Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 09.12.2025, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.11.2025	
3.	Mitteilungen	
4.	Anträge	
4.1.	Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Antrag der CDU-Fraktion	**25-26897**
4.2.	Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS und der BIBS-Fraktion	**25-26985**
4.3.	Neufassung von § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig Antrag der CDU-Fraktion	**25-27006**
4.4.	Sicherheit und Entlastung zu Silvester - Temporäre Schutzzone in der Innenstadt, Evaluation und mittelfristige Weiterentwicklung Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	**25-27007**
4.5.	Ehrenamt in Braunschweig weiter stärken - Löwenstark für freiwilliges Engagement Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN und der Gruppe Die FRAKTION. BS	**25-27012**
4.6.	Geschichts- und Erinnerungsort JVA Rennelberg Antrag der SPD-Fraktion	**25-27013**
5.	Errichtung Haus der Musik Braunschweig	**25-26962**
6.	Bestellung der Dezernentin für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat	**25-27020**
7.	Besetzung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat	**25-26984**
8.	Neuordnung der Dezernatsverteilung	**25-26988**
9.	Umbesetzung in Ausschüssen	**25-26989**
10.	Bestellung von Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen	**25-26994**
11.	Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"	**25-26891**
12.	Neufassung der Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig	**25-26723**
13.	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)	**25-26686**

14.	Vorschlag einer Person für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Braunschweig	**25-26980**
15.	Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters	**25-26785**
16.	Ermächtigung zur Aufnahme von Konzernkrediten im Jahr 2026	**25-26859**
17.	Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Moselstraße 17	**25-26782**
18.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**25-26915**
19.	Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**25-26914**
19.1.	Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**25-26914-01**
20.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**25-26895**
20.1.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**25-26895-01**
21.	Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Niedersächsischer Turner-Bund e. V. - Abschlagszahlung für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfest 2027	**25-26689**
22.	Anpassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig	**25-25909**
23.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rautheim-Möncheberg", RA 29, Stadtgebiet zw. den Straßen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und Ortslage Rautheim (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gem. Rüningen, Flur 4, Flst. 90/5 (GB. B), Stadtgebiet Gem. Rüningen, Flur 3, Flst. 411 (GB. C), Stadtgebiet Gem. Broitzem, Flur 1, Flst. 110/15 (GB. D), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 4, Flst. 199/2 (GB. E) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	**25-26953**
24.	123. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feldstraße" Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss	**25-26805**
25.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Fl.st. 402/15 und 403/4 (Geltungsbereich B), Stadtgebiet Gemark. Querum, Flur 4 Flst. 64/8 (Geltungsbereich C), Stadtgebiet Gemark. Veltenhof, Flur 7, Flst. 260/42 u. 261/42 (Geltungsbereich D) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	**25-26905**
26.	162. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarflächen Völkenrode-Nord" Stadtgebiet zwischen Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss	**25-25890**
27.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Solarflächen Völkenrode - Nord", VK 27 Stadtgebiet zwischen Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal (Geltungsbereich A) Stadtgebiet zwischen Mittellandkanal und Bahnstrecke, nördlich Wischenholz (Geltungsbereich B)	**25-25880**

	Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	
28.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)	**25-26006**
29.	Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)	**25-26421**
30.	Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung gemäß § 18 NKlimaG	**25-26619**
31.	Konzept zum Bankspendenprogramm "Meine Bank für Braunschweig"	**25-26951**
32.	Anfragen	
32.1.	Freiwilligendienste stärken - Einsatzstellen für die Zukunft sichern Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	**25-27010**
32.2.	Oberbürgermeister gehen, das KWEA bleibt: gibt es endlich Pläne und Absichten für das ehemalige Kreiswehrersatzamt? Anfrage der AfD-Fraktion	**25-27014**
32.3.	Transparenz im Konzern Stadt Braunschweig für die Politik Anfrage des Ratsherrn Glogowski	**25-27009**
32.4.	Verfahren zur Einbringung von Anträgen des Jugendparlaments in den Rat Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	**25-27011**
32.5.	Ist das Emil-Bussystem am Ende seiner technischen Lebenserwartung? Anfrage der AfD-Fraktion	**25-27015**

Braunschweig, den 28. November 2025

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

25-26897
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, bis Ende März 2026 ein Konzept zu entwickeln und anschließend umzusetzen, welches für arbeitsfähige Asylbewerberinnen und Asylbewerber die in § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) normierten Tätigkeiten enthält und – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – zur Teilnahme verpflichtet. Hierbei sind insbesondere die städtischen Gesellschaften sowie gemeinnützige Träger einzubeziehen, um ein breites Spektrum sinnvoller Tätigkeiten im öffentlichen und sozialen Bereich zu schaffen.

Ziel ist es, sowohl die Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu fördern als auch einen positiven Beitrag für die Allgemeinheit zu leisten. Über den Stand der Konzeptentwicklung, die spätere Umsetzung und Erfahrungen sind dem Rat sowie den zuständigen Fachausschüssen halbjährlich Bericht zu erstatten.

Sachverhalt:
Die Einbindung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in gemeinwohlorientierte Tätigkeiten und Arbeit ist der Schlüssel zu gelingender Integration und hat sich im Rahmen des Prinzips „Fördern und Fordern“ als wirkungsvolles Instrument zur Förderung der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe bewährt. Durch die Übernahme von Tätigkeiten im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes können Asylsuchende erste berufliche Erfahrungen sammeln und einen sichtbaren Beitrag zum Gemeinwesen leisten. Gleichzeitig trägt diese Maßnahme dazu bei, die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu erhöhen und Vorurteile abzubauen.

Gemäß § 5 AsylbLG können arbeitsfähige Leistungsberechtigte zu solchen Tätigkeiten verpflichtet werden, sofern diese zumutbar sind. Die Ausgestaltung liegt dabei im Ermessen der Kommune. § 5 AsylbLG ist nicht neu, sondern bereits seit den Zeiten des ersten deutschen Asylkompromisses 1993 Bestandteil des AsylbLG. Er wurde zum damaligen Zeitpunkt mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und FDP in das Gesetz aufgenommen, seitdem aber nur in wenigen Kommunen angewandt.

Zuletzt gab es in mehreren deutschen Kommunen jedoch neue Anträge zur Einbindung von geflüchteten Asylbewerbern in gemeinwohlorientierte Arbeitsangebote. So hat der Kreistag Peine auf Antrag der dortigen Fraktionen von CDU und FDP ein Konzept zur verpflichtenden Verrichtung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz beauftragt. In der Stadt Salzgitter hat die SPD einen Antrag in den aktuellen Gremienlauf eingebracht, wonach die Einführung solcher Arbeitsgelegenheiten geprüft werden soll. Auch im Saale-Orla-Kreis wird die Arbeitspflicht für Asylbewerber bereits als „Integrationsbaustein“ diskutiert. Die Stadt Kronberg ist – ebenfalls auf Antrag der dortigen CDU – beauftragt,

Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen Trägern gemäß § 5 AsylbLG zu schaffen. Zudem hat der Rat der Stadt Wesel einen Beschluss gefasst, wonach gesunde, leistungsberechtigte Asylbewerber an gemeinwohlorientierten Tätigkeiten im Rahmen des AsylbLG beteiligt werden sollen.

Das zu erstellende Konzept sollte Tätigkeitsfelder wie die Unterstützung bei der Pflege öffentlicher Grünanlagen, Hilfeleistungen in sozialen Einrichtungen, Tätigkeiten in Vereinen oder bei karitativen Organisationen umfassen. Dabei ist sicherzustellen, dass reguläre Arbeitsverhältnisse nicht verdrängt und die Tätigkeiten klar zusätzlich und gemeinwohlorientiert ausgestaltet werden. Es ist der im Gesetz vorgesehene Betrag als stündliche Vergütung zu zahlen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26897-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	01.12.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.12.2025	Ö

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 10. November 2025 [DS-25-26897] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der Verwaltung muss es Ziel von allen integrationspolitischen Maßnahmen sein, Menschen dauerhaft in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen und somit Teilhabe zu ermöglichen. Deshalb ist es wichtig, dass Geflüchtete so schnell wie möglich einen vollständigen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist für die Gesamtheit der betroffenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Braunschweig nach Auffassung der Verwaltung allerdings kein Instrument für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration – zumal rund die Hälfte von ihnen, unter anderem Minderjährige, dafür gar nicht in Frage kämen. Hinzu kämen bürokratische Prüfungs- und Kontrollverfahren für die Verwaltung und die damit verbundenen Personalressourcen. Kosten und Ertrag stünden dabei in keinem Verhältnis. Die Verwaltung setzt insoweit auf eine starke Kooperation zwischen Stadt, Jobcenter, Volkshochschule und den Migrationsberatungsstellen. Zudem setzt die Verwaltung für eine funktionierende Integration auch auf verpflichtende Integrationskurse, bei denen bei Nichtteilnahme konsequent Leistungskürzungen erfolgen.

Im Einzelnen:

§ 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) regelt Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Asylbewerber. Diese sollen in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um den Betrieb und die Instandhaltung der Einrichtungen zu unterstützen. Zusätzlich sollen solche Arbeitsgelegenheiten, soweit möglich, bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern angeboten werden, wenn die Arbeit der Allgemeinheit zugutekommt. Für die Teilnahme wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe on 0,80 € je Stunde gezahlt. Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, diese Angebote wahrzunehmen.

AGH unterfallen nicht dem Arbeitsverbot für Asylbewerber. Diese dürfen erst sechs Monate nach Ankunft im Bundesgebiet arbeiten, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Diese Frist wurde im letzten Jahr reduziert – davor galt das Arbeitsverbot neun Monate. Eine AGH ist keine reguläre Arbeitstätigkeit und daher unabhängig davon möglich.

Im November 2025 haben 713 Personen bei der Stadt Braunschweig Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Darunter sind 245 Minderjährige, ca. 80 alleinerziehende Mütter und ca. 90 Personen in Erwerbstätigkeit, Schule o. ä. Bei den restlichen ca. 300 Personen müssten die psychische und körperliche Verfassung jeweils im Einzelfall unter Betrachtung der

Fragestellung einer möglichen Arbeitsaufnahme zunächst geprüft werden.

Seitens der zuständigen Stelle 50.21 (Leistungen AsylbLG) werden grundsätzlich alle Leistungsberechtigten, sofern sie die Kriterien erfüllen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Die Verpflichtung zur Aufnahme einer AGH kann aufgrund des zeitlichen Aufwands nur alternativ zu einem Integrationskurs erfolgen.

Der allgemeine Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dauert 700 Unterrichtseinheiten (UE). Je nach Ausrichtung des Kurses kann die Gesamtdauer auch bis zu 1.000 UE betragen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Es gibt Vollzeit- und Teilzeitkurse. Teilzeitkurse stellen zwar eher die Ausnahme dar, sind jedoch möglich, wenn der/die Teilnehmende bereits berufstätig ist. Möglich sind dann auch Nachmittags- und Abendkurse. Insgesamt beträgt die Laufzeit eines allgemeinen Kurses zwischen vier und zwölf Monate.

In aller Regel werden die Asylverfahren während der Dauer der I-Kurse abgeschlossen. Mit Abschluss des Asylverfahrens geht die Zuständigkeit für die Existenzsicherung auf das Jobcenter über.

Derzeit wird lediglich fünf Leistungsempfängern die Leistung wegen der Nichtteilnahme an einem Integrationskurs gekürzt.

AGH gemäß § 5 AsylbLG sind bisher nicht vorhanden und müssten neu konzipiert und geschaffen werden.

AGH gemäß § 5 AsylbLG müssen das Merkmal der Zusätzlichkeit erfüllen. Sie sind vorrangig bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern anzusiedeln und dürfen keinem wirtschaftlichen Betrieb dienen. Die Arbeitsgelegenheit darf nicht zu einer Verdrängung regulärer Beschäftigung führen.

Konzeption und Organisation der Arbeitsgelegenheiten verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand wie auch die Prüfung der Zumutbarkeit im Einzelfall. Vor der Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit müssen die psychische und körperliche Verfassung jeweils im Einzelfall unter Betrachtung der Fragestellung einer möglichen Arbeitsaufnahme zunächst geprüft werden.

Neben den Kosten für eine dann einzurichtende Koordinierungsstelle und Sozialarbeit wären zusätzliche Personalkosten im Bereich der Leistungsgewährung für Anhörungen, Verpflichtungen, ggfs. Sanktionierungen und Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren einzustellen, hier wäre von Mehrkosten in Höhe von ca. 57.000.- € /anno für ½ Stelle nach EG 9a TvöD auszugehen.

Die Arbeitsstunden, vor allem aber die Arbeitsableistung in annehmbarer Qualität, müssten von einem Vorarbeiter (derzeit nicht vorhanden) als Beschäftigtem der VHS erfasst und an die Verwaltung gemeldet werden. Diese müsste dann in der Leistungsabteilung die Aufwandsentschädigung berechnen und den Leistungsbetrag, welcher auf die Bezahlkarte zu überweisen wäre, jeweils monatlich individuell manuell im EDV-System anpassen. Es entstünde demnach ein nicht unerheblicher Personal- und Verwaltungsmehraufwand (Anhörungen, Verpflichtungen, ggfs. Sanktionierungen und Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren) und eine damit verbundene Kostensteigerung, deren Umfang noch genauer zu ermitteln wäre.

Erfahrungswerte aus der VHS liegen hier bei ca. 65.000-68.000 €/anno für die Koordination für die Gesamtstadt betreffs Kontaktes zu Arbeitgebern und Organisation der Einsätze, sowie Kosten für sozialpädagogische Begleitung um die Arbeitsgelegenheiten zu begleiten in Höhe von ca. 70.000 €/anno.

Dazu kämen Kosten für die AGH, zusammengesetzt aus Kosten für die geleisteten Stunden,

in voller Arbeitszeit mit max. 30 Stunden*4,3 Wochen wären dies 129 Stunden, welche multipliziert mit *0,80 € Stundenlohn zu einer Gesamtaufwandsentschädigung von 104 € führen würde. Darüber hinaus entstünden Fahrtkosten in Höhe der Kosten für ein BS-Mobil-Ticket (nutzbar ab 08:30 Uhr für 25,- € bzw. rund um die Uhr für 33,- €).
Sollte die VHS die AGH durchführen, sind AGH-Kräfte bei der VHS über die Gemeindeunfallversicherung (GUV) als Teilnehmer einer Maßnahme versichert. Eine Haftpflichtversicherung ist auch vorhanden.

Das Land Niedersachsen verpflichtet die in der Landesaufnahmebehörde (LAB) aufgenommenen Geflüchteten nicht zu Arbeitsgelegenheiten. Die LAB ist die Anlaufstelle für neu einreisende Asylbewerber. Sie ist zuständig für die erste Unterbringung und Versorgung Geflüchteter und alle darüber hinaus notwendigen Schritte zur Aufnahme und für die Durchführung des Asylverfahrens. Hierzu zählen unter anderem die Registrierung und Erstuntersuchung der Asylsuchenden sowie die anschließende Antragsstellung und möglichst auch Anhörung bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Im Anschluss erfolgt die Zuweisung an die Kommunen.

Das Land Niedersachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Abgeltungspauschale. Diese Pauschale ist in Braunschweig bereits aktuell nicht kostendeckend. Der Mehraufwand, der mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG einhergeht, wäre ausschließlich aus kommunalen Mitteln zu decken.

Ähnliche Arbeitsgelegenheiten sind im Rechtskreis SGB II bereits vorhanden, werden allerdings aus Bundesmitteln finanziert: Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, oft auch als "1-Euro-Jobs" bezeichnet, sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sie sollen zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse sein.

Das Jobcenter Braunschweig finanziert zurzeit 179 solcher Plätze nach § 16d SGB II. Davon sind in der VHS 127 Plätze in verschiedenen Projekten, die bereits ausgelastet sind. Diese können nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht genutzt werden, da es sich um einen anderen Rechtskreis handelt. Die Plätze des Jobcenters können nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit genutzt werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtige sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, als erwerbsfähig gelten (mind. 3 Std. Erwerbstätigkeit pro Tag möglich), hilfebedürftig im Sinne SGB II sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Braunschweig haben.

Die durchschnittlichen Kosten einer solchen Arbeitsgelegenheit für den Personenkreis nach SGB II betragen ca. 1.500,00 € pro Platz. Die realen Kosten für eine Arbeitsgelegenheit für den Personenkreis nach AsylbLG wären wesentlich höher, denn dieser Personenkreis bräuchte zusätzliche ergänzende Maßnahmen wie etwa einen begleitenden Sprachkurs, da vor allem die Sprachbarriere von hier als besonders hoch eingeschätzt wird.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-27026
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Änderungsantrag zur Vorlage 25-26897

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Zum Antrag der CDU-Ratsfraktion wird ergänzend beschlossen, dass die Stadt Braunschweig zur weiteren Förderung von Integration, Gemeinsinn und einem positiven Beitrag für die Allgemeinheit eine Agentur für Kinderarbeit errichtet.
In dieser sollen sämtliche Kindergarten- und Grundschulkinder der Stadt Braunschweig zu gemeinnützigen Tätigkeiten verpflichtet werden.

Sachverhalt:
Da die antragstellende Fraktion der Ansicht zu sein scheint, dass Integration, Motivation und Teilhabe an der Gesellschaft am besten durch Zwang, Kontrolle und unterbezahlte Arbeit zu erreichen sind, möchte Die FRAKTION. BS diesen revolutionären Gedanken konsequent weiterdenken: Wenn Menschenwürde offenbar eine Frage der Arbeitsleistung ist, dann sollten wir früh ansetzen – am besten noch vor der Einschulung. Kinder sind nämlich nicht nur egoistische Sozialschmarotzer ohne Arbeitsmoral, die nie in unser Sozialsystem eingezahlt haben. Nein, sie sind auch noch formbar, billig und in der Regel zu klein, um Protestschilder zu halten.

Wer früh genug lernt, dass gesellschaftliche Anerkennung nur durch „gemeinnützige Pflichtarbeit“ zu haben ist, wird später garantiert zu einem wertvollen Mitglied der Gemeinschaft.

Zudem hätte dieses Vorgehen zahlreiche Vorteile. Wer mit fünf Jahren bereits verpflichtende Arbeit verrichtet, hat keine Zeit, sich Gedanken über Demokratie und Menschenrechte zu machen, was zu einer frühen Charakterbildung beiträgt. Gleichzeitig entlastet es den städtischen Haushalt: Wenn man genügend Kinder – und nicht nur Asylbewerberi:nnen und – zur Arbeit zwingt, lassen sich langfristig ganze Lohnkostenstellen einsparen, Das nennt man „Effizienzsteigerung“. Darüber hinaus könnte Braunschweig als erste Kommune bundesweit zeigen, dass jeder Mensch seinen (unterbezahlten) Beitrag zur Gesellschaft leisten muss, ohne Ausreden wie Minderjährigkeit, Menschenrechte, Asylrecht oder Kriegstrauma.

Für die geleistete Arbeit wird, wie in § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen, auch Kindern eine Aufwandsentschädigung von derzeit 0,80 € pro Stunde gezahlt.

Arbeit ist in diesem Antrag der CDU keine Würde, sie ist Pflicht. Die FRAKTION begrüßt ausdrücklich, dass die CDU das Grundgesetz experimentell austesten will, und schlägt daher vor, Artikel 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die Würde des Menschen ist arbeitsfähig.“

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-26985
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	03.12.2025	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
(1) Die Stadt Braunschweig schließt sich der Initiative der Städte Hannover, Bremen, Düsseldorf, Leipzig, Bonn, Frankfurt und Kiel an und fordert den Bundesinnenminister auf, die Möglichkeit der Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus dem Gaza-Streifen und Israel erneut zu prüfen.

(2) Die Stadt Braunschweig erklärt sich grundsätzlich zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Kindern aus dem Gaza-Streifen und Israel bereit.

Sachverhalt:
Wie die Braunschweiger Zeitung vom 22.10.2025 berichtete, hat sich eine Initiative zur Aufnahme hilfsbedürftiger palästinensischer und israelischer Kinder gebildet, die im Juli in Hannover durch OB Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen), Yazid Shammout von der palästinensischen Gemeinde Hannover und dem Antisemitismusbeauftragten Gerhard Wegner vorgestellt wurde. Hannover hatte angeboten, 20 kranke oder verletzte Kinder aus dem Gaza-Streifen und Israel aufzunehmen.

Neben Hannover haben sich auch Bremen, Düsseldorf, Leipzig, Bonn, Frankfurt und Kiel der Initiative angeschlossen, Heidelberg und Hamburg würden ebenfalls Kinder aufnehmen. Auch die evangelischen Kirchen in Niedersachsen unterstützen die Initiative.

Das Anliegen der Städte wurde zunächst vom Bundesinnenministerium abgelehnt, findet jedoch ständig weitere Unterstützung. In einem Brief an den Bundesinnenminister, den Bundeskanzler und den Vizekanzler heißt es gemäß STERN (30.10.): “Die Absage ist für uns enttäuschend und nicht nachvollziehbar, denn sie nimmt vielen verletzten und schwer traumatisierten Kindern aus Nahost die Möglichkeit, professionelle Hilfe in hiesigen Kliniken zu erhalten.” Die Verfasser drängen darauf, den Weg für die Aufnahme frei zu machen. Die Absage sei “zutiefst inhuman”. Unterzeichner sind neben Onay, Wegner und Shammout u. a. der Hannoveraner Regionspräsident Steffen Krach (SPD) und der Präsident des Landesverbands Jüdischer Gemeinden von Niedersachsen, Michael Fürst. Krach sagte laut STERN: “Wenn es der Schweiz, Spanien oder Italien gelingt, Kinder aufzunehmen, dann kann Deutschland das ebenso leisten – wenn der Wille dafür vorhanden ist.”

Italien und Spanien hatten bereits im Sommer schwer verletzte, kranke oder lebensbedrohlich unterernährte Kinder und ihre Begleitpersonen aufgenommen, die Schweiz im Oktober. Die Kinder waren zuvor durch Hilfsorganisationen aus dem Gaza-Streifen oder Israel in Nachbarländer evakuiert worden.

Gemäß WHO warten Tausende Kinder in Gaza auf eine Evakuierung und medizinische Behandlung. Je mehr Städte sich der Initiative anschließen, desto größer wird die Hoffnung, dass ihnen doch noch Hilfe zuteil werden kann.

Braunschweig ist eine leistungsfähige Großstadt, die über ein sehr gut ausgestattetes Klinikum in kommunaler Hand verfügt und damit die besten Voraussetzungen bietet, kranken oder verletzten Kindern zu helfen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26985-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 0500 Sozialreferat	01.12.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2025	N
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	03.12.2025	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Die FRAKTION - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI sowie der Fraktion BIBS im Rat der Stadt Braunschweig vom 20.11.2025 [DS 25-26985] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Antwortschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 17. Oktober 2025, auf das der Antrag Bezug nimmt, wird erläutert, dass die Bundesregierung in den vergangenen Monaten die Initiative mehrerer Städte zur Evakuierung von verletzten und kranken Kindern aus Gaza mit dem Ziel der medizinischen Behandlung in Deutschland intensiv geprüft habe.

Das Ergebnis dieser Prüfung, die festgestellt habe, dass die Situation im Gaza-Streifen weiter sehr unübersichtlich und nicht berechenbar sei, bestätigt sich aktuell weiter. Denn trotz bestehender Waffenruhe seit dem 10. Oktober kommt es immer wieder zu gewaltsamen Zwischenfällen. Beide Seiten werfen sich gegenseitig Verstöße gegen die Vereinbarung vor. Im Hauptfokus des Innenministeriums stehe daher aktuell die Ausweitung der medizinischen Hilfe vor Ort und in regionaler Nähe.

Wie im Anschreiben erläutert, würden sich mit der Ausreise von Kindern zu einer Behandlung in Deutschland aus diesem Gebiet aufwändige Verfahren anschließen. Dafür seien die aktuellen Verfahren (Kleeblattverfahren) nicht geeignet. Geklärt werden müssten u.a. sicherheitsrechtliche Fragen, die Kostentragung und auch realistische Rückkehr-optionen. Dies zeigten bereits die seit Anfang des Jahres durch die Bundesregierung durch-geführten Ausreiseunterstützungen für deutsche Staatsangehörige und ihrer drittstaats-angehörigen Familienmitglieder.

Während des Prüfungsverfahrens der Bundesregierung und nach Vorlage des Ergebnisses, hat sich die Stadt Braunschweig sowohl mit anderen Kommunen als auch mit dem Deutschen Städtetag ausgetauscht, um mögliche politische wie administrative Dimensionen einer Aufnahme zu beleuchten.

Soweit es zukünftig zu einer Aufnahme von verletzten und kranken Kindern aus Gaza durch die Bundesrepublik Deutschland kommen sollte, ist die Stadt Braunschweig selbstverständlich bereit, im Rahmen der rechtlich geregelten Verteilungsverfahren ebenfalls Kinder aufzunehmen. Im Kontext des sogenannten Kleeblattverfahrens ist das Städtische Klinikum Braunschweig involviert und hat durch diverse Fälle aus der Vergangenheit bereits Erfahrungen, z. B. mit Kriegsversehrten aus der Ukraine gesammelt.

Für weitere Informationen zum Kleeblattverfahren kann hierbei auf das Bundesministerium des Inneren verwiesen werden, das das Verfahren ausführlich auf seiner Homepage beschreibt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-26985-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel Antrag zur Vorlage 25-26985

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	03.12.2025	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag des Ursprungsantrags 25-26985 wird unter (1) und (2) folgendermaßen ergänzt:

(1) Die Stadt Braunschweig schließt sich der Initiative der Städte Hannover, Bremen, Düsseldorf, Leipzig, Bonn, Frankfurt und Kiel an und fordert den Bundesinnenminister auf, die Möglichkeit der Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder aus dem Gaza-Streifen, Israel **und weiteren Kriegsgebieten** erneut zu prüfen.

(2) Die Stadt Braunschweig erklärt sich grundsätzlich zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Kindern aus dem Gaza-Streifen, Israel **und weiteren Kriegsgebieten** bereit.

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

25-27006
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neufassung von § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
§ 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 16. November 2021 (zuletzt geändert am 14. November 2023, „Ordnung im Sitzungssaal") wird wie folgt gefasst:

„Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Jegliches sichtbare Tragen oder sichtbares Mitsichführen von Kennzeichen, die der Würde des Hauses, der Menschenwürde oder der rein wörtlichen Auseinandersetzung entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören sämtliche Kennzeichen insbesondere Spruchbänder, Transparente, Plakate, Poster, Schilder, Aufkleber, Buttons, Pins oder Kleidungsstücke mit politischen Aussagen, erst recht mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden."

Sachverhalt:
Die Geschäftsordnung ist darauf ausgerichtet, dass die politische Auseinandersetzung allein durch die Kraft des Wortes geführt wird. Dieser Grundsatz ist zu schützen und daher klarzustellen, dass sämtliche nonverbalen Zeichen nicht erwünscht sind. Dazu gehören auch Spruchbänder und Kleidungsstücke mit politisch konnotiertem Inhalt oder auch Pins, die an Kleidungsstücken sichtbar getragen werden.

In der Hausordnung des Bundestages beispielsweise existiert in § 4 ebenfalls die explizite Regelung, dass Spruchbänder, Plakate und Ähnliches nicht erlaubt sind. Vor diesem Hintergrund kann eine solche Regelung auch in die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Braunschweig, seiner Ausschüsse und der Stadtbezirksräte aufgenommen werden. Da das Rathaus an sich über keine Hausordnung verfügt, die das Tragen und Mitsichführen von solchen Kennzeichen untersagt, ist wenigstens die Geschäftsordnung zu ergänzen.

Es ist weiterhin wünschenswert, dass die Zuschauer von der Verwaltung bereits bevor sie den Sitzungssaal betreten, darauf hingewiesen werden, dass sie insbesondere Plakate und Transparente nicht mit in den Sitzungssaal nehmen dürfen. Die Verwaltung hat hierbei möglichst in Zweifelsfragen den Ratsvorsitz vorher zu informieren, um dieser eine angemessene Prüfzeit zuzugestehen.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

25-27007
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Sicherheit und Entlastung zu Silvester - Temporäre Schutzzone in der Innenstadt, Evaluation und mittelfristige Weiterentwicklung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird beauftragt, für den kommenden Jahreswechsel 2025/2026 eine temporäre Schutzzone in der Braunschweiger Innenstadt (innere Okerumflut) einzurichten, in der:
- das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern untersagt ist,
- durch verstärkte Präsenz von Sicherheitsbehörden (Ordnungsbehörde und Polizei) ein sicheres und gewaltfreies Umfeld gewährleistet wird,
- geeignete kommunikative und ordnungsrechtliche Maßnahmen vorbereitet werden, um Besucher*innen frühzeitig zu informieren (Beschilderung, Öffentlichkeitsarbeit/Social-Media-Ankündigung).

Mittelfristig (rechtzeitig zum Jahreswechsel 2026/2027) wird die Verwaltung beauftragt:

2. in Zusammenarbeit mit der Polizei zu prüfen, ob und wie die Einrichtung einer dauerhaften Waffenverbotszone (WVZ) sinnvollerweise mit der temporären Schutzzone verknüpft werden kann, insbesondere im Bereich des Hauptbahnhofs und angrenzender Innenstadtbereiche. Dabei soll bewertet werden, inwiefern die temporäre Schutzzone an Silvester als Praxis-Testumgebung für eine mögliche dauerhafte WVZ genutzt werden kann.

3. nach Abschluss des Jahreswechsels eine Evaluation durch Verwaltung und Polizei durchzuführen, insbesondere hinsichtlich:
- Reduzierung von Gefahren- und Körperverletzungsdelikten,
- Einsatzaufwand von Rettungsdiensten und Polizei,
- Akzeptanz bei Bevölkerung und Gewerbe.

4. gemeinsam mit Polizei und Sicherheitsbehörden ein Konzept vorzulegen, wie:
- die Schutzzone weiterentwickelt oder
- um weitere sensible Bereiche ergänzt werden kann
- und wie dies in Einklang mit einer möglichen Waffenverbotszone steht, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Ressourcen effizient einzusetzen.

Sachverhalt:
Mit der mehrheitlichen Entscheidung zur Einrichtung einer Waffenverbotszone hat der Rat der Stadt Braunschweig bereits gezeigt, dass er auf erkennbare Gefahrenlagen entschlossen reagieren kann. Es ist daher folgerichtig, dieses Sicherheitskonzept auf die gesamte Innenstadt auszuweiten. Dadurch wird nicht nur ein höheres Schutzniveau erreicht, sondern auch die bisherige Stigmatisierung einzelner Stadtviertel – insbesondere des Kultviertels – vermieden.

Die temporäre Schutzzone ist eine logische Ergänzung dieses Ansatzes. Denn gerade zum Jahreswechsel zeigen sich massive Belastungen für Einsatzkräfte, Rettungsdienste, Krankenhäuser sowie für Anwohner*innen und Tiere:

In der Silvesternacht 2024/25 kam es laut Niedersächsischem Innenministerium landesweit zu 1.527 Einsatzlagen und 619 Ermittlungsverfahren.

In Braunschweig allein mussten die Einsatzkräfte 52 Feuerwehr-Einsätze, darunter mehrere Brände durch Feuerwerksreste und einen gefährlichen Balkonbrand, sowie 126 Notfalleinsätze und 35 Krankentransporte bewältigen.

Diese Zahlen belegen: Es handelt sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine strukturelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) weist seit Jahren auf die Gefährdung von Einsatzkräften hin, die insbesondere durch den Umgang mit pyrotechnischem Material entsteht. Auch die Bundesärztekammer und die Ärztekammer Niedersachsen sprechen sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit privatem Feuerwerk aus. Begründung: Jährlich kommt es zu schwersten Verletzungen an Händen, Augen und Ohren, die durch unsachgemäßen Umgang verursacht werden. Ein 14-Jähriger verlor in Niedersachsen kürzlich Teile seiner Hand, nur ein Beispiel für die Dringlichkeit präventiver Maßnahmen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche brand- und denkmalschutzrechtliche Risiken:
Die Braunschweiger Altstadt mit ihren zahlreichen Fachwerkhäusern gilt bauartbedingt als besonders brandempfindlich. Städte wie Quedlinburg oder Goslar haben deshalb längst präventive Schutzregelungen für ihre historischen Bereiche eingeführt.

Auch die Umwelt- und Tierschutzaspekte sind erheblich. Tierschutzorganisationen berichten von panikartigen Fluchtbewegungen bei Vögeln und Fledermäusen, die teils tödlich enden. Haustiere erleiden massive Stressreaktionen. Die Feinstaubbelastung in der Silvesternacht erreicht Spitzenwerte, die im restlichen Jahr kaum vorkommen, und belastet Umwelt wie Gesundheit gleichermaßen.

Die gesellschaftliche Unterstützung für solche Schutzmaßnahmen ist breit. Das Bündnis aus Deutscher Umwelthilfe und PETA sammelte rund 2 Millionen Unterschriften für einen verantwortungsvollen Umgang mit privater Pyrotechnik. Die Petition „Bundesweites Feuerwerksverbot, jetzt!“ fand bundesweite Resonanz. Laut repräsentativer INSA-Umfrage befürworten inzwischen 58 % der Bevölkerung eine Begrenzung privaten Feuerwerks.

Praktische Beispiele in anderen Kommunen zeigen die Wirksamkeit solcher Schutzregelungen. So richtet Berlin regelmäßig Sicherheitszonen mit Pyrotechnikbeschränkungen ein. Köln schafft sichere Innenstadtbereiche, während München im Altstadtbereich rund um den Marienplatz auf koordinierte Schutzmaßnahmen setzt. Auch Hannover, Düsseldorf, Hamburg und Frankfurt haben vergleichbare Regelungen etabliert. Auf internationaler Ebene haben die Niederlande 2025 zudem beschlossen, den Umgang mit lauter Pyrotechnik ab dem Jahreswechsel 2026/27 landesweit einzuschränken.

Mit der Einführung einer Schutzzone in der Silvesternacht geht Braunschweig einen verhältnismäßigen, verantwortungsvollen und evidenzbasierten Weg. Kurzfristig wird damit auf den besonders belasteten Jahreswechsel reagiert und ein geordnetes, sicheres Umfeld für Besucherinnen, Einsatzkräfte und Anwohner*innen geschaffen. Gleichzeitig ist die Maßnahme eingebettet in ein mehrstufiges Vorgehen: Die Erfahrungen aus der Silvesternacht dienen als Grundlage dafür, im nächsten Schritt zu prüfen, ob bestehende sicherheitsrelevante Instrumente – wie die Waffenverbotszone – räumlich oder konzeptionell weiterentwickelt werden können. Eine mögliche Ausweitung wird dabei nicht als Symbolpolitik verstanden, sondern ausschließlich auf Basis nachgewiesener Wirkung und praktischer Erfahrungen bewertet. Damit wird die Sicherheit für Bürger*innen und Einsatzkräfte gestärkt, die historische Bausubstanz geschützt, Umwelt- und

Gesundheitsbelastungen werden reduziert und zugleich sendet die Stadt ein klares Signal für Ordnung, Verantwortung und Prävention.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-27012
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Ehrenamt in Braunschweig weiter stärken - Löwenstark für freiwilliges Engagement

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gezielte Informations- und Werbemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Zahl der Anträge auf die Ehrenamtskarte deutlich zu erhöhen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv neue Partner*innen aus Wirtschaft, Kultur, Sport und Handel zu gewinnen, um die Zahl der Vergünstigungen für Ehrenamtskarteninhaber*innen in Braunschweig erheblich zu steigern.

3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie Inhaber*innen der Ehrenamtskarte ein spürbarer finanzieller Zuschuss zum Deutschlandticket gewährt werden kann.

4. Die Ausgabe der Ehrenamtskarten soll künftig im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung erfolgen, um das Engagement der Ehrenamtlichen sichtbar zu würdigen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie das Ehrenamt in das Markenkonzept „City of Lions“ integriert und als ein zentraler Bestandteil der Stadtidentität verankert werden kann.

Sachverhalt:
Das Ehrenamt bildet das Rückgrat unserer Stadtgesellschaft. Zahlreiche Braunschweiger*innen engagieren sich mit großem Einsatz in Vereinen, Initiativen und nahezu allen Lebensbereichen. Ohne ihr Engagement wäre das gesellschaftliche Leben in Braunschweig nicht denkbar. Denn sie leisten unverzichtbare Beiträge, sie löschen Feuer, begleiten Senior*innen im Alltag, trainieren Kinder im Sportverein, kümmern sich um die Integration von Geflüchteten und tragen viele große öffentliche Veranstaltungen. So wäre auch die Ausrichtung des Tags der Niedersachsen 2026 in Braunschweig ohne die Unterstützung Freiwilliger nicht möglich.

Mit der im Oktober 2025 verabschiedeten „Niedersächsischen Strategie für Engagement und Ehrenamt“ hat das Land Niedersachsen wichtige Schritte unternommen, um freiwilliges Engagement zu fördern und zu würdigen. Unsere Löwenstadt sollte diesen Impuls aufgreifen und sich selbstbewusst an die Spitze der Bewegung stellen, um zu zeigen, dass in unserer Stadt Engagement besonders geschätzt und unterstützt wird.

Die Zahlen zeigen, dass die Nutzung der Ehrenamtskarte in Braunschweig seit der digitalen Beantragung deutlich zunimmt – von 92 Anträgen im Jahr 2022 auf 343 im Jahr 2023 und

auch jetzt bleiben die Anmeldungen auf einem stabilen Niveau. Dennoch liegt Braunschweig im Vergleich zu Landkreisen wie Gifhorn (1.368 Inhaber*innen) oder der Region Leer (1.600 Inhaber*innen) weiterhin zurück. Hier gilt es, das Potenzial gezielt zu nutzen und die Beantragung noch bekannter und attraktiver zu machen, durch z.B. Kampagnen in den Sozialen Medien oder ansprechende Informationsbroschüren.

Auch bei den Vergünstigungen besteht Aufholbedarf: Während Hannover 283 oder Göttingen 104 Vergünstigungen bieten, sind es in Braunschweig bisher nur 43 Angebote. Eine gezielte Gewinnung von Partner*innen, insbesondere auch aus der lokalen Wirtschaft, Sport und Kultur, könnte den Wert der Karte deutlich steigern.

Besonders zur Attraktivierung der Ehrenamtskarte und der Stärkung des Ehrenamts könnte zudem ein Zuschuss zum Deutschlandticket für die Karteninhaber*innen beitragen. Die Stadt Hannover zeigt mit der Üstra bereits, wie das funktionieren kann: Dort zahlen Inhaber*innen der Ehrenamtskarte nur 30,40 Euro monatlich statt 58 Euro für das Deutschlandticket. Ein ähnlicher Zuschuss würde auch in Braunschweig die Anerkennung sichtbar machen und gleichzeitig Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe weiter fördern.

Neben den Vergünstigungen könnten auch Events rund um die Ehrenamtskarte unsere Wertschätzungskultur stärken. Denkbar wäre hier z.B. eine feierliche Ausgabe der Ehrenamtskarte. Solche Anlässe machen das Engagement sichtbar und zeigen, dass wir als Stadt Braunschweig die Arbeit ihrer Ehrenamtlichen wahrnehmen.

Um die Stärkung des Ehrenamts in Braunschweig abzurunden, sollte das Ehrenamt fester Bestandteil des Markenkonzepts „City of Lions“ werden. Zusammenhalt, Verantwortung und Engagement sind zentrale Werte unserer Löwenstadt und sie verdienen es, im Selbstverständnis Braunschweigs verankert zu sein. Eine solche Verankerung würde weit über die Stadtgrenzen hinaus Strahlkraft entfalten und zeigen, dass Braunschweig für ein gelebtes und starkes Miteinander steht.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

25-27013
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Geschichts- und Erinnerungsort JVA Rennelberg

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Das Gedenkstättenkonzept der Stadt Braunschweig wird um den Geschichts- und Erinnerungsort JVA Rennelberg ergänzt.

2. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, auf der Grundlage der sog. Ideenskizze „Braunschweigischer Geschichtsort Rennelberg“ zeitnah, nach Möglichkeit noch im Dezember 2025 ein Expertengremium einzuberufen, das Rahmenbedingungen und Kriterien benennt, wie die ehemalige Justizvollzugsanstalt Braunschweig Rennelberg zu einem Gedenk- und Erinnerungsort entwickelt werden kann und wie die künftige Nutzung eine dauerhafte Sichtbarkeit und öffentliche Zugänglichkeit eines Erinnerungs- und Lernortes gewährleisten kann.

3. Bei der Zusammenstellung der Rahmenbedingungen und Kriterien sind folgende Institutionen und Vereine zu beteiligen:

· Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte,
· Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße,
· Arbeitskreis Andere Geschichte e. V.,
· Verein Stolpersteine für Braunschweig e. V.,
· Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel sowie
· ggf. weitere relevante Akteure und Initiativen vor Ort.

Das Expertengremium wird gebeten, auf Grundlage der vorliegenden Ideenskizze eigene Eckpunkte zu skizzieren, wie ein künftiger Gedenk- und Erinnerungsort JVA Rennelberg ausgestaltet sein könnte. In der geplanten Sitzung des Gremiums im Dezember 2025 sollen die verschiedenen Vorstellungen diskutiert und zu einem gemeinsamen Eckpunktepapier zusammengeführt werden.

4. Es wird angestrebt, mit einem möglichen Investor eine Einigung zu erzielen, dass Räumlichkeiten für einen Gedenk- und Erinnerungsort JVA Rennelberg zur Verfügung stehen und bei Bedarf genutzt werden können und dass eine solche Nutzung vom Investor geduldet wird.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 6. Februar 2001 das Konzept zur Planung, Errichtung und Gestaltung von städtischen Erinnerungsstätten zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (kurz: Gedenkstättenkonzept) beschlossen. Als zentraler Ort des Gedenkstättenkonzepts wurde die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße festgelegt. Daran wird festgehalten. Eine grundsätzliche Forderung des Gedenkstättenkonzepts war und ist die Kontinuität: „Es ist nicht allein mit der Aufstellung und Einweihung von Mahn- und Gedenkorten getan. Vielmehr ist es relevant – auch vor dem Hintergrund, dass Zeitzeugen in absehbarer Zeit nicht mehr für greifbare, erlebte

Erfahrungen und erlebbare Erinnerungen zur Verfügung stehen –, die Erinnerung wachzuhalten“ (Drs. 4912/01).

Das Land Niedersachsen hat im Mai 2024 die Nutzung der JVA Rennelberg in Braunschweig als Gefängnis aufgegeben. Das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) beabsichtigt, den Gebäudekomplex der ehemaligen JVA zu veräußern. Dem eigentlichen öffentlichen Vergabeverfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet, das bereits läuft (unter www.nlbl.niedersachsen.de/startseite/liegenschaften/immobilienangebote/ im Bereich „Gewerbeobjekte“). Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es, einen umfassenden Marktüberblick zu erlangen. Es dient ferner der Feststellung, ob es Interessenten für die Übernahme der Aufgabe gibt und welche Preisvorstellungen sowie Vorstellungen zur Art des Umgangs mit der Liegenschaft entwickelt werden (Drs. 24-23573-01). Es wurde vereinbart, dass die Stadt Braunschweig für die Ausschreibung Nutzungen, die voraussichtlich zugelassen oder ausgeschlossen werden, sowie städtebauliche und denkmalfachliche Rahmenbedingungen und Anforderungen für die spätere Planung benennt (Drs. 24-23573-01). Ziel des vorliegenden Antrags ist es, dass im Interessenbekundungsverfahren auch Aspekte der Erinnerungskultur und die besondere historische Bedeutung der JVA Rennelberg berücksichtigt werden.

In dem Kurzexposé des NLBL zum Interessenbekundungsverfahren heißt es u. a.: „Die unter der Rubrik *Allgemeines* ausgeführten Verkaufsbedingungen gelten nur für Investoren/Privatpersonen, **deren Nachnutzungskonzepte von der Stadt Braunschweig mitgetragen werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis gegenüber dem Land zu erbringen**... [und es] sind die beabsichtigten Nutzungskonzepte und der Nachweis der Finanzierbarkeit zunächst an das **Land zu übersenden, welches eine Vorauswahl treffen kann, ehe an die Stadt Braunschweig herangetreten wird**. Zum weiteren Vorgehen: Unter den Interessenten, **deren Nachnutzungskonzept von der Stadt Braunschweig positiv beschieden wurde**, wird im Anschluss ein Gebotsverfahren über den Verkauf der Gesamtliegenschaft durchgeführt.“

Es gibt somit ein kurzes Zeitfenster, in dem sich die Stadt Braunschweig inhaltlich in die Nachnutzung des ehemaligen JVA-Geländes einbringen kann und neben Aspekten der Stadtplanung und des Denkmalschutzes insbesondere auf die Berücksichtigung der besonderen historischen Bedeutung hinwirken kann: Die Justizvollzugsanstalt hat eine wechselvolle Geschichte. Die historische Bedeutung des Ortes als Haft- und Verfolgungsstätte in der Zeit des Nationalsozialismus – insbesondere als einziges Frauengefängnis im Land Braunschweig – gilt es angemessen zu berücksichtigen. Auf die Ideenskizze „Braunschweigischer Geschichtsort Rennelberg“ von Prof. Dr. h.c. Gerd Biegel, PD Dr. Nadine Freund, Dr. Angela Klein, Dr. Thomas Kubetzky und Martina Staats aus dem Juli 2022 sei ausdrücklich hingewiesen; Auszug: „Schon kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde dieses Gefängnis zu einem Haftort für politische Gegner wie etwa den damaligen Oberbürgermeister Dr. Ernst Böhme, der bereits am 13. März 1933 aus einer Stadtverordnetensitzung heraus abgeführt und inhaftiert, am 25. März 1933 erneut gefangengenommen, brutal misshandelt und unter menschenunwürdigen und demütigenden Umständen mit roter Schärpe gezeichnet durch die Stadt zum Rennelberg getrieben wurde und schließlich bis zum 19. April inhaftiert war. Schon am 12. April 1933 waren in Braunschweig 515 Personen in »Schutzhaft« verzeichnet worden, von denen viele grausam misshandelt und inhaftiert worden waren. Prägendes Beispiel war der ehemalige Ministerpräsident des Landes Braunschweig, Dr. Heinrich Jasper, der im März 1933 inhaftiert war, nachdem er sich nach schwerer Misshandlung im Volksfreundhaus »freiwillig« mit seiner »Schutzhaft« gegen die »Erregung« einverstanden erklärt hatte...“

Aspekte der Stadtplanung können auch noch im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden; der Rat hat am 11. Dezember 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rennelbergstraße“, AP 26, beschlossen (Drs. 18-09091-01). Es wäre jedoch wünschenswert, wenn bereits im laufenden Interessenbekundungsverfahren darauf hingewirkt werden könnte, dass ein potenzieller Investor dauerhaft Zugang zu einem

Geschichts- und Erinnerungsort auf dem Gelände ermöglicht, zumindest zeitweise Räumlichkeiten für eine solche Nutzung zur Verfügung stellt und bereit ist, eine solche Nutzung zu dulden. Genauere Rahmenbedingungen, Kriterien und Kosten für einen Geschichts- und Erinnerungsort JVA Rennelberg sollte ein Expertengremium (siehe oben) formulieren.

Gez. Annette Schütze

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26962
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Errichtung Haus der Musik Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	18.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die Stadt Braunschweig erwirbt das Grundstück Poststraße 5 in Braunschweig von der 45. TERRA-NOVA GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von 10,6 Mio. €.

2. Auf diesem Grundstück in der Braunschweiger Innenstadt wird das Haus der Musik nach dem Ergebnis des durchgeführten Architekturwettbewerbs und unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage beschriebenen Anpassungen des Raumprogramms errichtet. Es soll die Städtische Musikschule, einen Konzertsaal und weitere öffentlich zugängliche Angebote umfassen. Der ursprünglich geplante Standort für das Haus der Musik in Viewegs Garten wird nicht weiterverfolgt.

3. Das Haus der Musik in der Poststraße wird von einer gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts weiter ausgeplant, baulich errichtet, unterhalten und dauerhaft betrieben. Die Stiftung soll vom Unternehmen New Yorker SE gegründet werden. Die Stadt Braunschweig wird der Stiftung das Grundstück Poststraße 5 überlassen und ihr zu diesem Zweck ein erbbauzinsfreies Erbbaurecht auf 99 Jahre bestellen.

4. Die für die Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung des Hauses der Musik notwendigen finanziellen Mittel werden zu 51% durch Mittel des Unternehmens New Yorker SE aufgebracht. Die weiteren 49% wird die Stadt Braunschweig durch Zustiftungen in die Stiftung einbringen, dies kann durch eigene Mittel der Stadt oder durch Mittel von Dritten erfolgen. Die notwendigen eigenen Mittel wird die Stadt im Rahmen der künftigen Haushaltsplanungen entsprechend dem Finanzierungsmodell für das Haus der Musik berücksichtigen. Um Kosten für Investitionen und Betrieb zu reduzieren, werden die im Sachverhalt der Vorlage im Kapitel Einsparungen genannten Maßnahmen umgesetzt.

5. Die Stadt Braunschweig wird die Räumlichkeiten für die Städtische Musikschule im Haus der Musik von der Stiftung zu einem angemessenen Mietzins anmieten. Der Betrieb des Konzertsaals wird von einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft übernommen, an dem die Stiftung jedenfalls mehrheitlich und die Stadt Braunschweig gesellschaftsrechtlich beteiligt sein werden. Die Betreibergesellschaft soll alle objekt-, betriebs- und funktionsbezogenen Kosten des Hauses der Musik tragen.

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Abstimmungen mit dem Unternehmen New Yorker SE zum Abschluss der Arbeiten an der Stiftungssatzung und dem Business

Plan fortzusetzen. In dem Rahmen wird die Verwaltung auch Gespräche mit den Behörden führen und deren Entscheidungen bzw. Zustimmung einholen, die für die Umsetzung des Hauses der Musik entsprechend der Ziffern 1 bis 5 notwendig sind (Stiftungsaufsicht, staatliche Finanzverwaltung und Kommunalaufsicht).

Sachverhalt:

Ausgangslage
Die Grundsatzentscheidung, ein Haus der Musik in Braunschweig zu schaffen, wurde mit Beschluss des Rates vom 21. März 2023 (DS 23-20743-05) gefasst. Das Haus der Musik soll die Musikschule, einen Konzertsaal und einen sog. Dritten Ort umfassen.

Raumkonzept Musikschule
Die Verwaltung hat mit der o.g. Vorlage die Raumkonzepte für das „Haus der Musik“ insgesamt vorgelegt, darin das Raumkonzept für die Städtische Musikschule, das Konzerthaus sowie des sog. Dritten Ortes. Das Herzstück des „Hauses der Musik“ ist die Städtische Musikschule. Die drei Standorte, die zudem nur eingeschränkt nutzbar sind, aber auch die perspektivische Weiterentwicklung der Musikschule, waren Ausgang und Beginn der Neukonzeption. Mit der DS 19-10104-01 (Zukunftskonzept für die Städtische Musikschule Braunschweig - Start der Konzeptionsumsetzung für ein "Zentrum der Musik") hat der Verwaltungsausschuss 2019 dem darin abgebildeten Anforderungsprofil für einen zukunftsorientierten Lehrbetrieb der Musikschule – an einem Standort – grundsätzlich zugestimmt.

Raumkonzept Konzertsaal
Die architektonischen und akustischen Beschaffenheiten des Konzertsaals wurden durch Expertenanhörungen und weitere Beteiligungsformate entwickelt. Im Ergebnis wurde, gemessen an den entwickelten Kriterien, einem sog. Schuhschachtel-Prinzip beim Bau des Konzertsaals mit einer Bühnenfläche von ca. 240 qm der Vorrang gegeben. Die Details sind der Vorlage DS 23-22401 zu entnehmen. Für den gesamten Flächenbedarf des Konzertbereiches, inclusive aller Stimmzimmer, Bühne, Backstage etc. wurden 4.185 qm ermittelt.

Auf der Grundlage wurde das künstlerische Konzept entwickelt, basierend auf einem Betriebskonzept mit einer künstlerischen Leitung. Inkludiert sind hierbei unter betriebswirtschaftlichen Aspekten betrachtet, auch Vermietungen an Veranstalter; das gesamte Konzept, inclusive der Einnahmen durch Vermietungen, obliegen der Kuratierung des Gesamtprogramms.

Raumkonzept sog. Dritter Ort
Auch das Raumkonzept für den sog. Dritten Ort wurde mit Workshops unter Einbeziehung der Stadtgesellschaft ausgearbeitet. Aus den so ermittelten Raumbedarfen wurde die Konzeption abgeleitet und dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft in Sitzungen im November 2023 (DS 23-22401) vorgestellt.

Standort
Zunächst war der Bau des Hauses der Musik in der Nähe des Hauptbahnhofs geplant. Der Standort wurde auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Vielfach wurde der Wunsch geäußert, dieses Angebot in der Innenstadt zu schaffen, um damit dort Impulse zu setzen und Synergien mit den benachbarten Angeboten zu schöpfen. Die Initiative, das Haus der Musik im ehemaligen Karstadt-Einrichtungshaus an der Poststraße zu errichten, und das Angebot, dies auch finanziell zu unterstützen, führten zu einer von der Braunschweig Zukunft GmbH beauftragten Kurzanalyse eines möglichen Umsetzungsmodells an diesem Standort. Die maßgeblichen Punkte der neuen Initiative hat die Verwaltung in einer Mitteilung am 9. Januar 2024 (DS 24-22794) dargelegt. Der Verwaltungsausschuss hat am 13. Februar 2024 dem Abschluss einer Grundsatzvereinbarung (DS 24-22877) zugestimmt.

Kooperationsvereinbarung zur Konkretisierung des Vorhabens
Am 05. Juli 2024 hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss mit einer Mitteilung (DS 24-23956) informiert, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, um diese Grundüberlegungen weiter auszuarbeiten. Diese Kooperationsvereinbarung umfasst die Auslobung eines gemeinsamen Architektur-Wettbewerbs, der auch die bauliche Machbarkeit des Vorhabens eruiert hat. Grundlage für den Wettbewerb war das ermittelte und den Ratsgremien im November 2023 vorgelegte Raumprogramm. Der Wettbewerb wurde rechtlich in Verantwortung des Unternehmens New Yorker und als sog. Einladungswettbewerb für 10 Architekturbüros durchgeführt. Dem Preisgericht gehörten vier Vertreterinnen und Vertreter der Stadt an, ein Vertreter der Verwaltung und drei politische Vertreter. Zum Ablauf des Wettbewerbs informierte die Verwaltung am 21. November 2024 im Rahmen einer Mitteilung (DS 24-24802). Die Ergebnisse wurden am 15. Mai 2025 ebenfalls in einer Mitteilung (DS 25-25837) sowie öffentlich vorgestellt, die Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge war in den Schaufenstern des Gebäudes an der Poststraße öffentlich zugänglich.

Der zweite Teil der Kooperationsvereinbarung enthält einen Beratungsauftrag zur Gründung einer Stiftung, insbesondere die Ausarbeitung einer Stiftungssatzung und die Ausgestaltung eines Finanzierungsmodells für die Stiftung. Aufgrund der zu bearbeitenden speziellen rechtlichen und vor allem steuerlichen Fragen war es geboten, externe Beratung für dieses Projekt in Anspruch zu nehmen. Die Stadt hat ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt und die in Braunschweig ansässige Kanzlei PKF Fasselt beauftragt. Das hochrangig besetzte Beraterteam hat mit den Beteiligten aus der Verwaltung sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern von New Yorker ein Konzept erarbeitet.

Damit wurden auf Basis der o.g. Konzepte die Grundlagen zur Errichtung des Hauses der Musik in Braunschweig seit dem Grundsatzbeschluss weiter ausgearbeitet. Zu diesen Grundlagen gehören der Erstentwurf:

- einer Stiftungskonzeption,
- einer Organisationsstruktur und
- eines Finanzierungsmodells.

Herleitung und Arbeitsstand
Der nachfolgende Entwurf einer Stiftungskonzeption fasst die Ergebnisse der bisherigen Gesprächsrunden der Projektgruppe mit Vertretern des Unternehmens New Yorker und der Stadt Braunschweig zusammen und soll als Zwischenergebnis die Grundlage für grundlegende Entscheidungen zur Stiftungsgründung sein. Die fachliche und rechtliche Beratung erfolgte durch PKF Braunschweig. Die dargestellten Zahlen haben ausdrücklich vorläufigen Charakter und entsprechen dem aktuellen Projektstand, Basis sind erarbeitete Gutachten der Verwaltung zum Haus der Musik (DS 23-22401) und Schätzungen der Projektgruppe. Im weiteren Verfahren ist für eine detaillierte Baukostenschätzung der Architekturentwurf mit dem vorliegenden Raumprogramm zu konsolidieren und zu überarbeiten. Daraus werden sich zwangsläufig Konkretisierungen der dargelegten Zahlen ergeben. Eine Abstimmung mit Aufsichts- und Steuerbehörden soll im nächsten Schritt erfolgen.

Schon in der o.g. Grundsatzvereinbarung waren wesentliche Eckdaten skizziert worden, die im Stiftungskonzept weitgehend unverändert berücksichtigt wurden:

- Es soll eine Stiftung zur Förderung der Braunschweiger Kultur und des Sports sowie von Projekten der Bildung, Wissenschaft und Erziehung errichtet werden.

- Die Stiftung wird den Bau und dauerhaften Betrieb des Hauses der Musik (Musikschule und Konzerthalle) ermöglichen. Zu diesem Zweck werden der Stifter und die Stadt Sachmittel, Management- und Geldleistungen erbringen.

- Die Stadt wird zu einem angemessenen Preis das Grundstück Poststraße 5 (ehemals Karstadt Gewandhaus) erwerben. Die Stadt wird die Immobilie Karstadt Gewandhaus der Stiftung überlassen.
- Für das Haus der Musik wird aktuell ein vorläufiges Investitionsvolumen von bis zu 120 Mio. € netto zugrunde gelegt.
- Das Stiftungskapital wird durch den Stifter zu mehr als der Hälfte der erforderlichen Mittel aufgebracht.
- In diesem Fall sollen die Planungs- und Bauaufträge vergaberechtsfrei abgeschlossen werden. Die verbindlichen Planungsunterlagen für den Bau (Raumprogramm und Qualitäten, Visualisierung und Leitdetails) sind mit der Stadt abzustimmen.
- Der Stifter und die Stadt erhalten unter Berücksichtigung ihres finanziellen Beitrags Einfluss in den Organen der Stiftung. Die Stiftungssatzung wird so gefasst, dass die Stiftungsorgane unabhängig vom Stifter handeln können.
- Es ist vorgesehen, dass der Betrieb des Konzertsaals von einer (gemeinnützigen) Betreibergesellschaft übernommen wird, die alle objekt-, betriebs- und funktionsbezogenen Kosten des Hauses der Musik tragen soll.
- Die Räumlichkeiten für die Musikschule wird die Stadt mieten / pachten.

Erstentwurf der Stiftungskonzeption

Die Stifterin New Yorker SE wird eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichten zur Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung, der Wissenschaft und Erziehung. Die Stiftung soll als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft ausgestaltet werden, um die Möglichkeit zur steuerlichen Geltendmachung der Vermögensausstattung und laufender Zuwendungen/Spenden durch die Stifterin oder Dritter zu ermöglichen. Stifterin und Stadt werden Sachmittel, Management- und Geldleistungen erbringen, um dadurch den Bau und den dauerhaften Betrieb eines Hauses der Musik zu ermöglichen. Die New Yorker SE wird mehr als die Hälfte der erforderlichen Mittel aufbringen, mit der Dotierung des Stiftungskapitals bestehen keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen für die Stifterin. Die Stadt bringt die Veräußerungserlöse aus den derzeit von der städtischen Musikschule genutzten Immobilien in die Stiftung ein. Im Zuge des Baufortschrittes leistet die Stadt Investitionskostenzuschüsse an die Stiftung.

Organisationsstruktur

Die Stifterin und die Stadt erhalten unter Berücksichtigung ihres finanziellen Beitrags, mithin unter Berücksichtigung der Majorität der Stifterin, Einfluss in den Organen der Stiftung und ein Präsentationsrecht von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern. Die Stiftungsorgane sollen unabhängig von der Stifterin handeln können. Die Stiftung errichtet das Gebäude und wird jedenfalls Mehrheits-Gesellschafterin der gemeinnützigen Konzerthaus GmbH (Konzerthaus gGmbH). Die Stiftung überlässt die Flächen des Konzertsaales und des öffentlichen Bereiches unentgeltlich an die Konzerthaus gGmbH; die Flächen der Musikschule werden entgeltlich an die Stadt vermietet.

Die Stiftung wird voraussichtlich ein Kuratorium haben, das sich aus fünf Personen zusammensetzt. Drei Personen benennt die Stifterin, zwei benennt die Stadt. Die Konzerthaus gGmbH wird einen Aufsichtsrat aus acht Personen haben, die jeweils zur Hälfte von der Stifterin und der Stadt benannt werden.

Finanzierungsmodell

Voraussetzung für einen anteiligen Vorsteuerabzug ist die Gestaltung einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Konzerthaus gGmbH durch ein satzungsgemäßes Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO. Neben der durch die Mehrheitsbeteiligung gegebenen finanziellen Eingliederung und der durch die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten gegebenen

wirtschaftlichen Eingliederung soll durch eine sogenannte Unternehmensverbundrichtlinie die organisatorische Eingliederung der Konzerthaus gGmbH die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft gestaltet werden. Der Vorsteuerabzug aus den Baukosten wäre dann hinsichtlich der von der Konzerthaus gGmbH genutzten Flächen in Abhängigkeit von den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen der gGmbH anteilig gegeben. Die Tätigkeit der Stiftung bliebe dennoch auf eine reine Grundstücksüberlassung beschränkt. Der Vorsteuerabzug wäre insoweit anteilig gegeben. Finanzielle Probleme im Betrieb des Konzerthauses schlagen nicht auf die Stiftung durch und werden über den jeweils im Vorhinein abzustimmenden Wirtschaftsplan von der Stadt ausgeglichen. Da die Konzerthaus gGmbH keine rein städtische Gesellschaft ist, sind keine öffentlichen Vergabeverfahren erforderlich.

Nach der „actori-Studie“ (Stand 2023) wird für die Konzerthaus gGmbH ohne Berücksichtigung von Mietaufwendungen und ohne Berücksichtigung von Kosten der Bauinstandhaltung von einem Jahresdefizit von rd. 1,2 Mio. EUR ausgegangen. Unter Berücksichtigung von Preissteigerungen von 2,0 % p.a. und einer Anlaufphase des Konzertbetriebs in den ersten beiden Jahren des Betriebs wird im dritten Betriebsjahr (2032) mit einem erforderlichen Verlustausgleich für den laufenden Betrieb von rd. 1,4 Mio. EUR kalkuliert, der jährlich in Höhe der Preissteigerung anwächst.

Die Kosten der Bauinstandhaltung, die nach der Grundsatzvereinbarung von der Betreibergesellschaft zu tragen sind, sind im Rechenmodell mit jährlich durchschnittlich 35 €/m² BGF bzw. in Summe 420 TEUR angesetzt. Dabei wird – vor dem Hintergrund des weitgehenden „Neubaus“ –von aufwachsenden Instandhaltungsaufwendungen ausgegangen. Ab dem 21. Betriebsjahr wird der Betrag inflationsbedingt mit 2,0 % p.a. fortgeschrieben.

Der insgesamt erforderliche Verlustausgleich umfasst in der Modellrechnung die Unterdeckung des laufenden Betriebs und die Kosten der Bauinstandhaltung. Aus der Vermietung der Flächen an die Musikschule zu einem Mietzins von anfänglich rd. 617 TEUR p.a. bzw. mtl. 15,00 EUR/qm und den Mieterträgen aus den Flächen der anderen Nutzungen zu gleichen Konditionen (63 TEUR p.a.) erzielt die Stiftung laufende Mieteinnahmen von anfänglich 680 TEUR p.a., die jährlich um 2,0 % p.a. ansteigen. Nach Abzug von laufenden Aufwendungen von 100 TEUR, die annahmegemäß ebenfalls jährlich inflationsbedingt um 2,0 % p.a. ansteigen werden, verbleibt ein Einnahmeüberschuss von anfänglich rd. 580 TEUR p.a.

Aus diesem Einnahmeüberschuss kann die Stiftung im vorläufigen Finanzierungsmodell eine Teilfinanzierung von anfänglich 500 TEUR p.a. des Verlustausgleiches der Konzerthaus gGmbH übernehmen, der jährlich überproportional um rd. 3,0 % p.a. (rd. 875 TEUR im Jahr 20) ansteigen kann. Aus den in den ersten 20 Jahren verbleibenden Einnahmeüberschüssen kann die Stiftung sukzessive einen verzinslichen Kapitalstock bis rd. 1,2 Mio. € aufbauen, der durch Zinseinnahmen zur Mitfinanzierung des Verlustausgleichs beiträgt. Im Ergebnis kann somit der erforderliche Verlustausgleich der Konzerthaus gGmbH anfänglich zu knapp 30 % durch die Stiftung refinanziert werden; der Anteil steigt jährlich leicht an (rd. 35 % im 21. Jahr). Der Stiftungsbeitrag zur Verlustausgleichsfinanzierung könnte darüber hinaus sukzessive durch Zustiftungen zur Erhöhung des verzinslichen Kapitalstocks, die beim Geldgeber steuermindernd berücksichtigt werden können, erhöht werden.

Die Stiftung leistet somit bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen signifikanten Beitrag zum Defizitausgleich an die Konzerthaus gGmbH von 500 TEUR p.a. und bildet damit die Rahmenbedingungen für Gemeinnützigkeit, Vorsteuerabzug und Vergaberecht optimal ab. Das darüber hinaus gehende Defizit, insbesondere für ein eigenes kulturelles Programm, deckt die Stadt als Defizitausgleich oder über Zuschüsse. In die Berechnung sind die Kosten der Bauinstandhaltung für das gesamte Gebäude - einschließlich Musikschule und sog. Dritter Ort - eingeflossen; insofern sind im verbleibenden Defizit auch diese Kosten enthalten. Zur Sicherung der ideellen Trägerschaft sollen Name und Logo „Haus der Musik Braunschweig“ sofern möglich markenrechtlich geschützt und lizenzvertraglich zweckgebunden vergeben werden, zum Beispiel in einer Vereinbarung zwischen der SE und der Stadt.

Einsparungen
Um der angespannten Haushaltslage Rechnung zu tragen, hatte die Verwaltung Ursprungskonzept und Raumprogramm des Hauses der Musik bereits im Rahmen des Verfahrens erheblich reduziert. Nach einer erneuten Überprüfung sollen im Zuge der weiteren Konkretisierungen der Ergebnisse des Architektur-Wettbewerbs folgende Änderungen vorgenommen werden:

Raumprogramm
Im Ursprungskonzept der Musikschule wurde das Raumprogramm mit erforderlichen 51 Unterrichtsräumen (ohne Saal mit 400 qm) entwickelt. Derzeit unterrichtet die Musikschule in 35 Unterrichtsräumen. Es werden die ohnehin bereits gegenüber der Ursprungsplanung reduziert eingeplanten Unterrichtsräume von 15 x 20 qm (- 5 Räume) und 15 x 30 qm (- 3 Räume) erforderlich sein, weil zum einen das Ganztagsschulsystem und zum anderen gestiegene Landesfördermittel für Instrumental- und Vokalunterricht die Musikschule in die Lage bringt, flexibel mit Räumen zur Durchführung von Unterricht umgehen können zu müssen. Die Stundenplanerstellung gestaltet sich zunehmend schwieriger. Da öffentliche Musikschulen, und so auch die Städtische Musikschule Braunschweig, im Rahmen von Kooperationen musikalische Angebote in Kitas sowie Grundschulen durchführen wird, kann zusätzlich auf 2 Musik/Tanz-Räume im so bezeichneten Bereich „Musikschule & Dritter Ort“ aus jetziger Sicht verzichtet werden. Zwei weitere Elementare Musik/Tanz-Räume müssen dann ausschließlich der Musikschule zur verlässlichen Durchführung ihres Angebotes zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund von zuvorderst benötigten größeren Räumen für mittlere und große Ensembles, Bands, Chöre bzw. Orchester, Bigbands und weiteren großen Projektklangkörpern der Musikschule, werden der Musikschulsaal mit 400 qm sowie der Kammermusiksaal von 80 qm zwingend benötigt.

Streichung eines Restaurantbetriebs
Das im Raumprogramm enthaltene Café im Erdgeschoss soll umgesetzt werden, das zusätzlich geplante Restaurant soll nicht weiterverfolgt werden. Die Flächen sollen bis auf die für die Künstler im Backstage benötigten Räume (Garderoben, Aufenthaltsraum, Küche etc.) reduziert werden.

Integration der Tourist-Information
Der Erdgeschossbereich soll als öffentlich zugängliche Fläche neben der Nutzung als Café auch der neue Standort der Tourist-Information werden und so Synergien im Betrieb nutzen.

Einnahmen im Betrieb
Die Betreibergesellschaft soll auch einen Schwerpunkt auf die Vermietung der Räumlichkeiten des Konzertsaals und der öffentlichen Flächen an Dritte außerhalb der künstlerischen Saison und kulturellen Nutzung legen, um ungenutzte Zeiten zu vermeiden und die Erlöse aus der Raumvermietung zu optimieren.

Konkretisierung der öffentlich zugänglichen Angebote
Mit dem Begriff des sog. Dritten Ortes ist ein Teil des Raumkonzepts überschrieben. Diesem sind sehr unterschiedliche Räume zugeordnet, vor allem für Dritte und die Öffentlichkeit zeitlich begrenzt nutzbare Übungs- und Unterrichtsräume sowie Foyer- und Gastronomieflächen. Da diese im vorliegenden Konzept im Betrieb den beiden Einrichtungen Musikschule und Konzerthaus gGmbH bzw. Mietern zuzuordnen sind, sollen keine kostenwirksamen Vorfestlegungen getroffen werden. Die zentrale Zielrichtung liegt auf einer niedrigschwelligen Zugänglichkeit und Belebung der Erdgeschosszonen durch den Betrieb des Cafés und der Touristinfo. Die weitere konkrete Ausgestaltung obliegt den Betreibern im Zusammenwirken bei der Umsetzung des Projekts.

Weitergehende Betrachtungen des Raumprogramms
Im Rahmen der Konkretisierung des Architekturwettbewerbs soll zudem geprüft werden, inwieweit die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gebäudes erforderliche Quadratmeterzahl weiter optimiert und ggfs. auch reduziert werden kann.

Grundstücksfragen
Die Stadt wird das Grundstück Poststraße 5 (ehemals Karstadt Gewandhaus) erwerben und die Immobilie der Stiftung überlassen. Damit sichert die Stadt diese zentral gelegene Fläche für die dauerhafte Nutzung und kann vergaberechtskonform mit der Stiftung privaten Rechts kooperieren.

Für die Immobilie wurde eine Einschätzung mittels der Ertragswertmethode unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionsbedarfe vorgenommen. Es wurde ein Wert in Höhe von 10,6 Mio. Euro ermittelt. Der Erwerb soll durch die Stadt Braunschweig erfolgen, hierfür sind Nebenkosten des Grunderwerbs in Höhe von 7 %, mithin 742 TEUR, anzusetzen.

Es wird weiterhin mit Verkaufserlösen im siebenstelligen Bereich für die bestehenden Gebäude der Städtischen Musikschule Magnitorwall 16 und Augusttorwall 5 geplant.

Weiteres Vorgehen
Durch den Tod von Friedrich Knapp kam es zu Änderungen des ursprünglichen Zeitplans und insbesondere die Abstimmungen mit den unten genannten Behörden konnten noch nicht begonnen werden. Die New Yorker SE begleitet das Vorhaben weiter und hat erklärt, den beschrittenen Weg fortsetzen zu wollen, wenn die nachfolgend genannten steuerlichen Aspekte erfüllt sind.

Daher stehen die oben genannten Beschlusspunkte und die weitere Umsetzung bei der Realisierung unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Punkte mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden können und von diesen als umsetzbar eingeschätzt werden:

Die Stadt Braunschweig und die New Yorker SE sind sich einig, dass bei Bedarf im weiteren Verfahren durch entsprechende Gutachten und Abstimmungen mit Behörden sichergestellt wird, die vergaberechtliche Einordnung der Stiftung und der Betreibergesellschaft im Hinblick auf die geplanten Direktvergaben möglichst verbindlich zu klären und zu dokumentieren, um eine rechtssichere Umsetzung der privat durch die Stiftung getragenen Bau- und Vergabeprozesse zu gewährleisten.

Zusätzlich wird sichergestellt, dass die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der geplante Vorsteuerabzug im Rahmen der Organschaft mit der Betreibergesellschaft mit den Finanzbehörden verbindlich abgestimmt und dokumentiert werden. Dies umfasst auch die steuerrechtliche Bewertung etwaiger Zuwendungen durch die New Yorker SE im Hinblick auf die Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung. Schließlich ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass gegenüber der New Yorker SE eine verbindliche Begrenzung ihres finanziellen Engagements auf die zugesagten Anteile am Stiftungskapital erfolgt und darüber hinaus keine weitergehende Nachschusspflicht entsteht.

Darüber hinaus ist vorzusehen, dass für den Fall struktureller Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadt, Stiftung oder gGmbH ein Mediationsverfahren zur Anwendung kommt, zum Beispiel in einer separaten Vereinbarung zwischen der New Yorker SE und der Stadt.

Zusammengefasst ist das Finanzierungsmodell für die Stiftung also mit der staatlichen Finanzverwaltung, die Satzung der Stiftung und damit ihre Gründung vor dem Gründungsakt auch mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen, auf Seiten der Stadt wird daneben die Kommunalaufsicht u.a. für die finanziellen Belange einzubinden sein.

Maßgeblich für die Kosten ist die Reduzierung des Siegerentwurfs auf die Vorgaben, u.a. eine Reduzierung der Bruttogeschossfläche. Zudem soll eine detaillierte Ausarbeitung der Konstruktion erfolgen, um eine valide Kostenschätzung vornehmen zu können.

Die Stadt wird sich bemühen, Ihre Beteiligung aus weiteren öffentlichen Mitteln von Bund und Land zu speisen.

Die Verwaltung wird diesen Beschluss des Rates wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung des Projekts gem. § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen sowie die politischen Gremien weiterhin über wesentliche Ergebnisse der weiteren Gespräche und Abstimmungen informieren.

Leppa

Anlage/n:

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-26962-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Errichtung Haus der Musik Braunschweig Antrag zur Vorlage 25-26962

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird wie folgt geändert:

Fokussierung auf die Musikschule und Streichung des Konzertsaals

Die Verwaltung wird beauftragt, in Gespräche mit der Stiftung New Yorker SE zu gehen, um den Vorschlag, die Musikschule und den Dritten Ort ohne einen großen kostspieligen Konzertsaal zu realisieren, zu besprechen.

Die Stadt Braunschweig setzt als vorrangiges Ziel die Schaffung eines praxisorientierten, wirtschaftlich tragfähigen und zukunftssicheren Hauses der Musik, das die dringend benötigte räumliche Konzentration und Modernisierung der Musikschule gewährleistet.

Die Ziffern 2, 3, 4 und 5 der Beschlussvorlage werden dahingehend geändert, dass kein Konzertsaal sowie keine Konzerthaus-gGmbH realisiert werden.

Das „Haus der Musik“ wird ausschließlich mit den folgenden Bestandteilen umgesetzt:

• Städtische Musikschule als zentraler Anker und dauerhafte Hauptnutzerin
• Dritter Ort mit niedrigschwelligen, öffentlich zugänglichen Kultur- und Bildungsangeboten
• Ohne große Konzerthalle, ohne Backstage-Bereiche, ohne Veranstaltungs-/Betriebsstruktur einer Konzerthaus-Gesellschaft.

Sachverhalt:
Braunschweig benötigt ein Zentrum der Musik für Alle, einen Ort, der die musikalische Bildung stärkt, die Innenstadt belebt und neue Heimat der Musikschule wird – kein architektonisches und finanzielles Wolkenschloss, dessen Bau- und Betriebskosten über Jahrzehnte nicht seriös durch den städtischen Haushalt getragen werden können.

Die bisherigen Berechnungen zeigen hohe und langfristig anwachsende Betriebsdefizite eines Konzertsaals (1,2 bis 1,4 Mio. Euro jährlich, danach mit 2 % Steigerung p. a.) sowie erhebliche Bau- und Instandhaltungsaufwendungen. Dies ist angesichts der angespannten Haushaltslage und der bisher nicht vorgelegten Finanzierung durch Förderer o. ä. nicht zu verantworten.

Die Musikschule ist das Herzstück des Projektes und seit Jahren räumlich unterversorgt. Ein Haus der Musik für Bildung, Ensembles, Chöre, Bands und Orchester ist dringend notwendig und kann nicht länger warten.

Das Raumprogramm wird auf die Bedarfe der Musikschule sowie die öffentlich nutzbaren Bereiche des Dritten Ortes konzentriert. Alle Flächen, die ausschließlich oder überwiegend mit dem Betrieb eines Konzertsaals zusammenhängen, werden vollständig gestrichen oder mit den realen Platzbedarfen der Musikschule und des Dritten Ortes überplant. Der Dritte Ort wird wieder ohne Konsumzwang öffentlich zugänglich gestaltet und - wie im ersten Entwurf - räumlich ausgeweitet und nicht auf ein Café und eine Touristeninformation reduziert.

Hierdurch ist eine substantielle Reduzierung der Bruttogeschossfläche, der Baukosten, aber vor allem der späteren Betriebs- und Instandhaltungskosten zu erzielen.

Der Dritte Ort bietet bereits ein starkes Nutzungspotenzial für Öffentlichkeit und Urbanität – ohne die enormen Kosten einer Voll-Konzertinfrastruktur.

Durch Wegfall der großen Saalflächen, Bühnentechnik, Backstage-Bereiche, Kuratierung und der technischen Anforderungen der Konzerthalle sinken Betriebs- und Baukosten, Risiken und Komplexität erheblich. Ein Haus der Musik ohne Konzertsaal schafft einen modernen Bildungs- und Begegnungsort, ohne die Stadt über Jahrzehnte finanziell zu überfordern.

Angesichts der erheblichen Risiken, unklaren Finanzierungsvorschlägen und dauerhaften Belastungen eines Konzertsaalbetriebs - vorher kalkulierte laufende Defizite von 1,2 bis 1,4 Mio. Euro jährlich zzgl. steigender Instandhaltungskosten - wird eine finanziell realistische und zukunftssichere Finanzierung erarbeitet, ohne dass eine massive finanzielle Mehrbelastung für den städtischen Haushalt eingeplant wird.

Die städtischen Mittel konzentrieren sich auf:

• den Kauf des Grundstücks Poststraße 5
• die Realisierung eines finanziell tragfähigen Hauses der Musik für Unterricht, Ensemblearbeit, Aufführungsmöglichkeiten für die Musikschule, niedrigschwellige Kulturangebote und die Innenstadtbelebung
• die stadtgesellschaftlich sinnvolle Umsetzung des Dritten Ortes (ohne Konsumzwang).

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-27044
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Errichtung Haus der Musik Braunschweig Änderungsantrag zur Vorlage - 25-26962

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig erwirbt das Grundstück Poststraße 5 in Braunschweig zu einem Kaufpreis von zwei Euro.

Sachverhalt:
In der Vorlage sind 10,6 Mio. Euro für den Ankauf des leerstehenden Gebäudes „Karstadt am Gewandhaus“ vorgesehen. Nach dem Ankauf soll das Gebäude einer Stiftung übertragen werden, die das dort entstehende „Haus der Musik“ betreiben soll. Durch die gewählte Stiftungsstruktur erhält New Yorker trotz nur geringfügig höherer finanzieller Beteiligung eine unverhältnismäßig große Einfluss- und Kontrollposition über ein zentrales städtisches Kulturprojekt. Das Vorhaben ist finanziell deutlich überdimensioniert und steht in keinem angemessenen Verhältnis zur ohnehin angespannten Haushaltslage der Stadt. Die langfristigen Risiken – von kaum kalkulierbaren Baukostensteigerungen bis zu dauerhaft hohen Mietverpflichtungen und einem Defizit, welches zum großen Teil bei der Stadt verbleibt – sind für uns nicht verantwortbar. Sicher ist nur, dass aus dem defizitären Haushalt 10,6 Mio. Euro investiert werden. Dafür erhält die Stadt eine sogenannte Schrottimmobilie, die sich seit Jahren offensichtlich nicht vermarkten lässt und verzichtet zudem auch noch auf die Verfügung über das Gebäude.

Wir gehen mit diesem erneuten Antrag auf die SPD zu und verdoppeln unseren gewünschten Kaufbetrag auf zwei Euro.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-27020
Vorlage Personalangelegenheit
öffentlich

Betreff:
Bestellung der Dezernentin für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	28.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Frau Dr. Doreen Götzky wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zur Dezernentin für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat bestellt.

Sachverhalt:

Durch das antragsgemäße Ausscheiden von Frau Prof. Dr. Anja Hesse wird die Stelle der Dezernentin für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat ab dem 1. Januar 2027 vakant.

Die Stelle wurde nach entsprechender Beschlussfassung im Rat am 16. September 2025 öffentlich ausgeschrieben (DS 25-26428). Eine Kopie des Ausschreibungstextes ist als Anlage beigefügt.

Frau Dr. Doreen Götzky hat sich hierbei im Ausschreibungsverfahren als die am besten geeignetste Bewerberin erwiesen. Sie ist Diplom-Kulturwissenschaftlerin sowie Doktorin der Philosophie und leitet seit Juni 2017 das Kreismuseum Peine. Zuvor war sie u. a. von Oktober 2015 bis Juni 2017 Abteilungsleiterin Kultur beim Landesverband Lippe sowie von November 2006 bis September 2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kulturpolitik der Universität Hildesheim.

Durch ihre langjährige Tätigkeit auch in verschiedenen kommunalen Kultureinrichtungen verfügt sie über ein umfangreiches Fachwissen, Leitungserfahrung sowie das erforderliche Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung.

Zur Einstellung von Frau Dr. Götzky verweise ich insofern auf Drucksachen-Nr. 25-26983, nach der die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TVöD bei der Stadt Braunschweig gem. § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG dem Verwaltungsausschuss am 2. Dezember 2025 obliegt.

Die organisatorische Entscheidung über die Bestellung von Dezernentinnen und Dezernenten liegt jedoch in der Zuständigkeit des Rates der Stadt Braunschweig. Für die vorgeschlagene Bestellung von Frau Dr. Götzky zur Dezernentin für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 ist daher diese gesonderte Beschlussvorlage erforderlich. Auf diesen Umstand hat die Verwaltung in der vorgenannten Drucksachen-Nr. bereits hingewiesen.

Frau Dr. Götzky erhält Gelegenheit, sich in der Ratssitzung mit einem Kurzvortrag vorzustellen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Ausschreibungstext



Die Stadtverwaltung Braunschweig mit über 4.000 Beschäftigten bietet attraktive und anspruchsvolle Arbeitsplätze, auf denen Sie Verantwortung für das Leben in der Löwenstadt übernehmen können. Wir bieten zukunftssichere Arbeitsplätze mit

- großzügigen Gleitzeitregelungen, Telearbeit und Teilzeitbeschäftigung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- einem vielseitigen Fortbildungsprogramm
- Sozialberatung und betrieblicher Gesundheitsförderung und dem Firmenfitnessprogramm „Hansefit“
- einem vergünstigten D-Ticket Job
- Fahrradleasing

Zum 1. Januar 2027 ist der folgende Dienstposten zu besetzen:

Dezernentin oder Dezernent für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat (m/w/d) (Kenn-Nr. 2025/168)

Die Position wird nach BesGr. B 2 NBesO zzgl. einer Dienstaufwandsentschädigung bzw. im Rahmen eines außertariflichen Vertrages vergütet. Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat der Stadt Braunschweig das Dezernat für Kultur und Wissenschaft übertragen.

Das Dezernat umfasst den Fachbereich Kultur und Wissenschaft sowie das Referat Stadtbibliothek, das Referat Städtisches Museum und das Referat Stadtarchiv.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Universitäts-Diplom) der Kulturwissenschaften oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Führungserfahrung. Nachgewiesene mehrjährige praktische Kenntnisse in der verantwortlichen Durchführung von Kulturprojekten werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sowie Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung sind wünschenswert.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig erhalten Sie unter www.braunschweig.de.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum
11. Oktober 2025 zu richten an:

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thorsten Kornblum
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26984
Vorlage Personalangelegenheit
öffentlich

Betreff:
Besetzung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Herr Gerold Leppa wird für eine Amtszeit von acht Jahren als Stadtrat für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat gewählt.

Herr Leppa erhält Dienstbezüge der Bes.-Gr. B 6 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 210,- € monatlich.

Sachverhalt:

1. Anlass der Ausschreibung und Ausschreibungsergebnis:

Durch das antragsgemäße Ausscheiden von Herrn Heinz-Georg Leuer wird die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat ab dem 1. Januar 2026 vakant.

Die Stelle wurde nach entsprechender Beschlussfassung im Rat am 16. September 2025 gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz NKomVG öffentlich ausgeschrieben (DS 25-26430). Eine Kopie des Ausschreibungstextes ist als Anlage beigefügt.

Es gingen insgesamt 15 Bewerbungen, davon vier von Frauen, ein. Auf Grundlage der anhand der Merkmale des Anforderungsprofils durchgeführten Vorauswahl wurden am 28. und 29. Oktober 2025 mit vier Bewerbern strukturierte Auswahlgespräche geführt. Im Gesamtergebnis hat sich Herr Gerold Leppa als der geeignetste Bewerber erwiesen (siehe auch Nr. 2). Drei Bewerber der engeren Wahl sowie ein weiterer Bewerber haben inzwischen ihre Bewerbungen zurückgezogen.

Eine Liste der verbleibenden 11 Bewerbungen sowie den Lebenslauf des vorgeschlagenen Bewerbers habe ich jedem Ratsmitglied zugeleitet.

2. Vorschlag:

Auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie des Ergebnisses der strukturierten Auswahlgespräche schlage ich gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bewerber Gerold Leppa für die Wahl des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und

Baudezernat vor. Die Amtszeit beträgt gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG acht Jahre.

Herr Leppa ist Diplom-Geograph. Seit Juni 2004 ist er Geschäftsführer der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und seit Februar 2014 zudem Geschäftsführer der Braunschweig Zukunft GmbH sowie Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig.

Durch seine langjährige Tätigkeit als Geschäftsführer zweier städtischer Gesellschaften und als Wirtschaftsdezernent verfügt Herr Leppa über ein umfangreiches Fachwissen sowie das erforderliche Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung. Im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit hatte er bereits zahlreiche Schnittstellen mit den Aufgaben des Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernates, u. a. durch die Mitarbeit am Integrierten Stadtentwicklungskonzept und dem Mobilitätsentwicklungsplan.

3. Verfahrensablauf:

Herr Leppa erhält Gelegenheit, sich in der Ratssitzung mit einem Kurzvortrag vorzustellen.

Der Wahlvorgang ist nach den Verfahrensvorschriften des § 67 NKomVG abzuwickeln. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Sofern vor dem Wahlakt schützenswerte Belange aus der Persönlichkeitssphäre des Bewerbers erörtert werden sollen, muss jedoch die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) in der derzeit geltenden Fassung erhält der Stelleninhaber Dienstbezüge nach der Bes.-Gr. B 6 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 210,- € monatlich.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage
Ausschreibungstext



Die Stadtverwaltung Braunschweig mit über 4.000 Beschäftigten bietet attraktive und anspruchsvolle Arbeitsplätze, auf denen Sie Verantwortung für das Leben in der Löwenstadt übernehmen können. Wir bieten zukunftssichere Arbeitsplätze mit

- großzügigen Gleitzeitregelungen, Telearbeit und Teilzeitbeschäftigung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- einem vielseitigen Fortbildungsprogramm
- Sozialberatung und betrieblicher Gesundheitsförderung und dem Firmenfitnessprogramm „Hansefit“
- einem vergünstigten D-Ticket Job
- Fahrradleasing

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist der folgende Dienstposten zu besetzen:

Stadträtin oder Stadtrat
für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat (m/w/d)
(Kenn-Nr. 2025/167)

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6 (11.085,67 €), zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst die Fachbereiche

- Baurecht, Stadtbild, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Bauordnung und Zentrale Vergabestelle
- Stadtplanung und Geoinformation
- Tiefbau und Verkehr.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung in den Bereichen Architektur, Städtebau, Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren technischen Studiengang wird vorausgesetzt.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Führungserfahrung. Nachgewiesene mehrjährige praktische Kenntnisse in der verantwortlichen Durchführung von Großprojekten werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sowie Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung sind wünschenswert.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig erhalten Sie unter www.braunschweig.de.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum
11. Oktober 2025 zu richten an:

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thorsten Kornblum
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26988
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuordnung der Dezernatsverteilung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Der in der Vorlage dargestellten veränderten Dezernatsaufteilung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die anstehende Nachbesetzung des Dienstpostens der Stadträtin/des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat nehme ich zum Anlass, den Zuschnitt der Dezernate neu zu justieren und dem Rat eine geänderte Dezernatsaufteilung vorzuschlagen.

Folgt der Rat meinem Vorschlag für die Wahl des neuen Dezernenten III (vgl. DS 25-26984), ist es folgerichtig, die bisher im Dezernat VI Wirtschaftsdezernat wahrgenommenen städtischen Aufgaben in das Dezernat III zu integrieren und die Stelle des Dezernenten VI wegfallen zu lassen. Zwischen den Themenfeldern Bauen und Wirtschaft besteht ohnehin eine Vielzahl an Schnittmengen, so dass diese Zusammenlegung nicht nur aus personeller, sondern auch aus fachlicher Sicht konsequent ist. Hier sei beispielhaft die Entwicklung der Innenstadt zu nennen, die Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ansiedlung neuer Unternehmen oder auch die Begleitung von Großprojekten besonderer Art, wie das Projekt Bahnstadt als einen der wichtigsten Bausteine der integrierten Stadtentwicklung.

Das Dezernat III trägt daher zukünftig die Bezeichnung Stadtplanungs-, Verkehrs-, Bau- und Wirtschaftsdezernat.

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte das bisherige Dezernat VIII Umwelt-, Stadtgrün- und Hochbaudezernat nummerisch zum Dezernat VI Umwelt-, Stadtgrün- und Hochbaudezernat werden, so dass die Stadtverwaltung Braunschweig zukünftig über die Dezernate I – VII verfügen würde. Inhaltliche Änderungen gehen hiermit nicht einher.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Ein aktualisiertes Organigramm ist als Anlage beigefügt.

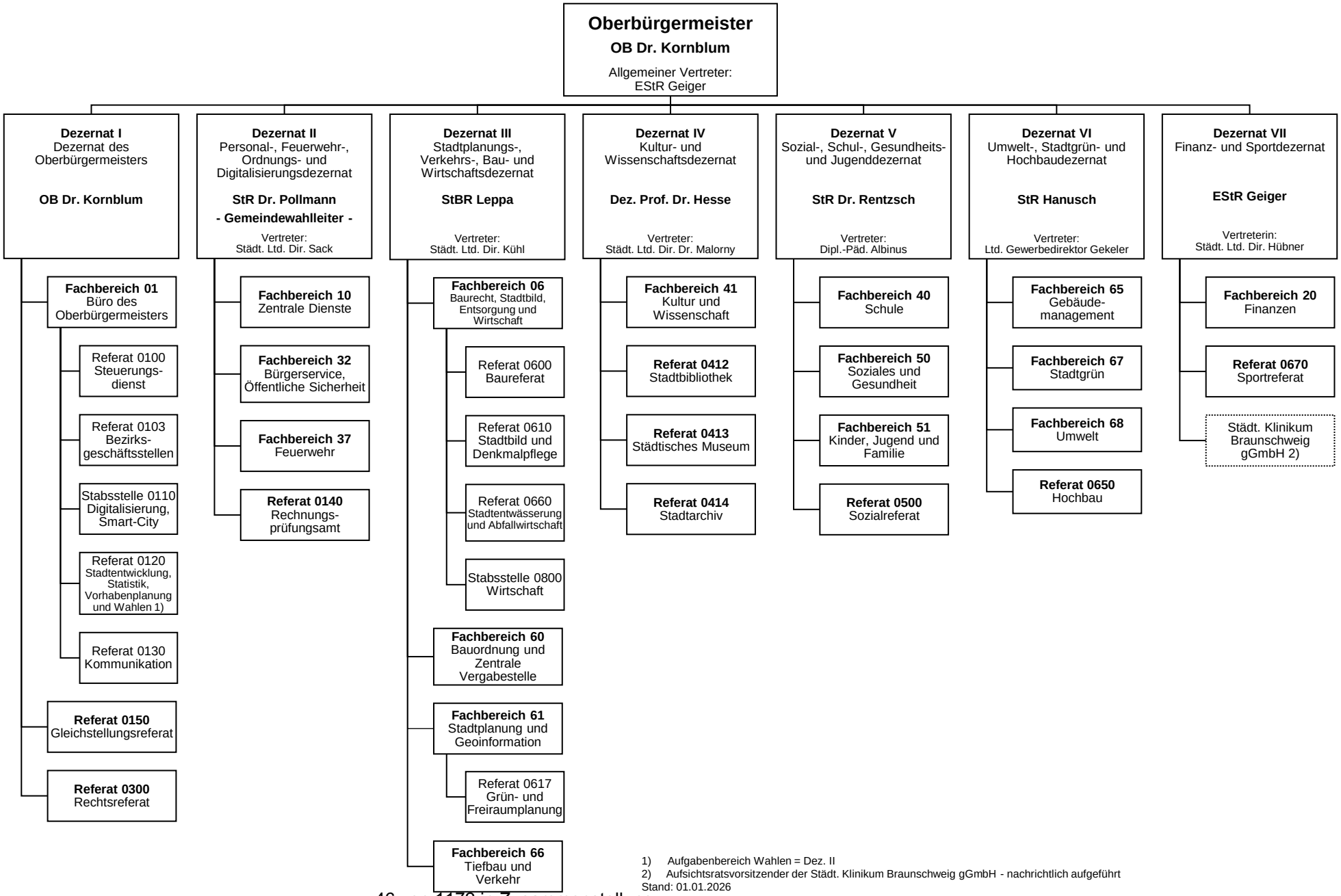
Zuständigkeit

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Dies beinhaltet auch die Änderung der Dezernatsstrukturen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Organigramm der Stadtverwaltung ab Jan. 2026

Verwaltungsstruktur der Stadt Braunschweig



1) Aufgabenbereich Wahlen = Dez. II
2) Aufsichtsratsvorsitzender der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH - nachrichtlich aufgeführt

Stand: 01.01.2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26989
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	27.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Ratsherr Dr. Burkhard Plinke wird anstelle von Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko als Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Anstelle von Ratsherrn Dr. Burkhard Plinke wird Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat mit Nachrichten vom 28. Oktober 2025 und 25. November 2025 mitgeteilt, dass sie künftig Ratsherrn Dr. Burkhard Plinke als Mitglied und Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsenden möchten.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26994
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen

Herrn Wirtschaftsdezernenten Gerold Leppa
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 5. Januar 2026 in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zu entsenden.

2. Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

In den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird

Herr Erster Stadtrat Christian Geiger
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 entsandt.

3. Kraftverkehr Mundstock GmbH

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen

Herrn Städt. Ltd. Direktor Markus Schlimme
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in den Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu entsenden.

4. Grundstücksgesellschaft Braunschweig GmbH

Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus dem Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH abberufen und

Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 5. Januar 2026 in den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH entsandt.

5. Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Herr Erster Stadtrat Christian Geiger wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH abberufen und

Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 5. Januar 2026 in den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH entsandt.

6. Braunschweig Zukunft GmbH

Herr Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH abberufen und

Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa
(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

mit Wirkung vom 5. Januar 2026 in den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH entsandt.

Sachverhalt:

Gemäß § 138 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht. Hierbei findet § 138 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung, d. h. sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer, Leiter des Dezernates III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in den Ruhestand versetzt (DS 25-26020). Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters ist Herr Leuer zurzeit Mitglied in den Aufsichtsräten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Nibelungen Wohnbau GmbH Braunschweig, der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH und der

Kraftverkehr Mundstock GmbH. Seine Mandate enden mit Ausnahme des Aufsichtsratsmandates bei der Grundstücksgesellschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung.

Im Zusammenhang mit der von Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum vorgeschlagenen Wahl von Herrn Wirtschaftsdezernenten Gerold Leppa zum Nachfolger von Herrn Stadtbaurat Leuer, die gleichfalls in der Ratssitzung am 9. Dezember 2025 erfolgen soll (DS 25-26984), sind die im Beschlussvorschlag genannten Umbesetzungen vorgesehen. Zudem soll Herr Leppa in den Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Braunschweig Zukunft GmbH, die er bisher als Geschäftsführer geleitet hat, in den Aufsichtsrat wechseln.

Alle benannten Mandate unterliegen dem Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters. Die in den Beschlussvorschlägen benannten Personen hat der Oberbürgermeister vorgeschlagen.

Geiger

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26891
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen	24.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	01.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, für die aufgelisteten Projekte eine Interessenbekundung auf Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen.

Sachverhalt:
Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat am 16. Oktober 2025 den Projektaufruf für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) veröffentlicht. Ziel des Programms ist die bauliche Sanierung und Modernisierung von kommunalen Sportstätten mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Das Programm umfasst ein Gesamtfördervolumen von einer Milliarde Euro. Für 2025 stehen 333 Millionen Euro bereit, wobei der Bund bis zu 45 % der förderfähigen Gesamtausgaben übernimmt (mindestens 250.000 Euro, maximal 8 Millionen Euro). Hieraus ergibt sich ein Mindestprojektvolumen je Vorhaben von rund 550.000 €.

Die Projektauswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Kommunen können ab dem 10. November 2025 bis zum 15. Januar 2026 online ihr Interesse bekunden. Nach Aufforderung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) können ab März 2026 die ausgewählten Projektträger konkrete Zuwendungsanträge stellen. Ein Ratsbeschluss zur Teilnahme am Programm ist bereits für die Interessenbekundung erforderlich.

<u>Weitere Rahmenbedingungen des Programms</u>
Gefördert werden Sportstätten mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, die über den örtlichen Bedarf hinaus für den Vereinssport, Schul- oder Breitensport relevant sind. Nicht gefördert werden hingegen Einrichtungen, die hauptsächlich dem Spitzensport oder professionellen Sport dienen (z. B. ein Stadion, das überwiegend von einem Profiverein genutzt wird). Ferner darf mit der Umsetzung des Projekts erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden (voraussichtlich Mitte 2026). Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2031; bis dahin müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen des Programms SKS wurden folgende Projekte für die Interessenbekundung identifiziert:

Bad Gliesmarode (Baukosten ca. 10,6 Mio. €)
Sanierung der Badewasser-, Lüftungs-, Regelungs- und Heizungstechnik sowie Sanierung der Beton- und Holkonstruktion und des Nicht-Schwimmerbeckens.

Vienna House, Sanierung und Umbau Haus 3, Sportkomplex (Baukosten ca. 24,1 Mio. €)
Sanierung und Umbau zum multifunktionalen Breitensportbereich: zwei Tennishallen und sechs Tennisplätze, zwei kleine Gymnastikhallen, vier Squashfelder/Baseball-Schlagkäfige, eine Kampfsport-Trainingshalle sowie Umkleide- und Duschräume.

Sanierungs- / Erneuerungsmaßnahmen der Sporthalle IGS Wilhelm Bracke (Baukosten ca. 3,5 Mio. €)
Sanierung des Hallenbodens, der Tribünenanlage, der Trennvorhanganlage, des Flachdaches über der Halle sowie des Zugangs für Zuschauer (Umnutzung Raumreserve nicht förderfähig).

Erweiterung der Sportanlage in Rautheim (Baukosten ca. 2,5 Mio. €)
Neubau eines Kunststoffrasenplatzes sowie Erweiterung der Umkleide- und Sanitäranlagen auf der Sportanlage.

Die Verwaltung empfiehlt, für die genannten vier Projekte eine Interessenbekundung abzugeben. Bei den ausgewählten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die überwiegend im Haushaltsplan 2025/2026 bzw. in den Wirtschaftsplanungen der Gesellschaften berücksichtigt sind. Die Projekte „Erweiterung der Sportanlage in Rautheim“ sowie die „Sanierungs- / Erneuerungsmaßnahmen der Sporthalle IGS Wilhelm Bracke“ müssten im Rahmen kommender Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanungen berücksichtigt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26723
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen	24.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung).

Dabei ist durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen eine Trennung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit von den anderen Organisationseinheiten sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind durch Satzung festzulegen, § 9 Absatz 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes.

Bei der Stadt ist die Stelle Statistik und Stadtforschung des Referates 0120 (Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen) für die Sammlung und Aufbereitung statistischer Daten zuständig. In den kommenden Jahren plant die Stelle, sich durch die Einführung einer datenbankbasierten Datenhaltung und den Aufbau einer Informationsplattform technisch und organisatorisch teilweise neu zu strukturieren. Angesichts der geplanten technischen Neuausrichtung und gesetzlicher Neuerungen, insbesondere durch die Einführung der DSGVO, wurde die bestehende Abschottungssatzung auf Aktualität und Rechtmäßigkeit hin überprüft und überarbeitet (siehe Anlage 1).

Aktualisierungen erfolgten insbesondere bei den Bestimmungen zur personellen, technischen und organisatorischen Abschottung (§ 3 Abschottung).

<u>Personelle Abschottung:</u>
Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 wurde überarbeitet und ergänzt, um die Lesbarkeit und das Verständnis für diesen Sachverhalt zu verbessern.

<u>Technische Abschottung:</u>
Gemäß Art. 25 und 32 DSGVO sind neben dem Stand der Technik weitere Kriterien bei der Auswahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen maßgeblich, welche in der

bestehenden Satzung der Stadt Braunschweig bisher noch nicht berücksichtigt werden. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nun festgelegt, dass die Auswahl der o.g. Maßnahmen nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat. Zusätzlich wurden die in der DSGVO festgelegten Prüfpflichten für die implementierten technischen und organisatorischen Abschottungsmaßnahmen integriert.

Organisatorische Abschottung:
Die bestehende Formulierung zum Umgang mit Erhebungsunterlagen und Datenträgern, die Einzelangaben enthalten, wurde geändert. Die neue Fassung verlangt nicht mehr nur die Aufbewahrung von Daten und Unterlagen unter Verschluss, sondern grundlegend (auch digital) den Schutz vor unbefugtem Zugriff. Zusätzlich wurde die Relevanz der Abschottungssatzung im Kontext der allgemeinen Dienstanweisung der Stadt Braunschweig herausgestellt.

Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen, auf die in der Abschottungssatzung Bezug genommen wird, angepasst und die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit aktualisiert.

Die Änderungen können der beigefügten Synopse aus alter und neuer Fassung entnommen werden (Anlage 2).

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1:
Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

Anlage 2:
Synopse der alten und neuen Fassung der Abschottungssatzung

Satzung
über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

vom 09.12.2025

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Statistische Dienststelle

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Stelle Statistik und Stadtforschung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen übertragen.

Die Statistische Dienstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,

2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,

3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,

4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,

5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 4 NStatG zu übermitteln,

6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3
Abschottung

(1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie dieser Stelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden, die auf einzelne Betroffene gerichtet sind. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln. Arbeitsabläufe dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahelegen.

   Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, der Datenschutz und die Datensicherheit so zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Diese Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu überprüfen. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Organisatorische Abschottung

4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

6. Die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Braunschweig und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

(2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 3 und 4 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.

§ 4
Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 08. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Juli 2008, S. 34) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Synopse - Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung
Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom ~~08.07.2008~~	**Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig** vom 09.12.2025
Aufgrund der §§ ~~6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473)~~, zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)~~, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 ~~Nieders. Statistikgesetz~~ (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634)~~, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ~~08.07.2008~~ folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**
(1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.	(1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
(2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).	(2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.	(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Statistische Dienststelle	§ 2 Statistische Dienststelle
Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der ~~AG~~ Statistik und Stadtforschung des Referates Stadtentwicklung ~~und~~ Statistik übertragen. Die Statistische Dienstelle hat insbesondere die Aufgabe, 1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, 2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten, 3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle, 4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. ~~2~~ NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten, 5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. ~~3~~ NStatG zu übermitteln, 6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen. Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.	Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Stelle Statistik und Stadtforschung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen übertragen. Die Statistische Dienstelle hat insbesondere die Aufgabe, 1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, 2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten, 3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle, 4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten, 5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 4 NStatG zu übermitteln, 6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen. Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung	§ 3 Abschottung
(1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:	(1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

~~1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.~~ Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. ~~Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.~~

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist ~~durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik~~ zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie dieser Stelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden, die auf einzelne Betroffene gerichtet sind. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln. Arbeitsabläufe dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahelegen.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, der Datenschutz und die Datensicherheit so zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Diese Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu überprüfen. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Organisatorische Abschottung 4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. 5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind ~~in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren~~. (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis ~~5~~ beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. ~~2~~ und ~~3~~ NStatG Einzelangaben übermittelt werden.	Organisatorische Abschottung 4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. 5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 6. Die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Braunschweig und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist. (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 3 und 4 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.
§ 4 **Geheimhaltung**	**§ 4** **Geheimhaltung**
Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
§ 5 **Inkrafttreten**	**§ 5** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ~~Bekanntmachung~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ~~Abschottung des Amtes für Statistik und Stadtforschung der Stadt Braunschweig vom 27. September 1988 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 5. Oktober 1988, S. 43)~~ außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 08. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Juli 2008, S. 34) außer Kraft.

Braunschweig, den ~~9. Juli 2008~~ Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister ~~I. V.~~ ~~Zwafelink~~ ~~Stadtbaurat~~	Braunschweig, den _____2025 Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister Dr. Kornblum

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26686
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	10.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	19.11.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Überblick

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtung gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf 12 Märkten wöchentlich 17 Marktveranstaltungen. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen in Form von Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) gedeckt, wobei der Grundsatz gilt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt des FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit unter 1.57 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ als allgemeine Einrichtung für das Produkt 1.57.5733.02 – Märkte – geführt. Das im Jahr 2025 festgestellte Betriebsergebnis des Jahres 2021 findet entsprechend der Regelungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG im Hinblick auf die Überdeckungen/Unterdeckungen in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 Berücksichtigung. Das bislang noch nicht festgestellte Betriebsergebnis aus dem Jahr 2022 wird in der nächsten Kalkulation berücksichtigt.

Mit der vierten Änderung der Gebührensatzung für das Jahr 2023 wurden die Gebühren letztmalig angepasst. Auf Grund der inzwischen eingetretenen Kosten und Mengenentwicklungen erfolgt eine Anpassung der Gebühren für das Jahr 2026.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

2. Gebührentarife

Seitens der Verwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Standgebühr:

Für den Zeitraum 2023 bis 2025 betrug die Standgebühr für Dauerzuweisungen 1,00 Euro/m² in der Sommerzeit und 0,65 Euro/m² in der Winterzeit sowie für Tages-/Saisonzuweisungen 1,40 Euro/m².

Zur Anpassung an die aktuellen Kosten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 2021 werden die Standgebühren wie unten ausgeführt um 0,33 bis 0,60 Euro/m² erhöht.

Stromverbrauchsgebühr:

Die Stromverbrauchsgebühr wird unter Berücksichtigung der bisher bekannten Kostenentwicklung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahres 2021 von 1,15 Euro/kW/h um 0,25 Euro/kW/h auf 0,90 Euro/kW/h gesenkt.

Reinigungsgebühr:

Unter Beachtung der Ergebnisse der erforderlich gewordenen Neuausschreibung der Reinigung, wird die Reinigungsgebühr von 0,35 Euro/m² um 0,01 Euro/m² auf 0,34 Euro/m² gesenkt.

Winterdienstgebühr:

Der Winterdienst musste ebenfalls neu ausgeschrieben werden. Die Winterdienstgebühr (1. November bis 31. März) wird von 0,45 Euro/m² um 0,05 Euro/m² auf 0,50 Euro/m² erhöht.

Die Verwaltung hat die vorgesehene Gebührenanpassung mit dem Bezirksverband Braunschweig der Marktkaufleute e. V. erörtert und diese unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des NKAG erläutert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 soll folgende Gebührenanpassung vorgenommen werden:

Gebühren	Bisher Euro/m^2 bzw. kW/h	Neu Euro/m^2 bzw. kW/h	Differenz Euro/m^2 bzw. kW/h
Standgebühr Dauerzuweisung Sommerzeit Dauerzuweisung Winterzeit Tages-/Saisonzuweisung	 1,00 0,65 1,40	 1,35 0,98 2,00	 + 0,35 + 0,33 + 0,60
Stromverbrauchsgebühr	1,15	0,90	- 0,25
Reinigungsgebühr	0,35	0,34	- 0,01
Winterdienstgebühr	0,45	0,50	+ 0,05

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife kann bei den Wochenmärkten für das Jahr 2026 voraussichtlich nahezu Kostendeckung erzielt werden. (s. Anlage 2).

Im Zuge der Gebührenanpasung wird auch die Regelung zur Gebührenabrundung im bisherigen § 2 Absatz 2 gestrichen. Da die Gebühren überwiegend nicht mehr in bar erhoben werden, ist sie entbehrlich geworden. Die Streichung dient auch der Gebührengerechtigkeit.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 sowie Ziffer 7 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
1. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)
2. Kalkulation der gebührenrelevanten Erträge und Aufwendungen des Marktwesens 2026

Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 113), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Markt-gebührenordnung) vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 22. Dezember 2022, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen. § 2 Absatz 3 wird in § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 in § 2 Absatz 3 umbenannt.

2. Die Anlage - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	Wochenmärkte		je Markttag
1.1	Standgebühr:		
1.1.1	Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Oktober)	je m²	1,35 Euro
1.1.2	Dauerzuweisung Winterzeit (November bis März)	je m²	0,98 Euro
1.1.3	Tages-/Saisonzuweisung	je m²	2,00 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je kW/h	0,90 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m²	0,34 Euro
1.4	Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. November. bis 31. März; auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m²	0,50 Euro”

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Gebührenrelevante Erträge und Aufwendungen des Marktwesens 2026

Erträge und Aufwendungen	Gesamt	Standfläche	Stromverbrauch	Reinigungsfläche	Winterdienstfläche
Öffentl. - rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	- 307.769,98 €	- 204.650,16 €	- 50.462,10 €	- 20.190,22 €	- 32.467,50 €
Summe ordentliche Erträge	- 307.769,98 €	- 204.650,16 €	- 50.462,10 €	- 20.190,22 €	- 32.467,50 €
Aufwendungen für aktives Personal	139.372,20 €	111.497,76 €	13.937,22 €	5.574,89 €	8.362,33 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	63.100,00 €	19.120,00 €	1.190,00 €	17.026,00 €	25.764,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	22.742,39 €	22.742,39 €	- €	- €	- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.234,00 €	21.887,20 €	41.173,40 €	469,36 €	704,04 €
Summe ordentliche Aufwendungen	289.448,59 €	175.247,35 €	56.300,62 €	23.070,25 €	34.830,37 €
Ordentliches Ergebnis	- 18.321,39 €	- 29.402,81 €	5.838,52 €	2.880,03 €	2.362,87 €
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	- 18.321,39 €	- 29.402,81 €	5.838,52 €	2.880,03 €	2.362,87 €
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	- €	- €	- €	- €	- €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	26.505,63 €	21.204,50 €	2.650,56 €	1.060,23 €	1.590,34 €
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	26.505,63 €	21.204,50 €	2.650,56 €	1.060,23 €	1.590,34 €
Jahresergebnis	8.184,24 €	- 8.198,31 €	8.489,08 €	3.940,25 €	3.953,21 €
Überdeckung aus dem Betriebsjahr 2021	- 8.166,79 €	8.273,89 €	- 8.489,65 €	- 3.953,85 €	- 3.997,18 €
Gesamt	17,45 €	75,58 €	- 0,57 €	- 13,60 €	- 43,97 €
zu erwartende Aufwendungen	307.787,42 €	204.725,74 €	50.461,53 €	20.176,62 €	32.423,53 €
zu erwartende Erträge	307.769,98 €	204.650,16 €	50.462,10 €	20.190,22 €	32.467,50 €
Kostendeckungsgrad	**99,99%**	**99,96%**	**100,00%**	**100,07%**	**100,14%**

Anlage 2

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26980
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vorschlag einer Person für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen (Wahlen)	19.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Die Stadt Braunschweig schlägt Herrn Kai Brunzel zur Berufung als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Braunschweig vor.

Sachverhalt:
Gemäß § 14 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Sozialgerichtsbarkeit mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen.

Auf Vorschlag der Stadt Braunschweig wurden zuletzt im Dezember 2024 eine und im September 2025 zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter für diese Kammern berufen.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat die Stadt Braunschweig schriftlich aufgefordert, eine Person zur Nachbesetzung für dieses Ehrenamt vorzuschlagen, da die im Dezember 2024 vorgeschlagene Person auf eigene Veranlassung aus dem Amt ausgeschieden ist.

Für diesen Vorschlag findet § 71 Abs. 6 NKomVG keine Anwendung, da sich das Vorschlagsrecht auf eine Person beschränkt. Vielmehr richtet sich das Verfahren nach § 66 Abs. 1 NKomVG, sodass es dem Rat obliegt, einen Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen.

Da die ausgeschiedene Person von der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vorgeschlagen wurde und die beiden Vorschläge aus dem September 2025 von den Fraktionen SPD und CDU stammten, wurde zwischen den genannten Fraktionen abgestimmt, dass das Vorschlagsrecht jetzt erneut der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zusteht. Die Fraktion hat Herrn Kai Brunzel vorgeschlagen. Der Verwaltung liegt eine Einverständniserklärung von Herrn Kai Brunzel vor. Gründe, die gegen den Vorschlag sprechen, liegen nicht vor, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Entsprechend § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Entscheidung über den Vorschlag die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26785
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	05.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	20.11.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Hondelage	Stellv. Ortsbrandmeister	Grütters, Daniel

Sachverhalt:
Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26859
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ermächtigung zur Aufnahme von Konzernkrediten im Jahr 2026

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	20.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Jahr 2026 und 2027

Konzernkredite zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften gem. § 121a NKomVG wie folgt aufzunehmen und weiterzuleiten:

1. Braunschweiger Verkehrs-GmbH in Höhe von bis zu 33,46 Mio. Euro,
2. Nibelungen-Wohnbau-GmbH in Höhe von bis zu 5,0 Mio. Euro und
3. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH in Höhe von bis zu 18,0 Mio. Euro

Sachverhalt:

Die Aufnahme von Konzernkrediten ist seit dem Haushaltsjahr 2025 in § 121a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt.

Der Begriff ‚Konzernkredite' umfasst dabei neben langfristigen Investitionskrediten auch Liquiditätskredite, die der Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen dienen.

Es ist ein Ratsbeschluss über die Aufnahme von Konzernkrediten erforderlich. Zusätzlich ist ein Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht zu durchlaufen.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen des § 121a Abs. 1 NKomVG zunächst allgemein und anschließend für jede städtische Gesellschaft, die an der Konzernfinanzierung teilnehmen möchte, dargestellt:

1. Die Gesellschaft gehört zu den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereichen.

   Unter § 136 Abs. 1 Satz 3 NKomVG fallen Einrichtungen
   - der Energieversorgung,
   - der Wasserversorgung,
   - des öffentlichen Personennahverkehrs,
   - der Wohnraumversorgung und
   - des Betriebs von Telekommunikationsnetzen.

Unter § 136 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG fallen Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind.

Unter § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG fallen Einrichtungen
- des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens,
- des Sports und der Erholung,
- des Gesundheits- und Sozialwesens,
- des Umweltschutzes sowie
- solche ähnlicher Art.

2. Die Gesellschaft hat den Investitionsbedarf dargelegt. Grundlage hierfür sind der Wirtschaftsplan des Unternehmens und eine Begründung für den o. g. Aufgabenbereich.

3. Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft hat ergeben, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach § 121a Abs. 1 Satz 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird.

4. Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Stadt Braunschweig und der jeweiligen städtischen Gesellschaft zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren

   1. ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat, und

   2. eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.

   Ein entsprechendes Vertragsmuster ist als Anlage 1 beigefügt. Die Kredite werden zu jeweils individuell festgelegten, EU-beihilferechtskonformen Konditionen an die Gesellschaften weitergeleitet.

Im Jahr 2026 ist die Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der Konzernfinanzierung für folgende städtische Gesellschaften vorgesehen:

a) Braunschweiger Verkehrs-GmbH (im Folgenden BSVG) in Höhe von bis zu 33,46 Mio. Euro

Die BSVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Braunschweig Beteiligungen GmbH (im Folgenden BSBG), die ihrerseits eine 100%ige Eigengesellschaft der Stadt Braunschweig ist. Das Stammkapital beträgt aktuell rd. 17,938 Mio. Euro. Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet Braunschweig sowie teilweise im Großraumverband Braunschweig zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen. Zu diesem Zweck unterhält die BSVG insgesamt 39 Bus- und 5 Straßenbahnlinien und gehört somit zu dem in § 136 NKomVG genannten Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die BSVG hat in den vergangenen Jahren zur Finanzierung der Investitionen regelmäßig bedarfsorientiert Darlehen aufgenommen, davon im Rahmen der Konzernfinanzierung insgesamt 76,3 Mio. Euro.

Im Wirtschaftsplan 2026 (s. DS 25-26771) weist die BSVG ein Investitionsvolumen von rd. 51,8 Mio. Euro aus, das zu einem Anteil von 33,46 Mio. Euro durch Fremdmittel im Rahmen der Konzernfinanzierung gedeckt werden soll. Finanziert wird damit der Erhalt/ Erneuerung der Infrastruktur und der Beschaffung von Neufahrzeugen.

Die BSVG hat im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens dargelegt, dass es in 2026 zu einem entsprechenden Mittelabfluss zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen kommen wird und damit die Kreditaufnahmen im Laufe dieses Jahres erforderlich sein werden.

Die Wirtschaftsplanung berücksichtigt die pünktliche Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die BSVG ihre Verpflichtungen der Stadt gegenüber nicht nachkommen könnte.

Die Jahresergebnisse der BSVG waren in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses stets ausgeglichen. Dies ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2026 auch für den Planungszeitraum 2026 bis 2030.

Die Eigenkapitalquote lag in der Vergangenheit bei über 10 %. Bis 2030 wird die Eigenkapitalquote auf rd. 6 % absinken, was mit den hohen Investitionssummen im Rahmen des Stadtbahnausbaus einhergeht, die nicht vollständig über Fördermittel bzw. zum jetzigen Zeitpunkt nicht über höhere Einnahmen finanziert werden können.

Die Kreditwürdigkeit der BSVG wird trotz veränderter Kennzahlen als gegeben angesehen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage hat ergeben, dass die BSVG ihre Verpflichtungen aus dem nach § 121 a Sätze 2 und 3 NKomVG zu schließenden Vertrag erfüllen wird.

b) Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (im Folgenden NiWo) in Höhe von bis zu 5,0 Mio. Euro

Die Gesellschaftsanteile an der NiWo verteilen sich unter Herausrechnung der eigenen Anteile zu 49,0 % auf die BSBG und zu 51,0 % auf die Stadt Braunschweig. Die NiWo weist derzeit ein Stammkapital von 7,67 Mio. Euro auf. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages) und gehört somit zu dem in § 136 NKomVG genannten Bereich der Wohnraumversorgung.

Die NiWo hat in den vergangenen Jahren zur Finanzierung der Investitionen regelmäßig bedarfsorientiert Darlehen aufgenommen, davon im Rahmen der Konzernfinanzierung insgesamt 20,3 Mio. Euro.

Im Wirtschaftsplan 2026 (s. DS 25-26548) weist die NiWo ein Investitionsvolumen von rd. 16,1 Mio. Euro aus, das zu einem Anteil von 5,0 Mio. Euro durch Fremdmittel im Rahmen der Konzernfinanzierung gedeckt werden soll. Es handelt sich bei den zu finanzierenden Maßnahmen insbesondere um umfassende Wohnungsmodernisierungen und Installation von Wärmedämmverbundsystemen in verschiedenen Stadtgebieten.

Die NiWo hat im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens dargelegt, dass es in 2026 zu einem entsprechenden Mittelabfluss zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen kommen wird und damit die Kreditaufnahmen im Laufe dieses Jahres erforderlich sein werden.

Die Wirtschaftsplanung berücksichtigt die pünktliche Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die NiWo ihre Verpflichtungen der Stadt gegenüber nicht nachkommen könnte.

Die Jahresergebnisse der NiWo waren in den letzten Jahren stets positiv. Aufgrund von erhöhten Bestandsinvestitionen werden ab 2026 – im Vergleich zu den Wirtschaftsplänen der Vorjahre – planerisch geringere Jahresüberschüsse ausgewiesen. Dies ändert aber

nichts an der guten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der gegebenen Werthaltigkeit der Finanzanlage NiWo bei BSBG.

Die Eigenkapitalquote lag in den letzten Jahren bei rd. 20 %. Die Quote bleibt im Planungszeitraum stabil.

Die Kreditwürdigkeit der NiWo wird als gegeben angesehen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage hat ergeben, dass die NiWo ihre Verpflichtungen aus dem nach § 121 a Sätze 2 und 3 NKomVG zu schließenden Vertrag erfüllen wird.

c) Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (im Folgenden GGB) in Höhe von bis zu 18,0 Mio. Euro

Die GGB ist eine 100%ige Eigengesellschaft der Stadt Braunschweig und weist ein Stammkapital von 25.000 Euro aus. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Tausch und der Verkauf sowie die Verwaltung und die Bewirtschaftung von unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig mit dem Ziel der Deckung eines konkreten Flächenbedarfs oder der vorausschauenden Flächenvorsorge für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Kultur, Forschung/Lehre und Gewerbe/Industrie im Stadtgebiet Braunschweig. Die GGB gehört somit zu dem in § 136 NKomVG genannten Bereich der Wohnraumbeschaffung.

Die GGB hat in den vergangenen Jahren zur Finanzierung von Investitionen bedarfsorientiert Darlehen aufgenommen, davon im Rahmen der Konzernfinanzierung 26,2 Mio. Euro.

Im Wirtschaftsplan 2026 (s. DS 25-26918) weist die GGB ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 25,4 Mio. Euro aus, die zu rd. 1/3 mit vorhandenen Mittel und zu 2/3 durch die Aufnahme von Fremdmitteln gedeckt werden sollen. Konkret beläuft sich der Kreditbedarf für 2026 nach Aussage der GGB auf 18,0 Mio. Euro. Finanziert wird damit der Erwerb, die Erschließung sowie die Vermarktung von Wohnflächen insbesondere für die Baugebiete

- Feldstraße,
- Rautheim,
- Stöckheim und
- Glogaustraße.

Die GGB hat im Rahmen des Berichtswesens dargelegt, dass es in 2026 zu einem entsprechenden Mittalabfluss zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen kommen wird und damit die Kreditaufnahmen im Laufe dieses Jahres erforderlich sind.

Die Wirtschaftsplanung berücksichtigt die pünktliche Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die GGB ihre Verpflichtungen der Stadt gegenüber nicht nachkommen könnte.

Die Jahresergebnisse der GGB waren in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung des vorhandenen Gewinnvortrags stets ausgeglichen. Für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 ist unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses von einem ausgeglichenen Jahresergebnis auszugehen.

Die Eigenkapitalquote lag im Jahr 2024 bei knapp 4%. Sie ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich durch den Abbau von Gewinnvorträgen abgesunken. Diese Entwicklung ist bei der vorliegenden Gesellschaft allerdings durch das entsprechende Geschäftsmodell bedingt (kreditfinanzierter Erwerb von Grundstücken und Bevorratung) und besitzt somit weniger Aussagekraft.

Die Kreditwürdigkeit der GGB wird als gegeben angesehen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage hat ergeben, dass die GGB ihre Verpflichtungen aus dem nach § 121 a Sätze 2 und 3 NKomVG zu schließenden Vertrag erfüllen wird.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die von den Gesellschaften geplanten investiven Mittelbedarfe die im Laufe des Jahres 2026 über Kreditaufnahmen gedeckt werden sollen, vollständig bis Ende 2026 entstehen werden. Dies hängt unter anderem vom Fortschritt der Maßnahmen sowie der Rechnungslegung durch die Auftragnehmer ab. Aus diesem Grunde sollen nicht abgerufene Mittel aus den Kreditermächtigungen 2026 im Jahr 2027 in Anspruch genommen werden können.

Der Beschluss bezieht sich daher auf die Jahre 2026 und 2027.

Geiger

Anlage/n:

Vertragsmuster für den Darlehnsvertrag mit der jeweiligen städtischen Gesellschaft

Darlehensvertrag

zwischen

der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- im Folgenden Darlehensgeberin genannt -

und

der [Name Gesellschaft}
[Adresse]
vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden Darlehensnehmerin genannt -

Präambel

Die Darlehensgeberin hat im Rahmen der Konzernfinanzierung gemäß § 121 a Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bei [Name Bank] einen Kredit (Darl.-Nr. XXX) in Höhe von [Betrag] Euro für die Darlehensnehmerin aufgenommen. Mit diesem Vertrag werden die Bedingungen für die Weitergabe des Betrages an die Darlehensnehmerin festgelegt.

Das Darlehen dient der Finanzierung von verschiedenen Investitionsmaßnahmen der Darlehensnehmerin.

§ 1 Darlehensbetrag

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

[Betrag] Euro

(in Worten: XXX 00/100 Euro).

§ 2 Auszahlung

Der Darlehensbetrag wird zu 100 % seines Nennbetrages mit Valuta [Datum] auf das Konto der Darlehensnehmerin mit der IBAN XXX ausgezahlt.

§ 3 Verzinsung

(1) Der Darlehensbetrag ist vom Auszahlungstag mit XXX % p. a. zu verzinsen (Zinsmethode 30/360). Der Zinssatz gilt bis zum [Datum] - Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit.

(2) Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich nachträglich am [Tag und Monat] und [Tag und Monat] eines jeden Jahres, erstmals am [Datum].

§ 4 Tilgung / Ratenzahlung

(1) Das Darlehen ist in gleichbleibenden Raten in Höhe von jeweils [Betrag] Euro und einer Schlussrate in Höhe von [Betrag] (jeweils zuzüglich der Zinsen) am [Tag und Monat] und [Tag und Monat] eines jeden Jahres nachträglich zu tilgen, erstmals am [Datum].

(2) Die sich aus dem als Anlage beigefügten Zins- und Tilgungsplan ergebenden Raten werden von der Darlehensnehmerin unaufgefordert zum jeweiligen Fälligkeitstag unter Angabe des Kassenzeichens XXX auf das Konto der Darlehensgeberin mit der IBAN XXX überwiesen. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag sein, ist die Überweisung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag fällig.

(3) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entscheidung nach § 152 Abs. 2 NKomVG vollzogen wird. Sofern dieser Fall eintritt, wird die Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin schriftlich über den konkreten Rückzahlungsbetrag und den Fälligkeitstag unterrichten.

§ 5 Vermittlungsgebühr (sofern eine solche anfällt)

Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin auf schriftliche Anforderung die von der [Name Bank] erhobene Vermittlungsgebühr in Höhe von [Betrag] Euro erstatten.

§ 5 (bzw. 6) Kündigung

Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht gekündigt werden. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht, sofern gesetzliche Änderungen dies zwingend erfordern.

§ 6 (bzw. 7) Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterschrift wirksam.

§ 7 (bzw. 8) Schriftformklausel / Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden die Vertragspartner solche setzen, die dem gewollten Sinn und Zweck dieses Vertrages unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue entsprechen.

[Ort], [Datum]

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A. oder I. V.

[Name Gesellschaft]

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26782
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Moselstraße 17

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	10.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	12.11.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Dem Verkauf einer ca. 4.034 m² großen Teilfläche des städtischen Grundstücks Moselstraße 17 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ende letzten Jahres ist die Oskar Kämmer Schule, Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Moselstraße 17 eine bilinguale Grundschule errichten zu dürfen. Die Teilfläche mit einer Größe von ca. 4.034 m² ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Oskar Kämmer Schule betreibt die auf dem Grundstück bereits vorhandene „Realschule LebenLernen Braunschweig“ und hat diese zu diesem Zweck von der Stadt Braunschweig angemietet.

Vorgesehen ist, im Schuljahr 2026/2027 mit einer 1. Grundschulklasse zu starten, die bis zur Neubaufertigstellung provisorisch in der benachbarten Realschule untergebracht wird. Nach Fertigstellung soll zusätzlich eine bilinguale Kindertagesstätte mit 2 Gruppen und je 25 Plätzen eingerichtet werden, eine altersübergreifende Gruppe und eine Gruppe für über 3jährige Kinder.

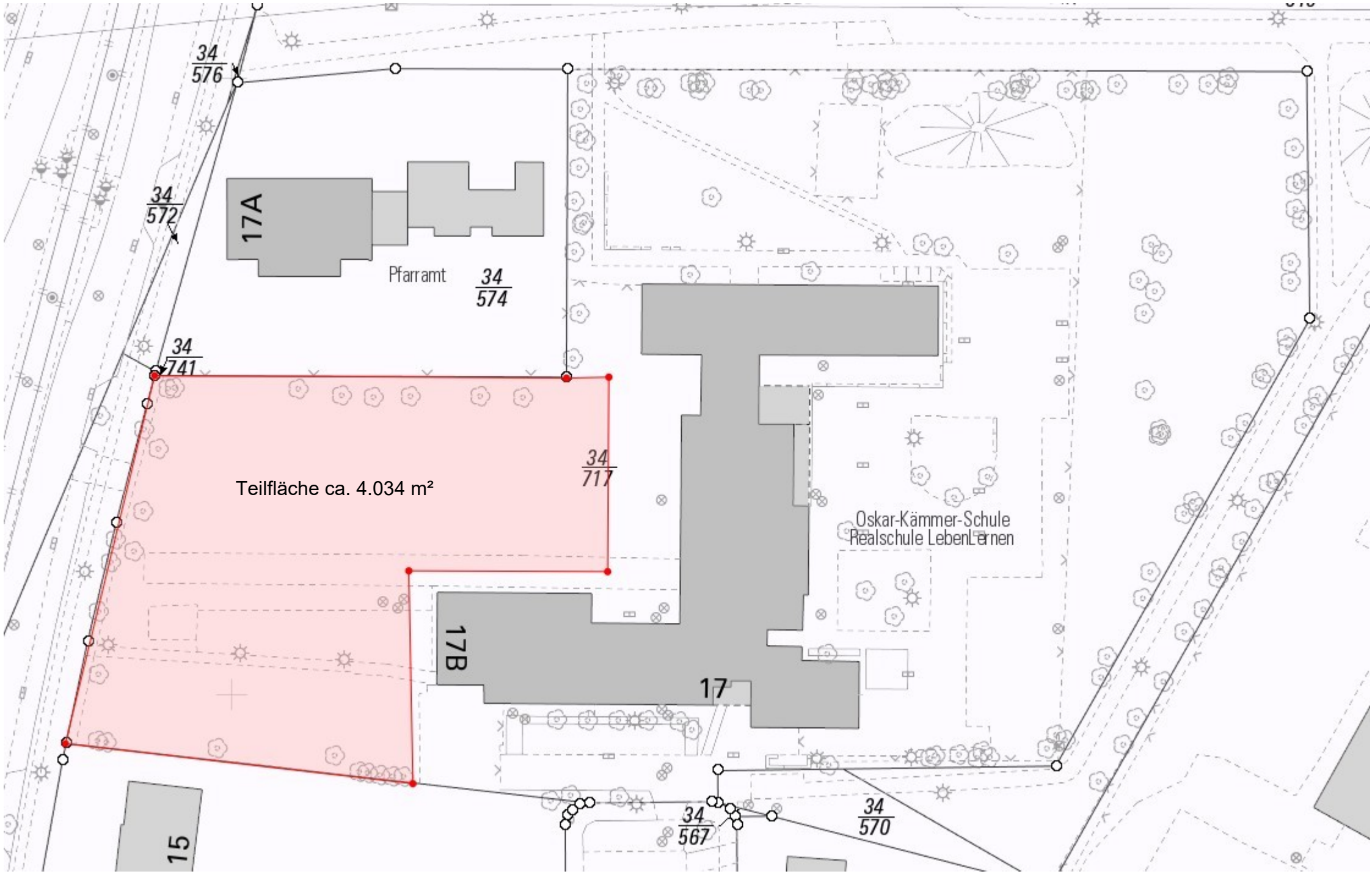
Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen einen Verkauf der o. g. Teilfläche.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die ca. 4.034 m² große Teilfläche an die Oskar Kämmer Schule, Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH zu veräußern.

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan


34/576
34/572
17A
Pfarramt
34/574
34/741
34/717
Teilfläche ca. 4.034 m²
Oskar-Kämmer-Schule
Realschule LebenLernen
17B
17
15
34/567
34/570

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26915
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	26.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass verschiedene Haushaltsansätze aus den nachfolgend beispielhaft genannten Gründen nicht auskömmlich sind bzw. die Ausgaben nicht im Rahmen der bestehenden Budget- bzw. Deckungsregeln gedeckt werden können.

1. Die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung stand erst zum Ende des Haushaltsjahres fest.
2. Im Rahmen der nach Bilanzstichtag vorgenommenen Prüfung von Geschäftsvorgängen durch die Anlagenbuchhaltung wurde festgestellt, dass ursprünglich als investiv eingestufte Geschäftsvorgänge haushaltsrechtlich als konsumtiv zu bewerten sind. Investive Haushaltsansätze können allerdings nicht zur Deckung von Aufwendungen verwendet werden (§ 19 Abs. 3 KomHKVO), so dass der Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nur durch überplanmäßige Bereitstellungen erfolgen kann.
3. Durch unerwartete Projektverläufe bzw. Kostensteigerungen stand erst nach dem Bilanzstichtag fest, dass die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung liegen.
4. Die Mittel im Ergebnishaushalt unterliegen bei der Übertragung der Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit (gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO). Bei Auftragserteilung in 2021 standen im Aufwandsbereich Haushaltsreste aus 2020 zur Verfügung. Die Geschäftsvorgänge wurden aber erst in 2022 aufwandswirksam und die Haushaltsreste konnten nicht nach 2022 übertragen werden.

1. <u>Diverse Teilhaushalte (Personal- und Versorgungsaufwendungen)</u>

Zeile	13 u. 14	Personal- und Versorgungsaufwendungen

Produkt	Diverse
Kostenart	Diverse

Für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.253.600 € beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	251.528.728,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**3.253.600,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	254.782.328,00 €

Bei den zentral bewirtschafteten gesamtstädtischen Aufwendungen für Personal und Versorgung ist im Haushaltsjahr 2022 ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von insgesamt 3.253.600 EUR entstanden. Die Mehraufwendungen begründen sich insbesondere durch folgende Sachverhalte:

Bei den Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages sowie aufgrund des Sozialgesetzbuches VI (Nachversicherungen für Beamte) haben sich Mehraufwendungen von insgesamt rund 0,76 Mio. EUR ergeben. Es handelt sich hierbei um individuelle Abfindungszahlungen sowie individuelle Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Vorfeld nicht konkret absehbar sind und von daher im Rahmen der Haushaltsanmeldung lediglich geschätzt werden können.

Bei den Beamtenbezügen (einschl. Nachwuchskräften) sowie den Versorgungsleistungen haben sich saldierte Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,2 Mio. EUR ergeben. Diese Mehraufwendungen basieren hauptsächlich auf der verstärkten Fluktuation aktiver Beamtinnen und Beamten in die Versorgung.

Im Bereich der Beihilfezahlungen für aktives Personal sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben sich Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,86 Mio. EUR ergeben. Diese Aufwendungen sind von Seiten der Stadt nicht beeinflussbar.

Im Tarifbereich ist ein Mehraufwand In Höhe von rund 0,23 Mio. EUR entstanden, der hauptsächlich auf die Weiterbeschäftigung des Containment-Personals zurückzuführen ist.

Darüber hinaus haben sich bei der Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Dienstjubiläen in der Höhe nicht vorhergesehene Mehraufwendungen in Höhe von rund 1,206 Mio. EUR ergeben (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 1 zur " Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung").

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**3.253.600,00**	**Nein, freie Mittel**

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210252 San. /Erw. RS Nibelungen / IGS Querum
Sachkonto	427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210097 San. /Erw. RS Nibelungen / IGS Querum

Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei den o.g. Projekten werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **17.549,34 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **86.403,56 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**17.549,34 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**86.403,56 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	103.952,90 €

Im Haushaltsjahr 2022 fielen die Schlussrechnungen der Projekt- und Ingenieurbüros höher aus, als ursprünglich geplant. Zum Zeitpunkt der Planung und Auftragsvergabe waren eine kürzere Bauzeit und somit geringere Kosten geplant. Außerdem fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme an der Schule auch nicht investive Kosten an. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurden daher Umbuchungen zu Lasten des Aufwands vorgenommen.

Die beantragten Beträge müssen nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**103.952,90**	**Nein, freie Mittel**

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210144 IGS Franzsches Feld / Sanierung
Sachkonto 427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei den o.g. Projekten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **613.804,04 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	2.280.000,00 €
Haushaltsrest	2.193.500,00 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest	1.579.877,25 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**613.804,04 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	6.667.181,29 €

In 2022 erfolgte bereits im Rahmen des durchgeführten VGV-Verfahrens eine Anpassung des Budgets. Zum Zeitpunkt der Budgeterhöhung konnten jedoch die Auswirkungen der noch andauernden Pandemie und des Ukraine-Konfliktes nicht voll umfänglich überblickt werden. Materialpreissteigerungen, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte und die zum Teil erheblichen Störungen im Projektablauf, haben insgesamt Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die vorher nicht abschätzbar waren (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 4 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt und Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit“).

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**613.804,04**	**Nein, freie Mittel**

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210196 GS Comeniusstraße / Brandschutzm.
Sachkonto 421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei den o.g. Projekten werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **125.001,96 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen) 0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen: **125.001,96 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 125.001,96 €

Die Verwaltung hat die im Jahr 2021 zu Lasten des Projekts 4E.210214 MP GS Comeniusstraße / Verbesserung GTB und Sanierung gebuchten Rechnungen auf das Projekt 4E.210196 MP GS Comeniusstraße / Brandschutzmaßnahmen umgebucht, damit die Kosten der bereits seit 2016 laufenden Brandschutzmaßnahme von denen der erst seit 2018 finanzierten Maßnahmen für den Ganztagsbetrieb (GTB) im Haushalt getrennt nachgewiesen werden können.

Die fehlenden Aufwandsmittel müssen nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können. (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 3 zu den „Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung“)

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**125.001,96**	**Nein, freie Mittel**

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210214 GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San.
Sachkonto 427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei den o.g. Projekten werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **117.868,14 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen) 0,00 €
Haushaltsrest 422.244,32 €

Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest	1.223.583,87 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**117.868,14 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.763.696,33 €

In 2021 erfolgte bereits eine Anpassung des Budgets, da sich im Rahmen der Bauabwicklung Mehrkosten für den unerwartet schlechten Zustand der Fassade und unvorhersehbare technisch erforderliche Mehrleistungen ergaben. Zum Zeitpunkt der Budgeterhöhung konnten jedoch die Auswirkungen der noch andauernden Pandemie und des Ukraine-Konfliktes, nicht voll umfänglich überblickt werden. Materialpreissteigerungen, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte und die zum Teil erheblichen Störungen im Projektablauf, haben insgesamt Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die vorher nicht abschätzbar waren (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**117.868,14**	**Nein, freie Mittel**

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210235 GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB
Sachkonto	422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **292.100,97 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	91.600,00 €
Haushaltsrest	210.286,69 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	366.400,00 €
Haushaltsrest	2.052.784,93 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**292.100,97 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	3.013.172,59 €

Die Fertigstellung und Übergabe der für den Ganztagsbetrieb geschaffenen Räume incl. Mensa waren zum Schuljahresbeginn 2023/2024 vorgesehen. Um diesen Termin zu halten, war eine schnellstmögliche Vergabe und Ausführung sämtlicher restlicher Aufträge zur Fertigstellung der Gebäude und zur Herrichtung der Außenanlagen erforderlich. Erschwerend kamen die Materialpreissteigerungen und die Pandemieauswirkungen hinzu. (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**

Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**292.100,97**	**Nein, freie Mittel**

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **747.867,90 €** **€** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	260.000,00 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	1.040.000,00 €
Haushaltsrest	2.599.391,89 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**747.867,90 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	4.647.259,79 €

Bei der o. a. Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden (Investition) und nicht werterhöhenden Kostenanteilen (Aufwand).

Im Haushaltsjahr 2022 fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme an der Schule auch nicht investive Kosten an. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten müssen daher Umbuchungen zu Lasten des Aufwandsanteils der Haushaltsmittel vorgenommen werden. Das Raumprogramm und die damit verbundene Einrichtung einer kooperativen Ganztagsschule wurde in 2020 beschlossen (Objekt- und Kostenfeststellung in 2022). In diesem Zusammenhang wurde an der Stelle des ehemaligen Hausmeisterhauses ein Erweiterungsgebäude gebaut. Um den geplanten Fertigstellungstermin zu halten, war eine schnellstmögliche Vergabe und Ausführung sämtlicher Aufträge zur Durchführung der Sanierung des Nordflügels des Bestandsgebäudes erforderlich. Erschwerend kamen die Materialpreissteigerungen und die Pandemieauswirkungen hinzu. (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**747.867,90**	**Nein, freie Mittel**

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	4E.210252 Kita Stöckheim Süd / Neubau
Sachkonto	783110 Erw.imm.+bew.VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **108.826,16 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	36.000,00 €
Haushaltsrest	175.610,81 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	324.100,00 €
Haushaltsrest	593.909,67 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**108.826,16 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.238.446,64 €

Bei der o. a. Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden (Investition) und nicht werterhöhenden Kostenanteilen (Aufwand).

Im Haushaltsjahr 2022 fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme auch nicht investive Kosten an. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten müssen daher Umbuchungen zu Lasten des Aufwandsanteils der Haushaltsmittel vorgenommen werden. Die fehlenden Aufwandsmittel müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**108.826,16**	**Nein, freie Mittel**

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210325 Sporthalle Schapen / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei den o.g. Projekten werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **199.737,68 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**199.737,68 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	199.737,68 €

Aufgrund von inflationsbedingten Preissteigerungen bei den Entwässerungsarbeiten und der Sportbodentechnik sind höhere nicht geplante Kosten angefallen. (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 4 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt und Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**199.737,68**	**Nein, freie Mittel**

10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 19	Sonstige ordentliche Aufwendungen
Projekt	4E.210333 Halle Hamburger Str.267/Dachs.+Brand.
Sachkonto	445526 Erst.an Gebäudeman. - Servicekosten

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **425.558,40 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	253.600,00 €
Haushaltsrest	384.833,17 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest	260.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**425.558,40 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.323.991,57 €

Die Kunsthalle wurde wegen der Bauarbeiten gesperrt. Nach der Erteilung des Auftrags für die Dachsanierung, die noch im Jahr 2021 erfolgt ist, mussten die Installation der Brandwarnanlage und weitere Restarbeiten vergeben werden, um die Baumaßnahme ordnungsgemäß abschließen zu können. Es handelte sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die ohne Zeitverzug fortzuführen und abzuschließen war (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 4 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt und Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**425.558,40**	**Nein, freie Mittel**

11. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 19	Sonstige ordentliche Aufwendungen
Projekt	4E.210392 Bohlweg 32/33 / Umbau für 32.41
Sachkonto	445526 Erst.an Gebäudeman. - Servicekosten

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **302.384,56 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	98.600,00 €
Haushaltsrest	508.500,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**302.384,56 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	909.484,56 €

Die für 2022 angefallenen Kosten beinhalten die Fortführung und den ordnungsgemäßen Abschluss der Baumaßnahme. Aufgrund haushaltsrechtlich nicht mehr übertragbarer Haushaltsmittel aus Vorjahren ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für 2022 erforderlich geworden. (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 4 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt und Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit“).

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**302.384,56**	**Nein, freie Mittel**

12. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210394 GS Volkmarode / Erweiterung Modulbauw
Sachkonto 427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei den o. g. Projekten werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **191.993,42 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsrest	306.911,11 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest	1.211.700,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**191.993,42 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.710.604,53 €

Die Erweiterung der Grundschule in Modulbauweise wurde wegen unwirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse nicht mehr verfolgt, daher wurden Mietcontainer aufgestellt (Aufwand). Hierdurch entstand im Aufwandsanteil des Budgets eine Mittelüberschreitung, die nunmehr auszugleichen ist (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**191.993,42**	**Nein, freie Mittel**

13. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 25 Baumaßnahmen
Projekt 4E.210450 TG Eiermarkt/Ern. CO-Warnanlage
Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei den o. g. Projekten werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **158.549,85 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**158.549,85 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	158.549,85 €

Die für 2022 angefallenen Kosten beinhalten die Fortführung und den ordnungsgemäßen Abschluss der Baumaßnahme. Eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung wird erforderlich, da aufgrund der bestehenden Budget- bzw. Deckungsregeln ein Einzelprojekt ausgewiesen

werden musste (4E.210368 zu 4E.210450, s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 3 zu den „Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern und ähnliche Abgaben / Schlüsselzuweisungen vom Land	**158.549,85**	**Nein, freie Mittel**

14. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.400004 Medienentwicklungsplan
Sachkonto	422220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250 - 1.000 €

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Vermögen
Projekt	4E.400004 Medienentwicklungsplan
Sachkonto	783110 Vermögensgegenstände > 1.000 €

Bei den o. g. Projekten werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.627.800 €** und überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **367.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	1.442.600,00 €
Haushaltsansatz 2022 (Auszahlungen)	1.656.300,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**376.000,00 €**
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**1.627.800,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	5.102.700,00 €

Im Haushaltsplan 2022 wurden die Ansätze für Ausgaben des Medienentwicklungsplans Schule (MEP) aufgrund neuer haushaltsrechtlicher Regelungen bei der Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen in einem neuen Mischprojekt zusammengeführt (4E.400004). Damit sollte die bereits in Vorjahren vorhandene flexible Mittelbewirtschaftung bei der Beschaffung von Hard- und Software auch weiterhin gewahrt bleiben.

Zur vollständigen Umsetzung dieser Maßnahme müssen nun noch formal die auf den ehemaligen Projekten gebildeten Haushaltsreste in das neue Projekt überführt werden, um den vom Rat beschlossenen MEP vollumfänglich umsetzen zu können. Zur Deckung der Ausgaben im Aufwand ist dafür ein Betrag in Höhe von 376.000 € erforderlich, zur Deckung der Ausgaben für Sachanlagevermögen (> 1.000 €) ein Betrag in Höhe von 1.627.800 €.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderaufwendungen	5S400031.00.515 / 422220	GVG Gegenstände MEP Schulen / Geringwertige Vermögensgegenstände	**996.555,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderauszahlungen	5S400011.00.510 / 783110	Gegenstände MEP Schulen / Vermögensgegenstände > 1.000 €	**631.245,00**	**Nein, freie Mittel**

Minderauf-wendungen	5S400031.00. 515 / 422220	GVG Gegenstände MEP Schulen / Geringwertige Vermögensgegenstände	**376.000,00**	**Nein, freie Mittel**

14. Teilhaushalt Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Zeile 25 Baumaßnahmen
Projekt 4E.510004 Jug.zeltlager Lenste/Einb.Lüftung
Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **212.237,15 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen) 0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen: **212,237,15 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 212.237,15 €

Um den Zeltplatz Lenste weiter betreiben zu dürfen, war der Einbau einer Abluftanlage in der Küche notwendig. Die Abluftanlage war zwingend notwendig, da sonst gegen die arbeitsrechtlichen Vorschriften verstoßen wird. Dies hat eine Kontrolle des Gewerbeaufsichtsamtes in Lenste ergeben (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 3 zu den „Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderauf-wendungen	1.36.3630.09.01 / 433250	Allg. Heimerziehung / Jugendhilfeleistungen i.E.	**212.237,15**	**Nein, freie Mittel**

15. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.660037 FB 66: Hagenmarkt/Umgestaltung +Sanierung
Sachkonto 427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **128.899,18 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen) 0 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen: **128.899,18 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 128.899,18 €
Die im Projekt Hagenmarkt angefallenen Kosten, insbesondere für einen städtebaulichen Wettbewerb und Öffentlichkeitsbeteiligung, können nicht als Investitionskosten gewertet werden. Aufwandsmittel standen in dem Projekt Hagenmarkt im Jahr 2022 jedoch nicht zur Verfügung, daher ist eine Deckung mit anderen Aufwandsmitteln erforderlich (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff.**

				erforderlich
Minderauf-wendungen	4S.660012 / 421210	Programm Radwege/Neubau/ Unterhaltung Infrastrukturvermögen	**128.899,18**	**Nein, freie Mittel**

16. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.670012 Sportanlage Illerstraße Sanierung - Bau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **424.099,03 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsreste (Auszahlungen)	45.622,39 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**424.099,03 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	469.721,42 €

Im Jahr 2019 wurde mit umfangreichen Baumaßnahmen am Sportfunktionsgebäude der städtischen Sportanlage Illerstraße 44 begonnen. Es wurden Sanierungen in den Gewerken Trockenbau, Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroarbeiten, Fenster- und Türbauarbeiten, Fliesenarbeiten und Malerarbeiten in Teilbereichen des Sportfunktionsgebäudes durchgeführt.

Die im November 2020 beauftragten Leistungen „Erneuerung der Außentüren und Fenster“ wurden im Januar 2021 gestoppt, weil mit Beginn der Arbeiten massive Schädigungen am Dach des Sportfunktionsgebäudes festgestellt wurden. Eine anschließende Untersuchung des Dachtragwerks und die folgende Planung und Ausschreibung der Dach- und Sanierungsarbeiten haben zu einer weiteren Verzögerung in der Umsetzung der Arbeiten geführt.

Aufgrund der festgestellten Feuchtigkeitsschäden und einen Pilzbefall an den Deckenbalken am nördlichen Gebäudeteil wurde die komplette Trockenbau-Unterdecke zur Kontrolle vollständig demontiert. Im Zuge der notwendigen kompletten Dach Erneuerung, wurden alle Lichtkuppeln getauscht, alle Fenster im Gebäude ausgewechselt und sämtliche Fensteranschlüsse im Trockenbau neu hergestellt. Bei der Entfernung der Unterdecken im Gebäude wurde die marode Elektroinstallation sichtbar. Diese muss inklusive der Elektroverteilung aus sicherheitstechnischen Gründen ebenfalls komplett erneuert werden. Die bestehende Lüftungsanlage im Duschbereich ist abgängig und wurde erneuert.

Die bei Beginn der geplanten Baumaßnahme nicht ersichtlichen Beschädigungen und sicherheitstechnischen Mängel am und im Gebäude führen zu einer vollumfänglichen Sanierung der Gewerke Dach, Elektro, Trockenbau, Fenster/Lichtkuppel und Lüftung. Dies führte zu nicht vorhersehbaren Gesamtkosten der Maßnahme (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 3 zu den „Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**

Minderaus-zahlungen	5E.670075 / 787230	Sportzentrum Melv./Stöckh./Um-setz./Grünbaumaßn. Projekte	**424.099,03**	**Nein, freie Mittel**

17. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.670048 Sportanlage Stöckheim / Sanierung Sportgebäude
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **148.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**148.500,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	148.500,00 €

Das Projekt „Sportfunktionsgebäude / Sanierung – Bau“ (4S.670049) war ursprünglich als investive Baumaßnahme mit ausreichend Haushaltsmitteln geplant worden.

Das Vereinsheim auf der Sportanlage in Stöckheim bestehet aus drei Gebäudeteilen mit einer Flachdachkonstruktion. Eine Dachfläche sollte vollumfänglich saniert werden. Bei den beiden anderen Dächern sollten vollumfänglich Dachränder, Regenrinnen, fehlender Durchfallschutz und ein Seilsicherungssystem als Absturzsicherung erneuert bzw. neu installiert werden. Zusätzlich sollten in dem gesamten Gebäudekomplex u. a. alle Fenster-, Türelemente, WC-Anlagen und Schmutzwasserleitungen ausgetauscht und erneuert werden.

Letztendlich wurde nur die Sanierung der Fensterfront an der Vereinsgaststätte, der WC-Bereich im vorderen und hinteren Gebäudeteil, eine umlaufende Dachsanierung ohne den Gebäudeanbau am Spielfeldrand, die komplette Absturzsicherung, der Austausch von vier Fenster-/Türelementen und Putzarbeiten im Innenbereich ausgeführt.

Da es sich damit um keine vollumfängliche Sanierung von drei Gewerken handelt, musste ein neues PSP-Element „Sportanlage Stöckheim / Sanierung Sportgebäude“ (4E.670048) für das konsumtive Projekt eingerichtet werden (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 2 zum „Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderauf-wendungen	4S.670053 / 421270	Park-/Grünanlagen/Opt. Nutz./Infrastrukturvermögen-Unterhaltung Grünanlagen.	**148.500,00**	**Nein, freie Mittel**

18. Teilhaushalt Fachbereich Umwelt

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.680009 Breite Straße/Görderlingerstr-Altlastenbeseit.
Sachkonto	421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **729.944,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsrest	712.409,19 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**729.944,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.442.353,19 €

Gem. § 45 Abs. 1 Nr. 6 KomHKVO müssen Rückstellungen - soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist - für die Sanierung von Altlasten gebildet werden. Die o. g. Haushaltsansätze werden für die laufende Sanierung von Altlasten auf den Grundstücken Breite Straße 16 und Gördelingerstraße 18 und die Bildung einer entsprechenden Rückstellung benötigt (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 1 zur " Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung").

Bei den Grundstücken Breite Straße 16 und Gördelingerstraße 18 handelt es sich um einen Sanierungsfall mit akuter Gefahrenlage: Der Untergrund ist massiv mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) belastet. Die Schadstoffe haben sich bereits über die Grundstücksgrenzen hinaus ausgebreitet und zu einer großflächigen Verunreinigung des innerstädtischen Grundwassers geführt. Zudem gefährden CKW-Ausgasungen in der Raumluft die Gesundheit der Anwohner.

Die Stadt ist zum Einschreiten verpflichtet, da eine unmittelbare Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit vorliegt. Die Verursacher der Altlast sind nicht mehr greifbar, eine Sanierung durch die Eigentümer ist rechtlich nicht durchsetzbar. Auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags aus dem Jahr 2016 führt die Stadt die Sanierung auf eigene Verantwortung und Kosten fort. Die Eigentümer haben ihren Anteil im Rahmen der verfassungsrechtlichen Opfergrenze vollständig erbracht.

Die Sanierung konnte bisher nicht abgeschlossen werden, da weiterhin relevante Schadstoffmengen im Untergrund vorhanden sind.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	729.944,00	**Nein, freie Mittel**

19. Teilhaushalt Fachbereich Umwelt

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.680002 Anstrom Breite Str. 27/Altlastensanierung
Sachkonto	421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **658.435,35 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen)	0,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**658.435,35 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	658.435,35 €

Gem. § 45 Abs. 1 Nr. 6 KomHKVO müssen Rückstellungen - soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist - für die Sanierung von Altlasten gebildet werden. Die o. g. Haushaltsansätze werden für die beginnende Sanierung von Altlasten auf dem Grundstück Breite Straße und die

Bildung einer entsprechenden Rückstellung benötigt (s. o. g. einleitende Erläuterung zu Ziffer 1 zur " Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung").

Im westlichen Innenstadtbereich ist auf Höhe Breite Straße 27 ein Grundwasserschaden mit Lösemittel entstanden und hat von hier eine mehrere hundert Meter lange Schadstofffahne ausgebildet. Für den Grundwasserschaden besteht Sanierungsbedarf. Der CKW-Schaden ist im öffentlichen Raum entstanden. Die Stadt ist als Zustandsverantwortliche verpflichtet, zum Grundwasserschutz eine hydraulische Sanierung durchzuführen, die den Schadensherd beseitigt. Bereits Anfang 2022 bestand aufgrund von fachgutachterlichen Untersuchungen Klarheit darüber, dass ein Sanierungserfordernis für den Grundwasserschaden besteht. Eine Variantenstudie für die weiteren Sanierungsüberlegungen wurde in Auftrag gegeben.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	**658.435,35**	**Nein, freie Mittel**

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26914
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	20.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich 20:

Zeile	27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen
Projekt	5E.20 NEU	FB 20: skbs/ Kapitaleinlage
Sachkonto	784310	Anteil an verbundene Unternehmen sonst. Anteilsr.

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **6.345.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**6.345.300,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	6.345.300,00 €

Unternehmensgegenstand der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig (skbs) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG). Das skbs ist mit über 4.700 aktiven Mitarbeitenden auf Konzernebene und 1.499 voll- und teilstationären Planbetten eines der größten Krankenhäuser Niedersachsens und spielt für die medizinische Versorgung von etwa 1,4 Millionen Menschen im Einzugsgebiet der Stadt Braunschweig im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge eine zentrale Rolle.

Wie bereits in der Ratsvorlage zum 27. Mai 2025 dargelegt, sind Mittelzuführungen der Stadt erforderlich, um einen Verzehr des Eigenkapitals der skbs zu begrenzen (DS 25-25700). Die mittelfristige Erfolgsplanung des Wirtschaftsplans 2025 des skbs sieht für das Jahr 2026 einen Jahresfehlbetrag von 74.063 T€ vor. Im Haushaltsplan 2025/2026 ist für das Jahr 2026

ein Verlustausgleich in Höhe von rd. 63.063 T€ veranschlagt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Differenzbetrag durch das Eigenkapital der Gesellschaft ausgeglichen wird. Die eingetretene Ergebnisverschlechterung im 4. Quartal 2024 bzw. zum Jahresabschluss 2024 führte zu einer planerisch nicht berücksichtigten Schmälerung des Eigenkapitals des skbs. Gleichzeitig zeigt der aktuelle Prognosewert für das Jahresergebnis 2025, dass auch für das laufende Jahr nicht mit einer Ergebnisverbesserung in dieser Größenordnung zu rechnen ist. Um dem entgegenzuwirken ist nun zur Stärkung des Eigenkapitals sowie zur Sicherung der Liquidität eine Kapitalzuführung in Höhe von rd. 6.345 T€ für das Jahr 2025 erforderlich. Die Höhe der Zuführung ergibt sich aus dem Jahresergebnis 2024 und den bereits im Jahr 2024 geleisteten Zuschusszahlungen; hierzu wird auf die Jahresabschlussvorlage DS 25-26074 verwiesen. Aus buchungstechnischen Gründen war ein Betrag in Höhe von 154.000 € nicht mehr dem Jahr 2024 zugeordnet worden, sodass er als periodenfremder Ertrag in das Ergebnis 2025 einfließen wird.

Durch die Bereitstellung weiterer Finanzmittel durch die Stadt Braunschweig wird der jederzeitige Geschäftsbetrieb gewährleistet und dem eingangs genannten Versorgungsauftrag der Stadt Braunschweig vollumfänglich nachgekommen.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01.01/ 302110	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer / Allg. Finanzwirtschaft	**1.900.000,00**	**Nein,freie Mittel**
Mehrerträge	1.61.6110.01.02 / 311110	Schlüsselzuweisungen vom Land / Allg. Finanzwirtschaft	**3.000.000,00**	**Nein,freie Mittel**
Minderaufwendungen	1.61.6120.01.01 / 451710	Zinsaufwand an Kreditinstitute / Allg. Finanzwirtschaft	**1.370.000,00**	**Nein,freie Mittel**
Minderaufwendungen	1.61.6120.01.01 / 459110	Kreditbeschaffungskosten / Allg. Finanzwirtschaft	**75.300,00**	**Nein,freie Mittel**

2. Teilhaushalt Fachbereich 20:

Zeile	28	Aktivierbare Zuwendungen
Projekt	5S.200019.00.525	FB 20: Krankenhausumlage
Sachkonto	781110	Investitionszuweisungen an Land

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **945.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	5.860.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**945.500,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	6.805.500,00 €

Nach den Regelungen des Nds. Krankenhausgesetzes (NKHG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Die auf Grundlage eines vom Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erstellten Krankenhausplans notwendigen Investitionen werden vom Land und den Gebietskörperschaften gemeinsam getragen (im

Verhältnis rd. 60/40).

Grundlage für die Höhe der Finanzierungsmittel ist der jeweilige Haushaltsplan des Landes. Über die sog. Krankenhausumlage fordert das Land Niedersachsen die Beteiligung der Kommunen und Landkreise (nach Einwohnerzahl und Steuerkraft) ein. Die Krankenhausumlage wird jährlich mit dem Bescheid über die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich beschieden.

Für das Jahr 2024 wurden im städtischen Haushalt 5,63 Mio. € für die investive Krankenhausumlage veranschlagt, beschieden wurden lediglich 5,15 Mio.€. Auf dieser Basis wurden in Erwartung einer deutlichen Steigerung im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 5,86 Mio. € veranschlagt, was einer Steigerung von fast 14 % gegenüber der Bescheidlage des Vorjahrs entspricht.

Gemäß dem aktuell vorliegenden Bescheid des Landes für das Jahr 2025 sind für den investiven Teil der Krankenhausumlage in 2025 Zahlungen von gesamt 6.805.496 € zu leisten. Somit ist die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe des Differenzbetrages von 945.500 € erforderlich. Diese deutliche Steigerung war in dieser Höhe nicht vorhersehbar.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Mehrerträge	1.61.6110.01.02 / 311110	Schlüsselzuweisungen vom Land	**945.500,00**	**Nein,freie Mittel**

3. Teilhaushalt Fachbereich 68, Referat 0680:

Zeile	26	Auszahlungen für Baumaßnahmen
Projekt	5E.000014	Grünbaumaßnahmen – Projekte
Sachkonto	787230	Pocket Park Kannengießerstraße

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **170.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0 €
Haushaltsrest 2024	1.435.082,08 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**170.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.605.082,08 €

Seit November 2024 bestimmen komplexe archäologische Befunde maßgeblich den Baufortschritt bei der Errichtung des Pocketpark Kannengießerstraße. Im gesamten Baufeld wurden zahlreiche lokale Fundstellen entdeckt, die jeweils schichtenweise untersucht, dokumentiert, eingemessen und geschützt werden müssen. Diese Prozesse sind aufwendig und haben dadurch auch erhebliche Auswirkungen auf den Ablauf und die Kosten der Landschafts- und Tiefbauarbeiten insgesamt.

So kam im Ausführungsbereich der Technikschächte (Baumaßnahme Juni 2024) im historischen Siedlungsgebiet Braunschweigs unerwartet eine außergewöhnlich bedeutsame archäologische Befundlage zutage. Diese Fundstelle umfasst eine weitgehend ungestörte Stratigraphie mit wertvollen Hinweisen auf die frühe Stadtgeschichte, darunter eine bislang einzigartig dokumentierte Werkstatt eines historischen Handwerkszweigs.
Aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung und des hohen Erhaltungszustands der Funde

war eine besonders sorgfältige und umfangreiche archäologische Begleitung erforderlich. Die ursprünglich geplante kurze Überwachung reichte bei weitem nicht aus, um die Funde fachgerecht zu dokumentieren und vor Zerstörung zu schützen. Der erhöhte Zeit- und Personalaufwand war notwendig, um die komplexe Befundlage angemessen zu erfassen und zu sichern.

Auch im Ausführungsbereich der Tiefbau-/Landschaftsbauarbeiten (ab Oktober 2024) im historischen Siedlungsgebiet Braunschweigs war mit Bodenfunden zu rechnen. Eine archäologische Baubegleitung wurde beauftragt, die auch zu weiteren Befunden geführt hat.

Um die Baumaßnahme abschließen zu können, ist durch die vorgenannten Entwicklungen ein finanzieller Mehrbedarf entstanden, der sich nach aktueller Beurteilung auf 170.000 € beläuft, die nunmehr überplanmäßig zur Verfügung zu stellen sind.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderaus-zahlungen	4E.000009 / 787230	0680 Langer Kamp (HA130) / Grünbaumaßnahmen - Projekte	**170.000,00**	**Nein, freie Mittel**

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26914-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	26.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

4. Teilhaushalt Fachbereich 20:

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21Neu	GS Watenbüttel / Containerbereitstellung (2 St.)
Sachkonto	421110	Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **410.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**410.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	410.000,00 €

Aufgrund der Entwicklung der Schüler- und Schülerinnenzahlen an der GS Watenbüttel (hier: Abteilung Völkenrode) wird prognostiziert, dass die Grundschule 3-zügig wird. Zudem fehlen der Schule Fachunterrichtsräume. Um zum Schuljahr 2026/2027 den Schulunterricht zu gewährleisten, ist die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten schnellstmöglich in die Wege zu leiten.

Zur Deckung des Raumbedarfs ist geplant, zwei vorhandene Container von der GS Timmerlah an die GS Watenbüttel zu versetzen. Die zwei Container für die GS Watenbüttel sollen auf dem angekauften Grundstück aufgestellt werden. Es ist ein befristeter Verbleib von bis zu 5 Jahren geplant. Zum Schuljahr 2026/2027 müssen die zusätzlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, so dass bereits in 2025 mit der Maßnahme zu beginnen ist.

Zur Errichtung der Container werden neben den Kosten des Transports und der Herrichtung auch Tiefbaukosten (Fundament, Wegeführung, etc.) anfallen. Weiterhin ist auch die Ausstattung der Container zu gewährleisten.

Es wird bei der Maßnahme mit Gesamtkosten von 410.000 € gerechnet. Im aktuellen Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 sind für diese Maßnahme keine Haushaltsmittel eingeplant, da diese Entwicklung so nicht absehbar war. Aufgrund des Kostenumfangs ist ein Einzelprojekt einzurichten. Um noch in 2025 die notwendigen Ausschreibungen auf den Weg zu bringen, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist darin begründet, dass der Unterricht ohne diese zusätzlichen Räumlichkeiten zukünftig nicht gewährleistet werden kann und daher mit der Maßnahme jetzt begonnen werden muss.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderaufwendungen	3S.210004/ 427114	Ganztagsbetrieb/Vorpl .Serielles Bauen	**250.000,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderaufwendungen	4S.400024/ 421110	FB 40: Global-Umbauten	**60.000,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderaufwendungen	400-1099 / 427110	Sammelkostenstelle für alle Schulen/ diverse Konten	**100.000,00**	**Nein, freie Mittel**

5. Teilhaushalt Fachbereich 20:

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21Neu	GS Rautheim / Bereitstellung Container (2 St.)
Sachkonto	421110	Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**200.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	200.000,00 €

Durch das ausgeweitete Baugebiet in Rautheim wird mit einer steigenden Zügigkeit der Grundschule Rautheim gerechnet. Es besteht der Bedarf von zwei Allgemeinen Unterrichtsräumen, die sukzessiv zum Schuljahr 2026/2027 und 2027/2028 bereitzustellen sind.

Um den akuten Raumbedarf zum Schuljahr 2026/2027 zu decken, soll ein vorhandener Container an der GS Timmerlah zur GS Rautheim umgesetzt werden (1. BA). In einem weiteren Bauabschnitt ist dann die Umsetzung eines weiteren Containers geplant. Hierzu stehen nähere Planungen noch aus (2. BA).

Zur Errichtung der Container werden neben den Kosten des Transports und der Herrichtung auch Tiefbaukosten (Fundament, Wegeführung, etc.) anfallen. Weiterhin ist auch die Ausstattung der Container zu gewährleisten.

Es wird bei der Maßnahme mit Gesamtkosten von 300.000 € gerechnet. Für den 1. BA (Umsetzung eines Containers zum Schuljahr 2026/2027) sind Kosten von 200.000 € zu erwarten. Der 2. BA ist ab 2026 geplant und beinhaltet voraussichtlich weitere Kosten von ca. 100.000 €.

Im aktuellen Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 sind für diese Maßnahme keine Haushaltsmittel eingeplant, da mit dieser Entwicklung so nicht gerechnet wurde. Aufgrund des Kostenumfangs ist ein Einzelprojekt einzurichten. Um noch in 2025 die notwendigen Ausschreibungen auf den Weg zu bringen, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist darin begründet, dass der Unterricht ohne diese zusätzlichen Räumlichkeiten zukünftig nicht gewährleistet werden kann. Bei den zur Deckung angebotenen Haushaltsmitteln handelt es sich bis auf die Sanierungsmittel für die Jugendverkehrsschule um freie Haushaltsmittel. Die Sanierung der Jugendverkehrsschule ist erst in 2026 ff. vorgesehen. Für die Sanierung ist eine Nachveranschlagung von Haushaltsmitteln erforderlich.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderaufwendungen	4E.210479/ 421110	Jugendverkehrsschule / San.	**60.000,00**	**Ja**
Minderaufwendungen	4S.400024/ 421110	FB 40: Global-Umbauten GS	**40.000,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderaufwendungen	5S.400028/ 422900	FB 40: GVG-Funkt/Einr/Tech Schulen	**100.000,00**	**Nein, freie Mittel**

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26895
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	14.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	250,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Wenden **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	1.000,00 €	Unterstützung des Pop-Chor-Projektes der Grundschule Ilmenaustraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Lamme **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Anschaffung von 24 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Schunteraue **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Volkmarode **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	4.500,00 €	Zuschuss zum "Grünen Klassenzimmer" (Holz und anderes Material für Sitzmöbel und Lehrtafeln) der IGS Heidberg
7	DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e. V.	4.450,00 €	Zuschuss für den Fachpraxisunterricht Gastro und Küche der Johannes-Selenka-Schule
8	Elternverein der GS Waggum	2.200,00 €	Material für den Bau von Bänken für die Klassenräume
9	Feldmarkrealverband Hagen	50.000,00 €	Zuschuss für die Jugendverkehrsschule Ortwinstraße
10	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 750,00 €	53 OPITEC-Modellbausätze (Katamarane, Fahrräder, Rennautos) **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 360,00 €	Fünf Basketbälle und eine Ballpumpe für den Sportunterricht **Kettenzuwendung**
12	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.000,00 €	Lernsoftware "Sofa-Tutor" **Kettenzuwendung**
13	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 44.497,91 €	540 freischwingende Stühle mit Kunststoffschale; Neu- und Ersatzbeschaffung
14	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 480,00 €	Spiele für Klassentrainings und Schulfeste (Cornhole, Spikeball, Sommerski) **Kettenzuwendung**
15	Kroschke Kinderstiftung	Sachspende 15.500,00 €	Eine Lehrküche incl. Ausstattung und Malerarbeiten für die Grundschule Diesterwegstraße

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Spende für das Projekt "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Fichtengrund in Höhe von 300,00 € **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 95,99 €	Schülerinnen und Schüler	50 USB-Sticks für "Lebensordner" (Lebenslauf, Bewerbungen, Zeugnisse etc.) **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €		Finanzielle Unterstützung von Familien in der Weihnachtszeit

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 17.534,96 €	Stühle für die Schülercaféteria
2	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 608,00 €	Zwei mobile Leinwände **Kettenzuwendung**
3	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 447,97 €	Vier mobile LED-Scheinwerfer **Kettenzuwendung**
4	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 721,06 €	Vier mobile Gartenbänke für die Aloha-Lounge **Kettenzuwendung**
5	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 380,00 €	Kupferblech für den Werkunterricht **Kettenzuwendung**
6	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 330,00 €	Zweimal die BiBox "Fair Play" für die Fachgruppe Religion **Kettenzuwendung**
7	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
8	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.023,40 €	Zehn Smart Sense Digitalthermometer für die Fachgruppe Physik **Kettenzuwendung**
9	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 329,25 €	15 Ausgaben des Schulwörterbuchs PONS, Klausurausgabe, für die Fachgruppe Englisch **Kettenzuwendung**
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 286,95 €	Acht Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 68,91 €	Drei Aquarellkästen für die Fachgruppe Kunst **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 15,99 €	Das Buch "Krabat" auf russisch für die Fachgruppe Deutsch **Kettenzuwendung**
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 595,83 €	Zehn digitale Multimeter "Voltcraft VC232 a" für die Fachgruppe Chemie **Kettenzuwendung**
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 897,00 €	Drei Klavierbänke **Kettenzuwendung**
15	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 124,80 €	Ein Venenkissen für den Sanitätsraum **Kettenzuwendung**
16	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 99,98 €	1000 Dominosteine für die Projektwoche und den Ganztagsbetrieb **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 164,22 €	Reparatur einer Altus Bass-Flöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 500,00 €	Unterstützung der Probenfahrt des Blockflötenorchesters der Städtischen Musikschule "Recording Generations" & Co. vom 3. bis 5. Oktober 2025 nach Wernigerode **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 250,00 €	4 Sender-Mikrofone und 4 XLR-Kabel für die Städtische Musikschule (u.a. für das Jugend-Sinfonie-Orchester) **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 60,00 €	Blumen im Rahmen des Abschlusskonzertes einer Lehrkraft der Städtischen Musikschule am 4. Oktober 2025 **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 76,02 €	Reparatur einer Altblockflöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 172,00 €	Restaurierung und Bogenbezug einer Musikschulgeige der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Volksbank BRAWO eG	Sachspende 336,00 €	Zwölf Eintrittskarten im Wert von 28,00 € für das Fußballspiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig am 26.10.2025 für den Bereich Amtsvormundschaften für zehn Jugendliche und zwei Begleitungen **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26895-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	24.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen in der Fassung der 1. Ergänzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Es wird eine weitere Zuwendung zur Beschlussfassung vorgelegt
(s. Anlage 1, FB 40, lfd. Nr. 16).

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	250,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Wenden **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	1.000,00 €	Unterstützung des Pop-Chor-Projektes der Grundschule Ilmenaustraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	4.500,00 €	Zuschuss zum "Grünen Klassenzimmer" (Holz und anderes Material für Sitzmöbel und Lehrtafeln) der IGS Heidberg
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Lamme **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Anschaffung von 24 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Schunteraue **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Volkmarode **Kettenzuwendung**
7	DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e. V.	4.450,00 €	Zuschuss für den Fachpraxisunterricht Gastro und Küche der Johannes-Selenka-Schule
8	Elternverein der GS Waggum	2.200,00 €	Material für den Bau von Bänken für die Klassenräume
9	Feldmarkrealverband Hagen	50.000,00 €	Zuschuss für die Jugendverkehrsschule Ortwinstraße
10	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 360,00 €	Fünf Basketbälle und eine Ballpumpe für den Sportunterricht **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 750,00 €	53 OPITEC-Modellbausätze (Katamarane, Fahrräder, Rennautos) **Kettenzuwendung**
12	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.000,00 €	Lernsoftware "Sofa-Tutor" **Kettenzuwendung**
13	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 44.497,91 €	540 freischwingende Stühle mit Kunststoffschale; Neu- und Ersatzbeschaffung
14	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 480,00 €	Spiele für Klassentrainings und Schulfeste (Cornhole, Spikeball, Sommerski) **Kettenzuwendung**
15	Kroschke Kinderstiftung	Sachspende 15.500,00 €	Eine Lehrküche incl. Ausstattung und Malerarbeiten für die Grundschule Diesterwegstraße
16	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	20.000,00 €	Zuschuss für die Jugendverkehrsschule Ortwinstraße **NEU (1. Ergänzung)**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Spende für das Projekt "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Fichtengrund in Höhe von 300,00 € **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 95,99 €	Schülerinnen und Schüler	50 USB-Sticks für "Lebensordner" (Lebenslauf, Bewerbungen, Zeugnisse etc.) **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €		Finanzielle Unterstützung von Familien in der Weihnachtszeit

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 721,06 €	Vier mobile Gartenbänke für die Aloha-Lounge **Kettenzuwendung**
2	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 17.534,96 €	Stühle für die Schülercaféteria
3	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 608,00 €	Zwei mobile Leinwände **Kettenzuwendung**
4	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 447,97 €	Vier mobile LED-Scheinwerfer **Kettenzuwendung**
5	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 380,00 €	Kupferblech für den Werkunterricht **Kettenzuwendung**
6	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 15,99 €	Das Buch "Krabat" auf russisch für die Fachgruppe Deutsch **Kettenzuwendung**
7	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
8	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 330,00 €	Zweimal die BiBox "Fair Play" für die Fachgruppe Religion **Kettenzuwendung**
9	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 286,95 €	Acht Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 68,91 €	Drei Aquarellkästen für die Fachgruppe Kunst **Kettenzuwendung**
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 595,83 €	Zehn digitale Multimeter "Voltcraft VC232 a" für die Fachgruppe Chemie **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 329,25 €	15 Ausgaben des Schulwörterbuchs PONS, Klausurausgabe, für die Fachgruppe Englisch **Kettenzuwendung**
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.023,40 €	Zehn Smart Sense Digitalthermometer für die Fachgruppe Physik **Kettenzuwendung**
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 897,00 €	Drei Klavierbänke **Kettenzuwendung**
15	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 124,80 €	Ein Venenkissen für den Sanitätsraum **Kettenzuwendung**
16	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 99,98 €	1000 Dominosteine für die Projektwoche und den Ganztagsbetrieb **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 164,22 €	Reparatur einer Altus Bass-Flöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 500,00 €	Unterstützung der Probenfahrt des Blockflötenorchesters der Städtischen Musikschule "Recording Generations" & Co. vom 3. bis 5. Oktober 2025 nach Wernigerode **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 250,00 €	4 Sender-Mikrofone und 4 XLR-Kabel für die Städtische Musikschule (u.a. für das Jugend-Sinfonie-Orchester) **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 60,00 €	Blumen im Rahmen des Abschlusskonzertes einer Lehrkraft der Städtischen Musikschule am 4. Oktober 2025 **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 76,02 €	Reparatur einer Altblockflöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 172,00 €	Restaurierung und Bogenbezug einer Musikschulgeige der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Volksbank BRAWO eG	Sachspende 336,00 €	Zwölf Eintrittskarten im Wert von 28,00 € für das Fußballspiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig am 26.10.2025 für den Bereich Amtsvormundschaften für zehn Jugendliche und zwei Begleitungen **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26895-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	02.12.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen in der Fassung der 2. Ergänzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte dem Rat der Stadt Braunschweig vorgeschlagen, die Geschäftsführung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH mit der Sanierung und dem Betrieb des Bades Gliesmarode zu beauftragen. Diese Vorlage (DS 25-25510) wurde in der Ratssitzung am 27. Mai 2025 beschlossen. Der Vorschlag ist das Ergebnis einer umfangreichen Prüfung der Sanierungsnotwendigkeit des Bades Gliesmarode sowie weiterer Optionen zur Stärkung der Braunschweiger Bäderlandschaft und zur Sicherstellung des Schulschwimmens.

Unter den von der Stadtverwaltung mit der Stadtbad Braunschweig GmbH geprüften Optionen stellte die Sanierung und der Fortbetrieb des Bades nach Abwägung aller Aspekte unter Berücksichtigung der Haushaltslage, die beste Option dar.

Ein maßgeblicher Baustein der Finanzierung war ein von einer Initiative aus Wirtschaft und Stadtgesellschaft in Aussicht gestellter Betrag in Höhe von bis zu einer Million Euro. Nach der Beschlussfassung des Rates wurde finanzielle Unterstützung eingeworben.

Durch diese Maßnahme konnten bisher insgesamt 228.000 € zugunsten des Bad Gliesmarode akquiriert werden. Die Verwaltung bewertet das gezeigte Engagement als äußerst positiv. Weitere Zuwendungen stehen noch aus, die aber erst im kommenden Jahr dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Aufgrund kurzfristiger Erfordernisse von Spendern zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung noch in diesem Jahr, soll die Beschlussfassung zu den bisher eingegangenen Zuwendungen auch noch in diesem Jahr erfolgen.

Die entsprechenden Zuwendungen sind in Anlage 2, Ref. 0800, aufgeführt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	250,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Wenden **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	1.000,00 €	Unterstützung des Pop-Chor-Projektes der Grundschule Ilmenaustraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	4.500,00 €	Zuschuss zum "Grünen Klassenzimmer" (Holz und anderes Material für Sitzmöbel und Lehrtafeln) der IGS Heidberg
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Volkmarode **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Lamme **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Anschaffung von 24 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Schunteraue **Kettenzuwendung**
7	DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e. V.	4.450,00 €	Zuschuss für den Fachpraxisunterricht Gastro und Küche der Johannes-Selenka-Schule
8	Elternverein der GS Waggum	2.200,00 €	Material für den Bau von Bänken für die Klassenräume
9	Feldmarkrealverband Hagen	50.000,00 €	Zuschuss für die Jugendverkehrsschule Ortwinstraße
10	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.000,00 €	Lernsoftware "Sofa-Tutor" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 750,00 €	53 OPITEC-Modellbausätze (Katamarane, Fahrräder, Rennautos) **Kettenzuwendung**
12	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 360,00 €	Fünf Basketbälle und eine Ballpumpe für den Sportunterricht **Kettenzuwendung**
13	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 480,00 €	Spiele für Klassentrainings und Schulfeste (Cornhole, Spikeball, Sommerski) **Kettenzuwendung**
14	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 44.497,91 €	540 freischwingende Stühle mit Kunststoffschale; Neu- und Ersatzbeschaffung
15	Kroschke Kinderstiftung	Sachspende 15.500,00 €	Eine Lehrküche incl. Ausstattung und Malerarbeiten für die Grundschule Diesterwegstraße
16	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	20.000,00 €	Zuschuss für die Jugendverkehrsschule Ortwinstraße

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Spende für das Projekt "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Fichtengrund in Höhe von 300,00 € **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 95,99 €	Schülerinnen und Schüler	50 USB-Sticks für "Lebensordner" (Lebenslauf, Bewerbungen, Zeugnisse etc.) **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €		Finanzielle Unterstützung von Familien in der Weihnachtszeit

Referat 0800

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Ursula Blume	15.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
2	Robert Ding	50.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
3	Gerold Leppa	3.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
4	NEW YORKER S.H.K. JEANS GMBH + CO. KG	50.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
5	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	50.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
6	Alexander Maximilian Seitz	10.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode
7	Volksbank BRAWO eG	50.000,00 €	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Bad Gliesmarode

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 17.534,96 €	Stühle für die Schülercaféteria
2	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 721,06 €	Vier mobile Gartenbänke für die Aloha-Lounge **Kettenzuwendung**
3	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 447,97 €	Vier mobile LED-Scheinwerfer **Kettenzuwendung**
4	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 608,00 €	Zwei mobile Leinwände **Kettenzuwendung**
5	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 380,00 €	Kupferblech für den Werkunterricht **Kettenzuwendung**
6	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 595,83 €	Zehn digitale Multimeter "Voltcraft VC232 a" für die Fachgruppe Chemie **Kettenzuwendung**
7	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 68,91 €	Drei Aquarellkästen für die Fachgruppe Kunst **Kettenzuwendung**
8	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 330,00 €	Zweimal die BiBox "Fair Play" für die Fachgruppe Religion **Kettenzuwendung**
9	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 15,99 €	Das Buch "Krabat" auf russisch für die Fachgruppe Deutsch **Kettenzuwendung**
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 329,25 €	15 Ausgaben des Schulwörterbuchs PONS, Klausurausgabe, für die Fachgruppe Englisch **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 286,95 €	Acht Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde **Kettenzuwendung**
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.023,40 €	Zehn Smart Sense Digitalthermometer für die Fachgruppe Physik **Kettenzuwendung**
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 897,00 €	Drei Klavierbänke **Kettenzuwendung**
15	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 124,80 €	Ein Venenkissen für den Sanitätsraum **Kettenzuwendung**
16	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 99,98 €	1000 Dominosteine für die Projektwoche und den Ganztagsbetrieb **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 76,02 €	Reparatur einer Altblockflöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 172,00 €	Restaurierung und Bogenbezug einer Musikschulgeige der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 60,00 €	Blumen im Rahmen des Abschlusskonzertes einer Lehrkraft der Städtischen Musikschule am 4. Oktober 2025 **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 250,00 €	4 Sender-Mikrofone und 4 XLR-Kabel für die Städtische Musikschule (u.a. für das Jugend-Sinfonie-Orchester) **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 500,00 €	Unterstützung der Probenfahrt des Blockflötenorchesters der Städtischen Musikschule "Recording Generations" & Co. vom 3. bis 5. Oktober 2025 nach Wernigerode **Kettenzuwendung**
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 164,22 €	Reparatur einer Altus Bass-Flöte der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Volksbank BRAWO eG	Sachspende 336,00 €	Zwölf Eintrittskarten im Wert von 28,00 € für das Fußballspiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig am 26.10.2025 für den Bereich Amtsvormundschaften für zehn Jugendliche und zwei Begleitungen **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26689
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Niedersächsischer Turner-Bund e. V. - Abschlagszahlung für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfest 2027

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 0670 Sportreferat	14.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	19.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
„Dem Niedersächsischen Turner-Bund e.V. wird abweichend von Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie vorbehaltlich der positiven Prüfung des Zuschussantrags eine Zuschuss-Abschlagszahlung im Jahr 2025 in Höhe von bis zu 35.000,00 € für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfestes 2027 in Braunschweig gewährt."

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 06. November 2024 entschieden, dass das „Erlebnis Turnfest 2027" vom 05.05.27 bis 09.05.27 in Braunschweig durchgeführt wird (DS 24-24271).

Gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, im Einzelfall auf Antrag Zuwendungen gewähren, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Niedersächsische Turner-Bund e. V. (NTB) richtet im Jahr 2027 das „Erlebnis Turnfest" in Braunschweig aus, ist jedoch nicht in Braunschweig ansässig. Da die Sportförderrichtlinie durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, ist es zur rechtmäßigen Zuschussbewilligung in Abweichung von der Sportförderrichtlinie erforderlich, dass der Rat über die Zuschussgewährung berät.

Insgesamt ist durch die Stadt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 335.000,00 € zu erbringen. Im Rahmen der Vorbereitung des „Erlebnis Turnfest 2027" beantragt der NTB für das Jahr 2025 eine erste Abschlagszahlung eines Teilbetrages in Höhe von 35.000,00 €. Die restlichen Beträge verteilen sich auf die Jahre 2026 (100.000,00 €) und 2027 (200.000,00 €).

Die Veranstaltung ist von großer überregionaler Bedeutung mit sportlichem Bezug (ca. 400 Wettkämpfe in über 25 Sportarten). Durch die vielen sportlichen Angebote des Erlebnis Turnfestes ist die Veranstaltung geeignet, das Image Braunschweigs als Sportstadt zu festigen und auszubauen.

Ein abschließender prüffähiger Antrag liegt der Verwaltung noch nicht vor. Um den Ablauf

und die Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen, empfiehlt die Verwaltung, dem NTB vorbehaltlich der positiven Prüfung des Zuschussantrags und abweichend von Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie eine Zuwendung in Höhe von bis zu 35.000,00 € für Personal- und Sachkosten als Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung für die Durchführung des „Erlebnis Turnfest 2027“ in Braunschweig zu gewähren.

Die notwendigen Haushaltsmittel für 2025 und 2026 stehen in ausreichender Höhe im Teilhaushalt FB 67 (inkl. Referat 0670) zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25909
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 0670 Sportreferat	26.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	01.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Die Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz für die Änderung der Sportförderrichtlinie liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) beim Rat der Stadt Braunschweig.

Die derzeit gültige Sportförderrichtlinie ist grundsätzlich seit Oktober 2021 in Kraft, wobei bereits mehrere geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Folgende Änderungen sollen nunmehr vorgenommen werden:

1.:
Ziffer 3.2 S. 3 wird wie folgt angepasst:
Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen).

Begründung:
In Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinie (Antragsberechtigung) sind die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen festgeschrieben, so auch der Mindestmitgliedsbeitrag. Gemäß der bisherigen Ziffer 3.2 sollen diese Beträge regelmäßig fortgeschrieben werden, erstmalig im Jahr 2025.
Bei der Anpassung des Mindestmitgliedsbeitrags erfolgt eine Orientierung am Verbraucherpreisindex (VPI) der jeweiligen Jahre. Der VPI lag im Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie bei 103,1, im Jahr 2024 bei 119,33.
Auf dieser Grundlage errechnen sich die neuen Mindestmitgliedsbeiträge wie folgt:
- Erwachsene: 120,00 € / 103,1 x 119,33 = 138,89 €
- Kinder und Jugendliche: 60,00 € / 103,1 x 119,33 = 69,45 €

Aus Gründen der Praktikabilität werden beide Beträge auf volle zehn Euro aufgerundet. Es ergeben sich daher neue jährliche Mindestmitgliedsbeiträge in Höhe von 140,00 € für Erwachsene (vorher 120,00 €) und 70,00 € für Kinder und Jugendliche (vorher 60,00 €).

2.:
Ziffer 3.2 S. 5 wird wie folgt geändert:
Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).

Begründung:
Die nächste Überprüfung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 3.2 soll im Laufe des Jahres 2028 erfolgen, sodass eine regelmäßige Fortschreibung im 3-Jahres-Rhythmus gewährleistet wird.

3.:
Ziffer 3.2 S. 6 erhält folgende Fassung:
Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Instandsetzung von Sportstätten, des Erwerbs von Sportgeräten sowie Bau, Erweiterung von Sportstätten (siehe Ziffer 3.6.2.1 und 3.6.2.2) nur, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

Begründung:
Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Fortschreibung der Mitgliederzahlen bereits der bisherigen Formulierung nach abgeschlossen ist. Eine weitere Erhöhung der Mindestmitgliederzahl ist derzeit nicht geplant.

4.:
Aus Ziffer 3.3 S.1 werden die Worte „Fachbereich Stadtgrün und Sport“ entfernt.

Begründung:
Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Veränderung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.

5.:
Ziffer 3.4.1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet:
- A-Lizenz = 2,0 Punkte
- B-Lizenz = 1,5 Punkte
- C-Lizenz = 1,0 Punkte.

Begründung:
Wie in einer Stellungnahme in der Sitzung des Sportausschusses am 16. Mai 2025 angekündigt (Ds. 25-25533-01) wurden die Braunschweiger Sportvereine in Bezug auf die Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer kontaktiert. In der Sitzung des Sportausschusses am 20. August 2025 hat die Verwaltung über die Ergebnisse berichtet (Ds. 25-26079).
Der Vorschlag der Umstellung des Punktesystems wurde dabei von der Verwaltung zur Umsetzung empfohlen, da der Erwerb von höherwertigen Lizenzen mit Mehraufwand und -kosten für die Personen und Vereine verbunden ist. Diese Umsetzung ist in der Neufassung der Richtlinie enthalten.

6.:
Ziffer 3.6.2 (Baumaßnahmen der Sportvereine) wird in Ziffer 3.6.2.1 (Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)) und Ziffer 3.6.2.2 (Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)) unterteilt. Die Fördertatbestände können dem beigefügten Entwurf der Sportförderrichtlinie sowie der Synopse entnommen werden.
Die Verwaltung folgt damit der gängigen Praxis beim Landessportbund Niedersachsen/Stadtsportbund Braunschweig und auch anderen Kommunen, welche bei Baumaßnahmen von Sportvereinen zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen (hier Ziffer 3.6.2.1, Instandsetzung (Aufwand)) und Bestandsentwicklungsmaßnahmen (hier Ziffer 3.6.2.2, Investitionen) unterscheiden.

Die Einstufung des Erwerbs von Sportgeräten bestimmt sich nach dem Wert des anzuschaffenden Sportgerätes. Überschreitet ein Sportgerät einen Anschaffungswert von 1.000,00 € netto, ist es eine investive Anschaffung und würde nach Ziffer 3.6.2.2 behandelt werden.
Die Antragsfrist ist bei beiden Ziffern identisch, wird jedoch vom 30. Juni auf den 30. April verschoben. Hierdurch können auch Vereine mit dringenden Zuschussbedarfen in der ersten Jahreshälfte bezuschusst werden. Gleichzeitig wird mit der geänderten Formulierung („soll“) sichergestellt, dass Anträge, welche nach der Antragsfrist gestellt werden, noch im jeweils laufenden Jahr berücksichtigt werden können, sofern ein besonderer Bedarf besteht bzw. noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Dies kann insbesondere bei Maßnahmen der Priorität 1 der Fall sein (bspw. Ausfall/Defekt einer Heizungsanlage, Mängeln an Dächern).
Maßnahmen nach Ziffer 3.6.2.2 sollen in Folge einer Sonderförderung befristet mit einer erhöhten Förderquote von maximal 75,00 % der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden können. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten.

Begründung:
In der Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig am 4. November 2025 wurde die Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung beschlossen (Ds. 25-26547). Dabei wurde eine Sonderförderung in Höhe von 2 Millionen Euro für die Sportförderung eingeplant. Im Rahmen der städtischen Sportförderung sollen Sportvereine entsprechend Anträge für investive Maßnahmen stellen können. Dies erfordert die Anpassung des Fördertatbestandes für Investitionen in der Sportförderrichtlinie.
Aufgrund der erhöhten Förderquote aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung sollen Investitionsprojekte von Sportvereinen abweichend von der gängigen 50,00 %-Bezuschussung befristet mit maximal 75,00 % bezuschusst werden können. Nach Verbrauch der Sonderförderungsmittel bzw. zeitlichem Ablauf (spätestens Ende 2030) ist geplant die maximale Förderquote bei investiven Vorhaben wieder auf 50,00 % zu reduzieren.

7.:
In Anhang 1 zur Sportförderrichtlinie (Einzelansätze) wird der Einzelansatz des Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V. wie folgt geändert:
„Werkstättenweg Sportanlage 3.200,00 €“.

Begründung:
Der Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V. (RSV) hat einen Pachtvertrag über die Sportanlage am Werkstättenweg mit einer privaten Verpächterin geschlossen. Seit 2017 kann dem RSV daher im Rahmen der Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse ein jährlicher Pachtzinszuschuss gewährt werden, seit 2021 in Höhe von 3.200,00 €. Dieser Pachtzinszuschuss war bisher zeitlich begrenzt und soll, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, unverändert fortgeführt werden.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, da u.a. eine mögliche Anpassung der Mitgliedsbeiträge bei den Vereinen einen Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung erfordert, welches mit einem bestimmten zeitlichen Vorlauf verbunden ist.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

Geiger

Anlage/n:

Sportförderrichtlinie ab 01.01.2026
Synopse

Stadt Braunschweig

Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 9. Dezember 2025

in Kraft getreten zum 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Starker Sport – starkes Braunschweig ... 3

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig ... 5

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig ... 7

3.1 Allgemeines ... 7
3.2 Antragsberechtigung ... 7
3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen ... 7
3.4 Förderung der Vereinsentwicklung ... 8
3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer ... 8
3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“ ... 8
3.4.3 Inklusion im und durch Sport ... 8
3.4.4 Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ... 8
3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. ... 9
3.6 Förderung von Sportstätten ... 10
3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten ... 10
3.6.2 Baumaßnahmen der Sportvereine ... 10
3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten ... 12
3.7 Förderung von Sportveranstaltungen ... 12
3.8 Förderung des Leistungssports ... 14
3.8.1 Förderung von Leistungszentren ... 14
3.8.2 Einzelförderung ... 14
3.9 Projektförderung ... 14
3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen ... 15

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung ... 15

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städtetags, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ erkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben an. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturkreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-Spitzensport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungsstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten (siehe Ziffer 3.6.2) nur wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

Antragsberechtigt sind des Weiteren auch Zusammenschlüsse und Kooperationen der o. g. Vereine, sofern alle Mitgliedsvereine des Zusammenschlusses bzw. der Kooperation die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen. Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben. Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet:

- A-Lizenz = 2,0 Punkte
- B-Lizenz = 1,5 Punkte
- C-Lizenz = 1,0 Punkte.

Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/-in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.4.4 Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag hin für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren.
Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch
b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Baumaßnahmen der Sportvereine

Für Baumaßnahmen der Braunschweiger Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden.

3.6.2.1 Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)

Für die Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert von maximal 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden.

Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr

2. Priorität: sonstige Instandsetzung

3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten mit einem Wert bis maximal 1.000,00 € netto je Sportgerät

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.2.2 Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)

Für den Bau oder die Erweiterung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren.

Die Bau- oder Erweiterungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert über 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden.

Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben, solange vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltsmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten. Danach beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel 50 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt **zum 1. Januar 2026** in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 1. Januar 2025 außer Kraft.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	**Fördergegenstand**	**Einheit**	**Zuschussbetrag pauschal**
Großspielfelder	Rasen:		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrsdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockerung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	Werkstättenweg	Sportanlage	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €

Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €
Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Rollschuh-bahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportan-lage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengol-fanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Gliesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletter-park		je Anlage	8.000,00 €

Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	**Förderung**	**Einheit**	**Zuschussbe-trag**
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Sportförderrichtlinie Braunschweig/Synopse

	Änderung in:	**aktuell gültige Sportförderrichtlinie**	**Entwurf ab 01.01.2026**
1. Und 2.	Ziffer 3.2 S. 3 und 4	Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).	Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).
3.	Ziffer 3.2 S. 5	Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung: - Förderfähig sind Sportvereine, die seit dem 01.01.2024 mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.	Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten (siehe Ziffer 3.6.2) nur wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der 1. Priorität der Ziffer 3.6.2.1 (Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr).
4.	Ziffer 3.3 S. 1	Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen.	Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen.
5.	Ziffer 3.4.1 S. 3	Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5.	Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet: - A-Lizenz = 2,0 Punkte - B-Lizenz = 1,5 Punkte - C-Lizenz = 1,0 Punkte.

6.	Ziffer 3.6.2	*Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten* Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc. Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können. Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.	*Baumaßnahmen der Sportvereine* Für Baumaßnahmen der Braunschweiger Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden.

		Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden: 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr 2. Priorität: sonstige Instandsetzung 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten 4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau	
	Ziffer 3.6.2.1 NEU	-	*Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)* Für die Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

			Die Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können. Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert von maximal 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden. Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden: 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr

			2. Priorität: sonstige Instandsetzung 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten mit einem Wert bis maximal 1.000,00 € netto je Sportgerät Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
	Ziffer 3.6.2.2 NEU	-	*Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)* Für den Bau oder die Erweiterung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Die Bau- oder Erweiterungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

			Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert über 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden. Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben, solange vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltsmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten. Danach beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel 50 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.	Anhang 1 (Einzelansätze)	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e. V.: 2017: 2.100,00 € 2018 – 2020: 2.900,00 € 2021 – 2023: 3.200,00 €	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e. V.: Werkstättenweg, Sportanlage: 3.200,00 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26953
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rautheim-Möncheberg", RA 29,
Stadtgebiet zw. den Straßen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und Ortslage Rautheim (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gem. Rüningen, Flur 4, Flst. 90/5 (GB. B), Stadtgebiet Gem. Rüningen, Flur 3, Flst. 411 (GB. C), Stadtgebiet Gem. Broitzem, Flur 1, Flst. 110/15 (GB. D), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 4, Flst. 199/2 (GB. E)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses**

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	21.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift) „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, vom 11.10.2022 wird für die in Anlage Nr. 8 dargestellten Flächen aufgehoben.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Bereits seit 2013 laufen in Braunschweig in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen die Planungen zum Stadtbahnausbau. Für die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim laufen derzeit die Planungen und Vorbereitungen für ein Planfeststellungsverfahren. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten

Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem wichtigen Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der guten zukünftigen ÖPNV- Anbindung über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-West“ sowie den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, gefasst.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst ein ca. 31,4 ha großes Gebiet westlich der Ortslage Rautheim zwischen der Straße Lehmweg im Norden, dem Ortsrand im Osten und der Straße Am Rautheimer Holze im Süden. Das geplante Baugebiet soll an den derzeitigen westlichen Siedlungsrand anschließen, der aktuell einen städtebaulichen Endpunkt im Übergang zum freien Landschaftsraum der westlichen Feldflur hin definiert. Randbereiche der angrenzenden Bebauungspläne RA 17 und RA 20 werden mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 aufgenommen, um die Nahtstellen zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und den bestehenden Siedlungsrändern entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse durch eine gezielte Gestaltung der baulichen und begleitenden Grünanlagen zu formulieren. Dabei hat sich aus den Abstimmungen mit dem im parallelen Verfahren laufenden Ausbau der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg die Erforderlichkeit einer Anpassung des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss ergeben.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29, wurden der Verwaltung durch die politischen Gremien verschiedene Hinweise zu Belangen insbesondere der sozialen Infrastruktur, der Verkehrsplanung einschließlich des Stadtbahnausbaus sowie des Klimaschutzes und der Entwässerung zur weiteren Beachtung an die Hand gegeben (DS 22-19235-03), die in das Planverfahren eingeflossen sind. Der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (DS 25-25977) erfolgte nach beschlossenem Änderungsantrag (25-25977-01) in der Fassung der Ergänzungsvorlage DS 25-25977-02. So wurde vor der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB u. a. für das Baufeld MU 2.1, in dem die Errichtung einer Quartiersgarage vorgesehen ist, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von fünf auf vier reduziert. Die zulässige Gebäudehöhe GH wird von 17 m auf 14 m reduziert. Um auch überdachte Fahrradabstellanlagen in Vorgärten zuzulassen, wurden die textlichen Festsetzungen modifiziert. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in den entsprechenden Passagen angepasst.

Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen Hochspannungsleitungen. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, (rechtsverbindlich seit 01.02.2012) ist auch hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden.

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen, nachhaltigen und aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes entwickelten Stadtteils, der einen eigenen Charakter erhalten soll und geprägt ist von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Die bauliche Dichte des geplanten Quartiers orientiert sich dabei am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Durch die angestrebte Mischung von Einfamilienhausgruppen sowie mehrgeschossigem Wohnungsbau mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen hier möglichst unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden.

Neben der aktuell am östlichen Rand des Plangebietes geplanten Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt soll die Anbindung des Plangebiets an das übergeordnete Verkehrsnetz für den MIV über die Straßen Am Rautheimer Holze, Möncheweg und Braunschweiger Straße erfolgen. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur geschaffen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rautheim Möncheberg“, RA 29, ist im Sinne einer Flächenvorsorge ein potentieller Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus im Süden des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die jedoch auch für andere Gemeinbedarfseinrichtungen herangezogen werden kann. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung und ergebnisoffenen, strategischen Standortplanung für ein Feuerwehrgerätehaus kann dieses auch außerhalb des RA 29 vorgesehen werden. Die Verwaltung wird einen ergebnisoffenen Prozess zur Standortsuche für ein Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Rautheim im Ortsbereich Rautheims starten (siehe auch 25-26301).

Für den Neubau einer auch dem Schulsport dienenden Zweifeldsporthalle im Nordwesten der Ortslage Rautheim wird ein Standort zwischen Weststraße und der geplanten Stadtbahntrasse favorisiert. Zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts für diesen Standort hat der Verwaltungsausschuss am 24.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Rautheim Sporthalle Weststraße", RA 30, gefasst.

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten und Schnittstellen sollen die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ regelmäßig und eng aufeinander abgestimmt werden. So wurde mit dem Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit u. a. beschlossen, dass die Ratsgremien mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg“ entscheiden. Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden. Daher ist aktuell keine sachgerechte Kalkulation möglich. Es ist beabsichtigt, mit der städtischen Tochter Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) als Erschließungsträgerin einen Erschließungsvertrag über die Übernahme der Erschließungskosten abzuschließen. Bei der Realisierung der Bebauung verbleiben der Stadt Braunschweig Kosten insbesondere für Folgemaßnahmen wie zum Beispiel die Errichtung der beiden Kindertagesstätten, Erweiterung der Grundschule Lindenberg sowie von Kinder- und Jugendspielflächen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, (der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB) und sonstiger Stellen
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23.12.2024 bis 31.01.2025 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in den Anlagen Nr. 6 und Nr. 6a aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Eingegangen sind verschiedene Hinweise und Anregungen bzgl. leitungsgebundener Ver- und Entsorgung bzw. zu vorhandenen Leitungen, zur Energieversorgung, zur Stadtbahnplanung, zum Umgang mit Niederschlagswasser sowie ökologischen und grünorderischen Fragen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Am 24.06.2025 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 03.07.2025 bis 15.08.2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sind mehrere Stellungnahmen zu den Aspekten Wohnbedarfe, Verkehr einschließlich Stadtbahnplanung, Entwässerung einschließlich der Problematik bei Starkregenereignissen, Freiraumplanung und Naturschutz, Lärm und Klimaökologie eingegangen.

Einem Hinweis des BUND in Bezug auf den Umgang mit dem Baumbestand wurde nachgegangen. Es wurde eine Baumerfassung durchgeführt, wodurch einige konkretisierende Ergänzungen in dem Umweltbericht und der Begründung sowie in der Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zum besseren Verständnis verschiedener Sachverhalte wurden nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB darüber hinaus weitere klarstellende Ergänzungen und redaktionelle Änderungen des Begründungstextes zu den o. g. Aspekten vorgenommen. Andere Belange bzw. Belange Dritter werden durch die Änderungen nicht berührt, sodass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Aus den Stellungnahmen sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Festsetzungen erforderlich gemacht hätten.

Die Stellungnahmen sind in den Anlagen Nr. 7 und Nr. 7a aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aufhebung von verbliebenen Restflächen des Aufstellungsbeschlusses
Der Aufstellungsbeschluss umfasst auch Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 8 dargestellt, aufzuheben und somit das Plankataster zu bereinigen.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift) „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A bis E im Stadtgebiet
Anlage 2.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Anlage 2.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Anlage 2.3: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)
Anlage 2.4: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D)
Anlage 2.5: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich E)
Anlage 2.6: Planzeichenerklärungen
Anlage 2.7: Beiplan zum Bebauungsplan (maßgebliche Außenlärmpegel)
Anlage 2.8: Legende zum Beiplan
Anlage 3: Nutzungsbeispiel
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 6a: Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 7a: Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 8: Geltungsbereich Rücknahme gegenüber Aufstellungsbeschluss

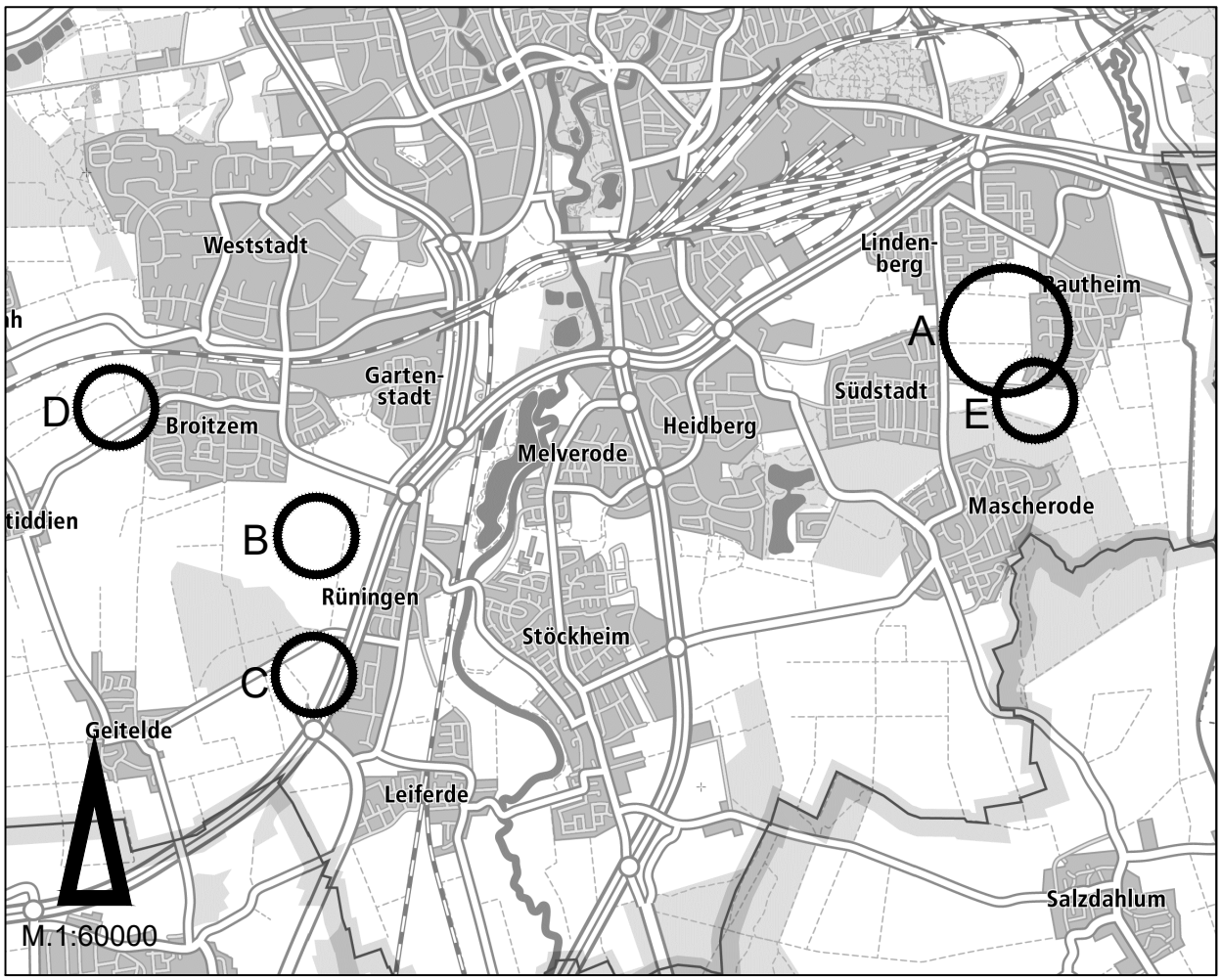
Stadt Braunschweig

Anlage 1

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B, C, D und E im Stadtgebiet
Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000

0 10 50 100 150 200 250 300

Stadtgrundkarte ¹) der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²)

¹) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²) © LGLN

Stadt **Braunschweig**

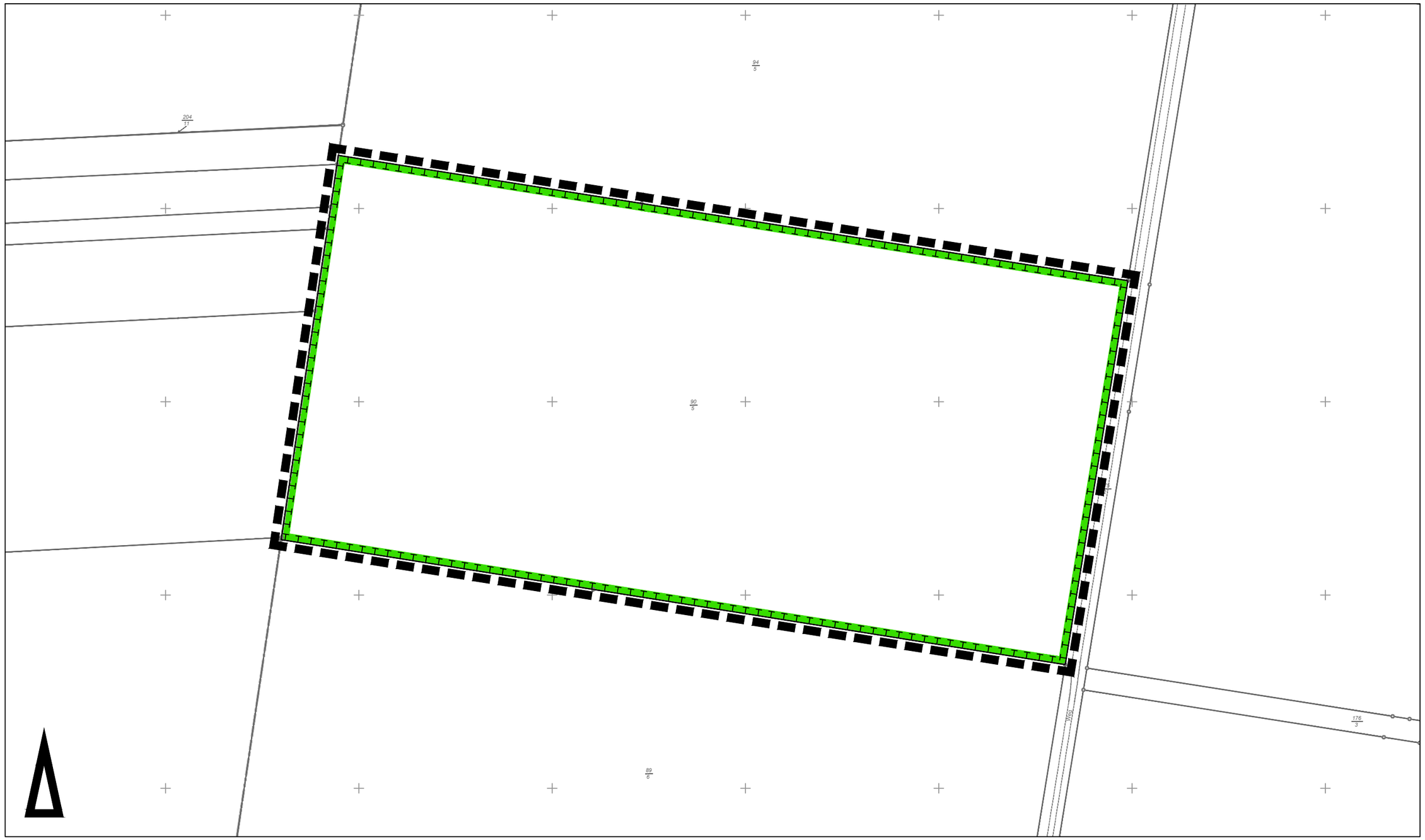
Anlage 2.2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [3]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation
[3] © LGLN

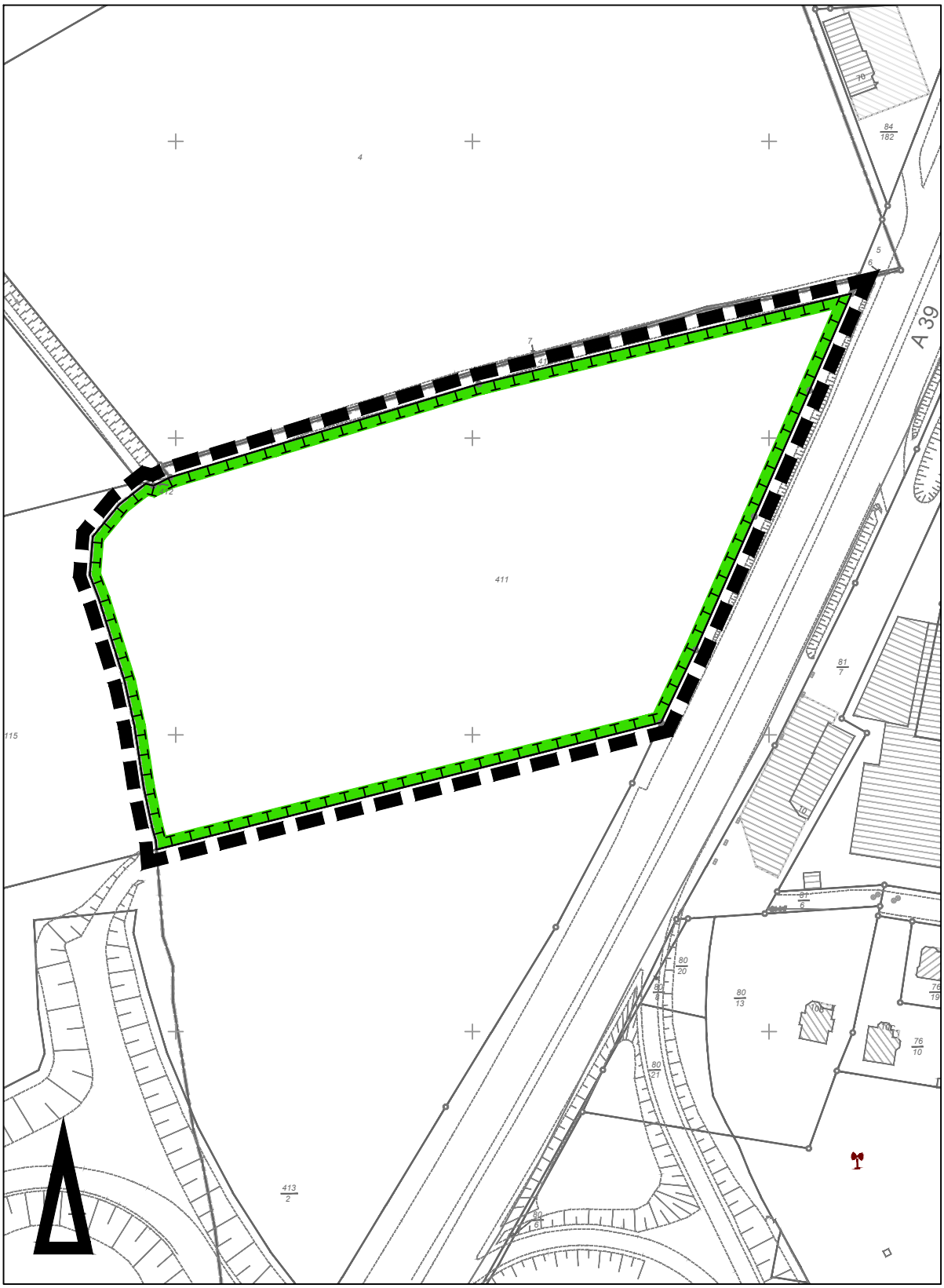
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN

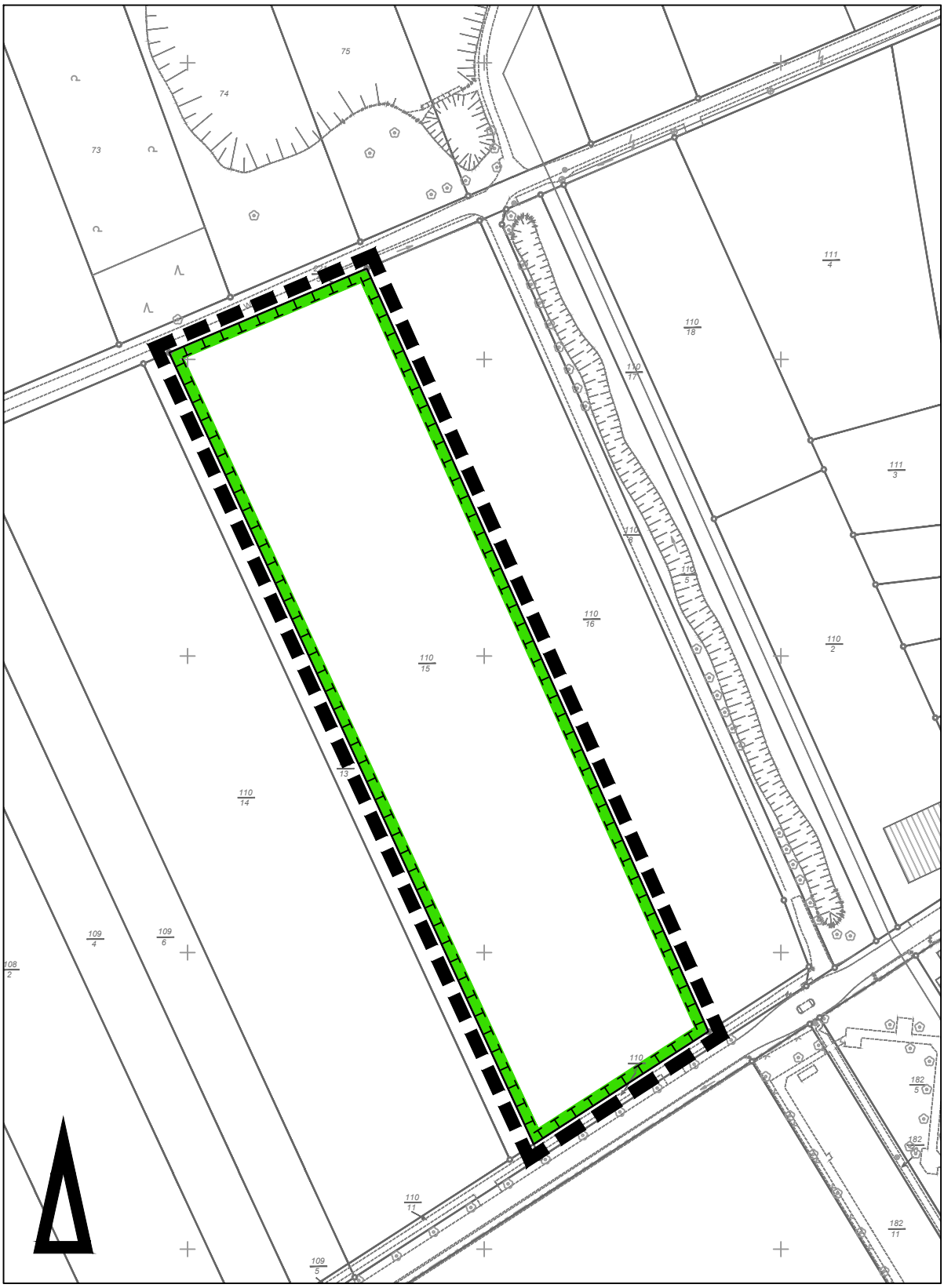
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



0 20 40 60 80 100

Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte © © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation © LGLN

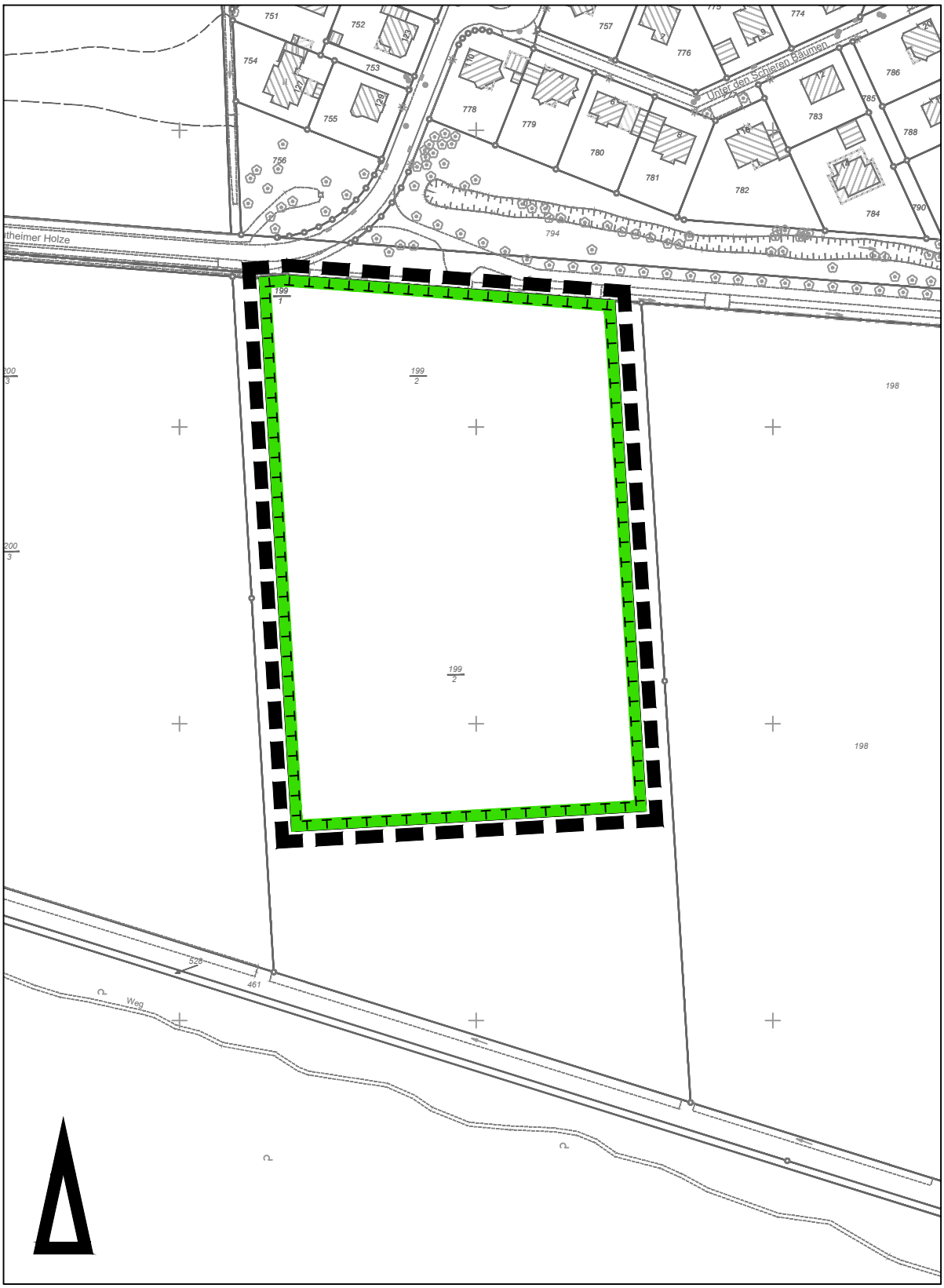
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich E)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rautheim-Möncheberg **RA 29**
Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)
Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MU	Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
GH 10,50	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

F	Feuerwehr
	Kindertagesstätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr

	Stadtbahn

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
	Elektrizität
	Wertstoffcontainer

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung (nur Geltungsbereiche B, C, D und E)
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Grünflächen

öffentlich	Öffentliche Grünfläche entsprechend textlicher Festsetzung
öffentlich	Spielplatz
öffentlich	Jugendplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

R	Regenrückhaltebecken

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
	Anlagen des Immissionsschutzes entsprechend textlicher Festsetzungen
	Nutzungsbabgrenzung

Hinweise

3,0	Maßangaben in Metern

Sonstige Kennzeichnung

	Vorhaltetrasse Stadtbahn

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
303 117/18	Flurstücksnummern
74,0 73,5	Höhenangaben über NN
	Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Beiplan zum Bebauungsplan (maßgebliche Außenlärmpegel)

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000

0 10 50 100 150 200 250 300

Stadtgrundkarte ¹) der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²)

¹) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²) © LGLN

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rautheim-Möncheberg **RA 29**
Legende zum Beiplan
Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MU	Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

F	Feuerwehr
	Kindertagesstätte

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches

Maßgebliche Außenlärmpegel

60 dB (A)	maßgebliche Außenlärmpegel 60 dB (A)

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
303 117/18	Flurstücksnummern
74,0 / 73,5	Höhenangaben über NN
	Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Nutzungsbeispiel

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000

0 10 50 100 150 200 250 300

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift **„Rautheim-Möncheberg“** **RA29**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

   - Wohngebäude,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:

   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

   Folgende Nutzungen sind nur in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 3.1, WA 4.1, WA 5.1 und WA 6 und nur in den Erdgeschossen zulässig:

   - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen.

   In den Allgemeinen Wohngebieten sind insbesondere folgende Nutzungen nicht zulässig:

   - Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
   - der Versorgung des Gebiets dienenden Läden.

2. In den Urbanen Gebieten sind gemäß § 6a BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

   - Geschäfts- und Bürogebäude,
   - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

   Wohnnutzungen sind nur in den Obergeschossen zulässig.

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:

   - Wohnnutzungen in den Erdgeschossen an den straßenabgewandten Seiten der Gebäude,
   - Einzelhandelsbetriebe, soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen.

   Nicht zulässig sind insbesondere:

   - Sonstige Einzelhandelsbetriebe
   - Vergnügungsstätten,
   - Tankstellen,
   - Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Wohnungsprostitution.

   Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung

1. <u>Gebäudehöhen</u>

1.1 Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Antennen und PV-Anlagen, Aufzugsschächte) bis zu 3,0 m über der Oberkante der Attika (Dachrandabschluss) zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe über der Oberkante der Dachhaut von der Fassadenkante zurückspringen.

1.2 Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m über der Oberkante der Attika (Dachrandabschluss) zulässig, soweit sie fassadenbündig ausgeführt werden.

1.3 Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des ersten Vollgeschosses (OKFF EG) darf höchstens 1 m über dem Bezugspunkt entsprechend der textlichen Festsetzung A II 2.1 betragen.

2. <u>Bezugspunkt der Höhenangaben</u>

2.1 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

2.2 Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante der Attika (Dachrandabschluss).

3. Grundfläche

In den Allgemeinen Wohngebieten sowie den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und im Allgemeinen Wohngebiet WA 7 auch für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis 70% zulässig.

III Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten dürfen die Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen, Terrassen, Balkone und auskragende Loggien bis zu einer Tiefe von 2,0 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Überschreitung der Baulinien nur in den Obergeschossen und nur bis maximal 1,0 m durch auskragende Loggien oder Balkone auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.

2. Unterschreitung von Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Unterschreitung der Baulinien in den Obergeschossen nur auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite durch Rücksprünge von Loggien zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Unterschreitung der Baulinien in Erdgeschossen bis maximal 3,0 m Tiefe zulässig.

3. Bauweise

In den Gebieten mit abweichender Bauweise a dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude auch wie folgt errichtet werden:
− mit einer Länge von über 50 m,
− ohne allseitigen Grenzabstand.

4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 100 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.2, WA 4.2 und WA 5.2 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 110 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3.1, WA 4.1, WA 5.1 und WA 6 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 85 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 7 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 560 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 8 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 320 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 9 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 230 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 ist max. 1 Wohnung je angefangene 80 m² Grundstücksfläche zulässig.

IV Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten, Gemeinschaftswohnwege

1 Nebenanlagen

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 6, in den Urbanen Gebieten sowie auf den Flächen für Gemeindebedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksseite ausschließlich folgende Nebenanlagen zulässig:
- Terrassen,
- Wohnwege,
- Einfriedungen,
- Fahrradabstellanlagen, soweit sie nicht eingehaust sind.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 9 müssen die Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Soweit die Nebenanlagen weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/ oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m und/ oder Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

Ausgenommen sind nicht eingehauste und nicht überdachte Fahrradabstellanlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen gemäß B II 1 und Briefkastenanlagen.

1.3 Im gesamten Plangebiet sind Standorte für Müllboxen einzuhausen oder dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

2. Stellplätze und Carports

2.1 Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze, Carports und Garagen nur in den Urbanen Gebieten MU 1.1 Baufenster „a“ und MU 2.1, in dem

Allgemeinen Wohngebiet WA 7 und innerhalb der Flächen für Gemeindebedarf zulässig.

2.2 In den Urbanen Gebieten MU 1.1 und MU 2.1 sind nicht überdachte Stellplätze unzulässig.

2.3 Innerhalb der Flächen für Gemeindebedarf sind außerhalb der überbaubaren Flächen Carports und Garagen unzulässig.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Anlagen für die Retention des Niederschlagswassers:

In den Verkehrsflächen ist ein naturnah zu gestaltendes System aus offenen Retentionsmulden anzulegen. Die Retentionsmulden sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:3 zu gestalten.

1.2 Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:

- In der Planstraße A sind in eine mind. 5 m breite Grünfläche großkronige Laubbäume in einem Regelabstand von max. 10 m zu pflanzen. Die Vegetationsfläche ist als Stauden- oder extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten.
- In den Planstraßen B 1, B 2, und B 3 sind integriert in das Straßenbegleitgrün mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 8 m zu pflanzen. Abschnittsweise können die Bäume auch in Gruppen angeordnet werden.
- In der Planstraße „Am Rautheimer Holze“ sind integriert in das Straßenbegleitgrün mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 8 m zu pflanzen.
- In der Verkehrsfläche a1 sind mindestens fünfzehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.
- In der Verkehrsfläche a2 sind mindestens fünf mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen. Bestandsbäume können auf die Anzahl angerechnet werden.
- In der Verkehrsfläche b sind mindestens zehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

1.3 Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge mit einer mindestens 1,6 m hohen Schnitthecke mit Laubgehölzen oder einer Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage vollständig einzugrünen.

1.4 Festgesetzte öffentliche Grünflächen 1-5:

1.4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zulässig:
- Möblierungen zum Aufenthalt,
- Gehwege,
- Stege,
- Spielangebote für alle Generationen in einer Gesamtgröße von 500 m²,
- Anlagen für Wasserspeicherung.

1.4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist innerhalb der Kennzeichnung „Vorhaltefläche für Stadtbahn“ nur die Herstellung von offenen Rasen- und Wiesenflächen zulässig.

1.4.3 In die öffentlichen Grünflächen Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Jugendspielplatz“ sind eine oder mehrere Jugendspielflächen in einer Mindestgröße von 10.429 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.4 In die öffentlichen Grünflächen Nr. 3 mit Zweckbestimmung „Parkanlage mit Kinderspielplatz“ sind mehrere Kinderspielflächen mit einer Mindestgröße von insgesamt 3.528 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.5 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 400 m³ sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.6 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 40 m³ herzustellen sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.7 Die öffentlichen Grünflächen sind durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen, offene Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten. Zulässig sind diesbezügliche Bodenmodellierungen mit einer Neigung von max. 1:4.

1.4.8 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölbestände fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind sie an annähernd gleicher Stelle zu ersetzen.

1.4.9 In den öffentlichen Grünflächen sind die Retentionsflächen im Bereich der Rasen- und extensiv gepflegten Wiesenflächen als flache Geländevertiefungen in variierenden Breiten

mit einer Böschungsneigung bis max. 1:3 zu gestalten.

1.4.10 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten, in den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 und auf den Flächen für Gemeinbedarf ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

2.2 Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Allgemeinen Wohngebieten ist die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf 30 % der nicht überbaubaren Flächen gem. § 9 Abs.2 NBauO Flächen vorzusehen.

2.3 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

3. Dachbegrünung

In den Allgemeinen Wohngebieten, den Urbanen Gebieten und in den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Dachflächen der Gebäude und der technischen Anlagen gem. TF A II 1.1 und 1.2 zu mindestens 70 % mindestens extensiv zu begrünen. Kombinierte Nutzung mit aufgeständerten PV-Anlagen ist zulässig.

Ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer zusammenhängenden Dachflächengröße von weniger als 10 m².

Die begrünten Dachflächen sind als Retentionsdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit einem Speichervolumen von mindestens 30 l Wasser je m² Dachflächen auszubilden.

Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus soll mindestens 10 cm betragen, die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Dachbegrünung auf Dachflächen in den Urbanen Gebieten MU 1.1. und 2.1 ist als Biodiversitätsdach mit einem Biotopelement von mind. 20 m². herzustellen.

4. Fassadenbegrünung

4.1. Die Außenwandflächen von Gebäuden sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen in boden- oder wandgebundener Weise wie folgt zu begrünen:

- In den Urbanen Gebiete MU 1.1 und MU 2.1 sind die Außenwände der Gebäude (Außenfassaden) auf mindestens 50 % der Länge der Fassaden zu begrünen. Davon ausgenommen sind Fassadenabschnitte mit Wandöffnungen.

- In den Urbanen Gebiete MU 1.2 und MU 2.2, den Allgemeinen Wohngebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarfs sind die Außenwände der Gebäude (Außenfassaden) auf mindestens 10% der Länge der Fassaden zu begrünen.

Bei bodengebundener Begrünung sind vor den zu begrünenden Fassadenabschnitten mindestens 0,5 m breite Vegetationsstreifen herzustellen.

Sofern die Baulinie unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen a1 und b angrenzt, kann der Anteil der Fassadenbegrünung auf den verbleibenden Gebäudeseiten entsprechend erhöht werden.

4.2. Sichtbare Sockelwände mit einer Höhe von mehr als 1,0 m sind vollständig einzugrünen.

5. Private und öffentliche Grünflächen

5.1 Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume: Hochstamm mit Stammumfang mind. 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10 – 12 cm, gemessen in 1 m Höhe,
- Großsträucher oder Solitäre: mind. 3 x verpflanzt, mind. 100 cm. Sonstige Strauchpflanzungen: mind. 2 x verpflanzt, mind. 60 cm,

Auf den privaten Grünflächen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, auf den öffentlichen Grünflächen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.

Für die festgesetzten flächenhaften Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe,
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

5.2 Einzelbaumstandorte sind mit einer offenen, vollflächig zu begrünenden Vegetationsfläche von mindestens 12 m² netto in einer Mindestbreite von 2 m² netto und mit einer Baumgrubentiefe von mindestens 1,5 m herzustellen. Das Substratvolumen muss mindestens 18 m³ betragen und ist nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

5.3 Alle festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

5.4 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und innerhalb von 2 Jahren fertigzustellen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn angrenzende laufende Hochbaumaßnamen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.

Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

5.5 Auf den Stellplatzanlagen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Bei PV – pflichtigen Stellplätzen ist eine randliche Anordnung der Gehölze zulässig.

5.6 Stellplatzanlagen, offene Garagen und Garagen für jeweils mindestens vier Pkws sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Passiver Schallschutz (Maßgebliche Außenlärmpegel)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel (siehe Anlage 2.7 Beiplan zum Bebauungsplan (maßgebliche Außenlärmpegel)) nach DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-2:2018-01 auszubilden. In Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel dürfen die resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile nicht unterschritten werden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgeometrie im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass aufgrund der Ausbreitungsbedingungen (z. B. Baukörperstellungen, Position der Fenster, Gestalt der Baukörper, Hindernisse im Ausbreitungsweg) geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren als in der oben getroffenen Festsetzung angeordnet wird.

2. Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm

2.1 Schutzbedürftige Räume

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.1, WA 3.2 und WA 7 sind schutzbedürftige Räume, die zum Schlafen vorgesehen sind (Kinder-, Gäste- und Schlafzimmer) an den der Lärmquellen (Planstraße A, Planstraße „Am Rautheimer Holze“) zugewandten Fassaden von Gebäuen bzw. Gebäudeseiten, mit einer fensterunabhängigen Belüftung auszustatten.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 und im Urbanen Gebiet MU 1.1 sind schutzbedürftige Räume, die zum Schlafen vorgesehen sind (Kinder-, Gäste- und Schlafzimmer) an den der Lärmquelle (Stadtbahntrasse) zugewandten Fassaden von Gebäuen bzw. Gebäudeseiten, mit einer fensterunabhängigen Belüftung auszustatten.

Alternativ können besondere Fensterkonstruktionen, die auch im teilgeöffneten Zustand einen Innenraumpegel von maximal 30 dB(A) gewährleisten Anwendung finden, wenn nicht durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z. B. durch Laubengänge, vorgesetzte Fensterläden oder Gebäudevorsprünge) ausreichender Schallschutz gewährleistet wird.

2.2 Außenwohnbereiche

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.1, WA 3.2 und WA 7 sind an den der Lärmquelle (Planstraße A, Planstraße „Am Rautheimer Holze“) zugewandten Fassaden von Gebäuen bzw. Gebäudeseiten schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone nicht zulässig, sofern nicht mindestens ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer der Lärmquelle abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 sind an den der Lärmquelle (Stadtbahntrasse) zugewandten Fassaden von Gebäuen bzw. Gebäudeseiten schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone nicht zulässig, sofern nicht mindestens ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer der Lärmquelle abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist.

Alternativ sind Außenwohnbereiche nur dann zulässig, wenn sie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. durch (teil)geschlossene Brüstungen oder Verglasungen, abgeschirmt werden. Die Abschirmung muss die Einhaltung des für die Tagzeit maß-geblichen Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A), in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe sicherstellen.

2.3 Ausnahmeklausel

Von den Festsetzungen A VI 2.1 bis A VI 2.2 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

3. Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Sportlärm (Jugendplatz)

3.1 Aufenthaltsräume

Im Urbanen Gebiet MU 1.1 sind an den der Lärmquelle (Jugendplatz) zugewandten Fassaden von nächstgelegenen Gebäuden bzw. Gebäudeseiten öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (gemäß DIN 4109) nicht zulässig, sofern nicht mindestens ein weiteres, dem Aufenthaltsraum zugehöriges Fenster an einer der Lärmquelle abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist.

3.2 Außenwohnbereiche

Im Urbanen Gebiet MU1.1 sind an den der Lärmquelle (Jugendplatz) zugewandten Fassaden von nächstgelegenen Gebäuden bzw. Gebäudeseiten schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone, nicht zulässig, sofern nicht mindestens ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer der Lärmquelle abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist.

Alternativ sind Außenwohnbereiche nur dann zulässig, wenn sie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. durch (teil)geschlossene Brüstungen oder Verglasungen, abgeschirmt werden. Die Abschirmung muss die Einhaltung des für die Tagzeit maßgeblichen Orientierungswertes der DIN 18005 für Urbane Gebiete von 60 dB(A), in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe sicherstellen.

3.3 Ausnahmeklausel

Von den Festsetzungen A VI 3.1 und A VI 3.2 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Sportlärm (Jugendplatz) kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Auf den Gebäuden sind Nist- und Ruhestätten, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind, wie folgt anzubringen:

- in den Urbanen Gebieten MU 1.1 und MU 2.1 sowie auf den Gemeindebedarfsflächen mindestens 5 Nist- und Ruhestätten je Gebäude,
- in der Geschosswohnungsbau mindestens 5 Nist- und Ruhestätten je Gebäude,
- mindestens 1 Nist- und Ruhestätte je Einfamilienhaus.

Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Geltungsbereich B

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Die Fläche ist auf einer Größe von 23.000 m² gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Striegeln, Hacken oder ähnliche Bearbeitung sind von April bis August unzulässig.

3. Geltungsbereich C

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Entwicklung einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche auf einer 9.000 m² großen Teilfläche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen. Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern ist ein selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung des Brutvogelschutzes zulässig. Eine oberflächliche Bodenwendung oder Bodenumbruch muss spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

4. Geltungsbereich D

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Entwicklung einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche auf einer 16.889 m² großen Teilfläche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen. Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern ist ein selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung des Brutvogelschutzes zulässig. Eine oberflächliche Bodenwendung oder Bodenumbruch muss spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

5. Geltungsbereich E

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Die Fläche ist auf einer Größe von 21.277 m² gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Striegeln, Hacken oder ähnliche Bearbeitung sind von April bis August unzulässig.

6. Zeitliche Umsetzung und Pflanzqualitäten

Die Maßnahmen im Geltungsbereich A sind im Zuge des Gebäudebaues zu realisieren. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B-E sind in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Vegetationsperiode, spätestens bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen

7. Zuordnung

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten öffentlichen Grünflächen (mit Ausnahme der technischen Anlagen) dienen im Sinne des § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeines Wohngebiet WA 1.1	2,12%
Allgemeines Wohngebiet WA 1.2	2,72 %
Allgemeines Wohngebiet WA 2.1	1,39 %
Allgemeines Wohngebiet WA 2.2	1,54 %
Allgemeines Wohngebiet WA 3.1	2,82 %
Allgemeines Wohngebiet WA 3.2	1,39 %
Allgemeines Wohngebiet WA 4.1	3,10 %
Allgemeines Wohngebiet WA 4.2	1,40 %
Allgemeines Wohngebiet WA 5.1	2,84 %
Allgemeines Wohngebiet WA 5.2	1,40 %
Allgemeines Wohngebiet WA 6	2,09 %
Allgemeines Wohngebiet WA 7	4,24 %
Allgemeines Wohngebiet WA 8	2,78 %
Allgemeines Wohngebiet WA 9 (Süd)	3,60 %
Allgemeines Wohngebiet WA 9 (Mitte-Süd)	3,58 %
Allgemeines Wohngebiet WA 9 (Mitte-Nord)	3,49 %
Allgemeines Wohngebiet WA 9 (Nord)	3,61 %
Urbanes Gebiet MU 1.1	4,71 %
Urbanes Gebiet MU 1.2	2,27 %
Urbanes Gebiet MU 2.1	3,09 %
Urbanes Gebiet MU 2.2	1,47 %
Gemeinbedarfsfläche Kita Nord	3,32 %
Gemeinbedarfsfläche Kita Süd / Feuerwehr	6,15 %
Planstraße „Am Rautheimer Holze“	1,67 %
Planstraße A	8,61 %
Planstraße B 1	2,39 %
Planstraße B 2	2,82 %
Planstraße B 3	2,76 %
Planweg 1	0,51 %
Planweg 2	1,40 %
Planweg 3	1,62 %
Planweg 4	2,96 %
Anbindung Lehmweg	0,68 %
Verkehrsfläche a1	2,77 %
Verkehrsfläche a2	3,55 %
Verkehrsfläche b	1,14 %
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	1,05 %
Öffentlichen Grünflächen 2 (Jugendplatz)	0,95 %
Summe	100 %

VIII Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen

1. Notentwässerung

Die straßenbegleitenden Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass ein ausreichender Freibord zur Verfügung steht, um das Niederschlagswasser bei starken Regenereignissen in die öffentlichen Grünflächen oder in einen Notüberlauf mit Anschluss an den Regenwasserkanal abzuleiten (Geländetiefpunkt). Zuwegungen für den Fuß- und Radverkehr sowie Fahrzeuge der Feuerwehr und der Entsorgungsträger können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern Abfluss des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt wird.

2. Höhenlage

Im gesamten Planungsgebiet sind die Oberkannten der Erdgeschossfußböden sowie überflutungsgefährdete Gebäudeöffnungen (z.B. Kellerlichtschächte, Antritte zur Kellerhälsen, usw.) zum Schutz vor Überflutungen mind. 0,50 m über Bezugspunkt gemäß A II 2. anzulegen.

IX Sonstige Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

1.1 Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Fläche wird ein Fahrrecht zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen dem Plangebiet und dem Möncheweg festgesetzt.

1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Fläche wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen festgesetzt.

1.3 Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und der Entsorgungsträger festgesetzt.

1.4 Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr festgesetzt.

2. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Die festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt dürfen für den Fuß- und Radverkehr sowie für die notwendige Zufahrt für Feuerwehr und der Entsorgungsträger in einer maximalen Breite von jeweils 7,5 Meter unterbrochen werden, sofern der Abfluss des Niederschlagswassers in den angrenzenden Anlagen zur Retention des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt wird.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß
- § 84 Abs. 1 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. B IV)
- § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. B V)
- § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. B II)
- § 84 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 NBauO (zu Ziff. B III)
- § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO (zu Ziff. B VI und B VII)
- § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO (zu Ziff. B VIII)
- § 80 NBauO (zu Ziff. IX)

I Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA29.

II Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an den Gebäudefassaden in einer Höhe bis zur Brüstungskante des 1.OG zulässig.

Es dürfen höchstens 10% und maximal 20 m² der Wandflächen einer einzelnen Gebäudeseite für Werbezwecke genutzt werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten mit Ausnahme der Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 9 und in den Urbanen Gebieten sind auskragende Werbeanlagen nur bis zu einer Tiefe von maximal 80 cm und maximal 1 m² Ansichtsfläche zulässig.

2. Unzulässig sind insbesondere:
- Fahnenmasten,
- Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bild-schirme, Rollbänder, Filmwände oder City-Light Boards,
- blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
- akustische Werbeanlagen.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen sind nur wie folgt zulässig:

a) Spanndrahtzäune in Kombination mit Schnitthecken
b) Metallgitterzäune in Kombination mit Hecken aus Laubgehölzen
d) Maschendrahtzäune, die von freiwachsenden Gehölz- und Staudenpflanzungen überwachsen werden,
e) Heckenpflanzungen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m über der Geländeoberkante zulässig.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten sind Einfriedungen entlang der an die öffentlichen Grünflächen sowie Planwege angrenzenden Grundstücksgrenzen mit einer durchgehenden Höhe von maximal 1,6 m über der Geländeoberkante zulässig.

IV Fahrradabstellanlagen

Fahrradstellanlagen sind für ständige Nutzer (Bewohnende und Beschäftigte) sowie für Besucher in ausreichender Anzahl und Größe herzustellen. Stellplätze für Lastenfahrräder / Fahrräder mit Anhängern sind dabei zu berücksichtigen.

25 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind mit einer Lademöglichkeit für Pedelecs herzustellen.

Bei Wohngebäuden sind für Besucher zusätzlich eingangsnah Fahrradabstellanlagen in Höhe von mind. 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen.

Beschaffenheit

Die Tiefe eines Fahrradabstellplatzes beträgt mindestens 2,0 m, bei Lastenrädern 2,50 m. Die Breiten sind je nach Wahl des Fahrradhalters / -parksystems, nach dem aktuellen Stand der Technik, zu wählen, bei Lastenrädern min. 1,50 m. Die notwendigen Fahr-, Schiebegassen und Manövrierflächen sind zu berücksichtigen.

Fahrradabstellanlagen für ständige Nutzer sind als umschlossene, absperrbare Räume (Fahrradräume/ -schuppen) und für Besucher als frei zugängliche Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen.

Der Zugang zu den Fahrradabstellplätzen muss ebenerdig, über geeignete Aufzüge oder über Rampen mit einer maximalen Neigung von 10% möglich sein. Türen mit lichtem Durchgangsmaß unter 1,20 m sind dabei nicht zulässig.

V Dächer

In dem gesamten Gebiet sind nur Dächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

VI Technische Anlagen

Für technische Dachaufbauten gemäß A II 1.1 ist eine geschlossene Verkleidung für die gesamte technische Anlage vorzusehen. Eine Lamellenverkleidung oder eine Verkleidung in Gitteroptik ist mit einem mindestens 50%-igen Ansichtsflächenanteil zulässig.

VII Niederschlagswasser

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in einen öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Drosselabfluss ist auf maximal 2,0 l/ (s*ha) je Übergabestelle begrenzt.

Die Kombination mit einer Brauchwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung) ist zulässig.

IX Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Freiflächenpläne

In den Allgemeinen Wohngebieten, Urbanen Gebieten sowie Flächen für Gemeinbedarf ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

2. Ausschluss von Schottergärten

Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen nach § 9 Abs. 2 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

3. Baumpflanzungen

Die Baumstandorte sind frei von Leitungen zu halten.

Die Bäume sind mit einer ihrem natürlichen Habitus entsprechenden Krone zu entwickeln.

4. Kampfmittel

Im Geltungsbereich A besteht Kampfmittelverdacht.

Die Flächen wurden im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ wird hingewiesen.

Auffüllungen:
Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Probennahme und Untersuchung von Bodenmaterial sowie an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe und dem Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die abfallrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Vorgaben der ErsatzbaustoffV (1) zu beachten.

5. Starkregen

Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 30jährliche Wiederkehrwahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen. Auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

6. Bestandsbäume

Der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m ist auf Dauer von Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten. Während der Durchführung von Erd- und Baumaßnahmen sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraums gem. DIN 18920 zu sichern. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson festzulegen.

7. Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet besitzt ein leicht erhöhtes archäologisches Potenzial. Daher ist bei Erdarbeiten das Auftreten von Bodenfunden nicht auszuschließen. Jegliche Erdarbeiten im Vorhabengebiet bedürfen daher nach §13 in Verbindung mit §10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einer

denkmalrechtlichen Genehmigung, die ggf. an weitere Auflagen und Nebenbestimmungen gebunden sein kann. Unabhängig davon wird auf die Fundmeldepflicht von zufällig angetroffenen Bodendenkmälern nach §14 NDSchG hingewiesen.

8. Geodimeterpunkte

Im Geltungsbereich A befinden sich die Aufnahmepunkte G20-81, G20-38, G20-39 und G20-40 (Geodimeterpunkte). Diese sind bis zur Beseitigung der Netzspannungen zu erhalten und im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen. Der Zugang ist zu sichern.

9. Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

9.1 Nachweise im Einzelfall

Allgemein

Für die Fassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Straßenverkehrslärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist gemäß § 3 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (2019) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen. § 3a der 16. BImSchV „Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur“ ist zu beachten.

Schallausbreitungsberechnungen sind für die jeweiligen Immissionspunkthöhen (Erdgeschoss: 3 m über Geländeoberkante und für die Obergeschosse jeweils zzgl. 2,8 m) anzufertigen.

Gewerbelärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm ist auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, 6. AVV zum BImSchG), 2017) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen. Schallausbreitungsberechnungen sind auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Mittenfrequenz von f = 500 Hz ohne meteorologische Korrektur (C0 = 0 dB für Cmet) bei Mitwind-wetterlage nach dem alternativen Verfahren gemäß Kapitel 7.3.2 mit einer Bodendämpfung nach Gleichung 10 für die jeweiligen Immissionspunkthöhen (Erdgeschoss: 2 m über Geländeoberkante und für die Obergeschosse jeweils zzgl. 2,8 m) anzufertigen.

Sportanlagenlärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Sportanlagenlärm ist auf Grundlage der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV, 2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ in Verbindung mit den Rechenvorschriften DIN 2714 „Schallausbreitung im Freien“ und DIN 2720 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzu-nehmen.

Schallausbreitungsberechnungen sind entsprechend nach VDI 2714 für Mitwindwetterlage unter Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Kapitel 6.3 für die jeweiligen Immissionspunkthöhen (Erdgeschoss: 2 m über Geländeoberkante und für die Obergeschosse jeweils zzgl. 2,8 m) anzufertigen.

9.2 Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der Festsetzungen gemäß A VI „Fest-setzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2023
- DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2023
- DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2:1999-10 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: All-gemeines Berechnungsverfahren“ (ISO 9613-2:1996), Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV), 2020 (BGBl. I S. 2334).
- „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, (RLS 19), Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 2019 (VkBl. 2019, Heft 20 lfd. Nr. 139, S. 698)
- „Berechnung des Beurteilungspegels von Schienenwegen“ (Schall 03, Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV), 2014 (BGBl. I S. 2271-2313).
- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärmschutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).
- VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“, Beuth-Verlag, 1988
- VDI 2720 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, Beuth-Verlag, Berlin, 1997

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	- Stand: 05.11.2025- 5
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	6
2.1	Regional- und Landesplanung	6
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Bebauungspläne	7
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	8
4	Umweltbericht	11
4.1	Beschreibung der Planung	11
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	15
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	16
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	17
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	17
4.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	30
4.4.3	Fläche	37
4.4.4	Boden	38
4.4.5	Wasser	42
4.4.6	Klima, Luft	48
4.4.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	54
4.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	56
4.4.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	57
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	58
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	59
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	60
4.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)	61
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	65
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	65
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	65
4.9	Zusammenfassung	67
5	Begründung der Festsetzungen	69
5.1	Art der baulichen Nutzung	69
5.1.1	Allgemeines Wohngebiet:	69

5.1.2 Urbanes Gebiet: 70
5.1.3 Flächen für Gemeindebedarf: 72
5.2 Maß der baulichen Nutzung....73
5.2.1 Grundflächenzahl 73
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse 74
5.2.3 Höhen baulicher Anlagen 74
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten....75
5.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen 75
5.3.2 Bauweise 76
5.3.3 Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden 77
5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen....77
5.4.1 Nebenanlagen, 77
5.4.2 Stellplätze und Garagen 78
5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen....79
5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV 80
5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV 81
5.5.3 Fuß- und Radverkehr 82
5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft....84
5.6.1 Grünordnung 84
5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung 89
5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes....91
5.8 Festsetzungen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen....100
5.9 Soziale Infrastruktur....101
5.10 Weitere technische Infrastruktur....103
5.10.1 Energieversorgung 103
5.10.2 Schmutzwasser- und Niederschlagswasser 103
5.10.3 Wertstoffcontainer 105
5.10.4 Steuerungs- und Kommunikationstechnik 105
5.11 Örtliche Bauvorschriften....106
5.11.1 Geltungsbereich und Anlass 106
5.11.2 Dächer 106
5.11.3 Werbeanlagen 106
5.11.4 Einfriedungen 107
5.11.5 Fahrradabstellanlagen 107
6 Gesamtabwägung 108
7 Zusammenstellung wesentlicher Daten 110
7.1 Geltungsbereich A....110
7.2 Geltungsbereich B....110

7.3 Geltungsbereich C 111
7.4 Geltungsbereich D 111
7.5 Geltungsbereich E 111
8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 111
8.1 Maßnahmen 111
8.2 Kosten und Finanzierung 111
9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 112
10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne 113

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **05.11.2025-**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der südliche Teilbereich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wird derzeit im RROP 2008 als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der westliche Teilbereich ist im RROP weiß dargestellt und unterliegt keiner weiteren Regelung. Eine 110 kV-Leitung tangiert die nördliche Spitze des Geltungsbereichs. Ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone III B) grenzt im Norden an den Geltungsbereich an.

Einschränkungen für die Entwicklung von Wohnbau- und Grünflächen ergeben sich durch diese Darstellungen nicht. Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Wohnbauflächen dar. Im Norden wird die Darstellung der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Hauptleitung Elektrizität nachrichtlich übernommen.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, lassen sich in Teilbereichen nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Parallel zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ wurde daher die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ im Parallelverfahren durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 eingeleitet.

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans um den Anteil der im derzeitigen Flächennutzungsplan östlich der Südstadt dargestellten ca. 22 ha großen Wohnbaufläche erweitert. Diese Wohnbaufläche soll in der Form nicht mehr entwickelt werden und zukünftig überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Nur der östlichste Teil der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze, wird zukünftig als Teil der geplanten Wohnbaufläche (ca. 19 ha) dargestellt werden. Ergänzt wird diese Fläche im Osten durch eine ca. 2 ha große gemischte Baufläche. Hier werden im Bebauungsplan Festsetzungen für eine urbane Nutzung (nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen, Nahversorgung) getroffen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (ca. 8 ha) eingefasst.

Die Hauptleitung Elektrizität wird weiterhin nachrichtlich übernommen.

2.3 Bebauungspläne

Bereits in früheren Jahren bestand die planerische Absicht, die in Rede stehende Fläche als Wohnbaufläche zu entwickeln. Mit dem Ratsbeschluss vom 12. März 1991 wurde die Verwaltung der Stadt Braunschweig seinerzeit beauftragt, für den Bereich zwischen den Ortsteilen Südstadt und Rautheim, von der Roselieskaserne im Norden und vom Rautheimer Holz im Süden begrenzt, einen städtebaulichen Ideenwettbewerb durchzuführen. Die mit dem 1. Preis ausgezeichnete Arbeit sollte den weiteren Planungen in diesem Teilbereich zugrunde gelegt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt weist diese planerische Idee bis heute noch aus, die Planung wurde aber nur in Teilen umgesetzt.

Am 25. August 1992 hatte der Rat der Stadt Braunschweig für das Gebiet zwischen dem Möncheweg, dem Rautheimer Holz, der Ortslage Rautheim und der Roselieskaserne (Lindenbergsiedlung) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Südstadt/ Rautheim“, RA 15, beschlossen mit dem Ziel, eine Wohnbebauung für ca. 2.500 Wohneinheiten auf der Grundlage des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbes zu realisieren. Mit Aufstellung der Bebauungspläne „Weststraße“, RA 17, „Rautheim-Südwest“, RA 20, und „Roselies-Süd“, RA 27, erfolgte die Umsetzung der mit diesem Aufstellungsbeschluss vordefinierten Ziele für die Teilbereiche, für die eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen war. Für den zentralen Bereich entlang des Möncheweges mit dem vorgesehenen Geschosswohnungsbau wurde die Bebauungsplanung jedoch nur noch mit einer nachrangigen Priorität betrieben, da zum damaligen Zeitpunkt kaum noch Nachfrage nach dieser Wohnform bestand. Lediglich für einen kleinen Teilbereich südlich der Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Südstadt und Rautheim sollte der Bebauungsplan „Möncheberg-Süd, 1. BA“, RA 19, aufgestellt werden. Dieses Verfahren wurde jedoch auf Grund des nicht erreichbaren erforderlichen Waldabstandes nicht weiterverfolgt.

Für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, existiert bisher noch kein rechtkräftiger Bebauungsplan.

Die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren RA 29, „Rautheim-Möncheberg“ sowie zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wurden durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 gefasst.

Der bis heute nicht umgesetzte Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1992 für den Bebauungsplan RA 15 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren RA 29, „Rautheim-Möncheberg“ innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes RA 29 werden die teilweise überlagerten Bebauungspläne „Weststraße“, RA 17, und „Rautheim-Südwest“, RA 20, in den entsprechenden überlagerten Teilbereichen außer Kraft gesetzt.

Aus den Abstimmungen mit dem im parallelen Verfahren laufenden Ausbau der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg hat sich die Erforderlichkeit einer Anpassung des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss ergeben. Demnach werden die östliche und südöstliche Grenze des Geltungsbereiches in Richtung Westen, bis auf die Fläche der geplanten Querung der Stadtbahnstrecke in Verlängerung der Straße Zur Wabe und des bestehenden Jugendspielplatzes, verschoben.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort mit einem hohen Arbeitsplatzzuwachs (2008 bis 2019 plus 23.000 Beschäftigte; Prognose 2020 bis 2035 plus 19.400 Beschäftigte). Analog zur Entwicklung der Beschäftigten prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Als Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025 die Schaffung von Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung, aber auch in äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, gedeckt werden.

In den Überlegungen der Stadt Braunschweig zur Bedarfsdeckung sind auch die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können, enthalten. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Daraus lässt sich ableiten, dass weiterhin in einem erheblichen Umfang die Schaffung von Planungsrecht für den Wohnungsbau durch die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich ist.

Bei der Außenentwicklung konzentriert sich die Verwaltung im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung möglichst auf Standorte, die an leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder absehbar sein werden. Dies dient auch der Flächenersparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Februar 2013 beschlossen, das Stadtbahnnetz im Zuge der Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Erweiterungen und Ergänzungen zu untersuchen. Das Projekt wird seit Herbst 2013 in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen bearbeitet. In diesem Zuge wurden auch großräumige Trassenalternativen der Stadtbahn in den Stadteilen Lindenberg und Rautheim untersucht.

Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbeflächen im nördlich an Rautheim angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ ergibt sich zudem die Möglichkeit, Wohnungen auch in räumlicher Nähe zu Arbeitsplätzen zu schaffen und damit der Idee der Stadt der kurzen Wege zu folgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, umfasst das ca. 31,4 ha große Gebiet westlich der Ortslage Rautheim zwischen der Verlängerung der Straße Lehmweg im Norden, dem Ortsrand im Osten und der Straße Am Rautheimer Holze im Süden. Durch Realisierung des Bebauungsplanes „Weststraße“, RA 17, (rechtsverbindlich seit 1997) hat die Ortslage Rautheim seinerzeit eine westliche Ergänzung von Wohnbebauung und öffentlichen Grünflächen erhalten. Mit dem Bebauungsplan „Rautheim-Südwest“, RA 20, (rechtsverbindlich seit 1999) südlich angrenzend an die Ortslage Rautheim, wurde ein Einfamilienhausquartier für ca. 200 Wohneinheiten unterschiedlicher Baudichte umgesetzt. Mit der Festsetzung von Flächen für die Stadtbahn innerhalb der großzügigen Grünanlagen sollte die Option einer späteren Stadtbahnerweiterung – nach Süden bzw. Westen - offengehalten werden.

Um die Übergänge zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und den bestehenden Siedlungsrändern entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse durch eine gezielte Gestaltung der Bebauung und der Freiräume zu formulieren, werden Teilbereiche der Randflächen der angrenzenden Bebauungspläne RA 17 und RA 20 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 mit aufgenommen.

Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen zwei Freileitungen (100 kV und 50 kV). Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, (rechtsverbindlich seit 2012) ist hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden. Damit werden die Grundzüge der partiell umgesetzten Freiraumplanung wiederaufgenommen.

Stadtbahnanschluss:
In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig von 2021 ist für das Quartier „Rautheim-Möncheberg“ für das Ziel einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes von großer Bedeutung. Dafür wird angestrebt, in dem Plangebiet ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den ÖPNV und den nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt.

Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig und für die zahlreichen Einpendler aus der Region dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden. Dazu soll die heute bis zur Haltestelle „Helmstedter Straße“ verkehrende Stadtbahnlinie bis Rautheim verlängert werden. Die Strecke führt am westlichen Ortsrand von Rautheim und erschließt damit auch das westlich davon geplante Quartier „Rautheim-Möncheberg“.

Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes, biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt ab und endet am östlichen Ende der Straße Zur Wabe in einer Wendeschleife. Der Bau der Stadtbahntrasse erfordert ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren.

Dichtekonzept:
Die bauliche Dichte von Neubaugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien wie die Dichte des Bestandes, eine mögliche Stadtbahnanbindung oder die Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie das ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Stadtteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vorort mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet. Von diesem Orientierungswert kann baugebietsspezifisch begründet abgewichen werden.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 31,4 ha. Ohne Grün- und Verkehrsflächen sowie Flächen für Gemeinbedarf (Kita, Feuerwehr) bleiben ca. 12,3 ha Nettowohnbauland über. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen ca. 800 Wohneinheiten zu. Dies entspricht einer Dichte von 65 WE je ha Nettobauland und liegt damit im Mittel des Orientierungswertes im Dichtekonzept.

Freiraum und Erholungsraum:
Die im Plangebiet vorgesehen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen werden u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinderspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze berücksichtigt. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch den Stadtteilen Rautheim und Lindenberg

zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Integriertes ökologisches Konzept
Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen Stadtteils, entwickelt aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. September 2022 einen Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) verabschiedet mit dem Ziel, Klimaneutralität nach Möglichkeit bis 2030 für die Stadt Braunschweig zu erreichen. Das neue Wohnquartier soll einen eigenständigen Charakter erhalten, geprägt von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Angestrebt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim, sparsam im Verbrauch von Flächen und vernetzt mit dem umgebenden Landschaftsraum.

Zum IKSK 2.0 gehören die konsequente Beachtung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“, die Zielstellung einer Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie eine klimagerechte Mobilität des zukünftigen Wohngebietes. Zum Leitbild der „kompakten Stadt der kurzen Wege" gehören im Plangebiet neben der klimafreundlichen Mobilität u. a. eine kompakte, flächensparende Bauweise, die Sicherung von Frischluftschneisen, die Schaffung von Ausgleichsräumen für die Naherholung und den Naturschutz, die umfassende Durchgrünung im Straßenraum wie auch Fassaden- und Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A
Bei dem ca. 31,4 ha großen Plangebiet im Geltungsbereich A handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Rautheim, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze und südlich der Straße Lehmweg.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für schätzungsweise rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.05.2022 sind 30% der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau umzusetzen. Weiterhin ist vorgesehen, einen Anteil von 10 % dem mittleren Preissegment zuzuordnen, also möglichst für die Einkommensgruppen bereitstehen, die die Grenzen der Wohnraumförderung überspringen, aber gleichwohl Schwierigkeiten bei der Wohnraumfindung haben.

Die Abgrenzung des in Nord-Süd-Richtung orientierten Plangebietes ist für die Anwendung eines orthogonalen Aufbaus geradezu prädestiniert. Das orthogonale Raster bietet u.a. in Kombination mit Elementen der Grüngestaltung eine breite Palette an Möglichkeiten, die gestalterischen Ideen flächensparend umzusetzen. Das Grundgerüst des städtebaulichen Konzeptes bildet eine von Norden nach Süden, parallel zur westlichen Grenze der angrenzenden Bestandssiedlung, verlaufende Haupterschließung. Als hierarchisch übergeordnetes Verbindungselement vernetzt

diese Achse die in Ost-West-Richtung aufgereihten Bebauungsstränge und die grünen Korridore dazwischen. Durch die höhere städtebauliche Dichte, kombiniert mit gemischter Nutzung (u.a. möglicher kleinflächiger Nahversorger, zwei Kindergärten und zwei Quartiersgaragen) wird die Hauptachse zum Attraktor des neuen Quartiers.

Kleine Platzsituationen markieren die Schnittstellen zwischen dem Freiraum und zentralem Bereich und bilden quartiersinterne Bezugsorte. In Richtung westlich gelegenen Freiraum lösen die weiteren Wohnformen mit entsprechend abnehmender Dichte die Wohnblockstrukturen ab: als Wohncluster aus den Einfamilienhausgruppen sowie den mehrgeschossigen Stadtvillen. Im südlichen Randbereich, als Teil des jeweiligen Bebauungsstranges, finden die freistehenden Einfamilienhäuser/Doppelhäuser ebenso ihren Platz. In Richtung Freiraum nimmt die Dichte der Bebauung ab, um die Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum sowie klimapositive Effekte zu sichern.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen als Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet festgesetzt. Die Sicherung der wohnortnahen, fußläufig erreichbaren Versorgung ist durch die Schaffung von Baurecht für zwei Quartiersgaragen vorgesehen, die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes bleibt möglich. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen. Ein Standort für eine Ortsfeuerwehr am Eingang ins Gebiet wird ermöglicht.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt geplant. Das Neubaugebiet soll sachgerecht an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ angebunden werden. Das Plangebiet wird über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Für eine sachgerechte Anbindung des Neubaugebietes an den Bestand und die geplante Haltestelle ist es erforderlich, die Flächen im östlichen Grenzbereich zur Stadtbahntrasse und zum Siedlungsbestand Rautheim zugunsten der Gesamtentwicklung so auszugestalten, dass eine attraktive Verbindung entwickelt wird. Die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ gewinnt an Bedeutung als wichtigste Übergangsstelle für die zukünftigen Nachbarschaften und soll räumlich sowie funktional in die neue Planung mit einfließen. Eine gute Erreichbarkeit des Mobilitätsknotens an der zukünftigen Stadtbahnhaltestelle ist auch aus dem neuen Baugebiet erforderlich um eine komfortable Nutzung des Stadtbahnnetzes für beide Quartiere zu sichern. Durch eine bauliche Nutzung, zum Beispiel durch einen Geschäftsbesatz im Bereich des Quartiersplatzes, der Anlage eines Mobilitätsknotens sowie eine attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume, kann dieser für den Alt- und Neubestand wichtige Bereich unterstrichen werden.

Der in diesem Bereich bestehende Jugendplatz ist etabliert und wird gut frequentiert, gleichwohl in seiner Ausstattung limitiert. Zur Stärkung der zukünftigen Beziehung zwischen dem Baugebiet und der Haltestelle Weststraße werden Teile des Jugendplatzes überplant. Damit wird aus freiraumplanerischen Gesichtspunkten eine Standortverlagerung des Jugendplatzes innerhalb des Plangebietes in unmittelbarer Nähe südwestlich davon daher sinnvoll. Die Standortverlagerung des Jugendspielplatzes bietet die Chance einer Aufwertung der Anlage durch Erneuerung der Ausstattung und ggf. erforderliche Erweiterung zur Deckung der Neubedarfe. Im geplanten Freiflächenkorridor wird der Jugendspielplatz zugunsten der alten und neuen Quartiere positioniert und an das geplante Freizeitwegenetz gut angebunden. Da

der Baumbestand sich durch eine hohe Vitalität auszeichnet, wird ebenso überprüft, inwieweit die Planung auf die einzelnen Bäume reagieren kann, bzw. diese in die Planung integrierbar sind. Die gerade nach Osten hin prägende begrünte Böschung bleibt erhalten.

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die künftig gute Anbindung an das Stadtbahnnetz wird einen Schwerpunkt der verkehrlichen Erschließung darstellen. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur sowie den angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. Der Radverkehr soll über eine Anbindung an die derzeit in der Planung befindliche Veloroute nördlich des Geltungsbereiches eine sehr gute Anbindung an die Braunschweiger Innenstadt erhalten.

Durch das zukünftige Quartier wird die neue Ortsgrenze zum Freiraum, u.a. unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an Wohnqualität und Klima-Resilienz, formuliert. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiter ausgebaut werden. Durch eine partielle Auflösung der Bebauungsstruktur in Ost-West-Richtung soll eine Durchlässigkeit des Gebietes in Richtung Freiraum sowie die Schaffung der wohnbegleitenden zusammenhängenden Grünräume erreicht werden. Die stadtteilbezogenen Grün- und Freiräume innerhalb der entstehenden grünen Korridore bieten den Bewohnern in fußläufiger Entfernung Freizeit-, Spiel- und Sportmöglichkeiten. Ein etwas untergeordneter Grünzug in Nord-Süd-Richtung gliedert die Baustrukturen mit unterschiedlichen Dichten im zentralen Bereich des Plangebietes und findet Anschluss im nördlich liegenden Wohngebiet Roselieskaserne bzw. „Roselies-Süd“.

Der Grün- und Freizeitraum soll als naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung als Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Zwischen den geplanten Bauflächen werden mit dem Bebauungsplan auch neue Grünflächen und Grünbereiche geschaffen, die insgesamt zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Die Wertverluste beim Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsbilanzierung werden extern aber auch im Gebiet kompensiert.

Von den 31,4 ha Fläche des Geltungsbereichs sind ca. 13,5 ha für Bauflächen, 5,1 ha für Verkehrsflächen (einschließlich der Flächen der geplanten Stadtbahntrasse) und 12,8 ha für Grünflächen vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für den motorisierten Individualverkehr über die Straße Am Rautheimer Holze, von Westen aus dem Ortsteil Südstadt kommend oder über Rautheim von der B 1 oder der Autobahn A 39 im Norden. Um Flächen für Stellplätze in den Wohngebieten und motorisierten Verkehr innerhalb des Quartiers möglichst gering zu halten, werden Stellplätze zentral in Quartiersgaragen vorgesehen, die sich an einer zentralen Nord-Süd-Verkehrsachse befinden.

Die interne Erschließung des Gebietes ist dann vor allem für den Rad- und Fußverkehr sowie zum Be- und Entladen und für Rettungs- und Servicefahrzeuge vorgesehen.

Durch die geplante Verlängerung der Stadtbahn mit dem neuen Haltepunkt „Weststraße“ am westlichen Rand der bestehenden Ortslage von Rautheim wird das Quartier über eine gute Anbindung an den Braunschweiger ÖPNV verfügen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können innerhalb des Geltungsbereichs A nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher werden die Geltungsbereiche B, C, D und E in den Bebauungsplan einbezogen, um einen vollständigen Ausgleich zu gewährleisten. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen zukünftig naturnah entwickelt werden. Die Gesamtgröße und die Maßnahmen auf den Flächen ergeben sich aus den notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlusten der Offenlandvögel. Die Maßnahmen werden für die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild angerechnet.

Der Geltungsbereich B (Gemarkung Rüningen, Flur 4, Flurstück 90/5) besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der östlichen Seite verläuft ein Feldweg. Zu allen Seiten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Auf der insgesamt 82.958 m² großen Fläche stehen 23.000 m² zur Kompensation für Eingriffe zur Verfügung. Die Fläche soll gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bewirtschaftet werden.

Der Geltungsbereich C (Gemarkung Rüningen, Flur 3, Flurstück 411) besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der westlichen Seite verläuft ein Feldweg, östlich verläuft die Autobahn A 39 und zu den anderen Seiten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine Teilfläche von 9.000 m² der insgesamt 27.353 m² großen Fläche steht als Kompensationsfläche zur Verfügung. Ziel ist die Anlage einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen.

Der Geltungsbereich D (Gemarkung Broitzem, Flur 1, Flurstück 110/15) besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), nördlich und südlich grenzen Straßen an, im Westen befindet sich eine bereits hergestellte Ausgleichsmaßnahme (Brache) und im Osten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf der insgesamt 20.409 m² großen Fläche werden 16.889 m² als Kompensationsfläche genutzt. Ziel ist die Anlage einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen.

Der Geltungsbereich E (Gemarkung Rautheim, Flur 4, Flurstück 199/2) besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), nördlich verläuft die Straße „Am Rautheimer Holze“, westlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und südlich der Fläche befindet sich Wald. Es stehen auf der insgesamt 34.477 m² großen Fläche 21.277 m² für den Ausgleich zur Verfügung. Die Fläche soll gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bewirtschaftet werden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als öffentlicher Belang in der Abwägung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen.

Die konkreten Auswirkungen der im Folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben
Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in der Umweltprüfung.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:
Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten
Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA29, Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen (bsp ingenieure, Februar 2023)

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 „Rautheim – Möncheberg“ (Schwahn Landschaftsplanung, April 2024)
- Bebauungsplan RA 29 „Rautheim-Möncheberg“, Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, September 2023)
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell, (Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft, Mai 2025)
- Nutzungsbeispiel (Freiraumkonzept), (Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft, Mai 2025)
- Verkehrsuntersuchung mit Mobilitätskonzept für den Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg (RA 29)“ in Braunschweig, (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Mai 2025)
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan RA29 „Rautheim-Möncheberg“ in Braunschweig (Entwurf), (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Juni 2025)
- Erschließung des Baugebietes RA29 „Rautheim-Möncheberg“ in Braunschweig, Entwässerungskonzept für Regenwasser (Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz, Mai 2025)
- Klimaökologisches Gutachten: Braunschweig – Rautheim-Möncheberg, Modellgestützte Analyse des Einflusses der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, April 2025)

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Der inhaltliche Umfang der Umweltprüfung (Untersuchungstiefe) orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch offensichtlich unerhebliche, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Es wurden die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen geprüft. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.

- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei der Umweltprüfung wurden technische Verfahren in erster Linie bei der Erarbeitung der umweltbezogenen Fachbeiträge zum Bebauungsplan und der sonstigen umweltbezogenen Informationsquellen eingesetzt. Hier wurde der derzeitige bzw. künftige Umweltzustand in erster Linie durch örtliche Kartierungen unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel (Fernglas, Detektor, Luftbildauswertung), Gewinnung und Analyse von Boden- und Grundwasserproben sowie durch EDV-gestützte Ausbreitungs- und Strömungsbrechungen ermittelt. Die eingesetzten technischen Verfahren werden im Detail in den jeweiligen Fachbeiträgen erläutert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung im Geltungsbereich (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm. Sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung (elektromagnetisch, radioaktiv)) sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht planungsrelevant.

4.4.1.1 Lärm, Grundlagen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um landwirtschaftliche Nutzflächen. Aufgrund der aktuellen Situation sind lediglich kurzzeitig saisonal durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Lärmbeeinträchtigungen an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung zu erwarten. Da diesbezüglich jedoch land-

wirtschaftliche Nutzungen privilegiert sind und somit deren Lärmimmissionen im Allgemeinen hinzunehmen sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Das Plangebiet selbst ist nicht im Besonderen lärmvorbelastet, lediglich der Straßenverkehrslärm der südlich verlaufenden Straße Am Rautheimer Holze wirkt sich gering-fügig auf den südlichen Bereich der Plangebietsfläche aus. Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht relevant sind.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nach dem aktuellen Kenntnisstand lässt sich bei einer Nicht-Umsetzung der Planung gegenüber dem Basisszenario keine andere Lärmsituation ableiten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

A Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird im Süden über die Straße Am Rautheimer Holze angebunden. Im Plangebiet verläuft die Planstraße A als Haupterschließungsachse parallel zur östlichen Gebietsgrenze und wird auf Tempo 30 begrenzt. Ebenfalls im Süden wird eine zweite Anbindung von der Straße Am Rautheimer Holze als Havariezufahrt ausgebildet. Die Ringstraßen B1 bis B3 gehen innerhalb der Teilbaugebiete westlich von der Planstraße A ab und werden verkehrsberuhigt ausgeführt. In den Kernbereichen des Plangebiets, in Verlängerung der östlich gelegenen bestehenden Straßen Zur Wabe und Lehmweg werden Quartiersgaragen errichtet, die neben den Bewohnern auch von Besuchern und Nutzern der Gewerbeeinheiten genutzt werden können.

Für die Erschließung des Stadtteils Rautheim an das bestehende Stadtbahnnetz ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze aktuell der Bau einer Stadtbahntrasse vorgesehen.

Im Plangebiet werden die Flächen für Wohnhäuser als Allgemeine Wohngebiete (WA) und die Bereiche mit Mischnutzung in den Kernbereichen westlich der bestehenden Straßen Lehmweg und Zur Wabe als Urbane Gebiete (MU) festgesetzt. In diesen Bereichen sind anteilig gewerbliche Nutzungen sowie Wohnen vorgesehen und die Quartiersgaragen angeordnet. Auf den Wohnbauflächen ist die Errichtung von Einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Insgesamt können somit im Neubaugebiet ca. 800 Wohneinheiten entstehen. Jeweils im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebiets ist eine Kindertagesstätte angeordnet und im Süden, im unmittelbaren Erschließungsbereich zur Straße Am Rautheimer Holze, eine Vorhaltefläche für ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Rautheim vorgesehen. Der bestehende Jugendplatz wird östlich in den Grünbereich des Plangebiets mit aufgenommen und im Zusammenhang mit der Planung erweitert.

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind die schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) und die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone).

Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets handelt es sich um die Wohnnutzungen im Stadtteil Rautheim, welche östlich an

den Geltungsbereich angrenzen, sowie die Wohnbebauung im Ortsteil Südstadt (ca. 380 m westlich des Geltungsbereichs) und Lindenbergsiedlung (ca. 200 m nördlich des Geltungsbereichs). Bei dieser nächstgelegenen Wohnbebauung ist jeweils der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Geltungsbereich getroffenen Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet sowie insbesondere als Urbanes Gebiet können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets sowie innerhalb des Plangebiets selbst durch die geplanten gewerblichen Nutzungen, die Quartiersgaragen und den Erschließungsverkehr auftreten. Nachfolgend wird auch auf die Auswirkungen der im Plangebiet gesicherten Fläche einer Freiwilligen Feuerwehr, des Jugendplatzes und der Wertstoffsammelstätten eingegangen. Des Weiteren wird neben dem Schutz der Außenspielflächen der Kindertagesstätten auch auf die Auswirkungen durch Kinderlärm eingegangen.

Beeinträchtigungen durch die Wohnnutzungen im Plangebiet können hingegen im Allgemeinen ausgeschlossen werden. Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen und es sind nur die für diese Gebietsart typischen Nutzungen zulässig.

Bei den sich auf das Plangebiet möglicherweise nachteilig auswirkenden immissionsrelevanten Lärmquellen außerhalb des Plangebiets handelt es sich im Einzelnen um die umgebenen Straßenverkehrswege (Braunschweiger Straße, Weststraße, Am Rautheimer Holze, Möncheweg und Ackerberg) um den Schienenverkehr der geplante Stadtbahntrasse Rautheim sowie um die umliegenden Gewerbebetriebe (Umspannwerk, Gartenbaubetrieb und Gewerbegebiet Nord).

Entsprechend wurde zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan RA 29 eine schalltechnische Untersuchung (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 05/2025) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet, sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung als auch auf das Plangebiet selbst, nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Urbanes Gebiet (MU) mit den maßgeblichen Orientierungswerten (OW) des Beiblattes 1 der DIN 18005 von

- 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im MU bzw. 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts im WA für Anlagen-/ Gewerbe- und Freizeitlärm sowie
- 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts im MU bzw. 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im WA für Verkehrslärm.

Ergänzend wurden weitere Regelwerte hinzugezogen, die im Rahmen der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine sogenannte Angebotsplanung handelt, wurde die freie Schallausbreitung untersucht und für die Festsetzungen zugrunde gelegt. Die Beurteilung erfolgte bezogen auf die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“). Dabei wurden die Immissionshöhen für das Erdgeschoss bei Betrachtung des Verkehrslärms mit 3 m und des Gewerbe- und Sportlärms mit 2 m, für die Freiflächen mit 2,0 m, für die Außenspielfläche der Kindertagesstätte mit 1,5 m über Gelände und für die weiteren Obergeschosse mit jeweils 2,8 m berücksichtigt.

B Straßenverkehrslärm

Die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm erfolgt nach den Vorgaben der RLS-19 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen') anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen für den Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung der Planung) und den Prognose-Planfall (mit Umsetzung der Planung) für das Jahr 2035 (Verkehrsuntersuchung, WVI; 2023).

B-1 Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken

Das Plangebiet wird insbesondere aus Süden durch den Verkehrslärm der Straße Am Rautheimer Holze sowie durch die Planstraßen selbst verlärmt.

Im Bestand (Prognose Nullfall) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb der Baugrenzen eingehalten.

Durch das Planvorhabentreten treten künftig teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 3 dB(A) auf. Innerhalb der Baugrenzen des Urbanen Gebietes wurden keine Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt.

Die Überschreitungen treten dabei jeweils lediglich in einem Abstand bis ca. 25 m zu den Verkehrswegen im Plangebiet bzw. 50 m zur Straße Am Rautheimer Holze auf.

Zur Bewältigung des Immissionskonfliktes sind Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, dabei sind planerische und aktive Maßnahmen passiven vorzuziehen. Daher wurde in der schalltechnischen Untersuchung informativ die Wirksamkeit einer Schallschutzwand entlang der Straße Am Rautheimer Holze untersucht. Es zeigte sich, dass die Orientierungswerte an der südlichen Bebauung entlang der Straße Am Rautheimer Holze, durch die Errichtung einer 2,5 m hohen und 210 m langen Lärmschutzwand grundsätzlich eingehalten werden können.

Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung sind Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und entsprechend festzusetzen. (s. Kap. 5.7)

B-2 Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken

Die Auswirkungen von Verkehrslärm bei einem Neubau von Straßen in einem Plangebiet, beschränken sich oftmals nicht nur auf das Plangebiet selbst. Entsprechend ist auch gegenüber der Bebauung außerhalb des Plangebiets eine Beurteilung gemäß 16. BImSchV vorzunehmen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Bei einer unmittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts einer Straße liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs, mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des betreffenden Bauabschnitts, die sogenannte mittelbar betroffene Bebauung, ist hingegen nur die Verkehrsmenge der

geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.

Bei den Planstraßen des Vorhabens handelt es sich gemäß 16. BImSchV um ein Straßenneubau. Dabei ist lediglich der neu zu errichtende Verkehrsweg bis zur nächsten Kreuzung und nicht der gesamte Verkehrslärm zu betrachten. Dementsprechend erfolgte eine Berechnung ausschließlich unter Berücksichtigung der Planstraßen im Geltungsbereich an den schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs. Dabei gibt es keine unmittelbar betroffene Nachbarschaft. Bei der nächstgelegenen mittelbarbetroffenen handelt es sich um die schutzbedürftige Bestandsbebauung in Rautheim.

Es ergeben sich aufgrund des verhältnismäßig großen Abstandes zwischen Planstraßen und Bestandsgebäuden Beurteilungspegel von maximal 43 dB(A) am Tag sowie 33 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden daher deutlich unterschritten.

Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

B-3 Geräuschimmissionen durch den durch die Planung hervorgerufenen Mehrverkehr auf den Erschließungsstraßen, die sich auf die straßenbegleitende Bestandsbebauung auswirken

Der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf sich anschließenden Bestandsverkehrswegen kann an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich auch dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mindestens 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauung an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften - die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die danach für die kritischen Immissionsorte zugrunde zulegenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen z. B. für Allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Nachfolgend als Bezugspegel IGW* benannt.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist regelmäßig mit einer Entstehung zusätzlicher Fahrzeugbewegungen verbunden. Dabei ist im Allgemeinen ab einer Pegelerhöhung von 3 dB von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, sofern diese Pegelerhöhung auch mit einer Überschreitung des maßgeblichen Bezugspegels einhergeht. Die Planung ruft einen Mehrverkehr im Quell- und Zielverkehr von rd. 3.500 Kfz/Tag hervor, der sich künftig auf die umliegenden Bestandsstraßen verteilen wird.

So wird auf den umliegenden Verkehrswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden Bebauung führen kann. Mögliche Auswirkungen dieses vorhabenbezogenen Verkehrslärms wurden daher entlang der relevanten Straßenabschnitte für die schutzbedürftigen Immissionsorte Sattlerweg 18-22, Zum Heseberg 22-23 und Am Rautheimer Holze 110, 123, 127, 129, untersucht.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich die Geräuschimmissionen pro Immissionsort entweder unterhalb des Bezugspegels (IGW*) liegen oder die Erhöhung weniger als 3 dB beträgt. Darüber hinaus liegen die Geräuschimmissionen ebenso unterhalb der Sanierungswerte der 16. BImSchV und somit auch deutlich unter der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht, sodass gesundheitsgefährdende Geräuschimmissionen sicher ausgeschlossen werden können.

Somit ergibt sich aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens keine Notwendigkeit zur Umsetzung von schallmindernden Maßnahmen.

C Schienenverkehrslärm (Zug- und Stadtbahntrassen (StaBa/Tram)

Parallel zum nordöstlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Gleistrasse einer geplanten Stadtbahnlinie, die sich nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken kann. Die in weiterer Entfernung verlaufenden Zugtrassen hingegen tragen aufgrund der Entfernung keinen immissionsrelevanten Beitrag an den Schienenverkehrsimmissionen bei.

Die Schallausbreitungsberechnungen für die Beurteilung der Auswirkungen durch die geplante Stadtbahn erfolgen jeweils streng nach den Vorgaben der aktuellen „Richtlinie zur Berechnung der Geräuschimmissionen an Schienenwegen“ (Schall 03, 2. Anlage der Verkehrslärmschutzverordnung).

C-1 Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken

Die Angaben zu Zugzahlen bzw. der Bauart der Schienenstrecke werden in Abstimmung mit dem Stadtbahnausbauprojekt Teilprojekt Lindenberg / Rautheim vorgenommen. Dabei wurde von der Zuggattung Straßenbahn-Niederflurfahrzeug mit Klimaanlage ausgegangen. Im Bereich der Kurve wurde entsprechend des Radius unter 200 m ein Zuschlag berücksichtigt, welcher in den Schallleistungspegeln nicht mit angegeben ist. Grundsätzlich ist für den berücksichtigten Bereich die Oberbauart hoch liegender Rasenbahnkörper vorgesehen. In überfahrbaren Bereichen wird von einem straßenbündigen Bahnkörper ausgegangen.

Da die Ermittlung der Belastung durch die geplante Stadtbahntrasse für die Bestandsbebauung in dem dazugehörigen Planfeststellungsverfahren erfolgte und für den Geltungsbereich A nur die Gesamtbelastung durch Verkehrslärm (Straße und Schiene) relevant ist, wurde die Belastung der Stadtbahn nicht noch einmal separat, sondern nur in Verbindung mit dem Straßenverkehrslärm ermittelt.

Mit zusätzlicher Betrachtung der Stadtbahn (Prognose Planfall 2) treten durch Verkehrslärm innerhalb der Bauflächen entlang der Stadtbahn Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) und für ein Urbanes Gebiet (MU 1.1) um bis zu 3 dB(A) in der Nacht auf.

Entsprechend sind für diese betroffenen Flächen Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. (s. Kap. 5.7)

C-2 Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken

Des Weiteren kann es aufgrund der Reflexionen der Stadtbahnverkehrsgeräusche an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen an den bestehenden Nutzungen östlich der Stadtbahnstrecke kommen. Die Auswirkungen wurden informativ berechnet.

Die Auswirkungen wurden mit und ohne Berücksichtigung der Bebauung innerhalb des Plangebiets ermittelt. Dabei werden Gebäude vollständig innerhalb der Baugrenzen unterstellt. Durch die Reflexionen an den Plangebäuden ergeben sich an einigen Bestandsgebäuden geringfügige Erhöhungen der Beurteilungspegel um bis zu 1 dB(A) (rechnerisch 0,2 - 0,7 dB(A)). Je nach Gleisabschnitt sind dabei Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) am Tag und 58 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Dabei zeigte sich, dass die hier zum Teil vorliegenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bereits ohne die Umsetzung der Plangebäude bestehen.

Pegelerhöhungen von weniger als 1 dB(A) werden im Allgemeinen als nicht „messbar“ bezeichnet, dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Untersuchung einer derart geringen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist. Des Weiteren ist eine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung sicher auszuschließen.

Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

D Gewerbelärm

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der Ta Lärm (‚Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 (‚Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien‘).

Gewerbliche Nutzungen:
Nördlich der Braunschweiger Straße befindet sich ein Gewerbegebiet, für welches in den Bebauungsplänen RA 22 sowie AW 100 der Stadt Braunschweig Festsetzungen zum Schallemissionsschutz enthalten sind. Die hier festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel werden bei der Berechnung herangezogen.

Zu den Gewerbebetrieben westlich des Möncheweges liegen weder schalltechnische Gutachten oder Messdaten vor, noch gelten in diesen Bereichen bauleitplanerische Festsetzungen bezüglich des Immissionsschutzes, welche für die schalltechnische Berechnung relevant sind (z.B. Emissionskontingente). Daher werden bei der Berechnung typische flächenbezogene Schallleistungspegel zur Berücksichtigung der Geräuschemissionen in Ansatz gebracht.

Aufgrund des Gewerbelärms der umliegenden Betriebe sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Innerhalb des Plangebiets werden verschiedene gewerbliche Nutzungen angeordnet. Zu den Nutzungen innerhalb der Urbanen Gebiete liegen noch keine genauen Informationen vor. Hier sind lediglich nicht störende Betriebe vorgesehen, sodass

eine rechnerische Betrachtung nicht vorgenommen wurde. Um die Belastungen durch diese künftigen Nutzungen nicht zu unterschätzen, wurde bei der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels zur Berücksichtigung der Gewerbeemissionen von der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen ausgegangen. Grundsätzlich ist bei der Planung der im Plangebiet zulässigen Gewerbeeinheiten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen schalltechnischen Nachweis sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

110-kV-Freileitung:
Nördlich des Plangebiets verläuft eine 110-kV-Freileitung zu dem nordwestlich gelegenen Umspannwerk. Der aktuelle Vorentwurf des Bebauungsplans weist einen Abstand von mindestens 100 m zwischen Baugrenze und Trassenmitte auf.

Bei der hier vorliegenden 110-kV-Leitung sind vergleichsweise niedrige Geräuschimmissionen zu erwarten, welche innerhalb des Plangebiets nicht zu einer Überschreitung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte führen werden. Eine detaillierte Betrachtung der Geräuschimmissionen aufgrund der 110-kV-Leitung ist hier nicht notwendig.

Quartiersgaragen:
Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebietes zwei Quartiersgaragen angeordnet. Üblicherweise werden die Geräuschemissionen von Anwohnerstellplätzen nicht beurteilt, da bei den Emissionen von ausschließlich privat genutzten Stellplätzen im Bereich von Wohnhäusern grundsätzlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Ortsüblichkeit gelten. Da sich die Verkehre des gesamten Wohnquartiers in diesem Fall auf zwei Standorte bündeln, erfolgt nach Rücksprache mit der Stadt Braunschweig eine informative Betrachtung.

Die Berechnungen ergeben im Beurteilungszeitraum Tag eine Einhaltung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiets (WA). Bei den hier angenommenen Fahrzeugbewegungen, welche auch eine gewerbliche Nutzung am Tag abdecken, sind demnach keine Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Im Beurteilungszeitraum Nacht resultieren bei der hier betrachteten Größe des Parkhauses aufgrund der Nutzung der Stellplätze durch Bewohner Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet an den direkt angrenzenden Gebäuden, sofern die Quartiersgaragen vollflächig offen gestaltet werden. Mit bereits teilweise geschlossenen Fassaden auf der Süd- oder der Westseite werden die Emissionen bereits deutlich gesenkt. Die Einfahrten wurden in dieser Berechnungsvarianten nicht mit einbezogen, da die Lage noch nicht abschließend festgelegt ist. Hier ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an nahegelegenen neu geplanten Wohngebäuden nicht auszuschließen. Bestandsgebäuden im benachbarten Wohngebiet sind hierdurch nicht betroffen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist demnach eine erneute Betrachtung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Planung durchzuführen. Anhand der finalen Planung müssen die Maßnahmen auch in Bezug auf die Zufahrt (Lage, ggf. Einhausung) so ausgelegt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Für die Kindertagesstätte ist nicht von einem Nachtbetrieb auszugehen. Für die allgemeinen Wohngebiete kann die Einhaltung der Orientierungs- bzw. Grenzwerte durch festgesetzte passive Schutzmaßnahmen erreicht werden. Eine strenge Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht geboten, jedoch sollen verhältnismäßige Maßnahmen umgesetzt werden, um die Geräusche soweit es geht zu minimieren und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte bestenfalls zu erreichen.

Eine Betrachtung kurzzeitiger Geräuschspitzen entfällt bei der besonderen Situation von Anwohnerstellplatznutzungen. Im Beurteilungszeitraum Tag sind aufgrund der Abstände zu den Wohnnutzungen auch bei vollständig offener Fassade keine Überschreitungen zu erwarten.

Feuerwehr:
Außerdem wird ein im Plangebiet vorgehaltener Standort für eine Feuerwehr bei der Berechnung des Gewerbelärms berücksichtigt. Bei den Geräuschemissionen einer Feuerwehr ist für die Beurteilung grundsätzlich zwischen dem steuerbaren Regelbetrieb inklusive Übungseinsätzen sowie Notfalleinsätzen zu unterscheiden.

Im Regelbetrieb im Beurteilungszeitraum Tag werden die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet an den an den vorgehaltenen Feuerwehrstandort angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten. Dies gilt für das hier unterstellte Nutzungsszenario. Sofern im Falle einer Realisierung an diesem Standort das Betriebskonzept von den hier getroffenen Annahmen abweicht, sind höhere Geräuschimmissionen möglich. Grundsätzlich ist während des Übungsbetriebes kein langer Einsatz von lauten Geräten möglich. Eine Nutzung nach 22 Uhr wurde im Regelbetrieb nicht berücksichtigt.

Im Beurteilungszeitraum Nacht wurden die Geräuschimmissionen während des Ein- bzw. Ausrückens bei Notfalleinsätzen berechnet. Wenngleich die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, tritt keine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung auf.

Da Notfalleinsätze als sozialadäquat eingestuft werden und nicht steuerbar sind, liegt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich des Abwägungsspielraumes.

Wertstoffsammelstellen:
An den beiden geplanten Quartiersgaragen angrenzend ist jeweils eine Wertstoffsammelstelle geplant. Zusätzlich wird an den beiden Wertstoffsammelstellen die Nutzung von Altglascontainern mit einem typischen Einwurfzeitraum zwischen sieben und 19 Uhr berücksichtigt.

Die Anordnung der geplanten Wertstoffsammelstellen führt an den vorgesehenen Standorten nicht zu Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte.

E Sportlärm (sofern in der Planung vorgesehen, z. B. Sportflächen)

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung).

Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich ein Jugendplatz, welcher im Zuge der Neuplanung teilweise zurückgebaut und in anderen Bereichen erweitert werden soll. Es wird für die Berechnung die Nutzung der bestehenden Riesenschaukel an einem anderen Standort, drei vergleichsweise laute Sportnutzungen (Bolzplatz, Beachvolleyball- sowie Streetballplatz) sowie ein Bereich mit Sitzgelegenheiten berücksichtigt. Es wird konservativ eine durchgängige Nutzung in dem Zeitraum innerhalb der Ruhezeit (beispielhaft von 13:00 bis 15:00 Uhr) mit 120 Minuten berücksichtigt.

Entsprechend dem angesetzten Nutzungszeitraum sind für den maßgeblichen Beurteilungszeitraum tags neben dem Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) und für Urbane Gebiete (MU) von 60 dB(A) auch

die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit für WA-Gebiete 55 dB(A) und für MU-Gebiete 63 dB(A) relevant.

An den Wohnnutzungen sowie der Kindertagesstätte in der Umgebung der Sportanlagen wurden keine Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte festgestellt. Eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für diese Bereiche demnach nicht. Bei einer veränderten Standort- oder Nutzungswahl sind ggf. Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Im MU 1.1 wird der Orientierungswert der DIN 18005 in der maßgeblichen Beurteilungszeit tags an der östlichen Fassade der Quartiersgarage um bis zu 10 dB(A) und an der Südfassade des Gebäudes östlich der Quartiersgarage um bis zu 6 dB(A) überschritten. Der Immissionsrichtwert der DIN 18005 für Urbane Gebiete zur Tagzeit liegt 3 dB(A) oberhalb des Orientierungswertes. Dementsprechend betragen die Immissionsrichtwertüberschreitungen 7 dB(A) bzw. 3 dB(A).

Hier ist laut aktuellem Bebauungskonzept eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Sofern in diesem Bereich keine öffenbaren Fenster schutzbedürftiger Räume angeordnet werden, befindet sich hier kein Immissionsort und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Soweit an dieser Stelle auch eine zulässige Wohnnutzung umgesetzt werden soll, sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen zu prüfen. Der Standort ist nicht prädestiniert für eine Wohnnutzung. Daher hat eine davon abweichende Wohnnutzung an dieser Stelle mit dem Jugendplatz umzugehen.

Unter der Vorgabe, dass an den von Überschreitungen betroffenen Fassaden der beiden Gebäude keine Immissionsorte vorliegen, ist die hier angenommene Nutzung der Anlagen im gesamten Beurteilungszeitraum Tag, ausgenommen der Ruhezeit am Morgen möglich.

Grundsätzlich ist anstelle einer der hier angenommenen Sportanlagen auch die Umsetzung einer Skateanlage mit einem vergleichbaren Schallleistungspegel möglich. Hierzu liegen jedoch noch keine Planungen vor. Da sich die Emissionen je nach baulicher Anlage (z.B. Halfpipe, Funbox, Ollie Box, Curb, etc.) unterscheiden, wurden diese Nutzungen nicht separat einbezogen.

Da für die Urbanen Gebiete jedoch eine Wohnnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde, ist eine Prüfung auf Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen und die Einhaltung der Orientierungswerte durch Festsetzungen sicherzustellen. (s. Kap. 5.7)

F Kinderlärm (Spielplätze, Kindertagesstätten)

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen im Sinne des § 22 BImSchG Abs. 1a sind im Allgemeinen unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu berücksichtigen. Da Geräuscheinwirkungen durch Kinder notwendigerweise zum menschlichen Zusammenleben gehören, ist „Kinderlärm“ mehr als Lärm anderer Verursacher zumutbar und i. d. R. hinzunehmen.

Des Weiteren ist gemäß Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 01.02.2019 die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen.

Unabhängig davon ist jedoch im Einzelfall sicherzustellen, dass Anwohner nicht über ein annehmbares Maß hinaus in Häufigkeit und Stärke durch Kinderlärm beaufschlagt werden. Dabei darf bei der Beurteilung von Kinderlärm das Maß der Erheblichkeit explizit nicht an Immissionsricht- oder -grenzwerten festgemacht werden.

G Maßgeblicher Außenlärmpegel

Gemäß den Berechnungsergebnissen zeigt sich, dass im Plangebiet die Orientierungswerte durch Verkehrslärm überschritten werden. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse in dem geplanten Wohngebiet müssen daher Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Wohnnutzungen festgelegt werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel wird dabei nach DIN 4109:2018-01 ermittelt.

Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschosshöhe des 1. OG bei freier Schallausbreitung ohne bauliche Anlagen schalltechnisch berechnet. Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109:2018 die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln – hier: von Verkehr und Gewerbe – zzgl. 3 dB(A).

Bezüglich des Gewerbelärms wurde der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm für die entsprechende Gebietskategorie zur Ermittlung des Außenlärmpegels herangezogen.

Für den Geltungsbereich A ergeben sich danach maßgebliche Außenlärmpegel von 59 dB bis 67 dB. Dabei liegen großflächig 59 dB(A) vor, die dann insbesondere im südlichen Teil des Geltungsbereichs, in Richtung der Planstraße A und der Straße Am Rautheimer Holze, innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete auf bis zu 63 dB ansteigen. Lediglich im Bereich der Urbanen Gebiete ergeben sich durch die zu erwartende gewerbliche Selbstverlärmung bis zu 67 dB.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind bei freier Schallausbreitung für eine Immissionshöhe von 5,8 m über Grund (1. Obergeschoss) in dem Beiplan zum Bebauungsplan dargestellt.

Durch die Kenntlichmachung der maßgeblichen Außenlärmpegel im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Gebäudeenergiegesetz GEG) ergeben sich bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB in der Regel keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile. Abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 65 dB zutreffen. Ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 65 dB sind höhere bauliche Aufwendungen an den Gebäuden erforderlich (massivere Bauweise auch von Wänden und Dächern).

H Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs des Plangebietes Schallschutzmaßnahmen erforderlich. (s. Kap. 5.7)

I Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4.4.1.2 Sonstige Emissionen und Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A
Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Der geltende Grenzwert für die Flussdichte von 100 Mikrotesla wird in der Regel bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten. Ihren nächsten Berührungspunkt hat die Freileitung im nordwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Der Bereich ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt, ein dauerhafter Aufenthalt ist daher nicht zu unterstellen.

Des Weiteren wird das Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Feldern kurzzeitig saisonal durch Staub, Geruch und in den dunkleren Jahreszeiten von Licht beaufschlagt. Allerdings ergeben sich in der Bestandssituation aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet keine relevanten Beeinträchtigungen.

Emissionen aus der Nutzung können saisonal kurzfristig an der Bestandsbebauung zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Licht führen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status‘ als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Durch die eigene Bewirtschaftung und die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Geltungsbereiche B bis E sowie deren nähere Umgebung neben den o. g. Geräuschimmissionen saisonal von weiteren Immissionen wie Staub-, Geruchs-, und Lichtimmissionen betroffen. Immissionsrelevante Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehende Freileitung und an das Umspannwerk ist ohne Planung nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Stadtbahntrasse werden auch Bahnstromanlagen installiert, deren Auswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht werden. Negative Auswirkungen sind jedoch nicht erkennbar

Im Rahmen der kommenden Baumaßnahmen für die Stadtbahn ist an der Bestandsbebauung mit Staub-, Licht- und Erschütterungsimmissionen zu rechnen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Ohne die Durchführung der Planung sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
110-kV-Hochspannnungs-Freileitung:
Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine Hochspannungs-Freileitung. Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gelten mit einer Frequenz von 50 Hertz als Niederfrequenzanlagen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt. Bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz liegt der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte (magnetische Induktion) bei 100 µT (Mikrotesla), die bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten sind. In der Regel werden diese Werte bereits im unmittelbaren Bereich einer Freileitung eingehalten. So liegen laut Strahlenschutzkommission („Empfehlung der Strahlenschutzkommission – Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“, Febr. 2008) direkt unterhalb der Leitungen bei einem Bodenabstand von 8 m nur noch etwa 2 kV/m und 20 µT vor.

Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze (WA 9) im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von ca. 100 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Umspannwerk:
Bezüglich des Einflusses durch Umspannwerke empfiehlt die Strahlenschutzkommission die gleichen „Vorsorgewerte“ nicht zu überschreiten wie für die zu- und abgehenden Freileitungen gilt; entsprechend hier 1,5 kV/m und 10 µT.

Der Abstand zum Umspannwerk beträgt ca. 360 m, so dass auch hier diesbezüglich gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Bahnoberleitungen / Gleichspannungs-Energieübertragung:
Zukünftig führt entlang des neuen Baugebietes eine neue Stadtbahntrasse.
Derzeit fallen derartige Gleichstromanlagen (< 2kV) nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV. Jedoch empfiehlt die ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) einen Referenzwert von 40 µT.

Gemäß der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002), treten in ungefähr einem Meter Abstand von der Bahnsteigkante nur noch etwa 50 µT bis maximal 110 µT auf.
Die Abstände der nächstgelegenen Baugrenzen zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 35 m, Auswirkungen durch mit Strom versorgte Trasse auf die Wohnbebauung sind daher nicht zu erwarten.

Staub, Geruch, Licht:
Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Be-

einträchtigungen durch Staub, Geruch und insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten durch Licht zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status‘ als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Bei dem Plangebiet handelt es sich künftig um ein Wohngebiet, durchsetzt mit wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Planungssituation sind keine sonstigen Emissionen, wie Geruch, Staub, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen und Licht zu erwarten, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (neben Lärm-, hier insbesondere Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen, Staub- und Lichtemissionen kommen. Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Emissionen zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Bei der Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

4.4.1.3 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten (Geltungsbereich A) sind keine relevanten Störfallbetriebe bekannt. Das Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt somit nicht innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Biotoptypen, geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, der Horst- und Habitatbäume sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) für den Geltungsbereich A durchgeführt.

Die Erfassung von Horst- und Habitatbäumen erfolgte im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes RA 29, die sonstigen (Bestands-) Erfassungen wurden jeweils im

Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes mit der gesamten Feldflur zwischen Rautheim im Osten und der Südstadt im Westen zuzüglich zweier öffentlicher Grünflächen an den Ortsrändern im Osten und Norden sowie des nördlichen Randes des Mascheroder Holzes durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich mit seinen räumlich getrennten Teilbereichen A, B, C, D und F liegt in der atlantischen (tlw. kontinental geprägten) biogeographischen Region Niedersachsens innerhalb der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“ (7.2) bzw. der Rote-Liste-Region „Hügel- und Bergland“ (H) (DRACHENFELS 2010).

Geltungsbereich A
Die Flächen des Geltungsbereichs A des Bebauungsplanes umfassen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Im Osten werden die zum Teil mit Gehölzen bestandenen Randbereiche, inkl. Jugendplatz, von Rautheim miteingeschlossen. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Mit einem Abstand von ca. 170 m südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet DE-3729-331 (FFH 365) Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist mit dem Stand vom April 2024 durch Dr. Schwahn Landschaftsplanung vorgelegt worden. Durch die Verträglichkeitsvorprüfung wurde nachgewiesen, dass die Umsetzung der Bebauungsplans RA 29 einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
Biotoptypen und Gefäßpflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden auch gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Geltungsbereich A
Innerhalb des Geltungsbereichs A kommt auf ca. 91,7 % der Gesamtfläche der Biotoptyp AL Basenarmer Lehmacker vor, der intensiv bewirtschaftet wird und daher von allgemeinem Wert ist. Hinzu kommen befestigte Wege (OVW Weg) auf ca. 1,0 % und Straße (OVS Straße) auf ca. 1,1 % sowie das Siedlungsbiotop PSZ Sonstige Spiel-, Sport- und Freizeitanlage mit insgesamt 0,6 % der Gesamtfläche.

Biotoptypen von mittlerem Wert sind UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte auf ca. 3,2 % der Fläche sowie verschiedene Gehölzbiotope (HFM Strauch-Baumhecke, HOM Mittelalter Streuobstbestand, HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten und HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs und HEB Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs) auf insgesamt ca. 2,0 % der Flächen. Hinzu kommen kleine Flächen mit der Stadtbahn-Vorhaltet-

rasse, die derzeit überwiegend als Wiesen ausgeprägt sind und im Zuge der Bauleitplanung nicht verändert werden, sowie ein nährstoffreicher Graben (FGR) und artenarmes Extensivgrünland (GET). Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Es wurden keine besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Gefäßpflanzen ist daher nicht notwendig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Flora ausgelöst.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Geltungsbereich B besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der östlichen Seite verläuft ein Feldweg. Zu allen Seiten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Geltungsbereich C besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der westlichen Seite verläuft ein Feldweg, östlich verläuft die Autobahn A 39 und zu den anderen Seiten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Geltungsbereich D besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), nördlich und südlich grenzen Straßen an, im Westen befindet sich eine bereits hergestellte Ausgleichsmaßnahme (Brache) und Osten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Geltungsbereich E besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Nördlich verläuft die Straße „Am Rautheimer Holze“, westlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und südlich der Fläche befindet sich Wald.

Bäume

Der Baumbestand wird in diesem Gutachten ergänzend zur Biotopkartierung betrachtet, um die Wohlfahrtswirkungen, welche Bäume in Zuge der Klimafolgenanpassungen und für die Biodiversität einnehmen, zu würdigen. Das Interesse auch der Öffentlichkeit an Bäumen ist erfahrungsgemäß hoch, so dass der Umgang mit Bäumen detaillierter dargestellt wird.
Innerhalb des Geltungsbereichs A befinden sich gemäß Baumkataster der Stadt Braunschweig 119 erfasste Bäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche um den Jugendspielplatz. Da das Baumkataster vorwiegend ein Instrument der Verkehrssicherung ist und Bäume abseits von Wegen oder in Siedlungs- bzw. Feldgehölzen nicht immer als Einzelbäume darstellt, ist es für die Detailbetrachtung von Baumverlusten hier nicht ausreichend. Daher wurde am 10.10.2025 eine Erfassung der Bäume vorgenommen. Im Ergebnis wurden insgesamt 253 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs und 27 Bäume im Umfeld der geplanten Haltestelle der Stadtbahn außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. 5 Bäume befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs, innerhalb der künftigen Trasse der Stadtbahn. Darunter befinden sich 85 Feld-Ahorn, 55 Apfelbäume, 19 Weiden, 17 Blumen-Eschen, 10 Robinien, 9 Silber-Linden, 8 Eschen, 8 Spitz-Ahorn, Silber-Weiden, Winter-Linden, Stiel-Eichen, Schwarz-Kiefern, Amerikanische Roteichen sowie Götterbäume, Rotblühende Roßkastanien, Mirabelle, Sommer-Linde, Trauben-Kirsche, Walnuss, Hartriegel, Holunder, Hasel und Schlehe. Die überwiegende Mehrzahl der Bäume weist eine gute Vitalität ohne Schadmerkmale auf oder ist nur schwach geschädigt. Die Stammumfänge liegen überwiegend unter 100 cm, einzelne Bäume erreichen bis zu 165 cm. 192 Bäume haben einen Stammumfang von 60 cm oder sind mehrstämmig.

Die mit 170 Bäumen überwiegende Zahl der Bäume befindet sich innerhalb des Gehölzbestandes um den vorhandenen Jungendplatz und ist als Biotoptyp Siedlungsgehölz bereits bei den Biotopen berücksichtigt.

Im Rahmen der Erfassungen wurden die Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (Horste und Nester) sowie nach Strukturen mit (potentieller) Eignung als Fledermaus-Quartiere (Spalten, Höhlen, Rindentaschen) abgesucht. Im Untersuchungsgebiet wurden vier Laubbäume mit Höhlungen gefunden. In zwei weiteren Bäumen im Umfeld des Jugendspielplatzes wurden Vogelnester von Elster und Ringeltaube festgestellt.

In den Geltungsbereichen B, C, D und E befinden sich keine Bäume oder sonstigen Gehölze.

Tiere

Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen wurde eine Brutvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurde Zufallsfunde aufgenommen.

Im Untersuchungsgebiet Geltungsbereich A wurden insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 5 Arten als Brutvögel mit Brutnachweis und 22 Arten als Brutvögel mit Brutverdacht eingestuft – diese 27 Arten bilden den Brutbestand im Untersuchungsgebiet. 14 Arten sind dem Status Brutzeitfeststellung, acht Arten dem Status Nahrungsgast und zwei weitere dem Status Überflug zuzuordnen.

Die nachgewiesenen Vogelarten zählen überwiegend zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind. Alle europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind mind. besonders geschützt. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Rotmilan und Mäusebussard zählen zu den streng geschützten Arten.

Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Untersuchungsgebiet identifiziert worden.

Gemäß Ermittlung der Wertstufe für eine übergreifende Bewertung nach BRINKMANN (1998) aus der Bedeutung nach BEHM & KRÜGER (2013) wird für die übergreifende Bewertung der Brutvögel eine hohe Bedeutungsstufe erreicht. Diese Bedeutung bezieht sich maßgeblich auf die Vögel der offenen Agrarlandschaft.

Die Geltungsbereiche B, C, D und E sind auf Grund der intensiven Bewirtschaftung als Lebensraum für Brutvögel von eingeschränkter Bedeutung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung und weitere Nutzung als Ackerflächen ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Die Freianlagen mit dem Jugendspielplatz und den gehölzgesäumten Wegen würden weiterhin durch die Rautheimer Bevölkerung für die Naherholung und zum Hundeauslauf genutzt werden.

Andere Vorhaben, wie z.B. die Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn, würden voraussichtlich zu einer Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung am westlichen Rand von Rautheim führen.

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand auch auf den Flächen der Geltungsbereiche B, C, D und E keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Arteninventars zu erwarten. Die bisherigen intensiven Nutzungen würden voraussichtlich fortgeführt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Insgesamt wird mit der Umsetzung der Planung die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben und im Geltungsbereich A durch Flächen für den Wohnungsbau, Gemeinbedarfsflächen und Infrastruktur sowie Grünflächen, in den Geltungsbereichen B, C, D und E durch Brachflächen bzw. ökologische Nutzungsformen, neu geprägt. Dadurch werden sich die Biotop- und Artenzusammensetzung nahezu vollständig verändern.

Die Vorprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf das ca. 170 m südlich entfernte FFH-Gebiet „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im FFH-Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden, auch wenn die Anzahl an freilaufenden Hunden, und insbesondere Katzen, durch die Neuanlage einer Siedlung zunehmen wird.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen

Geltungsbereich A
Nach der Umsetzung der Planung werden die Biotoptypen im Geltungsbereich A neu hergestellt und verändert. Ca. 23,3 % der Flächen werden durch Gebäude, wie Einfamilienhäuser, Geschosswohnungsbau und Quartiersgaragen und Nahversorgungseinrichtungen, überbaut. Hinzu kommen ca. 12,1 % Straßen, Gehwege und sonstige befestigte Verkehrsflächen. Die verbleibenden Flächenanteile werden als Grünflächen hergestellt, davon ca. 8,9 % als Hausgärten und 10,8 % Rasen- und Gehölzflächen als Wohnumfeldgestaltung im Bereich von geplantem Wohnungsbau sowie 3,9 % als Straßenbegleitgrün mit Retentionsmulden und Straßenbäumen.

25,5 % der Gesamtfläche werden als Parkanlagen für die Naherholung der Bevölkerung hergestellt und durchziehen als grüne Bänder die Wohngebiete. Darunter befindet sich auch die bereits bestehende Parkanlage an der südwestlichen Grenze der bestehenden Ortslage von Rautheim, die erhalten werden soll. Hinzu kommen noch ca. 15,3 % sonstige Grünanlagen mit einer extensiven Erholungsnutzung, die vor allem für Ausgleichsmaßnahmen und zur Retention von Niederschlagswasser entwickelt werden sollen. Die verbleibenden Flächen ergeben sich aus der freizuhaltenden Trasse für die künftige Weiterentwicklung der Stadtbahn (zunächst weiterhin als Wiesenflächen genutzt) und sonstige kleinflächige Nutzungen.

Von den bebauten Gebäudeflächen sollen zudem insgesamt 70 % als begrünte Dachflächen mit Retentionsdächern hergestellt werden, davon mind. 50 % als extensive Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus sind in den Urbanen Gebieten MU 1.1 und MU 2.1 die Fassaden auf 50 % ihrer Länge und in die übrigen Baugebieten auf 10 % ihrer Gesamtlänge zu begrünen.

Bei den neu herzustellenden Biotoptypen handelt es sich neben den Gebäuden, Verkehrsflächen und begrünten Dachflächen vor allem um Neuzeitliche Ziergärten (PHZ), Baumgruppen des Siedlungsbereichs (HEB), artenarmen Scherrasen (GRA), Siedlungsgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (HSE), Alleen / Baumreihen des Siedlungsbereichs (HEA), neue Parkanlagen (PAN) und sonstige Grünanlagen ohne Altbäume (PZA). Es sind damit, wie im Bestand, fast ausschließlich Biotoptypen von allgemeinem oder mittlerem Wert zu erwarten.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Auf den Geltungsbereichen C und D wird eine selbstbegrünende mehrjährige Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche entwickelt. Als Biotoptyp entwickelt sich hier eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).

Auf den Flächen der räumlich getrennten Geltungsbereiche B und E wird gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gewirtschaftet. Hier erfolgt eine Aufwertung des Ackerbiotops.

Bäume

Von den 248 Bäumen werden 60 Bäume, die zugleich auch als Biotoptyp Siedlungsgehölz erfasst sind, durch die Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verbindlich gesichert. 23 Bäume befinden sich innerhalb des festgesetzten Baufensters MU 1.1 und können durch die Planung entfallen. Weitere 52 Bäume befinden sich in festgesetzten Verkehrsflächen und sind daher ebenfalls vom Verlust betroffen. Insgesamt 113 Bäume befinden sich in festgesetzten Grünflächen, werden jedoch nicht durch eine Erhaltungsbindung gesichert, so dass im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung mit einem Verlust zu rechnen ist. Das gilt insbesondere für 47 Bäume im Bereich des festgesetzten Jugendspielplatzes. Grundsätzlich wird ein Erhalt auch dieser Bäume angestrebt. Für die übrigen Bäume innerhalb der festgesetzten Grünflächen ist der Erhalt wahrscheinlich. Mit Verweis auf die textlichen Festsetzungen bzw. das Nutzungsbeispiel ist jedoch beabsichtigt, 24 Bäume im Bereich der Verkehrsflächen a zu pflanzen, was ggf. auch durch den Erhalt vorhandener Bäume erreicht werden kann. Im Ergebnis werden 188 Bäume als Verlust festgestellt, davon haben 130 Bäume einen Stammumfang von > 60 cm.
Bei einer Fällung von Bäumen sind die Ausschlusszeiten nach § 39 BNatSchG zwischen März und Oktober zu beachten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Bäume nicht als Lebensstätte geschützter Tierarten genutzt werden und die Verbote des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Durch Festsetzungen von ca. 290 Neupflanzungen von Bäumen auf den Baugrundstücken sowie die Pflanzung von insgesamt ca. 800 Straßenbäumen und Gehölzen in den festgesetzten Grünflächen gemäß Freiflächenkonzept werden insgesamt ca. 1.090 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs neu gepflanzt. Für die öffentlichen Grünflächen wird keine konkrete Anzahl zu pflanzender Bäume festgesetzt. Damit wird sich der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs mit der Umsetzung der Planung um ca. 900 Bäume deutlich erhöhen und mittelfristig auch neue Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse bieten.

In den Geltungsbereichen B, C, D und E sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, so dass dort weiterhin keine Bäume stehen werden.

Tiere

Die Auswirkungen auf die untersuchten Tierartengruppen Brutvögel sind für den Geltungsbereich A im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2023) bewertet worden.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung. Es kann zur Verletzung und Tötung von Tieren kommen, die sich während der Baufelderschließung oder der Bauphase innerhalb des Plangebiets aufhalten.

Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Altvögeln und/oder Entwicklungsformen im Nest und damit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahmen „Einhaltung der Biotopschutzzeit“ und „Bauzeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“ umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahme „Schwarzhalten des Plangebiets“ ist optional. Sollten baubedingt Höhlenbäume gefällt werden müssen, so kann es zu Verstößen gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Um derartige Verstöße zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan die „Anbringung von Vogel-Nisthilfen“ fest.

Anlagebedingt kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets: Der Acker wird überprägt und es entsteht ein allgemeines Wohngebiet. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für unterschiedliche Arten(-gruppen) kann es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum kommen.

Die anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel ist im Zuge des Vorhabens nicht zu vermeiden und muss daher kompensiert werden. Dafür ist die Maßnahme „Einrichtung von Kompensationsflächen für Bodenbrüter des Offenlandes“ umzusetzen. Hierfür sind insgesamt 7 ha (0,5 ha/Revier Feldlerche) Acker dauerhaft extensiv im Hinblick auf den Schutz von Feldvögeln zu bewirtschaften. Der Ausgleich für den Lebensraumverlust von Rebhuhn und Wachtel wird damit ebenfalls erbracht. Die Maßnahmen werden auf den vier räumlich getrennten Geltungsbereichen B, C, D und E umgesetzt:

Die Flächen B und E sind gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Striegeln, Hacken oder ähnliche Bearbeitung sind von April bis August unzulässig.

Auf den Flächen C und D ist die Anlage einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche vorgesehen. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit abräumen des Mahdgut durchzuführen. Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern ist ein selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung auf den Brutvogelschutz zulässig. Eine oberflächliche Bodenwendung oder Bodenumbruch sind spätestens nach fünf Jahren durchzuführen.

Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung der Wohngebäude im Geltungsbereich A grundsätzlich zu erhöhten Licht- und Lärmemissionen im Bereich des Plangebiets.

Außerdem wird die Zunahme an Bewohnern zu einer erhöhten Nutzung der angrenzenden Räume führen. Die meisten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten des Siedlungsbereichs sind die Nähe zum Menschen allerdings gewohnt und dementsprechend störungsunempfindlich. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die vom geplanten Wohngebiet ausgehenden Störungen allein dazu führen werden, dass bestimmte Arten in der Umgebung des Plangebiets nicht mehr brüten oder auf Nahrungssuche gehen werden.

Bezüglich der künstlichen Beleuchtung ist auch der Waldrand des Mascheroder Holzes als Lebensraum und Leitstruktur geschützter Fledermäuse zu betrachten. Das Mascheroder Holz ist bereits umgeben von den Siedlungen Mascherode, Südstadt und Rautheim. Damit ist in nahezu alle Richtungen künstliches Licht wahrnehmbar. Die vorkommende Fledermausfauna hat sich an das als Silhouette wahrnehmbare Licht gewöhnt, so dass eine Erweiterung der beleuchteten Silhouette nicht als erhebliche zusätzliche Belastung eingestuft wird, vor allem auch auf Grund der Entfernung von mindestens 150 m zwischen Waldrand und geplanter Neubebauung. Darüber hinaus sieht die Planung eine umfangreiche Eingrünung der geplanten Siedlungsränder vor, die zu einer Abschirmung von künstlichem Licht beitragen wird.
Von spezifischen, insbesondere technischen Vorgaben zur privaten Beleuchtung wird abgesehen, zumal bei Lichtemissionen durch Wohnnutzung, wie dargestellt, kaum mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen ist.
Hinsichtlich der ebenfalls von künstlichem Licht beeinträchtigten Insektenfauna wird auf das Beleuchtungskonzept der Stadt Braunschweig verwiesen, das u.a. insektenfreundliche Leuchtmittel vorsieht. Die Beleuchtung von Straßen und Wegen wird im Zuge der nachfolgenden Objektplanungen konkretisiert.

4.4.3 Fläche

Es besteht der dringende Bedarf nach Wohnbauflächen sowie der Fortentwicklung des vorhandenen Ortsteils von Rautheim. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher im Geltungsbereich A nach Westen fortgesetzt und arrondiert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Ortsteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs A sowie der Geltungsbereiche B, C, D und E wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Lediglich ein Teilbereich im Südosten des Geltungsbereichs A befindet sich im Bereich der mit dem Bebauungsplan RA 20 festgesetzten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung des bestehenden Ortsteils Rautheim.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegenden Verhältnisse bleiben in den Geltungsbereichen A bis E unverändert. Aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes sind keine weitergehenden Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geltungsbereich A) sollen in Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für Freiraumnutzungen umgewandelt werden. Die Festsetzungen von neuen Verkehrs- und Bauflächen führen zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung sowie zum Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohngebietes sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen am Ortsrand von Rautheim jedoch begrenzt. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue (bereits in einem Baustein umgesetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27) als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems soll weiterverfolgt werden. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z.B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.

Der Zersiedelung der Landschaft soll zudem durch die räumlichere Nähe von Wohn-, Gewerbe- und Naherholungsflächen sowie einer relativ hohen städtebaulichen Dichte der Bauflächen entgegengewirkt werden. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung sollen zudem auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden. Auf den geplanten öffentlichen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der externen Ausgleichbedarfe, zur Durchgrünung des Quartiers, zur Formulierung einer lebendigen Ortskante sowie das Einfügen in das Landschaftsbild fließen unter Berücksichtigung des Dichtekonzeptes in die Planung ein.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen ermöglicht im Geltungsbereich A den gesetzlich vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Flächenverbrauch durch Versiegelungen sind in den Geltungsbereichen B, C, D und E nicht vorgesehen. Durch die naturnahe Bewirtschaftung entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Gleichwohl werden die Grundstücke durch Ausgleichsmaßnahmen der intensiven Landwirtschaftsnutzung entzogen und gehen in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion verloren. Ersatzflächen stehen nicht zur Verfügung. Ausgleichsflächen werden daher nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

4.4.4 Boden

Für den Geltungsbereich A liegt eine orientierende Baugrunduntersuchung mit umwelttechnischen Untersuchungen der bsp ingenieure GmbH (21.02.2023) vor. In deren Rahmen sind der Bodenaufbau im Bereich des Untersuchungsgebietes, eine Feststellung des Schwankungsbereiches für Grundwasser, eine Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, eine allgemeine Baugrundbeurteilung, eine Beurteilung der allgemeinen Bebaubarkeit, Gründungsempfehlungen sowie orientierende abfalltechnische und bodenschutzrechtliche Beurteilungen der im Plangebiet anstehenden Böden untersucht worden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A
Bei dem überplanten Bereich (Geltungsbereich A) handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Von West nach Ost quert ein mit Schotter befestigter Feldweg das Plangebiet. Die Böden sind demnach nahezu unversiegelt. Ausnahmen bilden der asphaltierte Basketballplatz und die Randbereiche des Beachvolleyballplatzes sowie die wasserdurchlässig befestigten Wege am Ortsrand von Rautheim.

Gemäß geologischer Karte liegen im überwiegenden Bereich des Plangebietes oberflächennah weichselzeitlicher Lösslehm über glazifluviatilen Sanden des Drenthe-Stadiums vor. Im südöstlichen Bereich ist oberflächennah mit weichselzeitlichem Lösslehm über Geschiebelehm des Drenthe-Stadiums zu rechnen.

Nach Angaben der Karte „Bodentypen und Bodenarten“ der Stadt Braunschweig (2010) sind innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend Parabraunerden ausgebildet. Am nordwestlichen Rand kommt Kolluvium und am südlichen Rand Pelosol vor.

Das Plangebiet weist im Bereich der Ackerflächen durchgehend einen Oberboden in Mächtigkeiten zwischen 0,2 m und 0,5 m auf. Unter dem Oberboden steht flächendeckend natürlicher Lösslehm an. Nur lokal fehlt dieser, hier stehen natürliche Sande an. Unter dem Lösslehm liegen im Plangebiet Geschiebemergel bzw. Schluffe vor. Nur in der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes stehen unter dem Lösslehm natürliche Sande an. Der tiefere Untergrund wird von Ton der oberen Kreideformation gebildet. Dieser wurde in einigen Bohrungen, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes, angetroffen. Vor allem der Löss, der Geschiebemergel und der Schluff haben gemäß Baugrunduntersuchung (bsp Ingenieure 2023) mit $kf < 10^{-7}$ m/s eine sehr schwache Wasserdurchlässigkeit.

Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden, die Böden zählen aber zu den Suchräumen für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (LBEG, Stand 2019). Eine Schutzwürdigkeit besteht auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit.

Es haben sich im Zuge der Bodenuntersuchungen keine Anhaltspunkte für spezielle oder besonders hohe Schadstoffbelastungen ergeben. Die im Plangebiet vorliegenden Böden wurden daher zu Mischproben zusammengefasst und chemisch analysiert. Es wurde eine „Orientierende Untersuchung“ i.S. des BBodSchG durchgeführt, um zu klären, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Für den Wirkungspfad Boden – Mensch werden nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für alle untersuchten Parameter des Oberbodens und der natürlichen Böden (Löss, Sand, Geschiebemergel und Schluff) die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch für Wohngebiete und für die sensibelste Nutzung als Kinderspielflächen eingehalten. Auch zu Überschreitungen von Prüfwerten (PAK, z.T. PCB und MKW) gemäß LAWA kommt es bei den untersuchten Mischproben nicht.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch ist anhand der untersuchten Parameter somit nicht abzuleiten. Die umwelttechnischen Untersuchungen haben für den anstehenden Sand und Geschiebemer-

gel und Teile vom Löss eine Belastungsklasse von Z0 (unbelastet), für den anstehenden Schluff von Z1.1 und Teile des anstehenden Löss von Z1.2 (beides schwach belastet, Wiedereinbau ist zulässig) ergeben.

Aufgrund keiner bzw. sehr geringer Schadstoffbelastungen der vorhandenen Böden ist über den Wirkungspfad Boden - Grundwasser keine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser abzuleiten.

Gemäß den vorliegenden Umweltinformationen zu Kampfmitteln im Boden besteht nach der Auswertung und der Interpretation von Kriegsluftbildern und einer Literatur- und Aktenauswertung auf einem Großteil der Flächen im Geltungsbereich der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei archäologische Fundstellen, die als Bodendenkmale bei der Planung zu beachten sind.

Geltungsbereich B
Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen auf Parabraunerde. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „hoch“ zu bewerten. Im Geltungsbereich B liegt teilweise Kampfmittelverdacht vor.

Geltungsbereich C
Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen auf Kolluvium, Niedermoorgley und Parabraunerde. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „hoch“ zu bewerten. Im Geltungsbereich C liegt teilweise Kampfmittelverdacht vor.

Geltungsbereich D
Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen auf Kolluvium und Podsol. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „mittel“ bis „hoch“ zu bewerten. Im Geltungsbereich D liegt überwiegend Kampfmittelverdacht vor.

Geltungsbereich E
Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen auf Pelosol und Parabraunerden. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „hoch“ zu bewerten. Im Geltungsbereich E liegt Kampfmittelverdacht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Acker- und Grünflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Die bestehenden Bodenveränderungen durch Bodenbearbeitung und Düngung bzw. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft würden weiterhin fortbestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs A werden in Bauflächen, Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen umgewandelt. Der Bau von neuen Verkehrs- und Bauflächen führt zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftlichen Flächen durch Versieglung und Bebauung.

Durch zulässige Gebäude und Nebenanlagen in den Baugebieten werden ca. 73.200 m² Flächen neu versiegelt. Hinzu kommen ca. 37.600 m² vollversiegelte Straßen- und Platzflächen und ca. 21.750 m² versiegelte Flächen in den öffentlichen Grünanlagen (Wege, Spiel- und Sportflächen, Aufenthaltsbereiche, techn. Infrastruktur). Insgesamt ergibt sich dadurch eine Neuversiegelung von 14,5 ha mit einem Versiegelungsgrad von 46,2 %.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung gegenüber stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist jedoch mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „hoch“ zu bewerten.

Eine planmäßige technische Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserstand, Baugrundaufbau) voraussichtlich nur im äußersten Nordwesten des Plangebietes möglich. Im größten Teil des Plangebietes ist eine Versickerung auf Grund der geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden ausgeschlossen.

Die Baugrundverhältnisse sind als günstig einzustufen. Insgesamt liegt eine ausreichende Tragfähigkeit für Gebäude, Kanäle und Straßen vor. Bei den bindigen bzw. gemischtkörnigen Böden kann es durch Niederschlagswasser und/oder mechanische Beanspruchung zu starken Aufweichungen kommen. Für Erdarbeiten mit größeren Aushubtiefen können im nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes Grundwasserhaltungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich werden.

Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die natürlich anstehenden Böden (Löss, Sande, Geschiebemergel, Schluff) weisen keine bzw. nur sehr geringe Schadstoffbelastungen auf.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind zudem abfallrechtliche Belange nicht in besonderer Weise betroffen.

Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass Auffüllungen vorliegen können, die mit Schadstoffen belastet sein können. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt daher ggf. Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Hinsichtlich der Anforderungen an die Probennahme und Untersuchung von Bodenmaterial sowie an die Her-

stellung mineralischer Ersatzbaustoffe und dem Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die abfallrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Geltungsbereiche B, C, D und E
Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen bzw. der Umstellung auf ökologischen Landbau auf den externen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B, C, D und E) können dort die natürlichen Bodenfunktionen erhalten und aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden insgesamt verringert werden.

4.4.5 Wasser

Wasser kommt in den Erscheinungsformen Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Zudem können Niederschläge zu temporären Abflüssen von Wasser auf den Oberflächen führen. Zusammen mit Versickerung und Verdunstung ergibt sich der natürliche Wasserkreislauf.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A
Innerhalb des Geltungsbereichs A befinden sich keine ganzjährig wasserführenden Oberflächengewässer. Entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ verläuft ein unbeständiger, nährstoffreicher Graben, der auch für die Straßenentwässerung genutzt wird. Ein weiterer, zumeist trockener, Graben verläuft am westlichen Rand des Grünzuges mit dem Jugendspielplatz. Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich auf der Nordseite des Lehmweges ein weiterer Graben. Südlich der Ortslage Rautheim verläuft ein Graben zu einem östlich der Ortslage gelegenen Regenrückhaltebecken. Etwa 1,3 km östlich des Geltungsbereichs verläuft mit der Wabe ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie einschließlich Überschwemmungsbereichen.

Außerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser durch eine Trennkanalisation. Gemäß vorliegendem Bestandsplan der Stadtentwässerung Braunschweig verlaufen folgende möglichen Vorflutkanäle im und um das Planungsgebiet:

- „Lehmweg“ im Norden: Hier wurde zum Abfangen des von den landwirtschaftlichen Flächen abfließenden Niederschlagswassers entlang der Ortslage nach Norden ein Fangegraben angelegt. Aus diesem erfolgt im Bestand die Ableitung über einen RW-Kanal DN 600 nach Nordosten. Der Kanal mündet an der Einleitstelle C119 in einen offenen Graben. Im weiteren Verlauf mündet diese Vorflut in die Wabe.

- „Zur Wabe“ im Osten: In der Straße „Zur Wabe“ liegt ein RW-Kanal DN 500 mit Ableitung nach Osten in ein Regenrückhaltebecken in der Straße „Zum Ackerberg“. Der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken wird an der Einleitstelle C109 in einen offenen Graben eingeleitet. Im weiteren Verlauf mündet diese Vorflut ebenfalls in die Wabe.
- „Am Rautheimer Holze“ im Südosten: Hier nehmen mehrere Ableitungsgräben das Niederschlagswasser aus dem südlichen Bestandswohngebiet Rautheims auf. Das Grabensystem beginnt an der Einleitstelle C 118 südöstlich der Straße „Am Rautheimer Holze“ und mündet ebenfalls in das Regenrückhaltebecken in der Straße „Zum Ackerberg“.

Gemäß NIBIS Kartenserver (2021) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, für das keine Hinweise auf frühgeschichtliche Überflutungsereignisse vorliegen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone IIIB.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes liegt gemäß NIBIS Kartenserver (2021) ein zusammenhängender Grundwasserleiter in Tiefen zwischen 70 mNHN und 75 mNHN vor. Im überwiegenden Bereich des Plangebietes liegt kein zusammenhängender Porengrundwasserleiter vor.

Der Grundwasserspiegel liegt nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung zwischen ca. 3 m und mehr als 5 m Tiefe unter Geländeoberkante. Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, z. B. langjährige Pegeldaten o. ä. liegen nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach lang anhaltenden Niederschlagsereignissen und aufgrund jahreszeitlicher und langjähriger Schwankungen das Grundwasser im Untersuchungsgebiet gegenüber den gemessenen Wasserständen ansteigen kann.

Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden im Bereich der wenig wasserdurchlässigen Böden zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen. Aufgrund der Geländetopographie und des Fehlens eines durchgängigen Porengrundwasserleiters kann für das Plangebiet kein allgemeingültiger höchster zu erwartender Grundwasserstand (HGW) angegeben werden.

Der Geltungsbereich ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Das Grundwasser hat auf Grund der bindigen Substrate überwiegend eine mittlere, im Süden des Geltungsbereichs eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber eindringenden Schadstoffen.

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Braunschweig wurden für das derzeitige Gelände erstellt. Demzufolge kann es bei einem intensiven Starkregenereignis mit ca. 40 l/m² in 60 Minuten zu einer Überflutungshöhe von stellenweise bis zu 30 cm kommen. Im Falle eines extremen Starkregenereignisses mit bis zu 100 l/m² in 60 Minuten sind die überfluteten Flächen vor allem im Nordosten und Osten des Geltungsbereichs, im Bereich des Jugendspielplatzes sowie im Süden entlang der Straße Am Rautheimer Holze mit Überflutungshöhen von bis zu 30 cm betroffen. Der Abfluss im Norden erfolgt über den Graben nördlich des Lehmweges in die Ortslage Rautheim hinein.

Außeneinzugsgebiete mit möglichen Abflüssen in das Erschließungsgebiet sind gemäß Entwässerungskonzept für Regenwasser (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulz mbH, Mai 2025) nicht vorhanden. Die landwirtschaftlichen Flächen südlich, westlich und nördlich des Baugebietes beeinflussen aufgrund der Topografie die Niederschlagsabflüsse des Baugebietes nicht. Die Ortslage Rautheim wird vollständig über das RW-Ortsnetz Richtung Osten zur Wabe entwässert.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Flächen des Geltungsbereiches B werden landwirtschaftlich genutzt und sind bisher unversiegelt. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Das Grundwasser unterliegt einer mittleren bis hohen Verschmutzungsempfindlichkeit. Die Bereiche sind nur geringfügig durch Überflutungen bei Starkregen betroffen.

Geltungsbereich C ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Das Grundwasser unterliegt einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit. Der Bereich ist im nordwestlichen Teil mäßig durch Überflutungen bei Starkregen betroffen.

Geltungsbereich D ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Das Grundwasser unterliegt einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit. Nördlich des Wiesenweges befinden sich der Fuhsekanal und ein Regenrückhaltebecken für Niederschlagswasser aus der Siedlung Broitzem. Der Bereich ist durch Überflutungen nur geringfügig betroffen.

Geltungsbereich E ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Das Grundwasser unterliegt einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit. Der Bereich ist durch Überflutungen nur geringfügig betroffen.

Die Geltungsbereiche B, C, D und E liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung (wird mit Vorliegen des Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung noch überarbeitet)

Geltungsbereich A
Durch die Umsetzung der Planung wird das bisher unversiegelte Plangebiet im Geltungsbereich A auf ca. 46,2 % seiner Fläche versiegelt, wodurch sich der Wasserhaushalt nachteilig verändert (z. B. Reduzierung der Grundwasserneubildung und Verdunstung, größere Abflussmengen, Abflussspitzen). Mit Hilfe einer Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ soll von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden können.

Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten ist eine dezentrale Regenwasserversickerung lediglich auf einer kleinen Fläche im Nordwesten des Baugebietes möglich, und auch nur dann, wenn die bindigen und gemischtkörnigen Böden durchörtert

werden. Da diese Fläche aber gleichzeitig ein lokaler Hochpunkt ist, zu dem das Regenwasser im freien Gefälle nicht abgeleitet werden kann, ist davon auszugehen, dass im gesamten Baugebiet eine planmäßige Versickerung von Regenwasser in das Grundwasser nicht auszuführen ist (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulz mbH, Mai 2025).

Hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Gräben bestehen ebenfalls Restriktionen. Gemäß Vorgabe der Stadtentwässerung Braunschweig ist der Kanal in der Straße „Zur Wabe“ hydraulisch vollständig ausgelastet und kann kein Niederschlagswasser aus dem Baugebiet aufnehmen. Damit verbleiben als potentielle Einleitstellen von abfließendem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet lediglich im Nordosten die Einleitstelle am „Lehmweg“ in den Fangegraben und im Südosten die Einleitstelle in den Entwässerungsgraben an der Straße „Am Rautheimer Holze“.

Gemäß Vorgabe der Stadtentwässerung Braunschweig wurde die maximal mögliche Einleitmenge an der Einleitstelle „Lehmweg“ mit Hilfe eines hydrologischen Gutachtens ermittelt. Danach wird als maximale Einleitmenge ein Zulauf von 90 l/s vorgegeben. Für die Einleitstelle „Am Rautheimer Holze“ wird eine Einleitmenge von maximal 30 l/s vorgegeben.

Um einen fachgerechten Umgang mit dem im künftigen Siedlungsgebiet des Bebauungsplans RA 29 anfallenden Niederschlagswasser sicherzustellen und Schäden durch abfließendes Wasser in der alten Ortslage Rautheim und an der geplanten Stadtbahntrasse zu vermeiden, ist ein Entwässerungskonzept für Regenwasser (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulz mbH, Mai 2025) erstellt worden.

Demzufolge steht neben den allgemeinen Vorgaben einer sicheren und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung aufgrund der erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel eine klimaresiliente und wassersensible Stadtplanung im Vordergrund. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz wird von einer Baulandentwicklung regelmäßig gefordert, Regenwasserabflüsse möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern. Mit dem Merkblatt DWA-M 102-4 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ wird gefordert, den Wasserhaushalt bebauter Flächen an den unbebauten Zustand („Referenzzustand“) anzunähern. Der Wasserhaushalt unbebauter Flächen ist in flachen Siedlungsräumen charakterisiert durch einen hohen Anteil Verdunstung, je nach Bodenbeschaffenheit durch einen geringen Anteil Oberflächenabfluss und eine gute Grundwasserneubildung.

Eine vollständige Versickerung von Regenwasser ist gemäß Bodengutachten und gemäß Topografie im Geltungsbereich nicht möglich. Es wird daher zwangsläufig zu einem Regenwasserabfluss aus dem B-Plan-Gebiet kommen. Dieser ist jedoch durch geeignete Maßnahmen auf die Höhe des natürlichen Gebietsabflusses bzw. gemäß Vorgaben zur hydraulischen Vorfluterbelastung zu drosseln.

Folgende Maßnahmen können auf den öffentlichen Flächen zur Umsetzung einer sicheren und schadlosen Entwässerung des Baugebietes durchgeführt werden:

- Sammeln des abfließenden Niederschlagswassers, Ableitung über Sammelkanäle in einen Regenrückhalteraum und gedrosselte Einleitung in die Vorfluter (konventionelle Regenentwässerung).
- Mulden-Rigolenversickerung mit gedrosselter Regenwasserableitung als wichtigste Maßnahme im vorliegenden Entwässerungskonzept. Das abfließende

Oberflächenwasser wird in straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulde ausgebildet werden, eingeleitet. Die straßenbegleitenden Grünflächen sind dafür mit der erforderlichen Breite von 4,50 m ausreichend breit. Die Mulde wird mit Mutterboden auf Böschung und Sohle eingedeckt und mit Rasen bepflanzt. Auch die Anpflanzung von Gräsern, Stauden, Sträuchern und Gehölzen ist möglich.

- Unter der Sohle der Mulde wird eine Rigole mit einer Drainageleitung eingebaut, die das Sickerwasser aus dem Mulden-Rigolen-Element aufnimmt und gedrosselt in den Sammelkanal in der Straße eingeleitet. Die Mulde und das Porenvolumen der Rigole bilden das Speichervolumen, das erforderlich ist, um das Regenwasser gedrosselt ableiten zu können.

Darüber hinaus fördert die Verweilzeit des Wassers in der Mulde die Verdunstung, das Wasser im Mutterboden und in der Rigole steht länger der Bepflanzung zur Verfügung, die ggf. weniger bewässert werden muss. Darüber hinaus erfolgt bei vielen Regenereignissen, die kleiner als das Bemessungsregenereignis sind, überhaupt kein Abfluss in den Sammelkanal, da das abfließende Niederschlagswasser im Mutterboden-/Pflanzen-/Rigolenpackungssystem verbleibt und genutzt wird.

Für untergeordnete Platz- oder Grünflächen kann in Kauf genommen werden, dass diese ebenfalls Wasser schadlos aufstauen und gedrosselt in den Sammelkanal ableiten. Auch eine solche Maßnahme führt dazu, dass der Regenrückhalteraum am Baugebietsrand vor Einleitung in den Vorfluter entsprechend kleiner gestaltet werden kann.

Eine Integration sowohl von Mulden-Rigolen-Elementen als auch von Retentionsflächen in für Aufenthaltszwecke genutzte Grünflächen, Ausgleichsflächen und Verkehrsbegleitgrün ist bei der Größe der zur Verfügung stehenden Freiflächen möglich, ohne dass die angestrebte Primärnutzung erheblich eingeschränkt wird.

Auf den privaten Flächen sieht das Entwässerungskonzept Maßnahmen zur Rückhaltung vor. Durch Anordnung von Regenrückhaltebecken in offener und geschlossener Ausführung kann der Regenwasserabfluss von einem bebauten Grundstück deutlich reduziert werden. Durch Einsatz von Gründächern kann der Regenwasserabfluss eines Privatgrundstückes ebenfalls gedrosselt werden. Je nach Art der Dachflächen (Extensive oder intensive Dachbegrünung, Aufbaustärke) kann der Spitzenabfluss von Dächern beim Bemessungsregen auf 70% bis 20 % des Abflusses von konventionellen Dachflächen reduziert werden. Ein Großteil der Regenereignisse eines Jahres werden vollständig von der Dachbegrünung einschließlich Aufbau aufgenommen und kommen gar nicht zum Abfluss. Außerdem trägt ein Gründach zur Erhöhung der Verdunstungsleistung im Baugebiet bei und führt durch die Verdunstungskälte zu einer Reduzierung der Temperaturen. Durch Gründächer in Kombination mit einer Rückhalteanlage auf einem Grundstück oder sogar Rückhalt auf dem Dach selber (Retentionsgründach) kann der Regenwasserabfluss ebenfalls gedrosselt werden und Regenereignisse vollständig und schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden.

Als Ressource insbesondere in trockenen Monaten kann Regenwasser mit entsprechender Speicherung und Vor-Ort-Nutzung die öffentliche Trinkwasserversorgung entlasten. Die bisherige Nutzung des Trinkwassers für die Bewässerung der Grünanlagen kann dabei reduziert oder sogar vermieden werden, wobei die Grünanlagen und Grünnutzungen (Dachgärten, Urban Gardening, Grüne Fassaden etc.) zur Stadtklimatisierung beitragen sollen. Dem Aufwand der erforderlichen Vorreinigung stehen die Möglichkeiten der Brauchwassernutzung gegenüber.

Das Entwässerungskonzept zeigt in zwei Varianten die Möglichkeiten der Entwässerung von Niederschlägen:
Variante 1 zeigt ein Konzept mit einer konventionellen Sammlung und Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers in Sammelkanälen in Rückhaltebecken und von dort gedrosselter Einleitung in die Vorfluter.
Variante 2 zeigt ein Konzept „Schwammstadt“, bei dem das Regenwassers sowohl von privaten Bauflächen als auch den öffentlichen Flächen dezentral gespeichert, verdunstet, behandelt und verzögert und gedrosselt abgeleitet wird.

Die Variante 2 „Schwammstadt“ ist das dem Bebauungsplan zugrunde zu legende Entwässerungskonzept:

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen wird vollständig über straßenbegleitende Mulden-Rigole-Elemente mit Drosselorgan in den Revisionsschächten dezentral gesammelt und verzögert und gedrosselt in die Sammelkanäle abgeleitet. Der straßenbegleitenden Vegetation steht damit mehr und länger Wasser zur Verfügung, die Verdunstung wird durch vermehrte Evapotranspiration der Vegetation und des gesättigten Bodens gefördert und gleichzeitig wird ein verzögerter und gedrosselter Ablauf des Niederschlagswassers von den Flächen erreicht.
Da einerseits an einigen Radwegen und Platzflächen keine Mulden-Rigolen-Elemente angeordnet werden können und andererseits die Einleitungsrestriktionen eingehalten werden müssen, sind am Ende der auf Nord und Süd verteiltenbeiden dargestellten Einzugsgebiete Regenrückhaltebecken anzuordnen. Allerdings wird in beiden Becken wesentlich weniger Stauvolumen erforderlich als bei der konventionellen Ableitungsvariante.

Das abfließende Niederschlagswasser von den privaten Bauflächen darf lediglich gedrosselt in die öffentlichen Sammelkanäle eingeleitet werden. Als Drosseleinleitung wird festgelegt, dass maximal eine Spende von 2 l/(s*ha) und minimal 0,5 l/s abgeleitet werden dürfen. Zudem wird ein Mindestanteil an Gründachflächen festgesetzt. Bei den Vorbemessungen wurde ein Gründachanteil von 70 % mit Extensivbegrünung und einem Aufbau von mindestens 10 cm bei einer Dachneigung <= 5° angesetzt.

Das Regenwasserkonzept hat Leitungsdimensionierungen berechnet und die erforderlichen Rückhaltevolumina der beiden erforderlichen Rückhaltebecken vordimensioniert. Gemäß Vorbemessung werden für das Rückhaltebecken Nord 392,5 m³ und für das Rückhaltebecken Süd 29,4 m³ Retentionsvolumen erforderlich. Die dafür vorgesehenen öffentlichen Grünflächen Nr. 4 und 5 bieten dafür ausreichend Fläche.

Der Anschluss aus dem geplanten Regenrückhaltebecken Nord in das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 36 kann direkt über eine separate Drosselleitung erfolgen.

Im Rahmen des Entwässerungskonzepts ist gemäß DWA-Arbeitsblatt 102 überprüft worden, ob das abfließende Niederschlagswasser vor Einleitung in ein Oberflächengewässer zu behandeln ist. Danach werden für beide Ableitungsstellen keine zusätzlichen Behandlungsmaßnahmen erforderlich.

Mit der Überplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 wird auch die Topografie Veränderungen erfahren, die zu einer Verschiebung der im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse simulierten Überflutungen im Plangebiet führen wird.

Im Entwässerungskonzept wird auch für Starkregenereignisse aufgezeigt, wie konzeptionell mit dem Regenwasser, welches bei Starkregenereignissen unkontrolliert

aus den Entwässerungseinrichtungen austritt, umgegangen werden kann. Vorgesehen ist, das abfließende Niederschlagswasser in die Bereiche abzuleiten, die schadlos überflutet werden können. Dafür sind sowohl zwischen den einzelnen Wohnquartieren als auch als Abgrenzung zur Bestandsbebauung großflächige Grünanlagen vorgesehen. Durch eine entsprechende Höhenplanung der Straßen im Längs- und Quergefälle kann das abfließende Niederschlagswasser in die überflutbaren Freiflächen abgeleitet, schadlos gesammelt und anschließend gedrosselt über das Kanalnetz und das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Die Regenrückhaltebecken werden durch ein entsprechendes Freibord über ausreichende Reserven verfügen.

Zur Vermeidung von Schäden an den Gebäuden wird im B-Plan festgesetzt, dass bei allen Gebäuden die Oberkante der EG-Rohdecke mindestens 0,30 m über der Oberkante der fertig ausgebauten Erschließungsstraße liegen muss. Weiterhin sollte im weiteren Planungsverlauf beachtet werden, dass auch die Grünanlagen zumindest in den erforderlichen Teilflächen, entsprechend tiefer anzulegen sind als die angrenzende Straße. Gegenüber der Stadtbahn ist über Geländemodellierungen im Nahbereich sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht zu Über- oder Unterspülungen der Stadtbahntrasse führt.

Ermittelt wurden die Abflussmengen für ein Starkregenereignis mit einer abflusswirksamen Niederschlagsmenge von 32,5 l/m² in Braunschweig. Unter dieser Annahme fließen den einzelnen Grün-/Retentionsflächen Wassermengen zwischen rd. 65 und 938 m³ zu, insgesamt rd. 6.359 m³ im gesamten kanalisierten Einzugsgebiet. Durch die Verteilung auf unterschiedliche Retentionsflächen ergeben sich beherrschbare Einstauhöhen von 0,05 m bis 0,19 m.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Mit dem teilweisen Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und einer naturnahen Entwicklung ist von einer wasserwirtschaftlichen Aufwertung dieser Bereiche auszugehen, da nachteilige Beeinflussungen wegfallen werden.

4.4.6 Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft wird in drei Teilaspekten behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen, Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2 sowie Klimaanpassung mit der Prüfung der Planung hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Stadtklima
Der Geltungsbereich A liegt im Bereich wichtiger klimaökologischer Ausgleichsräume zwischen Südstadt, Lindenberg und Rautheim. Diese Bereiche sorgen in der Nacht für einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zwischen den Freiflächen und dem bestehenden Siedlungskörper. Demzufolge weisen diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf (Klimagutachten GEO-NET 2018). Tagsüber besitzen diese Flächen aufgrund ihrer fehlenden Struktur (unbeschattete Ackerflächen) bioklimatisch nur eine geringe Bedeutung.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche (Rautheim, Lindenberg, Südstadt) weisen nachts aufgrund der direkt benachbarten Ausgleichräume eine günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation auf. Gemäß Klimaanalysekarte der Stadt Braunschweig gehört der Geltungsbereich zu einem Freiraum, der für die Kaltluftlieferung in die angrenzenden Ortsteile sorgt. Der Kaltluftvolumenstrom um 4 Uhr morgens erreicht im Süden und Westen des Geltungsbereichs 150 – 200 m³/s, im Nordosten 100 – 150 m³/s, und verläuft von Süden nach Norden mit Geschwindigkeiten des bodennahen Windfeldes von 0,3 – 0,5 m/s im Nordosten und > 0,5 m/s in den übrigen Flächen. Die Kaltluft dient der Kühlung der angrenzenden Siedlungsräume, die bereits in ihren Randlagen eine Temperaturabweichung zur Freifläche von 2 bis 4 K aufweisen.

Zur konkreten Darstellung der klimatischen Situation ist eine Modellierung des Klimas mit dem Modell FITNAH-3D durchgeführt worden (GEO-NET, April 2025). In der Modellierung liegt die durchschnittliche Temperatur im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 um 4 Uhr bei 14,8°C und unterscheidet sich zwischen den offenen Freiflächen mit < 15°C, versiegelten Flächen mit 17 bis 19°C und unter Baumkronen bei ca. 17°C.

Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Plangebiet liegt bei 0,29 m/s bei maximalen Windgeschwindigkeiten im Süden von bis zu 0,5 m/s. Die Hauptströmungsrichtung verläuft von Süd nach Nord und Nordwest, wobei die Windgeschwindigkeit abnimmt. Die Windströmung ist bei autochthonen Wetterlagen vornehmlich von topografischen Gegebenheiten und Flurwinden bestimmt.

Die durchschnittliche Kaltluftvolumenstromdichte im Plangebiet beträgt 16,3 m³/(s*m) mit einem Maximum im Südosten und einem besonders starken Kaltlufttransport in der Süd- und Westhälfte des Untersuchungsgebietes mit 15 – 20 m³/(s*m). Im Norden und Osten liegt er bei 10 bis 15 m³/(s*m).

Tagsüber weisen sowohl die Freiflächen des Geltungsbereichs als auch die angrenzenden Siedlungsflächen eine starke Wärmebelastung auf. Die durchschnittliche physiologische Äquivalenztemperatur im Plangebiet liegt tagsüber bei 40,1°C mit einem Maximum in der nördlichen Hälfte des Gebietes. Offene Flächen haben eine hohe Äquivalenztemperatur, während verschattete Flächen in Baumbeständen deutlich kühler sind.

Luftschadstoffe
In Bezug auf die Vorbelastung des Geltungsbereichs A mit Luftschadstoffen sind vor allem Gewerbebetriebe und Verkehr relevant. Die nächstgelegenen genehmigungsbedürftigen Betriebe gemäß 4. BImSchV befinden sich ca. 4,2 km westlich und ca. 3,0 km nordwestlich des Geltungsbereichs in einem ausreichend großen Abstand. Die Bundesautobahn A 39 verläuft etwa 1 km nördlich und westlich des Geltungsbereichs.

Auf Grund der Entfernung der Betriebe und der Autobahn ist mit einer für städtische Räume üblichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu rechnen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Der Geltungsbereich B hat eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum und liegt in einem Kaltluftentstehungsgebiet mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom in östlichen Richtungen und einer sehr starken nachmittäglichen Wärmebelastung.

Der Geltungsbereich C hat eine hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum und liegt in einem Bereich mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom in östlichen Richtungen und einer starken nachmittäglichen Wärmebelastung.

Der Geltungsbereich D hat eine mittlere bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum und liegt in einem Bereich mit einem geringen bis mittleren Kaltluftvolumenstrom in nördlichen und östlichen Richtungen und einer sehr starken nachmittäglichen Wärmebelastung.

Der Geltungsbereich E hat eine mittlere bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum und liegt in einem Bereich mit einem geringen bis mittleren Kaltluftvolumenstrom in nördlichen Richtungen und einer starken nachmittäglichen Wärmebelastung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planung würde die Freifläche zwischen den Ortslagen Rautheim, Lindenberg und Südstadt unbebaut bleiben und weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche könnte ihre Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung in den angrenzenden Siedlungsflächen weiterhin erfüllen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Stadtklima
Aufgrund der Randlage wurde für den Geltungsbereich A ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET, April 2025). Demnach erhöht sich die durchschnittliche Temperatur im Geltungsbereich des Bebauungsplans um 4 Uhr nachts durch die Versiegelung und Bebauung von Oberflächen auf 15,6°C. Es ergibt sich eine maximale Zunahme um 4°C. Die höchsten Zunahmen ergeben sich vor allem im Umfeld der geplanten Quartiersplätze und der angrenzenden Straßen, wobei die geplanten Baumpflanzungen mit ihrer kühlenden Wirkung noch nicht berücksichtigt sind. Es bestehen jedoch keine Auswirkungen auf die Temperaturen in der Umgebung.

Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Plangebiet reduziert sich auf 0,16 m/s bei maximalen Windgeschwindigkeiten durch Umlenkung und Kanalisierung von bis zu 0,6 m/s. Der Wind kann in die geplante Bebauung einströmen, das Strömungsfeld im Plangebiet und nördlich des Plangebiets wird jedoch verändert. In den meisten Bereichen des Geltungsbereichs wird sich die Windgeschwindigkeit vermindern, vor allem in Bereichen mit höheren Windgeschwindigkeiten auf den Freiflächen. Bezüglich des Windfelds ergeben sich nur sehr geringe bis keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Die durchschnittliche Kaltluftvolumenstromdichte im Plangebiet beträgt nach Umsetzung der Planung 12,9 m³/(s*m) mit einem Maximum von 20 m³/(s*m) im Süden. Im Zentrum und im Norden des Gebietes kommt es zu einer großflächigen Verminderung des Kaltluftvolumenstroms, vor allem im Windschatten der geplanten Gebäude. Hier kommt es zu Abnahmen um 5 bis 10 m³/(s*m). Im Plangebiet nimmt der Volumenstrom großflächig um 2,5 bis 5 m³/(s*m) ab. Eine geringe Abnahme des Kaltluftvolumenstroms wird zudem für den Rand der nördlich gelegenen Siedlungsflächen in Lindenberg prognostiziert. An der nordöstlichen und südwestlichen Ecke des Gebiets kommt es zu einer leichten Zunahme der Strömung durch Umlenkeffekte.

Insgesamt kommt es demnach großflächig zu einer hohen planungsbedingten Auswirkung auf das nächtliche Kaltluftgeschehen. Im südlichen und südöstlichen Planbereich wurde auf die Durchströmbarkeit des Plangebiets Rücksicht genommen, indem die Gebäude im WA 7 als Doppelhäuser entwickelt werden sollen und der geplante Kita- und Feuerwehrstandort in zwei Baufenster aufgeteilt wurde.

Die durchschnittliche physiologische Äquivalenztemperatur im Plangebiet wird nach der Umsetzung der Planung mit 37,9°C modelliert. In den Gebäudeschatten an der Nord- und Ostseite werden Werte von < 35°C und in unverschatteten Bereichen von über 41°C erreicht. Dabei sind die festgesetzten und geplanten Bäume, die eine kühlende Wirkung haben, noch nicht berücksichtigt. Kleinräumig kommt es damit im Geltungsbereich zu einer Reduktion der Äquivalenztemperatur um mehr als 8°C, weiträumig um 2 bis 5°C. Im Bereich der Grünflächen am Rand von Rautheim kann es durch Versiegelung und den Wegfall von Bäumen zu einem Anstieg von 3 bis 5 °C kommen. Umliegende Wohngebiete weisen eine ähnliche Wärmebelastung über unbeschatteten Flächen auf wie das Plangebiet, im Plangebiet fehlt jedoch (noch) die lokale Schattenwirkung von Bäumen. Die Wärmebelastung ist von der konkreten Außenraumgestaltung des Plangebiets abhängig. In den Festsetzungen und entsprechend dem Nutzungsbeispiel ist die Pflanzung von insgesamt ca. 1.100 Bäumen im Plangebiet vorgesehen.

Die Planung reagiert mit einem ansprechend dimensionierten Grünanlagennetz in Ost-West und Nord-Süd Richtung sowie der Bebauungshöhe auf die modellierten Windfelder, um eine Durchströmbarkeit des Gebietes und der angrenzenden bestehenden Siedlungsbereiche zu erreichen. Umfangreiche Grünanlagen mit Baumbestand sollen zudem die Wärmeinsel-Effekte im und außerhalb des Plangebietes reduzieren. Innerhalb des Plangebiets ist zur Steigerung des Wohnwertes und der Aufenthaltsqualität sowie zur Verbesserung des Lokalklimas eine umfangreiche Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen vorgesehen. Dabei ist zur Optimierung der Durchströmbarkeit und Förderung der lokalen Kaltluftbildung eine lockere Baumbepflanzung in Kombination mit offenen Grünflächen geplant.
Zudem soll der anfallende Niederschlag gebietsintern auf den jeweiligen Grundstücken bzw. in den Grünflächen gespeichert bzw. verdunstet, nach Möglichkeit versickert und gedrosselt abgeleitet werden. Die wassersensible Gestaltung der Verkehrs- und Grünflächen, aber auch die Gebäudebegrünung tragen dazu bei Hitzebelastungen tagsüber abzudämpfen. Helle Fassaden und Oberflächen sorgen für eine Verminderung der Wärmespeicherung ebenso wie die Verwendung von wasserdurchlässigen bzw. teilversiegelten Oberflächen statt Vollversiegelung

Luftschadstoffe
Auf Grund der Entfernungen zu den genehmigungsbedürftigen Betrieben ist mit einer Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffimmissionen in den geplanten Wohngebieten nicht zu rechnen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Flächen bleiben als Ausgleichsflächen in ihrer jetzigen klimaökologischen Funktion dauerhaft erhalten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in den Geltungsbereichen A bis E führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Veränderung in der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A
Die hier dargestellte Planung weist einen hohen Anspruch für den Klimaschutz auf. Die angestrebte städtebauliche Dichte stellt einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Wohnungsbau- und Klimaschutzzielen dar.

Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen erheblichen Energiebedarf besitzen (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder Energie genannt. Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder nachhaltigen Dämmstoffen.

Zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sieht § 32 a NBauO bereits eine Mindestbelegung von Neubauten von 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikmodulen vor.

In Bezug auf die angestrebte Wärmeversorgung wird laut der vorliegenden Planung die Versorgung mittels der Braunschweiger Fernwärme angestrebt. Aufgrund der örtlichen Nähe der Bestandsleitungen ist dies wirtschaftlich sinnvoll und aus Klimaschutzsicht vertretbar.

Grundsätzlich bieten sich auch über diese Versorgung hinaus zusätzliche Spielräume, eine weitergehend dem Klimaschutz entsprechende Versorgung herzustellen. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Festsetzungen. Im Rahmen der weiteren Abstimmung mit dem Versorgungsträger ist zu prüfen, ob auch ein dezentrales Netz zur Anwendung kommen kann. Insgesamt werden über den Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die im Hinblick auf den Klimaschutz eine positive Wirkung entfalten können. Es entsteht ein Standort der kurzen Wege, Nahversorgungseinrichtungen und Kitas werden fußläufig erreichbar sein. Eine treibhausgasarme Energieversorgung wird durch die Verpflichtung zur Nutzung von Solaranlagen auf den Gebäuden erreicht. Es ist ein Mobilitätskonzept erstellt worden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt durch die geplante Stadtbahn-Haltestelle. Eine Anbindung an das Radwegenetz erfolgt über den als Freizeitweg konzipierten Kleine-Dörfer-Radweg und die geplante Veloroute. Innerhalb des Quartiers wird ein Netz an Fußwegeverbindungen in öffentlichen Grünverbindungen hergestellt. Durch die Planung von Quartiersgaragen und einem Mobility-Hub soll der motorisierte Verkehr innerhalb des Quartiers reduziert werden.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Nutzungsauflassung bzw. Umstellung auf den ökologischen Landbau von landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt eine Verbesserung des aktuellen Zustandes erwarten.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A, B, C, D und E
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark. In der Nachtsituation hingegen fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist: Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen und mangelnder Strukturdiversität fungiert der Geltungsbereich nicht als attraktiver Lebensraum für eine hohe Artenvielfalt und ist von geringerem Wert als Aufenthalts- und Erholungsraum für Menschen einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso blieben natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden unversiegelt blieben. Auch würde sich die geringe Attraktivität des Geltungsbereichs als Aufenthalts- und Lebensraum nicht verändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich A zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver für den Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt (vgl. Stadtklima), was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu starker sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum Vorschub geleistet wird. Gemäß vorliegender Planung werden im Geltungsbereich insgesamt ca. 14,5 ha Fläche neu versiegelt, d.h. auf 46,2 % der Gesamtfläche des Planungsbereichs kommt es zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen mit nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.
Im Sinne einer klimaresilienten Planung werden diese vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion in geeigneter Weise ausgeglichen bzw. Maßnahmen ergriffen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren (Teilversiegelung, Grün- und Retentionsdächer; Erhalt von Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen).

Zur Schaffung von kühlenden Effekten durch Verdunstung wird eine Dachbegrünung in Form von Retentionsdächern auf insgesamt 70 % der Dachflächen festgesetzt. Auch die festgesetzte Fassadenbegrünung trägt zu einer Kühlung der Gebäude und der angrenzenden Flächen bei. Zudem soll überschüssiges Regenwasser in Mulden gesammelt und zurückgehalten werden. Verdunstungskühle entsteht aber auch durch die ca. 1.100 Bäume, die sich aus den Festsetzungen ergeben, sowie durch die auf 12,8 ha festgesetzten öffentlichen Grünflächen, 1,2 ha Straßenbegleitgrün und 6,4 ha zu begrünender, nicht überbaubarer Flächen in den Baugebieten.

Die Baumpflanzungen wirken zudem kühlend durch die Verschattung von Aufenthaltsbereichen. Das Nutzungsbeispiel gibt hierfür auch Baumarten vor, die eine gute Resilienz gegenüber dem Klimawandel aufweisen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die naturnahe Entwicklung der Flächen lässt eine leichte Verbesserung des aktuellen Zustandes erwarten.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A
Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches A wird insbesondere geprägt durch Ackerfluren, die von mehreren landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zerschnitten werden. Es befinden sich keine erkennbaren linienhaften Strukturen wie Hecken oder Baumreihen an den Verkehrswegen oder den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich verläuft in unmittelbarer Nähe eine Hochspannungsleitung.

Die Ostseite des Geltungsbereiches A wird eingefasst von einem Feldweg, einem kleinen Teil der öffentlichen Grünanlage des Kinderspielplatzes „Weststraße“ mit

Strauchpflanzungen, Gebrauchsrasen, mehreren Einzelbäumen und den dichten Gehölzpflanzungen entlang des Siedlungsrandes von Rautheim.
Weiter südlich befindet sich der Jugendplatz „Weststraße“ mit typischen Anlagen für Spiel, Sport- und Erholungsfunktion sowie die Grünanlagen „Am Rautheimer Holze“ und „Zum Heseberg“. Die Anlagen werden geprägt durch dichte Vegetationsbestände, die vorwiegend aus Rasenflächen, gärtnerisch angelegten Strauchbeständen und zahlreichen weitgehend vitalen Bestandsbäumen bestehen.

Die sich im Geltungsbereich A befindlichen Feldwege dienen der Bevölkerung als Naherholungsfläche, z. B. für sportliche Aktivitäten und Spaziergänge.

Nordwestlich und westlich schließen an die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen die Ortsränder von Lindenberg und Südstadt mit Verkehrswegen, Grünflächen und Wohnbebauung an.

Südlich befindet sich im Anschluss an Ackerfluren das Waldgebiet Rautheimer Holz.

Der aktuell gültige Landschaftsrahmenplan stuft das Landschaftserleben als sehr stark eingeschränkt ein. Als besonderes Merkmal bzw. Beeinträchtigung wird auf einen städtebaulich negativen Randeffekt der angrenzenden Siedlungsabschnitte hingewiesen.

Geltungsbereiche B, C, D und E
Die Geltungsbereiche B, C, D und E sind durch die landwirtschaftliche Nutzung als weitgehend ausgeräumte Flur wahrnehmbar.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Eine Veränderung des Umweltzustandes sowie des Landschaftsbildes ist bei gleichbleibender überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A
Durch die Realisierung des Baugebietes kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen werden künftig von Wohnbebauung, der Stadtbahn, Erschließungsstraßen mit Bäumen und von urbanem Grün geprägt. Eine intensive Eingrünung der zukünftig bebauten Bereiche führt zu einer Zunahme an gliedernden und abwechslungsreichen Strukturen. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet. Der Anteil der bisherigen offenen freien agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft mit weitem Blickfeld wird durch die Umsetzung verringert.

Das geplante Baugebiet wird durch eine umlaufende Grünfläche mit einem Fußweg sowie Baum- und Gehölzpflanzungen und offenen Wiesenbereichen gestaltet, so dass nach außen eine Eingrünung der geplanten Siedlung erreicht wird. Zudem werden die einzelnen Siedlungsteile durch ein Netz von Grünanlagen durchzogen, welches der Lage der Siedlung im dörflich geprägten Stadtrand von Braunschweig gerecht wird und neue wohnungsnahe Erholungsräume schafft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen ca. 12,8 ha öffentliche Grünflächen vor. Damit können die für Braunschweig bekannten Durchschnittswerte erreicht werden. Unter Berücksichtigung weiterer Funktionen der Grünflächen, wie Rückhaltung

von Niederschlagswasser oder ökologische Ausgleichsmaßnahmen, wirken die Flächen auch in angrenzende Siedlungen. Für Kinderspiel stehen innerhalb der öffentlichen Grünanlagen insgesamt 3.528 m² zur Verfügung. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendplatz“ weist einschließlich der zum Erhalt festgesetzten Böschung eine Größe von 10.434 m² auf, so dass die derzeit bereits vorhandene Jugendspielfläche zuzüglich des Bedarfs zur Verfügung gestellt wird.

Innerhalb des südlichen Geltungsbereiches soll entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ zukünftig die derzeit in Planung befindliche offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ (KDW) verlaufen. Da der KDW sämtliche in der Peripherie gelegene Stadtteile Braunschweigs erschließt, wird hierdurch eine zusätzliche verbesserte Anbindung an den Radverkehr erreicht.

Damit verbleiben bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Erholung und das Landschaftsbild.

Geltungsbereiche B, C, D und E
In den Geltungsbereichen werden auch durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein. Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Landschaftsbild hinsichtlich Naturnähe und Vielfalt bereichert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz beinhaltet in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E keine Einträge. Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, innerhalb des Geltungsbereichs A liegen mit 70 Bodenpunkten stellenweise sehr ertragreiche Böden vor, sowie Grünanlagen am Ortsrand der Siedlung Rautheim. Diese beinhalten einen Jugendspielplatz mit Beachvolleyballfeld und Basketballplatz sowie einer bei der Rautheimer Bevölkerung beliebten „Riesenschaukel“. Die Grünanlagen werden durch Fußwege erschlossen und an den Ortsteil Rautheim angebunden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planung bleiben die Anlage des Jungendspielplatzes und die Grünanlagen unverändert erhalten. Auch die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin ausgeübt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei einer Umsetzung der Planung geht die Funktion der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich A dauerhaft verloren.
Die Grünanlagen werden mit Umsetzung der Planung voraussichtlich umgestaltet und im Bereich zwischen der geplanten Stadtbahnhaltestelle und dem künftigen Eingangsplatzsituation mit Quartiersgarage überbaut. In Teilen wird hiervon auch der Jugendspielplatz erfasst. Die Planung sieht jedoch eine Neuerrichtung eines Jugendspielplatzes auf einer etwas weiter südlich gelegenen Fläche vor. Auch die Riesenschaukel kann dorthin umgesetzt werden.

Die Grünanlagen am Ortsrand von Rautheim werden künftig keine Funktion der Ortsrandeingrünung mehr haben, sondern eine Grünzäsur zwischen dem alten und dem neuen Rautheim bilden. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Neugestaltung und einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen.

Im Ergebnis ist, mit Ausnahme der Landwirtschaftsflächen, kein dauerhafter Verlust von sonstigen Sachgütern durch die Umsetzung der Planung zu erwarten. Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Entwässerung weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Ggf. sind im Zuge der Bauvorbereitung Drainagen umzuleiten. Die Erschließung der angrenzenden Ackerflächen ist über die vorhandenen Feldwege sowie die vorgesehenen Wege weiterhin gewährleistet. Hierfür wird ein Geh- und Fahrrecht am westlichen Rand (südlicher Teil) des Geltungsbereichs A festgesetzt.

Nach Auskunft des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege werden im Süden des Geltungsbereichs nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt. Beide Fundstellen liegen südlich außerhalb des Plangebiets, sind in ihrer Ausdehnung und ihrem Charakter aber schwer einzuschätzen. In diesen Bereichen sind zur Untersuchung vor Baubeginn Suchschnitte anzulegen. Es handelt sich dabei um den Teilbereich nördlich der Straße Am Rautheimer Holze.

In den Geltungsbereichen B und E sind keine Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes zu erwarten. Der ökologische Ackerbau ist als produktionsintegrierte Maßnahme zu werten. Die Geltungsbereiche C und D stehen zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Geltungsbereich A

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für den Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion, von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar, auch wenn Wirkungen bei einzelnen Schutzgütern, wie z.B. die lokalklimatischen Auswirkungen, über den Geltungsbereich hinaus wirken. Diese Wirkungen sind jedoch bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die naturnahe Entwicklung der Flächen entzieht der intensiven Landwirtschaft Flächen, um diese wiederum ökologisch aufzuwerten mit positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgt derzeit in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab. Die konkrete Linienführung und Gestaltung sowie die technischen Anlagen sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planungen für Wohngebiete und die Stadtbahntrasse erstrecken sich über längere Zeiträume. Hierbei hat die Stadtbahnplanung bereits einen zeitlichen Vorlauf. Gleichwohl wird aktuell von einer zumindest in Teilen parallelen zeitlichen Realisierungsphase ausgegangen. Im Rahmen der Baustellenkoordinierung wird die Stadt dafür Sorge tragen, dass etwaige Belastungen hinsichtlich des Verkehrs oder hinsichtlich der Immissionsbelastungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Vielmehr sind Synergien einer parallelen Entwicklung nicht ausgeschlossen. Hierzu können erst im weiteren Verlauf der Projekte, bei Vorliegen konkreter Bauablaufpläne, genauere Aussagen getroffen werden.

Aus dem Planfeststellungsverfahren Stadtbahn ist zu erwarten, dass es ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) hat. Die Stadtbahn wird über Rasengleise geführt und beidseitig mit Gehölzen eingegrünt. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert bzw. verdunstet. Maßnahmen bezüglich Schallschutz werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Auf Grund der Abstände zur nächsten vorhandenen sowie geplanten Wohnbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass kumulierende Wirkungen nicht erheblich sein werden. Weitere erforderliche technische Anlagen der Stadtbahn, wie z.B. ein Gleichrichterwerk, werden hinsichtlich ihres Standortes und der Auswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bestimmt. Je nach Standort können sich daraus unterschiedliche Auswirkungen bezüglich Abschirmung oder Exposition von nahegelegenen Grundstücken gegenüber Lärm ergeben.

Die Nutzung und der Betrieb der geplanten Quartiersgarage werden im Bebauungsplanverfahren nicht konkret geregelt. Die Zufahrt zur Quartiersgarage erfolgt von der Straße Zum Rautheimer Holze durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Verkehr ist im Schallschutzgutachten berücksichtigt worden.

Das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergie ist das Vorranggebiet Wolfenbüttel Ahlum 01 in ca. 8 km südöstlicher Entfernung. Eine direkte Wechselwirkung mit dem geplanten Vorhaben ist auch auf Grund diverser dazwischen liegender Siedlungen und Verkehrswege nicht erkennbar, jedoch stellen beide Vorhaben Reduzierungen der für Greifvögel zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate dar. Da Greifvögel zumeist über großen Gebieten jagen, stehen zwischen Rautheim, Südstadt und Mascherode weiterhin Offenflächen für die Nahrungssuche zur Verfügung, aber auch ausgedehnte Ausweichflächen östlich und südlich von Rautheim.

Hinsichtlich der Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antrags-

unterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

Um Kaltluftaustausch und nächtliche Durchströmung des Gebietes weitgehend zu gewährleisten, wird auf langgestreckte Riegelbauten weitgehend verzichtet. Die einzelnen Wohnblöcke werden durchlässig geplant, so dass sie um- und durchströmt werden können. Zwischen den Wohnblöcken wird ein Netz aus breiten Grünverbindungen geplant, welches den Geltungsbereich durchzieht und bis in die Grünverbindungen der angrenzenden Siedlungen hineinreicht.

Um den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Ökosystemdienstleistungen) zu mindern, werden Maßnahmen ergriffen um den Versiegelungsanteil zu reduzieren (Konzentration der Bebauung hinsichtlich der zulässigen Überbaubarkeit der Baugrundstücke und Planung eines ausgedehnten Grünflächensystems mit sehr geringer Bodenversiegelung, wo möglich Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Grün- und Retentionsdächer, usw.). Zudem werden im Sinne einer wassersensiblen Stadtentwicklung (Schwammstadt) Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen vorgehalten, die geeignet sind Niederschlagswasser in ausreichender Menge vor Ort zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten oder zwecks Bewässerung zwischen zu speichern (Regenrückhaltebecken, Versickerungsbeete, Zisternen Rigolen etc.). Zur Minderung des Starkregenrisikos und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt wird eine Dachbegrünung in Form von Retentionsdächern auf insgesamt 70 % der Dachflächen festgesetzt.

Eine Erhöhung des Grünvolumens (jegliche Vegetation inkl. Bäume, Büsche, Stauden, sowie Fassaden und Dachbegrünung) trägt in den warmen Jahreszeiten durch Beschattung und Verdunstung zur Kühlung des Siedlungsraumes bei, wobei Regenwasser zur Bewässerung der Pflanzen vorzuhalten ist. Fassadenbegrünung und die Wahl heller Materialien (Albedowirkung) kann vor starker Sonneneinstrahlung auf die Gebäudefassaden schützen und die Überhitzung von Wohnräumen mindern. Verdunstungskühle sowie Beschattungseffekte entstehen auch durch die ca. 1.100 Bäume, die sich aus den Festsetzungen und dem Freiflächenkonzept ergeben, sowie durch die ca. 12,8 ha festgesetzten öffentlichen Grünflächen, ca. 1,2 ha Straßenbegleitgrün und ca. 6,4 ha zu begrünender, nicht überbaubarer Flächen in den Baugebieten.

Zur Schaffung von kühlenden Effekten durch Verdunstung wird eine Dachbegrünung in Form von Retentionsdächern auf insgesamt 70 % der Dachflächen sowie eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Zudem soll überschüssiges Regenwasser in Mulden gesammelt und zurückgehalten werden.

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern, werden nachfolgend genannte städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen durch verschiedene Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, einer relativ dichten Bauweise innerhalb der Baugebiete durch eine zulässige Überschreitung der überbaubaren Flächen für Nebenanlagen von 70 %, durch Nutzungsmischung und eine effiziente Erschließung gewährleistet.
- Durch die Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie der geplanten Nutzungsmischung können Synergieeffekte genutzt und weitere Versiegelungen reduziert werden.
- Durch die Anbindung des Wohngebietes an das Stadtbahnnetz sowie eine gute Anbindung an das Geh- und Radwegenetz wird der Anteil an motorisiertem Individualverkehr reduziert.
- Die Ausrichtung der Grünzüge und die entsprechende Orientierung der Baukörper sichert die ungehinderte Einströmung der Kaltluft in das Plangebiet und in den Bestand des Stadtteils Rautheim.
- Die großzügige Durchgrünung und lokale Maßnahmen wie schattenspendende Bäume sowie grüne Bauweisen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) mindern die Beeinträchtigung von Kleinklima und Luftqualität und dienen der Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum führen zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Die lokale Rückhaltung von Regenwasser auf Rad- und Fußwegen und Plätzen, verkehrsberuhigten Bereichen, Anschlüssen und Feuerwehrflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Mulden und Rigolen dient der Verminderung der Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser.
- Von den 248 im Geltungsbereich des Bebauungsplans stehenden Bäumen werden 60 Bäume durch ihre Lage in einer festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten. Weitere 66 Bäume befinden sich innerhalb von festgesetzten Grünflächen (außerhalb der Zweckbestimmung „Jungenspielplatz“), so dass deren Erhalt wahrscheinlich ist.
- Darüber hinaus werden durch Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen auf den öffentlichen Freiflächen der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild minimiert.
- Die öffentlichen Grünflächen bieten naturbezogene Erholungsmöglichkeiten im nahen Wohnumfeld.
- Durch Festsetzung zum Schallschutz werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.
- Durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit = Anfang März bis Ende August), dem teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzbestände und Beschränkung der Lichtimmission werden die mit der Umsetzung der Planung zu

erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes reduziert.
- Durch die Kontrolle von Höhlenbäumen auf den Besatz mit Brutvögeln oder Fledermäusen vor deren Fällung werden Eingriffe in die Tierwelt minimiert.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

- Durch die Festsetzung von ca. 12,8 ha öffentlicher Grünflächen entsteht ein Ausgleich für Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen werden Flächen für den Rückhalt und die Verdunstung und teilweise Versickerung von Niederschlagswasser vorgehalten, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima kompensieren.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen wird die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. In den Grenzbereichen der Ackerflächen zu den Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse oder Geäst sowie die Beschattung der Kulturen möglichst zu verhindern. Ggf. können auch entsprechende Rückschnitte erforderlich werden, um herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung erschwert, zu entfernen. Eine Pflege der Grünflächen durch regelmäßige Mahd ist in den Grenzbereichen vorzunehmen, um eine Verbuschung der Randstreifen und den Zuflug von Kraut- und Grassamen auf die Ackerflächen zu vermeiden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen werden Flächen für Kinderspielplätze auf 3.528 m² und ein Jugendspielplatz auf 10.434 m² festgesetzt, die den Bedarf bei der Versorgung mit Spielflächen beim Schutzgut Landschaftsbild / Erholung decken.
- Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen sind gemäß Freiflächenkonzept in der Haupterschließungsstraße (Planstraße A) beidseitig sowie in den Planstraßen B1, B2 und B3, „Am Rautheimer Holze“ einseitig Straßenbäume und entlang der südlichen Seite des Lehmwegs Baumreihen vorgesehen mit kompensierender Wirkung für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholung.
- Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser in Mulden und nach Erfordernis in weiteren Rückhalte- und Sammelsystemen zurückgehalten und verdunstet bzw. gedrosselt abgeleitet und teilweise versickert.
- Die Festsetzung von Dachbegrünungen auf ca. 3,6 ha von Gebäuden der allgemeinen Wohngebiete, der urbanen Gebiete, der Gemeinbedarfsflächen und sonstiger zulässiger Gebäude (ohne Nebenanlagen) mit einer extensiven Dachbegrünung auf 70 % der Dachflächen dient dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität und Klima. Die Dachbegrünung in Verbindung mit PV-Modulen ist zulässig.
- Zur weiteren Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität sollen die extensiv begrünten Dachflächen der Quartiersgaragen (MU 1.1 und MU 2.1; 8.722 m²) mit Biotopelementen (z.B. Totholz, Steinhaufen, stehende kleine Wasserflächen) angereichert werden.

- Die Dachbegrünungen sind als Retentionsdächer mit einem Speichervolumen von mindestens 30 l Wasser je m² festgesetzt, so dass auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima kompensiert werden.
- Die Fassaden in den Urbanen Gebieten MU 1.1 und 2.1 sollen auf 50 % und in den übrigen Baugebieten auf 10 % ihrer Gesamtlänge begrünt werden.
- Nicht überbaubare Flächen in den festgesetzten Baugebieten sind zu begrünen. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten für Einfamilienhäuser und vergleichbare Wohnformen ergeben sich damit ca. 2,7 ha Gartenfläche, die als Ausgleich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Wasser, Klima und Landschaftsbild zu werten sind.
- In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein Baum als Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Klima und Landschaftsbild zu pflanzen.
- Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 2,9 ha) in den für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen allgemeinen Wohngebieten und den urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 ist die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf 30 % der Flächen vorgesehen mit kompensierender Wirkung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Klima und Landschaftsbild.
- Insgesamt werden im Geltungsbereich mit den bereits aufgeführten Festsetzungen sowie gemäß Nutzungsbeispiel / Freiraumkonzept ca. 1.100 Bäume als Ausgleich für Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Klima und Landschaftsbild neu gepflanzt.
- Zur Kompensation für den Verlust von Biotopfunktionen und als Lebensraum für Bodenbrüter (insbesondere 14 Brutpaare der Feldlerche) sind insgesamt 7 ha Flächen in den Gemarkungen Rautheim, Rüningen und Broitzem außerhalb des Geltungsbereichs A als Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn herzurichten und als mehrjährige Ackerbrache sowie als ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen werden durch die Maßnahmen für die Bodenbrüter auch die verbleibenden Verluste für die anderen Schutzgüter kompensiert.

4.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der geplanten Überprägung von Ackerland und der Errichtung von Wohngebäuden besteht die Gefahr von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Um sie zu vermeiden, kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Artengruppen Vögel:

Vermeidungsmaßnahme: „Einhaltung der Biotopschutzzeit“
Einhaltung des Biotopschutzzeitraumes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; Gehölzrodungen und Baumfällungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt.

Diese Maßnahme verhindert vermeidbare Tötungen und Verletzungen von brütenden bzw. ruhenden Individuen sowie Schädigungen ihrer Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) und zugleich auch die Schädigung von aktuell während der Brutzeit

genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daraus resultierende erhebliche Störungen brütender Tiere werden ebenfalls verhindert. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden vermieden. Die Vermeidung des Schädigungsverbots gilt nur für Arten, deren Nester alljährlich neu angelegt werden und daher keinen ganzjährigen Schutz genießen.

Vermeidungsmaßnahme: „Bauzeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“
Zur Vermeidung der Tötung, Störung oder Schädigung brütender Altvögel und ihrer Entwicklungsformen müssen Baufeldräumung und Bauarbeiten im Plangebiet außerhalb der Brutzeiten von (bodenbrütenden) Vogelarten (vom 1. April bis 31. August) beginnen.

Optionale Vermeidungsmaßnahme: „Schwarzhalten des Plangebiets“
Eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung der Besiedlung des Plangebiets durch Brutvögel des Offenlandes ist das Schwarzhalten der dortigen Ackerflächen zuzüglich eines beidseitigen Puffers von 10 m. Es ist sicherzustellen, dass keine nennenswerte Vegetation auf diesen Flächen aufwächst, die Vögel zur Besiedlung verleiten können. Dies kann zum Beispiel durch regelmäßiges Grubbern geschehen.
Die Umsetzung dieser Maßnahme muss mit Beginn der Vegetationsperiode (ab Mitte März) begonnen und die Flächen dann bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden.

Maßnahme „Anbringen von Vogel-Nisthilfen“
Bei Fällungen der Höhlenbäume kommt es zu einem Verlust von (potentiellen) Nisthöhlen für Brutvögel. Um die daraus resultierenden Verstöße gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu kompensieren, müssen Vogel-Nisthilfen (Vogelkästen) in der näheren Umgebung an den betreffenden Bäumen angebracht werden.

Lage und Umsetzung der Maßnahme sind fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahme „Einrichtung von Kompensationsflächen für Bodenbrüter des Offenlandes“
Durch die Neuanlage des Wohngebiets kommt es zu einer Beeinträchtigung von 14 Brutpaaren der Feldlerche, drei Brutpaaren des Rebhuhns sowie möglicherweise einem Wachtel-Brutpaar. Von den 14 Feldlerchen-Brutpaaren verlieren 11 unmittelbar ihren Lebensraum durch Überbauung. Drei weitere Brutpaare mit Revieren westlich des Plangebiets befinden sich in einem Bereich, der in Zukunft durch die Nähe zur geplanten Wohnsiedlung für Feldlerchen als Bruthabitat unattraktiv sein wird.

Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel und zur Vermeidung erheblicher Störungen vor dem Hintergrund der gesteigerten Störungshäufigkeit im Umfeld des Plangebiets, müssen Kompensationsflächen im Umfang von 5.000 m² pro Feldlerchen-Brutpaar (insgesamt 70.000 m²) zur Förderung der Bodenbrüter des Offenlandes hergestellt und gesichert werden.

Insgesamt stehen 70.166 m² auf vier Teilflächen als externe Ausgleichsflächen zur Verfügung, die als räumlich gegliederte Teilbereiche B, C, D und E des Geltungsbereichs Bestandteile des Bebauungsplans RA 29 sind. Es handelt sich dabei um derzeit intensiv genutzte Ackerflächen, die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die folgenden Flächen sind Teilbereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans RA 29:

B) Gem. Rüningen, Flur 4, Flurstück 90/5
Flächengröße 82.958 m². Hier sind bereits 2 ha für den B-Plan RN 46 und 4 ha für WE 63 reserviert, so dass noch 23.000 m² zur Verfügung stehen.

C) Gem. Rüningen, Flur 3, Flurstück 411
Flächengröße 27.353 m². Eine Teilfläche von 9.000m² steht als Kompensationsfläche zur Verfügung.

D) Gem. Broitzem, Flur 1, Flurstück 110/15
Flächengröße 20.409 m². Auf der Fläche sind bereits Maßnahmen im Umfang von 3.520 m2 für das Vorhaben Radweg Broitzem – Stiddien umgesetzt, hier werden die restlichen 16.889 m² genutzt.

E) Gem. Rautheim, Flur 4, Flurstück 199/2
Flächengröße 34.477 m². Hier sind bereits 13.200 m² für den B-Plan ST 83 verplant, die restlichen 21.277 m² stehen damit für den Ausgleich zur Verfügung.

Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den räumlich getrennten Geltungsbereichen C und D sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen. Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern ist ein selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung des Brutvogelschutzes zulässig. Oberflächliche Bodenwendung oder Bodenumbruch erfolgen spätestens nach fünf Jahren.

- Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den räumlich getrennten Geltungsbereichen B und E sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Flächen sind gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Striegeln, Hacken oder ähnliche Bearbeitung sind von April bis August unzulässig.

Artengruppen Fledermäuse:
Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, unterliegen dem strengen europäischen Schutz und damit in jedem Falle den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Im geplanten Vorhaben können Fledermäuse nur baubedingt durch die Fällung bestimmter Höhlenbäume betroffen sein. Anlage- oder betriebsbedingte Konflikte können ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine wichtigen Jagdhabitate oder Flugrouten anzunehmen sind. Sollten die betroffenen Höhlenbäume gefällt werden müssen, so kann es zu Verstößen gegen das Tötungs- und das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle von Höhlenbäumen vor Fällung“ umzusetzen. Die daraus resultierenden Lebensraumverluste (Verstöße gegen das Schädigungsverbot) müssen durch die Maßnahme „Anbringen von Fledermauskästen“ kompensiert werden.

Lage und Umsetzung der Maßnahme sind fachlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Durch Störfälle oder Umweltkatastrophen können besondere Risiken für Baugebiete bestehen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen für sensible Nutzungen (wie Wohnen) daher so anzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betrieben nach der Störfallverordnung so weit wie möglich vermieden werden. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten. Für das Stadtgebiet liegt ein Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig (U-CON GmbH, August 2020) vor.

Besondere Risiken auf Grund von schweren Unfällen oder Katastrophen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf Grund der festgesetzten Nutzungen Wohnen und urbane Nutzungen bei den bekannten Abständen nicht erkennbar.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Sofern abweichend von der Bauzeitbegrenzung innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden soll bzw. Bautätigkeiten durchgeführt werden, ist zuvor im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Nest mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Für den Fall, dass durch die ÖBB vor oder während der Baumaßnahme drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG festgestellt werden, muss der Baubetrieb bis zu einer Entscheidung durch die ÖBB in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den betroffenen Baubereichen ausgesetzt werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beseitigung (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität

deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Alternativkonzepte mit Darstellung anderweitiger Varianten der Erschließung sowie der baulichen Dichte untersucht.

Alternative Erschließung des Plangebietes:
Das Plangebiet soll über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr erschlossen werden. Die alternative Anbindung über die Straße Zur Wabe oder Lehmweg an den Ortskern von Rautheim wäre mit verkehrlichen Mehrbelastungen der Straßen im Ortskern verbunden und wird nicht weiterverfolgt. Die Anbindung von Norden über die Braunschweiger Straße als direkteste Anbindung in Richtung Kernstadt und zum Anschluss an die Autobahn über die Braunschweiger Straße wurde im Rahmen des durchgeführten Verkehrsgutachtens zwar mit untersucht, ist aber aufgrund der komplizierten Querungsnotwendigkeiten der geplanten Stadtbahntrasse wenig geeignet.

Die bevorzugte Erschließung des Gebietes bildet eine in Nord-Süd verlaufende Tempo-30 Achse, mit abnehmender Intensität in ihrem Verlauf vom Süden nach Norden, insbesondere jedoch ab der Mitte durch die geplante Quartiersgarage und in Richtung Westen abzweigende Erschließung der Wohnblöcke. Am nördlichen Rand des Plangebietes endet diese mit einer Zufahrt zur zweiten Quartiersgarage und einer Wendemöglichkeit.

Im Vergleich mit der ebenso mituntersuchten Ringerschließung eignet sich die bevorzugte Variante insbesondere für eine bauabschnittorientierte Umsetzung des Plangebietes sowie flächensparende Realisierung mit Hierarchisierung der Straßenquerschnitte bis zu den verkehrsberuhigten Bereichen im Westen. Eine tendenziell östliche Platzierung der Verkehrsachse im Kontext des Gebietes ist mit einer planerischen Erforderlichkeit der hierarchischen Abnahme der Flächenversiegelung und Baudichte in Richtung Westen, zum Freiraum, verbunden. Außerdem erschließt die Achse hier die an den Schnittstellen mit dem alten Quartier geplanten Sondernutzungen.

Dichte der Bebauung:
Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt.

Eine Umsetzung von 800 Wohneinheiten wäre mit der Vorgabe einer geringeren Flächeninanspruchnahme nur mit deutlich höheren städtebaulichen Dichten möglich, was eine Reihe von negativen klimatischen und gestalterischen Effekten (höhere Bebauung, Überhitzung etc.) mit sich bringen würde. Im Gegenzug würde eine geringere Dichte höhere Flächenbedarfe auslösen, so dass die angestrebte Durchgrünung des Gebietes gerade vor der festgestellten Mehrfachnutzung (Multicodierung zwecks Entwässerung) der Flächen nicht mehr erreichbar wäre. Der Bedarf an externen Flächen für erforderlichen Ausgleich würde dadurch deutlich steigen.

Durch gezielte Bündelung der dichteren Baustrukturen entlang der zentralen Planstraße wird in erster Linie die räumliche Vernetzung mit dem Freiraum westlich durch Erhöhung der Grünanteile manifestiert, wodurch die positiven klimatischen Effekte und somit die Klimaresilienz des Quartiers sowie des angrenzenden Bestandes gesteigert werden.

Die Platzierung der dichteren Baustrukturen alternativ am westlichen Rand des Gebietes verhindert die Luftzufuhr und somit eine Durchströmbarkeit des Gebietes und der angrenzenden bestehenden Siedlungsbereiche, wodurch negative klimatischen Effekte, wie Überhitzung auch im Bestand, erwartet werden.

Die Sicherung der wohnortnahen, fußläufig erreichbaren Versorgung ist durch die Schaffung von Baurecht für zwei Quartiersgaragen vorgesehen, die Ansiedlung eines Nahversorgers bleibt möglich. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen. Weitere im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zulässige Nutzungen (zum Beispiel Soziale Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe etc.) zeichnen sich üblicherweise durch gesonderte Flächenbedarfe und Raumtiefen, was eine Erhöhung der überbauten Fläche in den bevorzugten Baublöcken zur Folge hat. Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit dem alten Quartier durch gezielte Platzierung der gesonderten Nutzungen, wovon beide Standorte profitieren können. Eine alternative Unterbringung der angedachten Nutzungsangebote am westlichen Rand des Plangebietes würde die Baudichte im westlichen Teilbereich in Richtung Freiraum sowie die MIV-Nutzung spürbar erhöhen, was die Klima- und Flächenbilanz des Gebietes deutlich beeinträchtigen würde.

Der Bebauungsplan stellt eine ausgewogene Mischung dar, mit der sowohl gute nachbarschaftliche als auch klimatische Effekte erreichbar sind.

4.9 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grün- und Verkehrsflächen im Westen von Rautheim vor. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßenlärm) geringfügig vorbelastet. Durch Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind gesunde Wohnverhältnisse, auch in den Außenwohnbereichen umsetzbar.
Durch die Festsetzung von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.
Auf Grund der Abstände von festgesetzter Wohnbebauung zum Umspannwerk Lindenberg und zur Hochspannungsleitung nordwestlich des Geltungsbereichs ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für künftige Anwohner zu rechnen.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf vier externen Ausgleichsflächen mit einer Fläche von ca. 7 ha, auf denen intensive Ackernutzungen in Ackerbrachen und ökologischen Ackerbau überführt werden, kompensiert werden.

Fläche:
Das geplante Baugebiet grenzt an den Siedlungsbestand Rautheim an. Der Flächenbedarf des Baugebiets sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch Nutzungsmischung sowie eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen entgegengewirkt.

Boden:
Durch das Baugebiet wird zusätzliche Fläche in erheblichem Maße versiegelt. Gleichzeitig ist mit der Entwicklung von Grünflächen auf den bisherigen Ackerflächen auf Teilflächen eine qualitative Verbesserung zu erwarten. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens deutlich reduziert werden.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen von Baum- und Strauchpflanzungen, Dachbegrünung und Herstellung von Retentionsdächern, dem Rückhalt von Niederschlagswasser im Geltungsbereich sowie Maßnahmen zur Extensivierung bestehender Nutzungen auf den externen Ausgleichsflächen kann der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Klima:
Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen für Luftströme durch die Gebäude durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnahmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung.

Landschaftsbild:
Mit der Realisierung des Baugebietes verändert sich das Landschaftsbild. Der bisherige Ortsrand wird nach Westen vorgezogen. Die Beeinträchtigungen können durch die Herstellung umfangreicher Grünflächen, Anpflanzungen, der Anlage von neuen Erholungswegen im öffentlichen Raum sowie der Umsetzung der Anpflanzungsfestsetzungen auf den privaten Baugrundstücken als weitgehend ausgeglichen eingestuft werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Süden des Geltungsbereichs werden nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt. In diesen Bereichen sind zur Untersuchung vor Baubeginn Suchschnitte anzulegen.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den internen und externen Flächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

Die Planung (Geltungsbereich A) umfasst die Flächen zwischen den Straßen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und der Ortslage Rautheim.

Die westliche Flanke von Rautheim wurde bisher als Übergang zur Landschaft konzipiert und als niedrige Wohnbebauung umgesetzt. Eine Anbindung des Neubaugebietes ist mit Beantwortung der grundliegenden Frage des Verhältnisses zwischen den alten und neuen Quartieren verbunden. Ein räumlicher Übergangzwischen den Quartieren wird unter Berücksichtigung der einseitig fehlenden Dichte im Bestand durch Festlegung der Gebäudehöhen sowie Bildung der Fluchtlinien in der Übergangszone entlang der zukünftigen Stadtbahntrasse gestaltet.

Die Abgrenzung des in Nord-Süd Richtung gestreckten Plangebietes wird für die Anwendung eines orthogonalen Aufbaus genutzt. Eine situationsbestimmt hohe städtebauliche Dichte wird im städtebaulichen Entwurf durch Anordnung und Typologie der Gebäude bzw. im Bebauungsplan durch das Maß der baulichen Nutzung und durch die Bauweise bestimmt.

Der städtebauliche Entwurf ist im Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan dargestellt und bildet die Grundlage für die getroffenen Festsetzungen. Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten werden insbesondere auch Standards für eine klimagerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung berücksichtigt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines verdichteten Wohnquartiers, in dem eine Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeit und Versorgung in räumlicher Nähe zueinander realisiert werden kann. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen überwiegend als Allgemeines Wohngebiet und in Teilbereichen als Urbanes Gebiet festgesetzt. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten sowie einer Ortsfeuerwehr geschaffen.

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet:

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die geplanten Wohnbauflächen überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird es ermöglicht, dass hier Bereiche entstehen, die zwar „vorwiegend dem Wohnen“ dienen, in denen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Abhängig von der Lage im Gebiet werden diese räumlich differenziert und gegliedert, ohne die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes zu gefährden.

Horizontale Gliederung: Die horizontale Gliederung erfolgt in Richtung der jeweiligen an den Wohnblock angrenzenden öffentlichen Grünfläche. Die zum Freiraum orientierten Bereiche werden in ihrem Nutzungsspektrum, auch aufgrund der überwiegend über Privatwege erfolgenden Erschließung reduziert. Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für Verwaltungen werden in den Wohnbereichen mit starkem Bezug zu den Grünanlagen WA 2.2, WA 3.2, WA 4.2, WA 5.2, WA 7 bis WA 9, nicht zulässig. In den weiteren Wohngebieten sollen diese Nutzungen ebenerdig zulässig sein, um einen Beitrag zur Belebung der öffentlichen Räume zu leisten.

Vertikale Gliederung: Aktive Nutzung der Erdgeschossbereiche fördert Gemeinschaftssinn und soziale Kontrolle. Die Erdgeschossebenen können daher für die Geschäfte, Arbeitsplätze und andere Dienstleistungen im Quartier genutzt werden. Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für Verwaltungen werden in den zulässigen Bereichen der Allgemeinen Wohngebieten ausschließlich in den Erdgeschossen zugelassen, um den Fokus auf Erlebbarkeit der Nachbarschaften aus dem öffentlichen Raum heraus zu setzen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Grundsätzlich ist mit der Bereitstellung von Wohnraum auch die Möglichkeit verbunden die Betriebe des Beherbergungsgewerbes zu realisieren. Eine Schwerpunktentwicklung in Bezug auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Rautheim ist derzeit nicht erkennbar. Um die Nachbarschaften in Ihrer Entwicklung jedoch zu unterstützen wird diese Art der Wohnnutzung aufgrund des intensiven Nutzerwechsels in den Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Der Versorgung des Gebiets dienende Läden
In den Allgemeinen Wohngebieten werden die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden ausgeschlossen, um sie in die festgesetzten Urbanen Gebiete zu fokussieren.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen
Gartenbaubetriebe und Tankstellen stellen flächenbeanspruchende Nutzungen dar, die dem Planungsziel eines kompakten Wohnquartieres widersprechen und sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen. Insbesondere können sich Tankstellen auch aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion negativ auf die Wohnqualität des autoarmen Quartieres auswirken. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es an anderer Stelle für Gartenbaubetriebe und Tankstellen geeignetere Standorte. Sie werden im Plangebiet daher ausgeschlossen. Der Ausschluss von Tankstellen umfasst grundsätzlich nicht die Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen in den Bereichen, innerhalb derer Stellplätze, Garagen oder Carports zulässig sind.

5.1.2 Urbanes Gebiet:

Für die verkehrstechnisch gut angebundenen und öffentlich geprägten Kernbereiche des Baugebietes werden Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO ausgewiesen, quartiersinterne Treffpunkte für die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechenden höheren Nutzungsdichte und -mischung zu ermöglichen.

Städtebauliches Ziel der Ausweisung der Urbanen Gebiete ist es daher, dem Bedarf nach einem adäquaten Angebot an gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie allgemeinen städtebaulichen Zielen wie der „Stadt der kurzen Wege“, der Vermeidung von Verkehr, der Sicherung der Grundversorgung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld nachzukommen.

Maßgeblich durch die benachbarten Gebietsentwicklungen der jüngeren Vergangenheit haben zu einem Bedarf an kleinteiligen Versorgungsnutzungen oder kleineren Dienstleistungsunternehmen sowie Arztpraxen o. ä. geführt. Im Sinne der 15-Minuten-Stadt soll dieser Entwicklung daher entgegengewirkt werden. Der östliche Grenzbereich des Quartiers soll u.a. ein räumliches und funktionelles Zusammenwachsen der bestehenden und neuen Stadtteile ermöglichen, wobei auch die Bestandssiedlung von den Nutzungsangeboten profitieren soll. Zur Unterbringung der

aus dem Quartier sich ergebenden Bedarfe wird außerdem in Teilbereichen der Urbanen Gebiete MU 1.1 und MU 2.1 jeweils eine Nutzung als Quartiersgarage ermöglicht.

Horizontale Gliederung: In Verlängerung der Rautheimer Erschließungsachsen Zur Wabe und Lehmweg ergeben sich entlang der geplanten Stadtbahntrasse die Schnittstellen mit dem neuen Baugebiet. Tangiert durch Fuß- und Radverkehrsflächen sind die urbanen Plätze als verbindender Teil der „Urbanen Mitten“ des Baugebietes zu betrachten. Die an den jeweiligen Platz angrenzenden Baugebiete werden daher als Teilbereiche einer städtebaulichen Komposition jeweils einer der urbanen Gebietsgruppe (MU 1 und MU 2) zugeordnet.

Da das Quartier Rautheim-Möncheberg als „autoarmes“ Quartier geplant ist, stellt einen Teil des Konzepts der Bau von zwei Quartiersgaragen dar, die den ruhenden Verkehr der Bewohnenden sowie der weiteren geplanten Nutzungen aufnehmen sollen. Quartiersgaragen sollen im Hinblick auf Brandschutzbelange sowie mögliche Mehrfach-, Um- und Nachnutzungen sowie aus Kostenaspekten möglichst als Hochbauten errichtet werden. Sie werden in den Urbanen Gebieten MU 1.1 Baufenster „a“ und MU 2.1ermöglicht. Aufgrund der Lage und Rolle des östlichen Baufensters des Urbanen Gebietes MU 1.1 als Schnittstelle im „Entree“-Bereich zum neuen Quartier und Jugendspielplatz wird die Unterbringung der Stellplätze in dem Urbanen Gebiet MU 1.1 nur auf das Baufenster „a“ beschränkt.

Die Palette der in den Urbanen Gebieten zulässigen Nutzungen wird durch eine Einzelhandelsnutzung ergänzt, um die Öffentlichkeit des Platzes zu stärken und eine quartiersübergreifende Schnittstelle zwischen dem neuen und den alten Quartieren zu bieten. Hierbei ist das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Stadt Braunschweig zu beachten, das Leitlinien für Einzelhandelsansiedlungen im gesamten Stadtgebiet enthält. Die nach Baunutzungsverordnung zulässige Einzelhandelsbetriebe werden in dem Urbanen Gebieten zugelassen, sofern dieser der Nahversorgung der Bevölkerung dient. Eine über das Gebiet hinauswirkende Einzelhandelsnutzung widerspricht dem Zentrenkonzept und ist mit den Zielen des neuen Quartiers nicht vereinbar.

Räumlich die Ansiedlung des Nahversorgers auf die in dem Urbanen Gebiet MU 1.1 zulässige Garagennutzung gekoppelt werden. Eine ÖPNV-Anbindung ist mittels des geplanten Stadtbahnhaltepunktes Weststraße in geringer Entfernung vorgesehen. Eine gute Fuß- und Radweganbindungen sowohl innerhalb des Quartiers als auch zum Siedlungsbestand sind gegeben. Da Bewohner des Quartiers bei guter Nahversorgungsqualität in der Regel zwar häufiger einkaufen, aber wesentlich seltener mit dem Pkw unterwegs sind, kann die Ansiedlung eines gebietsversorgenden Marktes insbesondere auch positiven Einfluss auf die Mobilitätskette und die Lebendigkeit im Quartier haben und somit auch das Konzept des „autoarmen“ Quartiers unterstützen.

Vertikale Gliederung: Die vorgesehene vertikale Gliederung soll ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzungen mit den übrigen, größtenteils auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesenen Nutzungen ermöglichen.

Ausgeschlossen wird die Wohnnutzung im Erdgeschoss aller Gebäude an den den Straßen und Plätzen zugewandten Gebäudeseiten in den Urbanen Gebieten auf der Grundlage von § 6a Abs.4 Nr. 1 BauNVO. Dies geschieht mit dem Ziel, die Erdgeschossflächen für vorwiegend auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesene Nutzungen zu sichern. Wohnnutzung bietet sich an dieser Stelle ebenerdig auch

aus Immissionsgründen nicht an. In den rückwärtigen Bereichen der Urbanen Gebiete wird die Wohnnutzung auch in den Erdgeschossen ermöglicht, um die Wohnqualitäten und Nachbarschaften innerhalb der Blöcke zu stärken.

Tankstellen
Tankstellen generieren zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartieres auswirken. Sie fügen sich aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion und ihrem Flächenbedarf städtebaulich nicht in das Städtebauliche Konzept ein, zumal ein „autoarmes Quartier“ projektiert ist. Aus diesem Grund sind Tankstellen im Urbanen Gebieten generell ausgeschlossen. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Tankstellen aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht geeignetere Standorte. Der Ausschluss von Tankstellen umfasst grundsätzlich nicht die Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen in den Bereichen, innerhalb derer Stellplätze, Garagen oder Carports zulässig sind.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen
Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden ist, werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Des Weiteren werden auch Bordelle und bordellartige Nutzungen ausgeschlossen.

Von diesen Nutzungen können speziell in den Abend- und Nachstunden nachteilige Auswirkungen auf sensible Nutzungen ausgehen. Entsprechend sensible Nutzungen in den Teilflächen des Urbanen Gebiets sowie in der Nachbarschaft sind die zulässigen Wohnnutzungen.

Weiterhin ist zu befürchten, dass es durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zu einem Tradingdown-Effekt kommen kann, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier sowie die Bestandssiedlung auswirkt. Dies steht im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel ein qualitätsvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Werbeanlagen
Grundsätzlich ist Werbung für eine gute Kundenbeziehung und für eine entsprechende Darstellung der ortsansässigen Einrichtungen und Betriebe nach Außen sinnvoll und notwendig. Werbeanlagen können einen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben. Werbeanlagen werden daher auf die Stätte der Leistung beschränkt.

Fremdwerbung aus rein wirtschaftlichen Interessen ist hingegen nicht mit den städtebaulichen Zielen und dem vorgesehenen Charakter des Gebietes in Einklang zu Bringen, insbesondere da im Straßenraum im Süden Rautheims bisher eine recht einheitliche städtebauliche Prägung vorliegt, so dass den schutzwürdigen Belangen der Gemeinschaft an dieser Stelle ein Vorrang vor den privaten Werbeinteressen eingeräumt wird.

5.1.3 Flächen für Gemeindebedarf:

Kita-Standorte:
Zur Deckung des aus dem Gebiet entstehenden Bedarfs sind im Gebiet zwei Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vorgesehen. Die beiden Kitastandorte mit jeweils 5 Gruppen sind innerhalb des Neubaugebietes fußläufig gut vernetzt und gut zu erreichen. Als Teil der geplanten quartiersinternen Bezugsorte (Plätze) mit eigenem Einzugsradius profitieren die Anlagen von den Sy-

nergieeffekten des jeweiligen Standortes. Die Anlagen sind einseitig an die Haupterschließungsachse des Gebiets angebunden, um mögliche Belastungen der angrenzenden Wohnbereiche durch Bring-/Hol- oder Lieferverkehr zu reduzieren.

Der südlich gelegene Kitastandort ist gut an das geplante Freizeitwegenetz innerhalb des geplanten Freiflächenkorridors zwischen dem Baugebiet und dem Wohnquartier südlich der Straße Zur Wabe angebunden und ergänzt die geplanten und vorhandenen Angebote für die Kinder und Jugendliche innerhalb der geplanten öffentlichen Grünanlagen im südlichen Teil des Gebietes.

Der nördliche Standort ist über die Freizeitwege mit dem Kinderspielplatz an der Schillerstrasse östlich der geplanten Bahntrasse und den Spiel- und Erholungsräumen des nördlich angrenzenden Wohngebiets "Roselies-Süd" verknüpft. Die geplanten Kinderspielplatzangebote des Quartiers sind jeweils in Richtung Westen, innerhalb der grünen Korridore, gut zu erreichen.

Feuerwehr:
Im Rahmen einer zukunftsorientierten Flächenvorsorge ist es erforderlich, den für den Neubau eines Feuerwehrhauses notwendigen Flächenbedarf im Neubaugebiet vorzusehen. Das Neubaugebiet selbst soll durch hohe Anzahl der Wohneinheiten den Wirkungsradius der Einrichtung dominieren. Die Lage einer Ortsfeuerwehr direkt an der Zufahrt zum Plangebiet ist dank der moderaten Entfernung zur Wohnbebauung und verkehrlichen Anbindung an die Straße Am Rautheimer Holze gut geeignet. Zwischen dem direkt nördlich benachbarten südlichen Kita-Standort und der Ortsfeuerwehr sind Synergieeffekte zu erwarten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt. Durch gezielte Bündelung der dichteren Baustrukturen im mittel- bis östlichen Teil des Plangebietes sowie Erhöhung der Grünanteile im Westen wird in erster Linie die räumliche Vernetzung mit dem Freiraum angestrebt, wodurch die positiven klimatischen Effekte und somit die Klimaresilienz des Quartiers gesteigert werden. Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den Flächenverbrauch eines Baugebiets haben die Anordnung von Baugrundstücken, Organisation der Verkehrsflächen und Grünflächen.

Der Entwurf stellt eine ausgewogene Mischung dar, mit der sowohl gute nachbarschaftliche als auch klimatische Effekte erreichbar sind. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Tiefe der Baufenster und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Mit dem Zeil einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zum Erhalt der klimatischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird in dem gesamten Gebiet eine niedrige GRZ festgesetzt. Die zulässige GRZ wird entsprechend der geplanten Bautypen und deren spezifischen Anforderungen unterschiedlich gegliedert.

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,35 in den Kernbereichen und 0,3 in den Randbereichen festgesetzt. Für die dichteren Urbanen Gebiete MU 1.2 und MU 2.2 steht eine GRZ von 0,45 im Einklang mit dem jeweiligen angrenzenden Wohnblock.

Die großvolumige Bebauung auf den Grundstücken der Urbanen Gebiete MU 1.1 und MU 2.1 prägen ihr direktes Umfeld und tragen so mit zur Platzgestaltung bei. Die hier vorgesehenen Quartiersgaragen benötigen ausreichend Grundfläche. Zur optimalen Ausnutzung dieser Flächen wird hier eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Die klimatische Auswirkung der beanspruchten Flächen liegt in Relation zu Höhe und Art der Baumaßnahmen. Dabei unterscheidet man zwischen der Veränderung der klimawirksamen Oberflächen und den Eingriffen mit hochbaulicher Wirkung (Gebäude). Wenn negative klimatische Effekte grundsätzlich durch jede Art der Versiegelung ausgelöst werden, verstärken insbesondere die Gebäude durch Zuwachs der hitzespeichernden Oberflächen sowie eingeschränkte Luftzirkulation die negativen Klimaauswirkungen. Es zeichnet sich somit die Notwendigkeit ab, die Eingriffe gemäß ihrem räumlichen Wirkungsgrad zu betrachten und zu regulieren.

Dem entsprechend wird die Möglichkeit zur Überschreitung der jeweils zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO) nur für die hochbaulich unwirksamen Elemente (Terrassen, Wege, Nebenanlagen) eröffnet. Mit dem Ziel, die Nachbarschaften durch Erhöhung der kommunikationswirksamen Freiflächen auf den Grundstücken zu stärken, wird der maximale Überschreitungswert für untergeordnete Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten auf 70% gesetzt. Die resultierenden GRZ-Werte verbleiben im Ergebnis unterhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

In den Allgemeinen Wohngebieten ist in Anlehnung an das Bestandsgebiet grundsätzlich eine maximal dreigeschossige Bauweise vorgesehen. Die Bebauung Entlang der Planstraße A als Haupterschließungsachse des Gebietes wird mit vier bis fünf Geschossen zur Betonung der Kernbereiche ermöglicht. Auf dem östlichsten Teilgrundstück im Urbanen Gebiet MU 1.1 ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig, die die optische Wirkung des westlich anschließenden Baufeldes „a“ mit zulässiger fünfgeschossiger Bebauung (zum Beispiel als Quartiersgarage) in Richtung Siedlungsbestand angleichen soll. Von der zukünftigen Haltestelle der Stadtbahn bildet dies ein wichtiges Entreé in das Gebiet.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse ergänzt die Regelung zur Baumassenverteilung in dem Wohnquartier. Im gesamten Baugebiet werden Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Teilbereiche gestellt. Daher wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude festgesetzt, so dass eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung entstehen kann, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen.

Um die Bebauungshöhe in Bezug auf die optische Wirkung gegenüber der Bestandsbebauung zu regeln sowie die Anzahl der ermöglichten Wohnungen zu regulieren, werden die maximalen Gebäudehöhen in Relation zu der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse gesetzt. Die Staffelgeschosse werden in dem gesamten Plangebiet somit nicht möglich. Die Reduzierung der oberen Geschossflächen zugunsten der Außenwohnbereiche (Terrassen) bleibt weiter uneingeschränkt möglich und wird ausdrücklich begrüßt, um die Wohnqualität im Quartier zu steigern.

Erforderliche technische Anlagen als fester Bestandteil der Dachlandschaft sind insbesondere bei der kompakten Bauweise optisch prägend. Die Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Gebäudehöhen durch die Dachaufbauten werden daher

in Abhängigkeit der funktionellen Zuordnung differenziert. Die Möglichkeit, Dachaufbauten der Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) auch an der Gebäudeaußenwand zu positionieren soll außerdem zur Kompaktheit und Minimierung der Flächenverluste in der Grundrissorganisation beitragen.

Die planerische Zielstellung verfolgt nicht, dass die ganzen Geschosse als „Technikgeschosse“ ausgebildet werden. Ein zusätzliches Technikgeschoss würde den Baukörper unverhältnismäßig vergrößern und die zulässige Gebäudehöhe damit überschreiten. Wird dennoch ein oberirdisches Technikgeschoss errichtet, das die Kriterien eines Vollgeschosses nach § 2 Abs. 5 NBauO erfüllt, ist dieses bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Technische Aufbauten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die Höheneinschränkung der Gebäudesockel auf 1,0 Meter Höhe soll eine homogene Landschaftsentwicklung im Gebiet sichern sowie die Ausnutzung der ermöglichten Gebäudehöhen zugunsten der resultierenden Raumhöhen und somit der Wohnqualität lenken.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der An- und Abflugsektor des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes des westlich gelegenen Klinikums Salzdahlumer Straße Braunschweig. Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) angelegt und betrieben. Die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Gebäudehöhen sind bereits in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches vorzufinden. Es ist daher keine Konfliktlage mit den An- und Abflügen des Klinikums zu erwarten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

5.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Eine Gliederung des Gebietes wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erreicht, die durch Baulinien und Baugrenzen definiert werden. An stadträumlich prägenden Bereichen entlang der Haupterschließungsachse (Planstraße A) sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes Baulinien vorgesehen. Die vorgegebenen „Baufenster“ spiegeln in ihrer Dimensionierung und Zuschnitt die aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Gebäudeanordnung und Gebäudetypologien wieder und regulieren die Nutzbarkeit der an die Gebäude angrenzenden Freiräume.

Die modifizierte Blockrandbebauung mit einem Innenhof als Ausgangsform bietet die benötigte Privatsphäre für die Bewohnenden und stärkt das Sicherheitsgefühl. Die Innenhofbereiche sollen zugunsten der gemeinsamen Nutzung von der Bebauung freigehalten werden. Zugunsten der mikroklimatischen Situation wird die zur jeweiligen Grünanlage orientierte Randbebauung in einzelne Baufenster aufgelöst. Um die optische Wirkung des Neubaugebietes entlang der Stadtbahntrasse in Richtung Bestandssiedlung zu steuern wird die Blockrandbebauung an der östlichen Gebietskante in kleinere Baufenster gegliedert. Die räumliche Hierarchisierung und Identifizierbarkeit der Wohnbereiche werden hier durch Zuwegungen und Einfriedungen weiter gewährleistet. In dem westlichen Randbereich des Gebietes werden die Baufenster nicht zur Vorgabe der städtebaulichen Struktur eingesetzt, hier sollen durch größere Baufenster unterschiedliche Wohnkonzeptionen und städtebauliche Lösungen ermöglicht werden.

Die Baugrenzen werden überwiegend in einem Abstand von 5 Meter zur Grundstücksgrenze (öffentlicher Fläche) festgesetzt, um die erdgeschossbezogene Nutzung der Vorgartenbereiche sowie die Durchgrünung des Gebietes auch in den halböffentlichen Räumen zu sichern. Die großzügigen Pufferbereiche zur Straße tragen zur Aktivierung der privaten Erdgeschosse bei und stärken durch mehr Aufenthalt in den zur Straße orientierten Bereiche den Gemeinschaftssinn und das Sicherheitsgefühl. Auf den rückwärtigen Flächen soll die Wohnraumerweiterung, z.B. als Privatgärten, auch im Geschosswohnungsbau ermöglicht werden.

Durch Regelungen der Abweichung von den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien wird die erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung erreicht. Gleichzeitig verhindern Art und Umfang der Abweichungen eine Beeinträchtigung des öffentlich wirkenden Stadtraumes.

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen wird zugunsten der kommunikationswirksamen Elemente (Terrassen, Balkone) und technisch notwendigen Gebäudeanbauten geregelt. Eine Ausnutzung in der Tiefe von bis zu 2,0 Meter ermöglicht zwar Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung, wird jedoch auf 50% der Fassadenlänge zur besseren Erkennbarkeit der Raumkanten eingeschränkt. Die auskragenden Fassadenelemente wirken durch die Schattenbildung außerdem hitzereduzierend und sollen der Klimaresilienz beitragen.

Um sicher zu stellen, dass die stadträumlich prägenden Eckbereiche entsprechend umgesetzt werden, sind an den repräsentativen Stellen Baulinien vorgesehen. Um eine klare Ablesbarkeit der an die urbanen Plätze angrenzenden Baukörper zu gewährleisten werden die Auskragungen in den zum öffentlichen Raum hin orientierten Teilbereiche der Fassaden durch Überschreitungen der Baulinien nur in den oberen Geschossen und auf eine Tiefe von 1,0 Meter ermöglicht.

Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualitäten in den an die öffentlichen Plätze angrenzenden Gebäude werden auch Fassadenrücksprünge zugelassen. In den oberen, überwiegend mit Wohnnutzung belegten Geschossen sind diese als Loggien nur auf 30% der jeweiligen Fassadenfläche zulässig, um die räumliche Wirkung und Ablesbarkeit der Gebäudekanten zu bewahren. Die Unterschreitung der Baulinien in den Erdgeschossen dagegen kann funktionsbedingt in der ganzen Fassadenlänge erfolgen. Die zulässige Unterschreitung bis zu 3,0 Meter Tiefe soll als mikroklimawirksame Maßnahme (als passiver Sonnen- und Wetterschutz) der Aktivierung der Erdgeschossbereiche beitragen und die Eingangsbereiche markieren.

5.3.2 Bauweise

Dort wo keine Festsetzungen getroffen werden ist grundsätzlich die offene Bauweise vorgesehen, um eine abschirmende Wirkung der neu zu errichtenden Baukörper gegenüber dem aus dem Grünzug hineinströmenden Kaltluftstrom weitestgehend zu vermeiden (Barrierewirkung).

In den Urbanen Gebieten MU 1.1 und MU 2.1 sowie in den Allgemeinen Wohngebieten WA 8 und WA 9 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, um auch eine Baukörpergesamtlänge von mehr als 50 Metern zuzulassen. Auch ein einseitiger Grenzabstand soll möglich sein. Mit dieser Regelung wird planungsrechtlich der Raum geschaffen, um auch verdichtete Bebauungsformen für den individuellen und innovativen Wohnungsbau zu ermöglichen, der sich von der herkömmlichen Kategorisierung loslöst.

5.3.3 Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

Mit Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden im Verhältnis zur Grundstücksgröße wird die Wohndichte des Baugebietes gesteuert. Denn für die infrastrukturelle Ausstattung eines Wohngebiets ist nicht nur die insgesamt für Wohnzwecke genutzte Geschoßfläche ausschlaggebend, sondern daneben auch, wie viele Wohnungen auf dieser Fläche tatsächlich untergebracht sind.

In den Urbanen Gebieten werden Wohnnutzungen im Erdgeschoss zwar ausgeschlossen, in den Obergeschossen sind Wohnungen jedoch grundsätzlich zulässig, so dass auch hier Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung entstehen können. Unter Annahme einer 50%gen Ausnutzung für Wohnnutzung sind diese in die Gesamtberechnung eingeflossen.

Städtebauliches Ziel ist es, dass die Zahl der Wohnungen in dem Rahmen gehalten wird, der der Entwurfs- bzw. Infrastrukturplanung und der Abwägung zugrunde gelegt worden ist und die Dimensionierung der Wohnfolgeeinrichtungen und der Straßenräume mitbestimmt. Die Festsetzung dient daher zur Vermeidung von erhöhten Belastungen (insbesondere höheren Verkehrszahlen mit entsprechend erhöhtem Parkraumbedarf, höherem Infrastrukturbedarf wie Kita- und Schulplätze usw.).

Die Festsetzung ist als Bestandteil des planerischen Gesamtkonzepts anzusehen, welche im Zusammenspiel mit den Festsetzungen zur Grundflächenzahl eine wirtschaftlich sinnvolle und zugleich verträgliche Dichte sicherstellen soll.

5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

5.4.1 Nebenanlagen,

Die Nebenanlagen im Wohngebiet sollen sich dem primären Nutzungszweck Wohnen in ihrer Größe und Gestaltung unterordnen. Da auf das homogene Erscheinungsbild im Quartier aufgrund dessen Kompaktheit ein besonderes Augenmerk gelegt wird, soll die Art und Lage der jeweiligen Nebenanlage innerhalb des Grundstückes geregelt werden.

Um die Vorgartenbereiche entlang der öffentlichen Erschließungsanlagen als kommunikationswirksame private und halböffentliche Räume zu fördern, werden hier nur solche Nebenanlagen zugelassen, die räumlich sowie funktional die Vorgartenzonen aufwerten. Da die Abfall- und Wertstoffbehälter in den Vorgärten eher negativ auffallen, sind diese außerhalb der überbaubaren Flächen in den Straßen zugewandten Grundstücksbereichen unzulässig. Es ist zu erwarten, dass diese Anlagen entweder in den Erdgeschossen der Gebäude oder als gebündelte Sammelanlagen in dem verbleibenden Grundstücksraum untergebracht werden.

Um die Nutzung von Fahrrädern zu fördern und auch Besuchern in diesem Bereich das wettergeschützte Abstellen von Fahrrädern zu ermöglichen, werden die überdachten Fahrradabstellstellen entlang der straßenzugewandten Grundstücksbereiche zugelassen unter der Voraussetzung, dass diese wegen ihrer städtebaulich-räumlichen Wirkung nicht eingehaust sind.

In den Vorgartenzonen der westlich gelegenen Wohnbereiche (Allgemeine Wohngebiete WA 7 bis WA 9) sind zur besseren Organisation entlang der Erschließungsanlagen auch die überdachten Nebenanlagen sowie die Abfall- und Wertstoffstationen zulässig.

Um den optischen Störfaktor der gebündelten Müllboxen in der kompakten Nachbarschaft außerhalb der Gebäude zu reduzieren sollen diese entsprechend verkleidet oder eingegrünt werden. Eine einseitige Eingrünung ist für die Nebenanlagen, die in die Vorgartenzonen um bis zu 2,0 Meter hineinragen, dagegen in den peripheren Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 9 verpflichtend.

5.4.2 Stellplätze und Garagen

Private Stellplätze

Die Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Festsetzung eines Stellplatzschlüssels für Wohngebäude ist zwischenzeitlich entfallen. Private Stellplätze werden im Wohnungsbau nur noch auf freiwilliger oder privatrechtlicher Basis entstehen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zukünftigen Bauherren auch aus eigenen Überlegungen an der Herstellung von Stellplätzen für ihre Wohnungen festhalten werden. Sollten jedoch auf freiwilliger Basis nicht genügend private Stellplätze errichtet werden, besteht städtebaulicher Sicht die Gefahr, dass die Fahrzeuge stattdessen im öffentlichen Raum abgestellt werden, was dann u. a. zu Lasten von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden sowie der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gehen kann.

Im Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ wird zwar ohnehin von einem eher geringeren Bedarf an Pkw-Stellplätzen ausgegangen, da die Bewohner von der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz profitieren, zu beachten ist jedoch, dass das Baugebiet als „autoarmes“ Quartier geplant ist und im Quartier selbst mit wenigen Ausnahmen keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen sind.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt daher in Absprache mit der Erschließungsträgerin zur Vermeidung negativer Folgen wie Parksuchverkehr, Falschparken usw. über entsprechende verpflichtende Vorgaben im Rahmen des Grundstücksverkaufs zu entgegnen und die Bauherrinnen und Bauherren insbesondere bei größeren Wohnbauvorhaben vertraglich zum Nachweis einer Mindestzahl von Stellplätzen bzw. zur anteiligen Kostenübernahme in der Quartiersgarage zu verpflichten.

Die Größe der Quartiersgarage orientiert sich an den Vorgaben der gutachterlichen Untersuchung (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2025). Somit ist sichergestellt, dass der zu erwartende Bedarf an Stellplätzen für Anwohner, Besucher und Beschäftigte im Quartier gedeckt werden kann.

Das Parken auf den Flächen für Gemeindebedarf (Kita und Ortsfeuerwehr) bleibt aufgrund der notwendigen Erreichbarkeit sinnvoll. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 7 sowie auf den Flächen für Gemeindebedarf mit verhältnismäßig geringerer Dichte wird das Parken durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch auf eigenem Grundstück ermöglicht. In den übrigen Gebieten ist die Herstellung von privaten Pkw-Stellplätzen nicht zulässig.

Intermodale Verknüpfungspunkte:

Das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ soll möglichst autoarm gestaltet werden. Zur Stärkung des Umweltverbundes sind insbesondere die leichte Erreichbarkeit sowie komfortable Nutzbarkeit durch die gute Verknüpfung aller Verkehrsträger von hoher Bedeutung. Um möglichst viele Verkehrsangebote auf einem begrenzten Raum zu bündeln, sollen in der Verkehrsplanung sog. intermodale Verknüpfungspunkte entwickelt werden.

Für das Plangebiet eignet sich insbesondere der Bereich rund um die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ für einen Verknüpfungspunkt, da dieser zentral östlich des Quartiers liegt und aus allen Teilen gut zu erreichen ist. Mit dem Stadtbahnanschluss soll eine vollwertige Alternative zum eigenen Pkw für die Bewohner des geplanten Quartiers entstehen, der auch dem Siedlungsbestand Rautheim ein Angebot bietet.

Neben Stellplätzen für Carsharing kann ein Teil der Quartiersgarage für einen Verleih genutzt werden. Dieser kann neben dem Verleih von Fahr- und Lastenrädern auch Fahrradanhänger, E-Scooter oder Sackkarren umfassen. Der Verleih sollte dabei möglichst im Erdgeschoss der Garage verortet werden, sodass die Angebote auf kurzem und unkomplizierten Wege zu erreichen sind.

Gut ausgestattete Fahrradabstellanlagen an der Haltestelle sowie gute Beleuchtung sind ebenso essenziell wie breite und komfortable Zuwegungen zu den Angeboten. Durch die Bündelung der verschiedenen Angebote soll die Hemmschwelle bei den Nutzern gesenkt werden, ihre Ziele über intermodale Wegeketten zu erreichen. Somit kann letztlich auch der MIV-Anteil im Quartier reduziert und der Umweltverbund gestärkt werden.

Regelungen zum Ausschluss von Stellplätzen, Carports und Garagen:

Wesentlichen Teil des Konzepts „autoarmes Quartier“ bildet die Bündelung der Stellplätze und Freihaltung der Grundstücke von Stellplätzen und Garagen. Die restriktiven Regelungen dienen u.a. dazu die versiegelten Flächen im Baugebiet auf ein Minimum zu beschränken um den Erhalt der klimatischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen. Dort, wo keine zusätzlichen Versiegelungen für Stellplätze oder Tiefgaragen notwendig sind, können Grundstücksflächen stattdessen begrünt, Regenwasser zurückgehalten oder verdunstet oder in Teilen versickert werden.

Im gesamten Gebiet sind mit Ausnahme der Flächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 7, Flächen für Gemeindebedarf (Kita-Standorte und Ortsfeuerwehr) sowie Urbanen Gebiete MU 1.1 und MU 2.1 die Stellplätze, Carports und Garagen nicht zulässig. Die Stellplätze für Anwohner, Besucher und Beschäftigte werden in den Quartiersgaragen in den Urbanen Gebiete MU 1.1 und MU 2.1 untergebracht. Ein Kurzzeitparken für Liefer- und Ladevorgänge innerhalb der öffentlichen Verkehrsanlagen soll weiter möglich sein.

5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

Unter dem Begriff Verkehrsflächen werden die festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Wege zusammengefasst. Die Abnahme der Baudichte in Richtung Westen, von der Haupterschließungsachse des Quartiers als Tempo-30 Zone ausgehend, spiegelt sich in einer entsprechenden Hierarchisierung der Straßenquerschnitte bis zu verkehrsberuhigten Bereichen wieder.

Die genaue Aufteilung der Verkehrsflächen – wie u. a. Lage und Umfang von Fahrbahn, Gehweg, begrünten Bereichen, Baumpflanzungen etc. – bleibt den weiteren Planungsschritten überlassen und wird im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt. Hiermit sollen ausreichend Spielräume für die weitere Planungskonkretisierung geschaffen werden, die es erlauben, auf derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen einzugehen.

Bei der Dimensionierung der festgesetzten Verkehrsflächen sind auch die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr berücksichtigt worden.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Schaffung attraktiver Angebote im ÖPNV mit Bus und Stadtbahn trägt zur Reduzierung der Pkw-Nutzung im Plangebiet bei. Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden. In einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren erfolgt die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab.

Die Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ soll zentral östlich des neuen Wohngebiets gebaut werden und für einen Großteil der neuen Bewohner Zugangspunkt zur Stadtbahn werden. Im Norden soll eine weitere Haltestelle „Schulstraße“ entstehen, die vorwiegend von Bewohnern in Rautheim Nord bzw. für Fahrten von und zur Grundschule genutzt wird. Durch den Stadtbahnausbau wird Rautheim schneller und häufiger mit dem ÖPNV in Richtung Innenstadt bis in den Norden Braunschweigs bedient werden. Wie auf den anderen Stadtbahnlinien wird auch für Rautheim ein 15-Minuten-Grundtakt angestrebt. Aufgrund der Größe des geplanten Quartiers „Rautheim-Möncheberg“ liegen Teile des Quartiers im Westen am Rand bzw. gering außerhalb des planerisch anzusetzenden 500 m-Einzugsbereiches. An der neuen Stadtbahnhaltestelle sollen deshalb ausreichend und gute Fahrradabstellanlagen installiert werden, um auch den Bewohnern mit weiteren Wegen einen komfortablen Zugang zu ermöglichen.

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücksflächen der Stadtbahn im Kurvenbereich der Stadtbahnverlängerung Rautheim/Lindenberg sowie an der Einmündung des Feldweges in Lehmweg im Norden des Gebietes werden in einem parallel betriebenen Verfahren planfestgestellt und werden - als Rückwirkung der Regelungen des § 36 BauGB - der gemeindlichen Planungshoheit weitgehend entzogen. Die Flächen werden daher im Bebauungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit Zweckbestimmung „Straßenbahnen“ festgesetzt.

Die im Bebauungsplan „Rautheim-Südwest“, RA 20 planungsrechtlich gesicherte Verkehrsfläche für die Stadtbahn in Richtung Südstadt soll weiterhin vorgehalten werden und wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Grünfläche in vergleichbarer Breite gesichert. Soweit zukünftig auch diese Trasse weiterentwickelt werden sollte, ist ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Die Herrichtung eines zusätzlichen Übergangs über das Stadtbahngleis in der Höhe der Schillerstraße ist zwar vorgesehen, um den Fuß- und Radverkehr die Querung und somit auch den Zugang zum Gebiet zu erleichtern, ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes RA 29. Der fußläufige Anschluss an die zukünftige Querungsstelle wird innerhalb der festgesetzten Grünanlagen ohne die Ausweisung der gesonderten Erschließungsflächen zum späteren Zeitpunkt gestaltet.

Soweit die Verlängerung der Stadtbahnausfällt, bietet der Bebauungsplan ausreichend Raum, um eine bestehende Linie durch das Quartier zu führen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes „Rautheim-Möncheberg“ an das umliegende Straßennetz ist über eine Anbindung im Süden an die Straße Am Rautheimer Holze geplant. Zum Bebauungsplan wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das u.a. die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der verschiedenen Verkehrsknotenpunkte bestätigt. Im Verkehrsgutachten wurde die zukünftige Situation mit und ohne die geplante Stadtbahnverlängerung betrachtet.

Im Rahmen der Planung wurde die Anbindung des Plangebietes nach Norden, zur Braunschweiger Straße hin, in Erwägung gezogen und in mehreren Varianten gutachterlich überprüft. Die nördliche Anbindung ist mit zusätzlicher Flächenversiegelung verbunden. Eine Anbindung nach Norden müsste die vorgesehene Stadtbahntrasse zusätzlich queren. Die Untersuchung zeigt überdies, dass die in den Spitzenstunden etwas stärker belasteten Bereiche nördlich des Plangebietes, auf der Rautheimer Straße, durch einen weiteren Anschluss im Norden nicht entlastet werden. Obwohl die Verkehrszuwachse auf der Straße Am Rautheimer Holze im Vergleich geringer ausfallen, werden dagegen starke Verkehrszunahmen auf der Braunschweiger Straße prognostiziert, die bereits jetzt ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist. Da mit der Anbindung nach Süden über die Straße Am Rautheimer Holze eine leistungsfähige Anbindung hergestellt werden kann, wird der Anschluss des Gebietes nach Norden nicht weiterverfolgt.

Anhand der geplanten Nutzungen für das Gebiet wurden die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Werktagsverkehr Montag – Freitag ermittelt. Berücksichtigt wurde dabei die Verkehrsnachfrage aller Nutzer (Bewohner, Beschäftigte, Besucher sowie Lieferverkehre) als Summe von Quell- und Zielverkehren. Die im Gutachten getroffene Unterscheidung nach Art der Wohneinheit (Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilien- bzw. Reihenhäusern) sowie Art der baulichen Nutzung bildet eine denkbare Umsetzung im Gebiet mit hoher Auslastung ab.

Mithilfe des Verkehrsmodells Braunschweig wurde die zusätzliche Verkehrsnachfrage für die verschiedenen Planfälle mit der allgemein zu erwartenden zukünftigen Verkehrsnachfrage im Untersuchungsraum überlagert. Die untersuchten Planfälle (P0, P1, P2, P3 und P4) unterschieden sich hinsichtlich der Größe des Gebietes ohne bzw. mit einer Potentialfläche nördlich des Gebietes sowie der Anbindung für den ÖPNV (ohne/mit Stadtbahn) und den Kfz-Verkehr.

Im Planfall P2 mit der Umsetzung der Stadtbahntrasse und des Baugebietes ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von rund 3.500 Kfz-Fahrten pro Tag im Quell- und Zielverkehr. Auf der Straße Am Rautheimer Holze als alleinige Anbindung des Quartiers werden auf dem westlichen Abschnitt Verkehrszunahmen von bis zu 3.300 Kfz/24h erwartet. Weitere Zunahmen ergeben sich auf der Straße Möncheweg mit dem südlichen Abschnitt der Rautheimer Straße mit bis zu 1.150 zusätzlichen Kfz/24h sowie in der Engelsstraße mit 1.500 zusätzlichen Kfz/24h. Durch die Erschließung des Baugebiets wird für den bestehenden Ortsteil Rautheim außerdem ein zusätzlicher Verkehr von 250 Kfz/24h für den Planfall P2 prognostiziert.

Die verkehrliche Belastung aus dem geplanten Baugebiet für den bestehenden Ortsteil Rautheim ist als untergeordnet einzustufen, u.a. da die bereits heute bestehende Ausbauqualität mit engen Straßenräumen und parkenden Pkw die Verbindung über den östlichen Abschnitt der Straße Am Rautheimer Holze insgesamt unattraktiv gestaltet.

Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die

Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Gebietes zu überprüfen, wurden Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt. An allen betroffenen Knotenpunkten wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz- Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Dies zeigen die durchgeführten Mikrosimulationen im parallel laufenden Stadtbahnprojekt, bei welchem der Streckenzug ebenfalls umfangreich untersucht wurde.

Für den Fuß- und Radverkehr wird in allen untersuchten Planfällen an allen Knotenpunkten eine mindestens ausreichende Leistungsfähig erzielt. Lediglich im Bereich der Bundesautobahn 39 sollte zum besseren Verkehrsfluss der Pkw die Lichtsignalanlagenschaltung dahingehend angepasst werden, so dass es hier zu etwas längeren Wartezeiten bei Wegebeziehungen mit weniger Fußgängern kommen kann.

Für die Anbindung des Quartiers über eine Einmündung an die Straße „Am Rautheimer Holze“ soll ein neuer dreiarmiger Knoten südlich des Plangebietes entstehen. Im östlichen Knotenarm wird eine Furt vorgesehen, um Fußgänger und Radfahrer an den gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Südseite der Straße „Am Rautheimer Holze“ anzubinden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Straße „Am Rautheimer Holze“ beträgt in diesem Bereich 50 km/h. Der Querschnitt der Straße Am Rautheimer Holze bis zur Einmündung in das bestehende Wohngebiet wird zur Abwicklung der zu erwartende Verkehre erweitert. Die Straße soll an der nördlichen Seite zudem um einen begleitenden Fuß- und Radweg sowie zugehöriges Verkehrsgrün ergänzt werden.

Die Planstraße A als Hauptachse des Gebietes soll als Tempo-30 Bereich ausgebaut werden. Die Planstraßen B1, B2 und B3 im Planungsgebiet werden als verkehrsberuhigte Bereiche geplant. Dadurch ergibt sich für die Bewohnerinnen und Bewohner eine erhöhte Aufenthaltsqualität im Quartier und es kann auf den Bau von separaten Fußwegen verzichtet werden.

Eine Verbindung zwischen den Planstraßen B1, B2 und B3 ist für den motorisierten Individualverkehr zukünftig nicht vorgesehen. Dies soll durch die Anbringung geeigneter Absperreinrichtungen sichergestellt werden. Der in Nord-Süd-Richtung das Gebiet durchquerende Geh- und Radweg bildet lediglich im Havarie-fall eine Ausweich-Verbindung der Bereiche, inklusive Zufahrt von der Straße Am Rautheimer Holze, die im Falle einer Sperrung im Bereich der Hauptzufahrt oder der Haupterschließungsstraße die Erschließung des Gebietes sichern soll. In allen in Nord-Süd Richtung verlaufenden Planwegen bleibt die Durchfahrt für den Fuß- und Radverkehr offen und soll auch für Rettungsfahrzeuge möglich sein.

Insgesamt wird die Erschließungsfläche auf das notwendige Maß reduziert und unnötige Versiegelungen vermieden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Eine hohe Durchlässigkeit des Gebiets für den Fuß- und Radverkehr ist ein wichtiger Baustein der klimagerechten Planung. In Ergänzung zu den Planstraßen gibt es im Plangebiet daher Geh- und Radwege, die auch als eigenständige Verkehrsanlagen unabhängig von Straßen geführt werden. Das engmaschige und kleinteilige Geh- und Radwegenetz weist dem Verkehrsaufkommen angemessene Breiten und Aufstellflächen auf und ermöglich eine komfortable Verknüpfung zu den anderen Verkehrsträgern des Umweltverbundes.

Im Umfeld des geplanten Quartiers befindet sich heute ein in Teilen ausgebautes Fuß- und Radverkehrsnetz, auch in Kombination mit gut genutzten attraktiven Freizeitwegen. Entlang der Braunschweiger Straße ist mit den beidseitigen Fahrradschutzstreifen eine Radverbindung vorhanden, welche in Richtung Kernstadt führt. Diese kann aus dem Plangebiet über die Weststraße schnell erreicht werden.
Auf kürzestem Wege ist das Plangebiet zusätzlich noch attraktiver über die Freizeitwege des Baugebietes „Roselies-Süd“, welches über ein engmaschiges Fuß- und Radverkehrs-netz auf attraktiv ausgebauten Freizeitwegen verfügt, in dieser nördlichen Richtung angeschlossen.

Auf der Weststraße und den angrenzenden Straßen in Rautheim gilt Tempo-30, sodass dort keine straßenbegleitenden Radwege angelegt sind und der Radverkehr gefahrlos auf der Fahrbahn geführt werden kann. Auf der Straße Am Rautheimer Holze, mit einem einseitigen geteilten Fuß- und Radweg und entlang des Mönchewegs, mit einem einseitigen Gehweg, auf dem Radverkehr freigegeben ist, sind bereits aktuell durchgängig befahrbare Radverkehrsanlagen vorhanden, über die die Südstadt, die Lindenbergsiedlung und Rautheim verbunden sind.

Für den direkten Anschluss an den Siedlungsbestand Rautheims im Osten sind derzeit zwei Verbindungen für den Fuß- und Radverkehr vorhanden. Diese befinden sich im Bereich des Lehmweges sowie an der Straße Zur Wabe. Um auch kurze Wege und eine hohe Durchlässigkeit in den alten Ortsteil Rautheims zu ermöglichen, wird der Bau einer weiteren Querungsmöglichkeit im Bereich des Spielplatzes an der Schillerstraße außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geplant.

Wichtige Verkehrsachsen für den Radverkehr werden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Norden nach Süden, in dem mittleren Bereich des Plangebietes, und von Osten nach Westen entlang des südlichen und des nördlichen Randes des Plangebietes durchqueren.

Die Radverbindung für den überörtlichen Alltagsverkehr, entlang des südlichen Randes des Gebietes von Osten nach Westen, ist als beidseitige straßenbegleitende Radwege, bei getrennter Führung des Fußverkehrs, Bestandteil der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße „Am Rautheimer Holze“) und entsprechend dimensioniert. Durch den Ausbau der Verkehrsflächen Am Rautheimer Holze wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes die Fuß- und Radverkehrsanbindung hier stark aufgewertet.

Entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ wird zukünftig die derzeit in Planung befindliche offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ (KDW) verlaufen. Da der KDW sämtliche in der Peripherie gelegene Stadtteile Braunschweigs verbinden soll, wird durch die Planung eine zusätzliche verbesserte Nutzbarkeit für den Radverkehr erreicht.

Für die Verbindung von Norden nach Süden ist ein Zweirichtungsradweg mit einer Breite von 3,20 Meter, zuzüglich eines Fußweges mit einer Breite von 2,50 Metern (in Summe 5,70 Meter) als Planweg 1 bis 3 festgesetzt. Dieser wird aufgrund der großräumigen Vernetzungsfunktion unabhängig vom motorisierten Individualverkehr geführt, wobei dieser im Bedarfsfall für Feuerwehrfahrzeuge sowie als zweite Havariezufahrt zum Gebiet genutzt werden soll. Zur Entlastung des bestehenden Feldweges in Verlängerung der Straße Lehmweg wird entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Planweg 4 festgesetzt, der die Radanbindung des Gebietes in Richtung Norden, entlang der geplanten Stadtbahntrasse und über die Weststraße sichert. Die Radverkehrsanbindung aus dem Siedlungsbestand Rautheim über die Freizeitwege von Roselies Süd und Nord zu den geplanten straßenbegleitenden

Radwegen entlang der Rautheimer Straße in Richtung Kernstadt, sollen die Anbindung des Gebietes durch eine schnelle, direkte und verkehrssichere separate Radverkehrsführung, neben dem Ausbau im Südwesten auch im nördlichen Bereich verbessern.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den übergeordneten fachlichen Zielsetzungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.6.1 Grünordnung

Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grün- und Naherholungsflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche vor. Alle Grün- und Freizeiträume im Gebiet sollen als z.T. naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlagen für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Allgemein sind im Plangebiet zudem sehr umfangreiche Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen und die Einbindung des Baugebiets in das Umfeld verbessern sollen. Darüber hinaus dienen sie auch zur Eingriffsminimierung sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Wasser, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit.

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen der Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestaltenden und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.1.1 Öffentlichen Grünflächen

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind für die Gliederung des Gebietes von besonderer Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Lage und Funktion als interne Grünzuge (v.a. Öffentliche Grünflächen Nr. 2 und 3) oder Siedlungsrandgrün (v.a. Öffentliche Grünfläche Nr. 1) differenziert gestaltet und unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung ausgebaut werden. Durch das zukünftige Quartier soll die neue Ortsgrenze, u.a. unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an Wohnqualität und Klima-Resilienz, formuliert werden, die eine Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über den verbleibenden Freiflächen als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems ergänzen soll.

Die Grün- und Freiräume sollen außerdem die überlagernden Nutzungsansprüche erfüllen. Angestrebt wird die Multicodierung des Stadtgrüns, um vielfältige, unterschiedliche und mehrdimensionale Interessen und Anforderungen an Freiräume zu berücksichtigen. Die großzügig angelegten Grünräume werden zudem auch die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinder-, Jugend- und Mehrgenerationenspielplätze sowie die erforderlichen Anlagen zur Gebietsentwässerung (Retentionsräume) aufnehmen. Im östlichen Grenzbereich des Gebietes werden zwei größere Rückhaltebecken im Norden und Osten in die Grünanlagen integriert.

Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept sieht vor, dass die zentralen Grünflächenkorridore bei stärkeren Regenereignissen im Sinne der Überflutungsvorsorge temporär und gezielt als (Not-)Speicherraum genutzt werden (siehe auch Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bei stärkeren bzw. langanhaltenden Regenereignissen temporär zu Einschränkungen in Hinblick auf die Freizeitnutzung kommen kann. Um ausreichend Spielräume für die weitere Planungskonkretisierung vorzuhalten, wird auf eine konkrete Festsetzung der Lage und Ausgestaltung dieser Retentionsflächen ((Not)Speicherraum) im vorliegenden Bebauungsplan verzichtet. Diese sind in der weiteren Umsetzungsplanung zu konkretisieren und auf Verträglichkeit mit angrenzenden oder sich überlagernden Grünflächennutzungen, wie z.B. Kinderspiel, zu überprüfen.

Öffentliche Grünfläche Nr. 1 mit Zweckbestimmung „Parkanlage“:
Durch offene und naturnahe Gestaltung der Grünflächen mit integrierten Wegestrukturen und ruhigen Nutzungsmöglichkeiten in den Randbereichen des Baugebietes soll der Übergang in die angrenzende Landschaft und Siedlungsraum geschaffen werden. Die bestehenden Böschungsstrukturen des Jugendspielplatzes „Weststraße“ können aufgefangen werden und an den geeigneten Stellen durch die weiteren Elemente der Landschaftsmodellierung als Räume mit Ausblicken in die Umgebung gestaltet werden. Zur Stärkung der Erholungsfunktion wird rund um das Baugebiet ein Rundweg für Jogger und Spaziergänger hergestellt. Zusätzliche, das Gebiet querende Wegeverbindungen führen zu Treffpunkten an zentralen Orten und den dort befindlichen vielfältigen Spiel- und Freizeitangeboten für Jung und Alt. Die Schaffung von Mehrgenerationenangeboten ist insbesondere in den äußeren Bereichen vorgesehen, als einzelne Aktivzonen mit Sportangeboten sowie versteckten „Highlights“ in der Landschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Leitungsschutzbereichs der am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Freileitung eine Pflanzung hochwachsender Bäume nicht zulässig ist, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände dann nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Öffentliche Grünfläche Nr. 2 mit Zweckbestimmung „Parkanlage mit Jugendspielplätzen“:
Die festgesetzte Öffentliche Grünfläche Nr. 3 deckt Teilbereiche des bestehenden Jugendspielplatzes „Weststraße“ sowie die geplanten südlich anschließenden Erweiterungsflächen ab. Innerhalb des neuen Standortes werden die Bedarfe von 3.528 m² mit den Ersatzflächen aus der Überplanung des nördlichen Teils zusammengefügt. Die Standortverlagerung des Jugendspielplatzes bietet u.a. die Chance einer Aufwertung der Anlage durch Erneuerung der Ausstattung. Die erforderliche Erweiterung mit naturnaher Gestaltung soll bisherige und neue Aktivangebote

(Beachvolleyball, Streetball, Bolzplatz) und Treffpunkten für Jugendliche aufnehmen. Eine Verlagerung der bestehenden und gut etablierten „Riesenschaukel“ in die neue Böschung ist ebenso möglich.

Im Bebauungsplan wird innerhalb der Öffentlichen Grünfläche Nr. 2 der Jugendspielplatz mit 10.429 m² festgesetzt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass für die Bedarfsdeckung bereits bisher der gesamte Bereich einschließlich der bestehenden Böschung als Jugendplatz mit einer Fläche von ca. 6.901 m² geführt wird. Der aus dem Baugebiet entstehende Bedarf von 3.528 m² kann gemeinsam mit dem Bestand (3.528 m² + 6.901 m²) innerhalb der Grünfläche Nr. 2 gedeckt werden. Dabei verbleibt ein Großteil der rechnerischen Bedarfsfläche unangetastet, der tatsächlich entfallende Teil des Jugendspielplatzes in Größe von ca. 2.000 m² ist innerhalb der 6.901 m² kompensiert.

Die bestehende Böschung ist ein markantes landschaftliches Element mit üppiger Vegetation und lärmabschirmender Wirkung und soll zum größten Teil erhalten werden. Bei der weiteren Ausplanung der Freianlagen soll überprüft werden, inwieweit die einzelnen Bestandsbäume auch außerhalb der Festsetzung zum Erhalt in die Planung integrierbar sind, um die notwendige Verschattung und Ambiente des Standortes zu sichern.

Im geplanten Freiflächenkorridor wird der Jugendspielplatz zugunsten der alten und neuen Quartiere positioniert und an das geplante Freizeitwegenetz gut angebunden. Eine gute Erreichbarkeit des Mobilitätsknotens an der geplanten Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ ist auch auf für den zukünftigen Jugendspielplatzstandort bedeutend. Die Ansiedlung der zulässigen gemischten Nutzungen auf den direkt angrenzenden Grundstücken der Urbanen Gebiete bietet außerdem Potenzial für zukünftige Synergie-Effekte.

Öffentliche Grünfläche Nr. 3 mit Zweckbestimmung „Parkanlage mit Kinderspielplätzen“:
Die als Grüne Korridore in Ost-West Richtung entwickelten Räume zwischen den einzelnen Bebauungsstränge sollen als lebendige grünen Flächen mit hoher Aufenthaltsqualität für die Bewohner des Quartiers entwickelt werden. Entlang der Wege aufgereihte zahlreiche Spiel- und Aktivangebote werden die Neubedarfe von insgesamt 3.528 m² an Kinderspielflächen abdecken.

Öffentlichen Grünflächen Nr. 4 und 5 mit Zweckbestimmung „Parkanlage“:
Die öffentliche Grünfläche Nr. 4 im nordöstlichen Grenzbereich des Baugebietes dient wesentlich der Aufnahme eines Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von mindestens 400 m³, das für die gedrosselte Ableitung des anfallenden Regenwassers in die bestehenden Entwässerungskanäle nördlich der Straße Lehmweg errichtet werden soll. Das innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 im nordsüdlichen Grenzbereich des Baugebietes geplante Regenrückhalteanlage mit mindestens 40 m³ wird durch die Vorhaltetrasse der Stadtbahn tangiert und dient entsprechend der gedrosselten Ableitung in Richtung Südosten. Um ausreichend Spielräume für die weitere Planungskonkretisierung vorzuhalten, wird auf eine konkrete Festsetzung der Lage und Ausgestaltung der Rückhaltebecken innerhalb der Grünflächen verzichtet. Sie können so möglichst naturnah mit abwechslungsreichen Böschungslinien gestaltet und durch die Baumpflanzungen ergänzt werden, ohne durch Festsetzungen zu sehr eingeschränkt zu werden.

Begrünung öffentlicher Flächen:

Straßenbegleitgrün: In die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen des Quartiers sollen nach dem Prinzip der Schwammstadt Anlagen zur verzögerten Ableitung des

Niederschlagswassers aus den versiegelten Verkehrsflächen integriert werden. Ziel ist es, ein Großteil des Niederschlagswassers über grünblaue Elemente vor Ort zu sammeln und kontrolliert abzuleiten. Die Retentionsmulden werden als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:3 in Kombination mit Baumpflanzungen gestaltet. Das hohe Maß an Grünvolumen im Straßenraum liefert über die Transpirationsleistung und Schattenwurf einen wichtigen Beitrag zum Klimafolgenmanagement und wirkt dem urbanen Wärmeinseleffekt entgegen.

Die Chancen und Risiken einer Kombination von Baumstandorten und Regenwasserversickerungs- bzw. -ableitungsanlagen sind noch nicht abschließend erforscht, so dass eine Langzeitkontrolle über die Baumentwicklung und gleichzeitiger Gewährleistung der
Funktionsfähigkeit der Retentionsanlage erforderlich sein wird.

Begrünung der Quartiersplätze: Die internen Quartiersplätze (Verkehrsflächen a1 und b) sind Treff- und Aufenthaltsorte mit offener und grüner Gestaltung, Schattenplätzen und Sitzmöglichkeiten. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kleinklimas in exponierten Lagen durch große Flächenversiegelung werden die Festsetzungen zur Pflanzung der Bäume getroffen. Durch Gestaltung des südlichen Quartiersplatzes als lebendiges Entree in das Gebiet soll ein repräsentativer und lebendiger Ort mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen werden. Als Eingangsbereich zum südlich angrenzenden Jugendspielplatz gewinnt der Platz an seiner Bedeutung als Treffpunkt innerhalb und außerhalb des Neubaugebietes.

Multicodierung der Grünanlagen: Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept sieht vor, dass die öffentlichen Grünflächen (insbesondere Nr. 1 und Nr. 2) bei stärkeren Regenereignissen im Sinne der Überflutungsvorsorge temporär und gezielt als (Not)Speicherraum genutzt werden (siehe auch Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei stärkeren bzw. langanhaltenden Regenereignissen temporär zu Einschränkungen in Hinblick auf die Freizeitnutzung kommen kann. Dennoch erscheint es vor den Hintergrund einer wirtschaftlichen und flächensparenden Stadtentwicklung grundsätzlich sinnvoll, die Retentionsflächen zugleich auch für die Freizeitnutzung nutzbar zu machen. Bei Versickerungsflächen, die über die meiste Zeit des Jahres trocken liegen bzw. eine nur geringe Einstauhöhe aufweisen, kann durch großzügige Ausmuldung und flache Böschungsneigungen auf eine Absturzsicherung verzichtet werden.

Konflikte, die sich aus der Multikodierung der Grünflächen ergeben können, sind im Zuge der Umsetzungsplanung planerisch bzw. baulich lösbar.

5.6.1.2 Begrünung privater Flächen:

Grundsätzlich müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 2 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist daher nicht zulässig.

Als Mindestbegrünung von privaten Flächen wird im Plangebiet zudem die Anpflanzung von heimischen Laub- bzw. Obstbäumen sowie die Eingrünung von Müllboxen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen gegenüber dem öffentlichen Raum vorgeschrieben. Dadurch soll eine gestalterische Einbindung erreicht werden. Die Festsetzungen zur Begrünung dienen darüber hinaus der Eingriffsminimierung und zugleich der Kompensation. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen allgemeinen Wohngebieten ist die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf 30 % der nicht überbaubaren Flächen gemäß §

9 Abs.2 NBauO vorgesehen, verbunden mit einer kompensierenden Wirkung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Klima und Landschaftsbild.

Durch die festgesetzte mindestens extensive Dachbegrünung werden Vorkehrungen geschaffen, die einer Übererwärmung durch versiegelte Flächen entgegenwirken. Gründächer sind zudem in der Lage, Abflussspitzen bei Niederschlägen zu reduzieren.

5.6.1.3 Dach- und Fassadenbegrünung:

Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung dienen im Hinblick auf die flächenhaften Versiegelungen der Grundstücke und der damit verbundenen Auswirkungen als ausgleichende Maßnahme zur Minderung der negativen klimatischen Wirkungen des Gebiets in Bezug auf die Kaltluftleitbahn, außerdem dienen sie der gestalterischen Einbindung des Quartiers in das Umfeld sowie der Verbesserung des Kleinklimas. Darüber hinaus leisten Gebäudebegrünungen einen ökologischen Beitrag, da sie Tieren beispielsweise als Brutplatz und Nahrungsquelle dienen.

In Bereichen relativ dichter Bebauung mit wenig Fläche zur Anordnung größerer Versickerungs- bzw. rückhalteanlagen sind Gründächer zudem eine wichtige Komponente im Zusammenspiel von Retention, Drosselung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Je nach Art des verwendeten Systems oder der Substrathöhe kann das Niederschlagswasser unterschiedlich lange in den oberen Schichten gehalten und abzüglich der Verdunstungs- und Transpirationsrate verzögert abgeleitet werden. Die Gründächer werden mit zusätzlicher Retentionsfunktion zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ausgebildet, um auf diesem Wege den Abfluss deutlich zu verzögern und mögliche Schäden durch stärkere Regenereignisse entgegenzuwirken.

Den höheren Kosten durch die besondere Bauausführung von Grün- bzw. Retentionsdächern ist der entfallende höhere Kosten- und Flächenbedarf für eine Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, z.B. als Zisterne, gegenüber zu stellen. Grün- bzw. Retentionsdächer tragen daher zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei. Die Kombination eines grünen Flachdaches bzw. Retentionsdaches mit aufgeständerter PV-Anlage ist sinnvoll, da die Betriebsleistung der PV-Anlage durch die Verdunstungskühle der Vegetation gesteigert wird. Konflikte zwischen den Belangen der Solarenergienutzung und der mit Dachbegrünung verbundenen Zielsetzung sind nicht zu erwarten.

Hinzu kommen auch bauphysikalische Vorteile. Im Sommer bieten Gründächer und Fassadenbegrünung für dahinterliegende Räume insgesamt eine wirksame Maßnahme zum Schutz vor sommerlicher Hitze. Im Winter kommt es durch die Vegetation und das Dachsubstrat zu einer Verminderung des Wärmedurchganges und somit zu einer erhöhten Wärmedämmung. Durch die Festsetzung eines verbindlichen Anteils von Flächen mit Dach- und Fassadenbegrünung werden die Effekte einer dichten Bebauung gemildert.

5.6.1.4 Private und öffentliche Grünflächen:

In dem Gebiet ist eine abschnittsweise dichte Bepflanzung mit Bäumen geplant, die zum Teil auch in Baumgruppen angeordnet werden, da auch ineinander wachsende Kronen einen eigenen ästhetischen Effekt bieten und zu einem abwechslungsreich gestalteten Straßenraum beitragen. Das hohe Maß an Grünvolumen liefert über die Transpirationsleistung und den Schattenwurf einen wichtigen Beitrag zum Klimafolgenmanagement und wirkt dem urbanen Wärmeinseleffekt entgegen.

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 12 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar. Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.
In den Grenzbereichen zwischen den westlich gelegenen Ackerflächen und den öffentlichen Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten, um eine negative Beeinflussung zu verhindern.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Im Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist festzustellen, dass mit Umsetzung der Planung insbesondere auf Grund der Festsetzungen zur Überbauung von Ackerflächen auch bei Durchgrünung des Plangebietes durch zahlreiche Grünflächen ein Verlust des Wertes von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsbilanzierung verbleibt.

Im Geltungsbereich A werden aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Ausgleich des Verlustes von Nistplätzen in Punkt A VII 1 die Anbringung von Nist- und Ruhestätten insbesondere für gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermausarten festgesetzt. Durch differenzierte Festlegung einer Mindestzahl an Nist- und Ruhestätten je Gebäudetyp ist eine gleichmäßige Verteilung im Plangebiet gewährleistet.

Die verbleibenden auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die in den Geltungsbereichen B, C, D und E festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. ersetzt. Für die Bewältigung der Eingriffsfolgen wurden vier im südlichen Stadtgebiet liegende Flächen gewählt, die zugleich den Anforderungen des artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs genügen.

Für die Kompensation des Verlusts von 14 Brutrevieren der Feldlerche und Brutrevieren von Rebhuhn und Wachtel stehen insgesamt 70.166 m² auf vier Teilflächen als externe Ausgleichsflächen zur Verfügung, die als räumlich gegliederte Teilbereiche B, C, D und E des Geltungsbereichs Bestandteile des Bebauungsplans RA 29 sind. Es handelt sich dabei um derzeit intensiv genutzte Ackerflächen, die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die folgenden Flächen sind Teilbereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans RA 29:

Geltungsbereich B
(Gem. Rüningen, Flur 4, Flurstück 90/5)
Flächengröße 82.958 m². Der Geltungsbereich B besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der östlichen Seite verläuft ein Feldweg. Zu allen Seiten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten

Flächen umgeben. Auf der Fläche stehen 23.000 m² zur Kompensation für Eingriffe aus dem Bebauungsplan RA 29 zur Verfügung.

Geltungsbereich C
(Gem. Rüningen, Flur 3, Flurstück 411)
Flächengröße 27.353 m². Der Geltungsbereich C besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland). Entlang der westlichen Seite verläuft ein Feldweg, östlich verläuft die Autobahn A 39 und zu den anderen Seiten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine Teilfläche von 9.000m² steht als Kompensationsfläche zur Verfügung.

Geltungsbereich D
(Gem. Broitzem, Flur 1, Flurstück 110/15)
Flächengröße 20.409 m². Der Geltungsbereich D besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), nördlich und südlich grenzen Straßen an, im Westen befindet sich eine bereits hergestellte Ausgleichsmaßnahme (Brache) und im Osten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf der Fläche werden 16.889 m² als Kompensationsfläche genutzt.

Geltungsbereich E
(Gem. Rautheim, Flur 4, Flurstück 199/2)
Flächengröße 34.477 m². Der Geltungsbereich E besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), nördlich verläuft die Straße „Am Rautheimer Holze“, westlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und südlich der Fläche befindet sich Wald. Es stehen 21.277 m² für den Ausgleich zur Verfügung.

Auf den nicht zur Verfügung stehenden Teilflächen der Flurstücke werden bereits vergleichbare Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe umgesetzt.

Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den räumlich getrennten Geltungsbereichen C und D sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Anlage einer selbstbegrünenden mehrjährigen Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Feldlerche. Auf der Hälfte der Fläche ist einmal jährlich eine Teilflächenmahd ab dem 01.08. mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen. Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern ist ein selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung des Brutvogelschutzes zulässig. Oberflächliche Bodenwendung oder Bodenumbruch erfolgen spätestens nach fünf Jahren. Die Ackerbrache entspricht dem Biotoptyp 11.4.2 halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standort (UHM). Auf Grund der Berücksichtigung der Lebensraumansprüche für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie der festgesetzten Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen wird die Fläche mit einem oberen Wert der Wertspanne nach dem Osnabrücker Modell bewertet.

Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den räumlich getrennten Geltungsbereichen B und E sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
Die Flächen sind gemäß dem ökologischen Ackerbau unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Feldvogelarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Striegeln, Hacken oder ähnliche Bearbeitung sind von April bis August unzulässig.

Zeitliche Bindung
Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

Zuordnung
Die Zuordnung bildet die Voraussetzung dafür, dass mittels der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen die Kosten von den zukünftigen Eigentümern (=Eingriffsverursachern) durch die Stadt erhoben werden können. Dies gilt nur für den theoretischen Fall, dass der geplante Abschluss eines Erschließungsvertrages, der die Kostenübernahme abschließend regelt, mit einem Erschließungsträger nicht erfolgen sollte.

Daher werden in den textlichen Festsetzungen Teil A VII die in den Geltungsbereichen B, C, D und E festgesetzten Flächen und Maßnahmen den Flächen im Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135 BauGB zugeordnet. Dabei erfolgt eine Zuordnungsfestsetzung auf die einzelnen Wohngebiete und Erschließungsstraßen, um im Zweifelsfall die jeweiligen Maßnahmenkosten zuordnen zu können.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.7.1 Grundlagen

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2025).

Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf den Geltungsbereich A sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Geltungsbereich A auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation erfolgten hierzu auf Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), den Richtlinien zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03, Anlage 2 BImSchG), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Hierbei wurden sofern notwendig Vorschläge für aktive und planerische Schallschutzmaßnahmen erarbeitet und in ihrer Wirksamkeit beurteilt.

Des Weiteren erfolgte die Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018-2 (Schallschutz im Hochbau) als Eingangsgröße für die Ermittlung der Anforderungen an den passiven Schallschutz.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten auf Basis der ermittelten Ergebnisse (s. Kap. 4.4.1) vorgenommen.

5.7.2 Verkehrslärm im Geltungsbereich A

Die Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich A werden durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen, der vorgesehenen Planstraßen und dem zu erwartenden Verkehr der aktuell in Planung befindlichen Stadtbahntrasse Rautheim hervorgerufen. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Verkehrslärm in den vorgesehenen Allgemeinen Wohngebieten zum Teil zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte von bis zu 2 dB(A) tags und 5 dB(A) nachts führt.

Vom Straßenverkehrslärm sind hierbei künftig zur Tag- und Nachtzeit insbesondere die der Straße Am Rautheimer Holze und der südlichen Planstraße A zugewandten Fassaden der ersten Baureihe in den Gebieten WA 7, WA 2.1, WA 2.2, WA 3.1 und WA 3.2 betroffen.

Eine Betroffenheit vom Schienenverkehrslärm der Stadtbahntrasse liegt nur zur Nachtzeit an der ersten Baureihe der Gebiete WA 1.1 und WA 1.2 sowie im MU 1.1 vor.

Da im Geltungsbereich A Überschreitungen der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht durch den Verkehrslärm festgestellt wurden, sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich. Dabei kommen grundsätzlich in Betracht:
- Planerische Maßnahmen (Freiflächen / Mindestabstände, Grundrissgestaltung),
- Aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände / -wälle),
- Passiver Schallschutz (ausreichende Schalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude, Einbau von Lüftungseinrichtungen).

Im Sinne des Schallschutzes wurden entsprechend nachfolgende Schallschutzmöglichkeiten geprüft.

5.7.2.1 Schutz vor Straßenverkehrslärm

Durch den künftigen Straßenverkehrslärm kann es im südlichen Geltungsbereich A in den nächstgelegenen geplanten Allgemeinen Wohngebieten entlang der Westseite der Planstraße A zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte von bis zu 3 dB(A) tags und nachts und der Nordseite der Straße Am Rautheimer Holze von bis zu 2 dB(A) tags und nachts kommen.

Abstand:
Aufgrund der zukünftig auftretenden Verlärmung entlang der Planstraßen (Planstraße A, Planstraße „Am Rautheimer Holze“) kann innerhalb der geplanten Baugrenzen ein hinreichender Schallschutz allein durch Abrücken der geplanten Wohnbebauung von diesen Straßen nicht erreicht werden. Um über einen Abstand eine Einhaltung der Orientierungswerte zu erreichen, müssten die Baugrenzen entsprechend auf den Bereich ohne Überschreitungen begrenzt werden.

Mit dem Ziel, das Quartier möglichst flächensparend zu konzipieren, wurden Bebauungskanten entlang der Planstraßen im ortsüblichen Abstand konzipiert. Das Abrücken der Baufenster zieht eine Verlängerung der Erschließungswege, Erhöhung der Versiegelung und Verlust der Bauflächen im Gebiet mit sich.

Anderweitige Anbindung:
Mit einer deutlichen Reduzierung der Verkehrszahlen auf den Planstraßen ist nicht zu rechnen, da diese als alleinige Anbindung und Versorgungsstraße des Quartiers

konzipiert sind. Damit der Anschluss nach Süden über die Straße Am Rautheimer Holze als leistungsfähige Anbindung hergestellt werden kann, wird der Anschluss des Gebietes nach Norden nicht weiterverfolgt.

Reduzierung der Verkehrszahlen:
Auf Basis der vorliegenden Planungen wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aller Nutzer (Bewohner, Beschäftigte, Besucher) sowie der Lieferverkehre ermittelt und zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen herangezogen. Eine Reduzierung der Verkehrszahlen innerhalb des Gebietes beeinflusst die Gebietskapazität negativ und widerspricht somit den Planungszeilen.

Begrenzung der Geschwindigkeit:
Die Planstraßen innerhalb des Geltungsbereichs A sind als Tempo-30-Zonen geplant und als solche auch in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt worden.
Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Straße Am Rautheimer Holze ist aktuell nicht vorgesehen, da es sich um eine Hauptverbindungsstraße zwischen den Ortschaften Südstadt und Rautheim handelt. Anhand der vorliegenden und künftigen Verkehrsmenge liegt im Sinne der Lärmminderungsplanung der Stadt Braunschweig keine erhöhte Prioritätsstufe vor, die eine Begrenzung auf 30 km/h ohne Weiteres rechtfertigen würde.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen:
Eine aktive Lärmschutzmaßnahme lässt sich aufgrund der vorgesehenen Bebauungsplanung mit dem Erfordernis 800 Wohneinheiten den nötigen Raum zu geben lediglich an der Südgrenze im Grünstreifen des Geltungsbereichs A umsetzen.

Eine konsequente Einhaltung der Orientierungswerte würde eine 2,5 m hohe und mindestens 210 m lange Lärmschutzwand entlang des geplanten Fuß- und Radwegs erfordern.

Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um eine Überschreitung der Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit von weitestgehend maximal 1 dB(A). Lediglich an der südöstlichen Ecke im Kreuzungsbereich der Erschließung wird eine Überschreitung von bis zu 2 dB(A) erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Pegelerhöhung von 1 dB im Allgemeinen nicht messbar und des Weiteren auch nicht wahrnehmbar ist; in der Regel wird eine Pegelerhöhung erst ab etwa 3 dB wahrgenommen. Darüber hinaus liegt nur eine geringe Betroffenheit von acht Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern vor.

Entsprechend stellt sich demgegenüber die Errichtung und Unterhaltung einer kostspieligen Lärmschutzwand als wirtschaftlich nicht zumutbar dar. Vor diesem Hintergrund werden für diesen Bereich passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Reduzierung der Gebäudehöhen:
Eine deutliche Reduzierung der Gebäudehöhe entlang der Planstraße A, würde zu einem Verlust von potenziellem Wohnraum führen. Auch könnte dabei durch niedrige Gebäudehöhen nicht die optische Raumkante, die aus städtebaulichen Gründen erzielt werden soll, entlang der Haupterschließung des Gebietes entstehen.

5.7.2.2 Schutz vor Schienenverkehrslärm

Durch den künftigen Schienenverkehrslärm kann es im Geltungsbereich A in den nächstgelegenen geplanten Allgemeinen Wohngebieten entlang der Westseite der Stadtbahntrasse zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte von bis

zu 5 dB(A) nachts kommen. Des Weiteren kann eine Kurvendurchfahrt an der nordöstlichsten Ecke des Urbanen Gebietes MU 1.1 zu Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) nachts führen.

Abstand:
Um über einen Abstand eine Einhaltung der Orientierungswerte zu erreichen, müssten die Baugrenzen entsprechend auf den Bereich ohne Überschreitungen begrenzt werden. Eine weitere Vergrößerung des Grünbereiches entlang der Stadtbahntrasse erscheint aus planerischer Sicht nicht sinnvoll, um eine Abgrenzung zwischen Altbestand und Neubebauung zu vermeiden. Die Abstände der nächstgelegenen Baugrenzen zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 35 m, wodurch die Auswirkungen der Trasse auf die Wohnbebauung tags durch Lärm und des Weiteren grundsätzlich durch Vibration und elektromagnetische Strahlung vermieden werden.

Anderweitige Anbindung:
Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Die Planung und der Ausbau der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg läuft im parallelen Verfahren und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen:
Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der Stadtbahn im östlichen Grenzbereich des Geltungsbereichs A erscheinen aus planerischer Sicht nicht sinnvoll, um eine Abgrenzung zwischen Altbestand und Neubebauung zu vermeiden.

Reduzierung der Gebäudehöhe:
Eine deutliche Reduzierung der Gebäudehöhe entlang der Stadtbahntrasse, würde zu einem Verlust von potenziellem Wohnraum führen. Auch könnte dabei durch niedrige Gebäudehöhen nicht die optische Raumkante, die aus städtebaulichen Gründen erzielt werden soll, entlang der Gebietsgrenze entstehen.

Nach Ausschöpfung der möglichen planerischen und aktiven Schallschutzmaßnahmen werden weitergehend passive bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese sind regelmäßig geeignet, mit einem verträglichen baulichen und finanziellen Aufwand bei der Errichtung der Gebäude den notwendigen Schallschutz zu leisten.

Somit sind zum Schutz vor Verkehrslärm zur Sicherstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen im Plangebiet Festsetzungen zu nachfolgenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

- Hinreichende Dämmung der Außenbauteile (Fassaden, Dächer, Türen und Fenster).
- Ausreichende Belüftung von Schlafräumen bei Sicherstellung von gesundem Nachtschlaf.
- Ermöglichung von Erholungsräumen durch Herstellung von geschützten Außenwohnbereichen.

5.7.2.3 Passiver Schallschutz

Dämmung der Außenbauteile
Gemäß den Berechnungsergebnissen zeigt sich, dass im Geltungsbereich A die Orientierungswerte durch Verkehrslärm v. a. entlang der Straße Am Rautheimer Holze und im südlichen Abschnitt der Planstraße A sowie östlich der Stadtbahntrasse überschritten werden. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse in

dem geplanten Gebieten müssen daher Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Wohnnutzungen festgelegt werden.

In Kap. 4.1.1 ist die Ermittlung der für einen passiven Schallschutz erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel beschrieben worden. Im Folgenden werden die Auswirkungen der festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel und der damit verknüpften passiven Schallschutzmaßnahmen beschrieben.

Passive Schallschutzmaßnahmen eignen sich zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden und kommen daher vorrangig zum Schutz vor Verkehrslärm in Betracht. Darüber hinaus ist in der NBauO die Einhaltung der Anforderungen an den passiven Schallschutz nach DIN 4109 allgemein gefordert, sodass die Vorgaben der DIN 4109 auch bei Einhaltung der Orientierungswerte aufgrund des Verkehrslärms zu beachten sind.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind bei freier Schallausbreitung für die kritische Immissionshöhe von 5,8 m über Grund (1. Obergeschoss) schalltechnisch ermittelt worden.

Die notwendigen Anforderungen an die Außenbauteile sind im Rahmen der Hochbauplanung zu berücksichtigen. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren hat nach den Vorgaben der DIN 4109-2:2018-01 zu erfolgen.

Überwiegend liegt im Plangebiet ein maßgeblicher Außenlärmpegel (La) von 59 dB vor. Im Geltungsbereich A werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.1 und WA 3.2 entlang der Planstraße A sowie im WA 7 entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ auf den überbaubaren Flächen ein maßgeblicher Außenlärmpegel von bis zu 63 dB erreicht. In den Bereichen der Urbanen Gebiete kann der maßgebliche Außenlärmpegel durch die zu erwartende gewerbliche Eigenverlärmung 67 dB erreichen.

Durch die Kenntlichmachung der maßgeblichen Außenlärmpegel im Bebauungsplan sind für spätere Bauherren die Informationen gegeben, um in Anwendung der DIN 4109 geeignete passive Lärmschutzmaßnahmen (Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen wie z. B. Lüftungseinrichtungen) im Rahmen der Bauantragstellung vorzusehen.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Gebäudeenergiegesetz GEG) ergeben sich – dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB in der Regel keine weitergehenden Auflagen bezüglich Lärms an die Außenbauteile. Abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 65 dB zutreffen. Oberhalb eines maßgeblichen Außenlärmpegels von 65 dB sind höhere bauliche Aufwendungen an den Gebäuden erforderlich.

Im Allgemeinen können Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch geeignete Grundrissgestaltung schutzbedürftige Räume (gemäß DIN 4109) an den von der maßgebenden Schallquelle abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. So kann durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung für diese Räume erzielt werden.

Diese Pegelminderung der maßgeblichen Außenlärmpegel darf gemäß DIN 4109-2:2018-01 für die von der jeweils maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Überschreitungen, vorgenommen werden.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan benannt. Die Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen bei Nachweis im Einzelfall ermöglicht den Bauwilligen flexible Lösungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

Belüftung von Schlafräumen
Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird ausgeführt, dass ungestörter Schlaf bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilgeöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Anhand einer typischen Pegeldifferenz von ca. 15 dB durch ein gekipptes Fenster ergibt sich ein Zielwert von 30 dB(A) innerhalb von Schlafräumen für die Sicherstellung erholsamen Schlafes. Der Großteil des Plangebiets ist nicht von Geräuschimmissionen über 45 dB(A) in der Nacht betroffen, sodass hier keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Entlang Straße Am Rautheimer Holze, der Planstraße A und der Stadtbahntrasse treten zum Teil Geräuschimmissionen von über 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht auf. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes bei Schlafräumen werden für diese Bereiche daher planerische bzw. baulich-technische Maßnahmen als textliche Festsetzung aufgenommen.

Die einfachste planerische Maßnahme ist eine Anordnung der Schlafräume auf der der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Als baulich technische Maßnahmen mit denen ein ausreichender Schutz des Nachtschlafes auch bei einer natürlichen Belüftung sichergestellt werden kann, kommen unter anderem besondere Fensterkonstruktionen, mechanische Belüftungen, vorgesetzte Fassaden oder Loggien, die einen Innenraumpegel von 30 dB(A) sicherstellen, in Betracht.

Außenwohnbereiche
Der Schutzanspruch für Außenwohnbereiche beschränkt sich auf die Tagzeit. Die Stadt Braunschweig strebt bei Neubauvorhaben in der Regel die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für die jeweilige Gebietsart im Bereich der Außenwohnbereiche an. Dementsprechend sollten im vorliegenden Planvorhaben Außenwohnbereiche nach Möglichkeit nicht in Bereichen mit Geräuschimmissionen über 55 dB(A) im WA bzw. 60 dB(A) im MU liegen.

In Bereichen mit hoher Lärmvorbelastung oder im Zusammenhang mit einer Nachverdichtung kann als Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität, eine Überschreitung der Orientierungswerte im Plangebiet akzeptiert werden, sofern die Ge-

währleistung einer ungestörten Kommunikation über kurze Distanzen (übliches Gespräch zwischen zwei Personen) mit normaler, allenfalls leicht angehobener Sprechlautstärke gegeben ist. In solch einem Fall wird ein um bis zu 3 dB erhöhter gebietsabhängiger Orientierungswert als Bezugswert für vertretbar angesehen. Grundsätzlich sollte dieser Bezugswert jedoch 63 dB(A) nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall würde es sich dann bei den WA-Gebieten um einen maximalen Bezugspegel von 58 dB(A) und bei den MU-Gebieten um 63 dB(A) handeln. Diese Bezugspegel werden im gesamten Plangebiet nicht überschritten, so dass unter diesen Bedingungen für die Außenwohnbereiche keine Festsetzungen zum Schallschutz getroffen werden müssen.

Allerdings erfolgt das Planvorhaben weder im Zusammenhang mit einer Nachverdichtung, noch wird in eine vorhandene hohe Lärmvorbelastung hineingebaut. Somit ist hier eine Beurteilung gegenüber den gebietsabhängigen Orientierungswerten vorzunehmen; demgemäß 55 dB(A) für WA und 60 dB(A) für MU.

Überschreitungen der Orientierungswerte werden bei freier Schallausbreitung durch Straßenverkehr nur im südlichen Teil des Geltungsbereichs A in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.1, WA 3.2 und WA 7 und durch Schienenverkehr im östlichen Teil des Geltungsbereichs A im MU 1.1 verursacht. Entsprechend an der Westseite der Planstraße A und entlang der Straße Am Rautheimer Holze sowie westlich der Stadtbahntrasse. Somit sind hier an den der Lärmquellen zugewandten Fassaden dem Grunde nach Außenwohnbereiche nicht zulässig. Da dies jedoch auch zum Teil die in der Regel bevorzugten Fassadenseiten in Richtung Süden betreffen würde, wird festgesetzt, dass sofern an den der Lärmquellen abgewandten Fassaden ein weiterer Außenwohnbereich errichtet wird, ein solcher auch an den von Überschreitungen betroffenen Fassaden zulässig ist.

Dies ist insbesondere bei Einfamilienhäusern gut umsetzbar; je nach geplanter baulicher Anordnung der künftigen Wohngebäude und Lage der Lärmquelle lässt sich dies meist aber auch für Doppelhaushälften und Reihenhäuser realisieren.

Für die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser ist ein weiterer, vom Schall abgewandter Außenwohnbereich nicht regelmäßig umsetzbar. Um dennoch einen Außenwohnbereich umsetzen zu können kann von den getroffenen Festsetzungen abgewichen werden, wenn auf andere Art und Weise der Schallschutz nachgewiesen wird. Der erforderliche Schallschutz kann somit z. B. durch (teil-)geschlossene Brüstungen, vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere bauliche, gleichwertige Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden. Dabei muss die Abschirmung die Einhaltung des für die Tagzeit maßgeblichen Orientierungswertes der DIN 18005 von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 60 dB(A) für Urbane Gebiete in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe sicherstellen.

Der Nachweis der Einhaltung des jeweiligen gebietsabhängigen Orientierungswertes ist im Einzelbauvorhaben zu erbringen.
De facto ergeben sich im Plangebiet durch die späteren Bebauungen ausreichend geschützte Bereiche, insbesondere im Schallschatten von Gebäuden, so dass im Plangebiet grundsätzlich ein angemessenes Angebot an Außenwohnbereichen realisierbar ist.

Ausnahmen
Individuelle, meist architektonische Maßnahmen können den Spielraum für andere, von den Festsetzungen abweichende Schallschutzlösungen ermöglichen. Sollte der jeweilig erforderliche Schallschutz durch andere Maßnahmen nachweislich erreicht werden können, kann von den getroffenen Festsetzungen abgewichen werden. Da-

mit wird sichergestellt, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung entstehen können und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

5.7.3 Vorhabeninduzierte Geräuschimmissionen

Gewerbe
Innerhalb des Geltungsbereichs A werden Allgemeine Wohngebiete und Urbane Gebiete festgesetzt. Diese lassen in eingeschränktem Maße auch gewerbliche Nutzungen zu. Zulässige Betriebe sind bereits aufgrund der Gebietscharakteristik so auszuführen, dass sie mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Geltungsbereich A verträglich sind. Eine maßgebliche, nach außen wirksame Geräuschentwicklung ist insofern nicht zu erwarten.

Bei der Planung der Gewerbeeinheiten ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen schalltechnischen Nachweis sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Quartiersgaragen
Innerhalb des Gebiets werden zwei Quartiersgaragen mit jeweils 500 Stellplätzen auf bis zu 5 Ebenen angeordnet. Die Ein- bzw. Ausfahrten der Quartiersgaragen sind jeweils zur Planstraße A orientiert aber in ihrer endgültigen Lage nicht bekannt. Eine erste Berechnung mit geöffneter Fassade zeigt eine Überschreitung in der Nacht um bis zu 4 dB(A) an den nächstgelegenen Bauflächen. Weitere schalltechnische Überprüfungen ergeben eine Einhaltung bei zum Teil teilgeschlossenen Fassaden.

Eine strenge Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht geboten, wenn eine Nutzung durch Bewohner des Einzugsgebiets vorliegt, jedoch sollen verhältnismäßige Maßnahmen umgesetzt werden, um die Geräusche soweit es geht zu minimieren und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte bestenfalls zu erreichen.

Eine Einhaltung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte kann durch die (teilweise) geschlossene Ausführung der Fassaden erreicht werden. Ergänzend kann die Installation einer hochabsorbierenden Ausführung der Decken die Anteile an teilgeschlossenen Fassaden verringern. Alternativ ist es möglich schallabsorbierende Lamellen an den Fassaden der Quartiersgaragen anzubringen, welche die Geräuschabstrahlung deutlich mindern. Nach Herstellerangeben sind hier Schalldämm-Maße von R'w = 13-20 dB zu erreichen. Da die Belüftung des Parkhauses sichergestellt sein muss, stellt dies eine sinnvolle Alternative gegenüber einer geschlossenen Ausführung der Fassaden dar.

Somit ist es grundsätzlich möglich gegenüber dem Parksuchverkehr innerhalb der Quartiersgaragen, baulich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den angrenzenden Bauflächen zu erreichen.

Die Lage der Zu- und Abfahrten in die Quartiersgaragen ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung nicht bekannt. Entsprechend lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zur Belastung in der Nachbarschaft treffen. Anzunehmen ist jedoch aufgrund der Verkehrsmenge und der Nähe zu den nächstgelegenen Baufeldern, dass die Nutzung zu Überschreitungen führen werden. Je nach Lage der Zu- und Abfahrten wäre auch durch (Teil)Einhausungen, gegebenenfalls mit ergänzend hochabsorbierend ausgeführten Decken und/oder Wänden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den maßgeblichen Immissionsorten herstellbar.

Bei der Planung der Quartiersgaragen ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass durch die Nutzung der Quartiersgaragen (An-/Abfahrt und Parksuchverkehr) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Feuerwehr
Im südlichen Bereich des Plangebiets ist die Vorhaltung einer Fläche für einen Feuerwehrstandort vorgesehen. Für den Regelbetrieb werden ein Besatz mit drei Einsatzfahrzeugen sowie bestimmte Übungstätigkeiten im Freiraum unterstellt. Bei einer Feuerwehr wird grundsätzlich zwischen dem steuerbaren Regelbetrieb (hier berechnet im Beurteilungszeitraum Tag) und Notfalleinsätzen (hier konservativ für den Beurteilungszeitraum Nacht berechnet) unterschieden. Von einer Nutzung in der Nacht wird im Regelbetrieb nicht ausgegangen.

Im Regelbetrieb im Beurteilungszeitraum Tag werden die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet an den an den Feuerwehrstandort angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten. Sofern im Zuge einer Umsetzung von den hier getroffenen Annahmen abgewichen wird, sind höhere Geräuschimmissionen möglich und im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu bearbeiten. Grundsätzlich ist während des Übungsbetriebes kein langer Einsatz von lauten Geräten möglich.

Im Beurteilungszeitraum Nacht wurden die Geräuschimmissionen während des Ein- bzw. Ausrückens bei Notfalleinsätzen betrachtet. Der Standort ist jedoch als günstig gelegen zu bewerten, da nur wenige Wohneinheiten im Gebiet von abfahrenden Fahrzeugen betroffen sind. Die Notfalleinsätze einer Feuerwache liegen im übergeordneten Interesse, damit zusammenhängende unvermeidliche Geräuschimmissionen sind daher als sozial adäquat einzustufen. Wenngleich die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, tritt keine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung auf.

Da Notfalleinsätze als grundsätzlich sozialadäquat eingestuft werden und nicht steuerbar sind, liegt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich des Abwägungsspielraumes. Um die Geräuschimmissionen auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren, kann zur Abschirmung nach Westen eine Lärmschutzwand errichtet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich zunächst um eine Vorhaltefläche; eine genaue Prüfung der Geräuschimmissionen und Auslegung notwendiger Schallschutzmaßnahmen wäre im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Jugendplatz
Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs A befindet sich ein Jugendplatz, welcher im Zuge der Neuplanung teilweise zurückgebaut und in anderen Bereichen erweitert werden soll. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.4.1 dargestellten Geräuschquellen ergeben sich lediglich an den dem Jugendplatz zugewandten Fassaden der angrenzenden Gebäude im Urbanen Gebiet MU 1.1 Überschreitungen des maßgeblichen Orientierungswertes der DIN 18005 von bis zu 10 dB(A) und des Immissionsrichtwertes der 18. BImSchV von bis zu 7 dB(A). Hier ist laut aktuellen Bebauungskonzept eine gewerbliche Nutzung (Nahversorger oder Nachbartreff) vorgesehen; eine schutzbedürftige Nutzung jedoch dem Grunde nach nicht ausgeschlossen. Sofern in diesem Bereich jedoch keine Außenwohnbereiche oder öffenbare Fenster schutzbedürftiger Räume angeordnet werden, befindet sich hier kein Immissionsort und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen. Dadurch ist eine Nutzung der Anlage (Jugendplatz) im gesamten Beurteilungsraum Tag, ausgenommen in der Ruhezeit am Morgen grundsätzlich möglich.

5.8 Festsetzungen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen

In den vergangenen Jahren gab es in Braunschweig mehrfach intensive Starkregenereignisse. Starkregen bezeichnet sehr große Regenmengen, die innerhalb kurzer Zeit fallen, so dass die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen erheblich überschritten wird und selbst die Notüberläufe das abfließende Niederschlagswasser aufgrund ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit oder Beeinträchtigung (z.B. Verstopfung mit Schwemmgut) nicht mehr aufnehmen können.

In diesem Fall staut sich das Niederschlagswasser auf der Oberfläche oder fließt dem Geländegefälle folgend an der Oberfläche bis zum nächsten Tiefpunkt ab. Solche Starkregenereignisse können zu Überflutungen führen. Ziel ist es daher, solche Regenmassen so zu lenken, dass sensible Bereiche von einer Überflutung verschont bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Topografie modifiziert. Die bekannte vorhandene Topografie mit Höhenunterschieden von bis zu 4 m wird zumindest durch nachfolgende Baumaßnahmen tangiert. Die im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse simulierten Überflutungen sind daher nur bedingt verwendbar.

Zur Verhinderung oder Minimierung von Schäden sollen die geplanten oberirdischen Fließwege das Niederschlagswasser im Plangebiet nach Möglichkeit in Bereiche mit geringem Schadenspotential, d. h. in die öffentlichen Grünflächen ableiten. Grundsätzlich können Grünflächen wie Parkanlagen, Sportflächen (z.B. Bolzplatz) oder Spielflächen neben ihrer eigentlichen Funktion auch als Retentionsflächen dienen. Bei ihrer Gestaltung und Positionierung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Das erstellte Entwässerungskonzept greift die bestehende Topografie auf und verortet die Rückhaltebecken an den tiefer gelegenen Anschlusspunkten im Gebiet. Für das übrige Plangebiet macht das Entwässerungsgutachten Vorschläge zur zukünftigen Höhengestaltung, damit die vorgesehenen Fließwege bzw. –richtungen gegeben sind. Die heutige Höhensituation dient dabei als Orientierung. Der Bebauungsplan kann mit der Anordnung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grünflächen die Vorschläge des Entwässerungsgutachtens umsetzen.

Eine Beschädigung der entlang der östlichen Gebietsgrenze geplanten Stadtbahntrasse soll bei der Planung der Retentionsanlagen innerhalb der Grünflächen auch im Fall der Starkregenereignisse ausgeschlossen werden.

An der nördlichen Übergabestelle in das bestehende Rückhaltebecken 36 sind die bestehenden Bodenschichten schwach bis sehr schwach durchlässig und sind vom Durchlässigkeitsbeiwert zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens geeignet. Im Bereich des geplanten südöstlichen Rückhaltebeckens ist hingegen durch angetroffene Sandschicht ggf. ein horizontaler Austritt des Stauwassers aus dem Rückhaltebecken nicht ausgeschlossen, sodass hier bei der Planung und Ausführung der Retentionsanlagen die Beeinträchtigung der angrenzenden Bereiche auszuschließen ist.

Bei Extremereignissen bzw. nicht funktionsfähiger Notüberläufe können die in Richtung Grünzug ausgerichteten Verkehrsflächen als Fließwege (= Notwasserwege) genutzt werden. Der Wasserabfluss ist dauerhaft sicherzustellen, damit sich das anfallende Niederschlagswasser nicht staut und das Wasser möglichst schadlos abgeleitet werden kann.

Grundsätzlich wird eine Geländeprofilierung erforderlich, um Fließwege zur oberirdischen Ableitung von Niederschlagswasser bei Extremereignissen im Bereich der Verkehrsanlagen in Richtung Grünzug zu schaffen.

Die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden durch Starkregen kann deutlich gemindert werden, sofern Gebäudezugänge und Lichtschächte bei Kellergeschossen nicht geländegleich angeordnet, sondern durch Überhöhung vor Überflutung geschützt werden. Es wird daher festgesetzt, dass Erdgeschossfußböden sowie überflutungsgefährdete Gebäudeöffnungen im gesamten Plangebiet mit einem Sicherheitszuschlag von mindestens 50 cm gegenüber dem festgesetzten Bezugspunkt für die Höhenangaben hergestellt werden müssen. Darüber hinaus wird auf die Eigenverantwortung der späteren Grundstückseigentümer nach dem Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen, ihre Gebäude gegen eindringendes Niederschlags- oder Oberflächenwasser zu schützen.

5.9 Soziale Infrastruktur

Bei Realisierung des Baugebietes werden durch die Zunahme der Bevölkerung auch zusätzliche Bedarfe an sozialer Infrastruktur ergeben. Diese sind im Sinne der allgemeinen Vorsorgepflicht der Gemeinde zu prüfen und ggf. zusätzliche bedarfsorientierte Angebote zu schaffen.

Schulen:

Aus dem geplanten Gebiet mit 800 Wohneinheiten leitet sich ein Bedarf von bis zu zwei weiteren Grundschulzügen mit 8 Klassen ab. Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Rautheim und der Lindenbergsiedlung ist derzeit begrenzt. In Abhängigkeit von der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums können die absehbaren Bedarfe mit entsprechenden Erweiterungsmaßnahmen voraussichtlich am Standort Lindenberg noch in der Einrichtung gedeckt werden.

Kindertagesstätte:

Mit der Realisierung des Baugebietes ergibt sich darüber hinaus auch ein zusätzlicher Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen, der in vorhandenen Einrichtungen im Ortsteil Rautheim nicht gedeckt werden kann.

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs besteht im Plangebiet daher die Notwendigkeit zur Schaffung von Planungsrecht für den Bau weiterer Einrichtungen. Aufgrund der zu erwartende Anzahl an Gruppen ist eine Aufteilung auf zwei Standorte mit jeweils maximal 5 Gruppen erforderlich. Je Standort werden daher rund 4.000 m² Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Jugend- und Kinderspielfläche:

Die Ermittlung der Spielplatzbedarfe erfolgt u. a. nach der prognostizierten Einwohnerzahl im neuen Plangebiet sowie nach der Untersuchung der möglichen Zuordnung. Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet „Rautheim-Möncheberg“ resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die erforderlichen Ersatzstandorte (Teilverlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen.

Die bestehenden Spielflächen im Spielplatzbezirk werden den aus dem Baugebiet entstehenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen nicht decken können.

Der bestehende Jugendplatz „Weststraße“ liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 und deckt zurzeit den Bedarf im Spielplatzbereich 70-1 östlich der Planung. Im Plangebiet sollen daher weitere Spielflächen entstehen bzw. in die festgesetzten öffentlichen Grünflächen integriert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA29 wird der neue Jugendspielplatzbereich 70-4 entwickelt, der voraussichtlich den Grenzen des Geltungsbereichs entspricht.

Der Bedarf von rund 3.528 m² an Jugendspielfläche aus dem Neubaugebiet RA 29 wird in den südwestlich des bestehenden Jugendspielplatzes gelegenen Grünflächen (öffentliche Grünflächen Nr. 2) nachgewiesen. Der im Spielplatzkataster mit 6.901 m² geführte bestehende Jugendplatz umfasst auch die umliegenden Grünbereiche bzw. die bestehende Böschung. Im neuen Jugendspielplatzbereich 70-4 werden mit dem neuen Bedarf und dem durch die Planung z.T. wegfallenden Bereich insgesamt 3.528 m² + 6.901 m² = 10.429 m² nachgewiesen.
Die Verlegung und Erweiterung der Jugendplatzfläche eröffnet gute Chancen, das Jugendspielangebot aufzuwerten und noch attraktiver zu gestalten. Weniger lärmintensive Jugendspielangebote mit Sitzgelegenheiten können in die zentralen neuen Bereiche integriert werden. Die bestehende Böschung soll als Lärmschutz und grüne Kulisse erhalten werden und die denkbaren vergleichsweise lauten Sportnutzungen (zum Beispiel Bolzplatz, Beachvolleyball- sowie Streetballplatz) gegenüber dem Wohnbestand gut abschirmen. In Richtung Neubaugebiet wird die Abschirmung durch die geplanten, direkt an das Spielbereich angrenzenden Gebäude der Quartiersgarage/ Mobility-Hubs geleistet, das durch sein Nutzungsangebot gute Synergien an diesem Standort ermöglicht.

Darüber hinaus sollen in den Grünflächen (öffentliche Grünflächen Nr. 3) zur Deckung des Bedarfs und Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit mehrere Kinderspielflächen in einer Gesamtgröße von insgesamt rund 3.528 m² entstehen. Auf eine konkrete Festsetzung der Lage wird bewusst verzichtet, um Spielräume für die weitere Ausgestaltung der Grünflächen vorzuhalten.

Neben Spielangeboten für Kinder und Jugendliche sind in den öffentlichen Grünflächen 1 - 3 zudem auch Spielangeboten für alle Generationen in einer Größe von 500 m² sowie Möblierungen zum Aufenthalt und die Anlage von Freizeitwegen vorgesehen. Sie sollen zu einen attraktiven Wohnumfeld beitragen und dafür sorgen, dass sich alle Bewohner des Quartiers in ihrem Lebensumfeld wohlfühlen.

Altersgerechte Wohnformen:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 29 stehen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Senioreneinrichtungen zur Verfügung. Im Rahmen der städtischen Altenhilfe- und Pflegeplanung ist die Stadt jedoch bestrebt, keine neuen stationären Pflegeeinrichtungen entstehen zu lassen. Es ist ein Bedarf an alternativen Wohnformen in dem gesamten Stadtgebiet gegeben. Vorstellbar sind in diesem Zusammenhang sowohl ein Angebot des Betreuten Wohnens (häufig auch Service-Wohnen, Betreutes Wohnen Plus etc. genannt) als auch alternative Pflegeformen wie eine ambulant betreute Wohnpflegegemeinschaft (Pflege-WG). Diese Betreuungsformen sind in den festzusetzenden Gebietskategorien planungsrechtlich zulässig.

Nachbarschaftstreff:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 29 stehen die Baurechte für nachbarschaftsstärkende Einrichtungen (wie zum Beispiel kleine Eventräume oder Einwohnerbüro) zur Verfügung. Eine konkrete Verortung durch Festsetzungen findet daher nicht statt. Grundsätzlich empfehlen sich jedoch Standorte an den quartiersinternen

Plätzen aufgrund ihrer zentralen Lage, der guten Erreichbarkeit aus dem neuen und dem bestehenden Gebiet sowie des Zuschnittes für die Unterbringung der Räumlichkeiten für Freizeitangebote der Gemeinde.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Erforderliche Leitungen werden überwiegend im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorgesehen.

5.10.1 Energieversorgung

Für die elektrische Versorgung des Verteilnetzes sind im Gebiet entlang der Verkehrsflächen vier Standorte mit einer Fläche jeweils 3 m x 5 m vorgesehen.

Grundsätzlich bietet es sich an, die bestehenden Fernwärmeversorgungen im Umfeld des Plangebietes aufzugreifen und bis in das Gebiet zu lenken. Die Stadt geht davon aus, dass eine Fernwärmeversorgung umsetzbar ist.

Für das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösungen die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. BS|ENERGY erzeugt Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BS|ENERGY weist einen günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie geringe CO2-Emissionen auf. Im Rahmen der folgenden Energieplanung wird der Versorgungsweg abschließend festgelegt.

Aufgrund der geplanten Klimaneutralität und der Erzeugung von Wärme mit erneuerbaren Energien ist eine Gasversorgung im Gebiet nicht vorgesehen.

In Teilen des Plangebietes liegt eine Mittelspannungsleitung der Avacon Netz GmbH. Zu Vermeidung der Konflikte mit zukünftiger Planung ist vorgesehen, die Leitung im Laufen der Ausbaumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu verlegen.

5.10.2 Schmutzwasser- und Niederschlagswasser

Schmutzwasser
Es ist ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation nordöstlich des Plangebietes vorgesehen.

Niederschlagsentwässerung
Zum Aspekt der Entsorgung des Niederschlagswassers im Baugebiet wird auf Kap. 4.4.5 verwiesen. Aufgrund der bekannten eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des Bodens kann eine dezentrale Entwässerung im Gebiet nicht umgesetzt werden. Im Nordosten und Südosten des Gebiets besteht die Möglichkeit der Ableitung in die bestehenden Kanäle in Rautheim mit eingeschränkten Einleitmengen. An den Übergabeorten werden Regenrückhaltebecken in die Grünflächen integriert. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird in seitlichen Mulden gesammelt und bei Überstau in die zentral in der Straße liegende Regenwasserkanalisation nach Süden und Norden in die Regenrückhaltebecken geleitet.

Die Ableitung und Retention des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers wird im Wesentlichen über die straßenbegleitenden Mulden und darin integrierten Rigolen erfolgen. Ein Anschluss der privaten Grundstücke an die öffentliche Kanalisation ist im Plangebiet vorgesehen, da die Durchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung nachweislich in fast dem gesamten Plangebiet nicht gegeben ist. Geregelt werden demnach die Einleitmengen aus dem jeweiligen Grundstück. Zur Einhaltung der festgelegten Einleitzahlen wird eine Rückhaltung auf eigenen Grundstücken verpflichtend.

Auf den privaten Baugrundstücken ist sinnvoll die Maßnahmen zur Retention (Abflussverzögerung), Nutzung und wenn möglich Versickerung von Niederschlagswasser miteinander zu kombinieren. Eine wichtige Komponente spielen dabei die festgesetzten Gründächer. Auf Grundstücken, auf denen nur eine relativ geringe Fläche zur Integration von Versickerungslösungen zur Verfügung steht, ist die Verwendung von Gründächern mit Retentionsfunktion geboten, die auch mit Photovoltaik-Anlagen kombiniert werden können. Darüber hinaus kann zur Regenwasserbewirtschaftung u. a. auch die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Regenwasser mit dem Ziel einer Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung gehören. Die Retention bzw. der Verbleib des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen soll soweit wie möglich eigenverantwortlich neben der Anlage von Retentionsdächern durch Einbau von Zisternen, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen verwirklicht werden.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung können weitere Rückhaltemaßnahmen wie die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung und ähnliches geprüft werden. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind ebenfalls konkretere und grundstücksbezogene Lösungen und Maßnahmen denkbar.

Die straßenbegleitenden Mulden werden so ausgeführt, dass sie bei der vorgesehenen Breite auch die Möglichkeit für Baumpflanzungen bieten. Im Rahmen der Ausführungsplanung können die Mulden innerhalb der festgesetzten Fläche leicht mäandrierend ausgestaltet werden, damit geeignete Baumstandorte gegeben sind.

Eine Integration sowohl von Mulden / Retentionsflächen in für Aufenthaltszwecke genutzte Grünflächen, Ausgleichsflächen und Verkehrsbegleitgrün ist mit einer entsprechenden Geländemodellierung möglich. Die Anlage dieser Flächen sollte sich weitgehend auf die extensiv gestatteten Grünflächen beschränken. Die Spiel- und Naherholungsflächen sollen möglichst nicht, bzw. nur sehr kurzfristig überstaut werden.

Anlagen zur Speicherung von anfallendem Regenwasser mit Entnahmepunkten für die Bewässerung öffentlicher Grünflächen sind in den öffentlichen Grünflächen und unterirdisch im Straßenraum möglich. Da diese Einrichtungen aber genauso wie Zisternen zur Regenwassernutzung auf den privaten Grundstücken im Falle eines Regenereignisses bereits gefüllt sein können, fließen sie nicht mengenmindernd in die Bemessung der Entwässerungsanlagen ein.

Notentwässerung bei stärkeren Regenereignissen:
Die Mulden- bzw. Retentionsflächen werden auf ein Niederschlagsereignis einer bestimmten Jährlichkeit und Dauer ausgelegt (Bemessungsregen). Eine Überschreitung des mit dem Bemessungsereignis verbundenen Regenvolumens während der zugehörigen Regendauer z.B. bei stärkeren Regenereignissen mit hoher Intensität kann zur Überlastung führen. Aus diesem Grund sollen die Mulden bzw. Retentionsräume über einen Notüberlauf verfügen, der die nicht aufnehmbaren Wassermengen gezielt und schadlos abführt.

5.10.3 Wertstoffcontainer

Zur Ergänzung der haushaltsnahen Wertstofferfassung soll grundsätzlich in Braunschweig für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen.

Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Einwohnerzahl durch das Neubaugebiet sind zusätzliche Wertstoffcontainer aufzustellen. Insgesamt sollen Glascontainer, Papiercontainer, ein Bekleidungscontainer und ggf. ein Container für Elektrokleingeräte aufgestellt werden. Bei einem größeren Bedarf wird in der Regel eine weitere Station eröffnet. Dies ist in Wohngebieten, vor allem auch in öffentlichen Straßenräumen grundsätzlich auch ohne eine Festsetzung im Bebauungsplan möglich. Es handelt sich um wichtige Wohnfolgeeinrichtungen, die der Zweckbestimmung von Wohngebieten und deren Funktionsfähigkeit dienen.

Zur Sicherstellung der Wertstoffentsorgung sind im Plangebiet zwei Werstoffcontainerstationen vorgesehen: die Sammelstellen mit je 6 Containern kommen im nördlichen sowie im südlichen Teilbereich des Gebiets aufgrund des aus dem Neubaugebiet entstehenden Bedarfs hinzu. Bei der Wahl der Standorte wurden neben betrieblichen Abläufen auch eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Anwohnern berücksichtigt. So werden die Flächen für die Wertstoffentsorgung jeweils einseitig an die in den festgesetzten Urbanen Gebiete geplanten Quartiersgaragen grenzen. Für die beiden Standorte werden Unterflur-Station empfohlen, was die Verunreinigungen innerhalb der angrenzenden Grünanlagen deutlich verringert kann. Beim späteren Ausbau der Wertstoffsammelstation ist eine begrünte Einfriedung der verbleibenden offenen Seiten vorgesehen.

5.10.4 Steuerungs- und Kommunikationstechnik

Standardmäßig werden Neubaugebiete im Stadtgebiet Braunschweigs mit einer Breitbandversorgung ausgebaut.

5.10.6 Sonstige Festsetzungen

Aufgrund der Umstrukturierung der umliegenden privaten landwirtschaftlichen Flächen soll der Zugang zu den westlich an das Gebiet angrenzenden Parzellen gesichert werden. Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Fläche wird ein Fahrrecht zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen dem Plangebiet und dem Möncheweg festgesetzt. Dies sichert eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit ohne Wendenotwendigkeit.

Der Bereich Rautheim-Mascherode-Südstadt wird aufgrund der derzeit vorliegenden vermessungstechnischen Differenzen zum Netzspannungsgebiet. Der im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes vorhandene Transformationspunkt (Geodimeterpunkt) G20-81soll bis zur Beseitigung der Netzspannungen durch die Landesvermessung erhalten bleiben. Um die Konflikte mit den zukünftigen Nutzungen vorzubeugen werden innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen die Geh- und Fahrrechte zugunsten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen festgelegt. Die Fläche ist mit zukünftiger Parzellierung der Wohngrundstücke vereinbar und als Teil der privaten Erschließungsanlage vorstellbar. Der Punkt ist in einem Abstand 2,5 m abzugrenzen und von der Überbauung zu schützen.

Um die Anfahrbarkeit der geplanten Wohngrundstücke für die Rettungs- und Müllfahrzeuge zu sichern werden die Flächen mit Geh- und Fahrrecht ③ und ④ zugunsten des Rettungsdienstes sowie der Müllentsorgung festgesetzt.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

Ziel der gestalterischen Vorschriften ist ein ausgewogenes und harmonisches Stadtbild, das für seine Bewohnenden ein lebenswertes und attraktives Wohnumfeld schafft. Zudem sind in den örtlichen Bauvorschriften auch ökologische Regelungen zur Retention von Niederschlagswasser vorgesehen. Ferner werden Festsetzungen zum Nachweis der Fahrradstellplätze getroffen.

5.11.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich A

5.11.2 Dächer

Aus städtebaulichen, baugestalterischen und ökologischen Gründen werden im gesamten Plangebiet Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 6 Grad Dachneigungen vorgesehen.

Die Annäherung an klimaorientierte Standards im Rahmen der Planung erfolgt bereits durch die Wahl der Bauform. Der in der Baupraxis gängige Indikator für die Kompaktheit des Gebäudes ist das Verhältnis der wärmeübertragenden Außenfläche zum beheizten Volumen. Der liegende Quader, als energetisch günstigste Bauform, erzielt somit die größten solaren Wärmegewinne sowie den sparsamen Umgang mit den Materialien und Flächen. Mit dem Ziel auf vergleichsweise kleiner Fläche ein kompaktes, modernes Stadtquartier zu schaffen, wird somit für die Bebauung eine Flachdachform gewählt. Im Rahmen der festgesetzten Spanne besteht Raum für eine individuelle Dachgestaltung, ohne das Ziel einer einheitlichen Erscheinungsweise zu verletzen.

5.11.3 Gestaltung der technischen Anlagen:

Aufgrund der von vielen Seiten gut einsehbaren Lage der geplanten Neubebauung sowie kompakter Bauweise werden detaillierte Gestaltungsvorschriften für die technischen Anlagen auf den Dächern getroffen mit dem Ziel, die aufstehenden Anlagen nicht in Erscheinung treten zu lassen. Um den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren und ein homogeneres Bild zu schaffen, sollen technische Anlagen verkleidet werden. Photovoltaik- und andere Solaranlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

5.11.3 Werbeanlagen

Grundsätzlich ist Werbung zur Erleichterung der Orientierung und für eine entsprechende Darstellung der örtlichen Einrichtungen und Betriebe nach außen sinnvoll und notwendig. Da jedoch Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt.

Die Regelung zur Lage und Art der Werbeanlagen spiegelt die angestrebte Nutzungsverteilung innerhalb des Gebietes wieder. So sollen in den Bereichen, die gerade auch der Öffentlichkeit bzw. der Belebung des Quartiers dienen, leicht erweiterte Regelungen zur besseren Auffindbarkeit (Auskragen in den Straßenraum) zulässig sein.

Da insbesondere von Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen, nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erwarten sind werden sie im Plangebiet generell ausgeschlossen.

5.11.4 Einfriedungen

Einfriedungen insbesondere entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, aber auch von öffentlichen Grünanlagen großen Einfluss. Sie werden im Plangebiet daher in ihrer Höhe, Lage und hinsichtlich ihrer Materialität geregelt. In Bezug auf die zulässige Höhe wird dabei unterschieden, ob die betroffene Grundstücksseite an die öffentlichen Grünflächen oder an die zentralen Verkehrsflächen grenzt.

Aus gestalterischen sowie Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sollen die privaten Freiflächen gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die privaten Außenbereiche bieten den angrenzenden Wohnparteien außerdem die Möglichkeit diese in Anlehnung an die in der Einfamilienhausbebauung übliche Art zu gestalten und zu erleben. Um das Bedürfnis der Kontrolle und Identität gerecht zu werden, werden die Einfriedungen der an die öffentlichen Grünflächen sowie die Planwege 1 bis 4 angrenzenden Grundstücke mit einer Höhe von bis zu 1,60 m zugelassen.

Einfriedungen zwischen den Wohngrundstücken innerhalb des jeweiligen Gebietes sowie entlang der öffentlichen Erschließungsanlagen mit besonderer Zweckbestimmung dürfen höchstens 1,2 m hoch und als Hecke in Kombinationen mit integriertem Maschendrahtzaun umgesetzt werden. Die gezielte Höhenreduzierung der Einfriedung innerhalb des jeweiligen Clusters dient zur räumlichen Hierarchisierung wobei die Kommunikation und Transparenz innerhalb der Nachbarschaft gefördert werden soll ohne die persönlichen Bedürfnisse zur Abgrenzung einzuschränken.

5.11.5 Fahrradabstellanlagen

Der Fahrradverkehr gewinnt im Rahmen städtebaulicher, verkehrlicher, umweltbezogener und sozialer Zielsetzungen weiter an Bedeutung, weil er erheblich zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und der damit verbundenen negativen Folgen beitragen und stattdessen umweltschonende Mobilität schaffen kann. Im Plangebiet sind die Verkehrsflächen grundsätzlich so bemessen, dass gesonderte Bereiche für öffentliche Fahrradabstellanlagen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, dass auch auf privaten Flächen eine entsprechende Infrastruktur vorgehalten wird. Mit dem Bauantrag ist darzustellen, wie die notwendige Zahl an Fahrrädern in die Gesamtplanung eingebunden wird. Damit wird nicht zuletzt dem steigenden Bedarf an Fahrrädern Rechnung getragen und der positive Trend hin zum Rad im Sinne der Mobilitätswende unterstützt.

Anzahl der Abstellplätze
Die nachzuweisende Anzahl der Abstellplätze ergibt sich je nach Nutzung aus dem erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern.

Beschaffenheit (Mindestanforderungen)
Jeder einzelne Abstellplatz muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über geeignete Rampen leicht erreichbar und direkt zugänglich sein. Ungeeignet sind beispielsweise Schiebespuren an Treppen, Schieberampen mit einer Neigung von mehr als 10 %.

Fahrradabstellanlagen für Besucher müssen eingangsnah auf dem Freigelände errichtet werden und das sichere anschließen der Fahrräder ermöglichen. Dazu können u. a. Fahrrad-Ordnungssysteme dienen.

Eine Lademöglichkeit für Pedelecs ist für 25% der nachzuweisenden Fahrradstellplätze vorzusehen.

6 Gesamtabwägung

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2023 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) werden als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs von 2020 bis 2025 Baurechte für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen sein. Ein Großteil der Wohnung wird demnach zeitnah im Zeitraum bis 2025 benötigt. Auch damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt.

Zur Deckung dieses Bedarfs und zur Vermeidung der mit einer sehr hohen Wohnungsnachfrage verbundenen Preissteigerungen bei Neubau- und Mietpreisen, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen von maßgeblicher Bedeutung für das Stadtgebiet Braunschweigs. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung, aber auch in äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, gedeckt werden. Mit der Planung zum Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“, RA 29 soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken ein für den Stadtteil angemessenes Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Die Nähe zu bestehenden Wohnquartieren sowie zur Infrastruktur von Rautheim und eine zukünftig gute Anbindung an das öffentliche Straßenbahnliniennetz begünstigen die angestrebte Entwicklung der Flächen.

Durch die Planung auf einer Fläche, die mit dem geplanten Stadtbahnanschluss gut angebunden sein wird, verfügt das Plangebiet über günstige Voraussetzungen für die angestrebte Wohnentwicklung. Mit einer Realisierungsmöglichkeit für einen kleinen Nahversorger sowie der vorgesehenen Kindertagesstätten im Plangebiet kann eine nachhaltige Ergänzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote erreicht werden, von welcher auch der Wohnungsbestand in der Umgebung profitiert. Das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ soll möglichst autoarm gestaltet werden. Mit dem Stadtbahnanschluss soll eine vollwertige Alternative zum eigenen Pkw für die Bewohner des geplanten Quartiers sowie für die Bestandsiedlung Rautheim entstehen, insbesondere für Fahrten innerhalb Braunschweigs. Um möglichst viele Verkehrsangebote auf einem begrenzten Raum zu bündeln, sollen in der Verkehrsplanung sog. intermodale Verknüpfungspunkte entwickelt werden.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit und zum Schutz der Bevölkerung werden im Bebauungsplan als Ergebnis der planerischen Abwägung Maßnahmen zum Lärmschutz festgesetzt. Durch die Festsetzung von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.

Mit dem durch das Baugebiet erzeugten Verkehr sind auch Lärmimmissionen zu erwarten. Innerhalb des geplanten Gebietes kann durch geeignete Maßnahmen im Zuge der Herstellung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesorgt werden. Soweit auch außerhalb des Plangebietes durch Nutzung oder Verkehr Pegelerhöhungen zu erwarten sind, führen die Erhöhungen nicht zur Grenze der Gesundheitsgefährdung. Die Erhöhungen werden z.T. als nicht messbar und in der Regel als nicht wahrnehmbar eingestuft. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den internen und externen Flächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

Durch die Nutzung der infrastrukturell gut angebundenen Lage des Baugebiets kann die Inanspruchnahme von Flächen in ortsferner Lage oder in Nachbargemeinden vermieden werden. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch Nutzungsmischung sowie eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen entgegengewirkt. Um die versiegelten Flächen im Baugebiet auf ein Minimum zu beschränken und den Erhalt der klimatischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten werden Regelungen zur Freihaltung der Grundstücke von Stellplätzen und deren Bündelung in den Quartiersgaragen getroffen. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung werden auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, durch ökologische Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen in Form von Begrünungen und extensiveren Nutzungen des Bodens deutlich reduziert. Durch die Inanspruchnahme von Flächen geht dauerhaft Ackerland verloren, deren Ersatz in vertretbarer Nähe des Plangebiets derzeit nicht zur Verfügung steht. An dieser Stelle wird der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen jedoch ein höheres Gewicht gegeben als den Belangen der Landwirtschaft sowie der alleinigen Vermeidung von Flächeninanspruchnahme.

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Die nur in sehr geringem Maße möglichen Versickerungen mindern die Anreicherung des Grundwassers. Mit den vorgesehenen Maßnahmen von Begrünung und Rückhalt von Niederschlagswasser im Geltungsbereich sowie Maßnahmen zur Extensivierung bestehender Nutzungen auf den externen Ausgleichsflächen kann der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Die durch Überplanung zu erwartende Veränderung in der Topografie kann zu einer Verschiebung der im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse simulierten Überflutungen im Plangebiet und auch der Umgebung führen. Durch eine entsprechende Höhenplanung der Straßen im Längs- und Quergefälle sowie durch Festsetzungen in dem Bebauungsplan ist vorgesehen, das abfließende Niederschlagswasser in die überflutbaren Freiflächen abzuleiten, dort schadlos zu sammeln und anschließend gedrosselt über das Kanalnetz und die Regenrückhaltebecken abzuleiten.

Beeinträchtigungen im Sinne des Klimaschutzes können bei der Entwicklung neuer Baugebiete nicht vollumfänglich ausgeglichen oder vermieden werden. Daher gilt es, die den Klimaschutz betreffenden Auswirkungen zu minimieren. Die verhältnismäßig gute Versorgungslage und die Anbindungen an den ÖPNV, das engmaschige Fuß- und Radwegenetz und kurze Wege zu Infrastruktureinrichtungen sowie die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, sollen eine mindernde Wirkung auf das zukünftige motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen besitzen.

Um die erwartete Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Siedlungsflächen zu reduzieren wird ein hoher Grünanteil festgesetzt. Die Barrierewirkung für Luftströme werden durch die

Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, durch die Gebäudeorientierung und durch die Pflicht zur Dachbegrünung minimiert. Die negativen kleinklimatischen Effekte als Folgeerscheinung der Flächenversiegelung werden durch festgesetzte Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung zurückgestellt.

Der Anteil der bisherigen offenen freien agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft mit weitem Blickfeld wird durch die Umsetzung verringert, so dass der Erholungsdruck auf die verbleibenden und die neu zu gestaltenden Grünflächen erhöht wird. Durch Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge mit Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme wird zu einer hohen Freiraumqualität beigetragen, attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Nachbarquartiere werden gesichert. Eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier. Die archäologischen Fundstellen im Süden des Plangebietes sollen noch vor Baubeginn untersucht werden.

Die vorgesehene Planung ist in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen sind als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets auf-grund des anerkannt großen Wohnraumbedarfs. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Arrondierung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Vorhaltefläche Stadtbahn / Planfeststellungsverfahren	ca. 0,08 ha
Allgemeine Wohngebiete	ca. 10,6 ha
Urbane Gebiete	ca. 1,7 ha
Flächen für Gemeinbedarf / Kindertagesstätte und Feuerwehr	ca. 1,1 ha
Versorgungsflächen	ca. 0,09 ha
Öffentliche Grünflächen (incl. Maßnahmenflächen und Entwässerungsanlagen)	ca. 12,8 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 5,0 ha
Geltungsbereich A gesamt:	**ca. 31,4 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 2,3 ha

7.3 Geltungsbereich C

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 0,9 ha

7.4 Geltungsbereich D

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 1,68 ha

7.5 Geltungsbereich E

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 2,17 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Die Stadt Braunschweig hat über die städtische Grundstücksgesellschaft die Verfügungshoheit über die im Plangebiet liegenden Grundstücke. Sie ist teilweise bereits im Besitz der Grundstücke.

Als Eigentümerin der Wohnbauflächen wird die Grundstücksgesellschaft gemeinsam mit der Stadt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren in der Lage sein, die Vorgaben für Grundstücksveräußerung bei Konzeptvergaben für den Hochbau, wie z.B. aktuellste energetische Standards, Stellplatzangebote für Fahrräder, E-Mobility, ein differenziertes Angebot an Wohnungen in den Kaufverträgen verbindlich zu regeln.

8.2 Kosten und Finanzierung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind für die Stadt verschiedene Maßnahmen, vor allem zur Erschließung und zur Bereitstellung anderer infrastruktureller Ausstattungen, herzustellen.

Es ist beabsichtigt, mit der städtischen Grundstücksgesellschaft einen städtebaulichen Vertrag als Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Grundstücksgesellschaft übernimmt damit die Erschließungskosten und refinanziert sie aus den Grundstücksveräußerungen.

Im städtebaulichen Vertrag soll zudem vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung gemäß den niedersächsischen Förderbestimmungen und mindestens 10 % der zulässigen Wohnfläche für das mittlere Preissegment vorzusehen ist.

Hinsichtlich der Erschließungsleistungen für das Baugebiet ist derzeit von folgenden Kosten auszugehen:

Planung und Herstellung der öffentlichen Straßen und Plätze einschließlich deren Bestandteile wie Beleuchtung, Entwässerung, Bäume, Versickerungsflächen oder Möblierung	ca. 13.500.000 €

Planung und Herstellung der verkehrlichen Anpassungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	ca. 700.000 €
Planung und Herstellung der öffentlichen Grünflächen einschließlich deren Bestandteile wie Wege, Möblierung oder Beleuchtung	ca. 14.600.000 €
Planung und Herstellung von 3.528 m² Kinderspielflächen innerhalb der Grünflächen einschließlich deren Ausstattung	ca. 800.000 €
Herstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B bis E	ca. 100.000 €

Darüber hinaus entstehen Kosten von ca. 13,1 Mio. € für die Entwässerung einschließlich Regenrückhaltebecken. Diese Kosten werden mit Ausnahme der Straßenentwässerung über den Gebührenhaushalt der SE|BS finanziert.

Die Haushaltsmittel für die genannten Positionen sind rechtzeitig in die kommunale Haushaltsplanung einzustellen. Die Kosten können nach Herstellung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen refinanziert werden. Es verbleibt ein kommunaler Eigenanteil von 10 % bei der Stadt Braunschweig.

Es ist beabsichtigt, mit der städtischen Grundstücksgesellschaft einen städtebaulichen Vertrag als Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Grundstücksgesellschaft übernimmt damit die 100%-igen Erschließungskosten und refinanziert sie aus den Grundstücksveräußerungen.

Hinsichtlich nicht erschließungsbeitragsfähiger Maßnahmen ist derzeit von folgenden Kosten auszugehen:

Planung und Herstellung von ca. 8.300 m² Jugendspielflächen innerhalb der Grünflächen einschließlich deren Ausstattung	ca. 2.200.000 €
Planung und Herstellung von zwei Kindertagesstätten innerhalb des Plangebietes	ca. 19.200.000 €
Planung und Erweiterung der schulischen Anlagen an der Grundschule Lindenberg	ca. 12.700.000 €

Die Haushaltsmittel für die genannten Positionen sind rechtzeitig in die kommunale Haushaltsplanung einzustellen.

Grunderwerb

Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach Fertigstellung unentgeltlich und kosten- und lastenfrei an die Stadt Braunschweig übertragen, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der Stadt befinden.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind nach aktuellem Kenntnisstand für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der bis heute nicht fortgeführte Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1992 für den Bebauungsplan RA 15 wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren RA 29, „Rautheim-Möncheberg“ innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes RA 29 werden die teilweise überlagerten Bebauungspläne „Weststraße“, RA 17, und „Rautheim-Südwest“, RA 20, in den entsprechenden überlagerten Teilbereichen außer Kraft gesetzt.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 23.12.2024 bis 31.01.2025
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

ALBA Braunschweig GmbH Schreiben vom 07.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
bezugnehmend auf das Planverfahren RA 29 Rautheim-Möncheberg gehen wir davon aus, dass die Belange der öffentlichen Abfallentsorgung, Wertstofferfassung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Wertstofferfassung gilt als Richtgröße, dass für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen sollte und diese fußläufig erreichbar sein muss. Für die Auslegung einer Wertstoffcontainerstation gilt dabei folgendes: -2 Container für Pappe, Papier und Kartonage -2 Altglascontainer -1 Altkleidercontainer -1 Altelektrocontainer. Weiterhin muss eine gute Erreichbarkeit der Containerstationen mit den Entsorgungsfahrzeugen gegeben sein. Rückwärtsfahrten müssen bei der Befahrung eines Quartiers nach Möglichkeit vermieden werden, da diese gemäß DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. In dem Plangebiet sind zwei Standorte für die Wertstoffcontainerstationen vorgesehen. Die Nähe zu der jeweiligen geplanten Quartiersgarage soll Synergieeffekte sowie Bündelung der Zielverkehre fördern. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigen die für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlichen Wende- bzw. Aufstellflächen. Die Lage und Zuordnung der Containerstationen zu den Haupterschließungsanlagen sollen gefährlichen Verkehrsvorgängen vorbeugen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Keine Änderung erforderlich. Die Lage und die Größe der Wertstoffcontainerstationen sowie die Grundstückszufahrten wurden bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB konkretisiert.
Avacon Netz GmbH / Salzgitter Schreiben vom 10.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Lfd.-Nr.: 23-000356d / LR-ID: 1337934-AVA (bitte stets mit angeben) Ihr Zeichen: 61.12-312/RA29-B22	

vielen Dank für die erneute Beteiligung an der im Betreff genannten Bauleitplanung. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356 / LR-ID 0899665-AVA vom 27. Juli 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme vom 27. Juli 2023 wird unten weiter behandelt.
Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356 / LR-ID 0899665-AVA Schreiben vom 27. Juli 2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere 110-kV-Hochspannungs- und Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
A N H A N G **110-kV-Hochspannungsfreileitung:** Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Helmstedt/BKB-Moritzburg“, LH-10-1850 (Mast 153-157) und „Hattorf-Moritzburg“, LH-10-1818 (Mast 083-087) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk. Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter	Wird zur Kenntnis genommen Die Festsetzungen des Bebauungsplans beinhalten keine Bauflächen innerhalb des Leitungsschutzbereichs. Festsetzungen zu Bodenablagerungen und Arbeitshöhen werden nicht getroffen.

Hochspannungsfreileitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100. Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kVHochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind. Zusätzlich möchten wir auf die aktuellen „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Bauen unter Hochspannungsfreileitungen“ aufmerksam machen. Die dort enthaltenen Hinweise könnten weitere Auswirkungen auf die im Betreff genannte Maßnahme haben. Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):	
Bei Dächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.	Es sind keine Bauflächen innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant.
Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.	Es sind keine Erschließungsflächen innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant.
Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die	Es sind keine Bauflächen innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant.

Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.	
Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.	Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110-kV-Hochspannungs-Freileitung. Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze (WA 9) im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von ca. 100 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Bestehende Bebauungen in der Nachbarschaft weisen einen deutlich geringeren Abstand zu der Trasse auf. Soweit sich in der späteren Ausführungsplanung Notwendigkeiten der Abstimmung ergeben, werden diese im Rahmen der Koordinierungsmaßnahmen zwischen den unterschiedlichen Leitungsträgern vorgenommen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kVHochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen
An unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.	Der Leitungsschutzbereich wird lediglich in dem nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes durch die geplanten Grünanlagen mit geringfügig tangiert. Bei der weiteren Ausplanung dieser zukünftig öffentlichen Flächen wird Avacon GmbH mitbeteiligt. Zur Klarstellung, dass eine Anpflanzung von Bäumen im Leitungsschutzbereich nicht vorgesehen ist, wird im Nutzungsbeispiel auf die Darstellung von Bäumen im Leitungsschutzbereich verzichtet.
Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer 110-kVHochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr [redacted] (Mobil: [redacted] zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kVHochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter Verbindung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen	Die Fernmeldeleitung wird durch Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29 nicht tangiert. Der Querschnitt der Straße Am Rautheimer Holze bis zur Einmündung in das bestehende Wohngebiet wird zur Abwicklung der zu erwartende Verkehre erweitert. Eine konkrete Leitungsplanung wird im Rahmen der Verkehrs- und Erschließungsplanung unter Beteiligung der Avacon erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach beinsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von	

Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	
Anhang (Textteil inhaltlich identisch): LR-08899515-AVA.pdf. • Leitungsschutzbereich „Hattorf-Moritz burg“, LH-10-1818 (Mast 083-087) • Leitungsschutzbereich „Helmstedt/ BKB-Moritzburg“, LH-10-1850 (Mast 153-157) • Leitungsauskunft Fernmelde	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Begründung zu den Textlichen Festsetzungen wird zur besseren Verständlichkeit und Klarstellung durch Hinweis auf Einschränkungen der Baumpflanzung innerhalb des Leitungsschutzstreifens ergänzt.
Avacon Netz GmbH / Schöningen Schreiben vom 25.08.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
die uns mit Ihrem Schreiben vom 26.07.2023 übersandten Unterlagen zu der vorgenannten Baumaßnahme haben wir im Hinblick auf unsere Belange überprüft, und nehmen dazu nachfolgend Stellung. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen gesichert sind, da der Leitungsabschnitt nicht unmittelbar betroffen ist. Sollten unseren Anlagen durch die Ausführung des Bauvorhabens umverlegt werden müssen, setzen wir eine vorrausschauende Information über die Umverlegearbeiten voraus. Netzerweiterungen sollten vor Baubeginn mit uns abgestimmt werden. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Avacon Netz GmbH / Schöningen Schreiben vom 21.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
als Anlage erhalten Sie für den geplanten Ausbau die Planauskunft zu den dort verbauten Netzanlagen der Avacon Netz GmbH. Durch den von ihnen festgelegten Bebauungsplan ergeben sich zu den verbauten Betriebsmitteln der Avacon Netz GmbH Berührungspunkte, welche den Bestand der Anlagen gefährdet beziehungsweise den sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagedokumenten dargestellten Mittelspanungsleitung wird durch die Planung tangiert. Eine Verlegung der Leitung wird eingeplant. Eine konkrete Leitungsplanung wird im Rahmen der Verkehrs- und Erschließungsplanung unter Beteiligung der Avacon erfolgen.

Wir gehen daher davon aus, dass die Notwendigkeit der Umverlegung besteht. Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen und uns rechtzeitig zu informieren. Bitte bedenken sie dabei, dass auch wir verschiedenen interne Planungs- und Genehmigungsprozesse durchlaufen und daher frühzeitig in die Planung gehen müssen. Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Umverlegung notwendig sein, so sind die entstehenden Kosten der Ersatzbaumaßnahme von ihnen zu übernehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
<u>Anhänge:</u> • Hochspannung_A3.pdf; • Fernmelde_A3.pdf; • Mittelspannung_A3.pdf	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Braunschweig Zukunft GmbH (- Wirtschaftsförderung -) **Schreiben vom 29.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
vielen Dank für die Beteiligung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Rautheim Möncheberg, RA 29 Aus Sicht der städtischen Wirtschaftsförderung haben wir zu den Planungen der Stadt Braunschweig für das o.a. Stadtgebiet keine Einwände mitzuteilen. Wir möchten allerdings auf den vorliegenden Bedarf nach kleinteiligen siedlungsnahen bzw. integrierten Gewerbeflächen, bspw. von Einzelhandelsbetrieben und kleineren Dienstleistungsunternehmen wie Arztpraxen o. Ä., hinweisen. Um einem adäquaten Nahversorgungsangebot in Rautheim nachzukommen, sollten entsprechende Flächen für Nahversorger, Einzelhandelsbetriebe (ohne zentrenrelevante Sortimente) und Dienstleistungen auch in dem Wohngebiet in der Planung vorgesehen werden. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass durch den neuen B-Plan und die perspektivische Wohnnutzung ansässige Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten darum, die vorgenannten Punkte wohlwollend zu prüfen und bei der weiteren	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bedarf an kleinteiligen siedlungsnahen bzw. integrierten Gewerbeflächen, Einzelhandelsbetrieben und kleineren Dienstleistungsunternehmen wie Arztpraxen etc. wird in der Planung bedacht. Entsprechende Nutzungen sind im Rahmen der Festsetzungen zulässig. Eine Beeinträchtigung der ansässigen Gewerbebetriebe ist nicht erkennbar.

Entwicklung des Gebiets zu berücksichtigen. Gerne stehen wir bei Rückfragen und auch für einen gemeinsamen Austausch zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH Schreiben vom 29.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
B-Plan RA 29 Stellungnahme der BSVG im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Die Stellungnahme der BSVG wurde gemeinsam mit Abt. 66.23 (Stadtbahnausbau) erstellt und abgestimmt und ist in vielen Passagen identisch. Rechtsplan (497294_ra29_rechtsplan_r) Forderung: – Es gibt in zwei Bereichen des B-Plans Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Bereich Lehmweg und Bereich Zur Wabe), in denen sich der B-Plan mit der geplanten Stadtbahntrasse nach Rautheim überschneidet. In diesen Bereichen ist die geplante Lage und Höhe der Stadtbahntrasse inkl. der erforderlichen technischen Anlagen bei den weiteren Planungen zum Baugebiet zu berücksichtigen. – Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (östlich des Quartiersplatzes) ist sehr groß gestaltet und beinhaltet die künftige Stadtbahnanlage. Die Stadtbahngleise liegen künftig dort auf einem besonderen Bahnkörper und sind durch Hochborde von den anschließenden Flächen abzugrenzen. Die vorgesehene Querungsstelle für Fuß- und Radverkehr ist auf eine notwendige Breite entsprechend den anschließenden Wegeverbindungen auszulegen und zu signalisieren (Die Planung des Bahnübergangs erfolgt im Rahmen des Stadtbahnprojektes, Abstimmungen sind hierzu erforderlich). Bei der Gestaltung des Quartiersplatzes sowie an den anderen Bahnübergängen sind von Seiten des Baugebiets die am Bahnübergang erforderlichen Sichtflächen einzuhalten. – Der besondere Bahnkörper darf nur an gesicherten (hier signalisierten) Überwegen gequert werden.	Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wurden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in “klassische” Verkehrsflächen geändert. Die Entwurfsüberlegungen bleiben davon unberührt. Die Bauleitplanung ist mit den Planungen der Stadtbahn abgestimmt. Der Bebauungsplan sichert an dieser Stelle nur die Flächennutzung. Weitergehende Details, wie sie z.B. im Planfeststellungsverfahren Inhalt sind, werden nicht getroffen. Vor diesem Hintergrund steht der Bebauungsplan der Realisierung der Stadtbahn nicht entgegen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche a1 und Verkehrsfläche a2 bündeln verschiedene verkehrliche Funktionen auf dem Abschnitt zwischen der Weststraße im Siedlungsbestand und der Platzsituation im neuen Baugebiet. Ziel ist es, eine qualitätvolle Verbindung zwischen diesen beiden Punkten herzustellen. Dabei werden die Belange der Stadt berücksichtigt, ohne dass dies zu Festsetzungen im Bebauungsplan führt. Im Rahmen der weiteren Ausplanung werden Details wie z.B. Borde, Sichtflächen oder der konkrete Übergang geregelt. Dabei wird gerade für den Übergang eine qualitätvolle Lösung angestrebt, die neben der reinen Verkehrsfunktion auch geeignete Angebote schafft, die Beziehung zwischen dem Siedlungsbestand einerseits und dem neuen Baugebiet andererseits zu unterstützen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Freiraumgestaltung trägt dazu bei, nur die vorgesehenen Querungsstellen auch tatsächlich zu

– Ein wildes Queren der Stadtbahngleise ist durch eine gerichtete Wegeführung zu signalisierten Querungsstellen und entsprechende begleitende Maßnahmen im Bereich des B-Plans (z.B. verdichtete Eingrünung bei Wegen in Richtung des Bahnkörpers) zu verhindern. – Ein weiterer signalisierter Bahnübergang für Fußgänger im Bereich Schillerstraße wird bei der Stadtbahnplanung berücksichtigt. – Für parallele Wege entlang des Bahnkörpers sind die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten. – Entlang des besonderen Bahnkörpers im Abschnitt Zur Wabe sowie des Gleisbogens nach Norden sind auf der Südseite teilweise Fahrleitungsmaste geplant, die in der Grünfläche angeordnet werden. Diese sind seitens des B-Plans bei der Grünanlagenplanung zu berücksichtigen. – Unmittelbar westlich des am nordöstlichen Ende des Plangebietes dargestellten Regenrückhaltebeckens verläuft die geplante Stadtbahntrasse. Das Regenrückhaltebecken ist mit ausreichendem Abstand zur Gleisanlage zu planen darf weder bauliche noch betriebliche Auswirkungen auf die künftige Stadtbahntrasse haben. Hinweise: keine Eingriffsbilanzierung (497295_ra29_eingriffsbilanzierung) Forderung: – Seite 6, vorletzter Abschnitt: Dort wird erwähnt, dass die beidseitig der Stadtbahn geplanten Gehölzstreifen nicht in der Bilanzierung des B-Plan berücksichtigt werden, da diese als Ausgleich im Zulassungsverfahren für die Stadtbahnverlängerung angerechnet werden sollen. Das in diesem Absatz ebenfalls beschriebene Rasengleis wird ebenfalls als Ausgleich im Zulassungsverfahren für die Stadtbahnverlängerung angerechnet und kann daher nicht in der Bilanzierung des B-Plan berücksichtigt werden. Sollte dies bereits in der Bilanzierung so berücksichtigt worden sein, bitte ich darum, dies in diesem Absatz deutlicher zu beschreiben. Sollte das Rasengleis in der Bilanzierung zum B-Plan berücksichtigt worden sein, bitte ich dies entsprechend aus der Bilanzierung rauszurechnen. – Seite 8, Absatz 4 sowie Seite 9, Absatz 2 sowie Seite 11, Absatz 1: siehe vorherige	benutzen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen parallel zur Stadtbahn ist ein Wegesystem vorgesehen, dass mäandernd durch die Grünflächen verläuft, damit auch mal näher, mal weiter von der Stadtbahn entfernt verläuft. Angebote zum Queren werden hier nicht geschaffen. Der Bebauungsplan gibt keine konkrete Grünanlagenplanung vor. Im Nutzungsbeispiel ist eine denkbare Entwicklung der Grünflächen dargestellt. Maßgeblich in dem vorgetragenen Bereich wird die Stadtbahntrasse durch Wege begleitet. Im Rahmen der weiteren Detailplanung kann auf die Fahrleitungsmaste Rücksicht genommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in diesem Bereich festgesetzte öffentliche Grünfläche ist in ihrer Fläche groß genug, um das festgesetzte Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die Belange der Stadtbahn werden an dieser Stelle berücksichtigt. Die Eingriffsbilanzierung wurde zwischenzeitlich textlich angepasst, um zu verdeutlichen, dass weder das Rasengleis noch die geplanten Gehölzstreifen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in den Bebauungsplan eingestellt sind und damit dem Planfeststellungsverfahren zur Stadtbahn zugehörig sind. Die Eingriffsbilanzierung macht an den genannten Stellen damit ausreichend deutlich,

Anmerkung. Welche Flächen der Stadtbahn wurden überhaupt in die Bilanzierung aufgenommen? Das ist nicht klar ersichtlich. Nur die Fläche der Stadtbahn im Bereich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (östlich des Quartiersplatz) liegt im B-Planbereich. Hinweise: keine	dass die Flächen der geplanten Stadtbahntrasse nicht an der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung teilnehmen. So heißt es an besagter Stelle: “Der Eingriff in Natur und Landschaft, der aus dem Bau der Stadtbahn resultiert, ist demnach in einem anderen Zulassungsverfahren zu bilanzieren” und weiter “Für die Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan RA 29 werden die Gehölzpflanzungen jedoch nicht berücksichtigt, da sie im Zulassungsverfahren für die Stadtbahn bilanziert werden.”
Nutzungsbespiel Freianlagen (497296_ra29_nutzungsbeispiel-freianlagen) Forderung: – Der Fuß- und Radverkehr auf der Ostseite des Plangebietes, unmittelbar westlich der Stadtbahntrasse, ist so zu führen, dass ein Queren der Stadtbahntrasse nur an den signalisieren Überwegen erfolgt. Wildes Queren ist zu unterbinden. Hinweise: – Legende: Bitte Bahntrasse in Stadtbahntrasse ändern.	Das unverbindliche Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan zeigt bereits auf, dass die Wegeführung in der öffentlichen Grünfläche keine Anreize zur wilden Querung der Stadtbahn schafft. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird weitergehend darauf geachtet, dass keine ungewollten Querungsangebote unterbreitet werden. Überdies bietet auch der von der Stadtbahn vorgesehene begleitende Gehölzstreifen einen Schutz vor wildem Queren der Stadtbahn.
Konzeptmappe Freianlagen (497297_ra29_konzeptmappe-freianlagen) Forderung: keine Hinweise: – Legende: Bitte Bahntrasse in Stadtbahntrasse ändern.	Die Legende wurde bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angepasst.
Begründung, Umweltbericht (497318_ra29_begruendung_umweltbericht) Forderung: – Seite 9, Absatz 6: Der Absatz ist in folgenden Punkten anzupassen. • Die Haltestelle Hauptfriedhof ist durch Helmstedter Straße zu ersetzen. • Die Nummer 5 ist durch 4 zu ersetzen oder ganz zu entfernen. Begründung für Entfernung der Nummer: Die Nummerierung der Stadtbahnlinie ist nicht relevant für den B-Plan. Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen im Linienkonzept der BSVG ergeben und die Liniennummerierung geändert werden, würden sich bei Entfernung der Nummer keine Widersprüche zwischen B-Plan und dem Liniennetz der BSVG ergeben. – Seite 9, Absatz 7: Der Absatz ist wie folgt zu ändern. • Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.

Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes, biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab und endet am östlichen Ende der Straße Zur Wabe in einer Wendeschleife. Der Bau der Stadtbahntrasse erfordert ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren.	
– Seite 12, Absatz 3: Der Absatz ist wie folgt zu ändern, da die Haltestelle nicht Bestandteil des B-Planes ist: • Die geplante Stadtbahnhaltestelle Weststraße gewinnt an Bedeutung als wichtigste Übergangsstelle für die zukünftigen Nachbarschaften und soll räumlich sowie funktionell in die neue Planung mit einfließen.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.
– Seite 20, Absatz 3: Wort Zulassungsverfahrens durch Planfeststellungsverfahrens ersetzen.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.
– Seite 20, Absatz 6: Wert scheint sehr groß. Abstand zwischen Wohnbebauung auf Ostseite und Stadtbahn wurde mit 15 m besprochen. Bitte prüfen.	
– Seite 32, Absätze 1 und 6, Seite 33 Absatz 3: Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht zu Über- oder Unterspülungen der Stadtbahntrasse führen.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Soweit die Empfehlungen des Entwässerungsgutachtens zur Höhenentwicklung in die Ausbauplanung übernommen werden, ist ein für die Stadtbahn schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gesichert.
– Seite 41, Absatz 3, letzter Satz: Der Absatz ist wie folgt zu ändern. • Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.
– Seite 41, Absatz 5: Ausschließlich Maßnahmen für den Schallschutz bei bestehenden Gebäuden werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Stadtbahn geprüft und bewertet. Schalltechnisch erforderliche Maßnahmen für das Plangebiet, die aus der Stadtbahn entstehen könnten, sind zwingend im B-Plan zu behandeln, zu bewerten und deutlich zu beschreiben. Die Formulierung zur kumulierende Wirkung ist zu wenig deutlich. Es muss doch klar werden, ob es kumulierende Auswirkungen gibt oder nicht.	Der Bebauungsplan RA 29 hat die Stadtbahn hinsichtlich möglicher Einwirkungen auf die neu geplante Bebauung untersucht. Für den Planfall 2 (mit Stadtbahn) zeigen die Rechenergebnisse, dass auch für die nächstgelegene geplante Bebauung am Tage die Orientierungswerte eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte überschritten. Der Bebauungsplan trifft daher die Festsetzung zum passiven Schallschutz, dass schutzbedürftige Räume mit einer fensterunabhängigen Belüftung herzustellen sind. Damit ist den Lärmschutzansprüchen der Stadtbahn ausreichend genüge getan.
– Seite 56, Absatz 2: Die festgesetzten Bezugspunkte muss die Höhe der Stadtbahn berücksichtigen. Weiter darf es durch die festgesetzten Bezugspunkte zu keiner Unter- oder Überspülung der	Auf die Festsetzung von Höhenvorgaben für den Straßenausbau wird im Weiteren verzichtet. Das weitgehend ebene Gelände wird im Rahmen der Erschließungstätigkeiten überformt. Soweit die Empfehlungen des

Stadtbahngleise bei Regenereignissen kommen.	Entwässerungsgutachtens zur Höhenentwicklung in die Ausbauplanung übernommen werden, ist ein für die Stadtbahn schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gesichert.
– Seite 60, Absatz 4: • Der 2. Satz ist wie folgt zu ändern: Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab. • Die im letzten Absatz erwähnten Fahrradabstellanlagen sind durch das Plangebiet zu planen und umzusetzen.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Dem Hinweis wird gefolgt.
• Bitte im Satz Die Flächen werden daher im Bebauungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr mit Zweckbestimmung Straßenbahnen festgesetzt. die Wortwahl überörtlicher Verkehr prüfen. Die Stadtbahn ist kein überörtlicher Verkehr.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Der gewählte Begriff ist bauplanungsrechtlich zu verstehen und für die Aufnahme in Bebauungspläne durch die Planzeichenverordnung so vorgesehen.
– Seite 66, letzter Absatz: Siehe Forderung zu Seite 32	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Soweit die Empfehlungen des Entwässerungsgutachtens zur Höhenentwicklung in die Ausbauplanung übernommen werden, ist ein für die Stadtbahn schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gesichert.
– Seite 71, Tabelle Geltungsbereich A: Die Flächenangabe zur Stadtbahn mit 0,09 ha weicht von den Angaben der Eingriffsbilanzierung (4.232 m auf Seite 9) ab. Ist diese Fläche hier eigentlich überhaupt separat aufzuführen, wenn sie doch gar nicht eigenständiger Bestandteil des B-Plans ist? Sie liegt doch nur in Flächen besonderer Zweckbestimmung.	Die Tabelle in der Begründung weist grundsätzlich alle Flächen aus. Die Flächenangabe zur Stadtbahn bezieht sich auf die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen. Bei der in der Eingriffsbilanzierung aufgeführten Fläche handelt es sich um die Trasse, die nach Westen entlang der Straße Am Rautheimer Holz vorgehalten, faktisch aber als Grünfläche festgesetzt wird. Insofern handelt es sich um zwei separate Flächen.
– Kapitel 5.5.1: • In der Begründung zum B-Plan RA29 wird im Kapitel 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV nur die zukünftig beabsichtigte Erschließung durch die Stadtbahn dargelegt. Da die Umsetzung der Stadtbahnerweiterung noch nicht als absolut gesichert gesehen werden kann und es auch abseits der Stadtbahntrasse noch ergänzende Buserschließungen gibt, sollte dies mit betrachtet werden. Im Fall	Der Bebauungsplan RA 29 schließt den beschriebenen Fall nicht aus. So wurden im Verkehrsgutachten und im Lärmgutachten jeweils auch der Fall ohne Stadtbahn mitbetrachtet. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Stadtbahn tatsächlich realisiert wird.

einer ausbleibenden oder im zeitlichen Verlauf erst späteren Umsetzung der Stadtbahnstrecke ist eine ÖPNV-Erschließung auch durch den Bus darzustellen. • Durch die Bushaltestellen im Bestand (Am Spieltore, Lehmweg und Sandgrubenweg) wird das Planungsgebiet nur unzureichend mit Fußwegentfernungen von mindestens 300 m bis hin zu 700 m erschlossen. Eine Verbesserung der Erschließungswirkung der Busverkehre wird durch 2 Maßnahmen dringend angeraten. Eine gute ÖPNV-Anbindung mit kurzen Zugangswegen ist rein durch den Busverkehr hier jedoch nicht möglich.	Für den Fall einer ausbleibenden Stadtbahnstrecke bieten die festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend Raum, auch Bushaltestellen unterzubringen. Die Möglichkeit einer Busdurchfahrt ist insofern gegeben. Konkrete Haltepunkte wären im Folgenden zu bestimmen.
1. Aktuell verkehrt eine Buslinie auf der Straße Am Rautheimer Holze. Im Bereich der vorgesehenen Anbindung des Planungsgebiets an die Straße Am Rautheimer Holze ist eine zusätzliche Bushaltestelle vorzusehen. Diese Haltestelle verbessert die Erschließungswirkung durch den Busverkehr für den südlichen Planungsbereich. Auch nach einer Umsetzung der Stadtbahntrasse bleibt diese Bushaltestelle für direkte Busverkehre zu den Schulstandorten im Heidberg und in Stöckheim wichtig. 2. In etwa 300 m Entfernung zur westlichen Grenze des Planungsgebiets liegt der Möncheweg mit der bestehenden Bushaltestelle Sandgrubenweg. Diese Bushaltestelle stellt für den nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets die räumlich dichteste ÖPNV-Anbindung dar. Es sollte ein regelkonformer, befestigter Fußweg einschl. Beleuchtung zu dieser Bushaltestelle hergestellt werden. Auch die Bushaltestelle selbst ist regelkonform auszubauen, da sie bisher keinen sicheren Aufenthalt ermöglicht.	Eine Haltestelle im zukünftigen Kreuzungsbereich ist nicht vorgesehen. Gerade die Schulstandorte in westlicher Richtung sind zukünftig durch die Erstellung einer Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Möncheweg besser verbunden. Die bestehenden Verbindungen zum Möncheweg werden nicht in Frage gestellt. Es bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten, inwieweit hier eine Aufwertung stattfinden soll.
– Kapitel 5.5.2: Im Abschnitt 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr wird die erwartete Auswirkung (zusätzlicher Verkehr) auf die Ortsdurchfahrt von Rautheim beschrieben. Die ebenfalls beschriebenen engen Straßenräume und parkenden Pkw bewirken bereits im Bestand eine Verzögerung für den Buslinienverkehr der Ortsdurchfahrt. Bei einem weiteren Anstieg der Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Rautheim wird es für eine verlässliche und verzögerungsarme Abwicklung des Busverkehrs erforderlich, die	Das erstellte Verkehrsgutachten prognostiziert, dass ein geringer Anteil des zukünftigen MIV auch über die Straße Am Rautheimer Holze in den Siedlungsbestand von Rautheim fahren wird. Aufgrund der bereits heute unattraktiven Anbindung wird dieser Anteil als gering eingeschätzt. Eine ausdrückliche Verschlechterung durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge aus dem neuen Baugebiet heraus wird nicht erkannt. Soweit der Straßenraum zukünftig einen geordneten Busverkehr in diesem Straßenabschnitt nicht mehr

Möglichkeit der auf der Fahrbahn parkenden Pkw einzuschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stadtbahnstrecke noch nicht in Betrieb sein sollte. Hinweise: – Legende: Bitte Bahntrasse in Stadtbahntrasse ändern. Planzeichenerklärung (497319_ra29_plz) Forderung: keine Hinweise: – Das Zeichen für die Stadtbahn ist im Rechtsplan durch die Überlagerung mit der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nur schwer zu erkennen. Hier sollte eine kräftigere Farbe und/oder Signatur verwendet werden. – Es fehlt die Darstellung und Erläuterung der grünen Flächen unter Grünflächen. – Zeichen W (am nördlichen Ende im Rechtsplan dargestellt) fehlt bei den Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung. – Legende: Bitte Bahntrasse in Stadtbahntrasse ändern. – Klärung Begriff überörtlicher Verkehr. Die Stadtbahn ist kein überörtlicher Verkehr. Bericht zum Entwässerungskonzept für Regenwasser (2005_20241220_Bericht) Forderung: – Die Ableitung des Regenwassers aus RA 29 nach Norden ist Richtung Lehmweg ist an die Aufweitung des Bestandsgrabens zum Lehmweg und den sich daran anschließenden neuen Fangegraben auf der Westseite der Stadtbahntrasse anzuschließen. – Ein Über- oder Unterspülen der Stadtbahn ist auch bei Starkregenereignissen zu vermeiden. (zu Seite 26, vorletzter Absatz) Hinweise: auf Seite 14 – 4.6: falschen Namen korrigieren – 4.7: westlich und Westgrenze ändern in östlich und Ostseite Wir bitten um weiterhin enge Abstimmung der Planungen zum Baugebiet mit der BSVG.	gewährleistet, sind straßenrechtliche Regelungen zu prüfen. Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem Becken am nordöstlichen Rand des Plangebietes rückgehalten. Von dort erfolgt eine Ableitung in das nördlich des Lehmweges bestehende Regenrückhaltebecken. Dies ist mittels direkter, voraussichtlich unterirdischer Verrohrung vorgesehen. Eine Umlegung über den von der Stadtbahn geplanten, entlang der zukünftigen Trasse verlaufenden Fangegraben ist nicht erforderlich. Durch einen regelkonformen Ausbau kann sichergestellt werden, dass damit ein Über- oder Unterspülen der Stadtbahn vermieden werden kann. Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende

	Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen: Die Planzeichnung wurden hinsichtlich der im Plangebiet liegenden Wegeverbindungen angepasst. Darüber hinaus sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
BS/ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. Schreiben vom 06.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Wärmeversorgung wie folgt Stellung: Für das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ zwischen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und Ortslage Rautheim bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösungen die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BS|ENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe CO2-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Momentan entwickeln wir den Transformationsplan in Richtung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden Varianten versorgen dürfen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Fernwärmeleitung ist heute im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die Stadt geht davon aus, dass eine Fernwärme-Erschließung grundsätzlich machbar ist. Es bietet sich an, die Versorgung des Plangebietes über bestehende Ansätze zu sichern. Für den Fall einer Nahwärmeversorgung lässt der Bebauungsplan den Raum, eine solche Nahwärmezentrale unterzubringen. Gem. §14 BauNVO können Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Wärme dienen, auch zugelassen werden, soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc) Schreiben vom 30.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Hinweis: Die Versorgungsanlagen der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die BS|NETZ, Braunschweiger Netz GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft sowie Betreiber und technischer Betriebsführer der im Eigentum stehenden Versorgungsanlagen von BS|ENERGY. Die Erdgas- und Stromversorgungsanlagen stehen im Eigentum von BS|NETZ.	
<u>Stromversorgung:</u> In den textlichen Festsetzungen (Begründung und Umweltbericht - Punkt 5.10.1 Energieversorgung) werden für die Stromversorgung im Gebiet vier Standorte für Ortsnetzstationen, mit einer Fläche jeweils 3m x 5m vorgesehen, die gleichmäßig im Gebiet verteilt werden. Im Rechtsplan Entwurf lassen sich jedoch nur drei Standorte erkennen. Ein zusätzlicher vierter Standort wurde im Rechtsplan als Vorschlag hinzugefügt. Zudem werden voraussichtlich begehbare Stationen eingesetzt, die einen Platzbedarf von 4m 5m aufweisen. Des Weiteren wird es je nach Leistungsbedarf erforderlich sein, für die Quartiersgaragen ebenfalls eine Station vorzusehen. In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Stromversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,4m - 1,0m.	In Absprache mit BS Netz wurde der Standort im Westteil ergänzt. Die Lage des Standortes im Südteil wurde in die geänderte Planung integriert. Die Standorte im Norden und in der Mitte des Gebietes werden mit den Wertstoffcontainerstationen kombiniert. Die Erreichbarkeit durch Schwerlastverkehr ist über das vorgesehene Straßennetz gegeben. Die mit der BS|NETZ GmbH abgestimmten Standorte der Ortsnetzstationen wurden bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in die Planzeichnung übernommen.
<u>Gas- u. Wasserversorgung:</u> Aufgrund der geplanten Klimaneutralität und der Erzeugung von Wärme mit erneuerbaren Energien ist eine Gasversorgung nicht vorgesehen. Die Wasserversorgung liegt im Konzessionsgebiet des Wasserverbandes Weddel Lehre.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fernwärme:</u> Es gelten die Angaben der Stellungnahme des Vertriebs der BS|ENERGY vom 06.01.2025.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Stellungnahme der BSIENERGY.

Breitbandversorgung: In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Breitbandversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,3m. Kommunikationstechnik: Keine Belange.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen: Es wurde der vierte Standort für Ortsnetzstation in die Planzeichnung aufgenommen. Die Lage und Maße aller Standorte wurden konkretisiert. Darüber hinaus sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig) **Schreiben vom 31.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben. Zur Begründung mit Umweltbericht: 3. Anlass und Ziel des Bebauungsplans: In diesem Abschnitt wird erläutert, dass in Braunschweig Wohnungen fehlen. Zwischen 2019 und 2035 wird ein Wachstum der Bevölkerungszahl um 3220 Personen erwartet. In den letzten Jahren wurden in Bebauungsplänen bereits mehr als 5000 Wohnungen/Häuser ausgewiesen, von denen allerdings bisher nur 1648 realisiert wurden. Zusätzlich sind weitere Gebiete für 5700 Wohneinheiten stadtnah in Planung. Die Empfehlungen des Gutachterbüros zu neu auszuweisenden Baugebieten sind anhand des prognostizierten Bevölkerungsanstiegs und der bereits in Planung oder Umsetzung befindlichen Baugebiete nicht nachvollziehbar. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ein gewisser Überschuss erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit, an dieser Stelle, d. h. nahe eines FFH- und Naturschutzgebietes,	In Bezug auf die geplante Entwicklung der Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden, die die

das ohnehin schon unter dem Druck der Freizeitnutzung leidet, ein weiteres Baugebiet für 800 Wohnungen auszuweisen. Das Problem der nahen Siedlungsflächen ist bereits im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt. Hier zwei Beispiele: Die siedlungsnahe Lage der Wälder bedingt eine intensive Erholungs- und Freizeitnutzung und ein dichtes Wegenetz. Damit einhergehen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen auf die Tierwelt des Waldes , S. 121, und anthropogene Störwirkungen durch den Straßenverkehr auf den beiden Landesstraßen, durch die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Wege und Sportplatzflächen, S. 128. Eine weitere Bebauung mit 800 (!) Wohneinheiten und entsprechend 2000 weiteren Menschen in Rautheim würde den Erholungsdruck deutlich erhöhen. Im Bereich der Wegränder sind bereits jetzt die für die jeweiligen Lebensräume typischen Pflanzenarten (s. NSG-Verordnung §2(4)) durch Tritt beeinträchtigt. §2 (2), 11 der NSG-Verordnung sieht als Schutzzweck überdies die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet. vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan wird auf Trittschäden im Bereich der Kleingewässer, dem Lebensraum bzw. Laichbiotop von Kammmolch und Springfrosch, hingewiesen. Das Argument in der FFH-Vorprüfung, dass die Wohngebiete Mascherode und Südstadt näher am FFH-Gebiet liegen, ist nicht stichhaltig angesichts des geplanten Bevölkerungszuwachses im Nahbereich von 20 %.	Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des mindestens 170 m entfernt gelegenen FFH-Gebiets „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ untersucht hat. Dabei sind auch die Zunahme der Erholungsnutzung und der Anzahl freilaufender Haustiere berücksichtigt worden. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der vorkommenden Lebensraumtypen oder Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu rechnen ist. Es handelt sich um Trittschäden, die bereits mit der bestehenden Nutzung auftreten und auf Grund der über sein direktes Umfeld hinaus wirkenden Anziehungskraft als Naherholungsgebiet auch nicht durch den Verzicht auf die geplante Entwicklung vermieden werden kann. Ein Betreten des Gebietes auf den Wegen ist eine zulässige Nutzung.
Weitere Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind darüber hinaus auch durch die Planungen des Regionalverbands zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu erwarten, die in 4.4.10 nicht aufgeführt sind. In beiden Fällen werden Jagdreviere für Greifvögel beansprucht, für die die alten Waldbestände optimale Brutmöglichkeiten bieten. Die Ausweisung eines Bebauungsgebiets in diesem Bereich ist für uns daher nicht akzeptabel. Sofern die Planungen weiter verfolgt werden, nehmen wir zu weiteren Punkten wie folgt Stellung:	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 (1) 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben.
Zu 4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Von der Planung sind einige geschützte Vogelarten betroffen: Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten	Die Arten Star und Bluthänfling befinden sich im Untersuchungsraum der faunistischen Erfassung, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Das Revier des Bluthänflings befindet sich am Rand der Siedlung Rosalies etwa 300 m vom Geltungsbereich entfernt, der Star hat Reviere im bestehenden

Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden. Zusätzlich nistet ein Mäusebussard auf der überplanten Fläche. Der Bestand dieser Greifvogelart nahm in den letzten Jahren stark ab. Die Formulierung der Maßnahme CEF2 ist hinsichtlich der Beschreibung und Zuordnung der Maßnahmen zu den Feldvogelarten unklar. Für die Feldlerchen sollen an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Solche Maßnahmen wurden in Braunschweig für andere Planungsgebiete bereits häufig durchgeführt. Gibt es inzwischen Untersuchungen zum Erfolg dieser Maßnahmen? Da Rebhühner standorttreu sind, soll eine Ausgleichsmaßnahme auf der verbleibenden Ackerfläche westlich des Planungsgebiets durchgeführt werden. Der Lebensraum für diese Vögel wird also auf die Hälfte verkleinert. Fledermäuse wurden nicht untersucht, sondern nur eine Abschätzung vorgenommen. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.	Siedlungsbereich südlich vom Lehmweg, am Rand der Siedlung Rosalies und am Waldrand des Mascheroder Holzes. Einen Nistplatz des Mäusebussards konnte die faunistische Untersuchung im Geltungsbereich nicht feststellen, sondern die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum dokumentiert. Der Nachweis der Rebhühner bezieht sich in einem Fall auf den westlichen Rand des Geltungsbereichs und in zwei weiteren Fällen auf Strukturen nördlich des Lehmwegs in ca. 150 und 300 m Entfernung zum Geltungsbereich. Das Vorkommen in unmittelbarer Umgebung bestehender Siedlungen lässt erwarten, dass die Art auch weiterhin geeignete Lebensbedingungen vorfinden wird. Die Beschreibung der Maßnahme CEF2 beinhaltet die Zielbiotope, Angaben zur Pflanzenzusammensetzung und zur Pflege und ist den Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel zugeordnet. Die Maßnahme wird in den Geltungsbereichen B, C, D und E umgesetzt und ist damit hinreichend genau definiert. Hinsichtlich der Fledermäuse wurde festgestellt, dass keine wichtigen Jagdgebiete oder Flugrouten anzunehmen sind, was sich mit fehlenden Leitstrukturen begründen lässt. Der im Bereich des Jugendspielplatzes vorhandene Baumbestand wurde auf geeignete Strukturen für Fledermausquartiere untersucht. Hier befinden sich auch mögliche Leitstrukturen, die jedoch überwiegend als Grünflächen gesichert werden. Entsprechend stehen diese Flächen nach der Umsetzung der Baumaßnahme auch wieder als Jagdhabitat zur Verfügung. Für den Verlust von Strukturbäumen sind Maßnahmen vorgesehen (Kontrolle vor Fällung, Anbringen von Fledermauskästen).
Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Von 216 Bäumen im Planungsgebiet sollen 173 (!) Bäume gefällt werden. Der Großteil des Gebiets liegt auf Ackerflächen. In den Randbereichen und nur dort stehen Bäume sollen Grünflächen gestaltet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Grünflächenumgestaltung derart viele Bäume gefällt werden sollen. Diese Bäume haben bereits ein Alter erreicht, in dem sie eine positive Wirkung auf das örtliche Klima und als Lebensraum haben und müssen daher erhalten werden. Wir erwarten eine entsprechende	Hinsichtlich der bilanzierten Baumverluste ist im Bebauungsplan der Worst-Case anzunehmen, was die hohe Anzahl an unterstellten Baumverlusten begründet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anbindung des geplanten Quartiers an die geplante Haltestelle der Stadtbahn gesichert werden muss und zudem ein zentraler Bereich des neuen Quartiers entwickelt wird. Der bestehende Jugendspielplatz kann daher räumlich nur teilweise erhalten werden und wird teilweise nach Süden verschoben und erweitert. Dabei können im Zuge der konkreten Planung auch weitere Bestandsbäume erhalten werden, die im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die

Änderung der Planung, z. B. durch die Verschiebung des Nachbarschaftstreffs auf die andere Seite der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung. Die Grünfläche mit Spiel/Jugendplatz im Bereich der zukünftigen Straßenbahnlinie sollte entsprechend erhalten bleiben, auch weil hier in den letzten Jahren bereits die Entwicklung von Bodenstrukturen stattgefunden hat und somit auch dem Bodenschutz auf dieser kleinen Teilfläche Rechnung getragen würde.	Entscheidung darüber kann aber erst in der konkreten Objektplanung erfolgen. Zum Erhalt eines Teils der vorhandenen Bäume wird eine Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich des Walls östlich des Jungendspielplatzes festgesetzt. Die konkrete Zahl der vom Verlust betroffenen Bäume wird ermittelt und nachrichtlich in den Umweltbericht aufgenommen. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist festzustellen, dass der geplante „Nachbarschaftstreff“ zu großen Teilen auf der versiegelten Fläche des bestehenden Sportplatzes lokalisiert ist.
Zu 5.10.1 Energieversorgung Bei der geplanten Anbindung an das nahe gelegene Fernwärmenetz geben wir zu bedenken, dass die hohen Vorlauftemperaturen aufgrund der aktuellen Energiestandards für Gebäude nicht erforderlich sind. Daher sollten das Fernwärmenetz und das neu zu bauende Netz hydraulisch getrennt werden, so dass die Anbindung nicht an den Vorlauf, sondern den Rücklauf mit bereits deutlich geringeren Temperaturen erfolgen kann, um die erzeugte Wärme besser auszunutzen, und in der Zukunft auch die Möglichkeit besteht, andere Energieträger zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist Gegenstand der technischen Planung im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.
Zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift A.Städtebau V Grünordnung Zu 1. Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers: 1.2 Auch in den Planstraßen B1, B2 und B3 sollten aufgrund der Klimawirkung großkronige Bäume gepflanzt werden.	Das Nutzungsbeispiel sieht Baumpflanzungen vor, die jedoch innerhalb angrenzender Grünflächen oder den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete zu Pflanzen sind. Dadurch kann die Entwässerung von Niederschlagswasser in den Straßenräumen gesichert werden.
B. Örtliche Bauvorschrift Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegungen zur Nutzung von Photovoltaik und Dach- sowie Fassadenbegrünung.	Wird zur Kenntnis genommen.
III Einfriedungen Einfriedungen sollten so gestaltet sein, dass sie kein Hindernis für Kleintiere wie z. B. Igel darstellen.	Die Einfriedungen werden hinsichtlich ihrer maximalen Höhe und ihrer Ausgestaltung im Bebauungsplan bestimmt. Hierbei stehen gestalterische Aspekte im Vordergrund. Die festgesetzten Möglichkeiten beinhalten alle eine offene Ausgestaltung, in unterschiedlicher Kombination, und stehen damit grundsätzlich der Einwendung nicht entgegen.
Angaben zur Beleuchtung fehlen komplett. Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021), wo Beispiele für	Die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach dem Beleuchtungskonzept der Stadt Braunschweig, in der u. a. die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln enthalten

Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.: Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten. Zulässig sind nur: Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (nach oben abgegebener Lichtanteil) ; möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung; Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin); Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.	ist. Von spezifischen, insbesondere technischen Vorgaben zur privaten Beleuchtung wird abgesehen zumal bei Lichtemissionen durch Wohnnutzung kaum mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen ist. Bei der Auswahl der Beleuchtungsmittel, als Maßnahme zum Klimaschutz, ist auf eine entsprechende Energieeffizienz und eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Fauna zu achten. Hierfür werden die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Insektenvielfalt berücksichtigt.
Wir erwarten, dass entsprechende Bestimmungen in die örtlichen Bauvorschrift aufgenommen werden. Die geplanten Grünflächen inklusive der Spielbereiche sollten keine Beleuchtung erhalten. Darüber hinaus sollte die Bauvorschrift Angaben zu Baumaterialien enthalten, um die benötigte graue Energie zu minimieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Regel werden Grünanalagen nicht über das erforderliche Maß beleuchtet. Soweit Nutzungsüberlegungen bestehen bzw. Sicherheitsgründe eine Beleuchtung erfordern, erfolgt die Ausgestaltung sehr behutsam. Die Angaben zu den Baumaterialien werden in dem Bebauungsplan nicht getroffen und

Einige Abschnitte des Bebauungsplans sind noch nicht gefüllt. Wir behalten uns vor, dazu weitere Kommentare einzureichen.	können bei Bedarf im Rahmen der Konzeptvergabe geregelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassend überarbeitet und im Sinne der Einwendung vorgenommen.:. Das Ergebnis der Baumkartierung und eine Konkretisierung werden in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1 Schreiben vom 24.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 04.08.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin.	
Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 24.08.2023 **Schreiben vom 04.08.2023**	
Erstellt von: [redacted], am: 04.08.2023 , Aktenzeichen: Ihr Zeichen 61.12-312/RA29-B22 Mein Zeichen 2023_55416 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Die in den Anlagedokumenten dargestellten Leitung wird durch die Planung teilweise tangiert. Für den betroffenen Teilabschnitt setzt der Bebauungsplan die Straßenverkehrsfläche fest.

diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn angezeigt werden. Per Mail an T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de Außerdem wäre es hilfreich für unsere Planungen, wenn uns so früh wie möglich ein Plan mit der endgültigen Parzellierung und Straßenführung und ggf. Straßenbezeichnung vorliegt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen	Eine konkrete Leitungsplanung wird im Rahmen der Verkehrs- und Erschließungsplanung unter Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.	
Anhänge: s_1691129053_2023_55416_gesamtuebersicht.pdf) s_1691129053_2023_55416.pdf	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH **Schreiben vom 28.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
im Rahmen der aktuellen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen zum Bebauungsplan Rautheim-Möncheberg, RA29, geben wir im Namen der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH folgende Stellungnahme ab: Zustimmung zur Planung Grundsätzlich stimmt die GGB den aktuellen Planungen des Gebiets zum Bebauungsplan RA29 zu. Es liegt in unserem Interesse, dass der Bebauungsplan schnellstmöglich realisiert wird, um die damit verbundenen Vorteile für die Stadt, die GGB selbst sowie die ansässige Bevölkerung zu nutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Anmerkungen wirtschaftlicher Natur für die Planung künftiger Gebiete Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sicherlich nachvollziehbar und wünschenswert große Grünflächen in den Baugebieten zu planen, um auch die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar im Gebiet realisieren zu können. Aus Sicht der GGB ist es jedoch unmöglich, mit Nettobauflächen von grade einmal ca. 38 % und zusätzlich teuren Ausgleichsmaßnahmen ein wirtschaftliches Ergebnis mit der Erschließung der Gebiete zu erzielen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nachvollziehbar, dass die GGB als Erschließungsträgerin für das Gebiet die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verfolgen muss. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen einen Großteil an öffentlichen Grünflächen vor. Die Flächen dienen neben ihrer Erholungsfunktion auch z.T. der Abgrenzung gegenüber der vorgesehenen Stadtbahn, der Aufnahme von Niederschlagswasser im Falle von Starkregenereignissen und dem Eingriffsausgleich. Trotz der angestrebten Mehrfachnutzung werden die

Im Fall des geplanten Baugebiets RA29 wurden und werden Flächen für rund 60 /m angekauft. Der Grunderwerb erkennt dabei keine Differenz zwischen den späteren Wohnbau- und Grün- bzw. Ausgleichflächen. Vor diesem Hintergrund ist ein zusätzlicher Erwerb von städtischen Flächen bzw. deren Entschädigung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen strategisch und wirtschaftlich um ein vielfaches kostengünstiger, als die teuer im Gebiet erworbenen Flächen mit Ausgleichsflächen zu überplanen. Des Weiteren verschärft sich hierdurch die Problematik, dass die ohnehin stramm kalkulierten Verkaufspreise mitnichten genug Mittel zur Verfügung stellen, als dass die GGB Folgemaßnahmen einschließlich Spielplätze umsetzen könnte.	Flächen daher erforderlich. Das Baugebiet erfährt gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung eine moderate Höhenentwicklung. Bei der Zielsetzung, Planungsrecht für ca. 800 Wohneinheiten zu schaffen erfordern die Bauflächen dabei eine bestimmte Größe. Auch aus städtebaulicher Sicht ist es erstrebenswert, einzelne Baufelder durch Grünflächen zu gliedern. Im Rahmen der Abstimmung des städtebaulichen Vertrages mit der Erschließungsträgerin wurde die Kostensituation erörtert. Es zeigt sich, dass gerade die GGB an ihre wirtschaftlichen Grenzen stößt. Vor diesem Hintergrund wurden die Kostenzusammenstellungen, auf denen der städtebauliche Vertrag aufbaut, mehrfach überprüft.
Bezüglich der in den Gebieten einkalkulierten KITA-Flächen möchten wir anmerken, dass die GGB grundsätzlich die Planungen zur Schaffung der sozialen Infrastruktur unmittelbar im Gebiet begrüßt. Aus wirtschaftlicher Sicht würde sich jedoch eine Kombination aus KITA im Erdgeschoss mit Wohnen in den darüber liegenden Geschossen für den späteren Verkauf als vorteilhaft erweisen. Auch wenn die GGB finanziell nicht von dem tatsächlichen Hochbau profitiert, würde sich diese Umstellung positiv auf die Grundstücksverkäufe auswirken.	Ein Ergebnis der Abstimmungen ist, dass die Kosten für die Erstellung der Kindertagesstätten im städtischen Haushalt verbleiben. Die Wahl der Bauform für die Kitas ist in jedem Einzelfall neu zu prüfen. Für das hier bestehende Gebiet sollen die Einrichtungen frei stehen. Die Standorte liegen nicht innerhalb der verdichteten Innenstadt oder Innenstadtrandlage, sodass an dieser Stelle eigenständigen Einrichtungen der Vorzug gegeben wird.
Mögliche Erweiterung des Gebiets zum Bebauungsplan RA29 Zur Schaffung weiteres Wohnraums findet nördlich des Gebiets zum RA29 bereits der Grunderwerb weiterer Flächen statt. Es sollte daher sichergestellt werden, dass eine Erweiterung der Flächen des aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan RA 29 schließt eine zukünftige Erweiterung nach Norden nicht aus. Auch aus dem zukünftigen Verlauf der Stadtbahntrasse mit einer zukünftigen Haltestelle Schulstraße plausibilisiert eine Erweiterung nach Norden. Eine solche würde durch die gegebene Hochspannungsleitung nach Norden begrenzt. Die Erweiterung bleibt aber einem eigenständigen Bauleitplanverfahren vorbehalten.
Schlusswort Aufgrund der bereits bestehenden Kaufverträge und Kaufangebote möchten wir auf die Dringlichkeit der Einhaltung der Fristen zur Rechtskraft des Bebauungsplanes hinweisen. Sollte sich der Satzungsbeschluss abweichend der in den Verträgen festgelegten Fristen verzögern, kann die Umsetzung des Baugebiets von Seiten der GGB nicht gewährleistet werden. Des Weiteren sieht die Grundstücksgesellschaft es zur Einhaltung Ihrer definierten Hauptaufgabe, der Schaffung erschwinglichen Baulandes, als wesentlich an, besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Plangebiete zu legen. Andernfalls	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

wirkt sich dies negativ auf die Verkaufspreise und somit die Grundstückskäufer bzw. Endabnehmer aus.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> An den Festsetzungen des Bebauungsplans wird festgehalten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3) **Schreiben vom 28.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund undBoden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher Funktionserfüllung. Laut den Daten des LBEG zählen sie zu den Suchräumen für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: **Kategorie** hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen	Die genannten Ziele werden nicht in Frage gestellt. Es wird auch nicht bestritten, dass mit der Entwicklung des Baugebietes landwirtschaftliche Böden und damit unversiegelte Böden verloren gehen. Die Stadt Braunschweig hat auf der anderen Seite einen erkennbaren deutlichen Wohnungsbedarf, der nicht allein durch Innenentwicklungen zu decken sein wird. Vor diesem Hintergrund hat die Wohnraumbereitstellung eine hohe Bedeutung. Die Flächeninanspruchnahme betrifft zwar bislang unversiegelte Böden, diese befinden sich jedoch unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Wohnsiedlungsstrukturen. Daher kann die bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur zur Anbindung an die Innenstand und das weitere Umland auch für die neue Siedlung verwendet werden, was zusätzliche Bodeninanspruchnahmen an anderer Stelle vermeidet. Das gilt auch für bereits im Umfeld vorhandene soziale Infrastruktur, wie Schulen, aber auch der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die besondere Schutzwürdigkeit der Böden im Geltungsbereich besteht vor allem auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit, was die Böden vor allem für eine landwirtschaftliche Nutzung wertvoll macht. Die Vorteile der Inanspruchnahme von Flächen angrenzend an bestehende Nutzungen überwiegen gegenüber den hohen Werten bei den Bodenfunktionen, da durch die Nutzung von Synergien mit der verkehrlichen und sozialen Infrastruktur der bestehenden Siedlungen Bodenversiegelungen geringer sind. Durch den geplanten hohen Grünanteil innerhalb des Geltungsbereichs kann ein großer Teil der wertvollen Böden erhalten werden und wird zudem aus der Bodenbearbeitung sowie Behandlung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln herausgenommen werden.

der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die künftige Ausführungsplanung eingestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg (Katasteramt Braunschweig) Schreiben vom 31.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2023. Die Situation besteht unverändert fort. Es ist leider nicht dokumentiert, dass sich mit unserem Einwand beschäft wurde. Weder die aktuellen Planungsunterlagen noch die Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 (1) in diesem Portal weisen eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Würdigung auf. Es gab lediglich eine mündliche Kontaktaufnahme seitens der Geoinformation Braunschweig. Wir bitten dringend um eine transparente Dokumentation und um Kontaktaufnahme zur Klärung des Sachverhalts!	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme vom 28.08.2025 wird weiter unten behandelt.
Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB **Schreiben vom 28.08.2023:**	
beim Bereich Rautheim - Mascherode - Südstadt handelt es sich um ein Netzspannungsgebiet: Die Liegenschaftskarte stimmt nicht exakt mit dem globalem Referenzrahmen überein. Die Beseitigung der Netzspannungen ist ein langwieriger Prozess, der gerade in diesem Jahr mithilfe einer gemeinsames Messkampagne mit der Landesvermessung wieder angegangen wurde. Eine besondere Bedeutung spielen dabei Transformationspunkte, von denen sich im Plangebiet der Aufnahmepunkt G20-81 (Geodimeterpunkt) befindet. Bis zur Beseitigung der Netzspannungen muss dieser Punkt unbedingt erhalten bleiben. Dies kann zum Beispiel durch die Einrichtung von Schutzflächen erfolgen. Auch andere Festpunkte können in dem Bereich von Bedeutung sein. Die Anlage zeigt die in dem Bereich vorhandenen Aufnahmepunkte. Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Die in den Anlagedokumenten dargestellten Geodimeterpunkte G20-81, G20-38, G20-39 und G20-40 werden durch die Planung tangiert. Die Punkte G20-38, G20-39 und G20-40 liegen innerhalb der Flächen, die als Flächen für die Erschließungsanlagen und Grünanlagen festgesetzt werden und bedürfen keine weitere Regelung durch den Bebauungsplan. Bei der weiteren Ausplanung dieser zukünftig öffentlichen Flächen wird das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg (Katasteramt Braunschweig) mitbeteiligt. Es werden Hinweise unter Punkt 8 Geodimeterpunkte, betreffend Aufnahmepunkte G20-81, G20-38, G20-39 und G20-40 (Geodimeterpunkte) aufgenommen. Auf die Lage des Transformationspunktes (Geodimeterpunktes) G20-81 reagiert die Planung mit Umstrukturierung der angrenzenden überbaubaren Flächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA7. Um die Konflikte mit den zukünftigen Nutzungen vorzubeugen werden innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen die Geh- und Fahrrechte zugunsten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen festgelegt. Die Fläche ist mit zukünftiger Parzellierung der Wohngrundstücke vereinbar und als Teil der privaten Erschließungsanlage vorstellbar. Der Punkt ist in einem Abstand 2,5 m abzugrenzen und von der Überbauung zu schützen.
<u>Anhang:</u> s_1693239453_ak5-rautheim.pdf	

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Anmerkungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II) **Schreiben vom 27.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
die Stadt Braunschweig plant im Rahmen der Eigenentwicklung ein neues Wohnquartier östlich von Rautheim in einem Umfang von knapp 32 ha. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerland, welches sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung. Da es sich bei dem Areal fast ausschließlich um Ackerflächen handelt, die zudem zu den am besten bonitierten (70 Bodenpunkte) im südöstlichen Stadtgebiet gehören, bedeuten die Planungen und damit verbundenen Flächenentzüge eine erhebliche Belastung für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist im Vorfeld durch entsprechende Erhebungen sicherzustellen, dass sich durch die Flächenentzüge keine Existenzgefährdungen bzw. erheblichen Betroffenheiten für die im Plan-gebiet aktuell wirtschaftenden Betriebe ergeben. Von einer sehr starken Betroffenheit durch ist nach uns vorliegenden Maßgaben für Beurteilungen von Erhebungen zu Flächenentzügen durch Infrastrukturmaßnahmen von einem Entzug ab 5% der von einem Landwirtschaftsbetrieb beackerten Fläche auszugehen. Sollte sich eine solche Betroffenheit abzeichnen, ist diese für den jeweiligen Betrieb durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatzlandbeschaffung) abzumildern. Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist zu klären, ob die Bauflächen drainiert sind und ob die Entwässerungsleitungen im Zusammenhang mit der Flächenentwässerung der verbleibenden Ackerflächen stehen. Deren ordnungsgemäße Entwässerung ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten, sodass ggf. eine Umleitung von Drainageleitungen im Vorfeld erforderlich werden kann. Dies ist mit den Flächenbewirtschaftern abzuklären.	Der Bau von neuen Verkehrs- und Bauflächen führt zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftlichen Flächen durch Versieglung und Bebauung. Insgesamt wird der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen der Landwirtschaft sowie der alleinigen Vermeidung von Flächeninanspruchnahme. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Nutzung der zukünftig infrastrukturell gut angebundenen Lage des Baugebiets Rautheim-Möncheberg die Inanspruchnahme von Flächen in ortsferner Lage vermieden werden. Eine konkrete Existenzgefährdung bzw. erheblichen Betroffenheiten für die im Plangebiet aktuell wirtschaftenden Betriebe kann nicht festgestellt werden. Die erforderlichen Flächen konnten freihändig erworben werden, was ja die Veräußerungsbereitschaft der besitzenden Landwirtschaft voraussetzt. Überdies überwiegen die Vorteile der Inanspruchnahme von Flächen angrenzend an bestehende Nutzungen gegenüber den hohen Werten bei den Bodenfunktionen, da gegenüber einer Entwicklung in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungen Bodenversiegelungen geringer sind.

Darüber hinaus ist die Erschließung der verbleibenden Ackerflächen über die vorhandenen Feldwege weiterhin zu gewährleisten. Dabei sind die Dimensionen der heutigen Landmaschinen unbedingt zu beachten sowie das Erfordernis der Rübenabfuhr. Die im Vorfeld bereits angelaufenen Gespräche mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, sind so fortzuführen, dass einvernehmliche Absprachen in der Thematik getroffen werden können.	Die Planung ist mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, mehrfach besprochen worden. Dabei hat die FI auf die Andienung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen besonderes Augenmerk gelegt. Um dies zu erreichen sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.
Die mit der Bewirtschaftung der umgebenden Ackerflächen einhergehenden Immissionen sind von der künftigen Anwohnerschaft als ortsüblich zu tolerieren. Die Randeingrünung kann hier als Puffer fungieren.	Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Dies sichert eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit der sich westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen ohne eine separate Wendenotwendigkeit.
In den Grenzbereichen der Ackerflächen zu selbigen Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse oder Geäst sowie die Beschattung der Kulturen möglichst zu verhindern. Ggf. können auch entsprechende Rückschnitte erforderlich werden, um herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung erschwert, zu entfernen. Eine Pflege der Grünflächen durch regelmäßige Mahd ist in den Grenzbereichen sicherzustellen, um eine Verbuschung der Randstreifen und den Zuflug von Kraut- und Grassamen auf die Ackerflächen zu vermeiden. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung des Begründungstexts.	Die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglichen Emissionen sind aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten und von der zukünftigen Anwohnerschaft zu tolerieren. Die Grünanalgen tragen nur bedingt zur Lärmreduzierung bei. Die festgesetzten Grünflächen entlang der westlichen Gebietsgrenze werden jedoch zur optischen Abschirmung beitragen.
Durch die geplanten Eingriffe wird ein Kompensationsbedarf verursacht, der nicht vollständig innerhalb des Plangebiets erfüllt werden kann. Daher sollen auf insgesamt 7 ha Fläche Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden. Dies kann produktionsintegriert oder durch die Anlage von Blüh- und Bracheflächen erfolgen.	Die Hinweise zu werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Angesichts des bereits erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlusts durch das Baugebiet halten wir hier eine produktionsintegrierte Maßnahmenumsetzung für geboten. Nicht zuletzt stellt der maßgebliche und sich stets verknappende landwirtschaftliche Produktionsfaktor Boden einen gemäß §15 (3) BNatSchG zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belang dar. Darüber hinaus gibt es aus der örtlichen Landwirtschaft bereits Anregungen zu ökologischen Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen mit erheblichen Flächenumfängen („Lange Wiese“, „Haingraswiese“, „Reepen“, „Neue Wiese“,	Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B bis E dienen dem Ausgleich in Natur und Landschaft und den Artenschutz. Sie sind daher inhaltlich so konzipiert, dass sie den Eingriffstatbestand kompensieren. Dabei wird maßgeblich in den Geltungsbereichen B und E weiterhin ein Ackerbau, dann in ökologischer Form, festgesetzt. Eine weitere Aufwertung bereits bestehender Ausgleichsflächen wurde im Zuge der Flächenrecherche geprüft, konnte aber die Ausgleichsziele nicht erreichen.

„Fuchskuhlen“ auf ca. 50-60 ha). Wir raten daher dringend zu einer Kontaktaufnahme mit den örtlichen Landwirten (Herr [redacted], Rautheim), um solche Potenziale unbedingt zu nutzen. Ggf. können hier Ökobilanzpunkte auch auf anderweitige Eingriffe angerechnet werden. Wir sehen landwirtschaftliche Belange durch die Planungen in wesentlichem Maße betroffen, weshalb wir das Vorhaben nur mittragen können, sofern die o.g. Punkte im Weiteren Berücksichtigung finden.	Ein Wegerecht für die Landwirtschaft von der Straße Zum Rautheimer Holze zum bestehenden Feldweg in Verlängerung der Straße Zur Wabe wird festgesetzt. In den Grenzbereichen zwischen den westlich gelegenen Ackerflächen und den öffentlichen Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung wird dem Belang Rechnung getragen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Erforderliche Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Schreiben vom 21.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
die von Ihnen vorgelegten Unterlagen haben wir durchgesehen. Wir nehmen wie folgt Stellung: -Eine explizite Darstellung der verwendeten Bahnkörper mit dem Lichtraumbedarf der Straßenbahnen und der Querungsstellen innerhalb des Bebauungsplanbereiches muss erfolgen. Daraus ergeben sich für die Querungsstellen die Zuständigkeiten. Für Betriebsanlagen gem. BOStrab erfolgt ein Verfahren gem. §60 62 BOStrab. -Besonderer Bahnkörper müssen vom übrigen Verkehrsraum mindestens durch Bordsteine, Hecken oder Baumreihen oder andere ortsfeste körperliche Hindernisse getrennt sein. -In Höhe der parkähnlichen Anlage sollte zur Bahntrasse hin die Begrünung verdichtet werden, um Querungen an den dafür nicht vorgesehenen Stellen zu vermeiden. An den vorgesehenen Querungsstellen müssen jedoch die Sichtbeziehungen eingehalten werden. Für Ihre Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen (RA 29), bestehen unsererseits keine Einwände. Die Festlegung der Stadtbahntrasse soll in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gem. §28 PBefG erfolgen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die LEA im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung ist mit den Planungen der Stadtbahn abgestimmt. Der Bebauungsplan sichert an dieser Stelle nur die Flächennutzung. Weitergehende Festsetzungen, die einem Planfeststellungsverfahren vorgreifen würden, werden nicht getroffen. Vor diesem Hintergrund steht der Bebauungsplan der Realisierung der Stadtbahn nicht entgegen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Freiraumgestaltung trägt dazu bei, nur die vorgesehenen Querungsstellen auch tatsächlich zu benutzen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen parallel zur Stadtbahn ist ein Wegesystem vorgesehen, dass mäandernd durch die Grünflächen verläuft, damit auch mal näher, mal weiter von der Stadtbahn entfernt verläuft. Angebote zum Queren werden hier nicht geschaffen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel Schreiben vom 13.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 23.08.2023 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. Ich bitte nach Satzungsbeschluss um die Übersendung der Abwägung und einer Abschrift des Bebauungsplanes in der in Kraft getretenen Fassung digital als pdf an poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme vom 23.08.2023 wird weiter unten behandelt.
Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB Schreiben vom 23.08.2023	
Ihre o.a. Nachricht haben wir über unseren zentralen Geschäftsbereich zur weiteren Bearbeitung erhalten. Durch den o. a. Bebauungsplanentwurf werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zum jetzigen Zeitpunkt zu vertreten sind, nicht berührt. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht habe ich somit weder Bedenken noch Anregungen vorzu-bringen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bringe ich jedoch folgenden Hinweis vor. Sollten die geplanten noch nicht benannten externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E Maßnahmen) nicht auf stadteigenen Flächen angelegt werden und bzw. oder kann nicht ausgeschlossen werden, das über grundbuchliche Eintragungen A+E-Maßnahmen des Bundes/Lan-des betroffen sind, so bitte ich, um eine Rückmeldung mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die zeichnerische Darstellung in einer Übersicht zum Geltungsbereich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E Maßnahmen) benannt. Ausgleichsmaßnahmen des Bundes sind nicht betroffen.

Eine Betroffenheit mit eigenen vorhandenen oder geplanten Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können. Im anderen Fall kann auf eine Rückmeldung/weitere Beteiligung verzichtet werden, soweit keine sonstigen Änderungen geplant sind. Bedenken und Anregungen behalte ich mir aus vorgenanntem Grund im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor. Eine Rückmeldung über das Behördenportal war aufgrund der fehlenden Berechtigungsstufe nicht möglich.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale Geschäftsbereiche Schreiben vom 08.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Planungsbereich befindet sich hier der An- und Abflugsektor des Hubschrauber- Sonderlandeplatz Klinikum Salzdahlumer Straße Braunschweig Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) angelegt und betrieben. Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die luftrechtiche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde mit Schreiben vom 11.04.2025 beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. Schreiben 31.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir haben mit E-Mailschreiben vom 23.12.2024 die Unterlagen für die o. g. Verfahren erhalten. Unter dem Punkt 7.2 Geltungsbereich B werden Aussagen zu Ausgleichsflächen getätigt: Es wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im Weiteren verortet und konkretisiert. Nach Rücksprache mit dem FI-Vorsitzenden aus Rautheim weisen wir darauf hin, dass vermehrt Flächen, die bisher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgewandelt worden sind, unbedingt aufgewertet werden müssen. Er wies auf den schlechten Zustand der Flächen, z. B. starke Verkrautung, hin. Er bittet um Kontaktaufnahme mit der örtlichen Feldinteressentschaft sowie dem Verein Pro Wabe e.V. bzgl. der Aufwertung und Arbeiten der Flächen. Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zustand von Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Bebauungsplanverfahren ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Die Verwaltung ist in Abstimmung mit der örtlichen FI und lässt sich die Beschwerden und die betroffenen Flächen nochmals nennen. Den Hinweisen wird im Folgenden nachgegangen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 23.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH wurde an das Referat 0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig übermittelt und wird von dort weitergegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft Schreiben vom 24.01.2025	
<u>Stadtentwässerung 0660.10</u> Die Stelle Stadtentwässerung ist in die Abstimmungen zur Planung kontinuierlich einbezogen. Es ist zu klären, wer die Unterhaltung (Pflege und Instandhaltung) der	

Versickerungsmulden im Baugebiet während der Erschließung und danach übernimmt. Sofern die SE|BS diese Arbeiten durchführen soll, muss eine Regelung zur Kostenübernahme gefunden werden. Eine Unterhaltung von Flut-/Versickerungsmulden ist im Abwasserentsorgungsvertrag nicht enthalten. Das bedeutet, dass hierfür eigentlich keine Gelder vorhanden sind. Öffentliche Entwässerungsanlagen (Regen-/Schmutzwasserkanäle) dürfen nur in öffentlichen Straßen/Wegen verlegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Unterhaltung der Mulden ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
Des Weiteren müssen diese öffentlichen Wege so gestaltet sein, dass die Fahrzeuge des Unterhaltungspflichtigen (SE|BS?) diese auch uneingeschränkt nutzen können. Es ist von einer maximalen Nutzung mit einem Pumpfahrzeug (40 t) auszugehen.	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigen die erforderlichen Wende- bzw. Aufstellflächen.
<u>SE|BS</u> Für die erforderlichen Anlagen zur Regenwasserbeseitigung hat die Stadt Braunschweig ein Entwässerungskonzept beauftragt, das durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulz mbH erarbeitet wird. Dieses wurde der SE|BS als Bearbeitungsstand nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Eine Stellungnahme dazu wurde separat angefordert und bereits übersandt. Weitere Abstimmungen zum Konzept sollen kurzfristig erfolgen. Weiterhin war es bereits Gegenstand der Abstimmungen, dass aus Sicht der SE|BS ein hydrologisches Gutachten erforderlich ist, welches nachweist, dass die in Richtung der vorhandenen Bebauung von Rautheim am Lehmweg abgeleiteten zukünftigen Abflüsse die heutigen Abflüsse nicht überschreiten. Dieses sollte wie abgestimmt als Erweiterung des bereits vorliegenden hydrologischen Gutachtens zur Stadtbahntrasse durch die Stadtplanung beauftragt werden. Diese Forderung besteht weiterhin.	Zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ wurde ein eigenständiges Fachgutachten zur Regenbewirtschaftung im Plangebiet ausgearbeitet. Der Forderung der SEBS zur Erstellung eines hydroloogischen Gutachtes wurde gefolgt. Für die Einleitung in den RRB 036 am „Lehmweg“ wird von der SE|BS vorgegeben, dass maximal der natürliche Regenwasserabfluss aus dem Plangebiet abgeleitet werden darf. Um den natürlichen Gebietsabfluss zu ermitteln wurde von der Stadt Braunschweig eine hydrologische Untersuchung beauftragt, das auf den Ergebnissen des hydrologischen Gutachtens im Rahmen der Planung Stadtbahn Lindenberg/Rautheim“ aufbaut. Als Ergebnis des Gutachtens wird ein maximaler Drosselabfluss von 90 l/s angegeben, der als schärfste Restriktion für die maximalen Einleitmengen an der Einleitstelle „Lehmweg“ für das Entwässerungsgutachten angesetzt wurde.
Ein Grobkonzept zur Schmutzwasserentsorgung aus dem geplanten Bebauungsgebiet wurde durch die SE|BS erarbeitet und ist im Anhang beigefügt. Es sieht vor, dass das Schmutzwasser in nördliche Richtung im Freigefälle abgeleitet und in der Straße "Erzberg" in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird. Dafür sind zusätzliche Schmutzwasserkanäle außerhalb des Geltungsbereiches auf einer Länge von ca. 650 m erforderlich. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung und Leitungskoordinierung ist zu prüfen, ob die Breite z.B. der Radwege im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Erschließungsanlagen weisen eine Breite von mindestens 5,0 Meter. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Erschließungsflächen haben eine ausreichende Dimensionierung zur Unterbringung der erforderlichen Leitungen.

Planungsgebiet ausreichend ist, falls dort sämtliche erforderlichen Leitungen angeordnet werden müssen. Im Zuge der Grünflächenplanung sind in Abstimmung mit der SE|BS für die geplanten Regenrückhaltebecken Unterhaltungswege mit entsprechender Tragfähigkeit (26 t) anzuordnen. Für das Parallelverfahren 160. Änderung des Flächennutzungsplanes Rautheim- Mönchberg gelten die gemachten Aussagen analog. Weitere Anmerkung zu Bebauungsplan Begründung und Umweltbericht, Seite 32 und 160. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründungsentwurf und Umweltbericht, Seite 21: Im Oktober 2024 ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 neu erschienen, in dem jetzt auch die qualitativen Anforderungen an Versickerungsanlagen geregelt sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
<u>Abfallwirtschaft 0660.20</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.
<u>ALBA</u> Es gibt einzelne Bereiche, insbesondere die, die nicht „grau“ markiert sind, wo eine Einfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug aufgrund von fehlendem Wendehammer bzw. der Thematik „Rückwärtsfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug“ nicht erfolgt. Anlage Grobkonzept zur Schmutzwasserentsorgung, SE|BS	Die Änderungen wurden bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigen die für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlichen Wende- bzw. Aufstellflächen. Um die Anfahrbarkeit der geplanten Wohngrundstücke für die Rettungs- und Müllfahrzeuge zu sichern werden die Flächen mit Geh- und Fahrrecht ③ und ④ zugunsten des Rettungsdienstes sowie der Müllentsorgung festgesetzt. Rückwärtsfahren zur Erreichbarkeit der festgesetzten Containerstationen kann ggf. im Gebiet nicht immer vermieden werden.
<u>Anhänge:</u> s_1737714917_25-01-24_sn_ra29_bplan_ref0660.pdf s_1737714917_25-01-21_sebs__grobtrasse_schmutzwasserableitung_ra_29.pdf	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden Flächen mit Geh- und Fahrrecht ③ und ④ zugunsten des Rettungsdienstes sowie der Müllentsorgung ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.

Vodafone GmbH - deutschlandweit Schreiben vom 23.12.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.12.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
<u>Anhänge:</u> • BS-B-Plan_RA_29_BL01-VFD • BS-B-Plan_RA_29_BL02-VFD	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Es sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
Schreiben vom 23.01.2025	
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.12.2024. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Es sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
Stadt Braunschweig: 0610 Referat Stadtbild und Denkmalpflege Schreiben vom 07.01.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
zur vorgelegten 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig Rautheim-Möncheberg und dem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift RA 29 Rautheim-Möncheberg nehme ich als Träger Öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung: Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz vom heutigen Datum beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Zum Teilaspekt der Bodendenkmalpflege habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass im Süden des Geltungsbereichs zwei archäologische Fundstellen (Rautheim 2 und 3) betroffen sind. Beide Fundstellen liegen südlich außerhalb des Vorhabengebiets, sind in ihrer Ausdehnung und ihrem Charakter aber schwer einzuschätzen, da bisher nicht genügend Informationen vorliegen. Zwei bis drei Suchschnitte parallel zur Bundesstraße werden hier ausdrücklich empfohlen. Vor diesem Hintergrund wird um Anpassung von Pkt. 6 der Textlichen Festsetzungen und Hinweise gebeten. Es sollte hier lauten: Das Vorhabengebiet besitzt ein leicht erhöhtes archäologisches Potenzial. Daher ist bei Erdarbeiten das Auftreten von Bodenfunden nicht auszuschließen. Jegliche Erdarbeiten im Vorhabengebiet bedürfen daher nach §13 in Verbindung mit §10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die ggf. an weitere Auflagen und Nebenbestimmungen gebunden sein kann. Unabhängig davon wird auf die Fundmeldepflicht von zufällig	Dem Hinweis wird gefolgt. Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen: Punkt 7 (Denkmalschutz), C Hinweise, wird geändert: „Das Vorhabengebiet besitzt ein leicht erhöhtes archäologisches Potenzial. Daher ist bei Erdarbeiten das Auftreten von Bodenfunden nicht auszuschließen. Jegliche Erdarbeiten im Vorhabengebiet bedürfen daher nach §13 in Verbindung mit §10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die ggf. an weitere Auflagen und Nebenbestimmungen gebunden sein kann. Unabhängig davon wird auf die Fundmeldepflicht von zufällig angetroffenen Boden-

angetroffenen Bodendenkmälern nach §14 NDSchG hingewiesen.	denkmälern nach §14 NDSchG hingewiesen.“
	Vorschlag der Verwaltung: Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen: Punkt 7, C Hinweise. Darüber hinaus sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.
Wasserverband Weddel-Lehre **Schreiben vom 31.01.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
für die Verlegung der Versorgungsleitungen Trinkwasser ist mit dem Wasserverband Weddel-Lehre die genaue Trassenabsprache notwendig bzw. abzusprechen. Es wird zwingend ein Ringschluss und eine äußere Erschließung benötigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
	Vorschlag der Verwaltung: Es sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.

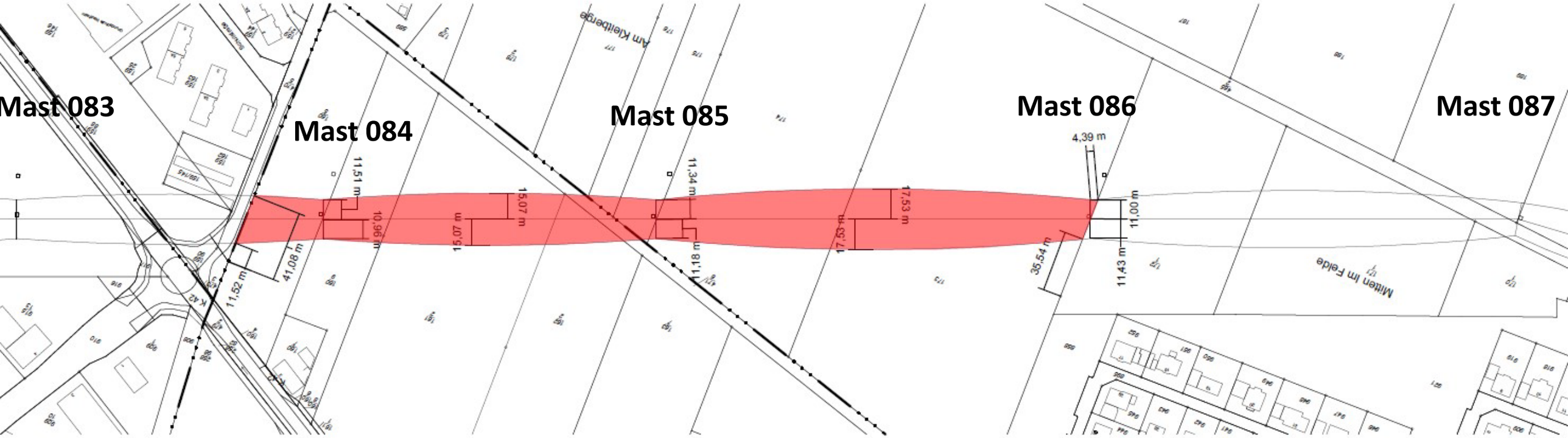
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

1) **Anhänge zur Stellungnahme der Avacon Netz GmbH / Salzgitter**
   Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356 / LR-ID 0899665-AVA
   Schreiben vom 27. Juli 2023

- LR-08899515-AVA.pdf (Textteil inhaltlich identisch)
  - Leitungsschutzbereich „Hattorf-Moritzburg“, LH-10-1818 (Mast 083-087)
  - Leitungsschutzbereich „Helmstedt/ BKB-Moritzburg“, LH-10-1850 (Mast 153-157)
  - Leitungsauskunft Fernmelde

„Hattorf-Moritzburg“, LH-10-1818 (Mast 083-087)

avacon



unschweig
ng Rauthe
ur 2

Braunschweig,Stadt
arkung Rautheim
Flur 6

Gemeinde Braunschweig,Stadt
Gemarkung Rautheim
Flur 5

Gemeinde Braunschweig,Stadt
Gemarkung Rautheim
Flur 5

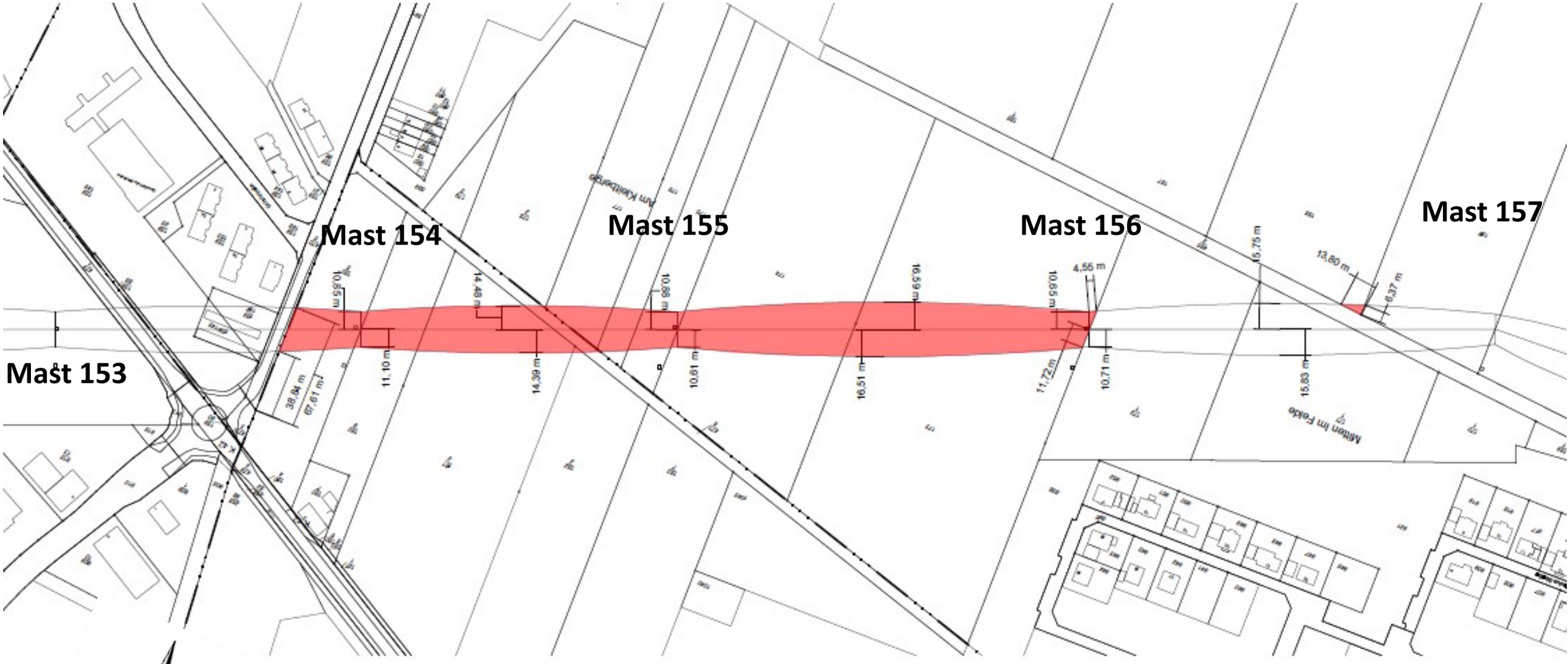
Gemeinde Braunschweig,
Gemarkung Rautheim
Flur 5

N

Leitungsschutzbereich

„Helmstedt/ BKB-Moritzburg“, LH-10-1850 (Mast 153-157)

avacon



le Braunschweig,Stadt
arkung Rautheim
Flur 2

Gemeinde Braunschweig,Stadt
Gemarkung Rautheim
Flur 6

Gemeinde Braunschweig,Stadt
Gemarkung Rautheim
Flur 5

Gemeinde Braunschweig,Stadt
Gemarkung Rautheim
Flur 5

Gemeinde Braunschweig
Gemarkung Rautheim
Flur 5

Leitungsschutzbereich



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Bemerkungen:		Fortführung Topo_ALK
		Ansprechpartner:
		Druckdatum: 26.07.2023
		Ort: Braunschweig
		Straße:
Maßstab: 1:5000	1 / 1	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

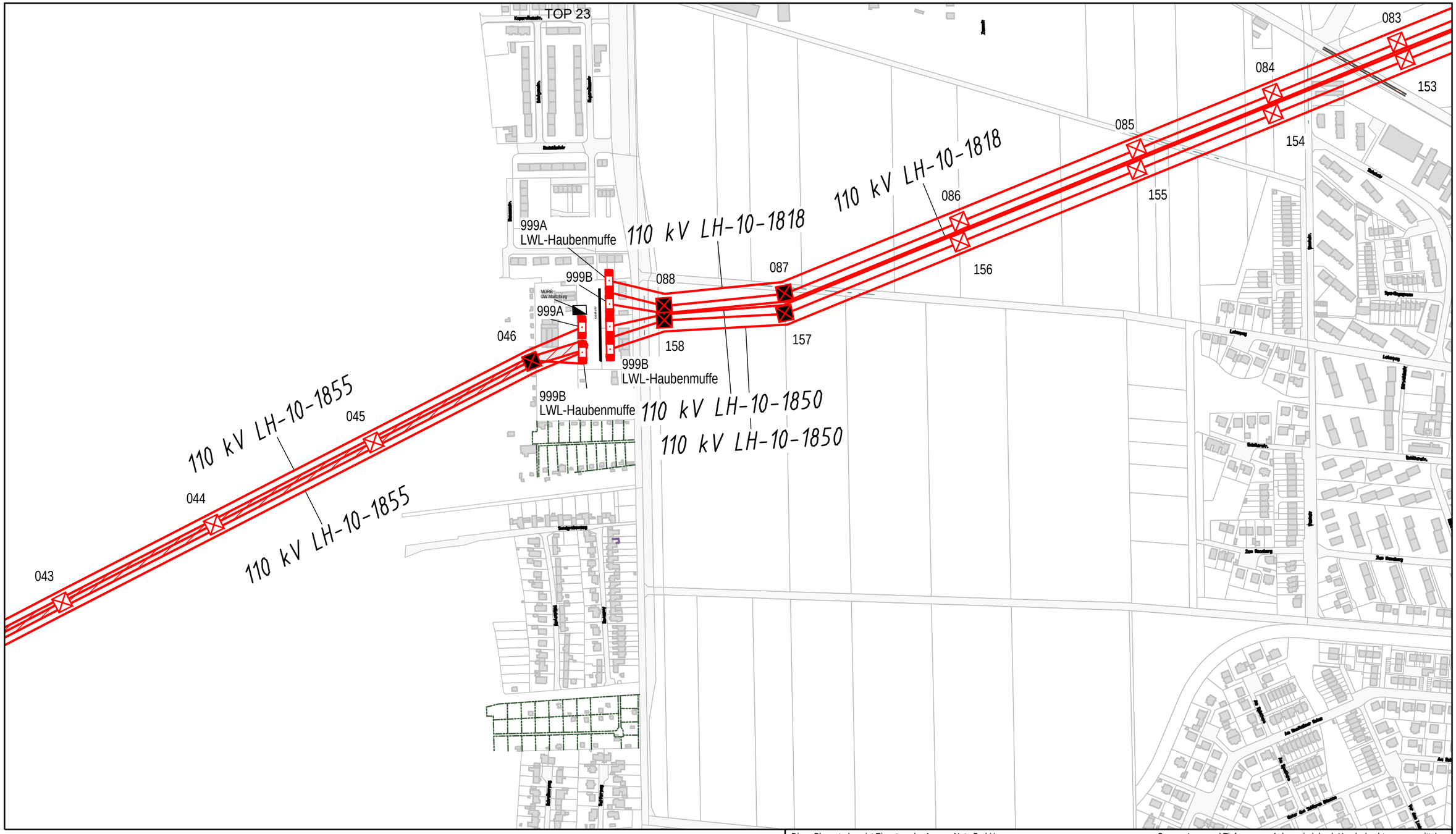
© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

2) Anhänge zur Stellungnahme der Avacon Netz GmbH / Schöningen
Schreiben vom 28.08.2023

- Hochspannung_A3.pdf;
- Fernmelde_A3.pdf;
- Mittelspannung_A3.pdf



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

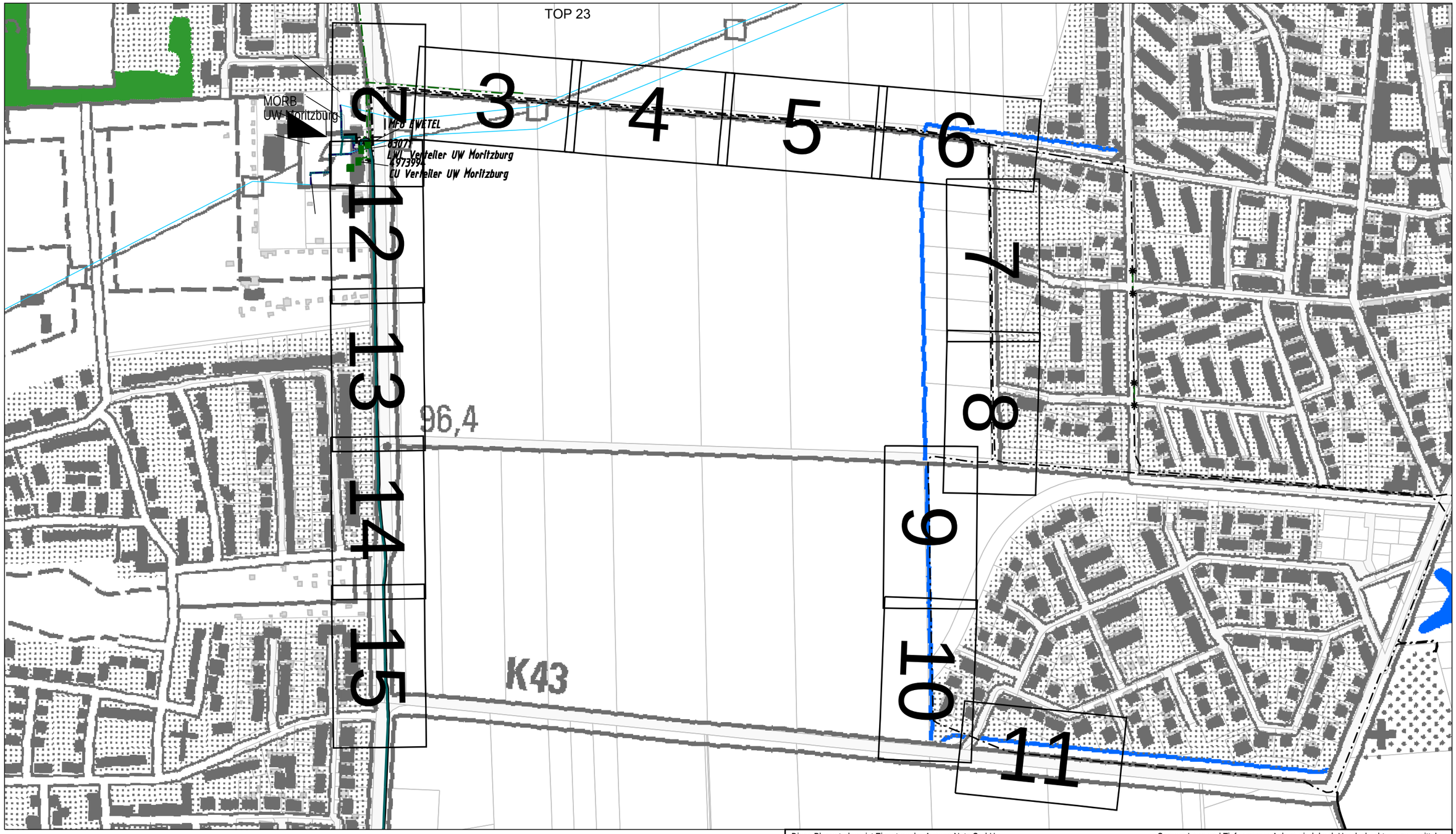
avacon

Fortführung Topo_ALK			
Ansprechpartner:			
Bemerkungen:		Druckdatum:	20.01.2025
LH-10-1818 ; M086-999		Ort:	Braunschweig - Rautheim
LH-10-1850 ; M156-999		Straße:	Möncheweg
Maßstab: 1:5000	1 / 1	Sparte(n):	Hochspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

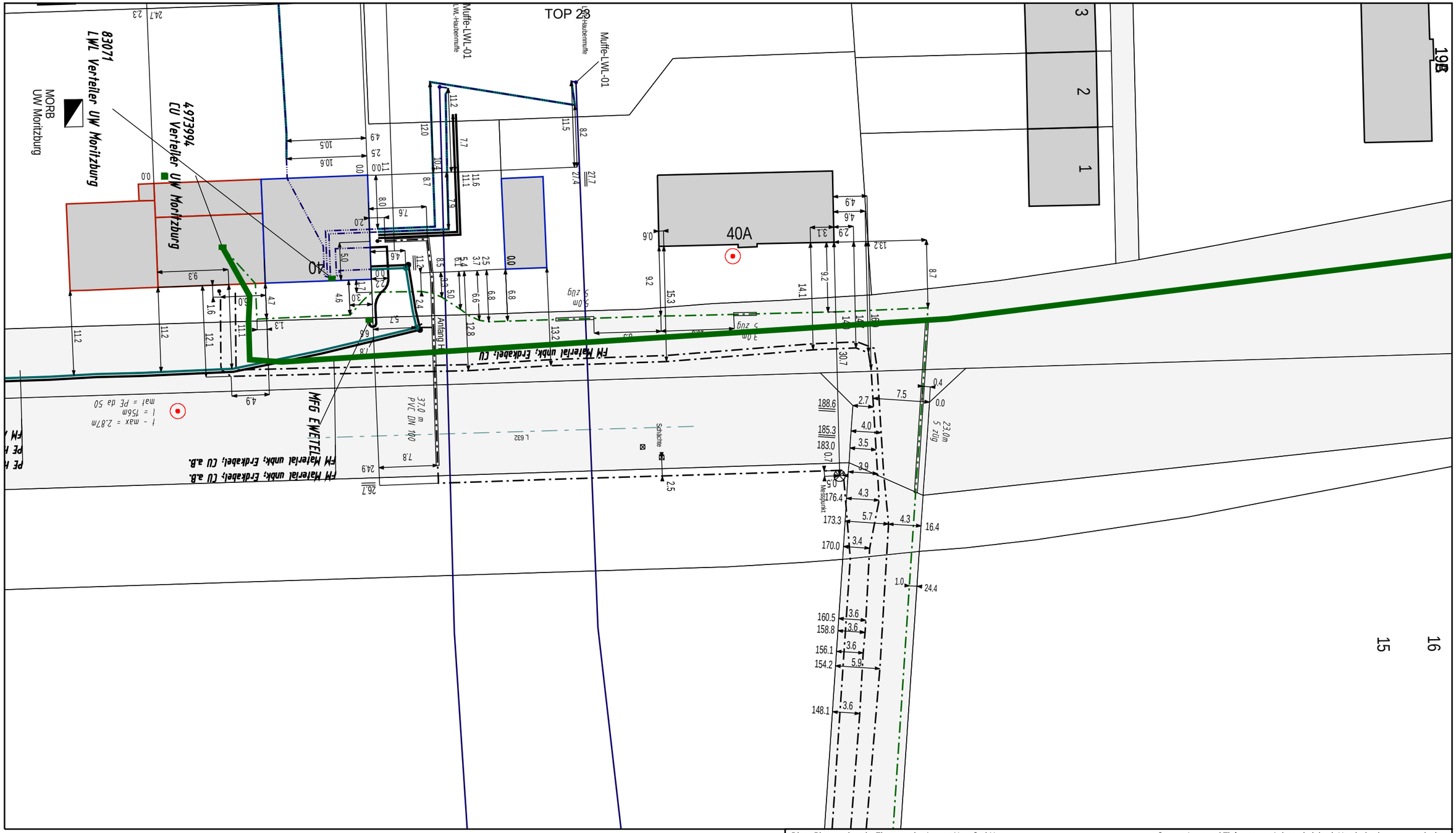
avacon

Fortführung Topo_ALK			
Ansprechpartner:			
Bemerkungen:		Druckdatum:	20.01.2025
		Ort:	Braunschweig
		Straße:	Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:4455	1 / 15	Sparte(n):	Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

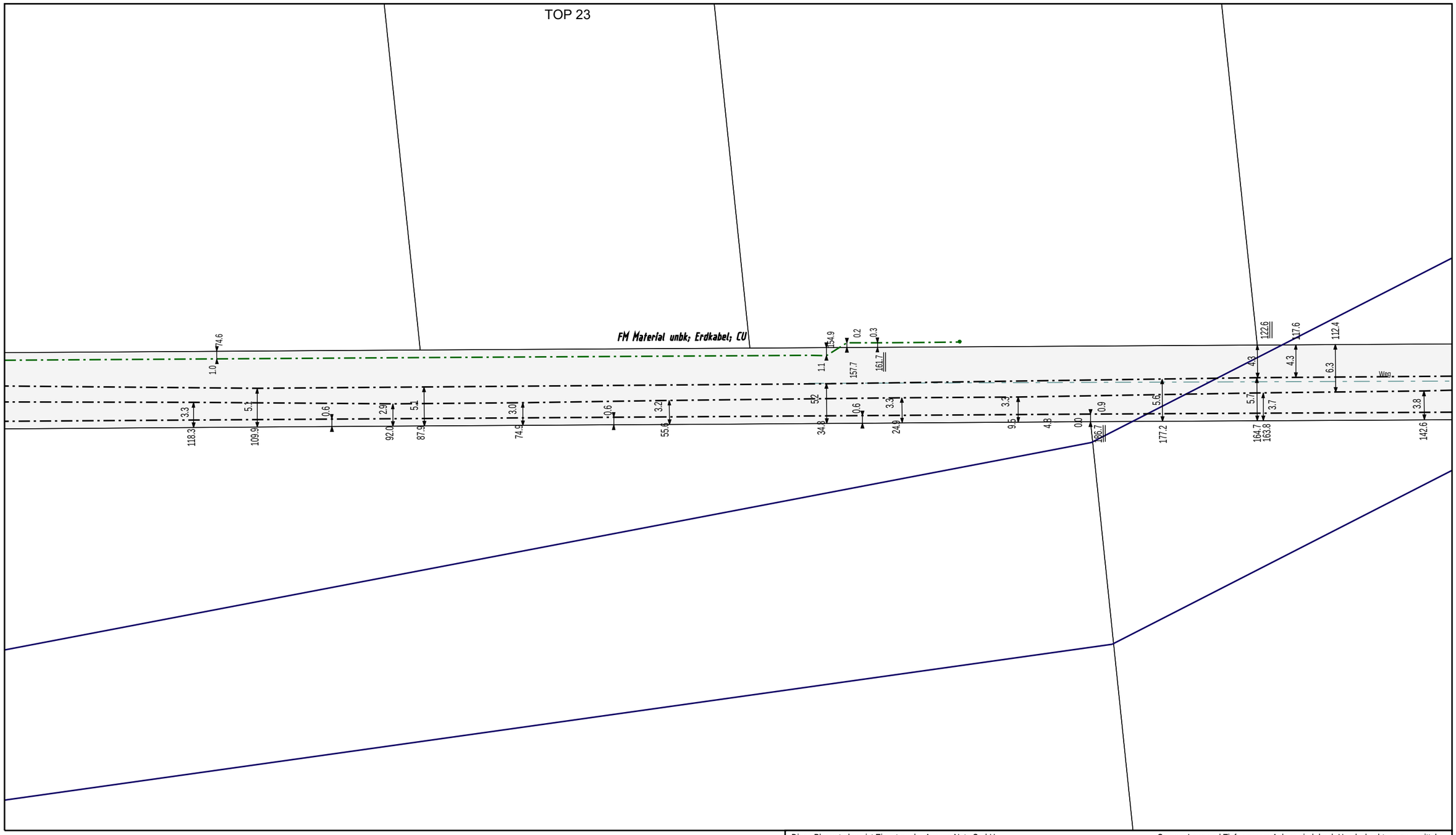
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 — 2 / 15	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

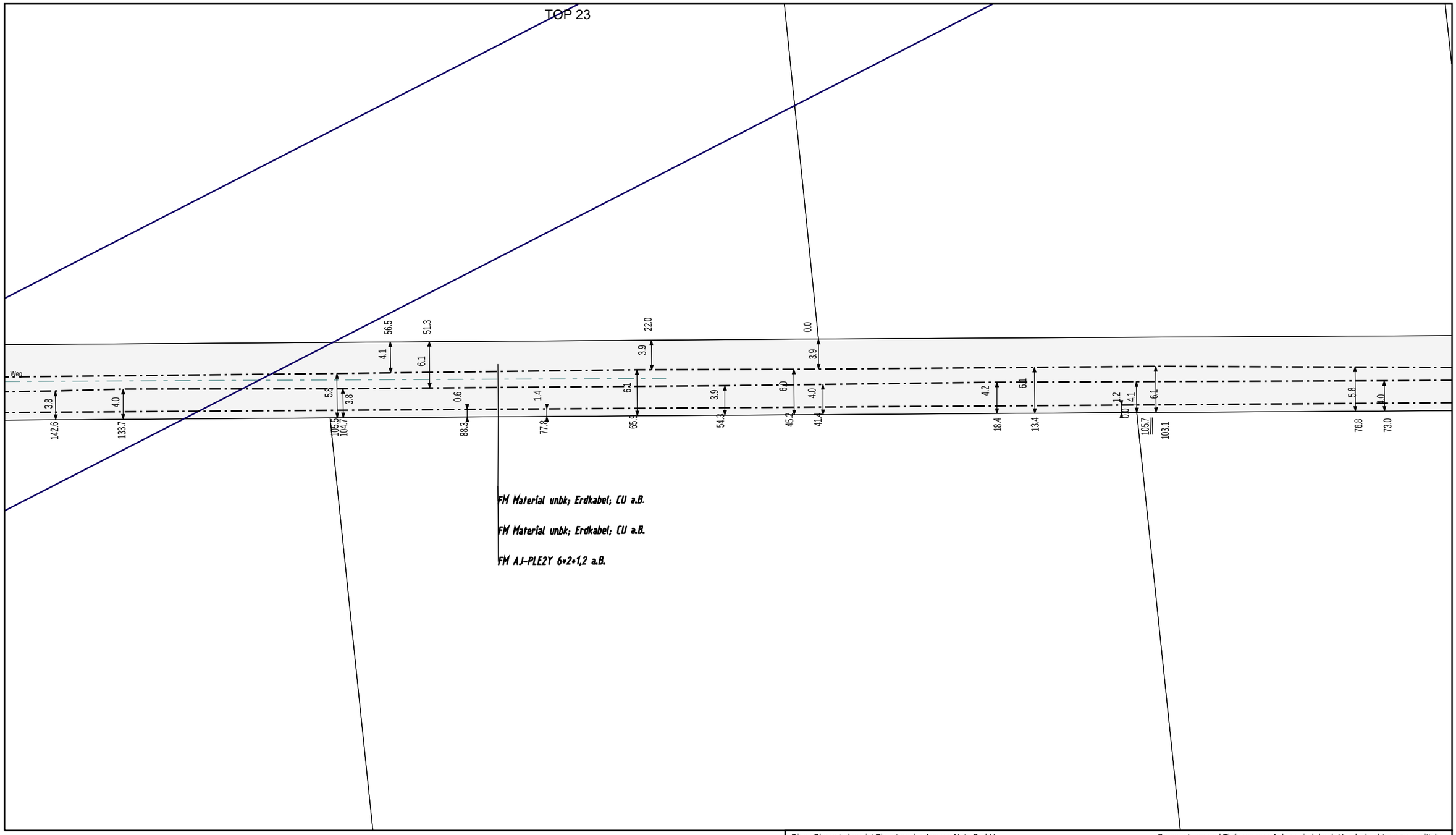
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	Sparte(n): Fernmelde

3 / 15

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

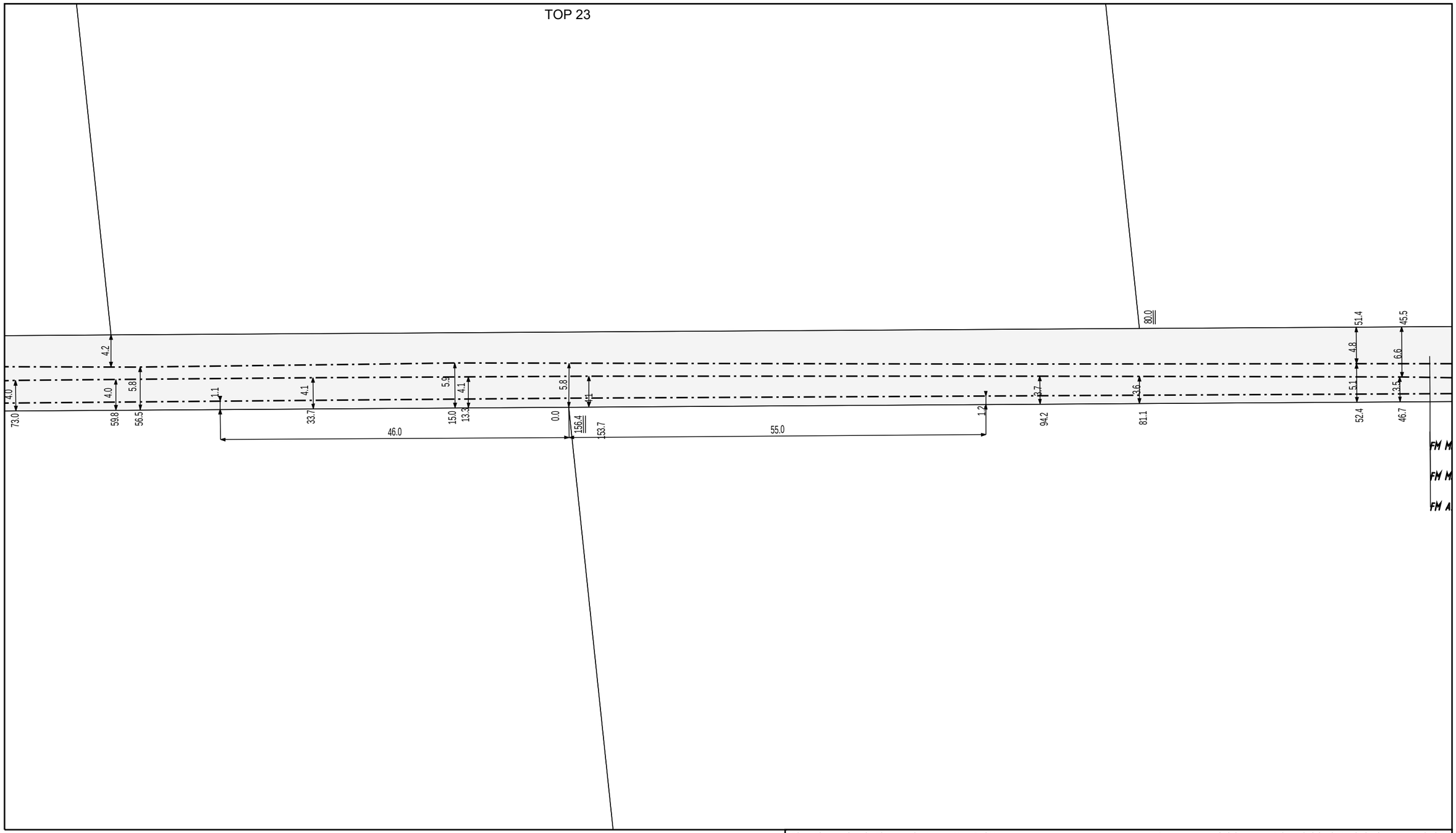
avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	Sparte(n): Fernmelde

4 / 15

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN

TOP 23



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

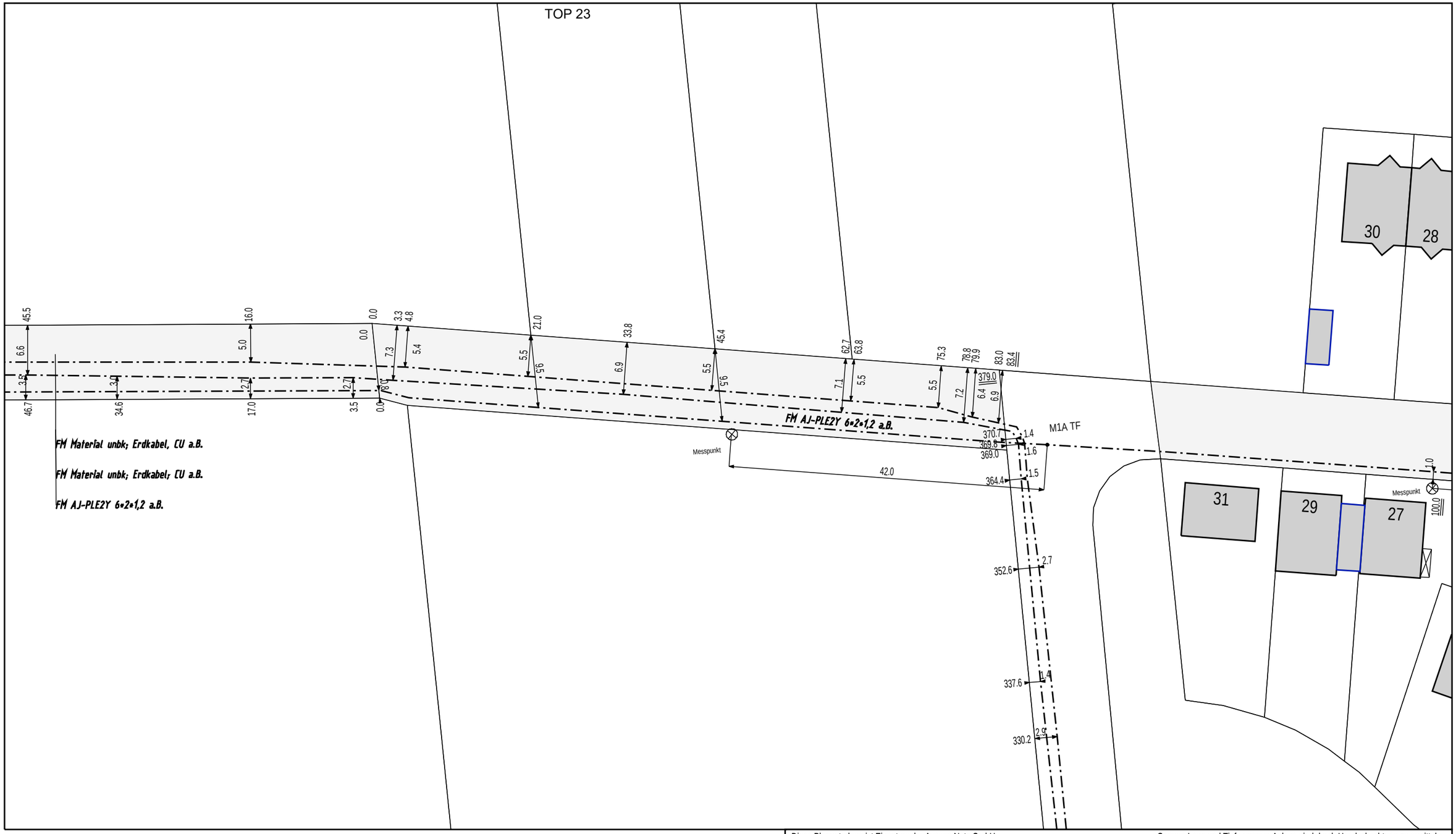
avacon

Fortführung Topo_ALK			
Ansprechpartner:			
Bemerkungen:		Druckdatum:	20.01.2025
		Ort:	Braunschweig
		Straße:	Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	5 / 15	Sparte(n):	Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	6 / 15
	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 LGLN



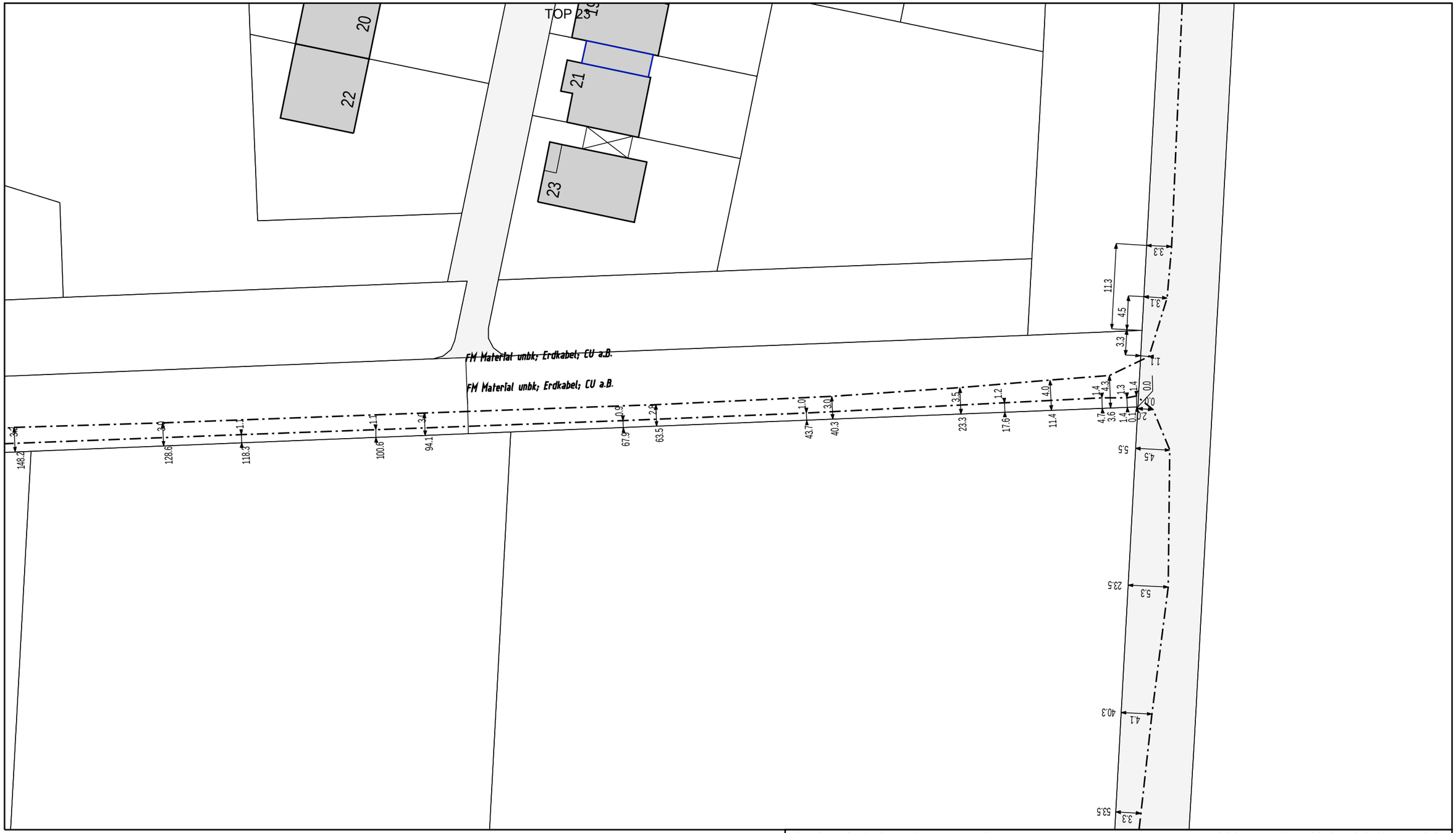
Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon		Fortführung Topo_ALK
		Ansprechpartner:
Bemerkungen:		Druckdatum: 20.01.2025
		Ort: Braunschweig
		Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	7 / 15	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

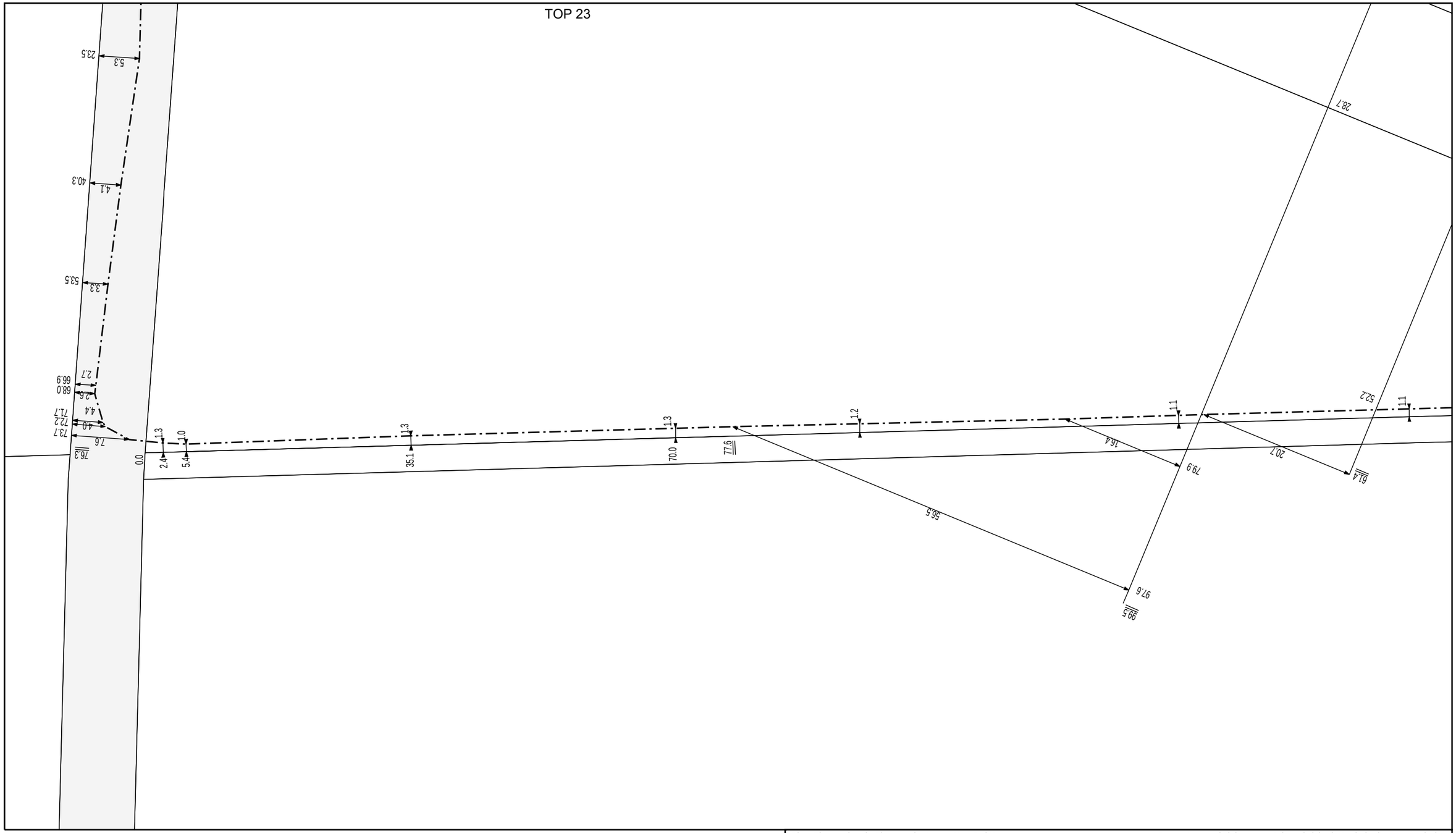
Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	8 / 15 Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 LGLN

TOP 23



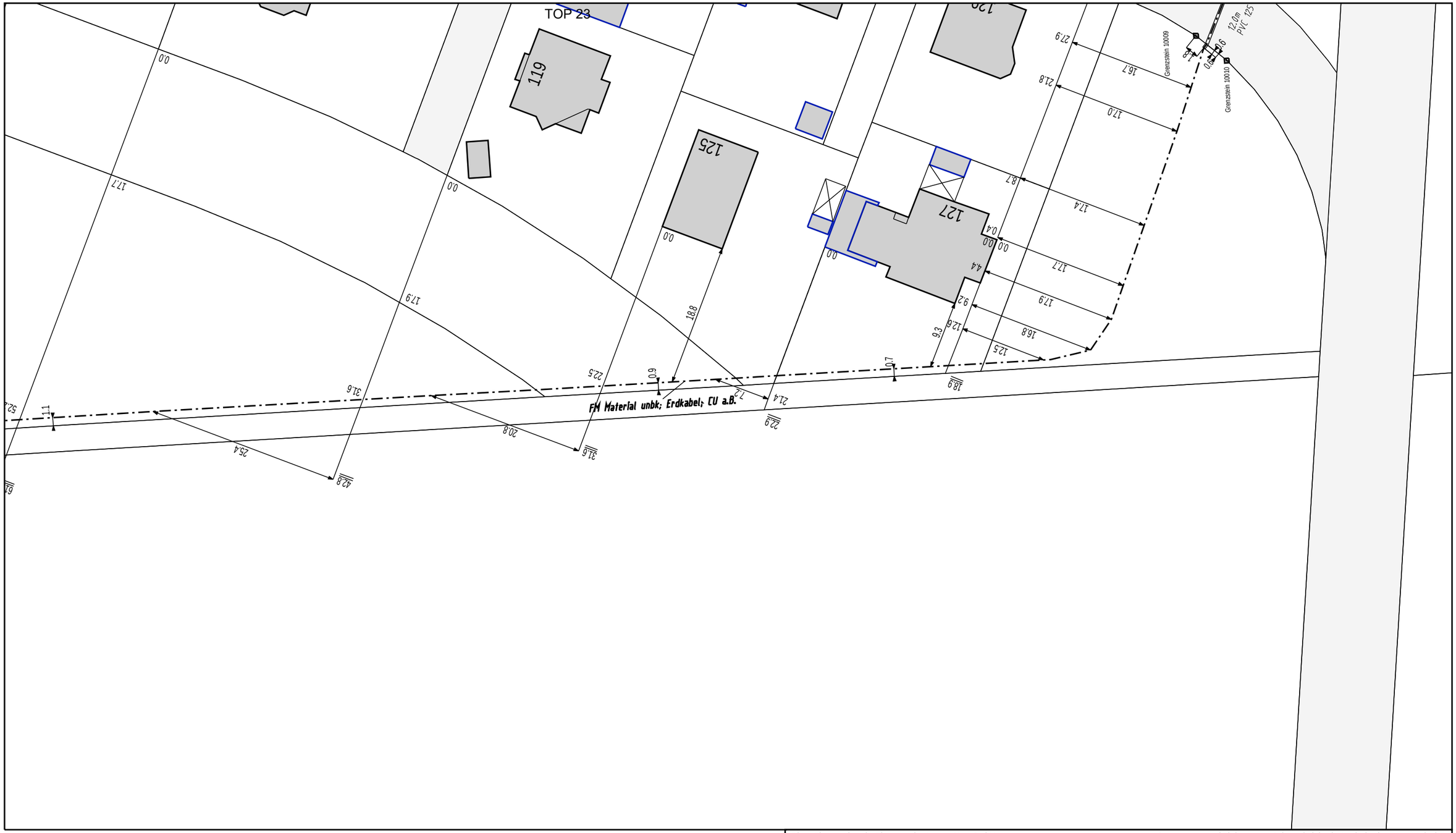
Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon		Fortführung Topo_ALK
		Ansprechpartner:
Bemerkungen:		Druckdatum: 20.01.2025
		Ort: Braunschweig
		Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	9 / 15	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

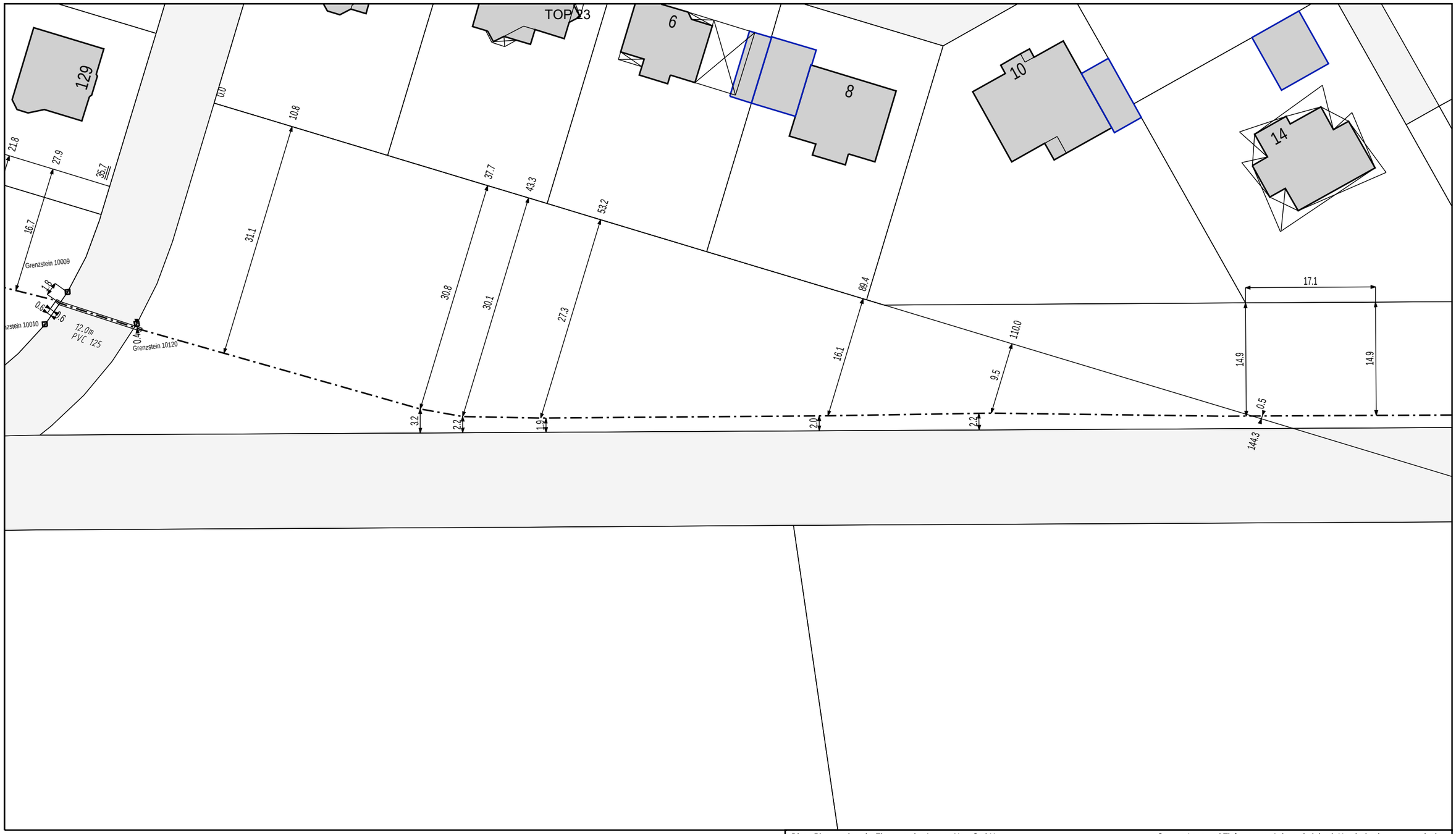
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 10 / 15	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

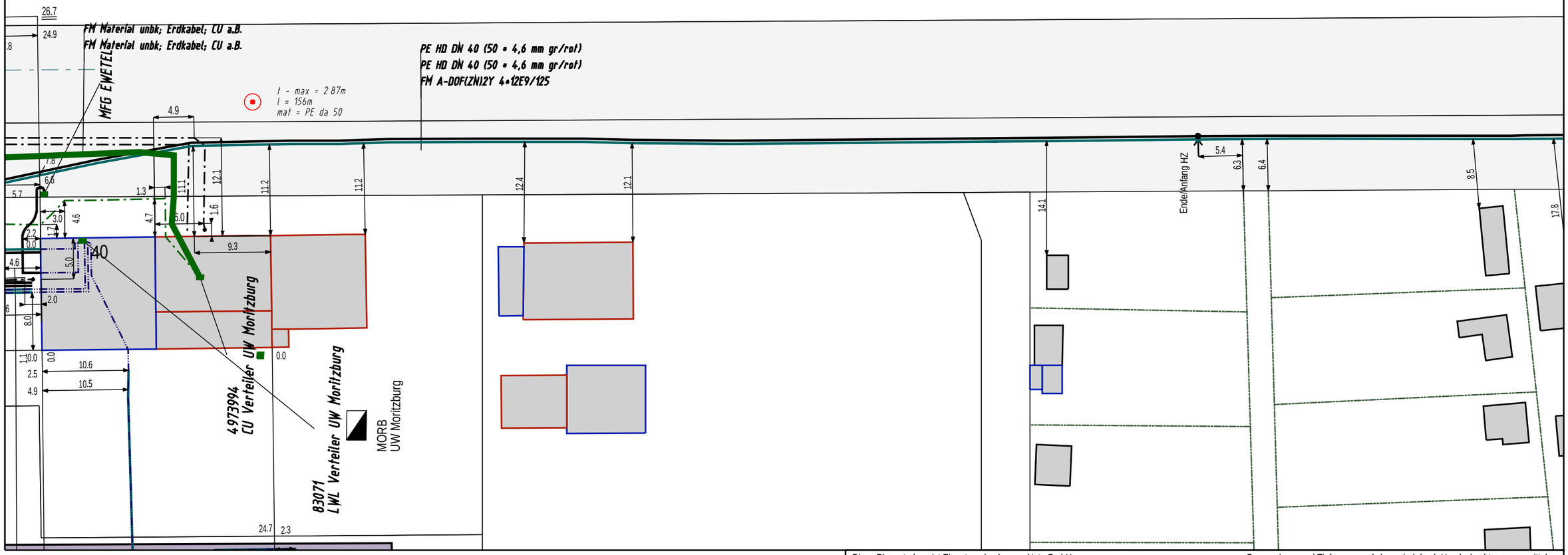
avacon

Fortführung Topo_ALK			
Ansprechpartner:			
Bemerkungen:		Druckdatum:	20.01.2025
		Ort:	Braunschweig
		Straße:	Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	11 / 15	Sparte(n):	Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

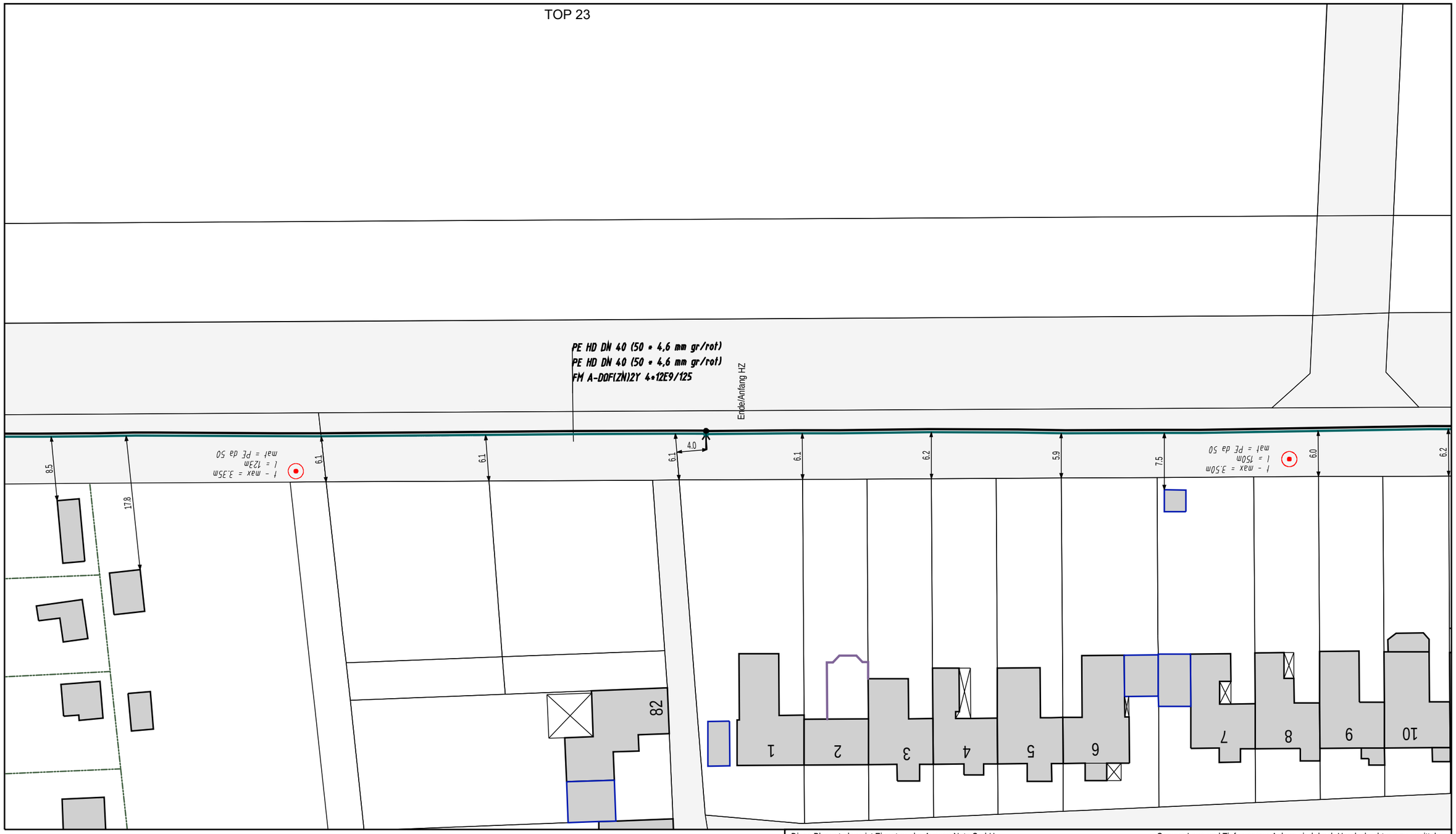
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	
Druckdatum:	20.01.2025
Ort:	Braunschweig
Straße:	Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	12 / 15
Sparte(n):	Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

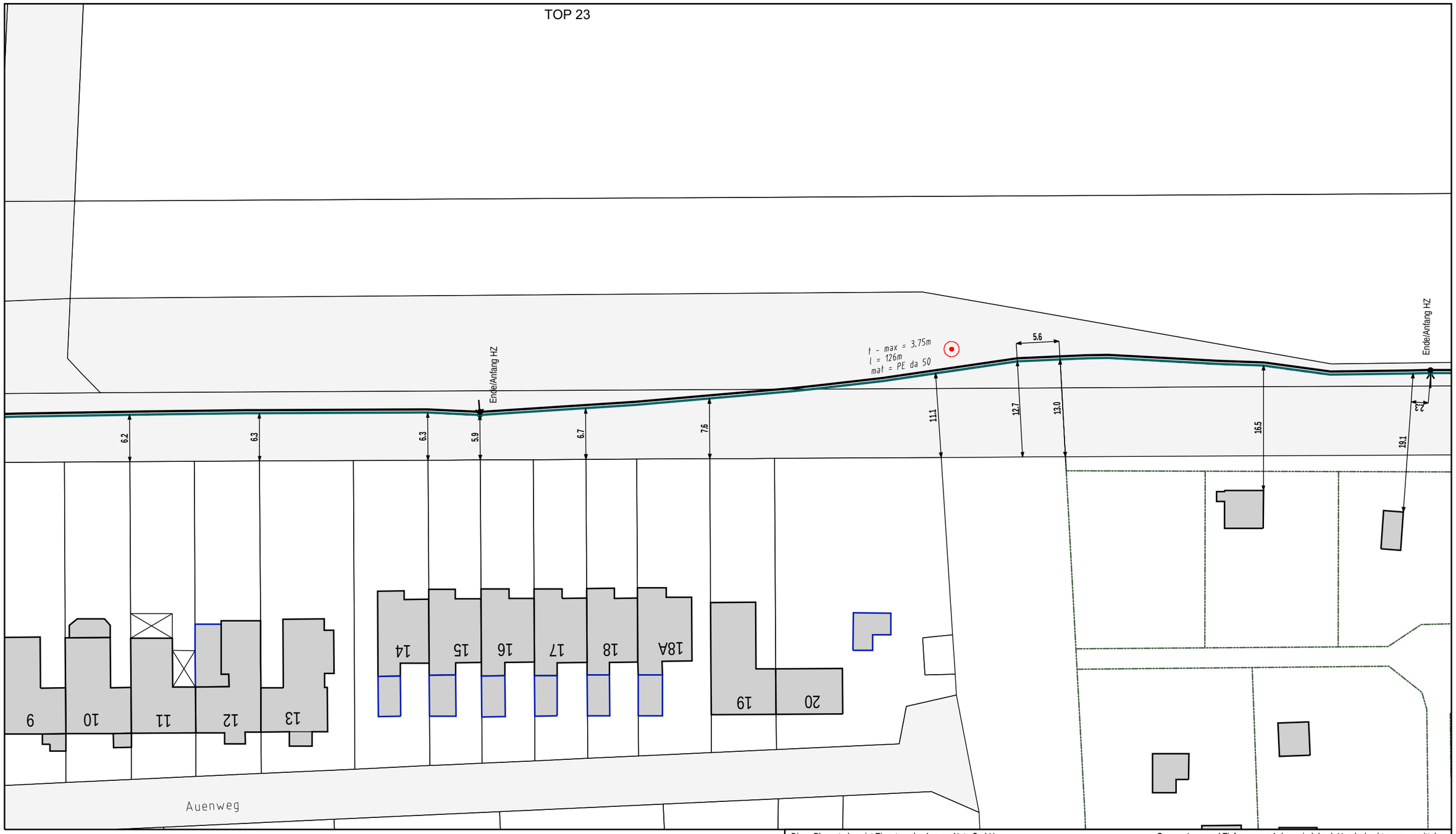
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 13 / 15	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

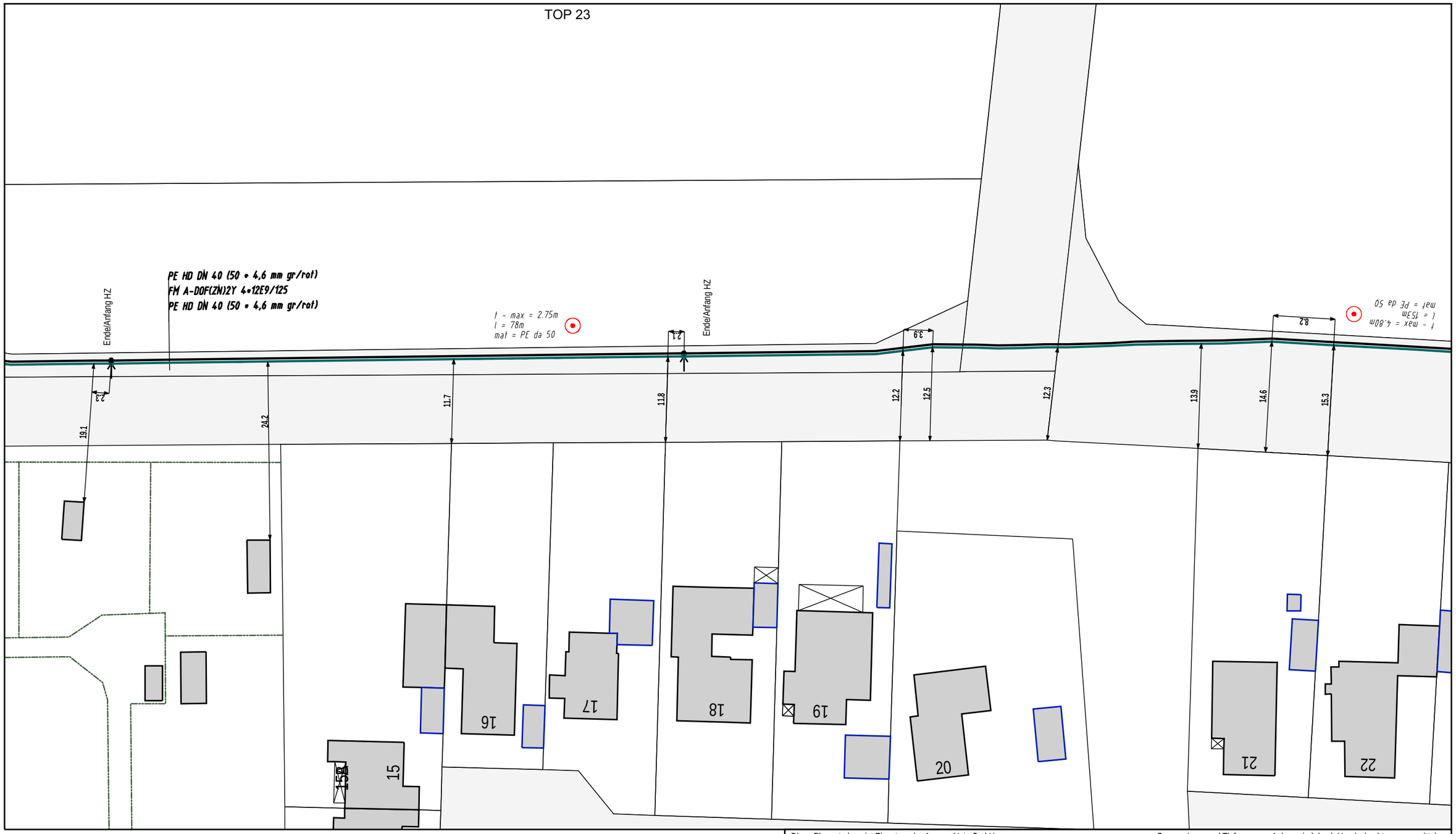
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 (14 / 15)	Sparte(n): Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GIL LGLN



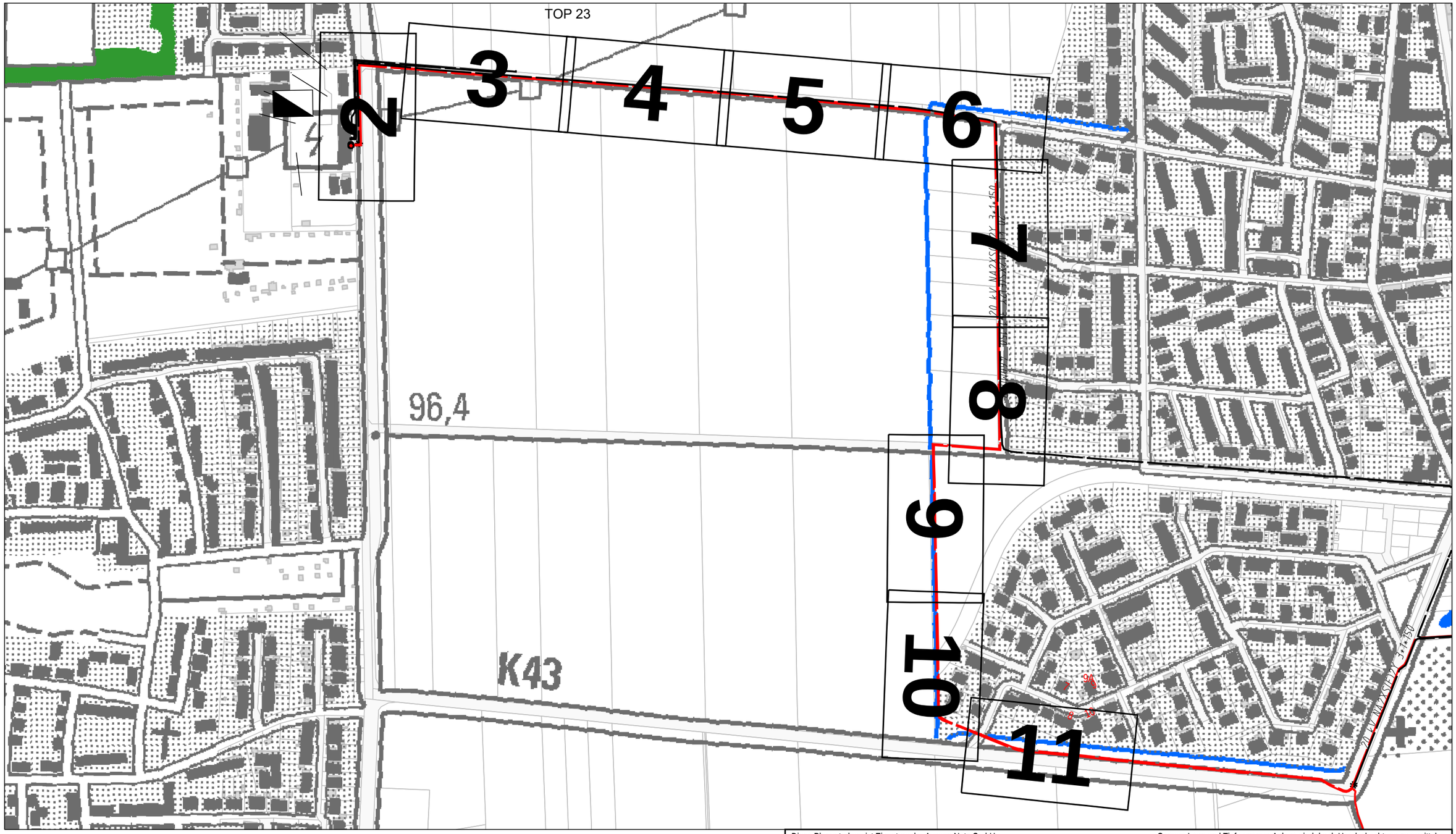
Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	
Druckdatum:	20.01.2025
Ort:	Braunschweig
Straße:	Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	15 / 15
Sparte(n):	Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

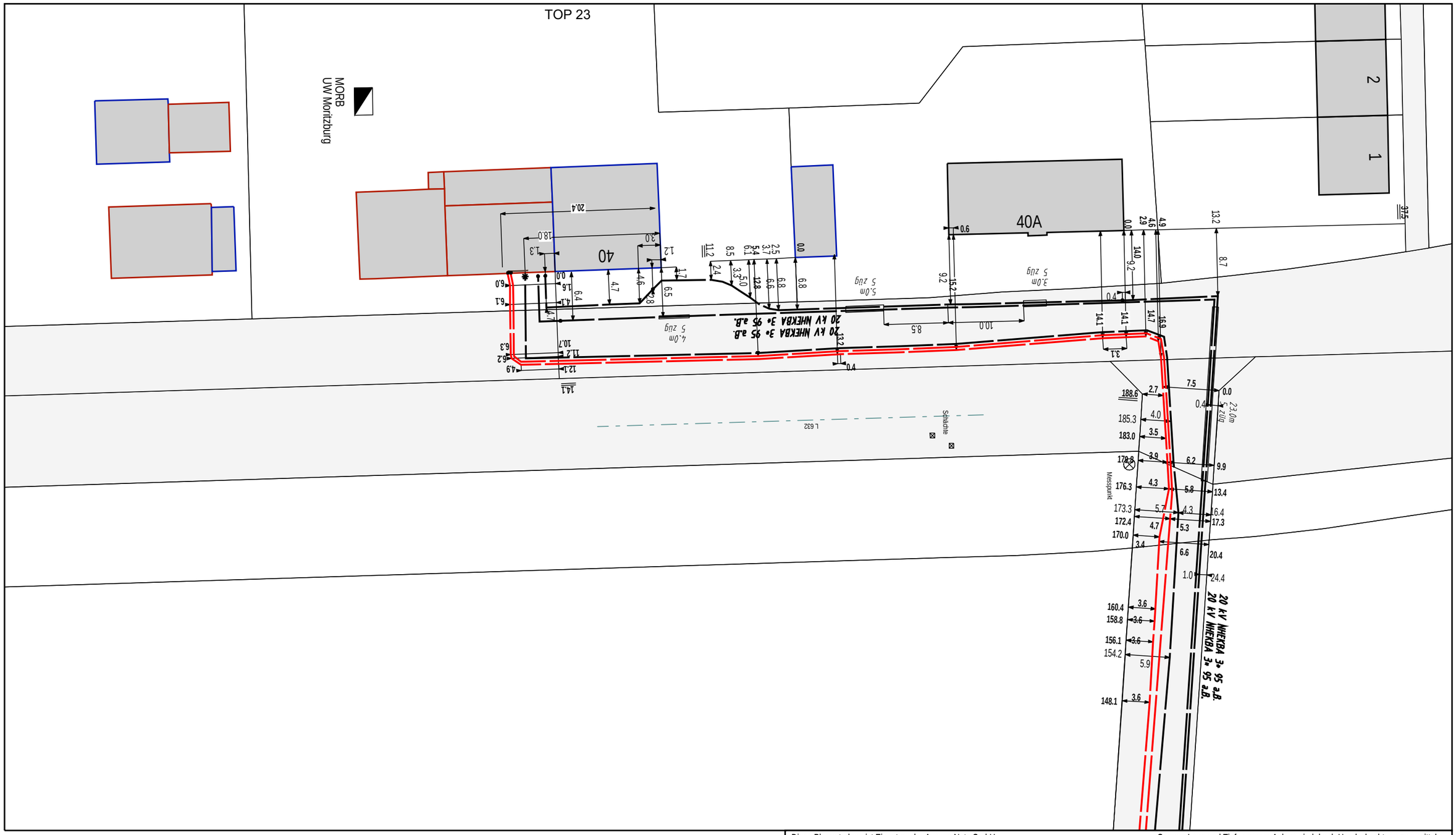
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:4323 (1 / 11)	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

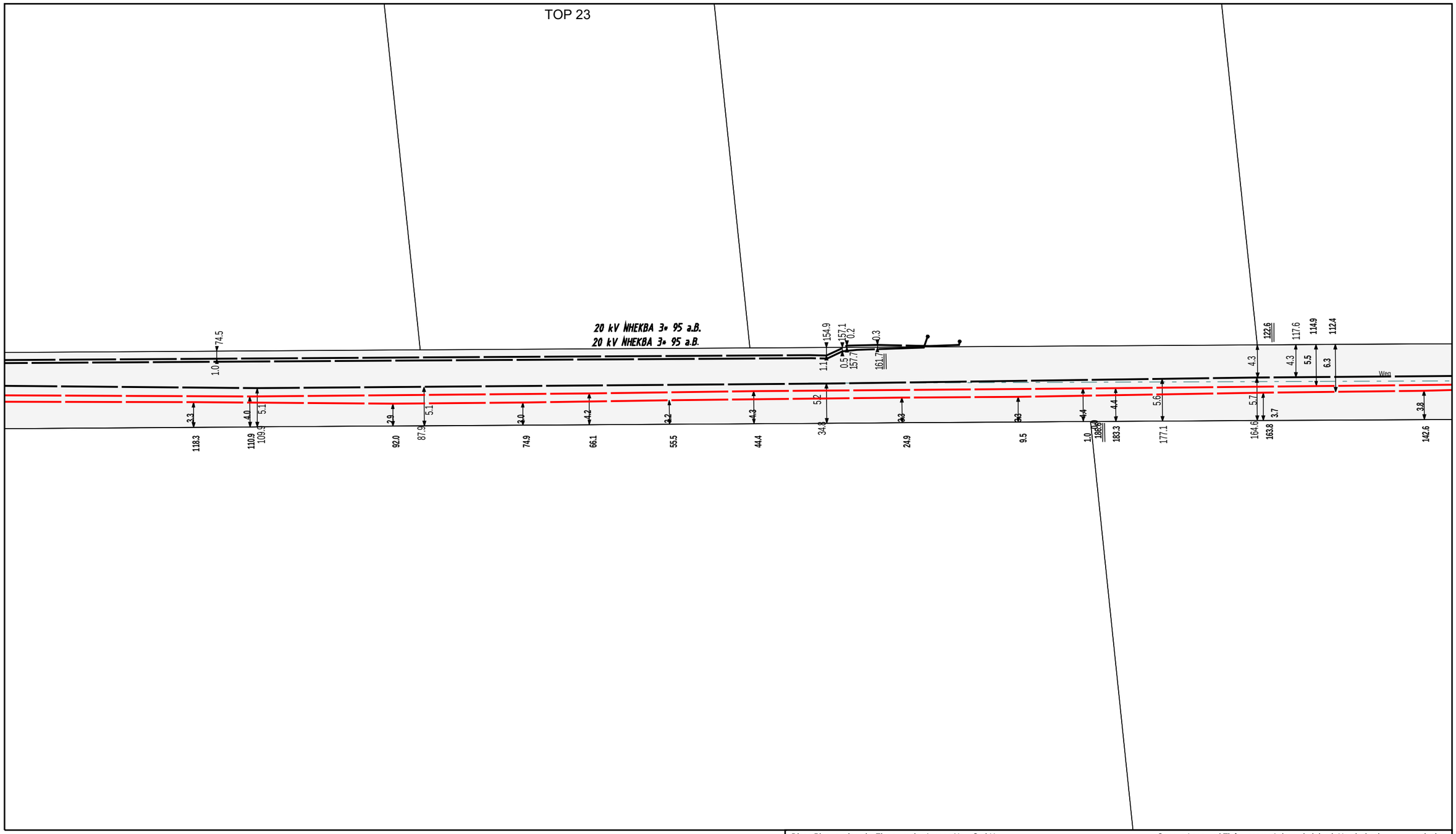
avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	2 / 11
	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN

TOP 23



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

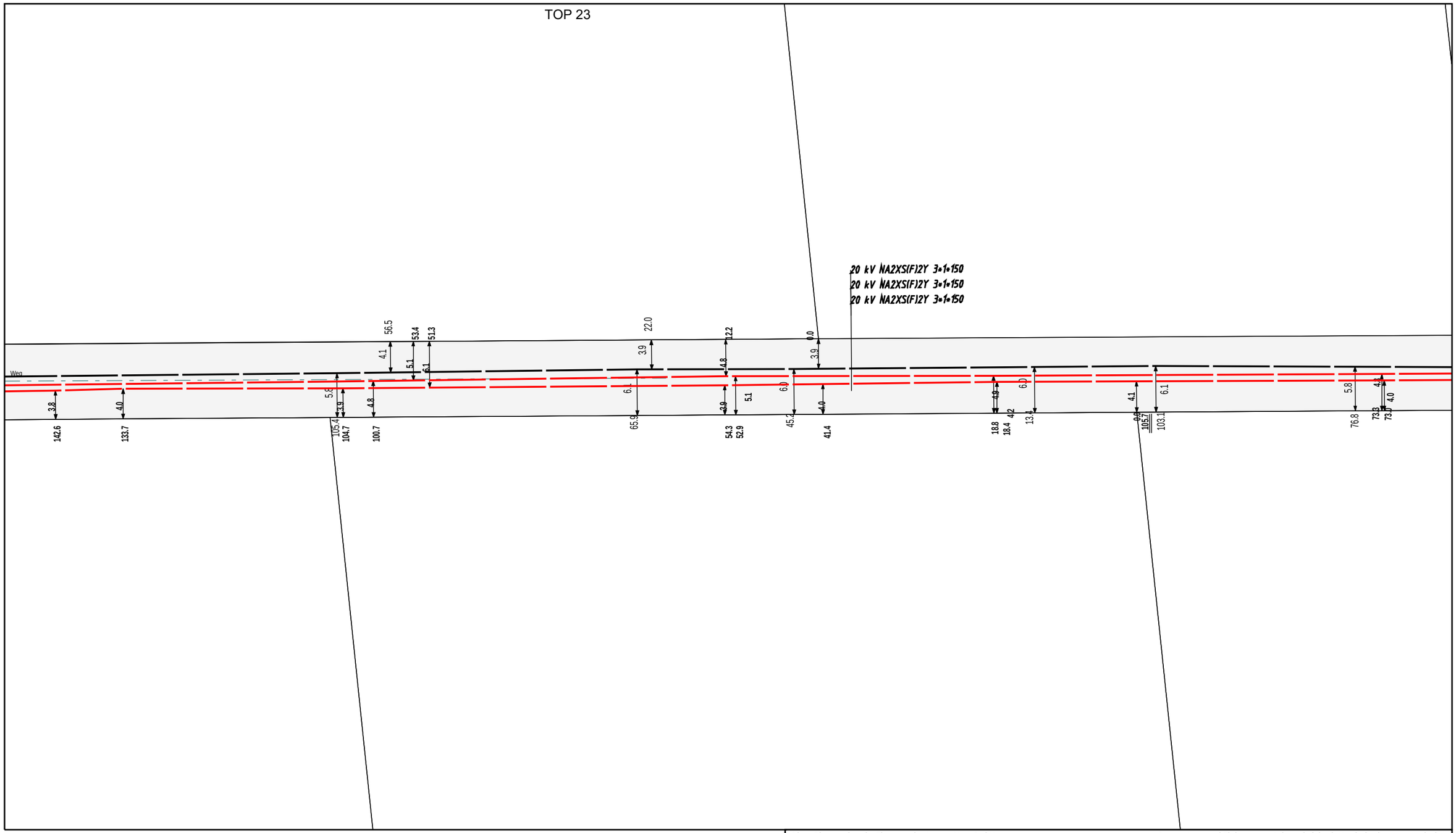
avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 3 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN

TOP 23



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

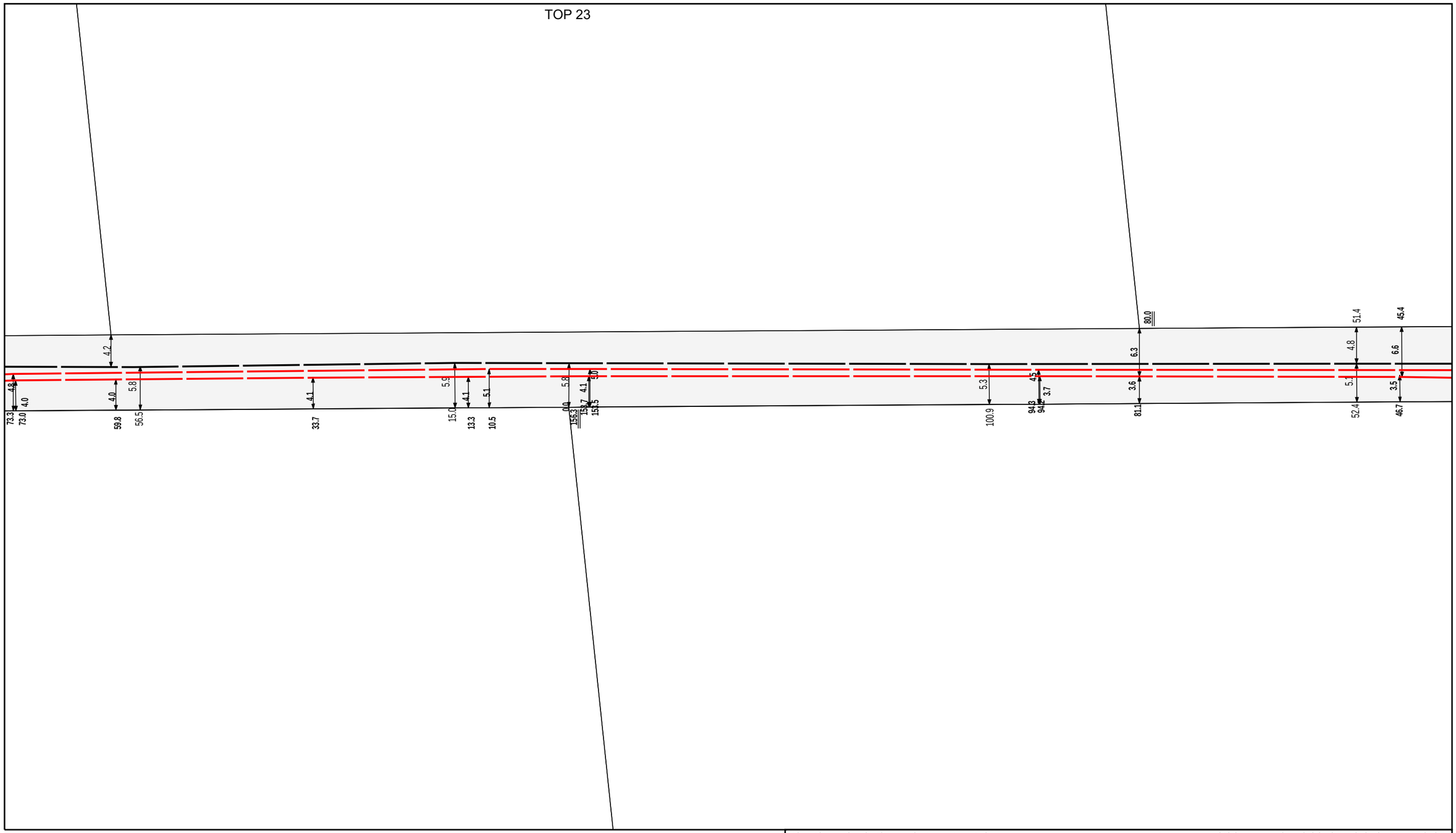
avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 4 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN

TOP 23



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

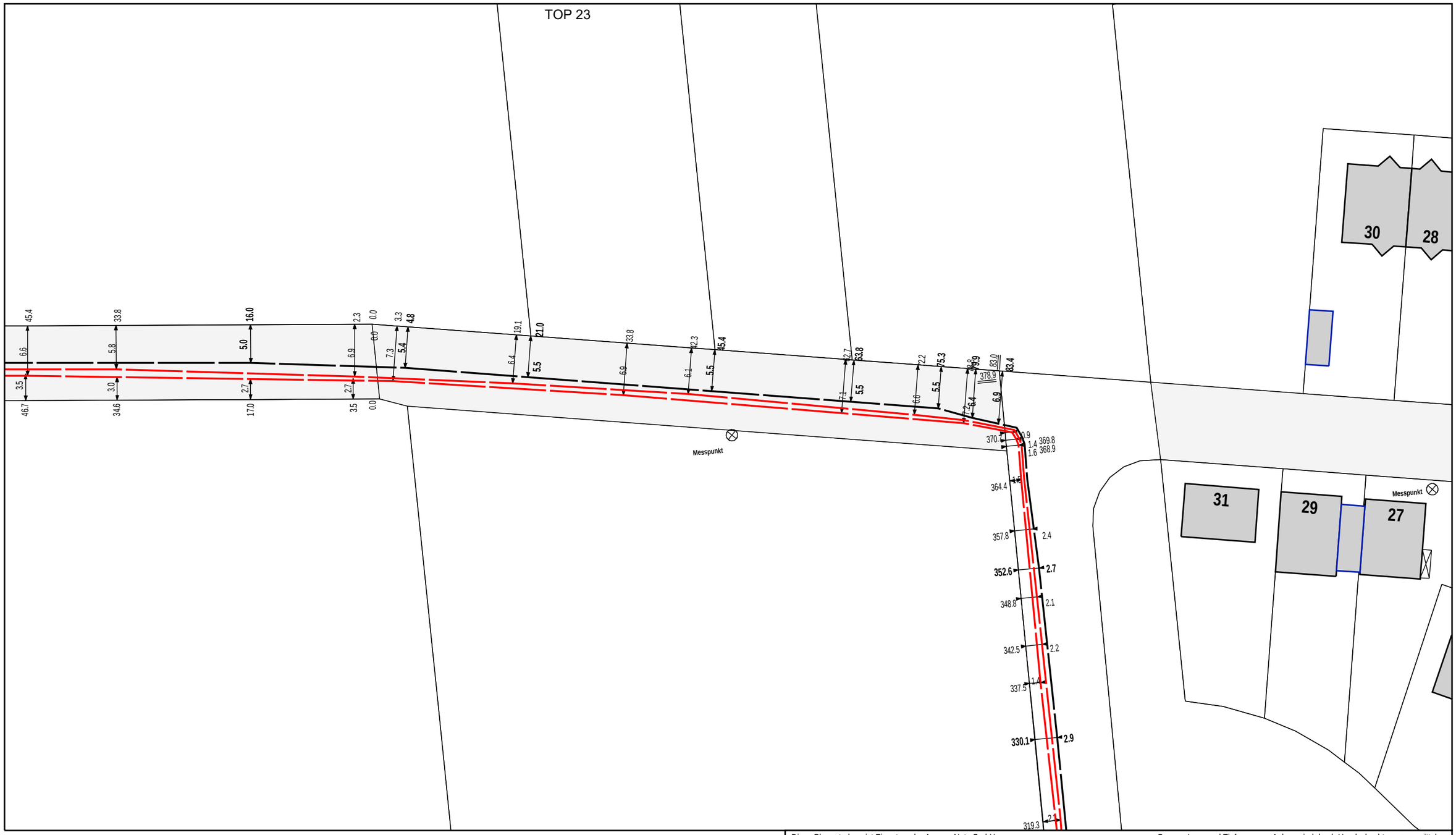
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 5 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

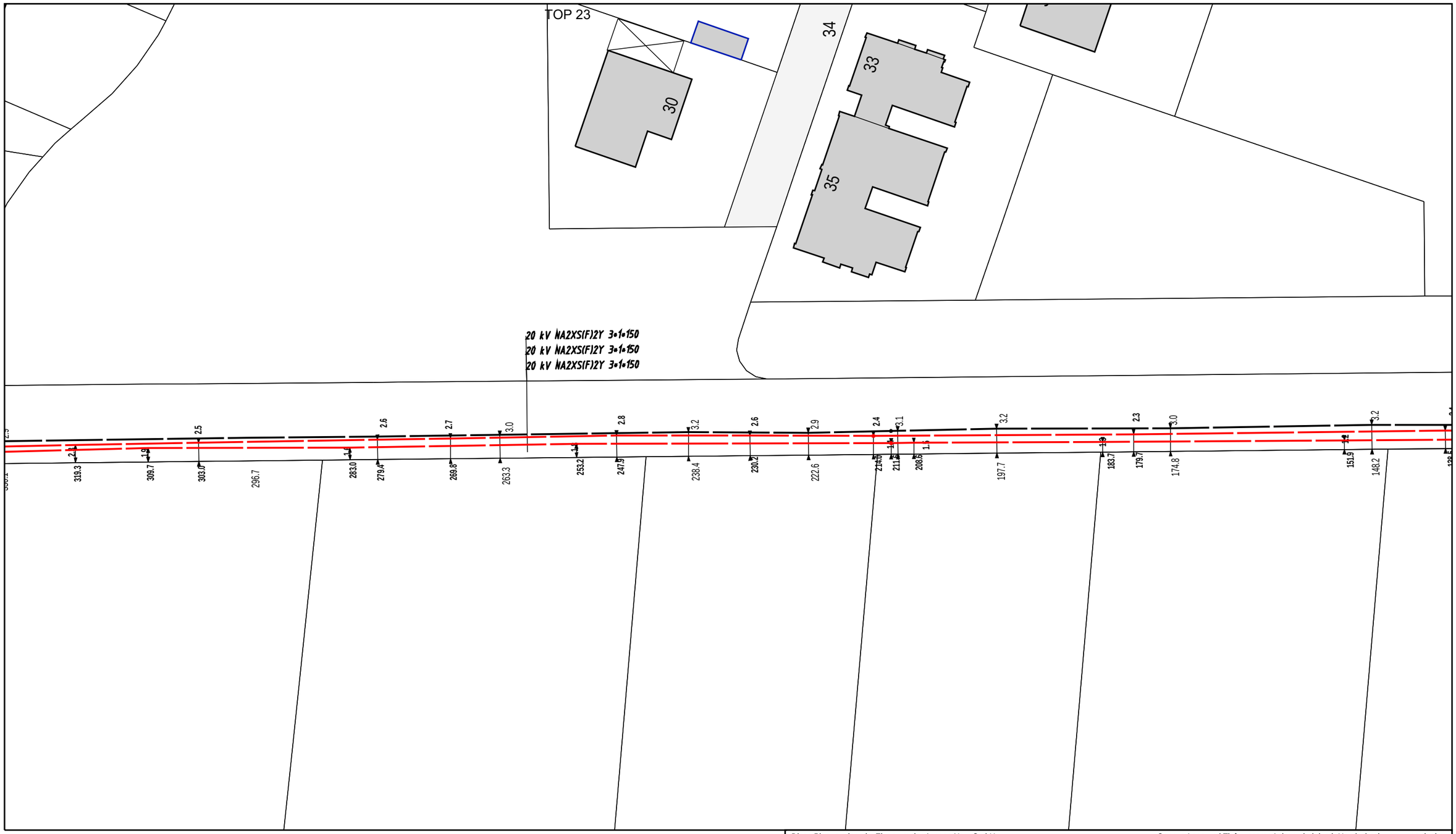
avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	6 / 11
	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

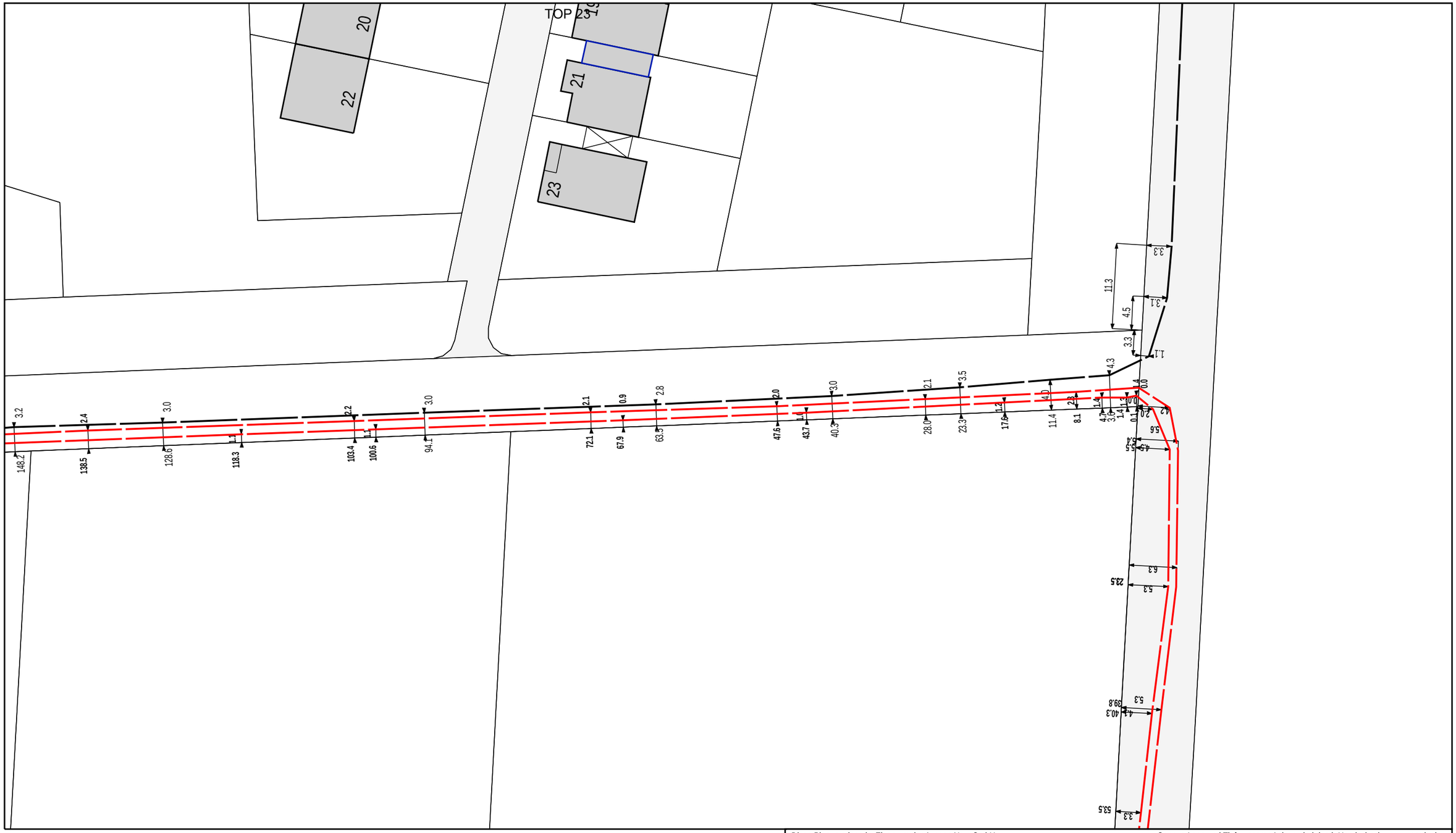
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 7 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

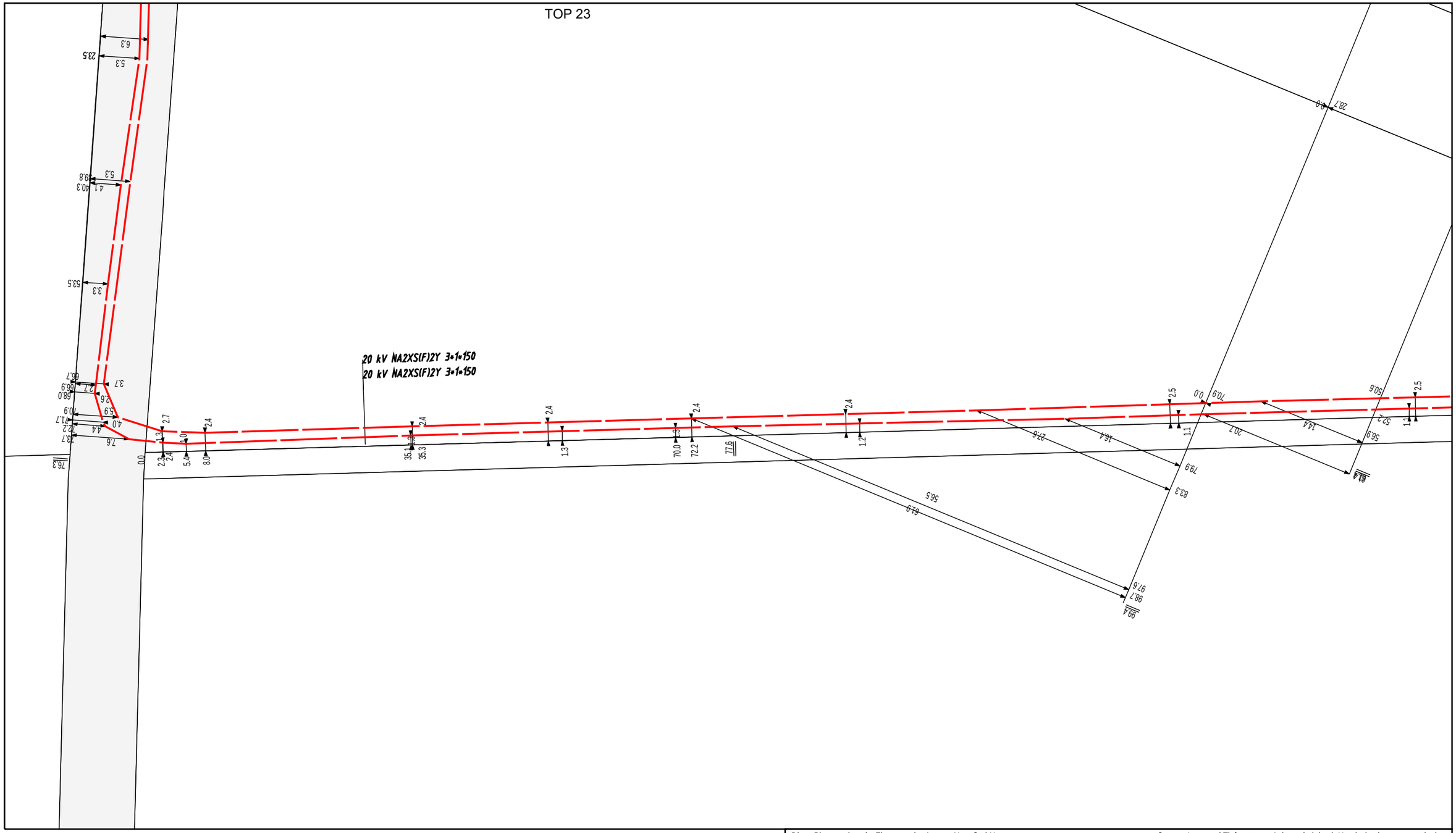
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 8 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

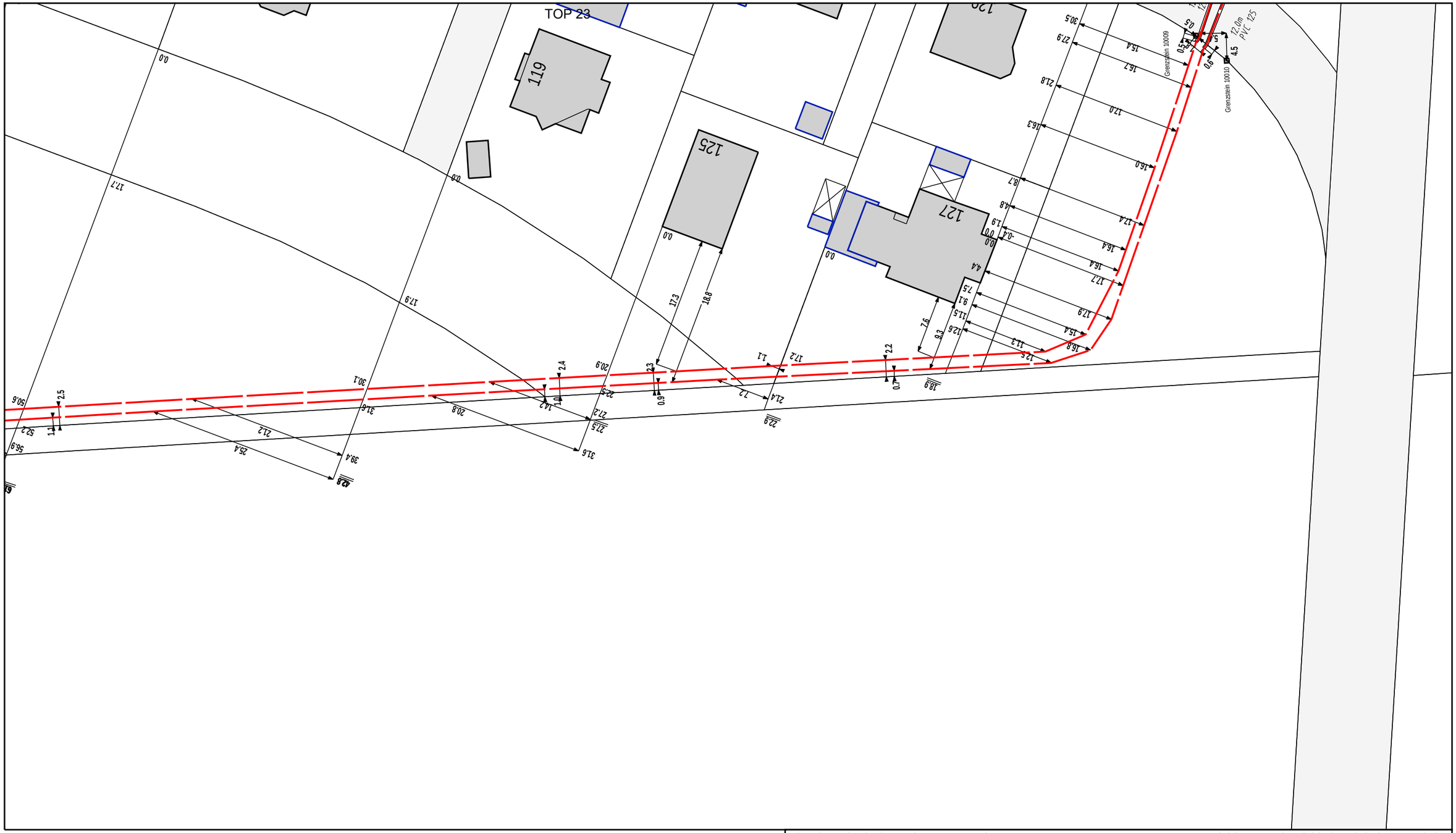
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 9 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

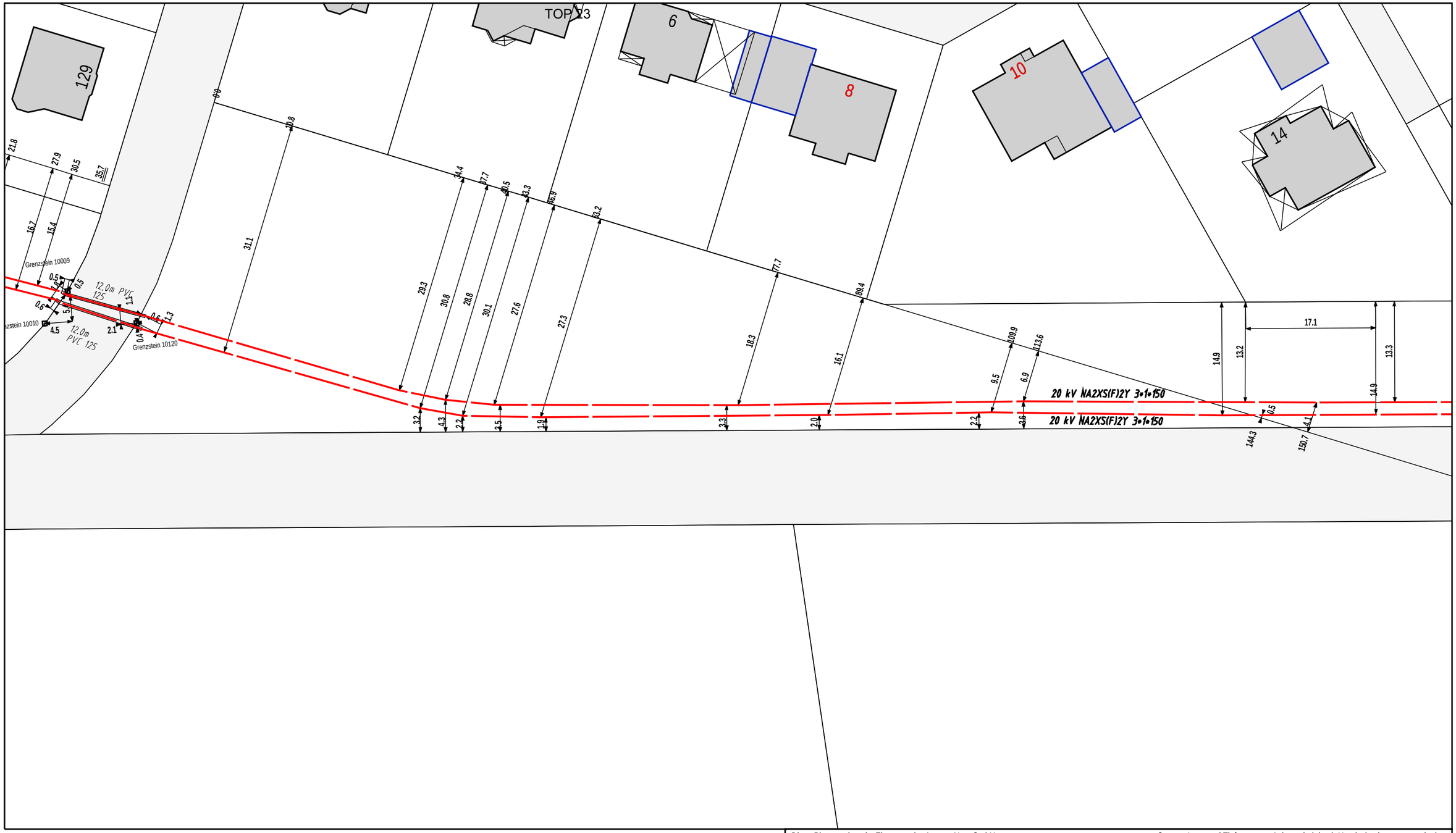
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon		Fortführung Topo_ALK
		Ansprechpartner:
Bemerkungen:		Druckdatum: 20.01.2025
		Ort: Braunschweig
		Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500	10 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 GLL LGLN



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 20.01.2025
	Ort: Braunschweig
	Straße: Am Rautheimer Holze
Maßstab: 1:500 11 / 11	Sparte(n): Mittelspannung

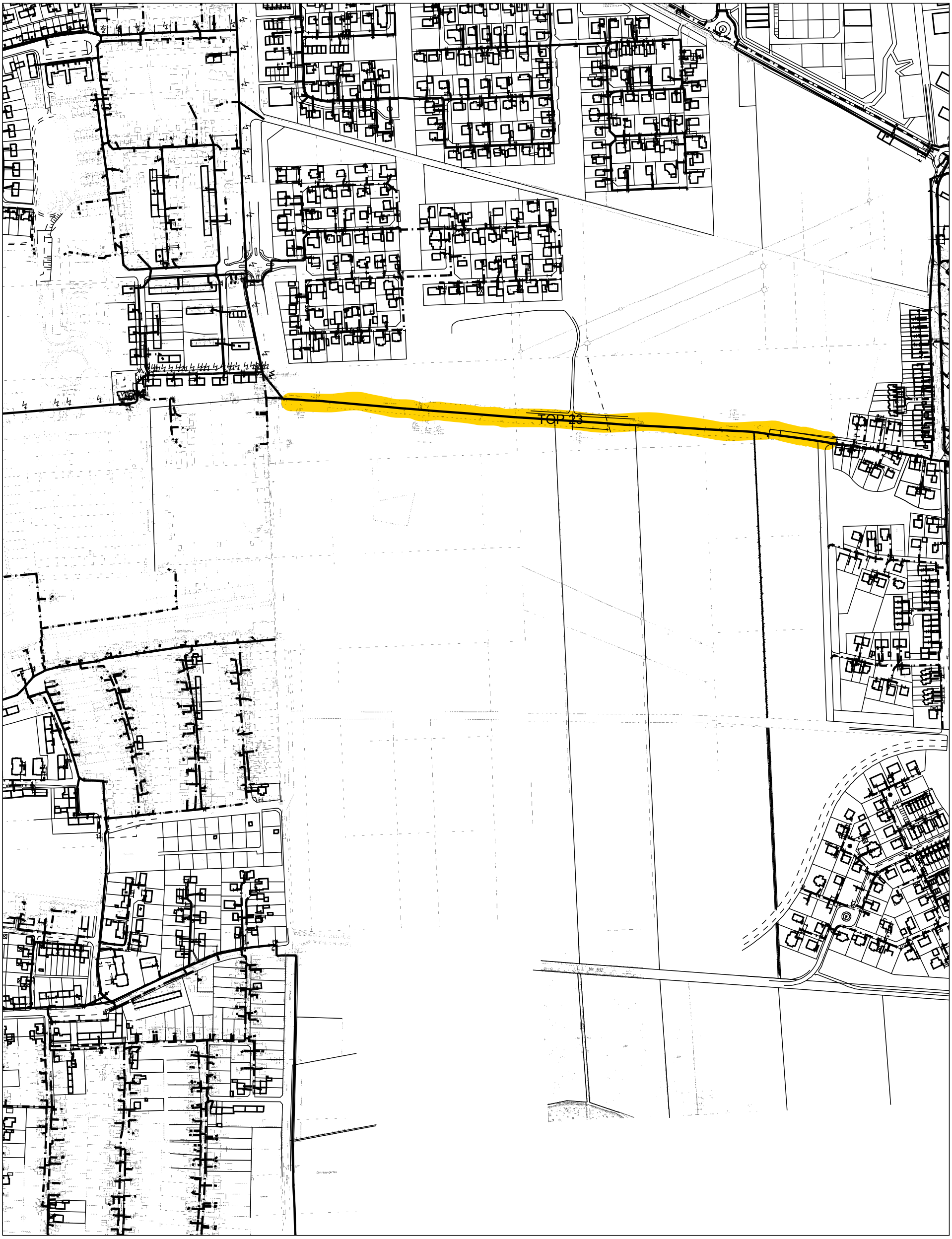
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012
© 2005 GLL LGLN

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

3) Anhänge zur Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 24.01.2025

- s_1691129053_2023_55416_gesamtuebersicht.pdf
- s_1691129053_2023_55416.pdf



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord				
PTI	Braunschweig				
ONB	Braunschweig	AsB	7, 62		
Bemerkung:		VsB	531A	Sicht	Lageplan
		Name	T NL Nord PTI 24 Stüve, Ja	Maßstab	1:5000
		Datum	31.07.2023	Blatt	1



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord				
PTI	Braunschweig				
ONB	Braunschweig	AsB	7, 62		
Bemerkung:		VsB	531A	Sicht	Lageplan
		Name	T NL Nord PTI 24 Stüve, Ja	Maßstab	1:2500
		Datum	31.07.2023	Blatt	1

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

4) Anhänge zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg (Katasteramt Braunschweig)
Schreiben vom 31.01.2025

- s_1693239453_ak5-rautheim.pdf

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Auszug

Maßstab 1 : 2500

Erstellt am: 28.08.2023

N
W O
S

607785 5788631



607110 5788234

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Braunschweig

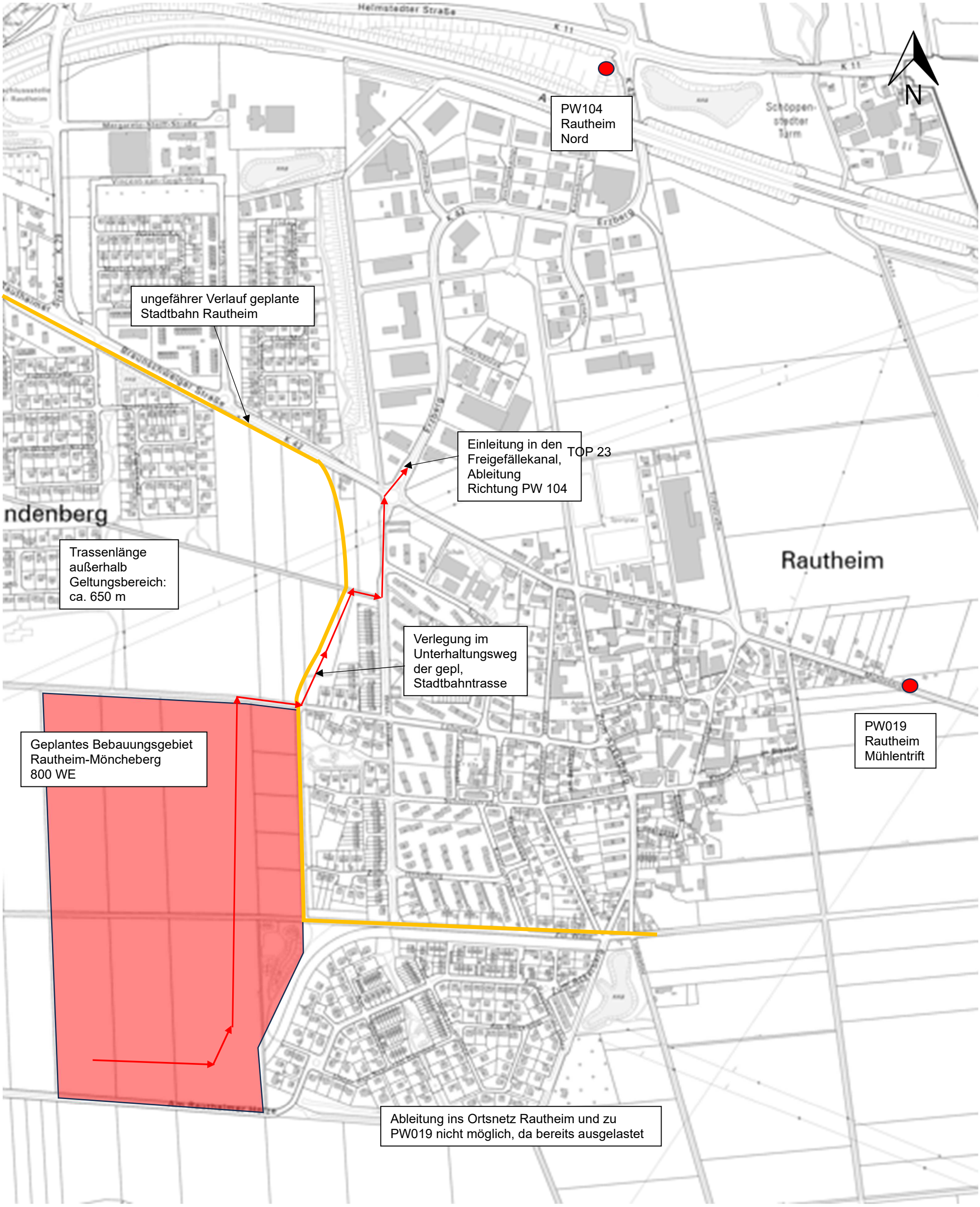
Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

© 2023 LGLN

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

5) Anhänge zur Stellungnahme der SE|BS und der 0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
Schreiben vom 23.01.2025

- s_1737714917_25-01-21_sebs__grobtrasse_schmutzwasserableitung_ra_29.pdf



Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, erstellt durch Wiebke Hupfer, Stand 21.01.2025

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

6) Anhänge zur Stellungnahme der Vodafone GmbH
Schreiben vom 23.12.2025

- BS-B-Plan_RA_29_BL01-VFD
- BS-B-Plan_RA_29_BL02-VFD

TOP 23



TOP 23

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg RA 29
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.07.2025 bis 15.08.2025

Stellungnahme Nr. 1 (ID 34177) Schreiben vom 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit spreche ich mich gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan aus. Zum Flächennutzungsplan (Begründung und Umweltbericht): Die Anbindung des neuen Baugebiets an die Stadtbahn wird als wesentliches Argument genannt, dass das Baugebiet genau an der westlichen Grenze von Rautheim entwickelt werden soll. Beispiel: „Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung.“ (siehe unter Punkt 4.1) Nach meiner Kenntnis gibt es aber noch keine verbindliche Zusage, dass die Stadtbahn überhaupt kommt. Dies kann auch der Stellungnahme der Braunschweiger Verkehrs-AG im Rahmen der umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß §4 (2) zu Kapitel 5.5.1 entnommen werden: *„In der Begründung zum B-Plan RA29 wird im Kapitel 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV nur die zukünftig beabsichtigte Erschließung durch die Stadtbahn dargelegt.* ***Da die Umsetzung der Stadtbahnerweiterung noch nicht als absolut gesichert gesehen werden kann*** *und es auch abseits der Stadtbahntrasse noch ergänzende Buserschließungen gibt, sollte dies mit betrachtet werden…“* Deshalb muss aus meiner Sicht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung des Bebauungsplans gewartet werden, bis sicher ist, dass die Stadtbahn wie geplant kommt. Kommt die Stadtbahn nicht, sehe ich keine Begründung dafür, das	Die Planung und Umsetzung der Stadtbahn erfolgen in einem eigenständigen Verfahren. Die verkehrliche Planung des Gebietes Rautheim-Möncheberg ist in unterschiedlichen Planfällen – auch ohne Realisierung der Stadtbahnanbindung – erfolgt und ist in sämtlichen Szenarien positiv bewertet worden. Gleichwohl sind die Planungen der Stadtbahn und der Bebauungsplan inhaltlich aufeinander abgestimmt. Auch wenn beide Verfahren jeweils für sich eine hohe Komplexität aufweisen und die Umsetzung nicht konsequent genau vorherbestimmt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe zeitliche Homogenität festgestellt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Planverfahren hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte nur bedingt vergleichbar sind. Um dem Ziel der Stadt Braunschweig, die Planverfahren hinsichtlich ihrer Umsetzung aufeinander abzustimmen, nachzukommen wurde mit der Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.

Baugebiet am westlichen Rand von Rautheim zu entwickeln.	
Zum Bebauungsplan: **Allgemein:** Es ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel, dass sämtliche Lasten (Mobility-Hub, Quartiersgaragen, Geschäfte … (Mischbebauung) des neuen Baugebietes zu Lasten des Altbestandes, also direkt im Anschluss an den Altbestand, im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan festgelegt sind.	Die vorliegende Planung sieht die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grün- und Verkehrsflächen im Westen von Rautheim vor. Sämtliche infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA29, „Rautheim-Mönchеberg“ abgebildet. Lediglich der Grundschulbedarf sowie der Bedarf an Sportinfrastruktur wird außerhalb des Gebietes gedeckt werden müssen. Der östliche Grenzbereich des Quartiers soll u.a. ein räumliches und funktionelles Zusammenwachsen der bestehenden und neuen Stadtteile ermöglichen, wobei auch die Bestandssiedlung von den Nutzungsangeboten profitieren soll. Zum Bebauungsplan wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das u.a. die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der verschiedenen Verkehrsknotenpunkte bestätigt. Die beiden geplanten Hochgaragen, die sich an einer zentralen Nord-Süd-Verkehrsachse befinden, bündeln den ruhenden Verkehr und bieten eine Abstellmöglichkeit, wodurch einem Parken der Neubewohner in der Siedlung Rautheim vorgebeugt werden soll. Für die südliche Garage ist ein Standort in unmittelbarer Umgebung zur zukünftigen Stadtbahnhaltestelle geplant. Dieser Ort eignet sich insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines intermodalen Verkehrsverknüpfungspunktes (Mobility-Hub). Ein behaupteter Schaden oder eine Mehrbelastung zu Lasten der Bestandssiedlungen ist nicht erkennbar. Vielmehr bietet das Baugebiet die Möglichkeit, in seinen zentralen Bereichen auch Nutzungen anzusiedeln, die dem Siedlungsbestand zugutekommen.
4.4.5 Wasser *„Eine vollständige Versickerung von Regenwasser ist gemäß Bodengutachten und gemäß Topografie im Geltungsbereich nicht möglich. Es wird daher zwangsläufig zu einem Regenwasserabfluss aus dem B-Plan-Gebiet kommen. …* *Folgende Maßnahmen können auf den öffentlichen Flächen zur Umsetzung einer*	

sicheren und schadlosen Entwässerung des Baugebietes durchgeführt werden: … *Mulden-Rigolenversickerung mit gedrosselter Regenwasserableitung als wichtigste Maßnahme im vorliegenden Entwässerungskonzept. Das abfließende Oberflächenwasser wird in straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulde ausgebildet werden, eingeleitet. Die straßenbegleitenden Grünflächen sind dafür mit der erforderlichen Breite von 4,50 m ausreichend breit. Die Mulde wird mit Mutterboden auf Böschung und Sohle eingedeckt und mit Rasen bepflanzt. Auch die Anpflanzung von Gräsern, Stauden, Sträuchern und Gehölzen ist möglich. …*	Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen wird vollständig über straßenbegleitende Mulden-Rigole-Elemente mit Drosselorgan in den Revisionsschächten dezentral gesammelt und verzögert und gedrosselt in die Sammelkanäle abgeleitet. Mulden-Rigolenversickerung mit gedrosselter Regenwasserableitung ist unbestritten eine wichtige Maßnahme im vorliegenden Entwässerungskonzept.
Aus der Stellungnahme (Stand: 25.02.2025) aus Referat 0660 Punkt Stadtentwässerung 0660.10 ist zu entnehmen: **„***Eine Unterhaltung von Flut-/Versickerungsmulden ist im Abwasserentsorgungsvertrag nicht enthalten. Das bedeutet, dass hierfür eigentlich keine Gelder vorhanden sind.“* Frage: wer soll hier die laufenden Kosten übernehmen oder ist eine Unterhaltung nach Erstellung nicht geplant?	Vor dem Satzungsbeschluss wird mit der Erschließungsträgerin ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der mit diesem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen und deren Kosten abgeschlossen. Die Unterhaltung (Pflege und Instandhaltung) der Versickerungsmulden im Baugebiet ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans und wird im Weiteren geklärt.
4.7 Planung Stadtbahntrasse Lindenberg/Rautheim *„Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept ist neben der schadlosen Ableitung des Regenwassers auch nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung der Stadtbahntrasse entsteht.“* Was ist mit der Entwässerung in dem an die Stadtbahntrasse angrenzenden Areal, wenn die Stadtbahn und damit auch der höher gelegene Damm nicht kommen? Es wäre nicht akzeptabel, wenn das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen des Baugebietes ungehindert zum Altbestand fließen könnte.	Für das Plangebiet als auch für den Stadtbahnausbau sind jeweils separate Entwässerungskonzepte erstellt worden, welche negative Auswirkungen durch Oberflächenwasser auf benachbarte Bestandsflächen vermeidet und die gegenseitige negative Beeinflussung berücksichtigen. Die Ableitung und Retention des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers wird im Wesentlichen über die straßenbegleitenden Mulden und darin integrierten Rigolen erfolgen. Im Entwässerungskonzept wird auch für Starkregenereignisse aufgezeigt, wie konzeptionell mit dem Regenwasser, welches bei Starkregenereignissen auftritt, umgegangen werden kann. Zur Verhinderung oder Minimierung von Schäden sollen die geplanten oberirdischen Fließwege das Niederschlagswasser im Plangebiet nach Möglichkeit in Bereiche mit geringem Schadenspotential, d. h. in die öffentlichen Grünflächen ableiten. Das erstellte Entwässerungskonzept greift die bestehende Topografie auf und verortet die Rückhaltebecken an den tiefer gelegenen Anschlusspunkten im Gebiet. Für das übrige Plangebiet macht das Entwässerungsgutachten

	Vorschläge zur zukünftigen Höhengestaltung, damit die vorgesehenen Fließwege bzw. –richtungen gegeben sind. Der Bebauungsplan kann mit der Anordnung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grünflächen die Vorschläge des Entwässerungsgutachtens umsetzen. Dafür sind sowohl zwischen den einzelnen Wohnquartieren als auch als Abgrenzung zur Bestandsbebauung großflächige Grünanlagen vorgesehen. Durch Modulation sowohl im Bereich der zu errichtenden Straßen als auch der anzulegenden Grünflächen wird im weiteren Ausbau der in der Entwässerungskonzeption vorgeschlagene Fließweg des Niederschlagswassers bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der Starkregensituation anhand des derzeit gegebenen Geländeprofils nicht möglich. Für die Entwässerungsmaßnahmen entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches sind ausreichend Flächen vorgesehen. Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen werden auch ohne der zumutbaren Barrierewirkung der Stadtbahntrasse funktionieren. Eine Barrierewirkung des Stadtbahn-Damms für den Niederschlagswasserabfluss ist außerdem planerisch nicht vorgesehen. Vielmehr soll ihre Beschädigung durch Unterspülung auch im Fall der Starkregenereignisse ausgeschlossen werden.
Zu ***Erschließung des Baugebietes RA29 „Rautheim-Möncheberg“ in Braunschweig , Entwässerungskonzept für Regenwasser*** ***– Erläuterungsbericht – Braunschweig, 22.05.2025*** **6 Varianten Entwässerungskonzepte** *„Das abfließende Niederschlagswasser von den privaten Bauflächen darf lediglich gedrosselt in die öffentlichen Sammelkanäle eingeleitet werden.“….* *„Weiterhin sollte festgelegt werden,* ***dass*** *abweichend von der DIN 1986-100 unabhängig von der Größe des Baugrundstückes* ***ein Überflutungsnachweis durchzuführen ist****, und zwar ebenfalls abweichend von der DIN 1986-100 für eine Jährlichkeit von 100 Jahren.“* Wird dieser Nachweis von den Bauherren eingefordert? Eine Nichtbeachtung wäre aus meiner Sicht fahrlässig und würde potentiell zu einer Verlagerung der Risiken bei Starkregenlagen auf die Gebäude in der angrenzenden Bestandsbebauung führen.	Ein Überflutungsnachweis für einzelne Baugrundstücke wird nicht eingefordert. Im Rahmen des erforderlichen Entwässerungsnachweises müssen spätere Bauherren die Entwässerungssituation nachweisen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine

	grundsätzliche Pflicht der Eigentümer besteht, gemäß § 5 Abs. 2 WHG im Rahmen des Möglichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 (ID 34175) **Schreiben vom 15.08.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Bemühungen den vorliegenden B-Plan-Entwurf erstellt zu haben und hier der Öffentlichkeit zu präsentieren. Wir haben uns den B-Plan-Entwurf mit der Brille der Attraktivität einer Investition in den Geschosswohnungsbau angesehen und stellen daher konkrete Fragen zu einem Baufeldtyp im Wohngebiet WA 2.2 (exemplarisch für weitere Wohngebiete WA 3.2, WA 4.2 und WA 5.2).	Die Baufelder in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 2.2, 3.2, 4.2 und 5.2 sind Teile der jeweils modifizierten Blockrandbebauung mit einem Innenhof als Ausgangsform. Zugunsten der mikroklimatischen Situation wird die zur jeweiligen Grünanlage orientierte Randbebauung in einzelne Baufenster aufgelöst. Dimensionierung der Baufenster sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe lassen die Umsetzung der Geschosswohnungsbau hier zu.
Die Erstellung des B-Plans fällt in eine Zeit des Umbruchs und der Neubewertung der Standards im Wohnungsbau. Daher ist eine Frage, inwiefern die neueren Gesetze (insbesondere absehbare Neuerungen) und Standards (Stichwort: Gebäudetyp-E) im Planungsverfahren Berücksichtigung finden werden und sich dadurch hinsichtlich der Vergleichbarkeit, Marktfähigkeit und Attraktivität (auch für preisgünstigen Wohnraum) mit anderen Neubaugebieten keine Nachteile ergeben.	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohngebietes. Die dabei getroffenen Festsetzungen haben vor allem zum Ziel, die städtebauliche Ausgestaltung des Gebietes zu sichern. Die vorgegebenen „Baufenster“ spiegeln in ihrer Dimensionierung und Zuschnitt die aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Gebäudeanordnung und Gebäudetypologien wieder und regulieren die Nutzbarkeit der an die Gebäude angrenzenden Freiräume. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die so flexibel gestaltet ist, dass zukünftige Änderungen im Baurecht ohne größere Plananpassungen berücksichtigt werden können. Dadurch bleibt das Gebiet in Bezug auf Marktfähigkeit, Baukosten und Attraktivität – auch für preisgünstigen Wohnraum – wettbewerbsfähig. Bauordnungsrechtliche Fragestellungen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.
Aufgrund einer verpflichtenden Flächennutzung durch Photovoltaik in Höhe von 50% sowie einer im B-Plan festgelegten Begrünung von 70% bleiben aktuell nur 30 % für sonstige Nutzflächen übrig (sofern die Photovoltaik komplett mit der Dachbegrünung kombiniert wird). Das für die Menschen (Bewohner) ungenutzt lassen des Potenzials der wertvollen Dachflächen halten wir in der heutigen	Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung sind erforderlich, um die mit der Versiegelung der Grundstücksflächen verbundenen negativen klimatischen Auswirkungen zu mindern und eine gestalterische Einbindung des Quartiers in das Umfeld sicherzustellen. Darüber hinaus tragen Gebäudebegrünungen zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Förderung der Biodiversität

Zeit für unterkomplex, zumal im Moment überall die Aufstockung von Flachdächern diskutiert, gefordert, gefördert und realisiert wird.	bei, indem sie Lebensräume und Nahrungsquellen für verschiedene Tierarten bieten. In dichter bebauten Bereichen übernehmen Gründächer eine wesentliche Funktion im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung durch Retention, Drosselung und Verdunstung. Darüber hinaus angestrebte Nutzungen der Dachflächen sind zulässig, soweit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
Der B-Plan legt einerseits sehr viele Details fest, die aus unserer Sicht nicht notwendigerweise festgelegt werden müssen und schränkt insbesondere die Gestaltung der Dachflächen unnötig stark ein. Momentan geht aus dem B-Plan hervor, dass Gebäude in den o.g. Wohngebieten nur 3 oberirdische Vollgeschosse aufweisen dürfen und lediglich ein "Technikgeschoss" auf dem Dach. Eine zumindest 50%ige Aufstockung im Bereich der Dachgeschosse zum Wohnen wäre wünschenswert, um die Attraktivität und Nutzbarkeit der Dachfläche zu erhöhen.	Die Gründächer der Gebäude, der Nebenanlagen und der technischen Anlagen erhalten eine zusätzliche Retentionsfunktion zur Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gebiet, um den Abfluss zu verzögern und möglichen Schäden durch Starkregenereignisse vorzubeugen. Dabei wurde die Höhenentwicklung für das Baugebiet so gewählt, dass sie einerseits die benachbarte bestehende Wohnbebauung nicht überfordert und andererseits eine angemessene Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht. Eine Aufstockung mit Dachgeschossen ist danach nicht vorgesehen. Zur Unterbringung technisch erforderlicher Anlagen und zur plausiblen Ausgestaltung der Erschließungsbereiche dürfen die festgesetzten Höhen überschritten werden. Aufgrund der gut einsehbaren Lage der geplanten Neubebauung sowie kompakter Bauweise werden detaillierte Gestaltungsvorschriften für die technischen Anlagen auf den Dächern getroffen mit dem Ziel, die aufstehenden Anlagen nicht in Erscheinung treten zu lassen. Die zulässige Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhen richtet sich nach der Art der technisch erforderlichen Anlagen in den Textlichen Festsetzungen. Die planerische Zielstellung verfolgt nicht, dass die ganzen Geschosse als „Technikgeschosse“ ausgebildet werden. Eine ergänzende Ausführung erfolgt in der Begrünung zu den Textlichen Festsetzungen.
Konkret würden wir sie bitten, den B-Plan nochmal hinsichtlich der folgenden Kriterien zu überprüfen: - Wo können Festlegungen gestrichen oder gelockert werden?	Der Entwurf stellt eine ausgewogene Mischung dar, mit der sowohl gute nachbarschaftliche als auch klimatische Effekte erreichbar sind. Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten werden insbesondere auch Standards für eine klimagerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, einer relativ

	dichten Bauweise innerhalb der Baugebiete durch eine zulässige Überschreitung der überbaubaren Flächen für Nebenanlagen von 70 %, durch Nutzungsmischung und eine effiziente Erschließung gewährleistet. Der Bebauungsplan regelt nur so viel, wie nötig ist, um die städtebauliche Ordnung sicherzustellen. Eine Erforderlichkeit der Lockerung oder Streichung der Festsetzungen wird nicht erkannt.
- Welche neueren und absehbaren gesetzlichen Regelungen und Standards können ggf. noch dahingehend berücksichtigt werden, dass einzelne Regelungen und Festlegungen aus dem B-Plan entfallen?	Der Bebauungsplan beruht auf geltendem Recht. Künftige oder noch nicht verabschiedete Regelungen und Standards können nicht berücksichtigt werden.
- Können die Dachabschlüsse flexibilisiert werden, damit z.B. Gewächshäuser als Technische Anlagen oder eine 50% Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken umgesetzt werden können?	Die getroffenen Festsetzungen schließen eine Dachgeschossnutzung zu Wohnzwecken aus, um die angestrebte Dichte nicht über Ausnahmeregelungen zu unterlaufen. Die angesprochenen Gewächshäuser sind nicht als technische Anlagen einzustufen, die ausnahmsweise zulässig sind. Eine Flexibilisierung der getroffenen Regelungen betreffend Dachgestaltung ist nicht gewünscht.
Wir haben folgende weitere Fragen bzw. Anmerkungen zu den von Ihnen aufgestellten Bedingungen im B-Plan (Zeichnerische Festsetzungen Blatt 1 und Textliche Festsetzung Blatt 4): Teil A Städtebau: Abteilung II: Maß der baulichen Nutzung: - Können Sie eine 50% Nutzung des Dachgeschosses bei Beibehaltung der Wohnungsanzahl zulassen?	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohngebietes. Die dabei getroffenen Festsetzungen haben vor allem zum Ziel, die städtebauliche Ausgestaltung des Gebietes zu sichern. Zulassungsfragen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.
Abteilung III: Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen - Können Sie uns erläutern, wer die Quartiersgarage im Bereich der Bauflächen MU 1.1 a und MU 2.1 bauen und bezahlen wird? - Wer wird die Quartiersgarage verwalten bzw. betreiben?	Die Organisation und Finanzierung der Quartiersgaragen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Im Rahmen der weiteren Abstimmung mit der Erschließungsträgerin wird eine Betriebsform bestimmt.
- Warum wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten im Quartier so stark limitiert?	Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für schätzungsweise rund 800 Wohneinheiten. Einer höheren Auslastung des Gebietes stehen infrastrukturellen Kapazitäten des Standortes gegenüber. Die gewählte Dichte orientiert sich überdies am Dichtekonzept der Stadt Braunschweig.
Abteilung IV: Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten, Gemeinschaftswohnwege	Ziel der Bündelung der Stellplätze in Quartiersgaragen ist es unter anderem, den Bedarf an zusätzlichen Stellplatz- oder Tiefgaragenflächen auf den einzelnen

- Wäre es möglich, zugunsten der Gebäude, die an die Zufahrtstraße Planstraße A zu den Quartiersgaragen grenzen, auch Tiefgaragen für eine gemischte Fahrzeugnutzung (PKW und Fahrräder / Lastenräder) zuzulassen?	Baugrundstücken zu vermeiden und die dadurch freiwerdenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung oder für andere Maßnahmen der Aufenthaltsqualität zu nutzen. Die Anlagen sind daher nur für gezielte einzelne Baugebiete zugelassen. Gerade die Gebäude an der Zufahrtsstraße A werden durch ihre Nähe zu den geplanten Quartiersgaragen besonders profitieren.
Abteilung V: Grünordnung - Wie wird die Pflege und der Erhalt der öffentlichen Grünflächen und der Spielgeräte im öffentlichen Raum sichergestellt?	Die Pflege der öffentlichen Grünflächen und der Spielgeräte ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. werden aber typischerweise durch die Stadt erfolgen.
- Können im Bereich der Dach- und Fassadenbegrünung auch andere innovative Begrünungssysteme im Einzelfall zugelassen werden?	Die Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zulassungsfragen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.
- Sind im Bereich der öffentlichen oder privaten Grünflächen auch urbane Waldgärten oder PikoParks zugelassen oder können sie zugelassen werden?	Die als Grüne Korridore in Ost-West Richtung entwickelten Räume zwischen den einzelnen Bebauungsstränge sollen als lebendige grüne Flächen mit hoher Aufenthaltsqualität für die Bewohner des Quartiers entwickelt werden. Darüber hinaus sind die erforderlichen Begrünungsmaßnahmen auf den privaten und öffentlichen Flächen im Bebauungsplan geregelt. Eine Begrünung der privaten Gärten darüber hinaus ist im Rahmen der Festsetzungen nicht ausgeschlossen. Zulassungsfragen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.
Teil B Örtliche Bauvorschrift: - Können Gewächshäuser auf Dächern als Technische Anlage zugelassen werden? - Können die Gestaltungsvorschriften dementsprechend angepasst werden?	Gewächshäuser werden nicht als technische Anlagen verstanden. Abschließende Zulassungsfragen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren. Das Entwässerungskonzept sieht auf den privaten Grundstücken durch Rückhalteanlagen und Gründächer eine deutliche Reduzierung und Verzögerung des Regenwasserabflusses vor. Dadurch werden Abflussspitzen gemindert, die Verdunstungsleistung erhöht und eine weitgehend schadlose Rückhaltung von Niederschlägen auf den Grundstücken ermöglicht. Eine Anpassung der Überschreitungsmöglichkeiten für technische Anlagen auf das Gewächshaus wird daher nicht weiterverfolgt. Abschließende Zulassungsfragen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.

- Können Fahrradabstellräume im vereinfachten Verfahren nach aktueller NBauO genehmigungsfrei erstellt werden?	Nach § 60 Abs. 1 NBauO sind Fahrradabstellräume genehmigungsfrei. Sie müssen gleichwohl die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten, wozu auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (GRZ, Überbaubare Fläche) zählen.
- Können Behindertenstellplätze auf dem eigenen Grundstück zugelassen werden? Wir bitten um Beantwortung der Fragen und Berücksichtigung der Anmerkungen.	Wesentlichen Teil des Konzepts „autoarmes Quartier“ bildet die Bündelung der Stellplätze und Freihaltung der Grundstücke von Stellplätzen und Garagen. Der Nachweis von Behindertenstellplätzen auf den Baugrundstücken ist Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen werden beibehalten. Eine Klarstellung zur Zulässigkeit von technischen Anlagen wird in der Begründung ergänzt.
Stellungnahme Nr. 3 (ID 34174) Schreiben vom 15.08.2025	
Als Anrainerin des neu geplanten Baugebiets erhebe ich Einwendungen. Ich zweifle grundsätzlich das Zahlenwerk der Stadt zur Frage des Bedarfs an. Die Rechnungen des von der Stadt beauftragten Gutachters sind angreifbar. Denn die Prognosen fußen auf unzutreffenden Annahmen. Aus dem vorgelegten Gutachten wird letztlich deutlich, dass es sich um keine Bedarfs- sondern um eine Angebotsplanung für Bauwillige handelt.	Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt. Demnach sollen von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können.
Wie aus den aktuellen Veröffentlichungen der Braunschweiger Zeitung deutlich wird, ist	Der Bebauungsplan sieht die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von

inzwischen auch in der breiteren Öffentlichkeit angekommen, dass Rautheim aus allen Nähten platzt, was nach vier Baugebieten auch kein Wunder ist. Die vorhandene Infrastruktur ist derzeit nicht in der Lage weitere 800 Wohneinheiten mit ca. 2.400 bis 3.200 Neubürgern, inkl. den dazugehörigen Hunden zu verkraften. Daran ändert auch die in Aussicht gestellte Sporthalle nichts.	Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grün- und Verkehrsflächen im Westen von Rautheim vor. Die erforderlichen infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Der Grundschulbedarf sowie der Bedarf an Sportinfrastruktur wird außerhalb des Gebietes gedeckt. Hierzu erfolgen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Abstimmungen mit den stadtinternen Fachdienststellen. Gerade zur Vorbereitung eines Sporthallenbaus hat die Stadt in unmittelbarer Nähe ein eigenes Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Insgesamt kann damit dem Infrastrukturbedarf gerecht werden.
Darüber hinaus entspricht die Planung nicht den Vorgaben der Politik, die eine umweltfreundliche Schwammstadt initiieren wollte, was wegen des vorhandenen Lehmbodens nicht möglich ist. Tatsächlich ist vor allem die Frage der Entwässerung nicht ausreichend geklärt.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das Elemente des Schwammstadtprinzips und ein nachhaltiges Regenwassermanagement berücksichtigt. Mit Hilfe einer Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ soll von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden können. Die entwickelte Variante 2 zeigt ein Konzept, bei dem das Regenwassers sowohl von privaten Bauflächen als auch den öffentlichen Flächen dezentral gespeichert, verdunstet, behandelt und verzögert und gedrosselt abgeleitet wird. Der Begriff der „Schwammstadt“ bezeichnet in der Stadtplanung ein Konzept, bei dem Regenwasser möglichst nicht direkt über die Kanalisation in Kläranlagen abgeleitet, sondern zwischengespeichert, vor Ort versickert, oder verdunstet wird. Eine Benennung der Variante 2 als „Schwammstadt“ in dem Entwässerungsgutachten setzt somit nicht voraus, dass das Wasser vor Ort nur versickert wird. Das zum Bebauungsplan erstellt Bodengutachten zeigt auf, dass innerhalb des Plangebietes in den allermeisten Bereichen aufgrund des Bodenaufbaus eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Oberhalb der bestehenden undurchlässigen Schicht wird das Wasser entsprechend eingestaut. Von besonderer Bedeutung – auch nach dem Prinzip der Schwammstadt – wäre die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Wassers. Die Speicherung von Niederschlagswasser entfaltet demgegenüber auch eine Bedeutung, steht aber gegenüber der Versickerung nach.

	Die Frage der Entwässerung wurde im vorliegenden Entwässerungsgutachten damit ausreichend geklärt.
Insoweit werden die Bewohner des Baugebiets Weststraße, insbes. im Bereich des Lehmwegs die Leidtragenden sein. Zwar enthält der Bebauungsplan insoweit Vorgaben für Bauherren zur Frage, welche Mengen in öffentliche Bereiche abgeleitet werden dürfen. Da eine Baugenehmigung jedoch nicht zwingend erforderlich ist, die Bauvorhaben auch nach Bauanzeige realisiert werden können, fehlt der Verwaltung -im Grunde schon wie im Baugebiet Heinrich der Löwe- jegliche Kontrollmöglichkeit.	Das Entwässerungskonzept hat anhand eines definierten Regenereignisses die Abwicklung des anfallenden Niederschlagswassers auch rechnerisch dargelegt. Eine Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zu erwarten. Im Übrigen obliegt nach dem Wasserhaushaltsrecht jedem Grundstückseigentümer die Pflicht, das anfallende Niederschlagswasser so zu behandeln, dass ein Abfluss auf benachbarte Grundstücke nicht erfolgt. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen darf von den zukünftigen Baugrundstücken nur eine gedrosselte Menge an Niederschlagswasser an das Kanalsystem abgegeben werden. Auch für Bauvorhaben nach Bauanzeige besteht eine Genehmigungspflicht für die Entwässerung des Grundstückes.
Die Festsetzungen des Bebauungsplans im Einzelnen sind so gewählt, dass sie die Bewohner des Baugebiets Weststraße unnötig belasten. Die Bebauung schließt im östlichen Bereich -ohne Not- viel zu nah an die Bestandsbebauung an. Durch die verdichteten Baukörper im östlichen Bereich, die zudem auch an höchster Stelle in Rautheim auf dem Berg (!) liegen, erdückt die Planung die Bestandsbebauung, die nur 1 1/2 geschossig zulässig war. Zudem handelt es sich bei diesem Bereich um den am meisten verdichteten. In "zweiter Reihe" sind Gebäude mit einer Höhe von 13,80 vorgesehen.	Im gesamten Baugebiet werden Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Teilbereiche gestellt. Daher wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude festgesetzt, so dass eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung im zentralen Teil des Gebietes (mit einer Höhe bis zu 13,80 Meter) entstehen kann, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen. Die topografisch höhere Lage gegenüber der Bestandssiedlung Rautheim östlich davon, trägt unbestritten zur optischen Wahrnehmbarkeit der neuen Bebauung bei. Der westliche Rand von Rautheim wurde bisher als Übergang zur Landschaft konzipiert und als niedrigere Wohnbebauung umgesetzt. Ein räumlicher Übergang zwischen den Quartieren wird unter Berücksichtigung der einseitig fehlenden Dichte im Bestand, durch Festlegung der Gebäudehöhen sowie Bildung der Fluchtlinien in der Übergangszone entlang der zukünftigen Stadtbahntrasse gestaltet. Die Staffelgeschosse werden in dem gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Die zukünftige Bebauung insbesondere im östlichen Randbereich im Übergang zur

	Bestandsbebauung wurde im Zuge des Planverfahrens bereits modifiziert. Die zunächst vorgesehene Geschossigkeit wurde reduziert, zudem wurden die Baufenster so zugeschnitten, dass es nicht zu einer durchgehend geschlossenen Blockrandbebauung kommen kann. Von einer erdrückenden Wirkung der Neubebauung auf die Bestandsbebauung kann daher keine Rede sein.
Völlig inakzeptabel sind zwei Parkhäuser mit offener Bauweise, wobei das südliche mit einer Höhe von 17 m geplant ist, das nördliche mit 14 m Höhe. Auf dem ansteigenden Gelände werden diese Parkhäuser ein Schandfleck Rautheims werden. Sie passen sich nicht an die angrenzende Bestandsbebauung an. Derartige offene Parkhäuser in der geplanten Höhe mögen an Flughäfen angemessen sein, im immer noch dörflichen Umfeld nicht.	Der Begriff „offene“ Bauweise wird womöglich hier missverstanden: In der offenen Bauweise dürfen Gebäude mit Seitengrenzabstand errichtet werden. Dies ist kein Kriterium für die Fassadengestaltung der geplanten Quartiersgaragen. Die maximale Höhe der Wohnbebauung um die geplanten urbanen Quartiersplätze entlang der Hauterschließung des Quartiers beträgt 13,80 Meter. Die an den jeweiligen Platz angrenzenden Quartiersgaragen werden als integrierter Teil der städtebaulichen Komposition gestaltet und überschreiten die angrenzenden Höhen um maximal 4,20 Meter. Die optische Wirkung der Quartiersgaragen gegenüber den umliegenden Wohnbereichen soll damit in der Gesamtwahrnehmung abgemildert werden. Die südliche Quartiersgarage mit 17,0 Meter Höhe wird außerdem durch eine zweigeschoßige Bebauung mit maximal 7,80 Meter Höhe in Richtung Straße Zur Wabe und zum Altbestand abgegliedert.
Im übrigen sind die Festsetzungen zu den Parkhäusern völlig unzureichend. Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz fehlen. Erforderlich sind Lärmschutzmaßnahmen auch zu Gunsten der Bestandsbebauung "Weststraße". Hinsichtlich der Parkhäuser fehlen Festsetzungen zur Lage/Position der Zufahrten. Derzeit kann ein Investor die Zufahrten, die Lärmquelle sind, beliebig festlegen.	Eine erste Berechnung mit geöffneter Fassade zeigt eine Überschreitung in der Nacht um bis zu 4 dB(A) an den nächstgelegenen neuen Bauflächen. Weitere schalltechnische Überprüfungen ergeben eine Einhaltung bei zum Teil teilgeschlossenen Fassaden. Damit weist der Bebauungsplan im Grundsatz nach, dass eine Errichtung auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Eine Einhaltung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte kann durch die (teilweise) geschlossene Ausführung der Fassaden erreicht werden. Ergänzend kann die Installation einer hochabsorbierenden Ausführung der Decken die Anteile an teilgeschlossenen Fassaden verringern. Alternativ ist es möglich schallabsorbierende Lamellen an den Fassaden der Quartiersgaragen anzubringen, welche die Geräuschabstrahlung deutlich mindern. Somit ist es grundsätzlich möglich gegenüber dem Parksuchverkehr innerhalb der Quartiersgaragen, baulich gesunde Wohn-

	und Arbeitsverhältnisse in den angrenzenden Bauflächen zu erreichen. Bei der Planung der Quartiersgaragen ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass durch die Nutzung der Quartiersgaragen (An-/Abfahrt und Parksuchverkehr) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
Auch hins. des Gebäudes im Baufenster a) MU1.1 -neben dem Parkhaus mit einer Höhe von 17 m- fehlen insoweit konkrete Festsetzungen	Das Gebäude in dem Baufenster „a“ hat eine festgesetzte Höhe von 7,80 m und ist insofern ausreichend planungsrechtlich bestimmt.
Zu bemängeln ist, dass sich die geplante Bebauung zu weit nach Osten orientert. Auf den Plangebiet von über 30 ha besteht die Möglichkeit, die Bebauung deutlich weiter gen Westen zu rücken, um ein gedeihliches Miteinander zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der verbleibenden schmalen Fläche noch die Stadtbahn vorgesehen ist, ist völlig unverständlich, dass die Planung so weit an die Bestandsbebauung rückt.	Das geplante Baugebiet grenzt an den Siedlungsbestand Rautheim an. Der Flächenbedarf des Baugebiets sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch Nutzungsmischung sowie eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen sowie der Lage der dichteren Baublöcke entgegengewirkt. Eine weitere Vergrößerung des Grünbereiches entlang der Stadtbahntrasse erscheint aus planerischer Sicht nicht sinnvoll, um eine Abgrenzung zwischen Altbestand und Neubebauung zu vermeiden. Die Abstände der nächstgelegenen Baugrenzen zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 35 m. Eine deutliche Reduzierung der Gebäudehöhe entlang der Stadtbahntrasse, würde zu einem Verlust von potenziellem Wohnraum führen. Auch könnte dabei durch niedrige Gebäudehöhen nicht die optische Raumkante, die aus städtebaulichen Gründen erzielt werden soll, entlang der Gebietsgrenze entstehen.
Das Argument, dass den Neu-Bürgern ein schnelles Erreichen der Stadtbahn ermöglicht werden soll, überzeugt letztlich nicht. Denn auch die übrigen Rautheimer müssen eine gewisse Entfernung zur Stadtbahn zurücklegen, insbes. die Bewohner von Alt-Rautheim.	Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Das Heranrücken der Stadtbahntraße an den westlichen Rand der Bestandsbebauung ergibt sich u.a. aus der Flächenverfügbarkeit und dem Ziel der möglichst breiten Deckung der Siedlung mit einem ÖPNV-Angebot. Mit der Planung „Rautheim-Möncheberg“ wird angestrebt, ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den

	ÖPNV und den nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Eine gute Erreichbarkeit der Stadtbahnhaltestellen ist für die Neuplanung somit essenziell. Die Planung zeigt so auch Vorteile für die Bestandsbebauung, auch wenn naturgemäß hierzu Wegstrecken abgewickelt werden müssen.
Hinzu kommt, dass jetzt schon bekannt ist, dass der Lärm der Stadtbahn von den geplanten Häusern zurück gespiegelt wird zu den Anwohnern des Baugebiets Weststraße. Die Stadt tut aber so, als hätten die Planungen nichts miteinander zu tun. Die ausgerechneten Lärmbelastungen bilden nur den Wert des Baugebiets ab. Obwohl Bauplanung und Stadtbahnplanung sozusagen Tür an Tür erfolgen, weigert sich die Stadt die Lärmbelastung realistisch zu berechnen und zieht sich auf eine unrealistische isolierte Betrachtung zurück. Das ist nicht rechtmäßig, da die Bauplanung die Stadtbahnplanung alternativlos auf die schmale Trasse verbannt. Die Betrachtung der Lärmbelastungen dürften daher den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Zumal die Politik der Planung die eindeutige Vorgabe gemacht hat, dass die Umsetzung der Bauplanung erst dann erfolgen soll, wenn die Stadtplan vorhanden ist. Es handelt sich mithin vorliegend nicht um isolierte Vorhaben.	Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets handelt es sich um die Wohnnutzungen im Stadtteil Rautheim, welche östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und östlich der geplanten Stadtbahntrasse angrenzen. Für die Stadtbahnplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen werden dort vorgesehen. Das schalltechnische Gutachten wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und somit öffentlich einsehbar sein. Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan RA 29 ebenso eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Da die Ermittlung der Belastung durch die geplante Stadtbahntrasse für die Bestandsbebauung in dem dazugehörigen Planfeststellungsverfahren bereits erfolgte und für den Geltungsbereich A nur die Gesamtbelastung durch Verkehrslärm (Straße und Schiene) relevant ist, wurde die Belastung der Stadtbahn nicht noch einmal separat, sondern nur in Verbindung mit dem Straßenverkehrslärm ermittelt. Mit zusätzlicher Betrachtung der Stadtbahn (Prognose Planfall 2) treten durch Verkehrslärm innerhalb der neuen Bauflächen entlang der Stadtbahn Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) und für ein Urbanes Gebiet (MU 1.1) um bis zu 3 dB(A) in der Nacht auf. Entsprechend sind für diese betroffenen Flächen Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Des Weiteren kann es aufgrund der Reflexionen der Stadtbahnverkehrsgeräusche an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen an den bestehenden Nutzungen östlich der Stadtbahnstrecke kommen.

	Diese Auswirkungen wurden informativ berechnet: diese wurden mit und ohne Berücksichtigung der Bebauung innerhalb des Plangebiets ermittelt. Dabei zeigte sich, dass die hier zum Teil vorliegenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bereits ohne die Umsetzung der Plangebäude bestehen. Pegelerhöhungen von weniger als 1 dB(A) werden im Allgemeinen als nicht „messbar“ bezeichnet, dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Untersuchung einer derart geringen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist. Des Weiteren ist eine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung sicher auszuschließen, sodass die Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes nicht notwendig sind. Eine kumulative Betrachtung unter Einbeziehung der beiden Verfahren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde daher lediglich informativ vorgenommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 4 (ID 34169) Schreiben vom 15.08.2025	
der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu Rautheim-Möncheberg wird aus verschiedenen Gründen widersprochen. Sowohl bzgl. der zu erwartenden Bedarfssituation an Wohnraum wie auch bzgl. der vorgeschlagenen Umsetzung gibt es gravierende Defizite, die das Baugebiet in Gänze in Frage stellen und somit die Änderung des FNP wie auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zum aktuellen Zeitpunkt als obsolet erscheinen lassen.	Defizite sind nicht erkennbar. Auf die nachfolgenden Anmerkungen wird verwiesen.
Ohne Stadtbahn darf das Baugebiet nicht geplant werden.	Um dem Ziel der Stadt Braunschweig, die Planverfahren auch hinsichtlich ihrer Umsetzung aufeinander abzustimmen, nachzukommen wurde mit dem Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft

Begründung siehe Anhang.	Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Anhang:	
Begründung und Umweltbericht „Rautheim-Möncheberg“ **Zu Kapitel 3: Anlass und Ziel des Bebauungsplans** Die zur Begründung des Wohnraumbedarfs genannten Zahlen zum erwarteten Bevölkerungszuwachs sind nicht schlüssig. Aus einem erwarteten Zuwachs an Bevölkerung von 3.220 Personen bis 2035 wird ein Bedarf von 12.200 zusätzlichen Wohnungen abgeleitet, auch um eine Abwanderung in das benachbarte Umland zu vermeiden. Aktuelle Zahlen scheinen nur durch den Sondereffekt der aufgenommenen Flüchtlinge insb. aus der Ukraine in dieser Größenordnung zu liegen, also eine Situation, die in dieser Größenordnung nur zum Teil nach einem Kriegsende in der Ukraine Bestand haben wird. Selbiges gilt für die formulierte Erwartung bzgl. der zu erwartenden neuen Arbeitsplätze in der Region. Aktuelle Entwicklungen der großen regionalen Arbeitgeber lassen hier eher einen negativen Trend erwarten. Bei gleichzeitigem Leerstand und vorhandenen Brachflächen im innerstädtischen Raum ist die gesetzl. geforderte Rücksichtnahme auf das Schutzgut Boden hier nicht ersichtlich. Eine weitere Versiegelung von wertvollem Boden, nur weil es ‚einfach‘ ist, darf es nicht geben, bevor die Möglichkeiten der Nutzung bereits versiegelter Flächen ausgeschöpft sind.	Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen, Beschäftigtenentwicklungen etc. Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig stetig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Ein Stopp des Beschäftigtenzuwachses ist für die Universitätsstadt Braunschweig derzeit nicht erkennbar. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Für Braunschweig liegt der Leerstand bei Wohn- und Büroimmobilien seit Jahren mit unter 2 %, niedriger als für einen ausgeglichenen Immobilienmarkt erforderlich ist. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt. Demnach sollen von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Stadt für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen

	anbieten zu können. Es besteht kein Anlass, die Ergebnisse der Prognose in Frage zu stellen. Die Prognose ist unter Anwendung gängiger Methoden für Wohnungsbedarfsprognosen erstellt worden. Sie berücksichtigt danach eine ausgiebige Analyse der Ausgangssituation und Erfahrungen und Einschätzungen der am Braunschweiger Wohnungsmarkt aktiven Akteure. Im Ergebnis wird empfohlen, sich an der mittleren bis oberen gerechneten Variante zu orientieren. Der Rat der Stadt Braunschweig hat sich diesen Vorschlag durch Beschluss am 19.09.2023 zu eigen gemacht, auch in Kenntnis der genannten Faktoren, die grundsätzlich Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben können. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Es besteht der dringende Bedarf nach Wohnbauflächen. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher im Geltungsbereich A nach Westen fortgesetzt und arrondiert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Ortsteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus.
Ebenfalls steht die Annahme des Bevölkerungszuwachses als Folge einer (sofern stattfindenden) Zunahme von Beschäftigung im Widerspruch zu der im beauftragten Verkehrsgutachten formulierten These, dass die Arbeitswelt mittlerweile massiv durch den ‚Home Office'-Effekt geprägt wäre bzgl. der Mobilität und insb. Teilnahme am MIV.	Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten erläutert den Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen und gibt keinen Hinweis auf Veränderungen der Bevölkerungszahl. Ein Widerspruch ist insofern nicht erkennbar.
Gegenthese hierzu wäre: Wieviele potentielle Neubürger würden lieber mit ihrer Familie weiter günstig in der Provinz wohnen und remote im Home Office arbeiten, statt mit hohen Kosten verbunden nach Braunschweig zu ziehen?	Auf das Vorgenannte wird verwiesen.
Ich bitte um eine konsolidierte Sicht auf das Thema ‚Arbeitswelt 2030, Home Office und	Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Bekannte Analysen sowie eine Prognose über

Co.‘ bei den Themen Bedarfsplanung, Stadtbahn wie auch bei der für den Bebauungsplan beauftragten Verkehrsprognose.	die weitere Entwicklung sind sowohl in die Bedarfsanalyse als auch in erstellte Gutachten zum Bebauungsplan eingeflossen.
Zu: Dichtekonzept Zitat: ‚*Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft.‘* Da der Stadtbahnanschluss des Ortsteils Rautheim noch nicht erfolgt ist, bzw. das entsprechende vorausgehende hierfür erforderliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss der hierauf begründeten Einstufung als ‚Vorort mit Stadtbahnanschluss‘ widersprochen werden.	Zur langfristigen Deckung des Wohnraumbedarfs sollen vorrangig innerstädtische Flächen, ergänzend aber auch gut angebundene äußere Stadtteile für die Wohnbaulandentwicklung genutzt werden. Bei der Außenentwicklung konzentriert sich die Verwaltung auf gut an den Schienenpersonennahverkehr angebundene Standorte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vorort mit Stadtbahn-anschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet. Auch wenn die Stadtbahnplanung noch nicht abgeschlossen ist, greift der Bebauungsplan das angestrebte Ziel bereits auf und orientiert sich am Dichtekonzept. Die verschiedenen städtischen Planungen greifen dabei auch zeitlich überlappend ineinander, anderenfalls würden die Entwicklungszeiträume sich nochmals weitreichend auseinanderziehen. Sollten dennoch abweichende Entwicklungen eintreten, sind die Planungen zu aktualisieren. Die Planung und Umsetzung der Stadtbahn erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Auch wenn beide Verfahren jeweils für sich eine hohe Komplexität aufweisen und die Umsetzung nicht konsequent genau vorherbestimmt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe zeitliche Homogenität festgestellt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Planverfahren hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte nur bedingt vergleichbar sind. Um dem Ziel der Stadt Braunschweig, die Planverfahren auch hinsichtlich ihrer Umsetzung aufeinander abzustimmen, nachzukommen wurde mit der Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung

	der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Ohne einen erfolgten Stadtbahnanschluss sind sämtliche Begründungen und Festlegungen des FNPs sowie des nachfolgenden Bebauungsplans im Widerspruch zu den Konzepten und Festlegungen der Stadt Braunschweig (z.B: Dichtekonzept gem. ISEK) **Da diese Umstufung diverse Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Festlegungen eines nachfolgenden Bebauungsplans hat, ist die gesamte Bauleitplanung zu ‚Rautheim-Möncheberg‘ auszusetzen, bis ein Anschluss an das Stadtbahnnetz verbindlich feststeht.**	Auf das Vorgenannte wird verwiesen.
Zu: Stellungnahme Stadt Braunschweig: 68 Fachbereich Umwelt Absatz Kaltluftentstehungsgebiet Zitat: *‚Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird. … Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.‘*	Dem durch das Baugebiet entstehende Verlust von Ackerboden insb. bzgl. seiner klimatischen Wirkung wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans Rechnung getragen: Um den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Ökosystemdienstleistungen) durch Umsetzung der Planung zu mindern, werden Maßnahmen ergriffen um den Versiegelungsanteil zu reduzieren (Konzentration der Bebauung hinsichtlich der zulässigen Überbaubarkeit der Baugrundstücke und Planung eines ausgedehnten Grünflächensystems mit sehr geringer Bodenversiegelung, wo möglich Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Grün- und Retentionsdächer, usw.). Zudem werden Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen vorgehalten, die geeignet sind Niederschlagswasser in ausreichender Menge vor Ort zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten oder zwecks Bewässerung zwischen zu speichern (Regenrückhaltebecken, Versickerungsbeete, Zisternen Rigolen etc.).
Der durch das Baugebiet entstehende Verlust von Ackerboden insb. bzgl. seiner klimatischen Wirkung als Verdunstungsfläche und Wasserpuffer wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans nicht Rechnung getragen. Es wird wegen des Entfalls des Kaltluftentstehungsgebiets zu einer Erhöhung der	Es wird nicht bestritten, dass sich die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu starker sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und

Temperatur sowohl direkt im Bezirk, als auch im angrenzenden Stadtgebiet kommen und ist somit im Rahmen der weiter zu erwartenden Erderwärmung als massiv kontraproduktive Maßnahme zu bewerten.	gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann. In einem eigenständigen Klimagutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ wird die Luftzufuhr in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.
Anlage verkehrsuntersuchung_mit_mobilitaetskonzept_bericht **Zu Kapitel 5: ‚Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen‘** Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen wurde eine Verkehrszählung an den im Bericht aufgeführten Knoten durchgeführt. Zeitraum der Verkehrszählung war 04/2023. Auf Basis der erhobenen Daten zeigt sich am Teilknoten 1 Nord eine Bewertung der Leistungsfähigkeit in beiden Fällen (mit / ohne Stadtbahn) mit Gelb (Stufe D), dies sogar verbunden mit dem expliziten Hinweis, dass wegen der geringen Abstände der Teilknoten 1 und 2 insbesondere wegen der zu erwartenden Rückstaulängen ‚keine Aussagen zum Einfluss der Rückstaulängen auf oder durch die Nachbarknoten getroffen werden‘ können. Da bereits heute (ohne vollst. HdL-Besiedlung, ohne Gärtnerei, ohne Rautheim-Möncheberg) in der Spitzenzeit am Morgen der Rückstau von der Kreuzung	Die Auswirkungen des Plangebietes Alte Gärtnerei ist im eigenen Verkehrsgutachten sowie im aktuellen Gutachten zu Rautheim-Möncheberg desselben Büros ebenso berücksichtigt, wie der Stand der HdL-Besiedlung, bei welcher noch die letzten Baustellenverkehre wegfallen werden und durch Bewohnerverkehre ergänzt werden. Die gegenseitige Beeinflussung der dicht benachbarten Knotenpunkte ist im Worst-Case-Szenario durch eine Simulation betrachtet worden. Bei finalem Ausbau der Verkehrswege, mit dem längst notwendig gewordenen Kreisverkehr und auch mit begleitenden Radwegen, werden die Schaltungen der Lichtsignalanlagen entsprechend weiter angepasst. Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten erläutert den

Helmstedter Straße – Rautheimer Straße teilweise bis zur Braunschweiger Strasse reicht, ist die Gefahr recht hoch, dass leichte Fehler in der Prognose zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten auf der Rautheimer Straße führen. Daher sind die der Prognose zu Grunde liegenden Daten und Annahmen von entscheidender Bedeutung, insb. bzgl. der wirklichen aktuellen Verkehrsmengen.	Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen. Es besteht kein Anlass, die Aussagen des Fachgutachters hierzu in Zweifel zu ziehen. Um mit dem aktuellen Stand der Technik planen zu können, müssen immer die aktuellsten Verkehrszahlen genutzt werden, deren Plausibilität auch in diesem Fall wieder im Bezug auf vorangegangene Zählungen und die allgemeine Verkehrsentwicklung überprüft worden sind. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann eine Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen gewährleistet werden, auch vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Wohneinheiten abschließend begrenzt wird.
Zitat hierzu: *‚Die aktuell erhobenen Zähldaten wurden den Werten aus einer Zählung von 2019 (im Zuge der Planungen zum Stadtbahnausbau) gegenübergestellt und miteinander verglichen. Dabei zeigte sich, dass die aktuellen Zählwerte zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019 liegen.‘* Vor 6 Jahren war die Besiedlung des Wohngebietes HdL nur zu einem geringen Teil abgeschlossen, selbst heute in 08/2025 sind noch nicht alle Wohneinheiten fertiggestellt bzw. bezogen. Dennoch war bereits mit dieser unvollständigen Besiedlung im Falle HdL die aktuelle Verkehrszählung ‚zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019‘. Begründet wird dieser signifikante Unterschied damit, dass *‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat‘*. Diese These entbehrt im Verlaufe des Berichts jeglicher argumentativen Untermauerung und liegt auch thematisch verm. außerhalb der Kompetenz der beteiligten Verkehrsgutachter. Aus eigener Erfahrung des Einwanderstellers kann berichtet werden, dass in vielen Firmen aus Braunschweig und Umgebung der dauerhafte Umgang mit dem Thema Home Office noch nicht final geregelt ist, die Quoten der Präsenztage aber insbesondere in 2024 / 2025 wieder deutlich angehoben wurden.	Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten erläutert den Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen.
Um auszuschließen, dass das vorliegende Verkehrsgutachten bzgl. der Zulässigkeit im Sinne der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu RA29	

(jeweils ‚Rautheim-Möncheberg') auf Basis offensichtlich falscher und für den Verlauf des Verfahrens ‚günstiger' Annahmen vor Gericht erfolgreich angefochten wird, wird daher empfohlen, – die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen auf Basis der Verkehrszählungen aus 2019 durchzuführen, ergänzt um die aus HdL, Gärtnerei und Rautheim-Möncheberg zusätzlich generierten Verkehrsvolumen – die These, dass *‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat'* (Basis 2023) von bzgl. der aktuellen Arbeitswelt qualifizierten Sachverständigen bewerten, bzw. sich diese These von den großen Arbeitgebern der Region bestätigen zu lassen	Um mit dem aktuellen Stand der Technik planen zu können, müssen immer die aktuellsten Verkehrszahlen genutzt werden, deren Plausibilität auch in diesem Fall wieder im Bezug auf vorangegangene Zählungen und die allgemeine Verkehrsentwicklung überprüft worden sind. Es besteht kein Anlass, die Aussagen bzw. Annahmen des Fachgutachters hierzu in Zweifel zu ziehen.
Auch kritisch gesehen wird hierbei die These bzgl. Home Office hinsichtlich der prognostizierten Nutzung des ÖPNV. ArbeitnehmerInnen, die im Home Office arbeiten, fahren i.d.R. nicht nur nicht mit dem Auto, sondern auch nicht mit der Tram oder dem Bus. Ich habe hierzu jedoch keinen Hinweis auf die zu reduzierenden ÖPNV-Nutzer im vorliegenden Verkehrsgutachten gesehen, ebenso ist mir bisher keine Aktualisierung der ÖPNV-Nutzer in den Nutzenbewertungen des Stadtbahn-Projektes aufgefallen. Ich hoffe jedoch davon ausgehen zu können, dass bei solchen einschneidenden Projekten wie Baugebiet und Stadtbahn alle Beteiligten von denselben Annahmen und Zahlen ausgehen.	Bei den einschneidenden Projekten wie dem Baugebiet und der Stadtbahnerweiterung werden alle Planungen und Umsetzungsfortschritte mit allen Beteiligten fortwährend abgestimmt. Änderungen im Stadtgebiet fließen immer auch in die Planungen der Stadtbahn mit ein, führen aber nicht fortlaufend zum Neustart der Planungen oder Bewertungen, wenn diese nicht zu einer Verschlechterung der Situation führen.
Zu Kapitel 6.2.3: Erschließungssituation im ÖPNV Zitat: *‚Mit dem Ausbau der Stadtbahn nach Rautheim wird das Buslinienangebot reduziert, um Parallelverkehre zu vermeiden. Die Linie 431 verkehrt dann nicht mehr durch den alten Teil Rautheims, auch die Linie 442 soll im Zuge der Stadtbahnverlängerung eingestellt werden. Linie 412 verkehrt lediglich noch zwischen Stöckheim und der Haltestelle „Rautheimer Straße" im Halbstundentakt, zwischen Mo. - Fr. wird zeitweise das Gewerbegebiet Rautheim Nord zusätzlich bedient (vgl. Abbildung 6-4). Im Fall ohne Stadtbahnverlängerung ist für das Quartier Möncheberg eine Busbedienung geplant. Dabei wird die bestehende Linie 431 durch das Quartier geführt. Es entfällt die Haltestelle „Am Spieltore" in Rautheim. Die Linie soll im Halbstundentakt zwischen Stöckheim und Helmstedter Straße verkehren.'*	Mithilfe des Verkehrsmodells Braunschweig wurde die zusätzliche Verkehrsnachfrage für die verschiedenen Planfälle mit der allgemein zu erwartenden zukünftigen Verkehrsnachfrage im Untersuchungsraum überlagert. Eine Untersuchung unterschiedlicher Entwicklungsszenarien ist eine gängige Methodik. Die untersuchten Planfälle unterscheiden sich hinsichtlich der Größe des Gebietes ohne bzw. mit einer Potentialfläche nördlich des Gebietes sowie der Anbindung für den ÖPNV (ohne/mit Stadtbahn) und den Kfz-Verkehr. Der zitierte Ausschnitt bezieht sich auf den Planfall 1, ohne die Stadtbahn. Im Planfall 1 und 4 wird berücksichtigt, dass die Buslinie 431 zukünftig entlang der Straße Zur Wabe zur Erschließung des neuen Quartiers durch das Plangebiet zur Straße Am Rautheimer Holze geführt werden soll.

	Mit dem Ausbau der Stadtbahn nach Rauheim tritt der Planfall 2 ein: das Buslinienangebot wird dabei reduziert, um Parallelverkehre zu vermeiden.
Für die Straße ‚Zur Wabe' würde dies eine Umwandlung in eine Durchgangsstraße zur Bedienung des neuen Baugebietes bedeuten, was bisher meiner Kenntnis nach in keiner Information an die betroffenen Anrainer kommuniziert wurde. Weiterhin würde dies bzgl. der ÖPNV-Anbindung eine Nicht-Versorgung von ca. 50% der Fläche des neuen Baugebietes bedeuten. Dies bedeutet aus meiner Sicht eine höhere Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs, der in den vorliegenden Verkehrsprognosen sicherlich bereits berücksichtigt wurde.	Die verhältnismäßig gute Versorgungslage und die Anbindungen an den ÖPNV, das engmaschige Fuß- und Radwegenetz und kurze Wege zu Infrastruktureinrichtungen sowie die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, sollen eine mindernde Wirkung auf das zukünftige motorisierte Verkehrsaufkommen besitzen. Das Buslinienkonzept ab Einführung der Stadtbahn wird auf nachfolgenden Planungsebenen angepasst. Eine qualifizierte Anbindung Rautheims kann in diesem Zusammenhang gewährleistet werden. Soweit dabei eine Busführung erforderlich würde, ist dies nicht damit gleichzusetzen, dass die Straße Zur Wabe in eine Durchgangsstraße umgewandelt würde. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, Sonderfahrberechtigungen für Busse einzurichten. Eine bzgl. der ÖPNV-Anbindung eine Nicht-Versorgung von ca. 50% der Fläche des neuen Baugebietes ist nicht nachvollziehbar.
Fazit hieraus kann lediglich sein, dass die **gesamte weitere Bauleitplanung zu Rautheim-Möncheberg solange ausgesetzt wird, bis ein belastbarer Termin für die Nutzbarkeit der Tram-Trasse erreicht ist**.	Um dem Ziel der Stadt Braunschweig, die Planverfahren auch hinsichtlich ihrer Umsetzung aufeinander abzustimmen, nachzukommen wurde mit der Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg" laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg." Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Zu Kapitel 7: ‚Zusammenfassung' In Absatz 6 wird ausgeführt: ‚*Die OD Rautheim wird mit 300 zusätzlichen Kfz nur in geringem Umfang höher belastet. Dies entspricht im Mittel einem zusätzlichen Kfz alle 6 Minuten und Richtung*'. Die Rechnung bzgl. des zus. Verkehrs erschließt sich dem Leser aus mehreren Gründen nicht:	Nach Auffassung der Stadt wird die geplante Stadtbahn eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen. Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld

– Bei 300 Fahrten in 24h ergibt sich ein Volumen von 12,5 Fahrten pro Stunde – Das ergibt eher ein zusätzliches Kfz alle 4,8 Minuten – Es handelt sich bei der Rechnung um ein über den Tag gleich verteiltes Mehraufkommen von Verkehr, was natürlich nicht der Realität entspricht. Es fehlt die Betrachtung bzgl. der Spitzenzeiten parallel zum vorhandenen Individualverkehr und dem vorhandenen ÖPNV, insb. in dem schon heute verkehrstechnisch kritischen Bereich OD Rautheim Südwest. Die Zahlen scheinen jedoch insgesamt zu niedrig angesetzt, da die Annahme des geringen Anteils des vom Baugebiet erzeugten MIV durch Rautheim der in der Begründung des Baugebiets enthaltenen Passage entgegensteht, dass der Anschluss des Baugebiets an die Infrastruktur Rautheims über eben diese Straße geführt werden soll.	des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem Bebauungsplan begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt, dass dem Stand der Technik entspricht. An allen untersuchten Knotenpunkten, ebenso im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Weiterhin wurde im Zuge der Stadtbahnplanung eine Verkehrssimulation durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller umliegenden Baugebiete (Alte Gärtnerei, HdL, Rautheim Möncheberg) die Leistungsfähigkeit der Straßen nachweist. Es handelt sich bei den genannten Zahlen um eine Abschätzung der künftigen Verkehre, die leistungsfähig im Braunschweiger Stadtgebiet abgewickelt werden sollen. Die Abschätzung kann allerdings keine Betrachtung einzelner Fahrzeuge oder „fahrzeugscharfe“ Einzelbetrachtungen in der Zukunft leisten. Teilweise werden die Daten im Gutachten gerundet wiedergegeben, im Anhang befinden sich aber die genaueren Daten, die in die Berechnungen eingegangen sind.
In der OD Rautheim-Südwest wird eine Zunahme des Verkehrs zu einer weiteren Zunahme des Durchgangsverkehrs und damit zu einer Verschlechterung der Lebenssituation der Anwohner führen, deren Bebauung z.T. sehr dicht an der Durchgangsstraße liegt.	Die Attraktivität der Rautheimer Ortsdurchfahrt, mit den engen Kurvenradien und der umwegigen Verkehrsführung ist dabei berücksichtigt worden und der künftigen Verkehrsführung in nördlicher Richtung, mit dem leistungsfähigen Kreisverkehr Rautheimer- / Braunschweiger Straße gegenübergestellt und bewertet worden. Gesunde Wohnverhältnisse werden laut Schallgutachten gewährleistet. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Geräuschimmissionen in Kauf genommen werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 (ID 34162) Schreiben vom 15.08.2025	
Sehr geehrte Damen und Herren,	

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der "Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)" auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.	
Den vorliegenden Bebauungsplan lehnen wir wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z. B. Nahrungshabitate) grundsätzlich ab. Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0.	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben.
Für weitere Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.01.2025 als Bestandteil der aktuellen Stellungnahme mit folgenden Änderungen: Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Während ursprünglich 216 Bäume angegeben waren, von denen 173 Bäume gefällt werden sollten, bezieht sich der Umweltbericht jetzt nur noch auf 119 Bäume, die im städtischen Baumkataster aufgeführt sind. Von diesen 119 Bäumen sollen 61 erhalten werden bzw. 58 gefällt werden. Was ist mit den übrigen rund 100 Bäumen?	Im Vorentwurf sind die Bäume mit Hilfe einer Luftbildauswertung hinsichtlich Ihrer Anzahl abgeschätzt worden, was dazu geführt hat, dass fälschlicherweise auch große Sträucher als Baum erfasst worden sind. Der Umweltbericht zum Entwurf beinhaltet die Bäume aus dem städtischen Baumkataster. Um die Differenz der beiden Arbeitsstände aufzuklären ist am 10.10.2025 eine Baumkartierung durchgeführt worden, die 253 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs und 27 Bäume im Bereich der geplanten Haltestelle der Stadtbahn außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt hat. 5 Bäume befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch auf der als weiße Fläche dargestellten künftigen Trasse der Stadtbahn. Das Baumkataster ist entsprechend korrigiert worden. Von den 248 Bäumen werden 60 Bäume durch die Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verbindlich gesichert. 23 Bäume befinden sich innerhalb des festgesetzten Baufensters für den geplanten Nahversorger im Baugebiet MU 1.1 und müssen daher gefällt werden. Weitere 52 Bäume befinden sich in festgesetzten Verkehrsflächen und sind daher ebenfalls vom Verlust betroffen. Insgesamt 113 Bäume befinden sich in festgesetzten Grünflächen, werden jedoch nicht durch eine Erhaltungsbindung gesichert, so dass im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung mit einem Verlust zu rechnen ist. Das gilt insbesondere für 47 Bäume im Bereich des festgesetzten Jugendspielplatzes.

	Mit Verweis auf die textlichen Festsetzungen bzw. das Nutzungsbeispiel ist jedoch beabsichtigt 24 Bäume im Bereich der Verkehrsflächen a zu pflanzen, was ggf. auch durch den Erhalt vorhandener Bäume erreicht werden kann. Die Bilanzierung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Auswirkungen auf Festsetzungen oder resultierende zusätzliche Ausgleichsverpflichtungen resultieren daraus nicht, da mit den bereits in der Planung durch Festsetzungen verbindliche Anzahl von Bäumen eine ausreichende Kompensation der Verluste gegeben ist.
Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch in der FFH-Vorprüfung von Schwalm auf das Problem der Zunahme von künstlichem Licht für Fledermäuse und Insekten hingewiesen wird. Geeignete Regelungen zur Beleuchtung, die insbesondere von höheren Stockwerken ausgehend weit in die Landschaft wirken kann, sind daher unverzichtbar.	Bezüglich der künstlichen Beleuchtung ist vor allem der Waldrand des Mascheroder Holzes, als Lebensraum und Leitstruktur geschützter Fledermäuse zu beurteilen. Das Mascheroder Holz ist bereits umgeben von den Siedlungen Mascherode, Südstadt und Rautheim. Damit ist in nahezu alle Richtungen künstliches Licht wahrnehmbar, auch in höheren Stockwerken. Die vorkommende Fledermausfauna hat sich an das als Silhouette wahrnehmbare Licht gewöhnt, so dass eine Erweiterung der beleuchteten Silhoutte nicht als erhebliche zusätzliche Belastung erscheinen dürfte, vor allem auch auf Grund der Entfernung von mindestens 150 m zwischen Waldrand und geplanter Neubebauung. Darüber hinaus sieht die Planung eine umfangreiche Eingrünung der geplanten Siedlungsränder vor, die zu einer Abschirmung von künstlichem Licht beitragen wird. Von spezifischen, insbesondere technischen Vorgaben zur privaten Beleuchtung wird abgesehen, zumal bei Lichtemissionen durch Wohnnutzung, wie dargestellt, kaum mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen ist. Hinsichtlich der ebenfalls von künstlichem Licht beeinträchtigten Insektenfauna wird auf das Beleuchtungskonzept der Stadt Braunschweig verwiesen, das u.a. insektenfreundliche Leuchtmittel vorsieht. Die Beleuchtung von Straßen und Wegen wird im Zuge der nachfolgenden Objektplanungen konkretisiert. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt.
Stellungnahme BUND vom 21.01.2025:	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen und wird an dortiger Stelle bewertet.

Stellungnahme Nr. 6 (ID 34159) **Schreiben vom 01.08.2025**	
hiermit möchte ich **Einspruch gegen den in der aktuellen Planung vorliegenden Bebauungsplan für das Gebiet "Rautheim-Möncheberg", RA 29, einlegen.** **1. Allgemeine Informationen** Als Anwohner an das geplante Baugebiet "Rautheim-Möncheberg"; RA 29, habe ich oftmals erlebt, was der Acker mit seiner Umgebung, für eine Bedeutung für Mensch, Tier und Umwelt hat. Mit seiner Weitläufigkeit bringt er zum einen für Spaziergänger und Sporttreibende auch bei heißen Temperaturen eine angenehme Abkühlung und sichert in Zeiten des Klimawandels im Boden eine perfekte C02 Speicherung. Zwar mag das Nest für Vögel oder der Bau für Erdbewohner am östlichen Rand des geplanten Baugebietes, bzw. am westlichen Altbestand Rautheims vorhersehen, doch gleichzeitig vernichten Sie mit der Versiegelung des Ackers die Nahrungsgrundlage und den damit verbundenen Lebensraum der Artenvielfalt.	Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum werden diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Wasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.
2. Kritikpunkte am Bebauungsplan Mit dem geplanten Baugebiet "Rautheim-Möncheberg", RA 29 handeln sie als Stadt Braunschweig gegen das von Ihnen am 27. September 2022 verabschiedete integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0). Denn unter Gebäude Wohnen und Stadtplanung heißt es in der Nummer 2.1: Klimagerechte Baulandentwicklung.	Das IKSK 2.0 führt eine Reihe von Maßnahmen auf, die zur Zielstellung in Frage kommen. Die Maßnahmen stehen dabei auch untereinander in einem Zielkonflikt. Das Konzept kann nicht den Anspruch verfolgen, alle Maßnahmen vollständig umzusetzen. In diesem Zielkonflikt sind mitunter Prioritäten zu setzen. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, auch bei der Umsetzung eines neuen Wohngebietes eine sinnvolle Kombination von Maßnahmen zu beachten. Zum Leitbild der „kompakten Stadt der kurzen Wege" aus dem ISEK gehören im Plangebiet neben der klimafreundlichen Mobilität u. a. eine kompakte, flächensparende Bauweise, die Sicherung von Frischluftschneisen, die Schaffung von Ausgleichsräumen für die Naherholung und den Naturschutz, die umfassende Durchgrünung im Straßenraum wie auch Fassaden- und Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas. Diese Überlegungen sind in die Planung eingeflossen. Im zusammenfassenden Ergebnis wird damit ein angemessener Ausgleich zwischen den z.T. konkurrierenden Zielen erreicht.
Im Bebauungsplan steht aber unter 4.4.6.1: "Geltungsbereich A / Stadtklima Aufgrund der Randlage wurde für den Geltungsbereich A ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET, April 2025) Demnach erhöht sich die durchschnitliche Temperatur im Geltungsbereich des	In einem eigenständigen Klimagutachten werden die Veränderungen in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich

Bebauungsplans um 4 Uhr nachts durch die Versiegelung und Bebauung von Oberflächen auf 15,6 ° C, Es ergibt sich eine maximale Zunahme um 4 Grad. Die höchsten Zunahmen ergeben sich vor allem im Umfeld der geplanten Quartiersplätze und der angrenzenden Straßen. Etc." Auch wenn geplante Baumpflanzungen vorgenommen werden, wird die Frischluftzufuhr aus dem Süden durch die geplante Bebauung massiv gestört, und damit auch die Temperatur im Innenstadtbereich erhöht.	angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Eine befürchtete Temperaturerhöhung im Innenstadtbereich durch das Neubaugebiet ist nicht erkennbar. Die höchsten Temperaturzunahmen ergeben sich im Umfeld der geplanten Quartiersplätze und der angrenzenden Straßen, wobei die geplanten und festgesetzten Baumpflanzungen mit ihrer kühlenden Wirkung noch nicht berücksichtigt sind. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, durch Festsetzungen zur Gebäudeorientierung und zur Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen im Neubaugebiet werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet.
In Nummer 2.5 heißt es: Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen. "Synergien bezeichnet das Zusammenwirken von Lebewesen, Stoffen oder Kräften, das einen gemeinsamen Nutzen erzeugt Klimaschutz umfasst Maßnahmen und Strategien, die Treibhausgasemissionen wie C02 vermeiden oder verringern. Dabei ist das Ziel, die Erderwärmung zu verringern. Der Klimaschutz ist notwendig, damit wir unseren Planeten im jetzigen Zustand erhalten. Ein Beispiel sind erneuerbare Energien, die fossile Brennstoffe ersetzen und damit die Erderwärmung verringern. Als Klimaanpassung werden Maßnahmen und Strategien bezeichnet, die bereits eingetretene sowie zukünftige Folgen des Klimawandels abmildern. Dabei ist das Ziel, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten und damit eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen. Klimaanpassung schützt lokal unsere Lebensgrundlage und unsere Gesundheit."	Die Klimaanpassung wurde unter Folgen des Klimawandels behandelt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Bauleitplanung Einfluss auf das lokale Klima nehmen wird. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind aber weitergehende Belange einzustellen. Maßgeblich der festgestellte Wohnraumbedarf stellt hier eine bedeutende Größe dar. In diesem Zusammenspiel bildet der Bebauungsplan RA 29 einen angemessenen Kompromiss ab. Die großzügige Durchgrünung und lokale Maßnahmen wie schattenspendende Bäume sowie grüne Bauweisen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) mindern die Beeinträchtigung des Kleinklimas und der Luftqualität und dienen der Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels. Neben den allgemeinen Vorgaben einer sicheren und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung steht aufgrund der erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel eine

(**Quelle**: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Postfach 10 01 63 76231 Karlsruhe https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de) Mit dem geplanten Baugebiet schaffen sie weder ein Klimaschutz, noch verwirklichen Sie mit so einem Baugebiet eine Klimaanpassung. Sie erhöhen in Zeiten des Klimawandels mit den stärker auftretenden Wetterextremen die Gefahr von städtischer Überhitzung oder bei Starkregen durch die Versiegelung, das das Wasser in den Bestand des bisherigen bebauten Rautheim einfließen kann. Auch unter dem Gesichtspunkt, das der Acker (RA29), höher liegt, als der darunterliegende Ort Rautheim. Durch das geplante Regolensystem, Zisternen und Rückhaltebecken, wird dadurch das Wasser bei Starkregen nur in geringem Teil zurückgehalten werden können. (wie Dezember 2023). "Über die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Städten - Tendenz steigend. Insbesondere Versiegelung und intensive Bebauung haben einen stark negativen Einfluss auf städtische Hitzeentwicklung und Luftqualität. Da sie die Lebensrealität so vieler Menschen bestimmen, müssen Städte inklusiver, sicherer, resilienter und besonders nachhaltiger werden". (Quelle: www.d-copernicus.de)	klimaresiliente und wassersensible Stadtplanung im Vordergrund. Die Entwässerungskonzeption hat dabei stets mit betrachtet, den vorhandenen Siedlungsbestand durch das neue Baugebiet nicht zusätzlich zu belasten. Die Baumpflanzungen wirken zudem kühlend durch die Verschattung von Aufenthaltsbereichen. Das Nutzungsbeispiel gibt hierfür auch Baumarten vor, die eine gute Resilienz gegenüber dem Klimawandel aufweisen. Die großzügige Durchgrünung und lokale Maßnahmen wie schattenspendende Bäume sowie grüne Bauweisen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) mindern die Beeinträchtigung von Kleinklima und Luftqualität und dienen der Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der vollständigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen und der 100%igen Umsetzung von Maßnahmen aus dem IKSK 2.0.
Zu den Ausgleichsflächen. Geltungsbereich A. Was die Umwidmung von Ackerfläche in Baumischgebiet bei RA 29 vorsieht. **Definition** Eine Ausgleichsfläche ist eine Fläche, welche im Sinne der Eingriffsregelung ökologisch aufgewertet wird, um den Verpflichtungen der Bundeskompensationsverordnung nachzukommen. **Was ist der Zweck von Ausgleichsflächen?** Der Zweck von Ausgleichsflächen ist es, die durch Bauprojekte verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Sie sollen **neue, gleichwertige Lebensräume schaffen und die ökologischen Verluste ausgleichen.** Im §200a des Bau.GB Ersatzmaßnahmen heißt es: Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 Absatz 3 umfassen auch Ersatzmaßnahmen. Ein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bundeskompensationsverordnung gilt für bauliche Anlagen des Bundes, die ohne Bebauungsplan im Außenbereich zugelassen werden sollen. Sie ist an dieser Stelle nicht einschlägig.

unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.-	
Da hier die städtebauliche Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, weder mit dem Naturschutz, noch mit der Landschaftspflege vereinbar ist, dürfen im Geltungsbereich A erst recht keine Ausgleichsflächen geschaffen werden.	Der Einwender missversteht die gesetzliche Regelung. Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig am Ort des Eingriffs erfolgen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können die Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle durchgeführt werden. Davon ist hier auszugehen. Neben den im Geltungsbereich A festgesetzten, dem Ausgleich dienenden Flächen und Maßnahmen verbleibt ein restliches Ausgleichsvolumen, das in den Geltungsbereichen B-E festgesetzt wird.
In der Ausarbeitung des Deutschen Bundestages über Ausgleichsflächen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz mit der Nummer (WD 7 - 3000 -235/18) heißt es: .... ob ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorliegt, stets nach dem Fachrecht des§ 14 BnatSchG zu beurteilen. Dies wird durch den Verweis des § 1a III, Satz 1 BauGB auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung normiert. Tiere, ob Vögel, Reh oder Hase, die den Acker bisher auch als ihren Lebensraum genutzt haben werden von ihrem Habitat zurückgedrängt und damit Artenvielfalt massiv zerstört. So, als lasse ich dem Mensch ihr Haus, ihre Wohnung, nehme ihnen aber die Notwendigkeit der Nahrungsbeschaffung. Zugleich wird das Landschaftsbild zerstört.	Die Aussage ist zunächst richtig, wird aber im Bebauungsplan RA 29 auch genauso umgesetzt. Während die Frage, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, nach den Bestimmungen des BNatSchG zu beantworten ist, erfolgt die Abwicklung im Bebauungsplan nach den Bestimmungen des BauGB.
Verkehrsproblematik Mit der Schaffung des geplanten Baugebietes "Rautheim - Mönchеberg", RA 29 mit 800 Wohneinheiten und mit zwei Quartiersgaragen mit insgesamt 1000 Stellplätzen, ergibt sich laut **Bebauungsplan**: Verkehrsaufkommen von rund 3.500 KfZ-Fahrten pro Tag im Quell- und Zielverkehr. **Auf der Straße "Am Rautheimer Holze" als alleinige Anbindung des Quartiers werden auf dem westlichen Abschnitt Verkehrszunahmen von bis zu 3.300 KkfZ/24h erwartet.** Weitere Zunahmen ergeben sich auf der Straße Möncheweg mit dem südlichen Abschnitt der Rautheimer Straße mit bis zu **1.150 zusätzlichen KfZ/24h**, sowie in der Engelsstraße (Südstadt) mit **1.500 zusätzlichen KfZ/24h**. Durch die Erschließung des Baugebietes wird	Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurde in dem begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt, die die Abwicklung der zu erwartenden Verkehre darlegt. Die Ermittlungen wurden nach aktuellen Erhebungs- bzw. Berechnungsmodi durchgeführt und gegen keinen Anlass, an den Ergebnissen zu zweifeln. Dabei wird auch nicht verkannt, dass derzeit insbesondere im Bereich der Rautheimer Straße nördlich des Gebietes Belastungen bestehen. An allen untersuchten Knotenpunkten, auch im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des

für den bestehenden Ortsteil Rautheim außerdem ein **zusätzlicher Verkehr von 250 KfZ/24h** prognostiziert. (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth, Verkehrsforschung, 2025) Laut dem Verkehrsgutachten ergibt sich in der Region ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 15% rund um das geplante Baugebiet. Dies sind die KfZ/24h die insgesamt auf den umliegenden Straßen, bis zum Zielort (innerhalb oder außerhalb des Stadtkerns) fahren und somit für eine erhebliche belastende Zunahme des Individualverkehrs sorgen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.	Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Weiterhin wurde im Zuge der Stadtbahnplanung eine Verkehrssimulation durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller umliegenden Baugebiete (Alte Gärtnerei, HdL, Rautheim Möncheberg) die Leistungsfähigkeit der Straßen auch im Zusammenspiel mit den Verkehrsabläufen aus der Stadtbahn nachweist.
Denn selbst durch den geplanten Stadtbahnausbau kann nicht jedem Anwohner vorgeschrieben werden, welches Verkehrsmittel er zu benutzen hat. Und auch Statistiken geben keine gesicherte Ableitung darüber ab. Somit schaffen Sie durch das Baugebiet mit seinen Auswirkungen keine erkennbare Lebensqualität für die umliegende- und die Rautheimer Bevölkerung.	Es wird unterstellt, dass mit der geplanten Stadtbahn eine Reduzierung des Autoverkehrs erreicht wird. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen.
Das Stadtbild zwischen Rautheim, Südstadt, Lindenberg, Rosalies und HDL wird allein durch die beiden 17 Meter hohen Quartiersgaragen und die insgesamt zubetonierten Fläche stark ausgeprägt sein. Dies kann und wird nicht zur Qualität eines Zukunftsfähigen Stadtbildes beitragen.	Es wird nicht bestritten, dass es durch die Realisierung des Baugebietes zu einer deutlichen Veränderung der derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Rautheim, Südstadt, Lindenberg, Rosalies und HDL kommen wird. Diese werden künftig von Wohnbebauung, der Stadtbahn, Erschließungsstraßen mit Bäumen aber auch von urbanem Grün geprägt. Im gesamten Baugebiet werden Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Teilbereiche gestellt und durch die Festsetzungen der maximal zulässigen Höhen abgebildet. Eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung entsteht entlang der Nord-Süd Hauptachse im zentralen Bereich des Quartiers, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen. Die an den jeweiligen Platz angrenzenden Quartiersgaragen werden als integrierter Teil der städtebaulichen Komposition gestaltet und überschreiten die angrenzenden Höhen um maximal 4,20 Meter. Die optische Wirkung der Quartiersgaragen gegenüber den umliegenden Wohnbereichen soll damit in der Gesamtwahrnehmung abgemildert werden.

	Die südliche Quartiersgarage mit 17,0 Meter Höhe wird außerdem durch eine unmittelbar andockende zweigeschoßige Bebauung mit maximal 7,80 Meter Höhe in Richtung Straße Zur Wabe und zum Altbestand abgegliedert.
3. Zukunftsentwicklungsbedenken hinsichtlich der Einwohnerzahlen Zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte der Stadt Braunschweig und auch in Ihrer Statistik der Entwicklung der Einwohnerzahlen seit 1551, ist eine wie von Ihnen prognostizierte Steigerung und der damit verbundenen Schaffung von Wohnraum bis 2035 von 12.000 WE erfolgt. Wird pro Wohneinheit mit 2 Einwohnern im Durschnitt gerechnet, so würde die Stadt bei einer Einwohnerzahl im Jahr 2024 von 254.867 auf über ca. 278.000 Einwohnern anwachsen. Aufgrund eines derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs, ist damit wohl kaum zu rechnen. Somit ergibt sich auch kein Bedarf Wohnraum für 12.000 WE zu schaffen. Der Markt unterstützt hier wirtschaftliche Interessen und geht somit an den realen Bedürfnissen der Menschen von friedlichem, naturnahem und aus sich selbst heraus entwickelndem Miteinander vorbei. **Die Dringlichkeit der Versiegelung von hochwertigem Ackerboden** kann durch die "erstellten Einwohnerprognosen" der Stadt Braunschweig, nicht belegt werden, da es sich hier um Marktanalysen und keine wissenschaftlichen Bevölkerungsentwicklungsanalysen handelt.	Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Die dortigen Baulandentwicklungen führen wegen geringerer Wohnungsdichte regelmäßig zu negativeren Auswirkungen auf Natur und Klima. Die von der Stadt erstellte Einwohnerprognose wurde nach anerkannten Regeln erstellt. Es besteht kein Anlass, an den Ergebnissen zu zweifeln. Dabei wird auch nicht verkannt, dass mit Prognosen in die Zukunft regelmäßig Ungenauigkeiten verbunden sind. Aus eben diesen Gründen werden daher in der Prognose auch Szenarien abgebildet. Um eine Anpassung auf sich verändernde Rahmenbedingungen vornehmen zu können wird eine regelmäßige Evaluierung durchgeführt.
Zumal beachtet werden muß: **Insolvenzen im zweiten Quartal höher als in der Finanzkrise** Die Wirtschaftskrise ist schlimmer als man es im Alltag wahrnehmen möchte. Ein wichtiges Indiz dafür ist die Eskalation bei den Insolvenzen. Der 09. Juli 2025 veröffentlichte IWH Insolvenztrend (Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle) ist schneller als die staatliche Statistik, und hat sich in den letzten Jahren als verlässlicher Frühindikator für die staatlichen Daten erwiesen. Heute sehen wir den höchsten Stand der Insolvenzen seit dem Jahr 2005! Ein Experte sieht mehr als nur die aktuelle Wirtschaftskrise als Grund. Seit Jahren seien Insolvenzen über staatliche Maßnahmen und niedrige Zinsen verhindert worden, jetzt würden sie nachgeholt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die

Die Zahl der Insolvenzen von Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland liegt demnach im Juni bei 1.420, 4 % weniger als im Vormonat, aber 23 % mehr als im Juni 2024 und 50 % mehr als in einem durchschnittlichen Juni der Jahre 2016 bis 2019, also vor der Corona-Pandemie. Im etwas größeren Bild sehen wir die Dimension der Krise: Im gesamten zweiten Quartal 2025 gab es **4.524 Insolvenzen. Damit wurde der Rekordwert des ersten Quartals 2025 um 7 % übertroffen. Es war die höchste Anzahl insolventer Personen- und Kapitalgesellschaften seit dem dritten Quartal 2005 - sogar höher als im Nachgang der großen Wirtschafts- und Finanzkrise 2009.** Die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze in den größten 10 % der insolventen Unternehmen ging im Vergleich zum Vorquartal zwar leicht auf etwa 45.000 zurück, blieb damit jedoch auf dem hohen Niveau der vorangegangenen Quartale. Im zweiten Quartal 2025 wurde laut IWH in wichtigen Branchen ein absoluter Höchststand bei den Insolvenzen verzeichnet - darunter Industrie, Handel sowie das Hotel- und Gastgewerbe. **Mit Abstand am meisten Jobs waren in der Industrie betroffen.** Auch in den meisten Bundesländern wurde ein Höchststand bei der Zahl der Insolvenzen erreicht. Verglichen mit dem ersten Quartal 2020 - also noch bevor die Pandemie das Insolvenzgeschehen hätte prägen können - stieg die Zahl der Insolvenzen im zweiten Quartal 2025 um 62 %. (Quelle: www.finanzmarktwelt.de) Dieses wird in diesem und in den Folgejahren auch unsere Region erreichen (VW als Jobmotor mit seinen Zulieferern), etliche andere Geschäfte wie Esprit und Depot haben schon ihre Türen geschlossen. Mit immer weniger menschlicher Arbeitskraft wird in Zukunft die Wertschöpfung erfolgen. **Für wen bauen Sie?**	Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Stadt für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklung. Bis zur Umsetzung der Planung wird noch ein nicht unbedeutender Zeitraum vergehen. Auch wenn derzeit keine verbindliche Aussage über die zukünftige Entwicklung abgegeben werden kann, versucht die Bauleitplanung so zu überbrücken, dass – unabhängig vom aktuell festgestellten Bedarf – andere Rahmenbedingungen vorliegen.
4. Forderungen Mit in dieser Form aufgeführten Kritikpunkte und Zukunftsweisende Entwicklung in Bezug auf Klimawandel unter Berücksichtigung von Boden in seiner Bedeutung von Co2 Speicherung und Nahrungsmittelproduktion, Starkregen, Überhitzung, Kaltluftströmungen für das Stadtklima, Wirtschaftliche Nachhaltigkeit und nachweislicher Kaufkraftrückgang durch Arbeitsplatzverlust, ist eine Bebauung in diesem Ausmaß und an diesem Platz,	Die Planung weist einen hohen Anspruch für den Klimaschutz auf. Mit den getroffenen Festsetzungen zur städtebauliche Dichte einerseits und zur Behandlung der genannten umweltrelevanten Fragestellungen andererseits wird der Bebauungsplan in seiner Kompromissfindung als vertretbar eingestuft.

weder Ökologisch noch Ökonomisch in irgendeiner Weise vertretbar.	
5. Auswirkungen auf mein Grundstück Wenn es zur Bebauung und zur Versiegelung von 33 Ha kommen sollte, hat dies erhebliche Auswirkungen auf mein Grundstück. Lärmbelästigung (wohne in der Nähe der nördlich geplanten Quartiersgarage), Starkregen, Überhitzung bei Temperaturanstieg, ausbleibende Kaltluftströmungen. Faktor Lebensqualität für sportliche Betätigung, Spaziergänge und die dabei erlebnisnahe Artenvielfalt der Tier und Pflanzenwelt ginge unwiderruflich verloren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Verletzung persönlicher Rechte ist nicht erkennbar. Über die benannten Umweltbelange wurden im Bebauungsplan verschiedene Gutachten erstellt. Im Ergebnis wird nicht verkannt, dass es zu Veränderungen innerhalb des Plangebietes und im benachbarten Umfeld kommen kann. Die vorgesehene Planung ist in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen sind als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets aufgrund des anerkannt großen Wohnraumbedarfs.
6. Schlussabsatz Ich bitte Sie, meinen Einwänden und Bedenken sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung zu geben. Sollte der Bebauungsplan in der derzeitigen Form umgesetzt werden, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten. Ich bitte um Mitteilung über den weiteren Verfahrensablauf und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Planverfahrens werden die Einsender der Stellungnahmen direkt über das Ergebnis ihrer Eingabe informiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 7 (ID 34158) **Schreiben vom 14.08.2025** **wortgleich:** **Stellungnahme Nr. 9 (ID 34156)** **Schreiben vom 12.08.2025**	
Hiermit lege ich als Bewohner und Eigentümer des Hauses und des Grundstückes Lehmweg [redacted], 38126 Braunschweig meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim_Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans "Rautheim - Möncheberg" vor. Die Gebäude und Einrichtungen in dem geplanten Baugebiet befindet sich direkt am	

Ortsrand von Alt-Rautheim und somit direkt an dem von mir bewohnten Grundstück.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Durch die Inbetriebnahme und Nutzung der in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen sind nach deren Fertigstellung regelmäßige Lärmemissionen zu erwarten. Damit wäre ich als Anwohner des Grundstücks Lehmweg [redacted] bei Verwirklichung der Bebauung in der geplanten Form einer Schallbelastung gemäß des vorliegenden Schallgutachtens von derzeit 65-70 dB ausgesetzt, was eine regelmäßige Überschreitung des für die Tageszeit zulässigen Orientierungswertes für allgemeine Wohngebieten ach DIN 18005 sowohl tagsüber als auch nachts darstellt. Da die geplante Quartiersgarage in diesem Bereich an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag genutzt würde, ist an dieser Stelle mit einer Lärmbelästigung rund um die Uhr zu rechnen, insbesondere bei der derzeit geplanten Bauausführung der Quartiersgarage mit offenen Seiten nach Alt-Rautheim hin in östlicher und nördlicher Richtung und somit in Richtung meines Grundstücks bzw. Wohnhauses. Darüber hinaus ist hier an gleicher Stelle zusätzlich noch mit einer weiteren dauerhaften Lärmbelastung, sowohl durch die betriebsbezogenen Geräuschemissionen der hier gleichzeitig geplanten parallel verlaufenden Stadtbahn, als auch durch die bei Umsetzung der vorgesehener Bebauung beim Betrieb der Stadtbahn entstehenden Schallreflektionen in Richtung meines Hauses und Grundstücks zu erwarten.	Mit der Umsetzung des Plangebietes sind Auswirkungen zu erwarten. Um diese sachgerecht zu erfassen und zu bewerten, wurde hinsichtlich des Lärms ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten legt die prognostizierten Verkehrsmengen aus dem Gebiet zugrunde. Für die vorgesehenen Quartiersgaragen erfolgt eine gezielte Untersuchung. Die Betrachtungen erfolgen für den Planfall mit Stadtbahn und den Planfall ohne Stadtbahn. Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wurde eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten auf Basis der ermittelten Ergebnisse vorgenommen. Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Urbanes Gebiet (MU) Ergänzend wurden weitere Regelwerte hinzugezogen, die im Rahmen der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die schalltechnische Situation der Stadtbahn verbindlich Gegenstand des hierzu durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens ist. Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets handelt es sich um die Wohnnutzungen im Stadtteil Rautheim, welche östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und östlich der geplanten Stadtbahntrasse angrenzen. Für die Stadtbahnplanung wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Ggf. erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen werden dort vorgesehen. Das schalltechnische Gutachten wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan RA 29 ebenso eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten zeigt auf, dass im Bereich der Einwänderin aus dem Bebauungsplan heraus Immissionswerte von ca. 42 dB(A) am Tag und ca. 32 dB(A) nachts zu erwarten sind (Gutachten Planfall 1 ohne Stadtbahn). Diese Werte liegen deutlich unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005. Unter Einbeziehung der Stadtbahn ergeben sich Werte von ca. 61 dB(A) am Tag und ca. 57 dB(A)

	nachts. Dies zeigt die Bedeutung der vorgesehenen Stadtbahntrasse hinsichtlich der Lärmsituation auf. Da die Ermittlung der Belastung durch die geplante Stadtbahntrasse für die Bestandsbebauung erfolgt in dem dazugehörigen Planfeststellungsverfahren. Eine separate Ermittlung der Lärmemissionssituation durch die Stadtbahn wird daher an dieser Stelle nicht vorgenommen, sondern deren heute vorliegenden Erkenntnisse in Verbindung mit dem Straßenverkehrslärm ermittelt. Für die geplanten Quartiersgaragen wurde eine detaillierte Betrachtung vorgenommen. Dabei ist für die hier in Rede stehende nördliche Quartiersgarage festgestellt werden kann, dass die maßgeblichen Orientierungswerte bereits an den nächst gelegenen, neu geplanten Bebauungen am Tag und nachts eingehalten wird. Insofern werden die Werte am deutlich weiter entfernt liegenden Grundstück der Einwänderin ebenfalls eingehalten. Des Weiteren kann es aufgrund der Reflexionen der Stadtbahnverkehrsgeräusche an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen an den bestehenden Nutzungen östlich der Stadtbahnstrecke kommen. Im Lärmgutachten wurden diese mit ca. 0,2 – 0,7 dB(A) ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den Bereichen, in denen aufgrund eines schallharten Untergrundes die oberen Emissionspegel zu erwarten sind, keine unmittelbar reflektierende Neubebauung zu erwarten ist. Eine zwingende kumulative Betrachtung unter Einbeziehung der beiden Verfahren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund werden die getroffenen Festsetzungen als vertretbar eingestuft.
Auch führt die geplante Bebauungshöhe der Quartiersgarage inclusive deren technischer Einrichtungen, Attika, Solarpanel etc. zu einer tages- und jahreszeitabhängigen Verschattung meines Grundstücks.	Es ist richtig, dass die Neubebauung zukünftig aus dem Siedlungsbestand wahrnehmbar ist. Allerdings zeigen Verschattungsstudien, dass nur für die Situation in den Wintermonaten mit tiefstehender Sonne ein Schattenfall auch bis zum Bereich an der Weststraße reichen wird. Dieser ist jedoch saisonal begrenzt und führt nicht zu unzumutbaren Verschattungen. Eine befürchtete Verdunkelung des Siedlungsbestandes ist nicht zu erkennen. Die Mindestbesonnungszeiten gemäß DIN EN 17037 werden in jedem Fall eingehalten.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen führen somit zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung meines Wohngebäudes und Grundstücks durch Beschattung und dauerhafte Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus, sowie der weiteren Einschränkung, künftig die bauartbedingt auf der Westseite meines Hauses liegenden Wohn- und Schlafräume nicht mehr lüften zu können, ohne gleichzeitig damit eine dauerhafte Lärmbelästigung in Kauf nehmen zu müssen.	Eine erhebliche Nutzungseinschränkung für das Grundstück ist nicht erkennbar.
Ebenso werden durch das geplante Baugebiet durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten, wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhns und die seit vielen Jahren hier angesiedelten Mäusebussarde, die hier seit Jahren wiederkehrend ihre Jungen aufziehen und die die derzeit noch vorhandene Ackerfläche als Nahrungsquelle nutzen und bejagen, in ihrem Lebensraum gestört, aus ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben und ihr Lebensraum wird unwiederbringlich vernichtet.	Mit der Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen werden durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf vier externen Ausgleichsflächen mit einer Fläche von ca. 7 ha, auf denen intensive Ackernutzungen in Ackerbrachen und ökologischen Ackerbau überführt werden, kompensiert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden daher als vertretbar eingestuft.
Durch das geplante Baugebiet ist ein Kollabieren der vorhandenen Infrastruktur wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindergärten und insbesondere von Einrichtungen, auf deren Ansiedlung die Stadt Braunschweig selber keinen Einfluss hat, wie Nahversorger, allgemeine Ärzte, Zahnärzte etc. zu befürchten.	Die Vorliegende Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grün- und Verkehrsflächen im Westen von Rautheim. Sämtliche infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Lediglich der Grundschulbedarf sowie der Bedarf an Sportinfrastruktur wird außerhalb des Gebietes gedeckt werden müssen. Zur Errichtung einer weiteren Sportinfrastruktur, die maßgeblich durch die Entwicklung in umliegenden Gebieten ausgelöst ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt die Einleitung des Bebauungsplans RA 30 eingeleitet.
Durch das geplante Baugebiet und die dadurch erfolgte Zunahme an Individualverkehr ist ein Kollabieren des jetzt schon zu Spitzenzeiten restlos überforderte Straßennetzes in Rautheim zu erwarten.	Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt, die die Abwicklung der zu erwartenden Verkehre darlegt. Die Ermittlungen wurden nach aktuellen Erhebungs- bzw. Berechnungsmodi durchgeführt und gegen keinen Anlass, an

	den Ergebnissen zu zweifeln. Dabei wird auch nicht verkannt, dass derzeit insbesondere im Bereich der Rautheimer Straße nördlich des Gebietes Belastungen bestehen. An allen untersuchten Knotenpunkten, auch im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Weiterhin wurde im Zuge der Stadtbahnplanung eine Verkehrssimulation durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller umliegenden Baugebiete (Alte Gärtnerei, HdL, Rautheim Möncheberg) die Leistungsfähigkeit der Straßen auch im Zusammenspiel mit den Verkehrsabläufen aus der Stadtbahn nachweist.
Selbst die geplante Stadtbahntrasse wird daran nichts ändern, sondern insbesondere durch die geplante Streckenführung durch einen noch zu bauenden Kreisverkehr hindurch und vorbei an einer Autobahnabfahrt das Problem des Verkehrsstaues und nicht abfließenden Verkehrs im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße zusätzlich noch verschärfen. Eine Entlastung beim Individualverkehr, insbesondere bei dem Bedürfnis seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der nicht zwangsläufig bei allen Rautheimern in der Braunschweiger Innenstadt liegt, oder dem Bedürfnis sich mit Gütern des täglichen Bedarf, wie Lebensmittel etc. zu versorgen, die in der Innenstadt mangels Infrastruktur und Angebot nicht zu bekommen sind oder nicht einfach in einer Tüte im ÖPNV nach Hause transportiert werden können, ist hier nicht zu erwarten, so dass die Verkehrswege in und um Rautheim durch die Bebauung und den damit einhergehenden Bevölkerungszuwachs dauerhaft überlastet werden.	Das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ soll möglichst autoarm gestaltet werden. Zur Stärkung des Umweltverbundes sind insbesondere die leichte Erreichbarkeit sowie komfortable Nutzbarkeit durch die gute Verknüpfung aller Verkehrsträger von hoher Bedeutung. Die verhältnismäßig gute Versorgungslage und die Anbindungen an den ÖPNV, das engmaschige Fuß- und Radwegenetz und kurze Wege zu Infrastruktureinrichtungen sowie die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, sollen eine mindernde Wirkung auf das zukünftige motorisierte Verkehrsaufkommen aufzeigen. Es wird unterstellt, dass mit der geplanten Stadtbahn eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen wird. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen.
Das Baugebiet ist auf einem Areal vorgesehen, welches aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit mit begrenzter Aufnahmekapazität bei stärkeren Regenfällen stets zu einer Überflutung der Ackerfläche führt, die regelmäßig die vorhandene Kanalisation in an Ihre Grenzen bringt und in den letzten Jahren schon	Es wird nicht verkannt, dass eine Veränderung der Niederschlagsereignisse wahrnehmbar ist. Die Planung reagiert darauf, indem sie entsprechende Rückhaltungen und Ableitungen vorsieht. Mit dem gewählten Konzept kann das unter regelmäßigen Bedingungen anfallende Wasser schadlos behandelt werden. Die Höhe bzw. Größe eines zukünftigen

mehrfach zu Überflutung von Straßen, Garagen und Kellern in Alt-Rautheim geführt hat. Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Ackerflächen ist hier zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Problem der Überflutung bei stärkeren Regenfällen und Starkregen, wie er aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren mehrmals jährlich auftrat, noch verschärfen wird.	Starkregenereignisses kann nicht gesichert prognostiziert werden. Gleichwohl schafft das Konzept über die Gestaltung der öffentlichen Grün- und Freiräume einen Stauraum, der Starkregenereignissen nach heutigem Ermessen gerecht wird. Eine zusätzliche Belastung der Bestandsbebauung aus dem neuen Plangebiet heraus ist nicht erkennbar.
Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen negativ auf das pressende Schichtenwasser auswirken, wodurch Wasserschäden an dem vorhandene Gebäudebestand von Alt-Rautheim und insbesondere des von mir bewohnten Gebäudes zu befürchten ist.	Die beschriebenen Vernässungen im Lehmweg waren z.T. durch ein mangelhaftes Abschlagsbauwerk bedingt, dass die anfallenden Wassermengen in das bestehende Rückhaltebecken nördlich des Plangebietes ableiten sollte. Eine Ertüchtigung ist mittlerweile erfolgt. Bereits zum Schutz der vorgesehenen Stadtbahntrasse unterstellt das Konzept, dass keine Niederschlagswasser direkt nach Westen abgeführt werden. Hinweise, dass durch das Baugebiet zusätzliche Schichtenwasser in Richtung der bestehenden Bebauung drängen, sind nicht erkennbar.
Durch das geplante Baugebiet wird wertvoller, seit Jahrhunderten gewachsener Ackerboden von hoher Güte unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus wird durch das geplante Baugebiet das Klima in Rautheim sowie der gesamten Innenstadt von Braunschweig negativ beeinflusst, da durch die Bebauung und Versiegelung vorhandene Flächen zur temporären Wasseraufnahme, Kühlung der Luft und Belüftung und Kühlung der Innenstadt zerstört werden.	Dem durch das Baugebiet entstehende Verlust von Ackerboden insb. bzgl. seiner klimatischen Wirkung wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans Rechnung getragen: Um den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Ökosystemdienstleistungen) durch Umsetzung der Planung zu mindern, werden Maßnahmen ergriffen um den Versiegelungsanteil zu reduzieren (Konzentration der Bebauung hinsichtlich der zulässigen Überbaubarkeit der Baugrundstücke und Planung eines ausgedehnten Grünflächensystems mit sehr geringer Bodenversiegelung, wo möglich Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Grün- und Retentionsdächer, usw.). Zudem werden Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen vorgehalten, die geeignet sind Niederschlagswasser in ausreichender Menge vor Ort zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten oder zwecks Bewässerung zwischen zu speichern (Regenrückhaltebecken, Versickerungsbeete, Zisternen Rigolen etc.). Es wird nicht bestritten, dass sich die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu starker sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

	In einem eigenständigen Klimagutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ wird die Luftzufuhr in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 8 (ID 34157) Schreiben vom 01.08.2025	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das	Die genannten Ziele werden nicht in Frage gestellt. Es wird auch nicht bestritten, dass mit der Entwicklung des Baugebietes landwirtschaftliche Böden und damit unversiegelte Böden verloren gehen. Die Stadt Braunschweig hat auf der anderen Seite einen erkennbaren deutlichen Wohnungsbedarf, der nicht allein durch Innenentwicklungen zu decken sein wird. Vor diesem Hintergrund hat die Wohnraumbereitstellung eine hohe Bedeutung. Durch den geplanten Standort angrenzend an die bestehende Siedlung Rautheim und die Anbindung des neuen Quartiers an die geplante Stadtbahn-Haltestelle können jedoch Flächen für Infrastruktur gebündelt und gegenüber einer eigenständigen

NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Siedlungsentwicklung optimiert werden, so dass diesbezüglich eine Vermeidung ansonsten zusätzlicher Inanspruchnahmen von Boden für Infrastruktur vermieden bzw. gemindert wird. Die Flächeninanspruchnahme betrifft zwar bislang unversiegelte Böden, diese befinden sich jedoch unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Wohnsiedlungsstrukturen. Daher kann die bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur zur Anbindung an die Innenstand und das weitere Umland auch für die neue Siedlung verwendet werden, was zusätzliche Bodeninanspruchnahmen an anderer Stelle vermeidet. Das gilt auch für bereits im Umfeld vorhandene soziale Infrastruktur, wie Schulen, aber auch der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
Im Plangebiet befinden sich, wie in Kap. 4.4.4 des Umweltberichts beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: **Kategorie** hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	Die besondere Schutzwürdigkeit der Böden im Geltungsbereich besteht vor allem auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit, was die Böden vor allem für eine landwirtschaftliche Nutzung wertvoll macht. Die Vorteile der Inanspruchnahme von Flächen angrenzend an bestehende Nutzungen überwiegen gegenüber den hohen Werten bei den Bodenfunktionen, da durch die Nutzung von Synergien mit der verkehrlichen und sozialen Infrastruktur der bestehenden Siedlungen Bodenversiegelungen geringer sind. Durch den geplanten hohen Grünanteil innerhalb des Geltungsbereichs kann ein großer Teil der wertvollen Böden erhalten werden und wird zudem aus der Bodenbearbeitung sowie Behandlung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln herausgenommen werden.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorbereitung und Planung der Umsetzung berücksichtigt.

finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeitsund Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorbereitung und Planung der Umsetzung berücksichtigt.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorbereitung und Planung der Umsetzung berücksichtigt. Eine orientierende Baugrunduntersuchung liegt vor. Soweit im Zuge der Umsetzung der Planung weitergehende Ermittlungen erforderlich werden, werden diese rechtzeitig eingeholt..

Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214 07-2024- 0001).	
Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichsoder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen nicht im Widerspruch zu raumordnerischen Aussagen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 10 (ID 34107) Schreiben vom 13.08.2025	

Gegen den Bebaungsplanentwurf und das zugrundeliegende städtebauliche Konzept bestehen durchgreifende Bedenken. Zum einen bereits gegenüber den objektiven Festsetzungen des Bebauungsplans, zum anderen bin ich als Eigentümerin eines nahegelegenen Grundstücks in meinen subjektiven Rechten verletzt. Ich bitte darum, die folgenden Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. Allgemeine Bedenken gegen Festsetzungen des Bebauungsplans **1. Fragwürdige Bedarfsannahmen für Wohnraum sowie Verstoß gegen Zielsetzung einer Reduzierung des Flächenverbrauchs** Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist laut der Begründung der von der Stadt Braunschweig prognostizierte Bevölkerungszuwachs und der daraus folgende dringende Bedarf zur Schaffung von 6.500 neuer Wohneinheiten bis zum Jahr 2035. Die Erwartung, dass die Bevölkerung Braunschweigs in dieser Form zunehmen werde und daher dieser Bedarf bestehe, ist zu bezweifeln. Die aktuelle wirtschaftliche Lage, geprägt von der Bau- und Energiepreisexplosion, den Folgen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und insbesondere den Schwierigkeiten bei VW und dessen Zulieferern, macht eine Bevölkerungszunahme in diesem Ausmaß unwahrscheinlich. So kommt auch allein das von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebene Gutachten zu diesem Ergebnis und steht damit im Widerspruch zu den Ergebnissen des Gutachtens der Bertelsmann Stiftung, welches keinen vergleichbaren Bedarf prognostiziert. Der zur Begründung der Schaffung des Baugebiets „Rautheim-Möncheberg“, RA 29 angeführte Bedarf an Wohnraum besteht bereits nicht.	Es wird unterstellt, dass es sich bei der von der Einwenderin angesprochene Prognose um das im Jahr 2023 erstellte Wohnraumversorgungskonzept der InWIS Forschung & Beratung GmbH handelt. Die Studie schreibt die Erhebung aus dem Jahr 2019 fort. Sie bestätigt dabei im Grundsatz den bestehenden Wohnungsbedarf für Braunschweig und gibt für die betrachteten 5-Jahres-Zeiträume von 2025-2030 und 2030-2035 insgesamt 6.500 Wohnungen als Zielzahl für die Schaffung von entsprechendem Baurecht an. Es besteht kein Anlass, die Ergebnisse der Prognose in Frage zu stellen. Die Prognose ist unter Anwendung gängiger Methoden für Wohnungsbedarfsprognosen erstellt worden. Sie berücksichtigt danach eine ausgiebige Analyse der Ausgangssituation und Erfahrungen und Einschätzungen der am Braunschweiger Wohnungsmarkt aktiven Akteure. Im Ergebnis wird empfohlen, sich an der mittleren bis oberen gerechneten Variante zu orientieren. Der Rat der Stadt Braunschweig hat sich diesen Vorschlag durch Beschluss am 19.09.2023 zu eigen gemacht, auch in Kenntnis der genannten Faktoren, die grundsätzlich Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben können. Die im Anschluss vorgelegte Prognose der Bertelsmann-Stiftung wurde mit erscheinen von der Verwaltung geprüft. Es hat sich herausgestellt, dass die Bertelsman-Stiftung zu anderen Prognosen völlig aus dem Rahmen fällt. Bereits die ersten Prognosejahre weisen eine eklatante Abweichung der Einwohnerzahl vom tatsächlichen Bestand auf. Die

	Prognose wird daher als nicht valide eingestuft.
Es wird zudem erklärt, der Bedarf solle überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung, lediglich ergänzt durch Projekte in den äußeren Stadtteilen, gedeckt werden. Es ist nicht erkennbar, dass in der aktuellen Stadtplanung nach diesem Grundsatz gehandelt wird. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Neubaugebiete realisiert (u. a. HDL, Nordstadt, Stöckheim-Süd, Quartier Berliner Straße), die Bahnstadt ist weiter in Planung. Woran es hingegen fehlt, ist die erforderliche Innenentwicklung. Statt weiterer Planung neuer Baugebiete sollten Leerstände im Stadtgebiet genutzt und der Bestand sinnvoll nachverdichtet werden. Es gilt, vorhandene Bebauung zu modernisieren und Flächen effizienter zu nutzen, zumal angesichts der Preisentwicklung ein Rückgang der Baunachfrage zu erwarten ist. So steht im Zentrum Braunschweigs sogar ein vermehrter Leerstand zu befürchten, der seit Corona im Stadtbild immer deutlicher wird. Hier sollte angesetzt werden. Anstatt neue Flächen zu bebauen und zu versiegeln, sollte eine Nutzung leerstehender Büro- und Gewerbeflächen durch Umbau zu Wohngebäuden und auch der Dachausbau priorisiert werden.	Die Stadt Braunschweig hat sich der Innenentwicklung eindeutig zugewandt. Verschiedene Baulandentwicklungen sind von dieser Maßgabe geleitet. So sind die Entwicklungen des nördlichen Ringgebietes oder des Heinrich-der-Löwe-Areals klare Nachnutzungen von aufgebenen oder brachliegenden Flächen. Darüber hinaus ist von Beginn an erkennbar, dass diese Flächenentwicklungen rein quantitativ nicht ausreichen, um den ermittelten Wohnraumbedarf zu decken. Entwicklungen in den Außenbereichen werden ergänzend zur Innenentwicklung benötigt. Um dies vertretbar zu realisieren, konzentrieren sich diese Entwicklungen an bestehenden oder erwartbaren Bahnen des schienengebundenen Nahverkehrs. Gerade durch die gute Lage zur Stadtbahn besteht eine große Chance, entsprechende Gebietsentwicklungen deutlich geringer auf den motorisierten Individualverkehr auszulegen und schafft damit eine breite Basis für städtebauliche Entwicklungen unter deutlich schwierigeren Umweltgesichtspunkten. Diesem Prinzip folgend wird die Entwicklung in Rautheim-Möncheberg insgesamt als vertretbar eingestuft, auch in der Kenntnis, dass selbstverständlich einzelne Umweltbelange berührt werden.
Kürzlich war in den Medien zu hören: Deutschland ist ausgebaut. Es sei nicht erforderlich weitere Flächen zu bebauen. Bitte handeln Sie danach und nehmen Abstand davon RA 29 zu realisieren.	s.o.
2. Fehlende Berücksichtigung von Klimaschutz und Daseinsvorsorge Die Folgenden Bemerkungen und Bedenken sind angeregt durch einen Artikel in der Braunschweiger Zeitung vom 05.07.2025 *(„Gluthitze in der Region - Klimaschutz ist Daseinsvorsorge, nicht nur für künftige Generationen“*) und einen Artikel in der Neuen Braunschweiger vom 05.07.2025 *(„Zu trocken: Beregnung von Feldern, Parks, Gärten und Sportanlagen muss ab sofort eingeschränkt werden“*). **a) Verlust der Belüftungsfunktion** Mit dem Plangebiet RA29 soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche von 33,5	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 umfasst eine Fläche von ca. 31,4 ha. Diese Fläche wird nicht vollumfänglich bebaut, vielmehr umfasst der Geltungsbereich auch erhebliche Freiraum- bzw. Grünflächen. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (I-SEK) weist dem Geltungsbereich keine ausdrückliche Funktion zu. Es ist aber festzustellen, dass die heute landwirtschaftlich genutzte Fläche eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet für seine benachbarten Bereiche besitzt. Zum Bebauungsplan wurde daher ein klimaökologisches Gutachten erstellt. Das

ha bebaut werden, die laut des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) eine Belüftungsfläche ist, welche in Hitzeperioden dafür Sorge trägt, dass die Stadt Abkühlung erfährt. Dieser Nutzen, auch für das Zentrum Braunschweigs sollte nicht unterschätzt werden und würde aufgrund der Lage des Baugebiets in einer langen von Südwest nach Nordost reichenden Windschneise mit der geplanten Bebauung deutlich beeinträchtigt, wenn nicht sogar wegfallen. Die Bebauung würde die Frischluftzufuhr und den Abkühlungseffekt massiv beeinträchtigen und damit die Lebensqualität der Bewohner, der Innenstadt Braunschweigs sowie der weiteren Wohngebiete, insbesondere Rautheim, Lindenberg und Südstadt, erheblich mindern.	Gutachten nimmt die Ausgangssituation auf und bewertet die Planung anhand verschiedener Modellrechnungen. Es weist hinsichtlich der Lufttemperatur mit der Bebauung eine Zunahme in unterschiedlicher Stärke aus, wobei gerade die vorgesehenen Platzflächen die stärkste Zunahme erwarten lassen. Hinsichtlich der Luftströmungsrichtungen zeigt sich ein von Süden nach Norden gerichtetes Strömungsfeld, wobei die zukünftige Bebauung als Hindernis mit Umlenkungs- bzw. Kanalisationseffekten wirkt.
Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, liegt der Geltungsbereich A in einem zentralen klimaökologischen Ausgleichsraum, der vor allem nachts einen entscheidenden lufthygienischen und klimatischen Ausgleich zwischen Freiflächen und Siedlungsbereichen bewirkt. Laut Klimagutachten GEO-NET (2018) sind diese Bereiche besonders empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierung. Eine Bebauung, wie nach aktuellen Stand geplant, würde diese nächtliche Belüftungsfunktion erheblich einschränken oder sogar gänzlich aufheben. Die Planer rechnen selbst mit einer erheblichen Verminderung der Windgeschwindigkeiten und mit einer deutlichen Erhöhung der Oberflächentemperaturen (bis zu +4 °C). Die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen, wie einzelne Luftschneisen und Begrünungsmaßnahmen reichen nicht aus, um die für die gesamte Stadt sowie die angrenzenden Wohngebiete, insbesondere Rautheim, Lindenberg und Südstadt, wichtige Kalt- und Frischluftversorgung in ausreichendem Maß sicherzustellen.	Die Planungshinweiskarte für die Nachtsituation der Stadtklimaanalyse weist dem Geltungsbereich eine hohe klimatische Bedeutung zu. Die für das Plangebiet zu erwartenden Veränderungen bei der klimatischen Situation werden nicht in Abrede gestellt. Das Gutachten zeigt auch auf, dass die benachbarten Bereiche unterschiedlich starke Veränderungen erfahren und diese auf die unmittelbaren Randbereiche beschränkt sind. Die Planung hat auf die Ergebnisse des Gutachtens reagiert und den Entwurf in Teilen angepasst. So wurde in größeren Bereichen die ursprüngliche Geschosszahl reduziert, sodass im Plangebiet nunmehr maximal vier Vollgeschosse zulässig sind. Die Gebäude wurden weitergehend in ihrer Länge reduziert, sodass durch vermehrte Gebäudezwischenräume auch Belüftungsfunktionen erhalten bleiben können. Vorgesehene Begrünungen tragen mit dazu bei, dass eine mögliche Erhitzung gebremst wird. Das Gutachten kommt in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass die gegebenen Veränderungen durch das Vorhaben vertretbar sind. Die Bedeutung des Gebietes gerade für die Kaltluftentstehung und -verteilung ist damit gegeben. Gleichwohl sind die Effekte nach Auffassung der Gutachter vertretbar.
Für mein Grundstück, „Zum Heseberg [redacted]“ sowie die umliegenden Grundstücke, welche unmittelbar an einen geplanten Quartiersplatz sowie an die Verkehrsfläche a2 grenzen, ist mit einer spürbaren Verminderung der Windgeschwindigkeiten und besonders starken Auswirkung durch die Zunahme der Oberflächentemperatur zu rechnen. Die geplanten massiven Baukörper im Bereich WA 1.1	Es wird nicht bestritten, dass das Planungsvorhaben hinsichtlich seiner klimatischen Wirkung auch auf die benachbarten Bereiche ausstrahlt. Die Veränderungen sind dabei nach Auffassung der Gutachter insgesamt vertretbar. Dies berücksichtigt auch, dass die Auswirkungen durchaus lokal unterschiedlich ausgeprägt sind. Für den in Rede stehenden Bereich „Zum Heseberg“ weist das

blockieren die Durchströmung, sodass eine ausreichende Abkühlung in den Nachtstunden nicht mehr gewährleistet ist. Einzelne Durchlüftungsmaßnahmen, etwa im südöstlichen Bereich (WA 7) oder durch Begrünungsmaßnahmen, kompensieren diese Beeinträchtigungen nicht, da sie durch die dichte Folge weiterer Baukörper, die Quartiergarage und den Nachbarschaftstreff wirkungslos werden. Die bisher in diesem Bereich der Grundstücke bestehende günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation, entfällt.	Gutachten „keine/ geringe Änderung“ hinsichtlich der nächtlichen Temperatur und der nächtlichen Windgeschwindigkeiten aus. Der Kaltluftvolumenstrom erhöht sich sogar minimal. Vor diesem Hintergrund wird der zu erwartende Effekt für den in Rede stehenden Bereich als vertretbar eingestuft.
Welche, aufgrund der erklärten Bedeutung gewiss erheblichen, Folgen durch das Plangebiet in Zukunft bei zu erwartenden längeren Hitzeperioden entstehen ist dabei kaum absehbar. Sicher ist nur, dass erhebliche klimatische und auch gesundheitliche Vorteile verloren gehen.	Die hohe Bedeutung des Plangebietes als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht bestritten. Das erstellte Gutachten zeigt aber auch auf, dass die zu erwartenden Veränderungen in der Nachbarschaft zum Plangebiet insgesamt als akzeptabel einzustufen sind. Durch vorgenommene Anpassungen der Planung konnte die klimatische Situation nochmals verbessert werden. Die verbleibenden zu erwartenden Änderungen werden als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie die Notwendigkeit der Wohnraumschaffung für Braunschweig zurückstellen würden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine perspektivische Entwicklung der Situation nur eingeschränkt prognostiziert werden kann.
Schauen Sie sich einmal Braunschweig aus der Vogelperspektive an. Keine begrünten Dächer oder Fassaden in der Innenstadt, viele alte Bäume mussten in den vergangenen Jahren auf unseren Straßen weichen. Eine moderne klimaorientierte Neugestaltung des Zentrums wäre dringend von Nöten, um die Stadt vor drohender Überhitzung in den Sommermonaten zu schützen. Umso wichtiger ist der Erhalt der bestehenden Ackerfläche zur Belüftung der Stadt. Dies wird nicht durch einzelne Maßnahmen wie begrünte Dächer in Neubaugebieten kompensiert. Angesichts der hohen Bedeutung der betroffenen Freifläche für die Belüftung ist eine Bebauung weder klimaökologisch vertretbar noch durch den behaupteten Wohnraumbedarf hinreichend zu rechtfertigen.	Die Auffassung, dass innerhalb der Gesamtstadt und der Innenstadt keine Aktivitäten erfolgen, wird nicht geteilt. Die Stadt unternimmt über verschiedene Kanäle eine Reihe von Maßnahmen, um dem Klimawandel und der Klimaanpassung gerecht zu werden. Die verbindliche Vorgabe von Gründachanteilen in Bebauungsplänen ist dabei ein Baustein, der lokalklimatisch wirkt und darüber hinaus auch Entwässerungseffekte besitzt.
b) Risiken durch Flächenversiegelung Die geplante Bebauung des Geltungsbereichs RA 29 führt zu einer erheblichen Versiegelung bislang unbebauter Ackerflächen, deren klima- und wasserhaushaltliche	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 wird heute in weit überwiegenden Teilen als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist dementsprechend unversiegelt. Die mit jeder Gebietsentwicklung verbundene

Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) als Belüftungs- und Ausgleichsfläche ausgewiesenen Flächen speichern aufgrund ihres lehmigen Bodens bei Starkregen oder in längeren Regenperioden große Wassermengen und geben diese über einen längeren Zeitraum nach und nach wieder ab, eine Eigenschaft, die unter Klimaschutzgesichtspunkten als besonders wertvoll und unabdingbar gilt. Eine weitere Versiegelung birgt erhebliche Risiken.	zusätzliche Flächenversiegelung wird an dieser Stelle nicht in Frage gestellt. Auch die bekannte hohe Qualität der landwirtschaftlichen Böden wird nicht verkannt. Es wird allerdings an dieser Stelle der Schaffung von Wohnraum mehr Gewicht zugeordnet als dem vollständigen Erhalt der Böden und dem Verzicht auf Flächenversiegelung. Das zum Bebauungsplan erstellt Bodengutachten zeigt auf, dass innerhalb des Plangebietes in den allermeisten Bereichen aufgrund des Bodenaufbaus eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Oberhalb der bestehenden undurchlässigen Schicht wird das Wasser entsprechend eingestaut. Von besonderer Bedeutung – auch nach dem Prinzip der Schwammstadt – wäre die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Wassers. Die Speicherung von Niederschlagswasser entfaltet demgegenüber auch eine Bedeutung, steht aber gegenüber der Versickerung nach.
In der Bezirksratssitzung vom 08.09.2022 wurde die Entwicklung des Gebiets als Schwammstadt in Aussicht gestellt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde dies von Teilnehmern aufgrund der hohen Kosten in Frage gestellt und soll nun auch nicht realisiert werden. Das in der Begründung des Bebauungsplans genannte Konzept einer „Schwammstadt“ wird in der tatsächlichen Planung nicht umgesetzt.	Für die Prinzipien einer Schwammstadtentwicklung besteht keine Definition. Richtigerweise verbleibt nach dem Prinzip das anfallende Niederschlagswasser so weit wie möglich innerhalb des Gebietes und wird dort – wie beschrieben – versickert oder genutzt, verbunden mit dem Ziel die Ableitung zu verringern.
Nach Definition soll eine Schwammstadt Regenwasser sowohl von privaten und öffentlichen Flächen dezentral speichern, verdunsten, behandeln und verzögert und gedrosselt ableiten. Dezentrale Versickerungen sind laut Bodengutachten nur in einem kleinen Teilbereich des Baugebiets möglich, und selbst dort nur unter Bedingungen, die in der aktuellen Planung nicht erfüllt werden. Bestehende Kanäle, etwa „Zur Wabe“ sind bereits ausgelastet. In RA 29 ist daher nach dem entwickelten Entwässerungskonzept vorgesehen, den überwiegenden Teil des Oberflächenwassers über Sammelkanäle in Regenrückhaltebecken zu leiten und anschließend abzuleiten, also konventionelle Regenentwässerung. Nur weil einzelne Aspekt des Konzepts einer „Schwammstadt“ aufgegriffen werden und die Bezeichnung als solche in den Raum gestellt wird, wird das Plangebiet nicht zu einer solchen. Selbst bei regulären Regenmengen erfolgt ein großer Teil der Entwässerung über konventionelle Entwässerung.	Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses lag das Bodengutachten noch nicht vor. Mit Bekanntwerden der anstehenden Böden und der nicht gegebenen Möglichkeit der Versickerung hat die Stadt diesen Umstand offen kommuniziert und ihre Planung darauf ausgerichtet. Dementsprechend wird das Niederschlagswasser gesammelt und zwei Rückhaltebecken im Norden und im Süden des Plangebietes zugeführt. Von dort erfolgt die gedrosselte Ableitung über die bestehenden Anlagen. Um gleichwohl mit innovativen Elementen dem geänderten Umgang mit Regenwasser gerecht zu werden, ist die Anlage von straßenbegleitenden Mulden vorgesehen. In diesen Mulden kann das Wasser auch zunächst stehen, es erfolgt dabei auch bereits eine Verdunstung. Die Ableitung über unterhalb der Gräben verlaufende Kanäle zu den Rückhaltebecken trägt bereits zu einer Drosselung des Abflusses bei. Die Entwässerungsplanungen wurden so ausgelegt, dass gegenüber dem heutigen Stand keine zusätzlichen Wassermengen abgeführt werden

	müssen. Das bestehende Kanalnetz ist damit ausreichend.
Die vergangenen Jahre, zuletzt der Herbst/Winter 2025 haben bereits gezeigt, dass trotz des Lehmbodens und der bisherigen Ackerfläche, Regenwasser in großen Mengen über Lehmweg, Schillerstraße und Heseberg bergabwärts floss, was zu überfluteten Kellern im Lehmweg führte, da die Gräben das überschüssige Wasser nicht mehr aufnehmen konnten. Mit der vorgesehenen Versiegelung von rund 46,2 % der Fläche und den zu erwartenden Zunahmen an Platz- und Dauerregenereignissen wird dieses Risiko massiv steigen. Oberhalb der Straße „Lehmweg" ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. In den Bereichen WA 1.1 sowie WA 1.2 oberhalb der „Schillerstraße“ sowie „Zum Heeseberg“ ist hingegen eine Bebauung mit lediglich einer kleineren Grünfläche zwischen diesen beiden Bereichen geplant.	Die beschriebenen Vernässungen im Lehmweg waren z.T. durch ein mangelhaftes Abschlagsbauwerk bedingt, dass die anfallenden Wassermengen in das bestehende Rückhaltebecken nördlich des Plangebietes ableiten sollte. Eine Ertüchtigung ist mittlerweile erfolgt. Durch Modulation sowohl im Bereich der zu errichtenden Straßen als auch der anzulegenden Grünflächen wird im weiteren Ausbau der in der Entwässerungskonzeption vorgeschlagene Fließweg des Niederschlagswassers bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der Starkregensituation anhand des derzeit gegebenen Geländeprofils nicht möglich. Die Größe oder Breite einer einzelnen Fläche ist kein Kriterium dafür, ob in unmittelbarer Nachbarschaft ein höheres Risiko besteht.
Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Braunschweig zeigt, dass bereits bei 40 l/m² in 60 Minuten Überflutungshöhen von bis zu 30 cm erreicht werden; bei Starkregenereignissen mit 100 l/m² wären insbesondere der Nordosten und Osten des Plangebiets sowie Teile der angrenzenden Straßen betroffen. Zwar sieht die Planung Ableitung des Wassers in die öffentlichen Grünflächen vor, ob diese jedoch die Wassermengen in dem Umfang aktueller und zu erwartender zunehmender Starkregenereignisse überhaupt in größerem Maße aufnehmen können, ist bereits fraglich. Wohl aus diesem Grund soll zudem laut dem Plan die Gefahr von erheblichen Personenund Sachschäden gemindert werden, indem Gebäudezugänge und Lichtschächte bei Kellergeschossen nicht geländegleich angeordnet, sondern durch Überhöhung vor Überflutung geschützt werden. Für die Neubauten im Plangebiet mögen diese Maßnahmen helfen, jedoch nicht den bestehenden Gebäuden im alten, tiefergelegenen Ortskern Rautheim, die weiterhin unzureichend gegen Überflutung geschützt wären.	Das Entwässerungskonzept hat anhand eines definierten Regenereignisses die Abwicklung des anfallenden Niederschlagswassers auch rechnerisch dargelegt. Die für die beiden Regenrückhaltebecken festgesetzten Größen sind danach in der Lage, diese Niederschlagswasser zu bewältigen. Starkregenereignisse sind u.a. dadurch gekennzeichnet, dass das gegebene Entwässerungssystem die Wassermengen nicht mehr aufnehmen kann. Im Rahmen der Vorsorge ist sicherzustellen, dass die dann anfallenden Wassermengen keine sensiblen Nutzungen beeinträchtigt. Das Entwässerungskonzept kommt dem nach, indem es durch Vorschläge zu Höhenpunkten anfallende Wassermengen über das Straßensystem v.a. in die Grün- und Freiraumbereiche leitet, wo sie unschädlich bis zum verzögerten Abfluss einstauen können. Dem Vorsorgeprinzip wird damit ausreichend Genüge getan, auch wenn zukünftige Starkregenereignisse nicht sachgerecht prognostiziert werden können. Da die öffentlichen Straßen als Reservoir und Fließbahn für Starkregen eingeplant werden, ist es gerechtfertigt, Neubauten entsprechend mit einem erhöhten Eingangsbereich zu versehen. Im Übrigen obliegt nach dem Wasserhaushaltsrecht jedem Grundstückseigentümer die Pflicht, das anfallende Niederschlagswasser so zu behandeln, dass ein Abfluss auf benachbarte Grundstücke nicht erfolgt. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen darf von den zukünftigen Baugrundstücken nur eine gedrosselte Menge an

	Niederschlagswasser an das Kanalsystem abgegeben werden.
Mit zunehmender Versiegelung und immer häufiger zu erwartendem Platz- und Dauerregen steigen diese Risiken massiv. Wie soll das in Zukunft werden, wenn große Flächen auf dem bisherigen Acker versiegelt werden? Wenn eine Bebauung erfolgen soll, muss das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken tatsächlich versickern können. Die nach dem aktuellen Plan nur in sehr geringem Maße möglichen Versickerungen mindern zudem die Anreicherung des Grundwassers. Reden Sie bei Interesse mit den Rautheimer Bauern, die Ihnen gerne erläutern, wie sich die Wasserverhältnisse in ihren tiefer fallenden Brunnen in den vergangenen Jahren verändert haben.	Es wird nicht verkannt, dass eine Veränderung der Niederschlagsereignisse wahrnehmbar ist. Die Planung reagiert darauf, indem sie entsprechende Rückhaltungen und Ableitungen vorsieht. Mit dem gewählten Konzept kann das unter regelmäßigen Bedingungen anfallende Wasser schadlos behandelt werden. Die Höhe bzw. Größe eines zukünftigen Starkregenereignisses kann nicht gesichert prognostiziert werden. Gleichwohl schafft das Konzept über die Gestaltung der öffentlichen Grün- und Freiräume einen Stauraum, der Starkregenereignissen nach heutigem Ermessen gerecht wird. Eine zusätzliche Belastung der Bestandsbebauung aus dem neuen Plangebiet heraus ist nicht erkennbar.
Insgesamt liegt kein schlüssiges, klima- und hochwassersicheres Entwässerungskonzept vor, das die Risiken für die bestehende Bebauung wirksam mindert. Bezüglich dieses Punktes wird sogar erkannt, dass kein hinreichendes Lösungskonzept besteht. Jedoch wird wieder argumentiert, dass die hieraus folgenden Probleme vertretbar seien, da die Schaffung angeblich dringend benötigter Wohnbauflächen, ein höheres Gewicht habe als Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Wie eine solche Abwägung und Rechtfertigung erheblicher Flächenversiegelung angesichts der bekannten Folgen und Gefahren des Klimawandels ernsthaft für vertretbar gehalten werden kann, ist unverständlich.	Im Rahmen der Bauleitplanung treten regelmäßig sich widersprechende Belange bzw. Interessen auf. Die Bauleitplanung schafft zwischen den Belangen einen angemessenen Ausgleich. Dabei steht der Gemeinde das Recht zu, gleichgewichtige Belange nach eigener Entscheidung einzustufen. Mit dem Hervorheben eines Belanges ist in diesen Fällen notwendigerweise das Zurückstehen anderer Belange verbunden. Vor dem Hintergrund einer Entwässerungslösung, die für den Normalfall eine gesicherte Ableitung bietet, für den Starkregenfall Vorsorge dafür trifft, dass keine schutzwürdigen Nutzungen oder Einrichtungen betroffen werden, und in Kenntnis, dass die bestehende Bebauung keine Verschlechterungen erleidet, wird an dieser Stelle der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum der Vorrang gegeben gegenüber dem Erhalt der Fläche in seiner derzeitigen Nutzung.
c) Naturschutzbedenken: Nähe zum FFH-Gebiet Der südliche Rand von RA 29 befindet sich in einem Abstand von nur ca. 170 m zu einem FFHGebiet. Durch die geplante Bebauung nicht nur mit 800 Wohneinheiten, sondern insbesondere durch die geplanten Gewerbe- und Verkehrsflächen ist mit einer erheblichen Zunahme des Straßenverkehrs in unmittelbarer Nähe zum FFH zu rechnen sowie einer noch größeren Nutzung des Waldes und damit Störung der geschützten Flora und Fauna durch Menschen und deren Haustiere. Die damit einhergehende Belastung stellt eine konkrete Bedrohung für die geschützte Flora und Fauna dar und widerspricht dem Verschlechterungsverbot.	Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascheorde und Cremlingen“. Zum Bebauungsplan wurde daher eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich dabei an den Erhaltungszielen und den vorgefundenen Lebensraumtypen, auch anhand der weitergehend bestehenden Schutzkategorien des Naturschutzgebietes „Mascheroder und Rautheimer Holz“. Gewerbe- oder Verkehrsflächen rücken nicht erstmalig an das Plangebiet heran. Die Abwicklung der Verkehre erfolgt über die bereits bestehende Straße Am Rautheimer Holze. Das Gutachten stellt fest, dass bei bestehenden deutlichen Vorbelastungen durch die

Auch wenn durch die Verträglichkeitsvorprüfung nachgewiesen, sein soll, dass die Umsetzung der Bebauungsplans RA 29 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führe, immerhin besteht eine Beeinträchtigung, obwohl sie mangels tatsächlichen Bedarfs dieser Bebauung nicht müsste.	unmittelbare Nachbarschaft zu Siedlungen und die Anwesenheit von Menschen und Haustieren eine Zunahme zu erwarten ist. Der Erholungsdruck auf die Flächen wird mit dem neuen Plangebiet steigen. Für einzelne Arten wird aber keine Gefährdung erwartet. Insgesamt stellt das Gutachten fest, dass durch den Bebauungsplan nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Die Planung wird insofern als vertretbar eingestuft.
4. Mangelnde Verkehrsanbindung - Stadtbahnanschluss noch nicht gesichert Eines der regelmäßig in der Begründung hervorgehobenen Argumente für die Schaffung des Baugebiets als „Rautheim-Möncheberg“ RA 29 an eben dieser Stelle ist der Stadtbahn- und somit gute ÖPNV Anschluss, womit das neue Baugebiet im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung stehe. Der Bau der Stadtbahntrasse erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren (Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe).	Die Planung und Umsetzung der Stadtbahn erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Gleichwohl sind die Planungen der Stadtbahn und der Bebauungsplan inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es ist Ziel der Stadt Braunschweig, die Planverfahren auch hinsichtlich ihrer Umsetzung aufeinander abzustimmen. Auch wenn beide Verfahren jeweils für sich eine hohe Komplexität aufweisen und die Umsetzung nicht konsequent genau vorherbestimmt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe zeitliche Homogenität festgestellt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Planverfahren hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte nur bedingt vergleichbar sind.
In den Bezirksratssitzungen Ende 2022 / Anfang 2023 wurde betont: „Kein Baugebiet ohne Stadtbahn“. Gleichwohl hinkt die Planung der Stadtbahn für Rautheim dem Bebauungsplan für RA 29 deutlich hinterher. Im Juni 2025 fand eine Bürgerinformation in der Stadthalle statt. Danach sei der Umsetzungsbeschluss für Ende 2025 angestrebt. Danach folge das Planfeststellungsverfahren. Nach meinem Kenntnisstand liegt auch eine erforderliche Genehmigungen der DB bezüglich eines Brückenbaus über deren Bahngleise noch nicht vor. Von einem bestandskräftigen Feststellungsplan ist der geplante Bau der Stadtbahn noch weit entfernt, auch wenn seitens der Stadtbahn von einem Baubeginn in 2028 gerechnet werde. Hierbei bleibt zudem außer Acht, dass mit Klagen aus den Bereichen RA 17, HDL und Rosalie angesichts der beengten Verkehrsverhältnisse und räumlichen Nähe zu angrenzenden Grundstücken gerechnet werden muss. Wenn „Kein Baugebiet ohne Stadtbahn“ ehrlich gemeint sein soll, ist zunächst eine bestandskräftige Planfeststellung bzgl. der Stadtbahn abzuwarten. Die Planung der Stadtbahn nach Rautheim ist trotz des genannten Versprechens seit 2022 vernachlässigt worden.	Eine verbindliche Verknüpfung zwischen den beiden Planverfahren besteht nicht und wurde so auch nicht kommuniziert. Beide Planungen sind auch ohne die jeweils andere eigenständig durchführbar, wenn auch nicht gewünscht. Hinweise, dass die Stadtbahnplanungen nicht beendet werden können, sind nicht erkennbar, sodass davon ausgegangen wird, dass beide Planungen aufeinander abgestimmt weiter verfolgt werden. Inwieweit die jeweils gegebenen Möglichkeiten des Rechtsbehelfs wahrgenommen werden und dies ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führt, kann nicht prognostiziert werden. Ein für den Bebauungsplan nicht schlüssiges Verkehrskonzept ist nicht erkennbar. Vielmehr nehmen die Verkehrsplanungen für den Bebauungsplan auch einen Fall ohne Herstellung der Stadtbahn mit auf und legen dar, dass sowohl der Fall mit Stadtbahn als auch der Fall ohne Stadtbahn aus verkehrlicher Sicht umsetzbar ist.

Insgesamt ist das bisheriger Verkehrskonzept nicht schlüssig. Die berücksichtigten Zahlen für das Verkehrsaufkommen, bezüglich der Stadtbahn aber auch des Autoverkehrs sind zudem nicht schlüssig und nicht anhand der korrekten Formeln ermittelt. Ich hoffe, dass es am Ende nicht heißt: Keine Schwammstadt, keine Stadtbahn.	
5. Immissionen der Quartiersgaragen (Mobility Hub) Die Annahme, dass über eine rein informative Betrachtung hinaus keine weitergehende Berücksichtigung der Geräuschemissionen aus den Quartiersgaragen erforderlich sei, greift zu kurz. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sowie der Verweis auf Ortsüblichkeit reichen als Rechtfertigung nicht aus, wenn durch die Bündelung des Verkehrs an lediglich zwei großen Standorten nicht nur das neue Wohnquartier, sondern auch angrenzende Bestandsgebiete, darunter mein Grundstück „Zum Heseberg [redacted]“ (durch MU 1.1), betroffen sind. Angesichts der geplanten Dimensionen der Parkhäuser von bis zu fünf Ebenen und der damit einhergehenden Nutzung durch eine Vielzahl von Bewohnern ist eine umfassende und strenge Beurteilung der Immissionen zwingend erforderlich. Bereits die vorliegenden Berechnungen zeigen, dass insbesondere im Nachtzeitraum Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete an angrenzenden Gebäuden wahrscheinlich sind. Die bloße Feststellung, dass die endgültige Planung noch aussteht und beispielsweise teilweise geschlossene Fassaden die Emissionen mindern könnten, genügt nicht. Zudem ist unklar, wie die Lage und Ausgestaltung der Einfahrten geplant werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an naheliegenden Wohngebäuden kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Ob Bestandsgebäude im benachbarten Wohngebiet tatsächlich verschont bleiben, lässt sich in diesem Planungsstadium nicht verlässlich feststellen. Dies ist besonders kritisch, da der geplante Immissionsschutz teilweise auf die bauliche Gestaltung bei Neubauten innerhalb des Neubaugebiets gestützt wird, während für die	Die Lärm-Immissionssituation für den Bebauungsplan RA 29 ist ausreichend tief bewertet worden. Das zum Bebauungsplan erstellte Gutachten betrachtet die verkehrliche Erschließung aus Süden und die Bündelung des ruhenden Verkehrs in zwei Quartiersgaragen. Die Straßenabschnitte im Plangebiet, auf denen auch Verkehre zu erwarten sind, sind mit ihrem prognostizierten Verkehr in die Berechnungen eingeflossen. Für die Quartiersgaragen kann dabei festgestellt werden, dass keine erheblichen zusätzlichen Immissionen auf die bestehende Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Lärm-Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet werden am Tag bereits an der direkt benachbarten neuen Bebauung eingehalten. Für den Nachtzeitraum weisen die zur direkt angrenzenden Erschließungsstraße orientierten Zu- bzw. Abfahrten eine Überschreitung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete aus. Dabei wurden die Berechnungen für eine vollständig offene Fassade der Quartiersgaragen durchgeführt. Eine zu 50 Prozent geschlossene Fassade, die allein aus gestalterischen Gründen bereits angestrebt wird, führt zur Einhaltung der Orientierungswerte. Die für den Nachtzeitraum zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte aufgrund der Zu- bzw. Abfahrten wirken sich nur auf die neu geplante Bebauung aus. Es kann unterstellt werden, dass hier im Rahmen der konkreten Ausplanung weitere Reduzierungen erzielt werden (z.B. durch Einhausungen im Zufahrtsbereich), auch wenn die konkrete Lage der Zu/Abfahrt noch nicht bestimmt ist. Gleichwohl trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, um die festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte planerisch zu behandeln. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

bestehende Bebauung, mangels früherer Erfordernisse, kein passiver Schallschutz vorhanden ist. Dies kann nicht als hinreichender Schutz angesehen werden. Es muss daher bereits im aktuellen Planungsstadium sichergestellt werden, dass wirksame Maßnahmen zur Lärmminderung festgesetzt und in die Bauausführung integriert werden, um unzumutbare Belastungen für bestehende Wohngebiete von vornherein auszuschließen.	
6. Fehlende Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen Sollte RA 29 in der bisher beabsichtigten Form realisiert werden, werden hierdurch Kinder und Jugendliche benachteiligt.	Eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erkennbar.
Die Kita ist, wie auch schon in HDL, an der Hauptverkehrsstraße geplant, welche zu den Quartiersgaragen, Gewerbeflächen und in das Wohngebiet führt. Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.	Aus der Lage der innerhalb des Bebauungsplans festgesetzten Standorte für Kindertagesstätten ist kein besonderes Sicherheitsrisiko ableitbar. Kindertagesstätten verlangen idealerweise einen Standort, der von allen Kindern fußläufig erreicht werden kann, der eine Erweiterung der Außenspielflächen direkt in das freie Umfeld ermöglicht, der von den Mitarbeitenden mit dem Pkw gut erreichbar ist und der ein leichtes Bringen der Eltern auf dem Weg von oder zur Arbeit abbildet. Gleichzeitig soll der Kinderlärm beim Außenspiel nicht die Nachbarschaft belästigen. Solche Standorte sind in Großstädten wie Braunschweig kaum umsetzbar.
Darüber hinaus wird der bestehende Jugendspielplatz in seiner Fläche deutlich reduziert und in den Schatten eines mehrstöckigen Parkhauses gerückt. Derzeit ist dieser Platz ein wichtiger, gut genutzte, sozialer Treffpunkt und durch die Gegebenheiten für Basketball, Volleyball und Fußball sowie die toll gestaltete Riesenschaukel eine Sport- und Bewegungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche. Unter den bisherigen Bedingungen ein Ort für unbeobachtetes, freies Spiel, geschützt durch eine bewachsene Wallanlage und in ruhiger Lage. Ein solch wertvoller Ort ist nicht ohne adäquaten Ersatz aufzugeben. Zwar wird in der Begründung zur Planung darauf verwiesen, dass die Verlagerung des Spielplatzes eine „Aufwertung“ ermöglichen könne, tatsächlich entfallen jedoch rund 2.000 m² der bisherigen Fläche, und der Spielplatz wird direkt an Gebäude der Quartiersgarage angrenzen. Diese Anordnung widerspricht dem Ziel, Spiel- und Bewegungsflächen möglichst von Lärm- und	Der bestehende Jugendplatz wird in Teilen durch die Planung aufgegeben. Der Bebauungsplan sieht allerdings gleichzeitig ausreichend Flächen vor, um die geforderte Kompensation für den wegfallenden Teil und die aus dem Baugebiet neu entstehenden Bedarfe zu decken. Maßgeblich im nördlichen Bereich des bestehenden Platzes ist die wichtige Verbindung für Fuß und Rad in Richtung des bestehenden Ortsteils und in Richtung der vorgesehenen Haltestelle geplant. Hier ist von hoher Bedeutung, dass die zukünftige Verbindung eine hohe Attraktivität aufweist. Eine Belebung soll dabei möglichst auch in die Abendstunden hineinreichen. Dies soll auch durch eine der Belebung dienende bauliche Begleitung der Verbindung erfolgen. Die Lage in der Nachbarschaft zu einer neuen Bebauung kann dabei auch ein Gewinn für den Jugendplatz darstellen. In Verbindung mit der Bebauung besteht die

Abgasquellen fernzuhalten. Auch wenn die Schaffung eines neuen und größeren Jugendspielplatzes mit zusätzlichen Bewegungsmöglichkeiten zu begrüßen ist, ist unverständlich und nicht erforderlich, den bisher sogut genutzten Bewegungs- und Freizeitraum an eben dieser Stelle in dieser Form abzuschaffen. Auch gehen die Erwägungen im neue Bebauungsplan gehen nur davon aus, dass die neuen Einrichtungen „voraussichtlich“ den Bedarf decken können. Schade, dass an dieser Stelle nicht sichergestellt wird, solch wertvolle Einrichtungen von vornherein zu sichern, insbesondere in einem Wohngebiet, das als familienfreundlich geplant werden soll.	Möglichkeit, neue Spielangebote zu etablieren, der für die Quartiersgarage vorgesehene Baukörper bietet die Möglichkeit, einen Unterstell für Ausstattung oder Spielgeräte zu schaffen. Es wird nicht verkannt, dass der bisherige Jugendplatz gut angenommen wird und bei der Bevölkerung vor Ort eine hohe emotionale Bindung besitzt. Die angesprochene Riesenschaukel ist für andere, heute noch nicht bestimmte Stelle im Plangebiet vorgesehen. Die bereits heute als Abschirmung wahrgenommene Böschung in Richtung der Bestandsbebauung bleibt mit ihrem Bewuchs erhalten und trägt damit dazu bei, dass eine gewisse Abgeschlossenheit bewahrt wird. Die zukünftigen Zugangsmöglichkeiten aus der neuen Wegeverbindung sichern die Zuwegung sowohl aus den Bestandsgebieten als auch aus dem Neubaugebiet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Teilverlagerung des Jugendplatzes gerechtfertigt
II. Persönliche Betroffenheit - Verletzung in subjektiven Rechten Darüber hinaus wird mich aber der geplante Bebauungsplan RA 29 als Eigentümerin meines Grundstücks, Zum Heseberg ■■, in eigenen Rechten verletzen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans RA 29 werden die Bebauungspläne „Weststraße“, RA 17 und Rautheim- Südwest“, RA 20 in den entsprechenden überlagerten Teilbereichen außer Kraft gesetzt. Durch die vorgenommenen Änderungen wird gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.	Eine Verletzung persönlicher Rechte ist nicht erkennbar. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung steht es der Gemeinde frei, frühere städtebauliche Konzepte zu überprüfen und in Folge rechtskräftige Bebauungspläne zu überplanen. Ein Verstoß gegen einen Vertrauensschutz ist darin nicht erkennbar.
1. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan RA 29 Bereits die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans RA 29 stellen, neben den allgemeinen städtebaulichen und klimaökologischen Bedenken, für mich auch eine Verletzung subjektiver Rechte als Eigentümerin eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Grundstücks (Zum Heseberg ■■) dar. **a) Fehlende Berücksichtigung von Klimaschutz** Insbesondere der dargestellte Verlust wichtiger Belüftungsflächen führt, wie oben bereits ausgeführt, voraussichtlich zu einer spürbaren Zunahme der Wärmebelastung, einer Abnahme der nächtlichen Abkühlung und damit zu einer deutlichen Minderung der	Es wird nicht bestritten, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Veränderung der klimatischen Bedingungen verbunden ist. Das Gebiet ist klimatisch insbesondere im Nachtzeitraum von hoher Bedeutung. Die Planung hat auf Basis des erstellten klimaökologischen Gutachtens bereits reagiert. Die ursprünglich vorgesehenen längeren Gebäudefassaden wurden in Teilen verkürzt, die Stellung der Gebäude zum Erhalt der Belüftungsbahnen optimiert und die Geschosshöhe im Gebiet reduziert. Das Gutachten kommt daher in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass die gegebenen Veränderungen durch das Vorhaben vertretbar sind.

bisherigen, sehr günstigen bioklimatischen Situation und Wohnlage.	Das Gutachten zeigt auch auf, dass hinsichtlich der Bestandssituation der Wohnbebauung entlang der Straße Zum Heseberg bei der nächtlichen Temperatur und der nächtlichen Windgeschwindigkeit keine bzw. eine geringe Änderung hervorgerufen wird. Bei der Kaltluftvolumenstromdichte, also der umgesetzten Luftmenge, ist im Bereich der Straße Zum Heseberg sogar von einer Zunahme auszugehen. Für die Veränderung im Tagestemperaturbereich wird die physiologisch äquivalente Temperatur (PET) herangezogen. Hier ist im westlichen Endbereich der Straße Zum Heseberg mit einer Erhöhung zwischen 2,1 bis 5 K zu rechnen, da der Tagwind durch das Bauvorhaben nicht mehr ungehindert den Siedlungsrand anströmen kann. Die gutachterlichen Betrachtungen wurden ohne die Modellierung von Bäumen gemacht. Mit der Anpflanzung von Bäumen sieht das Gutachten erhebliche Verbesserungen der klimatischen Situation. Da der Bebauungsplan entsprechende Baumpflanzungen vorsieht und insgesamt mit mehr als 1.000 Baumpflanzungen zu rechnen ist, ist eine solche Verbesserung zu erwarten. Die gegebenen Veränderungen durch den Bebauungsplan werden daher als vertretbar eingestuft.
b) Immissionen durch Quartiersgarage und Verkehrslärm Die durch den Bebauungsplan RA 29 geplante Umwandlung der Fläche des jetzigen Jugendspielplatzes in eine mehrstöckige Quartiersgarage mit angrenzender Gewerbefläche widerspricht dem bei früheren Planungen gesetzten Vertrauen und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität am Grundstück erheblich. Die geplante Quartiersgarage sowie die neue Linienführung der Stadtbahn führen zu einer konzentrierten Immissionsbelastung, insbesondere auch im Umfeld meines Grundstücks. Dies umfasst Lärm- und Erschütterungsimmissionen durch die engere Kurvenführung der Stadtbahn, Verkehrslärm durch die Quartiersgarage sowie eine höhere Geräuschkulisse durch den nahegeführten Fußweg. Zudem führt die Planung zu einem Verlust von Ausgleichsflächen und öffentlichen Grüns mit hohem ökologischem Wert.	Der heute bestehende Jugendplatz wird durch die Planung des Bebauungsplans RA 29 für seinen nördlichen Teil zurückgenommen. Entlang des bisherigen Weges in der Verlängerung der Straße Zur Wabe soll die bedeutende Verbindung des neuen Baugebietes mit der bestehenden Siedlungsstruktur geschaffen werden. Dies wird unterstützt durch den am Ende der Weststraße geplanten Haltepunkt der neuen Stadtbahn. Um diese Verbindung durch geeignete Nutzungen zu unterstützen, wird hoher Wert auf den unmittelbaren Verbindungsweg gelegt. Hier ist es aus Sicht der Stadt Braunschweig sinnvoller, durch bauliche Entwicklungen v.a. ein erdgeschossiges Angebot zu schaffen, dass eine Besucherfrequentierung unterstützt und mit zur Belebung des Weges auch in die Abendstunden beiträgt, als der vollständige Erhalt des Jugendplatzes. Für die in Anspruch genommenen Flächen des Jugendspielplatzes wird innerhalb des Bebauungsplangebietes Ersatz geschaffen. Der verbleibende Teil des Jugendspielplatzes wird nach Süden erweitert, sodass der Standort insgesamt bestehen bleibt. Neben dem notwendigen Ersatz der wegfallenden

	Flächen wird innerhalb des Plangebietes auch der neu entstehende Bedarf gedeckt. Gerade die verschiedentlich aufgerufene Riesenschaukel wird hier einen neuen Standort finden. Es ist nachvollziehbar, dass der vollständige Erhalt des Jugendspielplatzes erwartet wird. Mit der gewählten Variante der Teilverlagerung nach Süden bietet sich aber die Möglichkeit, den Platz nach aktuellen Wünschen auszustatten, ohne den Bezug zum Altstandort vollständig aufzugeben. Der heute zum bestehenden Siedlungsrand abgrenzende Böschungsbereich bleibt erhalten. Gerade mit der Nachbarschaft zu der geplanten Quartiersgarage wird auch die Möglichkeit erkannt, im Zusammenspiel mit dem Gebäude neue Formen des Jugendspiels unterzubringen. Das Objekt der geplanten Quartiersgarage bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine sichere Unterstellmöglichkeit für Utensilien zu schaffen.
Mit dem Bau der Stadtbahn auf der Freihaltefläche des RA 20 war bereits bei der Bebauung meines Grundstücks zu rechnen. Nicht zu rechnen war jedoch damit, dass der Jugendspielplatz (Fläche im Gebiet des RA 20) jemals und sei es nur in Teilen einer mehrstöckigen sog. „Quartiersgarage“ mit angrenzenden Gewerbeflächen für Nahversorger und Dienstleister wird weichen müssen. Diese Planung und Nutzungsänderung wurde erstmals in der Bezirksratssitzung im September 2022 öffentlich bekannt und war für die Rautheimer völlig unerwartet und außerhalb jeder Vorstellung. Eine solche eingewachsene und gut genutzte Erholungsfläche, die jung und alt, als Treffpunkt für gemeinsame sportliche Aktivitäten an der frischen Luft sucht, ist erhaltenswert, zumal Rautheim über keine vergleichbare Fläche verfügt.	Im Rahmen ihrer Planungshoheit ist es der Gemeinde auch nicht verboten, sich von früheren städtebaulichen Absichten zu lösen und ein Gebiet neu zu überplanen. Die Planungsabsicht wurde zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses kommuniziert und damit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Erhalt des Jugendspielplatzes war darüber hinaus regelmäßig Gegenstand der stattgefundenen Beteiligungen oder der Abstimmungsgespräche. Mit Baugebietsentwicklungen oder der Herstellung einer Stadtbahntrasse sind regelmäßig Belastungen im unmittelbaren Umfeld verbunden. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass sich hieraus unzulässige Belästigungen für das Grundstück der Einwänderin ergeben. Erschütterungsimmissionen können sich allenfalls aus der Stadtbahn ergeben. Diese sind im dortigen Zulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Aufgrund der vorgesehenen Abstände zwischen Bahntrasse und Wohnbebauung darf allerdings davon ausgegangen werden, dass keine unzulässigen Erschütterungen auftreten werden.
Es ist unfassbar, dass an dieser Stelle eine der beiden Quartiersgaragen errichtet werden soll. Den Planern steht eine Fläche von 33,5 ha zur Verfügung, die ohneweiteres anderen Ortes Platz für eine Quartiersgarage bietet. Zumal der Begriff „Quartiersgarage“, die privat betrieben werden soll, irreführend ist. Denn zur besseren Auslastung der geplanten Stadtbahn sollen nicht nur die Fahrzeuge der Anwohner von RA 29 sondern auch Fahrzeuge aus den umliegenden Stadtteilen,	Die Kurvenführung der Stadtbahn wurde durch die Planung des neuen Wohngebietes nicht wesentlich verändert. Insofern ist hier keine Konzentration oder Verstärkung von möglichen Lärmimmissionen aus dem Baugebiet des Bebauungsplans RA 29 zu erkennen. Das klimaökologische Gutachten zeigt auf, dass die vorherrschenden Winde an dieser

Mascherode, Südstadt, Lindenberg, dort verkehrsgünstig Parkraum finden. Dies führt nicht nur zu Verkehrslärm auf dem anliegenden restlich verbleibendem Jugendspielplatz sonder auch zu Verkehrslärm auf meinem nahegelegen Grundstück, Zum Heseberg [redacted]. Aufgrund des vorherrschenden Westwinds betrifft der zu erwartende Verkehrslärm mein Grundstück, während die Wohneinheiten im Baugebiet RA 29, für welche die Quartiersgarage errichtet werden soll, weitgehend verschont bleiben (siehe Lärmgutachten). Bislang kann ich dem Bebauungsplan nicht entnehmen, welche Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.	Stelle aus südlicher bis südöstlicher Richtung kommen. Es ist überhaupt nicht erkennbar, wie die Einwänderin zu der Auffassung gelangt, die Quartiersgarage diene auch den umliegenden Stadtteilen Mascherode, Südstadt oder Lindenberg. Dies ist weder beabsichtigt noch kommuniziert worden und drängt sich auch aus rein individueller Betrachtung heraus nicht an. Verkehrliche Vorteile, z.B. im Sinne eines Park&Ride-Platzes kann der Standort für diese Stadtteile nicht entwickeln.
Durch die Außerkraftsetzung von RA 17 und RA 20 soll die geplante Lage der Quartiersgarage und der angrenzenden Gewerbeflächen ermöglicht werden. In beiden den Bebauungsplan RA 29 überlagernden Bereichen sind Ausgleichsflächen für die Baugebiete Weststraße und Rautheim Süd-West betroffen, die nunmehr zu Verkehrsflächen und Gewerbeflächen umgewidmet werden sollen, die eine hohes Verkehrsaufkommen erwarten lassen (ca. 3.100 Fahrzeuge pro Tag). Es kann nicht sein, dass Ausgleichsflächen, die für RA 17 und RA 20 geschaffen wurden, ohne Notwendigkeit für eine weitere Bebauung angegriffen werden. Zumal Ausgleichsflächen für das Baugebiet RA 29 in anderen Stadtteilen geschaffen werden sollen. Hier liegt die Verletzung baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorschriften nahe.	Mit der teilweisen Überplanung der Bebauungspläne RA 17 und RA 20 treten diese an den Stellen durch Überlagerung außer Kraft. Für den Bebauungsplan RA 17 wird geringfügig eine ca. 10 m² große Teilfläche der dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahme als Verkehrsfläche überplant. Diese Überplanung sowie der Wegfall von Teilen der öffentlichen Grünfläche wird im Bebauungsplan RA 29 in die Eingriffsbilanzierung eingestellt und entsprechend ausgeglichen.
Es erscheint nicht verhältnismäßig, dass ein großes Baugebiet von 33,5 h seine immisionsträchtigen Lasten im wesentlichen in den Bereich des außerkraftzusetzenden Gebiets von RA 17 und RA 20 und dessen Ausgleichsflächen verlagert, während RA 29 im Übrigen, insbesondere in seiner östlichen und mittleren Lage eine außerordentlich ruhige Wohnlage verkehrsarm, ohne Gewerbeflächen u.ä. verspricht. Im Gegensatz dazu werden die im RA 20 an der Straße Zum Heseberg angrenzenden Grundstücke im Übermaß Immissionen ausgesetzt (vgl. Lärmgutachten). Dies verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme und zwar auch dann, wenn die Grenzwerte eingehalten werden.	Mit der Umsetzung des Plangebietes sind Auswirkungen zu erwarten. Um diese sachgerecht zu erfassen und zu bewerten, wurde hinsichtlich des Lärms ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten legt die prognostizierten Verkehrsmengen aus dem Gebiet zugrunde. Für die vorgesehenen Quartiersgaragen erfolgt eine gezielte Untersuchung. Die Betrachtungen erfolgen für den Planfall mit Stadtbahn und den Planfall ohne Stadtbahn. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die schalltechnische Situation der Stadtbahn verbindlich Gegenstand des hierzu durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens sind. Es wird nicht bestritten, dass sich am westlichen Rand des neuen Plangebietes auch verhältnismäßig ruhige Bereiche entwickeln lassen. Dies ist aber nicht gleichzusetzen mit der Aussage, die Bestandsbebauung werde zugunsten der Neubebauung mit den emissionsträchtigen Nutzungen belegt. Im

	Gegenteil zeigt das schalltechnische Gutachten (Tabelle 14, S. 30) auf, dass die zu erwartenden Immissionen aus dem Verkehrslärm des Baugebietes für die Bebauung Zum Heseberg mit ca. 17 dB(A) gegenüber den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung und ca. 13 dB(A) gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18005 zurückbleiben. Von einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme kann daher keine Rede sein. Es wird auch nicht verkannt, dass an anderer Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 20 an der Westgrenze der bestehenden Bebauung eine geringfügige Erhöhung der Lärmimmissionen bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Diese bewegen sich aber deutlich unterhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005 von 55 d(B)A tags und 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete (vgl. Anhang A zum Gutachten, S. 3,4). Im Übrigen ist festzustellen, dass für die hier am ehesten belastete Wohnbebauung am südlichen Rand bereits aus dem Prognosenullfall, also für die Situation ohne Umsetzung der Planung, eine nur sehr geringfügig geringere Lärm-Immissionssituation darstellt (vgl. Anhang A zum Gutachten, S. 1,2). Vor diesem Hintergrund werden die getroffenen Festsetzungen als vertretbar eingestuft.
c) Routenführung der Stadtbahn Der geplante Bau der Quartiersgarage und der angrenzenden Gewerbeflächen im Bereich des angrenzenden Jugendspielplatzes hat erheblich Auswirkungen auf die Route der für Rautheim geplanten Stadtbahn. Durch die geplanten Festsetzungen im B-Plan wird die Stadtbahn nicht wie vormals geplant auf der Freihaltefläche neben der Wabe fahren. Vielmehr wird die Stadtbahn eine Kurve mit engen Radius fahren, wodurch sie sehr viel näher an den Grundstücken an der Straße Zum Heseberg und deren Gärten vorbeiführt. Dies führt dazu, dass der neben der Stadtbahn verlaufende Fußweg so geführt wird, dass größere Teile des angrenzenden öffentlichen Grünlands wegfallen.	Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Weder setzt der Bebauungsplan Gewerbeflächen fest noch wird durch den Bebauungsplan die Lage der Stadtbahn verändert. Die Stadtbahn verläuft weiterhin auf der Freihaltefläche parallel zur Straße Zur Wabe. In Nord-Süd-Richtung sieht die Stadtbahnplanung vor, dass der derzeit vorhandene Weg bestehen bleibt und sich die Stadtbahnplanung daran Richtung Westen anschließt. Es ist richtig, dass im Kurvenbereich durch den Bebauungsplan an die Stadtbahn angrenzend Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dies dient der Umsetzung der wichtigen Wegeverbindung und der Vorbereitung der im Kurvenbereich vorgesehenen Querung der Stadtbahn. Die Verkehrsfläche nimmt einen Teil der südlich an das Grundstück der Einwänderin anschließenden öffentlichen Grünfläche ein. Es handelt sich an dieser Stelle nicht um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan RA 17, gleichwohl ist der hier vorbereitete Eingriff in Natur und

	Landschaft mit in die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung eingeflossen.
Die im Bebauungsplan Weststraße RA 17 ausgewiesene öffentliche Grünfläche, die an meinen Garten angrenzt, ist aber eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes. Der dichte Bewuchs ist im Lauf von 25 Jahren zum Lebensraum für diverse Vogelarten, einschließlich der Nachtigall, Fledermäusen, Igel und diverser Insekten geworden. Dies gilt es zu bewahren. Der dichte Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern würde in großen Teilen vernichtet werden. Der übrig bleibende Bereich öffentlichen Grüns - zumal in unmittelbarer Nähe eines wegen der Stadtbahn stark frequentierten Fußwegs - wird nicht mehr ausreichend groß sein, um den genannten Tierarten ausreichend Lebensraum zu geben. Hier steht ein Verstoß gegen Naturschutz-Gesetze zu befürchten.	Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grundstück Flurstück 652 beinhaltet eine im Bebauungsplan RA 17 festgesetzte Ausgleichsmaßnahme. Die im Bebauungsplan RA 29 festgesetzte Verkehrsfläche schneidet dieses Grundstück an. Von dem ca. 700 m² großen Grundstück werden ca. 10 m² als Verkehrsfläche überplant. Dies dient dazu, die heute rechtwinklig aufeinander stoßenden Wege zukünftig an die Stadtbahnplanung anzupassen und die zukünftigen Wege aneinander anzuschließen. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche ist in die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung eingeflossen.
Die Stadtbahn rückt durch die von ihr zu beschreibende enge Kurve deutlich näher an die Grundstücke an der Straße „Zum Heseberg“ heran, als nach der ursprünglichen Planung in RA 20 und RA 17 und der ausgewiesenen Freihaltefläche zu erwarten war. Der enge Radius der Kurve und die oben beschriebene Schienenführung in unmittelbarer Nähe meines Grundstücks wird zu deutlich mehr Immissionen auf mein Grundstück in Form von Lärm und Erschütterungen führen. Zumal der parallel zur Stadtbahn verlaufende Fußweg, bei dem mit erhöhter Nutzung wegen der geplanten naheliegenden Haltestelle zu rechnen ist, in nächster Nähe am Garten vorbei führt, was wiederum zu jeder Tageszeit zu erhöhtem Geräuschpegel führen wird.	Die noch im Bebauungsplan RA 20 vorgesehen Trasse einer Stadtbahn beruht auf einer Trassenführung von Westen kommend. Nunmehr ist eine Stadtbahntrasse von Norden kommend vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind die beiden Überlegungen nicht vergleichbar. Für die jetzt in Rede stehende Stadtbahnplanung ist eine wesentliche Änderung gerade der Kurvenführung aus Gründen des Baugebietes nicht erkennbar. Eine relevante Lärm-Immissionsbelastung durch den Fußweg, der die bereits heute bestehende Nutzung als Freizeitweg im Kurvenbereich an den Bestand anpasst, ist nicht erkennbar. Dementsprechend wurden solcherlei Auswirkungen im Gutachten erst gar nicht untersucht.
In der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass mit zusätzlicher Betrachtung der Stadtbahn durch den Verkehrslärm an den Bauflächen entlang der Stadtbahn Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet und bis zu fünf dB(A) zu erwarten sind und entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen sind. Aus den Festsetzung des Plans sind solche bisher nicht erkennbar.	Die Begründung zum Bebauungsplan führt in Kapitel 4.1.1.1 C-1 aus, dass unter Betrachtung des Verkehres aus dem Plangebiet und unter Hinzuziehung der Stadtbahn für einzelne Bauflächen die Orientierungswerte um bis zu fünf dB(A) überschritten werden. Hierbei handelt es sich vornehmlich um die Bebauung entlang der neuen Planstraße A im Einmündungsbereich zur Straße Am Rautheimer Holze und im mittleren Bereich auf Höhe des festgesetzten Gebietes MU 1.1. Hier stoßen entweder die Verkehre der Planstraße mit der Bestandsstraße Am Rautheimer Holze oder die Verkehre der Planstraße mit zu erwartenden Immissionen aus der Stadtbahn zusammen. Die Begründung spricht ausdrücklich von den Bauflächen des Plangebietes. Entsprechend der Empfehlung zur

	Aufnahme von Schallschutzmaßnahmen sieht der Bebauungsplan unter A VI in den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum passiven Schallschutz vor.
Einfach mehr Abstand halten und alles wäre gut. Wenn die Freihaltefläche in der ursprünglich geplanten Form nicht genutzt und erhalten wird, verstößt dies gegen den Vertrauensschutz. Es sind keine tragenden Gründe erkennbar, weshalb zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr Abstand gewahrt wird.	Die Freihaltefläche in ihrer ursprünglichen Form, wie sie im Bebauungsplan RA 20 abgebildet ist, wird weiterhin aufrecht erhalten. Sie basiert allerdings auf einer anderen Streckenführung der Stadtbahn, die in der damaligen Überlegung aus Westen kommend Rautheim anfährt. Die aktuelle Stadtbahnplanung erreicht das Gebiet von Norden kommend, u.a. auch zur besseren Bedienung der vorgelagerten ehemaligen Kasernengebiete. Ein Verstoß gegen einen Vertrauensschutz ist darin nicht erkennbar. Das Planverfahren zur Stadtbahn erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren, verbindliche Verknüpfungen zur Bauleitplanung bestehen nicht.
Bliebe der Jugendspielplatz in seiner jetzigen Form bestehen, könnte die Stadtbahn eine weitere Kurve beschreiben und mit mehr Entfernung entlang meines Grundstücks geführt werden, wodurch Haus und Garten weniger Lärm ausgesetzt würden. Auch dürften die auf meinem Grundstück wahrzunehmenden Erschütterungen dadurch deutlich gemindert werden. Zumal dann das öffentliche Grünland, das an mein Grundstück angrenzt, erhalten würde. Der dichte Bewuchs bietet Sicht- und Lärmschutz.	Es ist nicht erkennbar, wie der Erhalt des Jugendplatzes den Verlauf der Stadtbahn im beschriebenen Sinne beeinflussen sollte. Die Stadtbahn ist in Nord-Südrichtung westlich des heute bestehenden landwirtschaftlichen und Freizeitweges geplant. Sie lenkt dann ein in die bereits bestehende Vorhaltefläche entlang der Straße zur Wabe. Mit einer Führung um den Jugendplatz herum wäre die Freihaltetrasse entlang Zur Wabe bereits aus fahrgeometrischen Gründen nicht mehr anschließbar. Der Bebauungsplan nimmt keinen Einfluss auf die eigenständige Stadtbahnplanung. Im Rahmen der Abstimmung der beiden Planungen aufeinander wurden verschiedene Streckenführungen der Stadtbahn diskutiert.
Die Steigerung der Lärmimmissionen, durch die mehrgeschossige Quartiersgarage in offener Bauweise, mit dem einhergehenden an- und abfahrenden Verkehr von mehreren hundert Fahrzeugen pro Tag zu jeder Tages- u. Nachtzeit, die Gewerbefläche, der aufgrund der aktuellen Planung vorgegebene enge Radius der Stadtbahn, die Führung der Stadtbahn und des Fußwegs unmittelbarer Nähe zu meinem Grundstück, die Beschneidung der öffentlichen Grünfläche und die Errichtung eines überdimensionalen Gleichrichterunterwerks direkt hinter meinem Garten führen in Summe zu einer unverhältnismäßigen Immissionsbelastung meiner Grundstücke, die das Gebot der Rücksichtnahme verletzen.	Fassade, die allein aus gestalterischen Gründen bereits angestrebt wird, führt zur Einhaltung der Orientierungswerte. Die für den Nachtzeitraum zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte aufgrund der Zu- bzw. Abfahrten wirken sich nur auf die neu geplante Bebauung aus. Es kann unterstellt werden, dass hier im Rahmen der konkreten Ausplanung weitere Reduzierungen erzielt werden (z.B. durch Einhausungen im Zufahrtsbereich), auch wenn die konkrete Lage der Zu/Abfahrt noch nicht bestimmt ist. Gleichwohl trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, um die festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte planerisch zu behandeln. Die deutlich weiter entfernt liegende Bestandsbebauung wird daher durch die Quartiersgaragen nicht unzumutbar belastet. Die

	Einwänderin irrt an dieser Stelle, wenn sie annimmt, dass die Begrünung auf den öffentlichen Flächen einen zusätzlichen Lärmschutz bietet. Gewerbeflächen werden nicht festgesetzt. Das im Rahmen der Stadtbahnplanung vorgesehene Gleichrichterunterwerk ist Gegenstand des dortigen Planfeststellungsverfahrens und an dortiger Stelle auch lärmtechnisch zu bewerten. Es ist nachvollziehbar, wenn die Einwänderin die Planung durch den Bebauungsplan RA 29 für ihr Grundstück negativ bewertet, zumal die Planungen zur Stadtbahn zwar bekannt sind, aber nicht Gegenstand dieser Planung sind. Es ist auch richtig, dass die Planungen zum Bebauungsplan RA 29 nicht absehbar waren, als das benachbarte heutige Bestandsgebiet entstanden ist. Gleichwohl sind die vorgetragenen Bedenken weder in Summe noch jeweils für sich einzeln so bedeutend bzw. so belastend, dass die Planung daran scheitern würde. Richtigerweise wird sich die nachbarliche Situation zukünftig deutlich verändern, unzulässige Belastungen sind damit jedoch nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund wird der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum an dieser Stelle ein höheres Gewicht gegeben als der konsequenten Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.
Soweit in der Begründung des Bebauungsplans bzgl. sämtlicher Lärmschutzmaßnahmen (Verkehrslärm, Quartiersgarage, Schienenverkehrslärm) darauf verwiesen wird, dass statt aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Ansiedlungswilligen sich auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und durch passive Schallschutzmaßnahmen für eine geeignete Schalldämmung (z. B. Dämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Einrichtung von Außenwohnbereichen) sorgen können, ist diese Argumentation hinsichtlich der bereits bestehenden Grundstücke und somit auch meines nicht tragfähig. Zum Zeitpunkt des Baues meines Hauses war nicht mit einer solchen Lärmbelastung zu rechnen.	Der Bebauungsplan versucht nicht, die Lärmsituation der Bestandsbebauung und der Neubebauung zu vergleichen. Für einzelne Bereiche der Neuplanung ergeben sich aus der Lage an der geplanten Erschließungsstraße gerade im Bereich der vorgesehenen Quartiersgaragen punktuelle Überschreitungen der Orientierungswerte. Diesen wird durch entsprechende Festsetzungen zum passiven Schallschutz nachgekommen. Für die Bestandsbebauung ist dagegen festzustellen, dass die Belastungen gerade für das Grundstück der Einwänderin deutlich unterhalb der Orientierungswerte liegen.
2. Durch Vorwegnahme bzgl. der Planung der Stadtbahn und Standort des GUW (paralleles Planfeststellungsverfahren Neben den Verletzung in meinen subjektiven Rechten durch die Festsetzung im	Der Bebauungsplan bringt keine Vorwegnahme der Planung für die Stadtbahn mit

Bebauungsplan RA 29 werde ich durch diesen Bebauungsplan in subjektiven Rechten verletzt, da dieser eine Vorwegnahme der Planung bezüglich des Standortes eines Gleichrichterunterwerk (GUW) für die Stadtbahn mit sich bringt.	sich. Es ist richtig, dass die beiden Planverfahren zum Bebauungsplan RA 29 und zur Stadtbahn inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens haben dazu verschiedene Abstimmungstermine stattgefunden. Die Planungen sind gleichwohl eigenständig zu betrachten, sie unterliegen eigenständigen Verfahren mit jeweils eigenständigen Möglichkeiten des Rechtsbehelfs.
Ein Gleichrichterunterwerk (GUW) wurde seitens der Stadtbahn Plus am Fuß des den Jugendspielplatz umgebenden Walls geplant. In ersten veröffentlichten Plänen der Stadt-Bahn- Plus war dies auch so dargestellt. Im vergangenen Jahr fand in den Räumlichkeiten der Stadt- Bahn-Plus eine Anhörung der Anwohner statt, bei der mitgeteilt wurde, dass der vorgesehene Standort des GUW am Fuß des Walls seitens der mit Planung des Baugebiets befassten Verwaltung der Stadt ausdrücklich abgelehnt worden sei. Stattdessen soll das GUW nunmehr auf der öffentlichen Grünfläche, unmittelbar am hinteren Ende meines Gartens Form und Größe einer doppelstöckigen Garage errichtet werden (Auskunft bei besagter Anhörung der Anwohner in den Räumlichkeiten der Stadtbahn). Die Präsentation in der Bürgerinformation in 06/2025 (Lageplan 5) weist ein noch wesentlich größeres Bauobjekt aus, das sich fast über die volle Breite des von mir genutzten Gartens erstreckt. Die Wahl des Standorts, der auf ausdrücklichen Wunsch der Verwaltung erfolgt sei, führt zu einer weiteren Beeinträchtigung meines Grundstück durch zu erwartende Immissionen auf den Garten und das Wohngebäude. Es ist gerade der hintere Teil des Gartens, den wir im Vertrauen auf den Fortbestand der öffentlichen Grünanlage so angelegt haben, dass wir dessen Schatten an warmen Tagen nutzen. Die Nähe der geplanten Quartiersgarage, die geplanten Gewerbeflächen oder die ursprüngliche Freihaltefläche für die Stadtbahn bieten sich als Standort für ein GUW an. So wird in der Begründung des Bebauungsplans z.B. bezüglich der Quartiersgarage und Mobility Hubs ausreichend Platz für weitere Verwendungen des Platzes gesehen. An diesen Orten ließe sich ein Standort mit geringerer Belastung von Wohnbebauung finden. Es ist fraglich, weshalb trotz anderer Möglichkeiten ein solch erheblicher Emittent direkt an die	Es ist richtig, dass das GUW im Rahmen der Stadtbahnplanungen zunächst einen Standort am nördlichen Ende des Jugendspielplatzes hatte und das im Rahmen der Abstimmung mit den Planungen zum Baugebiet RA 29 eine Verlagerung auf den aktuellen Standort stattgefunden hat. Der neue Standort liegt auf der Nordseite der geplanten Fuß-Rad-Verbindung auf einem städtischen Grundstück. Die aktuellen Planungen sehen einen Grenzabstand zum benachbarten Grundstück von ca. [xx] m vor, der Zwischenbereich ist für eine Begrünung vorgesehen. Der Standort des GUW wird nicht durch den Bebauungsplan bestimmt, sondern ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Stadtbahn. Die Umplanung wurde abgestimmt, da keine nachbarlichen Konflikte zu erwarten sind. Erforderliche Nachbarabstände werden eingehalten, immissionsschutztechnisch sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten und der zukünftige Standort wird eingegrünt. Daher ist der Standort auch aus Sicht der verbindlichen Bauleitplanung geeignet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Stadtbahn wird eine Beteiligungsphase durchgeführt, während derer etwaige Bedenken gegen das GUW vorgetragen werden können.

Grenze zu einem Wohngrundstück gesetzt werden soll. Die Errichtung des GUW unmittelbar hinter meinem Garten wird den Wohnwert und den Wert der Grundstücke erheblich mindern. Das Verfahren dieses Bebauungsplans zu „Rautheim-Möncheberg", RA 29 und das Planverfahren zur Stadtbahn sind eng miteinander verbunden und erfordern die Abstimmung der beiden Projekte und deren Festlegung. Bereits in diesem Bebauungsplan sollten daher Planungsalternativen zum Standort des GUW geprüft und berücksichtigt werden. In der Begründung des Bebauungsplans ist nicht erkennbar, dass eine solche Prüfung vorgenommen wurde. Indem in diesem Bebauungsplan keine Berücksichtigung oder Planung des GUW an den aufgezeigten, oder anderen möglichen und besseren Standorten erfolgt, werden die Möglichkeiten für das GUW in den folgenden, zukünftigen Planungen eingeschränkt. Angesichts der dargestellten allgemeinen sowie persönlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan RA 29 bitte ich darum, sämtliche vorgebrachten Bedenken sorgfältig zu prüfen und bei der weiteren Planung umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere ersuche ich dringend darum, dass, unabhängig von der weiteren Entwicklung des Gesamtvorhabens, zumindest ein alternativer Standort für das geplante Gleichrichterunterwerk in Zusammenarbeit mit Stadt-Bahn-Plus gefunden wird und das an mein Grundstück angrenzende öffentliche Grünland in seiner bisherigen Form und Ausprägung vollständig erhalten wird.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 11 (ID 33750) Schreiben vom 14.07.2025	
In den Ausführungen zum Bebauungsplan Rautheim-Möncheberg ist südlich der Rautheimer Straße eine A+E Maßnahme (Geltungsbereich E) dargestellt. Hiergegen erhebe ich Einspruch. Ausgleichsmaßnahmen sollten im südlichen Bereich der Rautheimer Feldmark auf Städtischen Flächen angelegt werden. Noch wichtiger wäre die Aufwertung bestehender A+E Maßnahmen in Rautheim,	Die im Geltungsbereich E festgesetzte A+E-Maßnahme dient dem Ausgleich der innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich A) ermöglichten Eingriffe und ist daher erforderlich. Die Maßnahme erfolgt auf einem städtischen Grundstück. Auf den aus anderen Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsflächen sind Maßnahmen soweit festgesetzt, wie sie aus naturschutzfachlicher Sicht

wo derzeit ebenfalls akuter Pflegebedarf besteht, jedoch die finanziellen Mittel fehlen! Bitte senden Sie mir die Pläne, was auf der Fläche ausgeführt werden soll. Dank im Voraus!	dienlich sind. Eine weitergehende Aufwertung ist insofern nicht sinnvoll. Der Geltungsbereich E besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Westlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und südlich der Fläche befindet sich Wald. Auf der übrigen Teilfläche des Flurstückes wurden bereits Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe umgesetzt. Es stehen 21.277 m² für den Ausgleich zur Verfügung. Die Fläche liegt im städtischen Eigentum.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 12 (ID 33579) Schreiben vom 12.07.2025	
Frage: was haben die Geltungsbereiche B und C (Rüningen) mit dem Bebauungsplan RA29 zu tun?	Die Geltungsbereiche B und C sind Bestandteil des Bebauungsplans RA 29. Im Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist festzustellen, dass mit Umsetzung der Planung insbesondere auf Grund der Festsetzungen zur Überbauung von Ackerflächen auch bei Durchgrünung des Plangebietes durch zahlreiche Grünflächen ein Verlust des Wertes von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsbilanzierung verbleibt, was zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vom Eingriff betroffenen Plangebietes erforderlich. Für die Bewältigung der Eingriffsfolgen wurden vier im südlichen Stadtgebiet liegende Flächen gewählt, die zugleich den Anforderungen des artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs genügen und bereits für die Kompensation der beeinträchtigten Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten notwendig sind. Auf den nicht zur Verfügung stehenden Teilflächen der Flurstücke wurden bereits vergleichbare Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe umgesetzt. In den Geltungsbereiche B und C werden insgesamt 31.000 m² Fläche als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan RA29 beansprucht. Es handelt sich dabei um derzeit intensiv genutzte Ackerflächen, die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dient der Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich A. Flächenverbrauche durch Versiegelungen sind in den

	Geltungsbereichen B, C, D und E nicht vorgesehen. Durch die naturnahe Bewirtschaftung entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Gleichwohl werden die Grundstücke durch Ausgleichsmaßnahmen der intensiven Landwirtschaftsnutzung entzogen und gehen in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion verloren. Ersatzflächen stehen nicht zur Verfügung. Ausgleichsflächen werden daher nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 13 (ID 34394) **Schreiben vom 15.08.2025**	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich **Einspruch gegen den in der aktuellen Planung vorliegenden Bebauungsplan für das Gebiet „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, einlegen.**	
1. Allgemeine Informationen Mit seiner Weitläufigkeit bringen die Wege rund um die Ackerflächen zum einen für Spaziergänger und Sporttreibende auch bei heißen Temperaturen eine angenehme Abkühlung und sichert in Zeiten des Klimawandels im Boden eine perfekte CO2 Speicherung. Als Anwohnerin an das geplante Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“; RA 29, habe ich oftmals erlebt, was der Acker mit seiner Umgebung, für eine Bedeutung für Mensch, Tier und Umwelt hat. Mit der Versiegelung des Ackers vernichten sie die Nahrungsgrundlage für Mensch und Tier und den damit verbundenen Lebensraum der Artenvielfalt.	Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum werden diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Wasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans Rechnung getragen.
2. Kritikpunkte am Bebauungsplan Mit dem geplanten Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“, RA 29 werden 22 Ha versiegelt, insgesamt aber über 33 Ha umgewidmet. Regen kann auf der einen Seite dabei nicht das Grundwasser erreichen. Die niedrigen Wasserstände werden aber auch bei extremer Hitze zu einem Problem. Der Wasserhaushalt ist ohnehin bei geringen, bis ausbleibenden Niederschlägen schon sehr angespannt. Die Abflußmengen der Unteren Wasserbehörde belegen das. Zudem sorgt der durchaus noch kühle Luftstrom über RA 29	Um den Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Umsetzung der Planung zu mindern, werden Maßnahmen ergriffen um den Versiegelungsanteil zu reduzieren (u.a. Konzentration der Bebauung hinsichtlich der zulässigen Überbaubarkeit der Baugrundstücke, Planung eines ausgedehnten Grünflächensystems mit sehr geringer Bodenversiegelung, wo möglich Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Grün- und Retentionsdächer, usw.). Zudem werden Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen vorgehalten, die geeignet sind Niederschlagswasser in

dafür, das die Stadt im Innenbereich sich nicht extrem weiter aufheizt. Da sorgt auch kein Pocketpark oder ein neu gestalteter Hagenmarkt für eine Themperaturabsenkung. Im Vorfeld ist es wichtig, dem Hitzeproblem zu begegnen. Nicht erst wenn die Hitze schon in der Stadt ist.	ausreichender Menge vor Ort zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten oder zwecks Bewässerung zwischen zu speichern (Regenrückhaltebecken, Versickerungsbeete, Zisternen Rigolen etc.). Es wird nicht bestritten, dass sich die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu starker sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann. In einem eigenständigen Klimagutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ wird die Luftzufuhr in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnahmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, zur Gebäudeorientierung und zur Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.
3. Zukunftsentwicklungsbedenken hinsichtlich der Einwohnerzahlen Wenn die Stadt Braunschweig laut dem Oberbürgermeister Dr. Torsten Kornblum weiter wachsen soll, heißt das aber auch, das die Menschen in der Stadt oder im nahen Umland auch arbeiten. Nur steigt auf der einen Seite die Zahl der Insolvenzen. Und zum anderen wird die Zahl der mit menschlicher Arbeit besetzten Arbeitsplätze in Zukunft stetig sinken.	Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche

Humanoide Roboter KI unterstützt werden immer mehr in den wirtschaftlichen Kreislauf eingebaut. In der Autoindustrie oder auch im Logistikwesen sind diese Gehilfen schon im Einsatz. Dazu kommt noch, das in der Ausgabe der Braunscheiger Zeizung vom 31. Juli 2025 festgehalten wird, das Braunschweig die niedrigste Geburtenrate in Niedersachsen, neben Oldenburg und Osnabrück hat. Nun stellt sich somit die Frage: Wenn die Stadt Braunschweig bis 2035 Baurecht für ca. 12 000 Wohneinheiten schaffen will, bedeutet das im Umkehrschluß eine Bevölkerungszunahme von ca. 25 000 Einwohnern. Soviel werden aber zusätzlich in der Zukunft weder in Braunschweig, noch im Umland arbeiten, um sich eine Immobilie auch leisten zu können. Kaufkraft muss vorhanden sein, damit überhaupt Wachstum entstehen kann. Beides wird in den nächsten Jahrzehnten rückläufig werden. Da kann sich die Stadt Braunschweig auch nicht auf den Forschungsstandort berufen. Forschung wird auch hier immer mehr Digitalisiert. Und was heute noch einen guten Zulauf hat, wird morgen schon mit immer weniger menschlichem Zutun bewältigt werden.	Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Etwaige Auswirkungen einer veränderten Arbeitswelt (Roboter, KI) auf den Wohnraumbedarf können nicht sachgerecht prognostiziert werden, beeinflussen den Wohnungsbedarf aber allenfalls marginal. Insofern sind gesellschaftliche oder konjunkturelle Entwicklungen nicht ausgeschlossen, aber für den Bebauungsplan nicht prägend. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Stadt für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können.
4. Forderungen Das geplante Baugebiet RA 29 darf nicht auf Kosten menschlicher Gesundheit errichtet werden. Denn mit der Verschlechterung der Naherholung und dem Rückgang der Biodiversität erreichen sie genau das. Ganz zu schweigen vom Verlust wertvollen Ackerboden, der Speicherung von Co2 und dem klimaschädlichen zusätzlichen Autoverkehr. Denn jeder einzelne entscheidet selbst, ob derjenige mit dem PKW, Fahrrad oder Stadtbahn fahren möchte. Hinzu kommt noch, wie im Referat Kommunikation vom 10. Juni 2025 ausgeführt, heißt es in der Erläuterung: Die Stadt schafft Baurecht, also die rechtliche Grundlage für Erschließung, Vermarktung	Mit der Entwicklung des Baugebietes werden erhebliche zusätzliche Flächen für die Naherholung geschaffen. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Wasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt. Zum Leitbild der „kompakten Stadt der kurzen Wege" aus dem ISEK gehören im Plangebiet neben der klimafreundlichen Mobilität u. a. eine kompakte, flächensparende Bauweise, die Sicherung von Frischluftschneisen, die Schaffung von Ausgleichsräumen für die Naherholung und den Naturschutz, die umfassende Durchgrünung im Straßenraum wie auch Fassaden- und Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas. Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Die

und Bebauung. So sie nicht über die stadteigenen Grundstücksgesellschaft selbst vermarktet, hat sie keinen Einfluss darauf, wie schnell Baugebiete dann tatsächlich entstehen, wenn das Baurecht vorliegt. Die liegt dann in der Hand von privaten Investoren. Dass Baurecht geschaffen wurde heißt mit Blick auf Erschließung und Vermarktung zudem auch nicht, dass schon sofort gebaut werden kann. Heißt aber auch: Wenn das Baugebiet an einen privaten Investor übergeht, bestimmt er, wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Denn schließlich möchte er Geld verdienen. Ein Investor ist kein Sozialamt. Ich sehe also keine Notwendigkeit, auf diesem, auch von der Stadt Braunschweig als hochwertigen Ackerboden, zu bauen. Zumal auch der Bedarf für soviel Wohneinheiten nicht ausreichend von der Stadt nachgewiesen wurde	Anzahl der zulässigen Wohneinheiten ist durch Festsetzung geregelt. Diese gelten auch für private Bauherren und Investoren. Die Festsetzung dient daher der Vermeidung von erhöhten Belastungen (insbesondere höheren Verkehrszahlen mit entsprechend erhöhtem Parkraumbedarf, höherem Infrastrukturbedarf wie Kita- und Schulplätze usw.). Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohngebietes. Die dabei getroffenen Festsetzungen haben vor allem zum Ziel, die städtebauliche Ausgestaltung des Gebietes zu sichern.
5. Auswirkungen auf mein Grundstück Faktor Lebensqualität für sportliche Betätigung, Spaziergänge und die dabei erlebnisnahe Artenvielfalt der Tier und Pflanzenwelt ginge unwiderruflich verloren. Wenn es zur Bebauung und zur Versiegelung von 33 Ha kommen sollte, hat dies erhebliche Auswirkungen auf mein Grundstück. Mit den Punkten: Starkregen, Überhitzung bei Temperaturanstieg, ausbleibende Kaltluftströmungen und Lärmbelästigung auch aufgrund der geplanten 17 Meter hohen Quartiersgaragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Verletzung persönlicher Rechte ist nicht erkennbar. Über die benannten Umweltbelange wurden im Bebauungsplan verschiedene Gutachten erstellt. Im Ergebnis wird nicht verkannt, dass es zu Veränderungen innerhalb des Plangebietes und im benachbarten Umfeld kommen kann. Die vorgesehene Planung ist in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städte-baulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden An-forderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen sind als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets auf-grund des anerkannt großen Wohnraumbedarfs.
6. Schlussabsatz Ich bitte Sie, meinen Einwänden und Bedenken sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung zu geben. Sollte der Bebauungsplan in der derzeitigen Form umgesetzt werden, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte um Mitteilung über den weiteren Verfahrensablauf und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Nach Abschluss des Planverfahrens werden die Einsender der Stellungnahmen direkt über das Ergebnis ihrer Eingabe informiert.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 14 (ID 34402) **Schreiben vom 13.08.2025**	
Sehr geehrte Damen und Herren, dem o.g. Bebauungsplan, Geltungsbereich A widersprechen wir entschieden!	
1) Dadurch wird nicht nur freie Landschaft überbaut und zuasphaltiert, sondern dies aufgrund der überwiegenden Einfamilienhausbebauung auch noch in einem heutzutage nicht mehr zu vertretenden Ausmaß.	Durch die Realisierung des Baugebietes kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen werden künftig von Wohnbebauung, der Stadtbahn, Erschließungsstraßen mit Bäumen und von urbanem Grün geprägt. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Lediglich im südlichen Randbereich finden in deutlich untergeordnetem Maß freistehenden Einfamilienhäuser/Doppelhäuser ihren Platz. Ein großer Teil der Gesamtfläche werden als Parkanlagen für die Naherholung der Bevölkerung hergestellt und durchziehen als grüne Bänder die Wohngebiete. Darunter befindet sich auch die bereits bestehende Parkanlage an der südwestlichen Grenze der bestehenden Ortslage von Rautheim, die erhalten werden soll. Hinzu kommen noch sonstige Grünanlagen mit einer extensiven Erholungsnutzung, die vor allem für Ausgleichsmaßnahmen und zur Retention von Niederschlagswasser entwickelt werden sollen. Die verbleibenden Flächen ergeben sich aus der freizuhaltenden Trasse für die künftige Weiterentwicklung der Stadtbahn (zunächst weiterhin als Wiesenflächen genutzt) und sonstige kleinflächige Nutzungen.
2) Nach den hochgradig waldschädlichen Baumaßnahmen der Stadt Braunschweig in den vergangenen 90 Jahren (Südstadt, diverse Baugebiete in Mascherode, Baugebiet in Rautheim östlich RA 29, GB.A) wird der Rautheimer und Mascheroder Wald durch das neue Baugebiet RA 29, Geltungsbereich A und den daraus resultierenden drastischen Bevölkerungszuwachs noch	Mit dem Wohngebiet sind auch Bedarfe an landschaftsgebundener Erholung bei den zukünftigen Bewohnern verbunden. Neben den zukünftigen Grünflächen innerhalb des Plangebietes ist dies auch für den Mascheroder Wald in Form einer Intensivierung zu erwarten. Durch Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge mit Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme wird zu einer hohen Freiraumqualität beigetragen, attraktive

stärker zum Stadtpark und Hundesportplatz degradiert.	Verbindungen u.a. in Richtung Nachbarquartiere werden gesichert, die erholungswirksame Grünfläche auch den Stadtteilen zugutekommen. Damit kann eine mit dieser Planung ermöglichte Überbauung der freien Landschaft und dem damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum ausgeglichen werden.
Die Untere Naturschutzbehörde Braunschweig hat schon im NSG-Ausweisungsverfahren „Rautheimer und Mascheroder Holz“ (FFH-Gebiet) auf die hohe Belastung des Waldes durch den bisherigen Erholungsverkehr hingewiesen. Eine weitere Erhöhung desselben müsste konsequenterweise eine Aufhebung der NSG-Verordnung nach sich ziehen.	Eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden. Die befürchtete Aufhebung der NSG-Verordnung aufgrund des erhöhten Erholungsdrucks ist nicht erkennbar.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 15 (ID 35084) **Avacon Netz GmbH** **Schreiben vom 15.07.2025**	
anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden! Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: (*s. Tabelle*)	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
<u>Anhänge:</u> Legende.pdf Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen.pdf Leitungsschutzanweisung.pdf Zusammenfassung.pdf	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr.16 (ID 35161) **LEA Landeseisenbahnaufsicht** **Technische Aufsichtsbehörde** **Schreiben vom 07.07.2025**	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
bezüglich des Bebauungsplanes Rautheim-Möncheberg, RA 29 haben wir als Behörde	Die Stellungnahme „BSVG/T2-5931“ vom 21.01.2025 ist im Rahmen der Beteiligung

bereits im Beteiligungsverfahren für Behörden vom 23.12.2024 mit unserer Stellungnahme „BSVG/T2-5931“ vom 21.01.2025 Stellung bezogen.	der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen und wird an dortiger Stelle bewertet.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Rautheim-Möncheberg“ **RA 29**
Anhänge zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Anhänge zur Stellungnahme der Avacon Netz GmbH / Salzgitter
Stellungnahme Nr. 15 (ID 35084)
Schreiben vom 15.07.2025

- Legende.pdf
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen.pdf
- Leitungsschutzanweisung.pdf
- Zusammenfassung.pdf

Legende

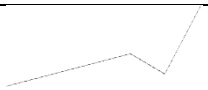
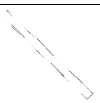
Planerstellung

Geographischen Informationssystem

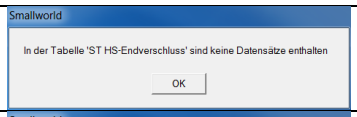
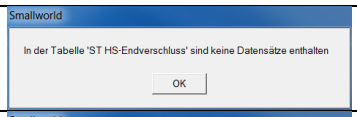
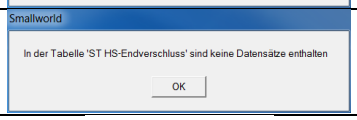
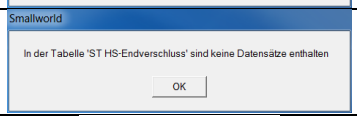
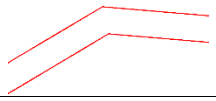
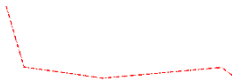
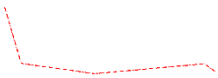
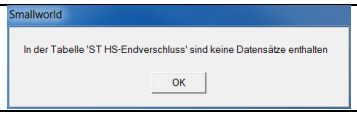
Inhalt

Strom Allgemein 3
Strom Hochspannung (HS) 4
Strom Mittelspannung (MS) 5
Strom Niederspannung (NS) 7
Fernmelde (FM) 9
Gas 10
Ferngas (FG) 14
Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) 17
Fernwärme (FW) 19
Wasser (WA) 23

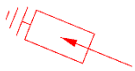
Strom Allgemein

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST Digitalisierende		
ST Fremdleitung		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schacht		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schutzrohr		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Spannungswandler	Darstellungsstyle: nur Übschaltplan Übersicht	Darstellungsstyle: nur Übschaltplan Übersicht
ST Station		
ST Umspannwerk		
ST Verbindungsknoten		
ST Zählpunkt	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

Strom Hochspannung (HS)

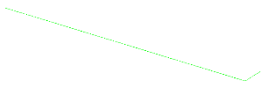
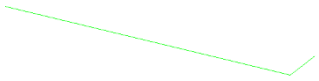
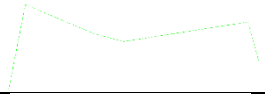
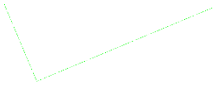
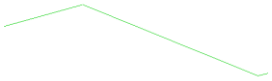
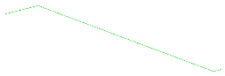
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST HS-Endverschluss		
ST HS-Erdungstrenner		
ST HS- -Freileitungsabschnitt		
ST HS-Kabelabschnitt		
ST HS-Leistungsschalter		
ST HS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST HS-Mast		
ST HS-Muffe		
ST HS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

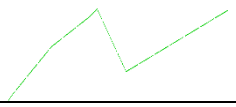
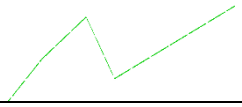
Strom Mittelspannung (MS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST MS-Muffe		
ST MS-Leistungsschalter		
ST MS-Endverschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Mast		
ST MS-Freileitungsschalter		
ST MS- -Freileitungsabschnitt		
ST MS-Lasttrennschalter		
ST MS/NS-Transformator	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS- -Freileitungsverbindung		
ST MS-Einspeisung		
ST MS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS- -Überspannungsableiter		
ST MS-Verbraucher	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Trenner		

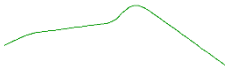
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST MS-Sicherung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Schrank	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

Strom Niederspannung (NS)

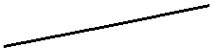
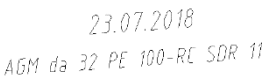
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST NS-HA-Freileitung		
ST NS-Einspeisung		
ST NS-HA-Kabel		
ST NS-Brücke		
ST NS-Hausanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS- -Freileitungsverbindung		
ST NS-HA-Kasten		
ST NS- -Freileitungsabschnitt		
ST NS-HA-Muffe		
ST NS-HA-Klemme		
ST NS-Freileitungsschalter		
ST NS- -Freileitungssicherung		
ST NS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Strecke	Geometrie nur als ÜP	 Nur 3 Objekte, die die Geometrie erfasst ist.
ST NS-Muffe		

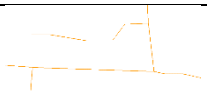
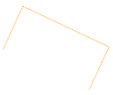
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST NS-Mast		
ST NS-Lasttrennschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS--Überspannungsableiter		
ST NS-Kabelverteiler		
ST NS-Sonderverbraucher		
ST NS-Sicherung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leistungsschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Aufladepunkt		
ST NS-Wärmepumpe		
ST NS-Kabelabschnitt		

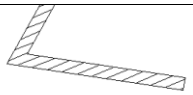
Fernmelde (FM)

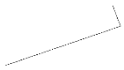
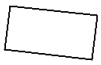
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
ST FM-Strecke	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	
ST FM-Kabelverteiler		
ST FM--Freileitungsverbindung		
ST FM-Einrichtung		
ST FM-LWL-Schacht		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
ST FM-LWL-Rohrverbinder		
ST FM-Mast		
ST FM-Leitungsabschnitt		
ST FM-Muffe		
ST FM-LWL-Leerrohr		
ST FM-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

Gas

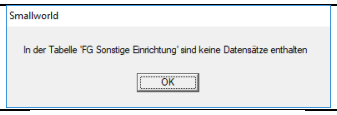
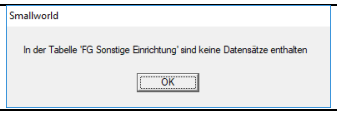
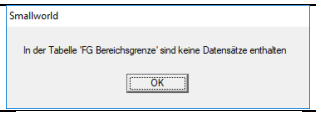
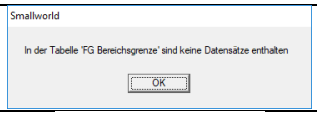
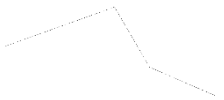
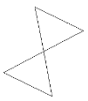
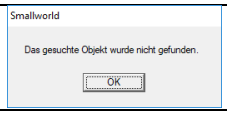
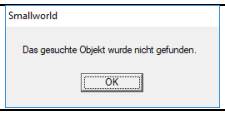
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
GAS Anlagenknoten		
GAS Armatur		
GAS Abzweig		
GAS Ausbläser		
Fremdleitung	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Hausdruckregler	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Fremdanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Einspeisung intern	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Digitalisierende		
GAS Deckung		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS HAE		
GAS Anschluss		Ü Position gibt es bei dieser Objektklasse nicht, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS Kat. HAE	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. KKS Isolierstück (doppelt, s. auch GAS KKS Isolierstück)		
GAS Kat. Leitungsabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

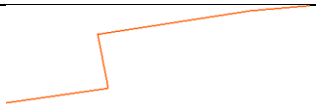
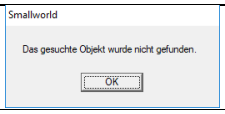
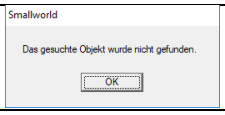
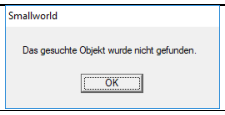
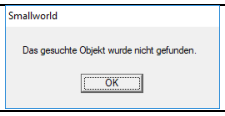
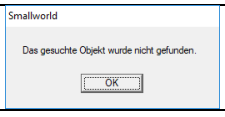
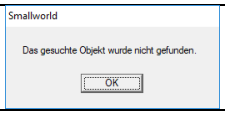
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
GAS Kat. Reduzierstück	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Armatur	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Hausdruckregler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Strömungswächter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Kat. Kondensatsammler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Abzweig	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS KKS Isolierstück (doppelt, s. GAS Kat. KKS Isolierstück)		
GAS Laterne		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Leitungsabschnitt		
GAS Leitungsabschluss		
GAS Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
GAS Kreuzung Ü	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht dargestellt, beim Abrufen von Daten kommt die Objektklasse GAS Leitungsabschnitt
GAS Kreuzung B	Im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
GAS Messpunkt		
GAS Längenausgleicher		Im Maßstab 1:2000 nicht sichtbar

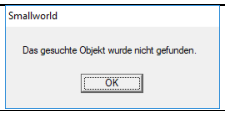
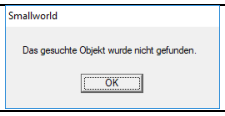
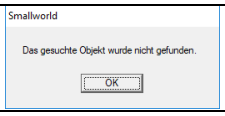
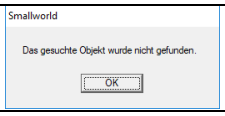
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
GAS Molchschleuse	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Schutzrohrabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Schutzrohr		
GAS Riechrohr		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Schacht		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Störung		
GAS Reparaturstelle		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Schutzstreifen		Nur ein Objekt, mit fehlender ÜP-Geometrie
GAS Rohrverbindung		
GAS Strömungswächter		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Druckregelteilanlage	Es gibt keine BP Position als Attributfeld (nur B Kennzeichen)	Es gibt keine ÜP Position als Attributfeld (nur Ü Kennzeichen)
GAS Schweißnaht	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Reduzierstück		
GAS Schutzrohrtyp	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
GAS Zählpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Kondensatsammler		
GAS Weiterversorgung		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Übergang		
GAS Zähler	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Druckregelanlage		

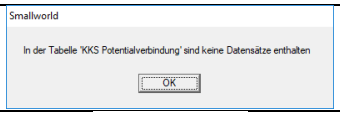
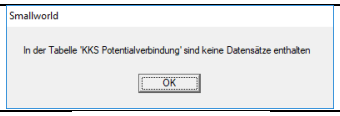
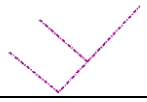
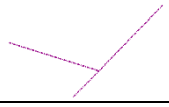
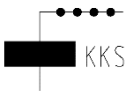
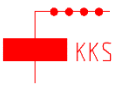
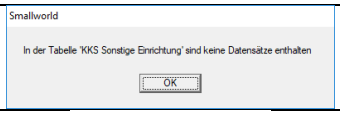
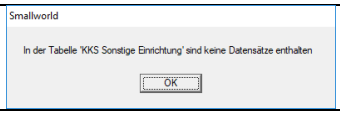
Ferngas (FG)

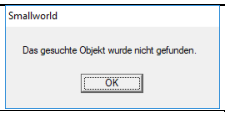
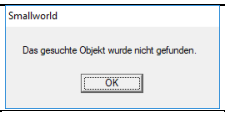
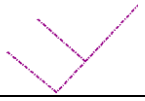
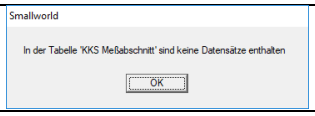
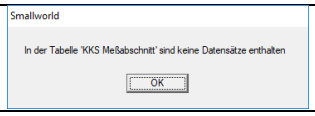
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)**
FG Sonderbauteil - Flansch		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Kugelmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Steckmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Stumpfnaht		 nur bei 1:2000
FG Außendurchmesser	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Sonstige Einrichtung		
FG Schweißnaht		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Bereichsgrenze		
FG Fremdleitung		
FG Untergrundspeicher	Keine BP-Daten	
FG Armatur		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Armaturengruppe	Keine BP-Daten	
FG Kabel	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Schutzrohr		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)**
FG Leitungsabschnitt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
FG Kilometerpunkt	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Höhenpunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Antrieb	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Fremdl. Linie		
FG Bohrloch		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Meßstelle		
FG Zubehör- Leitungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Zubehör- Stationierungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Widerlager	Keine Geometrie-Daten	Keine Geometrie-Daten
FG Station		
FG Vermessungspunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Merkstein		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Muffe		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)**
FG Richtung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Kreuzung		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohrschaden		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Schilderpfahl		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Flanschverbindung		
FG Schutzrohr		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Meßstelle	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Übergang		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohr	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Drainagepunkt	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Kabelabschnitt		 nur bei 1:2000
FG Kabel Zubehör		

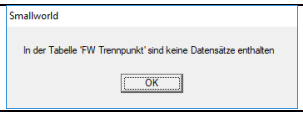
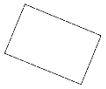
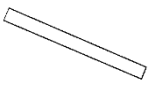
Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

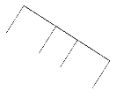
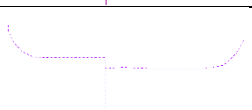
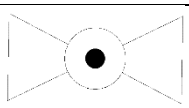
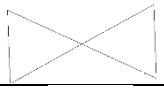
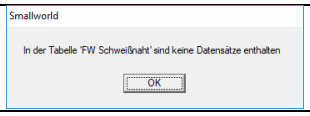
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:25000**
KKS Bezugselektrodenart	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
KKS Potentialverbindung		
KKS Kabel [1)]		
KKS Fehlerstelle	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Meßstellengehäuse [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Schutzabschnitt	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder
KKS Klemme	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Status	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Schutzrohr [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Stromversorgung [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Bezugselektrode [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Anlage [1)]		
KKS Betreiber	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Sonstige Einrichtung		
KKS Schrank [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst

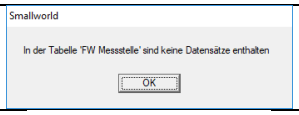
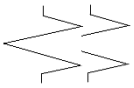
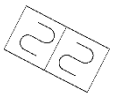
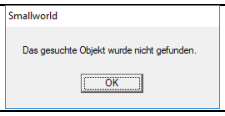
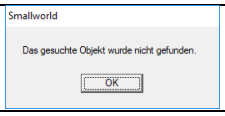
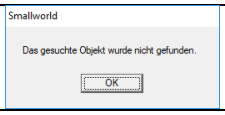
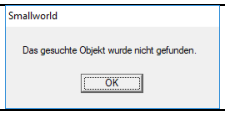
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:25000**
KKS Muffe [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Elektrokabel [1)]		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Rohrstück	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Kabel Höhenpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Schutzeinrichtung		
KKS Meßstelle [1)]		
KKS Kontakt [1)]		
KKS Mantelbefund	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Kilometerpunkt	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Fremdobjekt	Keine Objekte erfasst	Keine Objekte erfasst
KKS Meßabschnitt		
KKS Erder	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

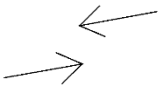
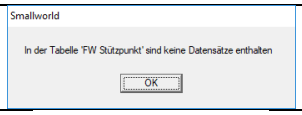
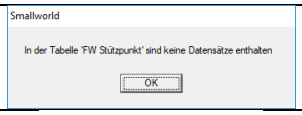
1) Objektklasse eingegliedert unter FG KKS Betriebsmittel.

Fernwärme (FW)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	**BP = ÜP**
FW Abzweig		BP = ÜP
FW Bauwerk Steckdosen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl Isolierung	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
FW Einstieg (Position rund)		BP = ÜP
FW Einstieg (Position quadratisch)		BP = ÜP
FW Pumpe	Keine Objekte	Keine Objekte
FW Anschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
Höhenpunkt		BP = ÜP
FW Heißwasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trennpunkt		BP = ÜP
FW Grundfläche (Bauwerk)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Kanal)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Netzstation)		BP = ÜP
FW Schutzrohr		BP = ÜP
FW Kanal		BP = ÜP

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	**BP = ÜP**
FW Trassenabschnitt		BP = ÜP
FW Leitungsabschluss		BP = ÜP
FW Muffen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Reduzierstück		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Vorlauf)		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Rücklauf)		BP = ÜP
FW Abdichtung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Netzstation		BP = ÜP
FW Schweißnaht		
FW Bauwerk/Schacht		BP = ÜP
FW Übergang		BP = ÜP

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	**BP = ÜP**
FW Fremdleitung Sek.		BP = ÜP
FW Messstelle		
FW Entleerung		BP = ÜP
FW Bauwerk Lüftung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kreuzung		BP = ÜP
FW Übergabe Zugang	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trasse	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kanal Ausführung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kompensator (Position Axial)		BP = ÜP
FW Kompensator (Position Sonst)		BP = ÜP
FW Eigentumsgrenze	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dampf	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dehnungspolster		
FW Lage	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl-System		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	**BP = ÜP**
FW Fließrichtung		BP = ÜP
FW Formteil		BP = ÜP
FW Stahlmantelrohr	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Höhensprung		BP = ÜP
FW Bauwerk Wasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Be-/ Entlüftung		BP = ÜP
FW Druckstufe	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Mitversorgte Objekte		BP = ÜP
FW Kälte	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Fremd	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Schrank	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse
FW Stützpunkt		
FW Digitalisierende		

Wasser (WA)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
WA Außenschutz	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Anlagenknoten		
WA Abzweig		
WA Absperrhinweis	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Aufbereitungsanlage	Es sind nur drei Objekte erfasst, die haben auch unterschiedliche Zeichen	Die Geometriefelder ÜP sind nicht erfasst.
WA Deckung		Geometrie nur als BP
WA Armatur		
WA Adsorption	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Wasserbehälter		
WA Brunnen		
WA Be. - Entlüftung		
WA Antrieb	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Formstück		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Entleerung	Obwohl B Position als Geometriefeld vorhanden ist, ist sie im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckminderung		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	**Übersichtsplan 1:2000**
WA Hausanschlussbox		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckerhöhungsanlage		
WA Hinweisschild	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
WA Anschluss	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder
WA Höhenangaben	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA KKS Isolierstück		
WA HEK		ÜP-Geometrie kann man nicht sehen, auch bei Objekten, wo sie erfasst ist
WA Hydrant		
WA Digitalisierende		

Leitungsschutzanweisung
(Merkheft für Baufachleute)

... für Arbeiten im Bereich von Energie-versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH

Stand: Februar 2023

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
www.avacon.de

avacon

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3
Geltungsbereich 3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers 4
Erkundigungspflicht 5
Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen 5
Baubeginn 7
Fachkundige Aufsicht 8
Maschinelle Arbeiten 8
Bepflanzung 8
Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen 8
Verfüllen der Baugrube 9
Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen 10
Maßnahmen bei Beschädigungen 16
Beschädigung an Gasversorgungsanlagen 16
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen 19
Beschädigung an Kommunikationsanlagen 20
Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen 20
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen 21
Netzgebiet Strom 22
Netzgebiet Erdgas 23
Anschriften und Rufnummern 24

Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Avacon AG, im folgenden Netzbetreiber (NB) angefordert werden.

Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen (Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen) sowie von Kommunikationsanlagen im Gebiet des NB auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebseinrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteilerschränke, Warnbänder u. a..

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, …), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des NB auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften/Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten.
Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ist bei dem NB eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.
Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.
Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend

geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem NB und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungs- und Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

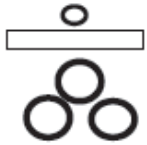
Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45.000 Volt):
Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten des NB durchgeführt werden.

Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:
Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel u. einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt (0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

Baubeginn

Rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich des NB (Anschriften Seite 24) schriftlich angezeigt werden.
Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundigungspflicht“ und „Lage der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die vom NB dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungs- u. Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energiever- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit dem NB abzustimmen.

Bepflanzung

Die Anlagen des NB dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeits-

technik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden! Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen des NB abzufangen. Werden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die vom NB nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der NB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit dem NB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden.
Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit dem NB erfolgen.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:
Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit dem NB rechtzeitig abzustimmen.
Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89) sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen vom NB zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten des NB am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Allgemein: Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Gasversorgungsanlagen:
Zu Gasversorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die geforderten Mindestabstände gelten bei Näherung, Kreuzung und Parallelverlegung zu Gasrohrleitungen und -anlagen.
Bei Näherung von Gasversorgungsanlagen zu Windenergieanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten.

Bei Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

Die Verlegetiefe von Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen einzuhalten sind:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Fernwärmeleitungen:
Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.
a) Mindestabstand kreuzenden anderen Versorgungsleitungen
- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m
- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m
- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Stromversorgungsanlagen:
Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem NB abzustimmen.
Abstände zu übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand a ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 3 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild Seite 14) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem NB erforderlich. Der NB erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

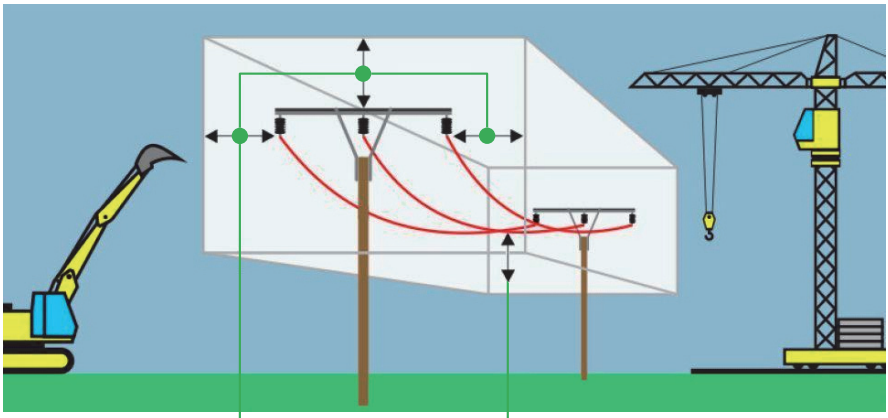
Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:
Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit dem NB besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln oder
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft oder
- Abschranken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken oder
- Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, **ohne** Windeinfluss

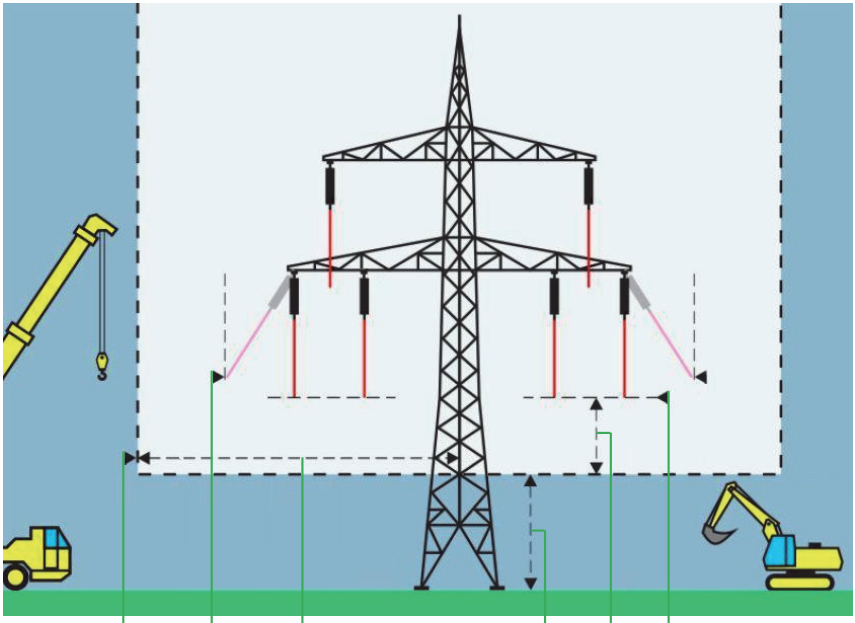


Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

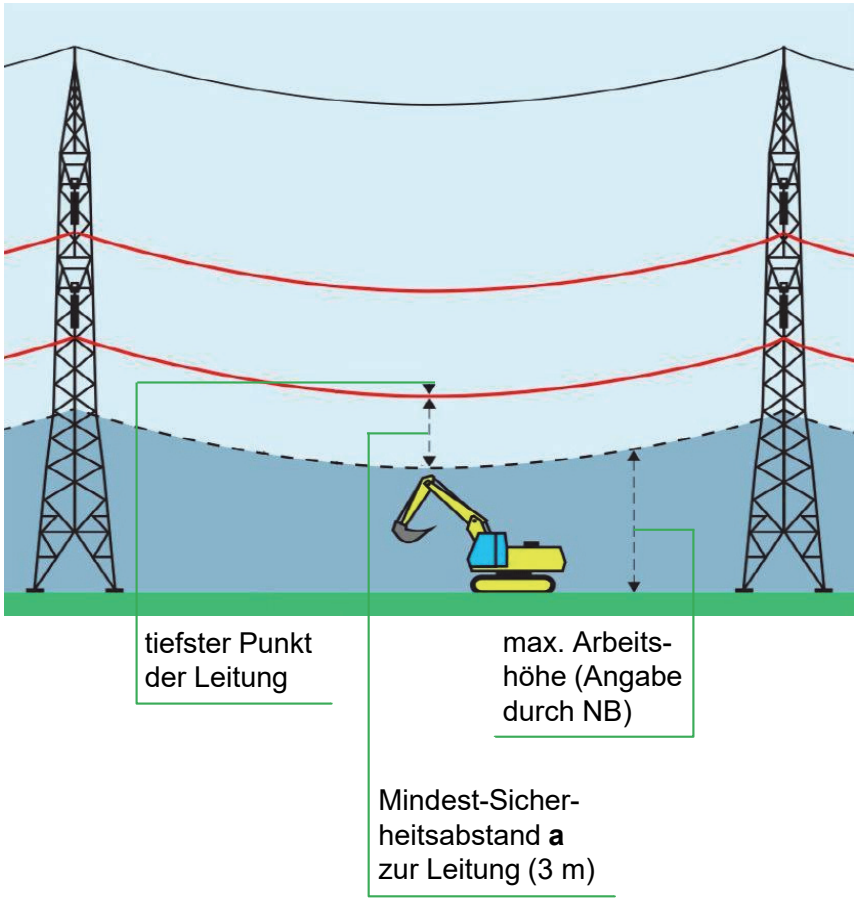
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

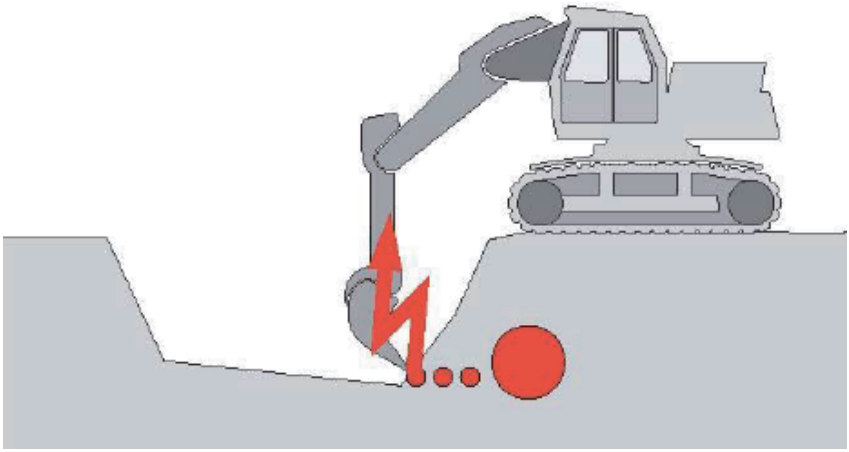


Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maß-nahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen ist unverzüglich dem NB zu melden.
Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.
Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung vom NB erfolgen.



Beschädigung an Gasversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?
Achtung! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle) berücksichtigen
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden)

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!
Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen (z. B. Schalter, Klingeln, …) betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen. Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen!
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Unverzüglich die Störungsnummer „Gas“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie bei „Gasaustritt im Freien“!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung ist zu verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Bei jeder Gasleitung gilt:

Der NB muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Umhüllung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendecke ansammeln und verteilen, in Hohlräume wie Kabelziehschächte oder andere unterirdische Bauwerke weiterziehen und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Rohbiogas

Im Netzgebiet des NB können sich Rohbiogasleitungen befinden. Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich.
Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichteneutral oder schwerer als Luft sein.

Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten!
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Fahrzeugführer dürfen **den Fahrzeugstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen! („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“).
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), **nicht unüberlegt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!.
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Beschädigung an Kommunikationsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht!
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Wasserleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!

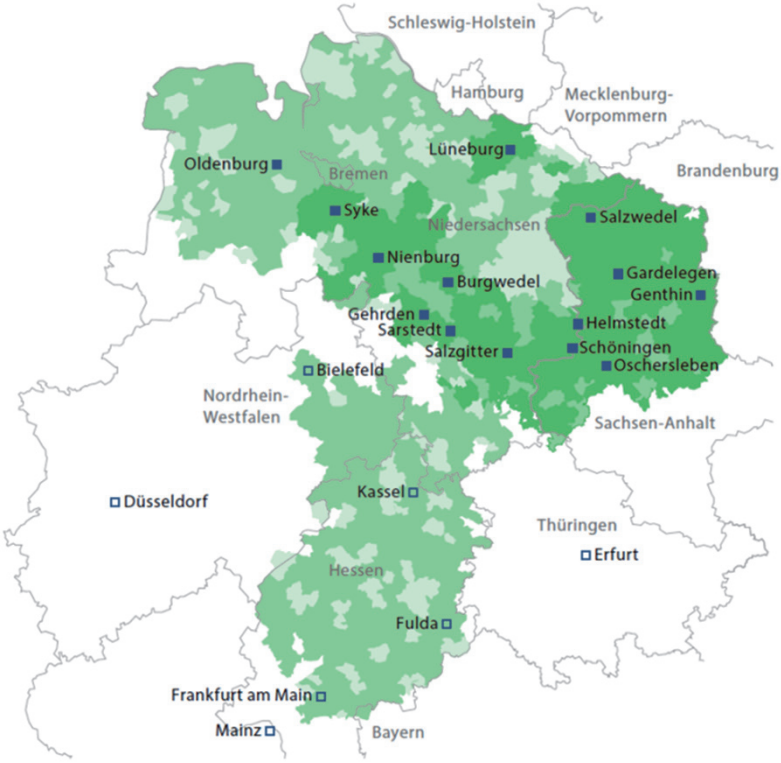
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen des NB wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

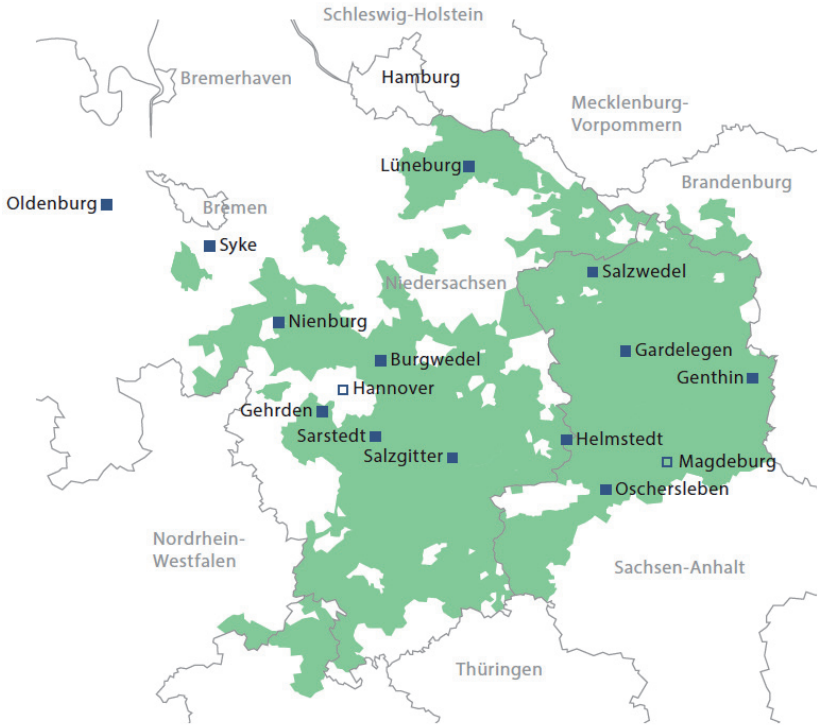
Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Netzgebiet Strom



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Verteilnetz und 110-kV-Netz
- Ausschließlich 110-kV-Netz
- Indirekte Versorgung über 110-kV-Netz

Netzgebiet Erdgas



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Netzgebiet Erdgas
  (einschließlich Tochtergesellschaft Avacon Hochdrucknetz)

Anschriften und Rufnummern

Zentrale Störungsnummern

Gas
T 0800-4 28 22 66

Strom, Wärme, Wasser
T 0800-0 28 22 66

Fremd- und Bauleitplanung

Avacon Netz GmbH
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
Fremdplanung@avacon.de

Planauskunftsportal

Leitungsauskunft für Baumaßnahmen
www.planauskunftsportal.de

Avacon Zentrale

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
T 0 53 51-1 23-0
www.avacon.de

avacon

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
  Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der Avacon Netz GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber Avacon Netz GmbH haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der Avacon Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der Avacon Netz GmbH Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH.
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der Avacon Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der Avacon Netz GmbH durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der Avacon Netz GmbH in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der Avacon Netz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit Avacon Netz GmbH vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist Avacon Netz GmbH zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der Avacon Netz GmbH in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch Avacon Netz GmbH. Avacon Netz GmbH wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Avacon Netz GmbH wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
  - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
  - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Avacon Netz GmbH erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der Avacon Netz GmbH oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der Avacon Netz GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld Avacon Netz GmbH anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird Avacon Netz GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verle-gungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei Avacon Netz GmbH die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von Avacon Netz GmbH individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahl-leitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Avacon Netz GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallel-verlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallel-verlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).
Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei Avacon Netz GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

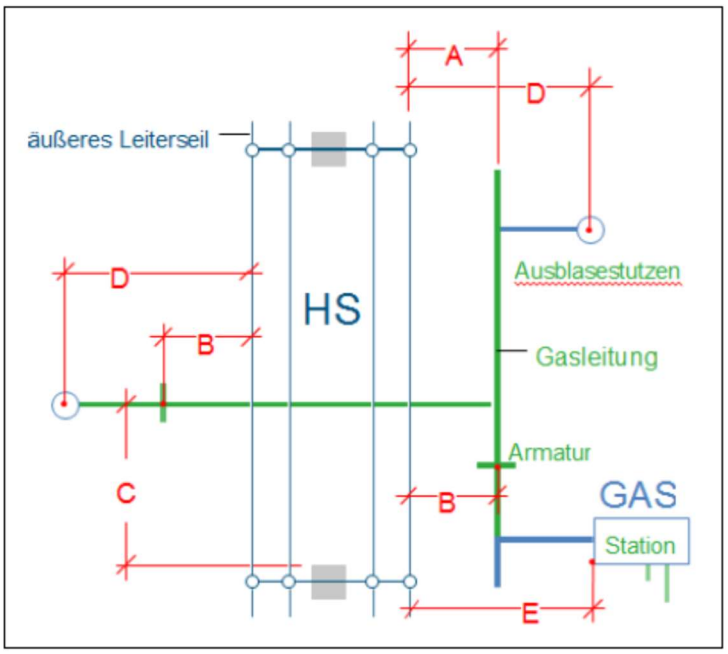


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil[1]	10	10
B	Armatur – Leiterseil[1]	10	10
C	Rohrachse – Mast[2]	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil[1]	35	35
E	Station – Leiterseil[1]	35	55

[1] vertikale Projektion
[2] Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanaoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.
Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch Avacon Netz GmbH, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.
Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von Avacon Netz GmbH nur im Ausnahmefall gestattet.
Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.
Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an Avacon Netz GmbH im dxf-Format zu übergeben.
Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Avacon Netz GmbH unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit Avacon Netz GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der Avacon Netz GmbH verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der Avacon Netz GmbH schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber Avacon Netz GmbH haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.
Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.
Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.
Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.
Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei Avacon Netz GmbH zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

avacon

Avacon Netz GmbH Zur Finkenkuhle 2 38259 Salzgitter

Stadt Braunschweig
Frau Natalja Kopycko
Auguststraße 9

38100 Braunschweig
Deutschland

Avacon Netz GmbH
Zur Finkenkuhle 2
38259 Salzgitter
www.avacon.de

leitungsauskunft-salzgitter@avacon.de

Salzgitter, den 15.07.2025

Spartenausku 1517223-AVA in Braunschweig, Stadt - Broitzem Stiddienstr.
Anfragegrund: Planung
Projektname: Stadt Braunschweig Bebauungsplan Rautheim Möncheberg, RA
Projektzusatz: Geltungsbereich D
Erstellt am: 15.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Anfrageübersic	☐	Nutzungsbestimmung	☐		
Skizze:	☐				

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	☒
Gas:	☐	☐	☐	☒
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Geschäftsführung:
André Bruschek, Christian Ehret,
Frank Schwermer

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281304797

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
OHSAS 18001

avacon

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben in: 1517223-AVA, Braunschweig, Stadt - Broitzem Stiddienstr.
(genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern)

Planung, Sonstiges (auszuführende Arbeiten) — 15.08.2025 (voraussichtlicher Beginn der Arbeiten)

wurde Herr/Frau: Frau Natalja Kopycko

Beauftragter der Firma: Stadt Braunschweig

Kontakt: natalja.kopycko@braunschweig.de, Tel: 0531 4703744

Anschrift: 38100 Braunschweig, Auguststraße 9
(Ort, Straße, Hausnummer)

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen,elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, …) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"**, **"Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen"** (Seite 3 bzw. Seite 4) und das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Netzcenter: Avacon Netz GmbH, Salzgitter — +49 53 41 / 22 1 - 34 40 3 (Telefon)

avacon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ **Örtliche Einweisung notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:
Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.
Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner

Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			
-	-			
- Telefon	- Mobil			

avacon

Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr.	**Gas**	**0800 / 4 28 22 66**
	Strom / Wasser / Wärme	**0800 / 0 28 22 66**

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.
Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.
Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.
Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 15.07.2025 gültig ist.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

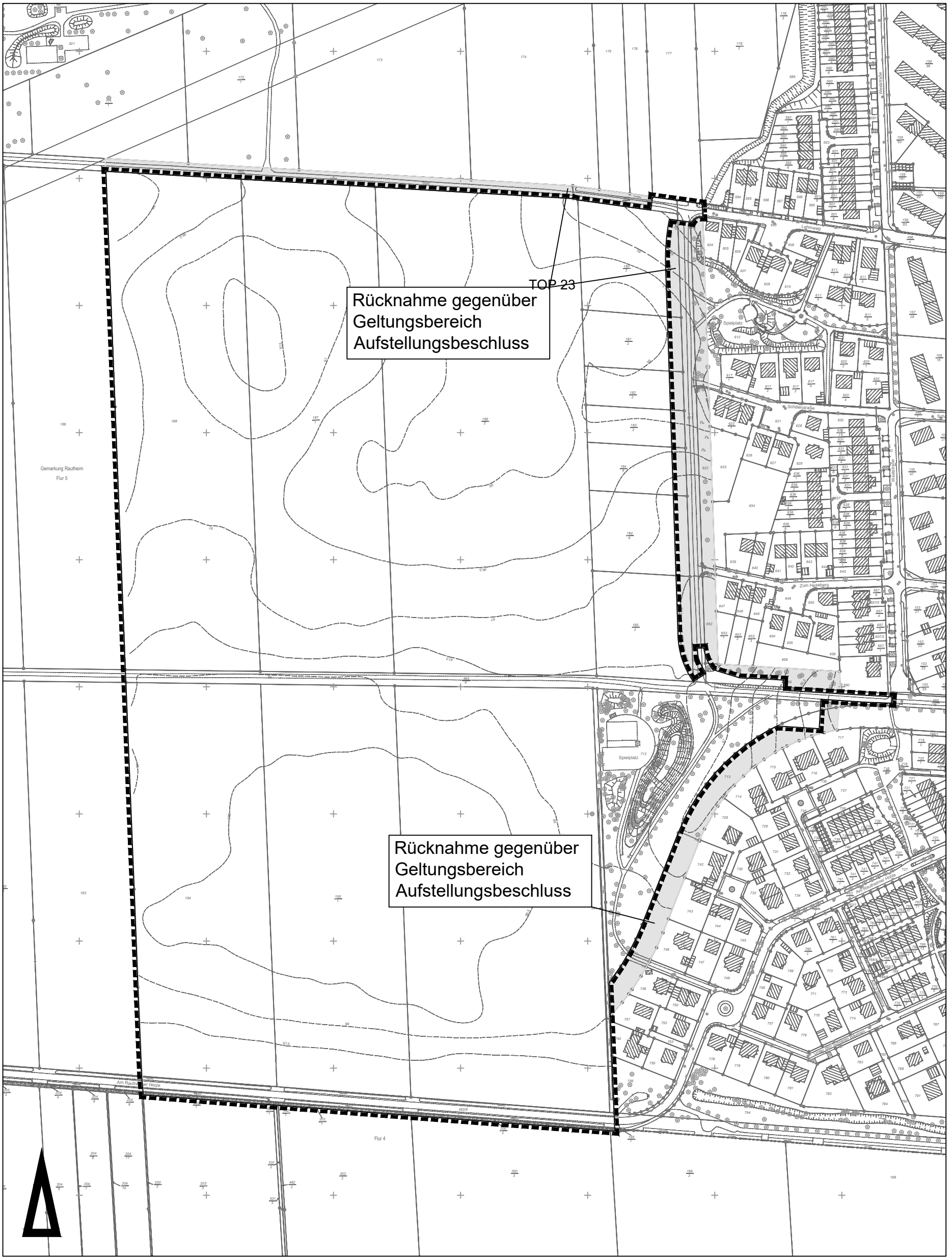
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rautheim - Möncheberg **RA 29**

Rücknahme gegenüber Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss

Stand: 17.11.2025, Satzung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000

0 10 50 100 150 200 250 300

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26805
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
123. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feldstraße" Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	17.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 zu behandeln.
2. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feldstraße“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Planbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden FNP-Änderungsplan (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die 123. Flächennutzungsplan-Änderung „Feldstraße“ wurde vom Rat der Stadt am 19.05.2020 beschlossen und nach ihrer Genehmigung am 23.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Sie erlangte damit Rechtskraft.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan AP 23 „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg wurde der Bebauungsplan aufgrund eines Verfahrensmangels in der Veröffentlichungsbekanntmachung für unwirksam erklärt (s. a. DS 24-22807). Zur Heilung des Mangels ist im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB das Aufstellungsverfahren ab dem Verfahrensstand des Mangels wieder aufzunehmen, in diesem Fall mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und anschließend der erneuten Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es besteht die Möglichkeit, dass der für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, verantwortliche Verfahrensmangel auch für die parallel durchgeführte 123. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen könnte. Daher wird aus Gründen der Rechtssicherheit dieses FNP-Änderungsverfahren parallel wieder aufgenommen und erneut zum Änderungsbeschluss gebracht.

Der Entwurf der 123. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.09.2016 von der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 04.10.2016 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Planänderung beigefügt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Planbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Erste Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Als wesentliche Ergebnisse im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Januar 2020 sind Einwendungen vorgebracht worden, dass

- die Straße Kälberwiese und die östlich anschließenden Knotenpunkte den zu erwartenden Zusatzverkehr nicht bewältigen werden,
- eine zu geringe Festlegung an Stellplatzzahlen zu Parksuchverkehr führen kann,
- unzumutbare Lärmbelastungen durch den Zusatzverkehr für die Anwohnerschaft entstehen und
- durch die zusätzliche Versiegelung die Hochwasserproblematik im Bereich der Kälberwiese verschärft wird.

Die Einwendungen waren auch Gegenstand der Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan. Das OVG hat in seiner Urteilsbegründung bereits im Hinblick auf eine Nachbesserung der Planung zum Ausdruck gebracht, dass es die vorgenannten Themenfelder als nicht zu beanstanden einstuft.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde im ergänzenden Verfahren vollumfänglich wiederholt. Stellungnahmen, die im Rahmen der ersten Durchführung dieses Beteiligungsschrittes eingegangen waren, werden in das Verfahren wieder aufgenommen und erneut dem Rat der Stadt Braunschweig zum Satzungsbeschluss mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zweite Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Verwaltungsausschuss am 25.03.2025 beschlossen und in der Zeit vom 07.04.2025 bis 12.05.2025 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahmen, die im Rahmen der ersten Durchführung dieses Beteiligungsschrittes eingegangen waren, werden in das Verfahren wieder aufgenommen und erneut dem Rat der Stadt Braunschweig zum Satzungsbeschluss mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die zur zweiten Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme ist in der Anlage Nr. 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. In der Stellungnahme wurden keine Bedenken zur Planung geäußert.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feldstraße“, sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1 - Änderungsplan
Anlage 2 - Begründung und Umweltbericht
Anlage 3 - Abwägung § 4 (2) BauGB
Anlage 4 - Abwägung § 3 (2) BauGB
Anlage 5 - Abwägung § 3 (2) BauGB - 2025

Stadt Braunschweig

123. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feldstraße

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

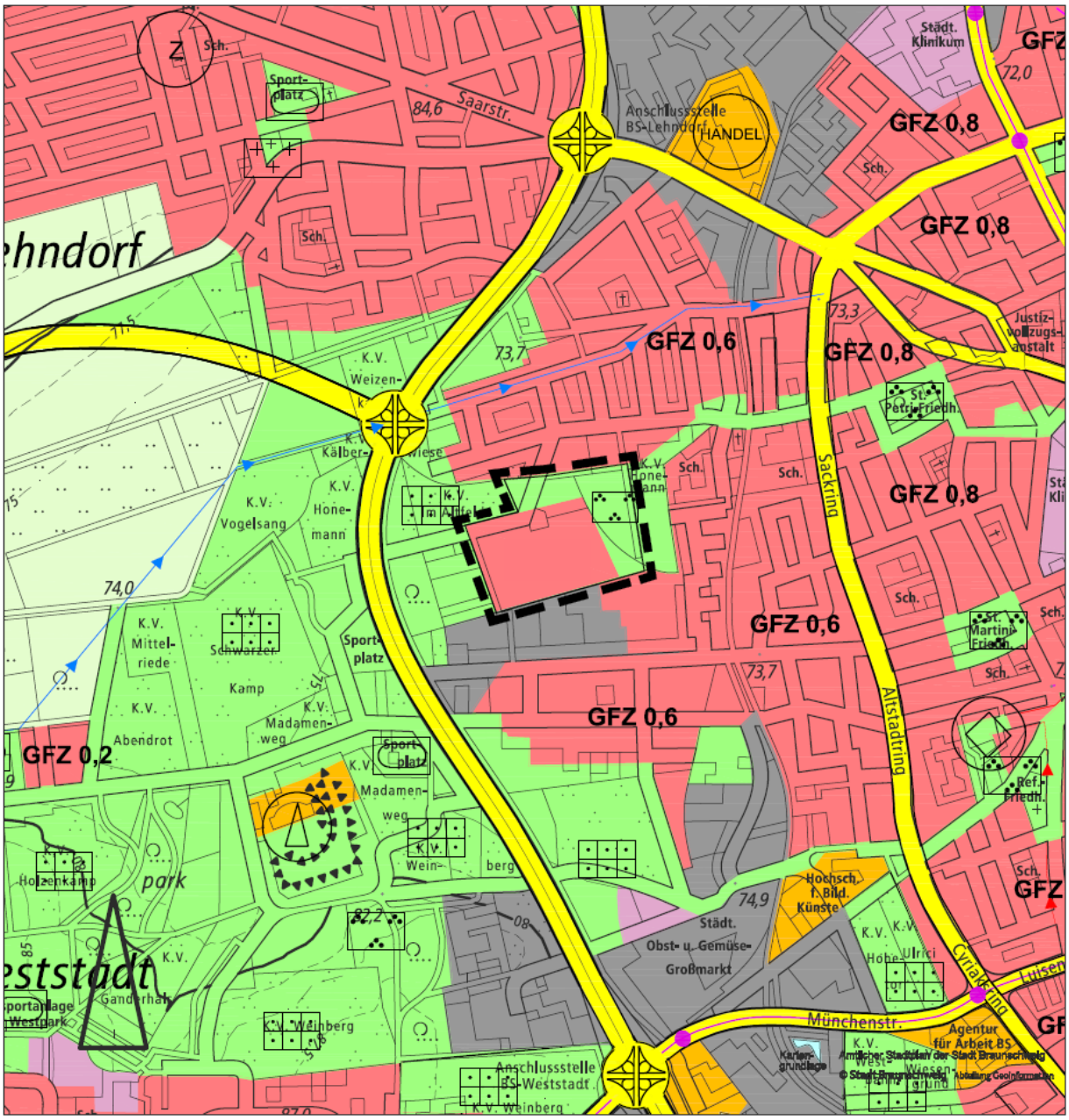
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Parkanlagen

Stadt Braunschweig

Anlage 2

123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen Stand: 30.10.2025	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	- 6 -
4	Umweltbericht	- 8 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	- 22 -
6	Verfahrensablauf	- 24 -

1 Rechtsgrundlagen

Stand: **05.11.2025**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Anmerkung:

Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 (Parallelverfahren) wurde Ende 2023 im Rahmen eines Normenkontrollantrags vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg aufgrund eines Verfahrensmangels für unwirksam erklärt. Zur Heilung des Mangels ist das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Mangels - hier die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB - zu wiederholen. Ziel ist es daher, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) zu heilen und erneut zur Rechtskraft zu führen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, verantwortliche Verfahrensmangel auch für die parallel durchgeführte 123. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zutreffen könnte. Daher wurde aus Gründen der Rechtssicherheit dieses Änderungsverfahren parallel wiederaufgenommen und erneut zum Änderungsbeschluss gebracht. Der weitere Sprachgebrauch ist dabei darauf ausgelegt, dass das Änderungsverfahren noch nicht erfolgt sei.

2 Städtebauliche Grundlagen

2.1 Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner:Innen und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

Da das im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet für Erholung der Planung eines Wohngebietes entgegensteht, wurde 2015/16 gemäß § 6 (2) ROG ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass insbesondere durch

- die nur geringe räumliche Überplanung des Vorranggebietes,
- die faktische Aufgabe der aktuellen Sportplatznutzung,

- die im Planungskonzept der Bauleitplanung berücksichtigten Belange von Freizeit und Erholung,
- die Beachtung der Erfordernisse fußläufiger Erschließungsverbindungen und
- die Entwicklung von Erholungs- und Freiflächen

der Antrag auf Zielabweichung hinreichend begründet war.

Die Nutzung mit großflächigen Sportanlagen, die ursprünglich zur Festlegung als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung führte, wurde mittlerweile aufgegeben. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und eines Abstimmungsgespräches mit Vertretern des damaligen Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) als Untere Landesplanungsbehörde und der Stadt Braunschweig wurde festgestellt, dass die für die Bauleitplanung erforderliche Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zulässig ist, sofern die Bauleitplanung mit einer großen klimawirksamen Grünachse sowie einer aufgelockerten Blockbebauung, dem Entwurf des prämierten städtebaulichen Entwurfs entsprechend, umgesetzt wird. In dem Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung wird neben der geplanten Wohnbebauung auch das Ziel verfolgt, die verschiedenen Funktionen von Erholung und Freizeit großräumig zu erhalten bzw. auszubauen.

Bei einer Überprüfung im März 2020 und Juli 2025 von Seiten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wurde auf Anregung aus der Bürgerschaft die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Das RROP stellt im nordöstlichen Bereich ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung vor Hochwasser soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß wird der Bereich des Vorbehaltsgebietes im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK

Die Planung von Wohnbauflächen im Bereich „Feldstraße“ ist ein Ziel des ISEK, das sich vor Ort in den Stadtbezirken auswirkt und das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ erfüllt. In diesem Kontext wird insbesondere die Strategie der intensiven Innenentwicklung bei Beibehaltung der Freiraumqualität bedient.



Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK Teilraumkonzept 4 „Westliches Ringgebiet“ (Ausschnitt)

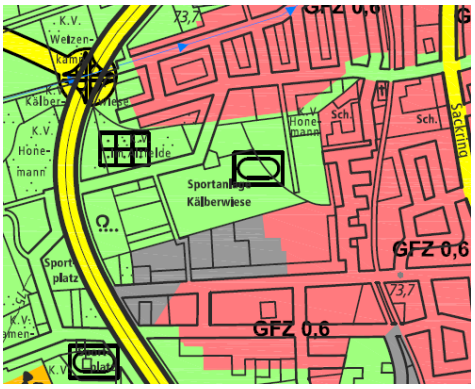
2.3 Dichtekonzept

Die bauliche Dichte von Baugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 vom Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien, wie Dichte des Bestandes, Stadtbahnanbindung und Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie das ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Stadtteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Für das Plangebiet ist der Siedlungstyp „Innenstadt/Ringgebiete“ mit einem durchschnittlichen Dichtewert von 150 - 200 WE/ha Nettowohnbauland in der Innenentwicklung zugeordnet. Voraussichtlich werden gemäß Bebauungsplan AP 23 (1. BA) im Parallelverfahren und gemäß folgendem Bebauungsplan für den 2. BA insgesamt ca. 2,7 ha Nettobauland geschaffen, sodass die Orientierungswerte des Dichtekonzeptes für das Plangebiet zwischen 405 und 540 Wohneinheiten betragen. Dem entspricht die Zielzahl von insgesamt ca. 500 Wohneinheiten gemäß zugrunde liegendem Nutzungsbeispiel.

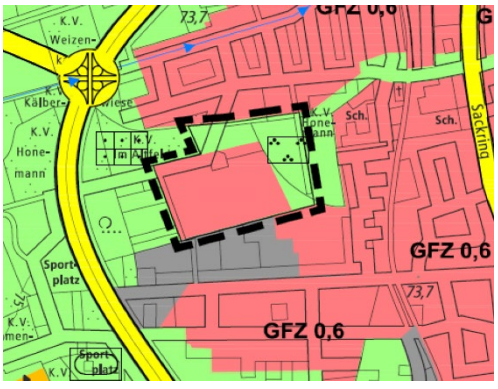
2.4 Flächennutzungsplan

Für den Vorhabenbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von ca. 9 ha. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Mit der Änderung gilt dann der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die 123. FNP-Änderung „Feldstraße“ hat zum Ziel, die Flächen des geplanten Wohngebietes zukünftig als Wohnbauflächen (ca. 6 ha) darzustellen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung beinhaltet, abweichend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans, auch das im Nordosten angrenzende vorhandene Hochwasserrückhaltebecken und eine Grünfläche im Osten. Hier soll zukünftig, der jetzigen Nutzung entsprechend, eine Grünfläche (ca. 3 ha) mit der Zweckbestimmung Parkanlagen dargestellt werden (gesamter Geltungsbereich ca. 9 ha).



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

2.5 Bevölkerungsprognose und Bedarf an Wohnraum

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2023 um rd. 25.400 auf 135.771 gestiegen (+23%). Neben dem Beschäftigtenzuwachs prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr

2035 von einer Zunahme um 1,3% aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Real ist die Bevölkerung inzwischen deutlich stärker angestiegen als prognostiziert. Hauptgrund ist der Flüchtlingszuwachs besonders durch den Ukrainekrieg. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025, Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die laufende Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung – zu denen dieses Projekt zu zählen ist - aber auch in äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, gedeckt werden.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes im Stadtbezirk „Westliches Ringgebiet“. Das westliche Ringgebiet ist mit 35.483 Einwohner:Innen (Stand 31.12.2024) Braunschweigs einwohnerstärkster Stadtbezirk. Im Bezirk besteht eine umfassende soziale Infrastrukturausstattung. Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet fußläufig, für den Radverkehr, für den motorisierten Individualverkehr und mit mehreren ÖPNV-Linien gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen.

Mit der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zweck verfolgt, der wachsenden Einwohner:Innenzahl Braunschweigs ein weiteres Angebot an Wohnraum im städtischen, infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Stadtbezirk „Westliches Ringgebiet“ zu bieten. Dadurch wird eine aktive Wohnflächenvorsorge betrieben, die einem allzu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise entgegenwirkt und die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit Wohnraum unterstützt.

Die ehemalige Sportanlage im Bereich Kälberwiese wurde im Rahmen des Sportentwicklungsplans als entbehrlich eingestuft. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.06.2016 wurde die Fläche entwidmet und damit die Sportnutzung aufgehoben, so dass die Fläche für eine anderweitige Nachnutzung zur Verfügung steht.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Schwerpunkt im verdichteten Geschosswohnungsbau, wofür die Fläche an der Kälberwiese aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Innenstadt aus städtebaulicher Sicht sehr gut geeignet ist. Nach der Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs beinhaltet die aktuelle Planung insgesamt etwa 500 Wohneinheiten.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 9 ha und ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Das Plangebiet des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist in 2 Bauabschnitte unterteilt. Das Ziel des Bebauungsplans „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" (1. BA), AP 23, ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des 1. Bauabschnittes der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen. In einem weiteren Bebauungsplanverfahren soll zeitversetzt der 2. Bauabschnitt aufgestellt werden. Der Großteil der vorliegenden FNP-Änderung wird im 1. BA überplant (ca. 320 WE). Im Nordosten der dargestellten Wohnbauflächen werden die Planungen für den 2. BA zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Um die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, welcher derzeitig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Verkehrserschließung
Das geplante Wohngebiet soll an den örtlichen Verkehr sowohl über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. In einer verkehrstechnischen Untersuchung 2018 wurden mehrere Varianten der inneren Erschließung und Anbindung an das vorhandene Straßennetz betrachtet und miteinander verglichen. Die nun vorgesehene Erschließungsvariante stellt die Vorzugsvariante auf Grundlage dieser Untersuchungen dar, da sich der Verkehr hierbei aufgrund mehrerer Anbindungen gleichmäßiger verteilt. 2024 wurden erneut Verkehrszählungen durchgeführt. Die im Ergebnis nahezu unveränderten Verkehrszahlen erfordern daher keine Neubetrachtung der Erschließung.

Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant, damit das Quartier als lebendiger Stadtbaustein in sein Umfeld eingebunden wird.

Weiterhin wird die ÖPNV-Erschließung über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie angestrebt.

Grünplanung
Ein maßgebliches Ziel der Grünplanung soll die Verknüpfung bestehender Grünflächen sein. Zwischen der östlich der geplanten Wohnbaufläche bestehenden Grünfläche und der westlich gelegenen Waldfläche und dann weiter in Richtung Westpark, soll auf der Bebauungsplanebene eine durchgehende Grünverbindung geschaffen werden. Weiterhin sind Fußwegeverbindungen zwischen Plangebiet, Kälberwiese, Baugebiet „An der Schölke“, zur Kreuzstraße und zum Westlichen Ringgleis geplant. Die im Bebauungsplan festgesetzte großzügige Grünachse dient der Naherholung, wird als zentrales Element das Wohngebiet auflockern und die angestrebte Verbindung der vorhandenen Grünflächen ermöglichen.

Das geplante Wohngebiet gehört zu dem Spielplatzbereich 14-1, in dem bereits verschiedene Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Direkt östlich an das geplante Wohngebiet angrenzend wurde in dem angrenzenden Freiraum im Jahr 2015 ein neuer Jugendplatz gebaut. Um den entstehenden Bedarf an Spielflächen durch das geplante Baugebiet zu decken, sind im Bebauungsplan für den 1. BA eine entsprechende Kinderspielfläche im Bereich der zentralen Grünachse sowie eine Erweiterung des vorhandenen Jugendplatzes vorgesehen. Die erforderlichen Flächen werden zu diesem Zweck im Bebauungsplan festgesetzt.

Waldumwandlung
Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Regenrückhaltebecken und der oben genannte Jugendplatz festgesetzt. Das Verfahren der hierfür erforderlichen Waldumwandlung wird von der Unteren Waldbehörde durchgeführt. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Eine Fläche wird unter anderem in der Gemarkung Querum in der Schunterniederung festgesetzt, eine weitere Fläche befindet sich westlich der A392 und nördlich des Ölper Holzes.
Bei einer Überprüfung durch die Untere Waldbehörde 2024 hat sich keine zu berücksichtigende Veränderung der Wertigkeit dieses Waldstücks ergeben. Der vorgenannte Kompensationsansatz bleibt daher unverändert bestehen.

Kindergarten
Durch die Planung des Wohngebietes mit insgesamt ca. 500 Wohneinheiten entsteht ein rechnerischer Bedarf von 50 Kindergarten- und 40 Krippenplätzen. Eine Deckung dieser Kita-Bedarfe kann in bestehenden Einrichtungen nicht erfolgen. Daher wird eine Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte für die Nutzung als 5-Gruppen-Kita im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert, die den Neubedarf in vier Gruppen und zusätzlich schon bestehende Bedarfe mitabdecken kann.

Grundschule

Infolge einer Bedarfsprüfung wurde die schulische Infrastruktur durch den Neubau einer weiteren Grundschule im Westlichen Ringgebiet am Wedderkopsweg bedarfsdeckend angepasst. Ferner kann der Zuschnitt der Grundschulbezirke im westlichen Ringgebiet an die künftige Bedarfssituation angepasst werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt im westlichen Ringgebiet Braunschweigs zwischen dem gründerzeitlichen Stadtring bzw. dem Ringgleis im Osten und der A 391 im Westen sowie zwischen der Hildesheimer Straße im Norden (B1) und der Münchenstraße im Süden. Es grenzt nördlich an vorhandene Wohnbebauung und Kleingartenflächen, südlich an ein Mischgebiet an, das aus Wohnbebauung und Gewerbenutzungen besteht. Östlich schließen sich Grünflächen (Regenrückhaltung, Jugendplatz, teilweise Wald) an, im Westen eine Waldfläche.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohngebietes mit insgesamt ca. 500 Wohneinheiten mit Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau. Dabei sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 9,1 ha auf. 3,4 ha werden im Flächennutzungsplan zukünftig als Grünfläche dargestellt, 5,7 ha als Wohnbaufläche. Der aus dem Wettbewerbsverfahren hervorgegangene städtebauliche Entwurf sieht im Zentrum des Gebietes eine großzügige Grünachse mit integrierten Spielplätzen und anschließendem Quartiersplatz im Westen vor. Diese Grünachse wird im parallelen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung ist eine Darstellung nicht möglich.

Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Hier sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden. Daher wird für die geplante Wohnbebauung überwiegend unversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im Folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben
Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene folgende Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Biologische Untersuchungen für den Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, der Stadt Braunschweig, BIODATA 2014
- Kartierbericht „Wohngebiet an der Feldstraße“, Planungsgemeinschaft GbR LaReg, April 2019
- Kartierbericht „Wohngebiet an der Feldstraße“, Planungsgemeinschaft GbR LaReg, Okt. 2024
- Bodengutachten, BSP ingenieure, 2016
- Abschlussbericht zur Sanierung, Ingenieurbüro BGA GmbH, Feb. 2019
- Verkehrsuntersuchung „Anbindungen geplanter Nutzungen im Bereich Feldstraße (Baugebiet Feldstraße AP 23) in der Stadt Braunschweig“, Zacharias Verkehrsplanungen, März 2019
- Verkehrstechnische Stellungnahme „Aktualisierung Feldstraße“, Zacharias Verkehrsplanungen, Juli 2024
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, in Braunschweig, Geräuscherechner Arps, Nov. 2019
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, fugro consult GmbH, Feb. 2018
- „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“ - Ergänzung zum Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, HGN, Dez. 2018
- Baugebiet Feldstraße-Süd, Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs des Rückhaltekonzepts, HGN, Jan. 2024
- „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede - Aktualisierung des Regenwasserrückhaltekonzepts“, fugro Consult GmbH, Okt. 2024
- Gutachten über die Standsicherheit von Bäumen in der Abpflanzung Südseite, Flaue und Partner GmbH, Juni 2019
- Kampfmittelvorerkundung, Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2016 und 2017

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich – auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB – sowie des im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführten Verfahrensschrittes gem. § 4a (3) BauGB – ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Bestand befindet sich auf dem Plangebiet die ehemalige Sportanlage Kälberwiese, deren Nutzung als Sportfläche mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 24.06.2016 (s. a. Kap.3) aufgehoben wurde. Beeinträchtigungen durch Sportlärm an den angrenzenden Wohnnutzungen bestehen somit nicht mehr. Auf das künftig als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im

Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen im besonderen Maße, den Jugendplatz im Osten sowie die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die den weiteren Berechnungen der Verkehrslärmsituation zugrundeliegenden Verkehrszahlen basieren im Wesentlichen unverändert auf den Daten der Verkehrsuntersuchung von 2018. Bei einer Überprüfung der Verkehrszahlen durch eine Verkehrszählung im April 2024 wurden keine maßgeblichen Erhöhungen an den Zählpunkten ermittelt.

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Straßenverkehrslärm der BAB 391, den östlich gelegenen Jugendplatz und den Gewerbelärm der südlich gelegenen Kleingewerbe lärmvorbelastet.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets als Wohnbaufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen auszuschließen. Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets und einer geplanten Erweiterung des Jugendplatzes ergeben sich nennenswerte Geräuschemissionen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ (AP 23) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Sport- und Gewerbelärm durchgeführt.

Dabei zeigt sich für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, dass der Straßenverkehrslärm, maßgeblich von der BAB 391, großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (nach DIN 18005) führt.

Des Weiteren führt die Nutzung des bestehenden Jugendplatzes (Sportlärm) an den westlich nächstgelegenen geplanten Wohngebäuden im kritischen Beurteilungszeitraum „sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeit (13.00 – 15.00 Uhr)“ zu Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwertes (55 dB(A)) gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Ohne schallmindernde Maßnahmen – baulicher oder organisatorischer Art – ergibt sich für eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein notwendiger Abstand von mehr als 40 m zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und dem Jugendplatz. Unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung erhöht sich der für eine Einhaltung des Immissionsrichtwerts erforderliche Mindestabstand nicht.

Der Gewerbelärm wirkt sich nicht relevant auf den Geltungsbereich aus.

Die aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln (DIN 4109 2016 „Schallschutz im Hochbau“) resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im Plangebiet zu LPB II-IV. Wobei die Ausbreitung des LPB IV aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms der BAB 391 und aufgrund des Erschließungsverkehrs im Plangebiet, auf den westlichen Bereich des Geltungsbereichs und straßenbegleitend zu den in den westlichen Bereichen des Plangebiets verlaufenden Erschließungsstraßen beschränkt ist. Im Großteil des Plangebiets liegt LPB III vor; lediglich im östlichsten Bereich (Jugendplatz, Regenrückhalteflächen) LPB II. Durch entsprechende Festsetzungen zu schutzwürdigen Nutzräumen und Außenwohnflächen kann im Rahmen des Bebauungsplanes die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 sichergestellt werden.

An den schutzwürdigen Bestandsbebauungen in der Nachbarschaft zum Geltungsbereich werden weder durch den Neubau der Erschließungsstraßen die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV noch durch den Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Andere Emissionen bzw. Immissionen als die unter Nr. 4.4.1.2 beschriebenen liegen nicht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Unverändert gegenüber dem Basisszenario.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Im Rahmen der Bauphase können neben Lärm auch Staub, Licht und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich der FNP-Änderungen bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen in den Jahren 2014 und 2019 wurden neben der Kartierung der Biotoptypen und der Aufnahme Roter Liste-Pflanzenarten die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter erfasst.

Im Rahmen der Neuaufnahme des Bauleitplanverfahrens wurde 2024 die Datengrundlage geprüft und von der Unteren Naturschutzbehörde die dringende Empfehlung zur Aktualisierung der Artenschutzkartierungen ausgesprochen. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Kartierung von Oktober 2024 werden im Folgenden eingearbeitet und aktualisiert.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden neben den häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche vier streng geschützt Vogelarten festgestellt. Es handelt sich um den Sperber, den Grünspecht, den Mäusebussard (Nahrungsgast) und die Teichralle. Unter den festgestellten Arten gelten weiterhin der Star und der Pirol in Niedersachsen als gefährdet. Die Brutstätten befinden sich in den umliegenden Gehölzbeständen und im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Aufgrund des mit der Bodensanierung verbundenen Bodenaustausches und der anschließenden Brachlage wurden 2024 mit den nun zum Teil gravierend veränderten Standortverhältnissen auch geänderte Biotoptypen kartiert (nach § 30 BNatschG geschützte Biotope):

- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS §) sowie kleinflächig Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ) auf der ehemaligen Sportplatzfläche,
- An der Mittelriede ein (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB §) mit Bach- und sonstigen Uferstaudenfluren (UFB §, Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“),
- Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR §) mit einem Sonstigen nährstoffreichen Sumpf (NSR §) angrenzend an WWB,

- Im Norden und Nordwesten des UG ein weiteres BNR § mit Nährstoffreichem Großseggenried (NSG §) übergehend in einen Weiden-Sumpfwald (WNW §) mit Schilf-Landröhricht (NRS §) sowie Sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ §) mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS §).

Die drei letztgenannten befinden sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs im Bereich der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und werden nicht von Änderungen oder Störungen betroffen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist unverändert Grünfläche.

Es wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004), besonders geschützte Pflanzenarten oder streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 BNatSchG festgestellt.

Innerhalb der Artengruppe der Fledermäuse wurden im Geltungsbereich mind. sechs Arten nachgewiesen. Ergänzend dazu wurde 2024 noch die Rauhautfledermaus nachgewiesen. Nachweise von Sommer- und Zwischenquartieren wurden nicht erbracht, potentielle Habitatbäume sind vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Davon sind u. a. zwei Arten, der Wiesen-Grashüpfer und die Sumpfschrecke in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft. Besonders streng geschützte Heuschreckenarten wurden in den Altgutachten nicht nachgewiesen.

Auf der ehemaligen Sportplatzfläche wurden in den vergangenen beiden Jahren aufgrund der durch die Bodensanierung bedingten Standortänderungen die beiden besonders geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) und Blauflügelige Sandschrecke (Sphingonotus caerulans) gefunden. Im Rahmen der gutachterlichen Begehungen 2024 wurden diese erneut nachgewiesen. Zusätzlich wurden noch die Rote Liste Art Westliche Beißschrecke (Platycleis albopunctata) und der Verkannte Grashüpfer (Chorthippus mollis) gefunden, welcher auf der Vorwarnliste Niedersachsens geführt wird. Allgemein finden sich hier Arten trockener und offener Verhältnisse. Vor der Umsetzung der Planung sind entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen zur Umlagerung der geschützten Arten auf geeignete Ersatzflächen durchzuführen.

Auf dem Grünland, das an die Mittelriede angrenzt, ändert sich die Artenzusammensetzung zu Arten feuchterer Verhältnisse. Hier wurde unter anderem auch die Sumpfschrecke (Stethophyma grossum) erfasst.

Im Rahmen der ursprünglichen Kartierungen wurden 14 häufige und weit verbreitete Tagfalterarten nachgewiesen. Davon sind das Kleine Wiesenvögelchen und der Gemeine Bläuling besonders geschützt. Beide Arten sind allerdings weit verbreitet und in Niedersachsen als nicht gefährdet eingestuft. Im Geltungsbereich A des Bebauungsplans kommen sie in den feuchten Bereichen um das Regenrückhaltebecken vor. 2014 wurden noch 9 Tagfalterarten nachgewiesen. Aufgrund des geringen Artenspektrums hat der Geltungsbereich A insgesamt eine mittlere Bedeutung für Tagfalter.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Mit den Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch wurden drei ungefährdete Amphibienarten im Bereich des Regenrückhaltebeckens festgestellt. Bei der erneuten Begehungen 2024 wurden die Arten Erdkröten und Teichfrosch jeweils im Bereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens im Nordosten des Geltungsbereichs bestätigt und neu der Teichmolch gefunden. Der Grasfrosch wurde nicht bestätigt.

Als Amphibienlebensraum hat der für die Bebauung vorgesehene Bereich unverändert demnach eine geringe bis sehr geringe Bedeutung.

<u>Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung</u>
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Entwicklung eines Wohngebiets mit einem Schwerpunkt auf einer aufgelockerten Blockbebauung im Geschosswohnungsbau wird sich der Charakter des Gebiets deutlich verändern. Es entstehen in den Rand- und Zwischenbereichen des Gebiets über die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Mit dem Erhalt bestehender Gehölzflächen und der Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse können Vorkehrungen zur Minimierung der Eingriffsfolgen getroffen worden.

Durch die im Bebauungsplan geplante klimawirksame und multifunktionale Grünachse, die nach Möglichkeit strukturreich zu gestalten ist und mit vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, entstehen neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Bei den überplanten Flächen handelt es sich um die ehemalige Sportanlage Kälberwiese. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt, es liegen Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeiten und auch nach dem Bodenaustausch noch Restaltablagerungen vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiere notwendig.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Der Bedarf an Grund und Boden umfasst ca. 3,8 ha.

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird Rechnung getragen, da für das geplante Wohngebiet vorwiegend brachliegende Flächen mit bereits stark eingeschränkter Bodenfunktion (ehemalige Sportanlage, u.a. mit Hartplatzbereichen in wassergebundener Herstellung) in Anspruch zur Realisierung einer verdichteten Bebauung genommen werden.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Als natürlicher Bodentyp stehen im Planbereich Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen in weiten Teilen anthropogen überprägt bzw. nicht mehr vorhanden sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden.

Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden. Im Bereich der Bezirkssportanlage sind am West-, Süd- und Ostrand Auffüllungen verblieben. In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen in den ausgesparten Bereichen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentliche Grünfläche entgegenstehen. In den Aushubbereichen wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten schadstofffreier Füllsand verdichtet eingebaut.

Nördlich des Planbereiches grenzt eine weitere Altablagerung an, von der bei unveränderter Nutzung (Grünfläche) keine Gefahren ausgeht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Zur Durchführung der Planung wurden zunächst die belasteten Auffüllungen weitgehend entfernt, so dass der Wirkungspfad Mensch-Boden bereits unterbrochen wurde und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Diese Maßnahme führte bereits zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich. Die mit der Planung zusammenhängende Versiegelung für Bebauung und Erschließung führt wiederum zu einer Überdeckung des Bodens in weiten Teilen. Andererseits kommt es auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen über den erforderlich werdenden Auftrag von Oberbodenmaterial zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch Ergänzung der Vegetation unterstützt wird. Die Versiegelung des Bodens soll sich auf das notwendige Maß beschränken. Ein verbleibendes Defizit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich ist auf Teilflächen mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.
Im Bereich der ehemaligen Sportanlage gab es Untersuchungen (Sondierungen) und Beräumungen auf Kampfmittel im Rahmen der Sanierung (Entfernung) der Altablagerung.
Ein Kampfmittelverdacht besteht für diese Fläche nicht mehr.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Analog zu den Festlegungen des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig sind die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 4 ROG zu berücksichtigen bzw. zu beachten.
Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Östliche und nördliche Teile der dargestellten Grünflächen befinden sich im Bereich eines faktischen Überschwemmungsgebiets, für das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein grundsätzliches Erhaltungsgebot gilt.

Gemäß Bodengutachten (BSP vom 25.08.2016) steht das Grundwasser ca. 1,0-1,4 m (Höchstwerte) unter Gewässeroberkante an, wodurch es in der Vergangenheit in bestimmten Bereichen zu Aufstauungen von Niederschlagswasser gekommen ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann und sich insgesamt keine Verschlechterung der bisherigen Situation einstellt.

Im Rahmen eines gutachterlichen Entwässerungskonzepts für den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wurde auch die Hochwassersituation geprüft und ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Das gesamte Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer wurde dabei berücksichtigt. Die Anforderungen der Wasserwirtschaft wurden so angesetzt, dass im Zusammenhang mit der Planung und weiteren Maßnahmen eine Verbesserung der Ist-Situation bis zu einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Niederschlagsereignis bezogen auf die Entwässerung vor Ort erreicht wird. Das faktische Überschwemmungsgebiet wird von der Darstellung der Wohnbauflächen nicht berührt, da sich diese außerhalb befinden. Negative Auswirkungen sind demnach auszuschließen.

Eine Überprüfung der Aussagen zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz mit aktualisierten Niederschlagsdaten wurde 2024 durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich unverändert keine negativen Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet oder auf die Bestandsbebauung.

Starkregen:
„Starkregen“ bezeichnet solche Ereignisse, die die Bemessungsereignisse für die Kanalisation übersteigen: Mit der Veröffentlichung der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet beschreibt „Starkregen“ Regenereignisse, bei denen so hohe Wassermengen auftreten, dass die Bemessungsgrenzen bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationen erheblich überschritten werden und die Niederschläge daher zum Teil unkontrolliert abfließen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20-jährliche Wiederkehrwahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden.

Die Bezeichnung Starkregen beschreibt daher einen Bereich, der außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegt.

Auf der Basis der 2022 veröffentlichten Starkregenanalyse ist davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich teilweise in den geplanten Straßenflächen nach Osten in Richtung des Rückhaltebeckens abfließen wird. Gleichzeitig wird eingeplant, dass im zentralen Grünzug durch eine entsprechende Geländemodellierung zumindest ein Teil der Niederschläge vorübergehend zurückgehalten werden kann, bevor das Wasser über einen östlichen Ablauf in das geplante Regenrückhaltebecken geleitet wird.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die notwendigen Entwässerungs- und Rückhaltungsmaßnahmen exakt benannt.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Gebiet weist in weiten Bereichen ein typisches Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion vor.

Gelegen zwischen der BAB 391 und dem Braunschweiger Innenstadtring weist das Gebiet trotzdem keine erhöhte Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe auf. Hierbei ist der östlich an die BAB 391 angrenzende, dem Gebiet vorgelagerte Baumbestand von hoher Bedeutung und sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Im aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2) ist für das Gebiet eine wirksame Kaltluftleitbahn XI a (via Madamenweg / Westl. Ringgebiet / Lehndorf) dargestellt. Diese Leitbahn ist eine wichtige Strömungsachse, die bei Wetterlagen mit übergeordneten Windfeldern (allochton) vor allem nachts als Ventilationsbahn bei westlichen Hauptanströmungsrichtungen aus den dort liegenden, bedeutenden Kaltluftentstehungsgebieten für Luftaustausch sorgt.

Bedingt durch die aktuelle Brachlage der Flächen bestehen nur geringe Treibhausgasemissionen durch den motorisierten Individualverkehr von und zur Kleingartenanlage.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die klimaökologischen Funktionen bleiben erhalten. Die bioklimatische Belastung in den östlich angrenzenden Siedlungsräumen wird sich aufgrund des fortschreitenden Klimawandels weiter erhöhen. Die Bedeutung der Grün- und Freiflächen wird sich jedoch nicht verändern.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nicht zu erwarten, wenn die Fläche weiterhin brachliegt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bereits im Zielabweichungsverfahren 2016 zum RROP 2008, wurde durch den damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig auf die Problematik der Behinderung des Luftaustausches im westlichen Ringgebiet hingewiesen und eine entsprechende Anordnung der Baufelder und die Anlage von Grünschneisen gefordert. Dies ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Durch die geplante Bebauung und ggf. zusätzlichen Verkehr werden zusätzliche Treibhausgasemissionen entstehen, die jedoch nicht zu wesentlichen negativen Auswirkungen führen werden.

Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die derzeitige Nutzung als brachliegende Sportfläche ist hinsichtlich der Treibhausgasemissionen unproblematisch.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Keine Änderung der Treibhausgas-Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die geplante Nutzung als Wohngebiet stellt aus Sicht des Klimaschutzes durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Vor dem Hintergrund der Lebensdauer der Gebäude und der Zielsetzung des Bundes zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sollten neue Gebäude und Wohngebiete von vornherein treibhausgas-neutral verwirklicht werden. Im Rahmen des Bebauungsplans sind die Voraussetzungen zur Reduzierung des Energiebedarfs und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Dazu zählen z.B. eine kompakte Bauweise, Dachformen und -neigungen, die eine Solarenergienutzung (Photovoltaik bzw. Solarthermie) begünstigen, Einsatz von Wärmepumpen, Fernwärmeanschluss etc..

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild im Plangebiet wird im Wesentlichen durch die ehemalige großflächige Bezirkssportanlage bestimmt, die im Zuge der Bodensanierung mit Sand aufgefüllt und verdichtet wurde. Die Anlage ist an der Ost- und Südseite von strukturbildenden Baumreihen umgeben.

Naherholung
Das Gebiet wird durch die sanierte ehemalige Sportanlage geprägt. Für die Erholung der Bewohner:Innen der angrenzenden Stadtteile eignet sich der Bereich nicht. Die bestehenden Wege um die ehemalige Sportanlage erfüllen hingegen eine bedeutsame Naherholungsfunktion insbesondere zum Naherholungsgebiet „Westpark“.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Landschaftsbild der ehemaligen Sportanlage wird sich deutlich verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden auch die privaten und öffentlichen Grünflächen, die das Wohngebiet durchziehen werden, landschaftsbildprägend sein. Die angrenzenden Grünflächen im Osten werden mit Fuß- und Radwegen an die Grünräume im Plangebiet angebunden.

Die Baumreihen an der Ost- und Südseite der ehemaligen Sportanlage sollten, soweit es ihr Zustand zulässt, erhalten bleiben. Zu dem im Westen angrenzenden vorhandenen Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand von ca. 35 m im parallelen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Naherholung
Durch die vorgesehene Planung von Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen werden neben der Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebiets Grünräume erhalten bzw. ergänzt und zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger:Innen und Radfahrer:Innen werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Auf dem Eckgrundstück Feldstraße/Kälberwiese, nördlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeiterlager für Gefangene eingerichtet. Nach Kriegsende wurden die Baracken als Notunterkünfte für die Bevölkerung genutzt. Das Siedlungsheim, Kälberwiese 13a, steht als letztes erkennbares Zeugnis dieses Lagers.

Nach Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern wird vermutet, dass sich auf dem Gelände der ehemaligen Sportanlage östlich der mittlerweile abgetragenen Umkleidekabinen ein kleiner Friedhof für verstorbene Gefangene des Zwangsarbeitslagers befand. Der Friedhof wurde durch ein Bestattungsinstitut abgeräumt. Gesicherte Kenntnisse liegen derzeit nicht vor. Dieser Teilbereich wurde daher bei der Altlastensanierung ausgelassen und ist im Rahmen der Umsetzung konkret zu untersuchen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der historischen Bedeutung der Stätte soll auf der planerischen Ebene ein angemessener Umgang mit dem historischen Erbe gefunden werden. Vor Beginn möglicher Bautätigkeiten müssen die noch erforderlichen Untersuchungen, insbesondere des Bereichs des „internen Lagerfriedhofs“, angefertigt und vollendet werden.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung wurden im Jahr 2019 die 145. FNP-Änderung „An der Schölke“ rechtswirksam und der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54 2022 rechtskräftig. Hier sind geringe Auswirkungen auf den Menschen durch entstehende Lärmimmissionen, auf den Naturhaushalt, den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten. Die bisherigen Grün- und Sportbereiche weichen der Wohnbebauung. Das Ortsbild wird durch geplante private und öffentliche Grünflächen und eine Verbesserung der Vernetzung der Wegeverbindungen zwischen Feldstraße, An der Schölke-Neu und der Wohnbebauung im Bestand aufgewertet. Zeitgleiche Belästigungen durch Baulärm sind aufgrund des zeitlichen Vorlaufs des HO 54 vermutlich nicht anzunehmen, können sich jedoch ggf. teilweise überlappen.

Die Führung der südöstlichen Verkehrserschließung über das Gebiet des HO 54 führt zu einer Zunahme der Verkehrszahlen dort. Zu erwartende Belastungen durch den Verkehrslärm wurden jedoch durch Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schallschutz dort berücksichtigt. Eine umgekehrt wesentliche Zunahme des Verkehrs im Baugebiet durch zusätzlichen Verkehr aus dem Bebauungsplan HO 54 ist aufgrund der unattraktiven Streckenführung und der geringen Verkehrszahlen dort nicht zu erwarten.

Die Entwässerungssituation spielt auch bei dem benachbarten Baugebiet „An der Schölke“ eine große Rolle. Die beiden Baugebiete wurden bzw. werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwässerungstechnisch so geplant, dass beide Planungen unabhängig voneinander realisierbar sind.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im parallelen Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzung einer Brachfläche und dadurch Verzicht auf Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine bauliche Entwicklung im bislang unbeplanten Außenbereich.

Landschaftsbild
Ein Teil der Bäume entlang des vorhandenen Schölkegrabens sowie, soweit möglich, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens können erhalten bleiben, was zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen beiträgt.

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes trägt zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und von Beeinträchtigungen des Ortsbildes bei.

Lärm
Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen und der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen erfolgt im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens mittels einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis führt dies zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse zu Schallschutzmaßnahmen, die je nach verursachender Emissionsquelle zu aktiven, planerischen und/ oder organisatorischen sowie zu passiven Lärmminderungsmaßnahmen im Plangebiet führen.

Bauphase:
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Näheres zur Überwachung von Großbaustellen und möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Immissionen wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt.

Boden/Fläche
Die im Vorfeld erfolgte Bodensanierung hat bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation für den Boden geführt. Im Rahmen der Planungen sollen die natürlichen Bodenfunktionen in den nicht zur Überbauung vorgesehenen Bereichen wiederhergestellt werden.

Durch die Reaktivierung einer innenstadtnahen Brachfläche kann auf eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle verzichtet werden.

Wasser
Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine erkennbare Verschlechterung der Entwässerungs- und Hochwassersituation und der betroffenen Gewässer. Die Stadt Braunschweig geht dabei weit über den üblichen und notwendigen Standard der gemeindlichen Vorsorgepflicht zum Schutz vor Hochwassersituationen hinaus.

Klima/Luft
Die Nutzung des Gebietes mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird die Belüftung der östlich angrenzenden Wohngebiete erschweren. Durch die Einbindung eines in ost-westlicher Richtung verlaufenden Grünzuges wird dies im Zusammenhang mit locker angeordneter Blockbebauung bei der Planung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine sehr gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur sollten diese Belastungen möglichst minimiert werden.

Die erwartete zusätzliche Treibhausgasemission sollte durch Maßnahmen des Klimaschutzes minimiert werden z.B. durch eine Ressourcen- und verkehrsvermeidende Entwicklung, durch kompakte

Siedlungsstrukturen und Nutzungsmischung, die Förderung klimafreundlicher Mobilität oder die Sicherung von Flächen und Standorten für die klimafreundliche Energieversorgung. Aussagen zum Thema Energieversorgung (z. B. Fernwärmeanschluss) oder regenerative Energien fehlen bisher noch. Ziel sollte die Einsparung fossiler Brennstoffe und die Nutzung regenerativer Energiequellen wie z. B. Photovoltaik sein. Als positive Maßnahme für den Klimaschutz ist die geplante kompakte Bauweise zu nennen.

Landschaftsbild/Eingriffsausgleich
In Kapitel 4.4 sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Zum parallelen Bebauungsplan wird unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der erforderliche Ausgleich für den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffes ermittelt.

Bei einer überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Bebauungsplanebene ist eine externe Kompensation der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe notwendig. Die Kompensation wird im Plangebiet vor allem durch Festsetzungen zu den Grünflächen, zu Baumstandorten, zur Regenrückhaltung, begrünten Dachflächen und zusätzlich auf externen Flächen (u.a. in der Schunterniederung in Querum) erreicht.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die großflächige und mittlerweile nicht mehr genutzte Sportanlage Kälberwiese bietet durch die Nähe zur Innenstadt und die Einbindung in das in die freie Landschaft im Westen übergehende Freiraumsystem ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens wäre der bereits stark überprägte Standort als potentielle wertvolle Siedlungsfläche für die Großstadt Braunschweig weiterhin ungenutzt. Der Handlungsdruck, dringend benötigte Wohn- und Gewerbeflächen auf periphere Stadtrandbereiche auszuweisen, würde steigen.

Mit dem Planvorhaben wird den Vorgaben gemäß § 1 a (2) BauGB entsprochen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund der Vorgabe, Wohnraum in Nähe zur Innenstadt von Braunschweig zu schaffen, stellt diese Variante die beste Nutzungsform dar.

4.9 Zusammenfassung

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 9 ha auf. Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen bereits stark eingeschränkt. Die Planung verhindert die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.

Bei der Planung sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann. Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine Verschlechterung der Entwässerungs- und Hochwassersituation und der Gewässer.

Das geplante Wohngebiet soll über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ an den örtlichen Verkehr angebunden werden und zum anderen über eine neue Erschließungsstraße im Norden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant. Eine mögliche ÖPNV-Erschließung ist über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie berücksichtigt.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich Rechnung getragen. Die Wohnbaufläche umfasst dabei auch Einrichtungen der örtlichen Infrastruktur, die dem Wohnen dient. Bereits absehbar ist, dass bei der Entwicklung von ca. 500 Wohneinheiten im Geltungsbereich die Festsetzungen einer Kita-Gemeinbedarfsfläche und von Flächen für Spielplätze im Bebauungsplan erforderlich sein werden.

Grünflächen gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Die im Norden und Osten des Geltungsbereiches geplante Grünflächen-Darstellung erhält die besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“. Ziel der Freiraumplanung ist es, das geplante Wohngebiet durch die Entwicklung neuer Grünräume mit hoher Aufenthaltsqualität über Fuß- und Radwege mit bereits vorhandenen Freiräumen und bestehenden Wohngebieten zu vernetzen und über den Westpark an die freie Landschaft anzubinden. Weitere Funktionen wie Regenwasserrückhaltung und Spielbereiche werden in die Parkanlage integriert. Die im Flächennutzungsplan bestehende Grünachse zwischen Okerumflut und dem Westpark wird durch die Darstellungsänderung nicht negativ berührt.

Fazit:
Die derzeit ungenutzten Flächen der Sportanlage Kälberwiese bieten durch die Nähe zur Innenstadt und die Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung auf kurzem Weg an das vorhandene Verkehrsnetz ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen.

Aufgrund der Vermeidung des Verbrauchs unversiegelter Flächen und der Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen entspricht die Planung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können so weit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben nach Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nicht.

Bereits im Bestand ist der Planbereich durch die Autobahn 391 lärmvorbelastet. Schon allein dieser Umstand erfordert Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung. Der aus der Durchführung der Planung entstehende Verkehrslärm trägt selbst zu keiner signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei, so dass sich daraus keine weiteren/höheren Schallschutzmaßnahmen ergeben. Für die Bestandsbebauung nördlich der Feldstraße ergibt sich mit Durchführung der Planung keine maßgebliche Veränderung der Gesamtlärmsituation, so dass ein Handlungsbedarf nicht ausgelöst wird. Die Durchführung der Planung führt jedoch an der Bestandsbebauung im neuen Baugebiet „An der Schölke“ sowie an der Kreuzstraße zu einer Pegelerhöhung der Gesamtbelastung. Diese Erhöhung beeinflusst die Realisierung des Baugebiets „An der Schölke“ nicht, da entsprechende Schutzmaßnahmen bereits in der dortigen Planung (Bebauungsplan HO 54) berücksichtigt wurden.

Die Umsetzung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) kann grundsätzlich die Belüftung des Planbereichs und auch östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch die im parallelen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung in Innenstadtnähe zurückgestellt.

Die Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge durch Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme trägt weiterhin zu einer hohen Freiraumqualität bei und schafft attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Ringgleis und Westpark. Dort eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier.

Da sich in den östlichen Teilen der FNP-Änderung ein faktisches Überschwemmungsgebiet befindet, spielt bei der Betrachtung der Entwässerungssituation auf Grund der zusätzlichen Versiegelung die Niederschlagsrückhaltung eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens wurden daher ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Mit der Errichtung eines auf ein durchschnittlich hundertjähriges Hochwasser (HQ_{100}) dimensionierten Regenrückhaltebeckens wird der gemeindlichen Vorsorgepflicht in besonderer Weise genüge getan. Das Regenrückhaltebecken wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplans östlich an den FNP-Geltungsbereich angrenzend eingeplant.

Der bereits erfolgte Austausch von Böden im Planbereich stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar und ermöglicht wieder eine Siedlungsentwicklung in innenstadtnaher Lage.

Die Planung verhindert darüber hinaus die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt mit dem angestrebten städtebaulichen Konzept besonders zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innentwicklung bei. Da der Verbrauch unversiegelter Flächen und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen vermieden wird, entspricht die Planung somit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt jedoch eher als positiv zu bewerten. Durch die Nutzung einer brachliegenden Fläche kann die Inanspruchnahme von Flächen in den innenstadtferneren Stadtteilen vermieden werden.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ beschlossen. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit dem Bebauungsplan AP 23 „Feldstraße“ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2014 frühzeitig von der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 08.01.2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat durch Aushang der Planunterlagen vom 15.06.2016 bis 04.07.2016, eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit am 23.06.2016 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Braunschweig stattgefunden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 02.09.2016 bis zum 04.10.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit Bekanntmachung vom 20.12.2019 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung der Planunterlagen vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Planänderung führten, wurden nicht vorgebracht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 19.05.2020 beschlossen.

Am 27.07.2020 wurde die vorliegende FNP-Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung) gem. § 6 (1) BauGB genehmigt. Durch die Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt wurde die genehmigte FNP-Änderung am 23.09.2020 rechtskräftig.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen den parallelen Bebauungsplan AP 23 „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg wurde der Bebauungsplan aufgrund eines Verfahrensmangels in der Veröffentlichungsbekanntmachung

für unwirksam erklärt (s. a. DS 24-22807). Zur Heilung des Mangels ist im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB das Aufstellungsverfahren ab dem Verfahrensstand des Mangels wieder aufzunehmen, in diesem Fall mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und anschließend der erneuten Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es besteht die Möglichkeit, dass der für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, verantwortliche Verfahrensmangel auch für die parallel durchgeführte 123. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen könnte. Daher wurde aus Gründen der Rechtssicherheit dieses FNP-Änderungsverfahren parallel wieder aufgenommen und erneut zum Änderungsbeschluss gebracht.

Mit Bekanntmachung vom 03.04.2025 wurde erneut die Öffentlichkeit von der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Begründung und Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut veröffentlicht und war im Internet vom 07.04.2025 bis zum 12.05.2025 einsehbar. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.04.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Stadt Braunschweig

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 02.09.2016 bis 04.10.2016

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 06.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringungen der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 16.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 21.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„in Bezug auf die vorliegenden Planungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 17.12.2014 zum vorausgegangenen Planverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, die auch weiterhin Gültigkeit hat [Stellungnahme 17.12.2014: 0,1 ha Gehölzfläche im bzw. Waldrand angrenzend an das	Die Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird keine direkte Waldumwandlung geplant. Im Rahmen des Bebauungsplans werden notwendige

Plangebiet; Sicherheitsabstand des Siedlungsbereichs zum Wald; Waldumwandlung waldrechtlich beurteilen]. Für die im Osten des Plangebietes liegende Gehölzfläche, bei der zumindest der südliche Teil auf mindestens 0,1 ha bei der meiner Ortsbesichtigung 2014 einen Waldcharakter entsprechend § 2 Abs. 3 NWaldLG aufwies, ist in den vorliegenden Planungen des FNP eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG gehören Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang mit zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft und damit auch nicht zum Wald. Durch die Planungen wird daher eine Änderung der Nutzung vorbereitet, die als Waldumwandlung entsprechend § 8 NWaldLG zu werten ist. Spätestens mit der verbindlichen Bauleitplanung ist daher die waldrechtliche Abarbeitung einer Waldumwandlung erforderlich (s. § 8 Abs. 2 Satz 3). Zu dem im Westen an das Plangebiet direkt angrenzenden Waldbereich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Gefahrenabwehr gegenüber im Waldrand stehenden Bäumen erforderlich (z.B. bei Sturm umfallende Bäume, herabfallende Äste).“	Verfahren durchgeführt und Festsetzungen zur Gefahrenabwehr getroffen. Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel Schreiben vom 21.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„der o.a. Flächennutzungsplan weist ein Gebiet mit Wohnbauflächen und Grünflächen westlich der Bundesautobahn 391 im Abschnitt 30 in der Gemarkung Altpetritor aus. Durch das Vorhaben werden Belange, die seit dem 01.01.2016 seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind berührt. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB von 08.01.2015 des regionalen Geschäftsbereiches Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o.a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. [Stellungnahme 08.01.2015: keine Kostenübernahme von Lärmschutzmaßnahmen für A 391 durch NLStBV)“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahmen von 2015 und 2016 werden im Rahmen der ausführenden Planung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht möglich.

Stellungnahme vom 08.01.2015: Sehr geehrte Damen und Herren, durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A391 berührt. Gegen den vorliegenden Plan bestehen keine Bedenken Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der A391 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Autobahn keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen. Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Zweckverband Großraum Braunschweig Schreiben vom 28.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung verweise ich auf meinen Bescheid vom 30.03.2015 zum für den Änderungsbereich der 123-FNP-Änderung durchgeführten Zielabweichungsverfahren. Ich stelle fest, dass die Nebenbestimmungen des Bescheides beachtet werden. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. In meiner Funktion als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gebe ich zu der vorliegenden Planung folgenden Hinweis: In der Begründung zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Kapitel 3 – Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung – nur kurz auf die ÖPNV-Erschließung in Form allgemeiner Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung des geplanten Wohngebietes (Haltestellen, Einzugsbereiche, Buslinien) fehlen. Zu beachten sind die Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 für den Großraum Braunschweig (NVP), der in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zu ÖPNV-Erschließung enthält: Siedlungsentwicklungen abseits der ÖNPV-Bedienungsachsen benötigen eine kostenintensive Erschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des	Aussagen zur vorhandenen ÖPNV-Anbindung und zu dem vorgesehenen Ausbau der ÖPNV-Anbindung des geplanten Wohngebietes wurden ergänzt.

ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der Erschließungsplanung bzw. Abwägung zu berücksichtigen. Neue Baugebiete und andere verkehrserzeugende Einrichtungen sollen daher aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien und Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen können. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass Größenordnungen für einen Erschließungsradius für Stadtbahn- und Bushaltestellen bzw. Stationen von 300 – 500 m für den fußläufigen Einzugsbereich und bis zu 3 km für eine Erschließung mit dem (konventionellen) Fahrrad akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV, elektrisch betriebene Fahrräder sowie P+R und B+R den Einzugsbereich erweitern. Die mit Abstand meisten Fahrgäste kommen aus dem fußläufigen Bereich. Aussagen zur ÖPNV-Erschließung auf der Grundlage der Ausführungen des Nahverkehrsplanes 2016 für den Großraum Braunschweig sind zu ergänzen.“	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde dem Hinweis entsprechend ergänzt.
BS|Energy **Schreiben vom 30.09.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„für das Entwicklungsgebiet „Feldstraße“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Im Maßnahmenpaket zur Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nimmt die Kraft-Wärme-Kopplung eine herausragende Rolle ein. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Mit der Fernwärmeversorgung würde ein zusätzliches emissionsfreies innenstadtnahes Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Baugebietes wäre es zielführend hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan einzubringen.	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Änderungen.

Eine weitere alternative und innovative Möglichkeit dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers, welches BS|Energy in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglichen abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren könnte. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Paralleler-schließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen.“	
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
BS|Netz **Schreiben vom 04.10.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen. Stromversorgung: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell im öffentlichen Raum der Feldstraße, befinden sich Niederspannungskabel sowie Hausanschlüsse. Durch die geplante Änderung sehen wir die Belange der Stromversorgung nicht berührt. Gas- und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell in der Feldstraße, befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Hausanschlüsse beider Medien. Sie dienen der Versorgung der umliegenden Gebäude und Kleingärten. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens sind die Belange der Gas- und Wasserversorgung nicht betroffen.“ Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Anlagen des Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Belange, die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind.	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Änderungen.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 06.10.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**

„Neben unseren Anmerkungen zur Auslegung aus 12/2014 [Stellungnahme 11.12.2014: Erschließung mit ÖPNV aufgrund vorhandener Straßenquerschnitte schwierig; Hinweis auf geeignete Wegeverbindungen innerhalb des Baugebietes in Anknüpfung an vorhandene Straßen und Wege zu Haltestellen des ÖPNV] weisen wir auf folgende Belange hin: Abschnitt 2.3, Absatz 6 Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet .. mit mehreren ÖPNV-Linien sehr gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen. Die Einschätzung teilen wir nicht. Insbesondere für den Bereich Madamenweg wird immer wieder eine bessere Anbindung (Taktverdichtung) gefordert. Das neue Baugebiet ist nur über grenzwertig lange Fußwege über bestehende Linien erschlossen. Für eine gute ÖPNV-Erschließung wird voraussichtlich eine neue Linie erforderlich, die auch dem bestehenden Bereich Madamenweg zu Gute kommen kann. Eine Finanzierung für eine zusätzliche Linie ist derzeit nicht gegeben. Absatz 6 – Verkehrserschließung Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, welche der Straßen für regelmäßigen Busverkehr nutzbar wären. Hier sollte zeitnah eine konkrete mögliche Linienführung abgestimmt werden, um den Belangen des Busverkehrs und einer optimalen Haltestellenlage gerecht zu werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Abstimmungen und Hinweise die im März 2016 erfolgt sind. Wir bitten um enge Einbindung bei der weiteren Ausplanung der Anlagen für den ÖPNV.“	Die Hinweise zur konkreten Linienführung des ÖPNV können auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nicht umgesetzt werden. Auch die weiteren Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren werden die Hinweise behandelt.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 05.09.2025

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die 123. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung einzureichen. Der Inhalt der Stellungnahmen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und abgewogen worden. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 23.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir werden als Träger öffentlicher Belange erneut in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.07.2019 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen beider Verfahren kommen wir zu folgendem Ergebnis: Grundsätzliche Änderungen haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben, sodass wir unsere vorherige Stellungnahme aufrechterhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist es zu einer Planungsänderung gekommen. Demnach soll statt der Grünlandextensivierung mit einzelnen Anpflanzungen nun eine rd. 0,53 ha große Ackerfläche im Bereich des „Ölper Kreuzes" aufgeforstet werden. Durch diese Aufforstung in Kombination mit der Aufforstung im Geltungsbereich C soll die Waldumwandlung im Baugebiet ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich B ist dabei ein Teil des Ökopools, zu dem auch die angrenzenden Flächen gehören, die langfristig für eine Aufforstung vorgesehen sind. Hier soll eine Waldvernetzung des Ölper Holzes gen Norden geschaffen werden: Vor dem Hintergrund, dass für Waldumwandlungen eine entsprechende Ersatzfläche wieder aufzuforsten ist und hier die o.g. Waldvernetzung geschaffen	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die Kompensationsmaßnahmen, die im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden, und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

werden soll, ist die Inanspruchnahme des Geltungsbereichs B für die Maßnahme aus unserer Sicht nachvollziehbar. Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, vorrangig Flächen für solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die entweder keiner oder nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf die Inanspruchnahme höherwertiger Flächen zu verzichten. Sofern unsere Anmerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken und können die Planungen mittragen.	
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 30.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Den sehr schlecht aufbereiteten Informationen der Planungsunterlagen zu entnehmen, kann folgendes für die Einzelflächen mitgeteilt werden: Für die Standorte „Feldstraße" und auf der Gemarkung Querum'(Geltungsbereiche A und C) gilt die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 24.07.2019 (Zeichen: L 3.3-L68505-03_02-2019-0300-Ma/Loe) inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Am Standort Ölper (Geltungsbereich B) liegen im Untergrund Karbonatgesteine der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle befindet sich in> 500 m Entfernung. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in, erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfä1llgefährdung verzichtet werden. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 01.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit möchte ich Ihnen meine Stellung zur Bebauung des Sportplatzes Kälberwiese mit 550 WE geben. 1. <u>Verkehr</u> • im Vergleich zum Verkehrsgutachten 2015 verdoppeln sich die Fahrten von KFZ auf der Kälberwiese, dies führt zu zusätzlicher Lärmbelästigung und somit zu psychischen Belastung der Anwohner. • die Fahrten führen bereits heute zu Stau bzw. Rückstau im Bereich Kälberwiese/Ring und Calvördestraße/Hildesheimer Straße. • eine zusätzliche Verkehrsbelastung wird es durch die neue KITA und der geplanten Schule entstehen (durch die Elterntaxis), und anderen öffentlichen Einrichtungen die es zur Zeit schon gibt. • da es keine Durchfahrtsbeschränkung im Neubaugebiet geben	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden Grünflächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt und die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereitet. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist durch die vorbereitende Planung zu rechnen. Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. In dem weiterführenden, parallelen Bebauungsplanverfahren wurden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgutachtens untersucht und den gutachterli-

soll, ist mit zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen (von der Weststadt nach Lehndorf und umgekehrt). • die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit für das Neubaugebiet ist zu knapp bemessen, es kann in der Siedlung Altpetritor ein Parkplatztourismus entstehen, der zu zusätzlicher Lärmbelästigung führen kann, schon jetzt sind Abendzeit Parkplätze in der Siedlung knapp. • Vermutlich werden die Straßendecken durch den Baustellenverkehr beschädigt. Wer bezahlt die Erneuerung bzw. Reparaturen?	chen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis wurden keine unüberwindlichen Belastungen für die Kälberwiese festgestellt. Im Hinblick auf die Schallbelastung wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, das feststellt, dass die bestehende Schallbelastung in der Straße Kälberwiese maßgeblich durch die Autobahn verursacht wird.
<u>2. Hochwasserschutz</u> • durch das Neubaugebiet kann sich die Hochwassergefahr vergrößern • schon jetzt entgeht die Siedlung bei längeren Regenereignissen knapp einem Hochwasser • die Regenwasserkanalisation stößt zur Zeit schon an ihre Grenzen. (Diese Aussage wird durch die Erfahrungen der Anwohner mit erneuten mehrtägigen Überschwemmungen in den Kellern im Juli 2013 also nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens bestätigt.) • die Durchlässe unter den Brücken haben zu geringe Durchmesser, so dass diese an ihre Grenzen stoßen (beobachtet bei Starkregen)	Im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens wurde 2018 ein Entwässerungsgutachten erstellt. Die gutachterlichen Vorgaben werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig hat im Bereich Kälberwiese bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 15-20-jährige Niederschlagsereignis hinausgehendes 100-jähriges Bemessungsereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich wird durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung geschaffen. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt. Die bestehende Regenwasserkanalisation im Bereich der Bestandsstraßen ist nicht für Starkregenereignisse wie etwa 2022 dimensioniert. Diese werden auch nicht durch die Darstellung der Wohnbauflächen zusätzlich belastet. Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation kommt. Aus der Darstellung von Wohnbauflächen allein ergeben sich keine erkennbaren negativen Auswirkungen.

3. Fazit • eine Bebauung mit Ein - Zweifamilienhäusern wäre eine bessere Lösung gewesen	Aus städtebaulicher Sicht ist an diesem gut angebundenen, innenstadtnahen Standort eine Wohngebiets-Entwicklung mit einer höheren Siedlungsdichte sinnvoller als eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund des aktuell dringenden Bedarfs an günstigen Wohnraumflächen, die i. d. Regel nur im Geschosswohnungsbau darstellbar sind. Die Planung trägt zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.
• auch eine zweite Ein- und Ausfahrt aus dem Neubaugebiet sollte berücksichtigt werden • (es gibt bestimmt Möglichkeiten) • ein Einrichtung die das Durchfahren von der Kreuzstr. zur Feldstr. verhindert wäre angebracht	Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Auf der FNP-Ebene ist die Hauptanbindung des zu entwickelnden Gebietes sicherzustellen. Dieses ist durch eine doppelte verkehrliche Anbindung sichergestellt. Weitere Details der verkehrlichen Erschließung werden auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 03.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt wie folgt Stellung: Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger, ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen bzw. mit einem Investor zu diskutieren, um eine umwelt- und klimafreundliche Energie-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt. Der Anschluss des Baugebietes an das Fernwärmenetz ist möglich und wird durch die im parallelen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht verhindert. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben aufzunehmen.

versorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.	
Zu A: Städtebau: VI Grünordnung Zu 1.1: Wo möglich sollten großkronige Bäume, nicht nur mittelkronige Bäume gepflanzt werden. Die klimaausgleichende Wirkung großkroniger Bäume (Schatten und Luftkühlung durch Transpiration) ist höher als bei mittelkronigen Bäumen und aufgrund der Klimaentwicklung vorzuziehen. Zu 1.5: In der Grünfläche 3 ist die Erweiterung des Jugendspielplatzes vorgesehen. Dafür ist die Fläche eines Wäldchens vorgesehen. Der BUND regt an, die Waldfläche als „Wildnis für Kinder und Jugendliche" zu erhalten. Vorbilder gibt es u.a. in Nienburg (Kinderwildnis", http://www.kinderwildnis-nienburg.de/), das als Projekt zwischen dem BUND, der Stadt und anderen Trägern zur Umweltbildung beiträgt. VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zu 1, Geltungsbereich B: Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 5 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden. In den Grünflächen im Bebauungsgebiet sollte neben Baum- und Strauchpflanzungen zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden. Auch für Vögel und Fledermäuse, für die Nisthilfen vorgesehen sind, kann so für eine Nahrungsgrundlage gesorgt werden.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.
Zu B. Örtliche Bauvorschrift: Zu II. Dächer: Zu 3: Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sollten nicht nur „ausnahmsweise zulässig" sein, sondern vorgeschrieben werden. Dies verlangt auch schon der Klimabericht des Klimamanagers der Stadt Braunschweig, der in seiner Prognose eine er-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

heblich höhere Nutzung von Solarenergie voraussetzt. Nur auf diese Weise können die Klimaziele der Stadt Braunschweig erreicht werden. Anzumerken ist, dass die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen höher ist, wenn gleichzeitig Dächer begrünt sind. Zu III. Fassaden: Die klimaausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung ist bekannt. Daher sollte auch Fassadenbegrünung als Möglichkeit der Fassadengestaltung in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden. VII Einstellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für CarSharing vorzusehen.	
Der BUND bittet um Informationen zur Ausführungsplanung für die Grünflächen, die derzeit noch nicht fertig gestellt ist.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die weiteführende Planung. Ausführungsplanungen beinhalten in der Regel lediglich die Umsetzung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Maßnahmen und sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Beteiligung von Naturschutzverbänden, insbesondere nur einzelner, über den vorgegebenen rechtlichen Rahmen sind im Grundsatz nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da die erforderlichen Kompetenzen bei den städtischen Dienststellen vorhanden sind.
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 03.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu dem Entwurf des B-Plans "AP23, Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" sowie der geplanten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich innerhalb der Auslegungsfrist Stellung. Aus	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zeitgründen infolge auch noch anderweitiger Befassungen kann hier und heute allerdings nur auf einige dieser Mängel eingegangen werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, in Kürze noch auf weitere Mängel einzugehen, wobei es mir nicht darauf ankäme, dass die Planverwaltung auf jene etwaig noch ergänzenden Ausführungen noch während des Aufstellungsverfahrens förmlich reagiert. Der Planentwurf weist mannigfachste Mängel auf.	
1. Verstoß gern. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB (städtebauliches Entwicklungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt im nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet im Programm "Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet".	Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt nicht in dem vom Rat förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Folglich ist die Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Maßnahme der Sozialen Stadt. Die nachfolgend aufgeführten „Widersprüche“ zur Rahmenplanung sind in Bezug auf die hier in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung somit nicht einschlägig bzw. abwägungsrelevant.
Zu den dort zu berücksichtigenden, vorliegend jedoch nicht berücksichtigten Planungen gehört der im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt" aufgestellte "Städtebauliche Rahmenplan", in welchem die wichtigsten Ziele, Verfahrensgrundsätze und Regeln für die künftige räumlich -bauliche Organisation des Entwicklungsbereiches festgehalten sind. Die Aussagen des Rahmenplanes markieren eine Entscheidungsebene zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan (zitiert aus: "Stadt Braunschweig-Fachbereich Stadtplanung- und Umweltschutz- Stelle Stadterneuerung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Kommune im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zur Erarbeitung einer städtebaulichen Planung, die sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung entwickeln soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kreuzstraße begrenzt mit ihren nördlichen, an den Schölkegraben her-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

anreichenden Flurstücken in diesem Abschnitt das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt". Das Plangebiet "AP23 Feldstraße-Süd" grenzt südseitig unmittelbar an das Sanierungsgebiet.	
Gemäß der Bebauungsplanung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets, soweit diese Erschließung südseitig erfolgt, über den Madamenweg und die Kreuzstraße führen. Beide Straßen liegen im Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von den im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf AP23 prognostizierten planbedingten Verkehren sollen weit mehr als die Hälfte, nämlich 930 Verkehre, über den Madamenweg und die Kreuzstraße abgewickelt werden. Eine verkehrliche Abwicklung des im Zusammenhang mit dem Plangebiet AP23 prognostizierten Straßenverkehrs über die Kreuzstraße scheidet jedoch aus verkehrstechnischen Gründen aus. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzstraße wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsart das Fahrbahnprofil auf 5,50 m und beidseitigen 1,80 m breiten Parkstand mit Bäumen verengt. Im Bereich der Einmündungen sowie der Ringgleisquerung wurden die Parkstände nicht realisiert und der Straßenraum auf 4,50 m reduziert (Stadt Braunschweig, aaO.). Bliebe aus verkehrstechnischer Sicht lediglich der Madamenweg für die Aufnahme des Erschließungsverkehrs "Feldstraße" übrig. Der städtebauliche Rahmenplan sieht jedoch vor, dass der Madamenweg keine weitere verkehrliche Belastung erfahren soll: "Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dabei sind besonders für die Verkehrsströme aus der Weststadt über die Straßen "Am Lehmanger" und "Im Ganderhals" Lösungen zu erarbeiten (Stadt Braunschweig, Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt"- Ziele der Sanierung), womit vor allem und insbesondere und direkt -wenn auch ohne Namensnennung- der Madamenweg angesprochen ist. Entgegen der Zielvorgabe für das Sanierungsgebiet, den Durchgangsverkehr auf dem Madamenweg zu reduzieren,	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen. In dem weiteführenden, parallelen Bebauungsplan-Verfahren werden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgutachtens untersucht und den gutachterlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird im parallelen Bebauungsplanverfahren eingegangen.

wird durch die Einbeziehung des Madamenwegs in die Aufnahme des Erschließungsverkehrs genau das Gegenteil erzeugt, so dass ein Verstoß gegen das Sanierungsziel und damit ein Verstoß gegen den städtebaulichen Rahmenplan vorliegt.	
Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes "Soziale Stadt Westliches-Ringgebietsteht bei den politischen Gremien gerade an, z.B. in der Sitzung des Stadtbezirksrats im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet in dessen Sitzung am 04.02.2020. Für diese Beschlussfassung ist die rechtliche Erforderlichkeit des Sanierungsabschlusses seitens der Verwaltung gegenüber den politischen Gremien u.a. wie folgt begründet worden: "Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Entwicklungskonzepts sind der Rahmenplan aus dem Jahr 2004 sowie Ergänzungen aus den Jahren 2009 und 2012. In der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes werden neben einer allgemeinen Einführung die Erfolge des Sanierungsverfahrens und die weitere geplante Entwicklung zusammenfassend dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Baumaßnahmen, die gegenüber dem Entwicklungskonzept 2012-2017 aktualisiert, weiterentwickelt und teilweise konkretisiert worden sind. Dabei berücksichtigt die Fortschreitung die heutige Situation im Sanierungsgebiet und macht u.a. Vorschläge für die Bereiche Städtebau, öffentliche und private Freiräume sowie für den Verkehr".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie soll denn - so müssen sich die politischen Gremien und natürlich erst recht die Planverwaltung fragen lassen - die Fortschreibung des Sanierungskonzepts mit der diesem Konzept widersprechenden Bebauungsplanung vereinbar seien, wonach der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "Kälberwiese" entstehende motorisierte Verkehr zum größten Teil über die Kreuzstraße/Madamenweg geführt werden soll, wobei ja auch noch zu bedenken ist, dass eine solche Verkehrsführung die Realisierung des Plangebiets "An .der Schölke" voraussetzt, weil über die dortige Straßenführung die Haupterschließung der "Kälberwiese" erfolgen soll, mithin also bei der Betrachtung des aus der "Kälberwiese"	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

dem Madamenweg über die Kreuzstraße zugeführten motorisierten Verkehrs zwangsläufig auch noch der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "An der Schölke" entstehende Verkehr einbezogen werden muss!	
Im Übrigen heißt es in dem Entwicklungskonzept zum Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" unter der Überschrift "Grenzelemente des Plangebiets": "Als "grüner Keil" begrenzt der Grünraum der Kälberwiese den nordwestlichen Bereich des westlichen Ringgebietes. Er hat damit für dessen Freiraumversorgung grundsätzliche Bedeutung. Mit seinen Waldanteilen und ungenutzten Kleingärten sowie dem Schölkegraben besitzt das Gebiet ein großes, unausgeschöpftes Freiraumentwicklungspotenzial (Architektur + Stadtplanung, Dierk Grundmann, 2004)". Bei Realisierung der Planung würde dieser Aspekt, der für das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" offenkundig von besonderer Bedeutung ist, ersatzlos entfallen.	Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan verbessert werden (neu entstehende Fuß- und Radwegeverbindungen, Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen, Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten). Die Belebung der aktuell brachliegenden Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch die Schaffung qualitätvoller Grünflächen (gegenüber der bisherigen Sportanlage), von neuen Kinder- sowie weiterer Jugendspielflächen und eine Vernetzung in die östlichen Grünflächen wird die Freiraumquantität zwar verringert, aber die Qualität verbessert. Dies kommt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern des südlich angrenzenden Sanierungsgebiets zugute.
2. Verstoß gem.§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)) Der Bebauungsplan AP23 verstößt gegen das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist hier rechtlich zwischen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 1 (4) BauGB und dem zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Allgemeinen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 12 BauGB zu unterscheiden.
Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthält -wie auch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) - Grundsätze und konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), in welchem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt wird, sind die Überschwemmungsgebiete als Hinweis	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RROP) stellt für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs und die Kleine Mittelriede ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar. Aus Darstellungsgründen wurde im RROP jeweils ein 50 m-Puffer beidseitig der Kleinen Mittelriede dargestellt. Die Aussage, dass der gesamte Geltungsbereich betroffen sei, ist nicht korrekt. Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hoch-

auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Das Plangebiet ist mit einem solchen Gebiet überlagert (s. Pkt. III 2.5.4. RROP). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. Pkt IV 4 RROP).	wasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen. Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Sinn des RROP durch gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall konkretisiert worden. Damit sind die Anforderungen des RROP umgesetzt worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung. Die Planung ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst worden.
In der Begründung zum RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig heißt es u.a. wie folgt (S. 158): "Der Hochwasserschutz stellt nicht nur eine ausschließlich der Wasserwirtschaft und eventuell noch dem Städtebau zuzuordnende Aufgabe dar. Vielmehr ist die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzungen vorsorgend Überschwemmungsbereiche zu sichern. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 4 ROG zur Sicherung hochwasserrelevanter Flächen gehört seit geraumer Zeit sowohl zum empfohlenen Handlungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als auch der MKRO. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten möglichst auf eine Vermeidung von Hochwasserereignissen bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Der bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 7 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthaltene Grundsatz der Raumordnung, wonach im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhaltebecken und überschwemmungefährdeten Bereichen für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sorgen ist, ist unverändert geblieben". Es geht dem RROP in Anknüpfung an die Vorgaben des ROG um die bestmögliche Sicherung von Rückhalteflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	
Sofern es eine oben ausgesprochene Abstimmung zwischen den Planungsträgern i.S.d. Pkt. IV 4 RROP überhaupt gegeben haben sollte -hinsichtlich einer solchen Aussage schweigt der B-Plan-, wäre sie zumindest in Verkennung der Bedeutung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.	Der Regionalverband Großraum Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Da hier in keinem der Verfahrensschritte Anregungen oder Bedenken zu dem Themenbereich vorgetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.
Diese Gegebenheiten sind zu "tiefgründig", als dass sie verkannt werden dürften. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit einem sehr hohen Grundwasserstand -periodisch unmittelbar oberflächennah-. In diesem Bereich können noch so viele Rückhaltebecken in Form von Hochwasser- und Regenbecken gebaut werden: Diese Becken können im Hinblick auf die Gefahr eines hohen Grundwasserstandes in keinster Weise ein Hochwasserrisiko für den umliegenden Bereich ausschließen. Bei einem hohen Grundwasserstand und einem parallel eintretenden Hochwasserereignis laufen die Becken über. Dieser Aspekt kann in der "Aussprache" zwischen Planverwaltung und Regionalverband überhaupt nicht beachtet und berücksichtigt sein. Das eigentlich auf ein HQ100 ausgelegte HRB "Kleine Mittelriede" reicht nur "bis zum maximalen Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens" ("Ergänzungen" der Fa. IPP vom 23.11.2011 - dort Seite 3- zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011). Diese Aussage würde auch für jedes weitere Becken gelten, das auf dem Plangebiet erstellt werden würde. "Im Falle einer Befüllung vor Erreichen des Wasserstandes von 72,60 m nn in der Kleinen Mittelriede wären die Retentionseigenschaften wie zuvor beschrieben und nachgewiesen nicht mehr gewährleistet ("Ergänzungen" der Firma	Ein Ausschluss jeglichen Hochwasserrisikos im Bereich der Kälberwiese kann nicht das Ziel der städtischen Planung sein, da ein solcher Ausschluss nach menschlichem Ermessen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erfolgen kann. Es ist nicht absehbar, welche - statistisch (wenig) wahrscheinlichen - Niederschlagsereignisse kommen werden. Im Sinne der Vorsorge geht daher die Zugrundelegung eines hundertjährlichen Ereignisses schon sehr deutlich über das übliche Maß der gemeindlichen Vorsorgepflicht hinaus und ist als ausreichend anzusehen. Es gibt zwei Gutachten mit aktueller Überprüfung 2024, mit dem Ergebnis, dass der Umgang mit der Hochwassersituation selbst bei einem völlig überzogenen HQ100 nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation mit der geänderten Darstellung von Grün- zu Wohnbauflächen im FNP führen sollte. Genaueres ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln.

IPP vom 23.11.2011 -dort S. 4 - zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.112011).	
Von einer Abstimmung der Planungsträger hinsichtlich einer raumbedeutsamen Planung dahingehend, dass das Plangebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für den Hochwasserschutz eben auch im Falle von hoch anstehendem Grundwasser nicht beeinträchtigt wird - und darauf kommt es an-, kann jedenfalls keine Rede sein.	Der Regionalverband Großraum Braunschweig, ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig, sowie die Untere Wasserbehörde wurden mehrfach an der Planung beteiligt und haben keine Bedenken gegen die gutachterlichen Untersuchungen und daraus folgenden Planungsinhalte vorgetragen.
Ein großer Teil der beispielsweise 2002 überschwemmten Flächen wird gemäß den Planvorgaben bebaut- und sei es mit Rückhaltebecken, die, wie angesprochen, bei hoch anstehendem Grundwasser hoch angefüllt wären, und zwar unabhängig und ungeachtet eines Hochwasser- bzw. Starkregenereignisses, so dass diese Flächen nicht dazu dienen könnten, "in den Einzugsbereichen der Fließgewässer einen natürlichen Rückhalt und einen schadlosen Abfluss des Wassers zu gewährleisten" (S. 3 a.E. der Planbegründung). Wie selbst in der Planbegründung ausgeführt wird -dort S. 31 -, werden unter Zugrundelegung. eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses Teilbereiche des Plangebiets einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" überschwemmt.	Anders als in der Stellungnahme angenommen, wurden die für die Bebauung festgesetzten Flächen auch bei dem Extremereignis 2002 aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmt, bzw. damals überschwemmte Flächen werden mit Ausnahme des alten Festplatzes nicht zur Bebauung vorgesehen. Der Hinweis auf die Überschwemmungen im Jahr 2002 bezieht sich im Übrigen auf Umstände, die seitdem maßgeblich von der Stadt geändert wurden. So wurde insbesondere das Pumpwerk am Triftweg ertüchtigt, Entlastungsmöglichkeiten für den Wasserabfluss geschaffen, so dass die gegenwärtige Entwässerungssituation nicht mit den seinerzeitigen Verhältnissen vergleichbar ist. Das Ausmaß der Überschwemmung 2002 kann bei den heutigen Entwässerungsverhältnissen nicht mehr erwartet werden und insofern nicht maßstabsbildend für Planungsentscheidungen sein; hierfür ist allein der aktuelle Status quo heranzuziehen. Die Errichtung von Anlagen, die dem Hochwasserschutz bzw. der Regenrückhaltung dienen und die speziell dafür dimensioniert worden sind, widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes, sondern dienen gerade deren Verwirklichung. Die Aussagen beziehen sich zudem auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.
Große Teile des Plangebietes waren auch ohne eine vorhandene Bebauung bei Hochwasserereignissen bereits überschwemmt. Das Plangebiet könnte im Falle einer Bebauung und der damit	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Be-

verbundenen Versiegelung der Oberfläche seine Funktion als "Sickerbecken für Oberflächenwasser in dem Feuchtgebiet" erst recht nicht mehr erfüllen.	rücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Angesichts einer solchen Situations- und Lagebeschreibung kann und darf die Aufhebung bzw. Nichtbeachtung eines "Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz" nicht in Betracht kommen, zumal -entgegen der Darstellung bzw. Annahme der Planverwaltung- sich die Hochwassergefährdung durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verbessert. Zwar würden die Wassermengen im Rückhaltebecken gesammelt zurückgehalten und zeitversetzt der Schälke zugeführt. Die Planverwaltung - und zuvor auch der Gutachter- verkennen jedoch, dass in das RRB eine viel größere Wassermenge aus den versiegelten Bereichen zufließt- und sodann, wenn auch zeitversetzt, dem Vorfluter Schälke zugeführt werden Würde -, als an Wassermenge dem Vorfluter Schälke über die Erdoberfläche zugeführt werden würde, wenn keine Versiegelung erfolgt wäre. Denn in letzterem Fall würde ein großer Teil -je nach Lage ggfs. sogar der größte Teil- im Erdboden versickern bzw. auf der Erdoberfläche verdunsten, so dass es gar nicht zum Abfluss käme!!!!!!! Die anderslautende Bewertung durch den Gutachter sowie in Folge dann der Planverwaltung ist der große Fehler, der der Beplanung zugrunde liegt!!!! Lediglich "zum Trost" für Verwaltung und Gutachter wird diesseits darauf hingewiesen, dass genau dem gleichen Beurteilungs- und Bewertungsfehler schon "Andere" unterlegen waren - und die dann seitens der Jurisprudenz auf diesen Fehler hingewiesen wurden mit der Folge, dass die auf jenen Beurteilungen aufbauenden Planungen verworfen worden sind.	Zum raumordnerischen Umgang mit dem „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ wird auf obenstehende Ausführungen am Anfang zu Ziffer 2 verwiesen. Den raumordnerischen Vorgaben, auf das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz besonderes Augenmerk zu legen, ist die Stadt Braunschweig durch die Erstellung zweier Gutachten mit Aktualisierung 2024 ausdrücklich nachgekommen. Im Weiteren beziehen sich die Inhalte der Stellungnahme auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Hinzu kommt, dass sich die Prognose der Planverwaltung, bei Durchführung der Planung seien wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten und auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A ließen nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebe und negative Auswirkungen haben werde, in vollkommen "luftleerem Raum" bewegt. Die	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser um die Tiefgaragen herumfließen wird, ohne dass Anhebungen anderweitig zu erwarten wären.

auf Erfahrungen und gegenteiligen Berichterstattungen fußende Vermutung, dass es genau anders ist, hätte die Planverwaltung zwingend veranlassen müssen, eine diesbezüglich ausgerichtete gutachterliche Bewertung vornehmen zu lassen. Stattdessen schließen die bisherigen Bewertungen eine gutachterliche Betrachtung des Grundwassers nicht mit ein!!!	
§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.	Auf oben stehende Ausführungen zum RROP wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bestimmt. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).	Die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung sind im vorliegenden Fall im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt. Die Planung entspricht, wie oben bereits formuliert, den Zielen der Raumordnung.
Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets soll sicherstellen, dass die durch das Vorbehaltsgebiet gesicherte Nutzung in nachfolgende Planungs- und Abwägungsentscheidungen eingestellt wird. Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das betroffene Gebiet dem planenden Konzept zuwiderläuft. Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezeichnet. Dabei können Grundsätze durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.	Entsprechend der Darstellung des ROG, niedergelegt im RROP 2008 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig, wurden ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept erstellt und die Auswirkungen des parallelen Bebauungsplanes ermittelt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Somit ist der raumordnerische Belang „Hochwasserschutz“ umfänglich in die Abwägung eingestellt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt worden.
Die Bebauungsplanung der "Kälberwiese" führt zu einer hochwasserschutz-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan.

relevanten zusätzlichen Flächenversiegelung. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist daher im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen, weil sich die Bedingungen des Hochwasserschutzes durch die Umgebung verschlechtern.	Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichts wird das Thema Entwässerung und Hochwasserschutz hinreichend und umfassend erfasst und eine entsprechende Abwägung abgearbeitet. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht erkennbar.
Als eine Folge des Klimawandels ist eine Flächensicherung für den Hochwasserschutz im Binnenland von besonderer Bedeutung. Aufgrund des Klimawandels können sich die Häufigkeit und die Schwere von Hochwasserereignissen ändern, z. B. wenn sich sommerliche Starkniederschläge intensivieren oder aber die winterlichen Niederschläge zunehmen bzw. vermehrt als Regen fallen. In den Wintermonaten kann in den wassergesättigten Böden nur wenig Niederschlag versickern, so dass dieser in der Regel direkt abflusswirksam wird. Ein vorausschauender Hochwasserschutz ist daher eine wichtige Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels.	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde, hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht mehr als genüge getan. Sicherlich ist ein vorausschauender absoluter Hochwasserschutz wichtig, aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten aber in der vorliegenden Planung nicht zu leisten.
Zentraler Bestandteil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten, für die das Wasserhaushaltsgesetz bundesweit verbindliche Regeln formuliert (vgl. §§ 76 ff. WHG). Über diese wasserrechtlichen Vorgaben hinaus ist es aber auch eine Aufgabe der Raumordnung, mit ihren Instrumenten zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen. Als wesentliches Instrument stehen ihr hierfür die raumordnerischen Festlegungen zur Verfügung. Hierdurch kann die Raumordnung so gesteuert werden, dass sie gegenüber Hochwassergefahren, die erwartungsgemäß infolge des Klimawandels zunehmen, möglichst wenig anfällig ist. Flächen, die für den Wasserrückhalt in der Landschaft und einen vorausschauenden, den Klimawandel berücksichtigenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind, können gesichert werden. Zu einem vor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

beugenden Hochwasserschutz im Binnenland trägt daher vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen, § 2 Abs. 2 ROG, bei.	
Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe widerspricht der Bebauungsplan AP23, so dass damit auch noch ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG vorliegt.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. § 77 Abs. 2 WHG zielt auf die Wiederherstellung früherer „Überschwemmungsgebiete, die für die Rückhaltung geeignet sind …“. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Sportanlage lag vom Niveau deutlich über den umgebenden Gewässern und war insofern bzw. ist unverändert kein Überschwemmungsgebiet und insbesondere für die Rückhaltung nicht geeignet. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor, ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG demnach nicht festzustellen.
Eine unter diesen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgte Beurteilung des Planvorganges hat es nicht gegeben. Jedenfalls lässt sich der Plan dazu nicht aus, wozu aber umso mehr Veranlassung bestanden hätte, als das Plangebiet noch vor 100 Jahren nicht aufgefüllt war, sich vielmehr als Auenlandschaft darstellte und als naturgegebene Überschwemmungsfläche für die Schölke und den seinerzeit -nachweislich!!!- bereits vorhandenen Schölkegraben diente, der somit nicht, wie in der Planbegründung versucht wird darzustellen, lediglich als Entwässerungskanal für die Wasserabflüsse der A391 fungieren sollte, denn die A391 gab es vor 100 Jahren noch nicht! Das Gelände war daher auch ein Feuchtgebiet und daher lediglich als "Kälberwiese" geeignet und auch belegt, was dann der in 1920 am Rande dieser Kälberwiese entstandenen Siedlung den Namen "Kälberwiese" verlieh.	Hochwasserschutz bezieht sich grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Zugrundelegung alter Zustände Anfang des 19. Jh. würde der Argumentation folgend auch die mittlerweile besiedelten Flächen in der Umgebung infrage stellen. Dies ist nicht das Ziel der Entwässerungskonzeption der Stadt Braunschweig. Die Aussage bezieht sich auf die Planbegründung des Bebauungsplans und kann auf der Ebene des FNP nicht berücksichtigt werden.
Der Klimawandel beeinflusst aufgrund seiner vielfältigen Wirkpfade sämtliche natürlichen Systeme sowie zahlreiche gesellschaftliche Handlungsbereiche. Da sich die Folgen der klimatischen Veränderungen zumeist räumlich bemerkbar machen und durch Gestaltung der Raumstrukturen und -nutzungen in ihren Auswirkungen beeinflusst werden können, kommt bei der Anpassung an den	Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und

Klimawandel - neben anderen Akteuren - der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Eine hohe Raumplanungsrelevanz ergibt sich insbesondere dann, ,,wenn mit Hilfe raumplanerischer Instrumente Eintrittswahrscheinlichkeit, Intensität oder Konsequenz von Klimafolgen für bestimmte, ausreichend sicher identifizierbare Entstehungs- und/oder Betroffenheitsräume beeinflussbar sind oder planerische Anpassungsstrategien gestaltet werden können" (Greiving/Fleischhauer 2008: 62). Aufgrund der elementaren Bedeutung des Klimas und von dessen Auswirkungen für Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt kann die Anpassung von Raumstrukturen, -nutzungen und -funktionen an die Folgen des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil der nach § 1 Abs. 2 ROG geforderten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung interpretiert werden (Fleischhauer/Bornefeld 2006: 162; Greiving/Fleischhauer 2008: 63). Die räumliche Planung ist aufgefordert, Klimafolgenbewältigung als neues Handlungsfeld zu begreifen und dabei nicht nur auf bereits eingetretene klimatische Veränderungen zu reagieren, sondern auch absehbare künftige Auswirkungen des Klimawandels schon bei heutigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es gilt, den Raum für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, indem Siedlungsflächen, Infrastrukturen, Frei- und Naturräume so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie sowohl schleichenden Klimaveränderungen (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, langfristige Veränderungen des Wasserhaushalts, Meeresspiegelanstieg) als auch zunehmenden Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Starkregen, Sturmfluten) gewachsen sind. Nur durch eine rechtzeitige raum- und flächenbezogene Anpassung können Gefahrensituationen entschärft, Schadenspotenziale reduziert und somit die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels und die Belastungen für Mensch und Umwelt verringert werden (Franck/Peithmann 2010: 1).	nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan. Die weiteren Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die grundsätzliche Bedeutung der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel wird auch in den maß-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

geblichen politischen Dokumenten gewürdigt. So wird sowohl in der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (Bundesregierung 2008) als auch in der „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Nds. MU/RK Klimaschutz 2012) und in der „Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen" (Nds. MU 2013a) ihre besondere Funktion als sektorübergreifendes und zukunftsorientiertes Handlungsfeld herausgestellt.	
Der Aspekt der Klimafolgenbewältigung ist seit 2008 zudem fester Bestandteil des Raumordnungsgesetzes. Dort wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG gefordert: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." In Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung sieht auch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 vor, dass „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden" sollen (Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 3). In der dazugehörigen Begründung heißt es (Nds. ML 2012: 19): „Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung von Hochwasserabflüssen lassen sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Klimaprojektionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse der Einzugsgebiete abschätzen. Wie Modellierungen im Rahmen des Forschungsprojekts KliBiW (Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für	Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In

das Binnenland) am Beispiel des Aller-Leine-Einzugsgebietes ergeben haben, werden sowohl die Scheitelabflüsse von kleinen (HQ5) als auch von großen (HQ100) Hochwasserereignissen zunehmen (je nach Größe des Ereignisses und des untersuchten Teileinzugsgebietes zwischen 10 und 25 % bis 2100). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Ergebnisse für extreme Ereignisse große Unsicherheiten aufweisen. Dennoch ist aus den Simulationsergebnissen eine tendenzielle Zunahme der Scheitelwerte von seltenen Ereignissen in der fernen Zukunft (2071-2100) gegenüber der nahen Zukunft (2021-2050) ersichtlich (NLWKN 2012: 86 f., 92).	der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan.
Eine Erhöhung der Scheitelwasserstände extremer Hochwasserereignisse wird - sofern keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden - dazu führen, dass sich die Versagenssicherheit der auf ein bestimmtes Bemessungshochwasser (i. d. R. HQ100) ausgelegten Hochwasserschutzanlagen reduziert. Zugleich wird auch das Schadenspotenzial in den hochwassergefährdeten Bereichen (vor und hinter Hochwasserschutzanlagen) ansteigen, da aufgrund der höheren Wasserstände sowohl die potenzielle Überflutungsausdehnung als auch -tiefe zunehmen. Dadurch wird es insgesamt zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken kommen. Neben dem Klimawandel werden weiterhin auch andere anthropogen bedingte Einflüsse auf die Vergrößerung von Hochwasserrisiken einwirken: Zum einen erhöhen der Verlust an natürlichen Ausbreitungs- und Überschwemmungsbereichen durch Begradigungen und Eindeichungen der Fließgewässer sowie die Reduzierung des Retentionsvermögens im Einzugsgebiet durch fortschreitende Versiegelung und landwirtschaftliche Entwässerung die Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse. Zum anderen führt die permanent steigende Nutzungsintensität von hochwassergefährdeten Bereichen, z. B. durch Siedlungsaktivitäten, zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schadenspotenziale.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.
Das Areal "Kälberwiese" aufzugeben und nicht mehr für außerordentliche	Die ehemalige Sportanlage Kälberwiese war zu keinem Zeitpunkt als Fläche zur

Hochwasserereignisse vorzuhalten, sondern für die "normale" Oberflächenentwässerung "freizugeben", liegt neben der Sache und ist schon mehr als suspekt. Dies gilt umso mehr, als die zukünftig bevorstehenden Folgen des Klimawandels die vermehrte Bereithaltung von Rückhalteräumen erfordert!!!	Rückhaltung „außerordentlicher Hochwasserereignisse“ vorgesehen und aufgrund der Höhenlage auch nicht geeignet.
3. Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG (Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen)	
Auf dem Bereich des Plangeländes, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist der Bau einer Hochwasserschutzanlage geplant, wie sich aus der Planbegründung ergibt. Der Bau dieser Hochwasserschutzeinrichtung steht gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich und Dammbau einem Gewässerausbau gleich (vgl. VGH München v. 19.07.2013-8 ZB 12 403). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß§ 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, mindestens aber einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG darf der Ausbau u.a. nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.
Der Bau der Hochwasserschutzeinrichtung führt zu einer Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche, indem der Fläche ihre Funktion als Rückhaltefläche vollständig genommen wird. Zwar ist die besagte Fläche bei einem HQ100 Ereignis nur minimal betroffen. Bei einem intensiveren Hochwasserereignis, wie es z.B. 2002 stattfand, war nahezu die gesamte nunmehr für den Bau der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche überschwemmt. Als "natürliche Rückhaltefläche" i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG ist allerdings nicht nur ein Überschwemmungsgebiet einzuordnen, das bereits bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt wird, sondern auch ein Gebiet, welches erst bei einem intensiveren Regenereignis überschwemmt wird. Der Bau der Kindertagesstätte an der dafür vorgesehenen Stelle im Plangebiet könnte dort mithin nicht erfolgen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.
Ebenso wenig dürfen im Plangebiet Regenrückhaltebecken gebaut werden,	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan.

weil dieser Gewässerausbau in noch weit größerem Maße als der Bau der Kita natürliche Rückhalteflächen zerstört. Auch insoweit liegt daher ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG vor, was sich aus den vor und nachstehenden Ausführungen auch noch mit ergibt.	Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.
4. Verstoß gem.§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet)	
Noch einschlägiger als die in vorhergehender Ziffer erfolgte Feststellung ist allerdings die Tatsache, dass ein noch weit größerer Teil des gesamten Plangeländes nicht bebaut werden darf. Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ggfs. festsetzbare und damit nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sicherbare Überschwemmungsgebiete. Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei Bemessungshochwasser überfluteten Flächen (vgl. § 76 Abs. 1 S. 1 1. und 2. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 S. 1 3. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).	Die vorliegenden Gutachten, die im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurden, wurden nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes und umfangreichen Bestandserfassungen durchgeführt. Sie belegen, in welchem Umfang Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten sind. Diese Überschwemmungen beziehen sich (Betrachtung von West nach Ost) auf Kleingartengelände, Gartenflächen im Bereich der Feldstraße, die dargestellten Grünflächen der FNP-Änderung, Teilflächen des Kleingartenvereins Honemann und Gartenflächen nordwestlich der Schölke. Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei der Betrachtung aller Gewässer Braunschweigs abschließend ermittelt, festgelegt und Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
Hochwasserentlastung und Rückhaltung können ineinander übergehen und bezeichnen gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmun-	Der der Rechtsprechung des Bay. VGH (VGH München, Beschluss v. 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560) entnommene Satz wird dort im nächsten Satz begrenzt, denn dort „fallen darunter insbesondere auch solche Gebiete, in die

gen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen etc. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasserereignis nicht betroffene Flächen. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.	durch steuerbare Flutpolder - wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant - aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird.“ Das stellt einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall dar.
Da in Niedersachsen nach wie vor die "Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind" vom 26.11.2007 gilt, sind gemäß § 115 Abs. 2 Nds.WG zudem weiterhin auch in diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Unter Zugrundelegung des Vortrages der Planverwaltung in dem das unmittelbar angrenzende Plangebiet "An der Schölke" betreffende Plangebiet waren der Planverwaltung bis vor kurzem die auf einem HQ100 bemessenen Überschwemmungsgefährdungen im dortigen Bereich noch gar nicht bekannt. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG ist Voraussetzung für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten i.S. d. § 76 Abs. 2 WHG. Ist diese Voraussetzung erfüllt, trifft zumindest die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung ein. Dementsprechend steht einer Bebauungsplanung bis zu einer diese Fiktion widerlegenden Entscheidung über die Nichtfestsetzung als Überschwemmungsgebiet das Erhaltungsgebot des § 78 WHG entgegen.	Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für alle Gewässer Braunschweigs abschließend ermittelt und festgelegt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
5. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (fehlerhaftes Erschließungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB.	
§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen -auch außerhalb des Plangebietes- keinen Schaden nehmen (BVerwG v. 04.11.2015 -4 CN 9.14). So	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

sind z.B. gemäß§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.	
Eine solche Erschließungskonzeption gibt es in dem Planentwurf nicht. Das, was in dem Planentwurf als Entwicklungskonzept vorgestellt wird, ist zum Teil in sich widersprüchlich und steht im Übrigen auch insbesondere mit tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben total im Widerspruch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.
In dem Planentwurf heißt es (S. 31) u.a. "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es in dem Bereich des ehemaligen Sportheims der Bezirkssportanlage bis zum Gewässer "Kleine Mittelriede". Weiterhin wird über das neue Baugebiet "An der Schölke" ein weiterer Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet. Gemäß dieser Aussage -weiterhin- und das gleich 2-mal!! - soll die Erschließung sowohl von Regenwasser wie von Schmutzwasser -auch- über das offene Gewässer "Kleine Mittelriede" erfolgen.	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Kapitel 4.4.5 der Begründung zum Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung kann darauf nicht eingegangen werden.
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 WHG). Zur vorliegend vorgesehen - "Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer"- hier "Kleine Mittelriede"- bedarf es einer Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Ziff. 3 WHG darf eine solche Erlaubnis u.a. nur dann erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 des § 57 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wozu die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen gehört, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand d.er Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigen-	Der Hinweis betrifft die abschließende Ver- und Entsorgungsplanung und ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird daher nur zur Kenntnis genommen.

schaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).	
Von derartigen Abwasseranlagen bzw. "sonstigen Einrichtungen" i.S.d. § 57 Abs. 1 Ziff. 3 WHG ist in dem Planentwurf nirgendwo -auch nicht einmal andeutungsweise- die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ableitung von Schmutzwasser in die "Kleine Mittelriede" aus Rechtsgründen gar nicht realisiert werden könnte. Ein solches Entwässerungskonzept entspricht nicht den sich aus § 1 Abs. 6, 7 BauGB abzuleitenden Vorgaben.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Erschwerend kommt noch Folgendes hinzu: Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser finden sich in erste Linie im Wasserrecht des Bundes, der Länder, aber auch der EU. Im WHG regelt insbesondere das Abwasserrecht der§§ 54 ff WHG die primäre öffentliche Abgabenverantwortung und die grundlegenden, insbesondere immissionsbezogenen Anforderungen an die Beseitigung der Niederschläge, sofern sie als Abwasser anfallen. Diese Anforderungen dienen auch der Umsetzung der EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (KomAbwRL), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für eine geordnete Abwasserbeseitigung und Schmutzwasserreinigung zu sorgen. Immissionsbezogene Anforderungen, die bei der Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in das Grundwasser zu beachten sind, bestimmen die §§ 27 und 46 WHG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.
Auch insoweit sind noch die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Standes der Technik zu beachten. Eine Anpassung ist nicht nur aufgrund des nationalen Wasserrechts geboten, sondern auch aus europarechtlichen Gründen, namentlich der besagten EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten schon seit dem Jahr 2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern dafür Sorge zu tragen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommuna-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

les Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird, und zwar gemäß den im Anhang 1 niedergelegten Anforderungen. Nach diesem Anhang sind "bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen", und zwar insbesondere auch in Bezug auf die "Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe".	
In dem Planentwurf heißt es (S. 71) weiter: "Die Schmutz- und Regenentwässerung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 bis WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolgt über die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese. Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m3 entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Plangebiet".	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Auch hiernach soll-in der Zusammenschau mit der Formulierung auf S. 31 des Planentwurfs ("weiterhin wird ein weiterer Anschlusspunkt über das neue Baugebiet") -zumindest für "normale" Regenereignisse der Oberflächenabfluss auch über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese führen, wobei, wie oben bereits ausgeführt, im B-Planentwurf gar nicht die rechtlichen Voraussetzungen gegründet werden! Eine solche Planung ist bereits aus diesem Grunde konzeptionslos und somit zu verwerfen. Die Planbehörde setzt mit ihrem Planentwurf jedoch "noch einen drauf':	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Einen absoluten Widerspruch erzeugt nämlich die Aussage (S. 71 des Planentwurfs), die Schmutz- und Regenwasserentsorgung für die Allgemeinen	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene

Wohngebiete WA1.1 - WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolge über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Bereits seit Beginn der ersten "Bebauungsplanversuche" für das Plangebiet "An der Schölke" -und diese Versuche gibt es seit 2008- steht fest- auch für die Planverwaltung!!-, dass in das öffentliche Kanalnetz der Kreuzstraße lediglich 10 % des in dem Plangebiet "An der Schölke" anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet werden können. Die Hauptmenge des Niederschlagswassers -90 %- sollen in den Schölkegraben eingeleitet werden!!! Nur weil es sich bei dem im Plangebiet "Feldstraße" anfallenden Niederschlagswasser nicht um das -primär- aus dem Plangebiet "An der Schölke" anfallende Niederschlagswasser handelt, macht das die Ausgangslage nicht besser: Auch das im Plangebiet "Feldstraße" anfallende Niederschlagswasser kann letztendlich nicht von dem in der Kreuzstraße befindlichen Kanalsystem aufgenommen werden, gleichgültig, ob jenes Niederschlagswasser -auf welchem Wege auch immer (direkt oder über das Kanalsystem des angedachten Plangebiets "An der Schölke")- dem Regenwasserkanalsystem der Kreuzstraße zugeführt werden soll.	der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB (Straßenverkehr)	
Die Verkehrsbegutachtung -und darauf aufbauend die Immissionsbegutachtung -ist so mängelbehaftet, dass eine an diese Begutachtungen anknüpfende Bebauungsplanung ebenfalls mängelbehaftet ist. Es liegt mithin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB vor.	Die Verwaltung hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, dass im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Verkehrsgutachten einschließlich der dort zugrunde gelegten Annahmen zu prüfen. Im Ergebnis sind alle Annahmen nachvollziehbar. 2024 wurde zudem an wichtigen Knotenpunkten eine erneute Verkehrszählung durchgeführt, die keine beachtenswerten Änderungen der Verkehrszahlen gegenüber den Grundlagen für das Verkehrsgutachten ergaben. Ein Änderungsbedarf der Aussagen des Verkehrsgutachtens vom März 2019 wird daher nicht gesehen. Durch die Innenstadtnähe, Versorgungspunkte in fußläufiger Entfernung und der Vermeidung zusätzlicher Verkehre bei baulichen Entwicklungen außerhalb der bestehenden Siedlungszusammenhangs („Innen- vor Außenentwicklung“)

	wird auch der Belang des § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB der Vermeidung zusätzlicher Verkehre berücksichtigt.
Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet 320 Wohneinheiten fest. Unter deren Zugrundelegung ermittelt das sich mit dem motorisierten Straßenverkehr befassende Verkehrsgutachten eine planbedingte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von insgesamt 1.356 Kfz 24 h.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Die Rechtsprechung geht davon aus, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird (HessVGH v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N). Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes, der auch von anderen OVG vertreten wird, (vgl. VGH München v. 16.05.2017 -15 N 15.1485; v. 19.08.2016- 9 NE 16.1512; VGH Mannheim v. 21.04.2015-3 S 748/13; OVG Magdeburg v. 08.01.2015-2 R 94/14), ist täglich von 3,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit auszugehen. Das ergibt eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von 1.200 Fahrzeugbewegungen täglich.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag anzunehmen (vgl. VGH München v. 16.05.2017- 15 N 15.1485). Dies führt bei 320 Wohneinheiten zu einem weiteren planbedingten Mehrverkehr von 640 Fahrzeugbewegungen. Das macht einen planbedingten Mehrverkehr von 1.840 motorisierten Fahrzeugen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Geht man zwecks Abschätzung des Mehrverkehrs für die Anwohner der zum Plangebiet führenden Erschließungsstraßen von den Vorgaben in den "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"(FGSV-Hinweise) aus, so ergeben sich vergleichbare Werte, jeweils immer ohne Berücksichtigung der im Plangebiet zugelassenen außerwohnlichen Nutzung. Diese "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" geben nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswissenschaft wieder und sind hierfür in der Rechtsprechung anerkannt (Hess VGH v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N). Danach ist für das Verkehrsaufkommen in Neubaugebieten	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

von durchschnittlichen 3,5 bis 4,0 Wegen pro Werktag und pro Bewohner des Plangebietes auszugehen (Ziff. 3.2.2 der FGSV-Hinweise). Zwar ist vorliegend diese Anzahl der künftigen Bewohner nicht bekannt. Sie ist jedoch entsprechend den Vorgaben besagter Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen " zu schätzen. Nach Nr. 3.1.5 der FGSV-"Hinweise beträgt bei bekannter Anzahl der Wohneinheiten ohne genaue Kenntnis der Wohngrößen die durchschnittliche Wohnungsbelegungsziffer 2,2 Personen pro Wohnung. Daraus ergibt sich eine Anzahl von 704 Personen und maximal (4 x 704 =) 2.816 pro Werktag. Hiervon abzuziehen ist ein Anteil von 10 % bis 15 % für die außerhalb des Gebiets stattfindenden Wege (Ziff. 3.2.3 der FGSV-Hinweise), mithin (2.816 - 282 =) 2.534 Wege. Dazu werden 5 % für Besucherverkehr addiert (Ziff. 3.2.4 der FGSV-Hinweise), dies ergibt (2.534 + 127. =) 2.661 Wege. Von diesem Wert ist der Anteil der Wege, die mit dem Pkw als Fahrer oder Mitfahrer unternommen werden, zu ermitteln, dieser liegt in Wohngebieten zwischen 30 % und 70 % (Ziff 3.2.5 der FGSV-Hinweise). Dies ergibt im ungünstigsten Fall eine Zahl von (0,7 x 2.661 =) 1.863 Wege mit dem Pkw. Hiervon ist für den Binnenverkehr, ausgehend von einem Gebietsdurchmesser von 350 m, ein Abschlag von 10-% vorzunehmen (Ziff. 3.2.6 der FGSV-Hinweise), was zu einer Wegezahl (Quell- und Zielverkehr) von (1.863-186,3= gerundet=) 1.677 Wegen führt. Für die Umrechnung in Pkw- Fahrten sind diese Personenwege durch den Besetzungsgrad zu dividieren, der im Mittel 1,2 bis 1,4 Personen je Fahrzeug beträgt (Ziff. 3.2.7 der FGSV-Hinweise sowie Anmerkung 2 unter Tabelle 3.7). Daraus errechnen sich (1.677: 1,3=) 1.290 Wege mit dem Pkw. Diesem täglichen Verkehrsaufkommen der Bewohner und Besucher ist der bewohnerbezogene Wirtschaftsverkehr mit 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner hinzuzurechnen (Ziff. 3.2.8 der FGSV- Hinweise), mithin (704 x 0,1 =) 70 zusätzliche Wege. Insgesamt würden bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze also durch das neue Plangebiet (1.677 + 70) 1.747 Kfz- Fahrten ausgelöst.	

Unter Zugrundelegung der in den Verkehrsgutachten angenommenen und von der Planverwaltung akzeptierten Aufteilungen der Verkehre in 456 Kfz/h auf die Erschließung Nord und 930 Kfz-Verkehre auf die Erschließung Süd ergibt sich für die Anlieger der Feldstraße und der "Kälberwiese" eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den vorhandenen Straßenabschnitten bis zum Einmündungsbereich der Straße "Sommerlust" - an welchem der Knotenpunkt zu verordnen wäre, an Stelle, wie die Planverwaltung dies tut, an der Einmündung der Feldstraße in die Kreuzstraße -von 736 Verkehren täglich. Für die Anlieger der Kreuzstraße im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße ergibt sich eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs von 1.064 Verkehren täglich.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Nach der Rechtsprechung (VGH Kassel vom 27.07.2017- 4 C 1338/16) bewirkt die planbedingte Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben. Diese Anzahl von 200 zusätzlichen Verkehrsbewegungen würde durch die Bebauung des Plangebiets sowohl für die Straßenanlieger der Kälberwiese/Feldstraße und erst recht für die Anlieger im Einmündungsbereich der Kreuzstraße in die Kleine Kreuzstraße, von wo die südliche Anbindung des Plangebiets erfolgen soll, überschritten.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger der Feldstraße und der Kälberwiese in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 46 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt alle 1,3 Minuten mit einer zusätzlichen Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung ver-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

ursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kälberwiese/Feldstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachten und Planverwaltung ist inakzeptabel.	
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße in die Kreuzstraße in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 65 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt mit einem zeitlichen Abstand von noch nicht einmal 1 Minute mit einer Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt erst recht eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachtens und der Planverwaltung ist auch hier inakzeptabel.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Diese Beurteilungen und Bewertungen seitens Verkehrsgutachter und -sich dem anschließend-, der Planverwaltung gehen aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können (vgl. z.B. "textliche Festsetzungen und Hinweise "A 1.2.,4.,5. und auch z.B. Planbegründung S. 19). Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken, ist daher nicht angängig.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Gerade wenn -im Hinblick auf die Tatsache, dass, ausweislich des Offenlegungsexemplars des Bebauungsplans,	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene

diverse der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen auch zugelassen sind- davon ausgegangen werden muss, dass ein in jedem Fall nicht zu vernachlässigender Verkehr durch Dienstleister erzeugt wird, hätte dieser Verkehr zumindest geschätzt werden und in die Beurteilung und Bewertung mit einbezogen werden müssen. Gemäß den oben bereits zitierten "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung-Ausgabe 2006 (sog. FGSV Hinweise), die nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswirtschaft wiedergeben und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. HessVGH v. 27.02.2019 - 4 C 1840/19 N und v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N), ist der Anteil des externen Zielverkehrs entsprechend dem Abschnitt 3.3. zu schätzen, wenn im Gebiet in nennenswertem Umfang mit Beschäftigtenverkehr gerechnet wird und eine derartige Prognose aufgrund des oben Gesagten insbesondere dann realistisch ist, wenn aufgrund besagter Zulässigkeiten nicht lediglich eine im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehende Betätigung in dem Wohngebiet verwirklicht werden wird, z.B. in Form einer freiberuflichen oder freiberufsähnlichen Betätigung wie z.B. einer Heilpraktikerin/ eines Heilpraktikers. Die seitens der Planverwaltung vorgenommene Beurteilung des durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehrs für die Anlieger von Feldstraße/Kälberwiese sowie Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße geht aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist, noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können.	der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken und nicht die sonstigen zugelassenen Nutzungen in die Bewertung mit einzubeziehen ist, wie bereits gesagt, daher nicht eingängig.	
Zwar mag derzeit nicht absehbar sein, in welchem Umfang bei einer Planrealisierung von dieser Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht würde. Die Tatsache dieser Zulässigkeit bei der Bewertung der Straßenverkehrsaufkommen und der dadurch mit verursachten Beeinträchtigungen der Anwohner aber völlig außer Acht zu lassen, ebenso wie den "ganz normalen" Durchgangsverkehr, ist ein schwerwiegender Fehler. Notfalls hätte der Umfang der Verkehre geschätzt werden müssen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Ebenfalls ist in der Bewertung des Straßenverkehrsaufkommens nicht berücksichtigt worden die Belastung der auch außerhalb des Plangebiets liegenden Straßen, wie der Feldstraße/Kälberwiese und Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, durch Parkvorgänge auch Parksuchverkehr, die durch das Neubaugebiet indiziert würden. Denn einer solchen Belastung wird durch planerische Festsetzungen im Bebauungsplan nicht entgegengewirkt, vielmehr eine solche Belastung geradezu "produziert" wird, indem lediglich 0,6 Stellplätze je Wohneinheit vorgegeben ist -und das in einer "Autostadt" wie Braunschweig-, pro Wohneinheit jedoch von weit höherem Stellplatzbedarf auch unter Einbeziehung von Besucherverkehr ausgegangen werden muss, die für die Außenbereiche geplanten Stellplätze diesen Bedarf jedoch nicht annähernd abdecken.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass es zu wesentlichen oder erheblichen Einschränkungen oder zusätzlichen Parkraumbelastungen außerhalb des Plangebietes kommen wird.
An dieser Stelle schließe ich erst einmal ab.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

123. Änderung des Flächennutzungsplans „Feldstraße“
Beteiligung Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 07. April 2025 bis 12. Mai 2025.

Person ID: 32479 Schreiben vom 11.04.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Nachfolgend äußert sich das Forstamt Südniedersachsen in Bezug auf die Privatwaldbelange zur Planung. Privatwald grenzt im Westen an den Planbereich an und wurde in der Planung im Umweltbericht unter 4.4.2 Wald S. 30 Abs. 5 berücksichtigt. Nach LROP von 2017 und RROP von 2008 sollen nach den Grundsätzen der Raumordnung Waldränder in einem Abstand von 100 m grundsätzlich von Bebauungen und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist mindestens ein Abstand von einer Baumlänge von 35 m zu Bebauungen zu gewährleisten sein.	Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Gefahrenabwehr getroffen. Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26905
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23
Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A),
Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Fl.st. 402/15 und 403/4 (Geltungsbereich B),
Stadtgebiet Gemark. Querum, Flur 4 Flst. 64/8 (Geltungsbereich C),
Stadtgebiet Gemark. Veltenhof, Flur 7, Flst. 260/42 u. 261/42 (Geltungsbereich D)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	17.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23 vom 24.06.2014 wird für die in Anlage Nr. 11 dargestellten Flächen aufgehoben.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 24.06.2014 gefasst und am 30.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Erarbeitung des Sportentwicklungsplanes wurde die Widmung der Sportanlage Kälberwiese vom Verwaltungsausschuss am 24.06.2014 aufgehoben. Als neues Planungsziel wurde die Prüfung der Fläche für Wohnzwecke in den Vordergrund gestellt.

Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde erstmals am 23.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und erlangte damit Rechtskraft. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg wurde der Bebauungsplan aufgrund eines Verfahrensmangels in der Veröffentlichungsbekanntmachung für unwirksam erklärt (s. a. DS 24-22807). Zur Heilung des Mangels wurde im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB das Aufstellungsverfahren ab dem Verfahrensstand des Mangels wieder aufgenommen. In diesem Fall wurde die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut veröffentlicht und anschließenden die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchgeführt.

Ziel der Planung ist unverändert die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes in verdichteter Bauweise.

Es ist beabsichtigt, mit der städtischen Tochter Grundstücksgesellschaft Braunschweig GmbH (GGB) als Erschließungsträgerin einen Erschließungsvertrag über die Übernahme der Erschließungskosten abzuschließen. Bei der Realisierung der Bebauung verbleiben der Stadt Braunschweig Kosten insbesondere für Folgemaßnahmen wie zum Beispiel die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der Kinder- und Jugendspielflächen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27.06.2019 bis 01.08.2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Neben zahlreichen technischen Hinweisen, die jedoch nur teilweise planungsrelevant sind, wurde die Anregung der BS Energy nach einem Anschluss des Baugebietes an das Fernwärmenetz vorgetragen. Das Nds. Forstamt wies auf einen erhöhten Flächenbedarf bei der geplanten Waldumwandlung hin. Anregungen aus ökologischer Sicht wurden vom BUND vorgetragen. Auf die Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen haben die Landwirtschaftskammer Nds. und das Nds. Landvolk hingewiesen.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 24.01.2020 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aufgrund von Planänderungen besonders im Bereich der Ausgleichsflächen nach der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB musste eine erneute Beteiligung mit den geänderten Inhalten erfolgen.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 08.04.2025 bis 28.05.2025 durchgeführt.

Im Rahmen des Heilungsverfahrens zur Behebung des Verfahrensmangels bei der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die erkennbar betroffenen Behörden erneut beteiligt. Dabei wurde erneut auf die Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen bei zukünftigen Bauleitplanverfahren hingewiesen sowie seitens der BSVG auf die Rahmenbedingungen einer Busanbindung.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Die ursprüngliche öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 durchgeführt. Diese muss zur Heilung des damaligen Verfahrensmangels wiederholt werden. Die damals eingereichten Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden als Teil der 2025 erneut durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung gewertet und fließen in die Abwägung ein. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurden aktualisiert und angepasst.

Als wesentliche Ergebnisse im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind Befürchtungen vorgebracht worden,
- dass die Straße Kälberwiese und die östlich anschließenden Knotenpunkte den zu erwartenden Zusatzverkehr nicht bewältigen werden,
- dass eine zu geringe Festlegung an Stellplatzzahlen zu Parksuchverkehr führen kann,
- dass unzumutbare Lärmbelastungen durch den Zusatzverkehr für die Anwohnerschaft entstehen und
- dass durch die zusätzliche Versiegelung die Hochwasserproblematik im Bereich der Kälberwiese verschärft wird.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 9 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Rahmen der Heilung des Verfahrensmangels bei der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2025 bis 12.05.2025 durchgeführt.

Wesentliche Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen sind:
- Zweifel an der Erforderlichkeit des Baugebietes
- Kritik an der Zahl der Wohnungen und an der Höhe der Gebäude,
- Anzweifelung der Rechtmäßigkeit der grundlegenden Zielabweichung vom Regionalen Raumordnungsprogramm 2008,
- Verstoß gegen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 10 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden nach der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geändert. Die Begründung mit Umweltbericht wurde vereinzelt zur Klarstellung von Sachverhalten redaktionell angepasst oder aktualisiert (z. B. Rechtsgrundlagen). Darüber hinaus gehende Änderungen, insbesondere das Kap. 8.2, wurden an den geänderten Stellen grau unterlegt.

Aufhebung von verbliebenen Restflächen des Aufstellungsbeschlusses
Der Aufstellungsbeschluss umfasste auch Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 11 schraffiert dargestellt, aufzuheben und somit das Plankataster zu bereinigen.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23 als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1a: Übersichtskarte Geltungsbereich A
Anlage 1b: Übersichtskarte Geltungsbereich B
Anlage 1c: Übersichtskarte Geltungsbereich C
Anlage 1d: Übersichtskarte Geltungsbereich D
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 c: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich C
Anlage 3 d: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich D
Anlage 3 e: Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden 2019 gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden 2020 gemäß § 4a (3) BauGB
Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden 2025 gemäß § 4a (3) BauGB
Anlage 9: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 2020 gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 10: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 2025 gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 11: Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

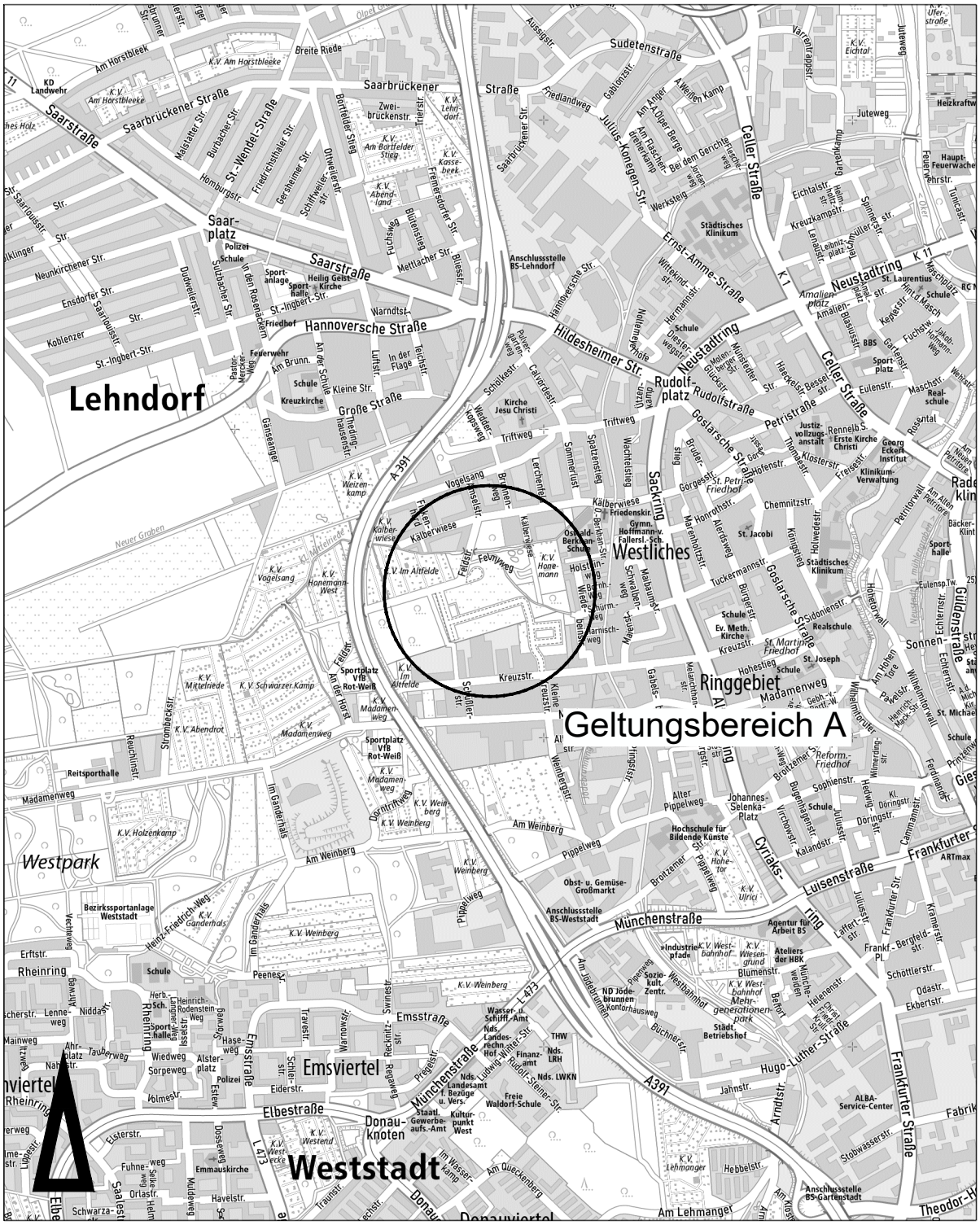
Stadt Braunschweig

Anlage 1 a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich A



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

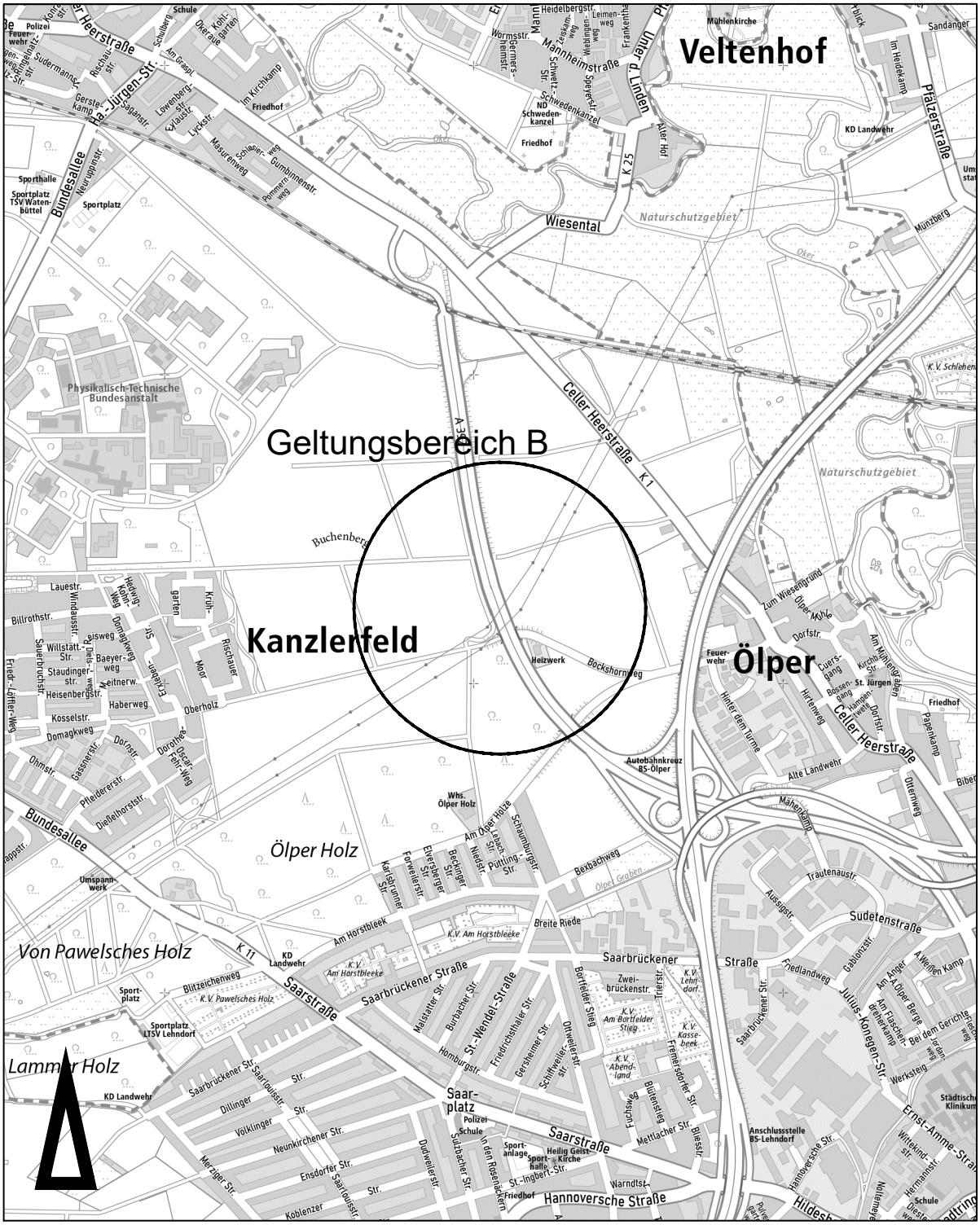
Stadt Braunschweig

Anlage 1 b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich B



Maßstab 1: 20000

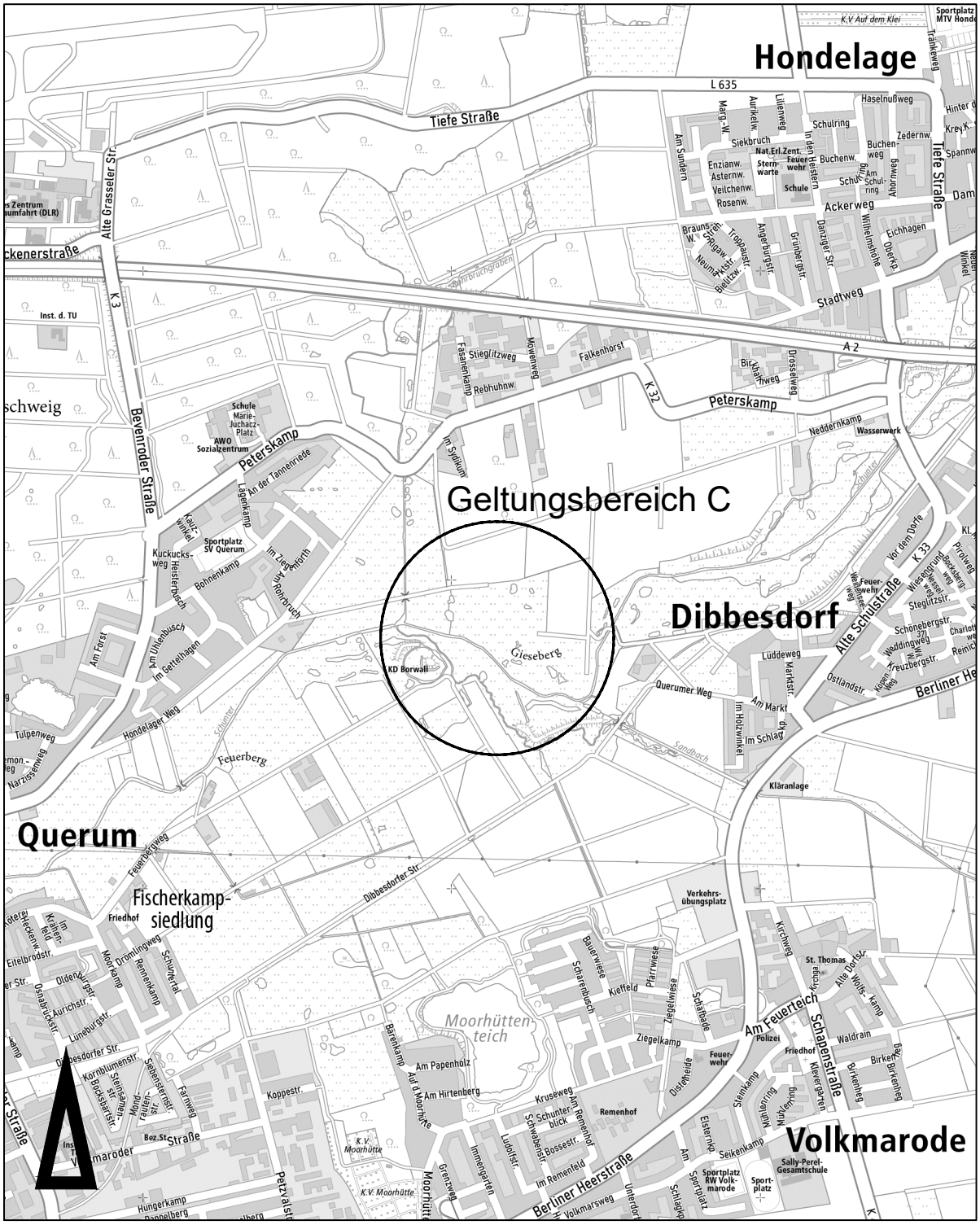
Stadt Braunschweig

Anlage 1 c

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich C



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

©Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

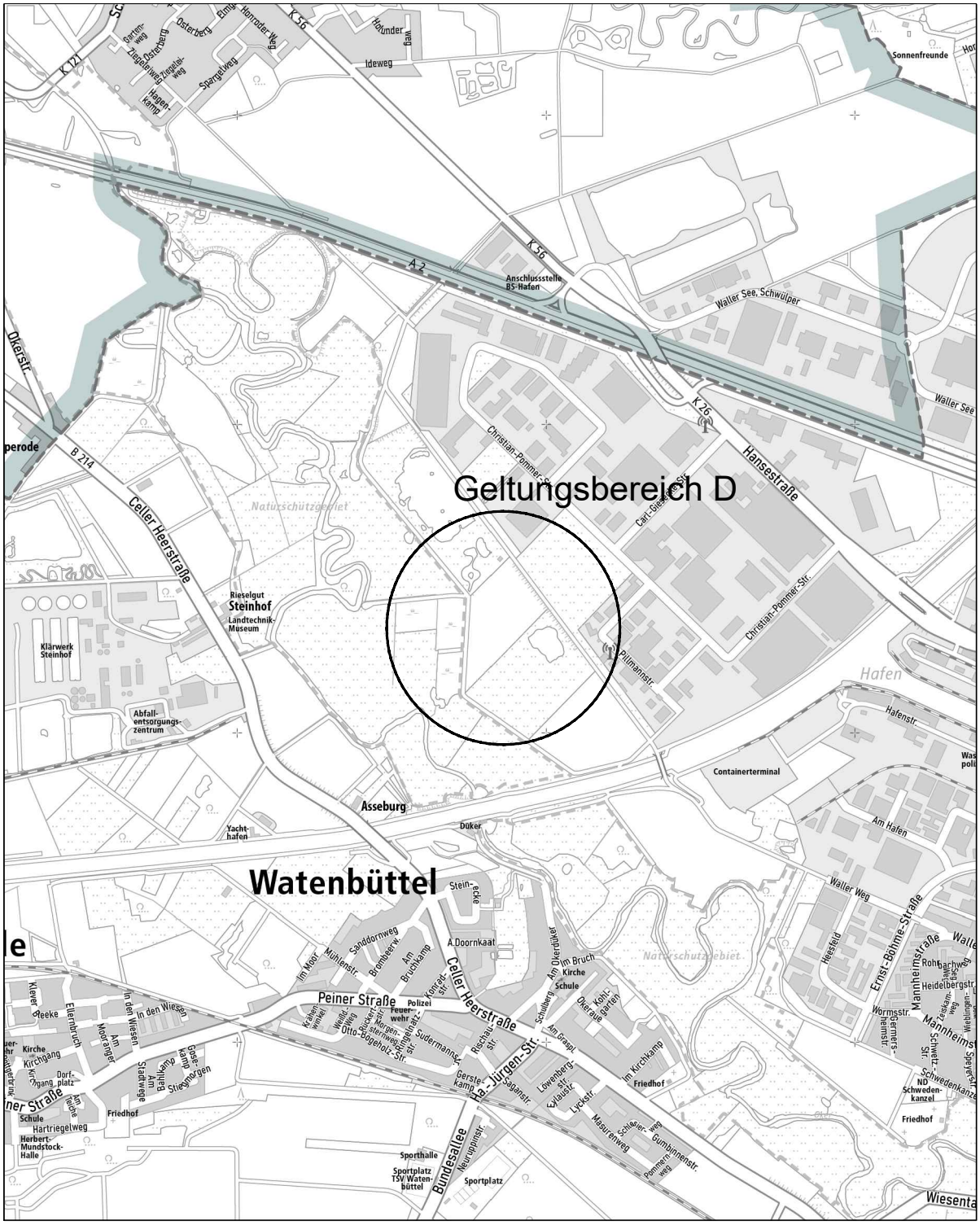
Stadt Braunschweig

Anlage 1 d

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich D



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
©Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 80 100

Stadt Braunschweig

Anlage 3 a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A, Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

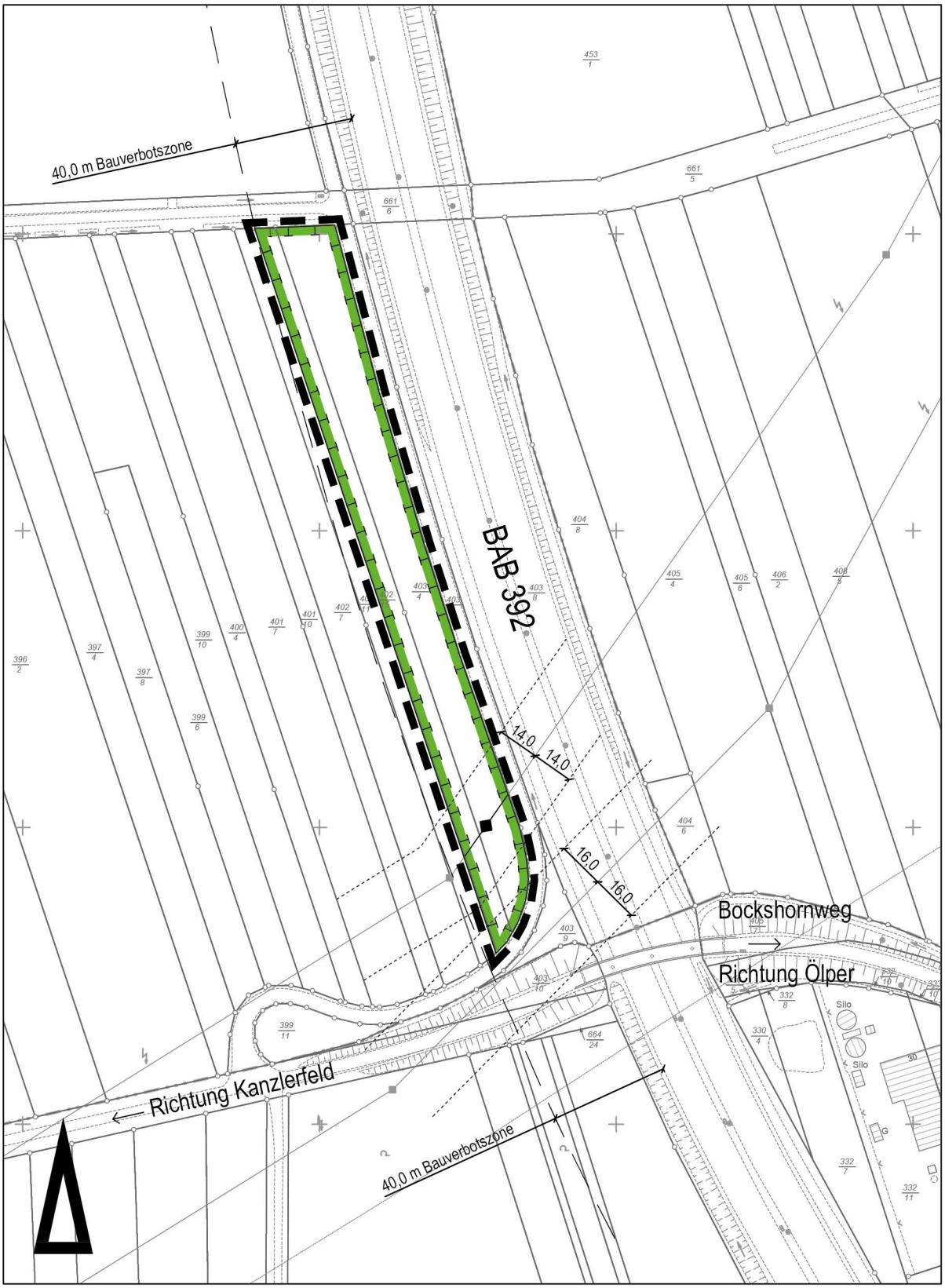
Maßstab: 1:2000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B,
Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab 1:2000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C,
Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

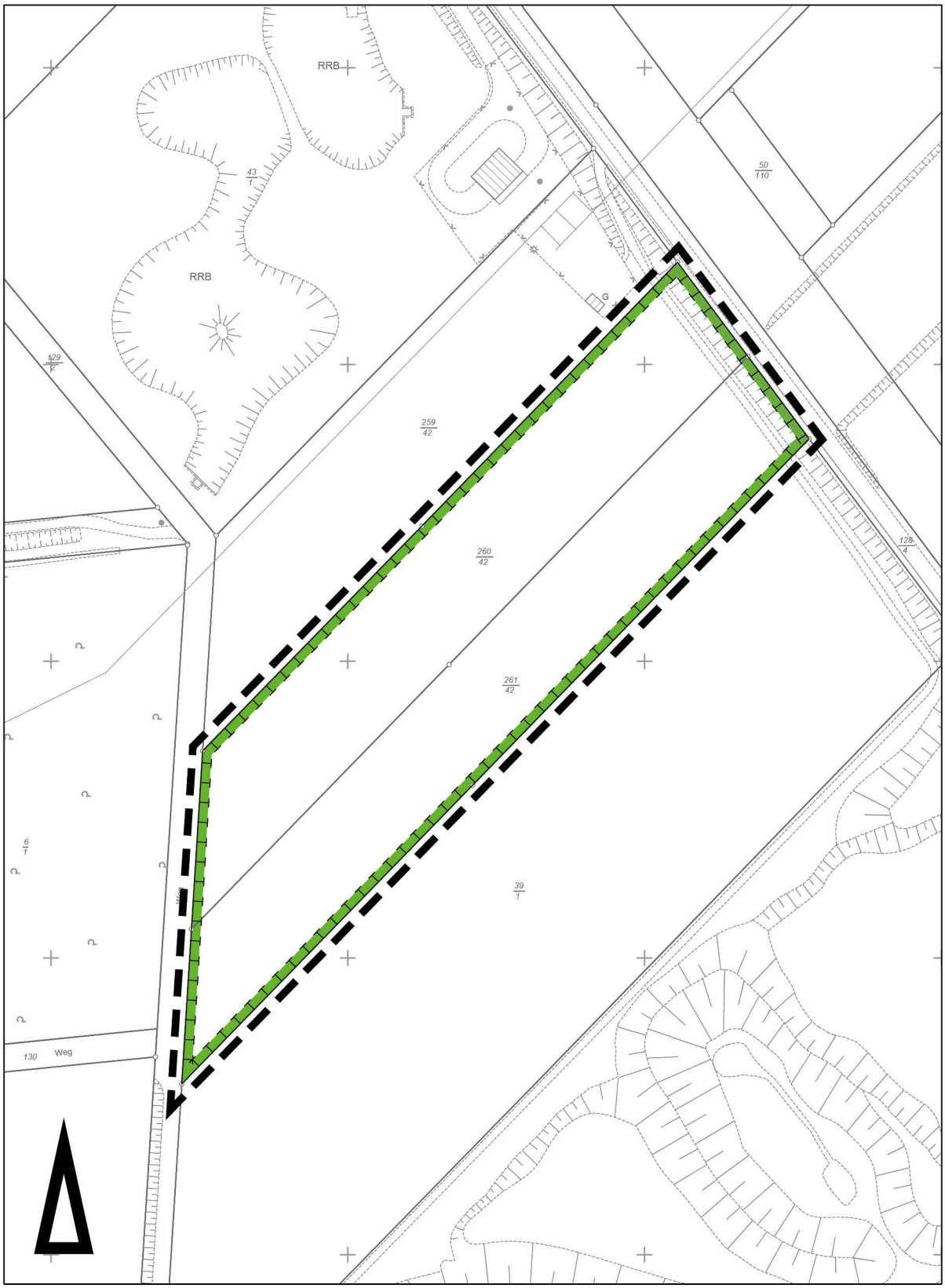
Maßstab 1:2000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D,
Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab 1:2000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**
Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan, Stand: 13. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

III-VI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 14,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Kindertagesstätte

A — Kindertagesstätte, entsprechend textl. Festsetzungen

Verkehrflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

VE — Fuß- und Radweg, Träger der Ver- und Entsorgung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

W — Wertstoffcontainer

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptleitungen oberirdisch

Grünflächen

öffentlich — Parkanlage (öffentlich)

Spielplatz

Jugendplatz

R — Regenrückhaltebecken (öffentlich)

H — Fläche für Hochwasserschutz entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Fläche für Tiefgaragen

St — Fläche für Stellplätze

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB)

Hinweise

1 A — s.t.F. IV 1. Hinweis auf textliche Festsetzung

3,0 — Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II — vorh. Geschosszahl

303 117/18 — Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ AP 23
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
   - Wohngebäude,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 können folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
   - Anlagen für Verwaltungen,
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die unter I 1. und 2. genannten Nutzungen mit Ausnahme der Wohnnutzung nur im Erdgeschoss zulässig (I 1) bzw. ausnahmsweise zulässig (I 2).

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
   - Wohngebäude,
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 können folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist in den Erdgeschossen keine Wohnnutzung zulässig.

7. In allen Allgemeinen Wohngebieten sind insbesondere nicht zulässig:
   - Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Grundstücksoberfläche durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von max. 0,85 überschritten werden, wenn diese Flächen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m Stärke versehen und begrünt werden.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Grundstücksoberfläche durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von max. 1,0 überschritten werden, wenn diese Flächen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m Stärke versehen und mit Strauchpflanzungen und Rasenflächen begrünt werden. Ausnahmen sind für notwendige Ein- und Ausfahrten zulässig.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 wird die erforderliche Tiefe der seitlichen Abstandsfläche abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,35 H festgesetzt. Dabei ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von
   - Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
   - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,

   bis maximal 30 % zulässig.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Überschreitungen der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind für notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (z. B. Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 1,0 m über dem Bezugspunkt liegen.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen.

4. Die Erdgeschosse der Gebäude im WA 3 müssen über eine lichte Raumhöhe von mind. 3,5 m verfügen.

5. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. Abweichende Bauweise

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 beträgt die Gebäudelänge mindestens 15 m und maximal 40 m.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 beträgt die Gebäudelänge maximal 15 m.

1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die Gebäudelänge mindestens 25 m.

1.4 Gebäudelänge im Sinne dieser Festsetzungen ist die jeweilige Außenkante eines Gebäudes an einer Seite.

2. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

3. Vor- und Rücksprünge von Baulinien

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen die Gebäude von Baulinien auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,3 m vor- oder zurückspringen.

4. Überschreitung von Baugrenzen

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 dürfen Gebäude die Baugrenzen auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,3 m überschreiten. Die von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Baugrenzen dürfen durch Balkone im Sinne von B III 3. um bis zu 1,5 m überschritten werden.

V Nebenanlagen, Stellplätze

1. Nebenanlagen

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer, Einfriedungen, Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen, Werbeanlagen und Briefkastenanlagen.

1.2 Sichtschutzanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.3 In der Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte, ist in der mit A gekennzeichneten Fläche die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine dauerhafte Vermeidung der Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes nachgewiesen wird.

2. Stellplätze

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:

   - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Abweichend sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.4 in der gesondert gekennzeichneten Fläche auch oberirdische Stellplätze zulässig.
   - Stellplätze des Allgemeinen Wohngebiets WA 3 können auch im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 1.4 nachgewiesen werden.
   - Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

   Tiefgaragen im Sinne dieser Festsetzungen sind Untergeschosse.

VI Grünordnung, Hochwasser, Regenrückhaltung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
   - Innerhalb der Planstraße A sind mindestens dreißig mindestens mittelkronige Laubbäume in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen.
   - Innerhalb der Planstraßen A1 und A2 sind jeweils mindestens fünf mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
   - Innerhalb der Planstraße B sind mindestens siebzehn mindestens mittelkronige Laubbäume in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen.
   - Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind in Parkplatzanlagen mit mindestens sechs Parkplätzen je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Parkplatzanlage zu integrieren.

1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

1.3 In die öffentliche Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind Kinderspielflächen mit einer Mindestgröße von 3.500 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 2 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind mit Rasenflächen sowie mit heimischen Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten.

1.4 Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 ist soweit wie möglich zu erhalten.

1.5 In die öffentliche Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind eine oder mehrere zusätzliche Jugendspielflächen mit einer Mindestgröße von insgesamt 1.500 m² zu integrieren.

1.6 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 2.350 m³ mit integrierten Inseln aus Bestandsbäumen herzustellen. Es ist mindestens ein Weg zur Anbindung an den Geltungsbereich Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, herzustellen.

1.7 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 ist das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken mit einem zusätzlichen Einstauvolumen von mind. 1.200 m³ zu erweitern. Das Becken ist naturnah zu gestalten und es sind darin Mulden zu schaffen, die zeitweise wasserführend sind.

1.8 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 6 ist die vorhandene Anlage für Hochwasserrückhaltung zur Regelung des Wasserabflusses dauerhaft zu sichern. Die Anlage eines Weges ist zulässig.

1.9 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 7 sind Wasserflächen anzulegen. Abweichend sind auch Rasen-/Wiesenflächen mit integrierten Bäumen bzw. Obstbäumen und strauchartigen Gehölzen zulässig.

1.10 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 8 ist die vorhandene Hochwasserrückhaltefläche zur Regelung des Wasserabflusses dauerhaft zu sichern. Die Anlage eines Weges ist zulässig.

1.11 In der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung “Fußgängerbereich-Quartiersplatz“ sind mind. zehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

2. <u>Begrünung privater Flächen</u>

2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Standort der Bäume eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von 1,5 m Stärke auf einer Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

2.2 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2.3 Stellplatzanlagen, offene Garagen und Garagen für jeweils mindestens vier Pkws sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

2.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen.

2.5 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Anpflanzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine mindestens 1,2 m hohe Schnitthecke mit standortheimischen Laubgehölzen wie Liguster oder Hainbuche zu pflanzen. Einfriedungen sind nicht zulässig.

2.6 Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke mit Laubgehölzen oder einer Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage vollständig einzugrünen.

3. <u>Öffentliche und private Flächen</u>

3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern.

3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm in 1,0 m Höhe,
- Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm,
- Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm in 1,0 m Höhe.

3.3 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3.4 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsar-

beiten für die Allgemeinen Wohngebiete herzustellen und binnen zwei weiterer Jahre fertigzustellen.

3.5 Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen durchzuführen und abzuschließen.

3.6 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Auf der im Geltungsbereich B festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstücke 403/4 und 402/15 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
   - Es ist ein Eichen-Hainbuchenwald zu entwickeln. Der Oberboden ist dafür abzuschieben und seitlich im Bereich der äußeren Grenze der Maßnahmenfläche alle 5-7 m auf einer Fläche von 4-7 m² einzubauen. Die abgezogenen Flächen sind mit 15-20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) im Pflanzabstand von ca. 20 cm zu bepflanzen.
   - Der gekennzeichnete Sicherheitsbereich der vorhandenen Stromleitungstrassen ist im Sinne eines Waldsaumes zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche in den Jahren der festgesetzten 5-jährigen Pflege einmal jährlich vor Aussamen der Distelblüte zu Mähen mit Abfuhr des Mahdguts.

2. Auf der im Geltungsbereich C festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 64/8, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
   - Im Norden der Fläche ist angrenzend an den dortigen Gehölzbestand auf einer Fläche von 12.680 m² ein Auenwald in der Verfahrensweise entsprechend VII 1. zu entwickeln.

3. Auf der im Geltungsbereich D festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 260/42 und 261/42 sind in einem Umfang von 18.816 m² folgende Maßnahmen umzusetzen:

   Die Fläche ist als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiotop „Trockenrasen“ zu entwickeln. Hierzu ist der Oberboden in Teilen abzuschieben und zur Modellierung des Geländes zu verwenden. Zur Ansalbung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Auf der Fläche sind 8 Totholz-/Steinanhäufungen zur Strukturanreicherung anzulegen. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.

   Eine Beweidung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 und innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind an Gebäuden für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

5. Folgende Fertigstellungstermine sind einzuhalten:
   - für Maßnahmen gemäß A VII 1. bis 3.: Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten;
   - für Maßnahmen gemäß A VII 4.: Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

6. Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen. Sie sind fachgerecht mit einer dreijährigen Entwicklungspflege und bei der Waldfläche gemäß A VII 1. mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege jeweils im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten.

7. Die in den Geltungsbereichen B, C und D unter A VII 1 bis A VII 3 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

WA 1	28,88%
WA 2	8,71%
WA 3	2,27%
Fläche für Gemeinbedarf	7,03%
Planstraße A (inkl. A1 und A2)	15,39%
Planstraße B	7,72%
Planstraße C	10,93%
Planstraße D	3,08%
Wege 1-5	5,50%
Quartiersplatz	2,19 %
Öffentliche Grünfläche 1	2,95%
Öffentliche Grünfläche 3	4,00%
Öffentliche Grünfläche 8	0,05%

Gewässer III. Ordnung (NO)	0,22%
Gewässer III. Ordnung (Süd)	1,05%

VIII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

1.1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2. Ab Lärmpegelbereich III sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 schutzbedürftige Aufenthaltsräume, einschließlich Schlaf- und Kinderzimmer, nur auf der von der A 391 abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig.

1.3. Ab Lärmpegelbereich IV sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone auf der der Lärmquelle (A 391) zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes errichtet ist.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit Ausnahme von Schlafzimmern nur auf der vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig. Als Voraussetzung ist die Festsetzung unter A X zu berücksichtigen.

3. Von den Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen unter den Nr. 1.1 bis 1.3 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

IX Sonstige Festsetzungen

Die festgesetzten Zufahrtsverbote dürfen abweichend im WA 1.1 auf der Westseite und im WA 1.4 auf der Nordseite auf einer Seite auf einer Breite von max. 7,0 m unterbrochen werden.

X Bedingte Festsetzungen

Die innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 festgesetzte Bebauung ist erst zulässig, wenn die Bebauung innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 im Rohbau gemäß festgesetzter Mindestgeschossigkeit fertiggestellt ist oder gutachterlich nachgewiesen ist, dass in diesem Bereich die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 gleichwertig sichergestellt ist.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II, III),
§ 84 Abs. 3 Nr. 2 (zu Ziff. IV),
§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. V),

in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23.

II Dächer

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind mindestens 50% der Dachflächen von Hauptgebäuden mindestens extensiv zu begrünen.

3. Oberhalb der Begrünung der Dächer der Hauptgebäude sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand zur Dachkante in Höhe ihres Aufbaus einhalten.

III Fassaden

1. Materialien

Die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden sind mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden.

2. Hauseingänge

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Hauseingänge nur auf den den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten zulässig.

3. Loggien, Balkone und Dachterrassen

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind entlang der Baulinien nur Loggien zulässig.

3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind nur Loggien zulässig.

3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind nur Loggien zulässig. Die Freisitze der Obergeschosse sind als Dachterrassen innerhalb der Gebäudegrundfläche anzuordnen.

3.4 Balkone im Sinne dieser Festsetzung sind Freisitze, die mehr als 0,5 m über die Begrenzungs-

linie der Fassaden auskragen oder aus eigenständigen, den Fassaden vorgestellten Systemen bestehen.

3.5 Loggien im Sinne dieser Festsetzungen sind Freisitze, die maximal 0,5 m über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden hinausragen.

IV Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur wie folgt zulässig:

   - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Nutzungseinheit ist eine Werbeanlage zulässig.
   - Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig.
   - Werbeanlagen dürfen eine Länge von 1/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

2. Es sind insbesondere unzulässig:
   - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CitylightBoards,
   - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
   - akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur wie folgt zulässig:

   - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun oder
   - als bauliche Anlage mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

2. Abweichend von der Festsetzung B V 1. sind in der Allgemeinen Wohngebieten WA 1 Einfriedungen als bauliche Sichtschutzanlagen für Terrassen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu einer Länge von max. 4,0 m und einer Höhe von max. 1,6 m zulässig.

3. Entlang öffentlicher Grünanlagen und innerhalb der privaten Baugrundstücke mit Ausnahme der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsanlagen sind Einfriedungen nur wie folgt zulässig:
   - Als Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,8 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun.

4 Standorte für Müllboxen bzw. Hausmüllsammelstationen sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im Material der Fassade und/ oder mit Heckeneinfassungen allseits umschlossen einzufassen. Eine geschlossene Einfassung ist bis 1,2 m Höhe zulässig, darüber hinaus ist nur eine vollflächig begrünte Rankgitterkonstruktion bis max. 1,8 m Höhe zulässig.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Kennzeichnung

Im Geltungsbereich A sind Flächen gekennzeichnet, deren Böden in unterschiedlichen Tiefen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentlichen Grünfläche entgegenstehen. Bei späteren Eingriffen in den Boden fallen hier voraussichtlich belastete Aushubmaterialien an, die nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind. Ein dauerhaftes Freilegen der belasteten Bodenbereiche ist auszuschließen bzw. mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

D Hinweise

1. Kampfmittelverdacht

Im Bereich der ehemaligen Sportanlage (Teilfläche im Geltungsbereich A) wurde der Kampfmittelverdacht geklärt bzw. besteht nicht mehr. Für nicht bombardierte Teilflächen der ehemaligen Sportanlage besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Für die übrigen Flächen im Geltungsbereich A besteht ein Kampfmittelverdacht.

In den Geltungsbereichen B und C besteht jeweils ein Kampfmittelverdacht.

2. Bodenfunde

Im Geltungsbereich muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzuzeigen sind. Vor Bodenbewegungen in den Grünflächen 4 und 5 sind die zuständigen Behörden zu informieren.

3. Gewässer

Im Geltungsbereich A befinden sich Gewässer dritter Ordnung. Die Gewässer unterliegen dem Schutz des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und dürfen ohne Genehmigung oder Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nicht verändert oder benutzt werden.

4. Gehölzpflanzungen

Für die auf öffentlichen Grünflächen und auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzupflanzenden Gehölzpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

5. Schall

5.1 Vorbelastung
Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der westlich liegenden A 391 lärmvorbelastet.

5.2 Nachweis im Einzelfall:
Allgemein
Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen.

Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

Straßenverkehrslärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist gemäß § 3 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19, 2019), unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen, vorzunehmen. § 3a der 16. BImSchV „Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur“ ist zu beachten.

Die Reflexionen sind bis zur zweiten Reflexionsebene zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 0,5 dB(A) zu Grunde zu legen.

Sportlärm (Jugendplatz)
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Sportlärms (hier: Jugendplatz) ist auf Grundlage der 18. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Gewerbe-/Anlagenlärm

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 (1999) für eine Mittenfrequenz von f = 500 Hz unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 für die kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die meteorologische Korrektur wird konservativ nicht berücksichtigt.

Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexionsebene zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (2017) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Sportlärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Sportanlagenlärm ist auf Grundlage der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV, 2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

5.3 Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der Festsetzungen gemäß A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2 „Dämmung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), „Verkehrslärmschutzverordnung“, 2020 (BGBl. I S. 2334).
- RLS 19 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 2019 (VkBl. 2019, Heft 20. lfd. Nr. 139, S. 698)
- „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (BAnz AT 08.05.2017 B5)
- Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), 2014 (BGBl. I S. 2271-2313
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2023

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

6. Freiflächenplan

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ **AP 23**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 05.11.2025 - 2

2 Bisherige Rechtsverhältnisse 3

2.1 Regional- und Landesplanung 3

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 5

2.3 Flächennutzungsplan 5

2.4 Bebauungspläne 5

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes 6

4 Umweltbericht 9

4.1 Beschreibung der Planung 9

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen 10

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen 11

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen 12

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit 12
4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 25
4.4.3 Fläche 33
4.4.4 Boden 34
4.4.5 Wasser 36
4.4.6 Klima, Luft 43
4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung 46
4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 47
4.4.9 Wechselwirkung zwischen d. einzelnen Belangen des Umweltschutzes 48
4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten 49

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 50

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 50
4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG) 52

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind 55

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 55

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 56

4.9 Zusammenfassung 57

5 Begründung der Festsetzungen 61

5.1 Art der baulichen Nutzung 61

5.2 Maß der baulichen Nutzung 61

5.2.1 Grundflächenzahl 61
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse 62
5.2.3 Höhen baulicher Anlagen 62
5.2.4 Notwendige Abstandsflächen 63

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, 63

5.4 Stellplätze und Garagen 65
5.5 Öffentliche Verkehrsflächen 66
5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV 66
5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV 66
5.5.3 Fuß- und Radverkehr 69
5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 70
5.6.1 Grünordnung 70
5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung 73
5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 75
5.7.1 Grundlagen 75
5.7.2 Straßenverkehrslärm 75
5.7.3 Gewerbelärm: 79
5.7.4 Freizeit- und Sportlärm 79
5.7.5 Kinderlärm: 81
5.7.6 Ausweisung von Lärmpegelbereichen 82
5.8 Soziale Infrastruktur 84
5.9 Weitere technische Infrastruktur 85
5.10 Bedingte Festsetzung 86
5.11 Örtliche Bauvorschriften 86
5.11.1 Geltungsbereich und Anlass 86
5.11.2 Dächer 86
5.11.3 Fassaden 87
5.11.4 Werbeanlagen 88
5.11.5 Einfriedungen 88
6 Gesamtabwägung 89
7 Zusammenstellung wesentlicher Daten 91
7.1 Geltungsbereich A 91
7.2 Geltungsbereich B 92
7.3 Geltungsbereich C 92
7.4 Geltungsbereich D 92
8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 92
8.1 Maßnahmen 92
8.2 Kosten und Finanzierung 92
8.2.1 Erschließung 92
8.2.2 Grunderwerb 93
8.2.3 Straßenbau 93
8.2.4 Öffentliche Grünflächen 93
8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen 93
8.2.6 Entwässerung 93
8.2.7 Soziale Infrastruktur: 93
9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 94
10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne 94

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **05.11.2025** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

Anmerkung:

Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) vom 16.11.2023 im Rahmen eines Normenkontrollantrags vom aufgrund eines Verfahrensmangels für unwirksam erklärt. Zur Heilung des Mangels ist das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Mangels - hier die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - zu wiederholen. Ziel ist es daher, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu heilen und erneut zur Rechtskraft zu führen.

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Gemäß RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Geltungsbereich A:
Im RROP 2008 ist der Geltungsbereich A folgendermaßen dargestellt: „Vorhandener Siedlungsbereich“. Diese Darstellung ist im gesamten Geltungsbereich A überlagert mit der Darstellung „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ und im östlichen Bereich als „Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz“. Damit ist der Bebauungsplan in Bezug auf die Darstellung „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ zu einem großen Teil nicht angepasst.

Die Stadt Braunschweig hatte deshalb am 26. Januar 2015 einen entsprechenden Antrag an den damals zuständigen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) über die raumordnerische Zulässigkeit einer Zielabweichung gestellt. Diesem wurde mit Bescheid vom 30. März 2015 stattgegeben. Es wurde festgestellt, dass insbesondere durch

- die nur geringe räumliche Überplanung des Vorranggebiets,
- die faktische Aufgabe der aktuellen Sportplatznutzung,
- die im Planungskonzept der Bauleitplanung berücksichtigten Belange von Freizeit und Erholung,

- die Beachtung der Erfordernisse fußläufiger Erschließungsverbindungen und
- die Entwicklung von Erholungs- und Freiflächen

der Antrag auf Zielabweichung hinreichend begründet war. Die Zulässigkeit war mit der Nebenbestimmung verbunden, dass eine gutachterliche Beurteilung zur groß- und kleinräumigen klimaökologischen Situation und deren Erfordernissen beizubringen ist.

Im Frühjahr 2016 hat diesbezüglich ein Gespräch mit dem Regionalverband Braunschweig stattgefunden. Hintergrund war, dass die Klimasituation mit der damals aktualisierten Stadtklimaanalyse von Steinicke & Streifeneder (2012) neu bewertet wurde. Diese Analyse stellte keine Luftleitbahnen im betroffenen Bereich dar und auch im Abgleich mit der geplanten Bebauung ließen sich diesbezüglich keine Probleme ableiten. Die Durchlüftung des Plangebietes „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ ist durch eine breite zentrale Grünachse und aufgelockerte Bebauung in den angrenzenden Flächen gewährleistet. Die Aussagen der damals maßgeblichen Stadtklimaanalyse 2012 in Bezug auf das Plangebiet betrachtete der für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der klimatischen Situation vor diesem Hintergrund als ausreichend, so dass keine weitere gutachterliche Beurteilung mehr erforderlich war. Das Prinzip der zentralen Grünachse wurde entsprechend in der vorliegenden Planung fixiert und die Nebenbestimmungen am 22.04.2016 als erfüllt angesehen.

Bei einer Überprüfung im März 2020 und erneut 2025 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulassung der Zielabweichung bestätigt. Da der Bebauungsplan unverändert weitergeführt wird, gilt auch heute, dass die Zulassung von der Beachtenspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) befreit und die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aufhebt.

Zur Vorbeugung im Rahmen des Hochwasserschutzes soll gemäß RROP in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und ein schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden. Dieses Ziel wird in der Planung umgesetzt.

Geltungsbereich B:
Der Geltungsbereich B wird im RROP als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Rande eines „Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung“. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den landesplanerischen Vorgaben uneingeschränkt vereinbar.

Geltungsbereich C:
Der Geltungsbereich C befindet sich nach den Darstellungen des RROP in einem „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ bzw. „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Diese raumordnerischen Ziele werden durch die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel der Entwicklung von Auenwald positiv unterstützt.

Geltungsbereich D:
Für den zwischen dem Mittellandkanal im Süden, der Oker im Westen und dem Gewerbegebiet Veltenhof im Nordosten liegenden Geltungsbereich D stellt der RROP ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dar. Westlich angrenzend sind jeweils ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für den Hochwasserschutz sowie ein Natura 2000-Gebiet dargestellt. Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen entspricht insofern den im RROP dargestellten Zielen der Regional- und Landesplanung.

Damit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die Planung berücksichtigt den integrativen Ansatz des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) von 2018. Die Leitziele zum ISEK für das Zukunftsbild der Stadt liegen vor. Das Plangebiet erfüllt hierbei vor allem das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. So wird im Handlungsfeld 6 „Vielfältiger und bezahlbarer Wohnraum“ ausgeführt: „Des Weiteren ist die bereits breit angelegte Wohnungsbauoffensive fortzuführen. Braunschweig setzt auf den flächensparenden und für breite Bevölkerungsschichten wichtigen Geschoss- und Mietwohnungsbau“.

2.3 Flächennutzungsplan

Für alle Geltungsbereiche dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für des Geltungsbereich A Wohnbauflächen dar. Die beabsichtigten Festsetzungen von Allgemeinen Wohngebieten lassen sich daher aus dieser Darstellung entwickeln. Die Flächen der Geltungsbereiche B, C und D sind als Flächen für Landwirtschaft und Wald dargestellt, auf denen die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können. Der Bebauungsplan gilt somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich der vom OVG bemängelte Verfahrensfehler auch auf die parallel durchgeführte 123. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit dieses Änderungsverfahren parallel wieder aufgenommen und erneut zum Änderungsbeschluss gebracht.

2.4 Bebauungspläne

Im Süden des Geltungsbereichs A grenzt unmittelbar der seit 2022 rechtsverbindliche Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, an, zu dem ein Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg vorliegt. Der Bebauungsplan HO 54 setzt unter anderem den Anschluss der südöstlichen Erschließungsstraße zur Kreuzstraße, eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken im Bereich des sogenannten Schölkegrabens sowie auf der Ostseite zur Schölke eine öffentliche Grünfläche zur Herstellung einer Abgrabung für den Hochwasserschutz fest.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs A auf der geplanten Fläche Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ gilt der Bebauungsplan AP 12, der hier eine größere öffentliche Verkehrsfläche sowie entlang der Kleinen Mittelriede eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingarten mit einer Gemeinschaftsanlage für Einstellplätze festsetzt.

Im Osten des Geltungsbereich A gilt der Bebauungsplan AP 9, der hier eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Hallen- und Freibad, Sport- und Erholungsanlagen festsetzt. Ferner gilt hier der Bebauungsplan HO 13, der eine Fläche für die Regenrückhaltung festsetzt.

In den Geltungsbereichen B, C und D gelten keine Bebauungspläne. Diese Flächen sind planungsrechtlich als unbeplante Außenbereiche gemäß § 35 BauGB einzustufen.

Östlich an den Geltungsbereich D grenzt der Bebauungsplan „Christian-Pommer-Straße“, VH 23 an, der ein Industriegebiet bzw. hier eine öffentliche Grünfläche festsetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Wie in Kap. 2 bereits ausgeführt, wird der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB wieder aufgenommen und durch Wiederholung der mangelbehafteten Verfahrensschritte geheilt.

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort mit einem hohen Arbeitsplatzzuwachs (2008 bis 2019 plus 23.000 Beschäftigte; Prognose 2020 bis 2035 plus 19.400 Beschäftigte). Analog zur Entwicklung der Beschäftigten prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung – zu denen dieses Projekt zu zählen ist - aber auch in äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, gedeckt werden.

Das westliche Ringgebiet ist mit ca. 35.500 Einwohnern (Stand 2023) Braunschweigs einwohnerstärkster Stadtbezirk mit einer umfassenden sozialen Infrastrukturausstattung. Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet fußläufig, für den Radverkehr, für den motorisierten Individualverkehr und mit mehreren ÖPNV-Linien gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist daher unverändert, im westlichen Ringgebiet mit guter Infrastruktur innenstadtnahen Wohnraum für die wachsende Einwohnerzahl zu schaffen. Dadurch wird eine aktive Wohnflächenvorsorge betrieben, die einem allzu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise entgegenwirken kann.

Die hier ursprünglich vorhandene Sportanlage wurde im Rahmen der Sportentwicklung der Stadt Braunschweig als entbehrlich eingestuft. Mit Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans AP 23 daher durch den Verwaltungsausschuss am 24.

Juni 2014 wurde die Sportnutzung aufgehoben, so dass die Fläche für eine veränderte Nachnutzung zur Verfügung steht.

Da nach wie vor in Braunschweig ein deutlicher Bedarf für familienfreundliche Mietwohnungen und günstige Preissegmente besteht, ist das vorrangige Ziel die Entwicklung eines Wohngebietes mit Schwerpunkt im verdichteten Geschosswohnungsbau, wofür die Fläche an der Feldstraße aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Innenstadt sehr geeignet ist. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von allgemeinen Wohngebieten geplant.

Für den Geltungsbereich A wurde im Jahr 2015 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf sieht ein Gebiet für insgesamt ca. 500 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vor. Aus Basis dieses Entwurfes wurde die Planung weiter konkretisiert. Im Zuge der Planung stellt sich heraus, dass zurzeit noch keine ausreichende verkehrliche Erschließung für das gesamte Gebiet gesichert ist. Aus diesem Grund wird das Gebiet in zwei Bauabschnitten entwickelt. Der hier anstehende Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, umfasst den 1. Bauabschnitt für ca. 320 Wohneinheiten. Dieser Bauabschnitt umfasst die südlichen Wohnbereiche entlang der Haupterschließungsstraße zur Kreuzstraße, den geplanten Zentralbereich mit nördlichem Teilbaublock und die nördlich gelegene Kindertagesstätte. Die Entwicklung des 2. Bauabschnittes soll in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Der Großteil der Bebauung erfolgt auf dem Gelände der ehemaligen Sportanlage, auf welcher verdichteter Geschosswohnungsbau mit verschiedenen Baustrukturen geplant ist. Dieser Bereich wird von Süden über die Kreuzstraße und den Madamenweg, von Norden über die Feldstraße und die Kälberwiese erschlossen. Das Gebiet wird durch Grünachsen gegliedert, in die Spiel- und Aufenthaltsbereiche für Kinder und Jugendliche integriert werden. Östlich des Gebietes entsteht ein neues Regenrückhaltbecken für das Quartier. Als infrastrukturelle Einrichtung ist eine Kindertagesstätte vorgesehen; darüber hinaus sind kleinere gastronomische und weitere wohnverträgliche Nutzungen im Zusammenhang mit einem Quartiersplatz im Westen vorgesehen.

Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha und ist derzeit größtenteils als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Das Ziel des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen.

Es ist vorgesehen, das Planungsrecht für den 2. Bauabschnitt mit den restlichen Baublöcken nördlich der mittigen Grünachse in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu schaffen. Dabei werden die insgesamt erforderlichen allgemeinen öffentlichen Grünflächen, die Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Flächen für die Regenrückhaltung bereits in diesem Bebauungsplan AP 23 gesichert.

Bei der Überplanung des ehemaligen Teilbereichs der Bezirkssportanlage wird in den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild eingegriffen. Die Eingriffe sind nach Möglichkeit am Ort des Eingriffs oder – wenn dies nicht möglich ist - an anderer geeigneter Stelle im Stadtgebiet auszugleichen. Da nur ein Teil der durch die Planung im Geltungsbereich A vorbereiteten Eingriffe dort ausgeglichen werden kann, sollen die verbleibenden Eingriffswerte auf gesonderten Flächen in den Geltungsbereichen Teile B, C und D des Bebauungsplanes in den Stadtteilen Ölper, Veltenhof und an der Schunter ausgeglichen werden. Diese Flächen befinden sich

im Eigentum der Stadt Braunschweig und sind für Ausgleichsmaßnahmen aus Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

4 Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich A liegt im westlichen Ringgebiet Braunschweigs zwischen dem Stadtring im Osten und der A 391 im Westen sowie zwischen der Hildesheimer Straße im Norden (B1) und dem Madamenweg im Süden. Es grenzt nördlich und südlich an vorhandene Wohnbebauung, im Süden im Bereich der Kreuzstraße mit Gewerbe durchsetzt, an. Östlich schließen sich Grünflächen (Regenrückhaltung, Jugendplatz) an, im Westen eine Waldfläche.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohngebietes mit ca. 320 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau.

Dabei sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Der Geltungsbereich A weist eine Flächengröße von etwa 7,3 ha auf, die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Allgemeine Wohngebiete und Fläche für Gemeinbedarf) umfassen etwa 2,2 ha. Neu versiegelte Flächen werden einschließlich der neu anzulegenden Straßen- und Wegeflächen ca. 3,4 ha umfassen.

Das städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes von 2015. Im Zentrum des Gebietes ist eine großzügige Grünachse mit integrierten Spielflächen und anschließendem Quartiersplatz mit u.a. gastronomischen Nutzungen und Büros vorgesehen. Vorgesehen sind mehrere Wohnblöcke sowie Stadtvillen mit drei bis vier Vollgeschossen. Darüber hinaus werden nördlich des Quartiers an der Feldstraße Flächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte für fünf Kindergarten-/Krippengruppen gesichert.

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt von einer zentralen Erschließungsstraße mit Anbindungen jeweils im Norden über die Feldstraße und die Kälberwiese sowie im Süden im Bereich der Kreuzstraße. Eine Durchbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Wohngebietes ist vorgesehen. Eine Bus-Anbindung ist beabsichtigt.

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A, sind Maßnahmen aufgrund der Größe des erforderlichen Ausgleichs im weiteren Stadtgebiet auf Grundstücken in der Flur Ölper nördlich des Ölper Holzes und westlich der A 392 (Geltungsbereich B), in der Flur Querum an der Schunter (Geltungsbereich C) sowie in der Flur Veltenhof zwischen Okerniederung und Gewerbegebiet Christian-Pommer-Straße (Geltungsbereich D) vorgesehen.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2020

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten
Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Biologische Untersuchungen für den Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, der Stadt Braunschweig, BIODATA 2014
- Kartierbericht „Wohngebiet an der Feldstraße“, Planungsgemeinschaft GbR LaReg, April 2019
- Kartierbericht „Wohngebiet an der Feldstraße“, Planungsgemeinschaft GbR LaReg, Okt. 2024
- Bodengutachten, BSP ingenieure, 2016
- Abschlussbericht zur Sanierung, Ingenieurbüro BGA GmbH, Feb. 2019

- Verkehrsuntersuchung „Anbindungen geplanter Nutzungen im Bereich Feldstraße (Baugebiet Feldstraße AP 23) in der Stadt Braunschweig“, Zacharias Verkehrsplanungen, März 2019,
- Verkehrstechnische Stellungnahme „Aktualisierung Feldstraße“, Zacharias Verkehrsplanungen, Juli 2024
- Verkehrszählung der Stadt Braunschweig, April 2024
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, in Braunschweig, Geräuscherechner Arps, Nov. 2019
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, fugro consult GmbH, Feb. 2018
- „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“ - Ergänzung zum Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, HGN, Dez. 2018
- Baugebiet Feldstraße-Süd, Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs des Rückhaltekonzepts, HGN, Jan. 2024
- „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede - Aktualisierung des Regenwasserrückhaltekonzepts“, fugro Consult GmbH, Nov. 2024
- Gutachten über die Standsicherheit von Bäumen in der Abpflanzung Südseite, Flaue und Partner GmbH, Juni 2019
- Kampfmittelvorerkundung, Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2016 und 2017

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet mit den jeweiligen Teilgeltungsbereichen bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1), 4 (2) und 4a (3) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet im Jahr der Biologischen Untersuchung bzw. der nachfolgenden Kartierung mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist, auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein bundesweit anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario):
Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (hier Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie im Süden um die vereinzelt nördlich der Kreuzstraße gelegenen Gewerbebetriebe. Diese werden aktuell planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO eingestuft. In der Wiedebeinstraße, südöstlich zum Geltungsbereich A, befindet sich ein Kinderspielplatz. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs A befindet sich ein großer Jugendplatz.

Maßgeblich relevant wirkt sich der Straßenverkehrslärm auf den Geltungsbereich A aus. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fertigung des Lärmaktionsplans 2018 vom Verkehrsgutachter (WVI) erhobenen Verkehrszahlen aus 2016 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der für Straßenverkehrslärm i. d. R. kritischen Immissionshöhe von 5,8 m (etwa 1. OG) zur Tagzeit Beurteilungspegel von 50 dB(A) bis 59 dB(A) und in der Nachtzeit von 43 dB(A) bis 52 dB(A). Für eine Beurteilung der Lärmsituation sind planungsrechtlich die Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) heranzuziehen; zur Beurteilung von Verkehrslärm z. B. für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nachtzeit. Diese Orientierungswerte werden im Geltungsbereich A tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu

7 dB(A) überschritten. Pegelbestimmend ist hier die A 391, entsprechend nehmen die Pegel nach Osten hin ab. Da die umliegenden Straßen hingegen keinen maßgeblichen Beitrag an den Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich A haben, werden die Orientierungswerte für ein WA tags in einem Großteil und nachts im östlichen Bereich des Geltungsbereichs A unterschritten.

Bei den Gewerbebetrieben handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen. Die einzelnen Erschließungen der Gewerbebetriebe erfolgen über die Kreuzstraße. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A größtenteils abgeschirmt. Entsprechend beschränken sich die Schallausbreitungen hauptsächlich auf die Quellnähe und wirken sich nur geringfügig auf den Geltungsbereich A aus.

Der Kinderspielplatz südöstlich des Plangebiets ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Der im nordöstlichen Teil bestehende Jugendplatz umfasst eine Größe von ca. 3.600 m² und weist verschiedene Aktivitätsbereiche auf. Neben Schaukeln, einem BMX-Parcours und einem Aufenthaltsbereich befindet sich dort auch eine Rasenspielfläche mit ca. 450 m². Die durch die Nutzung des Jugendplatzes am Tag resultierenden Lärmemissionen wirken sich zwar aufgrund der unmittelbaren Nähe auf den östlichen Bereich des Geltungsbereichs A aus, führten jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportanlage zu keinen Beeinträchtigungen.

Im Bestand handelt es sich im Geltungsbereich A um Brachland einer ehemaligen Sportanlage. Vom Geltungsbereich selbst gehen aktuell somit keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

In den Geltungsbereichen B, C und D gibt es auf den bislang landwirtschaftlichen Flächen keine besonderen Lärmquellen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Unter Berücksichtigung der im Lärmaktionsplan 2018 prognostizierten allgemeinen Steigerung der Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung für die kritische Immissionshöhe von 5,8 m (etwa 1. OG) gegenüber der Bestandssituation keine anderen Ergebnisse. Abhängig vom künftigen Verkehrsaufkommen und Fahrbahnbelag – insbesondere der A 391 - sowie vorhandener Lärmschutzwände, würden sich die Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm im Geltungsbereich A verändern. Eine weitere Entwicklung des nachbarlichen Bestandes lässt keine negativen Auswirkungen erwarten, da im relevanten Geltungsbereich A keinerlei schutzbedürftige Nutzungen vorhanden sind.

Ohne Durchführung der Planung werden die vorliegenden Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A nicht erkennbar berührt, somit gehen auch weiterhin vom Geltungsbereich A keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führten könnten. Andere Nutzungsentwicklungen müssten im Rahmen von Genehmigungsverfahren gegenüber schutzbedürftigen Bereichen außerhalb des Plangebiets auf ihre Verträglichkeit hin abgestimmt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (GeräuscheRechner, Nov. 2019).

Die den weiteren Berechnungen der Verkehrslärmsituation zugrundeliegenden Verkehrszahlen basieren auf den Daten der Verkehrsuntersuchung von 2018 (Zacharias 2018). Bei einer Überprüfung der Verkehrszahlen durch eine Verkehrszählung im April 2024 wurden keine maßgeblichen Veränderungen an den Zählpunkten ermittelt. Einzige Ausnahme ist eine Erhöhung um 80 Kfz/Tag im Bereich der Feldstraße, die sich aber daraus erklärt, dass an einem sonnigen April-Tag vor dem 1. Mai-Feiertag mit dem entsprechenden Zulauf zur Kleingartennutzung gezählt wurde und damit eine Sondersituation darstellt. An den Knotenpunkten zum Sackring wurden teilweise Verringerungen der Verkehrsstärken ermittelt. Eine gutachterliche Stellungnahme kommt demzufolge zum Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Verkehrsdaten „sich keine wesentlichen Änderungen der Untersuchungsergebnisse“ ergeben. „Aus verkehrsplanerischer Sicht ergibt sich demnach kein Erfordernis, die Verkehrsuntersuchung mit den aktuellen Verkehrsdaten anzupassen“ (vgl. Stellungnahme Zacharias, Juli 2024).

Im Baugebiet zum Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ sollen ca. 320 Wohneinheiten (WE) realisiert werden. Unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes im Sinne eines Sicherheitszuschlags wurden für die schalltechnischen Berechnungen für das sogenannte Szenario 1 (1. Bauabschnitt) 350 WE berücksichtigt.

Durch die vorgesehene Nutzung des Geltungsbereichs A als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen auszuschließen. WA-Gebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, und es sind im Allgemeinen nur für die Gebietsart typischen Nutzungen zulässig. Allein aufgrund der notwendigerweise neu herzustellenden Erschließung des Plangebiets, der Stellplatznutzung und des östlich im Geltungsbereich A gelegenen Jugendplatzes sind nennenswerte Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereichs A zu erwarten.

Auf den gesamten Geltungsbereich A selbst wirkt insbesondere der Straßenverkehrslärm der A 391 beeinträchtigend ein. Des Weiteren könnte der südliche Bereich des Geltungsbereichs A von Gewerbelärm durch die gewerbliche Nutzung nördlich der „Kreuzstraße“ nachteilig betroffen sein.

Die Berechnungen zum Straßenverkehrslärm wurden streng auf Grundlage der RLS-90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) durchgeführt.

Für die Berechnung des Gewerbe- und Anlagenlärms (Jugendplatz) wurde das allgemeine Berechnungsverfahren nach Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 verwendet. Dabei erfolgten die Berechnungen frequenzunabhängig für die Mittenfrequenz f = 500 Hz. Zur Berücksichtigung der Bodenabsorption gemäß DIN ISO 9613-2 wurde im Untersuchungsraum rechnerisch ein überwiegend poröser Boden zugrunde gelegt (Bodenabsorption G = 0,8). Die meteorologische Korrektur C_{met} nach DIN ISO 9613-2 wurde bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit C_0 = 2 dB berücksichtigt. Die Reflexionen wurden im Simulationsmodell nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wurde ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zugrunde gelegt.

Für die Immissionsaufpunkte wurde eine Immissionspunkthöhe von 3,0 m über Gelände für den Erdgeschossbereich sowie jeweils eine Höhe von 2,8 m für die weiteren Obergeschosse berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm CadnaA (2019).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraßen (Planstraßen A-D) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie im Rahmen einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO (‚Straßenverkehrsordnung') als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Der Gewerbelärm wurde nach den Kriterien der TA Lärm (‚Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm') und die Nutzung des Jugendplatzes nach den Kriterien der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung') beurteilt.

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen wie z. B. Ballspielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz" eingestuft, entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Planung eine andere Wertung vorzunehmen ist, liegen nicht vor. Des Weiteren ist gemäß Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 01.02.2019 die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen. Entsprechend werden der südöstlich zum Geltungsbereich A liegende Kinderspielplatz, die in der öffentliche Grünfläche 1 festgesetzten Kinderspielflächen als auch die geplante Kindertagesstätte im nördlichen Bereich des Geltungsbereich A im Weiteren nicht berücksichtigt. Besondere Hinweise, dass darüber hinausgehend besondere Lärmbelastungen von diesen Flächen ausgehen werden, bestehen nicht.

Sofern eine weitere Bebauung eines 2. Bauabschnittes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist diese in einem getrennten und zeitlich nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf ihre schalltechnischen Auswirkungen gesondert zu untersuchen. Exemplarisch werden hier im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes bereits denkbare Auswirkungen eines 2. Bauabschnitts im Vorfeld betrachtet.

Es kann nur beispielhaft anhand einer Vorabschätzung eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen erfolgen. Eine genauere Untersuchung ist mangels konkreter Zahlen an Wohnungen und daraus resultierenden Verkehrszahlen sowie möglicher Erschließungsvarianten (z. B. dritte Anbindung, verkehrsregelnde Maßnahmen wie Trennung von Verkehren, etc.) oder Realisierungszeiträumen nicht durchführbar. Entsprechend wurde im Schallgutachten in einem Szenario 2 für den Fall gerechnet, dass ein 2. Bauabschnitt (s. Kap. 5.5.2) erschlossen werden soll. Im Weiteren ist daher grundsätzlich von exemplarischen Aussagen bzgl. der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt auszugehen.

Geltungsbereiche B, C und D:
Die extensiven Nutzungen der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Teilgeltungsbereiche als Wald- bzw. Trockenstandort lassen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung keine erheblichen Schallemissionen erwarten.

Straßenverkehrslärm
Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten wurden die auf den Geltungsbereich A einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der geplanten Erschließungsstraßen, Planstraßen A bis D, des Baugebiets auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich jeweils weitgehend um einen Straßenneubau. Im Süden wird die Planstraße A an die im Baugebiet „An der Schölke“ festgesetzte Durchbindungsstraße und damit im weiteren Verlauf an die „Kreuzstraße“ angebunden. Im Norden ist eine Anbindung über die Feldstraße an die Straße „Kälberwiese“ vorgesehen.

Dabei erfolgte die Beurteilung zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030.

Stellplätze und Garagen in Wohngebieten, deren Anzahl dem Bedarf vor Ort entsprechen, stellen im Allgemeinen keine erheblichen oder unzumutbaren Störungen dar. Sie entsprechen der Eigenart der Nutzung vor Ort, so dass man davon ausgehen kann, dass Parkplatzlärm in Wohngebieten zu den Alltagserscheinungen zählt. Des Weiteren überwiegen in der Regel bei Längs- und Querparkstreifen sowie Parkbuchten die Geräusche des fließenden Verkehrs. Die Geräusche beim Ein- und Ausparken wurden daher im Schallgutachten nicht gesondert betrachtet.

a) Straßenverkehr, der sich auf den Geltungsbereich A auswirkt

   Die Geräuschsituation im Geltungsbereich A wurde unter Berücksichtigung der Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel für die Freiflächen bzw. der Erdgeschosse sowie für die 1. und 2. Obergeschosse (OG) zur Tag- und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

   Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen bezüglich der Auswirkungen durch die Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

   Maßgebliche Orientierungswerte nach DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Beurteilung von Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten (WA):

Vorschrift	Beurteilungszeitraum	
	tags 6 – 22 Uhr	nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005	55 dB(A)	45 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)

aa) Berücksichtigung alleinige Erschließung 1. Bauabschnitt (Szenario 1)

Beurteilung gemäß DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“):
Bei der Berücksichtigung der Erschließung allein für den 1. Bauabschnitt im Geltungsbereich A setzen sich die Straßenverkehrslärmimmissionen zur Beurteilung nach DIN 18005, die künftig auf das als WA festgesetzte Baugebiet (Geltungsbereich A) einwirken, aus dem Lärm der A 391, dem der umliegenden Straßen und dem der eigenen Erschließung zusammen. Der Erschließungsverkehr des 1. Bauabschnitts weist einen DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von insgesamt ca. 1.356 Kfz/24h auf. Diese Verkehre teilen sich zu ca. 426 Kfz/24h über die Erschließung Nord und zu ca. 930 Kfz/24h über die Erschließung Süd auf. Die geringfügigen Veränderungen im Zuge der Verkehrszählung 2024 (s. o.) werden nicht berücksichtigt, da sie im Rahmen der Berechnungen keine Auswirkungen haben.

Gemäß den Ergebnissen der Tabelle 7 und den ergänzenden grafischen Darstellungen in Anlage C, E und G des Schallgutachtens zeigt sich, dass im Geltungsbereich A der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche Orientierungswert gemäß DIN 18005 für die Tagzeit von 55 dB(A) in allen betrachteten Höhen im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschritten wird.
Dabei sind innerhalb des Geltungsbereichs A die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 pegelbestimmend, so dass sich die deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte (OW) von bis zu 6 dB(A) auf den westlichsten Teilbereich des Geltungsbereichs beschränken. Unter Berücksichtigung der Abschirmung durch die geplante Bebauung auf den westlichen überbaubaren Flächen (WA 1.1, WA 1.4, WA 3) und ausreichender Abstände von mindestens 10 m der östlicheren überbaubaren Flächen zur nicht abgeschirmten Planstraße A, kann eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte im restlichen Geltungsbereich A für die Tagzeit erreicht werden. An den der A 391 zugewandten westlichen Fassaden der abschirmenden Baureihe ergeben sich hingegen Überschreitungen von bis zu 5 dB(A).
Die Überschreitungen im nördlichen Bereich (Kita-Fläche) liegen bei bis zu 3 dB(A).

In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A überschritten. Die höchsten Überschreitungen von bis zu 10 dB(A) liegen aufgrund der pegelbestimmenden A 391 auch zur Nachtzeit im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs vor. An den der A 391 zugewandten westlichen Fassaden der westlichen Baureihe ergeben sich entsprechend Überschreitungen von 0 bis zu 9 dB(A) (WA 1.4).

Die umliegenden Straßen wirken sich aufgrund der Abstände und/oder geringen Verkehrsmengen hingegen nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“):
Innerhalb des Plangebiets werden unter alleiniger Berücksichtigung des maximalen Erschließungsverkehrs (DTV) von 930 Kfz/24h (Erschließung Süd) und einer vorgesehenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohnge-

biet von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht schon unmittelbar neben dem Straßenverlauf unterschritten. Entsprechend werden die Immissionsgrenzwerte an den Fassaden der geplanten Gebäude entlang der Planstraßen durch den Erschließungsverkehr sicher eingehalten.

Bei Betrachtung des Gesamtverkehrs des 1. Bauabschnitts wird am Tag der Immissionsgrenzwert innerhalb des Geltungsbereichs A großflächig eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich an den Westfassaden der überbaubaren Flächen WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 sind geringfügige Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) zu erwarten.

In der Nachtzeit wird der Immissionsgrenzwert innerhalb des Geltungsbereichs A im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschritten. Die höchsten Überschreitungen von bis zu 6 dB(A) (WA 1.4) liegen aufgrund der pegelbestimmenden A 391 auch zur Nachtzeit im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs vor.

ab) Berücksichtigung Erschließung 1. und 2. Bauabschnitt (Szenario 2)

Zur exemplarischen Abschätzung der Auswirkungen eines 2. Bauabschnitts fließt zur Beurteilung der Lärmimmissionen ergänzend zu den unter aa) genannten Verkehrsstärken (A 391, umliegende Straßen, Erschließung 1. Bauabschnitt) zusätzlich auch die zu den zwei Bauflächen zugehörigen Fahrzeugbewegungen des 2. Bauabschnitts in die Berechnung mit ein.

Die berücksichtigten Verkehrsmengen sind in der Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, 2019) konservativ abgeschätzt und ergeben sich aus der beispielhaften Anzahl von Wohneinheiten aus dem Wettbewerb zzgl. eines Sicherheitszuschlags. Der tatsächliche Einfluss auf den Geltungsbereich A und auf die Bestandsbebauung ist in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren zum 2. Bauabschnitt einschließlich aller daraus entstehenden Auswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch abschließend zu bewältigen. Da auch die Verkehrszählung 2024 keine relevanten Veränderungen ergeben hat, werden die Zahlen unverändert übernommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des geplanten Baugebiets bei einer Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts ähnliche Belastungen zu erwarten sind wie bei alleiniger Berücksichtigung von Bauabschnitt 1. Dieses Ergebnis erklärt sich damit, dass der Abschnitt der A 391 im Geltungsbereich A in der Art pegelbestimmend ist, dass sich die gegenüber Szenario 1 erhöhten Verkehrsstärken rechnerisch nicht bemerkbar machen bzw. zu keinen höheren Beurteilungspegeln führen.

b) Straßenverkehr, der sich aus dem Geltungsbereich A auf die Umgebung auswirkt

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen A bis D eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen, um die Auswirkungen durch den Erschließungsverkehr auf die Bestandsbebauung zu berücksichtigen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Bei einer **unmittelbar** betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts einer Straße liegen und somit direkt

von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs, mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des betreffenden Bauabschnitts, die sogenannte **mittelbar** betroffene Bebauung, ist hingegen nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.

Im vorliegenden Fall gibt es keine **unmittelbar** betroffene Bestandsbebauung.

Bzgl. der nördlichen Erschließung beschränkt sich der Neubau von Straßen auf die Planstraße B, da es bei den Planstraßen C und D weitgehend um eine Bestandsstraße (Feldstraße) handelt. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung handelt es sich um die - der Anbindung an die Feldstraße - gegenüberliegenden Parzellen des Kleingartenvereins „Im Altfelde". Die nächstgelegenen Parzellen sind **mittelbar** vom Straßenneubau der Planstraße B betroffen. Gleiches gilt auch für die nördlichen Gebäude an Kreuzstraße.
Selbst unter Berücksichtigung eines Schutzanspruchs für ein Allgemeines Wohngebiet ist aufgrund der geringen Verkehrsstärke des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, der Planstraße B von 329 Kfz/24h (DTV Szenario 1) bzw. 303 Kfz/24h (DTV Szenario 2) eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen.

Bezüglich der südlichen Erschließung ist der Neubau der Planstraße A relevant. Südlich an die Planstraße A schließt sich das Baugebiet „An der Schölke" an. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung zum Baugebiet „An der Schölke" wurde der zu erwartende Erschließungsverkehr für das Baugebiet „Feldstraße-Süd" unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Gesamtverkehrs des vorliegenden Bebauungsplanes zzgl. des 2. Bauabschnittes zur Sicherstellung einer schalltechnischen Verträglichkeit mituntersucht. Die Verkehrsstärken wurden seinerzeit ausreichend hoch prognostiziert, so dass auch für die Bebauung im Baugebiet „An der Schölke" eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen werden kann.

Jedoch kann der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf anschließenden Bestandsverkehrswegen an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauung an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde

zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Entsprechend wurde daher im Schallgutachten zum einen die Belastungssituation im Norden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese und zum anderen im Süden der Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße untersucht.

Im vorliegenden Fall liegt die Straßenverkehrslärmbelastung im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung) an den zugewandten Fassaden der mittelbar betroffenen relevanten Bestandsbebauung am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese tags bei maximal 56 dB(A) und nachts bei maximal 50 dB(A) und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße tags bei maximal 57 dB(A) und nachts bei maximal 49 dB(A).

Damit werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bereits im Prognosenullfall am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um bis zu 1 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 5 dB(A) überschritten und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße am Tag um bis zu 2 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 4 dB(A) überschritten.

Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 von 67 dB(A)/57 dB(A) Tag/Nacht werden hingegen an beiden Knotenpunkten deutlich unterschritten. Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/49 dB(A) tags/nachts) werden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um mindestens 3 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten. Am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße werden sie am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit eingehalten.

ba) Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen, Szenario 1 (1. Bauabschnitt):

Im Prognosefall ergeben sich an den relevanten Fassaden der betroffenen Wohnbebauung des Knotenpunktes Feldstraße/Kälberwiese durch den zu erwartenden Zusatzverkehr aus dem Geltungsbereich A (1. Bauabschnitt) Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Somit führen die Zusatzverkehre zu nur einer geringfügigen Zunahme der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 1 dB(A) in der Tagzeit und wirken sich gegenüber dem Prognosenullfall nicht nachteilig auf die Lärmsituation zur Nachtzeit aus.
An den relevanten Fassaden der betroffenen Wohnbebauung des Knotenpunktes Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße ergeben sich Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts. Somit führen die Zusatzverkehre zu einer Zunahme der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 2 dB(A) in der Tagzeit und 3 dB(A) in der Nachtzeit.

Entsprechend werden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich

unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Entsprechend werden am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag eingehalten und in der Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten.

bb) Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen, Szenario 2 (2. Bauabschnitt):

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrszahlen ist nach aktuellem Kenntnisstand für den 2. Bauabschnitt gemäß Schallgutachten durch die Zusatzverkehre keine andere Lärmsituation im Vergleich zum 1. Bauabschnitt zu erwarten. Die abschließende schalltechnische Untersuchung und Beurteilung für die Sicherstellung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum 2. Bauabschnittes.

c) Straßenverkehr, Beurteilung des Summenpegels der relevanten öffentlichen Straßen

In verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden Beurteilungspegel, sogenannte Gesundheitspegel, von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit als „absolute Zumutbarkeitsgrenze“ und deren Überschreitung als mögliche Gesundheitsgefährdung angesehen. Des Weiteren werden sie gemeinhin als Indiz für einen städtebaulichen Missstand gesehen, vor dem Hintergrund, dass die Wohnqualität stark eingeschränkt ist und bei Dauerbelastung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies vorangestellt, kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen für die „Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ genannten Schwellenwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vorausgesetzt werden.

Gewerbelärm

Gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Planvorhabens befinden sich südlich des Geltungsbereichs A auf der Nordseite der Straße „Kreuzstraße“. Hierbei handelt es sich nach § 34 BauGB um ein Mischgebiet (MI) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO). Mischgebiete (MI) dienen neben dem Wohnen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Darüber hinaus werden mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) durch die Anordnung der Betriebsgebäude größtenteils zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Mittels Ortsbegehung wurde als mögliche nennenswerte Schallquelle für den Geltungsbereich A entsprechend ein Event-Betrieb auf dem Grundstück „Kreuzstraße 65 A“ ermittelt und dessen Auswirkungen auf den Geltungsbereich A rechnerisch untersucht. Unter Ansatz, dass der Betrieb an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen im MI) gemäß TA Lärm die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet von 60 dB(A) am Tag und

45 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet, ergibt sich überschlägig ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) in Höhe von 61 dB(A)/m² tags bzw. 46 dB(A)/m² nachts im Außenbereich des Betriebsgrundstücks.

Auf den Geltungsbereich A übertragen ergeben sich an den nächstgelegenen geplanten überbaubaren Flächen Beurteilungspegel von 54 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nachtzeit. Somit werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A)/40 dB(A) tags/nachts am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Im westlichen Bereich ist ein Quartiersplatz (WA 3) mit u. a. gastronomischen Nutzungen und Büros vorgesehen. Hierbei handelt es sich um WA-gebietsverträgliche Nutzungen, deren mögliche Emissionen/Immissionen grundsätzlich in den einzelnen nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Sportlärm (Jugendplatz)
Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Jugendplatz mit einer Rasenballspielfläche (Bolzplatz), einer 6-er Schaukel, einem BMX-Parcours und einer Chill-out-Zone. Der Jugendplatz soll erweitert werden. Eine Detailplanung zur Ausgestaltung liegt noch nicht vor, da diese regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet wird. Um sicherzustellen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Jugendplatz durch die geplante schutzbedürftige Bebauung des 1. Bauabschnitts sowie zusätzlich durch die Reserveflächen für einen zukünftigen 2. Bauabschnitt, eine Erweiterung von vornherein nicht ausgeschlossen ist, wurde die Jugendplatzerweiterung im Sinne einer worst-case-Betrachtung in die Berechnungen mit aufgenommen. Um die Machbarkeit der Erweiterungsfläche zu prüfen, wurde konservativ eine Streetballfläche und eine weitere Fläche mit dominierenden Kommunikationsgeräuschen südlich des bestehenden Jugendplatzes exemplarisch angeordnet und der Berechnung zugrunde gelegt.

Für die schalltechnischen Berechnungen des Jugendplatzes im Bestand und mit Erweiterung wurden gemäß einschlägiger Vorgehensweise die Emissionsansätze aus der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sowie der VDI 3770 (‚Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen‘) herangezogen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung‘) verglichen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass schon bei alleiniger Berücksichtigung des bestehenden Jugendplatzes an dem südwestlich gelegenen WA 2.3 des 1. Bauabschnitts (BA), im kritischen Beurteilungszeitraum (Sonntag, innerhalb der Ruhezeit (13-15 Uhr)) der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV zur maßgeblichen Tagzeit von 55 dB(A) im Bereich der überbaubaren Flächen mit 57 dB(A) um bis zu 2 dB(A) überschritten wird. Unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels ergeben sich in Höhe der Geschosse III und IV an der Nord- und Ostfassade Überschreitungen von bis zu 1 dB(A).

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Jugendplatzes erhöht sich die Belastung für WA 2.3 (1. BA) um 1 dB(A) auf 58 dB(A), so dass der maßgebliche Immissionsrichtwert um bis zu 3 dB(A) überschritten wird. Unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels ergeben sich in Höhe der Geschosse II bis IV an der Nord- und Ostfassade Überschreitungen von bis zu 2 dB(A).

Ergänzend zeigt die Berechnung, dass auf den Reserveflächen eines möglichen 2. Bauabschnitts mit ähnlich hohen Überschreitungen durch die Nutzung des Jugendplatzes zu rechnen ist.

Lärmpegelbereiche (LPB)
Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der seit Januar 2019 in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘, 2016) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet.

Es gibt zur in Niedersachsen baurechtlich eingeführten Norm: DIN 4109:2016-07 – Teil 1 und 2; eine weitere überarbeitete Fassung der DIN 4109: die DIN 4109:2018-01. Im Vergleich zeigt sich, dass die Ermittlung der Außenlärmbelastung nicht grundsätzlich voneinander abweicht. Auch das definierte Niveau des Schallschutzes gegen Außenlärm bleibt unverändert. Damit behalten die hier ermittelten und dargestellten Ergebnisse auch bei der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Anwendung einer aktuelleren Fassung der DIN 4109 ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln der einzelnen Lärmarten am Tag zzgl. 3 dB(A). Dabei wird bzgl. des Verkehrslärms zwischen Tag- und Nachtpegel eine Differenz von 10 dB und bzgl. des Anlagenlärms eine Differenz von 15 dB unterstellt. Da im Plangebiet der Anlagenlärm (Gewerbe und Jugendplatz) tags und insbesondere nachts keinen relevanten Beitrag am maßgeblichen Außenlärmpegel hat, wird dieser somit ausschließlich durch den Straßenverkehrslärm bestimmt. Aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche beträgt die Differenz zwischen Tag- und Nachtpegel weniger 10 dB; entsprechend werden die jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt. D. h., im vorliegenden Fall ergeben sich die maßgeblichen Außenlärmpegel aus den berechneten Beurteilungspegeln des Straßenverkehrs- und Anlagenlärms in der Nachtzeit zzgl. 13 dB(A). Dabei werden konservativ das Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) sowie der Betrieb des Jugendplatzes unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen berücksichtigt („worst-case-Situation“).

Entsprechend ergeben sich unter Berücksichtigung der o. g. „worst-case-Situation“ für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A maßgebliche Außenlärmpegel von 60 dB(A) bis 67 dB(A) und daraus resultierend im Bereich der überbaubaren Flächen im westlichen Bereich LPB IV und im Weiteren großflächig LPB III. Im östlichen Bereich, außerhalb der überbaubaren Flächen (Jugendplatz und Regenrückhaltebecken), liegt LPB II vor (vgl. Schallgutachten, Anlage J). Wobei sich LPB IV ergänzend entlang der Planstraße D und über den westlichen Bereich der Planstraße A erstreckt.

Im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wird im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes, die Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts mit den daraus resultierenden Erschließungsverkehren (Szenario 2) sowie die Erweiterung des Jugendplatzes unterstellt und dementsprechend die Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen dimensioniert (s. a. Kap. 5.7).

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm' zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen
Der Bereich möglicher Luftschadstoffe wird thematisch im Kapitel Klima/Luft und mögliche Emissionen von Altlasten im Kapitel Boden behandelt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Andere Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, die den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus die umliegenden Nutzungen - wesentlich negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

In den beiden Geltungsbereichen B und C sind keine derartigen Emissionen oder Immissionen zu erwarten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann es darüber hinaus saisonal zu Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Landwirtschaftliche Nutzung gilt im Außenbereich als privilegiert, entsprechend sind die Immissionen im Allgemeinen hinzunehmen. Geltungsbereich B ist zusätzlich noch durch den Straßenverkehr der A 392 lärmvorbelastet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A bleiben unverändert.

Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B und C ohne Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Wohnnutzung
Wie schon in der Bestandsbetrachtung, liegen auch bei der Durchführung der Planung, keine anderen Emissionen (außer Lärm) wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen vor, die im Plangebiet zu wesentlich negativen Beeinträchtigungen führen könnten und sind auch bei Betrieb des Baugebietes nicht zu erwarten.

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung im Geltungsbereich A ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) aus dem Geltungsbereich heraus an den umliegenden Nutzungen (Bestandsbebauung) zu wesentlichen, nicht hinnehmbaren nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind ggf. Spundwände in der Bauphase notwendig, so dass neben dem Baustellenverkehr auch die Einlassung der Spundwände Erschütterungen hervorrufen können. Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Erschütterungen zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen') sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Geltungsbereiche B, C und D
Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B, C und D sind auch bei durchgeführter Planung nicht zu erwarten. Mangels schutzwürdiger Nutzungen sind auch keine negativen Auswirkungen von außen zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen in den Jahren 2014 und 2019 für den Geltungsbereich A wurden neben der Kartierung der Biotoptypen und von Pflanzenarten gemäß Roter Liste die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter erfasst. Aufgrund der 2014 fehlenden Funde und der Annahme, dass sich im Bereich ehemaligen Sportanlage selbst keine streng geschützten Arten neu angesiedelt hatten, wurde Anfang 2018 auf eine erneute Kartierung vor der Sanierung der Altablagerungen verzichtet.

Im Rahmen der Neuaufnahme des Bebauungsplanverfahrens wurde 2024 die Datengrundlage überprüft und von der Unteren Naturschutzbehörde die Aktualisierung der Artenschutzkartierungen eingefordert. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Kartierung von Oktober 2024 werden im Folgenden eingearbeitet und aktualisiert.

Dabei wurde fiktiv von der Situation des ursprünglichen Naturzustandes ausgegangen, auch wenn zwischenzeitlich eine Entfernung der Vegetation stattgefunden hat. Grundlage der weiteren Betrachtung und Bewertung ist somit der Zustand zum Zeitraum der Erstellung der Artenschutzkartierung im Oktober 2024. Weitere Biotopbereiche im Geltungsbereich A wurden nicht tangiert.

Geltungsbereiche B, C und D befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und wurden bislang landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgebiete:
Auf den Flächen im Geltungsbereich A bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Der Geltungsbereich B grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet BS 4 (Ölper Holz). Der Geltungsbereich C befindet sich im Landschaftsschutzgebiet BS- „Schunter-Wabe in Querum“. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete bestehen hier jeweils nicht.

Der Geltungsbereich C befindet sich im festgesetzten Naturschutzgebiet der Schunteraue, der Geltungsbereich D grenzt an das westlich festgesetzte Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“. Zweck der Unterschutzstellung der beiden Naturschutzgebiete ist der Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik mit ihren Auenbereichen als Lebensraum der hieran gebundenen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

Für die Geltungsbereiche B, C und D wurden keine gesonderten Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Durch die bislang intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücksteils und auch der Umgebung ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nur mit den für solche Flächen üblichen Arten der offenen Feldflur zu rechnen. Ein Erfordernis für eine gesonderte Untersuchung besteht somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht.

Biotoptypen
Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden 2014 und 2019 keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG festgestellt. Pflanzenarten der Roten Liste wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Aufgrund des mit der Bodensanierung verbundenen Bodenaustausches und der anschließenden Brachlage wurden bei der erneuten Kartierung 2024 mit den nun veränderten Standortverhältnissen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen kartiert:

- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) sowie kleinflächig Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ) auf der ehemaligen Sportplatzfläche,
- An der Mittelriede ein (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB) mit Bach- und sonstigen Uferstaudenfluren (UFB , Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“),
- Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR) mit einem Sonstigen nährstoffreichen Sumpf (NSR) angrenzend an WWB,
- Im Norden und Nordwesten des UG ein weiteres BNR mit Nährstoffreichem Großseggenried (NSG) übergehend in einen Weiden-Sumpfwald (WNW) mit

Schilf-Landröhricht (NRS) sowie Sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ) mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS).

Der Geltungsbereich A überplant ca. die Hälfte der Biotopfläche mit Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) sowie kleinflächig Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ). Der andere Teil befindet sich im Bereich des 2. Bauabschnitts, für den die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden soll.

Es wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004), besonders geschützte Pflanzenarten oder streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 BNatSchG festgestellt.

Brutvögel:
Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden neben den häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche auch Vogelarten, die ältere Baumbestände nutzen, festgestellt. Unter den festgestellten Arten gelten der Star und der Pirol in Niedersachsen als gefährdet. Die Arten Sperber, Grünspecht, Mäusebussard (Nahrungsgast) und Teichralle sind streng geschützt. Der Sperber wurde 2014 nachgewiesen, im Zuge der Kartierung 2019 wurde die Art bzw. der Brutnachweis nicht erneut bestätigt. Die Brutnachweise beschränken sich aufgrund der fehlenden Vegetation in Bereich der Sportanlage überwiegend auf den Bereich des Regenrückhaltebeckens und den Gehölzbestand östlich der Sportanlage. Zwei Horststandorte von Mäusebussard und Rotmilan waren im Waldbestand westlich des Geltungsbereichs vorhanden. Unter Berücksichtigung der Artenvielfalt sowie der vorkommenden Vogelarten weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Artengruppe auf.

2024 wurden überwiegend ungefährdete und weit verbreitete Arten erfasst. Dabei handelt es sich überwiegend um Gehölz- und Gebüschbrüter sowie typische Arten des Siedlungsraums. Dazu zählen Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Haussperling, Rabenkrähe, Grünfink.

- Es wurden vier Arten der Vorwarnliste Deutschlands und/oder Niedersachsens erfasst (Stieglitz, Nachtigall, Teichhuhn und Teichrohrsänger)
- Es wurden zwei bestandsgefährdete Arten nachgewiesen (Gartengrasmücke, Star).

Insgesamt wurde 2024 eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum ermittelt.

Fledermäuse:
Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden mind. sieben Arten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Geltungsbereich liegen Jagdgebiete von allgemeiner bis mittlerer Bedeutung für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus und Mückenfledermaus liegen Einzelkontakte vor. Ergänzend dazu wurde 2024 noch die Rauhautfledermaus nachgewiesen, ohne dass sich die allgemeine bis mittlere Bedeutung für die Fledermausarten ändert.

Nachweise von Sommer- und Zwischenquartieren wurden nicht erbracht. Im Rahmen der Erfassung wurden potenzielle Habitatbäume aufgenommen, die sich mehrheitlich im östlich gelegenen Gehölzbestand befinden.

Reptilien:
Die Erfassung der Reptilien mittels Sichtbeobachtung und Ausbringen künstlicher Verstecke erbrachte 2019 keine Nachweise. Der Geltungsbereich A hat für Reptilien

somit keine Bedeutung. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde war daher keine erneute Kartierung notwendig.

Amphibien:
Im Zuge der Kartierung wurden im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens innerhalb des Geltungsbereiches A und östlich angrenzend in den dauervernässten Flächen mit den Arten Erdkröten, Grasfrösche und Teichfrösche drei ungefährdete Amphibienarten in kleinen Bestandsgrößen nachgewiesen. Bei der erneuten Begehungen 2024 wurden die Arten Erdkröten und Teichfrosch jeweils im Bereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens im Nordosten des Geltungsbereichs A bestätigt und neu der Teichmolch gefunden. Der Grasfrosch wurde nicht bestätigt.

Als Amphibienlebensraum hat der für die Bebauung vorgesehene Bereich unverändert demnach eine geringe Bedeutung.

Heuschrecken:
Im Untersuchungsgebiet konnten 2019 insgesamt acht Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Davon sind zwei Arten, der Wiesen-Grashüpfer und die Sumpfschrecke in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft. Beide Arten konnten in den feuchten Bereichen nahe des Regenrückhaltebeckens nachgewiesen werden. Besonders streng geschützte Heuschreckenarten wurden in den Altgutachten nicht nachgewiesen.

Auf der ehemaligen Sportplatzfläche wurden in den vergangenen beiden Jahren aufgrund der durch die Bodensanierung bedingten Standortänderungen die beiden besonders geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) und Blauflügelige Sandschrecke (Sphingonotus caerulans) gefunden. Im Rahmen der gutachterlichen Begehungen 2024 wurden diese erneut nachgewiesen. Zusätzlich wurden noch die Rote Liste Art Westliche Beißschrecke (Platycleis albopunctata) und der Verkannte Grashüpfer (Chorthippus mollis) gefunden, welcher auf der Vorwarnliste Niedersachsens geführt wird. Allgemein finden sich hier Arten trockener und offener Verhältnisse.

Auf dem Grünland und im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, die beide an die Mittelriede grenzen, ändert sich die Artenzusammensetzung zu Arten feuchterer Verhältnisse. Hier wurde unter anderem auch die Sumpfschrecke (Stethophyma grossum) erfasst.

Nach der Vegetationsentfernung der ehemaligen Sportanlagenfläche ist davon auszugehen, dass der Sandbodenbereich zunächst vorübergehend gestört wurde.

Tagfalter:
Im Rahmen der ursprünglichen Kartierungen wurden 14 häufige und weit verbreitete Tagfalterarten nachgewiesen. Davon sind das Kleine Wiesenvögelchen und der Gemeine Bläuling besonders geschützt. Beide Arten sind allerdings weit verbreitet und in Niedersachsen als nicht gefährdet eingestuft. Im Geltungsbereich A kommen sie in den feuchten Bereichen um das Regenrückhaltebecken vor. Aufgrund des geringen Artenspektrums hat der Geltungsbereich A insgesamt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Tagfalter.

Wald:
Der im östlichen Teil des Geltungsbereichs gelegene junge Baumbestand westlich der Schölke und südöstlich des Jugendplatzes hat sich trotz der Festsetzung im Bebauungsplan HO 13 als Regenrückhaltebecken im Laufe der Jahre nach Aufgabe

der Kleingärten sukzessiv entwickelt. Erstmalig im Zuge der Planung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurde festgestellt, dass es sich trotz des sehr jungen Baumbestandes rein rechtlich nunmehr um einen Wald nach Nds. Landeswaldgesetz (NWaldLG) handelt. Ein weiterer, deutlich älterer Waldbestand nach Waldrecht befindet sich unmittelbar westlich außerhalb des Geltungsbereich A und erstreckt sich bis zur A 391.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die Beurteilung über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung wird auf den aktuellen Zustand nach der Bodensanierung abgestellt.

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht davon auszugehen, dass durch die Räumung das Vorkommen der beiden besonders geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) und Blauflügelige Sandschrecke (Sphingonotus caerulans) nachhaltig und dauerhaft geschädigt wurde. Vielmehr ist von einer erneuten Besiedelung durch diese Arten auszugehen.

Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse zunächst unverändert. Im Zuge der weiteren Sukzession wird der östliche Waldbereich weiterwachsen und sich verdichten. Für die ehemalige Sportanlage ist zu erkennen, dass sich bei mittel-bis langfristig durch Pionierbäume und Gehölze Waldstrukturen und langfristig ein Wald entstehen werden.

Geltungsbereiche B, C und D:
Die Geltungsbereiche B, C und D sind Teil des städtischen Flächenvorrats für Ausgleichsmaßnahmen von geplanten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Daher ist davon auszugehen, dass auf diesen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung mittelfristig mindestens extensiviert oder aufgegeben wird.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Geltungsbereich A:
Durch die Entwicklung des Wohngebiets mit der geplanten aufgelockerten Blockbebauung im Geschosswohnungsbau wird sich der Charakter des Gebiets deutlich verändern. Es entstehen in den Rand- und Zwischenbereichen des Gebiets über die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger bis geringer Bedeutung für den Naturschutz und Landschaftspflege.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang des vorhandenen Schölkegrabens, in der Grünfläche 2 sowie in der Grünfläche 4 sollen vorhandene Bäume und sonstige Gehölzstrukturen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die konkrete Festlegung der zu erhaltenden Bäume und Gehölze kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung (insbesondere der Flächen für die Regenrückhaltung) erfolgen. Da es sich bei den genannten Bereichen um öffentliche Flächen im Eigentum der Stadt Braunschweig handelt, ist der Zugriff auf den Bestand gesichert.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Bebauungsplan Festsetzungen für die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Dazu berücksichtigt die Planung den Erhalt bestehender Gehölzflächen und die Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zur Minimierung der Eingriffsfolgen.

Durch die im Bebauungsplan geplante klimawirksame und multifunktionale Grünachse (Frei- Grün- und Spielflächen), die mit Baum- und Strauchpflanzungen strukturreich gestaltet und mit den vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, können zum Teil neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes entstehen.

Durch die Entfernung des Baumbestandes kommt es zum Verlust an Nistplätzen von Höhlen- und Nischenbrüter.

Weiterhin werden für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft die beiden weiteren Geltungsbereiche B und C ausgewiesen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird durch den dadurch erreichten ökologischen Mehrwert der erforderliche Ausgleich gesichert.

Geschützte Biotopflächen:
Die nördlichen Bereiche werden durch die Planung nicht berührt, da es sich hier um Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens handelt, das unverändert erhalten bleibt. Von Veränderungen betroffen ist nur der für die Entwicklung der Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Spielfelder.

Die vom Geltungsbereich A überlagerten gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen werden zur Bebauung vorgesehen, insofern ist ein nachhaltiger Eingriff in den Arten- und Biotopschutz auf einer Fläche von ca. 7.800 m² zu erwarten. Geschützte Biotopflächen auf den Flächen des zukünftig geplanten 2. Bauabschnitts werden zunächst nicht berührt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist unter anderem sicherzustellen, dass die spätere Umsetzbarkeit bzw. Realisierbarkeit der Planung gewährleistet ist. Dazu sind geeignete Flächen zu ermitteln und zu sichern.

Um den Eingriff in das Biotop auszugleichen wurde daher der Teilgeltungsbereich D in die Planung aufgenommen, in dem

a) primär der Ausgleich des artenschutzrechtlichen Biotopeingriffs und

b) die mittlerweile höhere Wertigkeit des Areals aus naturschutzfachlicher Sicht

ausgeglichen werden soll.

Damit erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche. Diese Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet und festgesetzt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen und dem genannten Ausgleich kann der Eingriff erfolgen und steht der Umsetzung der Planung nicht entgegen.

Geschützte Tierarten:
Nach dem ursprünglichen Inkrafttreten des Bebauungsplanes und während des laufenden Normenkontrollverfahrens hatten sich geschützte Tierarten auf der nach der Bodensanierung geänderten Bodenstruktur angesiedelt. Der Naturzustand hat sich aus Artenschutzsicht insofern verbessert.

Eine Umnutzung der Brachfläche insbesondere zu Wohnzwecken ist jedoch aufgrund des unverändert hohen Bedarfs an Wohnbauflächen im Stadtgebiet Braunschweigs und mangels sonstiger geeigneter Entwicklungsflächen weiterhin wesentliches Ziel der Planung. Für die baulichen Tätigkeiten ist daher eine vorherige Entnahme bzw. Umsiedelung der betroffenen Flora- und Faunaarten auf andere geeignete Flächen (Geltungsbereich D) im Stadtgebiet erforderlich und verhältnismäßig.

Bei den betroffenen Blauflügeligen Ödlandschrecken und den Sandschrecken handelt es sich jeweils um Arten, die sich im urbanen Zusammenhang primär auf solchen Brachflächen ansiedeln. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine zeitnahe Besiedelung durch die genannten Arten wieder erfolgen wird.

Wald:
Der im östlichen Teil des Geltungsbereichs A gelegene sehr junge Waldbestand wird mit Ausnahme eines Teilbereichs entlang der Schölke von ca. 0,1 ha überplant mit einer öffentlichen Grünfläche. Der südliche Teilbereich dieser Grünfläche hat die Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, in der durch Abgrabungen die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen ist. Dieses wird gedrosselt in die Schölke abgeleitet. Der nördliche Teilbereich ist für die Erweiterung des bestehenden Jugendplatzes vorgesehen. Dabei kann im Bereich des Regenrückhaltebeckens ein Teil der bestehenden Bäume etwa in Bauminseln erhalten bleiben und soll in die Gestaltung auch des Jugendplatzes eingebunden werden.

Mit der Festsetzung für Regenrückhalteflächen und Flächen für einen Jugendplatz findet trotz der rechtsverbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan HO 13 als öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken eine Änderung der Nutzungsart statt, die waldrechtlich als Waldumwandlung zu betrachten und zu kompensieren ist. Durch die faktische Entwicklung zu einem Wald hat hier das NWaldLG Vorrang vor dem Bauplanungsrecht. Hinweise auf Probleme im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung im Sinne des Landeswaldgesetzes sind nicht erkennbar.

Die Voraussetzung für eine Waldumwandlung ist eine Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles im Umfang von ca. 1 ha. Diese erfolgt aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im Verhältnis von 1 zu 1,7, sodass im Rahmen der festgesetzten Aufforstungsmaßnahmen mind. 1,7 ha Wald in den Geltungsbereichen B und C neu zu entwickeln sind. Damit wird der Eingriff in etwa doppelt und langfristig hochwertiger (z. B. Auenwald im Geltungsbereich C) ausgeglichen als der Bestand. Die Vernetzung von Waldstandorten in der Schunterniederung wird begünstigt.

Bei einer Überprüfung des Bestandes durch die Untere Waldbehörde 2024 hat sich keine zu berücksichtigende Veränderung der Wertigkeit dieses Waldstücks ergeben. Der vorgenannte Kompensationsansatz bleibt daher unverändert bestehen.

Nach den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) sollen Waldränder und ihr Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Demzufolge soll zu Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Sofern, wie in diesem Fall, aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung der vorsorgliche Abstand nicht gewahrt werden kann, ist ein Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten. Ein Einhalten eines 100 m-Abstandes würde zu einer solch großen Reduzierung potenzieller Bauflächen führen, dass eine städtebaulich sinnvolle und aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes wirtschaftliche Baugebietsrealisierung nicht mehr möglich wäre. Zur Deckung des benötigten Wohnraumbedarfs und der innerstädtischen Lage wird daher der Mindestabstand berücksichtigt. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel ist zwischen der Waldfläche westlich außerhalb des Geltungsbereichs A Richtung A 391 und der geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 35,0 m einzuhalten. Dieser Abstand wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten und dauerhaft gesichert.

Geltungsbereich B:

Der Geltungsbereich B umfasst zwei Grundstücke östlich des Kanzlerfeldes, unmittelbar auf der Westseite der A 392 und nördlich der Autobahnquerung zum Bockhornsweg. Auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Ölper, Flur 4, Flst. 402/15, 403/4, die bislang als intensive Ackerfläche genutzt wurden, soll im Sinne der weiteren Vernetzung zum weit überwiegenden Teil eine Waldfläche in einem Umfang von ca. 0,5 ha entstehen. Die Anlage einer Waldfläche unmittelbar nördlich des Ölper Holzes ist aus naturschutzfachlicher Sicht als Baustein zur weiteren Vernetzung von Naturräumen im Braunschweiger Nordwesten geeignet.

Zwei westlich außerhalb des Geltungsbereich B angrenzende Flurstücke befinden sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Braunschweig. Es ist in der Gesamtkonzeption vorgesehen, diese im Zusammenhang mit Kompensationserfordernissen aus anderen Bebauungsplanverfahren ebenfalls mit Wald zu begrünen bzw. zur freien Landschaft hin einen Waldrand als Übergangszone zu schaffen.

Geltungsbereich C:
Das zwischen Kralenriede und Dibbesdorf in der Schunterniederung liegende Grundstück Gemarkung Querum, Flur 4, Flst. 64/8 wurde ursprünglich als Baumschule zur Zucht überwiegend von Weihnachtsbäumen genutzt. Auf dieser Fläche wird zur Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz und auch nach Landeswaldgesetz des im Geltungsbereich A überplanten Waldbestandes ein Auenwald in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha geschaffen. Die geplanten Maßnahmen tragen positiv zu einer Strukturvielfalt im Bereich der Schunterniederung im Sinne der Biodiversität bei.

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, kompensiert und daher insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Geltungsbereich D:
Die beiden Grundstücke Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flst. 260/42 und 261/42 mit einer Gesamtgröße von ca. 18.800 m² befinden sich nördlich des Mittellandkanals zwischen Okerniederung im Westen und dem Gewebegebiet Christian-Pommer-Straße im Osten. Diese sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Anlage eines neuen Trockenstandortes als Ersatz der wegfallenden geschützten Biotopteile dienen und berücksichtigen zudem die Anforderungen der besonders geschützten Tierarten (z. B. Schreckenarten). Gleichzeitig werden hier auch die aus der erhöhten Wertigkeit des Geltungsbereich A entstehenden Defizite bei der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen.

Die Flächen werden durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dauerhaft gesichert. Damit werden die artenschutzfachlichen Anforderungen zur Nutzung des Geltungsbereich A gewährleistet. Dem artenschutzrechtlichen Eingriff bei Umsetzung des Bebauungsplanes steht demnach nach derzeitigem Stand nichts entgegen.

Wesentliche negative Auswirkungen für die bislang gelegentlich anzutreffenden Tierarten der offenen Feldflur sind nicht zu befürchten. Diese können in benachbarte Flächen ausweichen bzw. das Areal weiterhin besiedeln oder als Nahrungshabitat nutzen.

Negative Auswirkungen auf das westlich angrenzende Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ sind nicht zu erwarten, der Schutzzweck wird gewahrt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Derzeit ist der gesamte westliche Teil des Geltungsbereichs A gekennzeichnet durch die ehemalige Sportanlage, unter anderem auch mit den Hartplatzbereichen in wassergebundener Herstellung. Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches A, eine ehemalige Kleingartenanlage, ist mittlerweile mit Wald nach Landeswaldgesetz bestanden. Im nordöstlichen Bereich befindet sich der Jugendplatz mit Teilversiegelungen bzw. teilverdichtetem Boden. Der nördliche Geltungsbereich A umfasst ebenfalls unversiegelte Grünflächen bzw. Teile des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens an der Kälberwiese. Versiegelt sind derzeit nur die Flächen der Feldstraße. Die Fläche des ehemaligen Festplatzes westlich der Feldstraße war vor der Bodensanierung weitgehend mit einer wassergebundenen Decke versehen.

Die Flächen in den Geltungsbereichen B, C und D sind unversiegelt. Die Geltungsbereiche B und D sind intensiv genutzte Ackerfläche. Der Geltungsbereich C ist eine Fläche einer ehemaligen Baumschule, die noch in Teilen (ca. 1.400 m²) einen entsprechenden Nadelholzbaumbestand aufweist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
An dem Versiegelungsgrad der Flächen im Geltungsbereich A wird sich ohne Durchführung der Planung zunächst wenig ändern. Solange aufwachsende Gehölze im Rahmen der Pflege der ehemaligen Sportflächen durchgeführt wird, wird diese als Brache weiterbestehen. Für den Fall der Aufgabe der Sportflächenpflege könnte durch natürliche Sukzessionsprozesse langfristig ein Wald entstehen.

Absehbar ist jedoch, dass aufgrund der besonderen Eignung und Lage der Flächen im Stadtgebiet nach anderen Nutzungsmöglichkeiten dieser Brache gesucht würde.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Geltungsbereich A:
Der den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegende städtebauliche Entwurf sieht insbesondere Geschosswohnungsbau vor. Dieser ermöglicht, eine im Vergleich zu Einfamilienhausgebieten deutlich verdichtetere Bebauung mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten pro Flächenanteil zu realisieren und unterstützt somit den vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Verkehrsflächen beschränken sich auf die notwendigen Flächen, unnötiger Erschließungsaufwand wird vermieden. Im Gegensatz zu baulichen Entwicklungen in den Stadtrandbereichen und äußeren Ortsteilen Braunschweigs lässt die innenstadtnahe Lage eine Konzentration der Bebauung in der Nähe von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu. Dabei wird die Inanspruchnahme weiterer Flächen in den Außenbezirken Braunschweigs reduziert. Gleichzeitig kann ein Brachliegen der Flächen vermieden werden.

Die Notwendigkeit einer standortnahen, dem natürlichen Gefälle entsprechend östlich liegenden Regenwasserrückhaltung erfordert die Inanspruchnahme des bestehenden kleinen Sukzessionswaldes. Hier ist eine Umwandlung nach dem Landeswaldgesetz vorgesehen. Dabei wird der Erhalt möglichst vieler bestehender Gehölzstrukturen angestrebt.

Geltungsbereich B:
Ein Teil der für die Umwandlung des Waldes im Geltungsbereich A notwendigen Kompensation soll zur Vernetzung der bestehenden Waldflächen des Ölper Holzes genutzt werden. Da es sich bei der im Geltungsbereich A um eine mittelalte, aus der Sukzession aus u. a. offengelassenen Kleingartenparzellen heraus gebildete Waldfläche handelt, ist eine Kompensation durch den 1,7-fachen Flächenumfang erforderlich. Da eine vollständige Kompensation des umzuwandelnden Waldes im Geltungsbereich C nicht möglich ist, muss dies an anderen, dafür geeigneten Flächen, erfolgen. Der Geltungsbereich B ist dafür aufgrund der unmittelbaren Lage am Rand des Ölper Holzes besonders geeignet. Unter der im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebten Prämisse der Vernetzung von Lebensräumen wird dabei in Kauf genommen, dass häufig, wie auch in diesem Fall, landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Die bisherige Landwirtschaftsnutzung im Geltungsbereich B auf den ertragreichen Böden ist nicht mehr möglich und geht damit verloren. Dies ist wegen der vergleichbar geringen Fläche von ca. 0,5 ha aber hinnehmbar.

Geltungsbereich C:
Ein Teil der für die Umwandlung des Waldes notwendigen Kompensation soll neben weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C erfolgen. Hier wird durch die Herstellung eines Auenwaldes im Bereich der Schunterniederung zusammen mit der Waldneugründung im Geltungsbereich B eine ausreichende Kompensation erreicht. Der angestrebte Auenwald in einem Umfang von ca. 1,2 ha unterstützt die Vielfalt von Waldflächen und deren Vernetzung im Stadtgebiet Braunschweig und kann am Standort innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Schunter einen Beitrag zur Hochwasserrückhaltung darstellen.

Die Kompensation der Waldumwandlung durch die Neugründung von Wald ist derzeit alternativlos. Unter der im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebten Prämisse der Vernetzung von Lebensräumen wird in Kauf genommen, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Durch die Umsetzung auf einer aufgegebenen Baumschulfläche (Geltungsbereich C) wird die Inanspruchnahme sonstiger landwirtschaftlicher Flächen minimiert.

Geltungsbereich D
Eine mindestens flächengleiche Inanspruchnahme zur Entwicklung eines Magerstandortes ist aufgrund der Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz vorzusehen. Der Geltungsbereich D ist als künftiger Magerstandort geeignet und wird entsprechend dauerhaft gesichert.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Als natürlicher Bodentyp stehen im Geltungsbereich A Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen in weiten Teilen anthropogen überprägt bzw. nicht mehr vorhanden sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden. Unterhalb der eiszeitlichen Sedimente folgt die Verwitterungsoberfläche der Oberkreide, die sich hier als schluffiger, bereichsweise schwach sandiger Ton darstellt. Innerhalb der weichselzeitlichen Sedimente ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet, der zur Tiefe von den kreidezeitlichen Tonen begrenzt wird.

Im weiten Teilen des Geltungsbereiches A sind die natürlichen Bodentypen nicht mehr vorhanden. Die ehemalige Bezirkssportanlage lag auf der Altablagerung L8/1, die sich aus umgelagerten Böden, Aschen und Schlacken zusammensetzte. Die Auffüllungen wiesen hier Mächtigkeiten zwischen 1 m und 2,5 m auf. Auf dem ehemaligen Parkplatz (geplanter Kita-Standort) waren Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 0,5 m und 1,0 m vorhanden, die sich als Stoffgemisch aus Boden und Bauschutt darstellten (Altablagerung L8/3).

Zur Beseitigung von Gefährdungen auf dem Wirkungspfad Boden - Mensch, die sich im Zuge der geplanten Bebauung ergeben könnten, wurde die Altablagerung in der zweiten Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert. Hierbei wurde die Altablagerung L 8/3 restlos beseitigt. Im Bereich der Altablagerung L8/1 wurde die Sanierung zum Schutz des Baumbestandes sowie aufgrund der Tatsache, dass sich am Ostrand der ehemaligen Sportanlage lokal Grabstellen für Kriegsgefangene befanden, nicht bis an den östlichen und südlichen Rand der Altablagerung geführt. Ferner wurde der westlichste, außerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Teils der Altablagerung ausgespart. Diese nicht sanierten Bereiche sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen in den ausgesparten Bereichen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentliche Grünfläche entgegenstehen. Bei späteren Eingriffen in den Boden fallen hier voraussichtlich belastete Aushubmaterialien an, die nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.

In den Aushubbereichen wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten schadstofffreier Füllsand verdichtet eingebaut. Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sind in dem darunter vorhandenen, natürlich gewachsenen Boden erhöhte Sulfat-Konzentrationen bekannt. Grundsätzlich ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln.

Im Geltungsbereich B sind Pseudogley-Parabraunerden verbreitet, die aufgrund ihrer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig zu bezeichnen sind. Diese Böden besitzen eine mäßige Empfindlichkeit gegen Verdichtung. Unterhalb des Oberbodens folgen eiszeitliche Sande und Kiese, die von kreidezeitlichen Mergel- und Kalksteinen unterlagert werden.

Der Geltungsbereich C ist von Gley-Vega gekennzeichnet. Diese Böden zeigen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen auf. Zur Tiefe folgen holozäne Auenablagerungen.

Der Geltungsbereich D grenzt östlich an das „Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ an. Innerhalb des Bodenplanungsgebietes ist aufgrund von angeschwemmten Einlagerungen mit Schwermetallverunreinigungen mit Blei und Cadmium zu rechnen. Es gelten besondere Regelungen zum Umgang mit dem Boden. Im Geltungsbereich D sind Parabraunerden verbreitet.

Rohstoffvorkommen oder seltene Bodentypen sind allen Geltungsbereichen nicht vorhanden.

Kampfmittel:
Im Bereich der ehemaligen Sportanlage (Teilfläche Geltungsbereich A) wurde der Kampfmittelverdacht geklärt bzw. besteht nicht mehr. Für nicht bombardierte Teilflächen der ehemaligen Sportanlage besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Ein Kampfmittelverdacht besteht für die übrigen Teilflächen im Geltungsbereich A. In den Geltungsbereichen B und C besteht ein Kampfmittelverdacht für die jeweils gesamte Fläche, im Geltungsbereich D besteht kein Kampmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten im Geltungsbereich A sind die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der geplanten Bebauungen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig. Weiterhin werden durch die im Rahmen der Sanierung notwendig gewordenen Baumfällungen/Gehölzentfernungen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Geltungsbereiche B, C und D würden voraussichtlich zunächst unverändert bewirtschaftet. Grundsätzlich sind die Maßnahmenflächen in den Geltungsbereichen B, C und D für ökologische Aufwertungen z. B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer städtebaulicher Vorhaben geeignet, sodass die Flächen ohne Durchführung der Planung ohnehin für andere Ausgleichsvorhaben genutzt werden. Größere Eingriffe oder negative Auswirkungen sind bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Zur Durchführung der Planung wurden zunächst die belasteten Auffüllungen weitgehend entfernt, so dass der Wirkungspfad Mensch-Boden bereits unterbrochen wurde und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Diese Maßnahme führte zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich.

Die mit der Planung zusammenhängende Versiegelung für Bebauung und Erschließung führt wiederum in weiten Teilen zu einer Versiegelung des Bodens. Andererseits kommt es auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen über den erforderlich werdenden Auftrag von Oberbodenmaterial zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch Ergänzung der Vegetation unterstützt wird. Die Neuversiegelung des Bodens beschränkt sich auf das notwendige Maß. Beispielsweise sollen Einstellplätze mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen am Quartiersplatz nur in Tiefgaragen errichtet werden, so dass hier zusätzlich versiegelnde oberirdische Stellplatzflächen weitgehend vermieden werden können. Durch die verdichtete Bebauung mit mind. drei Vollgeschossen kann ebenfalls eine Verminderung des Versiegelungsgrades im Vergleich zu einer Einfamilienhausbebauung erreicht werden.

Auf den Kompensationsmaßnahmenflächen insgesamt und insbesondere durch die dort geplanten Waldneugründungen in den Geltungsbereichen B und C wird die Veränderung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung gestoppt und der Boden kann sich in Zukunft an allen Standorten wieder weitgehend natürlich entwickeln.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wasserschutzgebiet:
Die Geltungsbereiche A, B, C und D des Bebauungsplans „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Grundwasser:
Gemäß Bodengutachten (bsp ingenieure, 2016) steht das Grundwasser im Geltungsbereich A im Bereich der geplanten Wohnbebauung durchschnittlich von West nach Ost bei 73,0-72,0 m und im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in der Grünfläche 4 bei ca. 71,8 m an, wobei es dort vereinzelt immer wieder zu Aufstauungen von Niederschlagswasser kommt.

Der Geltungsbereich A weist gemäß Bodengutachten im Hinblick auf die Möglichkeit der Regenwasserversickerung keine günstigen Bedingungen auf. Aufgrund der hohen Grundwasserstände wird dort eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA - A 138 als nicht möglich eingestuft. Auch nach Austausch der Altablagerungen hat sich diesbezüglich keine Änderung ergeben.

Oberflächenwasser:
Im Geltungsbereich A befindet sich im Süden mit dem Entwässerungsgraben von der A 391 kommend ein Gewässer III. Ordnung. Dieser Graben, in der Folge Schölkegraben genannt, entwässert Niederschlag vornehmlich des Abschnitts der Autobahn und der angrenzenden Bebauung in die Schölke im Osten. Auf der östlichen Seite der ehemaligen Bezirkssportanlage befindet sich mit einem zu erhaltenden Entwässerungsgraben ein weiteres Gewässer III. Ordnung.

Mehrere, teilweise temporäre Kleingewässer bestehen als Teil des Hochwasserrückhaltebeckens im Norden in der Grünfläche 5. Nördlich angrenzend verlaufen mit der Kleinen Mittelriede und östlich mit der Schölke zwei weitere Gewässer III. Ordnung jeweils außerhalb der Geltungsbereiche.

Weitere Oberflächengewässer bestehen auch in den Geltungsbereichen B und C nicht, wobei der Geltungsbereich C unmittelbar nördlich an die Schunter und östlich an zwei Kleingewässer auf den Nachbargrundstücken angrenzt.

Hochwasserschutz:
Der Geltungsbereich A liegt außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im RROP 2008 wird für den östlichen Teil des Geltungsbereich A ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dargestellt. Durch die gutachterliche Untersuchung wurde die planerische Vorgabe, den Hochwasserschutz zu beachten, erfüllt. Somit können über die Darstellung des RROP hinausgehende detaillierte Aussagen zum Hochwasserschutz gemacht werden.

Im Jahr 2002 sind bei einem Niederschlagsereignis massive Überschwemmungen im gesamten Bereich Kälberwiese / Feldstraße in den Flächen um die Schölke und Kleine Mittelriede aufgetreten. In der Folge wurde zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse ein Hochwasserrückhaltebecken im Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches A bzw. mit Teilen in der Grünfläche 5 hergestellt, dass über ein Fassungsvermögen von mehr als 5.000 m³ verfügt. Die zusätzlichen bestehenden Abgrabungen in der Grünfläche 6 verringern Einstauungen vor dem Durchlass zur Feldstraße. Zusätzlich wurde das Pumpwerk am Triftweg ausgebaut und ein zusätzlicher Abschlag in Richtung Oker hergestellt.

Zur Klärung der Rahmenbedingungen, Prognosen und ggf. erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf die Entsorgung von Niederschlagswasser, Überschwemmungsgebiete und den allgemeinen Hochwasserschutz wurden zwei Gutachten erstellt:

- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018, mit Aktualisierung von Oktober 2024
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Dez. 2018

Abweichend vom üblichen Vorgehen, für die Regenentwässerung des Baugebietes ein 10- bis 20-jährliches Niederschlagsereignis zugrunde zu legen, wurde hier aufgrund der erkennbaren Niederschlagsproblematik ein 100-jährliches Niederschlagsereignis (HQ_{100}) im Sinne der Vorsorge als Basis der Berechnungen gewählt. Bei der Betrachtung der Dauerstufen wurde ein 2h-Ereignis als größter Abflussscheitelwert ermittelt und den Berechnungen im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zugrunde gelegt. Bei einem solchen seltenen Ereignis werden Teilbereiche der Grünflächen 2 bis 5 sowie 8 im Osten des Geltungsbereichs A im Bereich des Jugendplatzes sowie im Norden ein kleiner, nordöstlicher Teilbereich der Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ überschwemmt.

Gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch natürliche bzw. faktische Überschwemmungsgebiete, also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Diese Flächen umfassen im Geltungsbereich A im Wesentlichen Bereiche südlich der Kleinen Mittelriede (bestehendes Hochwasserschutzbecken) und westlich der Feldstraße (ehemaliges Grundstück Feldstraße 1) sowie einen sehr kleinen Teilbereich des Schölkeufers.

Der Geltungsbereich B befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Geltungsbereich C befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter.

Der Geltungsbereich D befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, grenzt jedoch östlich an das Überschwemmungsgebiet der Okeraue an.

Im Rahmen der Überprüfung der gutachterlichen Grundlagen für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde das Büro HGN 2024 mit der Überprüfung des Entwässerungskonzepts für den Geltungsbereich A von 2018 beauftragt.

In seiner Stellungnahme weist der Gutachter darauf hin, dass sich die nunmehr aktuellen Niederschlagsdaten vom DWD von 2020 in Teilen von denen des Jahres 2000 unterscheiden. Ein Vergleich der beiden Datensätze hat gezeigt, dass in dem für die Hochwasserschutzmaßnahmen maßgebenden Ereignis mit einer Dauerstufe von 2 h die Niederschlagsspenden bei allen betrachteten Wiederkehrintervallen niedriger liegen. Infolgedessen kommt die Stellungnahme zum Schluss, dass das „Altgutachten in Bezug auf eine Dauerstufe von 2 h bzw. die Bemessung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen stets auf der sicheren Seite. …“ (S. 7 HGN 2024) liegt. Untermauert wird diese Aussage durch das an das Büro Fugro vergebene Ergänzungsgutachten, das mit den aktualisierten Niederschlagsspenden 2020 die Überschwemmungsflächen des Ist-Zustandes ermittelt und mit dem Planzustand überlagert hat. Das Ergänzungsgutachten von Fugro 2024 kommt in beiden Fällen

zu dem Ergebnis, dass sich keine negativen Veränderungen gegenüber dem Altgutachten ergeben.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation gegenüber der Ursprungsdatengrundlage der Niederschlagsspenden von 2000 ist demnach auch bei der Datenaktualisierung nicht zu erkennen. Die ohnehin weit über den Standard hinausgehenden geplanten Maßnahmen können demnach unverändert als Grundlage für den Bebauungsplan dienen.

Entwässerung:
Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es vom ehemaligen Sportheim der Bezirkssportanlage mit Anschluss an die Feldstraße. Weiterhin wird im neuen Baugebiet An der Schölke ein weiterer möglicher Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert. Der Niederschlag wird auf den brachliegenden Flächen versickern oder in Richtung der Kleinen Mittelriede nach Norden bzw. des Schölkegraben nach Süden entwässern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Grundwasser:
Wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A lässt nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebt und negative Auswirkungen haben kann, zumal das Baugebiet weitgehend von Entwässerungsgräben bzw. Schölke und Kleiner Mittelriede umgeben ist. Selbst für den theoretischen Fall einer Erhöhung des Grundwasserspiegels würde diese entsprechend dem Fließgefälle von West nach Ost nur zu Anhebungen im Westen führen, wo keine Bebauung betroffen sein kann.

Die Versickerungsfähigkeit ist nur eingeschränkt vorhanden. Demnach ist eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers nur sehr untergeordnet zu betrachten. Das Hauptaugenmerk liegt demnach bei der Abführung anfallenden Niederschlagswassers in Rückhalteflächen und gedrosselte Ableitung in die Vorfluter. Zwar kann in den Rückhalteflächen bei niedrigeren Grundwasserständen auch ein Anteil versickern, jedoch nur sehr eingeschränkt.

Oberflächenwasser:
Die bestehenden Gewässer werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Ggf. können bei entsprechendem Aushub für das Regenrückhaltebecken zusätzliche Kleingewässer durch Dauereinstau des Grundwassers entstehen, ähnlich der bereits vorhandenen Kleingewässer im Bereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens. Der sich dann vergrößernde Lebensraum wird sich aus Artenschutzsicht positiv auf Fauna und Flora auswirken. Negative wasserwirtschaftliche Auswirkungen auf den Abfluss von Schölke oder Kleiner Mittelriede sind nicht zu erwarten.

Starkregen:
„Starkregen“ bezeichnet solche Ereignisse, die die Bemessungsereignisse für die Kanalisation übersteigen: Mit der Veröffentlichung der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet beschreibt „Starkregen“ Regenereignisse, bei de-

nen so hohe Wassermengen auftreten, dass die Bemessungsgrenzen bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationen erheblich überschritten werden und die Niederschläge daher zum Teil unkontrolliert abfließen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20jährliche Wiederkehrwahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden.

Die Bezeichnung Starkregen beschreibt daher einen Bereich, der außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegt. Zwei Starkregenereignisse 2022 und 2023 haben gezeigt, dass zwar die Straße Kälberwiese aufgrund der Niederschlagmengen überspült war, der von der Kanalisation unabhängige Gewässerbereich der Schölke und der Kleinen Mittelriede jedoch keine nennenswerten Überflutungen aufwies. Ein Zusammenhang kann daher verneint werden.

Auf der Basis der 2022 veröffentlichten Starkregenanalyse ist davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereichs A teilweise in den geplanten Straßenflächen nach Osten in Richtung des Rückhaltebeckens abfließen wird. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass im zentralen Grünzug durch eine entsprechende Geländemodellierung zumindest ein Teil der Niederschläge vorübergehend eingestaut werden kann, bevor das Wasser über einen östlichen Ablauf in das geplante Regenrückhaltebecken geleitet wird. Die Planstraße B kann im Notfall auch einen Teil in die westlich gelegene Grünfläche 7 und weiter in die westlich des Geltungsbereich A gelegenen Waldfläche entwässern.

Hochwasserschutz/Entwässerung:
Entwässerung
Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist dabei nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle abgeleitet. Besondere Regenereignisse, die nicht mehr von den Kanälen aufzunehmen sind, werden zu dem geplanten Regenrückhaltebecken östlich im Plangebiet geleitet und dort abgefangen.

Das für den beide Bauabschnitte erstellte Gutachten von 2018 zur Entwässerungssituation stellt fest, dass die im Geltungsbereich A für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch bei einem so seltenen Niederschlagsereignis wie einem HQ_{100} nicht betroffen sind. Eine gutachterliche Überprüfung mit den neuesten Niederschlagsdaten (Kostra DWD 2020) hat diese Aussagen bestätigt. Dies bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens unverändert.

Es wurde untersucht, inwieweit Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Rückhaltevolumen insbesondere westlich des Geltungsbereichs A im Westpark und nördlich der Weststadt realisierbar sind. Ziel war die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich der Feldstraße. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Rückhaltung im Geltungsbereich A untersucht, wobei ebenfalls das oben genannte Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt wurde.

Im Ergebnis hat das Gutachten festgestellt, dass aufgrund des geringen Durchlasses der Kleinen Mittelriede an der Autobahn 391 Rückhaltungsmaßnahmen westlich der Autobahn keine positiven Effekte im Geltungsbereich A erzielen. Weitere Maßnahmen im Nahbereich des Geltungsbereichs A wurden im Ergänzungsgutachten

untersucht, mit ebenso unterschiedlich positiven Auswirkungen. Eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers ist somit ohne negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht möglich. Damit muss eine Niederschlagsrückhaltung vor Ort erfolgen.

Das Entwässerungsgutachten ermittelt für den Planfall beider Bauabschnitte, also mit Durchführung des Gesamtvorhabens, dass durch die Drosselung im Regenrückhaltebecken der Gebietsabfluss auf 18 l/s bzw. auf 70 % gegenüber dem natürlichen Gebietsabfluss von 25 l/s sinkt (Fugro 2018, S. 44). Die Abgabe aus dem Regenrückhaltebecken in die Schölke wird dabei auf max. 5 l/s*ha gedrosselt. Damit verbessert sich die Abflusssituation gegenüber dem Ist-Zustand. Das trotzdem notwendige Regenrückhaltebecken in östlicher Gefällerichtung wird so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses problemlos aufgenommen werden kann. Im Rahmen des Gutachtens wurde hierfür ein maximales Einstauvolumen von 2.350 m³ berechnet.

Für die im Bebauungsplan abschließend zu regulierenden Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung wurde im Altgutachten die Dauerstufe von 6 h als die mit den größten Auswirkungen ermittelt. Im Vergleich der beiden Datensätze fallen die Niederschlagsspenden bei dem im Bebauungsplan zugrunde gelegten Wiederkehrintervall T= 100 a höher aus. Daher wurde 2024 vom Gutachter eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung empfohlen (HGN, 2024, S. 7). Die daraufhin durch das Büro BPR durchgeführte Überprüfung des notwendigen Rückhaltevolumens mit aktualisierten Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) anhand des maßgeblichen Datenblattes DWA A-117 hat ergeben, dass das festgesetzte Rückhaltevolumen von unverändert mindestens 2.350 m³ hinreichend groß bemessen ist. Die Mindestfestsetzung lässt jederzeit auch ein größeres Volumen zu.

Der östliche Teilbereich der Grünfläche 4 ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan HO 13 bereits als Regenrückhaltebecken festgesetzt, eine Umsetzung ist jedoch nicht erfolgt. Nunmehr soll das ohnehin für diese Nutzung vorgesehene Areal für die Regenrückhaltung des neuen Baugebietes vorgesehen werden. Der alte Bebauungsplan HO 13 wird insofern überlagert.

Die Größe der Rückhaltefläche in der öffentliche Grünfläche 4 ist so dimensioniert, dass bereits das benötigten Rückhaltevolumen für einen 2. Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Weiterhin soll in der Grünfläche 5 auf dem Grundstück ehemals Feldstraße 1 gemäß Festsetzung ein weiteres, mindestens 1.200 m³ umfassendes Hochwasserrückhaltevolumen in naturnaher Gestaltung geschaffen werden. Ein unmittelbar direktes Erfordernis aus dem Bauvorhaben besteht nicht, hier soll aber zusätzlicher Hochwasserschutz für die umliegenden Stadtareale betrieben werden.

Durch die Festsetzung von zumindest extensiven Dachbegrünungen auf den Gebäuden und von Begrünungen über Tiefgaragen kann weiterhin der Abflussscheitel zumindest bei geringeren Niederschlagsereignissen verzögert werden.

Die Herstellung eines Auenwaldes im Geltungsbereich C im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter bei Querum erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde. Die dort geplanten Maßnahmen dienen ausdrücklich

auch dem Hochwasserschutz und sind insofern mit den Schutzzielen des Überschwemmungsgebiets vereinbar. Nachteile für Ober- oder Unterlieger sind nicht zu erwarten. Bauliche Anlagen werden hier nicht errichtet.

In den Geltungsbereichen B, C und D sind teilweise Dränagen zu erwarten. Bei der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass es nicht zu Beschädigungen der Dränagen kommt.

Mit den festgesetzten Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen für die Entwässerungssituation sowie den Hochwasserschutz durch das Vorhaben zu erwarten wird.

Faktisches Überschwemmungsgebiet:
Negative Auswirkungen auf die Bereiche des faktischen Überschwemmungsgebiets sind nicht zu erkennen, da an keiner Stelle eine Bebauung oder Aufschüttung des Geländes vorgesehen ist. Somit kann im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 1 WHG die bestehende Rückhaltefläche unverändert erhalten bleiben, bzw. teilweise das Rückhaltevolumen im Sinne des Hochwasserschutzes sogar erhöht werden:

- Im Bereich des ehemaligen Grundstücks Feldstraße 1 wird zusätzlicher Stauraum in einem Umfang von mind. 1.200 m³ geschaffen, bestehendes Retentionsvolumen fällt durch die damit verbundenen Abgrabungen naturgemäß nicht weg.
- Die Grünfläche 8 überlagert einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, der hier zur Kompensation anderweitig wegfallenden Hochwasservolumens die Anlage einer Berme zur Bereitstellung zusätzlichen Stauraums im Falle eines HQ100-Ereignisses vorsieht. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurde bei der Dimensionierung der Berme bereits berücksichtigt, dass im Bereich der Grünfläche 8 ein Übergang über die Schölke vorgesehen ist. Eine hochwasserverträgliche Realisierung ist im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.
- Die nur temporären Überflutungen der äußersten südöstlichen Ecke der Grünfläche 4 sowie des bereits bestehenden Jugendplatzes in der Grünfläche 3 bei einem HQ100-Ereignis können aufgrund des zu erwartenden extrem seltenen Vorkommens hingenommen werden. Die geplanten Flächen für die Erweiterung der Jugendplatzflächen befinden sich außerhalb der Überschwemmungsflächen und sind damit nicht betroffen.
- Weiterhin wird lt. Gutachten der nordöstliche, mit A gesondert gekennzeichnete Teilbereich des geplanten Standortes für die Kindertagesstätte an der Feldstraße bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt. Für die angestrebte Realisierung eines Fünf-Gruppen-Standortes zur Deckung des Bedarfs an Kita- und Krippenplätzen aus dem Baugebiet „Feldstraße“ ist auf Grund des suboptimalen Grundstückszuschnitts eine Fläche von mind. 3.300 m² erforderlich. Eine Verlagerung von Flächen für die Kita kann zum Schutz der dortigen Nutzung in die Kleingartenanlage weder nach Westen erfolgen, noch ist eine weitere östliche Verschiebung der Feldstraße in die östlich gelegen Hochwasserschutzanlagen realisierbar.
  Daher wird dieser Bereich des faktischen Überschwemmungsgebietes zwar als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt, die überbaubare Grundstücksfläche liegt jedoch mindestens drei Meter außerhalb des betroffenen Bereichs, um eine Überbauung und damit einen Wegfall von potenzieller Überschwemmungsfläche auszuschließen. Der Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen wird hier festgesetzt, soweit nicht ausnahmsweise und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nachweislich eine Hochwasserverträglichkeit gewährleistet

werden kann.
Somit wird die Überschwemmungsfläche erhalten. Aufgrund des seltenen und temporären Vorkommens kann im tatsächlichen Fall eines HQ100-Ereignisses durch entsprechende Sperrmaßnahmen ein Zugang zu den überschwemmten Bereichen und damit eine Gefährdung von Kindern sicher ausgeschlossen werden. Eine solche seltene temporäre Belastung des Kindergartenbetriebes ist zumutbar.

Schmutzwasser:
Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anbindungen an das städtische Kanalnetz. Dieses ist jeweils hinreichend für die zusätzlichen Abwässer dimensioniert. Ein Ausbau ist aktuell nicht erforderlich.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A
Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ nahe des Übergangsbereiches zur klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“. Die Region „Geest- und Bördebereich“ ist durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen können hier hauptsächlich in zentralen Bereichen größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen und Industriebetriebe entstehen.

Die Jahresmittelwerte (aktueller Klimareferenzzeitraum 1961-1990) für die Temperatur liegen im Geltungsbereich A bei 9° C, die für den Niederschlag bei 611 mm. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit ca. 48 mm/a einen lediglich sehr geringen Überschuss.

Das Gebiet verfügt in weiten Bereichen über ein typisches Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion vor. Gelegen zwischen der Autobahn 391 und dem Braunschweiger Innenstadtring weist das Gebiet trotzdem keine erhöhte Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe auf. Hierbei ist die östlich an die Autobahn 391 angrenzende, dem Gebiet vorgelagerte Waldfläche von hoher Bedeutung.

Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2) weist für das Plangebiet eine wirksame Kaltluftleitbahn XI.a aus (via Madamenweg/Westliches Ringgebiet/Lehndorf). Diese Leitbahn ist eine wichtige Strömungsachse, die bei Wetterlagen mit übergeordneten Windfeldern (allochton) vor allem nachts als Ventilationsbahn bei westlichen Hauptanströmungsrichtungen aus den dort liegenden, bedeutenden Kaltluftentstehungsgebieten für Luftaustausch sorgt.

Bezüglich der bioklimatischen Situation wird diese sowohl tags als auch nachts in den angrenzenden Siedlungsflächen als mittel eingestuft. Tagsüber ungünstige Verhältnisse bestehen aufgrund der höheren Wärmeeffekte in den jeweiligen Straßenräumen. Auf der Freifläche der ehemaligen Sportanlage wurde die Aufenthaltsqualität am Tag als sehr gering eingeschätzt. Durch das Brachfallen der Fläche und die

Bodensanierung ist davon auszugehen, dass sich dieser Wert aktuell zumindest auf gering erhöht hat.

Wärmeinseleffekte in an den Geltungsbereich A angrenzenden Siedlungsräumen entstehen aktuell zum größten Teil in der Größenordnung von 3 bis 5ºC.

Bedingt durch die aktuelle Brachlage der Flächen führt dies nur zu geringen Treibhausgasemissionen durch den motorisierten Individualverkehr von und zur Kleingartenanlage.
Durch das aktuelle Brachliegen dieses Teilbereichs sind jedoch nur Emissionen durch gelegentlich Pflegemaßnahmen zu erkennen.

Geltungsbereiche B, C und D

Die aktuelle - zum Teil schon extensive - landwirtschaftliche Nutzung der Fläche führt in geringem Maße zu direkten (z.B. Landwirtschaftsmaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Geltungsbereich A

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nicht zu erwarten, wenn die Fläche weiterhin brachliegt. Sollte indes eine Bebauung auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes realisiert werden, würden neue, zusätzliche Emissionen zu erwarten sein.

Geltungsbereiche B, C und D

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch ein dauerhaftes Brachlegen der Fläche.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A
Die Bebauung des Gebietes mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird die Belüftung der östlich angrenzenden Wohngebiete erschweren. Durch die Bebauung und Erschließung mit Verkehrsanlagen wird der Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöht. Die Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen.

Durch die Planung wird sich das motorisierte Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes erhöhen, es sind somit zusätzliche Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Diese Auswirkungen werden durch die im Folgenden beschriebenen geeigneten Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Bereits im 2016 abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren zum RROP 2008 (s. Kap. 2.1) wurde durch den damaligen Zweckverband Braunschweig auf die Problematik der Behinderung des Luftaustausches in westlichen Ringgebiet hingewiesen und eine entsprechende Anordnung der Baufelder und die Anlage von Grünschneisen gefordert. Dem wurde im durch die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der Orientierung der Baufelder und der Anlage des zentralen Grünzugs in SW/NO-Richtung Rechnung getragen. Die Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung aus Westen durch Ausrichtung der Baustrukturen in West-Ost-Richtung sowie die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Bereich des Quartiersplatzes tragen dazu bei, dass Einschränkungen des Luftaustausches gering ausfallen sollten. Bei einer Überprüfung 2020 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulässigkeit der o. g. Zielabweichung bestätigt.

Durch die festgesetzte Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und auf den privaten Grundstücken sowie der Begrünung der Dächer von Gebäuden und Tiefgaragen wird auch auf den Baugebietsflächen der Anteil der wärmespeichernden Oberflächen auf ein möglichst geringes Maß reduziert. Es ist daher allenfalls von lokalen kleinklimatischen Veränderungen auszugehen.

Die Energieversorgung des Vorhabens kann über den Anschluss an das städtische Stromnetz sichergestellt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes ist bei der Verwendung fossiler Brennstoffe von einer Verschlechterung des Zustandes infolge zusätzlicher Treibhausemissionen auszugehen. Daher strebt der Energieversorger ggf. einen Anschluss an das städtische Fernwärmenetz an. Im Rahmen der Veräußerung der städtischen Grundstücke sind weitere klimaneutralere Energieversorgungsmethoden möglich und zu prüfen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des Klimaschutzes durch mehrere Maßnahmen:

- Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen sowie die überwiegende Südausrichtung der Baufelder erlauben regelmäßig die Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung auf den Dachflächen.
- Die West-Ost-Richtung der Baustrukturen und die Freihaltung der zentralen Grünachse ermöglichen eine gute Durchlüftung.
- Der Bebauungsplan sieht eine kompakte und damit energie- und flächensparende Bauweise (u. a. Stellplatzflächen in Tiefgaragen) vor.
- Die Festsetzungen zur Begrünung öffentlicher und privater (Dach-)Flächen verbessern das Mikroklima.
- Die gute Anbindung des Quartiers an das Fuß- und Radwegenetz.
- Die individuelle Errichtung energieeffizienter Gebäude (KfW-Standards) ist möglich.

Insgesamt bleiben die Auswirkungen lokal und damit kleinklimatisch begrenzt und sind somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im Geltungsbereich A sowie auch der angrenzenden Bebauung ist nicht zu erwarten.

In den Geltungsbereichen B, C und D ist nicht mit klimatischen oder lufttechnischen Änderungen zu rechnen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

4.4.7.1 Orts- und Landschaftsbild:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Orts- und Landschaftsbild im Geltungsbereich A wird im Wesentlichen durch die im Zuge der Bodensanierung mit Sand aufgefüllte offene Fläche bestimmt. Diese ist an der Ost- und Südseite von strukturbildenden Bäumen umgeben.

Östlich an die ehemalige Sportplatzanlage schließen sich ein Hochwasserrückhaltebecken, ein Jugendplatz sowie ein Gehölzbestand an. Die Bereiche werden regelmäßig durch die Anwohner zur Erholung aufgesucht. Im Westen, außerhalb des Geltungsbereich A, schließt sich ein Waldbestand an, der das Baugebiet optisch von der A 391 trennt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die unmittelbar an die Bundesautobahn A 392 anschließt. Derzeit wird die Fläche als Acker genutzt. Neben der Autobahn wirken zwei weithin sichtbare Hochspannungstrassen in Ost-West-Richtung als bestehende, das Landschaftsbild bereits störende Elemente.

Der Geltungsbereich C weist als ehemalige Baumschule für Weihnachtsbäume einen Restkoniferenbestand sowie Ruderalstrukturen auf. Die Koniferen bilden in der Flusslandschaft ein eher untypisches und daher das Landschaftsbild beeinträchtigendes Element.

Die Grünstrukturen im Geltungsbereich D sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung zwischen der Okeraue und dem Gewerbegebiet an der Christian-Pommer-Straße geprägt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Ortsbild der ehemaligen Sportanlage mit den nunmehr sanierten Sandflächen wird sich erheblich verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden auch die privaten und öffentlichen Grünflächen, die das Wohngebiet durchziehen, landschaftsbildprägend sein. Die angrenzenden Grünflächen im Osten werden mit Fuß- und Radwegen an die Grünräume im Plangebiet angebunden.

Die Baumreihen entlang der ehemaligen Sportanlage sollen, soweit es ihr Zustand und die Wegeführung zulässt, erhalten bleiben. Die nördlich der ehemaligen Sportanlage an der Grenze zur öffentlichen Grünfläche 5 (ehemals Feldstraße 1) vorhandenen Bäume wurden großteilig als abgängig eingestuft und im Zuge der Bodensanierung entfernt. Zu dem im Westen angrenzenden vorhandenen Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand von mind. 35 m einzuhalten. Dieser wird durch die Anordnung der östlich des Waldes liegenden Baufelder im Bebauungsplan entsprechend sichergestellt, wodurch der Waldrand zumindest aus der näheren Umgebung erlebbar bleibt.

Die Anlage von Wald im Geltungsbereich B dient der landschaftlich wirksamen Vernetzung von Waldflächen in der bislang dort dominierenden landwirtschaftlichen

Nutzung. Zusammen mit dem auf dem westlich angrenzenden geplanten Waldgrundstück wird die Waldfläche auch optisch wirksam nach Norden verlängert und die negative Wirkung der Autobahn aufgewertet.
Der Ersatz der bisherigen Nadelgehölzschonung durch Auenwald im Geltungsbereich C verbessert die Wirkung des Landschaftsbildes.

Insofern positiv wirken sich die geplanten Maßnahmen deutlich positiv auf das Landschaftsbild aus.

4.4.7.2 Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich A wird durch die offene Fläche der Bodensanierung auf der ehemaligen großflächigen Sportanlage geprägt. Für die Erholung der Bewohner der angrenzenden Stadtteile eignet sich der Bereich nicht für eine Freizeit-/Erholungsnutzung. Die bestehenden Wege um die ehemaligen Sportanlagen, vor allem westlich am Waldrand und nördlich Richtung Hochwasserrückhaltebecken und Jugendplatz erfüllen hingegen eine Naherholungsfunktion und schaffen im weiteren Verlauf eine Anbindung zum Naherholungsgebiet „Westpark“.

Die Geltungsbereiche B und C erfüllen keine unmittelbare Erholungsfunktion, stellen aber als Teil der umliegenden, ebenso kulturlandschaftlich geprägten Flächen auch einen Erholungswert dar. Eine direkte Zugänglichkeit für Erholungssuchende ist nicht gegeben.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert. Nicht einschätzbar sind die Auswirkungen einer dauerhaft brachliegenden Fläche der ehemaligen Sportanlage im Geltungsbereich A.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der Planung wird die Erholungsfunktion des Geltungsbereichs A gestärkt. Insbesondere durch die Schaffung einer neuen zentralen Grünachse mit integrierten Spielflächen, Erhalt bzw. Aufwertung der Grünanlagen sowie durch die Erweiterung und Vernetzung der Fuß- und Radwegebeziehungen gewinnt die Neuplanung für die Erholungsnutzung, auch der unmittelbar angrenzenden Umgebung, eine hohe Bedeutung. Die Grünräume werden nach der Sportnutzung zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert.

Die Geltungsbereiche B und C werden auch weiterhin nach der Anlage von Waldflächen an der Autobahn 392 bzw. der Anlage eines Auenwaldes nördlich der Schunter keine direkte Erholungsfunktion übernehmen, sondern Teil der Kulturlandschaft bleiben. Durch die insgesamt positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild (s. 4.4.7.1) ergibt sich zugleich auch eine Steigerung des Erholungswertes der Flächen.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Auf dem Grundstück an der Feldstraße/Kälberwiese nördlich Bereich des Geltungsbereichs A war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeiterlager für Gefangene eingerichtet. Nach Kriegsende wurden die Baracken als Notunterkünfte für

die Bevölkerung weiterverwendet. Der östliche Teil der Fläche ist schon länger komplett mit Wohnnutzung überbaut.

Nach Aussagen aus der Anwohnerschaft wird vermutet, dass sich nach Ende des 2. Weltkriegs auf dem Gelände der Sportanlage östlich der bestehenden Umkleidekabinen ein kleiner eingezäunter Friedhof für verstorbene Gefangene des Zwangsarbeiterlagers befand. Die sterblichen Reste wurden 1953 durch ein Bestattungsinstitut entnommen und auf den Friedhof Brodweg überführt. Gesicherte Kenntnisse über eine komplette Entnahme liegen nicht vor. Dieser Teilbereich wurde daher bei der Altlastensanierung ausgelassen und muss bei zukünftigen Baumaßnahmen erneut untersucht werden.

Unmittelbar geschützte Denkmäler oder sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung, Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte im Boden sind in den Geltungsbereichen nicht bekannt, jedoch besteht die Möglichkeit eines weiteren Gräbnisstandortes im Geltungsbereich A in der Grünfläche 2. Im Südosten in der Grünfläche 4 wird ein ehemaliger Standort einer Redoute (eine Art Wachturm) vermutet. Hier sind vor Bodenbewegungen in diesen Bereichen jeweils die zuständigen Behörden zu informieren.

In den Geltungsbereichen B, C und D bestehen keine bekannten Kultur- oder Bodendenkmäler. Südwestlich des Geltungsbereichs C befindet sich das Kulturdenkmal Borwall in einem Abstand von ca. 200 m.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der historischen Bedeutung der Stätte des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers wurde dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, zunächst herausgenommen. Dies ermöglicht ein von der Planung auf der ehemaligen Sportanlage unabhängiges Abstimmen eines angemessenen Umgangs mit dem historischen Erbe.

Die Maßnahmenflächen in den Geltungsbereichen B und D wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Durchführung der Planung ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die Baumschule im Geltungsbereich C wurde schon länger nicht mehr bewirtschaftet. Wertvolle Flächen für die Landwirtschaft gehen insofern nicht verloren. Auf das Kulturdenkmal Borwall ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen.

Im Südosten in der Grünfläche 4 wird ein ehemaliger Standort einer Redoute vermutet. Hier sind vor Bodenbewegungen die zuständigen Behörden zu informieren. Gleiches gilt auch für die Grünfläche 2.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen d. einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkun-

gen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für die Geltungsbereiche A bis D, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Die Inanspruchnahme von Brachflächen durch Bebauung und Neuversiegelung führt neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und hat Auswirkungen auf das lokale Klima (z.B. kleinflächige Überwärmungen).

Beispielhaft werden hier einige erkennbare Wechselwirkungen dargestellt:

- Die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen durch Bebauung und Neuversiegelung führt neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung).
- Die Versiegelung der bislang unversiegelten Flächen vermindert den Austausch zwischen Boden und Luft, so dass dies wiederum Auswirkungen auf die Verdunstungsrate oder die Entstehung von Kaltluftströmen und damit das lokale Klima haben kann (z.B. kleinflächige Überwärmungen).
- Die Kombination von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen auf Dächern kann positive Wechselwirkungen zur Folge haben. Die Dämmwirkung von Dachbegrünungen verringert sowohl Kälte- als auch Wärmeverluste. Die Veränderung des Mikroklimas auf einem PV-Gründach wirkt sich i.d.R. positiv auf die Biodiversität der Flora aus. Auch bewirkt die Evapotranspiration einen Kühlungseffekt, der sich positiv auf den Stromertrag der PV-Anlage auswirkt. Ebenfalls ist hervorzuheben, dass es bei einer Kombination zu einer doppelten Flächenausnutzung mit positiver Wechselwirkung in mehreren Bereichen (Klimaschutz, Klimaanpassung, Wasserhaushalt etc.) kommt.
- Der Verkehrslärm kann in der Wechselwirkung Mensch/Gesundheit zu gesundheitlichen Schäden führen. Mit der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen werden diese negativen Auswirkungen verhindert.
- Die Wechselwirkungen im Gefüge der Bodenablagerungen im Bereich der Sprintbahn, die durch Ausdünstungen in die Luft oder Auswaschungen in das Wasser gelangen können und dadurch von Fauna, Flora oder Menschen in schädigender Weise aufgenommen werden können, können seit der Beseitigung dieser Ablagerungen nicht mehr vorhanden sein.
- Die Umnutzung der Geltungsbereiche B und D entzieht der Landwirtschaft Flächen, um diese wiederum ökologisch wertvoll herzustellen mit positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna. Zudem stellt die festgesetzte Anpflanzung von Wald im Geltungsbereich B einen weiteren Baustein bei der Vernetzung von Waldflächen dar.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wurde im Jahr 2019 der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54 rechtskräftig. Hier sind geringe Auswirkungen auf den Menschen durch entstehende Lärmimmissionen, auf den Naturhaushalt, den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten. Zeitgleiche Belästigungen durch Baulärm sind aufgrund des zeitlichen Vorlaufs des HO 54 vermutlich nicht anzunehmen, können sich jedoch ggf. teilweise überlappen.

Die Führung der südöstlichen Verkehrserschließung über das Gebiet des HO 54 führt zu einer Zunahme der Verkehrszahlen dort. Zu erwartende Belastungen durch den Verkehrslärm wurden jedoch durch Festsetzungen zum Schallschutz dort berücksichtigt. Eine umgekehrt wesentliche Zunahme des Verkehrs im Baugebiet durch zusätzlichen Verkehr aus dem Bebauungsplan Ho 54 ist aufgrund der unattraktiven Streckenführung und der geringen Verkehrszahlen dort nicht zu erwarten.

Es ist geplant, das öffentliche Wegenetz derart zu erweitern, dass die Grünflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes AP23, „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ auch von Bewohnern der südlich angrenzenden Wohngebiete erreichbar werden. Gleiches gilt für die geplante Wegeanbindung in Richtung Osten zum Holsteinweg und hier weiter zum Westlichen Ringgleis.

Auch beim benachbarten Baugebiet spielt die Entwässerungssituation eine große Rolle. Die beiden Baugebiete wurden bzw. werden entwässerungstechnisch so geplant, dass beide Planungen unabhängig von einander realisierbar sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B, C und D sind jeweils Bausteine größerer zusammenhängender Gebiete zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Stadtgebiet Braunschweigs und wirken sich daher durchgehend positiv aus.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und zum Ausgleich von vorhersehbaren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Kapitel 4.4 bei den jeweiligen Belangen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzung einer Brachfläche und dadurch Verzicht auf Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine bauliche Entwicklung im bislang unbeplanten Außenbereich,

- Erhalt von Bäumen und sonstigen Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang des vorhandenen Schölkegrabens, in der Grünfläche 2 sowie in der Grünfläche 4 (soweit im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens möglich) zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Erhaltung eines möglichst geringen Versiegelungsgrades durch Konzentration der Bebauung sowie Unterbringung der Stellplätze in den Tiefgaragen unterhalb der Gebäude;

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen und privaten Flächen sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen und Begrünung von Dachflächen zur Minimierung der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen auf öffentlichen und teilweise auch auf privaten Flächen im Rahmen der Umsetzung

- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser im östlichen Geltungsbereich A sowie durch Begrünung von Dächern;

- Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem Ringgleis und im Übergang zum Westpark;

- Naturnahe Gestaltung der Rückhalteflächen durch Eingrünungsmaßnahmen, flache Böschungen und Erhalt bestehender Gehölzstrukturen;

- Ausrichtung des städtebaulichen Bebauungskonzepts in West-Ost-Richtung zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Luftaustausches;

- Festlegung von Lärmpegelbereichen sowie weiterer Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor negativen Auswirkungen insbesondere des Straßenverkehrslärms;

- Festsetzung zum Ausbau weiterer Stauvolumen in der Grünfläche 5 zur Erhöhung der Hochwassersicherheit.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).
Zur Vermeidung von Emissionen sind bei Bauarbeiten lärm- und erschütterungsarme Baugeräte zu verwenden, insbesondere da sich im Umfeld Wohnbebauung befindet. In Trockenzeiten ist zudem der Untergrund feucht zu halten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Ein besonderer Umgang mit Abwässern ist nicht relevant, da es sich um ein Wohngebiet handelt und der Anschluss an das bestehende städtische Schmutzwassernetz neu hergerichtet wird.

Bei Erdbauarbeiten anfallender verunreinigter Boden unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hingewiesen.

Gegebenenfalls anfallende Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Nds. Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Falls bei der Durchführung von Abriss- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet asbesthaltige Abfälle oder künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen, sind diese getrennt voneinander als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Im Kapitel 4.5.1 sind die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und

Verminderung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnamen
Für den Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den durch den Bebauungsplan AP 23 zulässigen Eingriff ermittelt. Als Ausgangs- bzw. Bestandszustand für die Bilanzierung wurde der gewählt, der nach der Aufgabe der Sportanlage und damit der Pflege vorzufinden war.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen im Geltungsbereich A nicht ausgeglichen werden. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich B:
Nördlich des das Ölper Holz begrenzenden Wirtschaftsweges und westlich angrenzend an die BAB 392 wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.300 m² ein Eichen-Hainbuchenwald neu gegründet. Diese Maßnahme dient teilweise dem Ersatz der Waldumwandlung im Geltungsbereich A und gleichzeitig dem Ausgleich der Eingriffe im Baugebiet im Allgemeinen. Ein Waldrand in Form einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur wird im Bereich der die Flächen im südlichen Bereich überquerenden Sicherheitszonen von zwei Hochspannungsleitungen entwickelt. Durch die Maßnahme wird ein erster Teil einer Waldvernetzung des Ölper Holzes in Richtung Norden geschaffen.

Geltungsbereich C:
Auf der Fläche unmittelbar angrenzend an die Schunter wird unter Erhalt eines ca. 1.400 m² großen Gehölzbestandes ein Auenwald neu gegründet. Auch hierdurch erfolgt einerseits der erforderliche Ersatz für die Waldumwandlung im Geltungsbereich A und der Ausgleich für übrige Eingriffe dort. Südlich der Aufforstungsfläche verbleibt ein Geländestreifen, auf dem, zugeordnet zu einem anderen B-Planverfahren, gewässernahe Strukturen wie z.B. eine Flutmulde geschaffen werden können.

Geltungsbereich D:

Der Geltungsbereich D umfasst die Flurstücke 260/42 und 261/42, Flur 7, Gemarkung Veltenhof, mit einer Fläche von ca. 18.800 m². Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung eines Magerstandorts in Verbindung mit einer Ruderalflur.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden textlich festgesetzt. Die Festsetzungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv und haben das Ziel, durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna mit den Bedürfnissen an Magerstandorten und einer Ruderalflur bereitzustellen. Die festgesetzten Totholz- und Steinanhäufungen stellen zusätzlich besondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar.

Damit kann im Sinne des BNatschG der nicht vermeidbare Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verhinderungs- Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C und D sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen eingriffsmindernde Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und dem Ausgleich dienende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B, C und D gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden. Zudem wird dem erforderlichen Ersatz nach Waldumwandlung im Geltungsbereich nach dem NWaldLG sowie dem Eingriff in das geschützte Biotop nach dem BNatSchG bzw. NNatschG genüge getan

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern außer durch Entsiegelung nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B, C und D gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Durch die bereits erfolgte Entsorgung von Altablagerungen wurde bereits eine Verbesserung der Bodenqualität im Geltungsbereich A geschaffen. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Insbesondere durch die Anlage großflächiger Bereiche für die Regerückhaltung sowie Erweiterung der Hochwasserrückhalteflächen im Geltungsbereich A und durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B, C und D kann dort das Grundwasserneubildungspotenzial quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Das Erhaltungsgebot des faktischen Überschwemmungsgebietes im Geltungsbereich A wurde berücksichtigt. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Gleichzeitig wird die Bebauung so geplant, dass weiterhin eine Durchlüftung möglich ist.

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch gestaltete Grünflächen im Geltungsbereich A gemindert werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die

durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird. Die Festsetzungen in den Geltungsbereichen B, C und D erhöhen die Strukturvielfalt der jeweiligen Landschaftsräume.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B, C und D sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

Beurteilung im Sinne des Biotopschutzes

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Geltungsbereich D die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und insbesondere auf den Magerstandort als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG wie folgt zu bewerten:

Mit der Bodensanierung und dem nachfolgenden Brachliegen der Fläche über den Zeitraum der gerichtlichen Normenkontrolle hat sich der Naturzustand insbesondere auf den ehemaligen Spielfeldflächen durch das Entstehen anderer Biotoptypen und die Ansiedlung geschützter Tierarten verbessert. Dieser Umstand ist in die Bewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung eingeflossen. Eingriffe in den Artenschutz sind durch geeignete Maßnahmen vor Umsetzung des Bebauungsplanes zu ersetzen. Daher werden hier durch die Sicherung von geeigneten Flächen, Flächengrößen und Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die Ersatzrealisierbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes gewährleistet.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Der Geltungsbereich A befindet sich außerhalb eines 2.000-Radius um bekannte Störfallbetriebe im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.
Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen.

Die Überwachung insbesondere der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Besondere Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind für den Bebauungsplan AP 23 nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Bauflächen würde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes sich weiterhin als Grünland entwickeln. Boden, Wasserhaushalt sowie Kleinklima würden nicht gestört und die Fläche würde als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Da die ehemalige Sportanlage dort aufgegeben wurde und das Gelände nun brachliegt, hat es für ein Erleben der Kulturlandschaft nur geringe bis gar keine Bedeutung.

Die grundlegende städtebauliche Struktur wurde im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs 2015 ermittelt. Dort wurden zahlreiche verschiedene Planungsmöglichkeiten von den Wettbewerbsteilnehmern eingereicht und von einer fachkundigen Jury geprüft und abschließend bewertet. Der Bebauungsplan setzt diese Planungsvorlage nur mit geringen Abweichungen in Planungsrecht um.

Andererseits würde bei einem Verzicht auf Umsetzung oder einer deutlichen Reduzierung der Wohneinheiten (Reduzierung der Baufläche oder andere Baustruktur (z.B. Einfamilienhäuser)) das Potenzial für die Realisierung zahlreicher dringend benötigter Wohneinheiten, insbesondere im Geschosswohnungsbau, unterbunden. Die Wohnungssuchenden müssten in der Folge auf die Nachbargemeinden ausweichen, da aktuell nicht ausreichend freier Wohnraum innerhalb Braunschweigs verfügbar ist. Dies bedingt auch einen Zuwachs an Pendlerströmen mit ungünstigen Auswirkungen auf Umwelt und Naturhaushalt. In diesem Zusammenhang würde eine Zersiedelung, auch von unbelasteten Ausgleichsräumen, vorangetrieben. Die Realisierung der Neuplanung an der Feldstraße hingegen ermöglicht eine Konzentration neuer Wohnbauflächen, verbunden mit einer wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen.

Mit Bezugnahme auf die vorhandene Bebauung in der unmittelbaren Umgebung wird auf dem großflächigen aufgegebenen Sportplatzareal mit der Bebauung eines Wohnquartiers der besiedelte Raum im westlichen Ringgebiet sinnvoll vervollständigt. Damit wird der Stadtorganismus ergänzt und mit Funktionen wie Nahversorgung und Vernetzung von Freianlagen, auch zum Nutzen und mit Bezügen zu den angrenzenden Stadtteilen, aufgewertet.

Ursprünglich war die Realisierung des gesamten Baugebietes mit ca. 500 Wohneinheiten über drei Erschließungstrassen vorgesehen (s. a. Kap. 5.5.2). Nachdem derzeit eine Realisierung der südwestlichen Erschließung in der Verlängerung der Planstraße B nach Süden nicht umsetzungsfähig ist, hätte eine Gesamtrealisierung eine deutlich erhöhte Zahl an Kfz auf den beiden verbleibenden Trassen bedeutet. Um die Belastung zu reduzieren, wurde alternativ die Zahl der zunächst zu realisierenden Wohneinheiten durch die Bildung zweier Bauabschnitte verändert. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welcher Erschließungsvariante ein 2. Bauabschnitt realisiert wird, ist derzeit nicht bekannt und muss in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren geprüft werden.

Zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich sowie des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auf Kapitel 4.4.3 verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, handelt es sich um eine aktuell brachliegende stadtnahe Fläche im westlichen Ringgebiet. Ziel der Planung ist es, ein neues Wohngebiet mit Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau, dass durch eine entsprechende Infrastruktur (Kita, Kinder- und Jugendspielfläche, Bushaltepunkte) ergänzt wird, zu entwickeln.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen. Außerdem kommt es durch Umwandlung zum Verlust von ca. 1 ha Wald.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen auch in den Geltungsbereichen B und C des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung, den Artenschutzmaßnahmen sowie den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Ausgleichsflächen werden die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben in ihrer Wirkung minimiert und können im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Mensch und Gesundheit:

Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391, um die vereinzelt nördlich der Kreuzstraße gelegenen Gewerbebetriebe, um einen Kinderspielplatz an der Wiedebeinstraße und um einen bestehenden großen Jugendplatz im östlichen Teil des Geltungsbereichs A.

Zur Beurteilung der Schallsituation im Geltungsbereich A wurde ein Schallgutachten erstellt. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich durch den Straßenverkehrslärm der A 391 Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 in der Tagzeit vor allem im westlichen Teilbereich des Plangebietes und in der Nachtzeit großflächig im Plangebiet ergeben. Daher werden neben der zeichnerischen Festsetzung von Lärmpegelbereichen auch über textliche Festsetzungen Maßnahmen zum Lärmschutz für den Geltungsbereich A geregelt, die v.a. durch eine entsprechende Grundrissorientierung für schutzbedürftiger Räume und Außenwohnbereiche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen.

Durch den Straßenneubau und dessen Auswirkungen auf die Plan- und Bestandsbebauung werden keine Schutzansprüche dem Grunde nach ausgelöst.

Durch den Mehrverkehr auf den Bestandsstraßen, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung steht (Zusatzbelastung), ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

Immissionen durch den Kinderspielplatz sind als sozialadäquate Nutzung hinzunehmen. Durch den Sportlärm des Jugendplatzes ergeben sich Überschreitungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3. Um den Lärmkonflikt mit dem Jugendbereich zu vermeiden, wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Insgesamt wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte mit der Qualität eines Allgemeinen Wohngebietes an den geplanten Baufeldern eingehalten werden können und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleistet sind. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch und Gesundheit in Bezug auf den besonders bedeutenden Aspekt Lärm festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Im Geltungsbereich A bzw. in den angrenzenden Flächen wurden im Rahmen von Fachgutachten verschiedene Tierarten gefunden, von denen einige naturschutzrechtlich besonders geschützt sind. Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen selbst wurden allerdings nur sehr untergeordnet Tier- und Pflanzenarten festgestellt, so dass insbesondere die geschützten Arten hier durch das Vorhaben in geringem Maße betroffen sind. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C ist sichergestellt, dass eine ausreichende Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe in Fauna und Flora gesichert ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten. Gleichzeitig wird die notwendige Waldumwandlung im Geltungsbereich A entsprechend NWaldLG durch den Erhalt von Teilen der Bestandsbäume und durch doppelt so große, umfassende Neuanpflanzung hochwertigerer Waldflächen, wie z. B. Auenwald kompensiert.

Aufgrund des Brachliegens der ehemaligen Sportfläche sind artenschutzrechtlich geschützte Biotoptypen entstanden und haben sich besonders geschützte Tierarten angesiedelt. Ein Eingriff wird durch die geplante Bebauung zumindest auf einem Teilbereich unvermeidbar sein. Als Ausgleich wird im Geltungsbereich D ein neuer Magerstandort gleicher Größe geschaffen, der dauerhaft gesichert wird und damit gute Voraussetzungen bietet, das wegfallende Biotop voll zu ersetzen. Damit ist die Vollziehbarkeit des Ersatzes bei Umsetzung der Planung gewährleistet.

Flächen
Der sparsame Umgang mit Boden kann mit der Durchführung der Planung erreicht werden, da hier mit dem ehemaligen Sportplatz eine innenstadtnahe Brache reaktiviert wird, die bereits Teil des Siedlungszusammenhangs ist. Damit wird das Prinzip der so genannten Innenentwicklung vor Außenentwicklung hier umgesetzt. Das Vorhaben ist zwar mit einer Versiegelung von größeren Teilflächen verbunden, vermeidet aber durch die Innenentwicklung, dass zusätzliche Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsteile in Anspruch genommen werden müssen.

Boden:
Die erfolgte Bodensanierung führt zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich A. Durch die Neuversiegelung findet einerseits eine weitgehende Überdeckung des Bodens statt; andererseits führen die geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Neuversiegelung wird daher auf das notwendige Maß beschränkt, um die

Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten. Ein verbleibendes Defizit kann durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Bereich der Grünflächen sowie in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen werden. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Wasser:
Durch die Versiegelung zusätzlicher Bodenflächen im Zuge der geplanten Bebauung wird sich durch Erhöhung des Oberflächenabflusses eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einstellen. Dieser zusätzliche Abfluss wird durch Regenwasserkanäle sowie bei besonderen Regenereignissen über ein für ein hundertjährliches Hochwasserereignis dimensioniertes Rückhaltebecken aufgenommen und gedrosselt abgegeben. Damit wird eine Verringerung des zukünftigen Gebietsabflusses gegenüber dem derzeitigen natürlichen Gebietsabfluss erreicht. Insgesamt ergibt sich keine Verschlechterung der Entwässerungssituation vor Ort. Durch die Vorgabe der Errichtung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Grünfläche 5 ergibt sich für Hochwasserschutz eine Verbesserung. Das faktische Überschwemmungsgebiet wird durch die Planung nicht negativ berührt. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Klima, Luft:
Die Bebauung des Plangebietes kann grundsätzlich die Belüftung östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Darüber hinaus sind durch das erhöhte Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes zusätzliche Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Durch die Einbindung eines in Ost-West Richtung verlaufenden Grünzuges im Zusammenhang mit locker angeordneter Blockrandbebauung wird jedoch eine ausreichende Belüftung des Baugebietes und der östlich angrenzenden Stadtgebiete weiterhin gesichert. Die geplanten Anbindungen des Quartiers an den ÖPNV und an das Fußwegenetz reduzieren das Verkehrsaufkommen. Eine kompakte Bauweise mit begrünten Dächern sowie eine effiziente Energieversorgung beispielsweise durch Fernwärme tragen dem Klimaschutz weiterhin Rechnung. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Klima, Luft festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung
Mit der Planung wird die Erholungsfunktion des Gebietes erheblich gestärkt. Die Grünräume werden zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert. Zusammenfassend ist für die Aspekte Orts- und Landschaftsbild sowie Erholung festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. in Bezug auf die Erholung zu einer Verbesserung führt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Der historische Standort des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers wurde aus dem Geltungsbereich A herausgenommen, um unabhängig von den Planungen im Bereich der ehemaligen Sportanlage über eine angemessene und tragfähige Umgehensweise mit dem sensiblen Standort zu ermöglichen. Weitere Kulturgüter sind nicht negativ betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Der Charakter und das Landschaftsbild des Gebietes ändern sich mit der Bebauung deutlich. Es entstehen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger bis geringer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Landschaftsbild wird zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen für die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Dazu berücksichtigt die Planung den Erhalt bestehender Gehölzflächen und die Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zur Minimierung der Eingriffsfolgen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte klimawirksame und multifunktionale Grünachse, die mit Baum- und Strauchpflanzungen strukturreich gestaltet und mit den vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, entstehen neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes. Zur Verringerung der Auswirkungen durch die Neuplanung wird der Bestand an das Gebiet einrahmenden Bäumen soweit wie möglich erhalten. Des Weiteren erfolgt eine Begrenzung der Höhe der neuen Bebauung, so dass diese das Landschafts- und Ortsbild nicht überprägt. Somit werden die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung durch zahlreiche Maßnahmen vermieden, verhindert oder verringert.

Zum Ausgleich der noch verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Natur (insbesondere Waldflächen) und Landschaft werden im Geltungsbereich B auf ca. 0,5 ha die Herstellung von Waldflächen, im Geltungsbereich C auf ca. 1,2 ha die Entwicklung von Auenwald und im Geltungsbereich D auf einer Fläche von ca. 1,9 ha ein neuer Trockenrasenstandort festgesetzt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Eine Differenzierung erfolgt aufgrund von Unterschieden in Art und Maß der baulichen Nutzung sowie in der Bauweise.

Dadurch wird ermöglicht, dass hier ein Gebiet entsteht, welches vorwiegend dem Wohnen dient, in dem jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Diese Nutzungen werden in den Allgemeinen Wohngebieten z.T. noch differenziert. Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, die gemäß § 4 (2) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind. Zusätzlich sind Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig bzw. können ausnahmsweise zugelassen werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie ausnahmsweise Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke nur in den Erdgeschossen zulässig, da in diesen Gebieten der Schwerpunkt deutlich auf der Wohnnutzung liegen soll.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist im Erdgeschoss keine Wohnnutzung zulässig. Hier sollen auf der Ebene des geplanten Quartiersplatzes wohnverträgliche öffentliche Nutzungen (z.B. gastronomische Einrichtungen) zur Belebung beitragen und entsprechend Vorrang haben.

Um das Störpotenzial von Nichtwohnnutzungen zu begrenzen und die wertvollen Wohnbauflächen nicht für flächenintensive Nutzungen in Anspruch zu nehmen, werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen generell ausgeschlossen.

Mit der Zulässigkeit weiterer Nutzungen soll eine mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsdurchmischung erreicht werden, welche die Infrastruktur und kurze Wege innerhalb des Gebietes unterstützt. Zusätzlich werden dadurch in mittel- und langfristiger Sicht Möglichkeiten geschaffen, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 wird die gemäß BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) vorgesehene maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 wird eine darüber hinaus gehende erhöhte Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, um eine stärker verdichtete Bebauung auf

Grundlage des durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs zu ermöglichen, der eine konzentrierte Blockstruktur vorsieht. Damit entstehen innerhalb des zukünftigen Quartiers auch Bereiche unterschiedlicher Struktur und Dichte, welche den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vielgestaltige Angebote eröffnen. Gleichzeitig ermöglicht dies einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden ohne das die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erkennbar beeinträchtigt werden. Die Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 4 BauNVO werden gleichzeitig für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf max. 30 % beschränkt und damit die Auswirkungen einer erhöhten GRZ beschränkt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 kann die GRZ abweichend für die Flächen der Tiefgaragen auf 0,85 bzw. 1,0 überschritten werden, soweit eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von mind. 0,5 m in Verbindung mit einer Begrünung gegeben ist. Insgesamt soll hierdurch eine effiziente Ausnutzung der Grundstücke unter Berücksichtigung der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ermöglicht werden. Gleichzeitig werden durch die Mindestdicke der Substratschicht die Funktionen einer naturähnlichen Bodenschicht soweit wie möglich wiederhergestellt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine von den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung abweichende GRZ von 1,0 festgesetzt. Dies liegt an der Sondersituation der beiden überbaubaren Grundstücksflächen angrenzend an Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich-Quartiersplatz“ Für die beiden Bauflächen soll eine komplette Überbauung möglich sein, um den angestrebten Quartiersplatz räumlich einzufassen und dort eine durchgehende öffentliche Nutzung zu erreichen. Die Festsetzung der „normalen“ Obergrenze einer GRZ von 0,4 würde diesem Anspruch nicht gerecht werden, bzw. die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung von Flächen deutlich einschränken. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch den großzügigen Abstand der beiden Bauflächen voneinander und die östlich angrenzenden großen Grünflächen erreicht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen vermieden.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

In allen Allgemeinen Wohngebieten werden durchgehend drei bis vier Vollgeschosse festgesetzt. Damit soll eine dem städtebaulichen Konzept entsprechende Mindestdichte erreicht werden. Die Wohngebäude passen sich an die weitere Umgebung am Übergang zu den mehrgeschossigen Gebäuden Richtung Kreuzstraße und Madamenweg an, ohne dass eine Unternutzung der Fläche bzw. Übernutzung zu befürchten ist. Mit einer Mindest- bzw. Höchstzahl an Vollgeschossen soll eine vergleichsweise gleichmäßige Höhenentwicklung erreicht werden.

Für das Baufeld der geplanten Kindertagesstätte sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, da diese Zulässigkeit der geplanten Nutzung entspricht und einen Übergang zu der niedrigeren Bebauung im Norden des Plangebietes bildet.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die zulässige Gebäudehöhe durchgehend maximal 14,0 m. Insgesamt wird so ein sich in die Umgebung einfügendes und innerhalb des neuen Quartiers harmonisches Höhenbild bei gleichzeitig effizienter Ausnutzung der geplanten Gebäudegrundflächen ermöglicht. Zum anderen gewährleistet die Höhenfestsetzung in Zusammenhang mit der Zahl der Vollgeschosse eine

dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen.

Die Spielräume in der baulichen Ausnutzung werden damit so reguliert, dass zu starke Abweichungen vermieden werden, die sich nachteilig auf das Quartiersbild auswirken können. Darüber hinaus fügt sich die geplante Höhenlage passend in die Umgebung als Übergang zur höheren Bebauung südlich des Gebietes an der Kreuzstraße und am Madamenweg ein.

Da für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eine Unterbauung mit Tiefgaragen geplant ist, wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschosses maximal 1,0 m über dem Höhenbezugspunkt liegen darf.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind in den Erdgeschossen keine Wohnungen zulässig, sondern nur gewerbliche, soziale u.a. Angebote, die den zentralen Quartiersplatz in seiner Funktion stärken. Diese Nutzungen sollen gut und barrierefrei erreichbar sein. Deshalb darf die Sockelhöhe hier nur 0,3 m betragen. Ferner muss die Raumhöhe der Erdgeschosse mindestens 3,5 m betragen.

Überschreitungen der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind für notwendige technische Anlagen (Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antenne, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig, um eine hinreichende Abwicklung der inneren Gebäudeerschließung, technische Anlagen und eine Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik zu gewährleisten. Dabei sollen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um optisch hinter der Fassade zurückzubleiben.

5.2.4 Notwendige Abstandsflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 wird abweichend von den Regelungen der NBauO gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB die erforderliche Abstandsfläche zweier Gebäude auf maximal 0,35 H gesenkt, jedoch mit dem jeweiligen Mindestabstand von 3,0 m. Die Reduzierung des Mindestabstandes nach NBauO ermöglicht eine der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts entsprechende engere Bebauung zwischen den Gebäuden. Diese lässt eine angestrebte dichtere Bebauung zu. Dabei bleiben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, etwa im Hinblick auf ausreichende Belichtung und Belüftung auch aufgrund der Einschränkungen der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen gewahrt. Die Reduzierung der Abstandsflächen wirkt sich unter Berücksichtigung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der angrenzenden öffentlichen Flächen im Wesentlichen vornehmlich auf die jeweiligen Schmalseiten der Gebäude aus.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über Baulinien und Baugrenzen definiert.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die überbaubaren Flächen teilweise durch Baulinien auf den den Planstraßen zugewandten Außenseiten relativ stark reglementiert, da die Anordnung zum öffentlichen Raum für die spätere Wahrnehmung im Quartier eine große Rolle spielt. So sollen die Baulinien insbesondere entlang der zentralen Erschließungsachsen Planstraßen A, B und C die Einheitlichkeit im Straßenraum betonen. Deutlich größer Spielräume bestehen durch die Festsetzung von Baugrenzen auf den von den genannten Planstraßen abgewandten Seiten und in den inneren Bereichen. Damit kann einerseits eine möglichst eng an den städtebaulichen

Entwurf mit offenen, dynamischen Blockstrukturen bzw. Stadtvillen angelehnte Bebauung realisiert und gleichzeitig eine individuelle Baugestaltung gesichert werden. So wird nicht nur eine effiziente Nutzung, sondern gleichzeitig auch die aus der städtebaulichen Idee hervorgegangene hochwertige Gestaltung umgesetzt.

Bei der überbaubaren Fläche für die Kindertagesstätte wird die Freihaltung der Grün- und Sichtachse im nördlichen Grundstücksbereich berücksichtigt. Im Nordosten wurde die Baugrenze zurückgezogen, um einen faktischen Überschwemmungsbereich von einer Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wurde mit einem Mindestabstand von drei Metern zur im Gutachten (s. Kap. 4.4.5) ermittelten Überschwemmungsfläche festgesetzt. In der mit A gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte wurden zur Gewährleistung des Erhaltungsgebots der Überschwemmungsfläche zusätzlich Nebenanlagen ausgeschlossen. Um dennoch für den normalen Kindergartenbetrieb Nutzungsoptionen zu erhalten, können abweichend mit der Unteren Wasserbehörde hochwasserverträgliche Nutzungen abgestimmt werden.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist eine durch Baugrenze vorgegebene, mindestens 3,0 m breite, mit Ausnahme von erforderlichen Nebenanlagen zu begrünende Vorgartenzone einzuhalten. Eine Ausnahme findet sich beidseitig der Planstraßen A1 und A2, da hier ausschließlich untergeordnete Nebenstraßen mit reinen Erschließungszwecken (Ein- und -ausfahrten Tiefgarage) vorliegen und die breiten Straßenräume bereits ausreichende Abstände sicherstellen. Deshalb sind hier abweichend nur Abstände von 2,0 m durch die Baugrenzen vorgegeben.

Für die Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 ist jeweils eine abweichende Bauweise mit Mindest- und Maximallänge der Gebäude mit verschiedenen Spannen zwischen insgesamt 15,0 und 40,0 m mit Mindest- bzw. Höchstmaßen bezogen auf die Hauptgebäude festgesetzt. Dadurch wird einerseits verhindert, dass zu lange Gebäudezeilen und andererseits zu kurze Gebäude entstehen. Durch die vorgegebenen Spannen der Gebäudelängen wird im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 eine offene Blockstruktur realisiert, im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 der angestrebte Charakter von Stadtvillen ermöglicht sowie in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 der Quartiersplatz adäquat baulich gefasst. Starke Einschränkungen für die Entwicklung der künftigen Bebauung werden damit nicht vorgenommen.

Für ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der Gebäude, insbesondere zum öffentlichen Raum hin, wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 die zulässige Über- oder Unterschreitung von Baulinien und Baugrenzen auf 0,3 m bei max. 30 % der Fassadenbreite begrenzt. Damit sind flexible Gebäudestellungen bei einer gleichzeitigen weitgehend harmonischen Gebäudefassade im Straßenraum möglich. Optisch zu stark wirkende Versätze der Einzelgebäude sollen gleichzeitig vermieden werden. Auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Baugrenzen dürfen durch Balkone bis zu 1,5 m überschritten werden.

Ferner werden Überschreitungen von Baugrenzen und Baulinien für Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen u. ä. notwendige Gebäudebestandteile in einem gewissen Umfang zugelassen.

Nebenanlagen sollen sich im Hintergrund zu den Hauptbaukörpern einordnen, deshalb ist ein Mindestabstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mit Ausnahme zwingend erforderlicher Nebenanlagen (wie z.B. Fahrradständern, Briefkastenanlagen, Müllsammelstellen, Sichtschutzanlagen etc.) festgesetzt.

Dadurch entsteht insgesamt eine harmonisch gegliederte und ruhige Straßenraumgestaltung mit Durchgrünung der Bauflächen.

Im nordöstlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Kindertagesstätte sind in der mit A gekennzeichneten Fläche Nebenanlagen aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgeschlossen. Im Einzelfall können abweichend in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Ausnahmen erteilt werden, z. B. hochwasserverträgliche Spielgeräte.

5.4 Stellplätze und Garagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind private Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig, damit, zugunsten der Eingrünung der geplanten Bebauung, das Bild des Wohnquartiers nicht zu stark durch Stellplätze beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird damit durch die Unterbauung insbesondere der Gebäude ein sparsamer Umgang von Grund und Boden berücksichtigt.

Abweichend von der Regelung wird lediglich im Bereich zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.4 und WA 3 eine oberirdische Stellplatzfläche festgesetzt. Hier können insbesondere private Stellplätze für Kunden (z.B. von kleinen Ladeneinheiten, Gastronomiebetrieben o.ä.) hergestellt werden.

Private Stellplätze für die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 sind in den Tiefgaragen des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 nördlich des Quartiersplatzes sowie des benachbarten Allgemeinen Wohngebiets WA 1.4 sowie in der der zulässigen oberirdischen Stellplatzfläche unterzubringen.

Die Tiefgaragen sollen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nur innerhalb der Grundstücksflächen sowie auf eigens dafür gekennzeichneten Flächen realisiert werden. Damit im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 wirtschaftlich sinnvolle Tiefgaragen umgesetzt werden können, werden hier Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Private Einstellplätze
Am 1.7.2024 ist die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Kraft getreten. Damit entfällt unter anderem die Rechtsgrundlage für den bauordnungsrechtlichen Nachweis von Einstellplätzen und für die planungsrechtliche Festsetzung eines Stellplatzschlüssels jeweils für Wohnungen. Die bislang bestehenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan hinsichtlich einer nachzuweisenden Mindeststellplatzanzahl für Wohnungen sind den planenden Gemeinden somit entzogen. Entsprechende Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplanentwurf müssen daher entfallen.

Es wird im Baugebiet „Feldstraße“ jedoch nicht von einem erhöhten Bedarf an Pkw-Stellplätzen ausgegangen, da die Bewohner von der guten Anbindung des Baugebietes insbesondere an das öffentliche Radwegenetz mit dem Ringgleis und der Direktverbindung in die Innenstadt über Kreuzstraße und Madamenweg profitieren. Die Straßenplanung ist zusätzlich so dimensioniert, dass ein direkter Busanschluss unverändert erfolgen kann.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll die Errichtung der Stellplätze in der Anzahl auch ohne die weggefallenen Vorgaben der NBauO beibehalten werden. Es ist beabsichtigt, den Bau von Stellplätzen über die Erschließungsträgerin über eine privatrechtliche Vereinbarung bei der Grundstücksvergabe in den Kaufverträgen zu regeln. Eine Verlagerung von Teilen des Parkverkehrs in angrenzende Wohngebiete

ist im Einzelfall nicht auszuschließen, aber aufgrund der dann zurückzulegenden Entfernungen zu den Wohnungen nicht bzw. nur sehr untergeordnet zu erwarten. Zusätzlich bietet die festgesetzte Breite der Planstraße B hinreichend Raum, um bei Bedarf durch Umgestaltung von Längs- in Querparken weitere öffentliche Stellplätze zu schaffen.

Der Bedarf an Pkw-Einstellplätzen für die Bewohner eines Gebietes kann und soll nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gedeckt werden. Die jeweiligen Bauherren sind gehalten, den Bedarf ihres Vorhabens abzuschätzen und auf dem Baugrundstück entsprechende Flächen vorzuhalten.

Der Entfall der Nachweispflicht von Einstellplätzen führt daher nicht zu einer Änderung der Planung für die öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet Feldstraße.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die nächstgelegenen, bereits vorhandenen Haltestellen, die vom geplanten Wohngebiet aus fußläufig zu erreichen sind, liegen südlich am Madamenweg in ca. 400 m (Bushaltestellen Weinbergstraße und Pfingststraße) sowie auf dem Ring in ca. 800 m (Bushaltestellen Kälberwiese und Maienstraße) Entfernung. Am Madamenweg hält die Linie 418 Richtung Lamme bzw. Richtung Riddagshausen, welche durch die Innenstadt fährt. Am Ring halten die Linien 422, 429 und 461 Richtung Hauptbahnbahnhof, von denen zwei Linien ebenfalls durch die Innenstadt fahren sowie eine Linie Richtung Kanzlerfeld.

Die aktuelle fußläufige Entfernung zum ÖPNV ist damit nicht optimal. Lediglich die Haltestelle am Madamenweg liegt bei einer Entfernung von 400 m tatsächlicher Wegstrecke bzw. knapp über 300 m Luftlinienradius in akzeptabler Entfernung zum südlichen Rand des Plangebietes. Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 320 Wohneinheiten anzustreben, ist eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV planerisch berücksichtigt. Dabei werden mit der Planung verschiedene Möglichkeiten gegeben, beispielsweise dass eine bestehende Linie eine Schleife durch das Plangebiet fährt oder dass eine neue oder auch bestehende Linie in das Plangebiet hineinfährt und im Quartier ihren Endhaltepunkt erreicht. Voraussetzung für eine Schleife wäre absehbar eine zweite Zufahrt von Süden, deren Realisierung derzeit nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund werden durch die Festsetzung neben den entsprechenden Breiten der Verkehrsflächen zusätzlich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Buswendemöglichkeit realisiert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden für die südöstliche Erschließung eine hinreichende Fahrspurbreite bereits berücksichtigt, die sich in den Planstraßen im Geltungsbereich A fortsetzt.

Mögliche Haltestellen im Plangebiet könnten am Quartiersplatz, im Bereich der Buswendeanlage sowie am südöstlichen Eingang des Gebietes entstehen, um möglichst kurze Fußwege für die Bewohnerinnen und Bewohner im neuen Quartier als auch im Bestand anzubieten, so dass sich die Anbindung dieses städtischen Bereichs damit erheblich verbessert.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (Zacharias 2019) wurden die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener Erschließungsvarianten für das gesamte Plangebiet

(1. Bauabschnitt und zusätzlich 2. Bauabschnitt mit insgesamt ca. 500 bis vorsorglich gerechneten 550 Wohneinheiten) sowie für den 1. Bauabschnitt (ca. 320 bzw. konservativ gerechnet 350 Wohneinheiten) allein untersucht und bewertet. Geprüft wurden dabei Anbindungen nach Südosten an die Kreuzstraße im Bereich zwischen der Kreuzstraße 74 und 76, nach Südwesten an die Kreuzstraße zwischen Kreuzstraße 64 A und 63 B sowie über die Feldstraße und weiter die Kälberwiese sowie Kombinationen verschiedener Anbindungspunkte.

Wie bereits in Kap. 4.4.1 dargestellt, wurden bei einer Überprüfung der Verkehrszahlen durch eine Verkehrszählung im April 2024 keine maßgeblichen Erhöhungen an den Zählpunkten ermittelt. An den Knotenpunkten zum Sackring wurden teilweise kleine Verringerungen der Verkehrsstärken registriert. Demzufolge kommt der Fachgutachter (Zacharias Juli 2024) zum Ergebnis, dass „sich keine wesentlichen Änderungen der Untersuchungsergebnisse“ ergeben und daher auch kein Erfordernis zur Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung besteht. Auch aus Sicht der Stadt Braunschweig sind somit die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung von 2019 unverändert als Grundlage für die weitere Beurteilung der Verkehrssituation verwendbar.

Im Einzelnen wurden in der Verkehrsuntersuchung folgende Varianten untersucht:

- Die **Variante 1 a** sieht eine alleinige Anbindung nur des 1. Bauabschnittes über das neue Baugebiet An der Schölke vor. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr. Pro Werktag entstehen ca. 1.450 Kfz/Tag, die zum großen Teil (ca. 1.000 Kfz/Tag) über die Kleine Kreuzstraße in den Madamenweg und mit ca. 400 Kfz/Tag über die Kreuzstraße abfließen.
- Die **Variante 1 b** sieht für den 1. Bauabschnitt eine Durchbindung für den MIV zur Feldstraße vor, so dass ca. 400 Kfz/Tag noch Norden abfließen und sich noch gut 1.000 Fahrzeuge über das Baugebiet An der Schölke Richtung Kreuzstraße bewegen. Diese verringerte Verteilung der Verkehrsbelastungen nach Süden stellen sich lt. Untersuchung vor allem für die Kreuzstraße mit ca. 250 Kfz/Tag als Fahrradstraße positiv dar. In der Kleinen Kreuzstraße sind ca. 800 Kfz/Tag und weiter im Madamenweg noch etwa 750 Kfz/Tag zu erwarten.
- Die **Variante 2 a** sieht im Sinne eines Worst-Case-Szenarios eine alleinige Erschließung des 1. und des 2. Bauabschnittes über das neue Baugebiet An der Schölke vor. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr. Die zusätzlich prognostizierten 2.200 Kfz/Tag verteilen sich zusätzlich mit ca. 1.600 auf die Kleine Kreuzstraße bzw. ca. 1.500 Kfz/Tag auf den Madamenweg und mit ca. 600 Kfz/Tag in der Kreuzstraße. Kennzeichnend ist eine höhere Belastung der südlichen Erschließungsstraßen, wobei die Knotenpunkte zum Wilhelminischen Ring immer noch als leistungsfähig eingestuft wurden.
- Die **Variante 2 b** sieht für beide Bauabschnitte gemeinsam zusätzlich eine Durchbindung für den MIV zur Feldstraße vor. Die zu erwartenden Verkehrszahlen teilen sich mit 1.100 Kfz/Tag nach Norden bzw. 1.200 Kfz/Tag nach Süden weitgehend gleichmäßig auf beide Erschließungszweige auf. Im weiteren Verlauf werden ca. 1.000 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße bzw. ca. 850 Kfz/Tag im Madamenweg, jedoch nur ca. 250 Kfz/Tag in der Kreuzstraße erwartet.
- In einer **Variante 3 a** wurden zwei südliche Anbindungen beider Bauabschnitte an die Kreuzstraße zugrunde gelegt, wodurch die Zusatzbelastungen des Madamenwegs mit 1.800 Kfz/Tag im Vergleich aller Varianten am höchsten steigt, auf der Kreuzstraße mit ca. 300 Kfz/Tag aber eher moderat bleibt. Die südwestliche

Anbindung wird mit ca. 1.200 Kfz/Tag und die Erschließung über das neue Baugebiet An der Schölke mit ca. 1.000 Kfz/Tag mit nachfolgend ca. 700 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße und 300 Kfz/Tag in der Kreuzstraße zusätzlich belastet. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr.

- Abschließend wurde in der **Variante 3 b** die Realisierung beider Bauabschnitte mit zwei Erschließungspunkten nach Süden zur Kreuzstraße und einer Durchbindung für den MIV an die Feldstraße untersucht. Der zu erwartende Verkehr teilt sich dabei weitgehend auf die drei Anbindungspunkte mit ca. 600 Kfz/Tag in der Feldstraße und Kälberwiese, ca. 700 Kfz/Tag auf einer zusätzlichen Verbindung zwischen Kreuzstraße und Madamenweg und ca. 700 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße auf. Der Madamenweg wird mit ca. 1.300 Kfz/Tag zusätzlich belastet.

Die Erschließungsvarianten 3 a und 3 b sind derzeit auf Grund fehlender Grundstückverfügbarkeit im Südwesten nicht umsetzbar. Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, schafft daher nur das Planungsrecht für den 1. Bauabschnitt. Deshalb sind im Rahmen dieses Verfahrens nur die Varianten 1 a und 1 b relevant. Für einen möglichen 2. Bauabschnitt ist die verkehrliche Erschließung in dem dafür durchzuführenden Bebauungsplanverfahren festzulegen.

Die Variante 1 a mit jeweils alleiniger Erschließung über das neue Baugebiet An der Schölke stellt sowohl dort als auch in den nachfolgenden Erschließungsstraßen Kreuzstraße und vor allem in der Kleine Kreuzstraße und weiter im Madamenweg die höheren Verkehrsbelastungen dar. Dem gegenüber hat die Variante 1 b mit einer durchgehenden Verbindung für den MIV in die Feldstraße und weiter zur Kälberwiese eine spürbare Entlastung von bis zu 250 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße nach Süden zur Folge. Gleichzeitig wird erkennbar ein Teil des Verkehrs nach Norden mit ca. 400 Kfz/Tag in einem verträglichen Maße abgeleitet. Laut Verkehrsuntersuchung auf Grund der Straßenführung ein zusätzlicher Durchgangsverkehr nur sehr untergeordnet (ca. 100 Kfz/Tag) zu erwarten ist. Die Durchbindung der Verkehrsflächen in Variante 1 b fördert somit eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs und vermeidet eine einseitige Belastung der Wohnbereiche in der Kreuzstraße. Daher wurde die Variante 1 b in der weiteren Entwurfsplanung berücksichtigt.

Mit der Durchbindung ist gleichzeitig eine Erreichbarkeit der Kindertagesstätte mit dem Pkw vom Norden und Süden gewährleistet. Der geplante Busverkehr kann zusätzlich von Süden bis zum Endpunkt nahe der Kindertagesstätte durchfahren und so sowohl die Kita als auch den geplanten 2. Bauabschnitt erschließen. Im Einzugsbereich der Buslinie wären dann auch Teilbereiche der Feldstraße und Kälberwiese deutlich besser an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Die im 1. Bauabschnittes geplanten ca. 320/350 Wohneinheiten können über die genannten beiden Anbindungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Wohngebiete verträglich abgewickelt werden. Ferner bietet die Variante 1 b gegenüber der Variante 1 a zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.), da hier eine unmittelbare beidseitige Anfahrbarkeit gegeben ist. Im Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden bereits Maßnahmen festgesetzt, die sogar eine ausschließlich südseitige Erschließung berücksichtigt haben, hier also gesunde Wohnverhältnisse sichern. Mit der Realisierung der Planung wird zwar den Anwohnerinnen und Anwohnern des Baugebietes ein sub-

jektiv als störend empfundener Zusatzverkehr zugemutet, objektiv ist die insbesondere im Norden zur Kälberwiese geringe Zusatz- und Gesamtbelastung jedoch als hinnehmbar anzusehen.

Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden als Wohnstraßen mit Tempo-30-Zonen bzw. in den Nebenverbindungen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet.

Auch weitere verkehrslenkende Eingriffe, die die Kfz-Verteilungen verändern können, können bei Bedarf geprüft und umgesetzt werden. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass lt. Verkehrsuntersuchung die Leistungsfähigkeit aller Erschließungsstraßen und Knotenpunkte grundsätzlich auch mit den zusätzlichen Verkehrsbelastungen unabhängig von der gewählten Variante gewährleistet ist.

Öffentliche Parkplatzflächen:
Das Erschließungskonzept sieht entlang der Haupterschließungsstraße A mit Baumstandorten gegliedert Längsparkflächen für öffentliche Parkplätze vor. In der Planstraße B sind zusätzlich zahlreiche Querparkflächen in der Dimensionierung der festgesetzten Verkehrsflächen vorgesehen.

Wie in Kapitel 5.4 bereits ausgeführt und begründet, entsteht aus dem Wegfall der Festsetzungsmöglichkeit für notwendige Einstellplätze durch Streichung der Rechtsgrundlage aus der NBauO derzeit kein erkennbarer maßgeblicher Parkdruck im Baugebiet oder in den angrenzenden Wohngebieten. Für die Ausweitung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen besteht daher kein Erfordernis. Im Einzelfall kann in begründeten Fällen in der Planstraße B die Möglichkeit herangezogen werden, durch die Errichtung von Querparkplätzen die Zahl der öffentlichen Stellplätze zu erhöhen.

Mit der Überplanung des ehemaligen Festplatzes bzw. Parkplatzes für die ehemalige Sportanlage westlich der Feldstraße durch die geplante Kindertagesstätte fällt eine bisher im Bebauungsplan AP 12 festgesetzte Stellplatzfläche zugunsten der Nutzer und Nutzerinnen des Kleingartenvereins Im Altfelde weg. Von dieser Fläche besteht keine direkte Zugangsmöglichkeit zu den Kleingärten, diese Fläche wurde entsprechend selten genutzt. Über lange Jahre wurde stattdessen ein unbefestigter Bereich südlich der Feldstraße, unmittelbar neben bzw. gegenüber den Kleingartenzugängen zum Abstellen der Fahrzeuge genutzt. Als planerischer Ersatz für die zumindest formal wegfallende Stellplatzfläche soll der westliche Teil der Planstraße C als öffentliche Parkfläche hergerichtet werden, ohne allerdings ausschließlich dem Kleingarten zugeordnet zu sein. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird dieser Bereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, aufgenommen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiet wird für den Fuß- und Radverkehr möglichst durchlässig gestaltet. Da die geplanten Wohngebiete in die bestehenden Tempo-30-Zonen integriert werden sollen, ist geplant, den Radverkehr innerhalb der Planstraßen auf der Fahrbahn zu führen.

Für den fußläufigen Verkehr im Plangebiet werden größtenteils beidseitig der Planstraßen separate Fußwege entstehen. Für kurze attraktive Verbindungen sind zusätzlich Wege innerhalb der Grünflächen 1 bis 5 sowie innerhalb des Quartiers geplant, die ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr bestimmt sind. Besonders in-

nerhalb der Grünflächen werden dabei ansprechende Wegeverbindungen entstehen, die einen weiteren Anschluss nach Osten an das städtische Erholungsnetz des Ringgleises ermöglichen.

Die westlich und östlich des Plangebietes bereits vorhandenen Fuß- und Radwegeverbindungen bleiben soweit wie möglich erhalten und werden mit dem neuen Wohngebiet verknüpft. Dabei ist eine Fortsetzung Richtung Osten mit Anschluss an den Ringgleisweg geplant.

Die zuvor genannten Anbindungen für den Fuß- und Radverkehr tragen insbesondere dazu bei, die Radverkehrsrouten miteinander zu verknüpfen sowie die nahe gelegene Innenstadt und die Schulstandorte in der Umgebung bequem und auf kurzem Weg erreichbar zu machen.

Zentral ist eine Fläche für Fuß- und Radverkehr ausgewiesen, die als Quartiersplatz wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (Bäckerei, Gaststätte usw.) erschließt und eine hohe Aufenthaltsqualität erreichen soll.

Entlang des Schölkegrabens ist eine weitere Fläche für Fuß- und Radverkehr festgesetzt, die einerseits als Verbindung, gleichzeitig aber auch als Feuerwehrzufahrt und Unterhaltungsweg des Schölkegrabens dienen soll. Zwischen den Planstraßen A1 und A2 wird abweichend von den anderen öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht nur ein Fuß- und Radweg festgesetzt, sondern es werden zusätzlich noch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zugelassen, um die Umfahrt beispielsweise für die Müllentsorgung zu sichern. In der Ausführung ist dieser Teil durch Poller gegen eine Durchfahrt privater Fahrzeuge abzusperren. Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wurde gewählt, da damit ein nicht zu rechtfertigender Anspruch insbesondere an Ausbaubreiten verbunden ist, die sich deutlich negativ auf den Baumbestand am Schölkegraben auswirken würde.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den übergeordneten fachlichen Zielsetzungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.6.1 Grünordnung

Begrünung öffentlicher Flächen

Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grün- und Naherholungsflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche vor. Dabei werden vor allem im östlichen Geltungsbereich A vorhandene Grünstrukturen integriert.

Zentraler Bestandteil ist die mittig gelegene Grünachse der Grünfläche 1, die sowohl vom Gebiet des ersten als auch des zweiten Bauabschnittes sehr gut zu erreichen ist. Durch diese grüne Achse werden die westlich gelegenen Waldflächen mit den östlich des Baugebiets bestehenden und geplanten Grünflächen verbunden. Zugleich entsteht eine fußläufig bzw. für Fahrradfahrer nutzbare Verbindung zwischen dem Ringgleisweg und dem Quartiersplatz und darüber hinaus ist auch eine Verbindung zum Westpark möglich. In dieser zentralen Fläche sollen auch mindestens 3.500 m² an Kinderspielflächen realisiert werden.

Während die Grünfläche 1 eine Ost-West-Verbindung darstellt, kann die Grünfläche 2 über einen Verbindungsweg über die öffentliche Grünfläche 5 im Bereich der naturnah gestalteten Hochwasserrückhaltebecken und darüber hinaus mit dem Baugebiet „An der Schölke“ in Nord-Süd-Richtung herstellen. Dabei ist der Baumbestand an der Oberkante der Böschung zur tiefer gelegenen Grünfläche 3 weitestgehend zu schonen.

In der Grünfläche 3 werden zur Deckung sowohl des entstehenden Bedarfs des 1. Bauabschnitts bzw. vorausschauend zur planerischen Sicherung eines möglichen Bedarfs des 2. Bauabschnitts insgesamt 1.500 m² an Jugendspielflächen festgesetzt. Damit wird der bestehende Jugendplatz erweitert und die Attraktivität weiter gesteigert.

Die öffentliche Grünfläche 4 dient wesentlich der Aufnahme eines Regenrückhaltebeckens, das allein aus Gründen des hoch anstehenden Grundwassers nur wenig tief einbindet. Es wird naturnah mit abwechslungsreichen Böschungslinien gestaltet. Bäume des bestehenden Waldes sollen teilweise erhalten bleiben. Diese bestimmen einerseits die Böschungslinie und bilden, wenn möglich, kleine Inseln innerhalb des Beckens. Wesentlich ist, dass das Becken von Wegen aus erlebbar ist und dass über diese Grünfläche eine Verbindung zum angrenzenden Baugebiet „An der Schölke“ hergestellt wird.

Die Grünfläche 5 zeichnet sich ganz wesentlich durch das bestehende Hochwasserrückhaltebecken aus, das weitgehend der freien Entwicklung überlassen bleibt. Entsprechend dieser Anlage wird südlich des vorhandenen Weges ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken mit teils zeitweise wasserführenden Tümpeln entstehen. Auch hier wird das Erscheinungsbild durch die gewässertypische Vegetation bestimmt.

Die Grünfläche 6 wird durch die bestehende Gewässeraufweitung zur Hochwasserregulierung bestimmt. Sollte im weiteren Verlauf westlich des Plangebietes die Möglichkeit bestehen, einen Weg in Richtung Westen zu realisieren, kann ein solcher auch entlang der Aufweitung angelegt werden und die Verbindung zur Feldstraße herstellen.

Den westlichen Abschluss des Baugebietes zum bestehenden westlichen Wald bildet die Grünfläche 7. Sie kann naturnah mit einem architektonisch gestalteten Element mit der Anlage von künstlichen Wasserflächen sowie ergänzend mit Wiesenflächen, Obstgehölzen und anderen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Dadurch erhält die Fläche neben dem Erholungswert durch die Wasserflächen zusätzlich beispielsweise durch eine bienenfreundliche und mit Vogelnährgehölzen versehene Gestaltung ein Naturerleben in der Stadt. Perspektivisch kann über den Weg 5 eine Anbindung durch den Waldbestand zum westlich davon verlaufenden Tangentenweg geschaffen werden.

Mit der Grünfläche 8 wird sichergestellt, dass eine Verbindung zwischen dem eigentlichen B-Plangebiet und dem Holsteinweg geschaffen werden kann. Diese Verbindung ist ganz wesentlich zur Schaffung einer Anbindung zum Ringgleis und zur Optimierung der Wege für Fußgänger und Radfahrer zu Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

U. a. zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen, wird in den Planstraßen und den Öffentlichen Stellplatzanlagen eine Mindestzahl an zu pflanzenden Bäumen festgesetzt. Dabei ist gerade innerhalb der befestigten Flächen darauf zu achten, dass ausreichend klimaresistente Arten zum Einsatz kommen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dagegen werden möglichst heimische Gehölzarten gepflanzt, die u.a. als Bienen- und Vogelnährgehölze dienen können.

Private Flächen
Auch auf privaten Flächen werden durch die festgesetzte mindestens extensive Dachbegrünung Vorkehrungen geschaffen, die einer Übererwärmung durch versiegelte Flächen entgegenwirken. Gründächer sind zudem in der Lage Abflussspitzen bei Niederschlägen zu reduzieren.

Zur ausreichenden Durchgrünung der Baufelder wird eine Mindestanzahl an Bäumen und Sträuchern bezogen auf die Grundstücksgröße festgesetzt. Da die privaten Freiflächen in den meisten Fällen von Tiefgaragen unterbaut sind, wird zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der Begrünung eine aufzubringende Substratstärke und bei Bäumen zudem ein ausreichendes Volumen festgesetzt.

Bauliche Nebenanlagen wie Stellplatzanlagen und Müllbehältersammelplätze sind gegenüber dem öffentlichen Raum einzugrünen. Erstere sind zudem wie öffentliche Anlagen mit Bäumen zu erstellen.

Da nicht bebaute Grundstücksflächen nach NBauO zu begrünen sind, dürfen die Vorgartenzonen mit Ausnahme der Zugänge und –fahrten und für untergeordnete Nebenanlagen nicht befestigt werden. Entsprechend haben Nebenanlagen einen Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einzuhalten.

Da auch im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 Tiefgaragenoberkanten über das Bodenniveau hinausragen dürfen, zudem aber noch eine Abfangung des aufzubringenden Substrates erforderlich ist, wird zur Eingrünung gegenüber der öffentlichen Grünfläche eine ein Meter breite Anpflanzungsfestsetzung an der Grundstücksgrenze festgesetzt. Da davon auszugehen ist, dass die über das Bodenniveau hinausragenden Gebäudeteile ausreichend Schutz bieten und die Ansicht aus Richtung Grünanlage uneingeschränkt „grün“ sein soll, ist an dieser Stelle auf eine Einfriedung zu verzichten.

Öffentliche und private Flächen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich A verbleiben auszugleichende Eingriffe in den Naturhaushalt. Diese werden durch die in den Geltungsbereichen B, C und D festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. ersetzt.

Im Geltungsbereich A werden aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Ausgleich des Verlustes von Nistplätzen in Punkt A VII 3. die Anbringung von Nist- und Ruhestätten insbesondere für gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermausarten festgesetzt. Durch die Festlegung einer Mindestzahl an Nist- und Ruhestätten je Gebäude ist eine gleichmäßige Verteilung im Plangebiet gewährleistet.

Geltungsbereich B
Die geplante Waldneugründung, deren Flächengröße sich aus dem Ersatzerfordernis für die Waldumwandlung im Geltungsbereich A ergibt, soll auf ökologische Weise erfolgen. Damit wird erreicht, dass sich zum Einen ohne weiteren regulierenden Einfluss durch den Menschen Gehölze durchsetzen, die auf dem Standort geeignet sind, und zum Anderen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Gehölze entwickeln ohne aufwendige Pflegemaßnahmen wie Freischneiden von Aufwuchs und Wässern. Es wird ein Mikroklima in den einzelnen Tuffs geschaffen, welches ein Austrocknen weitestgehend verhindert. Durch das Abplaggen wird auf den Pflanzstandorten die oberste, durch die vorherige Ackernutzung stark nährstoffreiche Oberbodenschicht, entfernt, so dass für mastige Kräuter die Standortbedingungen verschlechtert werden. Die Gehölze werden so dicht gepflanzt, dass sie ihr Wachstum gegenseitig fördern.

Westlich angrenzend an den Geltungsbereich B gehören zwei weitere Flurstücke zum Flächenpool für Ausgleichmaßnahmen der Stadt. Es ist beabsichtigt, dass auf diesen Flächen der Waldbestand im Zusammenhang mit einer weiteren Aufforstungsmaßnahme aus der Errichtung der Grundschule Wedderkopsweg vergrößert wird und gegenüber der Feldflur ein abgestufter Waldmantel geschaffen wird. Da die hiermit festgesetzten Flächen an deren südlichen Rand von Hochspannungsleitungen überquert werden, wird innerhalb deren Sicherheitsbereich ein dem Wald zuzuordnender Krautsaum geschaffen. Die Entwicklung von Waldflächen dient hier auch als Trittstein für die weitere Vernetzung von Waldflächen im Stadtgebiet Braunschweigs.

Geltungsbereich C
Auch im Geltungsbereich C wird angrenzend an den im Norden der Fläche bestehenden Nadelbaumbestand ein im Überschwemmungsgebiet standortgeeigneter

Auenwald wie oben beschrieben neu gegründet. Es verbleibt ein Geländestreifen zwischen dieser Waldneuanlage und der Schunter. Hier werden auf dieser Poolfläche als Ausgleich anderer Projekte gewässertypische Strukturen wie z.B. eine Flutmulde geschaffen.

Geltungsbereich D
Die Notwendigkeit der Schaffung von Ersatzflächen für den wegfallenden Teil des geschützten Biotops macht die zusätzliche Ausweisung eines Geltungsbereichs D notwendig. Ziel der Festsetzungen ist die dauerhafte Sicherung eines Trockenstandortes durch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzten Maßnahmen. Die Festsetzung einer sporadischen, also bedarfsbedingten Mahd nach der Entwicklungszeit von drei Jahren dient der Sicherstellung, dass auf der Fläche keine Gehölze durch Sukzessionsprozesse bzw. längerfristig ein Wald entsteht. Damit wird ein offener Trockenstandort insbesondere für die betroffene Fauna dauerhaft erhalten.

Der Standort ist insbesondere geeignet, da der nordöstlich im Gewerbegebiet bereits vorhandene und geschützte Trockenstandort hier unmittelbar angrenzende seine Erweiterung erfährt und ausweitet.

Gleichzeitig ist die Fläche gut für die Verlagerung und dauerhafte Sicherung eines Lebensstandortes für die besonders geschützten Schreckenarten geeignet und dient zusätzlich dem Ausgleich der mittlerweile erhöhten Naturwertigkeit der ehemaligen Sportanlage im Geltungsbereich A.

Zeitliche Bindung:
Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

Zuordnung
Die Zuordnung bildet die Voraussetzung dafür, dass mittels der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen die Kosten von den zukünftigen Eigentümern (=Eingriffsverursachern) durch die Stadt erhoben werden können. Dies gilt nur für den theoretischen Fall, dass der geplante Abschluss eines Erschließungsvertrages, der die Kostenübernahme abschließend regelt, mit einem Erschließungsträger nicht erfolgen sollte.
Daher werden in den textlichen Festsetzungen Teil A VII die in den Geltungsbereichen B, C und D festgesetzten Flächen und Maßnahmen den Flächen im Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135 BauGB zugeordnet.
Dabei erfolgt eine Zuordnungsfestsetzung auf die einzelnen Wohngebiete und Erschließungsstraßen, um im Zweifelsfall die jeweiligen Maßnahmenkosten im Fall der Entstehung von Erschließungsbeitragskosten zuordnen zu können:

WA 1	28,88%
WA 2	8,71%
WA 3	2,27%
Fläche für Gemeinbedarf	7,03%
Planstraße A (inkl. A1 und A2)	15,39%

Planstraße B	7,72%
Planstraße C	10,93%
Planstraße D	3,08%
Wege	5,50%
Quartiersplatz	2,19 %
Öffentliche Grünfläche 1	2,95%
Öffentliche Grünfläche 3	4,00%
Öffentliche Grünfläche 8	0,05%
Gewässer III. Ordnung (NO)	0,22%
Gewässer III. Ordnung (S)	1,05%

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.7.1 Grundlagen

Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb der künftig als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzten Flächen im Geltungsbereich A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wird das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung (GeräuscheRechner, 2019) unterzogen.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraßen wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie in Analogie zur Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Die Geräuschimmissionen im Plangebiet wurden auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau') rechnerisch ermittelt und schalltechnisch bewertet.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.7.2 Straßenverkehrslärm

Im schalltechnischen Gutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Planstraßen A bis D auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich jeweils um einen Straßenneubau. Im Süden wird die Planstraße A an die Durchbindungsstraße im Baugebiet „An der Schölke-Neu" und im weiteren Verlauf an die „Kreuzstraße" und in nördlicher Richtung über die Planstraßen B bis D („Feldstraße") an die Straße „Kälberwiese" angebunden.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen') unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030. Die Beurteilung erfolgte dabei zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Auswirkungen im Geltungsbereich A:
Im gesamten Geltungsbereich A zeigt sich, dass die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 pegelbestimmend sind.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 ist bei der Beurteilung nach DIN 18005 festzustellen, dass der Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung der Erschließung des Geltungsbereichs A (1. Bauabschnitt), im Geltungsbereich A in der Tagzeit den Orientierungswert von 55 dB(A) in allen betrachteten Höhen im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschreitet.

Unter Berücksichtigung der Abschirmung durch die geplante Bebauung auf den westlichen überbaubaren Flächen (WA 1.1, WA 1.4, WA 3) und durch Baugrenzen gesicherte ausreichender Abstände von mindestens 10 m der östlicheren überbaubaren Flächen zur Planstraße A, kann eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte im restlichen Geltungsbereich A für die Tagzeit erreicht werden.

Die Überschreitungen im nördlichen Bereich (Kita-Fläche) in der maßgeblichen Tagzeit liegen bei bis zu 3 dB(A).

In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen wird die Lärmsituation im Geltungsbereich A hinsichtlich „Straßenverkehrslärm" im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich (s. Kap. 5.7.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen"). Die vorsorgliche Betrachtung von Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) trägt hierbei dem Umstand Rechnung, dass das Schutzniveau der Neubauten nicht zu gering ausfällt und somit durch die mögliche Umsetzung von Szenario 2, keine teuren und aufwendigen nachträglichen Schallschutzmaßnahmen innerhalb des 1. Bauabschnitts erforderlich machen.

Unabhängig von der Beurteilung nach DIN 18005 ist im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, im Rahmen des Neubaus der Planstraßen A-D, eine Beurteilung nach 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') vorzunehmen. Innerhalb des Geltungsbereichs A werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht schon unmittelbar neben dem Straßenverlauf unterschritten. Entsprechend werden die Immissionsgrenzwerte an den Fassaden der geplanten Gebäude entlang der Planstraßen durch den Erschließungsverkehr sicher eingehalten.

Die umliegenden Straßen wirken sich aufgrund der Abstände und/oder geringfügigen Verkehrsmengen hingegen in der Tag- und Nachtzeit nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Auswirkungen an der Bestandsbebauung:
Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 gibt es im vorliegenden Fall nur mittelbar betroffene Bestandsbebauung.

Bestandsbebauung (mittelbare Betroffenheit):
Straßenneubau:
Bzgl. der nördlichen Erschließung zur Feldstraße beschränkt sich der Neubau von Straßen auf die Planstraße B. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung handelt es sich um die - der Anbindung an die Feldstraße - gegenüberliegenden Parzellen des Kleingartenvereins „Im Altfelde“. Die nächstgelegenen Parzellen sind mittelbar vom Straßenneubau der Planstraße B betroffen. Selbst unter Berücksichtigung eines Schutzanspruchs für ein Allgemeines Wohngebiet ist aufgrund der geringen Verkehrsstärke beider Szenarien eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Bezüglich der südlichen Erschließung durch die Planstraße A gilt folgendes:
Die Planstraße A schließt sich nördlich an das Baugebiet „An der Schölke“ an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurde der voraussichtlich zu erwartende Erschließungsverkehr für das Baugebiet „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ und im Sinne eines worst-case-Szenarios zusätzlich noch mögliche Verkehrsmengen eines 2. Bauabschnitts zur Sicherstellung einer schalltechnischen Verträglichkeit mituntersucht. Die Verkehrsstärken wurden seinerzeit ausreichend hoch prognostiziert, so dass auch für die Bebauung im Baugebiet „An der Schölke-Neu“ eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen werden kann. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für die o. g. schutzwürdige mittelbar betroffene Bebauung unter Berücksichtigung der Kriterien eines Straßenneubaus durch das Vorhaben dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz.

Zusatzbelastung „öffentliches Straßennetz“:
Im Grundsatz kann der durch die Neuerschließung des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, entstehende Zusatzverkehr auf anschließenden Bestandsverkehrswegen an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Entsprechend wurde daher im Schallgutachten zum einen die Belastungssituation im Norden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese und zum anderen im Süden der Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße untersucht.

Bereits im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung) werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 durch den Gesamtverkehr an beiden Knotenpunkten überschritten.

Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 von 67 dB(A)/57 dB(A) Tag/Nacht werden hingegen an beiden Knotenpunkten im Prognosenullfall deutlich unterschritten.

Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/49 dB(A) tags/nachts) werden im Prognosenullfall an beiden Knotenpunkten am Tag unterschritten. In der Nachtzeit wird der „Orientierungswert“ am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße eingehalten, am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese jedoch um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 erhöhen sich die Belastungen gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 3 dB(A). Somit werden die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/ 49 dB(A) tags/nachts) am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um 2 dB(A) unterschritten, in der Nachtzeit jedoch um 1 dB(A) überschritten und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße am Tag eingehalten und in der Nachtzeit um 3 dB(A) überschritten. Entsprechend werden beim Vergleich mit den um 4 dB(A) niedrigeren Orientierungswerten der DIN 18005 an beiden Knotenpunkten zur Tag- und Nachtzeit die maßgeblichen Orientierungswerte (55 dB(A)/45 dB(A) tags/nachts) überschritten.

Die maßgeblichen WA-Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden unter Betrachtung der künftigen Belastungssituation des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, an beiden Knotenpunkten in beiden Szenarien zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.

Insofern ist trotz der Überschreitungen von Orientierungswerten nach DIN 18005 und von Immissionsgrenzwerten nach 16. BImSchV, nach den Regelungen der VLärmSchR 97 für diese mittelbar betroffenen Wohnbebauungen an den beiden Knotenpunkten unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung auf den Bestandsverkehrswegen (Prognosenullfall zzgl. Mehrverkehr aus den Planungen) ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

Obwohl die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dem Grunde nach nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges gelten, sind sie gemäß gefestigter Rechtsprechung im Sinne einer Orientierungshilfe dennoch ein Maß, von welcher Schwelle an eine Beeinträchtigung einer Gebietsfunktion vorliegen könnte. In der Regel sind Pegelabweichungen von bis zu 3 dB(A) als nicht wesentlich anzusehen (vgl. 16. BImSchV). Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Des Weiteren können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen Pegelschwankungen von bis zu 2 dB verursachen. Im vorliegenden Fall wird am Knotenpunkt Kleine Kreuzstraße/Kreuzstraße in der Nachtzeit durch eine Pegeländerung gegenüber dem Nullfall von bis zu plus 3 dB(A) der Immissionsgrenzwert letztendlich um bis 3 dB(A) überschritten.

Diese Überschreitung ist im Grundsatz abwägungsbeachtlich.

Planerisch wurde die Belastung des Knotenpunktes bereits durch die Beschränkung auf den 1. Bauabschnitt in diesem Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, verringert sowie die Durchbindung der Straßen nach Norden und der damit einhergehenden gleichmäßigeren Verteilung der zusätzlichen Verkehrszahlen berücksichtigt. Aktive Schallschutzmaßnahmen im Kreuzungsbereich sind nicht möglich. Nachdem die Zusatzbelastung immer noch deutlich unterhalb einer möglichen Gesundheitsgefährdung und mit 3 dB(A) nur die Wahrnehmbarkeitsschwelle gerade erreicht, wird diese Zunahme noch als verträglich und dementsprechend hinnehmbar angesehen.

Im Sinne der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung durch Reaktivierung brachliegender Flächen, werden die Überschreitungen als hinnehmbar angesehen und insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung in Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüber hinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Des Weiteren kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an den Erschließungsstraßen und nächstgelegenen Knotenpunkten, vorausgesetzt werden.

Dies alles vorangestellt ist für die mittelbar betroffene Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

5.7.3 Gewerbelärm:

Gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Planvorhabens befinden sich lediglich südlich des Geltungsbereichs A auf der Nordseite der Straße „Kreuzstraße“. Hierbei handelt es sich nach § 34 BauGB um ein als Mischgebiet (MI) einzustufenden Bereich. Die meisten möglichen Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude größtenteils zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Lediglich der Betrieb auf dem Grundstück „Kreuzstraße 65 A“ könnte sich nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken und wurde daher schalltechnisch untersucht. Es zeigte sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A)/40 dB(A) tags/nachts am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden (Vgl. 4.4.1.2 Lärm – Gewerbelärm).
Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.7.4 Freizeit- und Sportlärm

Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Jugendplatz der erweitert werden soll. Dazu wurde eine konservative (= geräuschintensive) Jugendplatznutzung vorausgesetzt, exemplarisch angeordnet und der Berechnung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV) schon durch die Bestandssituation des Jugendplatzes am nächstgelegenen

geplanten Baufeld des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Die geplante Erweiterung verschlechtert die Situation nur geringfügig.

Eine Verlagerung der Jugendspielflächen an einen anderen Standort wurde nicht weiterverfolgt, da geeignete Flächen mit einer erforderlichen Größenordnung von ca. 5.000 m² (Bestand plus Erweiterungsplanung) in Standortnähe nicht vorhanden sind.

Auch ist im vorliegenden Fall eine Nutzungseinschränkung nicht zielführend, da selbst eine Nutzung außerhalb der Ruhezeiten zu Überschreitungen an den nächstgelegenen Fassaden des 1. und 2. Bauabschnitts führt.

Unter der Voraussetzung eines Abstandes von mehr als 40 m zwischen überbaubaren Flächen und Jugendplatz ist eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes an den Fassaden der geplanten Gebäude für alle Geschosse zu erreichen. Dies würde jedoch zu einer Verringerung der östlichen Teilbereiche des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 führen. Die östliche Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 stellt als räumlich wirkendes Gegenstück zur Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.3 ein wichtiges bauliches Element der gewünschten Eingangssituation in das Baugebiet von Süden her dar. Mit der Reduzierung dieser überbaubaren Flächen als planerische Maßnahme, würde diese Wirkung nicht mehr erzielbar sein.

Als aktive Schallschutzmaßnahme ist die Errichtung einer baulichen Lärmschutzanlage (z. B. Lärmschutzwand) in Betracht zu ziehen. Unter Beibehaltung des in der Planung zugrunde gelegten Abstands von 20 m wäre entsprechend eine etwa 40 m lange und 4 m hohe Lärmschutzwand (LSW) unmittelbar entlang der Westgrenze des bestehenden BMX-Parcours erforderlich. In einem Abstand von zum Teil nur 4,5 m westlich zum Jugendplatz verläuft in Nordwest-Südost-Richtung ein Gewässer III. Ordnung. Hier ist regelmäßig ein Abstand von etwa 3,0 Metern zur Gewässerunterhaltung erforderlich. Demnach ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls aufgrund der verbleibenden Restfläche nicht und einer Lärmschutzwand nur bedingt möglich. Die notwendigerweise 4 m hohe Lärmschutzwand mit einer Länge von mindestens 40 m würde die Nutzungsqualität der Grünfläche und des Jugendplatzes einschränken und die soziale Kontrolle unter dem Aspekt der Sicherheit negativ beeinflussen und wird daher planerisch nicht weiterverfolgt.

Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass,
a) über eine bedingte Festsetzung zunächst eine Rohbau-Errichtung von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 erfolgen muss, bevor im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 eine Wohnnutzung zulässig sein kann (A X),
b) zusätzlich eine Grundrissorganisation erfolgen muss (A VIII 2).

Im Grundsatz möglich ist die Orientierung schutzwürdiger Räume (hier: Aufenthaltsräume, Kinderzimmer) auf die vom Jugendplatz lärmabgewandte Gebäudeseite. Schlafzimmer sind von dieser Festsetzung nicht betroffen, da, aufgrund der Betriebszeiten des Jugendplatzes nur zur Tagzeit, zur Nachtzeit jedoch keine Überschreitungen vorliegen können.

Die Festsetzung setzt allerdings voraus, dass es Gebäudeseiten gibt, an denen die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Diese Schutzmaßnahme ist insbesondere für die östlichste Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 des 1. Bauabschnitts zielführend. Da jedoch im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 zur maßgeblich relevanten Tagzeit auf den vom Jugendplatz abgewandten

West- und Südseiten bei freier Schallausbreitung, also ohne Abschirmung, gleichzeitig Überschreitungen durch den pegelbestimmenden Straßenverkehrslärm der A 391 zu erwarten sind, muss eine Abschirmung gegenüber dem Lärm der A 391 erreicht werden. Dies wird durch die Aufnahme einer bedingten Festsetzung ermöglicht. Erst wenn die Abschirmwirkung durch die Errichtung der Gebäude in den westlichen überbaubaren Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3, mindestens im Rohbau erfolgt ist, ist eine Errichtung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 zulässig. Sollte durch andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt sein, kann im Einzelfall von dieser Festsetzung ganz oder teilweise abgewichen werden; ein entsprechender schalltechnischer Nachweis wäre den Unterlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren beizufügen.

Diese Festsetzung führt dazu, dass eine Erweiterung des Jugendplatzes mit im Vergleich sehr lauten Nutzungen, auch bzgl. der überbaubaren Flächen des zu einem späteren Zeitpunkt planungsrechtlich umzusetzenden 2. Bauabschnitts, keine negativen Auswirkungen haben wird.

5.7.5 Kinderlärm:

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen wie z. B. Ballspielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft. Entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. Des Weiteren ist gemäß Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 01.02.2019 die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen. Entsprechend sind weder bzgl. des südöstlich zum Geltungsbereich A liegenden Kinderspielplatzes noch bzgl. der geplanten Kindertagesstätte in der Fläche für den Gemeinbedarf des Geltungsbereich A Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen oder Festsetzungen zu treffen.

Durch die hohe Verkehrslärmvorbelastung und den künftigen Verkehr auf der Planstraße D ergeben sich auf den Flächen der geplanten Kindertagesstätte in der maßgeblichen Tagzeit Beurteilungspegel bis zu 58 dB(A).
Gemäß der einschlägigen Literatur und der allgemeinen Verwaltungspraxis sind Außenbereiche für Kinder schutzbedürftige Freiflächen. Demzufolge ist für Außenspielbereiche von Kindertagesstätten die Einhaltung des Orientierungswertes von 55 dB(A) am Tag anzustreben.

Auf den Flächen der Kindertagesstätte hat die Planstraße D gegenüber dem Verkehrslärm der A 391 den größeren Beitrag. Entsprechend kann eine sinnvolle Anordnung des Kita-Gebäudes entlang der Planstraße D in der Art abschirmend wirken, dass im Schallschatten ein den Anforderungen genügender ruhiger Außenspielbereich geschaffen werden kann.

Da in der Regel detaillierte Planungen bzgl. Errichtung und Kubatur des Gebäudes einer Kindertagesstätte sowie zur Anordnung und Größe der Außenspielbereiche erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden, ist eine anzustrebende Einhaltung von 55 dB(A) auf den Außenspielbereichen, im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

5.7.6 Ausweisung von Lärmpegelbereichen

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der seit Januar 2019 in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau', 2016) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet. Im Sinne einer „worst-case-Betrachtung" und zur Sicherstellung, dass eine spätere Realisierung eines 2. Bauabschnitts im 1. Bauabschnitt zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt, wurden konservativ das Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) sowie der Betrieb des Jugendplatzes unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen berechnet.

Entsprechend ergeben sich bei für die geplanten schutzbedürftigen Bauflächen im Geltungsbereich A maßgebliche Außenlärmpegel von 60 dB(A) bis 67 dB(A), die insbesondere auf den pegelbestimmenden Verkehrslärm der A 391 zurückzuführen sind. Daraus resultierend ergibt sich im Bereich der überbaubaren Flächen im westlichen Bereich und entlang der Planstraße D sowie über den westlichen Bereich der Planstraße A der LPB IV; im Weiteren großflächig der LPB III. Der Jugendplatz liegt im LPB II.

Im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes wird auch im Weiteren die Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts mit den daraus resultierenden Erschließungsverkehren (Szenario 2) sowie die Erweiterung des Jugendplatzes unterstellt und dementsprechend planerisch reagiert und situationsbezogen die Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen getroffen.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße (R'w,res) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen') für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).
Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung - EnEV 2014 (Änderungsstand 2016)) ergeben sich - dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen.

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude im WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 entlang der Straße (Planstraße B) je nach Anordnung insbesondere zur Tagzeit im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung.

Gemäß den Festsetzungen sind ab Lärmpegelbereich III daher Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) in der Nachtzeit oder auch Aufenthaltsräume in der Tag- und Nachtzeit, durch eine sinnvolle Grundrissori-

entierung an den von der maßgebenden Schallquelle (A 391) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen.
Diese Pegelminderung kann gemäß DIN 18005 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei den maßgeblichen Außenlärmpegeln, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von Aufenthaltsräumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Überschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen - unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) vor Fenster, die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lüftungsanlage mit dem gleichen Einfügungsdämpfungsmaß versehen werden muss wie das dazugehörige Fenster und die dem Fenster umgebene Außenverschalung.

Da die Lärmpegelbereiche aus den um 10 dB erhöhten Außenlärmpegeln zur Nachtzeit ermittelt wurden, sind sie für eine Festsetzung der Anforderungen an Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) nur bedingt geeignet. Daher können für diese „Tagnutzungen“ die maßgeblichen Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden; dies entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich. Dies wird in den Festsetzungen gewürdigt, indem zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkonen, etc.) diese erst ab Lärmpegelbereich IV auf der der maßgebenden Lärmquelle (hier: A 391) zugewandten Seite unzulässig sind.

Festgesetzt wird ausdrücklich die Möglichkeit von Abweichungen, wenn ein Nachweis erfolgt, dass der Schallschutz in ausreichendem Maße anderweitig gewährleistet wird. Beispielsweise kann auf der schallabgewandten Seite oder aber auch ergänzend, unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen durch Nebengebäude oder Fassadenrandbebauungen (z. B. Vorhangfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) ein geschützter Außenwohnbereich entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume. Zu beachten ist hierbei, dass durch eine verglaste Außenhülle des Außenwohnbereichs kein schutzbedürftiger Raum im Sinne der DIN 4109 entstehen darf (keine isolierte Außenwand, kein Heizkörper, ggf. geringe lichte Höhe).

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauan-

zeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden Abweichungen von den Festsetzungen zugelassen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Diese zusätzliche Festlegung von Ausnahmeregelungen ermöglicht den Bauwilligen flexible Abweichungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

5.8 Soziale Infrastruktur

Kindertagesstätten

Für das gesamte Baugebiet mit dem 1. und dem 2. Bauabschnitt und den darin angestrebten ca. 500 Wohneinheiten im Mehrfamilienhausbau ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 50 Kindergarten- und 40 Krippenplätzen, woraus sich ein Bedarf von zwei Kindergarten- und drei Krippengruppen ergibt. Für den Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, ergibt sich bei ca. 320 Wohneinheiten ein rechnerischer Bedarf von ca. 32 Kindergarten- und 26 Krippenplätzen, entsprechend einer 4-Gruppen-Kita.

Eine Deckung dieses Kita-Bedarfs kann nicht in den bestehenden Einrichtungen erfolgen. Daher wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte in einer Größe von insgesamt ca. 3.300 m² im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche für die Kita liegt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Die Lage verfügt über gute Fuß- und Verkehrsanbindungen, so dass die Kita auch von den angrenzenden Quartieren gut erreicht werden kann. Die Größe der Fläche wird im Umfang einer 5-Gruppen-Kita über den Bedarf aus dem 1. Bauabschnitt hinausgehend festgesetzt, um den aus den umliegenden Wohngebieten vorliegenden weiteren Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen decken zu können bzw. im Sinne einer vorausschauenden Planung absehbaren Bedarf für den 2. Bauabschnitt zu berücksichtigen.

Spiel- und Jugendplätze

Das geplante Wohngebiet gehört zu dem Spielplatzbereich 14-1, in dem bereits verschiedene Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Für den Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, mit ca. 320 Wohneinheiten ergibt sich ein zu realisierender anteiliger Bedarf von ca. 2.000 m² für Kinder und 2.000 m² für Jugendliche. Bei vorausschauender Berücksichtigung der mit dem 1. und 2. Bauabschnitt geplanten ca. 500 Wohneinheiten ergibt sich durch das gesamte Wohngebiet mit beiden Bauabschnitten ein Neubedarf von 3.000 m² jeweils für Kinderspielflächen und für Jugendspielflächen.

Direkt östlich an das geplante Wohngebiet angrenzend wurde im Jahr 2015 bereits ein neuer Jugendplatz in einer Größe von insgesamt 3.600 m² gebaut. Es ist geplant, diesen noch südlich bzw. östlich um bis zu ca. 1.500 m² zu erweitern. Die Erweiterungsfläche liegt zwar unterhalb des Neubedarfs für die Gesamtplanung, gemeinsam mit dem bereits bestehenden Jugendplatz ist der Bedarf des geplanten Wohngebietes am Standort wiederum über Bedarf vorhanden. Damit verbleibt, bezogen auf den gesamten gebietsübergreifenden Spielplatzbereich, zwar ein Fehlbedarf an Jugendspielfläche, es ist aber nicht zielführend, diesen einzig und allein im Wohngebiet Feldstraße abzudecken, während der übrige Bereich einen Mangel an Jugendspielflächen aufweist. Um den entstehenden Bedarf an Kinderspiel- und Jugendspielflächen den 1. Bauabschnitt zu decken, sind im Bebauungsplan in der Grünfläche 1 entsprechende Kinderspielbereiche und in der Grünfläche 3 entsprechende Jugendspielbereiche festgesetzt.

Unabhängig davon, dass zunächst nur der 1. Bauabschnitt im Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, realisiert wird, sollen bereits in diesem Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Kinderspielflächen für beide Bauabschnitte planungsrechtlich zumindest gesichert werden, um den zukünftig erkennbaren Bedarf insgesamt frühzeitig sichern zu können. Der aus dem 1. Bauabschnitt entstehende Bedarf von ca. 2.000 m² sowie die planungsrechtliche Sicherung der Bedarfsflächen für einen zukünftigen 2. Bauabschnitt in einem Umfang von weiteren 1.000 m² sollen hier umgesetzt werden. Ein weiterer kleiner Teil in einer Größenordnung von 500 m² dient der Deckung des ohnehin heute schon bestehenden Fehlbedarfs im Spielplatzbezirk 14-1. Die festgesetzte Flächengröße für Kinderspiel von mindestens 3.500 m² liegen somit um 500 m² über dem oben genannten Neubedarf. Diese zusätzlichen Flächen können bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel umgesetzt werden.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Die Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser erfolgt für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1 - WA 1.3, WA 2 sowie WA 3 durch Anschluss an das vorhandene Netz in der Kreuzstraße und für das Allgemeine Wohngebiet WA 1.4 sowie die Kita an das vorhandene Netz in der Straße Kälberwiese. Der Strom- und Wasseranschluss an das vorhandene Netz in der Kreuzstraße soll über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes „An der Schölke“ erfolgen. Für Verteilerstationen der Strom- bzw. Breitbandversorgung werden zwei zusätzliche Standorte im Bereich den Planstraßen A1 und B festgesetzt. Der örtliche Anbieter prüft intensiv einen Fernwärmeanschluss des Baugebiets.

Die Schmutzwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1- WA 1.3, sowie WA 2 und WA 3 erfolgt ausschließlich in die Schmutzwasserkanalisation über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes „An der Schölke“ in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA 1.4 erfolgt voraussichtlich über die vorhandenen Anschlüsse an der Kälberwiese.

Die Regenwasserkanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinaus gehender Niederschlag kann teilweise im zentralen Grünzug für einen kurzen Zeitraum zwischengespeichert werden und wird dann in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet bzw. wird über die öffentlichen Straßenflächen und die Kanalisation dorthin geleitet. Dieses ist für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m³, entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das gesamte Plangebiet beider Bauabschnitte. Der Gesamtausbau soll bereits im 1. Bauabschnitt erfolgen.

Der aus dem Plangebiet entstehende Bedarf für Wertstoffsammelstellen soll durch zwei Standorte mit jeweils 3 Containern gesichert werden. Dies ist zum Einen ein Standort am südöstlichen Eingang des Gebietes an der Planstraße A, zum Anderen ist ein weiterer Standort im Norden im Bereich des Wendehammers der Planstraße C vorgesehen.

Im Süden des Geltungsbereichs B verlaufen zwei Hochspannungsstromtrassen. Hier berücksichtigen die Ausgleichsmaßnahmen die technischen Anforderungen, etwa Bepflanzung mit geringer Höhe.

5.10 Bedingte Festsetzung

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus dem Betrieb des bestehenden Jugendplatzes und der geplanten Erweiterungen im Bereich des am stärksten betroffenen Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 ist es erforderlich, dass eine Abschirmung der vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseiten erfolgt. Dies dient der Sicherstellung, dass schutzwürdige Räume auf der lärmabgewandten Seite realisierbar sind. Bei freier Schallausbreitung, also ohne eine Gebäudeabschirmung, sind die vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseiten insbesondere durch die Autobahn verlärmt. Die bedingte Festsetzung gewährleistet, dass eine Realisierung erst erfolgen kann, wenn zumindest auf zwei Gebäudeseiten ein hinreichender Schutz zur Unterbringung schutzbedürftiger Räume möglich ist. Anderweitige Sicherstellungen der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, etwa durch vorgehängte Fassaden, werden bei gutachterlichem Nachweis durch die Festsetzung ermöglicht.

Ein Verzicht auf die bedingte Festsetzung würde zu nicht hinnehmbaren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den betroffenen Gebäuden führen. Der Zeitraum für die Umsetzung der bedingten Errichtung der Gebäude in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 ist absehbar und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

5.11.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel der städtebaulichen Planung des Wohngebietes Feldstraße ist es, neben der Ordnung der Funktionen im Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild sicherzustellen.
Dabei wird das Ortsbild v.a. durch die entstehenden Gebäude (Höhe, Dachneigung), aber auch durch die Außenanlagen, die Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die dafür erforderlichen Regelungen nicht über die städtebaulichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB allein abgedeckt werden können, werden sie, um die gewünschte gestalterische Qualität zu sichern, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB durch Örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität eines Wohnquartiers resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität im Erscheinungsbild. Diese ist mit der Möglichkeit der wachsenden Vielfalt individueller Gestaltungsideen abzustimmen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht an neue Gebäude gestellt werden und sich z. B. auch auf die Gebäudestellung und Dachneigung auswirken. Vor diesem Hintergrund steckt der vorliegende Bebauungsplan einen Rahmen, der eine harmonische, aufeinander abgestimmte Gestaltung mit einem einheitlichen Erscheinungsbild des Wohnquartiers sicherstellt.

5.11.2 Dächer

Dächer prägen ein Wohngebiet und dessen Auswirkungen auf das Ortsbild in erheblichem Umfang. Insbesondere die Dachform prägt das Gesamtbild des Quartiers weithin sichtbar. Aber auch die einzelnen Straßen und Freiräume innerhalb des Quartiers werden stark durch das Erscheinungsbild der Dächer beeinflusst.

Da im Plangebiet zahlreiche neue Wohneinheiten in einem verdichteten Quartier entstehen, spielt das Erscheinungsbild in Zusammenhang mit einer effizienten Ausnutzung eine besonders wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund sind, mit Ausnahme der Kita-Fläche, ausschließlich Flachdächer zulässig. Dies kann durch die Festsetzung der Dachneigung von maximal 6° erreicht werden.

Um bei der angestrebten ausgeprägten Verdichtung den ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen, sind die Dächer im gesamten Quartier zu mindestens 50 % zu begrünen. Damit werden alle besonderen technischen und sonstigen Erfordernisse an die Flachdächer, wie. z.B. Oberlichter; Kiesstreifen an den Rändern etc. bis zu einem gewissen Umfang ermöglicht. Außerdem können Photovoltaik- und Solaranlagen auf freien bzw. begrünten Dachflächen zugelassen werden, wenn sie zur Reduzierung ihrer optischen Wirkung mindestens mit der Höhe ihres Aufbaus Abstand zur Dachkante halten.

5.11.3 Fassaden

Die geplanten Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 können in Anlehnung an den städtebaulichen Entwurf mit der festgesetzten zulässigen Gebäudelänge von mindestens 15,0 m bis maximal 40,0 m z.T. über verhältnismäßig lange Fassaden verfügen. Daher soll eine Gliederung der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden durch Vor- oder Rücksprünge der Fassade von jeweils bis zu 0,3 m ermöglicht werden.

Aufgrund der ausgeprägten visuellen Wirkung der Fassaden, sind, angelehnt an den städtebaulichen Wettbewerbsentwurf, die den öffentlichen Flächen (d.h. sowohl den öffentlichen Verkehrsflächen, als auch den der öffentlichen Grünfläche Nr. 1) zugewandten Fassaden mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden.

Da der öffentliche Raum in einem Wohngebiet dieser Größenordnung eine sehr wichtige Rolle spielt und sich die belebten Bereiche dorthin ausrichten sollen, sind auch die Hauseingänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin zu orientieren, so dass die Bebauung insgesamt einen offenen Eindruck vermittelt und gleichzeitig aus Sicherheitsaspekten eine soziale Kontrolle ermöglicht.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind entlang der Haupterschließungsstraßen (Planstraßen A, B und C) und der dort zur Sicherung einer prägenden Straßenrandbebauung festgesetzten Baulinien als Außenwohnbereiche nur Loggien und keine Balkone zulässig. Loggien sind dadurch gekennzeichnet, dass sie maximal 0,5 m über die äußere Fassadenseite hinauskragen. Damit bilden sie auch optisch einen Bestandteil der Fassade und treten nicht so dominant in den Vordergrund, wie dies bei Balkonen der Fall wäre.
An den übrigen Fassadenseiten sind Balkone zulässig, da hier an den Nebenstraßen und in den Innenhöfen eine möglichst kompakte Fassadenstruktur städtebaulich weniger bedeutend ist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind nur Loggien zulässig. In Bezug auf den öffentlichen Straßenraum der Planstraße A sind hier die gleichen städtebaulichen Gründe wie in Bezug auf die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 maßgeblich. Darüber hinaus sollen auch zur öffentlichen Grünfläche hin möglichst kompakte Baukörper entstehen; Balkone sollen nicht in die Grünfläche hineinwirken. Zur Harmonisierung der geplanten Gebäude sind Balkone auch in den Seitenräumen nicht zulässig. So wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 insgesamt auch erreicht,

dass der hier vorgesehene Stadtvillencharakter nicht durch vorgestellte Systeme beeinträchtigt wird.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind an allen Seiten nur Loggien als Außenwohnbereiche und keine Balkone zulässig. Im obersten Geschoss sind die Außenwohnbereiche nur als Dachterrassen innerhalb der Gebäudegrundfläche zulässig. Die hier vorgesehene Bebauung ist durch die Lage an der Planstraße B, am Quartiersplatz und an der Öffentlichen Grünfläche Nr. 1 hin besonders exponiert und soll deshalb einen gestalterisch „ruhigen“ Gesamteindruck vermitteln. Ferner sind in den Erdgeschossen Versorgungsangebote verschiedener Art, darunter auch gastronomische Angebote mit zugehörigen Außenbereichen und oberirdischen Kundenparkplätzen vorgesehen, so dass hier gegenseitige Blickbeeinträchtigungen vermieden werden sollen.

5.11.4 Werbeanlagen

Auf der Grundlage, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 unter anderem auch nicht störende Gewerbebetriebe und im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 zusätzlich Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind, ergibt sich der Bedarf, Regelungen für Werbeanlagen zu treffen. Damit das Erscheinungsbild der Wohngebiete nicht zu stark negativ durch Werbeanlagen geprägt wird, sind diese nur an der Stätte der Leistung sowie nur eine Werbeanlage je Nutzungseinheit zulässig. Um eine enge Bindung an die Stätte der Leistung sicherzustellen, sind Werbeanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig. Darüber hinaus sollen Werbeanlagen in der Wirkung auf die Fassaden im Hintergrund bleiben, weshalb sie eine Länge von maximal 1/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit sowie eine Höhe von maximal 0,5 m nicht überschreiten dürfen.

Zudem sollen die Werbeanlagen dezent und nicht störend gestaltet werden, so dass insbesondere Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer sowie akustische Werbeanlagen usw. ausgeschlossen sind.

5.11.5 Einfriedungen

Im Sinne eines einheitlichen und offenen Charakters des halböffentlichen und privaten Raumes im Baugebiet werden Art und Höhen von Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen werden bei einer Heckenbepflanzung (ggf. mit integriertem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) auf 1,2 m und bei einer baulichen Einfriedung (wie Mauer, Zaunanlagen usw.) auf 0,5 m begrenzt. Terrassenbereiche beanspruchen eine größere Privatsphäre und dürfen daher mit einer max. 1,6 m hohen baulichen Anlage über max. 4 m Breite entlang öffentlicher Flächen abgegrenzt werden.

Entlang öffentlicher Grünflächen sowie innerhalb der privaten Grundstücke dürfen die Grundstücksflächen zur Wahrung der Privatsphäre mit bis zu 1,8 m hohen Hecken, auch in Verbindung mit einem maximal 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun, eingefriedet werden.

Aus ökologischen Gründen und im Sinne einer optischen Einheitlichkeit werden die in dem ganzen Gebiet festgesetzten Hecken ausschließlich als Laubgehölze zugelassen.

Die im öffentlichen Raum und auf den Privatgrundstücken zu realisierenden sonstigen Anlagen für die Ver- und Entsorgung (Trafostationen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter) sind einzugrünen. Damit soll erreicht werden, dass sich die Anlagen im Straßenraum und angrenzend an öffentliche Grünflächen optisch in den öffentlichen Raum einfügen. Auch Standort für private Müllsammelbehälter werden häufig in der Nähe der Grenze zu öffentlichen Straßen angeordnet, so dass sie den Straßenraum gestalterisch negativ beeinflussen. In rückwärtigen Lagen können sie ohne gestalterische Einbindung das private Wohnumfeld negativ beeinflussen und sollen deshalb auch dort angemessen eingerahmt werden.

6 Gesamtabwägung

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2023 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) werden als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen sein. Ein Großteil der Wohnung wird demnach zeitnah im Zeitraum bis 2025 benötigt. Auch damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt.

Zur Deckung dieses Bedarfs und zur Vermeidung der mit einer sehr hohen Wohnungsnachfrage verbundenen Preissteigerungen bei Neubau- und Mietpreisen, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen von maßgeblicher Bedeutung für das Stadtgebiet Braunschweigs. Mit der Planung zum Baugebiet „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für den Geschosswohnungsbau, ein für den Stadtteil angemessenes Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden.

Durch die Planung auf einer Brachfläche in Innenstadtnähe mit guter Verkehrsanbindung, die mit dem geplanten ÖPNV-Anschluss noch optimiert wird, verfügt das Plangebiet über günstige Voraussetzungen für die angestrebte Wohnentwicklung. Mit Realisierung der Bushaltepunkte sowie der Kindertagesstätte im Plangebiet kann eine nachhaltige Ergänzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote erreicht werden, von welcher auch der Wohnungsbestand in der Umgebung profitiert.

Trotz des hohen Nachfragedrucks an Wohnbauland wird zur Reduzierung der abschätzbaren Verkehrsbelastungen sowie der damit verbundenen Lärmbelastungen der betroffenen Nachbarschaften der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, aufgeteilt und zunächst der 1. Bauabschnitt mit ca. 320 statt 500 Wohneinheiten zur Realisierung vorgesehen.

Die Variantenuntersuchung der verkehrlichen Erschließung hat gezeigt, dass für den 1. Bauabschnitt die Variante 1 b diejenige ist, die die zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Stadtteil am verträglichsten für die Anwohnerschaft verteilt. Eine einseitige Belastung nördlich oder südlich des Geltungsbereichs A wird somit vermieden. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante 1 a zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Erheblich nachteilige Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen sind weder für die angrenzenden Nachbarschaften noch für das neue Wohngebiet zu erwarten. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden als verträglich (s. a. ‚Lärm‘) und dementsprechend hinnehmbar angesehen.

Bereits im Bestand ist der Geltungsbereich A durch die Autobahn 391 lärmvorbelastet. Schon allein dieser Umstand erfordert Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung. Der aus der Durchführung der Planung entstehende Verkehrslärm trägt im Geltungsbereich A selbst zu keiner signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei, so dass sich daraus keine weiteren/höheren Schallschutzmaßnahmen ergeben. Für die Bestandsbebauung nördlich der Feldstraße ergibt sich mit Durchführung der Planung keine maßgebliche Veränderung der Gesamtlärmsituation, so dass ein Handlungsbedarf nicht ausgelöst wird. Die Durchführung der Planung führt jedoch an der Bestandsbebauung im neuen Baugebiet „An der Schölke“ sowie an der Kreuzstraße zu einer Pegelerhöhung der Gesamtbelastung. Diese Erhöhung beeinflusst die Realisierung des Baugebiets „An der Schölke“ nicht, da entsprechende Schutzmaßnahmen bereits in der dortigen Planung berücksichtigt wurden. Die im Bereich der Kreuzstraße ermittelten Pegelerhöhungen erreichen gerade die Wahrnehmbarkeitsschwelle bei gleichzeitiger deutlicher Unterschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und sind daher als hinnehmbar anzusehen.

Die Bebauung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) kann grundsätzlich die Belüftung des Geltungsbereich A und auch östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch festgesetzte Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung in Innenstadtnähe zurückgestellt.

Die Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge durch Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme trägt weiterhin zu einer hohen Freiraumqualität bei und schafft attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Ringgleis und Westpark. Dort eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier.

Durch die Planung entstehen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft. Dieser Belang wird zurückgestellt zugunsten der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen. Die Eingriffe werden im Sinne der Eingriffs- /Ausgleichsregelung innerhalb des Geltungsbereich A durch umfangreiche Grünmaßnahmen minimiert und im Übrigen in den Geltungsbereichen B, C und D ausgeglichen.

Die aufgrund des Normenkontrollverfahrens nicht vollzogene Umsetzung des Bebauungsplanes AP 23 hat zur Entwicklung geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG geführt und besonders geschützte Tierarten wurden neu gefunden. Die geschützten Biotope im Bereich der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken werden von der Planung nicht berührt und durch die Festsetzung von Grünflächen gegen eine Bebauung dauerhaft gesichert. Der als Trockenrasen geschützte Biotopbereich wird weiterhin zur Gewinnung von innenstadtnahen Wohnbauflächen eingeplant. Es wird im Geltungsbereich D eine geeignete Ersatzfläche in Veltenhof zur Verfügung gestellt. Für die wegfallenden ca. 7.800 m² des geschützten Biotops wird eine mit ca. 18.800 m² flächenmäßig deutlich größere Ersatzfläche bereitgestellt. Zugleich dient diese Fläche auch als Ersatzfläche für die besonders geschützten Schreckenarten. Daher wird in der Abwägung der Belange dem dringend benötigten Wohnungsbau der planerische Vorzug gegeben.

Da sich in der Nachbarschaft ein faktisches Überschwemmungsgebiet befindet, spielt bei der Betrachtung der Entwässerungssituation mit Blick auf die zusätzliche Versiegelung die Niederschlagsrückhaltung eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens wurden daher ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Mit der Errichtung eines auf ein HQ_{100} dimensionierten Regenrückhaltebeckens wird der gemeindlichen Vorsorgepflicht in besonderer Weise genüge getan. Auf der einzigen für die Rückhaltung geeigneten Fläche befindet sich ein relativ junger Wald. Da dieser Wald noch nicht ausgewachsen ist, daher noch nicht eine besondere Schutzwürdigkeit aufweist und geeignete Flächen zur Kompensation im Stadtgebiet bestehen, wird der Bereitstellung ausreichender Rückhalteflächen zur Realisierung von Bauland an dieser Stelle in der Abwägung gegenüber der Nichtinanspruchnahme der Waldfläche der Vorzug gegeben.

Der bereits erfolgte Austausch von Böden im Geltungsbereich A stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar und ermöglicht wieder eine Siedlungsentwicklung in innenstadtnaher Lage.
Die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Geltungsbereich B für die Landwirtschaft für Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sich diese Fläche besonders für eine Erweiterung des Ölper Holzes eignet und dem im Stadtgebiet Braunschweigs formulierten Ziel der weiteren Vernetzung von Lebensräumen entspricht. Die Fläche befindet sich am Rand der Landwirtschaftsflächen, wo eine Unterbrechung durch die A 392 ohnehin erfolgt und somit Nutzungseinschränkung für angrenzende landwirtschaftliche Nutzung vermieden werden.

Die Planung verhindert darüber hinaus die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt mit dem angestrebten städtebaulichen Konzept besonders zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innentwicklung bei. Da der Verbrauch unversiegelter Flächen und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen vermieden wird, entspricht die Planung somit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Somit ist die vorgesehene Planung in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen werden sind regelmäßig als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets aufgrund des großen Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet Braunschweigs. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Nachverdichtung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Allgemeine Wohngebiete	1,91 ha
Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)	0,33 ha

Öffentliche Verkehrsflächen	1,44 ha
Öffentliche Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	0,30 ha
Öffentliche Grünflächen	3,06 ha
Gewässer III. Ordnung (nachrichtliche Übernahme)	0,25 ha
Geltungsbereich A insgesamt	**7,29 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 0,53 ha

7.3 Geltungsbereich C

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 1,4 ha

7.4 Geltungsbereich D

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 1,88 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als Voraussetzung für die Realisierung des Wohnbaugebietes wurde zunächst eine Sanierung der belasteten Bodenbereiche durchgeführt, um den Wirkungspfad Mensch-belasteter Boden auszuschließen und gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Des Weiteren sind die technischen Erschließungsmaßnahmen, wie die Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, der Bau der Erschließungsstraßen, der Ausbau der Flächen für die Regenrückhaltung und den Hochwasserschutz innerhalb der Grünflächen und die Anlage der sonstigen Grünflächen einschließlich der Herrichtung von Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Herstellung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Erschließung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind für die Stadt verschiedene Maßnahmen, vor allem zur Erschließung und zur Bereitstellung anderer infrastruktureller Ausstattungen, herzustellen.

Die Haushaltsmittel für die genannten Positionen sind rechtzeitig in die kommunale Haushaltsplanung einzustellen. Die Kosten können nach Herstellung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen refinanziert werden. Es verbleibt ein kommunaler Eigenanteil von 10 % bei der Stadt Braunschweig.

Es ist jedoch beabsichtigt, mit der städtischen Grundstücksgesellschaft einen städtebaulichen Vertrag als Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Grundstücksgesellschaft übernimmt damit die 100%-igen Erschließungskosten und refinanziert sie aus den Grundstücksveräußerungen.

Überörtliche Maßnahmen, die nicht dem Baugebiet zuzuordnen sind, und Folgemaßnahmen sind von der Stadt zu tragen. Die Mittel für die von der Stadt zu übernehmenden Kostenanteile sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitzustellen.

8.2.2 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung der Wohngebiete und der Kindertagesstättenfläche wird kein Grunderwerb erforderlich, da sich alle Flächen des Bebauungsplanes bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig befinden.

8.2.3 Straßenbau

Für den Fall, dass die Stadt Braunschweig die Erschließungsmaßnahmen selbst vornehmen sollte, ist mit Kosten in Höhe von ca. 5.580.000 € zu rechnen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen 1, 2, 4, 7 und 8 entstehen Kosten in Höhe von ca. 840.000 €.

Für die Erweiterung der Kinder- und Jugendspielflächen fallen ca. 935.000 € an.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Bei einer Realisierung des Baugebietes entstehen ca. 2.170.000 € für die Herstellung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen des angestrebten Erschließungsvertrages übernimmt die Erschließungsträgerin die Kosten der externen Ausgleichsmaßnahmen.

8.2.6 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung der Allgemeinen Wohngebiete und der dazugehörigen Verkehrsflächen handelt es sich um sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS).

Die Kosten für die Entwässerung werden mit Ausnahme der Straßenentwässerung über den Gebührenhaushalt der SE|BS finanziert. Für die Straßenentwässerung und Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung ist mit Kosten von ca. 1.830.000 € zu rechnen.

8.2.7 Soziale Infrastruktur:

Für die Errichtung einer Kindertagesstätte ist mit Kosten von derzeit ca. 9.7000.000 € zu rechnen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Alle Flächen im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans AP 12 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 3 überlagert den bestehenden Bebauungsplan AP 9 sowie im Bereich südlich des bestehenden Jugendplatzes den Bebauungsplan HO 13 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 4 mit Regenrückhaltebecken im südöstlichen Bereich des Plangebietes überlagert einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans HO 13 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 8 überlagert einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 27. Juni 2019 bis 1. August 2019. Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs AG Schreiben vom 2. August 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden. Bereits zum B-Plan „An der Schölke“ hatten wir Hinweise zur Erschließung des gesamten Gebiets mit dem ÖPNV gegeben, die auch für den hier vorliegenden B-Plan relevant sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für eine künftige mögliche Buserschließung muss sichergestellt sein, dass künftig vom Madamenweg ausgehend, auch in der Kleinen Kreuzstraße und fortlaufend die erforderlichen Fahrbahnbreiten für Busverkehr zur Verfügung stehen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden entsprechende Fahrbahnbreiten und Eckausrundungen bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Gleiches gilt auch für den Geltungsbereich des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, dessen Planstraße 4 einen Busbegegnungsverkehr ermöglicht. Die genaue Umsetzung einer möglichen Buslinie ist im Rahmen der Trassenfindung zu prüfen. Dies beinhaltet auch eine Führung durch die Kleine Kreuzstraße.
Im Baugebiet Feldstraße ist eine mögliche Buserschließung mit entsprechenden Haltestellen an geeigneten Standorten sowie eine Buswendeschleife vorgesehen. Die Überlegungen zum Buserschließungskonzept in diesem B-Plan-Bereich werden in Abstimmung mit dem ÖPNV-Konzept der Stadt BS (66.11) weiter zu diskutieren sein. Welche Auswirkungen sich daraus auf die Busführung im Baugebiet ergeben, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechende Haltestellenbereiche sowie eine Wendeschleife in der Planstraße C bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Eine endgültige Bestimmung der Haltestellen erfolgt erst im Zuge der endgültigen Ausbauplanung.

Aus Sicht unseres Unternehmens sind hierbei insbesondere Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu betrachten.	
Wir bitten um eine enge Abstimmung der weiteren Planung in diesen Bereichen mit 66.11 und unserem Hause und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Alle weiteren Planungen zur ÖPNV-Anbindung werden weiterhin in Abstimmung zwischen der Stadt Braunschweig und der BSAG erfolgen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS | Energy **Schreiben vom 5. August 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet „Feldstraße-Süd" mit der Nummer AP 23 im Stadtgebiet Rühme bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,22 auf. Die Fernwärmeversorgung ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der Fernwärmeversorgung ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.	Versehentlich wurde der Stadtteil Rühme genannt, der Geltungsbereich liegt im Bezirk Westliches Ringgebiet. Die Anbindung an das Braunschweiger Fernwärmenetz ist aus Sicht der Verwaltung ein sinnvoller Schritt, um im Sinne des Klimaschutzes eine klimafreundlichere Energieversorgung zu gewährleisten und einen weiteren Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigeren Energienutzung zu leisten. Im Rahmen des beabsichtigten Erschließungsvertrages und der damit verbundenen Kaufverträge mit dem Erschließungsträger können nachhaltige Energiekonzepte Berücksichtigung finden.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 07.08.2019**	
Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen**.**	

Stromversorgung: Für die geplante Versorgung der Wohnbebauung werden durch die Anzahl der geplanten Wohneinheiten (>500 WE) mindestens drei neue Stationen notwendig. Die Standorte sind im Bebauungsplan festzusetzen. Je nach Ausbau von Lademöglichkeiten der E-Mobilität sind die o. g. Stationen als begehbare Netzstation auszuführen. Ein höherer Platzbedarf ist die Folge. Das neue Konzept ist von den Leistungsanforderungen der Bebauung und deren Ausstattung, z. B. Ladestationen E-Kfz und Warmwasserbereitung abhängig und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Stallplätze für Kabelverteilerschränke sind vorzusehen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden für die ca. 320 Wohneinheiten anteilig Flächen für zwei Stationen festgesetzt. Eine dritte Station soll im Zuge der Neuplanung zum 2. Bauabschnitt berücksichtigt werden. Ansonsten handelt es sich um technische Anforderungen im Rahmen der Umsetzungsplanung.
Gas- und Warmwasserversorgung: Auf dem Gebiet des Wohnbaugebietes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich zurzeit nur in der Feldstraße Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Sie enden auf Höhe der südlichen Grundstückgrenze der geplanten Kindertagesstätte und sind für die Versorgung des gesamten Gebietes nicht leistungsfähig genug. Eine Gasversorgung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die geplante Trinkwassererschließung erfolgt von Süden kommend, aus dem Baugebiet „An der Schölke“, HO 41. Daher ist die für die Versorgung des Baugebietes „Feldstraße-Süd“ verlegte und auch in Betrieb befindliche Leitung im Gebiet HO 41 zwingend erforderlich. Bei der Platzierung der geplanten Straßenbäume ist darauf zu achten, dass an jedem Standort ein ausreichender Trassenraum für die Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung steht. Alternierende Aufstellungsvarianten sind dabei zu vermeiden.	Der nicht anwendbare Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, wurde mittlerweile durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ersetzt, der die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen festsetzt. Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung werden die einzelnen Baumstandorte in den öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den technischen Erschließungsanlagen geprüft und mit allen Erschließungsträgern abgestimmt. Dies erfolgt im Rahmen der späteren Ausführungsplanung.
Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes zur Steuerung von Betriebsanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Breitbandversorgung: Für das Baugebiet ist eine Bereitbandversorgung mit Glasfaserkabeln vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Für die im Rahmenplan geplanten 500 Wohneinheiten ist ein Technikstandort in Form einer Beton-Fertigstation erforderlich.	In Abstimmung mit dem Versorger wurde ein zusätzlicher Standort in der geforderten Größe am südlichen Ende der Planstraße B festgesetzt. Obwohl im 1. Bauabschnitt nur von der Errichtung von zunächst ca. 320 Wohneinheiten ausgegangen wird, wird die Größe der Flächen vorausschauend für die

Die benötigte Fläche beträgt 4,5 x 6,0 m. Der Standort ist festzusetzen. Eine Detailklärung erfolgt im weiteren Verlauf des Projektes.	Gesamtgröße der Fertigstation planungsrechtlich gesichert.
Fernwärme: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich keine Anlagen der Wärmeversorgung. Eine Erschließung mit Fernwärme ist grundsätzlich vorgesehen. Eine parallele Verlegung mehrerer leitungsgebundener Energieträger zur Wärmeerzeugung ist ausgeschlossen.	Die Anbindung an das Braunschweiger Fernwärmenetz kann aus Sicht der Verwaltung ein sinnvoller Schritt sein, um im Sinne des Klimaschutzes eine klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und eine weiteren Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigeren Energienutzung zu leisten. Im Rahmen des Erschließungsvertrages und der Kaufverträge mit dem Erschließungsträger können nachhaltige Energiekonzepte Berücksichtigung finden.
Allgemein: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B, C und D ziehen keine Notwendigkeiten nach sich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Im Bebauungsplan wurde zusätzlich eine Fläche für die Ortsnetzstation für die Breitbandversorgung aufgenommen und damit im Sinne der Stellungnahme entsprechend geändert.
Deutsche Telekom **Schreiben vom 5. Juli 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine endgültige Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgt standardmäßig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig. dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Telekom sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Die Stellungnahme enthält keine Hinweise darauf, auf welchen Flächen das geforderte Leitungsrecht festgesetzt werden soll. Es handelt sich ersichtlich um eine Standardformulierung des Leitungsträgers, die auch in anderen Bebauungsplanverfahren ohne konkreten Bezug benutzt wird. Die Leitungen können und sollten grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden.

wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Schreiben vom 24.07.2019**	
Im Untergrund der Planungsflächen (Geltungsbereiche A bis D) liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Die Planungsflächen werden jeweils der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (Gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24110/2). Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und bei Borvorhaben in den Planungsbereichen kann bezüglich der Erdfallgefahr auf konstruktiver Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenservice der LBEG) sind in den Bereichen der Planungsflächen als Baugrund zum Teil setzungs- und /oder hebungsempfindliche Gesteine vorzufinden, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge der Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Nds. Bodeninformationssystem NIBIS (hhtps://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstocklagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (ge-	Eine Erkundung des Baugrundes wurde im Vorfeld der Planungen vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

häuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich begrüßen wir die hier angestrebte Nutzung von zur Bebauung geeigneten Freiflächen von Grundstücken zur Deckung des Baubedarfs im Sinne einer Innenverdichtung. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der grundlegende Ansatz der Planung wird so auch im Kapitel 6 der Begründung formuliert.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeit sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die weitgehende Sanierung der mit Schadstoffen belasteten Oberböden wurde bereits durchgeführt, sodass für die späteren für die Bebauung vorgesehenen Bauflächen von einer Schadstofffreiheit auszugehen ist. Die Entsorgung erfolgte ordnungsgemäß.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Schreiben vom 22. Juli 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom <u>08.01.2015 v</u>om regionalen Geschäftsbereich Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o.a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme NLStBV-Hannover vom 8. Januar 2015 (§ 4 (1) BauGB): *Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A391 berührt.* *Gegen den vorliegenden Plan bestehen keine Bedenken.* *Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der A391 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Autobahn keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.* *Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.* *Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.*	Die Stellungnahme des NLStBV Hannover enthält keine planungsrelevanten Aussagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 1. August 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind zu der vorliegenden Planung folgende Anmerkungen zu machen:	
<u>Plangeltungsbereich A:</u> Der östliche Teil des Plangebiets, südlich des bestehenden Jugendplatzes, ist mit Gehölzen und Waldbäumen bestockt. Es wurden im Rahmen einer einfachen Begehung 19 Baum- und Straucharten festgestellt. Kleinere Bereiche von Brombeer- und Brennnesselgebüsch unterbrechen die Waldsituation nicht erheblich, sondern können als Teil des Waldes aufgefasst werden, so dass die gesamte Fläche von 1,2 bis 1,3 ha die Kriterien eines Waldes nach Landeswaldgesetz erfüllt.	Im östlichen Teil des Geltungsbereichs A befindet sich ein Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant.
Als Besonderheit sind die größeren von Feldahorn geprägten Flächenanteile zu erwähnen, da diese Baumart selten bestandsbildend vorkommt. Ferner sind zahlreiche Habitatsstrukturen vorhanden, 2 alte Hainbuchen-Reihen treten hervor. Das Gebiet hat den Charakter eines Feuchtwaldes mit einigen ruderalen Aspekten. Diese in einer Entwicklungszeit von 30-50 Jahren entstandenen Wertigkeiten, sollten	Bereits im Vorgriff auf die Stellungnahme wurde überprüft, ob und inwieweit andere Standorte realisierbar sind. Für das für die Entwässerung des Plangebietes notwendige Regenrückhaltebecken wurde ursprünglich ein deutlich westlicherer Standort geprüft. Aufgrund der Fließrichtung des Geländes von West/Südwest nach Ost/Nordost hätten hier

aus hiesiger Sicht nicht ohne strenge Prüfung für einen Jugendplatz und ein Regenrückhaltebecken aufgegeben werden. Ich rege daher an, die Planung in diesem Punkt auf ihre Notwendigkeit hin erneut zu diskutieren.	jedoch die Kanalisation entgegen dem Geländegefälle und Pumpanlagen errichtet werden müssen.
Sofern planerisch an einer Waldumwandlung festgehalten werden soll, ist die Höhe einer Kompensation für den Waldverlust gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Erl. v. 05.11.2016) zu ermitteln: Überschlägig sieht meine Einschätzung wie folgt aus: Bewertung der 3 Waldfunktionen:	

Funktion	Wertigkeit	Bemerkung
Nutzfunktion	2 durchschnittlich	Aktuell ist der Wert niedriger, es soll jedoch von mittleren Bestandeswerten ausgegangen werden, das Ertragspotential ist aufgrund der Bodengüte durchschnittlich
Schutzfunktion	4 überdurchschnittlich bis herausragend	Mit 19 Gehölzarten überdurch-schnittlich artenreich, reiche Vogelfauna, Totholz kommt vor, der Bestand ist sehr strukturreich, Feuchtwaldstandort, Trittstein im urbanen Raum, Lärm– und Klimaschutzfunktion
Erholungsfunktion	2-3 überdurchschnittlich	Landschaftsbild, innerstädtische Lage, Funktion kann durch bessere Verbindungswege wie geplant erhöht werden.
Wertigkeit gesamt	**3**	
Kompensationsbedarf	1,7	
Zuschlag	0,3	Zuschlag auf den ermittelten Kompensationsbedarf aufgrund der langen Dauer zwischen Waldverlust und Wiederherstellung der Waldfunktionen
Faktor für Gesamtkompensationsbedarf	**2**	Kompensation im Verhältnis 1:2 erforderlich

Danach wäre überschlägig ein Kompensationsbedarf für die Ersatzaufforstung in der Größe von 2,4 ha bis 2,6 ha erforderlich. Der Geltungsbereich D mit 1,76 ha ist nicht ausreichend, die Fläche ist bereits teilweise mit Gehölzen bestockt und kann daher nur teilweise für Aufforstungen genutzt werden.	Im Rahmen der Überprüfung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass tatsächlich ca. 1,0 ha Wald vor Ort vorhanden sind. Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant. Rein rechnerisch verblieben ca.

	0,9 ha zu kompensierende Waldfläche. Im Kap. 4.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ca. 1 ha angenommen, der mit einem Faktor von 1 zu 1,7 in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen wird. Dabei wurde in der Überarbeitung der Planung berücksichtigt, dass im Geltungsbereich C bereits Bestände vorhanden sind. Dem vom Forstamt empfohlenen Faktor von 2 wird nicht gefolgt, da der Zuschlag von 0,3 gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG nur angenommen werden darf, wenn zwischen Waldumwandlung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Dies ist hier nicht der Fall, da die textliche Festsetzung in A VII 5. eine Anpflanzung spätestens in der nächsten Pflanzperiode festlegt. Demnach wird die Kompensation in hinreichendem Maße durchgeführt. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass das Landesforstamt in einer Stellungnahme zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, im Januar 2019 mit Bestätigung von April 2019 zu derselben Fläche von nur 0,5 ha Wald ausgegangen war und nur eine Kompensation von 1 zu 1 gefordert hat. Der geforderte Kompensationsbedarf wurde also ohnehin schon deutlich höher als ursprünglich angesetzt.
Zur Sicherung aller Waldfunktionen bitte ich Flächen der Waldkompensation auch als *Wald* auszuweisen, die Einstufung als *öffentliche Grünfläche* genügt aus hiesiger Sicht nicht.	Die für die Waldkompensation vorgesehenen Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. In Verbindung mit den textlichen Festsetzungen erfolgt eine hinreichend konkrete Bestimmung der weiteren zukünftigen Nutzung.
Aus gegebenem Anlass weise ich abschließend auf die erhebliche Vermüllung der Waldflächen hin. Leider verhalten sich nicht alle Mitbürger angemessen, so dass eine regelmäßige Kontrolle und Säuberung dieser für die Artenvielfalt wichtigen Bereiche dringend erforderlich erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Braunschweig bemüht sich alle städtischen Grünflächen sauber zu halten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Stellungnahme wurde in Teilen gefolgt und der Bebauungsplan entsprechend den oben aufgeführten Änderungen angepasst.

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 22. Juli 2019	
Dem Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:	
Bodenverhältnisse. Die für das Baugebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen können nur hergestellt werden, wenn die Entsorgung der bei den Entwässerungsbauarbeiten anfallenden Bodenmassen geklärt ist. Es muss geregelt sein, wie mit Aushubboden, dessen Bodeneinstufung über die Einstufung Z 1.2 hinausgeht, verfahren werden kann.	Belasteter Aushubboden ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Grundsätzlich ist die Verwertung des verunreinigten Bodens im Planungsbereich nicht möglich.
Geländeoberfläche: Die Geländehöhen des neuen Baugebietes müssen mind. die gleichen Höhen wie die vorher vorhandene Geländehöhe der Bezirkssportanlage Kälberwiese aufweisen (ca. 74,5 m NN). Nur dann ist eine ausreichende Überdeckung der geplanten Entwässerungskanäle gesichert.	Zur Beseitigung von Gefährdungen auf dem Wirkungspfad Boden - Mensch, die sich im Zuge der geplanten Bebauung ergeben könnte, wurde die Altablagerung durch Bodenaushub und Entsorgung saniert. Die derzeitig vorhandene Auffüllung mit Sand stellt einen Zwischenstand dar, im Rahmen der Bebauung wird das Gelände wieder auf die ursprüngliche Geländehöhe aufweisen.
Erschließung: Die Schmutzwasserableitung für den 1. BA wird über die geplante Straße im Baugebiet "An der Schölle-Neu" erfolgen müssen. Diese Trasse im Baugebiet "An der Schölle-Neu" muss vorab vorhanden sein, bevor die weitere Erschließung Feldstraße 1. BA erfolgen kann.	Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, ist eine Erschließung über das Areal planungsrechtlich gesichert.
Kanaldimensionierung: Niederschlagswasser soll größtenteils auf den Grundstücksflächen zwischengespeichert werden (siehe geplante Dachbegrünung). Die überschlägliche Kanalnetzdimensionierung ist zzt. darauf abgestimmt. Wenn davon abgewichen werden sollte, wäre eine Größerdimensionierung des NW-Netzes erforderlich. Im Falle der ausschließlichen Ableitung von NW aus öffentlichen Straßenflächen ist das NW-Kanalnetz, wie bei mehreren Projekten im Stadtgebiet BS bereits durchgeführt, eine reine Anlage für die Entwässerung öffentlicher Flächen, demnach in städtischer Regie.	Die Kanaldimensionierung wurde mit der SE|BS so abgestimmt, dass eine geordnete Entsorgung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung von mind. 50 % der Dachflächen kann der Abfluss von Niederschlagswasser zumindest teilweise verringert werden. Festsetzungen des Bebauungsplanes sind von der Dimensionierung des Kanalnetzes nicht betroffen.
Dem Bebauungsplan Feldstraße-Süd 1. BA wird bei Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte soweit zugestimmt.	

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND **Schreiben vom 31. Juli 2019/** **Mail vom 1. August 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt wie folgt Stellung:	
Regenwasserrückhaltebecken in den Grünflächen 6 und 7: Im Nutzungsbeispiel sind in den oben genannten Grünflächen Regenwasserrückhaltebecken eingezeichnet, die nicht in der örtlichen Bauvorschrift genannt sind. Handelt es sich um einen Übertragungsfehler?	Die „Örtlichen Bauvorschriften“ dienen der Festsetzung von Gestaltungsvorgaben der Bebauung (Fassaden, Einfriedungen, Dachneigung usw.) sowie ggf. der Festlegung von Stellplatzschlüsseln. Für die Grünflächen 6 und 7 waren zu dem damaligen Beteiligungsstand noch keine Festsetzung getroffen worden. Diese wurden im späteren Verlauf ergänzt.
Wird der Aushub für die Anlage der Rückhaltebecken abgefahren?	Soweit eine Verwendung im Plangebiet nicht erfolgen kann, kann Aushub auch abgefahren werden.
Amphibien- / Insektenvorkommen: Durch die höhere Anzahl von Gewässern könnte es zu einer Vergrößerung der Amphibienpopulation kommen, die darüber hinaus mit einer höheren Verkehrsdichte konfrontiert sein wird. Einen potentiellen Landlebensraum stellen auch die angrenzenden Kleingärten dar. Die Amphibienpopulation sollte daher nach Fertigstellung des Baugebiets beobachtet und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus sollte in der Bauphase Rücksicht auf die Population genommen werden, d.h. die Baumaßnahmen zeitlich angepasst. Letzteres gilt auch für den Bereich des Jugendspielplatzes, der eine besondere Bedeutung für Insekten (Heuschrecken) hat.	Es wurde 2014 eine Biologische Untersuchung sowie eine weitere Kartierung 2019 für den Bebauungsplan erstellt. Diese stellen auch Amphibien- und Insektenvorkommen fest. Vor einem Baubeginn sind erneute artenschutzfachliche Begutachtungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Im Weiteren gibt es zu allen erheblichen Umweltauswirkungen ein Monitoring, also auch zu Amphibien und Insekten, s. a. Kap. 4.7 Umweltbericht zum Bebauungsplan.
Gräben und Fließgewässer: Es sollte überlegt werden, ob die im Nahbereich befindlichen Gräben und Fließgewässer naturnah umgestaltet werden können.	Die naturnahe Gestaltung wird in Teilen bereits durch die Anlage einer Berme im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, vorgenommen. Zusätzlich wird die entsprechende Abgrabung in der Grünfläche 6 planungsrechtlich gesichert.

Klima: Die Vorschriften zur Dachbegrünung begrüßen wir ausdrücklich, vermissen jedoch Hinweise zur Fassadenbegrünung, die eine höhere klimaregulierende Wirkung hat.	Die Festsetzung einer Fassadenbegrünung wurde nicht vorgenommen, damit eine Vorfestlegung für die spätere Ausgestaltung der Gebäude und Fassaden vermieden wird. Gleichwohl verhindern die Festsetzungen in keiner Weise derartige Vorhaben.
Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Vielmehr ist ein „Plusenergiebaugebiet" auszuweisen, bei dem der Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Haushaltsstrom usw. mit zu bilanzieren ist. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde. Der Strombedarf für das Baugebiet sollte über an und auf den Gebäuden errichtete Photovoltaikanlagen erzeugt werden.	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nachhaltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Die Erschließung des Baugebietes über eine Fernwärmeversorgung ist möglich. Diese ermöglicht eine nachhaltigere Energieversorgung der Stadtteile als die klassische Gasversorgung. Darüber hinausgehende Energiestandards werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verhindert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmter Energieversorgungsmethoden erfolgt nicht, da damit aus Sicht der Verwaltung eine Vorfestlegung erfolgen würde, die einen ausschließlichen Charakter hätte. Alternative Energieversorgungsarten und deren Zusammenspiel sowie die Möglichkeit, technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen, würden damit zunächst ausgeschlossen. Dementsprechend wird auch eine Fernwärmeversorgung nicht verbindlich festgesetzt. Im Rahmen der beabsichtigten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Regelungen zugunsten regenerativer Energien aufzunehmen.
Baustoffe: In dem Baugebiet sollten nur Baustoffe zu verwendet werden, die nach dem heutigen Stand recyclebar sind oder die aus recycelten Materialien bestehen.	Im Rahmen der beabsichtigten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben aufzunehmen. Eine Aufnahme in die Festsetzungen wird nicht empfohlen, da hiermit zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigt werden können und gleichermaßen die Definition nur schwer rechtssicher zu formulieren ist.
Altlasten: Teilbereiche werden laut Umweltbericht nicht saniert. Es bleibt unklar, wie hoch die tatsächliche Belastung ist. Ist ein Kontakt mit Schadstoffen auch bei spielenden/grabenden	Die Belastung ist durch eine Bodenuntersuchung ermittelt und bewertet worden, sind also bekannt.

Kindern und Jugendlichen z. B. in den Randbereichen von Rückhaltebecken oder Gräben sowie ein Austreten in Oberflächengewässer bzw. den südlich gelegenen Graben ausgeschlossen?	Die belasteten Böden der nicht für die unmittelbare Bebauung und deren Gärten vorgesehenen Flächen des Wohngebietes wurden nicht saniert, da sich diese weitgehend in Nähe von Baumbeständen befinden, die dabei irreparable Schäden nehmen könnten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gesichert. Ein Austreten in die Oberflächengewässer wurde bislang nicht festgestellt und ist auch nicht zu erwarten.
Örtliche Bauvorschrift: **V Grünordnung** Neben Baum-und Strauchpflanzungen sollte zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden.	Die Stadt Braunschweig nimmt derzeit an einem wissenschaftlich begleiteten Forschungsprojekt zur Förderung von Bienen teil. Das beinhaltet auch die Erhaltung von Saumbereichen städtischer Flächen allgemein. Insoweit wird keine Notwendigkeit gesehen, dies im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesondert festzusetzen.
VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, 3. und 4.: Die Zahl der Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse muss noch festgesetzt werden.	Mit der textlichen Festsetzung A VII 3. wurden nach der Überarbeitung entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.
VII PKW-Stellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden.	
Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage in der NBauO 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt.
Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen.	Im Rahmen der geplanten Konzeptvergabe kann als eine Vorgabe auch die hinreichende Bereitstellung von Fahrradstellplätzen aufgenommen werden. Eine Festsetzung von Fahrradstellplätzen für Wohnnutzungen ist

	nach der derzeitig geltenden NBauO nicht zulässig. Eine Berücksichtigung ist ggf. im Rahmen der Grundstücksvergaben möglich.
Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für Carsharing vorzusehen.	Soweit Interesse an der Bereitstellung solcher Stellplätze besteht, kann die Stadt Braunschweig entsprechende Abstimmungen in der Ausführungsplanung vornehmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan hat die Anregung der Festsetzung der Nisthilfen bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Schreiben vom 25. Juli 2019	
Mit Poststempel vom 01. Juli 2019 haben wir die Planunterlangen für das oben genannte Verfahren erhalten. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung und bringen folgende Anregungen vor: Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha. Derzeit werden ein Teil der Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die zu beplanende Fläche im Bereich der Feldstraße wurde als entbehrlich eingestuft, so dass diese Fläche für eine veränderte Nutzung zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei den Geltungsbereichen B und C handelt es sich um zwei Flächen nördlich des OT Hondelage, die in der Vergangenheit als intensives Grünland genutzt wurden. Dieses wird extensiviert und durch geeignete Maßnahmen eine Erhöhung der Strukturvielfalt geschaffen. Der Geltungsbereich D liegt in der Schunterniederung und wurde ursprünglich als Baumschule genutzt. Auf dieser Fläche wird u. a. zur Kompensation nach Landeswaldgesetz des im Geltungsbereich A überplanten Waldbestand ein Auenwald geschaffen. Weiterhin werden Kleingewässer und Ruderalstrukturen geschaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geltungsbereich B</u> Durch die Anpflanzungs- und weitere Maßnahmen wird das Ziel einer extensiv genutzten und strukturreichen Grünlandfläche erreicht. Genaue Festsetzungen sind noch zu erarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Geltungsbereich C</u> Dieser Bereich wird im Vorgriff auf mögliche zukünftige Eingriffe aus der Entwicklung des Bauabschnittes B nicht mit Festsetzungen belegt, sondern nur als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorausschauend planungsrechtlich gesichert. <u>Geltungsbereich D</u> Geplant ist die Herstellung eines Auenwaldes und zusätzlich weitere Maßnahmen, die die standorttypischen Vegetationsstrukturen sichern vorgesehen. Genaue Festsetzungen sind noch zu erarbeiten.	
Die Belange der Landwirtschaft werden durch die ohnehin schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen nicht negativ betroffen. Den geplanten Ausgleichsflächen stimmen wir im vollen Umfang zu. Auch ansonsten erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen, wobei jedoch der Umgang mit Grund und Boden nochmals ausreichend überlegt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 31.07.2019	
Die Stadt Braunschweig plant die Aufstellung o.g. Bebauungsplans, um zusätzliche Wohnbauflächen planungsrechtlich zu sichern und die Errichtung einer Kita zu ermöglichen. Bei dem 3,8 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz, der als solcher seit 2014 nicht mehr genutzt wird. Die Fläche liegt in mitten der Stadt und ist umgeben von Gewerbe und Wohnbauflächen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem Parallelverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und kommen nach Durchsicht der Unterlagen hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange zu folgendem Ergebnis: Da es sich bei den Planungen um eine Nachverdichtung innerhalb des Stadtgebiets handelt und sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen, Flächen oder Wege in der Nähe befinden, sehen wir keine landwirtschaftlichen Belange durch den **Geltungsbereich A** betroffen und begrüßen diese Maßnahme im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Kompensation der Eingriffe ist zum einen die Extensivierung der Grünlandflächen in den **Geltungsbereichen B und C** vorgesehen, sowie weitere Anpflanzungen, die noch näher zu konkretisieren sind. **Geltungsbereich C** soll in diesem Verfahren lediglich für anderweitige Eingriffe (u.a. Bebauungsplan „An der Schölke-Neu") planungsrechtlich als Ausgleichsfläche gesichert werden und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den damaligen Planungsstand mit noch drei Geltungsbereichen für Ausgleichsmaßnahmen, wobei der Geltungsbereich C im Vorgriff auf mögliche Eingriffe des 2. Bauabschnittes des Baugebietes Feldstraße Flächen reservieren sollte. Dies ist nunmehr nicht der Fall und die Planung verändert worden.
Diesbezüglich merken wir an, dass gemäß § 15 (3) BNatSchG bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind. Dies betrifft auch die Einschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, wie in diesem Fall durch die Extensivierung und die Anpflanzungen. Deshalb bitten wir nachdrücklich darum, flächenschonendere Maßnahmen vorrangig zu prüfen und umzusetzen.	Für die Abwägung der verschiedenen Belange im Rahmen von Bebauungsplanverfahren ist der § 1 Abs. 6 BauGB anzuwenden. Hier ist als einer von vielen zu berücksichtigenden Belange unter Nr. 8b auch die Land- und Forstwirtschaft als aufgeführt. Im Zuge der weiteren Planung wurden die Ausgleichsmaßnahmen angepasst und daher neue, geeignete Geltungsbereiche B und C ausgewählt. Dabei wurde auch der Belang der Landwirtschaft geprüft und gewürdigt.
Sollte dennoch an den Planungen so festgehalten werden, ist mit den Flächeneigentümern zu klären, ob die betroffenen Flächen dräniert sind. Sollte dies der Fall sein, so ist bei Anlage der Anpflanzungen darauf zu achten, dass ein ausreichender Pflanzabstand zu den Dränageleitungen eingehalten wird, wodurch das Hereinwachsen von Wurzelmasse in diese verhindert wird. Die ordnungsgemäße Flächenentwässerung ist in jedem Fall zu gewährleisten.	Die Stadt Braunschweig ist bei allen Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B bis D Eigentümerin. Bei der Ausführungsplanung und Herrichtung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass benachbarte Grundstücksflächen nicht negativ betroffen werden.

In **Geltungsbereich D** ist die Entwicklung eines Auwaldes geplant. Dadurch wird das vorhandene Biotop an der Schunter ökologisch aufgewertet. Wir begrüßen diese Maßnahme im Sinne der flächensparenden Kompensation.	Die Zuordnung der Geltungsbereiche B bis D hat sich nach der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB 2019 geändert. Eine deswegen erforderliche erneute Beteiligung wurde durchgeführt.
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen und erheben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde im Hinblick auf die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen und -maßnahmen nach der Beteiligung 2019 deutlich verändert und neue Sachverhalte dargestellt. Dabei wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und die Landwirtschaftskammer hat der geänderten Planung zugestimmt. Eine weitere Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Polizeiinspektion Braunschweig Prävention **Schreiben vom 14.08.2019**	
Als Träger öffentlicher Belange hat die Polizei Niedersachsen für den Bebauungsplan Feldstraße - Süd, im 1. BA eine Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht erarbeitet. Vorab wurde die Polizei Braunschweig angeschrieben und um eine Stellungnahem gebeten. Da sich die Kälberwiese/Feldstraße in Braunschweig aktuell als Fallstudienbereich im Forschungsprojekt „Sicherheit und Vielfalt im Quartier - DIVERCITY" mit dem LKA Niedersachsen befindet, hat die Polizei Braunschweig mit Unterstützung des LKA Niedersachsen eine Stellungnahme erarbeitet. Dazu wurden zwei Herangehensweisen gewählt. 1. Auflistung von Kriterien für sicheres Wohnen (subjektive Sicherheit- kriminalpräventiv wirkende Maßnahmen): Als langjähriges Mitglied der Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen verfügt die Polizei Niedersachsen und insbesondere das Kompetenzzentrum Urbane Sicherheit im Landeskriminalamt Niedersachsen über fundierte Erfahrungen zu kriminalpräventiv wirkenden Aspekten. Diese Erkenntnisse beruhen auch auf den international anerkannten „CPTED-Kriterien" und den Kriterien, die von der SIPA erarbeitet wurden (www.sipa-niedersachsen.de).	Im Rahmen einer verstärkten Kriminalprävention durch die Polizei Niedersachsen wurde wie dargestellt unter anderem der Planungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, als Fallstudienbereich ausgewählt. Daher wurde eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die in Teilen weit über die planungsrechtlichen Anforderungen hinausgeht. Ungeachtet dessen wird die Stellungnahme vollinhaltlich wiedergegeben, soweit der Datenschutz dies zulässt. Aus diesen Gründen ausgelassene Teile der Stellungnahme werden gekennzeichnet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Erstellung eines kleinräumigen, ortbezogenen Kriminalitätslagebilds für die deliktspezifische Darstellung von Straftaten und Ordnungsstörungen. Das Lagebild bezieht sich auf die angrenzende Umgebung des Geltungsbereiches. Das kleinräumige Kriminalitätslagebild umfasst deliktspezifische Auffälligkeiten, Ordnungsstörungen und Deliquenzbelastungen, die das nachbarschaftliche Miteinander stören können. Dabei gilt schon im Vorfeld zu erkennen, ob spezifische Delikte eine besondere bauliche Aufmerksamkeit benötigen. Insbesondere wurden sämtliche Straftaten, die Auswirkungen auf einen konkreten Raum haben, erfasst. Hinsichtlich des Sicherheitsempfindens der Wohnbevölkerung wurden zusätzlich andere der Polizei bekannt gewordene „Sonstigen Ereignisse" erhoben und aus kriminologischer Sicht unter dem Maßstab des Bezuges zum geplanten Wohnbereich bewertet (für weitere Informationen dazu siehe www.transit-online.info/ergebnisse.html Die Analyse der schriftlichen Erläuterungen zum B-Plan „Feldstraße - Süd, 1. Bauabschnitt“ ab Kapitels 5 „Begründung und Festsetzung" führte zu dem Ergebnis, dass kriminalpräventive Maßnahmen wie folgt vorgeschlagen werden:	
Präambel: Neben der objektiven Gefahr Opfer einer Straftat zu werden, geht es auch um die ,,gefühlte" Sicherheit, die durch zahlreiche Faktoren beeinträchtigt werden kann. Kriminalitätsfurcht entsteht beispielsweise durch verschmierte Häuserwände, herumliegenden Unrat oder unübersichtliche Hauseingänge aber auch durch unbekannte Situationen. Eine geringe Aufenthaltsqualität und Furcht vor Straftaten können zu einem Rückzug aus dem öffentlichen Leben führen und damit die Entfaltungs- und Lebensgestaltungsmöglichkeiten deutlich einschränken. Gestalterische Maßnahmen können dazu beitragen, negative Entwicklungsprozesse aufzuhalten, indem sie darauf gerichtet sind, nachbarschaftliche Begegnungen und informelle soziale Kontrolle zu erleichtern sowie mögliche Gelegenheitsstrukturen zur Tatbegehung zu reduzieren. Insbesondere ist auf eine Gestaltung zu achten, die bei der Bewohnerschaft die Identifikation erleichternde Aneignung ihres Wohngebäudes und seiner Umgebung fördert, weil	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die so genannte Adressenbildung ist auch ein städtebaulich wichtiger Belang und wird insofern durch eine klare Führung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Planung unterstützt. Die architektonische Gestaltung wird absehbar ein prägnantes Merkmal in der weiteren Vergabe von Grundstücken sein.

dies eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung gemeinschaftlicher und persönlicher Verantwortungsübernahme begründet.	
Die hier vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Feldstraße - Süd, 1. Bauabschnitt **Stellungnahme im Einzelnen zu Pkt. 5.1 des Bebauungsplans „Art der baulichen Nutzung“** Das hier entstehende Gebiet dient vorwiegend dem Wohnen und wird ergänzt von der Versorgung des Gebietes in Form von Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Zusätzlich sind Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig bzw. können ausnahmsweise zugelassen werden. Am geplanten Quartiersplatzes sollen wohnverträgliche öffentliche Nutzungen (z.B. gastronomische Einrichtungen) zur Belebung beitragen und in den Erdgeschosszonen untergebracht werden. Aus kriminalpräventiver Sicht ist die Nutzungsmischung zu begrüßen. Erst durch Nutzungsmischung in einem Quartier entsteht die Möglichkeit, Treffpunkte und Anlaufstellen für eine neu zusammengesetzte Wohnbevölkerung zu schaffen. Aufgrund der Zunahme der Einpersonenhaushalte und damit einhergehenden Vereinsamung der Gesellschaft stellen öffentliche Plätze, Quartiersmittelpunkte sowie Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf eine Erhöhung der Lebensqualität dar. Schon im Planungsrecht muss auf die Bereitstellung öffentlich nutzbarer Flächen erfolgen. Die Begrenzung von Nichtwohnnutzungen durch flächenintensive Nutzung wie Tankstellen ist aus Sicherheitsperspektive ebenfalls zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme zu Pkt. 5.2.1 Grundflächenzahl Der städtebauliche Wettbewerb stellt eine aufgelockerte Blockbebauung dar, die eine verdichtete Bebauung erfordert. Im Entwurf ist die Ausgestaltung der Zwischenräume ein wichtiges Element, um eine klare Abgrenzung von öffentlichen zu privaten Bereichen zu ermöglichen. Aus kriminalpräventiver Sicht	Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht eine verdichtete Bebauung, die gleichwohl genügend Freiraum im Inneren lässt. Die Abgrenzung öffentlicher von privaten Flächen ist ohne Einschränkungen möglich.

ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgesehene Fläche als qualitative Nutzungsfläche für alle Nutzungsgruppen im Laufe des Planungsprozesses erhalten bleibt.	
Stellungnahme zu Pkt. 5.2.3. Höhen baulicher Anlagen, hier: Tiefgaragen Aus Sicherheitsaspekten wird die natürliche Belichtung von Tiefgaragen durch die vorgegebene Deckenhöhe begrüßt. Tiefgaragen sollten einsehbar, übersichtlich, hell und transparent gestaltet sein. Daraus ergibt sich eine zulässige Höhe der Erdgeschossoberkanten über Tiefgaragen von max. 1,3 m. Die Hauseingänge (und Fahrstühle in den Häusern) sollten auch vom Straßenraum aus barrierefrei erreichbar sein.	Die im Rahmen der dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB festgesetzte max. Höhe Erdgeschossfußböden wurde von 1,3 m auf 1,0 m reduziert, um insbesondere in den Wegen 3 und 4 eine optische Tunnelbindung zu vermeiden. In Verbindung mit den möglichen Einfriedungen (0,5 m) hätten sich sonst Durchgänge mit beidseitig 1,8 m hohen Wänden ergeben. Die Einsehbarkeit der Tiefgaragen war auch schon in der ursprünglichen Planung eingeschränkt. Die endgültige Planung erfolgt allerdings erst im Baugenehmigungsverfahren, in dem auch die Barrierefreiheit ein Aspekt sein wird.
Stellungnahme zu Pkt. 5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten *„Im Allgemeinen Wohngebiet sind die überbaubaren Flächen teilweise durch Baulinien auf den Außenseiten relativ stark reglementiert, da die Anordnung zum öffentlichen Raum für die spätere Wahrnehmung im Quartier eine große Rolle spielt".* Für das Sicherheitsempfinden ist eine gute Orientierung und die Einsehbarkeit ebenso wichtig, wie eine eindeutig erkennbare Zonierungen zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Bereichen. *“Bei der überbaubaren Fläche für die Kindertagesstätte wird die Freihaltung der Grün- und Sichtachse im nördlichen Grundstücksbereich berücksichtigt.“* Die Stellung der Gebäude sollten Fensteröffnungen zur Straße ermöglichen. Diese unterstützen die soziale Kontrolle auf Wegen von Wohngebäuden zum Kindergarten. *„Nebenanlagen sollen sich im Hintergrund zu den Hauptbaukörpern einordnen, deshalb ist ein Mindestabstand von 3,*0 *m zu öffentlichen Flächen mit Ausnahmen untergeordneter Nebenanlagen (wie z.B. Fahrradständern, Briefkastenanlagen etc.) festgesetzt.“* Abstellanlagen beispielsweise für Fahrräder und Rollatoren sowie Flächen für den Müll sollten von den Gebäuden aus einsehbar und gut beleuchtet sein. Der Standort der Abstellplätze ist daraufhin auszurichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen der endgültigen Ausführungsplanung erfolgen.
Stellungnahme zu Pkt.5.4 Stellplätze und Garagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Private Stellplätze für das Allgemeine Wohngebiet 3 sind in den Tiefgaragen der benachbarten Baufelder unterzubringen." Aus kriminalpräventiver Sicht sollte beachtet werden, dass die soziale Kontrolle auf den Wegen zwischen den Wohnungen aus dem Wohngebiet 3 zu den Tiefgaragen und auf die Stellplätze im Straßenraum ermöglicht wird.	In der Regel werden öffentliche Wege beleuchtet, sodass eine soziale Kontrolle gewährleistet wird.
Stellungnahme zu Pkt. 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV Durch die bestehenden Haltestellen ist „(...) *Die aktuelle fußläufige Entfernung zum ÖPNV (.. .) nicht optimal. Lediglich die Haltestelle am Madamenweg liegt bei einer Entfernung von 400 m tatsächlicher Wegstrecke bzw. knapp über 300 m Luftlinienradius in akzeptabler Entfernung zum südlichen Rand des Plangebietes. Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 310 Wohneinheiten zu gewährleisten, ist daher eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV geplant."* Die geplante Haltestelle am Quartiersplatz unterstützt die verbesserte Anbindung an die Innenstadt und wird zur Belebung des Platzes beitragen. Bei der Planung der Haltestellen ist auf Einsehbarkeit und ausreichende Beleuchtung sowie witterungsunabhängige Unterstellmöglichkeiten zu achten. Auch eine gute Informationsausschilderung über Abfahrtzeiten und Taktzahl ist zu berücksichtigen. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten ist der Weg zu den Wohngebäuden übersichtlich, sozial kontrolliert und gut beleuchtet zu gestalten. Studien zeigen, dass der ÖPNV gemieden wird, wenn der Weg zur Haltestelle unsicher erscheint. Um die Zuwegung zu den Haltestellen sicher zu gestalten, ist auf eine gute Orientierung durch Haupt- und Nebenwege zu gewährleisten und Sichteinschränkungen sind zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die potenziellen Haltestellen werden erst im Zuge der Ausführungsplanungen und nach Abschluss der Abstimmungen über eine Busanbindung mit der BSVG festgelegt.
Stellungnahme zu Pkt. 5.5.3 Fuß- und Radverkehr *„Das Plangebiet wird für den Fuß- und Radverkehr möglichst durchlässig gestaltet. Da die geplanten Wohngebiete in die bestehenden Tempo-30-Zonen integriert werden sollen, ist es geplant, den Radverkehr innerhalb der Planstraßen auf der Fahrbahn zu führen. Radverkehrsrouten miteinander zu verknüpfen sowie die nahe gelegene Innenstadt und die Schulstandorte in der Umgebung bequem und auf kurzem Weg erreichbar zu machen…". „Zentral ist eine Fläche für Fuß- und*	Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wurden in der Breite so dimensioniert, dass ein Begegnungsverkehr zwei Busse möglich ist. Beidseitig wurden entsprechend der technischen Richtlinien hinreichend breite Fußwege zur getrennten Führung berücksichtigt.

Radverkehr ausgewiesen, die als Quartiersplatz wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (Bäckerei, Gaststätte usw.) erschließt und eine hohe Aufenthaltsqualität erreichen soll." Aus sicherheitsrelevanten Aspekten ist es sinnvoll die Fußwege beispielsweise für Menschen mit Rollatoren, Kinderfahrrädern oder mit Höreinschränkungen eindeutig von Radwegen bzw. in diesem Fall Straßen für Autoverkehr und Radverkehr zu trennen. Dies gilt auch für Flächen für Fuß- und Radverkehr. Die Wege sollten so breit gestaltet sein, dass sich Fußgängerinnen und Fußgänger begegnen und ausweichen können.	
Stellungnahme zu Pkt. 5.7.1 Grundlagen *„Da innerhalb des Plangebietes aufgrund des Straßen- und Anlagenlärms (Jugendplatz) Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte prognostiziert werden, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzes durch aktiven und passiven Schallschutz sowie durch planerische Maßnahmen festzusetzen."* Es sollte darauf geachtet werden, dass bauliche Maßnahmen zum Schallschutz Blickbeziehengen zwischen den Anlagen und dem Außenraum möglichst nicht einschränken.	Zum Zeitpunkt der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 2019 lagen die Ergebnisse des Schallgutachtens noch nicht abschließend vor. Im Ergebnis sind Überschreitungen zu erwarten. Die Festsetzung von baulichen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Immissionen (z. B. Lärmschutzwand oder -wall) wurde - neben anderen Gründen - unter anderem nicht vorgenommen, um im Sinne der Stellungnahme die erwähnte optische Einschränkung der sozialen Kontrolle zu vermeiden.
Stellungnahme zu Pkt. 5.8 Soziale Infrastruktur Für Kindertagesstätten und Spiel- und Jugendplätze ist gesorgt. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten kann überlegt werden, ob die Nutzung der Freiflächen so ausgestattet sind, dass sich auch andere Nutzungsgruppen aus dem Quartier hier aufhalten können. Außerdem ist darauf zu achten, dass attraktive Treffpunkte für die Wohnbevölkerung, für Jung und Alt, an verschiedenen Orten im Quartier eingeplant werden. Dazu sind Bewegungsflächen und ausreichend Ruheflächen vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.3 Fassaden *„Da der öffentliche Raum in einem Wohngebiet dieser Größenordnung eine sehr wichtige Rolle spielt und sich die belebten Bereiche dorthin ausrichten sollen, sind auch die Hauseingänge zum öffentlichen Raum hin zu orientieren, so dass die Bebauung insgesamt einen offenen und einladenden Eindruck vermittelt."* Auch aus Sicherheitsperspektive unterstützt die Orientierung der Hauseingangstüren (und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zumindest teilweise Berücksichtigung kann im Rahmen der Grundstücksvergabe berücksichtigt werden.

Fenster) zum öffentlichen Raum die soziale Kontrolle und damit das Sicherheitsempfinden der Wohnbevölkerung und deren Besucherinnen und Besucher. Zusätzlich ist für diese aber auch für Einsatzfahrzeuge eine gute Orientierung im Gebiet mit leichter Auffindbarkeit der Adressen (von Fußwegen und von der Straße aus) besonders wichtig. Im späteren Planungsprozess wird empfohlen, vor bzw. an den Fassaden und Hauseingangsbereichen eindeutig erkennbare und beleuchtete Schilder bzw. Hausnummern anzubringen. *„Aufgrund der ausgeprägten visuellen Wirkung der Fassaden, sind, angelehnt an städtebaulichen Wettbewerbsentwurf, die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden".* Um Graffiti- und Vandalismusschäden vorzubeugen, ist auf den Einsatz werthaltiger Materialien zu achten und an eine Schutzvorrichtung gegen das Aufbringen von Tags und Graffiti zu denken.“	
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.5 Einfriedungen *„Einfriedungen von Privatgrundstücken zum öffentlichen Raum hin werden bei einer Heckenbepflanzung (ggf. mit integriertem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) auf 1,2 m und bei einer baulichen Einfriedung (wie Mauer, Zaunanlagen usw.) auf 0,5 m begrenzt."* Im östlichen Wohngebiet sind für die hinteren privaten Hausgärten maximale Höhen bis zu 1,5 m und in Teilen bis zu 1,80 m zulässig. Auf eine gute Übersichtlichkeit im Gebiet ohne Einschränkung der Sichtbeziehungen sollte grundsätzlich geachtet werden. Mit Einfriedungen bis max. 1,20 m Höhe bzw. Unterkanten von Baumkronen über 1,70 m sind Sichtbeziehungen im öffentlichen Raum möglich. Die Augenhöhe eines stehenden Erwachsenen wird mit 1,60 m angenommen. Mauern über 1,80 m können also nicht überblickt werden. An diesen Stellen ist darauf hinzuweisen, dass Tatgelegenheiten für beispielsweise Wohnungseinbruch sowie Versteckmöglichkeiten außerhalb des Grundstücks zu erschweren sind. Das kann unter anderem durch die Möglichkeit zur Einsehbarkeit aus oberen Geschossen gewährleistet werden.	Regelungen zu Einfriedungen müssen immer wieder die Balance zwischen dem natürlichen Bedürfnis nach Privatsphäre des Einzelnen und der Möglichkeit sozialer Kontrolle berücksichtigen. Daher unterscheidet der Bebauungsplan die zulässigen Höhen von Einfriedungen: - zu öffentlichen Verkehrsflächen max. 1,2 m - zu öffentlichen Grünflächen max. 1,8 m. Damit kann den unterschiedlichen Interessen nach Privatsphäre und Einsehbarkeit weitgehend differenziert berücksichtigt werden. Eine durchgehende Reduzierung der maximalen Einfriedungshöhen würde auch die - unter anderem in der Präambel der Stellungnahme aufgeführte - „Aneignung ihres Wohngebäudes und ihrer Umgebung“ erschweren.
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.6 Müll- und Wertstoffbehälter, Trafostationen	Die Eingrünung der genannten privaten baulichen Anlagen wird ausdrücklich festgesetzt.

In der kriminologischen Betrachtung sind es vor allem soziale Unordnungen, die das Sicherheitsempfinden der Wohnbevölkerung beeinträchtigen können. Im raumbezogenen Kriminalitätslagebild wurde zwischen physischen und sozialen Incivilities unterschieden. Physische Incivilities treten beispielsweise aufgrund von unzureichend dimensionierter Müllbehälter oder falscher Müllentsorgung auf. Es ist daher zu prüfen, ob die Einrichtung Abfall- und Wertstoffbehälter ausreichend dimensioniert sind und ob die Abfallbereiche informell durch Sichtbeziehungen kontrollierbar sind. Die Müll- und Wertstoffbehälter im öffentlichen Raum sollten barrierefrei sei n.	Dabei dürfen Einfriedungen mit geschlossenen, also nicht einsehbaren, Einfassungen max. 1,2 m Höhe haben, darüber hinaus nur mit Rankgittern und Begrünung. Für die öffentlichen Wertstoffsammelstellen gilt Vergleichbares. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.
Stellungnahme der Polizeiinspektion Braunschweig zum Bebauungsplan „Feldstraße-Süd" aus kriminalpräventiver Sicht Seitens der Polizei wurde ein kleinräumiges, ortsbezogenes Kriminalitätslagebild erstellt (siehe Seite 12). … *Anm.: Nachfolgend sind detaillierte Aussagen zur kleinräumigen Kriminalitätslage beigefügt, die nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind und vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dieser Teil ist daher hier nicht aufgeführt.* *Es wird jedoch auf die Unterführung der A391 im Bereich der Feldstraße als Angstraum eingegangen, deren derzeitiger Zustand* „bei durchaus vorhandenen Alternativen zur Bewältigung bestimmter Wegstrecken - neben anderen konkreten Umfeldbedingungen negativ auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohnerschaft auswirken“ kann.	s. Anmerkungen links Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen möglichen Angstraum wurde verwaltungsintern weitergegeben.
Anm.: Nachfolgend sind zwei detaillierte Kartenauszüge zur kleinräumigen Kriminalitätslage beigefügt, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.	
Es wird an dieser Stelle zur Beachtung von technischen Sicherheitsstandards in Bezug auf den Einbruchschutz (Fenster, Türen, Schließanlage, Gegensprechanlage, automatische Türschließer, selbst verriegelnde Schlösser etc.) auf die Möglichkeit einer kostenlosen und neutralen Beratung durch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeiinspektion Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Straße 41in 38104 Braunschweig, Tel.: 0531-476-2005, Mail: bfk@pi-bs.polizei.niedersachsen.de hingewiesen.	

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" **AP 23**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Erneute Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 19.12.2019 bis 24.01.2020
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH Schreiben vom 27.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir hatten in unseren vorherigen Stellungnahmen auf die Bedeutung der ÖV-Erschließung für das B-Plan-Gebiet sowie die daraus resultierenden Abhängigkeiten der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit für unser Unternehmen hingewiesen. Unsere damaligen Anmerkungen erhalten wir aufrecht.	Die Aussage bezieht sich auf eine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2019 und wird entsprechend in der Anlage 6 abschließend behandelt.
Im letzten Jahr wurde seitens der Stadt BS (federführend 66.11) unterschiedlichste Linienkonzepte für eine mögliche Erschließung des Baugebiets entwickelt. Uns ist nicht bekannt, dass die Konzeption zu einem abschließenden Ergebnis geführt hat. Die Entscheidung für eines der Konzepte kann Auswirkungen auf die erforderliche Anordnung der Haltestellen – insbesondere im Bereich der Planstraße C haben. Diskutiert wurde auch als eine mögliche Variante eine Buserschließung/-linienführung über die Planstraße D. Sofern sich eine derartige Erschließung als sinnvoll und wirtschaftlich erweisen sollte und dieses Konzept einvernehmlich weiterverfolgt und beschlossen würde, besteht die Notwendigkeit, auch die Planstraße D im Querschnitt so breit auszubilden, dass dort Busbegegnungsverkehr stattfinden kann.	Die öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet Feldstraße ermöglichen eine gute Erschließung durch den ÖPNV. Die festgesetzten Straßenflächen der Planstraße A bis D im Baugebiet haben durchgehend eine ausreichende Breite, die einen Busbegegnungsverkehr ermöglicht. Eine Wendemöglichkeit wird vorgesehen. Innerhalb des Gebietes sind Flächen für zwei Haltestellen berücksichtigt, müssen aber noch abschließend mit der BSVG abgestimmt werden. Die Linienführung für den Busverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern eine betriebliche Frage, die sich am Bedarf orientiert.
Die meisten Varianten der Linienkonzepte sind mit erheblichen Betriebskosten verbunden. Diese Betriebskosten wären im Wirtschaftsplan der Verkehrs-GmbH abzubilden. Dies ist bislang nicht vorgesehen, so dass die tatsächliche Umsetzung einer Buslinienführung in das Plangebiet nicht zugesichert werden kann. Vor dem Hintergrund der offenen Finanzierung ist es weiterhin eine mögliche Variante, dass das Gebiet nur über die bestehenden Bushaltestellen auf dem Mada-	Es ist das Ziel der Stadt Braunschweig, den ÖPNV im gesamten Stadtgebiet zu stärken. Dies gilt auch für die Anbindung neuer Wohngebiete. Die Frage der Anbindungsmöglichkeiten wird in den weiteren Abstimmungsrunden thematisiert.

menweg durch den ÖPNV erschlossen wird.	
Im Kapitel 5.5.1 sollte dementsprechend die Wortwahl angepasst werden: Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 320 Wohneinheiten zu gewährleisten, ist daher eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV anzustreben.	Die Formulierung wurde entsprechend geändert.
Im Kapitel 5.5.1 ist außerdem erwähnt, dass „eine bestehende Linie eine Schleife durch das Plangebiet fährt oder…" Dies sehen wir bei der vorliegenden Planung nicht als gegeben an. Eine Stichfahrt hätte eine zu große Fahrzeitverlängerung zur Folge. Eine Schleifenfahrt wäre nur bei Umsetzung der 2. Zufahrt zum Madamenweg eine Option (Variante 3a/3b der verkehrlichen Untersuchung). Da diese Straßenanbindung wie im Anhörungsentwurf beschrieben derzeit nicht umsetzbar ist, kann auch die ÖV-Erschließung nicht über eine „Schleifenfahrt" erfolgen.	Die endgültige Linienführung wird in Abstimmung zwischen der Stadt Braunschweig und der BSVG unter Beachtung der Qualitätsmaßstäbe, der für das gesamte Stadtgebiet gilt, nach Prüfung möglicher Varianten und auch unter betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden. Die Inhalte der Stellungnahme der BSVG wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung nochmals erörtert und weitere Abstimmungen erfolgen.
Wir bitten um eine enge Abstimmung der weiteren Planung in diesen Bereichen mit 66.11 und unserem Hause und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Eine enge Abstimmung mit den Fachabteilungen der Stadt Braunschweig ist sichergestellt.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) **Schreiben vom 27.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unsere Stellungnahme vom 24.7.19 ist nach wie vor gültig.	Die Stellungnahme vom 24.07.2019 wird in der Anlage 6 abschließend behandelt.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Energy **Schreiben vom 21.01.2020**	
Für das Baugebiet „Feldstraße-Süd" mit der Nummer AP 23 im Stadtgebiet Rühme bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Ob eine Erschließung aus südlicher Richtung (Kreuzstraße/An der Schölke)	Die Stellungnahme ist mit Ausnahme des unterstrichenden Satzes identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.08.2019. Da sich inhaltlich keine planungsrelevante Neuinformation ergibt, wird auf die Stellungnahme der Verwaltung dort (Anhang 6) verwiesen.

<u>oder aus nördlicher Richtung (Kälberwiese/Feldstraße) erfolgen kann, steht derzeit noch aus.</u> Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,22 auf. Die Fernwärmeversorgung ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der Fernwärmeversorgung ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 24.01.2020**	
Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen. Zum o. g. Bebauungsplan haben wir in unserem Schreiben vom 07. August 2019 für die genannte Planung Stellung genommen und den für die Erschließung benötigten Rahmen beschrieben. An der Erschließung des Geltungsbereichs A sind grundsätzlich keine Änderungen vorgesehen. Dennoch sind folgende Themen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stromversorgung:</u> Die Heranführung der elektrischen Energieversorgung ist weiterhin über das vorgelagerte Bebauungsgebiet HO 54 "An der Schölke-Neu" geplant. Durch die bereits in unserem letzten Schreiben erwähnten Umstände ist es notwendig einen Standort für mindestens drei Stationen im Bebauungsplan festzusetzen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden für die ca. 320 Wohneinheiten anteilig zwei Stationen festgesetzt. Eine dritte Station soll im Zuge der Neuplanung zum 2. Bauabschnitt berücksichtigt werden.
<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Am östlichen Rand der Ausgleichsfläche im	Der Hinweis wurde bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und

Geltungsbereiches B, befindet sich im Grünstreifen neben der Wegefläche die Bio-Gasleitung, die von der Biogasanlage Hillerse zum Heizwerk Ölper verlegt ist. Bei der Anpflanzung eines Eichen- Hainbuchengürtels ist darauf zu achten, dass die einzelnen Pflanzen zwei Meter von der Grenze zum Flurstück 403/7, Flur 4, Gemarkung Ölper (Weg plus Grünstreifen) zurückgesetzt werden.	wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
Allgemein: Das Erschließungsgebiet soll nach aktuellem Stand an das Fernwärmenetz sowie das Glasfasernetz der BSIENERGY angeschlossen werden. Ein Errichten von Betriebsanlagen zur Gasversorgung ist nicht vorgesehen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 05.07.2019 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin. Bitte beachten Sie auch unseren Trassenverlauf im geänderten Geltungsbereich B.	Hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.07.2019 erfolgt die Behandlung dort (Anhang 6). Der angesprochene Trassenverlauf an der südlichen Grundstücksgrenze wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
IHK Braunschweig Schreiben vom 21.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit Schreiben vom 19.12.19 haben Sie uns Unterlagen zur o.g. Bebauungsplanung im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB übersandt. Dabei beziehen Sie sich auf eine vorhergehende Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Sie mit einem Schreiben vom 27.06.19 eingeleitet haben. Hierzu merken wir an, dass wir einen Eingang dieses Schreibens und der zugehörigen Beteiligungsunterlagen nicht verzeichnen können. Dies gilt im Übrigen auch für die entspre-	Zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden, der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB lagen die Ergebnisse des Schallgutachtens noch nicht abschließend vor. Demzufolge waren Auswirkungen von und auf gewerbliche Betriebe noch nicht bekannt. Insofern war eine mögliche Betroffenheit des Belangs wirtschaftlicher Unternehmen nicht erkennbar und eine Beteiligung der IHK nicht unmittelbar erforderlich. Nachdem die Ergebnisse vorlagen und eine Betroffenheit des IHK-Belangs erkennbar war

chenden Verfahrensunterlagen zur parallellaufenden 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig.	ist hiermit die offizielle Beteiligung erfolgt.
In Ihrem Schreiben vom 19.12.19 weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen Stellung genommen werden kann. Zu den einzelnen, in Ihrem Anschreiben erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen der zeichnerischen Festsetzungen sind von unserer Seite keine Anmerkungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus wirtschaftlicher Sicht ist vielmehr die Nähe des neuen Wohngebietes zu den südlich des Plangebietes gelegenen Gewerbebetrieben auf der Nordseite der Kreuzstraße von Belang. Hierzu heißt es in den Planunterlagen, dass es sich bei diesen Gewerbebetrieben um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen handele. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z.B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) würden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangeltungsbereich A größtenteils abgeschirmt. Entsprechend würden sich die Schallausbreitungen hauptsächlich auf die Quellnähe beschränken und sich nur geringfügig auf den Geltungsbereich A auswirken. Schalltechnisch untersucht wurde den Planunterlagen zufolge der auf dem Grundstück Kreuzstraße 65A gelegene Eventorganisationsbetrieb. Dabei zeigte sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden. Der Planbegründung zufolge schließt die Stadt Braunschweig daraus, dass Festsetzungen zum Schallschutz entbehrlich seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angesichts dieser Sachverhaltsdarstellung gehen wir davon aus, dass Konflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den im Umfeld ansässigen Gewerbenutzungen, darunter insbesondere dem auf dem Grundstück Kreuzstraße 65A gelegene Eventorganisationsbetrieb, nicht zu erwarten sind, und dass die Gewerbebetriebe in der Folge auch keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten fürchten müssen. Nur unter dieser Voraussetzung können von unserer Seite auch die	Der angesprochene Eventorganisationsbetrieb grenzt an den südlichen Graben unmittelbar an. Gleichzeitig grenzt auf den Nachbargrundstücken Kreuzstraße 64 und vor allem Kreuzstraße 64b bereits Wohngebäude an, sodass der Betrieb im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme hier bereits Einschränkungen erfährt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte für das geplante Wohnnutzung eingehalten werden.

in den vorangegangenen Verfahrensschritten enthaltenen Planinhalte mitgetragen werden.	Das bedeutet gleichzeitig, dass auch keine Einschränkungen der derzeitigen Gewerbebetriebe zu erwarten sind. Insofern besteht keine Notwendigkeit, besondere Maßnahmen zum Schallschutz festzusetzen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 23.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Grundsätzliche Änderungen haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben, sodass wir unsere vorherige Stellungnahme aufrechterhalten.	Es handelt sich um die im Rahmen der Beteiligung der Behörden am 31.07.2019 eingegangene Stellungnahme. Es wird daher auf die dortige Stellungnahme der Verwaltung verwiesen (Anhang 6).
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist es zu einer Planungsänderung gekommen. Demnach soll statt der Grünlandextensivierung mit einzelnen Anpflanzungen nun eine rund 0,53 ha große Ackerfläche im Bereich des „Ölper Kreuzes“ aufgeforstet werden. Durch diese Aufforstung in Kombination mit der Aufforstung im Geltungsbereich C soll die Waldumwandlung im Baugebiet ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich B ist dabei ein Teil des Ökopools, zu dem auch die angrenzenden Flächen gehören, die langfristig für eine Aufforstung vorgesehen sind. Hier soll eine Waldvernetzung des Ölper Holzes gen Norden geschaffen werden.	Die Darstellung der geplanten Festsetzungen enthält keine neuen planungsrelevanten Sachverhalte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vor dem Hintergrund, dass für Waldumwandlungen eine entsprechende Ersatzfläche wieder aufzuforsten ist und hier die o. g. Waldvernetzung geschaffen werden soll, ist die Inanspruchnahme des Geltungsbereich B für die Maßnahme aus unserer Sicht nachvollziehbar. Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, vorrangig Flächen für solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die entweder keiner oder nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf die Inanspruchnahme höherwertiger Flächen zu verzichten. Sofern unsere Anmerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken und können die Planung mittragen.	Auf der Basis des Biotopverbundkonzeptes für Wald aus dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig wurde der Geltungsbereich B ausgewählt. Durch die Auswahl geeigneter Flächen angrenzend an den Waldbestand des Ölper Holzes und in Randlage der landwirtschaftlichen Hauptflächen sollen größere Eingriffe in die Landwirtschaft vermieden werden. Die Stadt Braunschweig ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig eingeschränkt oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, sieht aber im Geltungsbereich B aufgrund des Standortvorteils den Vorzug für eine Waldentwicklung.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadtentwässerung Braunschweig Schreiben vom21.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
1) - nachrichtliche Übernahme eines Gewässers III. Ordnung zwischen den Grünflächen 2 und 3 - Rückhaltevolumen auf der Grünfläche 5 als Hochwasserschutz Beide Änderungen berühren die Entwässerungskonzeption für den 1. und 2. Bauabschnitt. Dieses muss geklärt werden.	In Abstimmung mit der Fachbehörde wurde der, mittlerweile stumpf endende, ursprüngliche Lauf der Kleinen Mittelriede zwischen den Grünflächen 2 und 3 als nachrichtlicher Hinweis auf ein Gewässer III. Ordnung aufgenommen. Die fehlende Differenzierung der zusätzlichen Fläche für den Hochwasserschutz, ehemals Feldstraße 1, im Rahmen der Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde richtiggestellt. In den vielfältigen Abstimmungen wurde jedoch durchgehend die Zielsetzung der Sammlung des Niederschlagswassers auch bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis in dem geplanten Regenrückhaltebecken in der Grünfläche 4 zugrunde gelegt. Die Dimensionierung wurde entsprechend berücksichtigt.
2) Die SEBS geht davon aus, dass mit der Verlängerung der Planstraße C nach Westen keine weiteren Baugebietsplanungen verbunden sind.	Die Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Planstraße C (Feldstraße) dient ausschließlich der Sicherung der Flächen für die Herstellung öffentlicher Parkplätze. Weitere Baugebietsplanungen sind hier aktuell nicht vorgesehen.
3) Dies Schmutzwasservorflut für das Baugebiet Feldstraße wird mit der Baumaßnahme An der Schölke-Neu sichergestellt. Zumindest muss die Quartiersstraße 4 daher vorab hergestellt werden, wenn das Baugebiet An der Schölke-Neu sich erneut verzögern sollte.	Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, sichert Flächen für die verkehrliche und die technische Erschließung des Baugebietes Feldstraße von Süden. Im Zuge der Realisierung der beiden Baugebiete ist auf eine zeitliche Koordination zu achten. Gründe für eine Verzögerung sind derzeit nicht erkennbar.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
ALBA Braunschweig GmbH Schreiben vom 16.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die beiden Planstraße A1 und A2 im südlichen Bereich des Gebietes sind Sackgassen im Wendehammer. Beider Wendehammer sind allerdings aufgrund der Größe nicht geeignet, um dort mit einem Müllsammelfahrzeug zu wenden. Eine Einfahrt seitens der ALBA Braunschweig GmbH kann damit nicht erfolgen. Sollten somit im hinteren Bereich der Planstraße A1 und A2 Müllsammelplätze auf den Grundstücken geplant sein, müssten die Nut-	Zur Sicherung der Einfahrbarkeit der Müllsammelfahrzeuge wurde im südlichen Anschluss der Planstraße A1 und A2 eine gesonderte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg, Ver- und Entsorgung“ festgesetzt, sodass eine Umfahrt für Entsorgungsfahrzeuge gesichert ist. Dies wird so auch in Kapitel 5.5.3 der Begründung so ausgeführt. Im Rahmen einer erneuten Abstimmung wurde das Vorgehen so von der ALBA Braun-

zer dann am Entleerungstag ihre Sammelgefäße zur Planstraße A zur Abholung transportieren bzw. bereitstellen. Dies muss bitte in den Planungen berücksichtigt werden.	schweig GmbH akzeptiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Avacon Netz GmbH **Schreiben vom 09.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unsere Stellungnahme für den Geltungsbereich B vom 28.10.2019 mit der laufenden Nummer 19-003661/PAD-ID 678143 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.	Im Rahmen der Stellungnahme vom 28.10.2019 wurde auf Anfrage der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Schutzabstände der Bepflanzung zu den Hochspannungsleitungen einzuhalten sind. Diese sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet und in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.
Innerhalb der Geltungsbereiche A und C befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. **Schreiben vom 21.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch den Ausbau der Feldstraße und die Errichtung einer Kindertagesstätte angrenzend an die Kleingartenanlage „Im Altfelde“ ist die Kleingartenanlage direkt betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1. Das Gelände Kleingartenanlage liegt zurzeit tiefer als die vorhandene Feldstraße. Beim Ausbau der Straße muss geprüft werden, wie die Abgrenzung zur Straße neu erfolgen soll.	Die vorhandene Feldstraße ist durch einen Entwässerungsgraben von der Kleingartenanlage getrennt. Ein Ausbau der Feldstraße im Bereich der Planstraße C soll nur bis zur einmündenden Planstraße B erfolgen. Westlich davon erfolgt nur der von der Kleingartenanlage abgewandte Ausbau der Parkplätze. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Höhenlage der Kleingartenanlage zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen.
2. Die Fläche an der Grenze zwischen Kleingartenanlage und Kita sollte durch geeignete Maßnahmen (z. B. 2m hoher stabiler Zaun und Anpflanzung einer Hecke) abgegrenzt werden.	Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird schon aus rechtlichen Gründen eine Einfriedung zum Schutz der Kinder erfolgen. Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V Schreiben vom 24.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha. Derzeit wird ein Teil der Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die zu beplanende Fläche im Bereich der Feldstraße wurde als entbehrlich eingestuft, so dass diese Fläche für eine veränderte Nutzung zur Verfügung steht.	Die Beschreibung betrifft die Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan. Diese ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Bei dem Geltungsbereichen B handelt es sich um eine Fläche westlich von Ölper. Dieser Bereich wird als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Rande eines „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung". Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den landesplanerischen Vorgaben uneingeschränkt vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Geltungsbereich C liegt westlich Dibbesdorf. Dieser Bereich befindet sich in einem „Vorranggebiet Hochwasserschutz" sowie „Vorranggebiet Natur und Landschaft" bzw. „Vorranggebiet Ruhige Erholung in der Natur und Landschaft“. Diese raumordnerischen Ziele werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch die Entwicklung von Auenwald positiv unterstützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die <u>Geltungsbereiche A und C</u> können wir sagen, dass die Belange der Landwirtschaft durch die ohnehin schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen nicht negativ betroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Negativ anzumerken ist jedoch, dass der <u>Geltungsbereich B</u>, eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche, dieser Nutzung entzogen werden soll.	Auf der Basis des Biotopverbundkonzeptes für Wald aus dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig wurde der Geltungsbereich B ausgewählt. Durch die Auswahl geeigneter Flächen angrenzend an den Waldbestand des Ölper Holzes und in Randlage der landwirtschaftlichen Hauptflächen sollen größere Eingriffe in die Landwirtschaft vermieden werden. Die Stadt Braunschweig ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig eingeschränkt oder nicht landwirtschaftlich Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, sieht aber hier aufgrund des Standortvorteils den Vorzug für eine Waldentwicklung.

Der sparsame Umgang mit Boden kann mit der Durchführung der Planung erreicht werden, da hier mit dem ehemaligen Sportplatz eine innenstadtnahe Brache reaktiviert wird. Das Vorhaben ist zwar mit einer Versiegelung von größeren Teilflächen verbunden, vermeidet aber durch die Innenentwicklung, dass zusätzliche Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsteile in Anspruch genommen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Alles in allem können wir der Umsetzung der Planungen zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 22.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (Geltungsbereich B) westlich der Bundesautobahn BAB A 392 im Abschnitt 10 innerhalb der Bauverbotszone ist jedoch folgendes vorzubringen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei einer Inanspruchnahme der Bauverbotszone durch den Baulastträger, ist von der Stadt die hergestellte Ausgleichs- und Ersatzfläche auf eigene Kosten an anderer Stelle zu ersetzen.	Der Umstand ist bekannt und wird entsprechend berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig geht jedoch aufgrund der absehbar auch zukünftig überschaubaren Bedeutung der A 392 nicht von einer Erweiterung der Autobahnflächen aus.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf der BAB A 392 darf durch die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestabstände der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sind für die geplanten Bepflanzungen einzuhalten. Die Schaffung neuer Hindernisse innerhalb der Bereiche, für die Fahrzeug-Rückhaltesysteme erforderlich werden, widerspricht dem Grundsatz der Gefahrenvermeidung, daher werden Bepflanzungen innerhalb der kritischen Bereiche abgelehnt. Eine Abstimmung mit dem Fachbereich 4 des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel ist frühzeitig <u>vor Bepflanzung</u> der Flächen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen,	Der Abstand der bestehenden Rückhaltesysteme zu der Grundstücksfläche beträgt auch aufgrund des dazwischen liegenden Wirtschaftsweges und des Sicherheitsbereiches der parallel daneben liegenden Biogasleitung mind. 15 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Beteiligung und Abstimmung der NLStBV erfolgen.

dass beim Pflanzen neuer Bäume und Sträucher in Fahrbahnnähe diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen.	
Sollten Änderungen aufgrund der o.a. Bepflanzung an den vorhandenen Schutzeinrichtungen erforderlich werden, so sind die gültigen Richtlinien zu beachten und anzuwenden. Die Herstellungs- und Ablösungskosten von ggf. erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat die Stadt zu tragen, dies ist vor Umsetzung der Maßnahme vertraglich zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der B 214 Teilstrecke A“ vom 10.02.1976 wurde westlich der heutigen BAB A 392 ein Wirtschaftsweg angelegt. Dieser sollte in das Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Ölper übergehen. Zurzeit befindet sich der Weg noch im Eigentum des Bundes. Aufgrund der Umnutzung der o.a. Flächen ist dieser Weg im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und damit die Unterhaltungspflicht an die Feldmarkinteressentschaft Ölper oder an die Stadt als zukünftiger Nutzer (Zuwegung zur A+E-Maßnahme) zu übereignen. Die Verkehrssicherungspflicht für den neu geplanten Wald wird vom Bund <u>nicht</u> übernommen. Eine vertragliche Regelung ist hierzu vor Umsetzung der Maßnahme erforderlich.	Die Eigentumsverhältnisse des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Weges sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und können insofern hier nicht berücksichtigt werden. Eine Umnutzung ist nicht erkennbar, da die Zufahrt der Flächen von Norden unverändert über die landwirtschaftlichen Wege der Feldmarkinteressentschaft (FI) gewährleistet ist. Das Ansinnen des Bundes an einer Abgabe wird aber an die FI Ölper weitergeleitet.
Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Hinweise sowie die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen gemäß § 4 (1) und (2) BauGB vom 08.01.2015 vom regionalen Geschäftsbereich Hannover und vom 22.07.2019 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, sowie vorbehaltlich der o.a. erforderlichen vertraglichen Regelungen, stimme ich dem o.a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Die Stellungnahmen vom 08.01.2015 und vom 22.07.2019 werden in der Anlage 6 abschließend behandelt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Schreiben vom 03.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nach-

hochverdichtet. Dies ermöglicht eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger, ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser- Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen bzw. mit einem Investor zu diskutieren, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.	haltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Im Grundsatz wird die Erschließung des Baugebietes mit einer Fernwärmeversorgung geprüft. Diese ermöglicht eine nachhaltigere Energieversorgung der Stadtteile als die klassische Gasversorgung. Darüber hinausgehende Energiestandards werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verhindert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmter Energieversorgungsmethoden erfolgt nicht, da damit aus Sicht der Verwaltung eine Vorfestlegung erfolgen würde, die einen ausschließlichen Charakter hätte und deren rechtliche Grundlage fraglich ist. Dementsprechend wird auch eine Fernwärmeversorgung nicht verbindlich festgesetzt. Im Rahmen der beabsichtigten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben für die Nutzung regenerativer Energien privatrechtlich zu regeln.
Zu A: Städtebau: **VI Grünordnung** Zu 1.1: Wo möglich sollten großkronige Bäume, nicht nur mittelkronige Bäume gepflanzt werden. Die klimaausgleichende Wirkung großkroniger Bäume (Schatten und Luftkühlung durch Transpiration) ist höher als bei mittelkronigen Bäumen und aufgrund der Klimaentwicklung vorzuziehen.	Die Festsetzungen sehen vor, dass <u>mindestens</u> mittelkronige Bäume zu pflanzen sind. Damit besteht immer auch die Möglichkeit auch großkronige Bäume zu pflanzen. Eine Vorabfestlegung ist insbesondere in den Straßenbereichen nicht möglich, da erst im Rahmen der Bautätigkeiten die genauen Baumstandorte wegen Grundstückszufahrten usw. festgelegt werden.
Zu 1.5: In der Grünfläche 3 ist die Erweiterung des Jugendspielplatzes vorgesehen. Dafür ist die Fläche eines Wäldchens vorgesehen. Der BUND regt an, die Waldfläche als „Wildnis für Kinder und Jugendliche" zu erhalten. Vorbilder gibt es u.a. in Nienburg („Kinderwildnis", http://www.kinderwildnis-nienburg.de/), das als Projekt zwischen dem BUND, der Stadt und anderen Trägern zur Umweltbildung beiträgt.	Wie und wo der Jugendplatz erweitert wird, ergibt sich erst aus den im Rahmen der aus der angestrebten Beteiligung der Jugendlichen hervorgehenden Wünsche. Ein Teil der Gehölze kann und soll erhalten bleiben. Eine Festsetzung für einen Jugendplatz erfolgt nur über die Festlegung der Mindestgröße und die Verortung in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche 3.
VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Zu 1, Geltungsbereich B: Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 5 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden.	Die Anregung wird im Rahmen der weiteren Pflege berücksichtigt.

In den Grünflächen im Bebauungsgebiet sollte neben Baum- und Strauchpflanzungen zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden. Auch für Vögel und Fledermäuse, für die Nisthilfen vorgesehen sind, kann so für eine Nahrungsgrundlage gesorgt werden.	Die Stadt Braunschweig nimmt derzeit an einem wissenschaftlich begleiteten Forschungsprojekt zur Förderung von Bienen teil. Das beinhaltet auch die Erhaltung von Saumbereichen städtischer Flächen allgemein. Insoweit wird keine Notwendigkeit gesehen, dies im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesondert festzusetzen.
Zu B. Örtliche Bauvorschrift: **Zu II. Dächer:** Zu 3: Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sollten nicht nur „ausnahmsweise zulässig" sein, sondern vorgeschrieben werden. Dies verlangt auch schon der Klimabericht des Klimamanagers der Stadt Braunschweig, der in seiner Prognose eine erheblich höhere Nutzung von Solarenergie voraussetzt. Nur auf diese Weise können die Klimaziele der Stadt Braunschweig erreicht werden. Anzumerken ist, dass die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen höher ist, wenn gleichzeitig Dächer begrünt sind.	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nachhaltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Dementsprechend wurde mit dem verdichteten Mehrgeschosswohnungsbau auch bereits die gegenüber Einfamilienhausgebieten deutlich nachhaltigere Siedlungsform gewählt. Seit Anfang 2025 sind auch auf Wohngebäuden nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung (NBauO) auf mindestens 50 % der Dachflächen PV-Anlagen bauordnungsrechtlich nachzuweisen. Eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplans ist daher nicht mehr notwendig.
Zu III. Fassaden: Die klimaausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung ist bekannt. Daher sollte auch Fassadenbegrünung als Möglichkeit der Fassadengestaltung in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden.	Die Festsetzung einer Fassadenbegrünung wurde nicht vorgenommen, damit eine Vorfestlegung für die spätere Ausgestaltung der Gebäude und Fassaden vermieden wird. Gleichwohl verhindern die Festsetzungen in keiner Weise derartige Vorhaben.
VII Einstellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für Carsharing vorzusehen.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage in der NBauO 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt.
Der BUND bittet um Informationen zur Ausführungsplanung für die Grünflächen, die derzeit noch nicht fertig gestellt ist.	Die Verwaltung wird die Bitte zu gegebener Zeit prüfen.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nieders. Forstamt Wolfenbüttel (NLF) Schreiben vom 24.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Textliche Festsetzungen, **A.** VII: Der geplante Ausgleich für den Verlust an Waldfläche in der Feldstraße Süd ist m.E. mit insgesamt 1,8 ha nicht ausreichend. Mit meinem Schreiben vom 01.08.2019 hatte ich eine Größenordnung von mindestens 2,4 ha genannt, so dass mindestens 0,6 ha fehlen.	Im Rahmen der Überprüfung bereits zur Stellungnahme vom 01.08.2019 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass tatsächlich ca. 1,0 ha Wald vor Ort vorhanden sind. Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant. Rein rechnerisch verblieben ca. 0,9 ha zu kompensierende Waldfläche. Im Kap. 4.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ca. 1 ha angenommen, der mit einem Faktor von 1 zu 1,7 in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen wird. Dabei wurde in der Überarbeitung der Planung berücksichtigt, dass im Geltungsbereich C bereits Bestände vorhanden sind. Dem vom Forstamt empfohlenen Faktor von 2 wird nicht gefolgt, da der Zuschlag von 0,3 gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG nur angenommen werden darf, wenn zwischen Waldumwandlung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Dies ist hier nicht der Fall, da die textliche Festsetzung in A VII 5. eine Anpflanzung spätestens in der nächsten Pflanzperiode festlegt. Demnach wird die Kompensation in hinreichendem Maße durchgeführt.
Hinzu kommt, dass die Fläche in Ölper nur 23 m breit ist und damit nicht die nötige Flächenform hat, um einmal ein Waldklima auszubilden. Sie kann insgesamt nur dann für waldrechtliche Kompensation herangezogen werden, wenn eine sehr zeitnahe Vergrößerung durch Pflanzungen auf Nachbarflächen absehbar ist und dies zeitnah ansteht. Falls dies nicht gegeben ist, muss die gesamte Fläche (0,5 ha) als Heckenstreifen eingestuft werden und kann nicht als Ersatzaufforstung gewertet werden.	Eine Waldentwicklung auch auf den westlich benachbarten zwei städtischen Grundstücken wurde im Rahmen der Aufstellung des durchgeführten Bebauungsplanverfahrens LE 38 festgesetzt. Insgesamt wird damit auf einer Breite von ca. 45 m ca. 1 ha Wald entstehen. Bei einer derartigen Größe ist davon auszugehen, dass sich ein Waldklima entwickelt.
Des Weiteren ist das geplante Begründungs- und Pflanzverfahren für die Anlage von Wald unüblich und eher kontraproduktiv. Ein Abschieben von Oberboden, wenn auch nur	Die Pflanzung in Nestern, bzw. Trupps bei der Bestandsbegründung ist ein forstwissenschaftlich anerkanntes Verfahren (nach Gockel oder Szymanski). Der Eingriff in den

kleinflächig, ist nicht hilfreich. Waldbäume benötigen gesunde und belebte Oberböden mit ihrer Bakterien- und Pilzfauna. Der Oberboden dient ganz maßgeblich dem Anwuchserfolg, er liefert Nährstoffe nach und schützt vor allzu schneller Austrocknung in trockenen Phasen. Die Maßnahme dient somit eher der Landschaftsgestaltung (Förderung von krautigen Pflanzen) als dem Walderhalt nach NWaldLG. (Hinweis: üblicher Weise wird Konkurrenzvegetation durch oberflächennahes Mulchen zurückgedrängt und direkt in diese Flächen gepflanzt. Maximal ist eine Anlage von Pflanzstreifen mittels Waldpflug (1 m breite Streifen) denkbar.)	Oberboden durch das truppweise Freilegen durch Abschieben der Vegetationsschicht ist als wesentlich geringfügiger einzuschätzen, als bei den konventionellen Verfahren. Die Vorteile des beabsichtigten Verfahrens sind: - hohe Konkurrenzkraft gegen Gräser, Sträucher, Weichlaubbäume, - erhöhter Schutz gegen Frost u. Sonne (Biogruppe, Mikroklima), - erhöhter Schutz gegen Wildverbiss, - Selbstpflege erspart Pflegemaßnahmen, - "Zentraleiche" wird durch Innendruck qualitativ gefördert, - natürliche Vegetation schafft ausreichend Seitendruck. Da es sich um ähnlich Standortbedingungen handelt, und dieses Verfahren im Übrigen auch von der Stiftung Zukunft Wald innerhalb des Stadtgebiet Braunschweigs an verschiedenen Stellen bereits erfolgreich angewendet wurde, ist beabsichtigt, auch bei dieser Kompensationsmaßnahme so vorzugehen. Da die Stiftung Zukunft Wald personell eng mit dem NLF verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein zwar neues, aber dennoch fachlich korrektes Begründungs- und Pflanzverfahren handelt.
Zu Abschnitt VI 3.3 erlaube ich mir den Hinweis, dass insbesondere vor dem Hintergrund häufiger extremer Sommertemperaturen und Trockenheit eine Anwuchspflege für große Solitärbäume zum Erhalt der teuren Hochstämme länger als 3 Jahre erforderlich sein wird. Und empfehle eine 5-10 jährige bedarfsgerechte Pflege.	In den Festsetzungen wurde für die Waldentwicklungsfläche im Geltungsbereich B bereits eine mind. fünfjährige Entwicklungspflege festgesetzt. Die in der textlichen Festsetzung A VI 3.3 festgesetzte dreijährige Entwicklungspflege wird zumindest in den öffentlichen Grünflächen bei Bedarf, etwa extreme Wetterereignisse, weitergeführt. Eine Festsetzung ist dafür nicht erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" AP 23
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 08.04.2025 bis 28.04.2025
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 11.04.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
123. Änderung des Flächennutzungsplanes Feldstraße, Stadt Braunschweig: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Nachfolgend äußert sich das Forstamt Südniedersachsen in Bezug auf die Privatwaldbelange zur Planung. Privatwald grenzt im Westen an den Planbereich an und wurde in der Planung im Umweltbericht unter 4.4.2 Wald S. 30 Abs. 5 berücksichtigt. Nach LROP von 2017 und RROP von 2008 sollen nach den Grundsätzen der Raumordnung Waldränder in einem Abstand von 100 m grundsätzlich von Bebauungen und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist mindestens ein Abstand von einer Baumlänge von 35 m zu Bebauungen zu gewährleisten sein.	Es handelt sich um eine Stellungnahme der Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer, Abt. Forstamt Südniedersachsen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur parallel behandelten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde. Die dort aufgeführten Belange betreffen auch den Bebauungsplan und werden daher hier zusätzlich aufgeführt. In dicht besiedelten Gebieten wie dem Braunschweiger Stadtgebiet sind angestrebte Abstände zu Waldrändern von 100 m nur in seltenen Fällen einhaltbar. Der geforderte Mindestabstand von 35 m zum westlich an den Geltungsbereich A angrenzend verbleibenden Wald wurde in der Planung berücksichtigt und im Rahmen vorhergehender Beteiligungen von den Fachbehörden als ausreichend bestätigt.
Zusätzlich liegt von der LWK, Abt. Ländliche Entwicklung und Umwelt eine ergänzende Stellungnahme vom 15.04.2025 vor.	
Im Zuge der Aufstellung des o.g. B-Plans ist es zu Planungsänderungen hinsichtlich der Einstellplatzpflicht und durch den zusätzlichen Geltungsbereich D gekommen, weshalb wir als Träger öffentlicher Belange erneut in diesem Verfahren beteiligt werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir durch den zusätzlichen Geltungsbereich D landwirtschaftliche Belange betroffen sehen, zu welchen wir wie folgt Stellung nehmen: Der Geltungsbereich D umfasst zwei Flurstü-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

cke in der Gemarkung Veltenhof mit einer Gesamtgröße von rd. 1,9 ha, welche nach unserer Information Ackerstatus haben und aktuell der Nutzung als Brache unterliegen. Die Flurstücke umfassen dabei den überwiegenden Teil einer Bewirtschaftungseinheit mit dem nördlich angrenzenden Flurstück. Auf dieser Fläche soll ein Magerstandort mit Ruderalflur entwickelt werden. Abgesehen von einer mit der UNB abzustimmenden Beweidung ist langfristig keine Nutzung des Aufwuchses vorgesehen. Eine sporadische Mahd soll lediglich der Verbuschung vorbeugen.	
Damit ist diese Maßnahme als landwirtschaftlicher Flächenentzug zu werten. Hier wird eine Fläche beansprucht, die ackerbaulich nicht als Vorzugsstandort anzusehen ist, auf der aber grundsätzlich eine entsprechende Bewirtschaftung möglich ist. Hinsichtlich ihrer Bonität liegt sie etwa im unteren Durchschnitt des Gebiets im Nordwesten von Braunschweig. Vor diesem Hintergrund halten wir die Beanspruchung der Flächen für die vorgesehenen Maßnahmen in diesem Einzelfall für vertretbar, sofern diese mit dem Flächeneigentümer und -bewirtschafter abgestimmt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin der betroffenen Flächen. Eine Bewirtschaftung erfolgt nur noch zum Erhalt des derzeitigen Zustandes, der zukünftig aufgewertet werden soll.
Wir verweisen erneut auf unsere Ausführungen zur flächensparenden Kompensation in unseren vorherigen Stellungnahmen dieses Verfahrens und bitten nachdrücklich um Beachtung dieser Aspekte in künftigen Verfahren, um eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge zu vermeiden. Darüber hinaus erschließt sich uns der zusätzliche Bedarf an Kompensationsfläche anhand der Unterlagen nicht. Im Hinblick auf die bisherige Planung ohne diese 1,9 ha Kompensationsfläche ist nun eine deutliche Verschärfung der Belastung der Landwirtschaft eingetreten. Wir bitten um Beachtung der vorgetragenen Aspekte.	Im Zuge der erneuten Biologischen Kartierung von 2024 wurden aufgrund von Sukzessionsprozessen neu entstandene Magerstandorte aufgefunden, die als geschützte Biotope gesondert zu ersetzen und kompensieren sind. Dieses muss aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben in einem Umfang von 1,9 ha erfolgen. Mangels anderer Standorte, die nicht ehemals landwirtschaftlich genutzt wurden, müssen diese Flächen herangezogen werden. Bei einem Verzicht auf den Eingriff wäre eine Realisierung des Baugebietes nicht möglich. Der Standort im Geltungsbereich D weist bereits entsprechende Eignungen für einen Trockenstandort auf und wird daher in Verbindung mit weiteren Nachbarflächen einen Biotopverbund entstehen lassen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

BS Energy **Schreiben vom 24.04.2025**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet „Feldstraße-Süd, AP 23" bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem der BSJENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie geringe C02-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Momentan entwickeln wir den Transformationsplan zur C02 -neutralen Wärmeversorgung für Braunschweig. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit Fernwärme versorgen dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen waren ausschließlich die Änderungen der Festsetzungen (Wegfall Stellplatzpflicht, Geltungsbereich D für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen). Grundsätzlich ist die Energieversorgung bei der Neuplanung von Baugebieten ein beachtenswerter und im Hinblick auf die im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebte Reduzierung von CO2-Emissionen wichtiger Belang. Die Festsetzung zur Nutzung einer bestimmten Energieversorgungsart wird mangels rechtlicher Grundlage kritisch gesehen. Im Zuge der Realisierungsplanungen wird dabei auch die Versorgung mit Primärenergie bspw. durch einen Fernwärmeanschluss geprüft. Andererseits besteht die Möglichkeit im Rahmen von Konzeptvergaben weitere nachhaltige Versorgungsstrategien anzudenken.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 28.04.2025**	
Sehr geehrte Damen und Herren, die BSVG hat in den vorangegangenen Stellungnahmen bereits die Belange der ÖPNV-Erschließung deutlich gemacht. Diese Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Planerisch sind bei den Verkehrsanlagen im vorliegenden Nutzungsbeispiel entsprechende Vorbereitungen getroffen, so dass eine ÖV-Erschließung des Baugebiets mit Bussen grundsätzlich möglich ist. Fragen der Finanzierbarkeit des Linienkonzeptes sind nach wie vor nicht geklärt, so dass eine Zusicherung der Bedienung derzeit noch nicht gegeben werden kann. Wir bitten um eine enge Abstimmung der weiteren Planung in diesen Bereichen mit 66.11 und unserem Hause und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Ver-	Die BSVG bezieht sich auf Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen 2019 und erneut Anfang 2020. Es wird dazu auf die Ausführungen in den Anlagen 6 und 7 verwiesen. Bei der Festsetzung insbesondere der Breiten der Verkehrsflächen wurde ein Begegnungsverkehr zweier Busse berücksichtigt. Grundsätzlich ist aus städteplanerischer Sicht die Busanbindung erwünscht. Die einzelnen Fragen insbesondere hinsichtlich der Finanzierung werden in weiteren Abstimmungen zwischen der Stadt Braunschweig und der BSVG geklärt.

fügung.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Schreiben vom 28.04.2025	
Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung und bringen folgen-de Anregungen vor: Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha und liegt im Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke. Derzeit wird ein Teil der Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die zu beplanende Fläche im Bereich der Feldstraße wurde als entbehrlich eingestuft, so dass diese Fläche für eine veränderte Nutzung zur Verfügung steht. Bei dem Geltungsbereichen B handelt es sich um eine Fläche von ca. 0,5 ha in der Gemarkung Ölper. Der Geltungsbereich C liegt in der Gemarkung Querum und umfasst eine Größe von ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich D liegt in der Gemarkung Veltenhof und umfasst eine Größe von ca. 1,88 ha. Durch die Planung entstehen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft. Dieser Belang wird zurückgestellt zugunsten der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen. Die Eingriffe werden im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsregelung innerhalb des Geltungsbereich A durch umfangreiche Grünmaßnahmen minimiert und im Übrigen in den Geltungsbereichen B, C und D ausgeglichen. - Alle Flächen im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Der sparsame Umgang mit Boden kann mit der Durchführung der Planung erreicht werden, da hier mit dem ehemaligen Sportplatz eine innenstadtnahe Brache reaktiviert wird. Das Vorhaben ist zwar mit einer Versiegelung von größeren Teilflächen verbunden, vermeidet aber durch die Innenentwicklung, dass zusätzliche Flächen außerhalb der be-	Die Ausführungen geben Inhalte des Bebauungsplanentwurfs zum Eingriff und zur Kompensation auf den Geltungsbereichen B bis D wieder. Dem Vorgehen der Stadt Braunschweig wird zugestimmt.

stehenden Siedlungsteile in Anspruch genommen werden müssen. Alles in allem können wir der Umsetzung der Planungen zustimmen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" AP 23

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.01.2020 bis 03.02.2020

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 26.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Seitdem sich die Planvorstellungen über den ehemaligen Sportplatz „Kälberwiese" verdichtet haben, hat sich der Einwender eingehend mit der Angelegenheit befasst und mehrfach in Schreiben an den Herrn Oberbürgermeister und die Verwaltung Bedenken gegen einzelne Aspekte der Planung vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitgehend sind die Bedenken zurückgewiesen worden. In mehreren Punkten sind die öffentlich vertretenen ursprünglichen Positionen der Planungsverwaltung, die die Belange der Bewohner des Stadtgebietes Alt-Petritor angemessen berücksichtigt hätten, sogar aufgegeben worden, etwa bezüglich der Zahl der Wohneinheiten, der Erschließung über die Straße Kälberwiese und die Trennung des Verkehrs zwischen Nord- und Süderschließung des neuen Baugebietes.	Die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfes und darauf aufbauend des Bebauungsplanes stellt einen dynamischen Prozess dar, der immer wieder zu Planungsänderungen führt. Nachdem die Anzahl der Wohneinheiten gestiegen war und es bislang nicht gelungen ist, eine zweite Zufahrt im Süden zu ermöglichen, wurde für das neue planerische Ziel eine Entlastung der Anwohnerschaft im Süden des Baugebietes durch eine Umverteilung berücksichtigt. Dies führt zwar zu einer stärkeren Belastung im Bereich Feldstraße und Kälberwiese, ist dort aber aufgrund der noch vergleichsweise niedrigen Verkehrsgesamtbelastung als hinnehmbar anzusehen.
Der Einwender muss zu seinem Bedauern feststellen, dass gegenüber den ursprünglichen Aussagen der Planungsverwaltung im Planentwurf eine deutliche Verschlechterung der Situation im Stadtteil Alt-Petritor realisiert werden soll, von der auch der Einwender selbst als Erbbauberechtigter des Objektes Kälberwiese [redacted] unmittelbar betroffen ist. Im Einzelnen nehmen wir zum Planentwurf, wie folgt, Stellung:	
1. Größte Bedenken gegen das Vorliegen einer Planung, die alle Belange objektiv- neutral in das Planungsverfahren einbeziehen soll, müssen wir schon darin sehen, dass - soweit veröffentlicht - 6 Mio. € für den Bodenaustausch investiert worden sind. Ohne ein vorausgegangenes Planverfahren sind damit für den Bebauungsplan zwangsläufig	Grundsätzlich erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Prozess und ist in der Regel ergebnisoffen, darf aber gleichwohl eine gewisse Zielorientierung, z. B. Wohngebiet verfolgen. Dementsprechend werden im Aufstellungsbeschluss stets auch die groben Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes genannt.

Bedingungen und Inhalte geschaffen worden, die einer unvoreingenommenen Planung völlig entgegenstehen. Die Drohung einer Fehlinvestition von schlimmstenfalls 6 Mio. € steht vor jeder Festsetzung. Im Planentwurf wird deutlich, dass ursprüngliche Aussagen der Planungsverwaltung über kommende Planinhalte zu Lasten der Bewohner aufgegeben worden sind (s. o.). Im Hinblick auf eine neutral-objektive Planung ist auch negativ zu bewerten, dass ein sozial engagierter Bewohner des Westlichen Ringgebietes den Bau von Wohnungen für Sozial-Schwache und damit Geschosswohnungsbau forderte. Als in einem Gespräch bei der Planungsverwaltung auf die Notwendigkeit einer unbefangenen Planung hingewiesen wurde, erklärte die Vertreterin der Stadt ,,insoweit sei schon alles gelaufen". Da ursprünglich 200 Wohneinheiten (WE) - wohl in Einfamilien- oder Reihenhäusern - von der Planungsverwaltung beabsichtigt waren, wie sich aus einem dazu eingeholten Verkehrsgutachten ergibt, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass man sich ohne ausreichende Prüfung einer Forderung aus dem politischen Bereich kritiklos unterworfen hat. Möglicherweise deshalb hat man auch das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs für richtig angesehen, in dessen preisgekröntem Entwurf aus den ursprünglich 200 WE dann über 500 WE geworden sind. Auch diese Tatsache spricht dagegen, dass eine unvoreingenommene Planung, wie sie das Baugesetzbuch vorschreibt, erfolgt ist.	Richtigerweise erfolgte die Sanierung der belasteten Bodenflächen als Voraussetzung für die Reaktivierung der ehemaligen Sportanlage und ist dementsprechend zu fast 50 % von Land Niedersachsen gefördert worden. Die Beantragung der Fördermittel erfolgte erst deutlich nach der Durchführung eines Ideenwettbewerbes 2015, dessen Ergebnisse plausibel darstellten, dass sich auch eine höhere Wohndichte als die ursprünglich von der Verwaltung veranschlagte qualitätvoll realisieren lässt. Die mit einem mehr an Geschossfläche verbundenen höheren Grundstückserträge ermöglichen erst günstigere Baupreise, als mit einer deutlich geringeren Wohngeschossfläche bei gleichem Erschließungsaufwand. Damit kann dem unverändert großen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Braunschweigs mehr Wohnraum mit günstigeren Baupreisen je m² Geschossfläche bereitgestellt werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dem nachweislich unverändert bestehenden großen Bedarf nach Wohnraum kommt die Stadt Braunschweig nach. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der pauschal verwendete Begriff „sozialschwach“ nach Ansicht der Verwaltung Menschen unkorrekt und diskriminierend beschreibt, da meist Menschen mit geringem Einkommen und Bedarf an günstigem Wohnraum gemeint sind. „Sozial“ schwach sind von dieser Bevölkerungsgruppe im Normalfall die Allerwenigsten.
Bemerkenswert ist auch der Planungsinhalt mit einer absolut ungünstig erschlossenen Masse von 500 WE, wenn man dagegen das Planverfahren Rautheimer Straße betrachtet. Dort ist- möglicherweise auf Drängen des Bauunternehmers oder Investors - eine beachtliche Zahl von Einfamilien- und/oder Reihenhäusern in unmittelbarer Nähe zu der wichtigen Erschließungsstraße festgesetzt worden. Einen Zwang allein zu vier- bis fünfgeschossigen Wohnungsbauten hat man dort nicht gesehen.	Der Vergleich der Baugebiete in der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne (HDL) östlich des Mönchewegs und an der Feldstraße ist aus Sicht der Verwaltung so ohne Weiteres nicht möglich. Es handelt sich beim Baugebiet HDL eben nicht um ein innenstadtnahes Wohngebiet, sondern um Flächen in einem vorgelagerten Ortsteil, der weitgehend von Einfamilienhäusern und niedrigem Geschosswohnungsbau geprägt ist. Die Fläche an der Feldstraße hingegen grenzt südlich an die gründerzeitliche Bebauung der Kreuzstraße an und ist deutlich urbaner geprägt. Der Standort verträgt daher eine entsprechende Bebauungshöhe.

	Das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbes sieht nördlich der Kleinen Mittelriede weiterhin zusätzlich eine niedrigere und damit in der Höhenentwicklung der Umgebung angepasste Reihenhausbebauung zur ebenfalls niedrigeren Bebauung an der Kälberwiese vor. Diese wird derzeit aufgrund des historischen Kontextes als Arbeitslager nicht weiterverfolgt.
2. Zahl der Wohneinheiten: Wie vorstehend erwähnt, ging die Planungsverwaltung ursprünglich von 200 WE aus. Diese Zahl würde die Probleme, insbesondere bei der Verkehrserschließung, deutlich erträglicher gestalten. Dies wird ersichtlich, weil die bestehenden Straßen, über die die Erschließung im Norden und Süden geführt werden soll, für die Aufnahme eines erheblich gesteigerten Pkw-Verkehrs ungeeignet sind. Mit den im Gebiet „An der Schölke" und auf dem Grundstück Kälberwiese/Ecke Feldstraße geplanten insgesamt rund 600 WE wird dies deutlich. Damit bei einem zusätzlichen Erschließungsverkehr von ca. 500 WE eine nicht durch ständiges Anhalten und Wiederanfahren geprägtes Verkehrsverhalten mit allen negativen Umweltfolgen eintritt, müsste in dem betroffenen Teilabschnitt der Kälberwiese und der Kleinen Kreuzstraße das Parken durch ein zumindest eingeschränktes Haltverbot unterbunden werden.	Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Erfahrungen haben gezeigt, dass eingeengte Straßenräume sich positiv auf die Verkehrsberuhigung auswirken. Es wird darauf verwiesen, dass in vielen anderen Straßen in Bestandsortsteilen (z. B. Östliches Ringgebiet, Westliches Ringgebiet) vergleichbare Situationen mit vergleichbaren Kfz-Zahlen vorliegen, die jedoch keine nachhaltigen Verkehrsprobleme oder nicht zumutbare -belastungen aufweisen.
Umweltpolitiker, von illusionärem Wunschdenken geprägt, werden dem entgegenhalten, dass zukünftig die Pkw-Nutzung aus Umweltgründen- „Greta“ - deutlich zurückgehen wird. Der Umweltschutzgedanke werde sich in der Weise durchsetzen, dass die Menschen mehr das Fahrrad oder den ÖPNV benutzen werden. In Köln hat ein Neubaugebiet „Stellwerk 60", in dem den Bewohnern vertraglich das Halten eines Pkw vertraglich untersagt werden sollte, dazu geführt, dass einige Zeit nach Einzug eine katastrophale Parksituation eingetreten ist, weil die Bewohner die übliche Zahl von PKWs angeschafft haben. Diese Erfahrung will man offenbar von der Stadtplanung nicht zur Kenntnis	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. „Autofreie“ Verkehrskonzepte wie das genannte Beispiel in Köln sind demzufolge nicht vergleichbar.

nehmen. Man will im vorliegenden Falle durch das Vorschreiben einer objektiv zu geringen Zahl von Einstellplätzen das Risiko eingehen, dass sich die Situation wie in Köln wiederholt. Das kann nur als verantwortungslose Planung aufgrund von politischem Wunschdenken angesehen werden, die zu einer verhängnisvollen „Total- Pleite" führen muss.	
Vom Grundsatz her muss bei der Zahl von rund 500 WE auf dem ehemaligen Sportplatzgrundstück gesehen werden, dass hier eine nicht vertretbare Menge von Wohnungen außerhalb der bisherigen Siedlungsstruktur und in geringer Entfernung von der lärmintensiven Autobahn A 391 gebaut werden soll. In einem frühen Vermerk hat die Planungsverwaltung warnend festgehalten, lärmempfindliche Wohn- und Schlafräume sollten auf der der A 391 abgewandten Seite, also nach Osten, angeordnet werden.	Auch die bisherige Sportanlage war ein Teil der Siedlungsstruktur, die sich entlang Madamenweg/Kreuzstraße sowie Kälberwiese/Alt-Petritor darstellt. Außerhalb der Siedlungsstruktur wären Gebiete in der Stadtperipherie, die in der Abwägung aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ausdrücklich nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Lärmbelastung der Autobahnen in Städten allgemein und auch im Plangebiet erfordert, dass in lärmvorbelasteten Flächen Festsetzungen zur Bewältigung des Schallproblems und zur Gewährleitung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen werden. Dies ist mit den gewählten Festsetzungen erfolgt. Eine wesentliche Einschränkung zur Realisierbarkeit eines Wohngebietes wird nicht gesehen.
Aus der Planungsbegründung geht hervor, dass durchaus Probleme für die Erreichbarkeit des ÖPNV bestehen. Für im Endzustand von 500 - 600 WE eine Buslinie zu schaffen oder in einer Schleife umzulegen, scheint ein vom Kostenaufwand und auch bezüglich des Umweltschutzes unrealistisches Wunschdenken darzustellen. Dies erfährt seinen Gipfel, wenn in der frühen Planungsphase bescheidene Einkaufsmöglichkeiten völlig überzogen „gepriesen" werden und ebenso noch die für normale Bewohner nicht praktizierte ,,fußläufige" Erreichbarkeit der Innenstadt.	Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wird planerisch angestrebt. Von dieser könnten auch nördlich angrenzende Siedlungsteile profitieren. Die Ausprägung muss noch - auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten - geprüft und mit der BSVG abgestimmt werden. Fußwegstrecken von knapp 500 m zum Discountmarkt im Madamenweg oder bis 20 Minuten in den Citybereich Braunschweigs können als akzeptabel angesehen werden, unabhängig davon, ob sie reell wahrgenommen werden.
3. Obwohl der Einwender unter dem 10.05.2019 in einem Schreiben an die Planungsverwaltung eingehende Kritik am Verkehrsgutachten vom März 2019 geübt hat, ist der Begründung des Bebauungsplanes nicht zu entnehmen, dass sich die Planungsverwaltung ernsthaft mit den kritischen Punkten auseinandergesetzt hat. Sie hat auch die nach Ansicht des Einwenders zwingende Notwendigkeit eines ergänzenden Gutachtens offenbar weder geprüft noch erörtert.	Ein Schreiben des Einwenders vom 10.05.2019 an die Stadt Braunschweig nimmt Stellung zum Verkehrsgutachten vom März 2019. Dort werden im Wesentlichen - teilweise wortgleich - die hier im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Kritikpunkte zur Verkehrsplanung thematisiert. Neue Aspekte ergeben sich nach Auffassung der Verwaltung nicht.

	Die Aussagen wurden in der Fachverwaltung geprüft. Es gibt aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten, das Fachgutachten anzupassen. Die vom Gutachter erarbeiteten Aussagen enthalten keine offensichtlichen Fehlannahmen. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar.
Angesichts der offenkundigen Tatsache, dass der Gutachter die Verkehrsströme lediglich nach Richtzahlen und nicht nach offenbar vorhandenen Problempunkten beurteilt und bewertet hat, ist die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zwingend erforderlich. Diese Notwendigkeit offenbart sich auch aus der Tatsache, dass nahezu alle in der Planvorbereitung von der Planungsverwaltung gemachten Planungsaussagen zur Erschließung aufgegeben worden sind.	Um vergleichbare und damit nachvollziehbare Aussagen treffen zu können, berücksichtigen Gutachter regelmäßig die Richtlinienvorgaben und prüft deren Anwendung im konkreten Einzelfall. Von Einzelnen subjektiv als Problempunkt empfundene Verkehrsbereiche können bei einer objektiven Betrachtung sehr wohl als verträglich angesehen werden. Zudem wurden in dem Gutachten verschiedene Erschließungsvarianten untersucht.
a. Weder das Verkehrsgutachten Zacharias noch die Planbegründung erörtern die Ausgangssituation für die Verkehrserschließung des neuen Siedlungsgebietes. Diese ist für die zusätzliche Erschließung von 500 bis 600 WE deshalb problematisch, weil sie über Straßen erfolgen soll, die für einen derart großen zusätzlichen Verkehr von der Breite her nicht geplant waren und als Sammelstraßen nicht geeignet sind. Das gilt, wie in der Planbegründung dargestellt, schon für die Süderschließung über Kreuzstraße und Kleine Kreuzstraße, die außerdem durch den zusätzlichen Verkehr des neuen Baugebietes „An der Schölke" belastet wird.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Die Verkehrszahlen aus dem neuen Baugebiet An der Schölke in südlicher Verlängerung der Planstraße A zur Kreuzstraße sind im Gutachten bereits als Bestand eingerechnet worden. Eine Erhöhung der Kfz-Zahlen ist demnach nicht damit verbunden.
Die jetzt für praktikabel angesehene zusätzliche nördliche Erschließung über Feldstraße-Kälberwiese bzw. Amselstraße-Vogelsang zeigt besonders auffällig, dass diese Erschließungsstraßen nur für das vorhandene Baugebiet sind. Wer die Amselstraße betrachtet, erkennt sofort, dass sie, weil zu schmal, für zusätzlichen Verkehr ungeeignet ist. Sie wird aber mit Sicherheit von den	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehr zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Jedoch ist dieser durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen in seiner Zahl zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83). Für den befürchteten Durchgangsverkehr

Bewohnern des neuen Baugebietes und vom Schleichverkehr „Weststadt - Lehndorf/Kanzlerfeld" benutzt werden, weil die morgendliche und abendliche Stausituation von „Kälberwiese/Sommerlust - Sackring" über Amselstraße-Vogelsang umgangen werden kann.	Weststadt-Lehndorf bieten sich die Autobahn 391 und der Wilhelminische Ring deutlich offensichtlicher an. Lt. Verkehrsgutachten sind lediglich in der breit ausgebauten Sommerlust sowie der hinreichend ausgebauten Calvördestraße mit Zusatzverkehren aus dem Baugebiet zu rechnen, die auch hier verträglich abgewickelt werden können.
Die genannten Straßen im Alt-Petritor sind so eng, dass nicht auf beiden Seiten geparkt werden kann, weil die Breite für ein drittes Fahrzeug auf gleicher Höhe nicht ausreichend ist. Das wechselseitige Parken erschwert den Durchgangsverkehr vor allem mit Lkws erheblich. Das muss in den stärker belasteten Tageszeiten zu Staus oder Behinderungen führen. Das beigefügte Foto zeigt die beengte Situation beeindruckend deutlich.	Auf die oben angeführte gutachterlich bewertete Verträglichkeit wird verwiesen. Bei Einhaltung der StVO sollten die vom Einwender befürchteten Folgen nicht eintreten. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereiche bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können weitere verkehrsregelnde Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
Gegen die Qualität des Gutachtens spricht, dass es feststellt, auf Kälberwiese und Feldstraße werde einseitig geparkt. Das gilt für den Abschnitt der Kälberwiese zwischen Sommerlust und Feldstraße keinesfalls. Es wird vielmehr auf beiden Seiten geparkt, allerdings wechselseitig, weil andernfalls der Durchgangsverkehr unmöglich ist. Sollte der Sachverständige mit „einseitig" tatsächlich „wechselseitig" gemeint haben, so ist er auf die Problematik nicht gutachterlich eingegangen, was eigentlich zwingend gewesen wäre.	Der Begriff des „einseitigen“ Parkens beinhaltet, dass die Straßenseite im Laufe einer Verkehrsstrecke auch wechseln kann. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt dabei ein wechselseitig einseitiges Parken. Die erwähnte Straße Sommerlust hat im Übrigen zwischen den beidseitigen Parkständen einen Fahrbahnquerschnitt von 6 m und genügt damit sogar einem Begegnungsverkehr für Busse und LKWs.
Als Lösung des Problems würde sich anbieten, das Parken durchgehend nur auf einer Seite zu erlauben. Das würde allerdings den Begegnungsverkehr ganz erheblich erschweren. Als Konsequenz könnte nur in Betracht kommen, für den fraglichen Abschnitt der Kälberwiese absolutes oder eingeschränktes Haltverbot anzuordnen. Damit wären Parkplätze für den Besucher- und Anliegerverkehr ausgeschlossen, was einen erheblichen Eingriff in die Qualität des Siedlungsgebietes bedeuten würde. Zudem würde eine solche Regelung dem langjährig verfolgten Ziel der Verkehrsplanung widersprechen, wonach derart gerade Abschnitte zu verhindern sind, weil sie unweigerlich zu überhöhten Geschwindigkeiten verführen.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Das Verkehrsgutachten hat in seinen Bewertungen auch die derzeitige Verkehrssituation mit dem Parken einbezogen und berücksichtigt. Die gutachterlichen Aussagen und auch die Erwartungen der Verwaltung gehen von einer angemessenen Abwicklung des Verkehrs auch nach Realisierung des Baugebietes aus. Sollten sich abweichend maßgebliche Probleme in der Verkehrsabwicklung ergeben, sind verkehrsordnende Maßnahmen nach StVO möglich und im Einzelnen zu prüfen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird

Höchst bemerkenswert ist, dass diese Problematik im Gutachten und in der Planbegründung nicht erörtert wird, obwohl sie eine schwerwiegende Folge der Planung mit dem Wohnbauprojekt ist. Es ist ein eindeutiger Fehler des Planverfahrens, der umso schwerer wiegt, weil der Einwender das Verkehrsgutachten in seinem Schreiben vom 10.05.2019 deutlich kritisiert hat.	überdies im Kap. 5.5.2 auf die gewährleistete „Leistungsfähigkeit aller Erschließungsstraßen und Knotenpunkte grundsätzlich auch mit den zusätzlichen Verkehrsbelastungen“ hingewiesen (drittletzter Absatz).
b. Ebenfalls ohne ausreichende Erörterung in der Planbegründung ist, dass die in das Belieben des jeweiligen Kraftfahrers gestellte Entscheidung, die südliche oder nördliche Ausfahrt zu nutzen, ermöglicht werden soll. Dies gilt auch für die Zulassung des Schleichverkehrs von der Weststadt nach Lehndorf/Kanzlerfeld mit beispielsweise der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und dem Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut. Über Jahre hindurch hat die Planungsverwaltung versichert, dass die Erschließung des Wohnbaugebietes nur nach Süden hin erfolgt. Noch in der Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23. Juni 2016, die als Anlage der Planbegründung beigefügt ist, wird eine Durchfahrt über die Kälberwiese ausgeschlossen. Es muss wie eine Verhöhnung der Betroffenen wirken, wenn dies ohne überzeugende Begründung geändert wird. Die Vermeidung von Schleichverkehr wurde von der städtischen Verkehrsplanung bisher als unbedingte Pflicht angesehen, die von einem Gutachter aus Hannover nicht geteilt wird.	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen können. Jedoch sind Zusatzverkehre durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen vermutlich zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83). Dies gilt insbesondere für die genannte überörtliche Verbindung zwischen Weststadt und Lehndorf oder weiterführend Kanzlerfeld/Watenbüttel. Hier ist die Schnellverbindung auf der A 391 zwischen den Anschlussstellen Weststadt und Lehndorf bzw. weiterführend die A 392 über Watenbüttel offensichtlich attraktiver. Sollte sich entgegen den gutachterlichen Aussagen und der Erwartungen der Verwaltung nach der Realisierung maßgebliche Probleme in der Verkehrsabwicklung ergeben, sind verkehrsordnende Maßnahmen zu prüfen.
Wie das erste Verkehrsgutachten zeigt, hat die Planungsverwaltung unabhängig von der späteren Aussage über die Alleinerschließung nach Süden, größten Wert darauf gelegt, dass sogar der Verkehr der ursprünglich 200 WE geteilt werden soll und die Durchfahrt nur für Polizei, Feuerwehr u. ä. möglich und zulässig sein sollte. In der Planbegründung wird keineswegs erörtert, warum man diese Beschränkung aufgibt. Allerdings hat man insoweit auf das zweite Verkehrsgutachten verwiesen, das in außerordentlich bedenklicher Weise die freie Durchfahrt einschließlich Schleichverkehr für unproblematisch ansieht.	Bis 2018 war die Verwaltung bei der erhöhten Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträgliche Entlastung der betroffenen Anwohnerschaft ohne Anbindung nach Norden ermöglicht. Mit der Erkenntnis, dass eine Südwestanbindung zeitnah nicht realisierbar sein wird, musste zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der betroffenen Wohnbereiche an der Kreuzstraße und im neuen Baugebiet An der Schölke eine veränderte Erschließungslösung gefunden werden. Im Ergebnis wurde die Trennung der Durchbindung aufgehoben und zur Reduzierung der Belastung das Baugebiet um ca. 1/3 der Wohneinheiten reduziert. Auf dieser Basis wurde das Gutachten 2019 aktualisiert und die Erschließungsvarianten in der Begründung im Kap. 5.5.2 ausführlich erläutert und abgewogen.

Die Ausfahrt aus der Kälberwiese wird seit einigen Monaten dadurch erschwert, dass es im Gegensatz zu früher mit Rechtsabbiegespur und Links- und Geradeausspur nur noch eine Spur gibt. Hierdurch wird die auch wegen des stark genutzten südlichen Fußgängerübergangs am Sackring die Zahl der ausfahrenden Fahrzeuge außerordentlich stark verringert. Diese Entscheidung hat der Bezirksrat auf Grund einer das Fahrrad begünstigenden Ideologie getroffen, nachdem sich mehrere andere zuvor geprüften Einmündungen in den Ring als für das „Fahrrad- Experiment" ungeeignet erwiesen haben.	Der Hinweis wurde von der Fachverwaltung geprüft. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Sackring/Kälberwiese ist auch mit den Zusatzverkehren weiterhin gewährleistet.
Ein vergleichbarer Engpass tritt in den Stoßzeiten bei der Ausfahrt aus der Schölkestraße in die Hildesheimer Straße auf. Pro Grünphase können dort nur drei PKWs, maximal vier, ausfahren. Das führt ebenfalls zu unerwünschten und sich ständig wiederholenden Stausituationen, die die Menschen in Kindergarten und Wohngebäuden durch Schall und Abgase dauerhaft belasten.	Der Hinweis wurde von der Fachverwaltung geprüft. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schölkestraße/Hildesheimer Straße ist auch mit den Zusatzverkehren weiterhin gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Leistungsfähigkeit nicht der ungehinderte Verkehrsfluss an Knotenpunkten maßgebend ist. Vielmehr gilt eine Verkehrsanlage noch als leistungsfähig, wenn in den Spitzenstunden der Verkehrszustand noch stabil ist. Die Verkehrsteilnehmer müssen vor allem in den Spitzenstunden Haltevorgänge mit entsprechenden Wartezeiten hinnehmen.
Durch den geplanten Bau einer zweizügigen Grundschule mit dem Arbeitstitel „Wedderkopsweg", der Erweiterung der Kindertagesstätten Schölkestraße und Kälberwiese/Spatzenstieg und dem Bau der Kindertagesstätte Feldstraße muss sich die Verkehrsbelastung noch deutlich verschlechtern. Auch diese Fakten werden in dem Verkehrsgutachten „März 2019" nicht oder nicht ausreichend gewürdigt. Noch schwerer wiegt, dass dies auch nicht in der Planbegründung geschieht.	Die Verkehre zur geplanten Kindertagesstätte wurden mit 94 Plätzen bereits berücksichtigt (Zacharias 2019, RN 51). Die Erweiterung der Kita in der Schölkestraße und am Spatzenstieg lassen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen im Baugebiet erkennen. Die Planung für eine Grundschule am Wedderkopsweg wurde in dem Gutachten im März 2019 noch nicht berücksichtigt, da die Planung jüngeren Datums ist. Bei der Aufstellung des zur Grundschulplanung zugehörigen Bebauungsplanes wurde jedoch ebenfalls ein Verkehrsgutachten zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen der Grundschule erstellt und die Planung an der Feldstraße konservativ als „bereits realisiert“ berücksichtigt. Die Ergebnisse bestätigen, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr aus dem Baugebiet Feldstraße zur Grundschule keine erheblichen negativen Auswirkungen haben wird. Eine zusätzliche Schule verkleinert hingegen das jeweilige Einzugsgebiet und kann

	sich somit eher positiv auf den erzeugten Gesamtverkehr und damit auch auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) auswirken. Auch die nahezu unveränderten Kfz-Zahlen aus der erneuten Zählung 2024 lassen keine Neubewertung erkennen. Ein Änderungsbedarf des Gutachtens (Zacharias 2019) ist damit nicht erforderlich.
Zusammenfassend könnte zu dem mehrfachen Aufgeben der in der Vorphase von der Planungsverwaltung nachdrücklich geäußerten Standpunkten und Zusagen geurteilt werden, dass die Planungsverwaltung bis hinauf zu dem Stadtbaurat mangelhaft qualifiziert ist. Ein solches Urteil möchte aber der Einwender keineswegs fällen. Richtig dürfte vielmehr sein, dass sich die Verwaltung den ideologisch geprägten Forderungen aus dem Bereich der Politik unterworfen hat. Damit hat sie ihre eigene fachliche Kompetenz aufgegeben und geradezu verraten.	Dem Einwender steht richtigerweise keine Beurteilung von Qualifikationen städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Die Unterstellung fehlender Fachkompetenz wird zurückgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung ausführendes Organ politischer Beschlüsse ist. Die Verwaltung bereitet politische Beschlüsse vor und ist dabei im Vorfeld fachlich beratend tätig. Die politischen Gremien haben den zur öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes mit allen seit dem Aufstellungsbeschluss erfolgten Änderungen beschlossen.
4. In den Bereich der Ideologie gehören auch die Festsetzungen über die Zahl der nachzuweisenden Einstellplätze. Ein Stellplatz pro WE ist das Maximum, das erfüllt werden muss. Diese Anzahl dürfte angesichts der Verbreitung von PKWs nicht der Zahl der Fahrzeuge entsprechen, die von den Bewohnern beschafft und genutzt werden wird. Die Möglichkeit, die Zahl der Einstellplätze bis auf 0,6 pro WE zu senken, würde in der Realität zu absolut unbefriedigenden Zuständen führen. Das Experiment der Stadt Köln durch vertragliche Verpflichtungen die Zahl der PKWs zu begrenzen, hat sich als völlig realitätsfremd herausgestellt. Es wäre höchst bedenklich, die Utopie eines Umstieges auf Fahrrad und ÖPNV in ähnlichem Ausmaß der Planung zugrunde zu legen. Eine Wiederholung in Braunschweig sollte wegen der nachhaltig negativen Folgen unterlassen werden.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. Das autofreie Konzept der Stadt Köln ist demzufolge nicht vergleichbar.
5. In dem Gutachten zur Entwässerung der zukünftig versiegelten Flächen geht die Firma Fugro von einem mittleren Grundwasserspiegel aus. Der Grundwasserspiegel ist im Fall vorangegangener Stark-Niederschläge in diesem Gebiet wesentlich höher, d.h. das geplante Regenwasserrückhaltebecken wird auf Grund seiner geringen Tiefe, im	Es liegt ein Entwässerungs- und Rückhaltungskonzept (Fugro 2018) mit einem Ergänzungsgutachten (HGN 2018) vor. Hier wurden der gesamte Einzugsbereich der Schölke und der Kleinen Mittelriede gutachterlich untersucht und für Baugebiet „Feldstraße“ umfangreiche Aussagen getroffen.

Bereich der mittleren Höhe des Grundwassers, bereits vorgefüllt. Da das Hochwasserrückhaltebecken unter gleichen Voraussetzungen auch vorgefüllt sein wird, können die Becken, die angegebenen Mengen nicht aufnehmen. In Fällen anschließender HQ100/2h und HQ100/48h kommt es zu so zu weitaus größeren Überflutungen als in dem Gutachten dargestellt. Die Becken können die veranschlagten Wassermengen nicht aufnehmen.	In den Berechnungen und Modellierungen wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde

	gelegt. Damit wird der Bereich der gemeindlichen Vorsorgepflicht deutlich übertroffen.
6. Durch Aufweitung der Durchlässe am Spatzenstieg und Kälberwiese kann der Wasserspiegel kaum beeinflusst werden. Bedingt durch die Klimaveränderungen haben Starkregenereignisse in Deutschland zugenommen. Zukünftig werden Überflutungen in dem Gebiet Alt-Petritor, zum Schutz der unterhalb liegenden Gebiete, in Kauf genommen. Dieses Entwässerungskonzept ist auf Grund des hohen Versieglungsgrads der Baugebiete und der Lage in einem feuchten Gebiet mit hohem Grundwasserstand an die veränderten Bedingungen in Folge der Klimaveränderungen und Starkregenereignisse nicht anpassbar. Hab und Gut der Anwohner in dem Gebiet sind durch die zusätzliche höhere Versiegelung stärker gefährdet.	In den genannten Entwässerungsgutachten wurde u. a. geprüft, inwieweit eine Vergrößerung der bestehenden Durchlässe positive Auswirkungen auf die Abflusswirksamkeit haben kann. Im Ergebnis wird festgestellt, dass zwar „eine geringfügige Absenkung des Wasserspiegels im Oberwasser der Durchlässe“ eintreten kann, dieses „wirkt sich aber nicht auf das Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Mittelriede aus“ (HGN 2018, S. 5). Die geringfügigen Verbesserungen stehen aus Sicht der Verwaltung nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden hohen Umbaukosten. Weiterhin sind zusätzliche betroffene Grundstücke im Unterwasser zu befürchten, sodass hier eine nicht gewünschte Verschlechterung eintreten würde. Im Entwässerungskonzept wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen gesammelt und dem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die Drosselung des Abflusses in die Schölke auf max. 5 l/s*ha reduziert den Gebietsabfluss gegenüber heute um knapp ein Drittel (Fugro 2018, S. 37). Eine zusätzliche Gefährdung ist daher nicht erkennbar.
Insgesamt haben neuere Erkenntnisse über Starkregenfälle keinen oder keinen ausreichenden Eingang in die Planung und ihre Begründung geführt, obwohl der Einwender auf Beiträge in der FAZ nach außerordentlichen Starkregenfällen in Bayern hingewiesen hat. Die Problematik wird in dem Beitrag der FAZ vom 30. September 2019, ,,Wie sich Städte für heftige Regenfälle rüsten", ausführlich erörtert.	2024 wurde auf der Basis der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes eine Überprüfung vorgenommen. Im Ergebnis wurden keine nennenswerten Änderungen ermittelt. Eine Einbeziehung des Ausmaßes zukünftiger Niederschlagsereignisse ist nicht vornehmbar, da die Auswirkungen eines Klimawandels nicht bekannt sind. Die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens für ein HQ_{100}-Ereignis geht weit über die übliche gemeindliche Vorsorgepflicht hinaus und wird auch im Hinblick auf künftige Niederschlagsereignisse als angemessen und ausreichend angesehen. Negative Auswirkungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung sind nicht zu erwarten.
Abschließend ist festzustellen, dass der Stadtteil Alt-Petritor nach dem Planentwurf vor allem durch den zusätzlichen Verkehr und auch durch die infolge größerer Versiegelung zwangsläufig geringere Versickerung erheblich stärker belastet wird. Die Planbegründung ist in den kritischen Punkten weitestgehend unzulänglich. Sie erkennt teilweise die Problematik überhaupt nicht. Rechtswidrig ist, dass diese Problematik in der Planbegründung kaum einer	Es wurden insbesondere zu den Belangen Verkehr und Entwässerung umfassende Untersuchungen und Gutachten für die Beurteilung der verschiedenen planungsrelevanten Belange erstellt. Die unterstellten erheblichen zusätzlichen Belastungen wurden dabei nicht festgestellt. Aus Sicht der Verwaltung wurden damit alle erkennbar betroffenen Belange quantitativ und qualitativ umfänglich untersucht,

erschöpfenden Überprüfung mit qualifizierten Ergebnissen zugeführt wird. Es erscheint daher zwingend, den gesamten Planentwurf einer umfassenden und qualifizierten Überprüfung zuzuführen.	bewertet und, soweit erforderlich, abschließend in der Planung thematisiert und berücksichtigt. Einen darüber hinausgehenden Bedarf wird von der Verwaltung nicht gesehen.
	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben vom 30.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das geplante Wohngebiet sich in keiner Weise in das bestehende Umfeld integrieren lässt. Besonderen Augenmerk fällt hier auf den Bereich der Verkehrserschließung und die die Entwässerung bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen. Weiterhin ist zu bemerken, dass auf Grund der bisherigen Wohnungsbaumaßnahmen in Braunschweig und der stagnierenden Einwohnerzahlen ein weiteres Wohngebiet in der geplanten Größe überhaupt nicht erforderlich ist. Gegen den oben genannten Bebauungsplan AP23 erhebe ich zu den nachfolgenden Punkten der Begründung meine Bedenken, bzw. widerspreche den gemachten Ausführungen ausdrücklich.	Zu den einzelnen Belangen der Planung wird im Weiteren Stellung genommen.
Anlass und Ziel: Das beschriebene Szenario des Bevölkerungswachstums stimmt nicht mit den Erhebungen des Landesamtes für Statistik überein. Dort wird die Einwohnerzahl für Braunschweig, Stand vom 31.12.2008, mit 246.012 angegeben. Weiterhin wird die	Die in der Begründung verwendeten Zahlen beziehen sich auf die offiziellen Bevölkerungszahlen der Stadt Braunschweig auf der Basis des Melderegisters (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am Jahresende). Braunschweigs Einwohnerzahl ist bis zum Ende 2024 auf 254.867 gestiegen. Das ergab

Einwohnerzahl, Stand 31.12.2018, dort mit 248.292 ausgewiesen. Rein rechnerisch ist festzustellen, dass ein Bevölkerungswachstum von 10.000 Einwohnern nicht stattgefunden hat Die Einwohnerzahl ist also nur um 2.280 in den genannten Zeitraum gestiegen. Ohne Berücksichtigung dieses Bebauungsplanes sowie den Bebauungsplan „An der Schölke" wurde bisher für über 6.000 Wohneinheiten Planungsrecht geschaffen, bzw. befinden sich im Bau und sind auch schon fertiggestellt.	die Auswertung des städtischen Melderegisters zum 31. Dezember 2024. (Teilweise deutliche) Abweichungen der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen sind bekannt. Für städtische Planungen ist jedoch das städtische Melderegister anzuwenden.
Nachfolgend dazu eine Auflistung, die Zahlen darin liegen einer Erhebung von Januar 2019 zu Grunde. **Vor den Hörsten** 90 Einfamilienhäuser **Nördliches Ringgebiet:** **1. Bauabschnitt** 530 Wohnungen **2. Bauabschnitt** 500 Wohnungen **3. Bauabschnitt** 170 Wohnungen **Okeraue** 24 Einfamilienhäuser 36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Otto-Bögeholz-Straße** 22 Reihen- und Doppelhäuser **Weinbergweg** 80 Wohnungen **Mittelweg** 300 Wohnungen 240 Appartements **Spinnerstraße** 50 Wohnungen **Langer Kamp** 150 Wohnungen **Lammer Busch Ost** 300 Einfamilienhäuser **Lammer Mitte** 136 Wohnungen **Ernst-Amme-Straße** 250 Wohnungen **Hildesheimer Straße** 242 Wohnungen **Cyriaksring** 22 Wohnungen **Alsterplatz** 219 Wohnungen **Wilhelmstraße** 100 Wohnungen **Korfesstraße** 63 Wohnungen **An der Petrikirche** 50 Wohnungen	In der nebenstehend aufgeführten Liste, basierend auf einem Zeitungsartikel der Braunschweiger Zeitung vom 16.02.2019, wurden alle Vorhaben eingerechnet, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme (2019) bereits fertiggestellt waren, sich in der Planungsphase befanden und damals zukünftige Planungen. Ein Großteil der aufgeführten Vorhaben ist mittlerweile fertiggestellt, andere Vorhaben, wie beispielsweise in der Ernst-Amme-Straße, Wilhelmstraße, Trakehnenstraße oder Am Holzmoor mit ca. 1.250 Wohnungen, bislang aus verschiedenen Gründen jedoch nicht.

Blumenstraße 35 Wohneinheiten **Dibbesdorfer Straße** 54 Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäuser 110 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Volkmarode-Nord** 300 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern **Holzmoor** 600 Wohnungen **Baumschulenweg** 10 Einfamilienhäuser 10 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Kurzekampstraße** 300 Wohnungen **Heinrich-der-Löwe-Kaserne** 200 Einfamilienhäuser 200 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Trakehnenstraße / Breites Bleek** 147 Einfamilienhäuser-, Reihen- oder Doppelhäuser 118 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Stöckheim-Süd** 130 Einfamilienhäuser 170 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Am Pfarrgarten** 37 Einfamilien- und Doppelhäuser. **Seniorenresidenz Greifswaldstraße** 49 Wohnungen **Quartier St. Leonhard** 50 Wohnungen (von mir geschätzt; konkrete Zahlen sind bislang nicht veröffentlicht). **Mascherode** 12 Wohnungen **Am Zoo in Stöckheim** 10 Wohnungen **Stöckheim, Am Schiffhorn** 2 Einfamilienhäuser **Stöckheim, Siedlerstraße** 4 Wohnungen **Rüningen, Schwarzer Weg** 18 Wohnungen {in insgesamt 3 Häusern) **Rüningen, Thiedestraße/Ecke Berkenbuschstraße** 12 Wohnungen **Rüningen, Thiedestraße (Hinterbebauung der Grundstücke 517** 4 Wohnungen **Braunschweig, Zuckerbergsweg (Neu-Richmond)** 11 Wohneinheiten **Braunschweig, Pippelweg** 14 Reihen-/ Einfamilienhäuser 4 Wohnungen **Braunschweig Broitzemer Straße {früher Möbel Brand)** 11 Wohneinheiten	

Braunschweig, Madamenweg 1 Einfamilienhaus **Alt- Lehndorf, Luftstraße** 2 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Kleine Straße** 2 Wohneinheiten **Alt- Lehndorf, Große Straße** 12 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 8 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 5 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 10 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Saarbrückener Straße** 4 Wohnungen **Lehndorf-Siedlung Saarbrückener Str. 118** 1 Einfamilienhaus **Ölper** 6 Wohnungen **Ölper** 8 Wohnungen **Watenbüttel, Am Doornkaat** 8 Wohnungen 8 Wohnungen **Lamme, Hauptstraße (Tischlerei 55)** 5 Wohnungen **Lamme, Am Friedhof** 3 Wohneinheiten · **Wenden** 18 Eigentumswohnungen **6.310**	
Somit ist festzustellen, dass der Beschluss des Stadtrates, bis 2020 5.000 neue Wohneinheiten zu schaffen, erfüllt ist und weiterer Bedarf speziell im Geschosswohnungsbau nicht erforderlich ist. Des Weiteren ergibt sich aus diesem Sachstand kein deutlicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, wie er von Ihnen geschildert wird.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Die ursprünglichen Zielsetzungen zum Wohnraumbedarf basierten auf den Beschlüssen von 2015. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenen Wohnraumversorgungskonzept von 2023 gutachterlich valide ermittelt. Entsprechend dem Konzeptbeschluss soll bis 2035 für 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Das Stadtgebiet Braunschweigs gilt als „angespannter Wohnungsmarkt“ mit einem hohen Druck gerade auf günstigen Wohnraum. Dieser ist regelmäßig nur im verdichteten, also Geschosswohnungsbau zu realisieren. Offensichtliche Anhaltspunkte, dass die Annahmen und Ergebnisse nicht korrekt seien, haben sich nicht ergeben. Insofern wird an

	den beschlossenen Zielsetzungen festgehalten. Demzufolge hat die erfolgreiche Bereitstellung von Wohnraum in den vergangenen Jahren offensichtlich nicht zu einer Deckung der Wohnraumnachfrage geführt, sondern es besteht unverändert ein hoher Realisierungsdruck für Wohnraum. Vor dem Hintergrund, dass unabhängige Institute und Gutachten weiterhin einen hohen Bedarf an Schaffung von Wohnraum erkennen, wird hier der Ausweisung eines Wohngebietes eine hohe Bedeutung beigemessen und eine dringende Erforderlichkeit gerade auch im nachhaltigeren Geschosswohnungsbau gesehen.
Punkt 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr: Den Ausführungen im Bebauungsplan liegt hier eine Verkehrsuntersuchung des Büros Zacharias zugrunde. Dazu gibt es vom Büro Zacharias zwei Untersuchungen und zwar eine vom März 2015, die von einer Bebauung des Gebietes mit ca. 200 WE ausgeht, und eine Untersuchung vom März 2019, die auf 500 WE ausgerichtet ist, und als Sicherheitspuffer auf 550 WE gerechnet wurde. Wenn man nun beide Untersuchungsergebnisse vergleicht ist es sehr auffällig, dass im Prinzip nur textlich angeglichen wurde ohne neue Erhebungen zu machen. Die Verkehrszählung bei beiden Gutachten basiert auf Erhebungen aus dem Januar 2015. Es ist aber festzustellen, dass es bis zum neuerlichen Gutachten in 2019 zu Veränderungen gekommen ist. Immer mehr Individualverkehr fließt in den Spitzenzeiten von der Hildesheimer Straße kommend, über Schölkestraße, Calvördestraße, Sommerlust und Kälberwiese in Richtung Sackring. In der Gegenrichtung kann auch eine Steigerung festgestellt werden, da hier der Knotenpunkt Rudolfplatz umgangen wird. Weiterhin wurde im neuerlichen Gutachten nicht berücksichtigt, dass auf der Kälberwiese an der Kreuzung zum Sackring eine Fahrradaufstellfläche geschaffen wurde. Dadurch ist die Spur für Linksabbieger entfallen, was dazu führt das durch Rechtsabbieger der nachfolgende Verkehr warten muss, und es zu nicht unerheblichen Rückstaus bis in den Bereich der Einmündung Spatzenstieg kommt. Dieses Szenario ist jeden Tag in den Morgenstunden zu beobachten, und zusätzlich bei hohem Verkehrsaufkommen auf der A391 mit Staubildung auf der Hildesheimer Str. stadteinwärts. Die angedachten Verkehrsbewegungen in Richtung Kreuzstraße	Im Rahmen des Planungsauftaktes wurde eine erste verkehrliche Einschätzung erstellt, die auf den damals basierenden Planungsinhalten aufgebaut war. Das Ergebnis des danach durchgeführten Ideenwettbewerbes 2015, stellt plausibel dar, dass sich auch eine höhere Wohndichte als die ursprünglich von der Verwaltung veranschlagte qualitätvoll realisieren lässt. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Grundlage für Gutachten reichen in der Regel einmalige Verkehrserhebungen aus. Die Querschnittszählungen am Madamenweg der Stadt Braunschweig von 2013 wurden durch eine weitere Knotenstromzählung im Januar 2015 aktualisiert. Im Rahmen der Neuplanung einer Grundschule im Wedderkopsweg wurde Ende 2019, also nach Durchführung der Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt Sackring/ Kälberwiese, eine erneute Verkehrszählung im Bereich zwischen Kälberwiese und Triftweg durchgeführt, deren Ergebnisse sich in etwa mit den Annahmen des Gutachtens von Zacharias 2019 decken. Bei der Aktualisierung des Bebauungsplanentwurfs wurde 2024 eine erneute Knotenzählung durchgeführt und eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Dabei ergaben sich keine planungsrelevanten Veränderungen der Kfz-Zahlen. Aus Sicht der Verwaltung besteht daher kein Bedarf an neuen Erhebungen. Anhaltspunkte für eine spürbare Steigerung der Kfz-zahlen, wie vom Einwender angeführt, sind demnach nicht erkennbar. Die in

und Madamenweg wurden auf Grundlage einer Verkehrszählung der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2013 betrachtet. Auch hier hätten neue Erhebungen stattfinden müssen, um realistische Werte zu haben.	der Stellungnahme aufgeführten wesentlichen Änderungen sind daher nicht zu nachzuvollziehen.
Eigenartig ist auch die komplette Kehrtwendung zur Durchfahrung des Wohngebietes. Im Gutachten von 2015, bei dem nur 200 WE als Grundlage angenommen wurden, als nicht durchführbar erachtet, kommt man bei einer mehr als Verdoppelung der WE im Gutachten 2019 zu dem Ergebnis das eine Erschließung über die Kälberwiese und ihre Nebenstraßen keine Problematik darstellt. Auch die Betrachtung einzelner Nebenstraßen hat sich in den zwei Gutachten geändert. So wurde in 2015 noch die Amselstraße betrachtet mit einem Volumen von 160 Fahrzeugbewegungen. Im Jahr 2019 sind es nur noch 155 Fahrzeuge, und das bei einer höheren Anzahl an WE und der Durchfahrtmöglichkeit. Aber gerade hier wird auch Verkehr abfließen, die in Richtung A391 fahren möchten.	Bis 2018 war die Verwaltung bei der erhöhten Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträgliche Entlastung der betroffenen Anwohnerschaft ohne Anbindung nach Norden ermöglicht. Mit der Erkenntnis, dass eine Südwestanbindung zeitnah nicht realisierbar sein wird, musste zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der betroffenen Wohnbereiche an der Kreuzstraße und im neuen Baugebiet An der Schölke eine veränderte Erschließungslösung gefunden werden. Im Ergebnis wurde die Trennung der Durchbindung aufgehoben und gleichzeitig zur Reduzierung der Belastung das Baugebiet um ca. 1/3 der Wohneinheiten reduziert. Auf dieser Basis wurde das Gutachten 2019 aktualisiert und in der Begründung im Kap. 5.5.2 ausführlich erläutert und bewertet.
Weiterhin wird in den Gutachten dargestellt, dass auf der Kälberwiese nur einseitig geparkt wird. Diese Darstellung entspricht nicht der Wirklichkeit, da auf beiden Seiten geparkt wird. Ebenso muss auf einer Zufahrtstraße zu einem Baugebiet dieser Größenordnung Begegnungsverkehr möglich sein, was auf Grund des Zuschnitts der Kälberwiese nicht möglich ist.	Der Begriff des „einseitigen“ Parkens beinhaltet, dass die Straßenseite im Laufe einer Verkehrsstrecke auch wechseln kann. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt dabei ein wechselseitig einseitiges Parken. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereiche bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können verkehrsordnerische Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
Der Verkehrsabfluss über die Kreuzung Schölkestraße / Hildesheimer Straße findet überhaupt keine Berücksichtigung. Die Ampelphase ist so kurz bemessen, dass maximal 3-4 Fahrzeuge ausfahren können. Auch hier ist in den Morgenstunden ein Rückstau bis in die Calvördestraße zu beobachten. Eine längere Ampelphase wird hier kaum zu realisieren sein, ohne den Verkehrsfluss auf der Hildesheimer Straße negativ zu beeinflussen.	Im Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde festgestellt, dass die Knotenpunkte auch nach der Realisierung des Baugebietes hinreichend leistungsfähig sein sollen. Einzelne Stauungen zu den Spitzenstunden sind in der Gesamtbetrachtung hinnehmbar. 2019 wurde ein Verkehrsgutachten für die Errichtung einer neuen Grundschule am Wedderkopsweg erstellt, dessen Ergebnisse dies bestätigen. Dort wurde ermittelt, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr des Baugebietes Feldstraße keine erheblichen

	negativen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Schölkestraße/Hildesheimer Straße haben wird. Da sich auch nach einer erneuten Verkehrszählung 2024 keine wesentlich geänderten Kfz-Zahlen ermittelt wurde, können die Aussagen unverändert Bestand haben.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anbindung sowie die Erschließung des geplanten Wohngebietes, unter erträglichen Belastungen für das Umfeld, nicht zu realisieren ist. Weitergehend ist auch die Erschließung und Anbindung eines zweiten Bauabschnitts in keiner Weise ohne extreme zusätzlich Belastung zu realisieren. Die dringend benötigte dritte Anbindung nach Süden kann laut der gemachten Aussagen nicht realisiert werden und ist auch in Zukunft als eher unmöglich einzustufen. Die Behauptung, dass es noch keine Erschließungsvarianten für einen zweiten Bauabschnitt gibt ist geradezu als lächerlich zu bezeichnen, da sich keine anderen Möglichkeiten als die nun geplanten ergeben werden. Dieses begründet sich alleine schon aus der Lage des Plangebietes.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar. Für einen möglichen 2. Bauabschnitt sollen aufgrund der Zusatzbelastungen durch Kfz alternative Erschließungsmöglichkeiten geprüft werden. Das Verkehrsgutachten und auch das Schallschutzgutachten haben ergeben, dass eine Realisierung auch ohne weitere Zufahrt möglich wäre.
Eigenartigerweise ist in dem Verkehrsgutachten von 2019 schon der zweite Bauabschnitt mit berechnet, und es sind auch konkrete Zahlen in Form von Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäusern genannt. Wie ist das möglich, wenn man hier angeblich noch keine konkreten Planungen vorliegen hat?	Im Kap. 3 der Begründung wird auf dieses Thema eingegangen. Grundsätzlich ist die Gemeinde als Planungsträgerin aufgefordert, mögliche Auswirkungen ihrer Planung mitzubetrachten. Dazu gehört auch, weitere Bauabschnitte eines Gesamtbaugebietes im Vorfeld auch in Gutachten zu berücksichtigen. Der Umfang und die ungefähre Ausgestaltung der Gesamtplanung - also auch des 2. Bauabschnitts - war immer öffentlich kommuniziert worden.
Des Weiteren ist auch der beschriebene Stellplatzschlüssel zu beanstanden. Da laut weiterführenden Angaben Wohnraum für Familien geschaffen werden soll, ist es nach heutigen Erkenntnissen illusorisch, zu meinen, mit einem Stellplatzschlüssel von 0,6 zu arbeiten. Bei dann mindestens 20 % sozialem Wohnungsbau, wie ihn die Stadt Braunschweig ja vorsieht, sinkt der Schlüssel auf einen Wert von 0,5. Hierzu muss man sich nur einmal Gebiete, wie Teilbereich der Weststadt anschauen, um zu ganz anderen Erkenntnissen zu kommen. Explizit kann man realitätsnah im Bereich der Emsstraße nachforschen, hier ist trotz einem reichhaltigen Parkplatzangebot im öffentlichen Raum, sowie an vermieteten Stellplätzen in Parkhäusern und Tiefgaragen, jeden Abend kaum noch ein Parkplatz zu bekommen. Hier im	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass eine wesentliche Beeinträchtigung angrenzender Gebiete nicht zu erwarten ist.

Punkt 5.11.6 zu behaupten, dass bei Mehrfamilienhäusern von einem geringeren Stellplatzbedarf auszugehen ist, ist realitätsfremd. Auch eine Anbindung an den ÖPNV verringert nicht die Anzahl von Fahrzeugen in einem Wohngebiet, sondern u.U. nur die Anzahl der Fahrten. Auch eine geringe Wohnfläche führt nicht dazu, anzunehmen, dass es dadurch auch eine geringere Anzahl von Fahrzeugen gibt, es sei denn die Wohnungen werden als Betreutes Wohnen oder Seniorenheim genutzt. Handelt es sich aber um Miet- oder Eigentumswohnungen, ist ebenfalls von min. einem Stellplatz auszugehen.	
Punkt 4.4.5 Wasser: Auch im Bereich des Hochwasserschutzes werden diverse Einflüsse ausgeblendet bzw. überhaupt nicht gewürdigt. Eine Entwässerung der A391 erfolgt nicht nur über den Schölkegraben, sondern auch westlich über die kleine Mittelriede. Zusätzlich erfolgt eine nicht unerhebliche Entwässerung der Landwirtschaftsflächen westlich der A391 ebenfalls über die kleine Mittelriede. Richtig ist, dass bisher ein Regenwasserrückhaltebecken geschaffen wurde und weitere im Zuge der Bebauung geplant sind. Die angegebene Füllmenge der bereits bestehenden Rückhaltung von 5.000 m² steht bei Starkregenereignissen so überhaupt nicht zur Verfügung, da auch schon bei extremer Trockenheit ein Füllstand von min. 1/3 des Volumens zu verzeichnen ist. Dieses Szenario wird auf Grund eines hohen Oberflächenwasserspiegels auch bei noch zu bauenden Rückhaltungen auftreten.	Es wird darauf hingewiesen, dass die A 391 selbstverständlich auch an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet entwässert wird. Die Stellungnahme stellt richtigerweise dar, dass das bestehende Hochwasserrückhaltebecken dauervernässte Flächen aufweist. Im Sinne der Ökologie wurden sie stellenweise zusätzlich vertieft. Das auch bei Trockenheit bereits 1/3 an Volumen vorhanden ist, kann nach unabhängigen Beobachtungen der Unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden. In den Berechnungen und Modellierungen wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit

	bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist.
Zusätzlich wird auch der Bau von Tiefgaragen zur Verdrängung von Wasser führen, der den Grundwasserspiegel ansteigen lässt. Diese Tatsache ist in vielen Städten schon nachgewiesen, je mehr in die Tiefe gebaut wurde. Extreme Auswirkungen werden sich sofort einstellen, wenn das Erdreich durch häufige Regenfälle gesättigt ist und es dann zu einem Starkregenereignis kommt.	Tiefgaragen können grundsätzlich, wenn sie den kompletten Grundwasseraquifer (-leiter) absperren, in Richtung Grundwasseroberstrom zu einer Anhebung des Grundwasserstandes führen. Bei einem grundsätzlich von West/Südwest nach Ost/Nordost gerichteten Grundwasserfluss, wie im vorliegenden Fall, wären theoretisch Grundwasserstandsanhebungen nur in Richtung West/Südwest denkbar. Hier liegen aber die Voraussetzungen für eine Grundwasserstandsanhebung gar nicht vor: Weder wird der rund 6-8 Meter mächtige sandige Aquifer nennenswert eingeschränkt noch wäre eine Betroffenheit Dritter zu erwarten. Das Baugebiet wird im Süden und im Osten durch Gewässer umschlossen, die im Falle hoher Grundwasserstände das Grundwasser aufnehmen würden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bebauung die Grundwasserstände nicht anheben wird. Selbst wenn dies theoretisch der Fall sein würde,

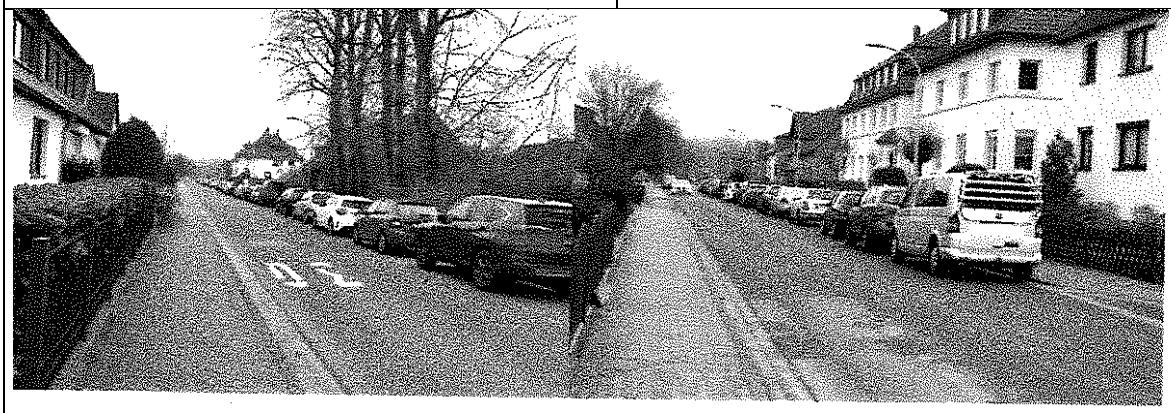
	entstünden keine Betroffenheiten außerhalb des Baugebiets.
Laut ihren eigenen Aussagen auf einer Infoveranstaltung im März 2019, wurde dargestellt, dass man mit den geplanten Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung lediglich den Status Quo halten kann. Eine Verbesserung, wie ihn die Anwohner der bestehenden Siedlung erhofft haben, bleibt aus. Daraus stellt sich die Frage, ob mit der jetzigen Planung die Stadt Braunschweig im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden kann. Andere Bundesländer wie z.B. NRW und Bayern haben bei der Planung von Neubaugebieten hier schon höhere Schwellen angesetzt, um Hochwasserschäden zu vermeiden.	Die wasserrechtlichen Vorschriften verpflichten die planende Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Vorsorgepflichten dazu, im Rahmen der Entwässerung eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu vermeiden. Grundsätzlich steht es jeder Gemeinde frei, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die über den rechtlichen Rahmen der Vorsorge hinausgehen. Die Stadt Braunschweig hat hier bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 20-jährliche Niederschlagsereignis hinaus gehendes 100-jährliches Ereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich ist durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung zu erwarten. Damit hat die Stadt Braunschweig ihrer Vorsorgepflicht mehr als genüge getan.
6 Gesamtabwägung: Hier ist doch sehr fraglich, ob die Prognosen in der hier geschilderten Größenordnung, zutreffend sind. Die Preissteigerungen der letzten Jahre im Bereich von Neubauten sind nicht nur von Angebot und Nachfrage abhängig. Allein die höheren Bau- und Nebenkosten, auch verursacht durch gesetzliche Auflagen und steuerliche Abgaben, haben zu einer Kostensteigerung geführt. Bei den Mietpreisen hat die Stadt Braunschweig durch den vorhandenen Mietspiegel ein sehr gutes Regelelement. Hier ist aber auch zu beachten, dass die großen Anbieter am Wohnungsmarkt wie z.B. Deutsche Wohnen und Vonovia, aktiengeführte Unternehmen sind, die mit der Vermietung Geld verdienen wollen, ja sogar müssen. Vor diesem Hintergrund wird es in diesen Bereichen immer wieder Mietpreissteigerungen geben.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Durch die beabsichtigte Schaffung eines Mindestsatzes an gefördertem Wohnungsbau werden hierfür gleichzeitig die Mietpreise zumindest für einen Anteil der Wohnungen vorgegeben. Der Hinweis zu steigenden Mietkosten wird zur Kenntnis genommen.

Die Behauptung, dass eine gute Verkehrsanbindung besteht, ist auf Grund der Lage des Plangebietes doch eher fraglich. Ein Wohngebiet dieser Größenordnung muss eine belastungsfähige Erschließung haben, die hier nicht gegeben ist. Ein Anschluss an das ÖPNV-Netz wird sich auch mehr als schwierig darstellen, da ein Abschwenken z. B. vorhandener Buslinien (418) eine Verlängerung der Fahrzeiten nach sich ziehen würde. Dieser Umstand würde zweifelsfrei dazu führen mehr Fahrzeuge auf dieser Linie einzusetzen, um die Taktung zu halten. Eine eigenständige Buslinie nur für dieses Wohngebiet ist wirtschaftlich nicht zu betreiben.	Durch die Nähe für Kfz zum so genannten Wilhelminischen Ring und von dort an den überörtlichen Verkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr zum Ringgleis ist aus Sicht der Verwaltung das Baugebiet gut angebunden. Im Hinblick auf eine Busanbindung wurden die räumlichen Voraussetzungen durch entsprechende Breiten der Verkehrsflächen im Bebauungsplan berücksichtigt und wird planerisch angestrebt. Eine mögliche zukünftige Busführung erfolgt in Abstimmung mit der BSVG und auch unter Betrachtung ökonomischer Gesichtspunkte.
8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans Hier wäre im Wesentlichen auf die genannten Kosten einzugehen. Da ihre Absichten ja den Schwerpunkt haben, günstigen Wohnraum anzubieten, sehr wohl in den Bereichen Eigentum und Mietwohnungen, sprechen die Kosten doch erheblich dagegen. Die von ihnen veranschlagten Kosten haben zum größten Teil die Investoren zu tragen. Diese Kosten werden sich dann bei den Ansätzen von Kaltmieten und Verkaufspreisen von Eigentumsmaßnahmen widerspiegeln, und nicht wie von ihnen gewollt zu günstigen Preisen führen.	Wie bei allen Baugebieten im Stadtgebiet Braunschweigs wird gemäß Ratsbeschluss auch in diesem Fall über vertragliche Regelungen gesichert, dass ein Mindestanteil von 30 % für geförderten Wohnraum bereitgestellt wird. Damit sind auch eine Sozialbindung und eine Deckelung der Mietpreise für einen nennenswerten Anteil der Wohnungen verbunden. Im Rahmen der beabsichtigten Grundstücksvergaben sind solche privatrechtlichen Regelungen möglich.
Ich vermisse bei dem Punkt der wesentlichen Auswirkungen allerdings die Betrachtung der klimatischen Auswirkungen für das Stadtgebiet. Jede weitere Verdichtung im städtischen Bereich wird zu einer Erwärmung des gesamten Stadtgebietes führen. Dieses Szenario wird von ihnen überhaupt nicht betrachtet.	Die klimatischen Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kap. 4.4.6) dargestellt und bewertet. Es ist festzustellen, dass die, zwar durchaus negativen, Auswirkungen jedoch lokal begrenzt sein werden und somit als nicht erheblich zu bewerten sind. Grundsätzlich wird der Innenentwicklung gerade von Brachflächen auch im Sinne der Anforderungen des Baugesetzbuches der Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Flächen gegeben. Im städtebaulichen Entwurf wurde auf die Festsetzung ausreichender öffentlicher und privater Grünflächen, eine Dachbegrünung sowie weiterer klimatisch wirksamer Maßnahmen geachtet. Eine Erwärmung des ganzen Stadtgebietes, wie in der Stellungnahme befürchtet, ist aufgrund der lokalen Ausprägung nicht zu erwarten.
Nun noch einige Anmerkungen zur Anlage 6, das Protokoll der von ihnen als	Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist im Rahmen der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellten Veranstaltung vom 23.06.2016. Diese Veranstaltung kann m.E. nicht als Beteiligung der Öffentlichkeit gewertet werden, da sie mit dem nunmehr aufgestellten Bebauungsplan nichts mehr überein hat, außer das gebaut werden soll. Die Vorstellung der Ziele in 2016 hat nichts mehr mit dem zu tun was nun umgesetzt werden soll. Die Öffentlichkeit wurde hier vorsichtig ausgedrückt veralbert, anders kann man das schon nicht mehr nennen, um es nicht noch deutlicher zu formulieren. Man kann doch wohl erwarten, dass man der Öffentlichkeit erst etwas vorstellt, wenn man auch die genauen Umfänge kennt, so dass auch die Bürgerinnen und Bürger ihre Gedanken dazu äußern können. Mit so einem Vorgehen entsteht eher der Eindruck, dass man die Öffentlichkeit im Vorfeld überhaupt nicht umfassend informieren möchte. Im Anschluss macht man dann, ob richtig oder falsch, was man möchte. Der Bürger wird's schon schlucken, und kann ja dann im Planverfahren seine Einwände äußern, die dann abgebügelt werden. Was dann noch bleibt ist der Rechtsweg. Im Prinzip ein Armutszeugnis für die Stadtverwaltung, leider aber wohl ein Vorgehen, was gewollt ist, wie man an vielen aktuellen anderen Bauprojekten erkennen kann.	Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit über die vorgesehene Planung zu unterrichten und Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Die Stadt Braunschweig bemüht sich daher, den Bürgerinnen und Bürgern bereits diskussionsfähige Planinhalte vorzulegen. Insofern wurde der zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Planungsstand vorgestellt. Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Planung und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben sich regelmäßig viele Änderungen durch verschieden zu berücksichtigende Belange. Um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Gelegenheit hat, sich zum „fertigen“ Entwurf zu äußern, wurde der Plan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Über die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus, fanden noch jeweils eine öffentliche Veranstaltung zu den Auswirkungen, Bodensanierung und Entwässerungsplanung, statt. Aus Sicht der Verwaltung wurde damit in hinreichendem Maße eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 30.01.2020	
Im Rahmen der Vorplanungen zu dem genannten Bauvorhaben wurden von der Stadt Braunschweig Planentwürfe angefordert und vorgestellt, welche 200 Wohneinheiten (WE) vorsahen. Im ersten von der Stadt Braunschweig beauftragten Verkehrsgutachten wurde aufgezeigt, dass der Teil der verdichteten Bebauung verkehrstechnisch über Kreuzstraße/Madamenweg erschlossen werden kann und der nördliche Teil mit Einfamilienhaus-Bebauung über die Straße Kälberwiese erschließbar ist. Wegen der zu erwartenden Abkürzungs-Verkehre (Weststadt und Madamenweg - Kanzlerfeld) sah dieser Entwurf ausdrücklich eine Sperrung für den Durchgangsverkehr vor.	Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Verkehrsgutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar.

Die derzeitige Planvorlage mit nunmehr mehr als der doppelten Anzahl von 500 WE schließt darüber hinaus eine Öffnung durch das neu zu erschließende Siedlungsgebiet auch für Durchgangsverkehr für Siedungsfremde ein.	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen ist der Umfang vermutlich zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83).
Die Erhöhung der Beplanung und die Öffnung für den Durchgangsverkehr Madamenweg/Großforschungseinrichtungen und BAB führen zu einer erheblichen und unzumutbaren Einschränkung im Bestand.	Wie dargestellt ist nicht mit einem wesentlichen Zusatzverkehr zu rechnen. Erhebliche und insbesondere unzumutbare Belastungen durch die zusätzlichen Verkehre sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde festgestellt, dass zwar Zusatzbelastungen der bestehenden Bebauung in unterschiedlichem Maße zu erwarten sind, jedoch die Beurteilungspegel in allen Fällen sehr deutlich unterhalb der so genannten Gesundheitswerte (70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts) liegen. Die zur orientierenden Beurteilung hilfsweise heranzuziehende Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden zum Teil nachts bereits durch den Autobahnverkehr überschritten. Durch die Planung werden die Pegel zwar weiter erhöht, jedoch erreicht die Erhöhung gerade die Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) und wird von daher noch als verträglich und demzufolge noch hinnehmbar angesehen (vgl. Kap. 5.7.2).
Der Wohncharakter des Bestandsgebietes mit der existierenden Tempo-30-Zone geht durch eine Maßnahme in der geplanten Form verloren.	Eine wesentliche Veränderung des Wohncharakters ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürchten. Die Tempo-30-Zone wird unverändert bestehen bleiben. Es wird zwar eine Zunahme an Kfz-Bewegungen erfolgen, die immer noch sehr geringe Gesamtzahl an Kfz lässt jedoch keine wesentlichen negativen Veränderungen erwarten.
Die Baumaßnahme ist nur ohne Öffnung des Baugebietes von Nord nach Süd sowie einer geringeren Anzahl geplanter Wohneinheiten entsprechend dem ursprünglichen Gutachten angemessen und nachhaltig.	Im Kap. 5.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan werden die verschiedenen Varianten der Erschließung erörtert. Ziel der Erschließung ist es, eine einseitige Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Kreuzstraße/Madamenweg zu vermeiden. Zur Reduzierung ist eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs anzustreben. Zur weiteren Reduzierung wird auch zunächst nur ein 1. Bauabschnitt mit ca. 2/3 der Gesamtwohneinheiten geplant und realisiert. Die geringe Zusatzbelastung im Bereich Kälberwiese wird als angemessen angesehen.

	Die Durchbindung lässt u. a. aufgrund der Führung der Straßen und der Fahrtwege nur Quell- und Zielverkehr erwarten. Schleichverkehre sind lt. Verkehrsgutachten nicht zu erwarten.
Sie ist auch nur in dieser Form zulässig, da das bestehende Gutachten wesentliche, offensichtlich erkennbare und erheblich einschränkende Aspekte nicht berücksichtigt.	Das Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde infolge der Einwendung von der Fachverwaltung geprüft. Ein Änderungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es wurden verschiedene Erschließungsoptionen geprüft, die alle leistungsfähig sind.
Begründung: **1. Derzeitige Auslastung Kälberwiese** Die Straße Kälberwiese kann zusätzliche Verkehre im Verlauf und insbesondere im Bereich der Schule nicht in der geplanten Form aufnehmen. Hier kommt es regelmäßig bereits jetzt zu erheblichen Behinderungen des abfließenden Verkehrs. An Wochentagen ist dies verursacht durch erhebliche Kleinbusverkehre zur Oswald-Berkhan-Schule, Elterntaxis zur Hoffmann-von-Fallersleben-Schule (HvF) sowie zur Kindertagesstätte Spatz 21, für die ebenfalls eine Erweiterung vorgesehen ist.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Verkehrsgutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar. Desweiteren wurden auch die Knotenpunkte zum Sackring und zur Hildesheimer Straße untersucht und als leistungsfähig eingestuft. Vereinzelte Stauungen insbesondere zu den Spitzenstunden und insbesondere in den Nebenströmen sind als hinnehmbar anzusehen und führen nicht zu wesentlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage. Auch die Erweiterung der Kindertagesstätte Spatzenstieg 21 wird keine wesentlichen negativen Veränderungen diesbezüglich nach sich ziehen.
Der im Straßenraum vorhandene Parkraum wird außerhalb der Arbeitszeit einschließlich der genannten Stoßzeiten bereits jetzt vollständig und entlang des gesamten zu betrachtenden Verlaufes genutzt durch: • Besucher der Schulen, • Anwohner der anliegenden Ein- und Mehrfamilienhäuser, • Besucher der Gaststätte des Siedlervereins Kälberwiese 13, • Besucher der Braunschweiger Friedenskirche (Die Kirchengemeinde in der Kälberwiese 1 wird jeden Sonntag in mehreren Veranstaltungen und auch unter der Woche von vielen 100 Besuchern frequentiert. Sie findet durch ihre besondere Gemeindearbeit überregional Beachtung, wodurch sich ein Fahrzeugverkehr ergibt, der nur schwer steuerbar ist. Vgl. hierzu auch den Artikel „Oh Gott, ist das voll" in:	Auch ohne durch den Wegfall der bisherigen Festsetzungsmöglichkeiten zur Mindestzahl von Stellplätzen ist nach Ansicht der Verwaltung davon auszugehen, dass eine hinreichende Stellplatzzahl im Baugebiet gesichert ist. Es werden in größerem Umfang öffentliche Stellplätze in den Planstraßen hergestellt, sodass auch aufgrund der Entfernung nennenswerter zusätzlicher Parksuchverkehr in der Kälberwiese nicht zu erwarten ist. Für die Besucher der Friedenskirche wurde nach Eingang der Stellungnahme in der Vergangenheit zusätzlich ein neuer Parkplatz westlich der Kirche ausgewiesen und errichtet. Aufgrund des derzeit teilweise bestehenden einseitigen Parkens ist ein Gegenverkehr bereits heute nur in Teilen möglich, ohne dass jedoch nennenswerte Stauungen in der

Wochenzeitung „Die Zeit" vom 18.12.2019, Seite 18, Spalte 1). • Gegenverkehr ist in der Kälberwiese in den Abendstunden und am Wochenende derzeit nicht möglich. Die Ausnutzung ist im derzeitigen Bestand ausgewogen und in Bezug auf den Parkraum vollständig ausgelastet (siehe Abb. 1). Dieser Parkraum steht daher für eine Erweiterung der Aufnahmekapazität der Kälberwiese (Begegnungsverkehr) in keiner Weise zur Verfügung.	Straße Kälberwiese zu verzeichnen seien. Diese Situation wird durch die zusätzlichen ca. 380 Kfz/Tag (ca. 40 Kfz/Spitzenstunde) nicht wesentlich verschlechtert und ist daher als hinnehmbar anzusehen. Im Einzelfall sind ggf. verkehrsordnende Maßnahmen zu prüfen. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereiche bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können verkehrsrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. An den Kreuzungspunkten kann es zu vereinzelten kurzzeitigen Stauungen in Spitzenzeiten kommen, es ist jedoch regelmäßig von einer zeitnahen Auflösung auszugehen, daher sind diese als hinnehmbar anzusehen.
 Abb. 1: Die Bilder zeigen die Situation in der Kälberwiese an einem normalen Sonntagnachmittag außerhalb der Gottesdienstzeiten der Friedenskirche (26.1.2020, 13:45 Uhr) mit vollständiger Auslastung des vorhandenen Parkraums.	
Es ist absehbar, dass durch eine ähnlich am Bedarf vorbeigehende Planung der Parkraumquote im Neubaugebiet Feldstraße zusätzliche erhebliche Parksuchverkehre das Gebiet Kälberwiese /Amselstraße /Vogelsang nennenswert belasten werden. Der Bauträger ist angesichts der realen Erfahrungen aus anderen Projekten (z.B. Köln) dazu zu verpflichten, ausreichenden und der derzeitigen Gesellschaftsstruktur entsprechenden Parkraum in und vor den Gebäuden vorzusehen. Unter dem Vorwand des Umweltschutzes weniger Parkraum zu fordern, um die Kalkulationslage des Bauträgers zu verbessern, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit und widerspricht dem Transparenzgebot.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. „Autofreie“ Verkehrskonzepte wie das genannte Beispiel in Köln sind demzufolge nicht vergleichbar. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass eine wesentliche Beeinträchtigung angrenzender Gebiete nicht zu erwarten ist.

Mit Blick auf angemessene Nachhaltigkeit lassen sich solche Flächen durchaus so konzipieren, dass sie später - falls nach Umstellung der Mobilitätskonzepte in unserer Gesellschaft tatsächlich nicht mehr erforderlich - zu Gemeinflächen mit Funktion der Förderung der Wohnqualität umfunktioniert werden können.	Private Parkplätze mit mind. 25 Stellplätze sind bereits heute gemäß Nds. Bauordnung mit Solaranlagen zu überdecken. Die geplanten Stellflächen in der westlichen Planstraße C können in wasserdurchlässiger Weise errichtet werden. Die Anregung der zukünftigen Umwidmung von Verkehrsflächen ist zu begrüßen, jedoch auf Basis der derzeitigen Anforderungen an Parkraumbereitstellung nicht umsetzbar.
Angesichts der besonderen verkehrlichen Belastung des Wohngebietes, die bereits jetzt vorliegt, ist eine unnötige und zusätzliche Belastung durch den zusätzlichen Verkehr vorn Madamenweg auszuschließen und die Beplanung des Baugebietes auf eine den Gegebenheiten angepasste und angemessene Zahl von Wohneinheiten zu reduzieren.	Im Kap. 5.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan werden die verschiedenen Varianten der Erschließung erörtert. Ziel der Erschließung ist es, eine einseitige Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Kreuzstraße/Madamenweg zu vermeiden. Zur Reduzierung ist eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs anzustreben. Zur weiteren Reduzierung wird auch zunächst nur ein 1. Bauabschnitt mit ca. 2/3 der Gesamtwohneinheiten geplant und realisiert. Die geringe Zusatzbelastung im Bereich Kälberwiese wird als angemessen angesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 4 **Schreiben vom 01.02.2020**	
Hiermit möchte ich Ihnen meine Stellung zur Bebauung des Sportplatzes Kälberwiese mit 550 WE geben. **1. Verkehr:** Im Vergleich zum Verkehrsgutachten 2015 verdoppeln sich die Fahrten von Kfz auf der Kälberwiese, dies führt zu zusätzlicher Lärmbelästigung und somit zur psychischen Belastung der Anwohner.	Die Planung zum Bebauungsplan geht derzeit von ca. 500 Wohneinheiten aus. Das Verkehrsgutachten hat einen Sicherheitszuschlag von 10 % den Berechnungen zugrunde gelegt. Grundlage des ersten Entwurfes des Verkehrsgutachtens 2015 war eine Basis von 200 Wohneinheiten. Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Dementsprechend änderten sich auch die Verkehrszahlen. Im Hinblick auf die Schallbelastung wurde ein Schalltechnisches Gutachten 2019 erstellt, das feststellt, dass die bestehende Schallbelastung von bis zu 60 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht im umgebenden Bereich

	einschließlich Feldstraße/Kälberwiese maßgeblich durch die Autobahn 391 verursacht wird. „Die Zusatzbelastung leistet also im Vergleich zur Gesamtbelastung keinen Beitrag zur ausgewiesenen Geräuschbelastung und führt nicht zu einer Pegelerhöhung“ (Arps 2019, Kap. 5.6.1, S. 27). Negative Auswirkungen gehen damit vom 1. Bauabschnitt nicht aus.
Die Fahrten führen bereits heute zu Stau bzw. Rückstau im Bereich Kälberwiese /Ring und Calvördestraße/Hildesheimer Straße.	Im Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde festgestellt, dass die Knotenpunkte auch nach der Realisierung des Baugebietes hinreichend leistungsfähig sein werden. Einzelne Stauungen zu den Spitzenstunden sind in der Gesamtbetrachtung hinnehmbar.
Eine zusätzliche Verkehrsbelastung wird durch die neue Kita und die geplante Schule entstehen (durch die Elterntaxis) und andere öffentlichen Einrichtungen, die es zurzeit schon gibt.	Die Hol- und Bringverkehre der neuen Kindertagesstätte wurden bereits im Verkehrsgutachten berücksichtigt (vgl. Zacharias 2019, RN 51). Desweiteren wurden auch die Auswirkungen der Grundschule vor der Errichtung gutachtlich untersucht und dabei die Zusatzverkehre aus der Feldstraße berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Leistungsfähigkeiten an den Knotenpunkten zum Sackring und zur Hildesheimer Straße nicht wesentlich eingeschränkt werden. Vereinzelte Stauungen insbesondere zu den Spitzenstunden sind als hinnehmbar anzusehen und führen nicht zu wesentlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.
Da es keine Durchfahrtsbeschränkung im Neubaugebiet geben soll, ist mit zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen (von Weststadt nach Lehndorf und umgekehrt).	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass im Grundsatz Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen könnten. Durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen ist der Umfang jedoch erkennbar zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83).
Die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit für das Neubaugebiet ist zu knapp bemessen, es kann in der Siedlung Altpetritor ein Parkplatztourismus entstehen, der zu zusätzlicher Lärmbelästigung führen kann. Schon jetzt sind in der Abendzeit Parkplätze in der Siedlung knapp.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt.

	Die Verwaltung geht daher davon aus, dass eine wesentliche Beeinträchtigung angrenzender Gebiete nicht zu erwarten ist.
Vermutlich werden die Straßendecken durch den Baustellenverkehr beschädigt. Wer bezahlt die Erneuerung bzw. Reparaturen?	Wenn entstandene Schäden eindeutig einem Verursacher zuzuordnen sind, nimmt die Stadt Braunschweig diesen regelmäßig in Haftung. Vielfach ist es jedoch nicht möglich, Schäden einem einzelnen Verursacher zuzuordnen, so dass Schäden im Zuge der Straßenunterhaltung ausgebessert werden, bei der es sich um keine beitragspflichtige Maßnahme handelt.
2. Hochwasserschutz: Durch das Neubaugebiet kann sich die Hochwassergefahr vergrößern. Schon jetzt entgeht die Siedlung bei längeren Regenereignissen knapp einem Hochwasser.	Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des neuen Baugebiets Feldstraße auf die hydraulische Situation vor Ort wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept (Fugro, 2018, HGN 2018) erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass mit den festgesetzten Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassergefahr zu erwarten ist. Die Stadt Braunschweig hat im Bereich Kälberwiese bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 15-20-jährliche Niederschlagsereignis hinausgehendes 100-jährliches Bemessungsereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich wird durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung geschaffen. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt.
Die Regenwasserkanalisation stößt zurzeit schon an ihre Grenzen. (Die Aussage wird durch die Erfahrungen der Anwohner mit erneuten mehrtägigen Überschwemmungen in den Kellern im Juli 2013, also nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens bestätigt.)	Die beschriebene Problematik entsteht meist durch eindringendes Grundwasser in nicht hinreichend geschützte Keller. Dies ist unabhängig von der Regenwasserkanalisation zu sehen. Eindringendes Wasser ist ein jeweiliges gebäudetechnisches Problem, dem auch geeignete Rückhaltungsbereiche nicht abhelfen können. Eine Abhilfe obliegt daher regelmäßig den Eigentümern über private bauliche Maßnahmen vor Ort.

Die Durchlässe unter den Brücken haben zu geringe Durchmesser, so dass diese an ihre Grenzen stoßen (beobachtet bei Starkregen).	Im Entwässerungsgutachten wurde neben anderen Maßnahmen auch eine Erweiterung der Durchlässe geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Optimierung „zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Wasserspiegellage im betrachteten Gebiet“ (HGN 2018, S. 11) führen wird. Hier stehen der bauliche und damit finanzielle Aufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum den eher theoretischen Vorteilen. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.
3. Fazit: Eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern wäre eine bessere Lösung gewesen.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führt daher zu einer verdichteten Bauweise. Die Ausplanung von Ein- und Zweifamilienhäusern wäre auch aus Gründen geringerer Nachhaltigkeit wie erhöhter Erschließungsaufwand oder Flächenverbrauch je Wohnung nicht zielführend gewesen.
Auch eine zweite Ein- und Ausfahrt aus dem Neubaugebiet sollte berücksichtigt werden (es gibt bestimmt Möglichkeiten).	Es wird davon ausgegangen, dass eine dritte Erschließungsstraße gemeint ist. Die intensiven Gespräche mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geeigneter Grundstücke im Südwesten des Baugebietes haben bislang nicht zu einem positiven Ergebnis geführt. Eine Erschließung nach Osten zum Holsteinweg oder zum nordöstlichen Stich Kälberwiese wird neben naturschutzfachlichen Gründen auch aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht weiterverfolgt. Die bestehende Straße über die Feldstraße nach Westen ist für LKW nicht nutzbar und stellt über die Straße An der Horst eine sehr unattraktive Verbindung zum Madamenweg dar. Um die Verkehrsbelastung zu reduzieren, wurde daher die Aufteilung des Gesamtbaugebietes in zwei Bauabschnitte vorgenommen. Die Verwaltung wird sich weiterhin bemühen eine geeignete dritte Erschließung zu ermöglichen

Eine Einrichtung, die das Durchfahren von der Kreuzstraße zur Feldstraße verhindert, wäre angebracht.	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass im Grundsatz Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen können. Jedoch ist dieser durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83).
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 03.02.2020	
1. 123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Feldstraße" 2. Bebauungsplan "Feldstraße-Süd"	
Zu dem Entwurf des B-Plans "AP23, Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" sowie der geplanten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich innerhalb der Auslegungsfrist Stellung. Aus Zeitgründen infolge auch noch anderweitiger Befassungen kann hier und heute allerdings nur auf einige dieser Mängel eingegangen werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, in Kürze noch auf weitere Mängel einzugehen, wobei es mir nicht darauf ankäme, dass die Planverwaltung auf jene etwaig noch ergänzenden Ausführungen noch während des Aufstellungsverfahrens förmlich reagiert. Der Planentwurf weist mannigfachste Mängel auf.	Soweit an dieser Stelle und sofern im Folgenden in der Stellungnahme Feststellungen, Anmerkungen und Äußerungen allgemeiner Art getätigt werden, die keinen konkreten Bezug auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausweisen, wird der Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen.
1. Verstoß gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB (städtebauliches Entwicklungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt nicht im nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 23 liegt nicht in dem vom Rat förmlich

Sanierungsgebiet im Programm "Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet". Zu den dort zu berücksichtigenden, vorliegend jedoch nicht berücksichtigten Planungen, gehört der im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt" aufgestellte "Städtebauliche Rahmenplan", in welchem die wichtigsten Ziele, Verfahrensgrundsätze und Regeln für die künftige räumlich-bauliche Organisation des Entwicklungsbereiches festgehalten sind. Die Aussagen des Rahmenplanes markieren eine Entscheidungsebene zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan (zitiert aus: "Stadt Braunschweig-Fachbereich Stadtplanung- und Umweltschutz- Stelle Stadterneuerung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Kommune im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zur Erarbeitung einer städtebaulichen Planung, die sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung entwickeln soll.	festgelegten Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Folglich ist die Aufstellung des B-Plans auch keine Maßnahme der Sozialen Stadt. Sofern andere gesamtstädtisch wirkende städtebauliche Konzepte zu berücksichtigen waren, wird dies in der Begründung aufgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kreuzstraße begrenzt mit ihren nördlichen, an den Schölkegraben heranreichenden Flurstücken, in diesem Abschnitt das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt". Das Plangebiet "AP23 Feldstraße-Süd" grenzt südseitig unmittelbar an das Sanierungsgebiet. Gemäß der Bebauungsplanung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets, soweit diese Erschließung südseitig erfolgt, über den Madamenweg und die Kreuzstraße führen. Beide Straßen liegen im Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von den im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf AP23 prognostizierten planbedingten Verkehren sollen weit mehr als die Hälfte, nämlich 930 Verkehre, über den Madamenweg und die Kreuzstraße abgewickelt werden.	In der Einwendung wurde die Verkehrszahl des Schallgutachtens verwendet, die standardmäßig die geringeren DTV-Werte (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) ansetzt. Das Verkehrsgutachten hingegen rechnet mit den höheren WTV-Werten (Werktagsverkehr). Gemäß Verkehrsgutachten sollen gemäß der zugrundeliegenden Variante 1b als Folge des Bebauungsplanes AP 23 ca. 1.070 Kfz über den Madamenweg und die Kreuzstraße abfließen. Diese Zahl berücksichtigt bereits die aufgrund der Durchbindung gegenüber einer alleinigen Erschließung des Baugebietes Feldstraße reduzierten Verkehrsmengen.
Eine verkehrliche Abwicklung des im Zusammenhang mit dem Plangebiet AP23	Ein Fahrbahnprofil von 5,5 m entspricht nach den „Richtlinien zur Anlage von Straßen

prognostizierten Straßenverkehrs über die Kreuzstraße scheidet jedoch aus verkehrstechnischen Gründen aus. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzstraße wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsart das Fahrbahnprofil auf 5,50 m und beidseitigen 1,80 m breiten Parkstand mit Bäumen verengt. Im Bereich der Einmündungen sowie der Ringgleisquerung wurden die Parkstände nicht realisiert und der Straßenraum auf 4,50 m reduziert (Stadt Braunschweig, aaO.).	2006“ den Vorgaben für den Begegnungsverkehr eines Lkw mit einem Pkw bei unverminderter Geschwindigkeit. In der vorliegenden Tempo-30-Zone reicht sogar eine Fahrbahnbreite von 4,75 m aus. Die Fahrbahnverengung an der Ringgleisquerung wurden mit dem Ziel der Entschleunigung gerade beim Ringgleis eingebaut, stehen aber einer normalen Abwicklung des zusätzlich zu erwartenden Mehrverkehrs von ca. 250 Kfz/ Tag an dieser Stelle der Kreuzstraße nicht entgegen.
Bliebe aus verkehrstechnischer Sicht lediglich der Madamenweg für die Aufnahme des Erschließungsverkehrs "Feldstraße" übrig. Der städtebauliche Rahmenplan sieht jedoch vor, dass der Madamenweg keine weitere verkehrliche Belastung erfahren soll: "Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dabei sind besonders für die Verkehrsströme aus der Weststadt über die Straßen "Am Lehmanger" und "Im Ganderhals" Lösungen zu erarbeiten (Stadt Braunschweig, Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt"- Ziele der Sanierung), womit vor allem und insbesondere und direkt -wenn auch ohne Namensnennung- der Madamenweg angesprochen ist. Entgegen der Zielvorgabe für das Sanierungsgebiet, den Durchgangsverkehr auf dem Madamenweg zu reduzieren, wird durch die Einbeziehung des Madamenwegs in die Aufnahme des Erschließungsverkehrs genau das Gegenteil erzeugt, so dass ein Verstoß gegen das Sanierungsziel und damit ein Verstoß gegen den städtebaulichen Rahmenplan vorliegt.	Die Erschließung von innerstädtischem Wohnraum steht dem im Schreiben genannten Sanierungsziel, Durchgangsverkehre zu reduzieren, nicht entgegen. Zumal es sich bei den zu erwartenden neuen Verkehren um lokale Erschließungsverkehre handelt und nicht um weiträumigere Durchgangsverkehre. Es ist ein ausdrückliches Ziel der Stadterneuerung, vorhandene Wohnstrukturen zu arrondieren sowie Rest- und Brachflächen zu entwickeln. Dies ist auch ein Ziel der Stadtentwicklung insgesamt nach dem Zukunftsbild 2030 und beinhaltet auch die Entwicklung von attraktivem Wohnbauland, wozu auch das Baugebiet „Feldstraße“ zählt. Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die neu entstehenden Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen insgesamt verbessert werden. Auch die Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten (z.B. Kita, Gastronomie, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung) trägt zu einer besseren Wohnqualität des gesamten Umfelds bei. Die Belebung der aktuell brachliegenden Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch weitere flankierende Maßnahmen (z. B. Fahrbahnverengungen in der Straße im Ganderhals) kann eine weitere Reduzierung von Durchgangsverkehren im Madamenweg im Sinne der Sanierungsziele erzielt werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, „dass förmliche Planungskonzepte, wie sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergibt, nur als Belang im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind mit der Folge, dass eine Bindung, etwa im Sinne eines Alles-oder-nichts-Prinzips, bereits von daher nicht

	bestehen kann“ (BVerwG 4 CN 08.14 vom 10.09.2015). Selbst wenn das Baugebiet den Sanierungszielen widersprechen würde, könnte in der Abwägung dem dringenden Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Braunschweigs gegenüber den noch als hinnehmbar anzusehenden Zusatzbelastungen anliegender Wohnbereiche der Vorzug gewährt werden.
Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes "Soziale Stadt Westliches-Ringgebiet“ steht bei den politischen Gremien gerade an, z.B. in der Sitzung des Stadtbezirksrats im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet in dessen Sitzung am 04.02.2020. Für diese Beschlussfassung ist die rechtliche Erforderlichkeit des Sanierungsabschlusses seitens der Verwaltung gegenüber den politischen Gremien u.a. wie folgt begründet worden: "Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Entwicklungskonzepts sind der Rahmenplan aus dem Jahr 2004 sowie Ergänzungen aus den Jahren 2009 und 2012. In der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes werden neben einer allgemeinen Einführung die Erfolge des Sanierungsverfahrens und die weitere geplante Entwicklung zusammenfassend dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Baumaßnahmen, die gegenüber dem Entwicklungskonzept 2012-2017 aktualisiert, weiterentwickelt und teilweise konkretisiert worden sind. Dabei berücksichtigt die Fortschreitung die heutige Situation im Sanierungsgebiet und macht u.a. Vorschläge für die Bereiche Städtebau, öffentliche und private Freiräume sowie für den Verkehr".	Der Hinweis zitiert offensichtlich aus der Vorlage zur Beschlussfassung zum Sanierungsgebiet und wird daher zur Kenntnis genommen.
Wie soll denn -so müssen sich die politischen Gremien und natürlich erst recht die Planverwaltung fragen lassen- die Fortschreibung des Sanierungskonzepts mit der diesem Konzept widersprechenden Bebauungsplanung vereinbar seien, wonach der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "Kälberwiese" entstehende motorisierte Verkehr zum größten Teil über die Kreuzstraße/Madamenweg geführt werden soll, wobei ja auch noch zu bedenken ist, dass eine solche Verkehrsführung die Realisierung des Plangebiets "An der Schölke" voraussetzt, weil über die dortige Straßenführung die Haupterschließung der "Kälberwiese" erfolgen soll, mithin also bei der Betrachtung des aus der "Kälberwiese" dem Madamenweg über die Kreuzstraße zugeführten motorisierten Verkehrs zwangsläufig auch noch der im Zusammenhang mit	Es wird darauf hingewiesen, dass zum Baugebiet An der Schölke ein Bebauungsplan bereits erstmalig 2016 beschlossen und in der Folge aufgrund eines Verfahrensfehlers neu aufgestellt wurde. Der Bebauungsplan wurden in Abstimmung mit den Sanierungszielen erstellt. Der dort entstehende Verkehr wurde bei der Erstellung des Verkehrsgutachtens bereits berücksichtigt. Aus Sicht der Verwaltung werden verschiedene Sanierungsziele, wie Wohnraumbereitstellung für verschiedene Bedarfsgruppen, verdichtetes Bauen usw. erfüllt. Es gibt keine Festsetzung, die den allgemeinen Sanierungszielen entgegensteht. Wie oben bereits aufgeführt, ist kein Widerspruch zu den Sanierungszielen zu erkennen.

dem Plangebiet "An der Schölke" entstehende Verkehr einbezogen werden muss!	
Im Übrigen heißt es in dem Entwicklungskonzept zum Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" unter der Überschrift "Grenzelemente des Plangebiets": "Als "grüner Keil" begrenzt der Grünraum der Kälberwiese den nordwestlichen Bereich des westlichen Ringgebietes. Er hat damit für dessen Freiraumversorgung grundsätzliche Bedeutung. Mit seinen Waldanteilen und ungenutzten Kleingärten sowie dem Schölkegraben besitzt das Gebiet ein großes, unausgeschöpftes Freiraumentwicklungspotenzial (Architektur + Stadtplanung, Dierk Grundmann, 2004)". Bei Realisierung der Planung würde dieser Aspekt, der für das Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ offenkundig von besonderer Bedeutung ist, ersatzlos entfallen.	Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die neu entstehenden Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen insgesamt verbessert werden. Auch die Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten (z.B. Kita, Gastronomie, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung) trägt zu einer besseren Wohnqualität des gesamten Umfelds bei. Die Belebung der aktuell brachliegenden Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch die Schaffung qualitätvoller Grünflächen (gegenüber der bisherigen Sportanlage), von neuen Kinder- sowie weiterer Jugendspielflächen und eine Vernetzung in die östlichen Grünflächen wird die Freiraumquantität zwar verringert, aber die Qualität verbessert. Dies kommt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der südlich angrenzenden Sanierungsbereiche zugute.
2. Verstoß gem.§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP))	
Der Bebauungsplan AP23 verstößt gegen das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB vor.	Es ist hier rechtlich zwischen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 1 (4) BauGB und dem zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Allgemeinen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 12 BauGB zu unterscheiden.
Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthält -wie auch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) - Grundsätze und konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), in welchem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt wird, sind die Überschwemmungsgebiete als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt.	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Großraumverbandes Braunschweig (RROP) stellt für den östlichen Teil des Geltungsbereich A und die Kleine Mittelriede ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar. Aus Darstellungsgründen wurde im RROP jeweils ein 50 m-Puffer beidseitig der Kleinen Mittelriede dargestellt. Die Aussage, dass der gesamte Geltungsbereich betroffen sei, ist nicht korrekt. Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen.

Das Plangebiet ist mit einem solchen Gebiet überlagert (s. Pkt. III 2.5.4. RROP). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. Pkt. IV 4 RROP).	Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Sinn des RROP durch gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall konkretisiert worden. Damit sind die Anforderungen des RROP umgesetzt worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung. Die Planung ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst worden.
In der Begründung zum RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig heißt es u. a. wie folgt (S. 158): "Der Hochwasserschutz stellt nicht nur eine ausschließlich der Wasserwirtschaft und eventuell noch dem Städtebau zuzuordnende Aufgabe dar. Vielmehr ist die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzungen vorsorgend Überschwemmungsbereiche zu sichern. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 4 ROG zur Sicherung hochwasserrelevanter Flächen gehört seit geraumer Zeit sowohl zum empfohlenen Handlungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als auch der MKRO. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten möglichst auf eine Vermeidung von Hochwasserereignissen bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Der bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 7 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthaltene Grundsatz der Raumordnung, wonach im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhaltebecken und überschwemmungefährdeten Bereichen für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sorgen ist, ist unverändert geblieben". Es geht dem RROP in Anknüpfung an die Vorgaben des ROG um die bestmögliche Sicherung von Rückhalteflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	Der allgemeine Hinweis zur Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.
Sofern es eine oben ausgesprochene Abstimmung zwischen den Planungsträgern i.S.d. Pkt. IV 4 RROP überhaupt gegeben haben sollte -hinsichtlich einer solchen Aussage	Der Regionalverband Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

schweigt der B-Plan-, wäre sie zumindest in Verkennung der Bedeutung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.	(frühzeitige Behördenbeteiligung), § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) und § 4a (3) BauGB (erneute Behördenbeteiligung) an der Planung beteiligt. Zusätzlich fanden zwei weitere Beteiligungen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Da hier in keinem der Verfahrensschritte Anregungen oder Bedenken zu dem Themenbereich vorgetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die Planung durch den Nachweis in den Detailgutachten mit den allgemeinen Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
Diese Gegebenheiten sind zu "tiefgründig", als dass sie verkannt werden dürften. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit einem sehr hohen Grundwasserstand -periodisch unmittelbar oberflächennah-. In diesem Bereich können noch so viele Rückhaltebecken in Form von Hochwasser- und Regenbecken gebaut werden: Diese Becken können im Hinblick auf die Gefahr eines hohen Grundwasserstandes in keiner Weise ein Hochwasserrisiko für den umliegenden Bereich ausschließen. Bei einem hohen Grundwasserstand und einem parallel eintretenden Hochwasserereignis laufen die Becken über. Dieser Aspekt kann in der "Aussprache" zwischen Planverwaltung und Regionalverband überhaupt nicht beachtet und berücksichtigt sein.	Ein Ausschluss jeglichen Hochwasserrisikos durch die planende Gemeinde kann nach menschlichem Ermessen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erfolgen. Im vorliegenden Fall wird durch die Zugrundelegung eines hundertjährlichen Ereignisses schon sehr weit über das der gemeindlichen Vorsorgepflicht hinausgehend eine Hochwassersicherung betrieben. In den Berechnungen und Modellierungen des Gutachtens wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine

	Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass die berechnete Abflussmenge aufgenommen werden kann.
Das eigentlich auf ein HQ100 ausgelegte HRB "Kleine Mittelriede" reicht nur "bis zum maximalen Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens" ("Ergänzungen" der Fa. IPP vom 23.11.2011- dort Seite 3- zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011). Diese Aussage würde auch für jedes weitere Becken gelten, das auf dem Plangebiet erstellt werden würde. "Im Falle einer Befüllung vor Erreichen des Wasserstandes von 72,60 mm in der Kleinen Mittelriede wären die Retentionseigenschaften wie zuvor beschrieben und nachgewiesen nicht mehr gewährleistet ("Ergänzungen" der Firma IPP vom 23.11.2011 - dort S. 4 - zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011).	In der Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, vom 23.11. 2010 wird die geplante Wirkungsweise des seinerzeit geplanten und 2011 realisierten Hochwasserrückhaltebeckens an der Kälberwiese beschrieben und angesprochen, zu welchem Zeitpunkt die Entlastung der kleinen Mittelriede durch Überlauf in das Becken ansprechen soll. Die verallgemeinernde Übertragung dieser spezifischen Gutachteraussage bei mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen auf die neue Planung mit den eigens dafür erstellten Gutachten ist unzulässig. Im Zuge der neueren Untersuchungen 2018 sind die zeitlichen Verläufe der Hochwasserwellen der Kleinen Mittelriede und der Schölke betrachtet worden, sodass die neue Planung eine Optimierung der vorherigen Planungen und Maßnahmen darstellt. Im Ergebnis wird der Hochwasserschutz im Bereich Kleine Mittelriede/Schölke im Rahmen des Möglichen verbessert.
Von einer Abstimmung der Planungsträger hinsichtlich einer raumbedeutsamen Planung dahingehend, dass das Plangebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für den Hochwasserschutz eben auch im Falle von hoch anstehendem Grundwasser nicht beeinträchtigt wird - und darauf kommt es an-, kann jedenfalls keine Rede sein.	Der Regionalverband Braunschweig, ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig, wurde mehrfach an der Planung beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planungsinhalte vorgetragen.
Ein großer Teil der beispielsweise 2002 überschwemmten Flächen wird gemäß den	Anders als in der Stellungnahme angenommen, wurden die für die Bebauung

Planvorgaben bebaut- und sei es mit Rückhaltebecken, die, wie angesprochen, bei hoch anstehendem Grundwasser hoch angefüllt wären, und zwar unabhängig und ungeachtet eines Hochwasser- bzw. Starkregenereignisses, so dass diese Flächen nicht dazu dienen könnten, "in den Einzugsbereichen der Fließgewässer einen natürlichen Rückhalt und einen schadlosen Abfluss des Wassers zu gewährleisten" (S. 3 a.E. der Planbegründung). Wie selbst in der Planbegründung ausgeführt wird -dort S. 31 -, werden unter Zugrundelegung eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses Teilbereiche des Plangebiets einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" überschwemmt. Große Teile des Plangebietes waren auch ohne eine vorhandene Bebauung bei Hochwasserereignissen bereits überschwemmt.	festgesetzten Flächen auch bei dem Extremereignis 2002 aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmt, bzw. damals überschwemmte Flächen werden nicht zur Bebauung vorgesehen. Der Hinweis auf die Überschwemmungen im Jahr 2002 bezieht sich im Übrigen auf Umstände, die seitdem maßgeblich von der Stadt geändert wurden. So wurde insbesondere das Pumpwerk am Triftweg ertüchtigt, Entlastungsmöglichkeiten für den Wasserabfluss geschaffen, so dass die gegenwärtige Entwässerungssituation nicht mit den seinerzeitigen Verhältnissen vergleichbar ist. Das Ausmaß der Überschwemmung 2002 kann bei den heutigen Entwässerungsverhältnissen nicht mehr erwartet werden und insofern nicht maßstabsbildend für Planungsentscheidungen sein; hierfür ist allein der aktuelle Status quo heranzuziehen. Die Errichtung von Anlagen, die dem Hochwasserschutz bzw. der Regenrückhaltung dienen und die speziell dafür dimensioniert worden sind, widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes, sondern dienen deren Verwirklichung. Anders als dargestellt, wird lt. Entwässerungsgutachten bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis außerhalb der bestehenden und zukünftigen Grünflächen nur der äußerste nordöstliche Zipfel der Fläche für Gemeinbedarf von Überschwemmung an der Querung der Feldstraße über die Kleine Mittelriede betroffen. Darauf hat die Planung reagiert und den Bereich durch eine Festsetzung von Bebauung freigehalten. Ein negativer Eingriff erfolgt hier nicht. Eine Gefährdung der Kinder ist auszuschließen, da hier durch einfache Absperrmaßnahmen der Zugang begrenzt werden kann. Zur Thematik vorgefüllter Becken wird auf vorhergehende Aussagen verwiesen.
Das Plangebiet könnte im Falle einer Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung der Oberfläche seine Funktion als "Sickerbecken für Oberflächenwasser in dem Feuchtgebiet" erst recht nicht mehr erfüllen.	Es wird nicht verkannt, dass mit der zu erwartenden Versiegelung eine Reduzierung der Versickerungsfähigkeit verbunden ist. Um die Abflusssituation nicht zu verschlechtern, wird daher das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und dem festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeleitet.
Angesichts einer solchen Situations- und Lagebeschreibung kann und darf die Aufhebung bzw. Nichtbeachtung eines	Zum raumordnerischen Umgang mit dem „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

"Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz" nicht in Betracht kommen, zumal -entgegen der Darstellung bzw. Annahme der Planverwaltung- sich die Hochwassergefährdung durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verbessert.	Die Drosselung der Abgabe aus dem geplanten Regenrückhaltebecken lässt erwarten, dass der Abfluss gegenüber dem natürlichen Gebietsabfluss um knapp ein Drittel reduziert wird. Dies stellt mindestens keine Verschlechterung dar.
Zwar würden die Wassermengen im Rückhaltebecken gesammelt zurückgehalten und zeitversetzt der Schölke zugeführt. Die Planverwaltung -und zuvor auch der Gutachter- verkennen jedoch, dass in das RRB eine viel größere Wassermenge aus den versiegelten Bereichen zufließt- und sodann, wenn auch zeitversetzt, dem Vorfluter Schölke zugeführt werden würde -, als an Wassermenge dem Vorfluter Schölke über die Erdoberfläche zugeführt werden würde, wenn keine Versiegelung erfolgt wäre. Denn in letzterem Fall würde ein großer Teil -je nach Lage ggfs. sogar der größte Teil- im Erdboden versickern bzw. auf der Erdoberfläche verdunsten, so dass es gar nicht zum Abfluss käme!!!!!!! Die anderslautende Bewertung durch den Gutachter sowie in Folge dann der Planverwaltung ist der große Fehler, der der Beplanung zugrunde liegt!!!! Lediglich "zum Trost" für Verwaltung und Gutachter wird diesseits darauf hingewiesen, dass genau dem gleichen Beurteilungs- und Bewertungsfehler schon "Andere" unterlegen waren - und die dann seitens der Jurisprudenz auf diesen Fehler hingewiesen wurden mit der Folge, dass die auf jenen Beurteilungen aufbauenden Planungen verworfen worden sind.	Wie in der Begründung in Kap. 4.4.5 aufgeführt, wird durch die Versiegelung die Versickerungsfähigkeit reduziert. Als Reaktion darauf, wurde versucht durch die kompakte Mehrgeschossbebauung mit Tiefgaragen die Flächeninanspruchnahme zu mindern und damit den Versiegelungsgrad. Dachbegrünungen - auch der Tiefgaragen - erhöhen den Verdunstungsgrad. Im Fall stärkerer Niederschlagsereignisse und insbesondere von Starkregenereignissen spielt die Versickerung jedoch aufgrund der enormen Wassermengen nur eine weit untergeordnete Rolle. Der Großteil der Wassermengen wird gerade bei Starkregenereignissen direkt von der Fläche in die Vorfluter abfließen. Den Gutachten wurde ausdrücklich zugrunde gelegt, dass eine Erhöhung des Oberflächenabflusses in die Schölke nach Realisierung des Vorhabens auszuschließen ist. Insoweit wurde die Befürchtung in der Stellungnahme im Gutachten und in der Planung bereits berücksichtigt. Der vorgegebene Drosselabfluss, der für die Dimensionierung des Beckens herangezogen wurde, gewährleistet, dass der natürliche Gebietsabfluss durch die Bebauung nicht erhöht wird.
Hinzu kommt, dass sich die Prognose der Planverwaltung, bei Durchführung der Planung seien wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten und auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A ließen nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebe und negative Auswirkungen haben werde, in vollkommen "luftleerem Raum" bewegt. Die auf Erfahrungen und gegenteiligen Berichterstattungen fußende Vermutung, dass es genau anders ist, hätte die Planverwaltung zwingend veranlassen müssen, eine diesbezüglich ausgerichtete gutachterliche Bewertung vornehmen zu lassen. Stattdessen schließen die bisherigen Bewertungen eine gutachterliche Betrachtung des Grundwassers nicht mit ein!!!	Tiefgaragen können im Grundsatz, wenn sie den kompletten Grundwasseraquifer (-leiter) absperren, in Richtung Grundwasseroberstrom zu einer Anhebung des Grundwasserstandes führen. Bei einem grundsätzlich von West/Südwest nach Ost/Nordost gerichteten Grundwasserfluss, wie im vorliegenden Fall, wären theoretisch Grundwasserstandsanhebungen nur in Richtung West/Südwest denkbar. Hier liegen aber die Voraussetzungen für eine Grundwasserstandsanhebung nicht vor: Weder wird der rund 6-8 Meter mächtige sandige Aquifer nennenswert eingeschränkt noch wäre eine Betroffenheit Dritter zu erwarten. Das Baugebiet wird im Süden und im Osten durch Gewässer umschlossen, die im Falle hoher Grundwasserstände das

	Grundwasser aufnehmen und abführen würden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bebauung die Grundwasserstände nicht anheben wird. Selbst wenn dies theoretisch der Fall sein würde, entstünden keine Betroffenheiten außerhalb des Baugebiets.
§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.	Auf oben stehende Ausführungen zum RROP wird verwiesen.
Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bestimmt. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).	Die zu beachtenden Grundsätze der Raumordnung sind im vorliegenden Fall im Regionales Raumordnungsprogramm formuliert. Die Planung widerspricht, wie oben bereits formuliert, nicht den Zielen der Raumordnung.
Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets soll sicherstellen, dass die durch das Vorbehaltsgebiet gesicherte Nutzung in nachfolgende Planungs- und Abwägungsentscheidungen eingestellt wird. Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das betroffene Gebiet dem planenden Konzept zuwiderläuft. Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezeichnet. Dabei können Grundsätze durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.	Entsprechend der Darstellung des ROG, niedergelegt im RROP 2008 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept erstellt und die Auswirkungen der des Bebauungsplanes ermittelt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirken wird.
Die Bebauungsplanung der "Kälberwiese" führt zu einer hochwasserschutzrelevanten zusätzlichen Flächenversiegelung. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist daher im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen, weil sich die Bedingungen des Hochwasserschutzes durch die Umgebung verschlechtern.	Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichts wird das Thema Entwässerung und Hochwasserschutz hinreichend und umfassend erfasst und eine entsprechende Abwägung abgearbeitet. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht erkennbar.
Als eine Folge des Klimawandels ist eine Flächensicherung für den Hochwasserschutz im Binnenland von besonderer Bedeutung.	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat 2018 sämtliche Berechnungen auf der Datengrundlage des

Aufgrund des Klimawandels können sich die Häufigkeit und die Schwere von Hochwasserereignissen ändern, z. B. wenn sich sommerliche Starkniederschläge intensivieren oder aber die winterlichen Niederschläge zunehmen bzw. vermehrt als Regen fallen. In den Wintermonaten kann in den wassergesättigten Böden nur wenig Niederschlag versickern, so dass dieser in der Regel direkt abflusswirksam wird. Ein vorausschauender Hochwasserschutz ist daher eine wichtige Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels.	Deutschen Wetterdienstes (DWD) vorgenommen. Eine Überprüfung 2024 mit den neuen Daten DWD 2020 hat keine planungsrelevanten Veränderungen ergeben. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft allgemein üblich sind. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Berücksichtigung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Hochwasserschutz im Sinne der Stellungnahme deutlich oberhalb der gemeindlichen Vorsorgepflicht erfüllt. Damit wird bereits ein vorausschauender Hochwasserschutz der Planung zugrunde gelegt.
Zentraler Bestandteil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten, für die das Wasserhaushaltsgesetz bundesweit verbindliche Regeln formuliert (vgl. §§ 76 ff. WHG). Über diese wasserrechtlichen Vorgaben hinaus ist es aber auch eine Aufgabe der Raumordnung, mit ihren Instrumenten zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen. Als wesentliches Instrument stehen ihr hierfür die raumordnerischen Festlegungen zur Verfügung. Hierdurch kann die Raumordnung so gesteuert werden, dass sie gegenüber Hochwassergefahren, die erwartungsgemäß infolge des Klimawandels zunehmen, möglichst wenig anfällig ist. Flächen, die für den Wasserrückhalt in der Landschaft und einen vorausschauenden, den Klimawandel berücksichtigenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind, können gesichert werden. Zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland trägt daher vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen, § 2 Abs. 2 ROG, bei.	Die Hinweise zum Wasserhaushaltsgesetz werden zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe widerspricht der Bebauungsplan AP23, so dass damit auch noch ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG vorliegt.	§ 77 Abs. 2 WHG zielt auf die Wiederherstellung früherer „Überschwemmungsgebiete, die für die Rückhaltung geeignet sind …“. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Sportanlage lag vom Niveau deutlich über den umgebenden Gewässern und war insofern kein Überschwemmungsgebiet und ist insbesondere für die Rückhaltung nicht geeignet. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor, ein Verstoß gegen

	§ 77 Abs. 2 WHG demnach nicht festzustellen.
Eine unter diesen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgte Beurteilung des Planvorganges hat es nicht gegeben. Jedenfalls lässt sich der Plan dazu nicht aus, wozu aber umso mehr Veranlassung bestanden hätte, als das Plangebiet noch vor 100 Jahren nicht aufgefüllt war, sich vielmehr als Auenlandschaft darstellte und als naturgegebene Überschwemmungsfläche für die Schölke und den seinerzeit -nachweislich!!!- bereits vorhandenen Schölkegraben diente, der somit nicht, wie in der Planbegründung versucht wird darzustellen, lediglich als Entwässerungskanal für die Wasserabflüsse der A391 fungieren sollte, denn die A391 gab es vor 100 Jahren noch nicht! Das Gelände war daher auch ein Feuchtgebiet und daher lediglich als "Kälberwiese" geeignet und auch belegt, was dann der in 1920 am Rande dieser Kälberwiese entstandenen Siedlung den Namen "Kälberwiese" verlieh.	Hochwasserschutz bezieht sich grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Das für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zuständige Land Niedersachsen erstellt die Berechnungen der Überschwemmungskarten und legt fest, welche Flächen als Überschwemmungsgebiete von der Unteren Wasserbehörde festgesetzt werden sollen. Dies wird regelmäßig für Gewässer I. und II. Ordnung durchgeführt. Die Landesbehörde hat für die betroffenen Flächen an der Schölke keine derartige Festlegung getroffen, daher erfolgt auch keine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet. Bei der historischen genannten „Kälberwiese“ handelt es sich um den Bereich der ehemaligen Kleingärten am KGV Honemann. Die Fläche des Baugebietes war bis in die 50er Jahre hinein der Knochenhaueranger. Der Graben südlich des Baugebietes ist bereits historischen Karten von 1899 zu entnehmen. Aufgrund der Siedlungsentwicklung dient er mittlerweile auch und insbesondere der Entwässerung der A 391, sowie der angrenzenden Grundstücke. Die Begründung wurde 2020 diesbezüglich redaktionell geändert.
Der Klimawandel beeinflusst aufgrund seiner vielfältigen Wirkpfade sämtliche natürlichen Systeme sowie zahlreiche gesellschaftliche Handlungsbereiche. Da sich die Folgen der klimatischen Veränderungen zumeist räumlich bemerkbar machen und durch Gestaltung der Raumstrukturen und -nutzungen in ihren Auswirkungen beeinflusst werden können, kommt bei der Anpassung an den Klimawandel - neben anderen Akteuren - der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Eine hohe Raumplanungsrelevanz ergibt sich insbesondere dann, ,,wenn mit Hilfe raumplanerischer Instrumente Eintrittswahrscheinlichkeit, Intensität oder Konsequenz von Klimafolgen für bestimmte, ausreichend sicher identifizierbare Entstehungs- und/oder Betroffenheitsräume beeinflussbar sind oder planerische Anpassungsstrategien gestaltet werden können" (Greiving/Fleischhauer 2008: 62). Aufgrund der elementaren Bedeutung des Klimas und von dessen Auswirkungen für Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt kann die Anpassung von Raumstrukturen, -nutzungen	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat 2018 sämtliche Berechnungen auf der Datengrundlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vorgenommen. Eine Überprüfung 2024 mit den neuen Daten DWD 2020 hat keine planungsrelevanten Veränderungen ergeben. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft allgemein üblich sind. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Berücksichtigung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Hochwasserschutz im Sinne der Stellungnahme deutlich oberhalb der gemeindlichen Vorsorgepflicht erfüllt. Damit wird bereits ein vorausschauender Hochwasserschutz der Planung zugrunde gelegt.

und -funktionen an die Folgen des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil der nach § 1 Abs. 2 ROG geforderten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung interpretiert werden (Fleischhauer/Bornefeld 2006: 162; Greiving/Fleischhauer 2008: 63). Die räumliche Planung ist aufgefordert, Klimafolgenbewältigung als neues Handlungsfeld zu begreifen und dabei nicht nur auf bereits eingetretene klimatische Veränderungen zu reagieren, sondern auch absehbare künftige Auswirkungen des Klimawandels schon bei heutigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es gilt, den Raum für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, indem Siedlungsflächen, Infrastrukturen, Frei- und Naturräume so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie sowohl schleichenden Klimaveränderungen (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, langfristige Veränderungen des Wasserhaushalts, Meeresspiegelanstieg) als auch zunehmenden Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Starkregen, Sturmfluten) gewachsen sind. Nur durch eine rechtzeitige raum- und flächenbezogene Anpassung können Gefahrensituationen entschärft, Schadenspotenziale reduziert und somit die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels und die Belastungen für Mensch und Umwelt verringert werden (Franck/Peithmann 2010: 1).	
Die grundsätzliche Bedeutung der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel wird auch in den maßgeblichen politischen Dokumenten gewürdigt. So wird sowohl in der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (Bundesregierung 2008) als auch in der „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Nds. MU/RK Klimaschutz 2012) und in der „Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen" (Nds. MU 2013a) ihre besondere Funktion als sektorübergreifendes und zukunftsorientiertes Handlungsfeld herausgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Aspekt der Klimafolgenbewältigung ist seit 2008 zudem fester Bestandteil des Raumordnungsgesetzes. Dort wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG gefordert: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." In Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung sieht auch das Landes-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 vor, dass „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden" sollen (Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 3). In der dazugehörigen Begründung heißt es (Nds. ML 2012: 19): „Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern."	
Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung von Hochwasserabflüssen lassen sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Klimaprojektionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse der Einzugsgebiete abschätzen. Wie Modellierungen im Rahmen des Forschungsprojekts KliBiW (Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland) am Beispiel des Aller-Leine-Einzugsgebietes ergeben haben, werden sowohl die Scheitelabflüsse von kleinen (HQ5) als auch von großen (HQ100) Hochwasserereignissen zunehmen (je nach Größe des Ereignisses und des untersuchten Teileinzugsgebietes zwischen 10 und 25 % bis 2100). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Ergebnisse für extreme Ereignisse große Unsicherheiten aufweisen. Dennoch ist aus den Simulationsergebnissen eine tendenzielle Zunahme der Scheitelwerte von seltenen Ereignissen in der fernen Zukunft (2071-2100) gegenüber der nahen Zukunft (2021-2050) ersichtlich (NLWKN 2012: 86 f., 92). Eine Erhöhung der Scheitelwasserstände extremer Hochwasserereignisse wird - sofern keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden - dazu führen, dass sich die Versagenssicherheit der auf ein bestimmtes Bemessungshochwasser (i. d. R. HQ100) ausgelegten Hochwasserschutzanlagen reduziert. Zugleich wird auch das Schadenspotenzial in den hochwassergefährdeten Bereichen (vor und hinter Hochwasserschutzanlagen) ansteigen, da aufgrund der höheren Wasserstände sowohl die potenzielle	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat 2018 sämtliche Berechnungen auf der Datengrundlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vorgenommen. Eine Überprüfung 2024 mit den neuen Daten DWD 2020 hat keine planungsrelevanten Veränderungen ergeben. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft allgemein üblich sind. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Berücksichtigung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Hochwasserschutz im Sinne der Stellungnahme deutlich oberhalb der gemeindlichen Vorsorgepflicht erfüllt. Damit wird bereits ein vorausschauender Hochwasserschutz der Planung zugrunde gelegt.

Überflutungsausdehnung als auch -tiefe zunehmen. Dadurch wird es insgesamt zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken kommen. Neben dem Klimawandel werden weiterhin auch andere anthropogen bedingte Einflüsse auf die Vergrößerung von Hochwasserrisiken einwirken: Zum einen erhöhen der Verlust an natürlichen Ausbreitungs- und Überschwemmungsbereichen durch Begradigungen und Eindeichungen der Fließgewässer sowie die Reduzierung des Retentionsvermögens im Einzugsgebiet durch fortschreitende Versiegelung und landwirtschaftliche Entwässerung die Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse. Zum anderen führt die permanent steigende Nutzungsintensität von hochwassergefährdeten Bereichen, z. B. durch Siedlungsaktivitäten, zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schadenspotenziale.	
Das Areal "Kälberwiese" aufzugeben und nicht mehr für außerordentliche Hochwasserereignisse vorzuhalten, sondern für die "normale" Oberflächenentwässerung "freizugeben", liegt neben der Sache und ist schon mehr als suspekt. Dies gilt umso mehr, als die zukünftig bevorstehenden Folgen des Klimawandels die vermehrte Bereithaltung von Rückhalteräumen erfordert!!!	Die ehemalige Sportanlage Kälberwiese war zu keinem Zeitpunkt als Fläche zur Rückhaltung „außerordentlicher Hochwasserereignisse“ vorgesehen und ist aufgrund der Höhenlage auch nicht dafür geeignet.
3. Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG (Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen)	
Auf dem Bereich des Plangeländes, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist der Bau einer Hochwasserschutzanlage geplant, wie sich aus der Planbegründung ergibt. Der Bau dieser Hochwasserschutzeinrichtung steht gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich und Dammbau einem Gewässerausbau gleich (vgl. VGH München v. 19.07.2013-8 ZB 12 403). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß§ 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, mindestens aber einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG darf der Ausbau u.a. nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.	Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche soll keine Hochwasserschutzanlage errichtet werden. Hier wurde im Sinne des Hochwasserschutzes eine Fläche A ohne überbaubare Grundstückfläche festgesetzt, die weiterhin von baulichen Anlagen weitgehend freigehalten werden soll. Bei dem als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hochwasserschutz dargestellten Bereich handelt es sich um eine Abgrabung aus dem Jahre 2018, bei der die dort befindliche Auffüllung beseitigt und eine Berme als zusätzliches Rückhaltevolumen erstellt wurde. Diese Abgrabung wird durch den Bebauungsplan in ihrer jetzigen Form dauerhaft gesichert, sodass ausgeschlossen ist, dass die Abgrabung wieder angefüllt wird und die im Jahre 2018 hergestellte Rückhaltefunktion wieder verloren geht. Das Gewässer selbst wurde nicht verändert. Einer Plangenehmigung bedurfte diese Abgrabung nicht.

Der Bau der Hochwasserschutzeinrichtung führt zu einer Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche, indem der Fläche ihre Funktion als Rückhaltefläche vollständig genommen wird. Zwar ist die besagte Fläche bei einem HQ100 Ereignis nur minimal betroffen. Bei einem intensiveren Hochwasserereignis, wie es z.B. 2002 stattfand, war nahezu die gesamte nunmehr für den Bau der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche überschwemmt. Als "natürliche Rückhaltefläche" i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG ist allerdings nicht nur ein Überschwemmungsgebiet einzuordnen, das bereits bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt wird, sondern auch ein Gebiet, welches erst bei einem intensiveren Regenereignis überschwemmt wird. Der Bau der Kindertagesstätte an der dafür vorgesehenen Stelle im Plangebiet könnte dort mithin nicht erfolgen.	Die angeführte Überschwemmung des nordöstlichsten kleinen Teilstücks der Kita droht statistisch seltener als 100 Jahre. Die vorliegenden Simulationen des Entwässerungs- und Rückhaltekonzepts im Bereich der Schölke/Kleinen Mittelriede belegen für den maßgebenden Status quo, dass diese Flächen mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten und von Bebauung freizuhaltenden Flächen hochwasserfrei bei einem HQ_{100} sind. Ein Zustand wie 2002 ist aufgrund der vorgenommenen Verbesserungen zum Hochwasserschutz im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Die Vorsorgepflicht der planenden Gemeinde geht durch die Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses bereits weit über den üblichen Rahmen hinaus. Für zusätzliche Schutzmaßnahmen über ein HQ_{100} hinaus, besteht kein erkennbarer Grund.
Ebenso wenig dürfen im Plangebiet Regenrückhaltebecken gebaut werden, weil dieser Gewässerausbau in noch weit größerem Maße als der Bau der Kita natürliche Rückhalteflächen zerstört. Auch insoweit liegt daher ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG vor, was sich aus den vor und nachstehenden Ausführungen auch noch mit ergibt.	Durch die geplanten Regenrückhaltebecken wird kein Rückhaltevolumen reduziert. Vielmehr wird der Stauraum für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet durch weitere Abgrabungen zusätzlich geschaffen. Das potenzielle Abflussverhalten wird dadurch nicht wesentlich verändert. Die in § 68 Abs. 3 WHG angeführten Gründe, wann ein Gewässerausbau planfestgestellt oder genehmigt werden darf, werden durch die vorliegende Planung nach Auffassung der Verwaltung nicht negativ beeinflusst. Weder die dort aufgeführte Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, eine Erhöhung der Hochwasserrisiken noch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zu befürchten.
4. Verstoß gem.§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet) Noch einschlägiger als die in vorhergehender Ziffer erfolgte Feststellung ist allerdings die Tatsache, dass ein noch weit größerer Teil des gesamten Plangeländes nicht bebaut werden darf. Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ggfs. festsetzbare und damit nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sicherbare Überschwemmungsgebiete.	Die vorliegenden Gutachten wurden nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes und umfangreichen Bestandserfassungen durchgeführt. Sie belegen, in welchem Umfang Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten sind. Diese Überschwemmungen beziehen sich (Betrachtung von West nach Ost) auf Kleingartengelände, Gartenflächen im Bereich der Feldstraße, die geplanten Grünflächen des Bebauungsplans Feldstraße, Teilflächen des Kleingartenvereins Honemann und Gartenflächen nordwestlich der Schölke. Die Flächen sind in der Anlage 1

Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei Bemessungshochwasser überfluteten Flächen (vgl. § 76 Abs. 1 S. 1 1. und 2. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 S. 1 3. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).	des Gutachtens des Büros HGN vom 14.12.2018 dargestellt. Eine Bebauung ist diesen Bereichen (Teilbereich der festgesetzten Grünflächen außer 1, 2 und 7), Jugendplatz, Regenrückhaltebecken) nicht, so dass eine Hochwasserschutzverträglichkeit gegeben ist. Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt und Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
Hochwasserentlastung und Rückhaltung können ineinander übergehen und bezeichnen gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmungen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen etc. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasserereignis nicht betroffene Flächen. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.	Der der Rechtsprechung des Bay. VGH (VGH München, Beschluss v. 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560) entnommene Satz wird dort im nächsten Satz begrenzt, denn dort „fallen darunter insbesondere auch solche Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder - wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant - aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird.“ Das stellt einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall dar.
Da in Niedersachsen nach wie vor die "Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind" vom 26.11.2007 gilt, sind gemäß § 115 Abs. 2 Nds.WG zudem weiterhin auch in diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Unter Zugrundelegung des Vortrages der Planverwaltung in dem das unmittelbar angrenzende Plangebiet "An der Schölke" betreffende Plangebiet waren der Planverwaltung bis vor kurzem die auf einem HQ100 bemessenen Überschwemmungsgefährdungen im dortigen Bereich noch gar nicht bekannt. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG ist Voraussetzung	Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.

für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten i.S. d. § 76 Abs. 2 WHG. Ist diese Voraussetzung erfüllt, trifft zumindest die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung ein. Dementsprechend steht einer Bebauungsplanung bis zu einer diese Fiktion widerlegenden Entscheidung über die Nichtfestsetzung als Überschwemmungsgebiet das Erhaltungsgebot des § 78 WHG entgegen.	
5. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (fehlerhaftes Erschließungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB.	
§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen -auch außerhalb des Plangebietes- keinen Schaden nehmen (BVerwG v. 04.11.2015 -4 CN 9.14). So sind z.B. gemäß§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf die Inhalte des genannten Paragrafen wird zur Kenntnis genommen.
Eine solche Erschließungskonzeption gibt es in dem Planentwurf nicht. Das, was in dem Planentwurf als Entwicklungskonzept vorgestellt wird, ist zum Teil in sich widersprüchlich und steht im Übrigen auch insbesondere mit tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben total im Widerspruch.	Mit dem Entwässerungs- und Rückhaltekonzept (Fugro 2018) und der Ergänzung (HGN 2018) liegt eine Konzeption zum Umgang mit dem Niederschlagswasser vor. Dieses wurde von der Fachverwaltung geprüft und in die Planung übernommen. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Bedarf einer Änderung oder Ergänzung des Konzepts.
In dem Planentwurf heißt es (S. 31) u.a. "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es in dem Bereich des ehemaligen Sportheims der Bezirkssportanlage bis zum Gewässer "Kleine Mittelriede". Weiterhin wird über das neue Baugebiet "An der Schölke" ein weiterer Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet. Gemäß dieser Aussage -weiterhin- und das gleich 2-mal!! - soll die Erschließung sowohl von Regenwasser wie von Schmutzwasser -auch- über das offene Gewässer "Kleine Mittelriede" erfolgen.	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Kapitel 4.4.5 „Entwässerung“ der Begründung zum Bebauungsplan. Eine Einleitung von Schmutzwasser in die Kleine Mittelriede oder die Schölke ist nicht vorhanden und auch zukünftig nicht vorgesehen. Der Text zur Entwässerung im Bestand 4.4.5 der Begründung zum Bebauungsplan wurde 2020 redaktionell klarstellend geändert.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 WHG). Zur vorliegend vorgesehen - "Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer"- hier "Kleine Mittelriede"- bedarf es einer Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Ziff. 3 WHG darf eine solche Erlaubnis u.a. nur dann erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 des § 57 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wozu die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen gehört, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand d.er Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).	Der allgemeine Hinweis zur Schmutzwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen.
Von derartigen Abwasseranlagen bzw. "sonstigen Einrichtungen" i.S.d. § 57 Abs. 1 Ziff. 3 WHG ist in dem Planentwurf nirgendwo -auch nicht einmal andeutungsweise- die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ableitung von Schmutzwasser in die "Kleine Mittelriede" aus Rechtsgründen gar nicht realisiert werden könnte. Ein solches Entwässerungskonzept entspricht nicht den sich aus § 1 Abs. 6, 7 BauGB abzuleitenden Vorgaben.	Wie bereits ausgeführt, ist eine Einleitung von Schmutzwasser nicht vorgesehen und kann auch nicht aus den Planunterlagen herausgelesen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erschwerend kommt noch Folgendes hinzu: Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser finden sich in erste Linie im Wasserrecht des Bundes, der Länder, aber auch der EU. Im WHG regelt insbesondere das Abwasserrecht der§§ 54 ff WHG die primäre öffentliche Abgabenverantwortung und die grundlegenden, insbesondere immissionsbezogenen Anforderungen an die Beseitigung der Niederschläge, sofern sie als Abwasser anfallen. Diese Anforderungen dienen auch der Umsetzung der EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (KomAbwRL), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für eine geordnete Abwasserbeseitigung und Schmutzwasserreinigung zu sorgen. Immissionsbezogene Anforderungen, die bei der Einleitung in Oberflächengewässer oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Versickerung in das Grundwasser zu beachten sind, bestimmen die §§ 27 und 46 WHG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).	
Auch insoweit sind noch die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Standes der Technik zu beachten. Eine Anpassung ist nicht nur aufgrund des nationalen Wasserrechts geboten, sondern auch aus europarechtlichen Gründen, namentlich der besagten EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten schon seit dem Jahr 2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern dafür Sorge zu tragen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird, und zwar gemäß den im Anhang 1 niedergelegten Anforderungen. Nach diesem Anhang sind "bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen", und zwar insbesondere auch in Bezug auf die "Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe".	Es wird auf vorgenannten Ausführungen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In dem Planentwurf heißt es (S. 71) weiter: "Die Schmutz- und Regenentwässerung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 bis WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolgt über die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese. Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m3 entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Plangebiet".	Der Text in der Begründung wurde aktualisiert. Im Wesentlichen haben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen ergeben.
Auch hiernach soll-in der Zusammenschau mit der Formulierung auf S. 31 des Planentwurfs ("weiterhin wird ein weiterer Anschlusspunkt über das neue Baugebiet") -zumindest für "normale" Regenereignisse der Oberflächenabfluss auch über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese führen, wobei,	Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob neben anderen Belangen auch die äußere und innere Erschließung realisierbar ist. Weitergehende Festsetzungen sind im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen, da wie dargestellt, bereits

wie oben bereits ausgeführt, im B-Planentwurf gar nicht die rechtlichen Voraussetzungen gegründet werden! Eine solche Planung ist bereits aus diesem Grunde konzeptionslos und somit zu verwerfen. Die Planbehörde setzt mit ihrem Planentwurf jedoch "noch einen drauf':	Kanalisationsanschlusspunkte vorhanden sind (Kälberwiese), bzw. planungsrechtlich gesichert sind (über Bebauungsplan HO 54). Eine Zuleitung des Niederschlagswassers in das Regenrückhaltebecken kann über öffentliche Verkehrs- und Grünflächen erfolgen, gesonderte Leitungsrechte sind nicht erforderlich.
Einen absoluten Widerspruch erzeugt nämlich die Aussage (S. 71 des Planentwurfs), die Schmutz- und Regenwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 - WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolge über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Bereits seit Beginn der ersten "Bebauungsplanversuche" für das Plangebiet "An der Schölke" -und diese Versuche gibt es seit 2008- steht fest- auch für die Planverwaltung!!-, dass in das öffentliche Kanalnetz der Kreuzstraße lediglich 10 % des in dem Plangebiet "An der Schölke" anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet werden können. Die Hauptmenge des Niederschlagswassers -90 %- sollen in den Schölkegraben eingeleitet werden!!! Nur weil es sich bei dem im Plangebiet "Feldstraße" anfallenden Niederschlagswasser nicht um das -primär- aus dem Plangebiet "An der Schölke" anfallende Niederschlagswasser handelt, macht das die Ausgangslage nicht besser: Auch das im Plangebiet "Feldstraße" anfallende Niederschlagswasser kann letztendlich nicht von dem in der Kreuzstraße befindlichen Kanalsystem aufgenommen werden, gleichgültig, ob jenes Niederschlagswasser -auf welchem Wege auch immer (direkt oder über das Kanalsystem des angedachten Plangebiets "An der Schölke")- dem Regenwasserkanalsystem der Kreuzstraße zugeführt werden soll.	Die Begründung war 2020 in diesem Punkt missverständlich formuliert. Die Begründung wurde der Anregung folgend entsprechend redaktionell geändert. Es ist nur die Anbindung der Schmutzwasserentsorgung an die vorhandene Kanalisation in der Kreuzstraße vorgesehen. Niederschlagswasser wird in den hinreichend konkret dargestellten Wegen entsorgt. Ein Anschluss der Regenwasserkanalisation an das Bestandsnetz in der Kreuzstraße ist nicht vorgesehen, da, wie der Einwender zurecht anmerkt, die dortigen Kapazitäten keine zusätzlichen Niederschlagsmengen aufnehmen kann.
6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB (Straßenverkehr) Die Verkehrsbegutachtung -und darauf aufbauend die Immissionsbegutachtung -ist so mängelbehaftet, dass eine an diese Begutachtungen anknüpfende Bebauungsplanung ebenfalls mängelbehaftet ist. Es liegt mithin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB vor.	Die Verwaltung hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, das Verkehrsgutachten einschließlich der dort zugrunde gelegten Annahmen erneut zu prüfen. Im Ergebnis sind alle Annahmen nachvollziehbar. Auch eine erneute Verkehrszählung 2024 an den wichtigen Knotenpunkten hat keine wesentlichen abweichenden Zahlen ermittelt. Ein Änderungsbedarf der Aussagen des Verkehrsgutachtens vom März 2019 wird daher nicht gesehen.

	Durch die Innenstadtnähe, Versorgungspunkte in fußläufiger Entfernung und der Vermeidung zusätzlicher Verkehre bei baulichen Entwicklungen außerhalb der bestehenden Siedlungszusammenhangs („Innen- vor Außenentwicklung“) wird auch der Belang des § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB der Vermeidung zusätzlicher Verkehre berücksichtigt.
Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet 320 Wohneinheiten fest.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten. Vielmehr werden den verschiedenen Gutachten die Annahme zugrunde gelegt, dass ca. 320 Wohneinheiten realisierbar sind. Dabei ist naturgemäß mit Schwankungen zu rechnen. Zur Sicherheit wurde daher beim Verkehrsgutachten und somit auch den Schallberechnungen ein Sicherheitszuschlag von 10 %, also 350 Wohneinheiten gerechnet.
Unter deren Zugrundelegung ermittelt das sich mit dem motorisierten Straßenverkehr befassende Verkehrsgutachten eine planbedingte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von insgesamt 1.356 Kfz 24 h.	Das Verkehrsgutachten rechnet entsprechend den üblichen Standards mit dem höheren Werktagsverkehr (WTV) und stellt eine Verkehrserhöhung von ca. 1.450 Kfz/Tag auf insgesamt ca. 1.560 Kfz/Tag (Norden und Süden gesamt) dar. Die in der Stellungnahme dargestellte Zahl, wie auch die meisten folgenden Verkehrszahlen, wurde offensichtlich dem Schallgutachten entnommen, das stardardmäßig die geringere durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) verwendet (s. a. Anlage K des Schallgutachtens).
Die Rechtsprechung geht davon aus, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird (HessVGH v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N). Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes, der auch von anderen OVG vertreten wird, (vgl. VGH München v. 16.05.2017 - 15 N 15.1485; v. 19.08.2016- 9 NE 16.1512; VGH Mannheim v. 21.04.2015-3 S 748/13; OVG Magdeburg v. 08.01.2015-2 R 94/14), ist täglich von 3,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit auszugehen. Das ergibt eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von 1.200 Fahrzeugbewegungen täglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten geht bei seiner Einschätzung begründet von 4 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit aus.
Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag anzunehmen (vgl. VGH München v. 16.05.2017- 15 N 15.1485). Dies führt bei 320 Wohneinheiten zu einem weiteren planbedingten Mehrverkehr von 640 Fahrzeugbewegungen. Das	In dem dieser Stellungnahme zugrunde gelegten Fall handelt es sich um eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit, wobei der VGH annimmt, dass alle Fahrzeuge, die in die Stichstraße hineinfahren auch wieder dort ausfahren. Im Plangebiet Feldstraße ist jedoch eine Durchfahrung etwa für Zustellerdienste möglich. Weiterhin wird im genannten

macht einen planbedingten Mehrverkehr von 1.840 motorisierten Fahrzeugen.	Urteil der Umstand berücksichtigt, „dass das Plangebiet abseits des Hauptortes liegt“. Das Baugebiet Feldstraße hingegen befindet sich zentrumsnah, sodass niedrigere Ansätze an Fahrzeugbewegungen durch besseren Zugang zum ÖPNV, sehr gute Anbindung für Radverkehr, die Nähe von Infrastruktur usw. begründet sind.
Geht man zwecks Abschätzung des Mehrverkehrs für die Anwohner der zum Plangebiet führenden Erschließungsstraßen von den Vorgaben in den "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"(FGSV-Hinweise) aus, so ergeben sich vergleichbare Werte, jeweils immer ohne Berücksichtigung der im Plangebiet zugelassenen außerwohnlichen Nutzung. Diese "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" geben nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswissenschaft wieder und sind hierfür in der Rechtsprechung anerkannt (Hess VGH v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N). Danach ist für das Verkehrsaufkommen in Neubaugebieten von durchschnittlichen 3,5 bis 4,0 Wegen pro Werktag und pro Bewohner des Plangebietes auszugehen (Ziff. 3.2.2 der FGSV-Hinweise). Zwar ist vorliegend diese Anzahl der künftigen Bewohner nicht bekannt. Sie ist jedoch entsprechend den Vorgaben besagter Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen " zu schätzen. Nach Nr. 3.1.5 der FGSV-"Hinweise beträgt bei bekannter Anzahl der Wohneinheiten ohne genaue Kenntnis der Wohngrößen die durchschnittliche Wohnungsbelegungsziffer 2,2 Personen pro Wohnung. Daraus ergibt sich eine Anzahl von 704 Personen und maximal (4 x 704 =) 2.816 pro Werktag. Hiervon abzuziehen ist ein Anteil von 10 % bis 15 % für die außerhalb des Gebiets stattfindenden Wege (Ziff. 3.2.3 der FGSV-Hinweise), mithin (2.816 - 282 =) 2.534 Wege. Dazu werden 5 % für Besucherverkehr addiert (Ziff. 3.2.4 der FGSV-Hinweise), dies ergibt (2.534 + 127. =) 2.661 Wege. Von diesem Wert ist der Anteil der Wege, die mit dem Pkw als Fahrer oder Mitfahrer unternommen werden, zu ermitteln, dieser liegt in Wohngebieten zwischen 30 % und 70 % (Ziff 3.2.5 der FGSV-Hinweise). Dies ergibt im ungünstigsten Fall eine Zahl von (0,7 x 2.661 =) 1.863 Wege mit dem Pkw. Hiervon ist für den Binnenverkehr, ausgehend von einem Gebietsdurchmesser von 350 m, ein Abschlag von 10-% vorzunehmen (Ziff. 3.2.6 der FGSV-Hinweise), was zu einer	Die nachfolgenden Rechnungen der Stellungnahme orientieren sich weitgehend an der aktuellen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) und der dort u. a. im genannten Urteil vom 19.09.2019 angewandten Berechnungsart. Basis dieser Berechnung sind die genannten FGSV-Hinweise von 2006. Die Stadt Braunschweig fordert in den Verkehrsuntersuchungen unabhängiger Gutachter an, diese verschiedenen lokalen Parameter im Rahmen der Prognose ergebnisoffen abzuschätzen zu lassen (u. a. Einwohner pro Wohneinheit, Wege pro Einwohner, MIV-Anteil, Besetzungsgrad). Der unabhängige Gutachter bezieht bei seiner Betrachtung stets die lokalen Gegebenheiten und aktuelle Werte aus der Fachliteratur zu vergleichbaren Gebieten ein. Das Verkehrsgutachten geht gegenüber der Stellungnahme aber grundsätzlich von 350 Wohneinheiten aus, und beinhaltet damit den oben genannten Sicherheitszuschlag von ca. 10 %. Das Gutachten verzichtet der Einfachheit halber auf Faktoren (minus 10 % außerhalb stattfindender Wege, plus 5 % Besucherverkehr, minus 10 % Binnenverkehr, plus 10 % Wirtschaftsverkehr), die in der Summe zu wenig Veränderungen führen (Zacharias 2019, RN 43-45). Anders als in der Stellungnahme angesetzt wird jedoch beim Anteil des MIV am Gesamtverkehr vom Gutachter aufgrund der vergleichsweise günstigen Lage in Innenstadtnähe bzw. zu infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Kita) mit 50 % angesetzt (Zacharias 2019, RN 46). Der Einwender setzt hier - unbegründet - pauschal den deutlich ungünstigeren Wert von 70 % an.

Wegezahl (Quell- und Zielverkehr) von (1.863-186,3= gerundet=) 1.677 Wegen führt. Für die Umrechnung in Pkw- Fahrten sind diese Personenwege durch den Besetzungsgrad zu dividieren, der im Mittel 1,2 bis 1,4 Personen je Fahrzeug beträgt (Ziff. 3.2.7 der FGSV-Hinweise sowie Anmerkung 2 unter Tabelle 3.7). Daraus errechnen sich (1.677: 1,3=) 1.290 Wege mit dem Pkw. Diesem täglichen Verkehrsaufkommen der Bewohner und Besucher ist der bewohnerbezogene Wirtschaftsverkehr mit 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner hinzuzurechnen (Ziff. 3.2.8 der FGSV- Hinweise), mithin (704 x 0,1 =) 70 zusätzliche Wege. Insgesamt würden bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze also durch das neue Plangebiet (1.677 + 70) 1.747 Kfz-Fahrten ausgelöst.	Weiterhin wird im Gutachten ein Pkw-Besetzungsgrad von 1,5 angenommen. Dieser basiert auf einer Erhebung „Mobilität in Deutschland 2017: Auswertetool Mobilität in Tabellen (MiT 2017)“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und liegt über dem in der Stellungnahme angesetzten mittleren Wert von 1,3. Die vom Einwender errechnete Kfz-Zahl von 1.290/Tag wird mit dem ermittelten Wirtschaftsverkehr addiert, also 1.290 + 70 = 1.360 Kfz/Tag. Damit läge auch die vom Einwender errechnete Gesamtzahl unter dem Wert des Gutachtens. Setzt man bei der Rechnung der Stellungnahme konservativ die im Gutachten erhöhte Zahl von 350 Wohneinheiten ein, ergäben sich ca. 1.480 Kfz-Fahrten pro Tag. Die vom Gutachten ermittelte Zahl von ca. 1.450 Kfz-Fahrten/Tag (Zacharias 2019, RN 48) deckt sich also in etwa mit den aufgeführten Berechnungen aus der Stellungnahme. Die Notwendigkeit für eine Überarbeitung des bestehenden Verkehrsgutachtens wird insofern nicht gesehen.
Unter Zugrundelegung der in den Verkehrsgutachten angenommenen und von der Planverwaltung akzeptierten Aufteilungen der Verkehre in 456 Kfz/h auf die Erschließung Nord und 930 Kfz-Verkehre auf die Erschließung Süd ergibt sich für die Anlieger der Feldstraße und der "Kälberwiese" eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den vorhandenen Straßenabschnitten bis zum Einmündungsbereich der Straße "Sommerlust" - an welchem der Knotenpunkt zu verordnen wäre, an Stelle, wie die Planverwaltung dies tut, an der Einmündung der Feldstraße in die Kreuzstraße -von 736 Verkehren täglich. Für die Anlieger der Kreuzstraße im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße ergibt sich eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs von 1.064 Verkehren täglich.	Die teilweise aus dem Schallgutachten entnommenen Kfz-Zahlen sind nicht anzuwenden. Richtig sind die im Verkehrsgutachten dargestellten 380 Kfz/Tag in der Feldstraße im Norden und 1070 Kfz/ Tag an der Einmündung zur Kreuzstraße im Süden (Zacharias 2019, Abb. 6). Davon ausgehend, dass die Gesamtbelastung (Bestand + Neuverkehr) östlich der Kreuzung Feldstraße/Kälberwiese dargestellten 730 Kfz/Tag gemeint ist, ist festzustellen, dass sowohl dort als auch am Knotenpunkt Sommerlust/Kälberwiese die planungsbedingte Zunahme unverändert ca. 380 Kfz/Tag beträgt (Zacharias 2019, Abb. 6). Im Bereich der Kleinen Kreuzstraße ist gemäß Gutachten von einer Zunahme von ca. 820 Kfz/Tag auszugehen. Die in der Stellungnahme genannte Zahl ist nicht nachvollziehbar.
Nach der Rechtsprechung (VGH Kassel vom 27.07.2017- 4 C 1338/16) bewirkt die planbedingte Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer	Die planungsbedingte Zunahme an Kfz/Tag liegt deutlich über der von der Rechtsprechung als geringfügig angesehen Anzahl an Fahrzeugbewegungen.

Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben. Diese Anzahl von 200 zusätzlichen Verkehrsbewegungen würde durch die Bebauung des Plangebiets sowohl für die Straßenanlieger der Kälberwiese/Feldstraße und erst recht für die Anlieger im Einmündungsbereich der Kreuzstraße in die Kleine Kreuzstraße, von wo die südliche Anbindung des Plangebiets erfolgen soll, überschritten.	Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehr wurde daher ein Verkehrsgutachten erstellt. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Erschließungsvarianten werden in Kap. 5.5.2 ausführlich dargestellt und bewertet. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger der Feldstraße und der Kälberwiese in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 46 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt alle 1,3 Minuten mit einer zusätzlichen Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kälberwiese/Feldstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachten und Planverwaltung ist inakzeptabel.	Da üblicherweise auch nachts Kfz-Bewegungen stattfinden, werden Kfz pro Tag, also 24 h angegeben. Allgemein werden dabei ca. 10 % für die tägliche Spitzenstunde als Höchstbelastung angenommen. Eine entsprechende Belastung wurde im Rahmen der Erfassung auch auf der Kälberwiese bestätigt (Zacharias 2019, Abb. 1). Bei zusätzlichen 380 Kfz/Tag verkehren demzufolge in der Spitzenstunde ca. 38 zusätzliche Fahrzeuge (ca. alle 1,5 Min). In allen anderen Tageszeiten ist die Belastung geringer. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Erschließungsvarianten werden in Kap. 5.5.2 dargestellt und bewertet. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt. Durch die Durchbindung wird zwar den Anwohnerinnen und Anwohnern der Feldstraße und der Kälberwiese ein subjektiv als störend empfundener Zusatzverkehr zugemutet, objektiv ist die geringe Zusatz- und Gesamtbelastung jedoch als hinnehmbar anzusehen. Die Antragsbefugnis von Anwohnerinnen und Anwohnern für ein Normenkontrollverfahren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße in die Kreuzstraße in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 65 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt mit einem zeitlichen Abstand von noch nicht einmal 1 Minute mit einer Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt erst recht eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung	Zur tageszeitlichen Verkehrsverteilung s. o. Das angegebene zusätzliche Verkehrsaufkommen von 65 Kfz pro Stunde ist nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche Belastung in der am stärksten betroffenen Kleinen Kreuzstraße beträgt am Tag ca. 820 Kfz, in der Spitzenstunde entsprechend ca. 82 Kfz/h. In allen anderen Tageszeiten ist die Belastung geringer. Durch die Durchbindung konnte eine bessere Verteilung der Belastungen durch den Verkehr erreicht werden. Wie in der Feldstraße und Kälberwiese kann der zusätzliche

verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachtens und der Planverwaltung ist auch hier inakzeptabel.	Verkehr im Bereich Kreuzstraße/Kleinen Kreuzstraße objektiv jedoch noch als hinnehmbar angesehen.
Diese Beurteilungen und Bewertungen seitens Verkehrsgutachter und -sich dem anschließend-, der Planverwaltung gehen aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können (vgl. z.B. "textliche Festsetzungen und Hinweise "A 1.2.,4.,5. und auch z.B. Planbegründung S. 19). Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken, ist daher nicht angängig.	Das Verkehrsgutachten hat anders als dargestellt, konkrete Aussagen zur Einbeziehung an durch sonstige Nutzungen entstehenden Verkehr gemacht: • Die geplante Kita wurde berücksichtigt (vgl. Zacharias 2019, RN 51). • MIV zu gewerblichen Nutzungen, wie Bäcker oder ein Café im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 am Quartiersplatz, wurden bereits berücksichtigt (vgl. Zacharias RN 48) bzw. sind darüber hinausgehend nicht zu erwarten (vgl. Zacharias 2019, RN 52). • Sonstige Fahrten wurden bereits eingerechnet (vgl. Zacharias 2019, RN 50). Ein verträgliches Maß an Nutzungsmischung zu erreichen, ist in einem Allgemeinen Wohngebiet städtebaulich gewünscht. Diese Nutzungen, sofern angesiedelt, würden die Zahl der Wohnungen durch den Flächenverbrauch entsprechend reduzieren. Wesentlich andere Kfz-Zahlen sind daher nicht zu erwarten. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.
Gerade wenn -im Hinblick auf die Tatsache, dass, ausweislich des Offenlegungsexemplars des Bebauungsplans, diverse der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen auch zugelassen sind- davon ausgegangen werden muss, dass ein in jedem Fall nicht zu vernachlässigender Verkehr durch Dienstleister erzeugt wird, hätte dieser Verkehr zumindest geschätzt werden und in die Beurteilung und Bewertung mit einbezogen werden müssen. Gemäß den oben bereits zitierten "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung-Ausgabe 2006 (sog. FGSV Hinweise), die nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswirtschaft wiedergeben und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. HessVGH v. 27.02.2019 - 4 C 1840/19 N und v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N), ist der Anteil des externen Zielverkehrs entsprechend dem Abschnitt 3.3. zu schätzen, wenn im Gebiet in	Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen grundsätzlich nicht zulässig. Weiterhin wurden in den großen Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen. Im flächenkleinsten Allgemeinen Wohngebiet 3 sind zwar ausdrücklich der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Handwerksbetriebe zulässig, jedoch aufgrund der deutlich untergeordneten Größe des Allgemeinen Wohngebietes 3 nur im geringfügigen Maße. Freiberufliche Betätigungen sind ebenfalls möglich. Insgesamt ist zwar eine Nutzungsmischung aus städtebaulicher Sicht durchaus gewünscht, eine umfangreiche Inanspruchnahme oder ein Zielverkehr ist nur im geringen Umfang zu erwarten.

nennenswertem Umfang mit Beschäftigtenverkehr gerechnet wird und eine derartige Prognose aufgrund des oben Gesagten insbesondere dann realistisch ist, wenn aufgrund besagter Zulässigkeiten nicht lediglich eine im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehende Betätigung in dem Wohngebiet verwirklicht werden wird, z.B. in Form einer freiberuflichen oder freiberufsähnlichen Betätigung wie z.B. einer Heilpraktikerin/ eines Heilpraktikers. Die seitens der Planverwaltung vorgenommene Beurteilung des durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehrs für die Anlieger von Feldstraße/Kälberwiese sowie Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße geht aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist, noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können. Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken und nicht die sonstigen zugelassenen Nutzungen in die Bewertung mit einzubeziehen ist, wie bereits gesagt, daher nicht eingängig. Zwar mag derzeit nicht absehbar sein, in welchem Umfang bei einer Planrealisierung von dieser Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht würde. Die Tatsache dieser Zulässigkeit bei der Bewertung der Straßenverkehrsaufkommen und der dadurch mit verursachten Beeinträchtigungen der Anwohner aber völlig außer Acht zu lassen, ebenso wie den "ganz normalen" Durchgangsverkehr, ist ein schwerwiegender Fehler. Notfalls hätte der Umfang der Verkehre geschätzt werden müssen.	Auf Basis der Festsetzungen geht das Gutachten in dieser speziellen Situation nicht von Beschäftigtenverkehr in nennenswertem Umfang aus (Zacharias 2019, RN 51 und 52) Es besteht auch kein begründeter Anlass für die Annahme, dass, abweichend von den Erfahrungswerten im Stadtgebiet Braunschweigs und anderer vergleichbarer Baugebiete außerhalb, speziell in diesem Allgemeinen Wohngebiet ein signifikant hoher Anteil an gewerblicher Nutzung oder anderer Nutzungen mit intensivem Kundenverkehr zu erwarten ist. In den Genehmigungsverfahren erfolgt regelmäßig eine Prüfung, ob die beantragte Nicht-Wohnnutzung mit den Anforderungen eines Allgemeinen Wohngebietes verträglich ist. Die Verwaltung sieht daher keinen Anlass, das Verkehrsgutachten zu beanstanden.
Ebenfalls ist in der Bewertung des Straßenverkehrsaufkommens nicht berücksichtigt worden die Belastung der auch außerhalb des Plangebiets liegenden Straßen, wie der Feldstraße/Kälberwiese und Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, durch Parkvorgänge auch Parksuchverkehr, die durch das Neubaugebiet indiziert würden. Denn einer	Anm.: In einem nachfolgenden Schreiben des Einwenders vom 24.02.2020 wurde die ursprünglich genannte Zahl von „1,0“ Stellplätzen je Wohneinheit auf „0,6“ korrigiert und dementsprechend in die Abwägungstabelle aufgenommen.

solchen Belastung wird durch planerische Festsetzungen im Bebauungsplan nicht entgegengewirkt, vielmehr eine solche Belastung geradezu "produziert" wird, indem lediglich 0,6 Stellplätze je Wohneinheit vorgegeben ist -und das in einer "Autostadt" wie Braunschweig-, pro Wohneinheit jedoch von weit höherem Stellplatzbedarf auch unter Einbeziehung von Besucherverkehr ausgegangen werden muss, die für die Außenbereiche geplanten Stellplätze diesen Bedarf jedoch nicht annähernd abdecken.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. Insofern geht die Verwaltung nicht von einem erhöhten Parkdruck im und außerhalb des Baugebietes aus.
An dieser Stelle schließe ich erst einmal ab.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 6 **Schreiben vom 18.12.2019**	Anm.: Es handelt sich um ein Schreiben an den damaligen Herrn Oberbürgermeister Markurth kurz vor der öffentlichen Auslegung, also vor dem Verfahrensschritt, wird jedoch abweichend aufgrund der zeitlichen Nähe zur Öffentlichkeitsbeteiligung an dieser Stelle als Stellungnahme aufgenommen.
Wir hatten Sie in der Vergangenheit schon einige Male zum o.g. Thema angeschrieben, bisher von Ihnen aber keine Antwort dazu erhalten. Diese Tatsache steht im Übrigen gegen die von Ihnen gemachten Aussagen bei Ihren Kandidaturveranstaltungen zur OB-Wahl. Hier hatten Sie erklärt immer ein offenes Ohr für die Bürger dieser Stadt zu haben. Wir verstehen darunter „Sage was du tust, und tue was du sagst". Ist das bei Ihnen anders?	Die Aussage kann anhand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden. Über den üblichen Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hinaus gab es mehrere direkte Gespräche der Verwaltung als Vertretung des Oberbürgermeisters mit Mitgliedern des Einwenders. Darüber hinaus fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zu den Themen „Bodensanierung“ und „Entwässerungskonzept“ statt.
Aber nun zu unserem eigentlichen Thema, dem Baugebiet Kälberwiese / Feldstraße. Der entsprechende Bebauungsplan wurde am 27.11.2019 im Stadtbezirksrat 310 von Ihren Mitarbeitern kurz vorgestellt, und von diesem mit breiter Mehrheit Zustimmung erteilt. Am 05.12.2019 wurde im Planungs- und Umweltausschuss ebenfalls dem Bebauungsplan die volle Zustimmung erteilt. Über die Entscheidung des Verwaltungsausschusses am 10.12.2019 liegt uns keine Information vor. Wir gehen allerdings davon aus, dass auch diese Hürde genommen wurde, und der	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Januar 2020 statt.

Bebauungsplan nun in Kürze zur Auslegung kommen wird.	
Da dem Bebauungsplan teilweise Gutachten zu Grunde liegen, von denen man behaupten kann, dass es eher „Gefälligkeitsgutachten“ sind, ist nach der Öffentlichen Bekanntmachung schon jetzt mit einer hohen Anzahl an Widersprüchen zu rechnen. Da diese voraussichtlich von der Verwaltung allesamt zurückgewiesen werden, wird es im weiteren Verlauf unsererseits auf den Klageweg hinauslaufen.	Die Unterstellung, dass die Verwaltung ihren Planverfahren Gefälligkeitsgutachten zugrunde legen würde, wird zurückgewiesen. Alle Gutachten wurden von anerkannten Gutachterbüros nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und von der Fachverwaltung auf Plausibilität geprüft. Es wurden der Verwaltung keine gegenstehenden fachgutachterlichen Aussagen von Seiten des Einwenders vorgelegt, die eine Prüfung der Gutachten veranlassen würde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie kann es sein, Herr Markurth, dass Ihr Dezernent Herr Leuer, am 23.06.2016 eine Veranstaltung durchführt, die er Öffentlichkeitsbeteiligung nennt, auf der die meisten Fragen mit: „da können wir jetzt noch nichts Konkretes zu sagen" beantwortet werden? Wie kann es weiterhin sein, dass dort Gutachten vorgestellt werden (z.B. Verkehr), die heute nicht mehr Grundlage der Planungen sind? Wir können es Ihnen sagen: Die Problematiken bezügl. des Verkehrs sowie auch der Entwässerung, die von uns schon im Vorfeld der Planungen angemahnt wurden, und von Ihrer Verwaltung als nicht existent dargestellt wurden, führen zu immer neuen Varianten der Ausgangsplanung.	Am 23.06.2016 fand im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB eine Erörterungsveranstaltung statt, mit dem Ziel, der interessierten Öffentlichkeit die Planungsziele vorzustellen, Fragen soweit möglich zu beantworten und mögliche Planungsinhalte zu erörtern. Bei diesem Termin sollten insbesondere die Anregungen der Öffentlichkeit aufgenommen werden. Zu diesem frühen Zeitpunkt standen selbstverständlich noch nicht alle Planungsinhalte fest. Diese sind meist Grundlage der abschließenden Begutachtung. Änderungen der Planung haben häufig auch Auswirkungen auf die Gutachten bzw. auf gutachterliche Aussagen hin muss die Planung angepasst werden.
Erste Planung war, dass das neue Wohngebiet verkehrstechnisch von Süd nach Nord und umgekehrt nicht durchlässig sein soll, so das Gutachten Verkehr von 2015. In einem neuerlichen Gutachten von März 2019 ist dieses nicht mehr der Fall. Es wird dadurch zu erheblich mehr Verkehrsaufkommen in einem bisher doch eher ruhigen Wohngebiet (Siedlung Altpetritor) kommen.	Die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfes und darauf aufbauend des Bebauungsplanes stellt einen dynamischen Prozess dar, der immer wieder zu Planungsänderungen führt. Nachdem die Anzahl der Wohneinheiten gestiegen ist und es bislang nicht gelungen ist, eine zweite Zufahrt im Süden zu ermöglichen, wurde das neue planerische Ziel einer Entlastung der Anwohnerschaft im Süden des Baugebietes durch eine Umverteilung erreicht. Dies führt zwar zu einer höheren Belastung im Bereich Feldstraße und Kälberwiese, ist dort aufgrund der noch vergleichsweise niedrigen Verkehrsgesamtbelastung von bis zu 380 Kfz/Tag, bzw. bei 10 % in der Spitzenstunde von ca. 38 Kfz aber als hinnehmbar anzusehen.

Auch die Planungen mit 0,6 PKW pro Wohneinheit wird letztendlich dazu führen, dass es in der Siedlung Alt Petritor zu Parkplatzsuchverkehr kommen wird. Sind Ihre Planer und Gutachter so lebensfremd, dass sie meinen, mit einer Planungsvorgabe von 0,6 PKW /Bewohner vom Betrieb eines Autos abzuhalten? Hier werden bewusst die Planzahlen so angepasst, dass rechnerisch alles zusammenpasst, was aber total praxisfremd ist, und im Ergebnis zu erheblichen negativen Begleitumständen führen wird, die dann nicht mehr reparabel sein werden. Weiterhin ist zu vermuten, dass mit dieser Planzahl auch versucht wird, das Bauen billiger zu machen. Denn unter den Wohngebäuden wird es Tiefgaragen geben, die dann erheblich kleiner ausfallen können.	Die ursprünglich festgesetzte Mindeststellplatzzahl musste aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage 2024 ersatzlos entfallen. Die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Flächen kann jedoch im Zuge des Grundstückverkaufs privatrechtliche Regelungen zur Sicherung einer Mindestzahl festlegen. Zudem werden entlang der Planstraßen öffentliche Parkplätze für Besuchende in hinreichender Zahl berücksichtigt. Insofern geht die Verwaltung nicht von einem erhöhten Parkdruck im und außerhalb des Baugebietes aus.
Mit den Tiefgaragen, die bei einer neuen Hochwasserlage (wie 2002) erst einmal Stauraum für Niederschlagswasser sein werden, kommen wir zur Entwässerung. Laut einem Gutachten, das im März dieses Jahres vorgestellt wurde, sind einige Maßnahmen in der Regenwasserrückhaltung geplant. Wenn es kein neues Baugebiet geben würde, bzw. in stark abgeänderter Form, könnten die Bewohner der Siedlung Alt Petritor sich glücklich schätzen. In diesem Fall hätte die Stadtverwaltung erhebliche Verbesserungen zum Hochwasserschutz erbracht. Da dieses laut Ihrer Planung nicht der Fall ist, sagt das Gutachten lediglich aus, dass man mit den Maßnahmen, unter Berücksichtigung des geplanten Wohngebietes, lediglich den jetzigen Status halten könnte.	Bei dem Niederschlagsereignis 2002 handelt es sich um ein extrem seltenes Ereignis, dem die Flächen der ehemaligen Sportanlage jedoch zu keiner Zeit überflutet waren. Ziel der Niederschlagsrückhaltung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, dass es keine Verschlechterung des Ist-Zustandes geben darf. Dies wird mit den geplanten und festgesetzten Maßnahmen erreicht. Tiefgaragen müssen - schon im Eigeninteresse - gegen den Eintritt von Niederschlagswasser geschützt sein.
Sie hofieren die Klimaaktivisten wie z.B. Fridays-for-Future, da fragen wir uns, wie halten Sie und Ihre Verwaltung es denn mit dem Klimaschutz? Beim Thema Klimaschutz, welches in Ihrer Verwaltung hoch aufgehängt ist, stellt sich damit eine weitere weitreichende Frage zum Plangebiet.	Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Klimaschutz ein wichtiger Belang, der jedoch gemäß § 1 Abs. 6 BauGB mit vielen anderen Belangen gleichwertig gegeneinander und untereinander abzuwägen ist.
Sehen Sie irgendeinen Zusammenhang zwischen Neubebauung, Nachverdichten und fortschreitender Versiegelung von Flächen im Verhältnis zur Temperatursteigerung, Feinstaubverschmutzung, Lärmemission und Verlust von Lebensqualität in der Innenstadt?	Die klimatischen Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kap. 4.4.6) dargestellt und bewertet. Es ist festzustellen, dass die, zwar durchaus negativen, Auswirkungen aber nur lokal begrenzt sein werden und somit als nicht hinehmbar zu bewerten sind. Grundsätzlich wird im Sinne auch der Anforderungen des Baugesetzbuches der Innenentwicklung gerade von Brachflächen der

	Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Flächen gegeben. Im städtebaulichen Entwurf wurde auf die Festsetzung ausreichender öffentlicher und privater Grünflächen, einer Dachbegrünung sowie weiterer klimatisch wirksamer Maßnahmen geachtet. Eine Erwärmung des ganzen Stadtgebietes oder Lebensqualitätsverluste in der Innenstadt, wie in der Stellungnahme befürchtet, ist aufgrund der lokalen Ausprägung negativer Auswirkungen nicht zu erwarten.
Diesen Erscheinungen durch Mooswänden, die dann noch nicht einmal richtig betrieben werden, und Hoffnung auf Dachbegrünungen zu begegnen, erscheint uns als hilfloses Unterfangen.	Die festgesetzte Dachbegrünung ist geeignet, die mit jedweder Bebauung einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Natur und Klima zumindest teilweise zu reduzieren, z. B. durch: • verringerten Abfluss bei Niederschlagsereignissen, • Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse durch Verdunstung, • Reduktion der Sonnenrückstrahlung. Die positiven Auswirkungen begründen die Beibehaltung der Festsetzungen im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift.
Sie opfern Grünflächen, Freiflächen und Biotope des Innenstadtbereiches nachhaltig und ohne Weitsicht auf die mit dem Klimawandel einhergehenden Fragestellungen unserer Zeit, und machen sich somit schuldig an der Verschlechterung des Lebens gegenüber den Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die Bereitstellung von Wohnraum in ausreichendem Maße ist ein existenzielles Thema für die darin lebenden Menschen. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Gerade im Sinne des Klimaschutzes wird hier der Innenentwicklung der Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Stadtflächen gegeben. Eine verdichtete Bauweise ist in der Regel nachhaltiger als eine flächenintensivere Siedlung mit Ein- und /Zweifamilienhäusern. Für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen auch vor Ort eingeplant. Die zentrale Grünachse stellt Freiflächen für Spielgelegenheiten bereit und durchgrünt das Areal. Dachbegrünungen, auch der Tiefgaragen, Anpflanzungen festgesetzter Straßenbäume und weitere den Eingriff verringernde bzw. ausgleichende Maßnahmen reduzieren die negativen Auswirkungen auf das lokale Klima. Eine Einschränkung der natürlichen Lebensbedingungen ist nur im Plangebiet und auch nur im hinnehmbaren Maße erkennbar.

Da wäre dann noch die Frage, was passiert eigentlich mit den Fördergeldern sowie auch mit den Geldern aus dem städtischen Haushalt in Millionenhöhe, die bisher für die Bodensanierung ausgegeben wurden, wenn das Baugebiet nicht kommen sollte. Wurde hier der zweite Schritt vor dem Ersten gemacht, sprich erst ein rechtskräftiger Bebauungsplan, und dann Ausführung der entsprechenden Arbeiten?	Eine Bodensanierung der belasteten Flächen ist unabhängig von einer Überplanung ein grundsätzliches Ziel des Umweltschutzes. Außerdem stellt die Bodensanierung einen Grundstein und die Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnnutzung auf der ehemaligen Sportanlage dar. Zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung war vor allem im Hinblick auf die Verkehrserschließung von einer zeitnahen Fertigstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Insofern hätte ein unmittelbarer Zeitzusammenhang bestanden. Die mit dem Wegfall einer dritten Erschließungszufahrt notwendigen Umplanungen führten zu einem Zeitverzug. Da der Förderbescheid der NBank eine Realisierung bis Mai 2019 vorgesehen hatte, musste die Sanierung vorgezogen werden.
Wir geben der Hoffnung Ausdruck, nunmehr von Ihnen und Herrn Leuer Antworten auf unsere obigen Anmerkungen und Fragen zu erhalten. Eine öffentliche Kommentierung Ihres Vorgehens behalten wir uns vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwender werden - erneut - nach dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Braunschweig über das Ergebnis der Abwägung und Entscheidung informiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" AP 23
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 07.04.2025 bis 12.05.2025

Stellungnahme Nr. 1, ID 32643 Schreiben vom 11.05.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Ich halte den Bau eines vier- bis fünfstöckigen Gebäudekomplexes auf dem ehemaligen Sportplatzgelände für einen erheblichen Planungsfehler. Der Komplex soll außerhalb der bisherigen Bebauung entstehen und verstößt so gegen die gewachsene Stadtstruktur und insbesondere die vorhandene Erschließung.	Die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung erfolgt im weiteren Verlauf, wenn die Punkte konkretisiert werden.
Bemerkenswert ist, dass die Planungsverwaltung ursprünglich vorgeschlagen hat, das Gelände mit Einfamilien- und Reihenhäusern zu bebauen. Das hätte dem Übergang zur unbebauten freien bzw. bewaldeten Landschaft entsprochen.	Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Es wurde in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss im Jahr 2014 bereits von der Planverwaltung angeführt, dass das Gelände der ehemaligen Sportanlage „aus Sicht der Verwaltung insgesamt ein hohes Potenzial insbesondere für den kostengünstigen Geschosswohnungsbau“ aufweist. Der Aufstellungsbeschluss umfasste auch eine Prüffläche nördlich der Kleinen Mittelriese, wobei nur auf dieser Fläche Reihenhäuser angedacht waren. Die Flächen der Sportanlage wurden auch in dem dem Beschluss beiliegenden Umnutzungskonzept bereits in „verdichteter Bauweise“ mit bis zu vier Geschossen bzw. drei Geschossen im Geschosswohnungsbau dargestellt.
Die genannte Absicht wurde von Bezirksratsseite verworfen, weil die politisch linke Mehrheit mit der Einfamilienhausbebauung nicht einverstanden war, sondern den Plan verfolgte, einen Teil der Wohnungen an sozial Schwache zu vergeben. Diese politisch geprägte Absicht sollte dem späteren Bauträger auferlegt werden. Entscheidend für die Bebauung sollten nicht stadtstrukturelle oder planungstechnische Grundsätze sein, sondern allein politische. Diesen Wünschen musste sich die Planung unterordnen.	Die politischen Gremien wurden mit der oben genannten Vorlage erstmals beteiligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtbezirksrat seinerzeit mit einem Ergänzungsantrag mehrheitlich beschlossen. Dessen Beschlusspunkte waren großteilig bereits Bestandteil des Aufstellungsverfahrens, wurden von der Verwaltung empfohlen bzw. hatten sich mit der späteren Umsetzung beschäftigt. Insofern waren die vorhergehenden planerischen Grundüberlegungen der Verwaltung von der politischen Seite weitgehend bestätigt worden.
Im ersten Planverfahren wurden die Art der Bebauung und die damit verbundenen	Aus Sicht der Verwaltung wurde bereits im ersten Verfahrensdurchlauf die Verkehrsproblematik hinreichend von einem

Erschließungsprobleme nicht mit einem objektiv zutreffenden Ergebnis abgeschlossen.	unabhängigen Verkehrsgutachter untersucht. Die dort getroffenen Bewertungen und Aussagen sind fachlich nachvollziehbar, sodass an der Objektivität des Gutachtens keine Zweifel bestehen. Die zugrundeliegenden Kfz-Zahlen wurden 2024 überprüft und keine relevanten Änderungen festgestellt. Das subjektiv von Anwohnenden andere Auffassungen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Straßen vertreten werden, ist nachvollziehbar, führt jedoch nicht zu einer anderen Bewertung der Verwaltung.
Es wurde nicht beachtet, dass der mehrgeschossige Gebäudekomplex einen Widerspruch zur gewachsenen Stadtstruktur darstellt, vor allem, weil im Endzustand ein Volumen von ca. 550 Wohneinheiten geplant wurde. Das sprengt die vorhandene Baustruktur total.	Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führt daher zu einer verdichteten Bauweise. Diese ist hier aus stadtplanerischer Sicht städtebaulich verträglich. Die Baufläche befindet sich im Übergang zwischen der gründerzeitlich geprägten, hochverdichteten Wohnbebauung an der Kreuzstraße und der locker bebauten Siedlung an der Kälberwiese. Der Abstand zur Bebauung an der Kälberwiese beträgt über 150 m, zur Wiedebeinstraße über 170 m und zur nächstgelegenen Bestandsbebauung in der Feldstraße noch über 100 m. Eine wesentliche optisch negative Beeinträchtigung oder gar unzumutbare Überformung ist daher nicht erkennbar.
Es führt auch dazu, dass durch den erheblich größeren Baustellenverkehr das Gebiet völlig übermäßig belastet wird. Die sich primär anbietende Straßenerschließung über die Kälberwiese wird sowohl während der Bauphase als auch im Endzustand völlig überfordert. Sie ist derzeit nur zweispurig, wobei eine Spur wechselseitig für Parkzwecke genutzt wird.	Es wird davon ausgegangen, dass die Baustellenabwicklung so organisiert wird, dass sich die Belastungen für die anliegenden Bebauungen im vertretbaren Rahmen halten. Eine alleinige Baustellenzufahrt über die Kälberwiese würde den Straßenraum absehbar übermäßig belasten. Dass es eine Teilbelastung geben wird, wird wie bei allen Baustellen nicht zu vermeiden sein. Diese sind jedoch temporär und gemäß den rechtlichen Vorgaben sind schädliche Umwelteinwirkungen /Lärm-, Staub- Licht und Erschütterungsemissionen) auf das nach Stand der Technik unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Inwieweit dabei beispielsweise die im Rahmen der Bodensanierung angelegte Baustraße reaktiviert werden kann, muss im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft

	werden. Einseitige Belastungen von Wohnstraßen sollen vermieden werden.
Bei dem erheblich verstärkten Verkehr ist das Parken künftig zu Lasten der Anlieger und ihrer Besucher auf dem betroffenen Abschnitt der Kälberwiese unmöglich. Es muss untersagt werden oder es muss eine dritte Spur durch die Vorgärten zu Lasten der Anlieger errichtet werden. Es muss als außerordentlich befremdend wirken, dass diese Problematik im Planverfahren nicht mit angemessenem Ergebnis erörtert wird.	Eine Verkehrsuntersuchung wurde erstellt, um die Auswirkungen der Planung innerhalb des Plangebietes sowie die verkehrlichen Auswirkungen in den angrenzenden Bereichen zu prüfen. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Das entspricht einer verträglichen Zunahme von ca. 40 Kfz/ Spitzenstunde. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für - Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Bei ordnungsgemäßer Fahrweise fällt ein Großteil der hier befürchteten negativen Folgen nicht wesentlich ins Gewicht. Vielmehr haben Erfahrungen gezeigt, dass Straßenräume mit Parkständen sich positiv auf die Verkehrsberuhigung auswirken. Eine Verbreiterung der Verkehrsfläche ist weder erforderlich noch vorgesehen.
Das eingeholte Verkehrsgutachten ist insoweit sachlich total unzutreffend, weil es die entstehende Verkehrsbelastung völlig falsch darstellt und sogar eine Durchfahrt von Weststadt/Madamenweg über das Baugebiet zu Lehndorf/Kanzlerfeld für unbedenklich hält.	Die zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung wurde nach den dafür anerkannten Regeln und Grundsätzen erstellt. Die aktuelle und zukünftige Verkehrsbelastung der angrenzenden Straßen wurde dabei anhand von Zählungen 2015 und erneut 2024 sowie gängigen Prognosemodellen ermittelt. Inhaltliche Beanstandungen bestehen seitens der Fachverwaltung nicht. Die Verkehrsuntersuchung kommt auch aufgrund der verhältnismäßig unattraktiven Durchfahrt vom Madamenweg in die Kälberwiese zum Ergebnis, dass diese Möglichkeit nur eine sehr untergeordnete Erhöhung der Verkehrszahlen nach sich ziehen wird. Eine wesentliche Belastung ist, wie schon vorab erwähnt, hier nicht zu erkennen.
Im Ergebnis sollte das Planverfahren objektiv und kritisch neu durchdacht werden mit dem Ziel, die ursprünglich von der Planungsverwaltung für richtig angesehene Bebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern festzusetzen.	Aus stadtstruktureller Sicht wäre insbesondere eine Einzelhausbebauung in der vorliegenden innenstadtnahen Lage auch aus Nachhaltigkeitsgründen nicht zielführend. Der regelmäßig größere (Erschließungs-) Flächenverbrauch bei deutlich geringer Realisierungszahl von Wohnungen ist meist auch

	ökologisch wenig nachhaltig. Zur Realisierung einer vergleichbaren Wohnungszahl müssten außerhalb des Innenstadtgebiets zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, verbunden mit erhöhten Kfz-Pendlerzahlen und anderen nachteiligen Auswirkungen. Zudem könnte dort der Anspruch, unterschiedlichen Zielgruppen Wohnraum bereitzustellen, nur sehr eingeschränkt erreicht werden. Die Realisierung einer verdichteten Bebauung erleichtert aus Kostengründen gleichzeitig die Bereitstellung günstigen Wohnraums. Daher hat die Verwaltung auch schon im Aufstellungsbeschluss Geschosswohnungsbau konzeptionell vorgesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2, ID 32648 Schreiben vom 12.05.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
In dem o.a. Planaufstellungsverfahren nehme ich zu dem B-Planentwurf AP23 vom 07.02.2024 im Rahmen des Auslegungsverfahrens Stellung, worin es der Planverwaltung auch im zweiten Anlauf nach hiesiger Auffassung nicht gelungen ist, einen B-Planentwurf vorzulegen, der mit höherrangigem Bauplanungsrecht vereinbar ist.	Der Hinweis enthält keine konkret planungsrelevante Aussage zum Bebauungsplanentwurf. Die Verwaltung hat die vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg im Rahmen der vorhergehenden Normenkontrolle bemängelten Tatbestände aufgegriffen und korrigiert diese im ergänzenden Verfahren.
1. Die Begründung zum B-Planentwurf AP23 erfolgte auf der Basis eines auf den 07.02.2024 datierten Verfahrensstandes. Diese Angabe irritiert in mehrfacher Hinsicht und lässt Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen. Wenn tatsächlich dieses Datum der zeitliche Bezugspunkt für den Verfahrensstand sein soll, dann muss sich die Planverwaltung mit der Frage konfrontieren lassen, weshalb sie einen B-Planentwurf mit Verfahrensstand von Anfang Februar 2024 erst mehr als 1 Jahr später, nämlich Anfang April 2025, zur Auslegung bringt. Insoweit ist der B-Planentwurf AP23 zumindest unklar, verwirrend und perplex.	In der Begründung mit Umweltbericht wurde beim Aktualisieren des Datums sehr offensichtlich versehentlich das Jahr 2024 statt 2025 angegeben. Die beiliegenden textlichen Festsetzungen sowie die Pläne waren alle korrekt datiert. Die falsche Datierung hat keinerlei Auswirkungen auf die Richtigkeit der Unterlagen. Zum relevanten Satzungsbeschluss werden die Daten auf den neuen Verfahrensstand neu angepasst.
2. Die vorstehend abgegebene Beurteilung und Bewertung bezüglich des ausgelegten Plans gilt auch für die Aussage auf S. 2 der B-	s. Anmerkung zu 1.

Planbegründung, wo als Verfahrensstand für die in der Planung maßgeblichen Rechtsgrundlagen der 15.01.2025 angegeben wird. Ein mit Verfahrensstand vom 07.02.2024 ausgewiesener B-Planentwurf kann schlechterdings keinen Rechtsstatus per 15.01.2025 berücksichtigen!! Die o.a. Bewertung und Beurteilung trifft gleichermaßen auch noch auf diverse andere Passagen und Aussagen des Planentwurfs zu.	
3. Ausweislich S. 3 vorletzter Abs. der Planbegründung ist der -im Entwurf vorliegende- B-Plan AP23 in Bezug auf die Darstellung "Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" zu einem großen Teil nicht angepasst. Dem Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung sei aber mit Schreiben des seinerzeitigen Zweckverbandes Braunschweig vom 30.03.2015 mit der Maßgabe stattgegeben worden, dass eine gutachterliche Beurteilung zur groß- und kleinräumigen Situation und deren Erfordernissen beizubringen sei. Nach einem im Frühjahr 2016 stattgefundenen und klärenden Gespräch mit dem -nach Umfirmierung nunmehr zuständigen- Regionalverband Braunschweig sei im Hinblick auf die damals aktualisierte und auch für das Plangebiet maßgebliche Stadtklimaanalyse das Erfordernis der Beibringung einer kleinräumigen klimaökologischen Beurteilung nicht mehr aufrecht erhalten worden. Bei einer Überprüfung im März 2020 seitens des Regionalverbandes sei die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt worden. Und abschließend heißt es dann auf S. 4 dritter Abs. letzter S. des Entwurfs der aktuellen B-Planbegründung: "Da der Bebauungsplan unverändert weitergeführt wird, entspricht der Bebauungsplan somit weiterhin den Zielen der Raumordnung".	Dieser Text fasst nur die Aussagen aus der Begründung zusammen und wird daher zur Kenntnis genommen.
Diese Annahme entspricht hingegen nicht den maßgeblichen rechtlichen Gegebenheiten. Der Plan ist mit dem im Plangebiet ausgewiesenen "Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" nicht vereinbar. Insbesondere fehlt es bereits formal an einem aktuell maßgeblichen Zielabweichungsbescheid. Für den vorherigen vom OVG aufgehobenen B-Plan AP 23 mag es zwar eine als Zielabweichungsbescheid gedachte Erklärung des insoweit seinerzeit zuständigen Regionalverbandes Braunschweig gegeben haben.	Mit der Antragstellung 2015 über die Abweichung von im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) festgelegten Ziels seitens der Stadt Braunschweig wurde das Zielabweichungsverfahren formal eingeleitet und vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) formgerecht durchgeführt. Im Rahmen des formal vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zur Zielabweichung durch den ZGB 2015 wurden die zuständigen Fachdienststelle der Stadt Braunschweig und

Entgegen der Annahme der Planverwaltung erfüllte diese Erklärung jedoch schon nicht einmal die Voraussetzungen für einen rechtswirksamen diesbezüglichen Bescheid (a). Insbesondere aber wäre -ungeachtet des vorstehend Ausgeführten- in diesem Fall ein neuer Bescheid zu erwirken gewesen (b), was bisher unterblieben ist. Insbesondere wäre ein solcher Bescheid im Rahmen des Auslegungsverfahrens dann auch mit auszulegen gewesen, woran es in jedem Fall mangelt. a. Ziele und Vorbehalte der Raumordnung sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu beachten. Erwägungen, nach denen die Zielbefolgung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht erforderlich sein könnte, um der Intention der Zielfestlegung gerecht zu werden, sind dem Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 8 NdsROG vorbehalten. Ein formgerechtes Zielabweichungsverfahren wurde -entgegen der Annahme der Planverwaltung- bislang aber gerade nicht durchgeführt. Die in den vorangegangenen Verfahrensstationen der Planentwicklung abgegebenen Stellungnahmen des Regionalverbandes Braunschweig als der für das Zielabweichungsverfahren zuständigen unteren Landesplanungsbehörde (§ 19 Abs. 2 S. 1 NdsROG) können nicht als formgerechte Zielabweichungsentscheidungen gewertet werden. Erstens müsste eine solche Entscheidung jeweils deutlicher formuliert sein -und auch förmlicher, d.h. in schriftlicher Form erfolgen-, und zweitens fehlt eine Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 8 NdsROG).	sonstigen Behörden beteiligt, die jeweils ihr Einvernehmen erklärt haben. 2015 war dann der – schriftliche – Bescheid zur Zulässigkeit der Zielabweichung ergangen. Voraussetzung war die Einhaltung der Nebenbestimmungen, die die klimatische Verträglichkeit der Planung zugrunde legte. Eine zusätzliche Landesplanerische Stellungnahme vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) aus 2016 hat die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides bestätigt. Mit dem Bescheid wurde vom ursprünglichen Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2008 dauerhaft abgewichen. Dies wurde 2020 vom ZGB sowie 2025 vom RGB erneut bestätigt. Nach Ansicht des RGB sind die Nebenbestimmungen des Bescheides unverändert erfüllt und daher hat der rechtskräftige Bescheid von 2015 vom ZGB unverändert Wirkung.
Und drittens hätte es im gegenständlichen Verfahren auch der Auslegung einer solchen Entscheidung bedurft, woran es ebenfalls mangelt. In jedem Fall bedarf es der Auslage des Zielabweichungsbescheids unter dem Gesichtspunkt des Vorhandenseins einer auch für einen Außenstehenden erkennbaren Aussage zu der Frage, ob im Rahmen der in Rede stehenden und zu erwirkenden Zielabweichungserklärung berücksichtigt wurde, dass es anlässlich der Planumsetzung auch zu einem Verlust von Bäumen und dem vorhandenen Baumbestand im östlichen Teil des Plangebiets kommt. Angesichts des Inhalts der im gegenständlichen Verfahren kurz wiedergegebenen Statements des Regionalverbandes	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplanentwurf mit „den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen …“ zu veröffentlichen. Die Einbeziehung des Bescheides in die Öffentlichkeitsbeteiligung als umweltrelevante Stellungnahme ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht erforderlich gewesen, da sie nur raumordnerische, jedoch keine umweltrelevanten Belange behandelt. Zudem wird in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 2.1) das Ergebnis des Bescheides umfänglich beschrieben.

kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort von einem Erhalt des gesamten Waldbestandes ausgegangen wird. Jedenfalls wird dort jeweils lediglich abgestellt auf eine "Durchlüftung des Plangebiets durch eine breite zentrale Grünachse und aufgelockerte Bebauung in den angrenzenden Flächen" (S. 4 2. Abs. der "Begründung und Umweltbericht"). Untermauerung erfährt der Aspekt des uneingeschränkt zu erhaltenden Waldbestandes durch eine von der Stadt Braunschweig beauftragte und durch die Firma IMA im Jahr 2012 vorgelegte Stadtklimaanalyse als Fortschreibung der Analysen von 1992 und 2005. Hierin befinden sich einige Textpassagen, die nach hiesiger Überzeugung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Bewertung der Bebauungsmöglichkeit des gegenständlichen Plangebietes haben. Dort heißt es u.a.: "Die in der Peripherie erzeugte Kalt- und Frischluft gelangt über regionale und lokale Luftleitbahnen in die Stadt. Unterstützt wird das System durch innerstädtische Freiflächen („Parkklima“) …“. Die Klimafunktionen sind bei Starkwind (Westsektor) und Schwachwind (Südost- bzw. Ostsektor) unterschiedlich. Im ersten Fall werden Luftmassen flächenhaft über die ausgedehnten Freiflächen im West- und Südwesten in die Stadt transportiert" (S. 92 des Gutachtens Stadtklima) ..."Es gilt also primär die Durchlüftung zu fördern und die Emissionen zu reduzieren. Besonders die innerstädtischen Freiflächen, die Okeraue und die Waldflächen (Unterstreichung durch den Unterzeichnenden) dürfen nicht angetastet werden" (S. 93 des Gutachtens Stadtklima 2012).	Im Rahmen des formal vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zur Zielabweichung durch den ZGB 2015 wurden unter anderem die zuständige Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig und das Nds. Forstamt Wolfenbüttel beteiligt, die jeweils ihr Einvernehmen erklärt haben. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass der Belang Wald hinreichend berücksichtigt wurde. Das im Kap. 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan verwendete Wort „Schreiben“ wurde zur Klarstellung durch „Bescheid“ ersetzt und der Hinweis auf die erteilte Befreiung von der Beachtenspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die Aufhebung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Die nebenstehend aufgeführte Stadtklimaanalyse 2012 diente als Grundlage für die Bescheidung durch den ZGB und wurde dementsprechend dort geprüft und darauf aufbauend der Bescheid erlassen. Grundlage für den Bebauungsplan ist die aktuellere Stadtklimaanalyse aus dem Jahr 2017/18. Eine hinreichende Berücksichtigung aktuellerer Daten hat also stattgefunden. Die o.g. Bestätigung des RGB aus dem Jahr 2025 erfolgt ebenfalls auf der Basis der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Stadtklimaanalyse.
b. Gemäß Ziff. 1.2.4 des Abschnitts 1 VV-ROG / NROG-ZAV ist ein Zielabweichungsverfahren zu betreiben, wenn eine raumbedeutsame Planung im konkreten Anwendungsfall (Unterstreichung durch den Unterzeichnenden) tatsächlich gegen die als Ziel der Raumordnung gesicherten Funktionen oder Nutzungen verstößt bzw. verstoßen könnte. Bei dem Vergleich des Zustandes des Plangebiets zum Zeitpunkt der letzten Bewertung durch den Regionalverband im Jahr 2020 und dem konkreten Zustand zum Zeitpunkt der -vorgeblichen (!?) - Abfassung des Umweltberichts am 19.02.2024 gibt es erhebliche Unterschiede. Es war zwischenzeitlich zu einer umfänglichen Biotopbildung gekommen ebenso wie zum Aufwuchs von Jungbäumen in einer Form und einem Ausmaß, die die	In der Begründung mit Umweltbericht wurde beim Aktualisieren des Datums sehr offensichtlich versehentlich das Jahr 2024 statt 2025 angegeben. Die beiliegenden textlichen Festsetzungen sowie die Pläne waren alle korrekt datiert. Die falsche Datierung hat keinerlei Auswirkungen auf die Richtigkeit der Unterlagen. Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war die geplante Bebauung, wie sie bereits weitgehend zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen hat und unverändert noch gegenwärtig vorgesehen ist. Der nunmehr über die Jahre erfolgte Sukzessionsprozess weist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht die unterstellten Merkmale eines Waldes auf. Im Rahmen der

Entstehung eines Waldes erkennen ließ, - und darauf kommt es im gegenständlichen Zusammenhang an - in einem "Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung". Im Hinblick auf diesen konkreten Anwendungsfall i.S. der Nr. 1.2.4 Abs. 2 des Abschnitts 1 VV-ROG/NROG-ZAV hätte es eines (erneuten) Zielabweichungsverfahrens bedurft, an welchem es aber mangelt. Mithin kann sich die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg darauf berufen, es liege ja bereits ein rechtswirksamer Zielabweichungsbescheid vor. Nur klarstellend, aber dennoch mit aller Deutlichkeit und Intensität, merke ich diesseits an, dass im Zusammenhang mit dem uneingeschränkt bestehenden Erfordernis eines aktuell zu betreibenden Zielabweichungsverfahrens nicht von Belang ist, dass es die Biotope und den Jungwaldbestand infolge von deren zwischenzeitlicher Zerstörung nicht mehr gibt. Hintergrund ist, dass es ungeachtet des weiteren Verlaufs des Planungsverfahrens jedenfalls zunächst einmal eine Verpflichtung zur Wiederherstellung der zerstörten Biotope sowie zur Wiederaufforstung des zerstörten Jungwaldes gibt, und zwar jeweils an Ort und Stelle -auf die einschlägige Gesetzeslage weise ich hin!!- was im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens betreffend ein "Vorbehaltsgebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" einen zu beachtenden Belang darstellt. Die Zerstörung der Biotope und des Waldes ist unabhängig von der Bebauungsplanung erfolgt und ist daher unabhängig von dieser am Ort des Geschehens wieder rückgängig zu machen.	flächendeckenden Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2024 wurde im Bereich des ehem. Sportplatzes ein großflächiges Vorkommen von Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen erfasst, weiterhin wurden u. a. die Biotoptypen Sonstiger Sandtrockenrasen und Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte festgestellt. Der Gehölzaufwuchs wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch und Sonstiges standortfremdes Gebüsch eingestuft. Biotoptypen, die der Obergruppe Wälder zuzuordnen sind, wurden aufgrund der vorhandenen Vegetation auf der Fläche nicht festgestellt. Eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche ist als Wald anzusprechen, wenn aufgrund einer ausreichenden Mindestgröße und Baumdichte ein waldtypisches Binnenklima vorliegt bzw. sich dieses bei natürlicher Sukzession wahrscheinlich entwickeln wird. Zwar hätte die aufkommende Sukzession in Zukunft wahrscheinlich punktuell eine ausreichende Baumdichte mit entsprechendem Kronenschluss erreicht, dabei hätten die in Teilbereichen vorhandenen Sukzessionsgehölze jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße für ein waldtypisches Binnenklima erreichen können. Eine Mindestbreite von 30 m für die Erreichung eines Binnenklimas lag bei den punktuell aufkommenden Sukzessionsgehölzen nicht vor, so dass nur eine der Voraussetzungen für die Waldeigenschaft i. S. d. Waldrechtes vorlag. Da im Vorfeld der Pflegemaßnahme die Voraussetzungen für Wald i. S. d. Waldrechtes nicht gegeben waren, war für die Entfernung der aufwachsen Sukzession keine Genehmigung nach Waldrecht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Bewertung im Bebauungsplanentwurf von einem fiktiv unveränderten Bestand der Biotope ausgeht und dafür einen entsprechenden Ersatz und Ausgleich in einem weiteren Geltungsbereich sichert.
4. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleines Waldstück in Größe von ca. 1,1 ha, das allerdings nicht als schützenswerter Wald festgesetzt ist und dessen Eigenschaft als Wald i.S.d. Nds. LWaldLG erst vor wenigen Jahren festgestellt worden ist (S. 28 1. Abs. Planbegründung). Westlich und außerhalb des Plangebiets befindet sich	Im angeführten Kap. 4.4.2 der Begründung im Umweltbericht wird das Thema des Eingriffs in den im östlichen Teil des Geltungsbereichs A liegenden Wald ausführlich dargestellt. Im Weiteren erfolgt eine Aufzählung von Auszügen aus dem vorgenannten Kapitel ohne Bewertung, daher wird die Ausführungen als Hinweis zur Kenntnis genommen.

ebenfalls ein Wald in einem Abstand von ca. 35 m zur dortigen Plangebietsgrenze. Zur Planrealisierung soll ein Teil des im Plangebiet befindlichen Waldes für eine anderweitige Nutzung in Anspruch genommen werden, wobei ein soweit wie möglicher Erhalt des Waldbestandes angestrebt wird (S. 28 vorletzter Abs. Planbegründung). Allerdings rechnet man doch mit einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 1 ha. Die konkrete Festlegung der zu erhaltenden Bäume und Gehölze könne aber erst im Rahmen der Planausführung erfolgen (S. 32 vorletzter Abs. Planbegründung). Auf S. 28 vorletzter Abs. 2. S. der Planbegründung heißt es: "In der Grünfläche 2 sowie in der Grünfläche 4 sollen vorhandene Bäume und sonstige Gehölzstrukturen soweit wie möglich erhalten bleiben". Auf S. 32 vorletzter Abs. der Planbegründung heißt es insoweit ebenfalls: "Die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung erfordert die Inanspruchnahme des bestehenden kleinen Sukzessionswaldes....Dabei wird der Erhalt möglichst vieler bestehender Gehölzstrukturen angestrebt". In der Festsetzung VI 1.3 heißt es im 2. S. bezüglich der öffentlichen Grünfläche Nr. 1: "Die verbleibenden Flächen sind mit Rasenflächen sowie mit heimischen Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten". In der Festsetzung VI 1.4 heißt es: "Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb der Grünfläche Nr. 2 ist soweit wie möglich zu erhalten." In der Festsetzung VI Nr. 1.6 heißt es in Satz 1: "In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken .....mit integrierten Inseln aus Bestandsbäumen herzustellen".	
Die Planverwaltung geht mithin offenkundig davon aus, dass im östlichen Teil des Plangebiets trotz der Herausnahme von Bäumen nach wie vor ein als Wald zu bewertender Baumbestand verbleibt. Zumindest müsste die Planverwaltung eine solche Konstellation in ihre Erwägung mit einbeziehen im Hinblick auf das Bestreben, den Waldbestand soweit wie möglich zu erhalten, wie auf besagter S. 28 der Planbegründung ausdrücklich formuliert wird.	Ziel der Planung ist die Errichtung eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens, bei dem möglichst viele Gehölze erhalten bleiben. Das bedeutet, dass bei der Realisierung einzelne Baumbestände – soweit möglich – erhalten bleiben. Dieser Restbaumbestand wird absehbar dann aber die Kriterien eines Waldes nicht mehr erfüllen können. Entsprechend wird in dem angesprochenen Kapitel nur von „Gehölzbestand“, „Bäume und Gehölzstrukturen“ usw. gesprochen und keine über den Waldentfall hinausgehenden Abwägungen durchführen.
Der Plan leidet daran, dass die Abwägung den Abstand der Bebauung zu dem im Osten des Plangebiets verbleibenden Baumbestand wie auch den Abstand zu dem westlich und	Im angeführten Kap. 4.4.2 der Begründung im Umweltbericht wird das Thema des Eingriffs in den im östlichen Teil des Geltungsbereichs A liegenden Wald ausführlich

außerhalb des Plangebiets befindlichen Wald nicht im erforderlichen Maße behandelt hat. Zwar steht § 1 Abs. 4 BauGB dem Plan insoweit nicht entgegen, als die im regionalen Raumordnungsprogramm für den Raum Braunschweig behandelten Belange der Wald- und Forstwirtschaft nicht als Ziel ausgewiesen sind (Ziff. 2.2. Abs. 3 RROP 2008=LRP 3.2.103). Danach soll zu Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m von Bebauung und konkurrierender Nutzung eingehalten werden. Handelt es sich nicht um ein Ziel, das eingehalten werden muss, muss die planende Gemeinde jedoch das Raumordnungsprogramm mit seinen Maßgaben grundsätzlich in ihrer Abwägung vollständig berücksichtigen. Das ist vorliegend nicht in ausreichendem Maße geschehen. Die Planverwaltung hat für den im Plangebiet nach erfolgter Waldumwandlung möglichst und ggfs. auch tatsächlich verbleibenden Waldbestand keinerlei Abstandsregelungen zur geplanten Wohnbebauung getroffen. Eine nachvollziehbare Begründung für dieses Vorgehen, die sich an der Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms orientiert, lässt sich den Unterlagen zur Planaufstellung nicht entnehmen. In der Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig (S. 123) heißt es dazu: "(3) Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen und sind Heimstätte für viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine höhere Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Waldränder besitzen zudem wichtige Klima- und Artenschutzfunktionen. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder" und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Zu den Waldrändern soll von Bebauung und anderen konkurrierenden oder störenden Nutzungen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Die Formulierung des regionalplanerischen Grundsatzes "Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern im RROP 2008 begründet sich auf den unbestrittenen naturschutzfachlichen Funktionen, die mit Waldrändern verbunden sind. Der i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG und § 2 Nr. 12 nds. ROG im RROP festgelegte regionalplanerische Grundsatz verfolgt damit deutlich andere Ziele als der vielfach	dargestellt. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel (NLF) ist zwischen der Waldfläche westlich außerhalb des Geltungsbereichs A Richtung A 391 und der geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 35,0 m einzuhalten. Ein Einhalten eines 100 m-Abstandes würde zu einer solch großen Reduzierung potenzieller Bauflächen führen, dass eine städtebaulich sinnvolle und aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes wirtschaftliche Baugebietsrealisierung nicht mehr möglich wäre. In der Abwägung der Belange der regionalplanerischen Waldabstand Ziele und dem städtischen Ziel der Deckung des benötigten Wohnraumbedarfs in einer innerstädtischen Lage wird daher in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nur der Mindestabstand berücksichtigt. Da im Osten des Plangebietes der Wald nach NWaldLG durch die angestrebte Waldumwandlung entfallen wird, sind auch keine regionalplanerisch vorgegebenen Mindestabstände zu berücksichtigen. Wesentliche Aspekte, die einer Waldumwandlung hier entgegenstehen sollten, sind derzeit nicht erkennbar. Zur Klarstellung der Abwägung wurde daher die Anregung aus der Stellungnahme aufgenommen und die Begründung ergänzt. Eine Neubewertung ergibt sich jedoch nicht.

geforderte 35 m Schutzabstand zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzenden Bäumen. Der regionalplanerische Grundsatz erfordert in der kommunalen Bauleitplanung eine Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung und soll insbesondere in waldarmen Naturräumen sowie innerhalb von "Vorranggebiete Natur- und Landschaft" und "Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" zur Anwendung kommen. Gleichwohl wird im RROP dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der Siedlungsentwicklung wichtige Gründe denkbar sind, die ein Unterschreiten des als grundsätzlich notwendig erachteten 100 m Abstands unumgänglich machen können. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann bzw. unterschritten werden muss, soll in Abstimmung mit der Wald- und Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden".	
Was für ein "Vorranggebiet Natur und Landschaft" bzw. "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" gilt, muss gleichermaßen auch Beanspruchung finden für ein "Plangebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung". Selbst wenn sich die Planverwaltung in der Planbegründung beispielsweise darauf berufen hätte -was im Übrigen nicht erfolgt ist-, dass es sich jeweils um eine gesunde Baumbestockung handle und deshalb keine Gefahr durch umfallende Bäume für die Anwohner bestehe, würde dies jedoch nicht ausreichen angesichts der Vorgaben, die das Raumordnungsprogramm für den Schutz der Waldränder macht. Es ist nicht zu erkennen, warum hinsichtlich des im östlichen Teil des Plangebiets etwaig verbleibenden Waldbestandes mindestens der vom Forstamt für den Abstand zum westlichen, außerhalb des Plangebiets gelegenen Wald vorgegebene Mindestabstand von 35 m nicht auch gelten soll und müsse und auch dieser gegenüber der grundsätzlichen Empfehlung des Raumordnungsprogramms erheblich reduzierte Abstand noch weiter soll unterschritten werden dürfen.	Der empfohlene Mindestabstand von 35 m zu de verbleibenden Waldfläche westlich des Geltungsbereichs A wird im Bebauungsplan berücksichtigt und eingehalten. Im östlichen Teil wird ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt, so dass es nicht mehr um Wald im Sinne des Nds. Landeswaldgesetzes handeln wird. Ein Mindestabstand wie zu Waldflächen ist demzufolge nicht einzuhalten. Die nach Umsetzung der Planung erhaltenen Baumbestände sind dann weiterhin wie alle Stadtbäume hinsichtlich ihrer Standsicherheit turnusgemäß fachlich zu begutachten bzw. hinsichtlich ihres Allgemeinzustandes zu pflegen und entwickeln.
Da hier -aus den Unterlagen ersichtlich- nur eine Zustimmung der Forstbehörde zu einem größeren Abstand als dem bezüglich des östlich gelegenen Waldbestandes anstehenden	Im Kap. 4.4.2 der Begründung im Umweltbericht wird das Thema Abstand zur westlich außerhalb des Geltungsbereichs A in Richtung A 391 gelegenen Waldfläche

Abstandes zur geplanten Bebauung, nämlich dem Abstand zur westlich und außerhalb des Plangebiets liegenden Bewaldung vorliegt und auch dieser gegenüber der grundsätzlichen Empfehlung des Raumordnungsprogramms erheblich reduzierte Abstand noch weiter unterschritten wird, ist eine ordnungsgemäße Behandlung und Abwägung dieser Frage nicht zu erkennen (vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, U.v. 10.02.2015 - 3 K 2/13- , juris).	hinreichend behandelt. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel (NLF) ist zwischen der Waldfläche westlich außerhalb des Geltungsbereichs A Richtung A 391 und der geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 35,0 m einzuhalten, der berücksichtigt wurde. Das genannte Gerichtsurteil bezieht sich auf die Teilfrage, inwieweit eine Zustimmung zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch das zuständige Forstamt ohne weitere Abwägung unberücksichtigt bleiben kann. Die handelnde Gemeinde hatte ein Bauvorhaben aufgrund eines zu geringen Waldabstandes abgelehnt, obwohl das Forstamt der Unterschreitung zugestimmt hatte.
5. Im Zusammenhang mit dem gegenständlich erörterten Thema "Wald im Plangebiet" steht auch die Tatsache, dass sich auf dem Bereich des Plangebiets, auf dem im November 2024 ein "Kahlschlag" erfolgt ist, außer den dort zuvor befundenen Biotopen auch ein Wald befunden hat. Dieser Waldbestand ist, ebenso wie die Biotope, durch einen "Kahlschlag" vollkommen beseitigt worden. Die Planverwaltung spricht dieses Thema nur sehr "verschwiegen" und mehr oder weniger "verdeckt" an, was im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens hochgradig fehlerhaft ist, weil es durchaus Bürgerinnen und Bürger gibt, die mangels anderweitiger ergänzender Informationen zu diesem "heiklen Thema" mit den äußerst dürftigen Aussagen der Planverwaltung nichts anzufangen wissen und sie nicht einordnen können. Der Bewuchs der später kahlgeschlagenen Fläche bestand aus weitgehend über die Fläche verteilten Baumpflanzen mit einer Höhe von mehr als 1 m und die auch weitgehend und gleichmäßig über die Fläche verteilt waren. In diesem Fall kann und darf unterstellt werden, dass der erforderliche Waldcharakter geblieben wäre und der Bewuchs durch sich berührende Kronen mittelfristig einen Bestandsschluss und damit die Entstehung eines Waldbinnenklimas ermöglicht hätte. *[Anm.: An dieser Stelle befinden sich die angehängten Bilder unten]* Die kahlgeschlagene Fläche war somit ausreichend mit, wenn auch jungen, Waldbäumen bestockt und damit "Wald" i.S.d. § 2 Abs. 1 Nds. LWaldLG.	Der über die Jahre erfolgte Sukzessionsprozess weist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht, wie hier unterstellt, die Merkmale eines Waldes auf. Im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2024 wurde im Bereich des ehem. Sportplatzes ein großflächiges Vorkommen von Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen erfasst, weiterhin wurden u. a. die Biotoptypen Sonstiger Sandtrockenrasen und Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte festgestellt. Der Gehölzaufwuchs wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch und Sonstiges standortfremdes Gebüsch eingestuft. Biotoptypen, die der Obergruppe Wälder zuzuordnen sind, wurden aufgrund der vorhandenen Vegetation auf der Fläche nicht festgestellt. Eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche ist als Wald anzusprechen, wenn aufgrund einer ausreichenden Mindestgröße und Baumdichte ein waldtypisches Binnenklima vorliegt bzw. sich dieses bei natürlicher Sukzession entwickeln wird. Zwar hätte die aufkommende Sukzession in Zukunft wahrscheinlich punktuell eine ausreichende Baumdichte mit entsprechendem Kronenschluss erreichen können, dabei hätten die in Teilbereichen vorhandenen Sukzessionsgehölze jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße für ein waldtypisches Binnenklima erreichen können. Eine Mindestbreite von 30 m für die Erreichung eines Binnenklimas lag bei den punktuell aufkommenden Sukzessionsgehölzen nicht vor, so dass nur eine der Voraussetzungen für die Waldeigenschaft i. S. d. Waldrechtes vorlag. Die Feststellung eines Waldes nach NWaldLG ergibt sich daraus nicht.

Nicht von Bedeutung für die Beantwortung der Waldeigenschaft ist, ob die Bestockung durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist. Auch Alter, Aufbauform, Entwicklungszustand, Funktion und Bestockungsdichte sind nicht entscheidend. Maßgebend für die Beurteilung ist hingegen, ob -im Gegensatz zu dem in § 2 Abs. 4 Nds. LWwaldLG genannten kleineren in der Flur oder in bebauten Gebieten gelegenen Flächen, die (nur) mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen o ä. "bestockt" sind - die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermitteln. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt auch bei lichtem Bestand auf einer entsprechenden Fläche Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG bzw. des § 2 Abs. 1 LWaldLG vor (vgl. OVG Nds. vom 01.04.2008, 4 LC 59/07). Nach diesen Bestimmungen hat auf der hier in Rede stehenden Planfläche vor besagter Aktion in Form eines Kahlschlages im November 2024 ein Wald gestanden. Auch die beigefügten Bildaufnahmen zeigen, dass die in Rede stehende Fläche "gedrängt bis locker" mit Wald bestanden gewesen ist. Waldflächen verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie kahlgeschlagen oder gerodet werden, wie es nunmehr in § 2 Abs. 6 Nds. LWaldLG klarstellend geregelt ist. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 Nds. LWaldLG liegt Wald bereits dann vor, wenn sich auf der betroffenen Fläche aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben und zu erwarten ist, dass sich die Fläche zu einem Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 S. 1 Nds. LWaldLG entwickelt. Diese Voraussetzungen haben nach den Bildaufnahmen jedenfalls vorgelegen. Eine nachträgliche Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung kommt nicht in Betracht, weil das niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - Nds. LWaldLG - die nachträgliche Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung nicht vorsieht. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nds. LWaldLG muss die Genehmigung vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung des Waldes begonnen wird. Diese Bestimmung lässt erkennen, dass es dem Gesetzgeber darum ging, zu verhindern,	Da im Vorfeld der Pflegemaßnahme die Voraussetzungen für Wald i. S. d. Waldrechtes nicht gegeben waren, war die Entfernung der aufwachsen Sukzession zulässig und keine Genehmigung nach Waldrecht erforderlich. Die weiteren Ausführungen der Einwändung treffen insofern aus Sicht der Fachverwaltung nicht zu.

dass die Waldbehörden durch ungenehmigte Waldumwandlungen vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Daher ist die nachträgliche Legalisierung der Waldumwandlung nicht möglich. Es besteht vielmehr eine Wiederaufforstungsverpflichtung, und zwar an Ort und Stelle. Gegen eine solche Wiederaufforstungsverpflichtung könnte auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, dass die Wiederaufforstung nicht unverzüglich angeordnet worden ist. § 8 Abs. 2 S. 1 Nds. LWaldLG verlangt nämlich nicht den unverzüglichen Erlass einer Wiederaufforstungsanordnung, sondern die -wann auch immer erfolgende- Anordnung einer unverzüglichen Wiederaufforstung. Außerdem unterliegt die Befugnis zum Erlass einer Wiederaufforstungsanordnung keiner Verwirkung (Nds. OVG v. 22.09.1997 -3 L 30/1996).	

Anm.: Beigefügte Bilder aus der Stellungnahme übernommen. Es handelt sich offenbar um Fotos aus dem Geltungsbereich A aus dem Jahr 2024.







6. Sofern die in Rede stehende Frage des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Waldrand von der Überlegung der Planverwaltung	Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel (NLF) ist zwischen der Waldfläche westlich außerhalb des Geltungsbereichs A Richtung A 391 und der

getragen sein sollte, die Bauflächen müssten so nah an den Waldrand heranrücken, weil andernfalls wertvolles Bauland verloren gehe, ein größerer Abstand sei nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich, wird die Abwägung nicht dem Umstand gerecht, dass der raumordnungsrechtliche Grundsatz nach seiner vorstehend wiedergegebenen Begründung gerade nicht allein auf Gefahrenabwehr, sondern darauf abstellt, den Wald als Naturraum zu erhalten und dazu "im Vorfeld" von Bebauung freizuhalten. Von dem dazu als grundsätzlich notwendig erachteten Abstand kann nur dann und soweit abgewichen werden, wie dies unumgänglich bzw. durch eine schon vorhandene Bebauung nun einmal hinzunehmen sei. Der letztgenannte Fall ist hier nicht gegeben. Der Erstgenannte wird durch das Bestreben, im Planbereich möglichst viele Bauplätze unterzubringen, nicht, jedenfalls nicht soweit begründet, dass der von der Verwaltung nun schon auf ca. 1/4 (!) reduzierter Abstand noch weiter verringert wird. Die möglicherweise zugrunde liegende Annahme, dem Grundsatz " 100 m Abstand" werde durch die Abstände von nur 25 m (oder 35 m) entsprochen, begegnet erheblichen Zweifeln. Es wird dem Gewicht eines raumordnungsrechtlichen Grundsatzes nicht gerecht, diesen bei einem "normalen" Wohnungsbau-Bebauungsplan derart weit zurückzudrängen. In diesen Zusammenhang ist auch auf die Formulierung in der Begründung zum Regionale Raumordnungsprogramm und zum Landesraumordnungsprogramm hinzuweisen, nach der nur "gewichtige Gründe" ausreichten, die ein Unterschreiten des grundsätzlich für notwendig gehaltenen Mindestabstands zum Wald von 100 m "unumgänglich" machen müssten. Derartige "gewichtige Gründe" sind von der Planverwaltung nicht aufgeführt und ihrer Abwägung nicht zugrunde gelegt. Aber selbst, wenn man bei der Bewertung des weit unter 100 m bleibenden Abstands zwischen Waldrand und vorgesehener Bebauung einen "milderen" Maßstab ansetzen würde als zuvor angelegt, bleibt es im Ergebnis bei einer fehlerhaften Abwägung insoweit. Zugegebenermaßen enthalten die raumordnungsrechtlichen Grundsätze des 3.2.1.03 LROP Niedersachsen 2017 und des III.2.2 (3) RROP für den Großraum Braunschweig 2008 auch unter Einbeziehung ihrer Begründung kein zwingendes Verbot einer Bebauung von Waldrändern. Zu der erstgenannten Regelung heißt es, dass die Waldränder mit	geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 35,0 m einzuhalten, der berücksichtigt wurde. Insofern hat genau die eingeforderte Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu einem einzuhaltenden Mindestabstand stattgefunden. Wie die Stellungnahme selbst aufführt, kann in Siedlungsbereichen bei gewichtigen Gründen – dazu gehören unter anderem die Nachnutzung einer Brachfläche und die Deckung eines dringenden Wohnraumbedarfs gerade in einem lt. Verordnung angespannten Wohnungsmarkt wie Braunschweig - der Abstand verringert werden. Wie geschrieben handelt es sich um einen Orientierungswert, der Raum für eine Abwägung der verschiedenen oben genannten Belange ermöglicht. Gerade in einer innenstadtnahen Lage wird dem Belang der Wohnraumdeckung abweichend von der Einwändung deutlich der Vorrang eingeräumt. Dies umso mehr, als eine Berücksichtigung des 100 m-Abstands zu einem immensen Baulandverlust führen würde und damit nur eine rudimentäre Anzahl von Wohnungen und damit die Rentierlichkeit des Baugebiets absehbar deutlich verschlechtern würde. Bei Umsetzung der Planung wird der östlich gelegene Wald so überplant, dass zwar Baumbestände erhalten bleiben können, es sich aber nicht mehr um Wald nach NWaldLG handelt, demzufolge auch keine Mindestabstände einzuhalten sind. Daher nähern sich die überbaubaren Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete 1.3 und 2.3 der festgesetzten öffentliche Grünfläche an.

ihrer Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen den Umränden des Waldes und der offenen Flur bzw. flurnahen Siedlungsbereichen eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürften. Waldränder hätten zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als "Orientierungswert" zur Wahrung dieser Funktionen sei ein Abstand von ca. 100 m zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen "geeignet" und könne "bei Planungen zugrunde gelegt werden". Dieser Abstand diene zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (S. 123). Und zu III.2.2 (3) RROP wird ausgeführt, es werde dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der Siedlungsentwicklung gewichtige Gründe denkbar seien, die ein Unterschreiten des als grundsätzlich notwendig erachteten 100 m- Abstandes unumgänglich machen könnten. Sofern "aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden" könne bzw. unterschritten werden müsse, sollte in Abstimmung mit der Wald- /Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden (S. 123).	
An einer solchen Abstimmung mit der Wald-/Forstbehörde fehlt es, was den südlich des Plangebietes gelegenen Wald anbelangt. Jedenfalls wird in der Begründung lediglich bzw. ausschließlich der Waldabstand zu dem westlich des Plangebiets gelegenen Wald angesprochen.	Davon ausgehend, dass die südwestlich gelegenen, mit gartenüblichen Gehölzen bestandenen Grundstückteile auf den Grundstücken Kreuzstraße 62/63 angesprochen wurden, gelten bei einer - bislang nicht erfolgten - Einstufung als Wald die gleichen Mindestanforderungen wie für die nördlich angrenzende Waldfläche. Südlich des Plangebietes selbst befindet sich kein Wald.
Dass der neben der ökologischen Funktion der Waldränder betonte Aspekt der Gefahrenabwehr im Raumordnungsrecht zum Abwägungsmaterial gehört, ist jedenfalls nicht zweifelhaft. Beide Belange hat die Antragsgegnerin aber bei ihrer Entscheidung, von den empfohlenen 100 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Waldflächen abzuweichen, nicht abgewogen. Es gibt keine fachliche Stellungnahme etwa unter der Überschrift "Beurteilung des Waldrandes am Baugebiet" zu der Frage, ob die bezüglich der	Bei den angesprochenen Flächen an den Waldrand handelte es sich meist um Flächen der Sportanlage, die ursprünglich keine Funktionen eines Waldrandes oder Waldsaumes erfüllt hatten. Diese waren immer als Scherrasenflächen ausgebildet. Soweit doch ein Art Waldsaum ausgebildet war, ist ein entsprechender Wert im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt worden.

östlichen wie auch der westlichen Waldfläche vorgesehene Reduzierung des Abstandes zu den Wohnhäusern auf -geschätzt 25 m – 30 m zum östlich gelegenen und 35 m - 40 m zum westlich gelegenen Waldstück ökologisch vertretbar ist. Schließlich gibt es, was den Abstand zwischen Bebauung und östlich daran gelegenem und noch verbleibendem Wald anbelangt, keine -jedenfalls keine für den Leser erkennbare- Abstimmung zwischen Forstamt und Planverwaltung. Bereits im Hinblick auf diese fehlenden Erfordernisse ist der Plan erheblich fehlerhaft.	Die Abstimmungen mit und zwischen den Forstbehörden sind regelmäßig nicht Gegenstand des Umweltberichts. Ökologische Störungen oder das Ausbleiben dieser zur westlich gelegenen Waldfläche durch die zukünftige Bebauung sind bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen erfolgt. Zum westlichen Wald wurde unter anderem daher die öffentliche Grünfläche 7 festgesetzt, die die ökologische Verträglichkeit sicherstellt. Im Übrigen gibt es keine Pflicht zur Darlegung einzelner Abstimmungen mit Fachbehörden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in die Planung aufzunehmen und sachgerecht zu begründen. Dies ist hier erfolgt.
7. Auffallend -und auch fehlerhaft- ist, dass die am südlichen Rand des Plangebiets und parallel zum Schölkegraben befindliche Baumreihe in Form einer aus Pappeln gebildeten Wallhecke weder hinsichtlich der eigentlich mehr als dringend zu thematisierenden Abstandsproblematik zu der parallel dazu angedachten Wohnbebauung noch hinsichtlich ihrer Standfestigkeit angesprochen wird. Es bleibt insoweit -bzw. diesbezüglich- lediglich bzw. ausschließlich bei der Mitaufzählung unter Ziff. 4.2 "planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung und Quellen" und dort in der Unterrubrik "Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten" als "Gutachten über die Standsicherheit von Bäumen in der Abpflanzung Südseite, Plaue und Partner GmbH Juni/2019", wobei auffällt, dass -ebenfalls fehlerhafterweise- im Hinblick auf die nunmehr 2025 erfolgende Neuauslegung des Plans offenkundig kein aktuelles Gutachten eingeholt worden ist.	Der Erhalt der Baumreihe wird nur punktuell möglich sein, da dort eine Verkehrsfläche (F + R) festgesetzt ist. Inwieweit ein Erhalt möglich ist, wird sich in der konkreten Ausbauplanung ergeben. Eine Beurteilung diente der damaligen Standsicherheitsprüfung 2019 nachdem die Bodensanierung abgeschlossen war und die Gewährleistung der Standsicherheit anlassbezogen zu prüfen war. Zu diesem Zeitpunkt war zudem noch von einem zeitnahen Erschließungsbeginn auszugehen. Ein besonderer Anlass für eine weitere Begutachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war nicht erkennbar und daher für das Bebauungsplanverfahren nicht grundlegend. Im Übrigen erfolgt aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Standardbegutachtung der auf städtischen Flächen stehenden Bäume durch die Fachbehörde der Stadt Braunschweig im zeitlichen Turnus.
8. Ausweislich der zeichnerischen Festsetzungen ist in der Grünfläche 1 ein Spielplatz geplant. Ausweislich Ziff. VI 1.3 heißt es: "In die öffentliche Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung Parkanlage" sind Kinderspielflächen mit einer Mindestgröße von 3500 m² sowie ein ..... zu integrieren.....". Demgegenüber ist sowohl auf S. 12 3. Abs. als auch auf S. 14 4. Abs. immer nur von einem Spielplatz südöstlich des Plangebiets die Rede, bezüglich dem die Lärmvorschriften keine Anwendungen finden sollen. Da Gleiches aber mit Sicherheit auch für den zum Plangebiet gehörenden und zeichnerisch sowie auch textlich in der Grünfläche 1	Bei dem auf den S. 12 und 14 der Begründung aufgeführten Spielplatz handelt es sich um einen bestehenden und im Zuge der Realisierung des Baugebiets An der Schölke zu erweiternden Spielplatz an der Wiedebeinstraße. Im Kap. 4.4.1.2 wird die gesamte Lärmthematik umfassend abgearbeitet. Die Anregung wird aufgenommen und auf S. 14 der Begründung ein Hinweis auf die festgesetzten Kinderspielflächen hinzugefügt. Eine Änderung der Festsetzungen ist jedoch nicht erforderlich.

verorteten und dem Plangebiet zugewiesenen Spielplatz gelten soll, sollte zur Vermeidung von Unklarheiten und Herbeiführung von Eindeutigkeit in der Begründung zum Plan ausdrücklich die Aussage enthalten sein, dass die dort angesprochene Kinderlärmtoleranz auch und gerade für den in der Grünfläche 1, mithin direkt innerhalb des Plangebiets, gelegenen Spielplatz gilt.	
Im Übrigen fällt in diesem Zusammenhang auf, dass die vorgelegten Planunterlagen - fehlerhafterweise - keine Angaben dazu enthalten, auf welcher rechtlichen Grundlage die Planverwaltung die Größe der in der Grünfläche 1 festgesetzten Spielplatzfläche bemisst.	Die rechtliche Grundlage für die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Spielflächen ist § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Bei der Bemessung einer für eine gute, dem Bedarf angemessene Versorgung mit Kinder- und Jugendspielflächen wendet die Stadt Braunschweig die DIN 18034 an. Die Aussagen in dieser Norm über Flächengrößen stellen Orientierungswerte dar, die im Stadtgebiet den jeweiligen geplanten Gebäudetypen angepasst werden. Eine Aufnahme in die Begründung ist nicht erforderlich und wird daher nicht aufgeführt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Begründung wird teilweise redaktionell angepasst.
Stellungnahme Nr. 3, ID 32650 Schreiben vom 12.05.2025	
Gegen den von Ihnen ausgelegten Bebauungsplan AP 23 habe ich erhebliche Bedenken, da dieser vor allem in den Bereichen Verkehr und Entwässerung fehlerhaft ist, und die dazu erstellten Gutachten einige Gegebenheiten nicht berücksichtigen, bzw. darin festgestellte bauliche Notwendigkeiten im Planverfahren keine Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgt im Weiteren zu den näher ausgeführten Punkten.
Begründungen: Das dem Bebauungsplan AP 23 zu Grunde gelegte Verkehrsgutachten wurde im Jahr 2019 angefertigt, und ist nunmehr 6 Jahre alt. Selbst die Ergänzungen, des von ihnen beauftragten Gutachters, aus dem Jahr 2024, ändern nichts an den darin enthaltenden Fehleinschätzungen. Zum einen besteht hier immer noch die Unsicherheit bezüglich der Erschließung des Baugebietes. Die von Ihnen beabsichtigte Zufahrt über das Baugebiet "An der Schölke" (B-plan HO 54) ist bisher nicht gesichert, da für diesen B-plan immer noch ein	Bei der Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wurden die verschiedenen Gutachten auf ihre Aktualität und Verwendbarkeit geprüft. Eine erneute Verkehrszählung 2014 hat gezeigt, dass sich diese Datengrundlage sowie die weiteren Parameter nicht nennenswert geändert haben, eine Überarbeitung demzufolge nicht erforderlich war. Die Verkehrsuntersuchung hat unter anderem die südöstliche Zufahrt über das BPlangebiet HO 54 unverändert zugrunde gelegt.

Normenkontrollverfahren anhängig ist, welches auch bisher vom OVG Lüneburg nicht abgeschlossen ist. Daher ist es fehlerhaft im AP 23 hier eine gesicherte Zufahrt auszuweisen.	Dies ist rechtlich zulässig, unabhängig vom Vorliegen eines Normenkontrollverfahrens. Gründe, die die Anwendbarkeit des Bebauungsplan HO 54 gerechtfertigt bezweifeln lassen, sieht die Verwaltung nicht.
Zum anderen ist die Straße Kälberwiese, sowie auch die Feldstraße total ungeeignet ein Wohngebiet mit letztendlich über 500 geplanten WE zu erschließen. In das bestehende Siedlungsgebiet sind in den letzten Jahren, bedingt durch die vorliegende Altersstruktur der Bewohner, viele junge Familien zugezogen. Dieses führt dazu, dass das Fahrzeugaufkommen gesteigert hat, was sich natürlich auf die Verknappung des Parkraums auswirkt. Viele Grundstücke haben keine Einstellplätze, und der öffentliche Parkraum wird dadurch immer mehr ausgelastet. Begegnungsverkehr ist auf den genannten Straßen so gut wie überhaupt nicht mehr möglich. Dieses wird sich durch den in Zukunft zu erwartenden Verkehr weiter negativ auf das bisher ruhige Wohnquartier auswirken.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für - Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Auch aus städtischer Sicht sind demnach wesentliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Die Auswirkungen der Planung wurden in der vorgenannten Verkehrsuntersuchung geprüft und dabei verschiedene Varianten zugrunde gelegt. Im Rahmen der erneuten Verkehrszählung 2024 wurden auch für die Kälberwiese die zugrunde gelegten Verkehrszahlen bestätigt. Ein nennenswert erhöhtes Fahrzeugaufkommen, wie in der Stellungnahme unterstellt, konnte nicht ermittelt werden.
Des Weiteren konnte der Gutachter in seinem Nachtrag aus dem Jahre 2024 nur auf von der Stadt Braunschweig selber gelieferte Zahlen zurückgreifen, und hat keine eigenen Erhebungen gemacht. Die seitens der Stadt durchgeführte Verkehrszählung kann man nur als mehr wie mangelhaft bezeichnen. Meines Erachtens haben die dafür installierten Messgeräte (Kreuzung Sommerlust/Kälberwiese und Kälberwiese / Feldstraße) hier lediglich eine 24 Stunden Messung durchgeführt, und dann auch noch in der Ferienzeit. Weiterhin wird auch im Nachtrag nicht auf die schon länger bestehende Fahrradaufstellfläche an der Ampelkreuzung Kälberwiese/ Sackring eingegangen. Weiterhin wurde im Januar 2025, wenn u.U. auch nur für den Zeitraum von einem Jahr, die Verkehrsführung in der Calvördestr. geändert. Diese Maßnahme hat auch zu Veränderungen der Verkehrsströme geführt. Wenn diese Regelung beibehalten wird, hat das auch Auswirkungen auf das bestehend Gutachten. Auch die neue gebaute Grundschule Schölkestraße, die noch in diesem Jahr ihren Betrieb aufnehmen wird, ist in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtig. Abschließend ist festzustellen das ein Wohngebiet dieser	Die von der Stadt Braunschweig durchgeführte Verkehrszählung am 30.04.2024, damit außerhalb der Ferienzeit, entspricht dem Stand der Technik, den allgemein gängigen Anforderungen und Methoden. Entsprechende Zählungen durch den Gutachter würden insofern nicht zu einem anderen Ergebnis geführt haben. Die 24 h-Messung entspricht dem Standard für derartige Zählungen und sind regelmäßig hinreichend für eine Beurteilung. Wichtig bei der Ermittlung sind insbesondere die Spitzenstunden am Morgen und Nachmittag. Es hat keinen erkennbaren Anlass gegeben, mehrtägige Zählungen durchzuführen. Dies gilt auch für untergeordnete oder wie hier aufgeführt zeitlich begrenzte Veränderungen der Verkehrsströme. Die möglichen Veränderungen durch die Errichtung der neuen Grundschule am Wedderkopsweg wurden – unter Einbeziehung und Berücksichtigung der Auswirkungen des Baugebietes Feldstraße - bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens LE 38 untersucht und ermittelt. Auch hier hat sich gezeigt, dass

Größe, mit dem dann zu erwartenden Verkehr, nicht über Straßen erschlossen werden kann, die lediglich für den jetzt vorherrschenden Verkehr ausgelegt sind.	keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Kreuzungssituationen zum Sackring ermittelt wurden. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden Straßen geeignet sind, auch den zusätzlichen Verkehr abzuwickeln. Es bestehen keine augenscheinlichen Gründe seitens der städtischen Fachplanung, dies in Frage zu stellen.
Ein weiterer Problempunkt ist der Regenwasserabfluss, den ein solches Baugebiet verursachen würde. Durch das vorhandene Siedlungsgebiet wird über die Kleine Mittelriede sowie die sich anschließende Schölke ein riesiges Gebiet westlich sowie auch südwestlich der bestehenden Bebauung entwässert. Diese im Extremfall, der nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr nur mit HQ 100 darzustellen ist, anstehenden Wassermassen fließen ungehindert durch das bestehende Siedlungsgebiet. Die bisher ergriffenen Maßnahmen, Regenwasserrückhaltebecken Feldstraße, sind in keiner Weise ausreichend. Auch zusätzliche Regenwasserrückhaltungen im Zuge der neu geplanten Bebauung werden nicht ausreichend sein.	Die Stadt Braunschweig hat zur Bemessung der Auswirkungen der Planung die ungünstigste Variante eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses zugrunde gelegt und gutachterlich nachgewiesen, dass eine Verschlechterung der Hochwassersituation um den Geltungsbereich A vermieden werden kann. Auch zugunsten der Anlieger der Gewässer wird damit sehr umfangreich von den mittlerweile üblichen 15 - 30-jährlichen Niederschlagsereignissen bei der Bemessung der Rückhalteflächen abgewichen und die gemeindliche Vorsorgepflicht deutlich übertroffen. Die Berücksichtigung von über ein HQ100 hinausgehende Niederschlags- und Hochwasserereignisse liegen demnach außerhalb der gemeindlichen Vorsorgepflichten. Zu einer umfänglichen Verbesserung des Hochwasserschutzes, die jedes denkbares Ereignis abdeckt, ist die Stadt Braunschweig nicht verpflichtet. Die bisherigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Rückhaltung sind jeweils auf die besonderen Starkregenereignisse ausgelegt und insofern als hinreichend anzusehen.
In der Aktualisierung des Entwässerungsgutachtens aus 11/2024 wird schon darauf hingewiesen, dass das bestehende HRB um 50 cm zu vertiefen ist. Auf Grund des im gesamten Gebiet vorherrschenden hohen Grundwasserspiegel wird das keine Erleichterung bringen, da man auf vorhandenes Grundwasser treffen wird, und dadurch kein größerer Speichereffekt erzielt wird. Das Thema Grundwasser wird in allen vorliegenden Gutachten überhaupt nicht in Betracht gezogen.	Im angesprochenen Kapitel 5 der Aktualisierung des Hochwasserrückhaltekonzeptes für das Bebauungsplangebiet Feldstraße-Süd 2024 wird angeführt, dass „die maximale Wassertiefe im erweiterten HRB … ca. 50 cm“ beträgt. Eine notwendige Vertiefung des bereits bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) ergibt sich aus den Berechnungen nicht und wurde auch nicht angesprochen. Dies wurde hier offensichtlich missverstanden, da nur die Erweiterung auf dem Grundstück ehemals Feldstraße 1 gemeint ist. Bei entwässerungstechnischen Untersuchungen wird regelmäßig der mittlere Grundwasserspiegel zugrunde gelegt. Hohe

	Grundwasserspiegel sind eher selten und fließen über die Schölke regelmäßig ab. Bei den betrachteten Niederschlagsereignissen spielt der Grundwasserspiegel aufgrund der massiven Niederschläge, die abfließen, nur eine untergeordnete Rolle bei der Betrachtung der Auswirkungen.
Weiterhin sind auch die in den beigefügten Übersichtskarten ausgewiesenen Überflutungsflächen in einigen Teilen nur schwer nachzuvollziehen. Mein Grundstück, Kälberwiese [redacted], wird dort weniger überflutet dargestellt wie das Nachbargrundstück Nr. [redacted]. Da wir auf einem identischen Höhenniveau liegen, ist davon auszugehen, dass es bei einer Überflutung der Flächen keine Unterschiede geben wird, was im Übrigen auch das Hochwasserereignis im Juli 2002 gezeigt hatte.	Gerade an den unmittelbaren Randbereichen der Überschwemmungskartierung handelt es sich teilweise um Höhenunterschiede im Bereich von einzelnen Zentimetern, die darüber entscheiden, ob rechnerisch von einer Überschwemmung auszugehen ist, oder nicht. In die Berechnung noch nicht berücksichtigt wurde, dass das Grundstück Kälberwiese [redacted] mittlerweile von einer privaten Mauer umgeben wurde, so dass die Überflutungsdarstellung ohnehin reduziert werden müsste.
Auf Grund der Wassermengen die aus dem Westpark und den Acker- und Grünflächen westlich der A 391 zufließen, ist es m.E. erforderlich mehrere Rückhaltungen schon dort zu ermöglichen. Diese Erkenntnis kann man in jedem Fall aus den vorliegenden Gutachten ableiten, leider findet das in Ihren Planungen keine Berücksichtigung.	Das Hochwasserrückhaltekonzept hat das gesamte Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede, einschließlich der Flächen westlich der Autobahn 391 untersucht. Dabei wurden auch die Auswirkungen verschiedener Rückhaltemaßnahmen dort (Kap. 5, Fugro 2018 bzw. Kap. 4.2 und 4.3, HGN) einbezogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die dort entstehenden Wassermengen aufgrund des den Durchfluss begrenzenden Durchlasses unter der Autobahn ohnehin schon westlich der Autobahn zurückgestaut und damit zurückgehalten werden.
Meines Wissens nach ist das Thema Grundwasser auch Schwerpunkt in dem noch anstehenden Normenkontrollverfahren vor dem OVG Lüneburg bezügl. des B-plans HO 54. Ein Termin hierfür ist wohl für den September 2025 anberaumt. Sollte das Gericht hier zu dem Schluss kommen, dass Ihre Gutachten betr. der Entwässerung fehlerhaft und nicht ausreichend sind, hätte das auch Auswirkungen auf den B-plan AP 23, den die geologischen und hydraulischen Bedingungen sind hier keine anderen. Auf Grund dieser Tatsache ist es für mich absolut unverständlich Ihrerseits ins Risiko zu gehen, das auch der neue Anlauf im Bezug auf AP 23 scheitern wird, anstatt die Entscheidung des OVG abzuwarten.	Die Entwässerungsthematik wurde bereits ausführlich im Rahmen der Normenkontrolle zum vorliegenden Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, behandelt. Der angesprochene Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan HO 54 wurde abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat keine materiell-rechtlichen Fehler bei der Entwässerungskonzeption erkennen können und die Planung bestätigt. Es ist somit festzustellen, dass bei allen bisherigen Entscheidungen des OVG Lüneburg zu diesem Planungsbereich grundsätzlich die inhaltlich/fachliche Abarbeitung des Bebauungsplanes auch hinsichtlich der Abarbeitung des Themenkomplexes Entwässerung/Hochwasserschutz einschließlich Grundwasser nicht bemängelt wurden.

Auf einige Punkte in Ihren Darstellungen möchte ich an dieser Stelle detailliert eingehen, um die obigen Darstellungen von mir zum Thema Entwässerung zu präzisieren. Auf S. 38 2. Abs. der Planbegründung heißt es unter der Überschrift "Entwässerung" u.a.: "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es vom ehemaligen Sportheim der Bezirkssportanlage mit Anschluss an die Feldstraße ...". Auf S. 39, 4. Abs. der Planbegründung wird unter der Überschrift "Hochwasserschutz/Entwässerung" formuliert: "Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist dabei nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle abgeleitet. Besondere Regenereignisse, die nicht mehr von den Kanälen aufzunehmen sind, werden zu dem genannten Regenrückhaltebecken östlich im Plangebiet geleitet und dort abgefangen". In der textlichen Festsetzung VI 1.6 heißt es: "In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mindestens 2350 m mit integrierten Inseln als Bestandsbäumen herzustellen".	An dieser Stelle wird ohne weitergehende inhaltliche ausschließlich aus der Begründung zitiert. Dies wird daher nur zur Kenntnis genommen.
Es gibt hingegen keinerlei Festsetzungen - weder textliche noch zeichnerische- hinsichtlich etwaiger Regenwasser(kanal)leitungen bzw. etwaiger Regenwasserkanalanschlüsse. Mithin bleibt insbesondere vor dem Hintergrund der o.a. Aussage, wonach ein Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mindestens 2350 m herzustellen ist, vollkommen offen, ob dementsprechend das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser allein über das RRB abzuleiten ist oder ob dies nur bezüglich eines Teils davon erfolgen soll, ein anderer Teil hingegen über Regenwasserkanäle, z.B. den oben angesprochenen Kanalanschluss an der Feldstraße, abgeführt werden soll. Der Plan ist diesbezüglich absolut undeutlich und unklar, was gerade bei so einem zentralen und bedeutsamen Planungspunkt absolut fehlerhaft ist.	Die konkrete Abwasserkanalisation (Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser) wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um im Zuge späterer Ausbauplanungen eine hinreichende Flexibilität zu gewährleisten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes als Angebotsplanung ist es ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass die Entwässerungssituation plausibel gelöst werden kann und gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Ist-Situation bei der Niederschlagsentwässerung kommt. Das Grobkonzept wird in der Begründung wird bereits hinreichend beschrieben, ohne dass es komplexer Festsetzungen einzelner Entsorgungsleitungen bedarf. Erkennbar ist, dass der nördliche, kleinere Teil des Plangebietes über ein zusätzliches Rückhaltebecken mit einer Ableitungsdrossel nach Norden in die Kleine Mittelriede entwässert werden könnte. Durch die zusätzliche Rückhaltung und die Drosselung ist gewährleistet, dass es keine Verschlechterung geben wird. Zugleich steht damit mehr

	potenzielles Rückhaltevolumen im geplanten Zentralrückhaltebecken in der öffentliche Grünfläche 4 zur Verfügung, das unverändert den Hauptteil der Entwässerung regeln soll.
Die Planverwaltung betrachtet ihre Entwässerungsplanung schließlich auch nicht annähernd ausreichend unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise hoch anstehenden Grundwasserstandes im Vorfluter im Hinblick auf die Gefahren, die sich dadurch für die am Vorfluter situierten Anlieger, wie es z.B. der Unterzeichner einer ist, ergeben.	Bei entwässerungstechnischen Untersuchungen wird regelmäßig der mittlere Grundwasserspiegel zugrunde gelegt. Hohe Grundwasserspiegel sind eher selten und fließen über die Schölke regelmäßig ab. Bei den betrachteten Niederschlagsereignissen spielt der Grundwasserspiegel aufgrund der massiven Niederschläge, die abfließen, nur eine untergeordnete Rolle bei der Betrachtung der Auswirkungen. Davon ausgehend, dass ein hoher Wasserstand im Vorfluter Schölke gemeint ist, wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Braunschweig zur Bemessung der Auswirkungen der Planung die ungünstigste Variante eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses zugrunde gelegt und gutachterlich nachgewiesen hat, dass eine Verschlechterung der Hochwassersituation um den Geltungsbereich A vermieden werden kann. Auch zugunsten der Anlieger der Gewässer wird damit sehr umfangreich von den mittlerweile üblichen 15 - 30-jährlichen Niederschlagsereignissen bei der Bemessung der Rückhalteflächen abgewichen und die gemeindliche Vorsorgepflicht deutlich übertroffen.
Es gibt in den gewässergutachterlichen Betrachtungen auch keine Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bei Planrealisierung der aus dem Plangebiet erfolgende Abfluss in den Vorfluter dadurch erhöht, dass ein Großteil des Baumbestandes wegfallen würde. Die bislang dort vorhandenen Bäume und Sträucher bewirken einen Rückhalt von Wasser im Boden und führen damit zu einem verzögerten Abfluss von Wasser in den Vorfluter. Durch den Wasserrückhalt gelangt das - durch den Wasserverbrauch seitens der Bäume und Pflanzen eh volumenmäßig reduzierte - Wasser mit einem ebenfalls reduzierten Scheitelwert zeitlich verzögert zum Abfluss. Wird hingegen beispielsweise durch teilweisen oder nahezu gänzlichen Wegfall von Bäumen und Sträuchern der Wasserrückhalt in der Fläche reduziert, treten häufiger höhere Abflussspitzen auf. Dem Bodenspeicher fällt damit eine bedeutende Rolle bei der Abflussentstehung zu und somit bei Beantwortung der Frage, ob Niederschläge unmittelbar abflusswirksam werden oder nicht.	Bei den gutachterlichen Untersuchungen wurden im Sinne eines worst-case-Szenarios das Bemessungsereignis mit den meisten Auswirkungen den Berechnungen zugrunde gelegt. Bei dem gewählten Starkregeneines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses ist der Mengenabfluss so extrem, dass Faktoren wie Versickerung oder, wie hier aufgeführt, der Verbrauch durch Bepflanzung keine nennenswerten Auswirkungen aufweist. Abflussspitzen werden daher bei solchen Ereignissen nicht maßgebend verringert. Die textlich festgesetzte Ausgestaltung der Rückhaltefläche schließt eine naturnahe Bepflanzung vergleichsweise der im bestehenden Hochwasserrückhaltebecken ein. Bei üblichen Niederschlagsereignissen (jährliches u. ä.) wird eine Verringerung des Baumbestandes absehbar keine bedeutsame Auswirkung auf das Abflussverhalten aus dem Regenrückhaltebecken haben, da dieses

Eine gutachterliche Bewertung zu diesem Gesichtspunkt fehlt im gegenständlichen Planaufstellungsverfahren gänzlich.	ohnehin nur eine kontrollierte Menge in die Schölke abgeben kann.
Einleitungen von Regenwasser in den Vorfluter führen bei einem Hochwasser dazu, dass Hochwasserwellen steiler und höher verlaufen als unter natürlichen Bedingungen. Für den hier in Rede stehenden Vorfluter "Schölke" gibt es in unmittelbarer Nähe der geplanten Einleitung aus dem RRB AP23 noch die Einleitung aus dem HRB "Kleine Mittelriede", und in die Betrachtung einzubeziehen wäre dann auch noch das über den Schölkegraben an die Schölke angebundene RRB des geplanten Baugebiets HO 54. Hier kann es mithin zu einer Potenzierung der Hochwasserwellen kommen. Und schließlich können sich bei länger andauernden höheren Wasserständen im Fließgewässer auch höhere Grundwasserstände einstellen, die sich dann natürlich auch auf den Wasserstand im Vorfluter entsprechend auswirken.	Im Grundsatz können bei großflächigen Versiegelungen von bis dahin unversiegelten Flächen bei ungebremstem Abfluss in den das Gewässersystem zu einzelnen erhöhten Spitzen im Abfluss führen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen wurden u. a. die natürlichen Abflussmengen ermittelt. Dieser wurde damals mit 15 l/s pro Hektar angegeben. Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken wird auf max. 5 l/s*ha gedrosselt. Dies stellt bereits eine Reduzierung gegenüber dem natürlichen Abfluss dar. Um genau die genannten Aspekte Zusammenfluss Kleinen Mittelriede/Schölke, Zulauf so genannter Schölkegraben und einschließend auch das Abflussverhalten aus dem Baugebiet HO 54 zu ermitteln, wurden die gutachterlichen Untersuchungen 2018 durchgeführt und 2024 auf ihre Aktualität hin überprüft. Insofern wurde diese Faktoren bereits berücksichtigt. Bei Hochwasserereignissen im Vorfluter allgemein - und so auch in der Schölke - ist zeitverzögert auch mit höheren Grundwasserständen in den umliegenden Flächen auszugehen. Diese wirken sich jedoch nicht umgekehrt auf den Vorfluter aus, da dieser bei sinkendem Gewässerstand drainierend wirkt.
Es fehlt bei den dem Plan zugrundeliegenden hydrologischen Beurteilungen an der Betrachtung eines worst-case-szenarios in Form eines gleichzeitigen Abflusses in den Vorfluter jeweils aus dem RRB H054 "An der Schölke", dem RRB AP23 und dem HRB "Kleine Mittelriede", und zwar unter Zugrundelegung eines hohen Grundwasserstandes. Eine solche Betrachtung ist im Hinblick auf die Tatsache, dass beide Plangebiete -H054 als auch AP23- in den letzten Jahren großflächigst und intensivst "unter Wasser" standen, mehr als erforderlich, fehlt aber bei der gegenständlichen Planvorgabe vollends. Ein Großteil des dort jeweils oberflächig gestandenen Wassers wäre bei Planrealisierung(en) mehr oder weniger unmittelbar über den Vorfluter "Schölke" zum Abfluss gekommen mit Folgen für die daran anliegenden Grundstücke.	Bei entwässerungstechnischen Untersuchungen wird regelmäßig der mittlere Grundwasserspiegel zugrunde gelegt. Hohe Grundwasserspiegel sind eher selten und fließen über die Schölke regelmäßig ab. Bei den betrachteten Niederschlagsereignissen spielt der Grundwasserspiegel aufgrund der massiven Niederschläge, die abfließen, nur eine untergeordnete Rolle bei der Betrachtung der Auswirkungen. Die Stadt Braunschweig hat zur Bemessung der Auswirkungen der Planung bereits die ungünstigste Variante eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses zugrunde gelegt und gutachterlich nachgewiesen, dass eine Verschlechterung der Hochwassersituation um den Geltungsbereich A vermieden werden kann. Auch zugunsten der Anlieger der Gewässer wird damit sehr umfangreich

	von den mittlerweile üblichen 15 - 30-jährlichen Niederschlagsereignissen bei der Bemessung der Rückhalteflächen abgewichen und die gemeindliche Vorsorgepflicht deutlich übertroffen.
Auf dem von Ihnen geplanten Baugebiet ist in den letzten Jahren ein Baumbewuchs entstanden der im Sinn von §2 Abs. 2 NWaldLG als Wald zu bezeichnen ist, und sich zu einem geschlossenen Waldbestand entwickeln würde und dadurch Satz 2 des § 2 Abs. 3 des NWaldLG zum Tragen kommt. Nach § 8 Abs. 1 NWaldLG hätte der Baumbewuchs nur entfernt werden, und dadurch die Nutzungsart geändert werden dürfen, wenn ein gültiger Bebauungsplan vorgelegen hätte. Da diese Maßnahme Ihrerseits bereits Ende 2024 durchgeführt wurde, ist der Vorgang als klarer Rechtsverstoß zu werten. Selbst wenn Ihnen diese Maßnahme genehmigt worden wäre, hätten dafür Ausgleichsmaßnahmen stattfinden müssen, die nicht nur eine Ausweisung von Ersatzflächen vorsieht, sondern vielmehr auch die entsprechende Herstellung einer Waldfläche. Hierzu gibt es bisher eine eindeutige Rechtsprechung die auch in diesem Fall anzuwenden ist. Allein aus diesem Aspekt heraus wird auch der nun von Ihnen ausgelegte Bebauungsplan einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten können.	Der über die Jahre erfolgte Sukzessionsprozess weist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht die Merkmale eines Waldes, wie hier unterstellt, auf. Im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2024 wurde im Bereich des ehem. Sportplatzes ein großflächiges Vorkommen von Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen erfasst, weiterhin wurden u. a. die Biotoptypen Sonstiger Sandtrockenrasen und Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte festgestellt. Der Gehölzaufwuchs wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch und Sonstiges standortfremdes Gebüsch eingestuft. Biotoptypen, die der Obergruppe Wälder zuzuordnen sind, wurden aufgrund der vorhandenen Vegetation auf der Fläche nicht festgestellt. Eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche ist als Wald anzusprechen, wenn aufgrund einer ausreichenden Mindestgröße und Baumdichte ein waldtypisches Binnenklima vorliegt bzw. sich dieses bei natürlicher Sukzession wahrscheinlich entwickeln wird. Zwar hätte die aufkommende Sukzession in Zukunft wahrscheinlich punktuell eine ausreichende Baumdichte mit entsprechendem Kronenschluss erreicht, dabei hätten die in Teilbereichen vorhandenen Sukzessionsgehölze jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße für ein waldtypisches Binnenklima erreichen können. Eine Mindestbreite von 30 m für die Erreichung eines Binnenklimas lag bei den punktuell aufkommenden Sukzessionsgehölzen nicht vor, so dass nur eine der Voraussetzungen für die Waldeigenschaft i. S. d. Waldrechtes vorlag. Da im Vorfeld der Pflegemaßnahme die Voraussetzungen für Wald i. S. d. Waldrechtes nicht gegeben waren, war für die Entfernung der aufwachsen Sukzession keine Genehmigung nach Waldrecht erforderlich.
Abgesehen von meinen Bedenken zu den von Ihnen vorgelegten Unterlagen zum AP 23, stellt sich die Frage, ob es ein Baugebiet dieser Größenordnung und Ausrichtung an dieser Stelle überhaupt bedarf. Im weiteren Umfeld sind weitere Projekte in Planung, siehe Holwedestraße, Rennelberg, sowie	Der Bebauungsplan AP 27 wird für das Sackringviertel aufgestellt. Die Eigentümerin möchte das Sackringviertel langfristig und sozialverträglich weiterentwickeln. Die Eigentümerin plant mit einem strategischen Konzept die schrittweise Umgestaltung über 10 bis 15 Jahre. Dabei sollen rund 10% der

auch der jetzt neu aufzustellende AP 27. Speziell auch im letzteren Fall wird durch den Abriss der bestehenden Bebauung und Neubebauung der vorhandenen Flächen mehr Wohnraum entstehen. Diese Art der Neugestaltung hat auch schon in der Weststadt (Lehmanger, Gärtnerhöfe) zu mehr Wohnraum geführt. Dieses Modell wird sicherlich an vielen Stelle im Stadtgebiet in Zukunft Anwendung finden, und zu noch mehr Wohnraum führen.	Bestandswohnungen abgerissen und dafür ca. 15 % neue Wohnungen geschaffen werden. Die auf mehrere Jahre ausgelegte Konzeption ist nicht in der Lage, den für die Stadt Braunschweig ermittelten Wohnraumbedarf generell und insbesondere nicht kurzfristig zu decken. Die Konversionsprojekte des ehemaligen Klinikums Holwedestraße und der ehemaligen Justizanstalt in der Rennelbergstraße dienen ebenfalls der Deckung des Wohnungsbedarfs, jeweils mit unterschiedlichen Zeithorizonten. Diese wurden bereits in der Bedarfsprognose berücksichtigt. Es gibt daher gerade zeitnah einen unveränderten Druck auf dem Wohnungsmarkt entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 4, ID: 32734 Schreiben vom 12.05.2025	
Die Behandlung der bisherigen Stellungnahmen aus der Bevölkerung im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu den früheren Aufstellungsverfahren war seitens der Verwaltung bedauerlicherweise von besonderer Gleichgültigkeit geprägt. Enthalten die Kommentare der Verwaltung zu diesen Stellungnahmen in erster Linie nur Verweise auf die „Kenntnisnahme" der Hinweise, oder bloße und begründungsfreie Gegendarstellungen, so ist eine Geringschätzung und Verachtung gegenüber diesem demokratischen Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung geradezu offensichtlich. Dass seitens der Verwaltung ein prinzipieller Glaube an die Rechtmäßigkeit ihrer Projekte gepflegt wird, mag in der Sache zunächst noch natürlich sein, in höchstem Maße unangemessen ist jedoch die Arroganz, mit welcher die entsprechenden „Hinweise" vor diesem Hintergrund fast ausschließlich abgewiesen, verworfen, oder lediglich „zur Kenntnis genommen" werden.	Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist ausschließlich der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Inhalte. Für Teile der privaten Stellungnahmen, die keine unmittelbaren planungsrelevanten Aussagen, also Aussagen zu Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der möglichen Auswirkungen der Planung, enthalten, können nur zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung erfolgt dabei regelmäßig nicht. Daher werden die jeweiligen Anmerkungen nur „zur Kenntnis genommen“. Dieses Vorgehen ist weder unangemessen noch durch Arroganz begründet, sondern folgt den gesetzlichen Vorgaben.
Dies sticht insbesondere dann hervor, wenn diese vielfach ausgedrückte Selbstsicherheit der Verwaltung völlig unbegründet ist, wie	Im Rahmen des genannten OVG-Urteils wurde die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes aufgrund eines Formmangels bei der

dies jüngst ausweislich des Urteils vom OVG Lüneburg vom 16.11.2023 festgestellt wurde; auch in diesem Fall wurde die zuvor von der Verwaltung mit aller Überheblichkeit prognostizierte Statthaftigkeit des Bebauungsplanes verworfen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, wie die Verwaltung überhaupt noch zu der selbstgerechten Einschätzung kommen konnte, welche medial etwa mit „Dies wartet die Stadt ab, sie geht aber von einer Rechtsverbindlichkeit aus" zitiert wird (BZ vom 31.05.2023). Ebenso unrichtig ist das in der BZ vom 01.11.2022 veröffentlichte Zitat „Erst kürzlich hatte die Stadt aber betont, dass mit dem Baugebiet Feldstraße im Jahr 2023 begonnen werden könne [...] Man habe keinerlei Hinweise darauf, dass der Bebauungsplan oder Teile davon problematisch sein könnten, heißt es." Bereits zuvor hieß es am 24.06.2022 teilweise wortgleich: „Stadtsprecher [redacted] betont, die Verwaltung habe bisher keinerlei Hinweise darauf, dass der Bebauungsplan für die Feldstraße problematisch sein könnte." Am 10.01.2023 wurde wiederum voreilig propagiert: „Außerdem hatte die Stadt im vergangenen Jahr angekündigt, dass 2023 voraussichtlich die Umsetzung der Baugebiete Feldstraße/Kälberwiese und „An der Schölke" im westlichen Ringgebiet starten soll." Die Verbreitung derartiger, ebenso haltloser wie überheblicher Kommentare enthält bereits deutliche Anzeichen von Populismus, und ist der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation einer Großstadt unangemessen.	Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung begründet. Dieser Mangel war nicht offensichtlich. Materiell/inhaltliche Fehler wurden vom Gericht nicht erkannt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
Besonders fragwürdig erscheint diese Haltung noch vor dem Hintergrund der schon am 21.12.2021 sogar in der BZ veröffentlichten Feststellung, dass einer der maßgeblichen Fehler des Bebauungsplanes in dessen Auslegungsbekanntmachung liegt. Abgesehen von den ebenso konkreten Anhaltspunkten aus der Antragsschrift hätte die Verwaltung also die relevanten Informationen schon aus der morgendlichen Zeitungslektüre ersehen und der Bevölkerung die regelmäßige Desinformation ersparen können. Eine vermeintliche Unwissenheit der Verwaltung oder ein Verweis auf eine etwaige Unvorhersehbarkeit der Gerichtsentscheidung wäre damit gelogen.	Die Ausführungen enthalten keine weiteren konkreten planungsrelevanten Aussagen in Bezug auf den Bebauungsplan und werden daher nur zur Kenntnis genommen.

Stattdessen werden aber lieber die Rückschläge öffentlichkeitswirksam beklagt, wie etwa ebenfalls in der BZ vom 24.06.2022: „Wir brauchen diese Baugebiete dringend, um mehr Wohnraum zu schaffen" Anstatt einer selbstkritischen Reflexion, wieso die Verwaltung einer Großstadt wie Braunschweig ganz offensichtlich trotz mehrerer Anläufe und Übungsversuche nicht imstande ist, rechtssichere Bebauungspläne aufzustellen, wird damit lieber Stimmung gegen Bürger gemacht, die sich unter Verwendung der Mittel unseres Rechtsstaates gegen die Ignoranz der Verwaltung und die vielfältige Gefährdung und Benachteiligung ihres Eigentums, sowie die Verschlechterung ihrer Lebensqualität verteidigen.	
Ansonsten wird die Öffentlichkeit aber lieber regelmäßig gar nicht, unvollständig, oder falsch informiert. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die nicht nur terminlich, sondern auch inhaltlich widersprüchliche Darstellung in den BZ-Artikeln vom 02.12.2023 und dem 02.02.2024: Während anfangs noch betont wurde, dass es kein inhaltliches („grundsätzliches") Problem gebe, und nur (unwichtige) formale Gründe zum Urteil führten, sodass noch im Jahr 2024 mit der Erschließung begonnen werden solle („Verzögerungen bei der Umsetzung der beiden Baugebiete werden sich in Grenzen halten - wenn es überhaupt Verzögerungen gibt"), sind laut der nächsten Mitteilung plötzlich doch komplexe Gutachten zu aktualisieren und „ein Zeitplan könne auch hier nicht genannt werden". Mit derartiger Kommunikation wird die interessierte Öffentlichkeit geradezu verhöhnt, erst recht, wenn es heißt, dass es womöglich gar keine Verzögerungen gebe. Verzögerungen hat es schließlich bereits diverse gegeben, verursacht insbesondere durch eine Verwaltung, die nicht nur keine rechtssicheren Bebauungspläne aufstellen kann, sondern dabei auch gleiche oder ähnliche Fehler gerne noch mehrfach macht. So ist diese erneute Auslegung eines Bebauungsplanes beispielsweise nicht die erste „Ehrenrunde", welche aufgrund mangelhafter Auslegungsbekanntmachungen fällig ist. Womöglich bezeugt diese Schwäche aber nur die allgemeine Abneigung der Braunschweiger Stadtverwaltung gegen eine ordentliche und sachgerechte Information und Beteiligung ihrer Bürger. Auch ist es nicht die Zuständigkeit des Einwenders, die fachliche Eignung der einzelnen Verwaltungsorgane zu	Die weiteren Ausführungen enthalten keine weiteren planungsrelevanten Aussagen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung und werden daher nur zur Kenntnis genommen.

bemessen, bzw. deren Abwesenheit zu ahnden. Ein entsprechender Hinweis in die Richtung der für das Personal verantwortlichen Stellen könnte aber womöglich einen gewissen Optimierungsbedarf offenlegen und nötige Maßnahmen anregen. Jedenfalls braucht sich die Verwaltung hier nicht mit etwaigen zeitlichen Abfolgen zu rechtfertigen, denn selbst wenn die Rechtswidrigkeit ihrer Vorgehensweisen erst nach den Beschlüssen zu den vorherigen Planungsvorgängen gerichtlich festgestellt wurde, hätte man eine Heilung der Fehler zumindest versuchen können, bzw. wenigstens auf die vielfache öffentliche Desinformation verzichten müssen. Aber auch hier mangelte es offenbar an einem Minimum an Selbstkritik, sodass man die gemachten Fehler partout nicht selbstständig erkennen wollte und/oder konnte. Insgesamt erscheint es jedenfalls höchst zweifelhaft, dass auf Seiten von Politik und Verwaltung ein hinreichender Sachverstand zur korrekten Beurteilung, Abwägung und Planung der inhaltlichen Belange eines solchen Bebauungsplanes vorliegt, wenn man schon an der begleitenden Bürokratie scheitert, welche immerhin eigentlich die Kernkompetenz, das „Heimspiel", des Verwaltungsapparates sein sollte. Hiernach muss sich schon die Erwartungshaltung an den Umgang der Verwaltung mit den deutlich komplexeren, inhaltlichen Fragestellungen auf ein absolutes Minimum reduzieren. Da die Verwaltung aber zum zuletzt für unwirksam erklärten Bebauungsplan trotz aller Hinweise bis zum Schluss vorgeblich „keine problematischen Teile erkennen konnte und von der Rechtsverbindlichkeit ausging", hat offensichtlich nicht einmal die dutzendfach versicherte Kenntnisnahme der Hinweise aus der Bevölkerung qualifiziert stattgefunden. Damit ist der wiederkehrende Verweis auf eine Kenntnisnahme der Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur ausweichend und abwertend, vielmehr muss auch davon ausgegangen werden, dass er zudem unwahr ist.	
Insbesondere vor diesem Hintergrund ist bei der Bearbeitung der Stellungnahmen mehr Demut und Engagement seitens der Verwaltung geboten. Wenn die Einwände aus der Bevölkerung auch als Bürde und bloße	Bei allen Bebauungsplanverfahren werden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ihre jeweilige planungsrechtliche Relevanz geprüft und bewertet. Sofern es sich um planungsrelevante

Behinderung empfunden werden mögen, gebietet es dennoch die Sorgfalt und die Verantwortung der Verwaltung, diese Vorschläge und Anmerkungen ergebnisoffen zu prüfen bzw. tiefergehende Umsetzungsmöglichkeiten wenigstens untersuchungshalber zu entwickeln, anstatt nur die vorgetragenen Sachverhalte zu leugnen, oberflächlich zu widerlegen oder mittels Verweises auf eine vermeintliche Kenntnisnahme gar nicht weiter zu behandeln. Bei einer solchen Vorgehensweise, deren gesamte Arbeit nur das destruktive Ziel der Ausräumung aller „lästigen" Alternativvorschläge und Anmerkungen verfolgt, wird nicht nur der Vortrag des Bürgers herabgewürdigt; damit wird insbesondere der eigentlichen Intention solcher Beteiligungsvorschriften zur Ermöglichung einer demokratischen Mitsprache zuwidergehandelt und dem BauGB allenfalls formal und anscheinshalber genüge getan.	Inhalte handelt, werden diese überprüft und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden mit einer einschätzenden Stellungnahme der Verwaltung versehen dem Rat der Stadt Braunschweig, zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser wiederum wägt die „öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht“ ab (§ 1 Abs. 7 BauGB). Somit wurden in diesem Zuge abweichende Auffassungen aus der Öffentlichkeit anders bewertet und anderen Belangen im Zweifelsfall der Vorzug gegeben. Eine Einschränkung oder „Zuwiderhandlung“ der demokratischen Mitsprache wird hier nicht gesehen.
Mit der Vorschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung beabsichtigt der Gesetzgeber, dass die geplanten Vorhaben durch Alternativvorschläge, Zusatzinformationen, etc. verbessert werden. Eine solche Verbesserung und Einarbeitung der Anliegen von Anliegern hätte in diesem Sinne nicht nur eine Optimierung der Pläne zur Folge, mit deren Auswirkungen die Anwohner immerhin viele Jahrzehnte leben müssen; die also dauerhaft bestand haben werden, sodass diese schon deshalb so gut, gründlich und vorausschauend wie nur möglich auszuarbeiten sind, vielmehr ermöglicht eine umfassende Berücksichtigung der vorgetragenen Anliegen auch eine deutlich bessere Akzeptanz der Projekte in der Nachbarschaft. Da ein solcher Effekt nicht nur subjektiv vorteilhaft ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit von weiteren Auseinandersetzungen erheblich reduziert, wäre auch der zeitliche Aufwand für die Umplanungen im Vergleich deutlich geringer. Angesichts der gravierenden und langfristigen Planungsfolgen ist ein Mehraufwand und eine Verzögerung während der Planungsphase zur Planoptimierung jedoch in jedem Fall unbedeutend und hinzunehmen. Es wäre höchst inakzeptabel, nur aus Gründen der unterlassenen Umplanung zur Verhinderung eines um einige Monate verspäteten Baubeginns schlussendlich eine schlechtere Konzeption umzusetzen. Da bisher alle Hinweise stets nur bei der ersten Gelegenheit	Die Ausführungen enthalten keine weiteren planungsrelevanten Aussagen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, und werden daher nur zur Kenntnis genommen.

abgewiesen wurden, ist damit nicht einmal ernsthaft erwogen worden, die Planungen zu korrigieren, wodurch schon mangels Vergleichbarkeit auch nicht behauptet werden kann, dass der vorliegende Entwurf bereits „optimal" wäre. Angesichts der in der Vergangenheit aber allgegenwärtigen Ablehnungshaltung der Verwaltung gegenüber jedweder Veränderungs- und Optimierungsmöglichkeit scheint jedoch eine solche, wenn auch irrige Überzeugung vorzuliegen. Für den Fall, dass die Verwaltung in diesem oder einem anderen Zusammenhang mit dem Planvorgang und der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Schutzbehauptung aufstellen sollte, wonach ihre Funktion lediglich beratender Natur wäre und sie ausschließlich politische Beschlüsse umsetzen würde, muss rein vorsorglich die hierin liegende Unwahrheit festgestellt werden: Im weitesten Sinne mag dies zwar in Bezug auf allgemeine Grundsatzfragen teilweise zutreffen, mit Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens verfügt die Verwaltung jedoch über eine nahezu allumfassende Planungs- und Informationshoheit. Als Verfasserin der Entwürfe und Auftraggeberin der Fachgutachten, die einzig auf diesen Grundlagen erstellt und detailliert darauf abgestimmt sind, trifft die Verwaltung letztlich alle Entscheidungen selbstständig, die zu einer eng aufeinander abgestimmten Planung führen. Die so verflochtenen Zusammenhänge lassen danach etwaige Änderungen nur noch mit großem Aufwand zu. Hiermit wird dann gegenüber den politischen Entscheidungsträgern für die Beibehaltung der nur als sehr vielschichtiges Gesamtpaket zur Abstimmung gestellten Details argumentiert.	
Auf diesem Wege wird eine selbstständige und ergebnisoffene Willensbildung zu einzelnen Aspekten der Planung unterbunden. In diesem Sinne kann rein beispielhaft die Platzierung der Kindertagesstätte genannt werden, welche nie selbstständiger Beschlussgegenstand war und allein durch die Verwaltung an dieser Stelle vorgesehen wurde. Auch die Aussparung für den zweiten Bauabschnitt inmitten des Geltungsbereiches A wurde nie explizit beschlossen, sie ist vielmehr nur als Bestandteil der Gesamtvorlage, die zu diesem Zeitpunkt kaum mehr zu ändern ist, notgedrungen in Kauf genommen.	Die Verwaltung hat die zweigeteilte Weiterführung des Bebauungsplanes sowie die Lage der Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten an der Feldstraße vorgeschlagen. Der Standort wurde unter den Aspekten der Flächenverfügbarkeit, der Flächengröße, der für das Gesamtgebiet zentralen erreichbaren Lage und der Mitversorgung insbesondere der nördlich angrenzenden Wohnbebauung gewählt worden. Ein konkretes Gefährdungspotenzial durch nachfolgende Bautätigkeiten ist bei den

Es ist gerade hierbei aber festzustellen, dass eine anderweitige Platzierung nicht nur vielfach möglich, sondern auch sehr sinnvoll ist: Einerseits bleibt, wie nachfolgend noch ausgeführt, ungewiss, ob es überhaupt noch zu einer entsprechenden Realisierung dieses Teils kommen wird, sodass für die Aussparung eine Fläche zu wählen ist, deren anderweitige oder ausbleibende Bebauung das Gesamtbild des Quartiers nicht derart stören würde, wie dieser zentrale Standort (vorausschauende und ergebnisoffene Planung), andererseits ist auch die Errichtungsphase dieser Blöcke zu berücksichtigen: Die gewählte Fläche macht es erforderlich, den Baustellenverkehr, egal auf welcher Strecke, weit über gerade fertiggestellte Straßen zu führen, was diese direkt wieder in Mitleidenschaft zieht. Weiterhin ist der Standort unmittelbar neben der Kindertagesstätte mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial verbunden, sodass eine Platzierung am westlichen oder (noch besser) südöstlichen Rand des Geltungsbereiches zu bevorzugen wäre.	regelmäßig abgeschlossenen Kindergartenaußenflächen nicht zu erkennen. Bring- und Holverkehre zum Kindergarten sind im Rahmen der Baustellenabwicklung zu berücksichtigen.
In jedem Fall ist aber die derzeitige, ungeeignete Fläche allein durch die Verwaltung festgelegt worden und nur der Umstand, dass das gesamte Projekt in den politischen Gremien dennoch bis hierher gebilligt wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass dies von den Entscheidungsträgern explizit und konkret so gewollt ist.	Die Lage der Kindertagesstätte wurde durch die politischen Gremien mehrfach beschlossen. Es besteht daher kein Anlass zu der Annahme, dass die Beschlüsse nicht willentlich ergangen seien.
Diese erneute Auslegung ermöglicht aber jetzt die Vermeidung und Behebung solcher vorangegangenen Missstände. In diesem Sinne sollten die nunmehr eingehenden Stellungnahmen unvoreingenommen, ergebnisoffen und pragmatisch bewertet, ggf. (untersuchungshalber) weiterentwickelt und in die Planung einbezogen werden, ohne sich hinter dem Planungsstand oder Verzögerungsgefahren und eventuell schon im Vorfeld geschaffenen Tatsachen und Absprachen zu verstecken.	Aus Sicht der Verwaltung wird ein in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange passender Entwurf entwickelt, der den formulierten Zielen des Bebauungsplanes entspricht. Daraus ergeben sich die notwendigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, die als Bebauungsplanentwurf dann nach Beschluss durch die politischen Gremien in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen.
Hierneben wirft auch der Zeitpunkt dieser Auslegung Fragen auf: Unter anderem in der Braunschweiger Zeitung vom 21.12.2024 wird die Verwaltung mit der Planung des Erschließungsbeginnes erst im Jahr 2030 zitiert. Diese Vertagung des Projektes aus finanziellen Gründen, welche mutmaßlich auch die Ursache für das Entfallen der zugehörigen Tagesordnungspunkte über die	In dem angesprochenen Artikel wurde aus einer Sitzung des Stadtbezirksrats 310 berichtet, die im Zuge der Haushaltsdiskussion der Stadt Braunschweig um die Realisierung der Kindertagesstätte im Gebiet geführt wurde. Die Entwicklung des Baugebietes als solches war nicht Gegenstand der Diskussionen.

Vorberatung zum Auslegungsbeschluss in den Stadtbezirksräten 112 und 321 in den Sitzungen vom 13.11.2024 war, lässt die neuerliche Kurzfristigkeit des Vorhabens verwunderlich erscheinen. Wenn es bis zur Planausführung noch absehbar mindestens fünf Jahre dauert, erscheint die jetzige Planaufstellung wenig sinnvoll, insbesondere angesichts der anstehenden, vielfältigen baurechtlichen Neuerungen. Hierzu zählen nicht nur die Wärmeplanung und mögliche neue Vorschriften zur Energieeffizienz, auch eine absehbare Novellierung des Baugesetzbuches in dieser Zeit würde dazu führen, dass der jetzt in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bereits veraltet ist, bevor die Umsetzung in Angriff genommen wird. Insofern böte diese Wartezeit auch hinreichend Gelegenheit zur umfassenden Überarbeitung des Vorhabens.	Die Zurückziehung der angesprochenen Beschlussvorlage zur Billigung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aufgrund des Beratungsbedarfs zum Ergebnis des kurz vorher vom Büro eingegangenen Artenschutzgutachtens vorgenommen. Nach der Überarbeitung wurden die vorgelegten Planungsunterlagen im Anschluss den verschiedenen betroffenen Stadtbezirksräten im Zeitraum Ende Februar bis Mitte März 2025 zur Beratung vorgelegt. Der Einwänder verkennt die erforderlichen Abläufe in der Haushalts- und Finanzplanung, die teilweise einen mehrjährigen Vorlauf bis zur Realisierung erfordern. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die zeitnahe Fertigstellung durch Rechtskraft des Bebauungsplanes den aufgerufenen Tatbeständen bei einer Umsetzung entgegensteht.
Rechtsgrundlagen Die Aufzählung der gegenständlichen Rechtsgrundlagen, welche der Logik ihrer Natur nach abschließend sein müsste, verzichtet unter anderem auf die Nennung des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes, obwohl das Vorhaben, wie die vorliegende Begründung etwa im entsprechenden Abschnitt des Kapitels 4.4.2 sogar teilweise einräumt, verschiedene per Definition faktisch existierende Waldflächen im Geltungsbereich A überplant und dabei insbesondere auch die Beseitigung der Bestockung vorsieht.	Das angesprochene Gesetz bildet nicht die Grundlage für planungsrechtliche Festsetzungen und muss daher nicht aufgenommen werden.
1 Bisherige Rechtsverhältnisse Soweit ausgeführt wird, dass das Ziel des gegenständlichen Verfahrens in der Wiederherstellung der Rechtskraft des unverändert vorliegenden Bebauungsplanes besteht, ist damit zwar das rücksichtslose und nicht kompromissbereite Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles erklärt, vielmehr sollte es doch das vorrangige Ziel der Stadt- und Bebauungsplanung sein, eine für die Bevölkerung - namentlich insbesondere die bereits im Quartier lebenden Anwohner - verträgliche und sinnvolle, mithin in der Sache bestmögliche Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Dies ist mit der vorliegenden Planung, wie im Folgenden noch ausführlich erläutert, in nahezu sämtlichen möglichen Betrachtungsperspektiven ausdrücklich nicht der Fall, sodass	Die Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens dient der Heilung des gerichtlich festgestellten Verfahrensmangels im Sinne des § 214 BauGB. Die inhaltlichen, bebauungsplanrelevanten Ausführungen zur Planung werden in der Folge ausführlich dargestellt und mit einem Vorschlag der Verwaltung zur Behandlung jeweils dort versehen.

hier bereits die Herangehensweise überaus fragwürdig ist.	
1.1 Regional- und Landesplanung Ohne an dieser Stelle die Sinnhaftigkeit einer auf die „Oberzentren" fokussierten Siedlungsentwicklung zu erörtern, welche den überaus problematischen Tendenzen der Landflucht noch Vorschub leistet, muss insbesondere festgestellt werden, dass in dem in Rede stehenden Plangebiet keinerlei Zugangsstellen zu Regio-Buslinien, geschweige denn schienengebundenem ÖPNV bestehen. Vielmehr liegen selbst die wenigen einfachen Stadtbus-Haltepunkte der Umgebung in größerer Entfernung (Ringbusse mehr als 800 m, 418 >400 m) und ein Ausbau des ÖPNV-Netzes zur Integration des Plangebietes ist trotz anfänglicher Bemühungen in dieser Richtung inzwischen wenigstens als sehr unrealistisch zu bezeichnen. Damit würde diese enorme Erhöhung der Siedlungsdichte unter eindeutiger Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden Zielvorgaben abseits des Einzugsbereiches der entsprechenden Haltepunkte erfolgen.	Das für den Großraum Braunschweig maßgebliche Regionale Raumordnungsprogramm 2008 sieht als eines der Ziele vor, strukturelle Stadt- und Ortsentwicklungen möglichst im Bereich von des übergeordneten ÖPNV zu betreiben. Dazu gehören vor allem die überörtlichen Regiobuslinien sowie -bahnlinien. Der städtische ÖPNV wird primär von der BSVG bedient. Die Planung wurde insbesondere hinsichtlich der Verkehrsflächenbreiten so geplant, dass die Erweiterung einer bestehenden oder Einführung einer neuen Buslinie in das Baugebiet möglich ist. So wie in anderen Braunschweiger Baugebieten auch wird diese Option weiter geprüft.
Allein das Erfordernis der Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogramms macht schon den Widerspruch zu der seit Jahrzehnten bewährten und funktionierenden Nutzung des Gebietes deutlich. Die zutreffende Bestimmung des Plangebietes zur „Erholung mit sehr starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" macht nicht nur beiläufig die bereits hohe Bevölkerungsdichte in den umgebenden Quartieren deutlich, deren Erholungsbedürfnis hier befriedigt wird, sie unterstreicht vielmehr noch die hohe Bedeutung der Flächen für diese Zwecke; schließlich werden sie hierfür stark in Anspruch genommen. Dies trifft im Übrigen auch unabhängig von der Entwidmung der Bezirkssportanlage zu, welche hierneben an sich schon nicht nachvollziehbar ist. Angesichts der wachsenden Einwohnerzahl der Stadt steigt immerhin auch der Bedarf an Sportstätten. Wenn hier dennoch eine Genehmigung zur Abweichung erlangt werden konnte, so fehlt es für die aktuelle Wiederholung der Planaufstellung an einer qualifizierten Überprüfung der zugrundeliegenden Gegebenheiten auf ihre Aktualität. Der Verweis auf eine vor vielen Jahren einmal festgestellte Konformität	Eine Anpassung des Regionales Raumordnungsprogramms ist nicht erforderlich. Mit der Antragstellung vom 2015 über die Abweichung von im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braun-schweig (RROP 2008) festgelegten Ziels seitens der Stadt Braunschweig wurde ein Zielabweichungsverfahren formal eingeleitet und vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) formgerecht durchgeführt. Im Rahmen des formal vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zur Zielabweichung durch den ZGB 2015 wurden unter anderem die zuständige Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig und das Nds. Forstamt Wolfenbüttel beteiligt, die jeweils ihr Einvernehmen erklärt haben. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass der Belang Wald hinreichend berücksichtigt wurde. Nach Ansicht des ZGB sind die Nebenbestimmungen des Bescheides unverändert erfüllt und daher hat der rechtskräftige Bescheid von 2015 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) unverändert Wirkung. Das Bauleitplanverfahren

kann für den nun in Aufstellung befindlichen Plan jedenfalls nicht genügen, selbst wenn der Planinhalt ähnlich geblieben sein sollte. Dies hat besonderes Gewicht vor der Tatsache, dass die Bewertung des Stadtklimas richtigerweise wesentliches Kriterium zur Erteilung der Abweichungserlaubnis ist. Speziell angesichts des voranschreitenden Klimawandels ist eine Datengrundlage in Form der Stadtklimaanalyse aus dem Jahr 2012 nunmehr in höchstem Maße unzureichend und selbst eine vermeintliche Überprüfung im Jahr 2020, welche mangels weiterer Erläuterungen auch inhaltlich womöglich nicht ausreichend umfassend war, liegt nunmehr fünf Jahre zurück.	darf demnach von den Zielsetzungen des RROP 2008 abweichen.
Die derzeit publizierte Stadtklimaanalyse benennt für die vorhandenen Grünflächen eine mittlere bis sehr hohe bioklimatische Bedeutung, wobei die Planung für den größten Teil der als bioklimatisch sehr bedeutsamen Waldflächen die Anlage des Regenrückhaltebeckens vorsieht. Die dazu erforderlichen Abgrabungen wird die Vegetation naturgemäß allerhöchstens zu sehr kleinen, randlichen Teilen überstehen, sodass hier ein gravierender Eingriff vorliegt. Für die noch nicht der Kategorie der höchsten bioklimatischen Relevanz zugeordneten Flächen in der direkten Umgebung wird in der Prognose für die nächsten 25 Jahre zudem teilweise eine Heraufstufung ausgewiesen, wobei auch die Vermutung naheliegt, dass dieser Vermerk angesichts der bereits bestehenden Bebauungsabsichten hier schon eher sparsam eingesetzt wurde. Jedenfalls wird für die Bestandsbebauung selbst bei der unveränderten Fortschreibung des Basisszenarios ohne die Bebauung eine deutliche Mehrbelastung prognostiziert, sodass es hier unweigerlich zu einer noch zusätzlichen Verschlechterung für die Anlieger kommen würde.	Eine Fachgrundlage bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs ist die Stadtklimaanalyse von 2017/18. Aus dieser wird die hohe klimatische Bedeutung der Freifläche erkannt. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass sich durch die Bebauung die Situation der dort bestehenden Kaltluftbahn eher negativ verändern wird. Die Hinweiskarte der Stadtklimaanalyse 2018 (Abb. A 5) zeigt eine mittlere bioklimatische Situation um das Plangebiet bis 2050 auf. Durch die Stellung der Gebäude und Straßenzüge in Hauptwindrichtung, den Erhalt des zentralen Grünzugs, Anlage von Gründächern, Grünüberdeckung der Tiefgaragen, Baumpflanzungen im Straßenraum sowie unbeeinflusster Freiflächen nördlich und südlich des Baugebietes wird davon ausgegangen, dass sich die klimatische Situation nicht wesentlich negativ auswirkt. Diese ungünstige Entwicklung bedingt durch das Baugebiet wird jedoch als noch hinnehmbar angesehen und der Entwicklung des Baugebiets in der Abwägung der Vorzug gegeben.
Da schließlich auch die Maßnahmen zum Hochwasserschutz allenfalls in den unvollständigen, theoretischen Berechnungsmodellen, nicht aber in der Praxis als ausreichend bezeichnet werden können, ist der Bebauungsplan keinesfalls an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.	Die Kritik an der Entwässerungsplanung wird im weiteren Verlauf der Stellungnahme noch ausführlicher begründet, so dass dort die Antwort der Verwaltung vorliegt. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die gesamte Entwässerungsplanung auf Basis eines statistisch hundertjährlich wiederkehrenden Niederschlags- und Überschwemmungsereignisses basiert. Damit wird im vorliegenden Fall zugunsten der

	Anlieger weit über das übliche und erforderliche Maß der gemeindlichen Vorsorge im Hochwasserschutz hinausgegangen. Wesentliche negative Auswirkungen des Vorhabens sind somit nicht zu erwarten. Ein Recht auf vollständigen Hochwasserschutz durch den Bebauungsplan besteht dagegen nicht.
Integriertes Stadtentwicklungskonzept Soweit die Vorgaben des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes auf den Leitsatz „Die Stadt kompakt weiterbauen" reduziert werden, mag das hochverdichtete Bauvorhaben hierzu passen. Inwiefern dabei aber gleichzeitig das divergierende Ziel der „Beibehaltung der Freiraumqualität" verfolgt werden soll, bleibt vollkommen unverständlich.	Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) von 2018 werden verschiedene Ziele gesamtstädtisch formuliert. Dabei können sich die einzelnen Ziele auch in Teilen widersprechen. So wird im Handlungsfeld 6 „Vielfältiger und bezahlbarer Wohnraum“ ausgeführt: „Des Weiteren ist die bereits breit angelegte Wohnungsbauoffensive fortzuführen. Braunschweig setzt auf den flächensparenden und für breite Bevölkerungsschichten wichtigen Geschoss- und Mietwohnungsbau“. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die verschiedenen gesamtstädtischen Ziele zu gewichten, wobei hier die Gewichtung zugunsten des dringend benötigten Wohnungsbaus ausgefallen ist.
Die zuletzt, insbesondere noch vor der widerrechtlichen Rodung vom 20.11.2024 bestehende, sehr hohe Freiraumqualität des Plangebietes würde bei Umsetzung des Vorhabens nahezu vollständig vernichtet. Gerade die naturnahe, überwiegend durch Sukzession entstandene Struktur der Flächen ohne übermäßig urbane Prägung zeichnete dabei den Erholungswert aus. Ein weiterer, ganz entscheidender Aspekt der Erholungsqualität für die Anlieger wird bereits durch wörtliche Verwendung des Begriffes „Freiraum" deutlich: Freier Raum. Die zwischen den Häuserschluchten vorgesehenen Grünflächen vermögen diesen Charakter in keiner Form zu ersetzen.	Die Wahrnehmung von Freiraumqualitäten wird oft subjektiv bewertet. So ist es auch nachvollziehbar, dass hier das Vorhandensein unbebauter Flächen mit Sukzessionsbewuchs als Qualität bewertet wird. Aus Sicht der Stadt Braunschweig stellen jedoch insbesondere die großen, westlich gelegenen Flächen des Westparks mit ihren verschiedensten Angeboten in Verbindung mit den erhaltenen und herzustellenden Grünflächen im Geltungsbereich A eine Qualität der Freiraumsituation dar. Deren Erholungswert kann zwar anders, aber ebenso gut empfunden werden. Insbesondere für die unmittelbaren zukünftigen Bewohner des Gebietes bieten die Grünflächen im Gebiet eine Qualität. Daher wird daher dem Belang der Wohnraumentwicklung und -bereitstellung aufgrund des hohen Bedarfs im Stadtgebiet der Vorzug gegeben.
Vielsagend ist auch der Umstand, dass von den diversen, nachfolgend noch erwähnten, stadtweiten Umweltschutz- und Entwicklungskonzepten ausgerechnet nur diesem einen Exemplar ein eigenes Kapitel in der Begründung gewidmet wird, da dieses offenbar noch halbwegs zur Unterstützung der überzogenen Planungen dienen kann. Die umfangreichen Zielkonflikte mit den übrigen	Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) stellt das für das gesamte Stadtgebiet Braunschweigs übergeordnete Zielkonzept als Essenz vieler verschiedener städtischer Entwicklungskonzepte dar und wird daher an dieser Stelle bevorzugt aufgeführt.

Richtlinien und Konzepten werden jedoch verschwiegen.	
1.2 Flächennutzungsplan Die Feststellung bezüglich der im Flächennutzungsplan bereits vorgesehenen Nutzung als Wohnbauflächen ist irreführend, da hierdurch der Anschein erweckt wird, dass die Planung einer bereits vorgesehenen Nutzung entsprechen soll. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn der Flächennutzungsplan ist erst eigens zur Ermöglichung dieser Bebauung entsprechend angepasst worden. Wenn der Flächennutzungsplan bereits für die B-Plan-Entwicklung angepasst wurde, darf sich der Bebauungsplan nicht auf diese Übereinstimmung berufen, als wäre sie ohnehin gegeben; ein solcher Zirkelschluss lässt die Planvorhaben passender erscheinen, als sie tatsächlich sind, sodass die Entscheidungsträger maßgeblich getäuscht werden können. Dabei ist auch unerheblich, ob erst im aktuellen Verfahren, welches die Flächennutzungsplananpassung erneut parallel führt, eine dementsprechende Änderung wirksam wird, oder ob auch der vorherige Versuch Bestand hat. In jedem Fall hängt die Umwidmung in Flächen für Wohnbebauung kausal mit dem Bebauungsplanvorhaben zusammen und wäre ohne dieses nicht erfolgt. Somit bedarf es der ausdrücklichen Feststellung in dem Bebauungsplan, dass der Flächennutzungsplan ursprünglich keine Wohnbauflächen vorsah und die Änderung nur diesem einen Vorhaben dient.	Wie im Kap. 2.3 der Begründung aufgeführt, ist der Flächennutzungsplan einschließlich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes unverändert rechtsgültig. Auf dieser Basis kann der Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus der Darstellung von Wohnbauflächen in diesem Bereich entwickelt werden. Der vom OVG im Bebauungsplanverfahren AP 23 bemängelte Verfahrensfehler in der öffentlichen Bekanntmachung könnte sich möglicherweise auch auf die mit derselben Bekanntmachung parallel durchgeführte 123. Änderung des Flächennutzungsplanes erstrecken. Aus Gründen der Rechtssicherheit des bestehenden Änderungsbeschlusses wird dieses Änderungsverfahren parallel wieder aufgenommen und erneut zum Änderungsbeschluss gebracht.
1.3 Bebauungspläne Entsprechend der diesbezüglichen Ausführungen erfolgt zum Bebauungsplan HO 54, welcher dieses Vorhaben maßgeblich erschließen soll, aufgrund der dort ebenfalls mannigfaltigen Planungsfehler derzeit die Normenkontrolle. Sicherlich geht die Verwaltung auch hier von einem Fortbestehen der Rechtsverbindlichkeit der Satzung aus und ignoriert erneut selbst alle offensichtlichen Unzulänglichkeiten, wie es auch im ersten Anlauf von AP 23 der Fall war. Vor dem Urteilsspruch vom 16.11.2023 wurde seitens der Verwaltung erwähntermaßen auch hier bei jeder Gelegenheit erklärt, man habe „keinerlei Hinweise darauf, dass der Bebauungsplan für die Feldstraße problematisch sein könnte" (BZ v. 24.06.2022),	Nach Rechtskraft des unmittelbar südlich an den Geltungsbereich A angrenzenden Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, Mitte 2022 wurde 2023 ein Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg eingereicht. Mit Urteil vom 01.09.2025 hat das OVG Lüneburg den Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, abgelehnt. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ist damit unverändert rechtsverbindlich. Die weiteren Ausführungen enthalten keine relevanten Aussagen zu Planungsinhalten des Bebauungsplanentwurfs AP 23 und werden daher zur Kenntnis genommen.

„Man habe keinerlei Hinweise darauf, dass der Bebauungsplan oder Teile davon problematisch sein könnten" (BZ v. 01.09.2022), „[...] Dies wartet die Stadt ab, sie geht aber von einer Rechtsverbindlichkeit aus" (BZ v. 31.05.2023). Ähnlich verhielt es sich in der Vergangenheit auch schon bei den gescheiterten Versuchen, die Fläche „An der Schölke" einer Bebauung zuzuführen. Damit ist die Verwaltung bei der Bewertung ihrer Bebauungspläne offenkundig wahlweise von Realitätsverweigerung oder einem Mangel an Sach- und Fachkenntnis betroffen, wodurch wiederholt derart eklatante Fehleinschätzungen in Verbindung mit stets deutlich zu offensiv angesetzten Zeitplänen verbreitet wurden. Anhand dieser sehr unzuverlässigen Einschätzungen in der Vergangenheit ist damit hinreichend bewiesen, dass auch jetzt ein etwaiger Verweis auf die Statthaftigkeit von HO 54 unglaubwürdig ist und damit die Tatsache nicht negiert werden kann, dass die Erschließung für Verkehr und Versorgung des gegenständlichen Gebietes nicht gesichert ist. Schon hieraus folgt direkt und zwangsläufig auch die Unzulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens; es mangelt an einer der entscheidendsten Voraussetzungen.	
Darüber hinaus ist auch die Überplanung des Bebauungsplanes AP 9 in der vorliegenden Form unzulässig. Ohne hinreichende Auseinandersetzung werden hier festgesetzte Parkplätze überplant, welche zwar nicht baulich ausgebildet, faktisch jedoch plankonform vorhanden und genutzt sind. Selbst wenn durch die Aufgabe der Bezirkssportanlage der vormals hierfür vorhandene Besucherverkehr entfällt, bleibt der Parkraumbedarf für die Kleingärten vorhanden und er ist insbesondere nicht, wie vorgesehen, durch einige Standard-Querparkplätze entlang einer öffentlichen Straße kompensierbar. Dies begründet sich zunächst mit der auf der derzeitigen Parkfläche zusätzlich vorhandenen Freifläche zum Wenden und Rangieren. Für die Bewirtschaftung von Kleingärten bedarf es regelmäßig eines Gütertransportes, der die Kapazitäten von gebräuchlichen Kleinwagen übersteigt. Dementsprechend sind im Zusammenhang mit der Kleingartenanlage regelmäßig Anhängergespanne, abgestellte Anhänger oder (Klein-) Transporter anzutreffen. Hierfür enthält die Planung keine verwertbaren Alternativangebote und sorgt damit für eine deutliche Verschlechterung der Ausgangssituation.	Der vorgetragene Aspekt des Wegfalls der bislang im überplanten Bebauungsplan AP 9 festgesetzten Stellplatzanlage wird im Kap. 5.5.2 behandelt. Die Fläche wurde bislang nur selten in Anspruch genommen, da hier keinerlei Zugänge zum Kleingartenverein vorhanden sind. Der Parkverkehr hat jeweils die Grabenrandbereiche bzw. die Flächen gegenüber der westlichen Feldstraße (westl. Planstraße C) genutzt. Dort wurde auch der angesprochene Gütertransport abgewickelt bzw. die brachliegende Fläche für Wendevorgänge genutzt. Die Planung sieht eine Herrichtung von Stellplätzen im Bereich der Kleingartenzugänge in der westlichen Planstraße C vor. Die westlich davon liegenden Bereiche des Kleingartenvereins werden nicht berührt. Eine Verschlechterung der Ist-Situation wird nicht gesehen, im Gegenteil sind befestigte Stellplätze dort geplant, wo sie an den jeweiligen Zugängen benötigt werden.

Gleiches gilt für die entfallende Wendemöglichkeit, denn der vorgesehene Wendehammer für LKW, Gespanne (und ggf. Busse) ist nur für den aus südlicher Richtung kommenden Verkehr gut nutzbar. Die scharfe Kehre, welche aus Richtung der Feldstraße nötig wäre, wirkt sich in diesem Zusammenhang sehr problematisch aus, insbesondere zumal die Anfahrt für größere Fahrzeuge über die Kälberwiese und die Feldstraße angesichts der deutlich geradlinigeren und kürzeren Streckenführung zum Ring mit lediglich einer, zudem nur stumpfwinkeligen Kurve erheblich attraktiver ist.	Der Bebauungsplan schafft die Möglichkeit, im weiteren Verlauf der Planstraße C spätestens die festgesetzte Wendeschleife zu nutzen. Die jeweiligen Schleppkurven wurden auch für den Schwerlastverkehr in Richtung Süden gemäß den Standardrichtlinien für den Straßenbau bemessen. Die Befahrbarkeit auch von Großfahrzeugen ist damit gewährleistet, so dass eine Änderung der Planung daher nicht erforderlich ist.
Weiterhin ist der Bebauungsplan durch eine erhebliche Unterversorgung mit öffentlichem Parkraum geprägt. Jeder Hinweis auf die entfallene Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Parkplatzschlüsseln ist an dieser Stelle entbehrlich, er würde nur von dem eigentlichen Problem ablenken: Angesichts der zu geringen Zahl von öffentlichen Parkplätzen für die Wohngebiete, wie auch immer deren Herstellung gesichert wird, ist in der späteren Nutzung auch mit Parkplatzsuchverkehr und der Inanspruchnahme anderweitiger (Park-) Flächen zu rechnen.	Der niedersächsische Gesetzgeber hat Mitte 2024 die Stellplatzpflicht für Wohnungen und die Möglichkeit der Gemeinden entsprechende Festsetzungen dazu zu treffen aufgehoben. Im Kap. 5.4 der Begründung wird ausführlich begründet, warum aus Sicht der Verwaltung keine Änderung der Planung erforderlich ist. Öffentliche Parkplätze für Besuchende wurden gem. der Braunschweiger Standards insbesondere in den Planstraßen A und B eingeplant. Es ist kein Sachverhalt erkennbar, der einen deutlich darüber hinausgehenden Bedarf erkennen lässt. Die Stadt Braunschweig als bisherige bzw. die Grundstücksgesellschaft Braunschweig (GGB) und Tochter der Stadt Braunschweig als zukünftige Eigentümerin beabsichtigen über die Kaufverträge entsprechende Vorgaben zur Herstellung von Einstellplätzen insbesondere in Tiefgaragen zu machen. Damit sieht die Verwaltung die Errichtung einer hinreichend großen Zahl von Stellplätzen als hinreichend gesichert an.
Dies wird sich insbesondere und zwangsläufig auch auf die festgesetzten Parkplätze an der Feldstraße im westlichen Fortsatz des Plangebietes erstrecken, welche eigentlich den Verlust von Parkraum für die Kleingartenbewirtschaftung ausgleichen sollen. Diesen Zweck werden sie durch die vorstehenden Umstände jedoch nicht erfüllen können, sodass auch hierdurch eine wesentliche Verschlechterung der Ausgangssituation für die Kleingartenbetreiber eintritt. Während in der Vergangenheit die Nutzung durch diesen Personenkreis wegen der ausreichenden Kapazitäten nicht explizit gesichert werden musste, tritt ein solches	Der Wegfall von ungeordneten Stellflächen entlang der Feldstraße an der Grenze zum Kleingartengelände werden weitgehend auf der dafür vorgesehenen neuen Fläche kompensiert. Westlich außerhalb des Geltungsbereich A werden dortige Stellmöglichkeiten entlang der Feldstraße nicht berührt. Insofern ist nicht wie befürchtet von einer wesentlichen Verschlechterung der Parkplatzsituation für die Kleingartennutzung auszugehen.

Erfordernis nunmehr ein; die Anordnung entlang der Straße macht einen Ausschluss anderer Parkraumsuchender von diesen Flächen und deren feste Zuordnung zu dem Kleigartenverein durch etwaige bauliche Anlagen jedoch unmöglich.	
Auch wenn die im Osten des Plangebietes vorgesehene Wasserfläche und die ebenso angedachte Erweiterung des Jugendplatzes die Ziele der ursprünglichen Bebauungspläne für diese Fläche partiell aufgreifen, kann dieser Übergriff auf das bestehende Baurecht auf dem hier bestrebten Wege nicht hingenommen werden. Dies trifft unbeschadet des Umstandes zu, dass diese früheren Festsetzungen bisher nicht vollumfänglich umgesetzt wurden. Die Betrachtung des aktuellen Ist-Zustandes ist unerheblich; vielmehr ist darin eine langfristige, vorausschauende Planung zu sehen, um zukünftigen Erfordernissen den erforderlichen Raum zu bieten. Aus eben diesem Grund wurden die ursprünglichen Geltungsbereiche in entsprechender, über die für die reine Bebauung erforderlichen Größe hinaus festgesetzt, damit gerade keine Inanspruchnahme durch andere Vorhaben erfolgen soll und das Gebiet unstrittig hiervor geschützt ist. Solange damit eine Entbehrlichkeit dieser Areale für die Bestandspläne in der Gegenwart und insbesondere auch in der langfristigen Zukunft nicht dezidiert untersucht und festgestellt ist - was hier in keiner Weise zutrifft - bleibt die Überplanung unzulässig und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan muss seine erforderlichen Freiflächen andernorts sichern.	Der Bebauungsplan AP 9 ist seit 1965 rechtsverbindlich. Die planerische Konzeption der damaligen Festsetzungen von Flächen für Sport und Erholung werden im neuen Bebauungsplan nicht im Grundsatz überplant. Jedoch erfolgt eine Anpassung an aktuelle Erfordernisse und Bedarfe etwa von öffentlichen Grünflächen einschließlich eines Jugendplatzes. Eine Überbaubarkeit, wie hier impliziert, wird nicht vorgesehen und auch nicht im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Sofern hier auf die Überplanung der südlichen Grünflächen mit einer Nutzung als Rückhalteflächen gemeint ist, wird darauf hingewiesen, dass es um die Herstellung naturnaher Flächen und nicht um technische Bauwerke handelt. Diese werden vergleichbar mit denen des bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und damit als Grünfläche wirken. Eine Ausweisung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen an anderer Stelle ist demnach nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit der Planung ist hiermit nicht begründet. Es der der Gemeinde vielmehr das Recht zu, frühere Planungsstände aufzugeben oder zu modifizieren, soweit sich ihre städtebaulichen Ziele ändern.
Im Falle der vorliegenden Planung käme hierfür beispielsweise insbesondere das westlich angrenzende Gebiet vor der Autobahn infrage. Hinsichtlich der dortigen Waldeigenschaft kommt dieses dem Zustand im Bereich der aktuell skizzierten öffentlichen Grünfläche 4 gleich, sodass die Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht wesentlich abweichen würden.	Bei der als Alternativbereich für die Regenrückhaltung vorgeschlagenen Fläche westlich des Geltungsbereich A handelt es sich ebenfalls um Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die Flächen wurden am Planungsanfang für die Regenrückhaltung untersucht. Die Flächen liegen aber anders als die festgesetzten Flächen in der öffentlichen Grünfläche 4 entgegen dem Geländegefälle. Zudem befinden sich einzelne Parzellenstücke in privatem Eigentum. Um deren Erwerb hat sich die Stadt Braunschweig bemüht, ein Erwerb ist aber auch mittelfristig nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird unverändert der im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Standort beibehalten.

Es ist in jedem Fall nicht hinnehmbar, dass die angebliche Entbehrlichkeit der Rückhalteflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes HO 13 durch bloße Behauptung und Verweis auf die aktuelle Nutzung begründet werden soll. Auch die Assimilation der gegenständlichen Planungen zu den ursprünglichen Festsetzungen für diese Fläche verändert hieran nichts, da das neue Vorhaben einzig auf die Anforderungen von AP 23 ausgerichtet ist; eine etwaige Verwendbarkeit für HO 13 liegt damit nicht vor. Somit fehlt es an einer konkreten Erforschung und Abwägung welche Bedeutung diese Flächen für die Bestandsbebauung der Wiedebeinstraße in der langfristigen Zukunft noch erhalten könnte.	Aus Sicht der Verwaltung ist eine Überlagerung fachlich und rechtlich korrekt. Die Änderung der Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplanes ist im Baugesetzbuch ausdrücklich zulässig. Im konkreten Fall wird ein Teil des Bebauungsplanes HO 13 mit den Grünfläche 3 und 4 überplant, in dem der Bebauungsplanentwurf überwiegend die Regenrückhaltung festsetzt. Im noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan HO 13 wurde hier ein Regenrückhaltebecken festsetzt, das allerdings seit ca. 40 Jahren nie realisiert wurde, weil sich für die Fachdienststellen kein akuter Bedarf ergeben hatte. Im Rahmen der Beteiligungen der zuständigen Fachdienststellen, der Unteren Wasserbehörde (UWB) bzw. der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH wurde dies zu keiner Zeit in Frage gestellt. Aufgrund der problematischen Hochwassersituation 2002 wurde bereits ein Hochwasserrückhaltebecken mit mind. 5.000 m³ Volumen realisiert. Im Rahmen dieses Bebauungsplans AP 23 erfolgte eine umfangreiche Neukonzipierung der Entwässerungssituation in Abstimmung mit den vorgenannten Akteuren. Im Rahmen des Bebauungsplanentwurf wird eine weitere Fläche für die Hochwasserrückhaltung vorgesehen, so dass auch mittel- und langfristig keine negativen Auswirkungen aus der Überlagerung der Festsetzung für die umgebende Bebauung zu erwarten sind.
2 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes Das Erfordernis des gegenständlichen Bebauungsplanes wird stets mit einem erwarteten Bevölkerungszuwachs begründet. Dies geht einher mit der vielfach untergebrachten Behauptung „Braunschweig ist eine wachsende Großstadt". Das mag zumindest den Wünschen einiger Entscheidungsträger entsprechen, da sich hiervon entsprechend auch steigende Einnahmen erhofft werden, zur Begründung eines Neubauprojektes ist ein solcher Vortrag aber höchst unqualifiziert; es liegt darin eine fundamentale Verwechselung von Ursache und Wirkung vor: Wenn Braunschweig eine wachsende Großstadt ist, so geschieht dies erst durch die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum. Soweit keine neuen Wohnungen hinzukommen, kann Braunschweig auch nicht „wachsen"; das Ausmaß der bestehenden Gebäudeinfrastruktur stellt damit einen begrenzenden	Die Stadt Braunschweig ist bemüht, dem bekannten und anerkannten Wohnraumbedarf gerecht zu werden. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wohnraum ist entscheidend für die weitere Wohnungsmarktsteuerung. Dazu werden die Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt nicht nur von einem Faktor ab, sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen (z. B. steigende Zahl der Ein-Personen-Haushalte oder steigende Wohnfläche je Person),

Faktor dar, der faktisch zwingend vorhanden ist und nicht wesentlich anderweitig umgangen werden kann. Wenn folglich ein etwaiges Bevölkerungswachstum zur Unterstreichung einer vermeintlich notwendigen Bautätigkeit herhalten soll, so ist erstgenanntes allenfalls als selbst erdachtes Ziel auszuweisen, dessen Erreichung dadurch eventuell unterstützt würde. In jedem Fall kann ein Bevölkerungswachstum nicht die Ursache für zusätzliche Neubaugebiete sein, es wäre lediglich die Folge davon. Völlig irreführend ist jedoch eine Argumentation, die den Bevölkerungszuwachs als übergeordnete Tatsache ausweist, welcher zwingend mit baulichen Maßnahmen entsprochen werden müsse. Das Erfordernis des Bebauungsplanes wird durch diese Darstellung wesentlich überhöht, sodass es bei einer Entscheidungsfindung über die Planungen an jeder sachlichen und wertneutralen Grundlage mangelt, wodurch es letztlich zu einer fehlerhaften Abwägung kommt.	die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse oder -umlegungen. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenen Wohnraumversorgungskonzept von 2023 gutachterlich valide ermittelt. Entsprechend dem Konzeptbeschluss soll bis 2035 für 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Das Stadtgebiet Braunschweigs gilt als „angespannter Wohnungsmarkt“ mit einem hohen Druck gerade auf günstigen Wohnraum. Dieser ist regelmäßig nur im verdichteten, also Geschosswohnungsbau zu realisieren. Gleichzeitig steht die Stadt Braunschweig beispielweise auch hinsichtlich des Haltens neu gegründeter Familien im Stadtgebiet immer wieder in Konkurrenz zu umliegenden Gemeinden. Als Oberzentrum hat die Stadt Braunschweig im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich übertragen bekommen. Das Land Niedersachsen hat Braunschweig zudem als Stadt mit angespanntem Wohnungsmarkt festgelegt. Die vereinfachende Formel der Stellungnahme „kein neuer Wohnraum = kein neuer Bedarf an Wohnraum = kein Bedarf an neuem Baugebiet“ wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Die dortigen Baulandentwicklungen führen wegen geringerer Wohnungsdichten regelmäßig zu negativeren Auswirkungen auf Natur und Klima.
Soweit es die Bevölkerungsprognose an sich betrifft, deren Herleitung hier offenbar anhand	Die angeführten Zahlen basieren auf den Aussagen des 2023 vom Rat der Stadt

der angenommenen Zunahme an Arbeitsplätzen von 19.400 zwischen 2020 und 2035 erfolgt, so ist ein Zuwachs von 3.220 Personen von 2019 bis 2035 als plausibel anzusehen, da ein neuer Arbeitsplatz für den Beschäftigten in der Regel nicht direkt zu einem Umzug führt. Der anhand dieser Werte abgeleitete Wunsch, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung mit entsprechender Wohnraumentwicklung zu begleiten, ist insoweit legitim und sinnvoll. Die dargelegte Argumentationskette lässt jedoch völlig offen, wie ein Bevölkerungszuwachs von 3.220 Personen in den Jahren 2019 bis 2035 einen Bedarf an aufsummiert 12.200 neu zu schaffenden Wohnungen in den Jahren 2020 bis 2035 begründen soll. In einem kürzeren Betrachtungszeitraum würden demnach fast viermal mehr neue Wohnungen entstehen sollen, als Bürger hinzukommen. Selbst wenn hierin noch zusätzliche Reserven und der Ausgleich eines etwaig abgängigen Wohnungsbestandes einkalkuliert ist, und auch einer Tendenz zur Verringerung der Personenzahlen je Haushalt Rechnung getragen werden soll, erscheint diese angenommene Entwicklung deutlich zu großzügig geschätzt.	Braunschweig beschlossenen Wohnraumversorgungskonzepts. Diese Ergebnisse wurden im Rahmen der Wohnraumbedarfsprognose gutachterlich ermittelt und von der Stadt Braunschweig vor der Beschlussfassung geprüft. Offensichtliche Anhaltspunkte, dass die Annahmen und Ergebnisse nicht korrekt seien, haben sich nicht ergeben. Insofern wird an den beschlossenen Zielsetzungen festgehalten.
Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betonen, dass abgängiger Wohnungsbestand (etwa aufgrund von Überalterung) nicht nennenswert in die Zielsetzungen für neu zu schaffendes Baurecht einfließen darf, denn für derartige Objekte besteht regelmäßig bereits Baurecht, welches zur erneuten Bebauung der entstandenen Baulücke heranzuziehen ist. Darüber hinaus ist ein vorauseilender Gehorsam gegenüber der Verringerung der Personenzahlen je Haushalt sehr kritisch zu sehen, da dieser ineffiziente Umgang mit Wohnraum nicht explizit zu fördern ist; vielmehr ist für die Realisierung derartiger, persönlicher Entscheidungen die Beziehung von Angebot und Nachfrage der entscheidende Mechanismus.	Bei der Umsetzung der Wohnungsbauzielzahlen wird auch die kleinteilige Wohnungsbauentwicklung im Siedlungsbestand berücksichtigt: Die gemäß § 34 BauGB genehmigten Wohnungen werden mitgezählt. Die Stadt Braunschweig geht nicht unkritisch mit der Haushaltsgrößenentwicklung um. Ein Verzicht auf Wohnungsbau und das Vertrauen auf Wohnungsmarktmechanismen lösen weder das Problem der Verringerung der Personenzahl je Haushalt noch das des hiesigen Wohnungsmangels, besonders für günstigen Wohnraum. Die Verringerung der Personenzahl je Haushalt ist ein jahrzehntelanger gesellschaftlicher Trend. Er hängt in Braunschweig auch damit zusammen, dass überdurchschnittlich Ein-Personen-Haushalte z.B. zu Ausbildungs- und Berufszwecken nach Braunschweig ziehen und Familienhaushalte mangels für sie geeignetem Wohnraum mit vier und mehr Zimmern ins Umland abwandern. Gemäß Wohnraumversorgungskonzept soll besonders für Familien geeigneter Wohnraum neu geschaffen werden – auch im Geschosswohnungsbau.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das Erfordernis der 12.200 zusätzlichen Wohnungen bis 2035 dennoch fundiert begründbar ist, so stehen diesen die bereits beschlossenen und avisierten Bebauungspläne der Stadt Braunschweig entgegen: Gemäß der Siedlungsentwicklungskarte Mai 2024 gibt es - ohne die Baugebiete Feldstraße /Kälberwiese (1. + 2. BA) und HO 54 - eine „Reserve" innerhalb bestehender Bebauungspläne von 1.934 Einheiten, in Aufstellung befindliche Baugebiete für 4.747 Wohnungen und derzeit ruhende Planungen für 1.010 Einheiten. Letztere können angesichts des Betrachtungshorizontes über weitere zehn Jahre bis 2035 auch vollständig in die Betrachtung einbezogen werden. Hinzuzurechnen sind weiterhin die seit 2020 im Prognosezeitraum bereits fertiggestellten Wohnungen: 1.108 im Jahr 2020, 1.036 im Jahr 2021 und 594 im Jahr 2022. {lt. BZ v. 02.02.2024) Mangels aktueller Daten zu den ebenfalls bereits abgeschlossenen Jahren 2023 und 2024 wird hierfür der Mittelwert der vorstehenden Zahlen 2020 bis 2022 angesetzt und angesichts der schwächeren Baukonjunktur auf 900 Wohnungen pro Jahr abgerundet. Mithin ergeben sich insgesamt 12.229 Wohnungen, die seit 2020 fertiggestellt oder aktuell bereits geplant bzw. in Aussicht genommen sind. Damit ist sogar das überzogene Wohnungsbauziel bis 2035 bereits jetzt übererfüllt, und zwar ohne Einbeziehung des gegenständlichen Bebauungsplanes.	Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen und daraus erarbeiteten Konzepten zur Wohnraumversorgung für definierte Zeiträume entwickelt und gesteuert. Die Zielzahlen auf Basis des Wohnraumversorgungskonzeptes 2023 (WRVK) sind weiterhin aktuell: Baurechtschaffung für insgesamt 12.200 Wohneinheiten von 2020 bis Ende 2035, davon 5.700 Wohneinheiten von 2020 bis 2025. Für den Fall, dass 2025 noch andere, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne zur Rechtskraft gebracht werden können, werden von 2020 bis 2025 voraussichtlich insgesamt ca. 5.400 Wohneinheiten Rechtskraft erhalten haben, davon ca. 1.200 Wohneinheiten durch kleinteilige Baugenehmigungen im Siedlungsbestand. Das Baugebiet Feldstraße mit 320 Wohneinheiten wird damit zum annähernden Erreichen des Baurecht-Ziels für 2020 bis Ende 2025 benötigt. Die Baurecht-Zielzahlen der Stadt sind nur bedingt vergleichbar mit den Zahlen der Siedlungsentwicklungskarte, die auf der städtischen Internetseite öffentlich einsehbar ist. Diese Karte gibt einen Überblick über Wohnbaugebiete in Planung wie auch über fertig geplante und nun in der Umsetzung befindliche Wohnbaugebiete. Dabei handelt es sich sowohl um städtische als auch um private Projekte. Aufgrund langwieriger Planungs- und Bauphasen stellt die Karte einige Baugebiete dar, die für die Baurechtschaffung im Zeitraum 2020 bis 2025 nicht relevant sind. Die gegenwärtige Siedlungsentwicklungskarte beinhaltet den Planungsstand bis Mai 2025.
Hier kommt auch noch hinzu, dass im Laufe der nächsten zehn Jahre unweigerlich etliche weitere, neue Projekte erdacht und realisiert werden, die jetzt noch nicht absehbar sind, welche aber die vorgenannten Neubauzahlen noch wesentlich erhöhen werden. Hieraus folgt, dass das vorliegende Vorhaben einschließlich des zweiten Bauabschnittes vollständig entbehrlich ist. In der Gesamtbetrachtung aller Planvorhaben ist weiterhin insbesondere diese Planung zu verwerfen, da sie städtebaulich in jeder Hinsicht nachteilig, unpassend und deplatziert ist. Im Einzelnen ist das Plangebiet weder für den MIV, noch	Gemäß politischem Beschluss zum Wohnraumversorgungskonzept ist von 2026 bis 2035 Baurecht für weitere 6.500 Wohneinheiten zu schaffen, davon 3.500 Wohneinheiten bis 2030 und 3.000 Wohneinheiten bis 2035. Gemäß Integriertem Stadtentwicklungskonzept sollen Baugebiete vorrangig im Siedlungsbestand entwickelt werden. Das Baugebiet Feldstraße entspricht mit der Bebauung der ehemaligen Bezirkssportanlage der sogenannten „Innenentwicklung“. Besonders bei potenziellen Projekten der Innenentwicklung sind umfassende fachliche Belange zu berücksichtigen wie Altlastenbeseitigung,

für den ÖPNV hinreichend erschlossen, es begegnet einer erheblichen Hochwassergefahr, die nicht seriös zu bewältigen ist, es fügt sich nicht ansatzweise in die Bestandsbebauung ein und es beraubt den ohnehin bereits einwohnerstärksten Bezirk Braunschweigs einer seiner letzten verbliebenen Grün- und Freiflächen, die hier noch dazu von erheblichem ökologischem Wert sind. Da gern. Planbegründung „geeignete Standorte" für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt werden, kann die ehemalige Bezirkssportanlage Kälberwiese damit nicht für ein solches Vorhaben infrage kommen. Für langfristige, noch in Anschluss an den Planungshorizont 2035 mögliche Erweiterungen des Wohnungsbestandes drängen sich vielmehr andere Standorte im Stadtgebiet auf, welche erheblich bessere Verkehrsanbindungen und ein deutlich passenderes Umfeld für Geschosswohnungsbau aufweisen.	Nutzungskonflikte mit dem Umfeld, Infrastruktur-Umbau sowie aufwendige Lösungen für die Klimafolgenbewältigung bei hoher baulicher Dichte bzgl. Schwammstadt und Verminderung von Wärmeinseln. Besondere Anforderungen entstehen häufig durch schwierige Eigentumsverhältnisse. Daher kann bei vielen alternativen Baupotenzialen kurz- bis mittelfristig kein Baurecht geschaffen werden. Das Baugebiet an der Feldstraße befindet sich - anders als viele potenzielle Bauflächen im Stadtgebiet - bereits zu 100 % in städtischem Eigentum, die Planung ist weitgehend abgeschlossen und kurzfristig zur anteiligen Deckung dringend benötigten Wohnraumbedarfs realisierbar. Das Baugebiet gehört gemäß Dichtekonzept der Stadt Braunschweig zum Siedlungstyp Urbanes Ringgebiet und ist entsprechend kompakt und flächen- und versiegelungssparend gebaut. Es orientiert sich an den gründerzeitlichen Blockrandstrukturen von Kreuzstraße und Madamenweg und fügt sich damit ins Umfeld ein. Insgesamt ist die Fläche damit geeignet. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Unversehrtheit anderer Belange.
Hierzu gehört beispielsweise insbesondere das Gelände westlich einer südlichen Verlängerung der Elbestraße bzw. in westlicher Verlängerung der Weserstraße, wo auch ohne etwaige Erweiterungen zielgemäß direkter Anschluss an eine Stadtbahntrasse besteht, leistungsfähige Straßen entlangführen, eine bestehende Mehrfamilienhausbebauung aufgegriffen werden kann und kein erkennbar gravierendes Problem bei Entwässerung und Hochwasserschutz besteht. Insbesondere setzt die vorbereitende Bauleitplanung hierfür bereits jetzt Wohnbauflächen fest, auf denen der Bebauungsplan AP 23 sogar deutlich überkompensiert werden könnte.	In der Stadt Braunschweig gibt es nur begrenzte Bauflächenreserven. Die genannte Wohnbauflächen-Reserve in der Weststadt an der Stadtbahnwendeschleife Elbestraße kommt grundsätzlich weiter für eine Wohngebietsentwicklung in Frage. Eine entsprechende Darstellung von Wohnbauflächen ist demzufolge im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten. Allerdings handelt es sich hierbei um ein nachrangiges Gebiet der Außenentwicklung (Siedlungserweiterung) und es steht zudem eigentumsrechtlich (s. o.) absehbar nicht für eine konkrete bauliche Entwicklung zur Verfügung.
Andere, infrastrukturell und städtebaulich passende Flächen sind im Bereich der Westerbergstraße, oder - besonders im Falle einer Reaktivierung des dortigen Bahnhaltepunktes - südlich des Thiedebacher Weges, sowie entlang der Thiedestraße zwischen Rüningenstraße und Schenkendamm zu verorten. Damit würde auch der in der Siedlungsentwicklung bisher kaum vertretene,	Im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes werden stadtweit alle räumlichen Wohnbaupotenziale geprüft und entsprechend dargestellt. Wie bereits aufgeführt entstehen besondere Anforderungen häufig durch schwierige Eigentumsverhältnisse. Daher kann bei vielen alternativen Baupotenzialen, wie bei den genannten

aber gut erschlossene Südwesten der Stadt besser einbezogen werden und es wäre auch langfristig ein weiterer Zubau von Wohnraum möglich, ohne die Feldstraße hierfür in Anspruch nehmen zu müssen.	Beispielen, kurz- bis mittelfristig kein Baurecht geschaffen werden. Der Bereich östlich der Thiedestraße ist weiterhin für potenzielle Gewerbeflächen vorgesehen. Gerade die bereits bestehenden Gewerbebetriebe ließen aufgrund der entstehenden Lärmproblematik eine Wohnnutzung kaum zu. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Unversehrtheit anderer Belange.
Wenn sich die Siedlungsentwicklung zielkonform vorrangig auf die Innenentwicklung konzentrieren soll, so gehört das Baugebiet Feldstraße jedenfalls nicht hierzu. Auch wenn das Areal „innerhalb" des Autobahnringes liegt, handelt es sich hier dennoch per Definition um einen Außenbereich. Zwar ist die Fläche im weiteren Sinne „von Bebauung umgeben" sie ist jedoch von solcher Größe, dass keine Bezugnahme auf eine prägende, zusammenhängende Bebauung möglich ist. Die Planungen greifen in ihren Ausmaßen insbesondere auch keine vorhandene Bebauung an der Kälberwiese, der Wiedebeinstraße oder der Kreuzstraße auf. Folgerichtig wird auf Seite 7 der Planbegründung, wenn auch mit einer unangebrachten Relativierung, die Einstufung als Außenbereich benannt. Es liegt damit keine Innenentwicklung vor, zumal die Maßnahme auch keine bereits versiegelten Flächen in Anspruch nimmt. Trotz der vormals teilweise urbanen Nutzung muss hier vielmehr von der Inanspruchnahme von Grün- und Freiflächen - einer grünen Wiese - ausgegangen werden, sodass der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" nicht befolgt wird.	Bei der Planung handelt es sich um eine Wiedernutzung einer zwischenzeitlich aufgegebenen Sportanlage. Die planungsrechtliche Einstufung als unbeplanter Außenbereich nach dem Baugesetzbuch steht dem Begriff einer sogenannten Innenentwicklung nicht entgegen. Der Begriff der Innenentwicklung ist nicht gleichzusetzen mit dem des hier offensichtlich angenommenen „im Zusammenhang befindlichen Ortsteils“ gemäß § 34 BauGB. Dieser bildet die Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben dar. „Innenentwicklung“ steht für die städtebauliche Zielsetzung, bereits weitgehend erschlossene, vor allem innerörtliche Flächen wie die Brachfläche an der Feldstraße vorrangig für eine Nutzung zu aktivieren und baulich zu entwickeln. Dadurch kann die Ausweisung neuer Baugebiete auf der sogenannten Grünen Wiese mit den nachfolgenden negativen Auswirkungen (Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Pendelverkehre, Wegfall von Landwirtschaftsflächen usw.) zur Deckung des Wohnraumbedarfs vermieden werden.
Das Westliche Ringgebiet wird korrekt als einwohnerreichster Bezirk Braunschweigs beschrieben. Schon allein daher ist unverständlich, wie angesichts dieser erheblichen Vorbelastung noch eine zusätzliche Verdichtung verantwortet werden kann. Die infrastrukturelle Teilhabe dieses Bezirkes kann in Anbetracht seiner Größe jedoch auch nicht pauschalisiert werden. Insbesondere verfügt der Stadtbezirk, abgesehen von der „Transitroute" Richtung Weststadt über keinen nennenswerten Zugang zum Stadtbahnnetz. Auch die Omnibusse, welche im Norden, Süden und Osten des Bezirksgebietes noch in höherer Dichte verkehren, sind im westlichen Teil und damit im Bereich des Plangebietes in deutlich geringerem Maße vertreten. Diese	Gerade der Stadtbezirk Westliches Ringgebiet weist aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur einen deutlich erhöhten Bedarf zur Schaffung insbesondere günstigen Wohnraums auf. Dies ist auch aus der langjährigen Durchführung eines großen festgesetzten Sanierungsgebietes südlich angrenzend erkennbar. Dieser Bedarf kann vor Ort zumindest in Teilen mit der Ausweisung des Baugebietes Feldstraße-Süd gedeckt werden. Zudem wird die Innenstadtnähe sich erkennbar günstig auf die Erreichbarkeit des City-Bereichs auswirken. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wurde die Planung so dimensioniert, dass ein Buslinienanschluss erfolgen kann.

Umstände machen deutlich, dass trotz der vergleichsweise kurzen, reinen Luftlinie bis in die Innenstadt, infrastrukturell keine wesentlichen Vorzüge gegenüber anderen Plangebieten für diesen Standort sprechen und die Eignung des Plangebietes hier deutlich beschönigt wird.	Auch in Verbindung mit der kurzfristigen Realisierbarkeit wird der Standort weiterverfolgt.
Von in jeder Hinsicht weitaus besseren äußeren Umständen ist der nun in Aufstellung befindliche Bebauungsplan AP 27 geprägt. Das dortige Vorhaben ist als zielkonforme Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung unter Behebung bisheriger städtebaulicher Missstände (Lärmschutz), und bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines harmonischen Ortsbildes geradezu optimal geeignet, das hier gegenständliche Vorhaben zu substituieren. Direkt am Ring sind geschlossene, viergeschossige Baublöcke (auch mit Innenhöfen) weitaus besser anzuordnen; sie fügen sich dort, im Gegensatz zu AP 23, hervorragend in die Bestandsbebauung ein und ermöglichen auch eine noch viel kürzere Distanz zur Innenstadt. Am Sackring ist darüber hinaus die Verkehrserschließung für MIV und ÖPNV in vorbildlicher Weise sichergestellt, Eingriffe in ein Überschwemmungsgebiet sind nicht erforderlich, die Entwässerung ist unter Verwendung der vorhandenen Infrastruktur problemlos möglich und die zusätzliche Flächenversiegelung zerstört keine ökologisch wertvollen Biotope. Mit jedem Einzelnen dieser Aspekte ist die Bebauung am Sackring den Umständen an der Feldstraße deutlich überlegen; in der Summe macht dieser Vergleich die Bebauung der ehemaligen Bezirkssportanlege in der geplanten Form völlig absurd. Hinzu kommt auch der Eigentümer der Baublöcke am Sackring: Die Braunschweiger Baugenossenschaft. Dieser institutionelle Vermieter, der seiner sozialen Verantwortung bei der Wohnraumversorgung gerecht wird, kann darüber hinaus auch den Zielen des Wohnungsbaus für Haushalte mit geringerem Einkommen gerecht werden, sodass bei den städtischen Flächen an der Feldstraße auch dieser Aspekt dort nicht mehr ausschlaggebend ist. Die im Geltungsbereich von AP 27 sinnvolle Nachverdichtung, sorgt im ohnehin bereits sehr dicht besiedelten westlichen Ringgebiet nun für zusätzliches Bevölkerungswachstum,	Die Braunschweiger Baugenossenschaft (BBG) möchte das Sackringviertel langfristig und sozialverträglich weiterentwickeln. Das Quartier umfasst über 1200 Wohnungen, deren Zuschnitte, Barrierefreiheit und energetischer Standard nicht mehr zeitgemäß sind. Um dem zu begegnen plant die BBG mit einem strategischen Konzept die schrittweise Umgestaltung bestehender Wohnungen über 10 bis 15 Jahre. Es handelt sich absehbar also um einen überschaubaren Zuwachs an Wohnungen bis ca. 2040. Der akute Bedarf an Wohnraumbereitstellung kann damit nicht gedeckt werden. Der Druck auf den insbesondere kurzfristigen Bedarf am Braunschweiger Wohnungsmarkt, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, wird sich mit diesem Projekt nicht realisieren lassen. Die zeitnahe Erforderlichkeit zur Ausweisung eines neuen Baugebiets an der Feldstraße dadurch wird aus Sicht der Verwaltung nicht infrage gestellt.

sodass die dortigen Kapazitäten ausgereizt sein dürften. Es ist mithin verschiedentlich erwiesen, dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum westlich des Rings und damit namentlich insbesondere dieses Vorhaben AP 23 entbehrlich und unpassend ist. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen, welche sich bewusst nicht nur auf AP 23 beziehen, für die Bewertung und Abwägung des gegenständlichen Vorhabens von erheblicher Bedeutung sind. Mithin ist der aufgeführte Vergleich, in dessen Subsumtion sich AP 27 in jeder Hinsicht als das bessere Vorhaben herausstellt, umfassend zu würdigen, da mit dieser Alternative auch noch der letzte Rest einer etwaigen Notwendigkeit für die Beplanung der ehemaligen Bezirkssportanlage mit Geschosswohnungsbau vollständig entfällt. Die Stadtplanung erfordert eine großflächige Betrachtung der Siedlungsbereiche und auch ein mögliches Argument der zeitlichen Reihenfolge der Planentwicklung tritt in der Bewertung hinter den umfassenden Vorteilen des neuen Planes zurück.	
Auch wenn am Sackring zahlenmäßig voraussichtlich nicht alle der hier geplanten, zusätzlichen Wohnungen substituiert werden können, bleibt festzustellen, dass diese Mengen gemäß der bereits explizierten, anderweitigen Bautätigkeit im Stadtgebiet ohnehin nicht erforderlich sind. Ein restlicher, womöglich dennoch verbleibender Wohnraumbedarf würde dann an der Feldstraße durch eine zur Umgebung passenden Einfamilienhaus- oder Reihenhausbebauung ohne wesentliche Erschließungs- und Entwässerungsprobleme gedeckt werden können. Soweit dies nicht den bisherigen Zielvorgaben für diesen Bebauungsplan entspricht, machen es die seither wesentlich geänderten Rahmenbedingungen jedoch auch erforderlich, diese Zielvorgaben grundsätzlich zu überdenken und anzupassen. Ein bloßer Verweis auf die vor zehn Jahren für AP 23 definierten Ziele ist damit in jedem Fall nicht geeignet, um die vorgenannte Alternative zu verwerfen.	Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen und daraus erarbeiteten Konzepten zur Wohnraumversorgung für definierte Zeiträume entwickelt und gesteuert. Im Jahr 2023 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig Wohnraumversorgungskonzept (WRVK) beschlossen. Diese Grundlagen für das Konzept wurden gutachterlich ermittelt und von der Stadt Braunschweig vor der Beschlussfassung geprüft. Offensichtliche Anhaltspunkte, dass die Annahmen und Ergebnisse nicht korrekt seien, haben sich nicht ergeben. Insofern wird an den diesbezüglich beschlossenen Zielsetzungen festgehalten. Die Zielzahlen auf Basis des WRVK sind weiterhin aktuell: Baurechtschaffung für insgesamt 12.200 Wohneinheiten von 2020 bis Ende 2035, davon 5.700 Wohneinheiten von 2020 bis 2025.

	Das Baugebiet gehört gemäß Dichtekonzept der Stadt Braunschweig zum Siedlungstyp Urbanes Ringgebiet und ist entsprechend kompakt und flächen- und versiegelungssparend gebaut. Es orientiert sich an den gründerzeitlichen Blockrandstrukturen von Kreuzstraße und Madamenweg und fügt sich damit ins Umfeld ein. Insgesamt ist die Fläche damit geeignet. Seit Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Situation am Wohnungsmarkt nicht verbessert, insofern wird hier unverändert dem Geschosswohnungsbau der Vorzug vor kleinteiligerer Bebauung gegeben.
Ohne nun die Entbehrlichkeit der Bezirkssportanlage zum Erörterungsgegenstand zu machen, obwohl diese erwähntermaßen nicht erkennbar ist, bleibt festzustellen, dass die hier angestrebte Nachnutzung der Flächen keinesfalls alternativlos ist. Vielmehr hat offenbar keine ernsthafte Untersuchung von alternativen Verwendungsmöglichkeiten stattgefunden, sodass seither die Realisierung von Geschosswohnungsbau das einzig untersuchte Szenario darstellt. In einer derartigen Situation unterbleibt damit naturgemäß auch jeglicher Vergleich, welcher auch mit höchster Wahrscheinlichkeit die mangelnde Eignung dieser Planungsrichtung gegenüber den meisten denkbaren Alternativverwendungen unterstrichen hätte. Dieser Umstand wird noch vielfach problematischer, da der Aufstellungsbeschluss nunmehr über zehn Jahre zurückliegt und sich die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich in vielerlei Hinsicht verändert haben. Es soll an dieser Stelle dahinstehen, welche Notwendigkeiten für das Vorhaben bei Planungsbeginn bestanden haben mögen; aktuell ist jedoch erwiesen, dass die stadtweit angestrebte Siedlungsentwicklung nicht auf das vorliegende Projekt angewiesen ist und andernorts auch über die Ziele hinaus realisiert werden kann. Stattdessen ziehen sich die Behauptungen über den vermeintlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugebieten und die Rolle dieses Vorhabens hierzu seither wiederkehrend und unverändert durch die Planungsunterlagen. Es ist damit überaus geboten, an dieser Stelle nicht nur noch einmal zu überprüfen, welche Veränderungen in der Umwelt für eine identische Beibehaltung des Planvorhabens inzwischen eingetreten sind und wie diese ausgehebelt werden können, sondern	Im Rahmen einer Sportentwicklungsplanung durch die zuständige städtische Fachdienststelle wurde die Entbehrlichkeit der Sportanlage festgestellt und entsprechend vom Verwaltungsausschuss 2014 beschlossen. Im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes wurden von den teilnehmenden Planungsbüros vielfältige Planungsansätze entwickelt und von einer Fachjury bewertet und prämiert. Insofern wurde die in der Stellungnahme geforderte Alternativenprüfung bereits frühzeitig durchgeführt. Seit Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Situation am Wohnungsmarkt nicht verbessert, insofern wird hier dem Geschosswohnungsbau der Vorzug vor kleinteiligerer Bebauung gegeben. Die befürchteten gravierenden städtebaulichen Missstände sind insofern nicht erkennbar.

auch die Aktualität des Planungsgegenstands an sich zu untersuchen und anzupassen. Es bietet sich hier durch die zurückliegenden Umstände immerhin die besondere Chance, die alten Planungen vor ihrer Realisation noch einmal zu überdenken, um die Umsetzung der Fehlplanungen und die Herstellung von gravierenden städtebaulichen Missständen noch zu verhindern.	
Die Planbegründung führt zur Inhaltlichen Aktualität jedoch nur unkonkret und offenbar ohne Existenz einer ernstzunehmenden Grundlage aus, dass “[...] nach wie vor in Braunschweig ein deutlicher Bedarf für familienfreundliche Mietwohnungen und günstige Preissegmente besteht [...]", womit die Grundlagenbetrachtung augenscheinlich abgeschlossen sein und das völlig übertrieben urbane Vorhaben begründet werden soll.	In Kap. 3 der Begründung werden der Anlass und die Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend ausgeführt. Seit dem Zeitpunkt der ersten Erarbeitung des Bebauungsplanes 2020 haben sich diese Ziele nicht verändert. Auch die Voraussetzungen des aktuellen Wohnungsmarktes haben sich nicht wesentlich verändert. Um die stadtweiten politischen Zielsetzungen des Wohnraumversorgungskonzeptes 2023 zu erreichen zu können, wird bezogen auf dieses Vorhaben am Baukonzept festgehalten.
Von den noch zu errichtenden bzw. noch zu planenden Gebäuden gem. der vorstehenden Auswertung der Siedlungsentwicklungskarte sind mit insgesamt 7.138 Einheiten fast 93 % der Wohnungen zur Ausführung im Geschosswohnungsbau vorgesehen. Bei den inzwischen fertiggestellten Objekten befinden sich immerhin fast 77 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Wenn dieser Anteil auch für die Baufertigstellungen der Jahre 2023 und 2024 angenommen wird, sind hierin auch rd. 1.386 Einheiten im Geschosswohnungsbau entstanden, mithin ist für den Zeitraum 2020 bis 2035 derzeit die Errichtung von 10.628 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Dies entspricht 86,9 % des Gesamtvolumens, wobei auch hierin die Vorhaben Feldstraße/ Kälberwiese und HO 54 nicht enthalten sind.	Die Baurecht-Zielzahlen der Stadt sind nur bedingt vergleichbar mit den Zahlen der Siedlungsentwicklungskarte, die auf der städtischen Internetseite öffentlich einsehbar ist. Diese Karte gibt einen Überblick über Wohnbaugebiete in Planung wie auch über fertig geplante und nun in der Umsetzung befindliche Wohnbaugebiete. Dabei handelt es sich sowohl um städtische als auch um private Projekte, der zukünftige Umsetzung nicht gesichert ist und teilweise fraglich erscheint. Für den Fall, dass 2025 noch andere Bebauungspläne zur Rechtskraft gebracht werden können, werden von 2020 bis Ende 2025 voraussichtlich insgesamt ca. 5.400 Wohneinheiten Rechtskraft erhalten haben, davon ca. 1.200 Wohneinheiten durch kleinteilige Baugenehmigungen im Siedlungsbestand. Das Baurecht-Ziel 2020 bis 2025 wird dann gerade erreicht. Auch wenn die Annahmen der Einwendung auf Basis der Siedlungsentwicklungskarte nur grob erfolgen können, zeigt sich doch, dass zur Erreichung des im Wohnraumversorgungskonzept 2023 anvisierten Ziel von ca. 12.200 Wohnungen auch die Realisierung des Baugebiets Feldstraße beitragen muss.
Angesichts der in Braunschweig festgesetzten Quoten für den öffentlich geförderten Wohnraum und niedrigpreisigen Wohnraum bei derartigen Vorhaben, anhand welcher auch das Wohnraumversorgungskonzept ein	Im Kap. 3 der Begründung wird ausdrücklich auf die gutachterlich erstellte Wohnraumbedarfsprognose 2023 verwiesen, deren Ergebnisse und Empfehlungen in das Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Braunschweig

breites Instrumentarium und eine gute Ausstattung zur Deckung des prognostizierten Bedarfes attestiert, sind die entsprechenden Ziele ohnehin gesichert, und ein Projekt wie dieses, welches das untere Preissegment noch mehr in den Fokus stellen soll, ist auch hierfür nicht mehr erforderlich. Sofern diese Tatsachen abermals einfach dementiert werden sollen, ist hierfür ein bloßer Verweis auf die „wachsende Großstadt" etc. und sonstige Ziele unzureichend; vielmehr bedarf es entsprechender Belege und Nachweise.	eingeflossen sind. Aus Sicht der Stadt Braunschweig wurden alle getroffenen Annahmen hinreichend belegt bzw. nachgewiesen. Dieses Konzept stellt eine wichtige Zielvorgabe für die weitere Stadtentwicklung dar und ist als solches unter anderem im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.
Zum bisherigen Planungsverlauf ist festzustellen, dass bereits das Zustandekommen der vorliegenden Entwürfe überaus fragwürdig ist. Das gesamte Konzept basiert im Wesentlichen nur auf dem Ergebnis aus dem Ideenwettbewerb 2015, welcher (namensimmanent) eben nur grob gefasste Grundgedanken zum Gegenstand hatte, und mangels konkreter Rahmenvorgaben auch nicht detaillierter abgefasst werden konnte. Entgegen der ursprünglich festgelegten Vorgehensweise wurde die Detailplanung daraufhin nicht wettbewerblich organisiert, sondern einzig anhand des ersten Vorentwurfes konkretisiert, welcher aber noch dazu einen der wenigen Planungsrahmen übertreten hatte: Die Zahl der Wohneinheiten. Diese vermeintlichen „Zusatzmöglichkeiten" wurden dann einfach geradezu euphorisch aufgegriffen, was in Anbetracht der damals knappen Versorgungslage auch noch nachvollziehbar sein mag, jedoch inzwischen belegtermaßen überholt ist. Ohne nun an dieser Stelle zu erörtern, welchen offensichtlichen Einfluss die Überschreitung des Wohneinheitenrahmens bei der Feststellung des Wettbewerbssiegers hatte, was im Übrigen auch die Fairness des damaligen Wettbewerbes rückblickend grundsätzlich verzerrt, so muss insbesondere konstatiert werden, dass die erhöhte Zahl an Wohnungen, deren scheinbare Realisierbarkeit ursprünglich wohl der große Vorzug des Entwurfes gewesen ist, eben nicht umgesetzt werden kann. Aus dieser Tatsache heraus wird der weitere Planungsprozess in geradezu haarsträubenderweise abenteuerlich, da einerseits die offensichtlich falsche Annahme der Realisierbarkeit aller Wohnungen fortwährend unterstellt wird, andererseits aber mangels	Für den Geltungsbereich A wurde im Jahr 2015 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf sieht ein Gebiet für insgesamt ca. 500 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vor. Aus Basis dieses Entwurfes wurde die Planung weiter konkretisiert. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, die Grundstücksverkäufe über Konzeptvergaben für einzelne Bauabschnitte durchzuführen. Dabei werden auch Detailplanungen verschiedener Interessenten nach ihren städtebaulichen Qualitäten bewertet. Bei der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs 2015 wurden keine Vorgaben zur Zahl der Wohnungen aufgeführt. Von der Wettbewerbsjury wurde das städtebauliche Konzept einstimmig gekürt. Die Zahl der Wohneinheiten wird unverändert als verträglich angesehen. Der Entwurf hat jedoch ursprünglich drei Anbindungspunkte vorgesehen, die bislang nicht umgesetzt werden können. Um jedoch die verkehrliche Belastung in den verbleibenden zwei Erschließungsstraßen zu verringern, wird ein erster Bauabschnitt mit ca. 320 Wohnungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes zur Rechtskraft gebracht. Ein zweiter Bauabschnitt wird in die Planung gehen, wenn eine Realisierbarkeit auch aus verkehrlichen Gründen erkennbar ist. Eine mittelfristige Umsetzbarkeit der Gesamtplanung wird unverändert als gegeben angesehen.

„ausreichender verkehrlicher Erschließung für das gesamte Gebiet" nach der Salamischeiben-Taktik vorgegangen wird. Dieses eigentlich überaus deutliche Eingeständnis der Undurchführbarkeit des Entwurfes wird in der jetzt vorliegenden Form nun dazu führen, den ursprünglichen Plan dennoch umzusetzen und erste Tatsachen zu schaffen, wobei die entstehenden Probleme aber ignoriert, und so sehenden Auges städtebauliche Katastrophen konstruiert werden.	
Damit die hier gewählte Vorgehensweise nur im Ansatz sinnvoll sein könnte, bedürfte es zumindest einer konkreten Perspektive für die Lösung des Erschließungsproblems, namentlich einen in absehbarer Zeit realisierbaren, geeigneten zusätzlichen Erschließungsweg. Nur wenn ein solcher bereits konkret in Aussicht genommen werden kann, lässt sich der Ansatz einer Aufteilung des Vorhabens in zwei Bauabschnitte aus Gründen der Erschließbarkeit sinnvoll argumentieren. Dergleichen ist jedoch nicht erkennbar: Die Leistungsfähigkeit der Erschließung durch das Quartier Alt-Petritor zum Ring (Kälberwiese und Triftweg) ist bereits durch den gegenständlichen Vorhabenteil überfordert und weder die vorhandene Baustruktur, noch der gewünschte Charakter der Straßen lassen einen weiteren Ausbau zu, insbesondere auch, beide Straßen zu wesentlichen Teilen Fahrradstraßen sind. Auch eine erhöhte Frequentierung der Calvördestraße, welche dazu eventuell ertüchtigt werden könnte, ist nicht realistisch, was auch durch die dort nunmehr versuchsweise eingerichtete Einbahnstraße zum Ausdruck kommt. Selbst wenn hierdurch die Fahrzeugkapazitäten in nördlicher Richtung erweitert sind, ist eine einzelne Einbahnstraße offenkundig nicht für zusätzliche Baugebietserschließungen geeignet (es sind auch entsprechende Wege für die Zielverkehre nötig).	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für -Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen wurden auch bei fachinterner Überprüfung nicht erkannt. Die Ausweisung als Fahrradstraßen ändert im Grundsatz die Befahrbarkeit oder den Fahrbahnquerschnitt nicht. Hier wird lediglich dem Fahrrad als Verkehrsteilnehmer ein gewisser Vorrang eingeräumt, einer erhöhten Frequentierung jedoch nicht entgegensteht. Gemäß Verkehrsuntersuchung ist in der Calvördestraße nur mit einer Zunahme von knapp 300 Kfz/Tag bzw. 30 Kfz in der Spitzenstunde zu rechnen. Dies wird als verträglich angesehen. Auch der folgende Knotenpunkt der Schölkestraße/Hildesheimer Straße wurde mit dem hinzukommenden Verkehr der neuen Grundschule als abwickelbar beurteilt. Eine unverträgliche Belastung wird nicht erkannt.
Die einzig sinnvolle Möglichkeit für eine zusätzliche Anbindung hätte in der Verlängerung der Schölkestraße entlang der Autobahn zum Madamenweg bestehen können. Angesichts der bekannten Schwierigkeiten, die hierbei bereits für das kleine Teilstück der nur temporären Baustraße ersichtlich wurden, ließe sich dergleichen offenbar kaum mit den Vorschriften für Bundesfernstraßen in Einklang bringen, zumal diese eventuelle Möglichkeit mit der Errichtung der Grundschule Schölkestraße und dem Schutzbedürfnis der	Die Problematik einer dauerhaft gesicherten weiteren Erschließung zwischen Schölkestraße und Madamenweg entlang der A 392 oder eines Teilstücks wird zutreffend als schwierig dargestellt. Bis 2018 war die Verwaltung bei der Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträgliche Entlastung der betroffenen

dort hinzukommenden Anlieger ohnehin verbaut ist. Eine Anbindung über HO 13, welche dort zwar ursprünglich einmal ermöglicht werden sollte, ist weder sinnvoll, noch mit den vorliegenden Entwürfen realisierbar. Richtung Westen ist die Barriere der Autobahn für diese Zwecke nicht überwindbar; die einzige Unterführung ist ausweislich der entsprechenden Untersuchungen im Zuge der Konzeption der Baustraße nicht weiter zu ertüchtigen und hätte im Übrigen auch kaum einen verkehrlichen Mehrwert, und auch nach Süden lässt die Bestandsbebauung keine Perspektiven offen.	Anwohnerschaft ohne Anbindung nach Norden ermöglicht. Eine verkehrliche Anbindung außerhalb eines Fuß- und Radweges zum Holsteinweg oder zur Wiedebeinstraße sind zur Vermeidung von Extraverkehren in diesen Straßen nicht vorgesehen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden zusätzlich die Nutzung auch der Feldstraße/An der Horst geprüft. Diese Option wird aber wegen der schmalen Autobahnquerung und dem Entstehen einer attraktiven Schleichwegoption (anders als durch das Baugebiet mit deutlich verlängerter Fahrstrecke) zwischen Madamenweg und Kreuzstraße zum Sackring nicht weiterverfolgt.
Die hier einmal alibihalber angedachte Erweiterung des Fußweges neben der Gärtnerei zur Kreuzstraße, welche in der Planung offenbar auch weiterhin vorbehalten bleiben soll, ist nicht nur am Grunderwerb gescheitert, sie ist insbesondere auch nicht sinnvoll: Eine Mehrbelastung der Kreuzstraße, die im östlichen Teil zudem ebenfalls eine Fahrradstraße ist, kommt nicht in Betracht; diese wird bereits durch die laufenden Planungen überfordert. Der Verkehrsfluss über die Schüßlerstraße böte sich zwar an, widerspricht aber auch den dortigen Entwicklungszielen und kommt spätestens im Zuge der dort vorgesehenen Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht mehr in Frage, und die deshalb bereits erörterte Inanspruchnahme der Festwiese ist ebenfalls abwegig.	Die erwähnte Option zur Erweiterung des bestehenden städtischen Fußweges und auch weiterer Grundstücke in der Verlängerung der festgesetzten Planstraße B als dritter Erschließung mit der Möglichkeit einer weiteren Anbindung an den Madamenweg wurden und werden weiterhin geprüft. Gespräche mit den betroffenen Eigentümern über einen Grundstückerwerb wurden geführt. Zur Weiterführung der dritten Erschließung wurden im Rahmen des Verkehrsgutachtens mehrere Erschließungsvarianten geprüft, u. a. die angesprochene Schüßlerstraße bzw. weiterführend eine Teilnutzung der Festwiese (Zacharias 2018, Varianten 3a und 3b). Diese sind jedoch nicht aktuell Gegenstand dieses Bebauungsplanes, so dass eine abschließende Lösung erst bei Entwicklung des zweiten Bauabschnittes gefunden werden muss. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 250 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Wesentliche Beeinträchtigungen wurden schon wegen des guten Ausbauzustandes der Kreuzstraße nicht erkannt.
In diesem Sinne wäre bereits die wunschgemäße Nutzung dieser Strecke nicht zu erwarten, da die Verkehrsteilnehmer, welche fast ausschließlich von Osten herkommen werden, einen solchen Umweg kaum akzeptieren dürften; es besteht auch keine sinnvolle Möglichkeit, sie durch verkehrsleitende Maßnahmen hierzu zu zwingen. Selbst wenn sich durch entsprechende Einfahrtverbote die	Für die Kleine Kreuzstraße in direkter Verlängerung der südlichen Anbindung in Richtung Madamenweg werden sich die Verkehrszahlen deutlich erhöhen. Hier sind weitergehende verkehrsregelnde Maßnahmen zu prüfen, die gegebenenfalls in den weiter östlich gelegenen Verbindungsstraßen zwischen Madamenweg und Kreuzstraße zu verträglichen Erhöhungen führen könnten.

Inanspruchnahme der Schüßlerstraße theoretisch verhindern ließe, muss mit dem Ausweichen auf die östlichen Verbindungsstraßen gerechnet werden. Insbesondere die Melanchthonstraße wird durch ihren im Vergleich sehr komfortablen Fahrbahnquerschnitt eine Mehrbelastung für den Wechsel vom Madamenweg in die Kreuzstraße durch zumindest all jene Verkehre erfahren, die aus südlicher Richtung über den Ring das Plangebiet ansteuern. Diese Mehrbelastung, aus welcher auch die entsprechende Erhöhung der Fahrzeugfrequenz auf der Kreuzstraße folgt, wird im Verkehrsgutachten jedoch gänzlich ignoriert. Dieses geht in den Varianten ohne die Südwesterschließung absurder weise davon aus, dass alle Verkehrsströme, die für den Madamenweg unterstellt werden, ausschließlich wunschgemäß über die Kleine Kreuzstraße fahren. Dies ist jedoch keinesfalls gegeben und das Gutachten ist damit fehlerhaft.	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden die verschiedenen Auswirkungen der Erschließungsvarianten ermittelt. Hinweise, dass die Melanchthonstraße besonders belastet werden könnte, wurden nicht ermittelt und sind auch nicht offensichtlich. Die Überprüfung durch die zuständigen Fachdienststellen hat keine Beanstandungen an den dort getroffenen Annahmen und Ergebnissen ergeben. Insoweit wird die unveränderte Verwendung des Gutachtens, insbesondere auch nach der Überprüfung der Verkehrszahlen 2024, als gegeben angesehen.
Lediglich die Quellverkehre des Plangebietes ließen sich ggf. durch ein Rechtsabbiegegebot auf den Umweg über die Festwiese leiten, nicht jedoch die Zielverkehre. Falls hierfür eine Sperrung der Kreuzstraße westlich der Einmündung Schüßlerstraße beabsichtigt würde, bedeutete dies einen erheblichen Einschnitt in den Charakter der Kreuzstraße und auch die Anbindung der Bestandsbebauung einschließlich des dortigen Gewerbes würde wesentlich beeinträchtigt. Ein solcher Eingriff ist somit nicht denkbar.	Die Verkehrsführung bei Realisierung einer weiteren Verkehrsanbindung im Westen des Geltungsbereich A an die Kreuzstraße ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanes AP 23. Diese wird für die Realisierung des 1. BA nicht benötigt, sondern ist perspektivisch zu sehen. Nur dann sind die zusätzlichen Anbindungsvarianten verkehrsplanerischen weiter zu untersuchen und ggf. verkehrliche Ordnungsmaßnahmen zu betrachten.
Darüber hinaus ist auch schon die Beschaffenheit der Kreuzstraße selbst und besonders in der geplanten Form nach der anstehenden Umgestaltung in dem Bereich nicht geeignet, dort einen zusätzlichen Verkehrsfluss für die Baugebiete aufzunehmen. Neben dem Umstand, dass die Umgestaltung keine entsprechende Einmündung vorsieht, lässt auch die dort erforderliche Fahrbahnverengung keinerlei Begegnungsverkehr mehr zu, was die Strecke für eine Baugebietserschließung disqualifiziert. Selbst wenn die BBG entgegen ihrer Grundsätze tatsächlich ihre Freiflächen im Bereich der Grundstücke Kreuzstraße 63 bis 63 B einschließlich der Vorgärten zur Verfügung stellen würde, bleibt zumindest zwischen den Flurstücken 26/1 und 38/1 eine entscheidende Engstelle, die selbst bloßen PKW- Begegnungsverkehr ausschließt. Abgesehen hiervon ist auch die Überbauung der Festwiese als eine der wenigen kulturell	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 250 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Wesentliche Beeinträchtigungen wurden nicht erkannt. Die erwähnte Option zur Erweiterung des bestehenden städtischen Fußweges und auch weiterer Grundstücke in der Verlängerung der festgesetzten Planstraße B als dritter Erschließung mit der Möglichkeit einer weiteren Anbindung an den Madamenweg wurden und werden weiterhin geprüft. Gespräche mit den betroffenen Eigentümern über einen Grundstückerwerb wurden geführt. Die vorhandenen Fahrbahnverengungen führen zu einer gewünschten

wertvollen Flächen des Quartiers nicht akzeptabel und am Madamenweg ist in diesem Bereich auch eine beidseitige Fahrbahnverengung mit insgesamt sechs Bäumen vorhanden, welche den Einmündungsbereich erheblich behindern würde. Die Südwestroute ist damit in vielerlei Hinsicht kein brauchbarer Erschließungsweg.	Geschwindigkeitsreduzierung, ohne jedoch die Leistungsfähigkeit nennenswert einzuschränken.
Es ist, rein vorsorglich festgestellt, auch hier zwingend erforderlich, die vorstehenden Tatsachen zur Umgebung des Plangebietes und der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten zum zweiten Bauabschnitt detailliert zu berücksichtigen und vollständig in die Untersuchungen und Abwägungen zum gegenständlichen Planverfahren einzubeziehen, da sich hieraus gleichsam direkte Konsequenzen für eine sinnvolle Ausgestaltung von AP 23 ergeben. Jeglicher ausweichende Verweis auf ein späteres Bebauungsplanverfahren und dortige Abwägungen hat zu unterbleiben, weil damit eine vorausschauende und verträgliche Siedlungsentwicklung verhindert werden würde; die konkreten und realistischen weiteren Entwicklungsperspektiven des Gesamtvorhabens sind über direkte Wechselwirkungen mit den Anforderungen an diese Planung und ihre Ausgestaltung untrennbar verbunden.	Anders als aufgeführt, erfordert die aktuelle Planung für einen ersten Bauabschnitt nicht, bereits detaillierte Erkenntnisse für den zweiten Bauabschnitt bereits abschließend geklärt zu haben. Viele Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines zweiten Bauabschnittes wurden bereits berücksichtigt und in die Planung einbezogen, u. a.: Größe der Kinder- und Jugendspielflächen, Sicherung Standort Kindertagesstätte, Dimensionierung Verkehrsnetz, u. a. mit Anschlusspunkt nach Südwesten, Dimensionierung Entwässerung und Hochwasserschutz, Berücksichtigung des 2. BA in den Gutachten. Vor diesem Hintergrund wird abweichend von der Auffassung der Stellungnahme festgestellt, dass der erste Bauabschnitt für sich alleinstehend realisierungsfähig ist.
Im Ergebnis der vorherigen Erläuterungen bleibt die Realisierung eines zweiten Bauabschnittes illusorisch, was auch unmittelbaren Einfluss auf die gegenständliche Planung haben muss. Die Aussparung für den zweiten Bauabschnitt inmitten des Plangebietes ist obsolet und die Bebauung daher in der Weise anzuordnen, dass sich die Baukörper angemessen in die Umgebung einfügen und insgesamt ein verträgliches und harmonisches Ortsbild ergeben. Zu diesem Zweck ist auch die Einbeziehung der Flächen für den zweiten Bauabschnitt erforderlich, damit keine Brachfläche inmitten der ausgestalteten Grünflächen entsteht und auf diesem Wege auch die übermäßige Verdichtung der vorliegenden Planung auf ein angemessenes Maß reduziert werden kann. Bei der Inanspruchnahme der Flächen des zweiten Bauabschnittes, welcher ohnehin entfallen wird, könnten sich die Baukörper mit einer an die Umgebung angepassten Gebäudehöhe auf die größere Fläche verteilen und es ließe sich dennoch eine größere Zahl an Wohneinheiten realisieren, als erforderlich wäre.	Für den Geltungsbereich A wurde im Jahr 2015 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf sieht ein Gebiet für insgesamt ca. 500 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vor. Die Zahl der Wohneinheiten wird unverändert als verträglich angesehen. Der Entwurf hat jedoch ursprünglich drei Anbindungspunkte vorgesehen, die bislang nicht umgesetzt werden können. Um jedoch die verkehrliche Belastung in den verbleibenden zwei Erschließungsstraßen zu verringern, wird ein erster Bauabschnitt mit ca. 320 Wohnungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes zur Rechtskraft gebracht. Wie bereits ausgeführt und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich begründet, ist es unverändert Ziel verdichteten Wohnungsbau zu betreiben und beide Bauabschnitte zu realisieren. Die Verteilung der Zahl der ca. 320 Wohnungen auf die gesamte Fläche würde die Realisierung der angestrebten Gesamtzahl nahezu ausschließen und wird daher nicht weiterverfolgt.

Schließlich fügt sich die vorliegende Planung schon rein äußerlich und städtebaulich nicht ansatzweise in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Obwohl die Baugesetzgebung dieses Landes eigentlich harmonische, einheitliche Bebauungen anstrebt, soll ein idyllischer, vergleichsweise offen und naturnah gestalteter Siedlungsbereich mit einer völlig unverhältnismäßigen und übermäßig urbanen, klotzartigen Bebauung verunstaltet werden. Die ausliegenden Entwürfe könnten eventuell eine etwaige Freifläche im Bereich der Innenstadt einigermaßen angemessen entwickeln; das vorgesehene Areal ist jedoch ausschließlich von niedriger Einfamilien- und Reihenhausbebauung umgeben, welche auch hauptsächlich nur den Norden und den Osten umgibt. Auch die Kleingartenstrukturen im Nordwesten und Südwesten, die Waldfläche im Westen und das Gartenland in Teilen der südlichen Grenze des Planungsbereiches stehen in übermäßigem, unangemessenem Kontrast zum vorgesehenen Geschosswohnungsbau. Ebenso sind die flach bebauten Gewerbeflächen an der Südgrenze des Geltungsbereiches nicht geeignet, diese unpassenden Planungen zu begründen oder zu rechtfertigen. Gleichermaßen können die überwiegend gründerzeitlichen Arbeiterhäuser entlang der Kreuzstraße kein Ansatzpunkt zur Rechtfertigung der Ausmaße der Wohnblöcke sein, denn ihnen wohnt nicht nur gestalterisch und architektonisch ein gänzlich anderer, klassischer Charakter inne, diese sind außerdem viel zu weit von dem planungsgegenständlichen Bereich entfernt, und selbst zumeist auch deutlich kleiner. Die nördlich an diese Häuserzeile angrenzenden Nebengebäude, Gewerbeimmobilien und insbesondere das großflächig vorhandene Gartenland gibt darüber hinaus sehr deutlich eine fallende Tendenz der Höhenentwicklung Richtung Norden vor. Auf dem für die Betrachtung des Bebauungsplanes einzig möglicherweise vergleichshalber in Betracht kommenden Abschnitt der Kreuzstraße sind auf der relevanten Nordseite nur zwei entsprechende Gebäude vorhanden, ansonsten hat der Bestand lediglich regelmäßig drei Vollgeschosse, zuzüglich	Für den Geltungsbereich A wurde im Jahr 2015 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Bei der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs 2015 wurden keine Vorgaben zur Zahl der Wohnungen aufgeführt. -Von der Wettbewerbsjury wurde das städtebauliche Konzept einstimmig gekürt. Der Siegerentwurf sieht ein Gebiet für insgesamt ca. 500 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vor. Aus Basis dieses Entwurfes wurde die Planung weiter überprüft und konkretisiert. Die Zahl der Wohneinheiten wird als verträglich angesehen. Der Entwurf hat jedoch ursprünglich drei Anbindungspunkte vorgesehen, die bislang nicht umgesetzt werden können. Um die verkehrliche Belastung in den verbleibenden zwei Erschließungsstraßen zu verringern, wird ein erster Bauabschnitt mit ca. 320 Wohnungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes zur Rechtskraft gebracht. Es wird erkannt, dass die Festsetzungen einer drei- bis viergeschossigen Bebauung im Vergleich zur Bestandsbebauung vor allem nach Norden eine höhere Bebauung zulassen werden. Dennoch wird sich die festgesetzte maximale Höhe der Gebäude auch auf Grund der Entfernung zur Bestandsbebauung der nördlichen Feldstraße noch in einem optisch als verträglich anzusehenden Rahmen bewegen. Nach Süden prägt die gründerzeitliche Bebauung der Kreuzstraße das Ortsbild. Dazwischen befinden sich derzeit unbebaute Bereiche, dennoch bewegt sich auch hier die angestrebte maximale Viergeschossigkeit noch in einem als verträglich anzusehenden Rahmen. Zudem wurde im südöstlich angrenzenden Baugebiet An der Schölke-Neu bereits durch die Festsetzung einer Dreigeschossigkeit ein moderater optischer Übergang sichergestellt.

gelegentlich ausgebauter Dachgeschosse, die hierunter aber nicht fallen. Im Übrigen hebt sich im weiteren Umkreis nur ein einziges Gebäude durch seine Höhe besonders hervor, im vorderen Bereich der Wiedebeinstraße gelegen, ist dieses jedoch schon durch die erhebliche Distanz zu den Bauflächen für jede Einbeziehung in das „Ensemble" völlig ungeeignet. Darüber hinaus steht es auch rein architektonisch mit seiner gelungenen gründerzeitlichen Kombination von Elementen des Klassizismus und des Jugendstils in unverträglichem Kontrast zu der vorgesehenen, modernen Blockbebauung. Innerhalb eines Umkreises von 150 Metern um den Geltungsbereich liegen lediglich die Objekte Kreuzstraße 66, sowie teilweise Kreuzstraße 70 / 70a, welche bis zu vier Vollgeschosse erreichen. Auch wenn der Radius auf 200 Meter erweitert wird, weisen weiterhin nur die Häuser Kreuzstraße 40, 51 / 51a und Schüßlerstraße 7 / 8 sowie das erwähnte Objekt Kreuzstraße 84 b / 84 c bis zu vier Vollgeschosse auf. Somit existieren am äußeren Rand eines Umkreises von 200 Metern um den Geltungsbereich gerade einmal sechs Gebäude, die eine Entsprechung zu den festgesetzten Ausmaßen der Baukörper im Plangebiet darstellen könnten. Hierbei ist jedoch weiterhin zu beachten, dass die eigentlichen Bauflächen in einem noch deutlich größeren Abstand hierzu liegen und die vermeintlichen Bezugshäuser nur sehr kleinräumig und vereinzelt stehen; insbesondere bilden sie bei weitem keine Innenhöfe, wie die nun überwiegend festgesetzten Baukörper. Bei der Beschränkung der Betrachtung auf die tatsächlichen Bauflächen, ist nur noch ein einziges Gebäude mit vier Vollgeschossen teilweise im Umkreis von 150 Metern anzutreffen und aus dem 200-Meter-Radius entfallen die Objekte Kreuzstraße 84 b / 84 c sowie knapp Kreuzstraße 40. Auch der Häuserblock Schüßlerstraße 7 / 8 liegt nur noch zum kleineren Teil innerhalb dieses ohnehin bereits riesigen Betrachtungskreises. Eine zumindest im Ansatz eventuell noch legitime Bezugnahme auf viergeschossige Bestandsbebauung kann damit höchstens auf die Kreuzstraße 66 denkbar sein; dieses Gebäude mit vier Vollgeschossen liegt zumindest teilweise innerhalb eines 150-Meter-Umkreises um das WA 1.1, es hat diese Höhe	

jedoch auch nur eine Breite von ca. 15 Metern, bei einer Tiefe von etwa 11 Metern. Als Äquivalenz zu den hier festgesetzten, schier endlosen Gebäuderiegeln mit Innenhöfen in den riesigen Baublöcken ist auch dieses damit völlig ungeeignet. Auch kann keine Begründung statthaft sein, welche einen Bezug zu der im westlichen Teil des Bebauungsplanbereiches HO 54 vorgesehenen Geschossbebauung herstellt. Diese ist dort in gleichem Maße unangemessen und begründet sich ihrerseits mit der entsprechenden Bezugnahme auf die Planungen des gegenständlichen Verfahrens. Eine planerische Anpassung hieran wäre ein unzulässiger Zirkelschluss, welcher auch nur durch die realitätsferne und delusorische Trennung der Bebauungsbereiche überhaupt erst ermöglicht wird. Das einzige Bestandsgebäude, welches durch seine Lage ein direktes Bezugsobjekt für das Plangebiet sein kann, ist Kreuzstraße Nr. 67C. Dieses verfügt über zwei Vollgeschosse und ein Flachdach.	
Neben der Betrachtung der bloßen Geschosszahlen ist jedoch auch die Betrachtung der absoluten Gebäudehöhen relevant. Diese wird für alle Wohngebiete mit völlig übertriebenen 14,0 Metern festgesetzt. Dieser überhöhte Wert darf für diverse Dachaufbauten jedoch auch um bis zu drei Meter überschritten werden, was zwar an einen entsprechenden Rücksprung hinter die Fassadenkante gebunden ist, den Habitus des Gebäudes jedoch dennoch gravierend beeinflusst. Wenngleich so sichergestellt ist, dass die Aufbauten von den unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen aus nicht zu erkennen sind, prägen sie das Erscheinungsbild dennoch für alle Betrachter mit größerem Abstand zu den Bauflächen, namentlich insbesondere für die Anlieger der umgebenden Quartiere, welche insoweit zusätzlich beeinträchtigt werden.	Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen bzw. in diesem Fall der Gebäude ist notwendig, um eine die festgesetzten zulässigen vier Vollgeschosse zu ermöglichen. Von gängigen Standards ausgehend kann je Geschoss 3,2 m angenommen werden, mithin 3,2 m x 4 Geschosse eine Höhe von 12,8 m ergeben. Bei einer Ausnutzung der maximal festgesetzten Oberkante des Erdgeschosses von 1 m ergeben sich 13,8 m. Die Höhenfestsetzung ermöglicht also gängige Gebäudehöhen. Die angesprochenen Überschreitungsmöglichkeiten für technische Dachaufbauten ist notwendig, um etwa Liftanlagen, Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen installieren zu können. Diese entwickeln nicht das Erscheinungsbild wie ein volles Geschoss. Die vorgeschriebene Rückstaffelung ist ein Kompromiss zwischen der optischen Erscheinung im naheliegenden Straßenbild und der Notwendigkeit, derartige Aufbauten zulassen zu können. Die Beeinträchtigung wird als hinnehmbar angesehen.
Ein weiterer, ganz erheblicher Aspekt bei der Beurteilung der Gebäudehöhen besteht in der Lage des Bezugspunktes, von welchem diese Höhenangaben ausgehen. Er wird in der Planbegründung als „Höhenlage der	Nach der aktuellen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg genügt die hier angezweifelte Festsetzung des Bezugspunktes für Höhenangaben dem Bestimmtheitsgebot. Die Bestimmtheit „ist auch

nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt" definiert. Diese auf den ersten Blick beeindruckend genaue Bezeichnung ist jedoch tatsächlich völlig unkonkret, da die betreffenden öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen noch nicht existieren. Da in diesem Punkt auch keine Festsetzungen zur Herstellung dieser Flächen enthalten sind, widersprechen folglich auch die Höhenangaben dem Bestimmtheitsgrundsatz; insbesondere ist damit eine qualifizierte Abwägung über die Gebäudehöhen unmöglich.	dann gewährleistet, wenn die Übereinstimmung der Gebäudehöhe mit den Planfestsetzungen erst dann abschließend geprüft werden kann, wenn die Bauausführungsplanung für die für sein Grundstück relevante Erschließungsstraße vorliegt“ (OVG Lüneburg, 1 KN 79/23).
Hierneben mangelt es auch für die beteiligte Öffentlichkeit an jeglicher Grundlage zur Einschätzung der beabsichtigten Gebäudehöhen, da das aktuelle Ausgangsgelände hierfür bekanntermaßen nicht geeignet ist. Hierbei wurde im vorangegangenen Verfahren in der Antwort auf die Stellungnahme der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH vom 22.07.2019 zur Geländeoberfläche eine Behauptung aufgestellt: „Die derzeitig vorhandene Auffüllung mit Sand stellt einen Zwischenstand dar, im Rahmen der Bebauung wird das Gelände wieder auf die ursprüngliche Geländehöhe aufweisen." Diese Ausführungen sind weder sprachlich ausgereift, noch inhaltlich wahr. Entsprechend einer neueren Entwurfsplanung zu den Entwässerungsleitungen der Stadtentwässerung (die aber nicht Bestandteil der Auslegung ist) sollen die Schachtdeckel, also auch die öffentlichen Verkehrsflächen, an den Südenden der Planstraßen A1 und A2 bei 75,11 m NN bzw. 75,10 m NN zu liegen kommen. Auch wenn diese Daten nicht zum eigentlichen Bebauungsplan gehören, sind sie dennoch die direkten und zwangsläufigen Folgen seiner Festsetzungen durch die erforderlichen Leitungslängen, Gefälle und Leitungsüberdeckungen. Unabhängig von dem Zusammenhang oder dem Entwurfsstatus dieser Unterlage gibt sie damit hierfür zuverlässige Auskünfte über die technischen Anforderungen an die Leitungsführung.	Maßgeblich für die Planungen war die ursprüngliche Geländehöhe der Sportanlage, die zwischen 74 und 75 m mNN lag. Nach der Bodensanierung wurde lediglich ein Teil des ausgehobenen Bodens durch Sand ersetzt, da dies nur temporär vorgesehen war. Insofern ist erkennbar, dass keine wesentliche Veränderung gegenüber der Oberkante des Ursprungsgeländes stattfindet. Auch eine mögliche Erhöhung um bis zu einem Meter stellen keine optisch wesentliche Änderung dar, die zu einem für die Öffentlichkeit maßgeblich anderem Eindruck des Bauvorhabens geben könnte. Daher ergibt sich aus Sicht der Stadt Braunschweig kein Bedarf, den Bebauungsplan zu ändern oder die Öffentlichkeit mit zusätzlichen Informationen erneut zu beteiligen.
Hierbei ist allerdings die Zielhöhe der Regenentwässerung im Regenrückhaltebecken (geplante Sohlhöhe 72,00 m NN) angesichts der Grundwasserstände - wie nachfolgend noch ausgeführt - wesentlich zu niedrig vorgesehen. Sofern es also zu der zwingend erforderlichen Korrektur dieser Planungsteile	Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden 2018 ein umfängliches Entwässerungskonzept für den Bereich des Bebauungsplanes AP 23 erstellt. Dieses bildet die gutachterliche Grundlage für die Entwässerungsplanung des Baugebiets.

kommt, müssen sich die Leitungen und anhand der notwendigen Leitungsüberdeckung damit auch das Geländeniveau noch entsprechend höher einfinden.	Die öffentliche Grünfläche 4 wurde ausreichend dimensioniert, um das festgesetzte Mindestvolumen der Rückhaltung tatsächlich realisieren zu können. Dies gilt auch nach Abzug von Flächen für Bauminseln etc. Unabhängig davon bieten sich weitere Lösungen wie etwa eine Verwallung von Flächen an, so dass ein höherer Einstau gewährleistet werden kann. Die Zuleitungen sind so in der Höhenlage ausgelegt, dass eine Entwässerung der jeweiligen Flächen gewährleistet werden kann, eine weitere Überdeckung wird nicht erforderlich sein.
Das ehemalige Bodenniveau der Bezirkssportanlage vor der Bodensanierung lag im Bereich der vorgenannten Planstraßen A1 und A2 gem. Baugrundgutachten. KRB 18 und KRB 15 im Jahr 2016 bei 74,32 m NN bzw. 74,33 m NN. Damit ist in diesem Bereich nicht nur die Wiederherstellung der Ursprungshöhe vorgesehen, sondern vielmehr eine zusätzliche Aufschüttung um beinahe 80 Zentimeter. Demgegenüber liegen die südlich angrenzenden Grundstücksflächen bei rd. 73,50 m NN, sodass zu ihnen eine Höhendifferenz von etwa 160 Zentimetern entstehen soll, um welche die geplanten Baukörper die Bestandsgrundstücke zusätzlich überragen werden. Diese Werte ergeben sich aus den ausgelegten Unterlagen nur bei genauer Recherche bzw. gar nicht und sind insbesondere nicht zumutbar. Da diese unzumutbaren Auswirkungen jedoch nicht ersichtlich sind, kann auch dieses Ausmaß der Betroffenheit von den entsprechenden Anliegern und Einwendern nicht erkannt werden. Aus deren Perspektive ist vielmehr das aktuelle Bodenniveau die naheliegende Bezugshöhe, deren Vorübergang nicht hinreichend deutlich ausgewiesen ist. Ausgehend von diesem Zustand fällt die Aufhöhung jedoch noch gravierender aus, da die derzeitige Oberkante der Sandauffüllung im Bereich der hier exemplarisch betrachteten Straßenenden bei nur 73,42 m NN bzw. 73,41 m NN liegt. Die Höhendifferenz zur Bezugshöhe der Baukörper liegt damit bei knapp 1,70 Metern. Spätestens in Verbindung der zusätzlich ermöglichten Dachaufbauten ergibt sich damit, ausgehend von der aktuellen Geländeoberkante der Charakter einer mehr als fünfgeschossigen Bebauung: Die Baukörper	Aus dem derzeitig geringfügigen Höhenunterschied zwischen der Sportanlage und den vor allem südöstlichen angrenzenden Grundstücken ergibt sich nach Auffassung der Stadt Braunschweig kein wesentlicher Aspekt bei der Bewertung der Höhe der Gebäude. Zum südwestlichen Rand des Geltungsbereichs A nivelliert sich der Höhenunterschied auf 0 m. Aus dem genannten Höhenunterschied ergibt sich jedoch keine optisch so wesentliche Änderung dar, die zu einem für die Öffentlichkeit maßgeblich anderem Eindruck des Bauvorhabens führen könnte. Daher ergibt sich aus Sicht der Stadt Braunschweig kein Bedarf, den Bebauungsplan zu ändern. Auch hinsichtlich der zulässigen technischen Aufbauten, die regelmäßig gegenüber den Wohngeschossen zurückgezogen werden müssen und nicht die gesamte Gebäudelänge überspannen werden, ist nicht davon auszugehen, dass sich hier ein optisch so einschränkender und beeinträchtigender Eindruck entsteht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes angezeigt wäre.

(einschließlich Dachaufbauten) überragen die aktuellen Sandflächen um bis zu 18,70 Meter und die südlich angrenzenden Grundstücke um rd. 18,60 Meter. Selbst wenn die durch den Bebauungsplan ermöglichten Obergrenzen nicht vollständig ausgereizt werden, bleiben die erwartbaren Ausmaße der Baukörper in höchstem Maße unangemessen und die zugrundeliegenden Festsetzungen sind angesichts der vorstehend explizierten, kaum ersichtlichen Zusammenhänge auch kein hinreichend konkreter Gegenstand der Abwägung.	
Während aus südlicher Blickrichtung auf den Geltungsbereich „nur" das gigantische und unpassende Erscheinungsbild der Baukörper die dortigen Anlieger beeinträchtigt und einengt, kommt für die nördlich angrenzenden Nachbarn, insbesondere den Kleingartenverein noch der Aspekt der Verschattung hinzu, welcher bisher unzureichend berücksichtigt wurde.	Der Abstand der nördlichen Baufelder zu den nächstgelegenen Kleingärten im Südosten der Kleingartenanlage beträgt mind. 15 Meter. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 14 m und der Umstand, dass bis auf einen Kleingarten die Süd- und Westrichtungen ohne Bebauung sind, lässt demnach eine Besonnung auch im Spätsommer und Frühjahr zu. Die temporäre entstehende Verschattung einzelner Gärten im Winter ist außerhalb der klassischen Wachstumsperiode hinnehmbar. Wesentliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erkennbar.
Soweit die vorgesehenen, völlig übertriebenen Geschosszahlen mit Bezugnahme auf das Dichtekonzept betrachtet werden, so darf keinesfalls außer Acht bleiben, dass hierin die Ringgebiete sämtlich „über einen Kamm geschoren werden" und insbesondere am hier gegenständlichen Rand des westlichen Ringgebietes eine differenziertere Betrachtung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird darin auch erwähnt, dass sehr große Dichteunterschiede zu benachbarten Siedlungen vermieden bzw. durch Abstufung oder Grünflächen an den Nahtstellen angeglichen werden sollen. Dieser sinnvolle Aspekt wird von der vorliegenden Planung, insbesondere an der Südseite, vollständig ignoriert. Über diesen Umstand kann auch nicht hinwegtäuschen, dass konzeptgemäß „größere" Plangebiete eine größere Dichteabweichung rechtfertigen sollen als kleinere. Dies mag im Ansatz zutreffen, ersetzt jedoch nicht das Erfordernis angeglichener Übergänge und trifft auf dieses Vorhaben außerdem nicht zu. Zwar wird offenbar bewusst keine nähere Größenordnung dazu genannt, eine sinnvolle Anwendung ergibt sich jedoch insbesondere auf solche Gebiete, die entweder keine Bebauung in der Umgebung haben, um am Ortsrand, „auf der	Die Aussage bezieht sich auf den im Ausschuss für Planung und Hochbau im Herbst 2023 vorgestellten Entwurf zum Dichtkonzept. Das Dichtekonzept soll als Orientierungsrahmen bei der weiteren Entwicklung im Stadtgebiet Braunschweigs insbesondere für den neuen Flächennutzungsplan dienen. Im Entwurf wird in Kap: 4 ausgeführt: „Bei den Ringgebieten dienen die in den Baugebieten des Nördlichen Ringgebiets und am Langen Kamp realisierten Dichten von rd. 180 bis 200 Wohneinheiten (WE) für die Ringgebiete […] als Maßstab“. Diese Empfehlung wird im vorliegenden Fall mit ca. 170 Wohnungen/ha nicht ganz erreicht. Zu der im Norden befindlichen weniger kompakten Siedlungsstruktur wird dabei ein hinreichend großer Abstand, der großteilig begrünt ist, erhalten. Somit ist eine Abstufung im Sinne des Dichtekonzeptes gegeben. Gleiches gilt auch in südöstlicher Richtung, zum Baugebiet An der Schölke-Neu, wo ein Übergang mit einer Dreigeschossigkeit geschaffen wird. Die Verträglichkeit des Baugebietes wird daher unverändert als gegeben angesehen.

grünen Wiese" überhaupt eine mehrgeschossige Bebauung zu ermöglichen, oder bei Neukonzeption etwaiger (eigenständiger) Großwohnsiedlungen eine erhöhte Dichte zu begründen. Beides trifft auf dieses Vorhaben nicht zu.	
Darüber hinaus existiert auch keine Verkehrsanbindung, insbesondere keine ÖPNV-Anbindung von solcher Qualität, die eine erhöhte Dichte begründen könnte. Eher gegenteilig ist, wie vorstehend erläutert, auch aus der Perspektive der Erschließung eine deutlich geringere bauliche Dichte vorzusehen. Soweit an dieser Stelle ein weiteres Mal herausgestellt werden soll, dass bei der Planung der Verkehrswege eine Befahrbarkeit durch Omnibusse gewährleistet werden soll, so ist dies in der Sache zwar nicht schädlich, jedoch auch keinesfalls aussagekräftig. Nur weil im Plangebiet selbst eine Durchfahrung mit Bussen möglich ist, können diese das Quartier noch nicht auch erreichen und es wird noch längst nicht in den Fahrplan aufgenommen. Bei der Präsentation des Vorhabens wird zwar gerne das Feigenblatt der auf ÖPNV ausgelegten Verkehrsflächen im Plangebiet präsentiert, jedoch komplett unterschlagen, dass eine entsprechende Nutzung unter den gegenwärtigen Umständen weder möglich ist, noch von der BSVG beabsichtigt wird. Die aktuell einzig in der weiteren Umgebung verkehrende Buslinie 418 wird das Plangebiet nicht erreichen können, da die zur Durchfahrung der Lage nach einzig infrage kommende Kleine Kreuzstraße nicht für derartige Fahrzeuge geeignet ist. Bereits bei kleinen PKW ist ein Begegnungsverkehr hier nur unter Inanspruchnahme von Einmündungen oder zufällig freien Parkplätzen zum Ausweichen möglich. Eine Durchfahrt von Bussen, oder gar ein Busbegegnungsverkehr, wie er der Auslegungsmaßstab im Plangebiet ist, bleibt hier außerhalb des Möglichen. Auch die Einführung von Parkverboten zur Erlangung einer hinreichenden Fahrbahnbreite würde den im Quartier ohnehin bereits erheblichen Parkdruck unverhältnismäßig erhöhen und zudem die vorliegende Verkehrsbegutachtung ausklammern. Die Einbeziehung der Kleinen Kreuzstraße ist damit nicht denkbar und andere Alternativrouten, etwa über die Festwiese, sind aus den erläuterten Gründen nicht erkennbar.	Ein Anschluss des neuen Baugebietes an das Busliniennetz ist aus planerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert und wird angestrebt. Die Einrichtung oder Führung einer möglichen Buserschließung ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die verbindliche Vorgabe einer öffentlichen Buslinie ist mangels rechtlicher Grundlage im Bebauungsplan nicht möglich. Gleichwohl steht der Bebauungsplan der Einrichtung einer solchen Verbindung nicht entgegen. Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde darauf hingewiesen, dass die Anbindung an das Busliniennetz der BSVG bei der Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen im Plangebiet und auch im südlich angrenzenden Baugebiet „An der Schölke-Neu“ berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsflächenfestsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Fahrbahnbreiten als auch der Schleppkurven, die den notwendigen Radius in Kurvenbereichen bzw. Wenderadien beschreiben. Auch die angesprochene Planstraße D wird im Ausbau mit einer Fahrbahnbreite berücksichtigt, auf der gem. der Richtlinie für die Anlage von Straßen von 2006 (RaSt 06) ein Busbegegnungsverkehr bei reduzierter Geschwindigkeit möglich sein soll. Die Fahrbahnverengungen in den Planstraßen D und A dienen der allgemeinen Entschleunigung und können auf Sicht im Begegnungsfall bei kurzem Stopp eines Buses nacheinander durchquert werden. Abweichend von den Ausführungen in der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Einführung oder der Betrieb einer Busteilstrecke oftmals nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, sondern es auch übergeordnete stadtpolitische und stadtplanerische Interessen und Anforderungen geben kann.

Ebenso wird eine nördliche Erschließung für Busse von den dortigen Straßenquerschnitten weder ermöglicht, noch lassen folgerichtig die Ausgestaltung der Planstraße D und die Anordnung des Wendehammers eine entsprechende Absicht erkennen. Unabhängig hiervon besteht seitens der BSVG aber auch keinerlei Interesse an einer Einbindung des Plangebietes in den Fahrplan, wie in der entsprechenden Stellungnahme vom 27.01.2020 aus dem vorangegangenen Bebauungsplanverfahren sehr deutlich festgestellt wird. Anstatt jedoch diese bedeutsamen Einwendungen sorgfältig, konstruktiv und lösungsorientiert zu bearbeiten, erscheinen die zugehörigen Kommentare der Verwaltung auf niedrigstem Niveau: Auf die konkret dargelegten Umstände wird kaum eingegangen, die vorgetragenen Argumente bleiben weitgehend unbeachtet oder es wird ihnen ausdrücklich ausgewichen, vielmehr wird im Wesentlichen einfach nur die Zielsetzung des Bebauungsplanes zur Schaffung einer Busanbindung mehrfach wiederholt, obwohl einer solchen in der Stellungnahme ausdrücklich nicht entsprochen wird. Anstatt aber die Unwägbarkeiten der Erschließung lösen zu wollen, oder wenigstens ernst zu nehmen und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, wird die Stellungnahme ohne jede weitere Inhaltliche Befassung unter Bezugnahme auf ein anschließendes Gespräch „für erledigt erklärt". Hieraus wird jedoch nicht einmal ersichtlich, worin diese vermeintliche Erledigung bestehen sollte. Anhand der vorstehenden Texte lässt sich lediglich erahnen, dass die „Erledigung" offenbar nur dadurch zustande kommt, eine Lösung nicht in diesem Verfahren anzustreben, sodass aktuell also weder eine Lösung vorliegt, noch ein brauchbarer Lösungsweg bekannt ist und der Einwender hier damit nur „zum Schweigen gebracht" wurde. Nicht nur in Bezug auf die grundsätzliche Erschließung, deren unzureichende Existenz hier in der Aufteilung des Vorhabens mündet, auch hinsichtlich dieses Bestandteils der Verkehrsanbindung ist die bloße Vertagung von erheblichen (unlösbaren) Problemen in eine unbestimmte Zukunft und ein anderes Planverfahren - nur um schon jetzt schnell und einfach einzelne Ziele zu erreichen - in jedem Fall unverantwortlich, delusorisch und führt	Die BSVG hat in den angesprochenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Stellen auf die aus ihrer Sicht bestehenden Problemlagen örtlicher und wirtschaftlicher Art bei der Busanbindung hingewiesen. Diese werden regelmäßig zur Kenntnis genommen und fließen in die weiteren Abstimmungsprozesse zwischen Stadt Braunschweig und BSVG ein. Fragen der Anbindung und späteren Linienführung im Busverkehr sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden jedoch geschaffen. Der Hinweis auf die bislang nicht gesicherte Trassenführung wird aufgenommen und in der Begründung im Kap. 5.5.1 ergänzt. Unverändert gilt aber, dass eine entsprechende Berücksichtigung der Belange des Busverkehrs im Bebauungsplan erfolgt ist und Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind.

zu Plänen, die im wörtlichen Sinne ein erhebliches Loch aufweisen. - Mit der daraus folgenden Schaffung eines dauerhaft unvollständigen, ungleichmäßigen und benachteiligten Quartiers. Offensichtlich sollen die bestehenden Probleme bei der Einbindung des Plangebietes in das Liniennetz nicht eingestanden werden, um den Anschein der Machbarkeit des Vorhabens aufrechterhalten zu können. Eine solche Vertuschung der berechtigten Einwendungen ist in allerhöchstem Maße inakzeptabel; sie wird aber auch bei den anderweitigen Darstellungen und Präsentationen zu den Planungen deutlich. Mit der regelmäßigen Versicherung einer auf den ÖPNV-Anschluss ausgerichteten und abgestimmten Planung wird erreicht, dass jeder nicht mit allen Details vertraute Interessierte zwangsläufig davon ausgehen muss, dass das Baugebiet nach Fertigstellung definitiv von Bussen durchfahren wird. Diese Wirkung ist scheinbar sehr erwünscht, um die allgemeine Zustimmung zu dem Vorhaben erreichen zu können, denn es wird an keiner übrigen Stelle auch nur angedeutet, dass dies weder durch die Planung auch sichergestellt werden kann, noch in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen erreichbar ist. Insbesondere werden keine der unvermeidlichen Auswirkungen einer solchen Lösung auch nur angedeutet, sodass diese dann (zu einem späteren Zeitpunkt) auch nicht mehr mit diesem Planvorhaben in Verbindung gebracht und ausgeglichen werden. Nachdem die BSVG in ihrer ersten Stellungnahme vom 02.08.2019 bereits wesentliche Vorbehalte gegen die geplante Buserschließung angedeutet hatte, wird in dem zweiten Schriftsatz, offenbar angesichts der mangelnden Berücksichtigung dieser Einwendungen, der Grad der Deutlichkeit bei der Beschreibung dieser Konflikte nochmals erhöht, jedoch auch weiterhin versucht, die Sachverhalte sehr sachlich und lösungsorientiert darzustellen. Dieses Beispiels hat sich die Verwaltung leider nicht angenommen. Im ersten Abschnitt ist es der Verwaltung lediglich ein besonderes Anliegen, die vorherige „abschließende" Behandlung der einleitend aufgegriffenen, vorangegangenen Stellungnahme herauszustellen, sodass es zu keiner weiteren aktuellen Auseinandersetzung mit ihrem Inhalt kommt. Damit wird	

gleich zu Beginn von den ungelösten Problemen abgelenkt. Der nachfolgende Bericht zum Sachstand der Konzeptionen über die Linienführung zur Anbindung des Plangebietes bleibt zunächst unbeachtet; vielmehr kommt es lediglich zu einer Beschreibung der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes, bevor zum eigentlichen Inhalt des Vortrages nur festgestellt wird, dass die Linienführung „nicht Gegenstand des Bebauungsplanes" ist. Auch wenn dies auf der oberflächlichen Betrachtungsebene zutreffen mag, muss festgestellt werden, dass die Sicherung des Erschließungsweges (sofern ein entsprechendes Interesse bestünde) durch bloße Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes ohne weiteres möglich wäre, wie es für die südwestlichen Erschließungskonzepte zuvor auch vorgesehen war. Damit verkennt dieses rhetorische „Ausweichmanöver" insbesondere die zwingenden Zusammenhänge, die zwischen diesem Untersuchungsgegenstand (der „äußeren Erschließung" des Gebietes) und den baulichen Erfordernissen im Plangebiet bestehen. Ein hierin liegender Vorsatz wird jedoch spätestens dadurch offensichtlich, dass diese Zusammenhänge von der BSVG im Folgenden noch konkret expliziert werden, was seitens der Verwaltung jedoch vollständig ignoriert bleibt. In diesem Sinne wird nicht nur die Anordnung der Haltestellen angeführt, auch die Dimensionierung der Planstraße D ist hierbei erwähntermaßen bedeutsam. Zwar bleiben sämtliche Ausführungen bedauerlicherweise jegliche Details zu den „unterschiedlichsten Linienkonzepten" schuldig, obwohl diese unzweifelhaft direkte Auswirkungen auch auf die Gestaltung und Erfordernisse der gegenständlichen Planungen haben, es wird jedoch erwähnt, dass diese Konzepte auch eine Linienführung über die nördliche Erschließungsstraße zum Inhalt hatten, deren Querschnitt dazu jedoch nicht ausreicht. Zwar drängt sich eine solche Variante angesichts der Infrastruktur im angrenzenden Bestandsgebiet erklärtermaßen nicht auf, die Existenz eines solchen Untersuchungsgegenstandes wird jedoch auch nicht dementiert, sodass diese Variante gleichsam im Raum verbleibt. Besondere Relevanz erhält dieser Umstand dadurch, dass nur die Einbindung dieser Straße auch die Möglichkeit	

eröffnet, die von der BSVG im Folgenden ausdrücklich abgelehnte Stich- oder Schleifenfahrt in das Plangebiet mit einer vollständigen Nord-Süd-Durchfahrung zu substituieren und damit wirtschaftlich zu machen. Diese Anmerkungen bleiben jedoch vollständig unkommentiert; es wird weder die Ablehnung einer solchen Variante zum Ausdruck gebracht, was freilich eine schnelle und tatsächliche Erledigung des Sachverhaltes ermöglicht hätte, noch wird die einzige und in diesem Fall erforderliche Alternative in Form einer Anpassung der Planstraße D aufgegriffen. Damit verfehlt diese Art der Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange letztlich ihren eigentlichen Zweck zur Planüberprüfung und -optimierung vollständig. Auch die nachfolgen Anmerkungen über die Notwendigkeiten einer für den Betreiber wirtschaftlich darstellbaren Trassenkonzeption bleiben vollständig unkommentiert. Lediglich der daraus folgende, sehr deutliche Hinweis zum wahrscheinlichen vollständigen Verzicht auf eine direkte Anfahrt des Plangebietes und dessen alleinige Erschließung über die Haltestelle am Madamenweg wird als „nicht vorgesehen" bezeichnet. Auf welche Weise die damit aber nur nochmals bekräftigten Zielvorstellungen schlussendlich doch noch erreicht werden sollen, bleibt nach dieser unsachlichen und erkenntnisfreien Bemerkung weiterhin offen. Wenn die Busanbindung ein relevantes Ziel der Planungen ist, so muss folgerichtig auch dessen Herstellung zum Planungsgegenstand werden und der Erschließungsweg in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Die herablassende Ignoranz, welche diesen vollständig gerechtfertigten und sachlich dargelegten Tatsachen entgegengebracht wird, ist jedenfalls gänzlich unpassend und dient scheinbar ebenfalls nur dem Totschweigen der Lücken in den Konzepten. Die einzig tatsächliche inhaltliche Würdigung der Einwendungen erfolgt in Gestalt der wunschgemäßen Anpassung eines Wortes in der gegenständlichen Begründung: Eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV ist demnach nur noch „anzustreben". Auch hierbei handelt es sich im Kern um ein unauffälliges, jedoch eindeutiges Eingeständnis der Undurchführbarkeit einer Busanbindung, die aber ansonsten keine hinreichende (öffentliche) Würdigung erfährt.	

Zu den darauffolgenden Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Nachteile einer in der Begründung selbst vorgesehenen Stichfahrt [...] in das Plangebiet, welche die Realisierung einer solchen Variante aus nachvollziehbaren Gründen ausschließen, wird lediglich ein weiteres Mal die Ausgestaltung der Wendemöglichkeit u A. innerhalb des Plangebietes wiederholt. Anschließend kommt es zum einzig konstruktiven Wortbeitrag der Verwaltung, der Zusatzfahrten der Linie 418 nur bis in das Baugebiet hinein vorschlägt, jedoch nicht ohne den Vorschlag direkt im Anschluss wieder zu relativieren und auf weitere Prüfungen zu verweisen. Dies deutet an, dass auch hierzu noch kein Austausch stattgefunden hat und lässt offen, ob es sich dabei überhaupt um eine Variante der erwähnten Linienkonzepte handelt. Zweifelsohne wäre diese Variante mit noch erheblicheren Betriebskosten verbunden, sodass eine Zustimmung der BSVG nicht realistisch erscheint. Der hier untersuchte Umgang der Verwaltung mit den eingegangenen Stellungnahmen ist im Übrigen auch nur exemplarisch zur Anschauung der Grundhaltung, welche offenbar grundsätzlich in erster Linie das Ziel verfolgt, mögliche Kritikpunkte und Probleme auf schnellstem und einfachstem Weg für erledigt zu erklären, ohne sich engagiert und detailliert mit ihnen auseinander zu setzen. Es geht demnach nicht um eine Optimierung des Vorhabens, sondern nur um die Beschleunigung des Planverfahrens und die Umgehung und Vermeidung möglicher und notwendiger Anpassungen. Hierneben ist festzustellen, dass eine etwaige Umleitung der bestehenden Buslinie 418 in das Plangebiet, ob als Stichfahrt oder in ferner und nicht absehbarer Zukunft eventuell auch als vermeintliche Schleifenfahrt, nicht nur zu erhöhten Betriebskosten und einer Fahrzeitverlängerung führt, welche die Attraktivität für den Betreiber maßgeblich einschränkt, auch der Fahrkomfort (für Fahrzeugführer und Fahrgäste) würde hierdurch entscheidend beeinträchtigt. Die kleinteilige Streckenführung mit (je nach Variante) vielen bis sehr vielen scharfen Richtungsänderungen (für die nach aktuellem Stand einzig mögliche Stichfahrt acht kurz aufeinanderfolgende 90-Grad- Kurven zuzüglich zu der Kehre im Wendehammer) ist für Fahrgäste mit Sitzplatz bereits unangenehm, mit	

Stehplatz sehr anstrengend und insgesamt nur in Schrittgeschwindigkeit sicher zu absolvieren. Zu der schon dadurch erhöhten Fahrtdauer kommen noch Begegnungsverkehre in den diversen Kurven, welche mit Fahrzeugen dieser Größe auch nicht ohne Wartezeiten bewältigt werden können und zusätzlich die Unfallrisiken erhöhen. Falls eines fernen Tages die Errichtung einer zweiten Süderschließung möglich werden sollte, hätte das damit jedoch auch längst noch nicht zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine „Schleifenfahrt" der Linie 418 gegeben wären: Die nach den vorhandenen Möglichkeiten denkbaren Varianten würden jeweils weitere Versprünge in der Trassenführung und eben keine geradlinige Durchbindung zum Madamenweg beinhalten, wie es über die Kleine Kreuzstraße und HO 54 ansatzweise möglich wäre. Die auf die bereits dargelegte Weise schon für einen PKW-Verkehr überaus drittklassige Verkehrsführung mit längerer oder kürzerer S-Kurve, entweder zur Schüßlerstraße (zukünftig verkehrsberuhigter Bereich) oder zur Festwiese (mit Fahrbahnverengung durch Flurstück 38/1), bleibt für Busse unpassierbar. Eine qualifizierte Buserschließung des Plangebietes ist damit faktisch weder absehbar, noch realistisch und jedes Herunterspielen, Verschweigen oder Ausblenden dieser Tatsache bewirkt zumindest eine bewusst in Kauf genommene Täuschung der Öffentlichkeit über das Planvorhaben. Vielmehr müssen wenigstens entsprechende Hinweise zwingend an allen Stellen vorkommen, welche sich mit der Busanbindung befassen, damit eine sachgerechte Abwägung ermöglicht wird.	
Die in der Planbegründung weiterhin angepriesene Gliederung durch „Grünachsen" (Plural) ist nicht erkennbar. Eine gliedernde Funktion kann lediglich für die öffentliche Grünfläche 1 in Betracht kommen, welche den bisherigen Sportplatz durchschneidet. Im Übrigen sind die öffentlichen Grünflächen nur randlich angeordnet und sorgen, neben den in diese eingebetteten Funktionen, für Übergänge zu den außerhalb des Plangebietes angrenzenden Flächen. Während die nördlich und östlich angeordneten Grünflächen diesen Zweck durch die ihnen zugewiesenen Hauptaufgaben unweigerlich ohnehin erfüllen, ist die Grünfläche 7 für den westlichen Übergang vorwiegend mit gestalterischer Prägung zur Harmonisierung und Absicherung des Randbereiches angelegt.	Die zentrale öffentliche Grünfläche 1 bildet, wie auch im zugrunde liegenden prämierten städtebaulichen Entwurf vorgesehen, eine Zäsur innerhalb des Baugebietes zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Baugebietes. Westlich und östlich grenzen weitere Grünachsen das Baugebiet ein. Inhaltliche Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Formulierung in der Begründung im Kap. 3 nicht.

Einen solchen begrüßenswerten Ansatz lässt die Südseite des Plangebietes jedoch bedauerlicherweise gänzlich vermissen, obwohl gerade an dieser langen Kontaktlinie ein passender Übergang an das dort überwiegend vorhandene Gartenland ganz besonders geboten ist. Auch der hier umfangreich existierende, nach den Zielvorgaben der Planbegründung weitestgehend zu erhaltende Baumbestand macht einen entsprechenden „Sicherheitsabstand" sinnvoll und erforderlich. In jedem Fall wäre es nicht nachvollziehbar, wenn ein solcher Gedanke aus vermeintlichem Platzmangel verworfen wird, da für die übrigen Freiflächen, insbesondere im Westen, ebenfalls erhebliche Areale aufgewendet werden können. Selbstverständlich könnte auch in dieser Fläche ein entsprechender Zusatznutzen für Erholung, Ausgleich, Retention etc. integriert werden.	Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob und in welchem Rahmen der Erhalt von Gehölzen im und am südlich des Geltungsbereichs A liegenden Graben erfolgen kann. Die gewünschte geschlossene Blockbaustruktur, wie sie im zugrunde liegenden städtebaulichen Entwurf zum Tragen kommt, wäre bei Anlage eines weiteren Grünzuges im Süden nicht mehr realisierbar. Der Umfang an Grünflächen zur Erholung wird in hinreichendem Maße eingeplant. Daher wird der Umsetzung der Planung, in der vorliegenden Form, weiter der Vorzug gegeben.
Auch die im gesamten westlichen Ringgebiet überwiegend raren gesellschaftlichen und kulturellen Angebote finden nur in sehr geringem Ausmaß Eingang in die Planung. Abgesehen von etwa 670 m² Baufläche im WA 3, welche zumindest die Möglichkeiten für derartige Nutzungen schaffen soll, beschränkt sich diese Thematik im Bereich der Bauflächen auf die (notwendige) Kindertagesstätte.	Gemäß den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aller Bauflächen als Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO (TF I) ist die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke ausdrücklich allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind zudem auch Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke zulässig. Im Sinne der Anregung wurde dies bereits berücksichtigt. Die Realisierung entsprechender Vorhaben wird zur Belebung des Baugebietes ausdrücklich begrüßt.
Zum Entwicklungskonzept für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet" (welches sich nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschneidet; ein entsprechender Hinweis erübrigt sich und hätte nur ablenkenden Charakter, da Stadtplanung ganzheitlich zu betrachten ist) wird für den Bereich der Kreuzstraße festgestellt, dass die Priorität auf dem Erhalt von unbebauten Innenbereichen [...] liegt. Hieraus lässt sich erkennen, dass im gegenständlichen Quartier bereits ein Mangel von Grün- und Freiflächen erkannt wurde; die Vorliegende Planung wird diesem Missstand noch erheblich verstärken.	Es wird in der Begründung auf die Lage außerhalb des Sanierungsgebiets im Westlichen Ringgebiet hingewiesen um auch für Ortsfremde klarzustellen, dass keine sanierungsrechtlichen Beschränkungen vorliegen. Mit den verbleibenden Grünflächen um die geplanten Bauflächen, die Kleingartenflächen und die unmittelbare Anbindung auch in Richtung Westen zum Westpark sind ausreichend Grün- und Freiflächen um die Feldstraße vorhanden. Diese sind durch die bestehenden und zukünftigen Anbindungen auch für die umliegende Bevölkerung ausreichend gut zu erreichen.
Die überaus erheblichen Eingriffe, welche mit diesem Vorhaben in die Quartiersstruktur und die dort insbesondere vorhandenen Biotope geplant sind, führen zu wesentlichen Verlusten für den Bestand, sowohl hinsichtlich des Erholungswertes, als auch für die ökologische Vielfalt und das mikroklimatische Zusammenspiel. Diese Grünflächen, deren	Unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethoden des so genannten Osnabrücker Modells wurde für den Bebauungsplan AP 23 der Umfang des Eingriffs sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Dabei wird jede Teilfläche einzeln hinsichtlich ihres naturschutzfachlichen Ausgangswertes, und des Endzustandes begutachtet und

unschätzbarer Wert gerade in ihrer innerstädtischen Lage besteht, sollen nun zum überwiegenden Teil versiegelt und entstellt werden. Die damit unmittelbar einhergehenden Nachteile für den Bestand können durch die angedachten Ausgleichsmaßnahmen nicht ansatzweise kompensiert werden.	bewertet und für die verbleibende Differenz der erforderliche Ausgleich an anderer Stelle bestimmt und festgesetzt. Das Osnabrücker Modell ist bundesweit ein gängiges und anerkanntes Verfahren um eine Bilanzierung durchzuführen. Dass dabei im Einzelfall subjektiv andere Einschätzungen der Kompensationswertigkeit vorliegen können, kann im Rahmen des Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Daher wird eine vollständige Kompensation angenommen.
Immerhin wird bereits in der Planbegründung zutreffend festgestellt, dass die vorgeschriebene Kompensation „nach Möglichkeit" am Ort des Eingriffes stattzufinden hat. Noch im selben Satz wird aber eingeschoben, dass „wenn dies nicht möglich ist", die Maßnahme „an anderer geeigneter Stelle im Stadtgebiet auszugleichen" ist, worauf auch direkt dankbar Bezug genommen wird, „da nur ein Teil der durch die Planung im Geltungsbereich A vorbereiteten Eingriffe dort ausgeglichen werden kann". Dieser Zusammenhang ist jedoch gänzlich falsch dargestellt: Zunächst unterscheidet § 15 BNatSchG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wobei die erstgenannte Maßnahme nur die direkte Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise und die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes zum Gegenstand hat. Mithin ist diese Vorschrift auf den Ort des Eingriffes selbst bezogen. Erst im Zusammenhang mit der „Ersatzmaßnahme" wird der Betrachtungskreis auf den „betroffenen Naturraum" erweitert. Zuvor lässt der Planvorgang allerdings auch nicht erkennen, dass die zu bevorzugenden Ausgleichsmöglichkeiten „am Ort" des Vorhabens ausreichend untersucht sind und hinreichende Anstrengungen unternommen wurden, den Ausgleich vor Ort zu erhöhen bzw. das Ausgleichserfordernis durch Plananpassungen (nicht durch Kleinrechnung) zu reduzieren. Bei der Inanspruchnahme von externen Ersatzmaßnahmen kann der maßgebliche „Naturraum" jedoch keinesfalls mit dem gesamten Stadtgebiet gleichgesetzt werden. Vielmehr steht dabei ein ökologischer Zusammenhang im Vordergrund, welcher mit den teils sehr viel weiter im Norden der Stadt gelegenen Geltungsbereichen B bis D eindeutig	Ein Großteil der Kompensation ist in die Planung auch in den Geltungsbereich A eingeflossen. Durch die vergleichsweise großzügige Ausweisung von öffentlichen Grünflächen sowie die Festsetzung zum Pflanzen zahlreicher Bäume in den Straßenräumen und auf den Tiefgaragen und in den Grünflächen wird ein Großteil des Eingriffs, z. B. der Entfall der gefällten Bäume, vor Ort im Geltungsbereich A kompensiert. Eine vollständige Kompensation vor Ort ist jedoch nicht möglich, weshalb zusätzliche Geltungsbereiche Bestandteile des Bebauungsplanes sind. Durch den Eingriff in den Wald im Osten des Geltungsbereichs A ist ein Wald im 1,7-fachen Umfang zu pflanzen. Zudem müssen auch die geschützten Biotope sowie die geschützte Fauna soweit notwendig verlagert werden. Diese Flächengrößen stehen ohne Wegfall eines Großteils der geplanten Bebauung vor Ort nicht zur Verfügung. Dazu wurden geeignete Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet gefunden und in den Geltungsbereichen B bis D festgesetzt. Diese sind aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht gesamtstädtisch geeignet und sinnvoll gewählt. Dabei spielen auch übergeordnete Ziele eine Rolle. So wird oft eine langfristig gesehen bessere Verknüpfung von Waldflächen angestrebt, wie im Fall des Geltungsbereichs B zwischen Ölper Holz und der PTB. Auch wären nicht alle Flächen in der näheren Umgebung des Geltungsbereich A geeignet, einen Trockenstandort zur Kompensation des Eingriffs in das Trockenrasenbiotop zu realisieren. Abschließend spielt auch die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle in den

nicht besteht. Entsprechendes ist auch dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig, beispielsweise der Karte 1 (Naturräumliche Gliederung) oder der detaillierteren Karte 21 (Raumgliederung) zu entnehmen: Sämtliche vorgesehenen Ersatzflächen haben keine Gemeinsamkeiten mit dem Naturraum des Eingriffsgebietes. Ein wirksamer Ersatz wird mit ihnen damit nicht erzielt; es fehlt folglich an jeder naturschutzrechtlichen Kompensation. Darüber hinaus ist das Baugebiet maßgeblich durch das dortige enge Zusammenspiel der verschiedenen Biotope charakterisiert, deren Kompensation nur in einem eben solchen Verbund sinnvoll und wirksam sein kann. Eine Aufteilung der Kompensation auf drei völlig zusammenhanglose Geltungsbereiche mit jeweils nur einzelnen Entsprechungen zu den ökologischen Charakteren des Eingriffsgebietes ist damit nicht zielführend, da ein entsprechender Biotopverbund nicht erreicht werden kann. Die vorgesehenen Maßnahmen können wesentliche Verschlechterungen der Belange des Schutzgutes Natur somit nicht verhindern.	Überlegungen, an welchem Ort Kompensationsmaßnahmen erfolgen können. Somit wird hier vom gemeindlichen Abwägungsspielraum zur Erreichung der planerischen Ziele gebraucht gemacht. Wie bereits erwähnt, erfordern die Waldfläche und das Trockenstandort-Biotop oft unterschiedliche Anforderungen an geeignete Standorte im Stadtgebiet. Daher werden unterschiedliche Maßnahmen in unterschiedlichen Geltungsbereichen festgesetzt.
3 Umweltbericht Ohne den nachfolgenden Ausführungen in dieser Angelegenheit inhaltlich vorzugreifen, muss festgestellt werden, dass zu den Bestandteilen des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe D BauGB auch eine Beschreibung der in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten, [...] und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erforderlich ist. Durch die knapp einseitigen Ausführungen unter Nr. 4.8 wird dieser Anforderung jedoch nicht ansatzweise Genüge getan, da nur die diejenigen offensichtlichen Möglichkeiten Eingang gefunden haben, die bereits in der übrigen Planbegründung enthalten sind (etwa die gelegentlichen Anmerkungen zur Nullvariante) und keine solchen Varianten untersucht werden, die unter Beibehaltung der ursprünglichen Ziele z. B. nur bessere Bauflächenanordnungen, Verkehrsführungen, Freiflächenaufteilungen etc. erörtern, wie es dem Gesetzestext nach für die verschiedenen Aspekte erforderlich ist. Demnach ist auch der Umweltbericht maßgeblich fehlerhaft.	Zur städtebaulichen Struktur wird im Umweltbericht im Kap. 4.8 auf die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes verwiesen. Die Aussagen genügen den Anforderungen an den Umweltbericht hinsichtlich der Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. So wurden die Planungsstrukturen im Wesentlichen im Rahmen des Wettbewerbes erarbeitet und von einer Jury bestätigt. Sie bilden damit den städtebaulichen Rahmen der Festsetzungen. Alternativen innerhalb des Plangebiets wurden daher nicht in den Grundzügen, sondern vornehmlich in planerischen Details geprüft. Dabei stand auch Umsetzbarkeit im Vordergrund. Die Auswahl der einzelnen Festsetzungen wird im Kap. 5 der Begründung ausführlich begründet.

3.1 Beschreibung der Planung Schon die Darstellungen zur Umgebung des Geltungsbereiches A sind unzutreffend und irreführend: Zur groben Verortung im Stadtgebiet mag der erste Satz noch akzeptabel sein, soweit nachstehend aber ausgeführt wird, dass das Plangebiet nördlich und südlich „an vorhandene Wohnbebauung" angrenzt, erzeugt dies den völlig falschen Eindruck, wonach das Vorhaben in irgendeiner Weise in das Ortsbild passen würde. Dies ist nicht der Fall. Die nördliche Kontaktstelle mit einer Bestandsbebauung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Objekt Feldstraße 70, im Süden grenzt nur das Gebäude Kreuzstraße 67 C direkt an das Plangebiet. Im Übrigen überwiegt bei der dortigen Bebauung die gewerbliche Nutzung, insgesamt ist das Stadtgebiet unmittelbar südlich des Geltungsbereiches A jedoch maßgeblich durch Gartenland charakterisiert. Dies trifft auch noch deutlicher auf die Nordseite zu. Passend ist einzig die Westseite beschrieben; die dortigen Waldflächen finden ihre Entsprechung jedoch auch im Osten des Plangebietes, wobei hier nur lapidar von „Grünflächen" die Rede ist, bei denen dem Jugendplatz aber nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.	Es handelt sich um eine allgemeine Einschätzung und Beschreibung angrenzender Bestandsbebauung, an die der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzt. Eine Erklärung, dass die geplante Bebauung in das Ortsbild passt ist dabei weder beabsichtigt noch erforderlich.
Die den wesentlich überzogenen Planungszielen maßgeblich entgegenstehenden Aspekte der Entwässerung und Verkehrserschließung sind dabei auch nicht nur „zu beachten", sondern zu bewältigen. Die an dieser Stelle in der Planbegründung gewählten Worte lassen aber bereits erkennen, dass eine qualifizierte Bewältigung dieser Probleme unter den örtlichen Umständen im Rahmen der Planung nicht möglich ist, sodass folglich eine grundsätzliche Neukonzeption oder die Aufgabe des Vorhabens erforderlich wird.	Die wesentlichen Planungsinhalte werden im Kap. 4.1 zusammengefasst dargestellt.
Weiterhin ist nicht nur die „Umgebung" des Plangebietes von einer erheblichen Hochwassergefahr geprägt, auch der Geltungsbereich A selbst ist zu wesentlichen Teilen hiervon betroffen. Die Planung greift in ein faktisches Überschwemmungsgebiet ein (vgl. RROP 2008). Gemäß § 77 Absätze 1 und 2 ist der Erhalt solcher bestehender oder ehemaliger Überschwemmungsgebiete geboten, sodass sich die Bebauung verbietet. Insbesondere liegen im Zusammenhang mit diesem Projekt auch keine „überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls" vor, mit	An dieser Stelle wird Bezug genommen auf den § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Flächen, die faktische Überschwemmungsgebiete nach WHG sind, nicht für eine Bebauung vorgesehen und demzufolge auch keine überbaubaren Flächen dort festgesetzt wurden. Einzig ein kleiner Freispielbereich der Kindertagesstätte wurde überplant, dort jedoch ein Verbot einer Überbauung festgesetzt. Kleine Teilflächen im Bereich der festgesetzten Grünflächen liegen ebenfalls im

welchen das Erhaltungsgebot umgangen werden könnte. Ein etwaig allgemeinwohlerheblicher Wohnraumbedarf liegt ausweislich der vorstehend sehr präzise herausgearbeiteten Gesamtsituation in der Stadt Braunschweig hinsichtlich der Zielerreichung zur Schaffung von zusätzlichem Baurecht nicht vor: Die entsprechenden Vorgaben werden in dem betrachteten Zeitraum - auch ohne dieses Vorhaben - bereits jetzt sogar deutlich übererfüllt.	Überschwemmungsgebiet, tangieren dieses aber nicht negativ. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat in sich in seiner Urteilsbegründung von 2023 auch zu der Thematik des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete geäußert. Rechtliche Bedenken gegen die Festsetzungen wurden vom OVG nicht erkannt. Vielmehr reichen diese „für die von der Antraggegnerin [Stadt Braunschweig] geschuldete Konfliktbewältigung aus. Zu einer umfänglichen Verbesserung des Hochwasserschutzes in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs A war sie dagegen […] nicht verpflichtet“ (1 KN 139/21 OVK Lüneburg). Zum Erfordernis der Schaffung von Wohnraum wird auf vorstehende Stellen verwiesen.
Weiterhin bestehen eventuelle Vorteile im Falle der Umsetzung dieses Vorhabens nur für einen sehr kleinen und konkret abzugrenzenden Personenkreis: Wenige Investoren und einige Hundert Wohnungssuchende. Selbst, wenn für die Belange deren Wohlergehens eine nicht unerhebliche Bedeutung zugestanden wird, hinter welcher die Belange des einzelnen betroffenen Bestandsbürgers etwas zurückstehen, wird dieses Verhältnis bereits durch die bloße Anzahl der benachteiligten Anlieger im westlichen Ringgebiet sehr deutlich wieder umgekehrt. Viele Tausend Mitbürger, unter anderem entlang des Madamenweges und der Kreuzstraße mit den Verbindungsstraßen, sowie an der Wiedebeinstraße, Feldstraße Kälberwiese, und dem Triftweg / Vogelsang einschließlich der Verbindungswege mit Calvördestraße und Schölkestraße, müssten unter einer Zusätzlichen Verkehrs- und/oder Lärmbelastung, dem Verlust von Freizeit- und Erholungsflächen, sowie teilweise unter einem erhöhten Überschwemmungsrisiko leiden, um nur einige Beispiele zu nennen. Hinzu kommen auch die allgemeinwohlrelevanten Belange des Naturschutzes, die erwähntermaßen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Personenkreise repräsentieren damit den hier deutlich überwiegenden Teil der Allgemeinheit, deren Wohl im Falle der Realisation des Vorhabens unbestreitbar Schaden nimmt. Folglich ist dem überwiegenden Allgemeinwohl viel eher damit gedient, wenn das	Eine Aufrechnung von Personenzahlen ist bei der lokalen und gesamtstädtischen Bedeutung von Bauvorhaben nicht zielführend. Nachvollziehbarer Weise profitieren Wohnungssuchende von der Bereitstellung neuen Wohnraums. Dies besonders in einer Stadt mit einem dringenden Bedarf an zeitnah realisierbaren Bauflächen. Die Realisierung ist meist auch mit Einschränkungen für die Bestandsbebauung verbunden. Daher wurden die Belastungen und Auswirkungen der Planung auch auf die Bestandsbebauung wie Verkehrsbelastungen, daraus resultierender Lärm, Entwässerung, Naturschutz usw. gutachterlich untersucht und sind in die Erstellung des Bebauungsplanentwurfs eingeflossen. Im Ergebnis wird nicht verkannt, dass insbesondere in der südlichen Bestandsbebauung erhöhte Verkehrs- und damit Lärmbelastungen entstehen werden. Diese bewegen sich aber noch in einem Rahmen der als verträglich und hinnehmbar angesehen werden kann. Dieser Belang der noch als hinnehmbar anzusehenden Belastungen des Einzelnen wird daher den gesamtstädtisch relevanten Beitrag zur Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum zurückgestellt.

Vorhaben verworfen oder zumindest deutlich reduziert wird.	
Gerade zur Abgabe von Stellungnahmen zu diesem Vorhaben wäre es aber notwendig, zumindest den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses nebst dessen Anhang, welcher als Grundkonzept auch die Basis des Wettbewerbes war, mit auszulegen. Erst dadurch würden die Einwender in die Lage versetzt, die der Planung zugrundeliegenden Intentionen konkret nachvollziehen und die Umsetzung in der vorliegenden Form beurteilen zu können.	Bei dem erwähnten Anhang zum Aufstellungsbeschluss (DS. 16789/14) handelte sich um ein städtebauliches Grobkonzept ohne jede weitergehende Vorabuntersuchungen. Insofern wird es nicht als zielführend betrachtet, derartig veraltete und wenig konkrete Konzeptüberlegungen zur Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatte die Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit, sich über den aktuellen Planungsstand zu informieren.
Weiterhin wäre die Kenntnis von den übrigen zwölf eingereichten Entwürfen hilfreich zur Einschätzung der Alternativen und zur Vorbringung und Argumentation von Anregungen und Anpassungsvorschlägen. Da aber all diese Informationen nicht zugänglich sind, lässt sich vermuten, dass kein ernsthaftes Interesse an den Meinungen und Anregungen für Änderungen im Bebauungsplan von den zu beteiligenden Bürgern besteht. Wie bereits ausgeführt, ist in Anbetracht der ursprünglich ganz anders gelagerten Rahmenvorgaben an das Vorhaben (Zahl der Wohneinheiten usw.) aber keine ernstzunehmende Wettbewerbssituation der Ausgangspunkt für das Vorhaben, da einfach der Entwurf ausgewählt wurde, welcher entgegen der ursprünglichen Konzeption die größte Zahl an Wohnungen vorgesehen hat. Bedauerlicherweise sind die Entwürfe der übrigen Wettbewerbsteilnehmer oder jegliche Details zu den Alternativen nicht öffentlich bekannt geworden, jedoch liegt es sehr nahe, dass diese sich wesentlich besser an die ursprünglich avisierte Zahl an Wohnungen gehalten haben.	Die Jury des städtebaulichen Ideenwettbewerbes 2015 hatte sich einstimmig für den Siegerentwurf entschieden. Im Anschluss an die Durchführung des Wettbewerbes wurden alle Wettbewerbsarbeiten der Öffentlichkeit vor Ort im Rahmen der Preisverleihung und für einen Monat im Rahmen einer Ausstellung vorgestellt. Das Preisgericht hat weiterhin einstimmig der Stadt Braunschweig als Ausloberin empfohlen, den Siegerentwurf als Grundlage der weiteren Planung zu wählen. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass eine höhere Wohnungsdichte als verträglich angesehen wurde. Die Stadt Braunschweig ist dem gefolgt und hat die Planungsgrundzüge weitgehend übernommen.
Da dieser Ansatz im weiteren Planungsverlauf aber verändert wurde, wodurch dann die übrigen Entwürfe aussortiert wurden, kann zum jetzigen Konzept nicht ernsthaft von einem Wettbewerbssieger die Rede sein: zu dieser Größenordnung von Wohnungen hat es eben keine anderen Gestaltungs- und Konzeptionsvorschläge gegeben. Vielmehr hat sich die weitere Planung seither ausschließlich an dem einen Entwurf orientiert, obwohl eigentlich zunächst noch ein weiterer Wettbewerb zur Konkretisierung der Gestaltung verlautbart worden ist. Dass dies aber	Eine zweite Wettbewerbsphase war zunächst beabsichtigt. Durch die lange Planungszeit, und die zwischenzeitlich gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit, ist dies nicht weiterverfolgt worden. Ein Zusammenhang mit der erfolgten Bodensanierung besteht dabei nicht.

nie ernsthaft beabsichtigt war, ist bereits an den kurz darauf realisierten, ursprünglichen Planungen zur Bodensanierung erkennbar, welche anfangs nur den Bodenaustausch in den Bereichen der Bauflächen nach diesem einen Entwurf vorgesehen hatten. Es ist zwar sehr zu begrüßen, dass schlussendlich dennoch die gesamte Fläche saniert wurde, allein diese vorgenannten Ansätze lassen jedoch die schon ganz zu Beginn der Planungen entstandene Fokussierung auf die eine Aufteilungsvariante der Bauflächen deutlich erkennen. Damit stellen sich auch die ursprünglichen Aussagen zu einem beabsichtigten, weiterführenden Wettbewerb als unwahr heraus.	
Nachdem im Verlauf der Erschließungsplanung eine Durchbindung zwischen Feldstraße und Kreuzstraße mal vorgesehen war und dann wieder gesperrt bleiben sollte, hat sich der vorliegende Entwurf nun erneut auf eine Durchfahrbarkeit festgelegt. Dabei werden die dadurch ermöglichten, zusätzlichen Verkehre jedoch maßgeblich unterschätzt. In diesem Sinne wird nicht schlüssig dargelegt, weshalb es zu keinen „nennenswerten" Durchgangsverkehren kommen soll. Ein bloßer Verweis auf die Geschwindigkeitsbegrenzung und die schikanöse Streckenführung ist nicht geeignet, potenziell konkrete Interessen von Anliegern aus den umgebenden Quartieren an einer Frequentierung dieser Route zu verwerfen. Diese bedürfen vielmehr einer konkreten Untersuchung und Bewertung der Gegebenheiten mit den neu geschaffenen Abkürzungs- und Umfahrungsmöglichkeiten, bevor eine solche Aussage getroffen werden kann.	Bis 2018 war die Verwaltung bei der Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträglichere Abwicklung der entstehenden Verkehre ermöglicht. Mit der Erkenntnis, dass eine Südwestanbindung zeitnah nicht realisierbar sein wird, musste zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der betroffenen Wohnbereiche an der Kreuzstraße und im neuen Baugebiet An der Schölke eine veränderte Erschließungslösung gefunden werden. Im Ergebnis wurde die Trennung aufgrund des Gutachtens und auch des Wunsches des Stadtbezirksrates der Durchbindung aufgehoben und zur Reduzierung der Belastung das Baugebiet um ca. 1/3 der Wohneinheiten reduziert. Auf dieser Basis wurde das Gutachten 2019 überarbeitet und die Erschließungsvarianten in der Begründung im Kap. 5.5.2 ausführlich erläutert und abgewogen. Dabei wurden vom Gutachter auch Aussagen zu Durchgangsverkehren gemacht. Eine konkrete Untersuchung ist somit fachlich fundiert erfolgt. Es besteht kein Anlass an den Aussagen des Gutachtens zu zweifeln.
Darüber hinaus wird an dieser Stelle der Planbeschreibung der betrachtete Themenbereich konkret auf den MIV beschränkt. Ausführungen zu anderen Verkehrsmitteln, ÖPNV etc., erfolgen nicht, obwohl diese von der Beschreibung nicht eingeschlossen und Bestandteil der Vorhabenziele sind. Da eine ÖPNV-Erschließung bekanntermaßen nicht möglich sein wird, hätte dies an dieser Stelle ausdrücklich benannt werden müssen.	Die Planbeschreibung im Umweltbericht soll gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch eine „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans“ (S. 1 Nr. 1) enthalten. Im Sinne der Anregung wird hier eine Ergänzung aufgenommen.

Obwohl der vorgesehene Ersatz für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft schon durch die Entfernung der hierfür vorgesehenen Geltungsbereiche zueinander und zum Vorhabengebiet erwähntermaßen nutzlos ist, sind auch die angedachten Flächen, insbesondere B und C, jeweils für sich ungeeignet, sodass unzulässigerweise auch insoweit keine Kompensation der Eingriffe stattfinden wird. Weder das erweiterte Straßenbegleitgrün mit großflächigem Kontakt zu weiterer landwirtschaftlicher Nutzung (Geltungsbereich B), noch das bereits jetzt entwickelte Biotop im Geltungsbereich C können die hier in Aussicht genommene Naturzerstörung angemessen ersetzen.	Ein Großteil des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs und Ersatzes für Eingriffe im Geltungsbereich A kann bereits durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs A ausgeglichen werden. Für die Eingriffe in den Wald in den Grünflächen 3 und 4 wurden in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden geeignete Flächen für den Waldersatz gefunden. Es besteht kein Anlass, an der Einschätzung der Behörde zu zweifeln. Insofern sind die gewählten Maßnahmen geeignet, die erforderliche Kompensation zu tragen.
3.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung Die Planbegründung führt zu diesem Kapitel einleitend aus, dass im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes die „grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung [...]" zu beachten sind. Bedauerlicherweise wird dieser wortgewaltig formulierte Grundsatz nicht in entsprechend hinreichendem Ausmaß zur Anwendung gebracht. In diesem Sinne ist bereits die unvollständige und lückenhafte Auswahl der „Stadtweiten Fachplanungen und Gutachten" zu nennen. Hierbei kommt es jedoch ausdrücklich nicht auf die bloße Nennung der jeweiligen Titel in der zugehörigen Aufzählung an; die betreffenden Untersuchungen und Zielvorgaben sind vielmehr umfassend auszuwerten und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Richtlinien und Informationen zu den Begebenheiten in den Bereichen der Plangebiete und ihrer Umgebung zur Anpassung des Vorhabens einzusetzen.	Zu Klarstellung wird das Kap. 4.2 dahingehend ergänzt, dass es „sich <u>insbesondere</u> um folgende Unterlagen“ handelt. Eine abschließende Aufzählung aller bestehenden städtischen Konzepte ist nicht zielführend, da dies aufgrund der Vielzahl eher verwirren als helfen. Genannt sind die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten gesamtstädtische Konzepte.
Eine ganz wesentliche Bedeutung kommt hierbei den Gesamtberichten über die Altdeponien in der Stadt Braunschweig aus den Jahren 2016 und 2021 zu, welche entscheidende Informationen zum Plangebiet selbst und seiner direkten Umgebung, sowohl hinsichtlich der Schadstoffbelastung, als auch (viel wesentlicher) hinsichtlich der Grundwasserstände- und Fließrichtungen liefern. Zwar führt auch die Baugrundbegutachtung stellenweise zu den Grundwasserständen aus und nennt hierbei auch verschiedentlich	Bei der Berechnung der Auswirkungen der Auffüllungen des Baugebietes „An der Schölke“ wurde im Modell das gesamte Einzugsgebiet und die Fläche des Baugebiets beregnet. Es wurde das 100-jährliche Niederschlagsereignis mit der Dauerstufe 2 Stunden ausgewählt. Die Gutachter hatten die Dauerstufen 10 min bis zu 48 Stunden berücksichtigt, die Dauerstufe mit 2 Stunden ergab den höchsten Abflussscheitel und wurde deshalb als worst-case-Szenario ausgewählt. Durch die integrale Modellbetrachtung konnten die

realistische Werte; diese sind jedoch im weiteren Planungsverlauf nur überaus unzureichend bzw. gar nicht berücksichtigt worden.	Maßnahmen derart konzipiert werden, dass sie auch bei Ereignissen jenseits der üblichen Bemessungsereignisse der Siedlungsentwässerung ihre Wirksamkeit entfalten und bei potentiell schadensträchtigen Ereignissen sicherstellen, dass für Dritte keine nachteiligen Folgen zu besorgen sind.
In diesem Sinne wird in der gesamten Entwässerungsbegutachtung weder das Bodengutachten als Quelle oder Untersuchungsgrundlage herangezogen, noch allein das Wort „Grundwasser" überhaupt je erwähnt. Diese gravierende Unzulänglichkeit, die letztlich zur Wertlosigkeit der Gutachten und zum Verlust ihrer Aussagekraft hinsichtlich der Regen- und Hochwasserrückhaltung führt, mag nur darauf zurückzuführen sein, dass den Autoren mangels Kenntnis von den entsprechenden Quellen die hier besonders bedeutsame Grundwassersituation nicht bekannt war; dies ändert jedoch nichts an der vorgenannten Folge. Ursache für diese Verfehlungen ist somit unter Umständen nur die unterlassene Weitergabe der entsprechenden Informationen, deren Nachreichung aber eine grundlegende Umplanung und Vergrößerung der Rückhalteflächen und damit auch eine Anpassung des Gesamtkonzeptes erfordern wird.	Die Stadt Braunschweig hat zur Bemessung der Auswirkungen der Planung somit bereits die ungünstigste Variante eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses zugrunde gelegt. Auch zugunsten der Anlieger der Gewässer wird damit sehr umfangreich von den mittlerweile üblichen 15 - 30-jährlichen Niederschlagsereignissen abgewichen und die gemeindliche Vorsorgepflicht deutlich erfüllt. Die im Plangebiet anstehenden hohen Grundwasserstände sind bekannt. Die Anlage des Rückhaltebeckens verändert die Grundwasserstände nicht, denn das Grundwasser kann über die Böschungen und die Sohle des Beckens in das Rückhaltebecken eindringen und dann abfließen. Der Grundwasserstand in der unmittelbaren Umgebung des Rückhaltebeckens entspricht in etwa dessen Sohlhöhe, denn das Becken wirkt wie eine Dränage oder wie ein Graben in der Landwirtschaft. Der Grundwasserzufluss aus der Dränagewirkung wird unmittelbar über den Ablauf des Regenrückhaltebeckens in die Schölke abgeleitet. Eine dauerhafte Belegung von Retentionsraum durch das Grundwasser findet infolgedessen nicht statt. Als wirksames Volumen des Beckens zählt das Volumen oberhalb des Niveaus seines Ablaufs. Ein Rückstauventil verhindert einen Zufluss von der Schölke, sofern dort der Wasserstand kurzfristig höher liegen sollte.
Hierbei ist weiterhin festzustellen, dass insbesondere die dargestellten Spitzenwerte der Grundwasserstände als Kern der Informationen betrachtet werden müssen, da etwaige Mittelwerte bei der Absicherung der verbleibenden Aufnahmekapazitäten von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken nach Abzug des Grundwassereinstaus belanglos sind. Die Bewertung eines gesicherten Hochwasser- und Starkregenschutzes hat sich vielmehr an den Höchstständen auszurichten, die im Übrigen auch bereits in der Vergangenheit trotz der unmittelbaren Nähe zu den vorhandenen Vorflutern in den entsprechenden Höhen zustande kamen.	Bei entwässerungstechnischen Untersuchungen wird standardmäßig der mittlere Grundwasserspiegel sowie der mittlere Wasserspiegel der Schölke zugrunde gelegt. Hohe Grundwasserspiegel sind eher selten und fließen über die Schölke, wie oben beschrieben, regelmäßig ab. Bei den betrachteten Niederschlagsereignissen spielt der Grundwasserspiegel aufgrund der massiven Niederschläge, die abfließen, nur eine untergeordnete Rolle bei der Betrachtung der Auswirkungen.
Mit einer höheren Abflusswirkung / Grundwasserabsenkung durch deren Existenz kann somit nicht gerechnet werden und eine Ausrede, welche mit einem Verweis auf dieses vermeintliche Phänomen den Ansatz von Durchschnittswerten plausibel machen möchte, wäre schlicht unzutreffend. Die erforderliche Auseinandersetzung mit diesen Aspekten muss folglich, wenn sie auch nur im Ansatz mit der gebotenen Ernsthaftigkeit betrieben wird, zwangsläufig in einer Korrektur des Vorhabens und damit in einer Änderung der Festsetzungen münden. Jeder Versuch, die durch die faktischen Grundwasserstände	Die Stellungnahme stellt jedoch abweichend auf den Bemessungsgrundwasserstand, also den anzunehmenden Grundwasserhöchststand, ab. Dieser weicht aber von dem in der

verringerten Aufnahmekapazitäten der - hier zu tief und damit durch die Vorfüllung zu klein geplanten - Auffangbecken dementieren oder als unerheblich darstellen zu wollen, würde einzig einen unverantwortlichen, realitätsfernen und fachunkundigen Umgang mit den Planungen belegen. Der 2. Bericht der bsp ingenieure GmbH „Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten" vom 10.06.2016 nennt zum Grundwasserstand im Plangebiet (Kapitel 8) auf Seite 21 Informationen von ganz erheblicher Bedeutung für das geplante Hochwasserrückhaltebecken: „Auf Basis der im Rahmen dieser Untersuchungen ermittelten Grundwasserstände können für das Plangebiet Bemessungswasserstände zwischen ca. 72,9 m NN im Bereich der Altablagerung L 8/2, des Parkplatzes und des Grundstücks Feldstraße 1 sowie 74,0 m NN im Bereich der Altablagerung L 8/1 abgeleitet werden." Da die für das zusätzliche Hochwasserrückhaltebecken im Norden des Geltungsbereiches vorgesehene Fläche annähernd deckungsgleich mit dem Grundstück Feldstraße 1 ist, muss der vorstehende, fachgutachterlich festgestellte Bemessungsgrundwasserstand von 72,9 m NN für exakt diese Fläche bei der Auslegung des dortigen HRB zwingend zugrunde gelegt werden. Dieser Wert, der dort freilich über der Geländeoberkante liegt, deckt sich auch mit Beobachtungen, welche beispielsweise im Winter 2023/2024 im Verlauf mehrerer Monate dokumentiert werden konnten: Offene Wasserflächen von mitunter erheblicher Tiefe. Es ist anhand dieser begutachteten und auch am Objekt verifizierten Tatsachen und örtlichen Gegebenheiten damit völlig vermessen, an diesem Standort ein Hochwasserrückhaltebecken mit einer Sohlhöhe von 72,00 m NN vorzusehen und den erheblich darüber liegenden Grundwasserstand dabei zu ignorieren. Der damit zu erwartende Grundwassereinstau wird die Aufnahmekapazität des Beckens insbesondere zu den niederschlagsreichen Jahreszeiten (woraus der Grundwasserpegel überhaupt erst resultiert) erheblich reduzieren, sodass es seine Rückhaltungsfunktion nicht mehr erfüllen kann. Selbst wenn dieser Effekt durch einen fortdauernden Wasserabfluss aus dem Rückhaltebecken in den Vorfluter über den Auslauf eventuell etwas reduziert wird, kann nicht	Untersuchung gesetzten Parameter des mittleren Grundwasserspiegels zur Ermittlung des HQ100 deutlich ab und stellt eine wesentliche Verschärfung des Parameters und damit Abweichung von der Untersuchung dar. Das Zusammentreffen eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses in Verbindung mit einem bereits hoch anstehenden Grundwasserspiegel stellt somit ein Ereignis seltener als das untersuchte (also >HQ100) dar. So nachvollziehbar der Wunsch nach weitgehender Hochwassersicherheit ist, überträfe die Berücksichtigung der Forderung die bereits weit über die gemeindliche Vorsorgepflicht hinausgehende Hochwassersicherung und ist als nicht mehr zumutbar anzusehen. Die Größe des Regenrückhaltebeckens für den Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wird später im Rahmen des Wasserrechtsantrags genau ermittelt. Es werden für die abschließende Dimensionierung die dann gültigen Vorschriften herangezogen. An der gutachterlichen Aussage, dass alle potenziell negativen Effekte der geplanten Baugebiete in Bezug auf den Hochwasserabfluss vollständig durch die Schaffung eines Rückhaltevolumens in einer Größe von ca. 2.350 m³ kompensiert werden, wird sich nichts ändern. Daher sind auch keine Änderungen des Bebauungsplanes angezeigt.

damit gerechnet werden, dass sich das Becken vollständig entleert. Dies kann allenfalls dann geschehen, wenn der Wasserpegel in der kleinen Mittelriede unterhalb der Sohlhöhe von 72,00 m NN liegt. Dieses Niveau mag im Jahresmittel vorliegen, wird in der niederschlagsreichen Saison jedoch auch über längere Zeiträume erheblich überschritten. In diesem Sinne sind auch ohne das Vorliegen von Extremwetterereignissen, bei lediglich etwas angespannter Entwässerungssituation Pegelstände bei ca. 72,40 m NN dokumentiert. Während dieser Zeiten kann das Hochwasserrückhaltebecken nicht leerlaufen und wird sich durch den permanenten Grundwassereintrag (und direkten Niederschlag) entsprechend verfüllen, sodass es seine Rückhaltefunktion bei einem dann eintretenden Hochwasserereignis nicht mehr hinreichend erfüllen kann.	
Soweit von diesen Effekten hier „nur" die „zusätzliche" Erweiterung des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens betroffen ist, könnte die Verwaltung sicherlich versucht sein, die beschriebenen Zusammenhänge kleinzureden, bloß zu dementieren oder einfach auszublenden, obwohl im Falle einer direkten Anbindung an das bereits vorhandene Becken auch dort die negativen Auswirkungen zu Beeinträchtigungen führen würden. Die möglichen Wechselwirkungen durch eine solche Verbindung bedürfen somit auch dringend einer weiteren Überprüfung.	Eine Anbindung des zusätzlich geplanten Hochwasserrückhaltebeckens in der öffentliche Grünfläche 5 auf dem Grundstück an das bestehende Becken ist hydraulisch sinnvoll, um die Wasserstände beider Becken angleichen zu können. Diese Anbindung sowie auch der Abschlag vor der Querung der Feldstraße wurden im Rahmen der Entwässerungskonzepts bereits eingerechnet und damit berücksichtigt (Fugro 2024, S. 9). Negative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Noch viel gravierender ist jedoch die Tatsache, dass die identischen Sachverhalte und Zusammenhänge auch auf das in der Grünfläche 4 festgesetzte Regenrückhaltebecken zutreffen. Zwar weist das Bodengutachten für diesen Bereich bedauerlicherweise keinen Bemessungsgrundwasserstand aus, jedoch wurde bei der in diesem Bereich durchgeführten Kleinrammbohrung Nr. 26 das Grundwasser bereits bei 73,19 m NN angetroffen. Die unmittelbar angrenzenden Gräben haben auf das Grundwasser somit keine wesentliche (indirekte) Abflusswirkung gezeigt. Auch hier ist bei einer geplanten Beckensohle bei 72,00 Metern mit einem erheblichen Grundwassereinstau zu rechnen, dessen (zumindest teilweiser) Abfluss nur bei besonders niedrigen Pegelständen im Vorfluter (Schölke) möglich ist. Zu den niederschlagsreichen Jahreszeiten, in welchen ein	Jahreszeitlich bedingt gibt es immer Schwankungen der Grundwasserspiegel genauso wie der Niederschlagsmengen. So sind in den Wintermonaten (so wie bei den Proben im Januar 2016) meist höhere Grundwasserstände als in den Sommermonaten zu verzeichnen. Gleichzeitig sind regelmäßig in den Sommermonaten höhere Niederschlagsmengen als in den Wintermonaten zu verzeichnen. Die Größe des Regenrückhaltebeckens für den Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wird später im Rahmen des Wasserrechtsantrags genau ermittelt. Es werden für die abschließende Dimensionierung die dann gültigen Vorschriften herangezogen. An der gutachterlichen Grundsatzaussage, dass alle potenziell negativen Effekte der geplanten Baugebiete in Bezug auf den Hochwasserabfluss vollständig durch die

Regenrückhaltebecken naturgemäß besonders benötigt wird, kann aufgrund der entsprechenden Vorbelastung der Schölke (erhöhter Pegelstand) somit auch von keiner nennenswerten (direkten) Abflusswirkung ausgegangen werden. Folglich muss auch für die Anlage des Regenrückhaltebeckens der höchste Grundwasserstand als maßgebliche Ausgangsgröße herangezogen werden. Die zwingenden Konsequenzen, welche sich hierdurch auf die Bemessung und Ausgestaltung des Beckens ergeben müssen, sind nachstehend in Kapitel 4.4.5 weiterführend erläutert; hierauf wird vollinhaltlich verwiesen. Gleichermaßen hätten auch die Gewässerstrukturgüte- und Gewässergüteuntersuchungen in Fließgewässern im Gebiet der Stadt Braunschweig zumindest in Bezug auf die von der Planung direkt tangierte Schölke für die Planungen herangezogen werden müssen.	Schaffung eines Rückhaltevolumens in einer Größe von ca. 2.350 m³ kompensiert werden, wird sich nichts ändern. Daher sind auch keine Änderungen des Bebauungsplanes angezeigt.
Ebenso mangelt es an jeder Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes „Biodiversität in der Stadt Braunschweig", des „Amphibienschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig", des Pflanzen- und Tierartenschutzkonzeptes Stadt Braunschweig" und im Besonderen an der Umsetzung des „Biotopverbund-Konzeptes für die Stadt Braunschweig". Speziell das letztgenannte Planungsinstrument betrifft das Plangebiet verschiedentlich direkt und etwa durch das angrenzende Waldstück auch indirekt; die angestrebte Vernetzung der wenigen verbliebenen Biotope im Bereich des westlichen Ringgebietes wird durch die Planung wesentlich unterwandert, was nicht einmal durch einen Abwägungsansatz zu rechtfertigen versucht wird.	Zu Klarstellung wird das Kap. 4.2 dahingehend ergänzt, dass es „sich <u>insbesondere</u> um folgende Unterlagen“ handelt. Eine abschließende Aufzählung aller bestehenden städtischen Konzepte ist nicht zielführend, da dies aufgrund der Vielzahl eher verwirrt als hilft. Genannt sind die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten gesamtstädtische Konzepte. Zur Beurteilung des Artenschutzes wurden im Laufe des Aufstellungsverfahrens mehrere biologische Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und den Umweltbericht eingeflossen sind. Der Bebauungsplanentwurf wurde insbesondere unter starker Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde erstellt. Es ist somit davon auszugehen, dass die arten- und naturschutzfachlichen Belange (einschließlich aller Konzepte) so weit wie möglich berücksichtigt wurden.
Darüber hinaus wären auch die Starkregengefahrenkarten, sowie der Mobilitätsentwicklungsplan, die Regionale Klimaanalyse für den Großraum Braunschweig, sowie auch einige weitere stadtweite und regionale Fachplanungen bei der Planaufstellung bedeutsam gewesen; diese sind jedoch gänzlich unterschlagen worden.	Die Starkregengefahrenkarte stellt für den Geltungsbereich A keine über die ohnehin schon untersuchten Belange des Hochwasserschutzes bzw. Niederschlagsentwässerung hinausgehenden Informationen dar. Ihre Aussagen sind als Hinweis zu verstehen und können im Zweifel auch falsch interpretiert werden. Im Rahmen des Planverfahrens wurden die erforderlichen Gutachten mit der jeweils benötigten Detaillierung erstellt, in der

	Planung berücksichtigt und auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Mobilitätsentwicklungsplan ist ein gesamtstädtisches Konzept, dass neben allen weiteren Konzepten der Stadt Braunschweig ohnehin allgemein im Internet verfügbar ist und nicht einer gesonderten Aufführung bedurften. Mit der Stadtklimaanalyse der Stadt Braunschweig 2018 liegt ein detailliertes Gutachten vor, so dass auf die entsprechend ihrer regionalen Betrachtung generalisierten Aussagen der Regionale Klimaanalyse verzichtet werden kann.
Hinsichtlich der plangebietsbezogenen Fachplanungen und Gutachten ist zunächst das Fehlen der „Biologischen Untersuchungen für den Bebauungsplan „Feldstraße", AP 23, der Stadt Braunschweig (Biodata 2014)" festzustellen. Hierin sind wesentliche Angaben zum Naturzustand vor dem ersten Planungsbedingten Eingriff in die betreffende Fläche (Bodensanierung) zu erwarten. Diese als im Vorgriff auf den Bebauungsplan durchgeführte Maßnahme ist in selbigem aber selbstverständlich naturschutzrechtlich zu kompensieren. Die bei dieser Maßnahme zerstörten Naturräume dürfen keinesfalls durch den anschließenden Zeitablauf und den erneuten, jetzt vermeintlich ausgeglichenen Sukzessionsaufwuchs unterschlagen werden. Da die vorgenannte Dokumentation jedoch nicht Bestandteil der Auslegung ist, muss davon ausgegangen werden, dass damit ein fehlender Ausgleich der darin dokumentierten Naturzerstörung vor der Öffentlichkeit verborgen werden soll.	In der Begründung im Kap. 4.4.2 wird die Kartierung 2014 aufgeführt. Diese hatte primär die Sportflächen (Hart- und Rasenplätze) untersucht und diente als Grundlage für die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung als grundlegende Bewertungsgrundlage. 2019 wurden für die Flächen außerhalb der ehemaligen Sportanlage Kälberwiese eine Kartierung durchgeführt, die für diese Flächen ebenfalls als Grundlage der Ausgleichsbewertung herangezogen wurde. Schließlich wurde mit der Aktualisierung der Kartierung 2024 mit den mittlerweile gegenüber 2014 erhöhten Wertigkeiten auf den ehemaligen Sportflächen die Ausgleichsregelung aktualisiert. Eine erneute Auslegung der alten Kartierung von 2014 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung war also mangels Aktualität und Erkenntnisgewinn nicht notwendig.
Das auf das Jahr 2016 datierte Bodengutachten ist in Bezug auf die Vorbereitung der Bodensanierung zweifellos erforderlich und sinnvoll gewesen. Angesichts der in diesem Zuge durchgeführten, erheblichen Eingriffe in die Bodenstruktur und die durch den Bodenaustausch veränderte Zusammensetzung des Untergrundes besitzt diese Untersuchung jedoch keinerlei Aussagekraft zu der nunmehr vorliegenden Situation des Baugrundes. Damit liegt zur aktuellen Baugrundsituation unzulässigerweise keine Begutachtung vor.	Im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung der Altablagerungen im Geltungsbereich A wurden die Altablagerungen entfernt und teilweise mit Sand aufgefüllt, bis die eigentlichen Baumaßnahmen erfolgen sollten. Dabei wurden Tiefen von bis zu 2,5 m erreicht. Das Baugrundgutachten hat jedoch, wie den einzelnen Aufschlüsselungen der Kernrammbohrungspunkte zu entnehmen, regelmäßig 6 bis 8 m tief den Boden untersucht. Die für Bautätigkeiten wichtigen Tiefen, die beim Bodenaustausch nicht im Ansatz erreicht wurden, liegen demnach unverändert vor. Eine Aktualisierung ist für das Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.

Darüber hinaus liegt auch die Datengrundlage für die vermeintliche Überprüfung des Verkehrsgutachtens in Form der Verkehrszählung 2025 nicht vor und gleichsam wird die Kampfmittelvorerkundung, welche zweifellos im Zusammenhang mit den Begebenheiten in der Umwelt des Plangebietes steht, der Öffentlichkeit vorenthalten. Da die Auswahl der ausgelegten Dokumente im Übrigen sehr weit gefast ist (z. B. der gesamte Werdegang der Bodensanierung), muss an dieser Stelle angenommen werden, dass die vorgenannten Informationsquellen aufgrund von für die Plandurchsetzung mutmaßlich schädlichem Informationsgehalt nicht zur Verfügung gestellt sind. Eine solche, regelrechte Zensur der abwägungserheblichen Informationsgrundlagen, die schon anhand ihrer Nennung in der Planbegründung immerhin bedeutsam hierfür seien müssen, ist nicht hinnehmbar.	Die Datengrundlage der Kfz-Zahlen wurde im Rahmen einer Verkehrszählung durch die Stadt Braunschweig 2024 ermittelt und dem für die Verkehrsuntersuchung zuständigen Sachverständigenbüro mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übermittelt. Dieser hat die Zählwerte im Rahmen seiner Stellungnahme in eine Plangrafik übernommen und den Werten von 2013/2015 gegenübergestellt. Die Ergebnisse der Zählungen waren damit für jedermann im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar. Dem Vorwurf der Zensur wird hier entschieden entgegen getreten.
Von ganz besonders schwerwiegender Bedeutung ist jedoch das Gutachten über die Standsicherheit von Bäumen in der Abpflanzung Südseite (Flaue und Partner GmbH, Juni 2019), welches ebenfalls nicht vorliegt. Da die Planbegründung an allen Stellen sehr bemüht ist, den Eindruck eines umfassenden Erhalts der vorhandenen Gehölze (insbesondere Pappeln) zu erwecken, wobei immer nur überaus unkonkrete Einschränkungen („[...] soweit wie möglich erhalten bleiben [...]") genannt sind, würde dieses Gutachten die dringend erforderliche Präzisierung des tatsächlich erhaltbaren Teils des Baumbestandes ermöglichen. Andernfalls steht immer nur das edel wirkende Ziel im Raum, von den Bestandsbäumen „so viele wie möglich" zu erhalten, was jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, einen Großteil oder gar alle der Bäume aus irgendwelchen „unvorhersehbaren" Erfordernissen zu entfernen. Es ist in höchstem Maße kritisch zu sehen, dass die in diesem Zusammenhang gewählten Worte und Vorgehensweisen zweifellos ganz bewusst dazu geeignet sind, eine deutlich zu optimistische Einschätzung zum Baumerhalt bei den Lesern hervorzurufen. Derartige Täuschungsversuche sind zu unterlassen und sowohl die Öffentlichkeit, als auch die Entscheidungsträger sind über die realistischen Erhaltungsmöglichkeiten differenziert und vollständig aufzuklären, damit qualifizierte Grundlagen für Stellungnahmen und Beschlüsse vorliegen.	Der Erhalt der angesprochenen Baumreihe im Süden des Geltungsbereich A wird nur punktuell möglich sein, da dort eine Verkehrsfläche (F + R) festgesetzt ist. Die Baumstandorte selbst liegen weitgehend im unmittelbar daneben festgesetzten Gewässerstreifen. Inwieweit ein Erhalt beim späteren Ausbau möglich („soweit wie möglich“) ist, wird sich in der konkreten Ausbauplanung ergeben. Die Standsicherheitsprüfung 2019 diente der Beurteilung, nachdem die Bodensanierung abgeschlossen war. Die Gewährleistung der Standsicherheit war anlassbezogen zu prüfen und zusätzlich die Vereinbarkeit mit der beabsichtigten Verkehrsfläche, die auch für Rettungsfahrzeuge ausgelegt sein soll. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandenen Pappeln altersbedingt abgängig sein werden. Der Erhalt der anderen Baumarten wird im Einzelfall nur bedingt möglich sein. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde daher konservativ der Verlust des Baumstreifens und entsprechende Ausgleichsfestsetzungen festgelegt. Sofern im Einzelfall ein Erhalt möglich ist, wirkt sich dies positiv auf die Bilanzierung aus. Ein besonderer Anlass für eine weitere Begutachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war nicht erkennbar und ist daher

Jede Beschönigung der Situation, die erst im Anschluss durch zuvor angeblich nicht abzuschätzende Sachzwänge ihre tatsächlichen Eigenschaften offenbart (wenn keine Änderungen an den Ursprungsentscheidungen mehr vorgesehen sind), muss soweit irgend möglich unterbunden werden. Es ist hierbei festzustellen, dass der in Rede stehende Baumbestand wesentlich von Pappeln erheblicher Größe geprägt ist, welche selbst im Falle eines Erhalts während der Bauphase nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auch den späteren Anforderungen an die Verkehrssicherung genügen, womit der angeblich vorgesehene, weitgehende Erhalt dieser Gewächse objektiv nur in sehr geringem Ausmaß möglich sein dürfte. Diese Tatsache wird zu Gunsten einer wohlklingenden Planbegründung völlig unzureichend dargelegt und die Abwägung damit erheblich verzerrt. Mutmaßlich enthält die Begutachtung aber entsprechend ernüchternde Erhaltungsperspektiven, die für eine Abwägung im Sinne der unbedingten Plandurchsetzung schädlich wären, sodass die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger hierüber vorsorglich nicht informiert werden sollen. Schon die Existenz des Gutachtens macht es jedoch äußerst unglaubwürdig, wenn irgendwelche Baumfällungen später als unvorhersehbar deklariert werden sollen.	für das Bebauungsplanverfahren nicht grundlegend. Im Übrigen erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Standardbegutachtung der auf städtischen Flächen stehenden Bäume durch die Fachbehörde der Stadt Braunschweig im zeitlichen Turnus. Die Formulierung „soweit wie möglich“ ist im Sinne von „soweit realisierbar“ zu verstehen und bezieht sich vor allem auf die Fläche für die Regenrückhaltung. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Begründung angepasst.
Die betreffenden Bäume sind zudem seit vielen Jahren ein Lebensraum für standorttreue Vögel, worin ebenfalls ein wichtiger abwägungs- und ausgleichserheblicher Umstand liegt, der bisher unzureichend berücksichtigt wurde. Darüber hinaus ist der Habitus dieser großen und alten Bäume überaus prägend für den Charakter der gesamten Umgebung, wodurch schon deren alleinige Entnahme einen erheblichen Einschnitt in das Bild des Quartiers bedeuten würde. Da jedoch offenbar der Anschein einer weitest möglichen Baumerhalts gewahrt werden soll, wird auch dieser Aspekt nicht ansatzweise hinreichend bewertet.	Der mögliche Wegfall von Bäumen wurde bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung sowie bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt. In der Folge wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe festgesetzt. Neben den festgesetzten Baumpflanzungen und der Entwicklung von höherwertigen Grünflächen gegenüber dem Ursprungszustand bzw. durch die Festsetzung von Nisthilfen für Brutvögel wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die angesprochenen Belange des Naturschutzes hinreichend gewürdigt.
In diesem Zusammenhang ist gleichsam sehr auffällig, dass trotz des angeblichen Willens zur Baumerhaltung das planerische Instrument der Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen im gesamten Bebauungsplan kein einziges Mal zum Einsatz kommt; damit ist	Die Festsetzung einzelner Baumstandorte erfolgt im Stadtgebiet Braunschweigs nur bei als besonders schutzwürdig zu erachtenden Bäumen. Solche sind im Geltungsbereich A nach Begutachtung durch die städtischen Fachdienststellen weder im Bereich der

die tatsächliche (nicht vorhandene) Absicht zum Erhalt der Bestandsvegetation wiederum belegt.	ehemaligen Sportanlage noch im durch Sukzessionsprozesse noch jungen Wald im Osten des Geltungsbereichs zu finden. Es wird somit kein Erfordernis einer solchen Festsetzung erkannt.
Eine weitere Funktion des Verschweigens der Untersuchungen zum Baumbestand und dessen Perspektiven zum Fortbestand ist darin zu vermuten, dass es auf diesem Wege mit der erst im Nachhinein erfolgenden Entnahme der Gehölze „bedauerlicherweise" nicht zur Berücksichtigung ihres ökologischen Wertes bei der Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt, welche zu diesem Zeitpunkt „leider" bereits abschließend festgesetzt sein werden. Derartige Methoden würden das Bundesnaturschutzgesetz untergraben und sind unzulässig. Auch Neupflanzungen an den betreffenden Standorten wären nur unzureichend in der Lage, die zerstörte Vegetation zu ersetzen, sodass sich eine solche Ausrede erübrigt.	Die Standsicherheitsprüfung 2019 diente der Beurteilung, nachdem die Bodensanierung abgeschlossen war. Die Gewährleistung der Standsicherheit war anlassbezogen zu prüfen und zusätzlich die Vereinbarkeit mit der beabsichtigten Verkehrsfläche, die auch für Rettungsfahrzeuge ausgelegt sein soll. Zu diesem Zeitpunkt war zudem noch von einem zeitnahen Erschließungsbeginn ausgegangen worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandenen Pappeln altersbedingt abgängig sein werden. Der Erhalt der anderen Baumarten wird im Einzelfall nur bedingt möglich sein. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde daher konservativ der Verlust des Baumstreifens und entsprechende Ausgleichsfestsetzungen festgelegt. Sofern im Einzelfall ein Erhalt möglich ist, wirkt sich dies positiv auf die Bilanzierung aus.
Weiterhin ist auch eine höchst unprofessionell aufbereitete Auswahl von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Bestandteil der Auslegung geworden. Hierbei ist jedoch bereits fragwürdig, wie dieses Sortiment zusammengestellt wurde und aus welchen Gründen nicht die Gesamtheit der umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten ist. Gemäß der Vorrede dieses Bebauungsplanverfahrens sollen die früheren Stellungnahmen immerhin wieder komplett „in die Abwägung einbezogen" (also nur abgedruckt) werden. Zum größten Teil der Ausführungen, der aus dem Jahr 2019 (und 2016) stammt. ist darüber hinaus festzustellen, dass diese damals noch unter einer anderen Ausgangssituation abgegeben wurden, welche hier aber nicht bekannt ist. Insoweit wird die Beurteilung dieser Texte zur jetzigen Abgabe von Stellungnahmen erheblich erschwert. Hierzu ist etwa zu erwähnen, dass auch die damaligen Mitteilungen einen Geltungsbereich D behandeln, obwohl in dem damals gegenständlichen und beschlossenen Bebauungsplan Geltungsbereich D nicht enthalten war.	Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind „die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen […] zu veröffentlichen." Demzufolge wurden umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten nach ihrer Wesentlichkeit für das Bebauungsplanverfahren geprüft und entsprechend veröffentlicht. Die Gesamtheit aller privaten und öffentlichen Stellungnahmen, die keine wesentlichen und umweltbezogenen Inhalte hatten, wurden daher nicht veröffentlicht. Unabhängig davon werden aber alle Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Abwägung mit einer Empfehlung der Verwaltung dem Rat der Stadt Braunschweig vorgelegt. In der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem Jahr 2019 waren die Geltungsbereiche für die Ausgleichsmaßnahmen anderen Grundstücken zugewiesen. Nachfolgend wurden diese in Abstimmung mit den Fachdienststellen durch geeignetere neue Geltungsbereiche ersetzt.

Mithin scheint es sich hier um eine noch viel frühere Planungsphase gehandelt zu haben, die sich dem heutigen Leser jedoch keinesfalls immer erschließt. Vielmehr kann eigentlich nur unterstellt werden, dass diese Ausführungen auf den derzeitigen Geltungsbereich D bezogen sind, was jedoch allerdings nicht zutreffen muss. Die der ersten TöB-Beteiligung zugrundeliegenden Entwürfe und Geltungsbereiche sind nicht öffentlich bekannt, sodass selbst bei der Feststellung dieser Diskrepanz keine Überprüfung des Sachverhaltes erfolgen kann.	Dieser Umstand lässt sich nicht in den Stellungnahmen selbst darlegen. Es ist aber ein typisches Vorgehen, dass die Festsetzungen über den Lauf des Verfahrens geändert oder modifiziert werden. Maßgeblich sind die aktuellen Fassungen.
Im Ergebnis dieser Erläuterungen ist das vorliegende Verfahren schon durch die Auswahl der publizierten Gutachten und Stellungnahmen und ihre unvollständigen Inhalte sowohl formal als auch inhaltlich fehlerhaft.	Die Verwaltung sieht keine formal-rechtlichen Mängel im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf Gutachten und Stellungnahmen.
3.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung Die „Umweltprüfung", deren erste Silben bereits in ihrer Bezeichnung erkennen lassen, dass auch die Umgebung des Plangebietes zu prüfen ist, wurde in diesem B- Planverfahren zu kleinräumig durchgeführt. Dies ist ein grundsätzliches Problem nahezu aller Untersuchungsebenen, die größere Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung oft ignorieren. In diesem Sinne stammen nicht nur die externen Einflüsse auf das Plangebiet aus einem mitunter sehr großen Einzugsgebiet, auch die Verschlechterungen für die Bürger haben regelmäßig schon rein räumlich sehr viel weiterreichende Auswirkungen, als es die Planungsuntersuchungen behandeln. Dies betrifft sowohl den Verkehr, als auch die Ökologie der Frisch- und Kaltluftversorgung, die Interaktionen der Biotope, die Schallausbreitung, etc. Die Details zu den jeweiligen Unzulänglichkeiten werden nachstehend noch verschiedentlich vereinzelt, es muss jedoch auch ohne weitere Erklärungen bereits eine Nachbesserung der betreffenden Untersuchungen erfolgen. Die vorstehende Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend; die Planverfasser sind jedoch dennoch imstande, die Untersuchungsbereiche aller Begutachtungen und Abwägungen selbständig auf das schon nach einfacher Logik mindestens erforderliche Gebiet zu erweitern.	Da weitere Ausführungen zu den einzelnen Themenkomplexen erfolgen, wird hier der Hinweis nur zur Kenntnis genommen. Für die Untersuchungen ergibt es aus dem Umweltbericht heraus keinen vordefinierten Untersuchungsräume. Diese ergeben sich vielmehr aus den jeweiligen Frage- bzw. Themenstellungen.
Es ist daher ausdrücklich nur ein Beispiel, wenn hier zum „Kartierbericht mit Aussagen	Der inhaltliche und räumliche Umfang der jeweiligen Kartierungs- und

zu Artenschutzmaßnahmen" (2024) zu konstatieren ist, dass der pauschal um 5 Meter im Umkreis erweiterte Geltungsbereich im Ansatz zunächst sinnvoll wirkt, einer ernsthaften Überprüfung jedoch nicht genügen kann. Die angrenzenden Biotope sind auch in ihrem weiteren Zusammenhang zu erfassen. Abgesehen hiervon ist der Untersuchungsbereich zwar im Norden auch darüber hinaus sinnvoll erweitert worden, im Süden und insbesondere im Westen trifft dies jedoch nicht zu. Speziell im Bereich der Feldstraße kommt hier noch ein weiteres Versäumnis hinzu, welches in der nicht erfolgten Berücksichtigung der dortigen Ausstülpung des Geltungsbereiches besteht. Auch der Kartierbericht aus dem Jahr 2019, der noch Teile des westlich angrenzenden Waldes untersucht, tut dies weder in seiner Gesamtheit zur Beurteilung des gesamten Biotopes, noch betrachtet er überhaupt den betreffenden Nordrand dieses Waldes. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Lebensräume und die Veränderungen der dortigen Ökosysteme mit ihren immanenten Beziehungen und Wechselwirkungen sind damit nur völlig unzureichend erfasst worden, sodass in der Folge auch jeder Abwägungsversuch keine ausreichende Grundlage hat.	Untersuchungsbereiche wurde in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde eingegrenzt und entsprechend erstellt. Es ist somit davon auszugehen, dass der Untersuchungsumfang ausreichend erfasst wurde. Eine gesonderte Untersuchung für den Bereich des westlichen Teils der Planstraße C (Stellplatzersatz für Kleingartenverein) war nicht erforderlich, da es sich um eine von Fahrzeugen stark beparkte Rasen-/ Schotterfläche handelte. Ein fachliches Untersuchungserfordernis wurde hier nicht erkannt. Die Kartierungen wurden in Abstimmung mit den Fachdienststellen erstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die fachlichen Belange ausreichend untersucht und berücksichtigt wurden. Eine Veranlassung weitergehende Untersuchungen zu erstellen sind daher nicht erkennbar.
Zu den in der Aufzählung genannten Ortsbegehungen sind selbstverständlich nicht diejenigen zu zählen, welche von den beauftragten Gutachterbüros zur Erstellung ihrer Aufsätze individuell durchgeführt wurden. Soweit also die Verwaltung tatsächlich eigene Ortsbegehungen durchgeführt hat, mangelt es an einer aussagekräftigen Zusammenstellung der jeweiligen Zeitpunkte, Erkundungsziele und beteiligten Fachbereiche. Während derartige Informationen in den Fachgutachten regelmäßig anzutreffen sind, um die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Aussagen zu gewährleisten, bleiben die Rahmenbedingungen zu den eigenen Erkenntnissen der Verwaltung unklar. Damit ist keine seriöse Bewertung zur Aussagekraft der gewonnenen Erkenntnisse möglich und es fehlt erneut an abwägungserheblichen Daten.	Der in der Stellungnahme eingeforderte Auslegungsrahmen von internen Verwaltungsvorgängen geht weit über den gesetzlich erforderlichen Rahmen hinaus. Alle Ergebnisse auch verwaltungsinterner Untersuchungen und Abstimmungen haben gleichwohl Einzug in den Bebauungsplan gehalten, soweit dies erforderlich oder notwendig war.
Zur Untersuchungstiefe der Umweltprüfung wird mitgeteilt: „Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind,	Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes wird sehr frühzeitig ermittelt, welche Informationen zur Planung oder zu einem Vorhaben vorliegen und welche potenziellen Auswirkungen weitergehend zu betrachten sind. Dabei sind offensichtliche und

beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase." Hierbei sind in beiden Sätzen fehlerhafte Ansätze enthalten. Zuerst ist die grundsätzliche Ausblendung von potenziell unvorhersehbaren Ereignissen schon deshalb völlig unverantwortlich, weil völlig offenbleibt, welche Untersuchungen denn überhaupt anzustellen sind, um Ereignisse vorherzusehen. Es ist immerhin sehr einfach, den Untersuchungsumfang zu reduzieren oder verschiedene Zusammenhänge nicht zu prüfen und zu den anschließend eintretenden Sachverhalten von „unvorhersehbaren Ereignissen" zu sprechen. Hierfür wird rein beispielhaft auf die Fällung von Bäumen (etwa an der Südgrenze) verwiesen. Nach den vorstehenden Erläuterungen scheint sich die Verwaltung hier unter Umständen zu den beschriebenen, späteren Gelegenheiten auf eine mangelnde Vorhersehbarkeit berufen zu wollen. Dies wäre dann aber spätestens infolge dieser Hinweise gelogen.	naheliegende Annahmen zu machen, die ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts voraussetzen. Außergewöhnliche bzw. nicht vorhersehbare Ereignissen sind eben dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht durch gesicherte Prognosen vorausgeschätzt werden könne. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sämtliche außergewöhnlichen Ereignisse vor zu definieren und zu berücksichtigen. Gerade der nicht ausgeschlossene Wegfall des Baumstreifens im Süden des Geltungsbereich A wurde als erkennbare Auswirkung untersucht, bewertet und ist dann vollumfänglich in die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung eingeflossen.
Auch die grundsätzliche Aussparung von Auswirkungen der Bautätigkeit ist falsch. In diesem Sinne ist zum Beispiel mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass spätestens im weiteren Verlauf der Gebäudeerstellung auch wesentliche Teile der Flächen des zweiten Bauabschnittes mangels anderweitiger Möglichkeiten für die Baustellenlogistik in Anspruch genommen werden, sodass auch die dort aufgewachsenen Gehölze und die von ihnen gebildeten Lebensräume zerstört werden. In diesem Sinne ist eine Aussparung der entsprechenden Fläche von den Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltuntersuchungen nicht denkbar und die Auswirkungen des Baustellenbetriebes sind zumindest teilweise eben doch vorhersehbar und demnach zu berücksichtigen, abzuwägen und insbesondere zu kompensieren.	Sofern tatsächlich Flächen des angestrebten 2. Bauabschnittes zur vorübergehenden Lagerung von Materialien im Zuge der Bautätigkeiten in Anspruch genommen werden sollen, ist dies mit der Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Grundstücke abzustimmen. In Kenntnis, dass dort auch geschützte Biotope vorkommen wird dies nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen können. Anderes ist nicht zu erwarten. Da es sich um temporäre Vorgänge handelt, sind keine nachhaltigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten und demzufolge nicht naturschutzrechtlich zu kompensieren. Ggf. entstehende Schäden wären zu ersetzen.
Schließlich ist es auch nicht nachvollziehbar, wie die Behauptung zustande kommt, wonach keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen oder Kenntnislücken bestanden hätten. Zunächst muss das Fehlen von Informationen, wenn deren Existenz oder Inhalt nicht bekannt ist, nicht auffallen; es ist sogar davon auszugehen, dass die entsprechenden Defizite erst gar nicht bemerkt werden. Darüber hinaus kann selbst bei grundsätzlich bereits erhobenen und vorliegenden Informationen eine mangelnde Weitergabe derselben	Als letzter Satz des Kap. 4.3 der Begründung wird darauf verwiesen, dass keine Schwierigkeiten bei der „Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden“. Selbstverständlich kann dies nur alle erkennbaren Schwierigkeiten einschließen und bezieht sich primär auf die planungsrelevanten Sachverhalte und Belange. Die für die Erstellung des Entwässerungskonzepts notwendigen mittleren Grundwasserstände wurden übermittelt. Diesbezügliche Informationsdefizite sind nicht erkennbar.

dennoch zu Informationsmangel führen, etwa hinsichtlich der Grundwasserstände. Weiterhin wird insbesondere im Zusammenhang mit der Entstehung der Altablagerungen im Geltungsbereich sogar verschiedentlich eingeräumt, dass die Herkunft unbekannt ist. Auch die dortige Ausgangssituation vor der Einbringung der Abfälle ist nicht konkret festgestellt, sondern nur an Hand der Andeutungen historischer Kartenwerke gemutmaßt worden. Damit ist die Existenz von Kenntnislücken bewiesen und die gegenteilige Behauptung in der Planbegründung ist falsch.	Die vor der Sanierung vorhandenen Schadstoffe wurden beprobt und klassifiziert. Die genaue Herkunft der Altablagerungen ist für die Erstellung des Bebauungsplanes nicht relevant und demzufolge auch nicht als erkennbare Schwierigkeit in die Begründung aufgenommen.
4.4.1.1 Betroffenheit Mensch Die (nachteilige) Betroffenheit der menschlichen Gesundheit von den durch das Vorhaben verschiedentlich verursachten oder verstärkten Emissionen wird konsequent im Konjunktiv beschrieben. Eine derartige Verharmlosung der eindeutig schädlichen Planungsfolgen ist inakzeptabel und nicht hinnehmbar. Auch wenn die Beschönigung der Auswirkungen dieses Bebauungsplanes nunmehr zum Grundcharakter dieser Planbegründung gehört, bleiben derartige Beschreibungen irreführend und sind zwingend zu unterlassen.	Die verschiedenen möglichen Auswirkungen der Planung auf den Menschen wurden durch Gutachten (z. B. Schall, Verkehr usw.) untersucht und anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben bewertet. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit den vorgenommenen Festsetzungen im Bebauungsplan alle gesetzlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet selbst und als Folge auch die Umgebung gewährleistet werden kann. Subjektiv empfundene oder auch objektiv entstehende zusätzliche Belastungen sind nicht ausgeschlossen. Entsprechende Aussagen sind den jeweiligen Fachgutachten aus zu entnehmen. Da sich die Belastungen jedoch regelmäßig in eine verträglichen Rahmen bewegen, werden sie zugunsten der Deckung des Wohnraumbedarfs zurückgestellt. Eine Gesundheitsgefährdung wird nicht erkannt.
4.4.1.2 Lärm Zu den Belangen der Lärmbelastungen wird im Rahmen des Umweltberichtes auf annähernd zwölf Seiten ausgeführt, was dem flüchtigen Betrachter sicherlich wunschgemäß den Eindruck verschafft, dass dieses Thema detailliert und gewissenhaft untersucht wurde. Allein auf den Aspekt des Straßenverkehrslärms entfallen sechs Seiten Text, deren Inhalt aber schon allein durch die unentwegten Wechsel zwischen den Betrachtungsszenarien und den Grenzwertrichtlinien keine zusammenhängende Erläuterung liefert. Die konfuse Darstellungsweise ist damit (sicherlich nicht unbewusst) dazu geeignet, den Leser zu verwirren und von einer	Die komplexen Sachverhalte des planungsrelevanten Belangs des Schallschutzes mit den verschiedenen, nach Art der Lärmquelle unterschiedlichen Regelungen sind in der Begründung aufzuführen und abzuarbeiten. Dies ist hier gemäß der üblichen Standardschematik der Stadt Braunschweig geschehen. Es wird erkannt, dass die Abschnitte des Umweltberichtes und der Begründung für Fachunkundige schwer zu lesen und nachzuvollziehen, indes für eine fachgerechte Abwägung unerlässlich sind. Unter anderem aus diesem Grund wird in Kap. 4.9 eine allgemein verständliche Zusammenfassung eingestellt, in der deutlich - und leicht verständlich - auf die bestehenden Überschreitungen der Orientierungswerte

Tatsache abzulenken: Das Planvorhaben sorgt vielfach für Überschreitungen der Richtwerte.	bzw. Richtwerte hingewiesen wird. Die unterstellte absichtliche Irreführung wird zurückgewiesen.
Es kann dabei nur ein rhetorisches Mittel zur Beruhigung des Lesers sein, wenn zwischendurch immer wieder die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes angeführt wird, welche als einzige regelmäßig eingehalten werden kann. Dies ist auch der einzige Aspekt, welcher in der abschließenden „Beurteilung" des Kapitels herausgestellt wird. Darin ist jedoch mitnichten ein Qualitätsmerkmal der Planung zu sehen; die Unterschreitung von absoluten Zumutbarkeitsgrenzen, deren Überschreitung eine Gesundheitsgefahr erwarten lässt, ist vielmehr als Selbstverständlichkeit bei einer solchen Planaufstellung vorauszusetzen.	Auf den Seiten 14 und 18 der Begründung wird jeweils darauf hingewiesen, dass die VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) hilfsweise zur Beurteilung der Einschätzung der Lärmzusatzbelastung außerhalb des Geltungsbereich A herangezogen wurde. Dies erfolgt - wie dargestellt - mangels anderer konkreter gesetzliche Vorschriften. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Sanierungsauslösewerte, die eine notwendige Lärmschutzsanierung vorschreiben und damit als nicht mehr hinnehmbar anzusehen sind, erreicht werden. Dies ist hier nicht der Fall.
Zunächst kann aber hinterfragt werden, welche Intention dahintersteht, wenn die nördlich der Kreuzstraße gelegenen Gewerbebetriebe „aktuell" planungsrechtlich als Mischgebiet eingestuft werden. Diese Situation ist auch zukünftig vorauszusetzen und insbesondere muss auch mit Veränderungen bei den dort ansässigen Betrieben gerechnet werden, welche auch unter Umständen die Lärmemissionen erhöhen. Dies ist in einem Mischgebiet normal und sollte nicht durch das nun nachträglich daneben gezwängte Wohngebiet eingeschränkt werden.	Die Art der baulichen Nutzung im Bereich nördlich der Kreuzstraße ist nicht in einem Bebauungsplan festgelegt, somit gelten hier die Regeln der Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Diese ist derzeit als Mischgebiet einzustufen. Bei der Bewertung wird auf die gegenwärtige Situation abgestellt. Lärmtechnisch maßgebliche Veränderungen sind nicht bekannt und können dementsprechend nicht eingestellt werden. Eine rein vorsorgliche stärkere Bewertung der Lärmquellen der Nachbarschaft ist nicht geboten. Eine rechtliche Einschränkung dieses Gebietes, unabhängig ob Gewerbebetrieb oder nicht, durch die heranrückende Wohnnutzung ist nicht gegeben.
Weiterhin ist das gesamte Quartier, wie auch vielfach festgestellt wird, jedoch ohne schlüssige Erkenntnisse daraus abzuleiten, von den Verkehrslärmemissionen der angrenzenden Autobahn A391 geprägt und vorbelastet. In diesem Sinne liegt hierdurch bereits im Basisszenario die Lärmbelastung am Tag um 4 dB(A) und in der Nacht um 7 dB(A) über den Orientierungswerten für den Schallschutz im Wohnungsbau. Schon allein hieraus sollte sich jede weitere Zusatzbelastung eigentlich verbieten. Selbst die deutlich großzügigeren Werte der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Nachtszenario noch um 3 dB(A) überschritten.	Für die Beurteilung der Auswirkungen sind hilfsweise die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) maßgeblich. Diese zeigen, dass die Grenzwerte am Tag eingehalten und in der Nacht um bis zu 3 dB(A) überschritten werden. Diese Überschreitung, genauso wie die Erhöhung der Belastungen um bis zu 3 dB(A) bewegen sich innerhalb eines noch hinnehmbaren Rahmens. Allgemein sind Pegelabweichungen von bis zu 3 dB(A) als nicht wesentlich anzusehen. Die 16. BImSchV nimmt diese Steigerung daher überhaupt als Voraussetzung an. Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst

Dementsprechend ist auch für die Bestandsbevölkerung bereits jetzt eine erhebliche Lärmbelastung gegeben, deren zusätzliche Erhöhung durch die Planungsfolgen, insbesondere Verkehre, nicht hinzunehmen ist.	ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Im vorliegenden Fall wird am Knotenpunkt Kleine Kreuzstraße/Kreuzstraße in der Nachtzeit durch eine Pegeländerung gegenüber dem Nullfall von bis zu 3 dB(A) der Immissionsgrenzwert letztendlich ebenfalls um weniger als 3 dB(A) überschritten. Dies ist zunächst eine Belastungserhöhung, liegt aber noch unterhalb der so genannten Wahrnehmbarkeitsschwelle und wird daher als noch hinnehmbar angesehen. Dies wird in Kap. 5.7.2 der Begründung ausführlich abgewogen. Die befürchtete wesentliche Verschlechterung für die Bestandsbebauung ist demnach nicht zu erwarten.
Bei Betrachtung der Auswirkungen auf den Bestand ist es insbesondere nicht hinnehmbar, wenn hierbei vom Plangebiet abweichende (großzügigere) Maßstäbe herangezogen werden. Die dortigen Gebäude sind bereits vorhanden und verfügen daher nicht über die bei den Neubauten noch einplanbaren Schallschutzmaßnahmen bei der Anordnung der Räume oder der Auswahl der Fenster. Demzufolge muss der bei der Bewertung der Lärmemissionen auf den Bestand mit einer deutlich schlechteren Resilienz gerechnet werden und die anzulegenden Maßstäbe müssen demnach eher von geringeren Grenzwerten ausgehen, als im Plangebiet selber.	In der Tat können bei der Neuentwicklung von Baugebieten in Bestandssituationen die rechtlichen Anforderungen an den Schallschutz für die Neubauten höher als bei Bestandsgebäuden sein. Dort wird nach den gesetzlichen Regelungen von einer Bestandssituation ausgegangen. Es wird bei einer Neuplanung einerseits geschaut, wie sich die umgebende Lärmsituation auf die Neubebauung auswirken wird und andererseits wie sich die Neubebauung auf den Bestand auswirkt. Die jeweiligen Immissionsricht- und -grenzwerte sind gesetzlich vorgegeben und können im festgelegten Rahmen in der Planung angewendet werden.
Die somit gerechterweise maßgeblichen Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau sind, beispielhaft am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, bereits ohne Umsetzung des Vorhabens überschritten (2 dB(A) (Tag) und 4 dB(A) (Nacht)). Im Planungsfall steigt die Überschreitung in entsprechender Reihenfolge auf 4 dB(A) bzw. 7 dB(A), also liegt eine weitere Zunahme um 2 dB(A) und 3 dB(A) vor. Diese wesentlichen Verschlechterungen, die zwar in der Planbegründung genannt werden, jedoch unauffällig zwischen anderen Angaben über die Einhaltung von Grenzwerten für die Gesundheitsgefahr eingebettet sind, können angesichts der bestehenden Vorbelastung nicht hingenommen werden. Die augenscheinliche Geringfügigkeit dieser Werte ist schon durch ihre logarithmische Skalierung von viel größerer Bedeutung und es ist insbesondere nicht allein damit begründbar, dass solche Nachteile „zumutbar" wären. Eine bloße „Gewöhnung" der Bürger an ohnehin schlechtere Verhältnisse ist auch	Bereits im Prognosefall, also ohne Durchführung der Planung, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten. Im Abschnitt b) („Straßenverkehr, der sich aus dem Geltungsbereich A auf die Umgebung auswirkt“) des Lärmschutzkapitels wird auf diese Lärmvorbelastung des Gebietes hingewiesen. Wie bereits ausgeführt, werden für die Abwägung der Auswirkungen hilfsweise die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) herangezogen. Die Überschreitung, genauso wie die Erhöhung der Belastungen um bis zu 3 dB(A) bewegen sich innerhalb eines noch hinnehmbaren Rahmens. Allgemein sind Pegelabweichungen von bis zu 3 dB(A) als nicht wesentlich anzusehen (vgl. 16. BImSchV). Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der

nicht geeignet, die Mehrbelastung zu rechtfertigen. Diese stellt sich unmittelbar als Nachteil für die Anlieger dar, deren Wohl damit wesentlich verschlechtert wird. Dies trifft auch unabhängig von einer äußeren Beurteilung zu, welche die Hinnahme der Verschlechterungen aufgrund einer angeblichen Zumutbarkeit aufzwingt. Dem Wohl der großen Anzahl von Anliegern wird jedenfalls geschadet; da diese Zahl die Menge der zu erwartenden Neubürger um ein Vielfaches übersteigt, schadet das Vorhaben auch in der Gesamtbetrachtung dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit.	Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Die befürchtete wesentliche Verschlechterung für die Bestandsbebauung ist demnach nicht zu erwarten.
Als einzig denkbare Option, die nicht nur dem Lärmschutz im Geltungsbereich dient, sondern im Sinne des Allgemeinwohls auch die Ausgangssituation im gesamten Quartier deutlich verbessern könnte, wäre eine Aktive Schallschutzmaßnahme im Bereich der wesentlichen Grundlärmquelle: An der BAB 391. Namentlich ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Erhöhung der Lärmschutzwand zu nennen. Eine solche Maßnahme würde dann dazu führen, dass auch die Zusatzverkehre im Zuge des Bebauungsvorhabens erträglicher sind und allgemein akzeptiert würden. Diese sinnvolle Option wird die Verwaltung aber bedauerlicherweise voraussichtlich von vorn herein ausschließen und mit Verweis auf den Geltungsbereich, Zuständigkeiten, etc. die im Zusammenhang mit dem Vorhaben einzig mögliche, Gemeinwohlzuträgliche Maßnahme oder wenigstens die entsprechende Einwirkung auf die zuständigen Stellen nicht in Betracht ziehen.	Grundsätzlich ist der angeregte Ansatz, aktive Schallschutzmaßnahmen wie etwa die weitere Erhöhung der bestehenden Schallschutzwände unmittelbar an der BAB 391 als Hauptverursacherquelle für den Straßenlärm zu errichten, richtig. Wie in der Stellungnahme schon richtig vermutet wird, liegen Eigentum und die Zuständigkeiten für solche Maßnahmen bei dem Baulastträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH. Damit sind diese Flächen der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. Eine weitere Erhöhung würde zudem die Statik der bestehenden Wände und der Abfanglasten der Böschungen deutlich ändern und wäre mit umfangreichen Baumaßnahmen und -kosten zulasten der Stadt Braunschweig verbunden. Daher wurde dieser Weg nicht weiterverfolgt.
Bezüglich der Beurteilung des Autobahnlärms im Schallgutachten ist auch fraglich, auf welcher Grundlage die dortige Lärmemission grundsätzlich pauschal um 2 dB(A) heruntergerechnet wird. Zwar wird eine entsprechende Bezeichnung vermieden, offenbar kommt jedoch dennoch die Wertkorrektur für Flüsterasphalt zum Einsatz. Es ist jedoch weder erkennbar, noch hier anderweitig bekannt, dass dieser dort tatsächlich verbaut ist. Da die letzte Fahrbahnerneuerung zudem bereits viele Jahre zurückliegt, wäre hierbei, selbst wenn entsprechendes Material zum Einsatz kam, konkret zu prüfen, ob eine solche Lärmminderungswirkung auch aktuell	Die Aussage bezieht sich auf das Schallgutachten (Geräuschrechner Arps 2019), Kap 4.1, wo ausgeführt wird, das als Grundlage „ein Korrekturfaktur D_{Stro} für Asphaltbeton (Mineralgemisch ≤ 0/11) von - 2 dB(A) gewählt“ (Arps, S. 12) wurde. Dabei handelt es sich um den Standard beim Straßenbau mit erhöhter Belastung, wie etwa von Autobahnen, der allgemein anerkannt ist und regelmäßig in Schallgutachten herangezogen wird. Besondere Gründe, die Grundannahmen des Gutachters anzuzweifeln, werden nicht gesehen.

tatsächlich noch immer vorliegt, bevor eine pauschale Korrektur in die Berechnungsmodelle eingetragen wird. Falls diese Wirkung nämlich nicht oder nicht mehr vollständig vorliegt, steigt die ohnehin bereits oberhalb der Richtlinien ermittelte Lärmbelastung (auch in den theoretischen Modellen) noch weiter an.	
Darüber hinaus ist nicht konkret erkennbar, ob verschiedene, wesentliche Umstände bei der Erstellung des Gutachtens korrekt berücksichtigt wurden: Zunächst ist die Geländehöhe, welche sich ausweislich der vorherigen Beschreibungen gegenüber der aktuellen Situation noch ganz erheblich verändern soll, nur allgemein mit etwa 73 bis 75 m NN angegeben. Eine konkrete Auskunft zum Erhebungstag dieser Werte findet sich jedoch nicht, obwohl dies angesichts der durchgeführten Bodensanierung sehr bedeutsam ist. Zum Datum der Ausfertigung des Gutachtens war jedenfalls der unterste Wert für den Großteil der Fläche eher zutreffend, wohingegen sich das Zielniveau deutlich überwiegend am oberen Wert bewegt (der auch nicht der Sportplatzoberfläche entspricht) und diesen teilweise noch überschreitet.	Im Gutachten werden als Planungsgrundlage für die Höhenpunkte die von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Laser-Scandaten bzw. Angaben aus dem Geländemodell der Stadt Braunschweig genannt. Diese wurden vor der Bodensanierung 2018 ermittelt und beinhalten damit den Grundzustand des Geländes. Die in Kap. 5.1 angeführten Annahmen sind hinreichend konkret, um von ordnungsgemäßen Berechnungen der Schallimmissionen ausgehen zu können. Besondere Gründe, die Grundannahmen des Gutachters anzuzweifeln, werden nicht gesehen.
Weiterhin geht aus dem Gutachten nicht deutlich hervor, welche Randbedingungen hinsichtlich der Autobahn berücksichtigt wurden. Es wird lediglich allgemein vom Abschnitt BS-Lehndorf bis BS-Weststadt gesprochen, wobei die dort jeweils vorhandenen Brücken (und die Brücke Madamenweg) auch bedeutsam für die Schallausbreitung sind. Es lässt sich jedoch nicht erkennen, ob diese korrekt eingepflegt wurden.	Auch im Bereich der beiden angesprochenen Brücken bestehen Lärmschutzwände. Sofern sich schalltechnische Unterschiede zwischen Brückenbereichen und dem Rest der Autobahn ergeben sollten, würden diese aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich A (ca. 300 m Luftlinie) mit der dazwischen liegenden, abschirmenden Bebauung absehbar nicht relevante Veränderungen errechnen lassen.
In der Bewertung der Daten des Gutachtens ist weiterhin nicht ersichtlich, wie zwischen mittelbar und unmittelbar betroffener Bestandsbebauung mit völlig unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben unterschieden werden kann und insbesondere wie die Behauptung zustande kommt, dass keine unmittelbar betroffene Bestandsbebauung vorliegen würde. Hierbei entbehrt jedoch bereits die Differenzierung einer inneren Logik, wenn die Ausgangswerte der Verkehrsmengen bei einem Straßenneubau für den einen Fall, der hier aber angeblich nicht vorliegt, einbezogen werden sollen, für den anderen Fall aber nicht.	Auf den Seiten 17 und 18 der Begründung werden kurz die Definitionen zu unmittelbar und mittelbar betroffenen Gebäuden gegeben.

Soweit es sich bei der zu errichtenden Straße nicht um eine Bundesfernstraße handelt (ist hier nicht der Fall), haben die Richtlinien und Grenzwerte für solche Fälle bei den hier in Rede stehenden Planungen auch keine Aussagekraft, sodass auch die Verkehre auf den anschließenden Bestandswegen in jedem Fall zu berücksichtigen sind.	Die VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) wird mangels anderer Vorgaben hilfsweise herangezogen.
Darüber hinaus wird in der Beschreibung zur mittelbar betroffenen Bestandsbebauung sogar selbst festgestellt, dass nur die Verkehre des „baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße" unbeachtet bleiben sollen. Selbst wenn eine solche Differenzierung tatsächlich zulässig sein sollte, werden zumindest die Planstraßen C und D im Zuge der Planung so wesentlich verändert (Verbreiterung, neue Gehwege etc.), dass sie nur nach ihrer Lage noch Ähnlichkeit mit der alten Feldstraße haben werden. Damit ergibt sich selbst nach der fragwürdigen, hier zugrunde gelegten Definition eine unmittelbare Betroffenheit sowohl für etliche Kleingärten, als auch insbesondere für die Objekte Feldstraße 70 und 71. Damit ist eine entsprechende und angemessene Prüfung und Abwägung der hier einwirkenden Planungsfolgen unter Anwendung von Richtwerten für eine gesunde Wohnnutzung und nicht für absolute Schmerzgrenzen erforderlich.	Die Feldstraße wird im Bereich der Planstraßen C und D bis zur Kleinen Mittelriede ausgebaut und erstmals dem Braunschweiger Standard gemäß angepasst. Der Bereich der Feldstraße nördlich der Kleinen Mittelriede wird bis auf Weiteres zumindest planungsbedingt nicht verändert. Vor diesem Hintergrund fallen die genannten Grundstücke der Feldstraße 70 und 71 rechtlich gesehen nicht in den Bereich der unmittelbar, sondern der mittelbar betroffenen Bestandsbebauung. Somit wird hier nur der neu hinzukommende Verkehr betrachtet, dessen Pegel deutlich unter der allgemeinen Wahrnehmbarkeitsschwelle von drei dB(A) liegen werden. Gleiches gilt für die unmittelbar betroffenen Kleingärten direkt an der Feldstraße. Hier wird zwar die Gesamtheit der Fahrzeuge auf der Planstraße D gerechnet (alt und neu), jedoch wird auch die Wahrnehmbarkeitsschwelle von drei dB(A) deutlich unterschritten.
Weiterhin besteht wenigstens eine mittelbare Betroffenheit für die verschiedenen Wohngebäude südlich des Geltungsbereiches (zumindest Kreuzstraße 64B und 67C) durch die Planstraßen A1, A2 und insbesondere durch den Neubau der Planstraße B mit dem Wendeplatz. Die dortigen Auswirkungen sind demnach auch zu untersuchen und sachgerecht (nicht mit Grenzwerten zur Gesundheitsgefahr) zu bewerten.	Auch die südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gebäude Kreuzstraße 64 B, 67 C bzw. weitere Grundstücke an der Kreuzstraße liegen nicht direkt an den neu zu bauenden Planstraßen A1 bzw. A2 und sind damit „nur“ mittelbar betroffen. Auf die mittelbar betroffene Bestandsbebauung auch nach Süden wirken theoretisch die in der Stellungnahme genannten Straßenneubauten der südlichen Abschlüsse Planstraße A1, A2 und B. Dort wird aber, wie auch bei den Kleingartenparzellen im Norden, aufgrund der geringen Verkehrsstärken eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sicher auszuschließen sein.
4.4.1.3 Sonstige Emissionen / Immissionen Im Rahmen der Planbegründung wird behauptet, dass aufgrund der Planung infolge der Wohnnutzung nicht von anderen	Es wird nicht verkannt, dass es für Grundstücke in der Umgebung, etwa an der Feldstraße oder nördlich der Kreuzstraße durch die zukünftige Beleuchtungssituation zu Veränderungen gegenüber dem ehemaligen Sportanlagenbetrieb kommen kann.

Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen auszugehen ist, die aus dem Geltungsbereich heraus an der Bestandsbebauung zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen. Dies ist gelogen, es sei denn, es wäre weder eine Straßenbeleuchtung vorgesehen, noch der Einbau von Fenstern in den Gebäuden zugelassen. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung eines Wohngebietes ist vielmehr sehr wohl mit erheblichen Beeinträchtigungen zumindest durch Lichtemissionen zu rechnen, die von der Straßenbeleuchtung, den Kraftfahrzeugen und den Wohnräumen ausgehen. Damit wird ein erheblicher Unterschied zur Ausgangssituation eintreten, welche in diesem Bereich zur Nachtzeit von vollständiger Dunkelheit geprägt ist. Das Abstreiten dieser gravierenden Veränderungen ist nicht nur gegenüber der Bestandsbebauung abwägungsfehlerhaft, vielmehr begründet dies auch die Vernachlässigung der Belange des Naturschutzes: Die nächtliche Erleuchtung des Areals nimmt auch ganz wesentlichen Einfluss auf die angrenzenden Lebensräume der dortigen Fauna.	Es gibt aber keine Anhaltspunkte, dass die Lichtemissionen bei einer Normalbewirtschaftung der Straßenbeleuchtung zu nicht hinnehmbaren Belastungen führen kann. Bei den Ausführungen geht es im Grundsatz um wesentlich belästigende Auswirkungen für die Bestandsbebauung, die durch das Neubaugebiet entstehen könnten. Diese sind nicht zu befürchten. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wurden ermittelt, bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich A bzw. den weiteren Geltungsbereichen festgesetzt. Besondere Belastungen im Betrieb des Wohngebiets sind nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet Braunschweigs bei der Neuanlage von Straßenbeleuchtung regelmäßig Beleuchtungsmittel mit einer verminderten Kelvinzahl verwendet werden. Diese gelten als insektenfreundlicher.
Auch hinsichtlich der festgesetzten Möglichkeiten zur Installation von Photovoltaikanlagen etc. bedarf es einer differenzierten Bewertung und Abwägung von möglichen Blendwirkungen.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Installation von PV-Anlagen. Er schafft lediglich die Möglichkeit, für solche Anlagen die festgesetzten Höhen zu überschreiten. PV-Anlagen werden mittlerweile verpflichtend durch die Niedersächsische Bauordnung vorgeschrieben. Anders als bei großen Flächen für Photovoltaikanlagen, die großflächig Areale bedecken und im Einzelfall Störwirkungen z. B. für den Flugverkehr verursachen können, ist dies bei der absehbaren Aufstellung von Solaranlagen, wie sie auf Gebäudedächern standardmäßig verbaut werden, nicht im störenden Maße zu erwarten. Ein Erfordernis besondere Untersuchungen dazu zu veranlassen, ist nicht erkennbar.
Insbesondere kann bei allen vorstehend beschriebenen Veränderungen auch nicht eine pauschale Zumutbarkeit der Auswirkungen ohne jede Untersuchung der Tragweite der Beeinträchtigungen behauptet werden. Diese Aspekte sind auch in Bezug auf die Bauphase nicht untersucht worden, stattdessen wird hier lediglich mit oberflächlichen	Grundsätzlich ist die Bauphase mit Belastungen auch im Umfeld des Plangebietes verbunden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind daher gemäß Anlage 1 zum BauGB, soweit möglich die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase zu ermitteln und zu beschreiben. Vom zu

Floskeln eine mögliche Vermeidung von Emissionen beschrieben, ohne jedoch konkrete Ausmaße darzulegen und deren Auswirkungen zu bewerten. Insbesondere bleibt es bezüglich der Einbringung von Spundwänden bei vagen Andeutungen, obwohl deren Erforderlichkeit angesichts der Durchfeuchtung infolge der hohen Grundwasserstände und der zu erwartenden Instabilität der Sandaufschüttungen absehbar ist. Die dadurch verursachten, schweren Erschütterungen sind nicht nur hinsichtlich der umgebenden Bausubstanz von großer Bedeutung, auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Auswirkungen auf die Wild- Nutz- und Haustiere bedürfen einer besonderen Berücksichtigung und Abwägung, sowie entsprechenden Schutzmaßnahmen. Den vorliegenden Dokumenten ist jedoch nichts dergleichen zu entnehmen, sodass auch hierin ganz erhebliche Unzulänglichkeiten liegen.	erwartenden ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb besonders abweichende Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht offensichtlich. Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt zu festzustellen, dass noch keine konkreten Bauvorhaben bestehen und dazugehörige mögliche Bauabläufen vorliegen und daher auch nicht bewertet werden können. Auch das Einbringen von Spundwänden lässt bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben im späteren Baustellenbetrieb derzeit keine erheblichen Auswirkungen erkennen. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb ist allgemein nicht geeignet, wesentlich negative Auswirkungen - auch auf die Tierwelt - hervorzurufen und gilt gemeinhin als hinnehmbar. Sofern sich im Baustellenbetrieb Anhaltspunkte für andere Erkenntnisse ergeben, ist dem dort nachzugehen. Die Notwendigkeit, gesonderte Untersuchungen auszulösen, ist demnach nicht zu erkennen. Wie in der Begründung auf S. 32 beschrieben, liegt die weitere Baustellenplanung und konkrete Ermittlung der Auswirkungen von Erschütterungen beim Ausführenden.
Zum Betrieb der Großbaustelle gehört weiterhin der Baustellenverkehr, welcher jedoch ebenfalls nur mit oberflächlichen Verweisen auf Immissionsrichtwerte und Arbeitszeiten „behandelt" wird. Jegliche Details zur Abwicklung dieser Logistik, insbesondere die Streckenführung und die dort im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen bleiben im Dunkeln. Ein entsprechendes Verkehrsaufkommen hat jedoch bereits bei der Bodensanierung gezeigt, dass hierbei auch erhebliche Hindernisse zu überwinden, Vorbereitungen zu Treffen und Auswirkungen abzuwägen sind. Da die zuletzt aus derartigen Erwägungen entstandene Baustraße zwischenzeitlich wieder zum Fußweg zurückgebaut wurde, ist die Frage nach der Streckenführung für die Boden- und Baustofftransporte erneut unbeantwortet und bedarf einer Klärung. Die Kälberwiese ist für einen solchen Schwerlast-LKW-Verkehr jedenfalls nicht ohne weiteres geeignet und auch über die Kleine Kreuzstraße oder die Kreuzstraße lassen sich diese Massen kaum bewegen. Nicht zuletzt würde eine starke Inanspruchnahme der etwaigen Wege durch HO 54 die dort neu	Grundsätzlich Belastungen wie Baulärm oder Einschränkungen bei der Verkehrsabwicklung bei Bauvorhaben lassen sich nicht immer vermeiden, können aber bei einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb in der Regel als hinnehmbar angesehen werden. Auch eine konkrete Baustellenabwicklung einschließlich des Zu- und Abfahrverkehrs ist nicht abschließend im Bebauungsplan zu untersuchen und zu regeln. Wie sich im Zuge der Bodensanierung gezeigt hat, ist eine Bewältigung auch größerer Bauvorhaben im Grundsatz möglich, bedarf jedoch jeweils einer Einzelfallprüfung, wenn die konkreten Baumaßnahmen anstehen. Da keine besonderen, vom normalen Baustellenbetrieb solcher Wohnbauvorhaben abweichenden Belastungen erkennbar sind, ist eine weitergehende Abwägung nicht erforderlich.

errichteten Verkehrsanlagen stark in Mitleidenschaft ziehen. Ohne eine entsprechende Vorbereitung (Parkverbote, etc.) oder die neuerliche Errichtung einer Baustraße ist die Baustelle damit nicht zu beschicken. Die hierdurch entstehenden Auswirkungen sind damit als direkte Planungsfolge zwingend bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu untersuchen, öffentlich darzulegen und einer entsprechend sachgerechten Abwägung zuzuführen.	
4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Dass trotz eines Zeitablaufes von vier Jahren seit der letzten Untersuchung keine Kartierung des Naturzustandes vor der Bodensanierung stattgefunden hat, ist bereits überaus kritisch zu sehen, da in dieser Zeit bereits umfassende Möglichkeiten für den Sukzessionsaufwuchs und entsprechende Neuansiedlungen von Wildtieren bestanden haben. Die Aktualisierung der Daten im Jahr 2024 ist daher sehr zu begrüßen, darf jedoch nicht dazu führen, dass die Ergebnisse der vorherigen Erfassung in Vergessenheit geraten; immerhin ist auch diese inzwischen zerstörte Natur nur infolge der Bebauungsabsicht vernichtet worden. Somit sind auch diese früheren Eingriffe, selbst wenn sie sich nicht auf den aktuell unmittelbaren Ausgangszustand beziehen, im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen und zu kompensieren. Die daraufhin genannte, zwischenzeitliche „Räumung" der Sportanlage ist darüber hinaus nicht einzuordnen: Hier kann sowohl die Abgrabung im Zuge der Bodensanierung gemeint sein (welcher im Übrigen auch der Baumbestand an der Nordseite des Plangebietes zum Opfer gefallen ist, sodass auch hierfür noch eine entsprechende Kompensation erfolgen muss), als auch die illegale Rodung des Plangebietes im November 2024, welche wiederum die gesamte Vegetation zerstört hat, die zwischenzeitlich erwiesener Maßen ein Lebensraum für verschiedene streng geschützte Tierarten geworden war.	Grundsätzlich gilt, dass für die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft durch ein Bauvorhaben, der jeweilige Anfangszustand heranzuziehen ist. Nur wenn sich deutliche Veränderungen dieses Eingangswertes erkennen lassen, sind diese im Einzelfall neu zu bewerten. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung 2019/2020 hatte sich aus Sicht der Fachdienststellen keine fachliche Notwendigkeit zu einer erneuten Überprüfung ergeben. Demzufolge besteht auch kein naturschutzrechtlicher Grund, damalige Eingriffe zusätzlich zu kompensieren. Mit dem Begriff der Räumung ist in diesem Zusammenhang die Entfernung der Vegetation Ende 2024 gemeint. Zum besseren Verständnis wird der Begriff in der Begründung ersetzt.
In jedem Fall müssen jedoch die Verschlechterungen des Naturzustandes durch beide Naturzerstörungen (Sanierung und Rodung) bei der Erhebung des Kompensationsbedarfes ignoriert, und über die letzte Erhebung hinaus ein noch wertvollerer Naturzustand	Maßgeblich für die Beurteilung der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Eingriffe ist der Naturzustand der Kartierung im Oktober 2024. Dieses wird in der Begründung auch so beschrieben. Begründete Hinweise, dass sich seit diesem Zeitpunkt wesentliche

angenommen werden, wie er ohne diese gravierenden Eingriffe auf der Fläche ansonsten inzwischen entstanden wäre.	Veränderungen hätten ergeben können, haben sich aus fachlicher Sicht nicht ergeben.
Damit ist eben nicht nur die tatsächliche Situation im Oktober 2024 maßgeblich, sondern auch der zuvor bereits zerstörte Naturraum und außerdem ebenso die bis zum Baubeginn 2023 absehbare, zusätzliche Entwicklung der Biotope, die eingetreten wäre, wenn die widerrechtliche und angeblich versehentliche Abholzung im November 2024 nicht stattgefunden hätte. Hier wäre schließlich, wenn sich die Stadt an die naturschutzrechtlichen Vorschriften gehalten hätte, auch in den kommenden Jahren eine weitere Entwicklung der Biotope zu erwarten gewesen.	Die Kartierung mit Stand Oktober 2024 dient als Grundlage der für die im Bebauungsplan notwendige Abwicklung der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichregelung. Dies gilt auch nachdem Ende 2024 die Vegetation entfernt wurde. Mögliche Veränderungen auf der Fläche bis zum Baubeginn wären rein spekulativ. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren kann daher nicht erfolgen. Vor Umsetzung der Baumaßnahmen wird aus Artenschutzgründen allerdings zu prüfen sein, ob und inwieweit sich erneut schützenswerte Arten angesiedelt haben und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen beispielsweise zur Verlagerung betroffener Arten vorzunehmen.
Wenn dieses weitere Entwicklungspotenzial, welches jetzt nur noch geschätzt werden kann, nicht in die Abwägung und Kompensation einbezogen würde, hätte die Verwaltung immerhin ganz wesentliche Vorteile durch die von ihr illegal veranlasste Vernichtung der Vegetation erlangt, sodass die Behauptung des „versehentlich" nicht an den Auftragnehmer bekanntgegebenen Schutzstatus der Flächen auch den letzten Rest ihrer Glaubwürdigkeit verlieren müsste. In diesem Sinne ist die Verwaltung auch bis heute jegliche Details zu ihrer Behauptung aus der Stellungnahme vom 23.10.2024 schuldig geblieben: „Um die Neubildung von schützenswerten Biotopen auf den städtischen Flächen zu unterbinden, werden situationsbedingt und abhängig von den jeweiligen Flächen verschiedene Pflegemaßnahmen wie Mahd, Rückschnitt usw. durchgeführt." Eine solche Maßnahme hat, obwohl der im Präsens verfasste Text einen anderen Eindruck vermittelt, bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.	Die Verwaltung hat in einer Stellungnahme (Ds.-Nr. 25-24942-01**)** die Hintergründe dargelegt und auch im Stadtbezirksrat noch einmal mündlich vertreten. Es wird beschrieben, dass eine Pflegemaßnahme zur Verhinderung des Aufwuchses von Gehölzen auf der ehemaligen Sportanlage beauftragt wurde, jedoch die Kenntnis über schützenwerte Fauna und Flora nicht vorlag. Die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen waren, wie auch in der Mitteilung 25-24942-01 aufgeführt, in Planung und wurden offensichtlich kurze Zeit später, abweichend, ausgeführt.
Darüber hinaus ist bereits der Ansatz dieser Ausführungen über die Unterbindung der Neubildung von schützenswerten Biotopen naturschutzrechtlich überaus fragwürdig, denn derartige Entwicklungen müssen mit Blick auf die Verbesserung der Artenvielfalt eigentlich unterstützt und gefördert werden, anstatt sie unterbinden zu wollen.	Die Verwaltung hat in der vorgenannten Stellungnahme (Ds.-Nr. 25-24942-01**)** die Hintergründe dargelegt. Wie in der Stellungnahme 25-24942-01 aufgeführt, war das Ziel der Pflegemaßnahme die anwachsenden Gehölze zu entfernen, um die Entstehung eines schützenswerten

Eine „Unterbindung der Entstehung" wäre zu diesem Zeitpunkt aber ohnehin nicht mehr möglich gewesen, da sich das Biotop zu diesem Zeitpunkt bereits entwickelt hatte. Dies war nicht nur der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt längst bekannt, was schon die dortige Vorrede („Im Plangebiet „Feldstraße-Süd" wurde die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der Biotope bewertet und fließt in das ergänzende Verfahren ein.") belegt, vielmehr wurde die Ansiedelung der geschützten Tiere auch bereits am 27.08.2020 und erneut am 13.08.2024 durch die Berichterstattung in der Braunschweiger Zeitung stadtweit bekannt gemacht. Damit ist die angebliche Unkenntnis der handelnden Akteure über das dortige Vorkommen der Blauflügeligen Ödland- und Sandschrecken widerlegt und es bleibt die Frage offen, welche Pflegemaßnahmen in Anbetracht der allseits bekannten Ansiedelung der geschützten Fauna die Entstehung weiterer Biotope nach dem erwähnten Pflegekonzept eigentlich hätten unterbinden sollen. Dieses Pflegekonzept ist, obwohl auch im Rahmen der anschließenden Behandlung der Thematik im Stadtbezirksrat 310 hiernach gefragt wurde, nicht bekannt geworden. Es drängt sich hiernach vielmehr die Vermutung auf, dass keine entsprechende Konzeption existiert, die dem ausführenden Unternehmen hätte bekanntgegeben werden können und die Aktion vielmehr infolge des Anstoßes durch die entsprechende Anfrage der SPD-Fraktion kurzfristig und übereilt nachgeholt wurde.	Baumbestandes zu vermeiden. Diese Pflegemaßnahme war - unabhängig einer Anfrage aus dem Stadtbezirksrat - ohnehin bereits für Ende des Jahres 2024 vorgesehen. Die Pflegemaßnahme war außerhalb des Biotops und unter Beachtung weiterer Auflagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen auch innerhalb des Biotops möglich.
Darüber hinaus hatte sich der schützenswerte Baumbestand, dessen Entwicklung ausweislich der dürftigen Erklärungsversuche vom 28.01.2025 eigentlich verhindert werden sollte, zu diesem Zeitpunkt bereits etabliert. In diesem Sinne liegt hier eine erste sachverständige Einschätzung vor, der zu folge auf der ehemaligen Bezirkssportanlage gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 NWaldLG bereits ein Wald vorgelegen hat. Die Größe der betreffenden Flächen ist nach der sachverständigen Expertise in jedem Fall mehr als ausreichend, um den für die Waldeigenschaft erforderlichen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima zu entwickeln. Hierfür sind im Allgemeinen 1.000 m² erforderlich,	Der über die Jahre erfolgte Sukzessionsprozess weist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht, wie hier unterstellt, die Merkmale eines Waldes auf. Im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2024 wurde im Bereich des ehem. Sportplatzes ein großflächiges Vorkommen von Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen erfasst, weiterhin wurden u. a. die Biotoptypen Sonstiger Sandtrockenrasen und Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte festgestellt. Der Gehölzaufwuchs wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch und Sonstiges standortfremdes Gebüsch eingestuft. Biotoptypen, die der Obergruppe Wälder zuzuordnen sind, wurden aufgrund der vorhandenen Vegetation auf der Fläche nicht festgestellt.

gem. OVG Münster (1988) können aber auch 400 bis 900 m² hierfür ausrechen. Auch die Art der Bestockung entspricht den für einen Wald definierten Voraussetzungen; sowohl die Mehrzahl der Baumarten (beispielsweise insbesondere Pappeln und Birken gem. der Anlage zu § 2 Nr. 1 FoVG), als auch ihr Entwicklungsstadium (mindestens kniehohe Waldbäume, welche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima voraussichtlich erreichen werden gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 NWaldLG) entsprechen den Definitionen für einen Wald. Damit ist zunächst auch für diese Flächen eine Waldumwandlungsgenehmigung bzw. eine entsprechende Kompensation erforderlich, bevor es zu einer Umwidmung, Beplanung und Bebauung kommen darf. Dergleichen liegt nicht vor; die ohnehin bereits unzureichenden Kompensationsmaßnahmen können das Vorhaben schon rein flächenmäßig nicht ausgleichen, da erforderliche Ersatzaufforstung mindestens den gleichen Flächenumfang aufweisen muss, um den betreffenden Waldfunktionen entsprechen zu können. Insbesondere ist hierbei aber festzustellen, dass die stattgefundenen Rodungen nicht zum Anhaltspunkt für eine Reduktion des Kompensationsbedarfes werden darf, da ihre Durchführung, wie bereits erwähnt, (ohne Waldumwandlungsgenehmigung) unzulässig war. Vielmehr muss angesichts des ebenfalls dargelegten Zeitablaufes bis zur Realisation des Vorhabens eine zwischenzeitliche Weiterentwicklung der Biotope einkalkuliert werden.	Eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche ist als Wald anzusprechen, wenn aufgrund einer ausreichenden Mindestgröße und Baumdichte ein waldtypisches Binnenklima vorliegt bzw. sich dieses bei natürlicher Sukzession wahrscheinlich entwickeln wird. Zwar hätte die aufkommende Sukzession in Zukunft wahrscheinlich punktuell eine ausreichende Baumdichte mit entsprechendem Kronenschluss erreicht, dabei hätten die in Teilbereichen vorhandenen Sukzessionsgehölze jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße für ein waldtypisches Binnenklima erreichen können. Eine Mindestbreite von 30 m für die Erreichung eines Binnenklimas lag bei den punktuell aufkommenden Sukzessionsgehölzen nicht vor, so dass nur eine der Voraussetzungen für die Waldeigenschaft i. S. d. Waldrechtes vorlag. Da im Vorfeld der Pflegemaßnahme die Voraussetzungen für Wald i. S. d. Waldrechtes nicht gegeben waren, war für die Entfernung der aufwachsen Sukzession keine Genehmigung nach Waldrecht erforderlich. Die artenschutzrechtliche Bewertung im Bebauungsplanentwurf geht von einem fiktiv unveränderten Bestand der Biotope aus und sichert dafür einen entsprechenden Ersatz und Ausgleich in einem weiteren Geltungsbereich.
Darüber hinaus ist nicht akzeptabel, dass zu der angeblichen „Aufwertung" der Naturzustände auf den vorgesehenen Kompensationsflächen keinerlei Dokumentation des Ausgangszustandes vorliegt. Die dort festzusetzenden Baumaßnahmen werden ebenfalls zunächst die bestehenden Naturräume zerstören. Die behauptete, intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt aktuell lediglich im Geltungsbereich B vor, woraus hier die Nichtexistenz schützenswerter Biotope hergeleitet werden kann. Der Geltungsbereich C ist jedoch seit mindestens zehn Jahren brachgefallen und auch der Geltungsbereich D ist augenscheinlich bereits seit mehreren Vegetationsperioden unbewirtschaftet.	Zum Übernahmezeitpunkt von geeigneten Flächen der Stadt Braunschweig, die mittel- bis langfristig für verschiedene Ausgleichsmaßnahmen erworben wurden, wird der Naturzustand durch die Fachbehörden ermittelt und dokumentiert. Dieser Basiswert der Flächenwertigkeit wird gegen den Zielwert bei Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt und fließt dann in die naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung ein. Die Ausgangszustände sind dokumentiert in der Eingriffsbilanzierung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht zur Verfügung stand. Der Geltungsbereich B wurde landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich C wurde bereits ein gegenüber der Weihnachtsbaumplantage erhöhter

Mithin ist auch hier von zwischenzeitlichem Sukzessionsaufwuchs und einer entsprechenden Bildung von Biotopen zu rechnen, welche die dortigen Kompensationskapazitäten verringern und deren Zerstörung im Zuge der „Renaturierungsmaßnahmen" wiederum auszugleichen bzw. wenigstens einzupreisen und hierfür vorab zu bewerten ist. Auch hier ist weiterhin das zukünftige Entwicklungspotenzial bis zur letztlichen Planumsetzung zu berücksichtigen. In jedem Fall wäre es unzulässig, die dort ohnehin bereits erfolgte Verbesserung des Naturzustandes in irgendeiner Art und Weise bereits auf die zu kompensierenden Eingriffe anzurechnen, da diese dort ohnehin und selbstständig stattgefunden hat. Für die Kompensation von Naturzerstörung sind einzig solche Flächen und Maßnahmen geeignet, die dafür explizit und gezielt eine Verbesserung der Ausgangssituation erfahren und die zerstörten Naturräume auch inhaltlich ersetzen. Falls hierfür zunächst eine vollständige Beseitigung der bereits entstandenen Flora erfolgen sollte, wäre dies ebenso unzulässig, wie die Rodung des Geltungsbereiches A.	Ausgangswert einer Staudenflur angesetzt und entspricht daher der Anregung aus der Stellungnahme. Nicht alle Flächen werden nach dem Eigentumsübergang weiter bewirtschaftet. Teilweise erfolgt auch eine Extensivierung der Flächennutzung bis die Flächen gezielt für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich D. Das angestrebte Kompensationsziel kann so leichter und vor allem schneller erreicht werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre es ein deutlicher Widerspruch, für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene erworbene Flächen bis zur mittelfristig anstehenden Kompensationsnutzung nur deswegen ständig intensiv zu bearbeiten, um einen Aufwuchs oder eine Sukzession und damit eine Steigerung des Ausgangswertes zu vermeiden. Dies ist rechtlich nicht geboten und steht auch einer sinnhaften gemeindlichen Bodenbevorratungspolitik, die teilweise Jahre im Voraus Flächen erwerben muss, entgegen.
Weiterhin ist nicht akzeptabel, dass bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes die Biotope im Bereich des zweiten Bauabschnittes ausgespart werden, zumindest soweit es die Teilfläche im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage betrifft. Wie bereits erläutert muss auch hier mit einer entsprechenden Inanspruchnahme durch die Baustellenlogistik gerechnet werden, ebenso wie bei der bekannten Rodung auch nicht zwischen den Geltungsbereichen unterschieden wurde. Damit wird die dortige und absehbare Naturzerstörung nicht kompensiert und bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Aufstellung des zweiten Bebauungsplanes nur noch ein Ausgangszustand zugrunde gelegt, der sich erst nach diesen Eingriffen entwickelt hat. Damit würde der tatsächliche Kompensationsbedarf dort in direkter Folge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens unzulässiger Weise reduziert, sodass hierüber ein direkter Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben entsteht. Eine getrennte Betrachtung ist somit nicht möglich, auch wenn Flächen außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches betroffen sind.	Abhängig vom tatsächlichen Naturzustand bei Einrichtung der Baustellen ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der nicht beplanten Fläche des 2. Bauabschnittes beispielsweise als Lagerfläche herangezogen werden könnten. Dabei handelt es sich um eine temporäre Nutzung von Flächen, bei denen davon ausgehen kann, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der vorherige Naturzustand wieder eintreten kann. Die Flächen werden jedoch, auch weil teilweise geschützte Biotop bekannt sind, vorab begutachtet. Sofern hier natur- bzw. artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen sollten, muss dies bei der Baustellenabwicklung berücksichtigt werden. Die kompensatorische Betrachtung und Bewertung erst zum Zeitpunkt eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens für den 2. BA ist planungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der weitere zeitliche Verlauf derzeit nur schwer abschätzbar ist.
Insbesondere ist aber unbedingt sicherzustellen, dass bei der Verfahrensdurchführung	Es wird zum Zeitpunkt der Schaffung des Planungsrechts für den 2. BA auf der dann

zum zweiten Bauabschnitt nicht unter Verweis auf einen dann durch AP 23 geschaffenen Innenbereich das vereinfachte Verfahren ohne Umweltprüfung und Kompensation zur Anwendung kommt. Da dies nur in Folge dieses Vorhabens möglich würde, können auch diese Betrachtungen nur zusammenhängend betrachtet werden und die Aussparung des 2. BA aus den Kalkulationen des Kompensationsbedarfes wäre allenfalls dann zulässig, wenn auch für den folgenden Bauabschnitt eine vollständige Umweltprüfung garantiert wird. Ansonsten würde die ohnehin bereits absurde Unterteilung des Vorhabens in zwei Bauabschnitte einen weiteren irreführenden und betrügerischen Charakterzug erhalten, der diese Vorgehensweise unzulässig macht.	jeweilig geltenden Rechtsgrundlage zu prüfen sein, inwieweit es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB oder um einen unbeplanten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt, oder ob die Durchführung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB zulässig sein kann. Grundlage der notwendigen Kompensationen sind allein die im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens zum AP 23 befindlichen Flächen.
Nachdem der Zeitablauf seit der Bodensanierung zu der bekannten, vielfältigen Entwicklung von Biotopen auf der Fläche und einer selbstständigen Renaturierung geführt hat, ist überdies völlig unverständlich, wie nur aufgrund der ergebnislosen Untersuchung im Jahr 2019, erst unmittelbar nach der Bodensanierung, auf eine Aktualisierung der Reptilienkartierung verzichtet werden konnte. Auch für diese Arten hat es in der über fünfjährigen Vegetationszeit reichlich Gelegenheiten für Neuansiedelungen gegeben, welche zumindest unbedingt einer Untersuchung bedürfen. Die Unterlassung der Aktualisierung von nur dieser einen Artenkartierung anhand der bloßen Behauptung einer Bedeutungslosigkeit aufgrund einer einzigen, veralteten Erhebung ist nicht akzeptabel. Auch insoweit weist die Umweltuntersuchung damit gravierende Mängel auf und eine ausreichende Abwägungsgrundlage ist nicht gegeben.	Die zu untersuchenden Inhalte der Artenschutzkartierung wurden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen ermittelt. Da in der Vergangenheit unter anderem auch auf Basis der Ergebnisse der Kartierung von 2019 keinerlei Reptilien verzeichnet werden konnten, konnte hier auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Auch theoretisch mögliche Einzelfunde hätten an der grundsätzlichen artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche keine nennenswerten Veränderungen erwarten lassen.
Hinsichtlich des bereits erwähnten Heuschreckenbestandes, welchem eine ganz besondere naturschutzrechtliche Bedeutung zukommt, wird nur lapidar vermutet, dass der Sandbodenbereich zunächst „vorübergehend gestört wurde". Angesichts des Schutzstatus und den erheblichen Sanktionen, die das Strafrecht bei der Tötung von nur einem solchen Exemplar vorsieht, werden die Vorschriften zum Artenschutz durch diese oberflächliche, beiläufige und leichtfertige Verharmlosung geradezu verhöhnt.	Die aufgeführte Darstellung entspricht der fachlichen Einschätzung der zuständigen Fachdienststellen.
Nicht nur, dass es zu diesen gravierenden Verfehlungen an jeglicher Selbstkritik der Verwaltung mangelt, der Unterabschnitt zu den Heuschrecken enthält auch als einziger keine abschließende Bewertung zur	Nach Bundesnaturschutzgesetz oder Nds. Naturschutzgesetz geschützte Biotope sind als solche schützenswert. Abweichend von den mit einer wertenden Bedeutung unterlegten Teilaspekten von Flora und Fauna wird

Bedeutung des Biotopes. Während die Begründung zu den übrigen Untersuchungsthemen am Schluss stets eine allgemeine, geringe oder sehr geringe Bedeutung des Baugebietes für die jeweiligen Tiere herausstellt, wird eine entsprechende Einordnung an dieser Stelle, die zweifelllos eine große Bedeutung konstatieren müsste, einfach gänzlich unterschlagen. Diese Ungleichbehandlung ist bereits dazu geeignet, die Abwägung durch die Betonung der harmlosen Planungsfolgen, aber die Verharmlosung der gravierenden Planungsfolgen erheblich zu beeinträchtigen. Auch hierin wird erneut die (womöglich auch unbewusste) Grundabsicht der Begründungsverfasser zur unbedingten Plandurchsetzung deutlich, unter welcher objektive Darstellungen und Bewertungen maßgeblich leiden und womit die interessierten Leser und Entscheidungsträger unterschwellig und arglistig getäuscht werden.	bei erkannten geschützten Biotopen somit keine Wertung vorgenommen und nicht aufgeführt. Der Vorwurf der arglistigen Täuschung wird zurückgewiesen.
Die nachfolgend hierzu aufgestellten Behauptungen für den Betrachtungsfall der Nullvariante, wonach nicht von einer nachhaltigen und dauerhaften Schädigung der geschützten Heuschrecken, sondern von einer erneuten Besiedelung ausgegangen wird, entbehren jeder hinreichenden Grundlage und dienen erneut nur der Verharmlosung der unzulässigen Rodungsmaßnahme.	Die Ausführungen in der Begründung entspreche der fachlichen Einschätzung der zuständigen Fachdienststellen und wird daher nicht infrage gestellt. Besondere Argumente, auf deren Basis es zu abweichenden Einschätzungen kommen könnte, werden nicht vorgetragen.
Für die Ersatzflächen wird in der Prognose ohne Durchführung der Planung festgestellt, „dass auf diesen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung mittelfristig mindestens extensiviert oder aufgegeben wird". Diese sicherlich zutreffende Darstellung, abgesehen von der teilweise bereits eingetretenen Nutzungsaufgabe, hat jedoch zur Folge, dass diese Flächen nicht zur Kompensation anderweitiger Zerstörungen von Biotopen geeignet sind. Wenn eine Renaturierung dieser Flächen durch Nutzungsaufgabe und Zeitablauf ohnehin auch ohne diesen Bebauungsplan eintreten wird, kann mit diesem natürlichen Lauf der Dinge kein künstlicher Eingriff in andere Naturräume ausgeglichen werden. Hierfür sind einzig solche Flächen geeignet, die eigens zu dem Zweck der Kompensation entsiegelt oder einer ansonsten dauerhaft fortgesetzten intensiven Nutzung entzogen werden. Einzig in diesem Fall würde eine tatsächliche Schaffung von zusätzlichen Biotopen als Ersatz für zerstörte Naturräume	Die Flächenzuordnung der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Basis ihrer jeweiligen Eignung zur Erreichung der Ausgleichs- oder Ersatzziele. So werden eher vernässte Flächen in den Flussniederungen z. B. zur Anlage von Auenwäldern herangezogen. Trockene, sandige Böden eignen sich eher um Magerstandorte zu realisieren. Zum Übernahmezeitpunkt von geeigneten Flächen der Stadt Braunschweig, die mittel- bis langfristig für verschiedene Ausgleichsmaßnahmen erworben wurden, wird der Naturzustand durch die Fachbehörden ermittelt und dokumentiert. Dieser Basiswert der Flächenwertigkeit wird gegen den Zielwert bei Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt und fließt dann in die naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung ein. Im Geltungsbereich C wurde bereits ein gegenüber der Weihnachtsbaumplantage erhöhter Ausgangswert einer Staudenflur angesetzt.

dienen können; eine bloße Umwidmung von einer in jedem Fall in der Renaturierung befindlichen Fläche wie mindestens im Fall der Geltungsbereiche C und D ist hingegen lediglich wirkungsloser Etikettenschwindel.	Nicht alle Flächen werden nach dem Eigentumsübergang weiter bewirtschaftet. Teilweise erfolgt auch eine Extensivierung der Flächennutzung bis die Flächen gezielt für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich D. Das angestrebte Kompensationsziel kann so leichter und vor allem schneller erreicht werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre es ein deutlicher Widerspruch, für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene erworbene Flächen bis zur mittelfristig anstehenden Kompensationsnutzung nur deswegen ständig intensiv zu bearbeiten, um einen Aufwuchs oder eine Sukzession und damit eine Steigerung des Ausgangswertes zu vermeiden. Dies ist rechtlich nicht geboten und steht auch einer sinnhaften gemeindlichen Bodenbevorratungspolitik, die teilweise Jahre im Voraus Flächen erwerben muss, entgegen.
Für den Planungsfall führt die Begründung schließlich über den weitest möglichen Erhalt der der vorhandenen Bäume aus. Die Aussagekraft dieser Floskeln wurde mit Bezug auf die Südgrenze des Geltungsbereiches A bereits dargelegt: Es bleibt, obwohl sogar eine entsprechende Begutachtung vorliegt, die aber verschwiegen wird, sehr wahrscheinlich bei der hier behaupteten Zielsetzung, die den Leser milde stimmen und den Kompensationsbedarf klein halten soll, die dann aber von der Realität eingeholt werden wird. Hierfür lässt der betreffende Absatz selbst auch eine komfortable Hintertür offen, denn „die konkrete Festlegung der zu erhaltenden Bäume und Gehölze [...]" kann angeblich erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Bei einer entsprechenden Zielsetzung und Priorität könnte selbstverständlich bereits jetzt eine Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen erfolgen, wie es im Fall des B-Planes HO 54 auch möglich war, dann geht jedoch die Option verloren, vielleicht doch einfach alle Bäume zu fällen. Im Nutzungsbeispiel sind im Bereich des südlichen Grabens nicht einmal Bäume eingezeichnet, der geringe Abstand zu den Bauflächen macht eine Erhaltung der ausgewachsenen Pappeln auch kaum plausibel, dennoch wird die Erhaltungsabsicht hier ein weiteres Mal behauptet. Mit einer späteren Überprüfung dieser netten Absichtserklärungen	Der Erhalt der Baumstandorte am südlichen Graben des Geltungsbereichs A wird nur punktuell möglich sein, da dort eine Verkehrsfläche (F + R) festgesetzt ist. Die Baumstandorte selbst liegen weitgehend im unmittelbar daneben festgesetzten Gewässerstreifen. Ein Erhalt wird dort nur punktuell möglich sein. Wie oben bereits aufgeführt, wurde im Rahmen eines Gutachtens 2019 festgestellt, dass die vorhandenen Pappeln altersbedingt abgängig sein werden. Der Erhalt der anderen Baumarten wird im Einzelfall nur bedingt möglich sein. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde daher konservativ der Verlust des Baumstreifens angesetzt und entsprechende Ausgleichsfestsetzungen festgelegt. Sofern im Einzelfall ein Erhalt möglich ist, wirkt sich dies positiv auf die Bilanzierung aus. Anders als im erwähnten benachbarten Bebauungsplan HO 54, wo der geplante Standort des dortigen Regenrückhaltebeckens nur am Rande Baumstandorte aufweist, ist hier eine Festsetzung zum Erhalt aller Bäume nicht zielführend.

muss schließlich nicht ernsthaft gerechnet werden.	
Ähnlich verhält es sich mit den Grünflächen zwei und vier; insbesondere auf der letztgenannten Fläche, die bereits mit einem ausgewachsenen Waldbestand bestockt ist, kann es sich bei „so weit wie möglich" zu erhaltenden Bäumen nicht um nennenswerte Anzahlen handeln. Immerhin ist auf dieser Fläche fast vollständig die Schaffung des Regenrückhaltebeckens geplant, sodass höchstens minimale Randbereiche oder kleine Inseln überhaupt einen Baumerhalt möglich machen könnten. In jedem Fall kommt dem Baumerhalt hier eine derart untergeordnete Bedeutung zu, dass eine differenzierte Darlegung der Baumerhaltung erforderlich ist. Andernfalls liegt auch hier eine Irreführung der Leser vor, zumal eine Konkretisierung des Erhaltungspotenzials sehr wohl möglich ist, wenn nur eine entsprechende Zielsetzung besteht. Für die Bewertung des Kompensationsbedarfes ist eine solche Planung im Übrigen ohnehin erforderlich. Drei Absätze später wird aber auch pauschal von einer „Entfernung des Baumbestandes" gesprochen, worin nunmehr keinerlei Erhaltungswille zu erkennen ist; offensichtlich ist dem Verfasser hier also eine wahrheitsgemäße Formulierung „herausgerutscht". Infolgedessen ist nun auch der vollständige Baumbestand ohne Ausnahmen in die Kompensationsbedarfsermittlung einzubeziehen.	Im Bereich des Regenrückhaltebeckens im Osten des Geltungsbereichs A sollen einzelne Bauminseln "soweit möglich“ erhalten bleiben. Die Zielsetzung ist hier vorrangig die Realisierung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens. Inwieweit jeweils ein Erhalt beim späteren Ausbau möglich ist, wird sich - wie dargestellt - erst in der konkreten Ausbauplanung ergeben können. Insofern kann „eine differenzierte Darlegung der Baumerhaltung“, wie angeregt, nicht in dem gewünschten Maße erfolgen. Im Rahmen der Bewertung bei der Eingriffs-/Ausgleichsregelung wurde berücksichtigt, dass der Wald - und damit der Wegfall **aller** Bäume - nach NWaldLG komplett an anderer Stelle ersetzt und damit ausgeglichen wird. Der Erhalt einer, wenn auch deutlich geringeren, Zahl an Baumstandorten wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung berücksichtigt. Der mögliche Umfang der erhaltbaren Bäume wird sich jedoch tatsächlich erst bei der Ausführungsplanung ermitteln lassen. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde der Verlust des Baumstreifens zudem konservativ angesetzt und entsprechende Ausgleichsfestsetzungen festgelegt. Sofern im Einzelfall ein Erhalt möglich ist, wirkt sich dies positiv auf die Bilanzierung aus.
Anschließend ist auch die Behauptung unzutreffend, wonach „nur der für die Bebauung vorgesehene Bereich der Spielfelder" von Veränderungen betroffen sei. Das Grundstück Feldstraße 1, sowie die östlichen und nordwestlichen Flächen werden dabei unterschlagen.	Die Aussage bezieht sich ausschließlich auf die von Veränderungen betroffenen Flächen, auf denen geschützten Biotope ermittelt wurden. Die im Bereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens kartierten Biotope sind nicht von den Veränderungen betroffen.
Auch die erneut dargelegte Beschränkung des Betrachtungsbereiches auf den ersten Bauabschnitt und die Aussparung einer Insel im Bereich der früheren Sportflächen ist weiterhin inakzeptabel und realitätsfern.	Geschützte Flächen im Bereich des geplanten zukünftigen 2. BA sollen und werden zunächst nicht berührt. Wie bereits u. a. zur Baustellenabwicklung ausgeführt, sind dies Maßnahmen der Ausführungsplanung und müssen nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Von dieser Einschätzung wesentlich abweichende Erkenntnisse sind nicht anzunehmen.
Hinsichtlich der Rechtfertigung der Umweltzerstörung zum Nachteil der streng geschützten Heuschrecken wird einzig erneut das	Bei der Fläche der ehemaligen Sportanlage handelt sich um eine der letzten unbebauten und der Stadt Braunschweig gehörenden

angebliche Erfordernis zusätzlicher Wohnbauflächen im Stadtgebiet Braunschweigs und ein Mangel „sonstiger geeigneter Entwicklungsflächen" angeführt, worin der Grund für die Umnutzung der Brachflächen insbesondere zu Wohnzwecken als „weiterhin wesentliches Ziel der Planung" liegen würde. Diese beleglose Behauptung ist falsch. Die entsprechenden Beweise sind vorstehend bereits umfassend geführt worden; insbesondere infolge der Planaufstellung von AP 27 wird eine weitere Schaffung von zusätzlichem Wohnraum weit über die festgestellten Bedarfe bis 2035 hinaus geschaffen (obwohl auch noch mit zusätzlichen Projekten gerechnet werden muss) und auch der ohnehin bereits bevölkerungsreichste Stadtbezirk Westliches Ringgebiet wird damit noch erheblich nachverdichtet. Mit einem etwaigen Wohnraumbedarf kann folglich an dieser Stelle in keinem Fall für die Zerstörung von Biotopen für streng geschützte Arten argumentiert werden. Ein weiterer Wohnraumbedarf, speziell an dieser Stelle und in Form von derart überdimensionierten Mehrfamilienhäusern ist nicht vorhanden. Soweit die Situation zum Zeitpunkt der Planaufstellung zum gegenständlichen Vorhaben anders gewesen sein mag, die damals eine entsprechende Zielsetzung gerechtfertigt haben könnte, hat zwischenzeitlich in jedem Fall eine Veränderung stattgefunden, welche auch eine grundlegende Überprüfung und Korrektur der gegenständlichen Zielsetzungen erforderlich macht.	Flächen in Innenstadtnähe, die für eine bauliche Entwicklung zeitnah herangezogen werden kann. Wie bereits vorab ausgeführt plant die Eigentümerin die schrittweise Umgestaltung des Quartiers über einen längeren Zeitraum. Dabei sollen rund 10% der Bestandswohnungen abgerissen und dafür ca. 15 % neue Wohnungen geschaffen werden. 90 % des Bestands werden so saniert, dass sie weiterhin als günstiger Wohnraum gelten können. Es handelt sich absehbar also um einen sehr überschaubaren Zuwachs von ca. 50-60 Wohnungen bis ca. 2040. Der akute Bedarf an Wohnraumbereitstellung kann damit nicht gedeckt werden. 2023 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig auf der Basis von Empfehlungen eines Gutachterbüros beschlossen, zur Deckung des unveränderten Wohnraumbedarfs die Voraussetzungen für weitere Wohnungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass die nicht bestrittenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können, werden hier die Belange des Umweltschutzes gegen die dringenden Bedarfe der Wohnraumschaffung zurückgestellt.
Eine Umsiedelung der betroffenen Flora- und Faunaarten ist damit weder erforderlich, noch verhältnismäßig. Bei einer in Folge der Ignoranz aller vorstehenden Tatsachen dennoch erfolgenden Umsetzung dieser utopischen Pläne wäre weiterhin festzustellen, dass für eine Umsiedelung die Ausgleichsflächen zuerst vorbereitet werden müssen. Erst danach können die Tiere überführt werden und anschließend könnte mit einer Planumsetzung im Geltungsbereich A begonnen werden. Auch der Kern der Aussage, wonach „eine zeitnahe Besiedelung durch die genannten Arten wieder erfolgen wird" ist bei genauer Untersuchung nicht zu definieren. Einerseits kann damit nur eine erneute Verharmlosung der rechtswidrigen und im Übrigen auch vollflächig bis in den Oberboden hineinreichenden Zerstörung der in der Entwicklung	Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt in umfangreichen Abstimmungen mit den für den Natur- und für den Artenschutz zuständigen Fachbehörden. Alle naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden und werden auch bei der Umsetzung der Planung beachtet und mit den Fachdienststellen abgestimmt. Dazu gehört richtigerweise auch die Vorbereitung der geplanten Ersatzflächen für betroffene Arten.

befindlichen Biotope gemeint sein, ebenso ist aber auch die mögliche Erfolgsaussicht für die Umsiedelung der Gegenstand dieser Aussage. In letzterem Fall hieße es jedoch, dass trotz der Umsiedelung und der Ausgleichsmaßnahmen eine weitere Besiedelung der Bauflächen zu erwarten ist, sodass genaue und umfassende Erkundungs- und Schutzmaßnahmen auch während der Baumaßnahmen erforderlich werden: Auch die Tötung einzelner Tiere ist zwingend zu verhindern.	Brachflächen zeichnen sich dadurch aus, dass dort keine Nutzungen, wie etwa Bautätigkeiten, stattfinden. Im Einzelfall kann das Artenschutzrecht aber auch weitergehende Schutz- und Erkundungsmaßnahmen erfordern.
Die Ausführungen zur Waldumwandlung sind zwar dem Grundkonzept nach zunächst zutreffend dargestellt, leiden jedoch unter einem gravierenden Fehler: Die kalkulierten Flächen sind wesentlich zu klein, denn nicht nur das kleine Areal im Osten des Geltungsbereiches ist als Wald umzuwandeln und zu kompensieren, auch für große Teile der ehemaligen Sportflächen ist die entsprechende Behandlung ausweislich der obigen Erläuterungen zwischenzeitlich erforderlich geworden. Wenn die untere Waldbehörde jedoch nur mit der erneuten Begutachtung des schon zuvor identifizierten Waldes beauftragt war, ist dies jedoch offenbar auch im Jahr 2024 nicht aufgefallen.	Wie hier bereits ausführlich dargestellt, handelt es sich abweichend von der Auffassung der Stellungnahme auf den Flächen der ehemaligen Sportanlage nach Ansicht der Fachdienststellen nicht um Wald nach NWaldLG. Daher ist auch keine zusätzliche Waldumwandlung über die bereits dem Bebauungsplan zugrunde liegende hinaus gegeben und somit auch zu kompensieren.
Bezüglich des westlich angrenzenden Waldes kann nicht von einem „Wald im Siedlungsbereich" die Rede sein, der eine Unterschreitung der entsprechenden Abstände zu den Bebauungen rechtfertigen könnte. Bei dem Standort dieses Waldes handelt es sich unstrittig um einen Außenbereich und die Bebauung, zu welcher man die erforderlichen Abstände jetzt nicht wahren will, ist noch gar nicht vorhanden. Insofern erscheint die hierzu dargebotene Argumentation völlig konfus und die örtliche Situation bietet in jedem Fall noch alle Möglichkeiten, den betroffenen Waldrand mit einem Mindestabstand von 100 Metern von störender Bebauung freizuhalten. Auch die Ziele der Wohnraumentwicklung etc. können dem nicht entgegenstehen, da diese bekanntermaßen ohnehin bereits übererfüllt sind.	Die angesprochene Formulierung bezieht sich generalisiert auf die besiedelte Fläche und entspricht nicht den nach dem Baugesetzbuch gegebenen Kriterien eines Außenbereichs. Als Siedlungsbereich wird hier vielmehr der als allgemein besiedelte Bereich der Stadt Braunschweig angesehen, der im Fall des westlich gelegenen Waldes im Süden, Osten und Norden von städtischen Nutzungen wie Wohnbebauung oder im Norden einer Kleingartenfläche umgeben sind. Vor dem Hintergrund, dass für die überplanten Waldflächen des Bebauungsplanes eine Kompensation erfolgt, wird hier der aus gesamtstädtischer Sicht wichtigeren Deckung des Wohnraumbedarfs der Vorzug gegeben.
4.4.3 Fläche Bei der Bewertung der Flächeninanspruchnahme ist festzustellen, dass dem Geltungsbereich A im Nullfall insbesondere wertvolle Funktionen als Biotop, Naherholungsgebiet, Kaltluftentstehungsgebiet und	Die Anregung wird aufgenommen und der Text der Begründung ergänzt. Eine Hochwasserrententionsfläche wird jedoch aufgrund der Höhenlage der ehemaligen Sportanlagen nicht entstehen.

Hochwasserretentionsfläche zukommen würden. Angesichts der unzureichenden Erschließung der Flächen ist die Suche nach „anderen Nutzungsmöglichkeiten" in Form einer etwaigen Bebauung damit keinesfalls alternativlos und die Darstellung der Prognose ohne Durchführung der Planung trägt erneut zu einer unangebrachten Beschönigung des Vorhabens bei.	
Auch dem Grundsatz der Flächensparsamkeit wäre mit Abstand am Ehesten gedient, wenn auf eine Versiegelung dieser wertvollen Freiflächen verzichtet würde, da den Zielen der Wohnraumschaffung bereits anderweitig mehr als genug entsprochen wird.	Die Wohnraumschaffung an anderem Ort, der erkennbar nur an der Peripherie bzw. außerhalb des Stadtkerns aufgrund der notwendigen Flächenverfügbarkeit erfolgen kann, ist immer mit den damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelungen für zusätzliche Erschließungsflächen verbunden. Daher soll - auch im Sinne des Baugesetzbuches - der Innenentwicklung der Vorzug vor der Außenentwicklung gegeben werden. Auf die Ausführungen zur Wichtigkeit dieses Baugebietes als Baustein der Braunschweiger Wohnraumentwicklung wird verwiesen.
Trotz der recht kurzen, reinen Luftlinie bis in den Stadtkern liegt darüber hinaus keine hinreichende Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur vor, welche eine Konzentration der Bebauung rechtfertigen könnte. Ein hier abwertend als Brachliegen der Flächen bezeichnetes Alternativszenario hätte hingegen erklärtermaßen wichtige Funktionen für die Biodiversität und das Stadtklima, sodass diese nachteilige Darstellung unpassend ist.	Die in der Umgebung vorhandene Infrastrukturversorgung wird in Qualtiät und Quantität als hinreichend betrachtet (z. B. neue Grundschule Wedderkopsweg, geplante Kita, Nahversorgung usw.). Die verkehrliche Erschließbarkeit wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und für ausreichend erachtet.
Schließlich ist auch die Argumentation mit dem „natürlichen Gefälle" zur Begründung der Anordnung des Regenrückhaltebeckens im Osten des Plangebietes völlig haltlos. Als ehemalige Sportanlage liegt es bei diesem Gelände in der Natur der Sache, dass es annähernd waagerecht ausgebildet ist. Die nördlich angrenzenden Flächen weisen demgegenüber ein ebenso verringertes Geländeniveau auf, wie die östlichen. Es lassen sich hieraus somit keinerlei zwingende Gründe ableiten, weshalb das Becken ausgerechnet die Zerstörung des östlichen Waldbestandes „erfordert". Vielmehr könnte eine Platzierung dieser Anlagen im Norden oder Süden des Geltungsbereiches bei sehr ähnlichen Voraussetzungen bezüglich des Geländeniveaus mitunter wesentlich kürzere Entwässerungsleitungen möglich machen, sodass auch die gefällebedingten Aufschüttungen der Bauflächen deutlich geringer ausfallen könnten.	Die aufgeführten nördliche Flächen sind eine Kleingartenanlage, die planerisch nicht berührt werden soll. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn eine Entwässerung dem allgemeinen Gefälle der Oberfläche und auch des Grundwassers (in NO-Richtung) folgt. Ursprünglich gingen die Planungen dahin, primär in Richtung Westen zu Entwässern, dies wurde jedoch aus genannten Gründen nicht weiterverfolgt. Dabei ist bei Starkregenereignissen eine Teilentwässerung in die westlich gelegene Grünfläche 7 möglich. Dazu ist eine Teilrückhaltung im zentralen Grünzug vorgesehen. Die angeregte Verlegung der Rückhalteflächen auf das Gelände der ehemaligen Sportanlage würde zu deutlichem Verlust an für Bebauung vorgesehener wertvoller Baufläche führen. Diese wird jedoch gegenüber der Realisierung von dringend benötigtem Wohnraum zurückgestellt.

In diesem Fall bestünde entweder die Möglichkeit, den Wald im Sinne des Naturschutzes unberührt zu lassen, oder, wenn dies partout nicht irgendwelchen Zielen entsprechen sollte, könnten die durch die Verlegung des Beckens andernorts entfallenen Bauflächen in diesem Bereich und mit deutlich besserem Anschluss an eine Bestandsbebauung angeordnet werden, sodass die Flächenbilanz unverändert bliebe. Dem Becken müssten immerhin ebenso fast alle Bestandsbäume zum Opfer fallen, und auch der inzwischen bei der Verwaltung bekannt gewordene Aspekt des Überschwemmungsgebietes ist nicht geeignet, um eine solche Alternative zu verwerfen: Die Flächen des Rückhaltebeckens für die Niederschläge stünden der Hochwasserretention schließlich ebenso wenig zur Verfügung. Beispielsweise wäre auch die Kindertagesstätte an diesem naturnahen Standort und ohne den großflächigen Kontakt zu der Haupterschließungsstraße des Baugebietes, stattdessen mit Anschluss an die Grünflächen 3 und 8 mit der dort ohnehin bereits entstehenden Schallentwicklung wesentlich besser geeignet.	Die Anregung, die Fläche des Regenrückhaltebeckens gegen eine Baufläche zu tauschen wurde als Ansatz geprüft. Im Ergebnis wird eine Verlegung nicht als zielführend angesehen. Die verkehrliche Erschließung müsste neben dem deutlichen Geländesprung auch noch eine Wendemöglichkeit schaffen, für die der Platz nicht reichen würde. Das anfallende Niederschlagswasser müsste auf das Niveau der Sportanlage gepumpt werden, um eine direkte und damit ungedrosselte Einleitung in die Schölke zu vermeiden. Der Bereich befände sich zudem unmittelbar an die vom Nordwesten bis zum Süden angrenzenden faktischen Überschwemmungsgebiete. Die isolierte und damit verkehrlich suboptimale Lage für eine Kindertagesstätte spricht neben den vorgenannten Aspekten zusätzlich gegen einen Standorttausch. Ziel der Stadt Braunschweig ist regelmäßig Kitas an vergleichsweise auch für die Anwohnerschaft der Bestandssiedlungen gut erreichbaren Standorten zu realisieren.
4.4.4 Boden Dass auch ohne Umsetzung der Planung eben keine „Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiere" notwendig werden, hat bereits die Entwicklung des Biotopes nach der Bodensanierung hinreichend bewiesen. Diese Ausführungen stellen somit eine künstlich herbeigesuchte Erschwerung der Situation für die Nullvariante dar, wodurch das Vorhaben wiederum unangebracht beschönigt wird. Die Vorteile der Bodensanierung werden hingegen erst unter der Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung benannt, obwohl diese Maßnahme, wie während ihrer Vorbereitung stets behauptet wurde, nicht zwingend mit dem Bebauungsplan zusammenhängt. Vor diesem Hintergrund ist es somit eine völlige Verzerrung der Wahrheit, wenn die zweifellos vorteilhafte Schadstoffbeseitigung nun als „Verdienst" des Bebauungsplanes ausgegeben wird. Diese Aktion ist vielmehr auch ohne die Entwicklung eines Bebauungsplanes vorteilhaft für die Umwelt und das gesamte Quartier.	Richtigerweise werden sich auch auf den Füllsanden Sukzessionsprozesse ereignen. Zielgerichteter sind solche Prozesse jedoch auf Flächen mit den Ursprungsböden. Die vorgezogene und frühzeitige Durchführung der Bodensanierung der brachgefallenen Sportanlagen war primär unter Gesichtspunkten der Ertüchtigung des Geltungsbereichs A im Hinblick auf eine spätere bauliche Nutzung erfolgt. Dazu konnte ein damaliges Förderprogramm des Landes Niedersachsen in Anspruch genommen, dass die Kosten für die Stadt Braunschweig deutlich reduziert hat. Dass die Bodensanierung auch ohne eine bauliche Entwicklung für den Standort vorteilhaft ist und war, wird erkannt. Anders als in der Stellungnahme handelt es sich auch bei der Finanzierbarkeit und damit Realisierbarkeit von Bauvorhaben um einen wichtigen Belang in der Abwägung eines Bebauungsplanes. Es ist anzunehmen, dass eine Bodensanierung ohne die Absicht einer planerischen Entwicklung einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hätte und in absehbar geringerem Umfang erfolgt wäre.

Insbesondere darf, eben weil damals die Unabhängigkeit beider Vorgänge betont wurde, was diese vorgezogene Aktion überhaupt erst möglich machte, jetzt keine Begründung gelten, welche das Erfordernis der Bebauung angesichts der bereits getätigten Investitionen geltend macht. Es muss vielmehr weiterhin unbedingt eine ergebnisoffene Abwägung über das Erfordernis und die Ausführung des Bebauungsplanes erfolgen, auf welche die erfolgte Bodensanierung keinerlei Einfluss haben darf.	Unabhängig von den damals getätigten Investitionen wird unverändert am Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes festgehalten und die bauliche Entwicklung entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs weiterverfolgt.
Auch die Behauptung der ausschließlichen Stellplatzanordnung in Tiefgaragen (mit der einzigen Ausnahme am Quartiersplatz) ist falsch. Sowohl im Westen der Planstraße C, als auch an den Planstraßen A1 und A2, wie auch die Planstraße A sehen oberirdische Parkplätze vor, was im Übrigen im Sinne einer zweckmäßigen Gestaltung der Verkehrsflächen auch sinnvoll und notwendig ist.	Der Bebauungsplan setzt für die einzelnen Baugebiete die Zulässigkeit von Stellplätzen nur in Tiefgaragen fest. Die Stellungnahme verwechselt hier private Stellplätze mit öffentlichen Stellplätzen. Die in den Planstraßen im Nutzungsbeispiel dargestellten Flächen sind als öffentliche Parkplätze für Besuchende usw. eingeplant. Die Einstellplätze für die Wohnbereiche sollen hingegen in Tiefgaragen realisiert werden. Lediglich die Einstellplätze für die denkbaren Einrichtungen zur Versorgung am Quartiersplatz können oberirdisch nachgewiesen werden. Dies wird im Kap. 5.4 auch noch einmal verdeutlicht.
Vielmehr wird weiterhin eine erhebliche Unterversorgung mit Parkraum bestehen. Die Falschdarstellungen bezüglich einer wohlklingenderen Beschreibung der Planungen haben zu unterbleiben und sind zu korrigieren.	Die festgesetzten Flächen für Tiefgaragen sind im Flächenumfang so gewählt, dass regelmäßig ein privater Einstellplatz je Wohnung realisiert werden kann. Eine dauerhafte Fehlentwicklung oder gar Zusatzbelastung in den angrenzenden Siedlungsbereichen wird - auch aus Gründen der Entfernung - nicht befürchtet.
4.4.5 Wasser Die Darstellungen zu den Grundwasserständen sind gänzlich falsch. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung (die Fläche der ehemaligen Bezirkssportanlage, entsprechend der Altablagerung L8/1) wurden ausweislich der Kleinrammbohrungen mit Auswertung in Tabelle 1 auf Seile 11 des zweiten Berichtes (Bodengutachten) der bsp ingenieure GmbH am 14. bzw. 15.01.2016 die Grundwasserstände bei bis zu 73,36 m NN angetroffen. Der Verlauf ist darüber hinaus nicht von West nach Ost fallend, sondern von Süd nach Nord. In der Bewertung der Messungen wird darüber hinaus auf Seite 21 desselben Dokumentes der Bemessungsgrundwasserstand	Die Daten des bei den Kleinrammbohrungen im Januar 2016 ermittelten Grundwasserlagen stellen eine Momentaufnahme an diesen Tagen dar. Die meisten Grundwasserstände lagen überwiegend im Bereich der Sportanlage zwischen 72 und 73 mNN, und damit mindestens 1,1 m unter der Geländeoberkante. Ein einzelner Wert von 73,36 mNN wurde erreicht, erzeugt aber keine besondere Aussagekraft. Die Grundwasserstände variieren über das Jahr gesehen abhängig von den jeweiligen Witterungsverhältnissen. Im Rahmen der Begründung reicht daher eine verallgemeinernde Auskunft aus. Das angesprochene Bemessungsgrundwasserstand (HDW) gibt allgemein den höchsten zu erwartenden Pegel des Grundwassers an.

für die gesamte Fläche des Sportplatzes mit 74,00 m NN angegeben. Es ist vollständig unverständlich, wie diese fundierte, fachgutachterlich festgestellte Tatsache derart ignoriert und völlig verfälscht dargestellt werden kann. Die realitätsferne Angabe der Grundwasserstände in der Planbegründung ist dabei nicht nur (wie immer) dazu geeignet, die Verhältnisse im Plangebiet vorteilhafter erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich sind, und somit die zugehörige Abwägung zu verfälschen; in diesem Fall bestehen darüber hinaus auch ganz gravierende Auswirkungen auf die beabsichtigte Bebauung. Somit ist eine bloße Korrektur dieser Angaben in der Begründung auch keines Falles ausreichend, um eine sachgerechte Behandlung dieser Tatsachen zu bewirken, vielmehr muss das gesamte Vorhaben, welches ausweislich dieser fehlerhaften Grundannahmen offensichtlich aufgrund völlig falscher Daten geplant wurde, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte überprüft und angepasst werden.	Dies ist vor allem bei der Bauausführung von Gebäuden zu beachten. Daraus ergibt sich aber nach Auffassung der Verwaltung kein besonderer Grund, die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.
Bezüglich der Wohnbauflächen betrifft dies insbesondere die dort flächendeckend vorgesehenen Tiefgaragen, deren Umsetzbarkeit oder zumindest (wirtschaftliche) Sinnhaftigkeit unter diesen (neuen) Voraussetzungen einer gänzlich neuen Bewertung bedarf. Die Abdichtung gegen derart hoch anstehendes, drückendes Grundwasser ist mit hohem Kostenaufwand verbunden und die langfristige Bewirtschaftung und Instandhaltung solcher Anlagen dürfte kaum mit den Ansprüchen an die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum vereinbar sein.	Höhere Grundwasserstände erschweren sicherlich di Errichtung von Tiefgaragen, stellen aber kein grundsätzliches Hindernis für die Realisierung von Vorhaben dar. So befindet sich ein Großteil der Braunschweiger Innenstadt im Bereich hoch anstehenden Grundwassers. Bauliche Lösungen, die trotzdem eine Realisierung günstigen Wohnraums erlauben, sind möglich.
Dies vermag auch die „Flächensparsamkeit" nicht zu kompensieren, zumal die Grundstücke, ohnehin im Eigentum der Stadt, bei einer solchen Zielsetzung auch nicht meistbietend mit Gewinnabsicht veräußert werden müssen.	Ziel bei Realisierung der Bauvorhaben ist die Durchführung einer Konzeptvergabe bei der Vergabe der Baugrundstücke. Entscheidend ist dabei die jeweilige Qualität der Umsetzungskonzepte. Eine Grundstücksvergabe zum Höchstpreis ist dabei in der Regel nicht vorgesehen.
Auch das Risiko von Wassereintritt und Überschwemmung derartiger Tiefgaragen bedarf einer differenzierten Bewertung, bevor deren Errichtung durch den Bebauungsplan vorgeschrieben wird.	Bei der Realisierung von Tiefgaragen ist schon aus bauordnerischen Gesichtspunkten generell auf die Überflutungssicherung zu achten. Auch nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Grundstückseigentümer eine Pflicht, im Rahmen des Möglichen Vorsorgemaßnahmen zu betreiben. Der Bebauungsplan lässt für solche Maßnahmen entsprechenden Raum. Besondere Erkenntnisse, die eine Änderung der

	Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordern, sind nicht erkennbar.
Auch für die Grünfläche 4, welche der Anlage des Regenrückhaltebeckens dienen soll, wird ein viel zu geringer Grundwasserstand angegeben. Im Rahmen der Kleinrammbohrung Nr. 26 des Bodengutachtens, welche sich genau im Bereich der zur Regenrückhaltung festgesetzten Fläche befindet, wurde das Grundwasser am 18.01.2016 bei 73,19 m NN angetroffen; es befand sich damit nur 46 Zentimeter unter dem Geländeniveau. Auch wenn es hierbei an der konkreten Angabe eines Bemessungsgrundwasserstandes fehlt, dürfte ein solcher noch entsprechend darüber zu liegen kommen. Diese Tatsache bedarf der unbedingten Berücksichtigung bei der Konzeption des Regenrückhaltebeckens, da eine Rückhaltefunktion erst oberhalb dieser Grundwasserstände sichergestellt werden kann. Mithin muss für die Regenrückhaltung eine sehr viel größere Fläche bereitgestellt werden, als es unter der fälschlichen Annahme des um 1,39 Meter zu niedrigen Grundwasserstandes in der Planung aktuell der Fall ist, damit das erforderliche Einstauvolumen erreicht wird. Für die gemäß Entwässerungsgutachten zurückzuhaltenden Niederschläge mit einem Volumen von 2.350 m³ müsste, wenn zwischen dem Grundwasserstand und dem Geländeniveau nur eine Höhe von maximal 40 Zentimetern zur Verfügung steht, eine Wasserfläche von mindestens 5.875 m² geschaffen werden. Die Öffentliche Grünfläche 4 weist insgesamt eine Größe von ca. 8.000 m² auf; von dieser Fläche müssen jedoch die festgesetzten Böschungsmodellierungen, Randbereiche (mind. 1.000 m²) und festgesetzten Inseln für die Bestandsbäume (ca. 500 m²), sowie der festgesetzte Verbindungsweg zum B-Plan HO 54 (mind. 1.400 m²) abgezogen werden, sodass nur noch maximal 5.100 m² als effektive Rückhaltefläche genutzt werden können. Damit ergibt sich bereits anhand dieser sehr optimistischen Kalkulation ein Fehlbetrag von mindestens 775 m² Rückhaltefläche.	Die Daten des bei den Kleinrammbohrungen im Januar 2016 ermittelten Grundwasserlagen stellen eine Momentaufnahme an den jeweiligen Tagen dar. Dieses variiert im Laufe des Jahres, abhängig von den jeweiligen Niederschlagsereignissen. Die öffentliche Grünfläche 4 wurde ausreichend dimensioniert, um das festgesetzte Mindestvolumen realisieren zu können. Dies gilt auch nach Abzug von Flächen für Bauminseln etc. Unabhängig davon bieten sich weitere Lösungen wie etwa eine Verwallung von Flächen an, so dass ein höherer Einstau gewährleistet werden kann. In zugrunde gelegten Extremhochwassersituationen, wie es ein HQ100 darstellt, werden einzelne Flächen wie Wege überschwemmt und wären dann für einen kurzen Zeitraum nicht passierbar. Das ist bei solchen Extremlagen hinnehmbar. Es wird zudem erneut darauf hingewiesen, dass die der Planung zugrunde gelegten Niederschlags- und Hochwasserereignisse weit über den normalen Standard der Stadt Braunschweig und der allgemeinen gemeindlichen Vorsorgepflicht hinausgehen. Damit wird hier in besonderer Weise dem Hochwasserschutz genüge getan.
Zu der Maßgeblichkeit des maximalen Grundwasserstandes für diese Kalkulation wird ausdrücklich auf die vorherigen Ausführungen zur Erweiterung des	Die Schölke als Vorfluter und die Kleine Mittelriede sowie die jeweils zugehörenden Gräben bilden ein Gesamtgewässersystem, dass im Zusammenhang gutachtlich untersucht

Hochwasserrückhaltebeckens in der Grünfläche 5 verwiesen. Die Zusammenhänge haben hier eine entsprechende Gültigkeit; die Schölke ist hier als Vorfluter ebenso zu bewerten, wie die Kleine Mittelriede.	wurde. Darin ist auch die Ausprägung des zusätzlichen Hochwasserrückhaltebeckens in der öffentliche Grünfläche 5 berücksichtigt. Der maximale Grundwasserstand ist indes auch hier nicht angesetzt worden, sondern entsprechend der üblichen Standards bei der Hochwasserermittlung mit dem mittleren Grundwasserstand gerechnet worden.
Gemäß § 76 WHG müssen auch faktische Überschwemmungsgebiete, soweit noch nicht geschehen, entsprechend festgesetzt und gesichert werden. Damit ist der Verweis auf die Unbetroffenheit des Geltungsbereiches A von einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht zielführend, um eine Überbaubarkeit zu behaupten. Vielmehr sind auch diese natürlichen Überschwemmungsgebiete gem. § 77 WHG zu erhalten, sodass sich eine Inanspruchnahme durch den Bebauungsplan verbietet. An dieser Stelle wird nochmals daran erinnert, dass der Bebauungsplan AP 23 insbesondere keinerlei Beitrag zum Allgemeinwohl leistet, sondern in Summe vielmehr dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit (Bestandsbevölkerung) schadet.	Das Land Niedersachsen erstellt die Berechnungen der Überschwemmungskarten und legt fest, welche Flächen als Überschwemmungsgebiete von der Unteren Wasserbehörde festgesetzt werden sollen. Dies wird regelmäßig für Gewässer I. und II. Ordnung durchgeführt. Die Landesbehörde hat für die betroffenen Flächen an der Schölke keine derartige Festlegung getroffen, daher erfolgt auch keine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet. Das hier vorliegende faktische Überschwemmungsgebiet wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich A ist zulässig, soweit die Belange des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen sind. Dieses ist hier durch die intensive Einbindung der zuständigen Fachdienststellen gewährleistet.
Die Schmutzwasserbeseitigung für ein Baugebiet mit diesen Ausmaßen wird im Übrigen kaum über den Kanalanschluss der Umkleiden des früheren Sportplatzes abzuwickeln sein. Hier bedarf es insoweit einer umfassenden Präzisierung der vorhandenen Leitungsnetze und Kapazitäten, sowie der zu erwartenden, zusätzlichen Abwassermengen. Außerdem bedarf es dringend einer Klarstellung, welche Inanspruchnahme der Kanalisation auf der Kreuzstraße zu erwarten ist, deren mögliche Anbindung über HO 54 hier nur vage angedeutet wird. Die bloße Behauptung einer ausreichenden Aufnahmekapazität ist jedenfalls nicht hinreichend, um die Erschließung des Plangebietes zu belegen.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es ausreichend, die grundlegenden Anforderungen für die Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Daher wurde die zuständige Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mehrfach eingebunden. Diese hat bestätigt, dass sowohl nach Norden als auch nach Süden in die Kreuzstraße ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme des zukünftig anfallenden Schmutzwassers bestehen. Es besteht kein Anlass, die Einschätzung anzuzweifeln. Die frühere Schmutzwasserleitung des ehemaligen Umkleidebereichs ist wie dargestellt nicht hinreichend dimensioniert und ist durch eine größere Leitung zu ersetzen. In der Begründung ist im Kap. 5.9 zusammenfassend dargelegt, welcher Maßnahmen zur Schmutzwasserentsorgung vorgesehen sind. Damit legt der Bebauungsplan dar, dass eine Schmutzwasserentsorgung möglich ist. Eine detailliertere Ausführung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanungen und ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Darüber hinaus wirft die Planung einer Anbindung an die Schmutzwasserkanalisation in der Kreuzstraße die Frage auf, ob und inwieweit dies angesichts der extrem langen erforderlichen Leitungsführung mit dem notwendigen Gefälle bis dorthin realisierbar ist und welchen Zusammenhang diese Option mit der dortigen Kanalsanierung im Jahr 2010 hat. Hierbei sind die Abwasserleitungen erheblich tiefer gelegt worden, sodass infolge dessen eine solche Anbindung überhaupt erst bis zum Geltungsbereich AP 23 verlängert werden könnte.	Ein Zusammenhang ist nicht herzustellen, da zu diesem Zeitpunkt die Sportanlage uneingeschränkt in Betrieb war und erst 2014 der fehlende Sportanlagenbedarf erkannt und politisch beschlossen wurde.
Für die Prognose ohne Umsetzung der Planung werden die dadurch möglichen Vorteile wie immer nur völlig unzureichend dargestellt und bewertet. Da hierin erneut eine unausgewogene Gegenüberstellung liegt, fehlt es auch damit an einer objektiven Abwägungsgrundlage: Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen auch frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Ein solches früheres Überschwemmungsgebiet liegt auf der gesamten Fläche der ehemaligen Bezirkssportanlage vor, sodass diesem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot nur bei Verzicht auf die Planung entsprochen werden kann. Eine Umsetzung des Vorhabens würde mithin gegen § 77 Abs. 2 WHG verstoßen. Die ursprüngliche Eigenschaft dieser Flächen und der Umgebung als Überschwemmungsgebiet lässt sich bereits an der Namensgebung der angrenzenden Straße „Kälberwiese" erkennen: Es konnten auf den dort früher vorhandenen Weiden keine ausgewachsenen Rinder gehalten werden, da der offenkundig durchfeuchtete Untergrund hierfür keine ausreichende Tragfähigkeit aufwies. Somit wurden diese Flächen lediglich durch Kälber beweidet. Neben der Etymologie geben jedoch auch die Profilschnitte des Bodengutachtens Auskunft über die ursprüngliche Geländebeschaffenheit: Unter der Altablagerung lag die Geländehöhe durchgängig bei 72 m NN bis 73 m NN, und damit zu großen Teilen deutlich unterhalb des Geländeniveaus der weiteren Umgebung. Dementsprechend ist diesen Flächen eine wichtige Bedeutung als Retentionsraum für Hochwasser- und Überschwemmungssituationen zugekommen und die Grundwasserstände, welche sicherlich auch früher bereits entsprechende Höhen aufwiesen, dürften auch	§ 77 Abs. 2 WHG weist darauf hin, dass eine Wiederherstellung soweit möglich erfolgen soll, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Die Regelung stellt die Wiederherstellung also in Bezug zu anderen mit der Planung verfolgten Belangen. Auf die Notwendigkeit, in der Stadt Braunschweig die Voraussetzungen für Wohnraumbereitstellung zu schaffen, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden 2018 ein umfängliches Entwässerungskonzept für den Bereich des Bebauungsplanes AP 23 erstellt. Dieses bildet die fachliche Grundlage für die Entwässerungsplanung des Baugebiets. Darin wurden alle Flächen ermittelt, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis als rechtliche Vorgabe für das Vorliegen eines Überschwemmungsgebiets überschwemmt würden. Die Sportanlage wurde nicht überschwemmt. Das es sich bei der ehemaligen Sportanlage zu dem maßgeblichen Zeitpunkt um ein faktisches Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetzt handelt, ist somit ausgeschlossen. Die nach vorliegenden historischen Karten vermutlich bereits Anfang des 20. Jahrhunderts aufgeschüttete und vor dem 2. Weltkrieg erhöhte Feldflur der späteren Sportanlage Kälberwiese wurde bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts als Knochenhaueranger bezeichnet, östlich angrenzend als Kälberweide. Aus diesen Bezeichnungen lässt sich keine weitergehende Bedeutung für den Bebauungsplan ableiten. Eine Berücksichtigung von Flächen, die vor der Aufschüttung vor mehr als achtzig Jahren theoretisch bei einem HQ100 überschwemmt gewesen sein könnten, kann indes nicht erfolgen. Es gibt dazu keinerlei

damals schon regelmäßig für stehende Wasserflächen gesorgt haben. Genau diese Ausgangssituation, die vor den großflächigen menschlichen Eingriffen bestanden hat, ist Gegenstand und Anliegen der Bestimmungen von § 77 Abs. 2 WHG. Dass diese Senke zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Mülldeponie verwendet wurde, und durch die so entstandene Geländeaufhöhung ein vorübergehender Zustand geschaffen wurde, welcher die umgebenden Flächen überragt und infolge dessen nicht mehr überschwemmt werden konnte, ist hierbei völlig unerheblich. Nur durch diese damals unkoordinierten Eingriffe ist ein Hochwasser wie im Jahr 2002 überhaupt erst möglich geworden; wenn die Müllkippe nicht bestanden hätte, wären die besagten Niederschläge auch bei diesem Ereignis sicherlich schadlos in die ursprüngliche Senke des heutigen Plangebiets abgeflossen.	nachvollziehbare Unterlagen und damals auch keine entsprechenden Rechtsgrundlagen. Die Kommentierung zu § 77 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) weist darauf hin, dass die Fläche zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils eine Eignung als Rückhaltefläche bereits aufweisen muss „und nicht durch die Umsetzung von Rückbaumaßnahmen oder ähnlichem (erstmals) herbeigeführt werden darf, um das Grundsatzgebot der Wiederherstellung auszulösen“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens WHG § 77, 2025). Der Nutzwert bei einer Wiederherstellung müsste sich zudem als verhältnismäßig zum Aufwand erweisen. Dies ist hier nicht anzunehmen.
Aus genau diesem Grund schreibt der Gesetzgeber auch die Wiederherstellung derartiger, zwischenzeitlich verloren gegangener Rückhalteflächen vor und ganz in diesem Sinne besteht nun infolge der Entsorgung der Altablagerung die einzigartige Chance, dem zu entsprechen: Mit einer entsprechenden Ausformung der derzeitigen Sandflächen zu einigen Senken für dauerhafte Wasserflächen, einem zum größten Teil des Areals bei höchstens 72,50 m NN bis 73,00 m NN liegenden Geländeniveau für die Aufnahme von Hochwässern, und einigen Erhebungen für Zwecke der Naherholung und die Ansiedelung von eher trockenen, sandigen Biotopen könnte die gesamte Fläche eine symbiotische Funktion als Naherholungs- und Kaltluftentstehungsgebiet mit einem wirkungsvollen und nachhaltigen Hochwasserschutz, sowie wertvollen Biotopen erhalten. Das einem solchen Ansatz entgegenstehende Planvorhaben ist hingegen weder erforderlich, noch leistet es einen Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit, der diese wesentlichen Vorteile zu überwiegen imstande wäre. Damit verstößt der vorliegende Bebauungsplan gegen § 77 Abs. 2 WHG.	Mit der Errichtung eines großen Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von über 5.000 m³, der Ausrüstung des Pumpwerks am Triftweg mit einem Notüberlauf und den im Bebauungsplan AP 23 festgesetzten Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Entwässerung ist davon auszugehen, dass es keine Verschlechterung der Entwässerungssituation an der Schölke geben wird. Es wird anerkannt, dass auch andere, nicht bauliche Nutzungen möglich sind. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Fläche für die Errichtung eines Wohngebietes geeignet. Die innenstadtnahe Lage im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung und in Verbindung mit dem unveränderten hohen Bedarf an Bereitstellung von Wohnraum sprechen zugunsten des Standortes als Baugebiet. In der Abwägung wird daher einer Entwicklung im Sinne des Bebauungsplanes der Vorrang gegeben. Aus Sicht der Verwaltung wird damit den Bestimmungen des WHG genüge getan.
Wie aber für den Fall der Planumsetzung einfach behauptet werden kann, dass wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels „nicht zu erwarten" sind, ist unverständlich.	Die Aussage leitet sich aus dem Austausch mit den zuständigen Fachbehörden ab. Zwischen der Neubebauung und den Bereichen mit Bestandsbebauung befinden sich jeweils

Es liegt keine hinreichend sachverständige Untersuchung und Beurteilung vor, die eine solche Vermutung bzw. Hoffnung untermauern könnte.	die beiden Gewässer Schölke und Kleine Mittelriede, die theoretisch ansteigendes Grundwasser im Geltungsbereich A abführen. Auswirkungen auf die Bestandsbebauung sind daher nicht anzunehmen und bedürfen keiner weitergehenden Untersuchung.
Wenn im Zusammenhang mit den Rückhaltebecken durch Dauereinstau von Grundwasser die Entstehung von weiteren „Kleingewässern" bereits erkannt wurde, ist erst recht fraglich, ob hierbei der korrekte Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt wurde und ob die verbleibenden Aufnahmekapazitäten ausreichend sind. Eine bloße Behauptung dieser Berücksichtigung ist dabei nicht geeignet, die aufgeworfene Frage zu beantworten; vielmehr bedarf es einer konkreten Darlegung der Annahmen und Berechnungsgrundlagen, wobei insbesondere die bereits mehrfach erläuterten Aspekte des Grundwasserzuflusses und der pegelbedingt oft nur sehr eingeschränkten Abflusswirkung der Vorfluter zu berücksichtigen sind. Stattdessen beruft sich die Planbegründung auf die vorliegenden Gutachten, um zu begründen, dass Geländeteile, die in der Ausgangssituation und im Planungsfall deutlich oberhalb des umgebenden Geländeniveaus liegen, nicht unter Wasser stehen werden. Viel interessanter ist jedoch die Frage, welche Flächen stattdessen überflutet werden.	Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden 2018 ein umfängliches Entwässerungskonzept für den Bereich des Bebauungsplanes AP 23 erstellt und 2014 aktualisiert. Dort sind alle Annahmen und Berechnungsgrundlagen, soweit sie für die Erstellung des Konzepts notwendig sind, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Dabei wurde eine Abflussmodellierung für ein hundertjährliches Niederschlagsereignis im Sinne eines worst-case-Szenarios simuliert. Die öffentliche Grünfläche 4 wurde ausreichend dimensioniert, um das festgesetzte Mindestvolumen realisieren zu können. Im Entwässerungskonzept wurden alle Flächen ermittelt, die bei einem worst-case-Szenarios eines HQ100 überschwemmt würden. Bis auf eine kleine, nicht zu überbauende Ecke der Kindergartenfläche sind Überschwemmungen der zukünftigen Baufläche ausgeschlossen. Die Frage, welche Flächen überflutet werden bei Durchführung des Vorhabens ergeben sich ebenfalls aus dem Konzept. Die erforderlichen Aussagen liegen damit in den Gutachten vor und müssen nicht in der Begründung wiederholt werden.
Bezüglich der Unzulässigkeit einer ungeprüften Überplanung der für die Regenrückhaltung im Bebauungsplan HO 13 festgesetzten Flächen wird nochmals auf die vorherigen Feststellungen verwiesen. Die unzureichende Größe der Grünfläche 4 für die ihr zugewiesene Rückhaltefunktion ist ebenfalls bereits bewiesen. Soweit in diesem Zusammenhang nun aber festgestellt wird, dass diese so groß dimensioniert wäre, dass „bereits Reserven für einen möglichen 2. Bauabschnitt berücksichtigt wurden" bleibt zunächst zu klären, ob diese Reserven auch bereits in dem kalkulierten Rückhaltevolumen enthalten sind, oder ob dann eine Erweiterung des Beckens angedacht ist. In jedem Fall ist die Grünfläche 4 aber nicht ausreichend groß.	Eine Überlagerung mit der im Bebauungsplan HO 13 festgesetzten Fläche ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Änderung der Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplanes ist im Baugesetzbuch ausdrücklich zulässig. Auch unter dem Aspekt der Überplanung zeigt die Entwässerungskonzeption für das Gesamtgebiet eine geeignete Lösung auf. Es wird auf die Antwort der Verwaltung im Punkt 1.3 der Stellungnahme verwiesen. Wie bereits ausführlich dargestellt, können nach Auffassung der Verwaltung durch entsprechende Modellierung die festgesetzten Rückhaltevolumen realisiert werden. Dem Entwässerungskonzept ist zu entnehmen, dass die Dimensionierung der Rückhalttevolumina für die Realisierung beider Bauabschnitte ausgelegt ist. Im Bebauungsplan AP“23 wird die gesamte dafür erforderliche

	Fläche gesichert. Der Anregung entsprechend wird das Kapitel noch redaktionell angepasst und stärker differenziert.
Da die festgesetzten Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung nicht ausreichend bzw. nicht im erforderlichen Maße umsetzbar sind, muss erwartet werden, dass es bei Umsetzung dieses Vorhabens zu negativen Auswirkungen für die Entwässerungssituation und den Hochwasserschutz kommt.	Es wurde bereits dargestellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass die festgesetzten Maßnahmen realisierbar sind. Daher sind aus fachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Zwar ist es sehr zu begrüßen, wenn sich der Bebauungsplan ausnahmsweise an die Vorschiften des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG halten soll, der Gegenstand des Vorhabens macht dies jedoch nicht möglich. Die Grünfläche 4 kann nicht gleichzeitig der Regenrückhaltung und der Hochwasserretention als natürliche Überschwemmungsfläche dienen. Die jeweils zuerst eintretende Inanspruchnahme würde stets die Funktionsfähigkeit für den anderen Zweck stark beeinträchtigen. Schon insoweit wird dem Erhaltungsgebot für Überschwemmungsgebiete zuwidergehandelt.	Die im Fall eines HQ100 von Überschwemmung betroffenen Teilbereiche der festgesetzten Grünfläche 4 sind in der Aktualisierung des Entwässerungskonzeptes dargestellt (Fugro 2024, Anlage 1) und umfassen wenige Quadratmeter. Diese Flächen sind von der Realisierung des Regenrückhaltebecken nicht betroffen, da sie sich außerhalb befinden. Änderungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.
Immerhin wurde im Zuge der Planbegründung die unzureichende Eignung der für die Kindertagesstätte festgesetzten Fläche bereits erkannt. Anstatt diesem Umstand aber mit einer entsprechenden Umplanung Rechnung zu tragen, werden auch die hinsichtlich des Hochwasserschutzes bestehenden Unzulänglichkeiten nur mit immer kleinteiligeren Planvorgaben „zugeschüttet", deren Effektivität allenfalls in der Theorie, nicht aber in der späteren Realität gegeben ist. Die Hochwasserereignisse lassen sich nicht mit einem solchen Detaillierungsgrad bestimmen und lenken, vielmehr sind diese Differenzierungen (Teilbereich A etc.) einzig der Ausdruck von völliger Hilflosigkeit bei der Planaufstellung.	Die Eignung der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte wird unverändert gesehen. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordosten kann im Fall eines HQ100 überschwemmt werden. Daher sind hier bauliche Anlagen rechtlich auszuschließen. Als Freispielbereich ist diese Fläche nutzbar, es sei denn, es kommt zu dem statistisch gesehen sehr selten vorkommenden Überschwemmungsereignis. Die Begründung führt diesen Sachverhalt entsprechend aus. Der Bebauungsplan setzt die Sachverhalte nur im erforderlichen Maß fest. Im Zuge der Begründung zum Normenkontrollantrag hat das OVG Lüneburg u. a. festgestellt, dass die festgesetzte Regelung nicht zu beanstanden sei.
Obwohl vorstehend auch bereits alternative KITA-Standorte aufgezeigt wurden, muss auch eine weitere Variante Bestandteil der Abwägung werden: Im Zuge des Bebauungsplanes AP 22 wurde die Planung einer Kindertagesstätte auf dem dort angrenzenden Flurstück 127 im Jahr 2015 bereits konkret in Aussicht genommen, jedoch bisher nicht realisiert. Zwar ist dieses Grundstück etwas kleiner als die aktuell gegenständliche Fläche, der Grundstückszuschnitt erlaubt jedoch eine	Der Bebauungsplan AP 22 setzt eine Fläche für Stellplätze fest. Die Fläche im Bereich östlich der Kälberwiese 3 und westlich der Kreuzung der Schölke unter der Kälberwiese sowie das westlich angrenzende Grundstück (ehemaliger Bolzplatz) befinden sich nahezu vollständig im faktischen Überschwemmungsgebiet. Damit ist eine Bebauung nicht zulässig.

deutlich bessere Ausnutzung, die Kontaktlinie mit der Straße ist deutlich kürzer und viel weniger unübersichtlich, und auch hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze kann sicherlich ein Arrangement mit der Stellplatzanlage der Friedenskirche erzielt werden. Dieser insoweit deutlich besser geeignete Standort dessen fußläufige Erreichbarkeit im Übrigen bereits jetzt auch aus dem Plangebiet herausgegeben ist, muss damit in die Abwägung einbezogen werden, bevor es zu der höchst unqualifizierten Variante an der Kreuzung der Planstraßen C, D und dem Wendehammer kommt. Der im B- Plan AP 22 ebenfalls festgesetzte Unterhaltungsweg entlang der Schölke könnte die Erreichbarkeit der Kindertagesstätte bei einer Fortsetzung Richtung Südwesten perspektivisch noch weiter verbessern. Die Schotterfläche im Kreuzungsbereich würde dann auch einer anderen, verträglicheren Nutzung zugeführt werden können.	Zudem läge dieser Standort in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Kindergartens und würde eine Entfernung von mind. 500 m zum neuen Baugebiet aufweisen. Die entlang der Schölke festgesetzte Grünfläche als Verbindung ist nur ein Teilbereich einer perspektivisch vorgesehenen fußläufigen Verbindung, die über eine Vielzahl privater Grundstücke führen würde. Eine Abhandlung in der Begründung ist mangels Eignung nicht notwendig.
4.4.6 Klima, Luft Auch hier werden der Prognosenullfall und die mit diesem verbundenen, vorteilhaften Entwicklungsperspektiven nur unzureichend dargestellt und abgewogen. Mit der absehbaren, natürlichen Renaturierung und Bewaldung der Fläche würde ihre Aufenthaltsqualität deutlich steigen und ein weiterer Beitrag zur Luftreinigung und Kaltluftentstehung im Sinne einer verbesserten Klimaresilienz geleistet werden können. Insofern muss in diesem Fall mit einer deutlichen Verbesserung der Ausgangssituation gerechnet werden. Diesem Umstand kommt angesichts des Klimawandels eine zusätzlich steigende Bedeutung zu, was den Planungshinweiskarten der Stadtklimaanalyse auch bereits entsprechend entnommen werden kann. Diese positiven und wichtigen Effekte für das Stadtklima werden durch die Planung verhindert oder zumindest deutlich verschlechtert. Vielmehr würde darüber hinaus auch die aktuelle Ausgangssituation erheblich verschlechtert. Die gegenteilige Behauptung, wonach „eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im Geltungsbereich A sowie der angrenzenden Bebauung" nicht zu erwarten ist, entbehrt jeder hinreichenden Begutachtung und Beweisführung. Offenbar wird dies zur allgemeinen Sympathiesteigerung des Vorhabens einfach angenommen.	Eine weitere oder gar dauerhafte Sukzession hin zur Entstehung einer Waldfläche ist nicht vorgesehen. Die gelegentliche Entfernung der Gehölzsetzlinge sollte genau dies verhindern. Insofern ist im Prognosenullfall, also ohne Durchführung der Maßnahme, keine Bewaldung anzunehmen und zu beschreiben. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt die Ziele des Klimaschutzes durch die im Kapitel beschriebenen Festsetzungen wie Ausrichtung der Gebäude in West-Ost-Richtung mit zentraler Grünachse, Baumpflanzungen in den Straßenräumen, Dachbegrünung usw. Dass die die klimatische Situation nach Durchführung der Planung zu negativen Auswirkungen gegenüber dem aktuellen Zustand führen wird, wird nicht verkannt. Jedoch werden durch die oben beispielhaft angeführten Maßnahmen die klimatischen Auswirkungen so weit vermindert, dass davon auszugehen ist, dass die Durchlüftung und das lokale Stadtklima in den Bestandsgebieten nur im hinnehmbaren Maße belastet werden.

Insbesondere die Versorgung der Gebäude mit Heizenergie muss auf umweltverträgliche Art und Weise sichergestellt werden. Es ist in diesem Sinne überaus unzureichend, wenn der Anschluss an das städtische Fernwärmenetz lediglich „ggf. angestrebt" wird. Hier ist eine umgehende Konkretisierung erforderlich, ob und in wie weit dies tatsächlich über die verfügbaren Anschlüsse überhaupt möglich und beabsichtigt ist. In diesem Sinne bedarf auch der Aufwand für die Herstellung eines solchen Anschlusses, was einzig als direkte Folge dieses Vorhabens geschehen würde, einer Berücksichtigung im Zuge der Planaufstellung. Die Hinführung zum Plangebiet, ob vom östlichen Teil der Kreuzstraße, oder von der Schölkestraße aus, ist mit erheblichem Aufwand und mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die Anlieger verbunden, die nicht unterschlagen werden dürfen.	Der Bebauungsplan trifft keine verbindlichen Festsetzungen hinsichtlich der Energie- und Wärmeversorgung. Im Rahmen der Grundstücksvergabe der im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke besteht die Möglichkeit, nachhaltige und umweltverträglichere Lösung höher zu gewichten und prioritär zu berücksichtigen. Ein - im Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage nicht festsetzbarer - Anschluss an die Fernwärme wird weiterhin geprüft, wobei eine Vorfestlegung nicht zielführend wäre. Moderne Versorgungstechniken mit z. B. Wärmepumpen o. ä. könnten dann keine Berücksichtigung mehr finden. Aufwand, Leitungstrassen oder Anknüpfungspunkte eines letztlich gefundenen Versorgungsmediums und mögliche Anwohnerbeeinträchtigungen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Der Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen fest, die i.d.R. für die Versorgungsmedien genutzt werden. Damit bietet der Bebauungsplan die Möglichkeit einer Versorgung des Gebietes.
In diesem Zusammenhang wäre es notfalls sinnvoll, mit der Planaufstellung bis zum Vorliegen einer endgültigen Wärmeplanung zu warten, zumal eine Umsetzung des Vorhabens ohnehin noch dauern wird und aktuell kein Bedarf für dieses Vorhaben erkennbar ist.	Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanungen wird eine zwischen den Bauinteressierten, den Versorgungsträgern und der Stadt Braunschweig abgestimmte Versorgungsplanung erstellt.
4.4.7.1 Orts- und Landschaftsbild Das Landschaftsbild zwischen Kreuzstraße und Kälberwiese ist aktuell von naturnaher, gärtnerischer Nutzung, parkartigen Freiflächen und Waldbeständen geprägt. Charakteristisch sind insbesondere die Pappeln entlang des ehemaligen Sportplatzes. Das Ortsbild ist in diesem Bereich insbesondere von nur vereinzelter Einfamilienhausbebauung geprägt, welche im Süden insbesondere in große, naturnahe Gartenflächen eingebettet ist. Im Bereich der Wiedebeinstraße und der nördlichen Feldstraße dominiert die Reihen- und Doppelhausbebauung; die nächstgelegenen Mehrfamilienhäuser (an der Kreuzstraße) sind, wie bereits im Einzelnen analysiert wurde, für einen maßgeblichen Einfluss in die Charakterzüge des Plangebietes viel zu weit von diesem entfernt.	An dieser Stelle wird eine eigene Darstellung des aktuellen Orts- und Landschaftsbildes aufgeführt. Planungsrelevante Aussagen erfolgen nicht, daher wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Ohne Durchführung der Planung würde ein (erneuter) Sukzessionsaufwuchs eine weitere Anpassung des Plangebietes an die Umgebung bewirken, und damit die Harmonie des Orts- und Landschaftsbildes verbessern. Die charakteristischen Gehölzbestände könnten in jedem Fall uneingeschränkt erhalten bleiben. Diese sehr positive Entwicklungsperspektive wird für die Nullvariante erneut unterschlagen.	Die bestehenden Verhältnisse vor Ort würden sich nicht durch weitere Sukzessionsprozesse verändern, da im Rahmen der kontinuierlichen Herausnahme von Gehölzen ein Aufwuchs vermieden werden soll. Es handelt sich demnach weiterhin um eine Brache.
Im Falle der Plandurchführung kommt es jedoch zu einer vollständigen Zerstörung des harmonischen und vorteilhaften Gesamtbildes. Die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser sind in diesen übertriebenen Ausmaßen städtebaulich extrem unpassend. Die minimalen und höchstens alibihalber vorgesehenen Begrünungen im Bereich der Bauflächen können diese nachteilige Prägung jedenfalls in keiner Weise ausgleichen. Bezüglich der bereits erörterten Erhaltungsperspektiven zu den bestehenden Bäumen ist in diesem Kapitel ebenfalls die erforderliche Konkretisierung vorzunehmen. Jedwede Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kann durch die Planung im Geltungsbereich A nicht erreicht werden.	Es ist unbestritten (und so auch im Umweltbericht dargestellt), dass sich das Orts- und Landschaftsbild deutlich verändern werden. Dies gilt im Übrigen für alle Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Einschätzung der Stellungnahme hinsichtlich eines harmonischen und vorteilhaften Gesamtbildes wird nicht geteilt. Das Gebiet ist aufgrund seiner Vornutzung überformt und bildet einen zentral gelegenen Bereich zwischen Autobahn nach Westen, Kleingartenanlagen nach Nordwesten, einer strukturierten einheitlichen Bebauung nach Osten und einer gewachsenen, insbesondere in die rückwärtigen Bereiche devastierenden Bebauung entlang der Kreuzstraße. Das Gebiet selbst wurde in seiner städtebaulichen Struktur aus dem stattgefundenen Wettbewerb ausgewählt und zeigt eine hohe innere Konsistenz. Unabhängig davon ist es nachvollziehbar, dass die mit der Umsetzung des Baugebietes zu erwartenden Veränderungen aus der Nachbarschaft abgelehnt werden. Gleichwohl stellt das Plangebiet auch in seiner städtebaulichen Dichte einen wesentlichen Teil in der Wohnraumbereitstellung in Braunschweig dar. An der Planung wird daher festgehalten.
4.4.7.2 Erholung Auch ohne eine aufwändig geschaffene Infrastruktur kann dem Plangebiet, soweit eine gewisse Strukturierung durch den Sukzessionsaufwuchs wieder vorliegt, eine wesentliche Freizeit- und Erholungsfunktion zukommen. Die hierfür erforderlichen Wege werden sich notfalls infolge der Nutzung bedarfsgerecht selbstständig ausbilden. Insoweit sind die Auswirkungen im Planungsnullfall sehr wohl absehbar und müssen als vorteilhaft anerkannt werden.	Die bestehenden Verhältnisse vor Ort würden sich nicht durch weitere Sukzessionsprozesse verändern, da im Rahmen der kontinuierlichen Herausnahme von Gehölzen ein Aufwuchs vermieden werden soll. Es handelt sich demnach weiterhin um eine Brache. Durch die vorgesehene Freiraumgestaltung mit der gärtnerischen Anlage der Parkflächen im zentralen Grünzug und der Einbindung von Kinderspielflächen sowie des Ausbaus der Jugendspielflächen erfolgt auch eine Aufwertung der Erholungsfunktion für die umgebende Nachbarschaft.

4.4.8 Kultur- und Sachgüter Zur Begründung der Aufteilung des Vorhabens in zwei Bauabschnitte ist ursprünglich die unzureichende Verkehrserschließung benannt worden. Später kam zusätzlich der angebliche Vorteil einer schrittweisen Entwicklung zur Bedarfsanpassung zur Sprache, nun wird in dem hier gegenständlichen Abschnitt der Planbegründung die Rücksichtnahme auf die historische Bedeutung der nördlichen Flächen als Grund für die Aussparung aus dem Geltungsbereich angegeben. Dieser Variantenreichtum der verschiedenen, situationsgerechten Begründungen für die ohnehin haarsträubende und delusorische Projektaufteilung ist nicht hinnehmbar; vielmehr bedarf es einer vollständigen und abschließenden Darlegung der betreffenden Hintergründe, um diese Aufteilung sachgerecht abwägen zu können.	Die Aufteilung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen wurde hinreichend erläutert. Der ursprünglich im Aufstellungsbeschluss enthaltende Bereich nördlich der Kleinen Mittelriede (ehemaliges Zwangsarbeiterlager) wurde insbesondere auch auf Hinweise aus dem Denkmalschutz aus der Planung genommen. Dies wird hier erkennbar mit der Aussparung für einen folgenden 2. Bauabschnitt verwechselt.
4.4.9 Wechselwirkungen Nachdem zuerst festgestellt wird, dass eine Analyse der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern wegen eines zu großen Aufwandes nicht durchgeführt wird, kommt es dennoch zu der Behauptung, dass keine gravierenden Wechselwirkungen zu erwarten sind. Eine solche Darstellung ist nicht haltbar und auch die pauschal aufgezählten, üblicherweise möglichen Wirkungszusammenhänge können von dieser Tatsache nicht ablenken. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundwasser, Niederschlagswasser und Hochwasser sind durch die Planungen verschiedenste Wechselwirkungen zu erwarten, die einer vollständigen Erforschung bedürfen.	Die Begründung zeigt die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern auf. Innerhalb der Schutzgüter, wie z.B. zum Wasser, sind die einzelnen Wirkungen jeweils dargestellt. Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird nicht verkannt, dass diese komplex sind und nicht untereinander bilanziert werden können. Vor dem Hintergrund beschreibt die Begründung die typischerweise zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird dabei nicht erhoben. Die Darstellung vermittelt dennoch dem Leser einen Grundansatz darüber, wie sich die Schutzgüter zueinander verhalten. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden 2018 ein umfängliches Entwässerungskonzept für den Bereich des Bebauungsplanes AP 23 erstellt und 2014 aktualisiert. Dort wurde insbesondere der angesprochene Wirkungspfad zwischen Niederschlagswasser und Hochwasser untersucht, in den auch Grundannahmen zum Grundwasser getroffen wurden. Besondere Gründe, um diese bereits umfangreiche Begutachtung über das Erfordernis des Bebauungsplanes auszuweiten, sind aus fachlicher Sicht nicht zu erkennen.
4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	Die zu erwartenden Kfz-Zahlen bei der Schallausbreitung beider Baugebiete sowie deren Auswirkungen auf die Gesundheit

Das Vorhaben wirkt sich nicht nur auf die Verkehre in HO 54 aus, wo zwar die bloßen KFZ-Zahlen eingeflossen sind, nicht jedoch das Zusammenspiel von z. B. Schallausbreitung oder Schmutzwasserentsorgung. Weiterhin bestehen direkte Auswirkungen auf die Plangebiete HO 13, AP 09, AP 12 und im weiteren Sinne über die dort vorgesehenen Wegenetze ggf. auch auf AP 22. Diese Zusammenhänge bedürfen einer jeweiligen Überprüfung und Analyse zur Ermöglichung der jeweiligen Abwägungen.	wurden in den jeweiligen Planverfahren vorausschauend ermittelt. Die Ergebnisse sind jeweils in die Abwägung des Belangs eingeflossen. Das Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten eschreibt die jeweiligen Auswirkungen im Rahmen von in Aufstellungsprozess befindlichen anderen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Entwicklungen. Das im vorliegenden Fall auch rechtsverbindliche Bebauungspläne überlagert werden, wird in der Begründung bereits aufgeführt und absehbare Auswirkungen beschrieben.
4.5.1 Maßnahmen gegen nachteilige Umweltauswirkungen Bei der Gebäudeerstellung, insbesondere hinsichtlich der Tiefgaragen, ist im Zuge der für die Baugrube erforderlichen Grundwasserhaltung eine Reinigung, Filtration und Analyse des abgepumpten, schadstoffbelasteten Grundwassers vor der Einleitung in die Vorfluter oder Kanalisation in jedem Fall zwingend notwendig und demnach bereits im Bebauungsplan entsprechend zu fixieren.	Die beschriebenen Prozesse sind Bestandteil der Bauausführung. Dort sind entsprechende Genehmigungen soweit erforderlich einzuholen und sicherzustellen, dass Schadstoffbelastungen jeglicher Art fachgerecht entsorgt werden. Da dies bereits aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen geregelt ist, sind Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
4.8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten Es haben keinerlei ausreichende Untersuchungen für alternative Verwendungen des Areals der ehemaligen Bezirkssportanlage stattgefunden. Das Vorhaben war von Anfang an auf verdichteten Geschosswohnungsbau fokussiert, insoweit voreingenommen und nicht ergebnisoffen. Der vielfach behauptete dringende Wohnraumbedarf liegt nicht (mehr) in einem solchen Ausmaß vor, der diese Planung rechtfertigen könnte. Die darauf ausgerichteten Zielsetzungen sind veraltet. Im westlichen Ringgebiet, speziell in diesem Teilbereich, liegt eine Unterversorgung mit Versorgungs- und Kulturangeboten vor, sodass diese ebenso umgesetzt werden könnten. Darüber hinaus hätte sich das Plangebiet mindestens teilweise an das südlich angrenzende Mischgebiet mit einer vermehrt	Eine umfangreiche Studie für alternative Nutzung wie gefordert war nach der Aufgabe der Sportanlage nicht verpflichtend. Schon damals wurden dringend insbesondere innenstandnahe städtische Flächen für die Realisierung von Wohnungsbau gesucht. Von daher war die Beauftragung der Verwaltung mittels Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Schaffung von Planungsrecht für ein Wohngebiet naheliegend. Die grundlegende Struktur wurde dann durch die Beträge mehrerer renommierter Büros im Rahmen des Wettbewerbes gefunden. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangene städtebauliche Lösung bildet bereits einen Teil der alternativen Betrachtung und damit im Ergebnis die Orientierung für den Bebauungsplan. Alternativen wurden daher vornehmlich im Detail geprüft. Auf den unverändert bestehenden Bedarf an der planungsrechtlichen Ausweisung von zeitnah verfügbaren Flächen insbesondere für Mehrgeschosswohnungsbau wurde bereits an vorheriger Stelle intensiv eingegangen. Der Bedarf ist gutachterlich belegt und die Verwaltung vom Rat der Stadt Braunschweig entsprechend beauftragt.

gewerblichen Nutzung anpassen können. Nicht zuletzt sind insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten einer parkartigen Freiraumgestaltung auf dieser großen Freifläche für Naherholung, Kaltluftentstehung, Hochwasserrückhaltung und Naturschutz unzureichend erwogen worden.	Wohnverträglichen Angeboten kirchlicher, kultureller, sozialer Art sowie nicht störende Gewerbebetriebe sind im festgesetzten Allgemeine Wohngebiet allgemein und Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig. Hinzu kommen im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 noch weitere nicht störende Gewerbebetriebe, die auch der Versorgung des Gebietes dienen können. Insofern ist dies schon berücksichtigt. Größere Einheiten von Kultureinrichtungen oder des Einzelhandels lassen Beeinträchtigungen des vornehmlich als Wohngebiet vorgesehenen Planungsbereiches erwarten und werden daher bewusst nicht weiterverfolgt.
Auch die Realisation von Reihen- oder Doppelhäusern hätte im Sinne einer harmonischen Stadt- und Siedlungsentwicklung ausreichend konkret erwogen werden müssen. Eine gelungene und verträgliche Entwicklung des Areals wäre damit unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung am ehesten möglich gewesen.	Aus stadtstruktureller Sicht wäre insbesondere eine Einzelhausbebauung in der vorliegenden innenstadtnahen Lage auch aus Nachhaltigkeitsgründen nicht zielführend. Der regelmäßig größere (Erschließungs-) Flächenverbrauch bei deutlich geringer Realisierungszahl von Wohnungen ist auch ökologisch wenig nachhaltig. Zur Realisierung einer vergleichbaren Wohnungszahl müssten außerhalb des Innenstadtgebiets zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, verbunden mit erhöhten Kfz-Pendlerzahlen und anderen nachteiligen Auswirkungen. Zudem könnte dort der Anspruch, unterschiedlichen Zielgruppen Wohnraum bereitzustellen, nur sehr eingeschränkt erreicht werden. Die Realisierung einer verdichteten Bebauung erleichtert aus Kostengründen gleichzeitig die Bereitstellung günstigen Wohnraums.
Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist darüber hinaus eine weitere, naheliegende Option bisher völlig ignoriert worden. Der südliche Abstecher der Kälberwiese (Flurstück 145) weist trotz der aktuell nur sehr geringfügigen Nutzung eine komfortable Breite auf, um durch einen weiteren Ausbau nach Süden für eine zusätzliche Erschließung des Plangebietes mittels Anschlusses an die Planstraße A dienen zu können. Auch im Bereich des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens ist in jedem Fall eine wenigstens einspurige Straße realisierbar, die dann durch leichtes Verschwenken nach Westen, ohne die Grünfläche 4 wesentlich zu beeinträchtigen, im Kurvenbereich an die Planstraße A anbinden könnte.	Die angeregte Variante wurde aufgrund der damit offenkundigen einhergehenden Schwierigkeiten geprüft, aber frühzeitig verworfen: • Führung über eine dann zusätzlich neu zu erstellende, verbreiterte Verrohrung/Brücke der Kleinen Mittelriede, • Führung östlich um die schon damals bestehenden Hochwasserrückhaltebecken, • zu vermeidender Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet, • zusätzliche Kosten für Herstellung der Straßen über geschätzt 200 m, • zusätzliche Schallbelastung an der Wiedebeinstraße,

Unerwünschte Durchgangsverkehre könnten sich durch die (bei der geringeren Breite ohnehin besseren) Einrichtung einer Einbahnstraße vermeiden lassen, und bei einer entsprechend gegenläufigen Maßnahme in der Planstraße D könnte auch die dort geringe Fahrbahnbreite entlastet werden. Insbesondere käme es damit zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation an der durch die schräge Einmündung unübersichtlichen Kreuzung Feldstraße/Kälberwiese. Die entsprechende Situation an der östlichen Einmündung ist durch das Fehlen einer gegenüberliegenden Straßenfortsetzung und den rechtwinkligen Anschluss wesentlich übersichtlicher. Für eine eventuelle Durchfahrung mit Bussen könnte so außerdem eine effizientere Streckenführung (bei Weiterfahrt in das Quartier Alt-Petritor) möglich werden. Die Eingriffe in die Grünfläche 3 würden sich ebenfalls in Grenzen halten und durch eine entsprechende Abgrenzung zum Jugendplatz ließe sich eine solche Straße auch in dieser Beziehung verträglich realisieren.	• Schwierige Eigentumsverhältnisse mehrerer betroffener Grundstücke. Auch ein Einrichtungsverkehr verringert die oben aufgeführten Schwierigkeiten nicht. Offenkundige Probleme bei der Befahrung des Kreuzungsbereichs Feldstraße / Kälberwiese sind nicht bekannt. Die aufgeführten möglichen Vorteile bei Einbiegevorgängen in der östlichen Einmündung wiegen jedoch in keine Weise die Schwierigkeiten auf.
Auch zu dem verbliebenen Graben östlich der ehemaligen Sportflächen wären weiterführende Überlegungen erforderlich gewesen. Auf Seite 36 der Begründung wird dieser lediglich beiläufig als „zu erhalten" bezeichnet, obwohl ihm seit der Kappung infolge der Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens keinerlei Funktion mehr zukommt. Vielmehr stellt sich dieser Graben oft als stehendes, sehr muffiges und abstoßendes Gewässer dar, dessen Erhalt mangels einer konkreten Begründung nicht nachvollziehbar ist. Eine Funktion als Retentionsraum lässt sich jedenfalls deutlich kompakter, mit besserem Wasseraustausch realisieren, zumal dieser Graben ansonsten zur Einleitung der Niederschläge in das Regenrückhaltebecken auch zuerst, z. B mittels eines Dükers, unterquert werden müsste. Eine derart aufwendige Querung ist angesichts der Funktionslosigkeit des Grabens unverhältnismäßig, sodass eine entsprechende Alternativplanung für diesen Bereich geboten ist.	Der Graben stellt nach dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) ein Gewässer III. Ordnung dar und dient unter anderem in Sinne des Einwänders als Rückhalteflächen dem Hochwasserschutz und ist Teil des faktischen Überschwemmungsgebiets. Die vorgeschlagene Verknüpfung beider Systeme unter Einbindung des Grabens wurde anfangs durchaus erwogen, ist aber aufgrund der strikten Trennung zwischen der Niederschlagsentwässerung des Baugebietes und den öffentlichen Gewässern nicht möglich. Eine Schließung des Grabens würde die Bereitstellung anderer Rückhalteflächen in dem Bereich des Überschwemmungsgebiets erfordern. Im Übrigen sind solche stehenden Gewässer ein wertvoller Lebensraum für Fauna und Flora und daher zu erhalten.
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse Die vorgesehenen Geschosszahlen passen sich nicht an die Umgebung an und bilden insbesondere keinen angemessenen Übergang zu dem südlich angrenzenden Gartenland mit der dort nur vereinzelt vorhandenen Bebauung mit höchstens zwei Geschossen.	Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Allgemeinen Wohngebieten regelmäßig zwischen drei und vier festgesetzt. Diese Festsetzung eines Mindest- aber auch Höchstmaßes ist geeignet, um die angestrebte verdichtete Bebauung und ein Mindestmaß an Wohnraumrealisierung zu erreichen. Gleichzeitig wird eine übermäßige Bebauung verhindert.

Auch direkt an der Kreuzstraße, von den Bauflächen für eine gestalterische Bezugnahme viel zu weit entfernt, weisen die Bestandsgebäude bei weitem keine solch großen Ausmaße und keine derartige Verdichtung auf, wie es hier festgesetzt werden soll. Auch hier wäre ein entsprechender Übergang dringend erforderlich, wie er nach Norden durch die Kindertagesstätte explizit benannt ist, da sonst sehr wohl eine Übernutzung der Flächen vorliegt.	Dieses Maß wird an dieser Stelle als noch verträglich eingestuft, auch in Kenntnis der z. T. nur eingeschossigen Bebauung in der Nachbarschaft. Dies gilt auch in südlicher Richtung, wo die gründerzeitliche Bebauung mit drei bis vier Geschossen prägend wirkt. Es wird auf die obigen Ausführungen zur Gestaltung und der Einbettung des Baugebietes am gewählten Standort verwiesen.
5.5.1 ÖPNV Die vorliegende Planung stellt die Möglichkeit einer Busanbindung des gegenständlichen Bereiches durch die Linie 418 als Vorteil heraus, von welchem auch Bestandsbürger profitieren würden. Zwar wäre dies zunächst tatsächlich eine kleine Verbesserung für das derzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterversorgte Quartier im westlichen Bereich von Kälberwiese und Vogelsang zur Folge; der effektive Nutzen einer solchen Maßnahme ist jedoch übersichtlich, da diese einzelne Buslinie allenfalls in Richtung Innenstadt attraktiv wäre. Eine nennenswerte Verbesserung zur Erreichung infrastrukturell entscheidender Punkte wie dem Hauptbahnhof wird dadurch nicht erreicht. Zuerst muss in Bezug auf diese Thematik aber erneut festgestellt werden, dass die Realisation einer solchen Anbindung weder beabsichtigt, noch absehbar oder aktuell überhaupt möglich ist. Insoweit wird auf die vorstehend ausführlich beschriebenen Tatsachen verwiesen. Auch die derzeit nur infrage kommende Linie 418 selbst erführe durch diese Einbindung große Nachteile: Ihr wird dadurch nicht nur ihr eigentlich einfaches, geradliniges Grundkonzept entrissen, dieser Umweg würde außerdem die Fahrzeit verlängern, und durch die Nutzung desselben Weges für die Ein- und Ausfahrt aus dem Planbereich wird ein etwaiger Zusatznutzen im Wesentlichen auch nur auf das Baugebiet beschränkt; eine wirkliche Allgemeinwohlverbesserung ist nicht erkennbar. Die ausladenden Straßenerfordernisse für den Busverkehr würden hingegen auch bereits auf dieser kurzen Zuwegung zu inakzeptablen Benachteiligungen für Altanlieger führen.	Im Hinblick auf die Anbindung des Baugebietes an das Busnetz wird im Wesentlichen auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Zusammengefasst ist anzumerken, dass die ÖPNV-Anbindung nicht Gegenstand der Festsetzungen in einem Bebauungsplan sein kann, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für hinreichende Straßenbreiten im Baugebiet jedoch berücksichtigt wurden. Wie und wo eine Anbindung erfolgen kann, ist in den weiteren Abstimmungen mit der BSVG zu klären.
Die hierfür zu durchfahrende Kleine Kreuzstraße außerhalb des Plangebietes wird nicht	Abweichend von der Auffassung der Stellungnahme ist eine abschließende

weiter berücksichtigt. In der Verkehrsuntersuchung wird sie mit einer Breite von 8 Metern angegeben, sodass sie den Anforderungen für den vorgesehenen Bus- Begegnungsverkehr genügt. Dieses Maß von Bordstein bis Bordstein ignoriert jedoch, dass die Kleine Kreuzstraße derzeit beidseitig beparkt wird, und somit einen wichtigen Beitrag zur ohnehin knappen Parkplatzversorgung leistet. Damit über diese schmale Straße aber überhaupt ein geordneter Verkehrsfluss in das Baugebiet möglich wird, müsste das Parken mindestens einseitig untersagt werden, für den kalkulierten Bus-Begegnungsverkehr wahrscheinlich sogar beidseitig, sodass hier zwangsläufig bis zu 40 Parkplätze entfielen. Diese waren jedoch zu keinem Zeitpunkt ein Bestandteil der Untersuchungen zu den Auswirkungen des Verkehrs aus den Baugebieten, dementsprechend liegen auch keinerlei Konzepte für Ersatzflächen vor. Sollte hierfür ein Teil des Gehweges einkalkuliert werden, welcher auf dieser Straße bereits im Bestand großzügiger angelegt ist, so wäre jedenfalls der Widerspruch zu den Planungen auf der Kreuzstraße eklatant. Immerhin soll diese erst im Jahr 2010 instandgesetzte Straße im Rahmen des Sanierungsgebietes „westliches Ringgebiet - soziale Stadt" nun in Kürze ebenfalls erneut umgestaltet werden, wobei die Verbreiterung der Gehwege eines der Ziele ist. Auch hier ist für neue Baumscheiben, Grüninseln oder Bänke der ersatzlose Wegfall von etwa 20 weiteren Parkplätzen vorgesehen. Bereits zu dieser Planung konnte seitens der Stadt weder eine ausreichende Begründung, noch ein Ausgleichsvorschlag formuliert werden. Außerdem, zusätzlich zu diesen gravierenden Verschlechterungen durch den Wegfall von bis zu 60 Parkplätzen, muss in den Quartieren faktisch mit weiterem Parkplatzsuchverkehr gerechnet werden, auch wenn ein solcher im Verkehrsgutachten nicht aufgeführt ist. In der Realität kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Neubürger ihre Fahrzeuge auch außerhalb ihrer Baugebiete abstellen wollen oder müssen. Die daraus resultierende Zusatzbelastung für die Anlieger ist offenkundig und unbestreitbar, und es wäre wenigstens zwingend erforderlich, diese Auswirkungen im Vorfeld	Detailklärung der ÖPNV-Anbindung nicht bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten. Die beschriebenen Probleme sind bekannt und erfordern bei der abschließenden Einrichtung einer Buslinie eine Klärung der Details. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese jedoch nicht unmittelbar und abschließend zu erarbeiten. Es ist wichtig festzustellen, dass ein Anschluss im Grundsatz erfolgen kann. Im Einzelfall kann dies sicherlich auch zum Entfall von Parkplätzen führen. Aufgrund der noch nicht geklärten genauen Lage und Führung sowie dem Zeitpunkt der Linieneinrichtung wäre eine ausführlichere Darstellung aller Möglichkeiten nicht zielführend.

entsprechend zu kalkulieren und sachgerecht in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Auch wenn die Umgestaltung der Kreuzstraße nicht in direktem Zusammenhang mit dem Baugebiet AP 23 steht, darf eine Berücksichtigung der dadurch entstehenden Auswirkungen nicht vermieden werden.	
Gerade wenn verschiedene Planungen an einem Themenkomplex (Verkehr) gleichzeitig erfolgen, müssen sie sich bereits in der Planungsphase gegenseitig berücksichtigen, da bei deren anschließender Realisation das Zusammenspiel der Auswirkungen ansonsten dramatisch und katastrophal sein kann, ohne dass dies rechtzeitig bemerkt wurde. Ein Ausblenden dieser Zusammenhänge wäre damit in höchstem Maße unverantwortlich. Fadenscheinig und ausweichend wären dabei auch alle Annahmen, wonach die oben beschriebenen Effekte ausblieben, weil Autofahrer im Allgemeinen keine weiteren Strecken zwischen ihrem Wohnort und ihrem Fahrzeug in Kauf nehmen würden. Eine solche „Ausrede" verkennt die durch den Parkdruck im großstädtischen Raum für die Fahrzeugführer entstehenden Sachzwänge und unterschätzt ihre Leidensfähigkeit.	Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden verschiedene Erschließungsvarianten gutachterlich geprüft und die Folgen dargestellt. Damit ist eine hinreichende Basis für die Bewertung der Auswirkungen der zu erwartenden Verkehre gegeben. Die Einrichtung einer Buslinie allein, lässt keine negativen Auswirkungen in der befürchteten Weise entstehen lassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall auch dazu kommt, dass Parkraum außerhalb des Baugebietes in Anspruch genommen wird. Die Landesregierung hat die Festsetzungsmöglichkeit von Mindeststellplatzzahlen aus der NBauO für Wohnungen gestrichen. Es wird jedoch aufgrund des Umstands, dass die Stadt Eigentümerin der Flächen ist, darauf geachtet, dass bei Verkauf der Grundstücke Regelung zur Abbildung einer vergleichbaren Zahl von Stellplätzen auf den privaten Grundstücken privatrechtlich gesichert wird. Wesentliche negative Auswirkungen oder der befürchtete deutlich erhöhte Parkdruck außerhalb des Gebietes sind daher nicht zu erwarten.
5.5.2 MIV Irreführend ist zudem die Aufteilung der Bebauungsplanung „Feldstraße" in zwei Bauabschnitte. Begründet wird dies mit der unzureichenden Erschließung des Areals; nun wird nur der vorgeblich gerade noch zuzumutende Teil davon in Angriff genommen, wobei die gesamte Gestaltung und Vorbereitung aber auch den „Rest" noch einbezieht. Offenbar sollen zunächst Tatsachen geschaffen werden, und der Rest des Vorhabens noch nachträglich „durchgedrückt" werden, wobei damit auch die vermeintliche, attraktive Möglichkeit besteht, Missstände und Planungsfehler in einen anderen Planungsvorgang zu verschieben, um das derzeitige Projekt von ihren lästigen Auswirkungen zu „befreien".	Die Entscheidungen, die zur Teilung des Baugebietes in zwei Bauabschnitte geführt hatte, wurde hinreichend dargelegt. Wesentlicher Ansatzpunkt ist die Variantenuntersuchung aus der Verkehrsuntersuchung von 2018. Dieses Konzept der Bauabschnitte zur Reduzierung der Belastung der betroffenen Zufahrtsstraßen im Norden und im Süden wurde auch von den politischen Gremien im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitgetragen. Damit ist es möglich, weiterhin weitere Erschließungsoptionen zu prüfen. Gerade hinsichtlich des Erwerbs möglicher Flächen und der jeweiligen Eigentumsverhältnisse bedarf es einer geduldigen Herangehensweise. Insofern geht die Stadt Braunschweig weiterhin davon aus, dass eine Entwicklung des

Es bleibt offen, welche zukünftige Entwicklungsmöglichkeit die Grundlage für die Hoffnung bildet, den zweiten Bauabschnitt noch anderweitig erschließen zu können; derweil hilft dieser Winkelzug aber jedenfalls dabei, die bevorstehenden Belastungen für die Anwohner nach den Motiven der Salamischeibentaktik klein zu rechen. Letztlich wird aber auch hierfür jede Möglichkeit nicht ohne Einbeziehung der Kreuzstraße oder der Feldstraße bzw. Kälberwiese auskommen, welche bereits ausgelastet sind.	zweiten Bauabschnittes unter Einbeziehung einer weiteren Zufahrtsmöglichkeit erreichbar ist.
Die Ansiedlung von Gewerbeeinheiten, insbesondere von Geschäften in den Erdgeschossen erscheint rein theoretisch zunächst vorteilhaft, in der späteren Praxis werden sich diese jedoch höchst wahrscheinlich (eventuell abgesehen von einzelnen Ausnahmen) nicht halten können bzw. erst gar nicht ansiedeln. Somit ist zu erwarten, dass Braunschweig im Falle einer unveränderten Umsetzung der vorliegenden Planung eine weitere „Leerstandsmeile" erhält.	Es handelt sich bei dem Bebauungsplanentwurf um einen sogenannten Angebotsplan. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die spätere Nutzbarkeit, kann jedoch keine gezielten Nutzungen in die Baugebiete „zwingen“. Ob, wie und mit welchen Nutzungen dies erfolgt, wird nicht verbindlich geregelt. Im WA 3 wird das Erdgeschoss ausdrücklich von Wohnungen freigehalten mit dem Ziel Versorgungseinrichtungen anzusiedeln. Da für diese Fläche gezielt wohnergänzende Nutzungen angestrebt werden, erscheint eine Umsetzung auch realistisch. Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin der Flächen und wird beim Verkauf auf entsprechende Nutzungen hinwirken.
Aus dem Baugebiet selbst heraus wird jedenfalls keine ausreichende Nachfrage für den Einzelhandel erwachsen, und auch aus der direkten Umgebung der Feldstraße kann sich keine nennenswerte Steigerung der Kundenfrequenz ergeben. Für weiter entfernt ansässige Bevölkerungsgruppen ist das Quartier schon aufgrund der unzureichenden verkehrlichen Erreichbarkeit unattraktiv. Hinzu kommt der zu knapp bemessene Parkraum; immerhin wird auch in der Verkehrsbegutachtung kein maßgeblicher externer Kundenverkehr aufgeführt.	Es wird unverändert davon ausgegangen, dass sich das Wohnen ergänzende und unterstützende Nutzungen im Bereich des Quartierplatzes ansiedeln werden. Zielgruppen sind dabei nicht weiter entfernte Wohnbereiche, sondern die in fußläufiger bzw. Radfahrentfernung liegende Bebauung. Die Fokussierung auf solche Nutzungen erfolgt eben auch um nicht zusätzlichen Verkehr in das Gebiet zu ziehen.
Die Komplikationen, die ein dennoch florierender Lebensmittelmarkt in Bezug auf den übrigen Verkehr verursacht, sind auch exemplarisch weiter östlich auf der Kreuzstraße erkennbar. Wohlgemerkt aber vor dem Hintergrund, dass dort noch mehr öffentlicher Parkraum zur Verfügung steht, und über die Seitenstraßen und den Madamenweg eine naheliegende und gut ausgebaute Ausweichroute besteht. Für das gegenständliche Baugebiet würde ein ähnlicher Kundenverkehr folglich zum Infarkt führen.	Ein Lebensmittelmarkt in der Größenordnung des Marktes an der Kreuzstraße ist nicht beabsichtigt, wenn auch nicht planungsrechtlich ausgeschlossen. Der Markt ist auch durch seinen übergeordneten Einziehungsbereich gekennzeichnet und daher im Bereich des Marktplatzes ungeeignet. Es wird überdies auf die öffentlichen Parkplätze in der Planstraße B sowie die Möglichkeit, nördlich des Quartiersplatzes oberirdisch Stellplätze einzurichten, verwiesen.

	Wesentliche Beeinträchtigungen oder Zusatzverkehre sind nicht zu erwarten.
Darüber hinaus ist die Verkehrsbegutachtung auch hinsichtlich der Mehrbelastungen auf den umgebenden Straßen unvollständig und damit nicht aussagekräftig. In diesem Sinne fehlt nicht nur die Betrachtung der Durchgangsverkehre über die Weinbergstraße zur Münchenstraße, wo unter Umfahrung der verkehrsreichen Route über den Ring mehrere Ampeln ausgespart werden können. Insoweit besteht hier eine attraktive Streckenführung, welche jedoch eine erhebliche Mehrbelastung für die dortigen Anlieger bedeutet und die nicht entsprechend untersucht und abgewogen wurde. Auch die weiteren Verbindungsstraßen zwischen Kreuzstraße und Madamenweg (Melanchthonstraße und Gabelsbergerstraße) deren Nutzung für die über den Madamenweg kommenden Zielverkehre durchaus attraktiv sein kann, um die Änderungen der Geschwindigkeitsbegrenzungen, die höhere Verkehrsbelastung, sowie die Engstelle der Kleinen Kreuzstraße zu umfahren. Auch die Strecke über Amselstraße und Triftweg, welche über die geradlinige Verlängerung der Feldstraße ebenfalls für eine Inanspruchnahme attraktiv ist, weist das Verkehrsgutachten keine Prognose aus, obwohl eine solche aber eigentlich abwägungsrelevant wäre. Auch die Maienstraße muss in diesem Zusammenhang eine entsprechende Abwägung erfahren, da nur hierüber die zusätzlichen Verkehre von der Kreuzstraße nach Norden auf den Ring gelangen können.	Das Verkehrsgutachten wurde von einem anerkannten Gutachter erstellt. Dort wurden Knotenpunktzählungen vorgenommen und 2024 noch einmal überprüft. Belastende Aussagen, die die gutachterlichen Aussagen oder Untersuchungsmethoden in Frage stellen würden, werden nicht vorgetragen. Auch eine interne fachliche Überprüfung ergibt keine Anhaltspunkte, die weitergehende Untersuchungen veranlassen würden. Daher wird an den Aussagen in der Begründung festgehalten.
5.6.1 Grünordnung Wenn mit dem Weg 5 durch den Bebauungsplan explizit die weitere Anlage eines Weges durch den westlichen Wald zur Autobahn beabsichtigt und vorbereitet wird, müssen die hierdurch entstehenden Eingriffe und Rodungen in dem Waldstück auch im Rahmen dieses Bebauungsplanes abgewogen und kompensiert werden. Diese Verbindung ist nur infolge des Bebauungsplanes überhaupt denkbar, sodass der Zusammenhang zum Planvorhaben nicht negiert werden kann. Falls die Beschränkung auf eine bloße, vage Zukunftsperspektive hier nur dazu dienen	Die Festsetzung des Weges 5 stellt nur die Möglichkeit sicher, hier einen Aufenthaltsbereich am Rande des angrenzenden Waldsaums zu errichten. Ob und wie dies geschieht, ist bislang nicht weiter ausgeplant. Zudem würde dies sicherlich einen zukünftigen Anknüpfungspunkt für die Anlage eines Waldweges bieten. Ein solcher ist bislang aber nicht Gegenstand der Planung und damit des Bebauungsplanes. Damit ist auch nicht die Absicht verbunden, etwaige zukünftige Kompensationspflichten zu unterwandern.

soll, durch einen zwischenzeitlichen Zeitablauf die entsprechenden Kompensationspflichten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu unterwandern, ist dies hochgradig unzulässig. Bei dem Bebauungsplanverfahren sind alle planbedingten Eingriffe in die Umwelt zu berücksichtigen und auszugleichen.	
Sofern eine solche Wegeverbindung also tatsächlich beabsichtigt ist (immerhin wurde hierfür auch ein eigenes Gutachten erstellt) hat dies entsprechend deutlich und transparent dargestellt, sowie einer entsprechenden Abwägung zugeführt zu werden. Die bloße, unauffällige Andeutung einer vagen Option, die aber später womöglich Ausgangspunkt für den Standpunkt werden könnte, dass dieser Weg „ohnehin vorgesehen war" ist nicht hinzunehmen. Gerade in diesem entwickelten Waldbestand, der auch das Habitat einiger streng geschützter Tiere ist, hätte ein solcher Eingriff eine größere Tragweite, mit welcher klar und verantwortungsvoll umgegangen werden muss.	Ein Gutachten für die Errichtung eines Waldweges ist nicht bekannt. Die Verkehrsfläche 5 wurde jedoch in der Eingriffsbilanzierung unabhängig von ihrer tatsächlichen Realisierung konservativ als versiegelte Fläche eingestuft und in der Kompensationsrechnung berücksichtigt. Sollte zukünftig ein weiterführender Weg im westlichen Wald selbst angedacht werden, sind die Vorschriften des NWaldLG zu beachten. Eine Kompensation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
6 Gesamtabwägung Sämtliche vorstehenden Hinweise und Feststellungen sind in gleicher Weise auf die jeweiligen Wiederholungen in den Zusammenfassungen und in der Gesamtabwägung anzuwenden, sodass auch dort die entsprechenden Korrekturen erforderlich sind. Insbesondere bezüglich der Gesamtabwägung bedarf es jedoch einer differenzierten und vollständigen Zusammenstellung sämtlicher (nachteiligen) Planungsfolgen, die in den einzelnen Kapiteln der Begründung verstreut sind und stets nur jeweils für sich benannt und heruntergespielt werden. Ohne eine qualifizierte Aufsummierung ist es nicht möglich, die einzelnen (isoliert betrachtet womöglich tatsächlich gerade noch zumutbaren) Beeinträchtigungen insgesamt zu bewerten. In diesem Sinne ist es inakzeptabel, wenn abschließend zwar die Planungsvorteile in der Gesamtabwägung nochmals wiederholt werden, zu den vielen Belastungen aber nur lapidar deren regelmäßige Hinnehmbarkeit behauptet wird. In der Summe aller unzähligen Nachteile und Verschlechterungen, sowie der verbauten zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten, sind diese eben nicht zumutbar und „zurückzustellen".	Die Gesamtabwägung der Begründung hat nicht den Anspruch einer vollständigen Abwägung. Dies ist auch solange nicht möglich, wie die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nicht vorliegen. Die Gesamtabwägung gibt daher an dieser Stelle v.a. einen Überblick über die wesentlichen Beweggründe bei der Wahl der getroffenen Festsetzungen. Erst mit Vorliegen auch der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren erfolgt die abschließende Abwägung durch den Rat der Stadt Braunschweig. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange dabei gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Soweit die grundlegenden, durch die Rechtsprechung entwickelten Rahmenbedingungen eingehalten werden, steht der planenden Gemeinde, hier Stadt Braunschweig, aufgrund der Planungshoheit ein Abwägungsspielraum zu. Sie kann in Anbetracht ihrer gesetzten städtebaulichen Ziele in der Abwägung einzelnen Belangen den Vorzug geben und damit notwendigerweise andere Belange zurückstellen. Dies kann unter anderem auch divergierende Interessen, wie sie im Rahmen der Stellungnahme formuliert werden, umfassen. Ein Teil der eigentlichen Abwägungsbegründung findet sich bereits in den Ausführungen

Das Vorhaben dient insbesondere nicht dem Allgemeinwohl und die dauernde Behauptung des Gegenteils vermag daran nichts zu verändern. Ohne die vollständige Gegenüberstellung aller einzelnen (nachteiligen) Planungsfolgen ist die Gesamtabwägung jedenfalls auch abwägungsfehlerhaft; sie erlaubt durch ihre beschönigende Voreingenommenheit keine objektive und neutrale, insbesondere keine ergebnisoffene Abwägung.	des Umweltberichts und im Kap. 5, in dem die Festsetzungen jeweils begründet werden. Von diesem Abwägungsspielraum wird hier Gebrauch gemacht.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung zum Bebauungsplan wird punktuell ergänzt. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

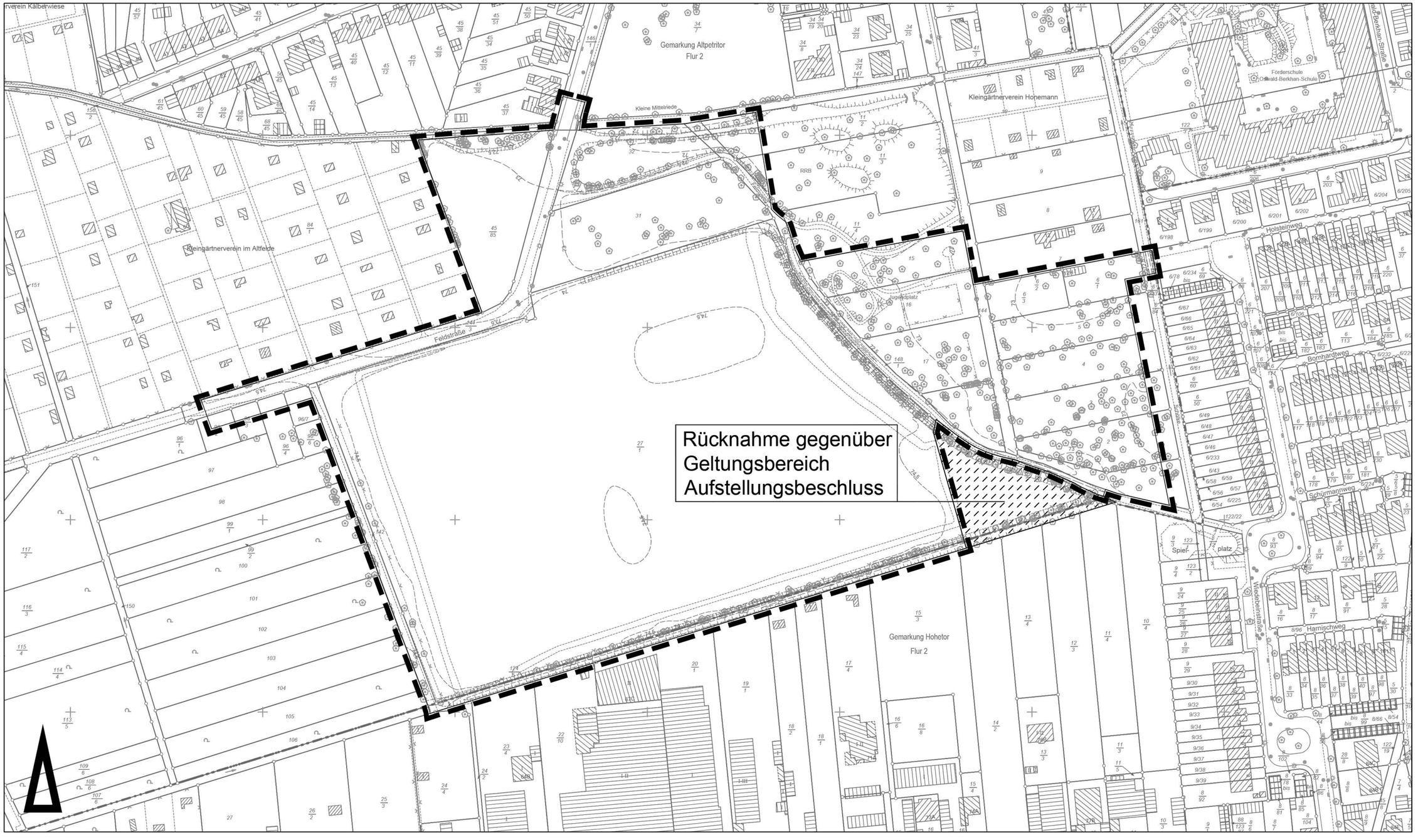
Anlage 11

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Geltungsbereich Rücknahme gegenüber Aufstellungsbeschluss
(Bekanntmachung 30. Juni 2014)



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab: 1:2000

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25890
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
162. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarflächen Völkenrode-Nord" Stadtgebiet zwischen Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	20.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 zu behandeln.
2. Die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarflächen Völkenrode-Nord“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Planbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Am 01.08.2023 hat die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG aus Schladen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage). Diese Anlage soll auf einer ca. 7 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich von Völkenrode, zwischen Deponie Watenbüttel und Mittellandkanal realisiert werden.

Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11.06.2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für FF-PV-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange geeignete Potentialflächen dar. Dabei ist auch der hier betroffene Bereich als aktuell projektierte Fläche in der rechnerischen Flächenbilanz des FF-PV-Konzeptes berücksichtigt worden.

Mit der Realisierung des Projektes kann ein Beitrag zur Erreichung der Braunschweiger Klimaschutzziele geleistet werden.

Der Verwaltungsausschuss hat am 12.12.2023 die 162. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode-Nord“ beschlossen.
Das wesentliche Ziel der Planung ist somit die Realisierung einer FF-PV-Anlage. Die Auswirkungen auf betroffene Umweltschutzgüter sollen so weit wie möglich kompensiert werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 30.10.2024 bis 02.12.2024 beteiligt. Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig stimmt der Abwägung zu den raumordnerischen Festlegungen im RROP 2008 zu. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben. Die eingegangenen Hinweise der Behörden wurden in der Planung berücksichtigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Am 25.03.2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 04.04.2025 bis 08.05.2025 durchgeführt.

Die vier eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. In den Stellungnahmen wurden keine Bedenken zur Planung geäußert.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarflächen Völkenrode-Nord“ sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: FNP-Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 4: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

162. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Solarflächen Völkenrode-Nord"

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

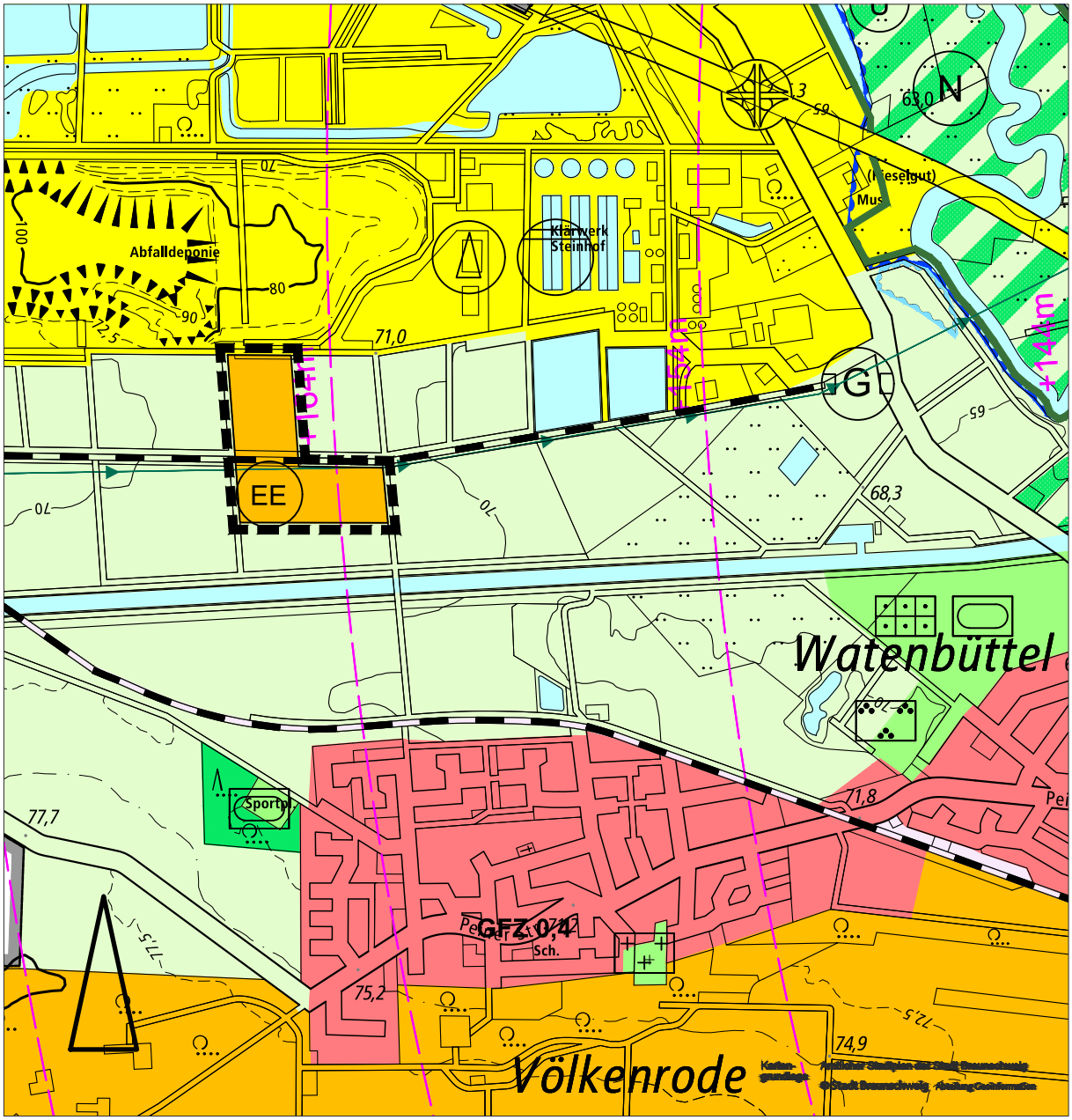
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonderbauflächen
- EE — Erneuerbare Energien
- Hauptleitung Gas
- Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG
  Bauhöhenbeschränkung gem. §13 LuftVG
  Mit Angabe der zulässigen Bauhöhe in m über N.N.

Stadt Braunschweig

Anlage 2

162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Solarflächen Völkenrode-Nord“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 05.11.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Anlass und Ziel der Planung	6
4	Umweltbericht	7
5	Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung, Fazit	25
6	Verfahrensablauf	25

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 05.11.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner:innen und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Das von der Planung betroffene Stadtgebiet liegt zwischen der Deponie Watenbüttel, dem Völkenroder Mühlenweg und dem Mittellandkanal. Die Fläche hat eine Größe von ca. 7 ha.

Regional- und Landesplanung
Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig (RROP 2008) werden im Bereich des geplanten Vorhabens unterschiedliche Festlegungen getroffen:

Bahnstrecke, Gasfernleitung
Das Plangebiet wird im Bereich der Bahnstrecke durch ein Vorranggebiet „Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ (III 1.3 (2) [G] RROP 2008) und von einer Rohrfernleitung „Gas“ (IV 3.3 (3) [Z] RROP 2008) durchzogen. Die Festlegung Rohrfernleitung „Gas“ wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Im parallelen Bebauungsplan werden beide Festlegungen durch entsprechende nachrichtliche Übernahme bzw. Festsetzung aufgenommen.

Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
Der südlich der Bahnstrecke liegende Bereich wird durch ein „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ (III 2.2 (6), III 3 (3) [G] gem. RROP 2008) abgedeckt. Hierbei handelt es sich um einen „Grundsatz der Raumordnung“ gemäß § 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG).

Das in diesem Bereich vorgesehene Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils hat insgesamt eine Größe von ca. 24,0 ha. Davon liegt eine Teilfläche in einer Größe von ca. 4 ha im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung.

Absatz III 2.2 (6) RROP besagt: „Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Absatz III 3 (3) RROP 2008 besagt: „Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der zeichnerischen Darstellung insbesondere „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiete besondere Schutzfunktionen des Waldes“ und „Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt“.

Gleichzeitig trifft das RROP 2008 auch Zielaussagen (III (3) RROP 2008) zur Reduzierung der CO_2-Emissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung im Verbandsgebiet. Die zugehörigen Maßstäbe und Jahreszahlen sind mittlerweile durch Zeitablauf und durch bundesgesetzliche Vorgaben überholt, werden jedoch im Grundsatz auch durch die Regionalplanung weiterverfolgt.

Das im RROP 2008 dargestellte Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils wird in einem Umfang von ca. 17 % von der geplanten PV-Anlage in Anspruch genommen.

Insgesamt wird die hier vorgesehene Vergrößerung des Waldanteils durch die PV-Anlage beeinträchtigt. Dies steht den Planungen jedoch nicht von vornherein entgegen. Die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet misst der Vergrößerung des Waldanteils ein besonderes Gewicht bei, schließt aber andere Nutzungen nicht aus, wenn für deren Realisierung überwiegende Belange sprechen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. In der Abwägung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Vergrößerung des Waldanteils dient im Wesentlichen den Belangen von Boden, Natur und Landschaft (Aufforstung zur Unterstützung einer großräumigen ökologischen Vernetzung) sowie dem Belang des Klimaschutzes.

- Sofern künftige Waldflächen einen ausreichenden Abstand bzw. einen gestuften Waldsaum zur Vermeidung einer Verschattung der PV-Anlage haben, kann eine Waldentwicklung in dem im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiet – wenn auch in reduzierter Form – durchaus stattfinden.

- Das dargestellte Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils schließt nicht an vorhandene Waldflächen an, sondern liegt isoliert umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Im näheren Umfeld nördlich und südlich des Mittellandkanals liegen weitere solcher landwirtschaftlichen Flächen, die ebenfalls für eine Vergrößerung des Waldanteils in Betracht kommen können. Im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des RROP und der ebenfalls laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans können ergänzende Flächen für die Vergrößerung des Waldanteils identifiziert und festgelegt bzw. dargestellt werden.

- Die FF-PV-Anlage dient im Wesentlichen den Belangen des Klimaschutzes und einer gesicherten Energieversorgung.

- Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange stadtweit geeignete Potentialflächen dar. Neben den Potentialflächen sind in dem Konzept „aktuell projektierte Flächen“ in der rechnerischen Flächenbilanz des FF-PV-Konzeptes berücksichtigt worden. Bei diesen Flächen hat die Verwaltung bereits erste Kenntnis, dass Vorhabenträger eine FF-PV-Nutzung verfolgen bzw. teils auch schon konkreter mit der Planung befasst sind. Hierzu gehören auch die mit dieser FNP-Änderung überplanten Flächen. Eine Verlagerung der hier geplanten Maßnahme auf andere Flächen, wie z.B. in den Bereich der Abfalldeponie, ist nicht zielführend, da auch diese anderen geeigneten Flächen in dem Konzept für FF-PV-Anlagen bereits vorgesehen und in der Gesamtbilanz unterstellt sind.

- Die Aktivierung der im Konzept für FF-PV-Anlagen dargestellten Potentialflächen und aktuell projektierten Flächen hängt neben zahlreichen anderen Faktoren insbesondere auch von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer:innen sowie der eines Investors ab, eine Fläche bereitzustellen bzw. eine solche FF-PV-Anlage auf einer bestimmten Fläche zu realisieren. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

- Die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als übergeordnetes gesellschaftliches Interesse zu werden: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

[...]“.

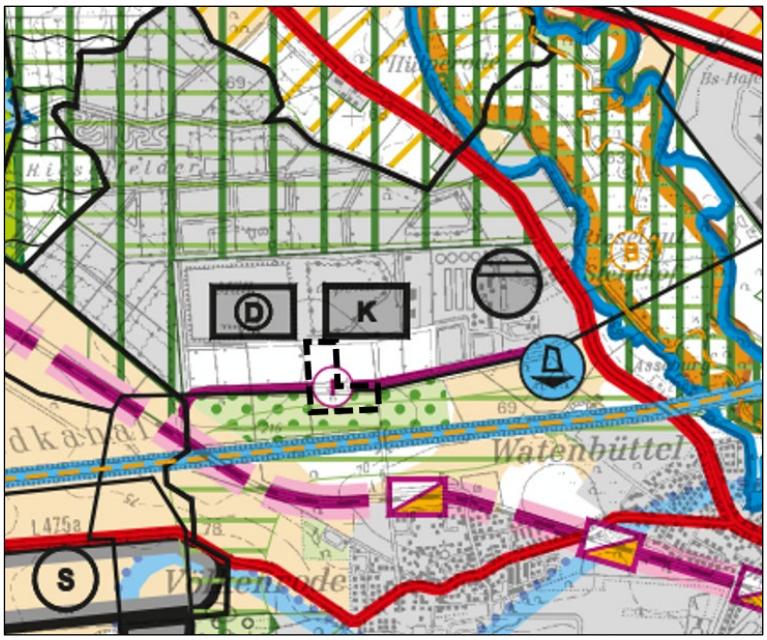
Insgesamt werden in diesem konkreten Fall die von der Vergrößerung des Waldanteils betroffenen Belange zugunsten der von der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie betroffenen Belange zurückgestellt.

Vorbehaltsgebiet Erholung
Ferner wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung im südlichen Bereich teilweise von einem „Vorbehaltsgebiet Erholung“ (III 2.4 (5) RROP 2008) überlagert, welches insgesamt beiderseits des Mittellandkanals festgelegt ist.

Die Erholungsfunktionen bleiben durch die Planung gewahrt: Wege werden nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Hecken teilweise aufgewertet.

Raumordnerische Gesamtbeurteilung
Die von einem „Vorbehaltsgebiet“ in der Regionalplanung betroffenen Belange können im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen zurückgestellt werden. Von der entsprechenden Festlegung kann abgewichen werden. Eine solche Abwägung ist im vorliegenden Fall in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und das Vorbehaltsgebiet Erholung vorgenommen worden.

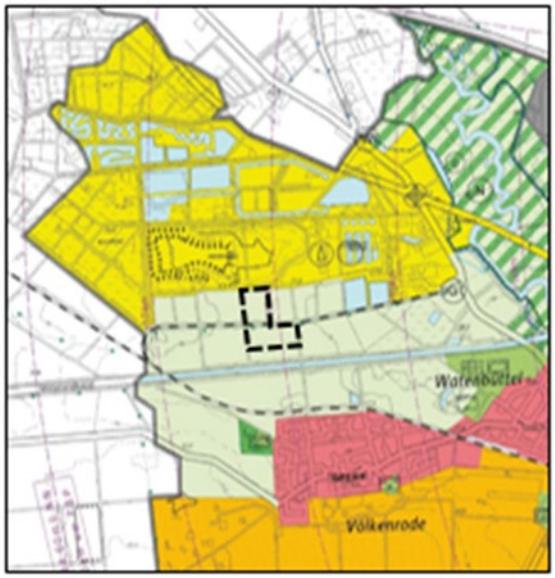
Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die 162. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.



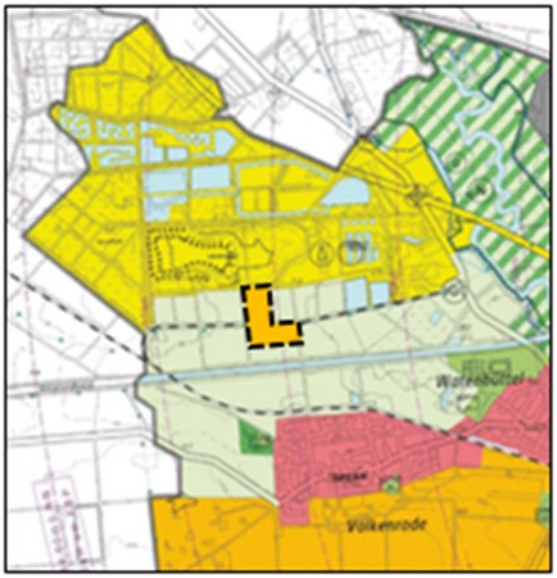
Ausschnitt aus dem RROP 2008

Flächennutzungsplanung
Für den Geltungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 06.10. 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Plangebiet wird von einer „Hauptleitung Gas“ durchzogen. Ferner werden der Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und eine Bauhöhenbeschränkung auf 164 m über N.N. gemäß § 13 LuftVG im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die beabsichtigten Festsetzungen des parallelen Bebauungsplans „Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27“ lassen sich nicht aus der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Es ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ vorgesehen. Mit dieser Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Bebauungspläne
Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan. Die Flächen liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

3 Anlass und Ziel der Planung

Am 01.08.2023 hat die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG aus Schladen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine FF-PV-Anlage. Diese Anlage soll auf einer ca.7 ha großen landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich von Völkenrode – zwischen Deponie Watenbüttel und Mittellandkanal – realisiert werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung des Vorhabens und ein Nutzungsvertrag vom 13.06.2023 zwischen der SESP und der Grundstückseigentümerin über die Errichtung und den Betrieb einer FF-PV-Anlage beigefügt.

Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11.06.2024 beschlossene FF-PV-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für FF-PV-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange geeignete Potentialflächen dar. Dabei ist auch die hier betroffene Fläche als aktuell projektierte Fläche in der rechnerischen Flächenbilanz des FF-PV-Konzeptes (s. S. 25 ff.) berücksichtigt worden. Mit der Realisierung des Projektes kann ein Beitrag zur Erreichung der Braunschweiger Klimaschutzziele geleistet werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Der Flächennutzungsplan stellt Fläche für die Landwirtschaft dar. Deshalb ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss hat am 12.12.2023 die Änderung der 162. des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode-Nord“ beschlossen.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ein verbindlicher Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag, in dem der Vorhabenträger sich zur Durchführung verpflichtet.

Das wesentliche Ziel der Planung ist die Realisierung einer FF-PV-Anlage. Die Auswirkungen auf betroffene Umweltschutzgüter sollen so weit wie möglich kompensiert werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG plant zwischen Völkenrode bzw. dem Mittellandkanal und der Abfalldeponie die Errichtung einer FF-PV-Anlage, die den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeist. Neben der Installation von ca. 12.000 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 kWp ist die Pflanzung von ca. 0,5 ha freiwachsenden Hecken vorgesehen.

Die ca. 1 bis 3 m hohen Module werden nach Süden ausgerichtet sein. Von dem ca. 7 ha großen Geltungsbereich werden voraussichtlich ca. 0,05 ha des Bodens versiegelt werden. Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33,4 ha. Die FF-PV-Anlage wird mit einer transparenten Zaunanlage versehen.

Weitere im Plangebiet liegende Flächen und Nutzungen werden in ihrem Bestand erhalten und im parallelen Bebauungsplan festgesetzt (Feldweg, Bahnstrecke, Gehölzstreifen mit Heckenstruktur, Ferngasleitung).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig, 2024

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Blendgutachten PVA Völkenrode“; SONNWINN, August 2024
- „Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Braunschweig Völkenrode, Kartierbericht und artenschutzrechtliches Gutachten“, LaReg, September 2024.
- B-Plan Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27, zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Braunschweig (Völkenrode), Gastvögel 2024, LaReg, Januar 2025

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild/Erholung sowie sonstige Sachgüter gehen über das Plangebiet hinaus und werden in der Umweltprüfung entsprechend betrachtet. Dabei wird in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ein Puffer von bis zu 500 m um den Geltungsbereich betrachtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kulturgüter beschränken sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich und haben eine vernachlässigbare Wirkung auf den angrenzenden Raum.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung im Geltungsbereich (Bestand, Prognose ohne Durchführung der Planung und Prognose bei Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erarbeitet und berücksichtigt. Als Beurteilungsgrundlage für den Ausgleich wird die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag et al., 2023) herangezogen.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Art oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend ist aufgrund dieser Bewirtschaftung der Ackerflächen saisonal in gewissem Rahmen mit Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung Völkenrode) und der Privilegierung von landwirtschaftlichen Flächen als nicht relevant bzw. als sozialadäquat zu bewerten sind.

Das Plangebiet selbst ist vom Schienenverkehr, von der Deponie und dem Klärwerk Steinhof sowie saisonal durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung lärmvorbelastet. Aufgrund der aktuellen Ackerlandnutzung ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist gegenüber dem Basisszenario von keinen Änderungen auszugehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Errichtung und den Betrieb der FF-PV-Anlage ist mit keinen nachteiligen Lärmbeeinträchtigungen für die nächstgelegene schutzbedürftige Nachbarschaft (Wohnbebauung Völkenrode) zu rechnen. Die Solarmodule arbeiten lautlos und die Geräusche durch den Betrieb der Wechselrichter und Trafos sind aufgrund der geschlossenen Elektrostationen nur im Nahbereich der Planfläche wahrnehmbar. Bei fehlender Sonneneinstrahlung arbeitet die gesamte Anlage geräuschlos.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend ist aufgrund dieser Bewirtschaftung der Ackerflächen saisonal in gewissem Rahmen mit Licht- und Staubemissionen zu rechnen, die jedoch aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung Völkenrode) und der Privilegierung von landwirtschaftlichen Flächen als nicht relevant bzw. als sozialadäquat zu bewerten sind.

Das Plangebiet selbst wird durch den Betrieb der Deponie und des Klärwerks Steinhof mit Geruchsimmissionen sowie saisonal durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung mit Staub- und in insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten mit Lichtimmissionen beaufschlagt. Aufgrund der aktuellen Ackerlandnutzung ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist gegenüber dem Basisszenario von keinen Änderungen auszugehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Blendwirkungen
Es wurde ein Blendgutachten erstellt, um die möglichen Auswirkungen von Blendwirkungen auf die unterschiedlichen Bereiche der Umgebung festzustellen.

Folgende Bereiche wurden in Bezug auf Blendwirkungen untersucht:

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Wasserverkehr
- Luftverkehr
- Landwirtschaftlicher Verkehr
- Freizeitverkehr (Fußgänger, Radfahrer)
- Schutzwürdige Gebäude (z.B. Wohngebäude, Bürogebäude):

Insgesamt ist die geplante FF-PV-Anlage mit den vorhandenen Nutzungen verträglich.

Erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen können in schutzwürdigen Räumen und in überfliegenden Flugzeugen aufgrund der Entfernung zur FF-PV-Anlage ausgeschlossen werden. Durch die tiefe Lage des Mittellandkanals und des Uferbewuchses ist eine Beeinträchtigung der Schifffahrt ebenfalls nicht zu erwarten. Des Weiteren können die Fahrzeugführer auf dem Feld-/Wirtschaftsweg bei Blickrichtung auf die Fahrstrecke nicht geblendet werden. Grundsätzlich kann es in beiden Fahrtrichtungen zu Blendwirkungen der Zugführer auf der Bahnstrecke der Betriebsbahn der ALBA Braunschweig GmbH (sog. "Müllbahn") kommen. Da diese Strecke jedoch nur sehr selten befahren wird, mögliche Blendzeiten nur in den Morgenstunden (Fahrtrichtung Osten) bzw. in den Abendstunden (Fahrtrichtung Westen) auftreten und zudem keine Signale an diesem Streckenbereich vorliegen und die Blendwirkungen lediglich derer an großen Glasfassaden von Bürogebäuden entspricht, wird die Situation als nicht kritisch beurteilt. Die Blendsituation wird sich insgesamt verbessern, wenn die umlaufende freiwachsende Hecke die vorgesehene

Höhe von mindestens 3,5 m bis ca. 4,0 m erlangt hat und somit die Höhe der Module erreicht oder überschreitet.

Elektromagnetische Felder
Elektromagnetische Felder können in den Elektrostationen und entlang der Mittelspannungsleitungen entstehen, welche jedoch nur in unmittelbarer Umgebung der Komponenten zu nennenswerten Feldstärken führen und außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr nachweisbar sind. Die elektromagnetischen Felder haben daher keine Auswirkung auf die Umgebung.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für das Plangebiet wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ein „Kartierbericht und artenschutzrechtliches Gutachten“ erstellt (LaReg, 2024). Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich und Pufferzonen. Für die Erfassung der Biotoptypen beträgt die Pufferzone 50 m, für Brutvögel 200 m und für Gastvögel 500 m. Im Norden enden die Pufferzonen an dem Deponiegelände und somit auf Höhe der Nordseite des Plangebietes, da Beeinträchtigungen von Flächen nördlich der Deponie nicht zu erwarten sind.

Übergeordnete Einstufungen
Laut der beschreibenden Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2017, 2022) ist das Landesziel, den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.2-01). In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden (3.1.1 -01).

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP 2008) befindet sich der südliche Teil des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (s. Kap. 2.1)

Nach dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (LRP, 1999, 2014) bestehen für das Plangebiet und seine direkte Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften (Karte I). Das Landschaftserleben ist im Plangebiet sehr stark eingeschränkt. Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft sind dort nicht ausgewiesen (Karte VII). In der aktualisierten Karte zu Arten und Biotopen (Karte 1) wird die nördliche Teilfläche als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzennaturschutz eingestuft. Auch ist diese Teilfläche als Verbindungsfläche/-element im Biotopverbundkonzept der Stadt vermerkt (Übersichtskarte Biotopverbundkonzept Karte 1).

Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Abstand zwischen der Uferlinie des Mittellandkanals und der südlichen Grenze des Plangebietes beträgt ca. 115 m, so dass diese Vorschrift eingehalten wird.

Schutzgebiete
Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines förmlich festgesetzten Schutzgebietes.

Wertvolle Bereiche
Gemäß einer Einstufung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aus dem Jahr 2010 (ergänzt 2013) wird der nördliche Teil des Plangebietes als Großvogellebensraum (Brutvögel) auf Basis des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms und der landesweiten Biotopkartierung eingestuft (NLWKN 2015a).

Gemäß einer Einstufung des NLWKN aus dem Jahr 2018 befindet sich auf Basis des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms und der landesweiten Biotopkartierung nördlich

des B-Plan-Gebietes in ca. 500 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Gastvögel, die Rieselfelder Braunschweig/ Oker Watenbüttel (NLWKN 2015a, NLWKN 2018, NLWKN 2021a).

Tiere

Brutvögel
Innerhalb des Plangebietes wurden verschiedene Brutvogelarten festgestellt.

Es besteht Brutverdacht für das deutschlandweit stark gefährdete Rebhuhn. Ein Brutrevier der Goldammer wurde erfasst (Vorwarnliste Niedersachsen). Außerdem wurde der Stieglitz beobachtet. Weiterhin besteht Brutverdacht für die häufigen Vogelarten Kohlmeise und Buchfink. Dorngrasmücke und Zilpzalp wurden außerdem während der Brutzeit festgestellt. Das Plangebiet wird außerdem von Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Dohle, Rabenkrähe und Kolkrabe zur Nahrungssuche frequentiert.

Aufgrund des Brutverdachtes für das Rebhuhn kommt dem Plangebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum zu. Ohne diese Art würde die Bedeutung wesentlich abnehmen.

Außerhalb des Plangebietes wurden darüber hinaus weitere Brutvögel kartiert. Es besteht Brutverdacht für die Goldammer (Vorwarnliste Niedersachsen). Auf den Ackerflächen, die westlich an das Plangebiet angrenzen, wurde die deutschlandweit gefährdete Feldlerche zweimal dokumentiert. Wegen dieses Vorkommens hat der Bereich außerhalb des Plangebietes ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Die Ackerflächen in der Pufferzone des Plangebietes werden primär durch Nahrungsgäste frequentiert (Rauch-, Uferschwalbe, Ringeltaube, Kolkrabe, Schwarz- und Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Graugänse).

Die Baum- und Gehölzstrukturen entlang der Feldwege und Ackerflächen sowie der Bahnstrecke werden von häufigen Arten als Brutreviere genutzt. Dazu zählen Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Dorngrasmücke. Außerdem wurden in diesen Strukturen die Arten Star, Zilpzalp, Rotkehlchen, Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle und Fitis erfasst.

Gastvögel
Innerhalb des Plangebietes wurden Raben- und Saatkrähen erfasst. In der nördlichen Ackerfläche wurden bis zu 50 Saatkrähen festgestellt. Das Plangebiet wird von Gänsen seltener frequentiert.

Außerhalb des Plangebietes wurden weitere Gastvögel kartiert. Die Raben- und Gänsevögel nutzen die Ackerflächen zur Nahrungssuche. Die Teiche im Nordosten der Pufferzone wurden von verschiedenen Möwen, Gänse- und Entenvögeln als Rast- und Nahrungsgewässer aufgesucht. Ferner wurden in der Pufferzone ein Weißstorch, ein Mäusebussard, drei Rotmilane, ein Turmfalke und ein Merlin beobachtet.

Die 12 beobachteten Individuen der Steppenmöwe auf den Teichen im Nordosten der Pufferzone und die ca. 300 Individuen der Silbermöwe, welche bei der Deponie knapp außerhalb der Pufferzone gefunden wurden, weisen der Fläche eine landesweite Bedeutung zu.

Auf den Feldern im Osten der Pufferzone wurden 420 Blassgänse erfasst. Die gefundene Anzahl führt zu einer Bewertung als Lebensraum mit regionaler Bedeutung.

Fledermäuse
Für Fledermäuse wurde eine Potentialanalyse erstellt. Das Plangebiet (und seine Umgebung, insbesondere der Gehölzstreifen am Mittellandkanal außerhalb des Plangebietes) stellt mit dem

Gehölzstreifen südlich der Bahnlinie ein potentielles Jagdgebiet von Fledermausarten dar, insbesondere folgender geschützter Arten: Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Auch weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Im Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke können potentiell Bäume mit Baumhöhlen als Quartierstandort von Fledermäusen genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Offenflächen innerhalb des Plangebietes eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse besitzen, da keine weiteren bedeutsamen Leitstrukturen vorhanden sind.

Weitere Tierarten
Feldhamster: Ein Feldhamstervorkommen kann wegen der ungeeigneten Habitatstrukturen (feuchte Gley-Braunerde) sowie wegen der fehlenden Nachweise in der Umgebung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Reptilien: Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde festgestellt, dass keine Habitate für Reptilien vorhanden sind. Deswegen kann ein solches Vorkommen ausgeschlossen werden.

Amphibienarten, Laufkäferarten: Aufgrund der Habitatausstattung und der erheblichen anthropogenen Vorbelastung ist ein Vorkommen von streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Amphibienarten oder Laufkäferarten unwahrscheinlich.

Pflanzen, Biotope

Die Biotopkartierung wurde am 13.05.2024 anhand des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen (DRACHENFELS 2023) durchgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand von DRACHENFELS (2024).

Innerhalb des Plangebietes wurden die folgenden Pflanzen bzw. Biotoptypen kartiert:
- Ackerflächen: Diese waren zum Zeitpunkt der Kartierung mit Raps und Mais bestellt. Es handelt sich um basenarmen Lehmacker von geringer bis sehr geringer Bedeutung.
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte an den Rändern der Ackerflächen. Sie wird dominierend aus Glatthafer gebildet; Brennnessel kommt ebenfalls vor. Andere krautige Arten wie Distel oder Storchschnabel treten nur vereinzelt auf. Damit ist die Gras-Staudenflur im Plangebiet eher artenarm und bietet wenig Blühaspekt.
- An der Bahnstrecke befinden sich Baumreihen aus Ahorn, Eiche, Holunder, Pappel, Rose, Weißdorn und Weide. Dabei erreichen die Bäume nördlich der Bahnstrecke nur die Altersklasse 1. Die Bäume südlich der Bahnstrecke erreichen die Altersklasse 2-3. Die Baumreihen werden von Gras-Staudenfluren begleitet.

Außerhalb des Plangebietes treten neben Gras- und Staudenflur sowie Brombeergestrüpp auch Gebüsche und Gehölzbestände auf. Diese befinden sich zum einen im Norden, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend. Hier befindet sich eine Eiche der Altersklasse 3, deren Krone in das Plangebiet hineinragt. Zum anderen befinden sich Gebüsche und Gehölzbestände beiderseits der Bahnstrecke in Fortsetzung der Bestände innerhalb des Plangebietes.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Der als Großvogellebensraum (Brutvögel) festgelegte Bereich im Norden des Plangebietes stünde weiterhin zur Verfügung. Jedoch ist ein weiterer Rückgang der Population wahrscheinlich, da die Gefährdungsfaktoren weiterhin vorhanden sind.

Brutvögel, welche auf Ackerflächen angewiesen sind, wie die Feldlerche, hätten weiterhin den Lebensraum im stark vorbelasteten Gebiet zur Verfügung.

Mit der Ansiedlung weiterer Arten, wie Feldhamster, Laufkäfer und Reptilien ist aufgrund der Habitatstrukturen weiterhin nicht zu rechnen. Starkregenereignisse (Bodenerosionen und lokale Überschwemmungen) machen das Plangebiet für solche Arten zusätzlich unattraktiv.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere
Für Brutvögel des Offenlandes, insbesondere des Rebhuhns als Bodenbrüter, ist ein dauerhafter Verlust von Brutlebensraum zu erwarten, da diese Arten Abstände zu den FF-PV-Anlagen halten oder dort einem erhöhten Druck durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die FF-PV-Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen. Für das Rebhuhn besteht innerhalb des Plangebietes ein Brutverdacht. Der Verlust des Reviers des Rebhuhns durch die Realisierung der FF-PV-Anlage stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, der sich nicht vermeiden lässt. Aus diesem Grund ist die Schaffung eines neuen Lebensraums und damit von neuen Bruthabitaten für ein Rebhuhnpaar notwendig. Dieser neue Lebensraum wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans VK 27 gesichert.

Für die festgestellten Greif- und Krähenvögel fallen Nahrungsgebiete weg. Im Umfeld der FF-PV-Anlage stehen jedoch ausreichende gleichartige Nahrungsgebiete zur Verfügung, so dass ein Ausweichen auf diese Flächen möglich ist.

Für weitere potentielle Nahrungsgäste wie Rotmilan und Mäusebussard sind aufgrund der kleinräumig betroffenen Flächen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Arten sind im engen räumlichen Zusammenhang ausreichend vergleichbar geeignete Habitatstrukturen (v.a. Ackerflächen) vorhanden.

Die Blendwirkung von PV-Modulen kann eine erhebliche Störung für Vögel bewirken. Da jedoch zur Reduzierung dieser Blendwirkungen eine entsprechende Oberflächentexturierung und eine Antireflexschicht auf die Module aufgebracht wird, können diese nachteiligen Wirkungen auf Vögel vermieden werden.

Der für Fledermäuse potentiell bedeutende Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke bleibt erhalten, so dass keine relevanten Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fläche als Jagdrevier ist nicht zu erwarten, da der Luftraum über der Fläche erhalten bleibt. Neue Studien zeigen, dass FF-PV-Anlagen die Habitatfragmentierung verstärken und somit dem Verbund von Lebensräumen auch für Fledermäuse entgegenwirken und dadurch nicht mehr zu erreichende Habitate verloren gehen können. Aufgrund der bereits vorhandenen ackerbaulichen Nutzung auf der gesamten Fläche ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich einzustufen. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit nicht zu erwarten.

Weitere erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Rieselfelder und der Okeraue können aufgrund der Abgrenzung durch die Abfalldeponie und das Klärwerk Steinhof ausgeschlossen werden.

Mit der Umgestaltung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer extensiven Grünlandfläche unter den Modultischen und in den Randbereichen der FF-PV-Anlage erhöht sich das Nahrungsangebot. Im Winter können bei Schneelagen die freien Bereiche unter den Modulen als Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten dienen. Die umlaufende 3,0 m bzw. 5,0 m freiwachsende Hecke bietet einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Brutvögel, Insekten, Kleinsäuger).

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und die Anlage der Hecke wird somit direkt und indirekt die biologische Vielfalt im Plangebiet mit positiven Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung erhöht.

Durch den Zaunabstand über dem Boden von mindestens 0,2 m wird die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Pflanzen, Biotope
Die bisher intensiv als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit Beweidung durch Schafe oder mit jährlicher Mahd überführt. Durch den Wegfall der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann sich ein natürlicher Bewuchs entwickeln, der auch Lebensraum für Insekten und Kleintiere schafft. Die Einbringung von regionalen Saatgutmischungen kann die Entwicklung verstärken und zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung der Flächen führen.

Durch die Anlage von umlaufenden freiwachsenden 3,0 m bzw. 5,0 m breiten und mindestens 3,5 m hohen Hecken wird die biologische Vielfalt erheblich erhöht.

Kleinflächig werden halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III an den Rändern der heutigen Ackerflächen überbaut.

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Gehölzbestand südlich der Bahnstrecke bleibt erhalten. Der außerhalb des Plangebietes bestehende, unmittelbar nördlich angrenzende Gehölzbestand ist von der Durchführung der Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Maßnahmen der Innenentwicklung sind zu bevorzugen; die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus befinden sich hier eine eingleisige Bahnstrecke, ein Gehölzstreifen sowie ein landwirtschaftlicher Weg. Die Flächen sind somit überwiegend unversiegelt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 7 ha.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Wirkungen
Die von der FF-PV-Anlage betroffene Fläche (7 ha) wird auf ca. 0,5 ha mit Hecken bepflanzt. Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 0,05 ha Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33,4 ha.

Diese Fläche von ca. 7 ha wird somit insgesamt der derzeitigen intensiven Landwirtschaft als Fläche für Ackerbau entzogen. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund des überwiegenden Belangs des Klimaschutzes und aufgrund der Eignung der Fläche für die geplante Nutzung erforderlich. Nach Aussagen des FF-PV-Konzeptes kann auf diese Flächen für die Bereitstellung von FF-PV-Anlagen nicht verzichtet werden.

- Die Aktivierung der im Konzept für FF-PV-Anlagen dargestellten Potentialflächen und aktuell projektierten Flächen hängt neben zahlreichen anderen Faktoren insbesondere auch von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer:innen sowie der eines Investors ab, eine Fläche bereitzustellen bzw. eine solche FF-PV-Anlage auf einer bestimmten Fläche zu realisieren. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

- Die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als übergeordnetes gesellschaftliches Interesse zu werten: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden […]“.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Bodenversiegelung relativ gering ist. Die unter den Modultischen liegenden Flächen bleiben im Wesentlichen unversiegelt und stehen einer extensiven Landwirtschaft (Grünland und Schafhaltung) weiterhin zur Verfügung.

Auch ein späterer Rückbau der Anlage und damit eine Rückkehr zur bisherigen ackerbaulichen Landwirtschaft ist möglich.

Die Fläche geht somit nicht unwiederbringlich verloren.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Planbereich stehen oberflächennah Mittlere Gley-Braunerden mit einer mittleren natürlichen Funktionserfüllung an. Die Bodenfruchtbarkeit nördlich der Bahntrasse ist als gering, südlich der Bahntrasse als mittel einzustufen.

Darunter folgen gemäß Geologischer Karte pleistozäne Sande und Kiese. Innerhalb der sandigen Ablagerungen ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter vorhanden, dessen Oberfläche bei etwa 4,0 m unter Geländeoberkante liegt.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist Bestandteil eines Rohstoffsicherungsgebietes für Kiessand, Lagerstätte 2. Ordnung. Die Stadt Braunschweig hat im geltenden Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Gewinnung von Bodenschätzen an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgewiesen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist eingeschränkt sowie durch die Abfalldeponie punktuell belastet. Durch intensive Nutzungen überprägte organische und mineralische Böden (z.B. intensive Grünland- oder Ackernutzung, auch von Böden mit besonderen Standorteigenschaften/ Extremstandorten) haben eine allgemeine Bedeutung.

Altlastenverdacht besteht für die Flächen nicht.

Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme an Starkregenereignissen kann es unter Umständen auf unbewachsenen Ackerflächen zu einer Erosion kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen in Teilen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Flächen verloren. Darüber hinaus ist mit einer

negativen Beeinflussung der Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „gering bis mittel“ zu bewerten.

Das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Grünflächen entfällt im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes bleiben die vorhandenen Bodenprofile somit erhalten. In den unversiegelten Bereichen ist eine Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten. Insgesamt werden die vorhandenen Bodenfunktionen projektspezifisch daher nur in sehr geringem Maße beeinträchtigt. Da die Anlage nach Aufgabe der Nutzung problemlos zurückgebaut werden kann, bleibt die Voraussetzung für eine spätere Wiedernutzbarmachung des anstehenden Bodens für die Landwirtschaft (Rückführung in Ackerbau) erhalten.

Insgesamt kann der Boden kann auch weiterhin seiner Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seiner Funktion als Pflanzenstandort sowie seiner Speicher-, Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt und gegenüber Schadstoffen weitgehend ungestört und unbelastet nachkommen.

Die geplante FF-PV-Anlage auf einer Teilfläche der Lagerstätte 2. Ordnung für Kiessand steht einer langfristigen Nachnutzung zur Rohstoffgewinnung nicht entgegen.

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Grundsätzlich sind die abfallrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Vorgaben der Ersatzbaustoff-Verordnung sowie die abfallrechtliche Gesetzgebung zu beachten.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen das Niederschlagswasser versickern kann bzw. durch die Pflanzen aufgenommen wird.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme an Starkregenereignissen kann es auf unbewachsenen Ackerflächen zu einer verstärkten Erosion und damit zu verstärkten Einträgen des Bodens in den Mittellandkanal kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die FF-PV-Anlage wird der Niederschlag nicht mehr gleichmäßig verteilt, da die Photovoltaikmodule wie ein Dach wirken. Das Niederschlagswasser tropft/fließt an der Unterkante der pultdachartigen Anordnung herunter, kann dort jedoch vollständig versickern. Eine negative Auswirkung auf das Grundwasser ist nicht erkennbar. Durch FF-PV-Anlagen erfolgen keine chemischen Emissionen. Durch den Wegfall der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft kann kleinräumig eher eine Verbesserung der Grundwasserqualität erreicht werden.

Die Reinigung der PV-Kollektoren darf nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Klimaanpassung, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Keine Änderung gegenüber dem Basisszenario.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die großflächige Überbauung können lokalklimatische Veränderungen auftreten.

Die Überdeckungseffekte der Photovoltaik-Module können durch die Veränderung des lokalen Strahlungshaushaltes eine geringfügige Veränderung der bodennahen Umgebungstemperaturen bewirken.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daraus nicht generell abzuleiten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z.B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11.06.2024 beschlossene FF-PV-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für FF-PV-Anlagen bereitzustellen sind. Die vorliegende Planung stellt einen Baustein zur Erreichung der Ziele des IKSK 2.0 dar.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Klimawandel verursacht eine Zunahme von Trockenheit, Hitze und Starkregenereignissen, was wiederum zu einer Erhöhung der Erosionsanfälligkeit der Ackerflächen führt. Diese Anfälligkeit kann sich in einer Reduzierung des landwirtschaftlichen Ertrages niederschlagen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die Folgen des Klimawandels werden voraussichtlich weiter zunehmen und sich entsprechend zunehmend nachteilig auf die natürlichen Verhältnisse und den landwirtschaftlichen Ertrag auswirken.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die Erzeugung von Solarenergie verringert den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO_2-Emissionen und damit zur Reduzierung der Folgen des Klimawandels bei.

Die FF-PV-Anlage selbst ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels, soweit sie so konstruiert wird, dass sie extremeren Wetterereignissen standhält.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm des Regionalverbandes Großraum Braunschweig legt für die Teilfläche des Plangebietes südlich der Bahnschienen ein Vorbehaltsgebiet zur „Vergrößerung des Waldanteiles“ als angestrebte räumliche Entwicklung fest. Die gleiche Aussage trifft auch das Freiraumkonzept (FREK) 3.0 des Regionalverbandes. Darüber hinaus wird im FREK 3.0 der das Plangebiet querende Freizeitweg als Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Nördlich davon werden die Flächen auf denen sich die Deponie befindet als „Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig stuft das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftserlebens als sehr stark eingeschränkt ein.

Der Großteil des Plangebietes besteht aus offener, strukturarmer Agrarlandschaft. Es bestehen visuelle Beeinträchtigungen durch die nördlich angrenzende Abfalldeponie sowie durch die das Gebiet querenden Bahnschienen.

Trotz der bestehenden Beeinträchtigungen ist das Areal als ein wesentlicher Bestandteil des siedlungsnahen Frei- und Erholungsraumes Völkenrodes einzustufen. Die Regionalplanung hebt insbesondere die Funktion für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch den das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchquerenden Wirtschaftsweg hervor. Die umgebende Feldflur bekommt für die Nutzerinnen und Nutzer des Weges eine zusätzliche Bedeutung als erlebbarer Landschaftsraum.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Sollte die landwirtschaftliche Nutzung weiter wie zuvor ausgeübt werden, bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert. Die weiter voranschreitende Begrünung der angrenzenden Abfalldeponie führt im Laufe der Zeit zu einer positiven Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch Darstellung des Gebiets als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ und anschließender Realisierung der FF-PV-Anlage wird bislang unversiegelte und unbebaute Agrarfläche in Anspruch genommen und technisch überprägt. Mit der Anlage sind verschiedene Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verbunden.

Zur Vermeidung/Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung soll eine landschaftsgerechte Eingrünung der Anlage durch eine Baum-Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen erfolgen und der regional bedeutsame Wanderweg in seiner Funktion erhalten bleiben.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Bereich der geplanten FF-PV-Anlage gibt es keine geschützten Denkmäler oder sonstige kulturell wertvollen Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung. Ebenso kommen keine Bodendenkmale oder sonstigen wertvollen Objekte im Boden vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Die allgemein geltenden denkmalrechtlichen Vorschriften – insbesondere beim Fund von Bodendenkmalen – sind zu beachten.

Auch die landwirtschaftlichen Flächen stellen ein Sachgut dar. Zur Bodengüte und Leistungsfähigkeit s. Kap. 4.4.4 Boden.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Landschaftsbild auf. Die Errichtung einer FF-PV-Anlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was Auswirkungen auf die Erholungseignung (Schutzgut Mensch) der Umgebung haben kann. Die Auswirkungen werden durch die geplanten umlaufenden Hecken gemindert.

Erhebliche negative sekundäre oder kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten. Weitere Wechselwirkungen werden bei der Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erläutert.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß dem FF-PV-Konzept der Stadt Braunschweig weitere Potentialflächen für FF-PV-Anlagen. Sofern in diesem Stadtgebiet weitere FF-PV-Flächen realisiert werden, wirken sich diese auf die Umweltschutzgüter aus. Die jeweiligen Folgen und erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der dafür notwendigen Bebauungspläne unter Berücksichtigung der konkreten Vorhaben (Lage, Größe etc.) festzulegen. Eine Vorab-Prognose ist im Rahmen dieser 162. Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich und auch nicht erforderlich.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Folgenden, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen, genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt überwiegend positiv auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig aus.

Maßnahme	Positive Auswirkungen auf die Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, -betrieb und -rückbau insbesondere zum Schutz der Brutzeiten nach den einschlägigen Regelwerken bzw. Vorgaben in der Baugenehmigung	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser,
Antireflexschicht auf den PV-Modulen	Mensch, Tiere
Erhalt bestehender Gehölzstrukturen	Tiere, Pflanzen, Landschaft/Erholung
Rammprofile der PV-Modultische	Fläche, Boden
Mindestabstand zwischen den PV-Modultischreihen	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser
Mindesthöhe der PV-Modultische über dem Boden	Tiere, Pflanzen
Maximale Höhe der PV-Modultische über dem Boden	Landschaft/Erholung
Mindesthöhe der Zaunanlage über dem Boden	Tiere
Maximale Höhe der Zaunanlage über dem Boden, Anlage innerhalb der Hecke	Landschaft/Erholung
Anordnung der Zaunanlage innerhalb der Hecke	Landschaft/Erholung

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Bewertung nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Sommer 2022 hat der Rat der Stadt Braunschweig das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) 2.0 beschlossen. Im IKSK 2.0 wird insbesondere der Stromerzeugung aus Sonnenenergie eine besondere Bedeutung auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität in Braunschweig beigemessen: Für Braunschweig wurde ermittelt, dass ca. 200 ha Fläche im Stadtgebiet für FF-PV-Anlagen bereitzustellen sind.

Um diesem planerischen Auftrag nachzukommen, hat die Verwaltung das „Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig“ erarbeitet und am 11.06.2024 vom Rat der Stadt Braunschweig beschließen lassen. Im Rahmen der Analyse wurden unbebaute Flächen im gesamten Stadtgebiet untersucht.

Bauplanungsrechtlich können FF-PV-Anlagen im Abstand von bis zu 200 m zu Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen als „privilegierte“ Vorhaben (§ 35 BauGB) aufgrund von vereinfachten Genehmigungsvoraussetzungen schneller errichtet werden. Diese Flächen sind für FF-PV daher besonders attraktiv. Allerdings reichen die Potenziale in Braunschweig nicht aus, um die 200 ha-Zielsetzung des IKSK zu erfüllen.

Neben den Potentialflächen werden in dem Konzept weitere Potentialflächen ermittelt und „aktuell projektierte Flächen“ berücksichtigt.

Die Aktivierung der im Konzept für FF-PV-Anlagen dargestellten Potentialflächen und aktuell projektierten Flächen hängt neben zahlreichen anderen Faktoren insbesondere auch von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer:innen sowie der eines Investors ab, eine Fläche bereitzustellen bzw. eine solche FF-PV-Anlage auf einer bestimmten Fläche zu realisieren. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Diese Flächen haben einen wichtigen Anteil daran, dass die 200 ha-Zielsetzung des IKSK im Bereich der Solarenergie in der Stadt Braunschweig erfüllt werden kann.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Alternativen geprüft, da solche nicht zur Verfügung standen. Das Plangebiet wurde so abgegrenzt, dass das Planungsziel – die Schaffung einer FF-PV-Anlage – erreicht werden kann.

Es wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.4.3 „Fläche“ wird verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG plant zwischen Völkenrode und der Abfalldeponie die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage), die den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeist. Die Größe der überplanten Fläche beträgt insgesamt ca. 7 ha. Davon sind ca. 0,5 ha mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen. Es sollen ca. 12.610 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 kWp installiert werden.

Die Auswirkungen der FF-PV-Anlage auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden im Detail ermittelt und bewertet. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Von der geplanten Anlage können Blendwirkungen ausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf Lokführer, die auf der das Gebiet durchquerenden, nur selten befahrenen Betriebsbahnstrecke unterwegs sind, sind nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Sie werden durch die Antireflexschicht auf den PV-Modulen sowie durch die Heckenpflanzungen so weit wie möglich vermindert.

Weitere erhebliche Emissionen gehen von der Anlage nicht aus.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Die bisher vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche mit den dafür typischen Tier- und Pflanzenarten geht durch die Überbauung mit PV-Modultischen verloren. An deren Stelle treten unterhalb der PV-Modultische extensives Grünland sowie an den Rändern der Anlage eine umlaufende Heckenstruktur. Dadurch werden neue Lebensräume für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geschaffen.

Die für bodenbrütende Vogelarten, wie die Feldlerche und das Rebhuhn, als Lebensraum notwendige Offenlandstruktur geht durch die Überbauung verloren. Zum Ausgleich wird ein entsprechender neuer Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten im Rahmen des parallelen Bebauungsplans geschaffen.

Fläche
Es wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.4.3 „Fläche“ wird verwiesen.

Es werden ca. 7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in einem bereits vorbelasteten Gebiet beansprucht. Davon sind auf ca. 0,5 ha Hecken zu pflanzen. Die Flächen gehen jedoch nicht endgültig verloren: Die unter den Modultischen liegenden Flächen bleiben im Wesentlichen unversiegelt und stehen einer extensiven Landwirtschaft (Grünland und Schafhaltung) weiterhin zur Verfügung. Die FF-PV-Anlage kann problemlos zurückgebaut werden.

Boden
Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 0,05 ha und ist somit sehr gering. Natürlich gewachsener Boden geht somit nur in einem geringen Umfang verloren. Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33,4 ha. Die Bodenüberdeckung durch die Module führt zu einer Beschattung und oberflächlichen Austrocknung der Böden.

Insgesamt kann der Boden weiterhin seiner Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seiner Funktion als Pflanzenstandort sowie seiner Speicher-, Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt und gegenüber Schadstoffen weitgehend ungestört und unbelastet nachkommen. Die Schadstoffbelastung wird wegen der extensiven Bewirtschaftung und dem damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Dünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Wasser
Der Bodenwasserhaushalt ändert sich aufgrund von geringen Neuversiegelungen und der Bodenüberdeckung durch die Modultische nur geringfügig. Die Versickerung und Oberflächenentwässerung ist über die belebte Bodenzone möglich. Die Schadstoffbelastung wird wegen der extensiven Bewirtschaftung und dem damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Dünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Klima, Luft
Durch die Überbauung mit PV-Modultischen können kleinräumige Veränderungen der klimatischen Verhältnisse auftreten. Hiervon gehen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Luftschadstoffe werden von der FF-PV-Anlage nicht emittiert. Die Produktion von Solarenergie kann den Einsatz fossiler Energieträger und damit die Treibhaugasemissionen reduzieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Anlage ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung
Aufgrund der angrenzenden strukturarmen Ackerflächen ergeben sich aus fast allen Himmelsrichtungen Sichtbeziehungen auf das Plangebiet. Zusätzlich zur optischen Zerschneidung der

Landschaft, führt dies vor allem im Nahbereich zu einer Dominanz der technisch überprägten Landschaft und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Erholungseignung. Eine Eingrünung des Plangebietes mittels einer fast umlaufenden 3,0 bis 5,0 m breiten und mindestens 3,50 m hohen Hecke außerhalb des Zauns minimiert die negativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der angrenzenden Flächen, welche von den Modulen, der Trafostation und dem Zaun ausgehen. Bestehende Wege bleiben erhalten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen
Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Landschaftsbild/Erholung auf: Überbauung von Ackerflächen, Aufwertung des Landschaftsbildes durch Hecken und damit Stärkung der Erholungseignung.

Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten
Benachbarte Plangebiete, die von dieser Planung betroffen sein könnten, sind nicht vorhanden.

Maßnahmen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich

- Baustelleneinrichtung, -betrieb und -rückbau nach den einschlägigen Regelwerken bzw. Vorgaben in der Baugenehmigung,
- Antireflexschicht auf den PV-Modulen,
- Erhalt bestehender Gehölzstrukturen,
- Rammprofile der PV-Modultische,
- Mindestabstand zwischen den PV-Modultischreihen,
- Mindesthöhe der PV-Modultische über dem Boden,
- Maximale Höhe der PV-Modultische über dem Boden,
- Mindesthöhe der Zaunanlage über dem Boden,
- Maximale Höhe der Zaunanlage über dem Boden,
- Anordnung der Zaunanlage innerhalb der Hecke,
- Eingrünung durch umlaufende freiwachsende Strauchhecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen,
- Entwicklung der übrigen Flächen als extensives Grünland.
- Anlage von strukturanreichernden Maßnahmen (Stein- und Totholzhaufen, Nistkästen für Vögel)
- Schaffung eines aufgewerteten Lebensraums für Vögel der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn)

Schwere Unfälle oder Katastrophen
Besondere Risiken aus der Umgebung auf die FF-PV-Anlage oder durch die FF-PV-Anlage auf die Umgebung sind nicht zu erkennen.

Überwachung der Umweltauswirkungen
Die Umweltauswirkungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden überwacht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

5. Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung, Fazit

Sonderbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB
Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist im gesamten Geltungsbereich die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien vorgesehen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien zur Errichtung einer FF-PV-Anlage zu schaffen.

Gesamtabwägung:
Zur Begrenzung des Klimawandels und der damit einhergehenden erheblichen negativen Auswirkungen auf das menschliche Leben ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Das Land Niedersachsen und die Stadt Braunschweig haben sich zu weiteren Maßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtungen schlagen sich in zahlreichen Gesetzen, Konzepten, Ratsbeschlüssen und sonstigen Regelwerken nieder. Für die Stadt Braunschweig sind insbesondere das Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 (Ratsbeschluss 2022) sowie das FF-PV-Konzept (Ratsbeschluss 2024) zu nennen.

Als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele und Vorgaben soll auf einer bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche eine FF-PV-Anlage entstehen.

Mit dieser Anlage gehen Eigenschaften des heutigen Naturraumes verloren. Sie werden jedoch so weit wie möglich ausgeglichen, insbesondere durch die Eingrünung zur Gestaltung des Landschaftsbildes.

Landwirtschaft findet durch Grünlandentwicklung und Beweidung weiterhin statt, wenn auch gegenüber der heutigen Ackernutzung in stark extensivierter Form. Zugunsten der zur Erreichung der Klimaschutzziele dringend benötigten Flächen und Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien muss der Verlust von Ackerflächen und somit auch der Verlust von Betriebsflächen landwirtschaftlicher Betriebe hingenommen werden.

Die im RROP hier vorgesehene Waldentwicklung kann auf der betroffenen Fläche nicht umgesetzt werden. Auf Kap. 2 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzungen zur Begrenzung des Klimawandels können in der Gesamtabwägung die nach Umsetzung der Planung verbleibenden Veränderungen des heutigen Naturraums als relativ unerheblich bewertet und insgesamt hingenommen werden.

Fazit:
In der Gesamtbetrachtung sind bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden.

6. Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 12.12.2023 die Aufstellung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27“ aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.12.2023 frühzeitig von der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 17.01.2024 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.01.2024 bis zum 31.01.2024 frühzeitig beteiligt. Zu diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.10.2024 von der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 02.12.2024 zur Äußerung aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Mit Bekanntmachung vom 02.04.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die Entwürfe der Bauleitpläne konnten mit Begründung und Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen an öffentlich zugänglichen Lesegeräten im Rathaus-Altbau sowie im Internet vom 04.04.2025 bis zum 08.05.2025 eingesehen werden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

162. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarflächen Völkenrode-Nord“
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 30. Oktober 2024 bis 02. Dezember 2024.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

ArL Braunschweig: Dez. 2, Bauleitplanung, Städtebau Schreiben vom 04.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im RROP für den Großraum Braunschweig (2008) sind hier neben zwei Vorbehaltsgebieten (VB Erholung sowie VB Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils) auch zwei Vorranggebiete festgelegt, ein Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas sowie ein Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe. In der Begründung zur FNP-Änderung wird lediglich ausgeführt, dass diese beiden Darstellungen im parallelen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen bzw. festgesetzt werden. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), die dementsprechend letztabgewogen sind. Die vorrangige Zweckbestimmung (hier der Gleisbetrieb sowie der Rohrfernleitungsbetrieb) müssen umsetzbar sein. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an Ziele der Raumordnung anzupassen. Aus der Begründung zur Bauleitplanung muss somit hervorgehen, dass die jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmungen durch das hier geplante Vorhaben (PV-Freiflächenanlage) nicht beeinträchtigt werden - z.B. durch räumliche Aussparung - und daher eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.	Die Begründung wurde ergänzt. Die Festlegung der Rohrfernleitung „Gas“ wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich als Darstellung übernommen. Im parallelen Bebauungsplan werden beide Darstellungen durch entsprechende nachrichtliche Übernahme bzw. Festsetzung aufgenommen. Insgesamt wird das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils durch die PV-Anlage teilweise beeinträchtigt. Dies steht den Planungen jedoch nicht von vornherein entgegen. Die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet misst der Vergrößerung des Waldanteils ein besonderes Gewicht bei, schließt aber andere Nutzungen nicht aus, wenn für deren Realisierung überwiegende Belange sprechen. Insgesamt wird in diesem konkreten Fall der Belang der Vergrößerung des Waldanteils zugunsten des Belangs der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie zurückgestellt. Die Erholungsfunktionen des im RROP festgelegten „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ bleiben durch die Planung gewahrt: Wege werden nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Hecken teilweise aufgewertet. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die 162. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Festlegungen der Regional- und Landesplanung vereinbar ist.

Nachtrag zur Stellungnahme per E-Mail am 03.12.2024: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der o.g. Flächennutzugsplanänderung. Als Ergänzung zur im Behördenportal eingestellten Stellungnahme habe ich noch folgendes anzumerken: Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Verfahrensstand (z.B. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB) die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die in diesem Umweltbericht beschriebenen Ergebnisse der Umweltprüfung gäben den aktuellen Kenntnisstand wieder. Die Gastvögelkartierung würde noch bis Dezember 2024 fortgesetzt. Das Gutachten würde anschließend entsprechend ergänzt; die Eingriffsbilanzierung würde noch erstellt. Der Umweltbericht kann zu jedem Verfahrenstand fortgeschrieben und ergänzt werden. Sollten sich jedoch Erkenntnisse ergeben, die abwägungsrelevant wären oder zu einer Planänderung führen würden, müssten Verfahrensschritte ggfs. wiederholt werden. (Beschlüsse, Auslegung.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gastvogelkartierung hat keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse ergeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Avacon Netz GmbH Schreiben vom 08.11.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen A N H A N G Lfd.-Nr.: LR-ID: 1301171-AVA (bitte stets mit angeben) Ihr Zeichen: 61.31 162. Änderung des Flächennutzungsplanes Solarflächen Völkenrode - Nord Stadtgebiet zwischen der Deponie Watenbüttel, dem Feldweg nach Völkenrode und dem Mittellandkanal	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen	

keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren Anlagen LR-1301171-AVA (s_1731063116_lr-1301171-ava.pdf)	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc) Schreiben vom 04.12.2024	
zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Hinweis: Die Versorgungsanlagen der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der BSIENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die BSINETZ, Braunschweiger Netz GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft sowie Betreiber und technischer Betriebsführer der im Eigentum stehenden Versorgungsanlagen von BSIENERGY. Die Erdgas- und Stromversorgungsanlagen stehen im Eigentum von BSINETZ. Stromversorgung: Im östlich an die geplante Solarfläche angren-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

zenden Weg verlaufen Kabel für das Stromverteilnetz. Der Weg liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist von der Veränderung nicht betroffen. Innerhalb der zu ändernden Fläche gibt es keine Betriebsanlagen für das öffentliche Stromverteilnetz. Gas-und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung die im Eigentum der BSINETZ oder BSIENERGY stehen. Allerdings durchquert eine Ferngasleitung das Plangebiet, die sich nicht in unserem Besitz befindet. Eigene Maßnahmen sind aktuell weder beabsichtigt noch bereits eingeleitet. Fernwärme: Keine Fernwärme im aufgeführten Bereich und keine Belange. Breitbandversorgung: Keine Breitbandversorgung im aufgeführten Bereich und keine Belange. Kommunikationstechnik: Im Weg, der östlich an die geplante Solarfläche angrenzt, verläuft ein Fernmeldekabel. Der Weg liegt außerhalb der zu ändernden Fläche und ist von der Veränderung nicht betroffen. Innerhalb der zu ändernden Fläche gibt es keine Betriebsanlagen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH: **Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1** Schreiben vom 25.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 15.12.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin. *<u>Stellungnahme vom 15.12.2023:</u>* Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solarflächenanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für den B-Plan Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Schreiben vom 05.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.	
Auflagen: Solarpark - Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. - Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. - Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. - Bei der Planung für die Installation von Solaranlagen in unmittelbarer Nähe unserer Erdgasleitungen / Begleitkabel ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt, u.a. Streuströme, Spannungstrichter, ggf. benötigte Erdungsanlagen sind in ausreichender Entfernung zu installieren. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen. - Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen. - Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.	
Versorgungsleitungen - Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. - Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. - Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. - Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. - Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. - Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Bauleitplanung - Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Kosten - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

maßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
Aktuell betroffene Anlagen Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ETL 0025.200 Sophiental - Walle Durchmesser in mm: 400 Schutzstreifen in m: 10,00 Begleitkabel: ja Bestandsplan Nr.: BP 39, BP 40 - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. (Hinweis: Der Stellungnahme sind ein Übersichtsplan und ein Detailplan beigefügt, die die unverbindliche Lage der Erdgashochdruckleitung darstellen und eine Broschüre mit Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen.)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 28.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.	Die Inhalte des RROP 2008 werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt (s. Begründung und Umweltbericht, Kap. 2.1 Regional- und Landesplanung) mit dem Ergebnis, dass die Darstellungen der 162. FNP-Änderungen mit den Festlegungen der Regional- und Landesplanung vereinbar sind. Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen. Belange der Abstandsregelungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen	Das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig (IKSK 2.0, 2022) berücksichtigt den Vorrang der Installation von PV-Anlagen in bebauten Bereichen gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen. Dennoch kann der Bedarf dadurch nicht vollständig gedeckt werden, so dass auch ca.

Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.	200 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen bereitzustellen sind. Das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Braunschweig (2024) stellt dar, wo dieser Bedarf im Stadtgebiet gedeckt werden kann. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist als „aktuell projektierte Fläche“ in der rechnerischen Bilanz des FF-PV-Konzepts berücksichtigt worden.
Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.	Arbeits- und Wohnverhältnisse sind von der Planung nicht betroffen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3) Schreiben vom 03.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname: Erdgastransportleitung 25 Kolshorn - Walle Betreiber: Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Leitungstyp: Energetische oder nichtenergetische Leitung Leitungsstatus: betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber	Die Gasunie als Betreiberin der Leitung wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Die genannte Gashochdruckleitung bzw. Rohrfernleitung ist im Flächennutzungsplan als „Hauptleitung Gas“ dargestellt. Zudem war die Erdgashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowohl im Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im FNP dargestellt bzw. festgesetzt. Ergänzend enthielten die „Hinweise“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits die wesentlichen zu beachtenden Vorgaben.

bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
Rohstoffe Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen. Rohstoff: Kiessand Bezeichnung: KS/27 Blattnummer: 3628 Ordnung: Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden. Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II) **Schreiben vom 06.12.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Jembke werden wir beteiligt und nehmen als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:	Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor: der Geltungsbereich liegt in der Stadt Braunschweig in der Gemarkung Völkenrode.
Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Völkenrode bzw. südlich der Abfalldeponie und umfasst eine Größe von ca. 7 ha. Die Änderungsfläche liegt im Außenbereich und wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Künftig soll die Fläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden. Innerhalb der Fläche wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord“ aufgestellt. Grundsätzlich bedarf es u. E. auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Wir begrüßen, dass die Stadt Braunschweig bereits ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ entwickelt und bezüglich der Planung von Freiflächen-PV-Projekten ein Konzept mit Bewertungskriterien erstellt hat. Es wurde eine Potentialfläche von ca. 850 ha ermittelt, aus der eine Flächenzielgröße von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB wurde die Fläche wie beschrieben dargestellt. Zum Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB wie auch zum Planbeschluss wurde die Fläche im FNP-Änderungsentwurf als Fläche für „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

200 ha für den Neubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entwickelt werden soll. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse.	
Bei der Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Eine mögliche Betriebsgefährdung durch Flächenentzug muss vermieden werden.	Die in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Eigentümerin für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt. Das Pachtverhältnis zwischen der Eigentümerin und dem landwirtschaftlichen Pächter kann im Rahmen einer FNP-Änderung nicht beeinflusst werden. Die Fläche wird von der Eigentümerin an den Vorhabenträger verpachtet und kann nach einem eventuellen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt und gemäß der Bodenkarte des LBEG als Boden mit geringer bis hoher Bodenfruchtbarkeit mit Ackerzahlen zwischen 26 bis 45 dargestellt. Gemäß den vorliegenden Unterlagen liegt die Fläche nicht im Bereich der Potentialfläche, soll aber bereits bei der Ermittlung der Zielgröße von 200 ha als „aktuell projektierte Fläche“ berücksichtigt worden sein. Neben der Bodengüte sind weitere agrarstrukturelle Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen, die zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren abzuarbeiten sind:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Wir setzen voraus, dass einzelbetriebliche Härtefälle durch Flächenentzug vermieden werden. Im Fall einer derzeitigen Bewirtschaftung auf Pachtbasis wäre zu prüfen, inwiefern durch diese baubedingten Flächenentzüge landwirtschaftlicher Nutzflächen einzelbetriebliche Betroffenheiten gegeben sind.	Die in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Eigentümerin für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt. Das Pachtverhältnis zwischen der Eigentümerin und dem landwirtschaftlichen Pächter kann im Rahmen einer FNP-Änderung nicht beeinflusst werden. Die Fläche wird von der Eigentümerin an den Vorhabenträger verpachtet und kann nach einem eventuellen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden. In dem hier vorliegenden konkreten Fall ist nicht bekannt, dass der Betrieb des bisherigen Pächters durch den Wegfall der Flächen gefährdet wäre.
- Bezüglich der Überplanung und der Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Flächen sind einvernehmliche Regelungen mit	Der das Plangebiet querende landwirtschaftliche Weg wird im parallelen Bebauungsplan entsprechend als „Fläche für die

der Feldmarkinteressentschaft und evtl. mit der örtlichen Jagdgenossenschaft zu treffen.	Landwirtschaft – Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Veränderungen an der Funktion sind nicht geplant.
- Konkrete Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen (Geltungsbereich B) für den Verlust von Brutrevieren für Vögel der offenen Feldflur liegen derzeit noch nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung von Grund und Boden (§1a BauGB) umzusetzen sind.	Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und findet dort Berücksichtigung.
- Bei der Anlegung von Gehölzpflanzungen an der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltung der Bepflanzung sichergestellt sein muss.	Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und findet dort Berücksichtigung.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit überplanter Beregnungseinrichtungen oder Dränageleitungen, soweit diese auch für angrenzende und weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Funktion übernehmen, erhalten bleibt.	Es liegen keine Informationen über das Vorhandensein solcher Anlagen vor. Weder seitens der Eigentümerin oder des Pächters noch seitens des Feldmarkrealverbandes wurden entsprechende Belange vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
- Durch die angrenzende Feldbewirtschaftung sind Immissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind. Neben Stäuben kann evtl. auch die Abdrift von Beregnungswasser vorhanden sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir stellen zusammenfassend fest, dass sich kategorische Ausschlussgründe auf Grundlage der Planunterlagen nicht ergeben. Da durch die Planung grundsätzlich land- und forstwirtschaftliche Belange berührt werden und uns Unterlagen zur Ermittlung der Flächenzielgröße von 200 ha für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gebiet der Stadt Braunschweig nicht vorliegen, können wir im Rahmen der Trägerbeteiligung zum jetzigen Zeitpunkt die Planung noch nicht abschließend bewerten. Im weiteren Verfahren bitten wir die vorgenannten Belange zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde geändert. Zukünftig wird die Fläche als Fläche für „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Schreiben vom 27.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die auf dem Behördenportal der Stadt Braunschweig bereitgestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Durch das ausgewiesene Planungsgebiet verlaufen die Bahnanlagen der Anschlussbahn ALBA Braunschweig GmbH. Wir bitten erneut um Beteiligung des Anschlussbahnbetreibers, sofern nicht bereits erfolgt.	Die ALBA Braunschweig GmbH wurde sowohl im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (Stellungnahme: „Keine Bedenken“) als auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) (BauGB) (keine Stellungnahme abgegeben) beteiligt.
Im nordöstlichen Bereich des PF-Feldes Süd befindet sich im Zuge des Völkenroder Mühlenweges ein nichttechnisch gesicherter Bahnübergang. Die Sicherung des Bahnüberganges erfolgt durch Übersicht auf die Eisenbahnstrecke. Dabei sind Sichtflächen freizuhalten. Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind unmittelbar südlich der Bahnstrecke bzw. im Bereich der dort vorhandenen Ferngasleitung keine Solarmodule in einem Schutzstreifen von 10 m geplant. Es ist im Detail zu prüfen, ob die nachfolgend angegebenen, freizuhaltenden Sichtflächen ohnehin eingehalten werden. Auch die Position der in diesem Bereich geplanten Übergabestation ist entsprechend zu überprüfen. Gemäß § 11 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) in Verbindung mit § 8 der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) sind zur Sicherung des benachbarten Bahnübergangs Sichtflächen vorgeschrieben. Bei einer Geschwindigkeit VE 25 km/h auf der Schiene und einer unterstellten Geschwindigkeit auf dem Völkenroder Mühlenweg von VSt 20 km/h sind folgende Sichtflächen erforderlich: a) Anhalteweg la des Straßenfahrzeuges:la 16 m (in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen) b) Annäherungsstrecke sa des Eisenbahnfahrzeuges:sa 80 m (in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/ Straßenachse gemessen) und zusätzlich für langsam räumende Straßenfahrzeuge mit VSt 10 km/h: c) Anhalteweg la des Straßenfahrzeuges la 6 m (in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen) d) Annäherungsstrecke sa des Eisenbahnfahrzeugessa 115 m	Die freizuhaltenden Sichtflächen wurden entsprechend den Angaben der LEA geprüft. Sie liegen außerhalb der Bereiche, in denen Hecken, Solartische oder Übergabestationen geplant sind. Eine Berücksichtigung im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist deshalb nicht erforderlich.

(in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/Straßenachse gemessen). Beide Sichtflächen (VSt 20 km/h und VSt 10 km/h) sind zu überlagern. Die Sichtfläche ist längs dem Bahngleis in einem Höhenbereich von 1,50 m bis 4,00 m über Schienenoberkante und längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,00 m bis 2,50 m über Straßenoberkante von Bebauung, Bepflanzung oder abgestellten Gegenständen auf Dauer bis zur Inbetriebnahme einer technischen Sicherungsanlage freizuhalten.	
Bzgl. der geplanten Unterquerung der Bahnanlagen der Anschlussbahn ALBA Braunschweig GmbH mit einem 20 kV-Kabel ist folgendes zu beachten: Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ist mit dem Anschlussbahnbetreiber ALBA Braunschweig GmbH ein Kreuzungsvertrag in Anlehnung an die "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien, abzuschließen. Die technischen Ausführungsunterlagen der Leitungskreuzung sind der Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) über den Anschlussbahnbetreiber ALBA Braunschweig GmbH zu einem späteren Zeitpunkt in dreifacher Ausführung zur eisenbahntechnischen Prüfung einzureichen.	Die Notwendigkeit, einen solchen Vertrag abzuschließen, ist den Beteiligten bekannt und wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Über den Abschluss des Kreuzungsvertrages besteht zwischen ALBA und der SESP ein grundsätzliches Einvernehmen.
Sofern die o.g. Auflagen durch den Vorhabenträger eingehalten werden, bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwände. Die Freihaltung und Größe der Sichtflächen bitten wir als Festlegung in den Bebauungsplan Solarflächen Völkenrode - Nord, VK 27 aufzunehmen und im Lageplan zeichnerisch darzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung im parallelen Bebauungsplan von Sichtflächen ist nicht erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. Luftverkehr Schreiben vom 29.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bestehen gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage an dem oben angegebenen Standort keine Bedenken, sofern durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Antireflexbeschichtungen der PV-Module sichergestellt ist, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern oder des Tower-Personals bzw. der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Luftaufsicht kommt.	
Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die genannte Stelle der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt und hat mitgeteilt, dass Belange der Verteidigung nicht betroffen sind.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisieren Schreiben vom 02.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebaaungsplans. „Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27“ der Stadt Braunschweig nehme ich für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) gern Stellung. Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken, sofern Folgendes bei der Umsetzung beachtet wird:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die geplante PV-Anlage liegt ca. 8 km vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg entfernt. Die Gestaltung der PV-Anlage sollte daher so ausgeführt werden, dass vor allem Luftfahrzeuge im Anflug aus Westen nicht geblendet werden können. Der Winkel der Module sollte also bei einer Ausrichtung nach Süden steil genug ausgeführt werden, um eine direkte Reflexion zu verhindern.	Das für den Bebauungsplan VK 27 erstellte Blendgutachten (SONNWINN, 2024) hat den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB beigelegen. Darin wird festgestellt, dass der Luftverkehr nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan wiedergegeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Regionalverband Großraum Braunschweig Schreiben vom 02.12.2024	
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode - Nord“ plant die Stadt Braunschweig die Festsetzung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ zwischen der Deponie Watenbüttel und dem Mittellandkanal. Im Parallelverfahren wird die 162. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Braunschweig durchgeführt. Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den beiden Planungen wie folgt Stellung: Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für das Plangebiet verschiedene raumordnerische Festlegungen. Diese werden in der Begründung, Kapitel 2.1 der Unterlagen zum Bebauungsplan vollständig wiedergegeben, eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den zeichnerischen Festlegungen des RROP 2008 ist erfolgt. Die Abwägung bezüglich des „Vorbehaltsgebiets zur Vergrößerung des Waldanteils“ und des „Vorbehaltsgebiets Erholung“ zugunsten der anteiligen Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) ist erfolgt und kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die mittig im Plangebiet verlaufenden Infrastrukturtrassen (Ziele der Raumordnung) wurden durch entsprechend freigehaltene Schutzzonen bei der Planung berücksichtigt. Die vorrangige Zweckbestimmung (in diesem Fall der Gleisbetrieb sowie der Rohrfernleitungsbetrieb) werden durch die Planung der FFPV-Anlagen daher voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist daher gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Schreiben vom 02.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**

Gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 15.01.2024 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Diese füge ich als Anlage diesem Schreiben bei. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann das WSA MLK / ESK keine Angaben geben. Es wurden keine Hinweise über beabsichtigte WSV-Maßnahmen oder bereits eingeleitete Planungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 15.01.2024: zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, Stadtgebiet zwischen der Deponie Watenbüttel, dem Feldweg nach Völkenrode und dem Mittellandkanal gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Flächen der WSV dürfen nicht überplant werden. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
Der verkehrliche Widmungszweck der davon berührten Bundeswasserstraße Mittellandkanal, einschließlich deren Unterhaltung, muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) weiterhin gewährleistet bleiben.	Der verkehrliche Widmungszweck wird weiterhin gewährleistet.
Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind zu gewährleisten und dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.	Diese Gewährleistung dieser Anforderungen wird weiterhin uneingeschränkt sichergestellt.

Es ist ganztägig (24 Stunden pro Tag) zu gewährleisten, dass keine störenden Lichter entstehen oder es nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen kommen kann, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffsführenden durch Blendwirkungen, Spiegelungen (ggf. auch indirekt durch Reflektionen der Wasseroberflächen) oder anders irregeführt oder behindert werden. Nach der ersten Einschätzung ist ein Blendgutachten erforderlich. In dem Gutachten sind die Auswirkungen auf den Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße Mittellandkanal mit einzubeziehen.	Das für den Bebauungsplan VK 27 erstellte Blendgutachten (SONNWINN, 2024) hat den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB beigelegen. Darin wird festgestellt, dass der Schiffsverkehr auf dem Mittellandkanal nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan wiedergegeben
Durch das elektromagnetische Gleichfeld des Solarparks ist nicht vollständig auszuschließen, dass es nach deren Errichtung und den Betrieb zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für den Solarpark ein Gutachten eines bestellten Gutachters oder einer bestellten Gutachterin in verständlicher Form zur Beurteilung der Funk- und Verkehrstechniken, Funk, GNSS (Global Navigation Satellite System), AIS (Automatic Identification System), Radar, Melde- und Informationssysteme, sowie der WSV- eigenen Kommunikationstechnik erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Vorhabenträger zu tragen haben.	Elektromagnetische Felder können in den Elektrostationen und entlang der Mittelspannungsleitungen entstehen, welche jedoch nur in unmittelbarer Umgebung der Komponenten zu nennenswerten Feldstärken führen und außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr nachweisbar sind. Die elektromagnetischen Felder haben daher keine Auswirkung auf die Umgebung und damit auch nicht auf den Schiffsverkehr auf dem Mittellandkanal.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

162. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarflächen Völkenrode-Nord“
Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2025 bis 08.05.2025.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Person ID: 32481 Schreiben vom 15.04.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96. Auflagen: Solarpark Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. auf die Umsetzungsplanung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Bei der Planung für die Installation von Solaranlagen in unmittelbarer Nähe unserer Erdgasleitungen / Begleitkabel ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt, u.a. Streuströme, Spannungstrichter, ggf. benötigte Erdungsanlagen sind in ausreichender Entfernung zu installieren. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der GasunieAnlagen durchzuführen. Versorgungsleitungen Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mit-	

tels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der GasunieAnlagen zu überprüfen. Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Bauleitplanung Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen. Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel Durchmesser in mm Schutzstreifen in m Begleitkabel Bestandsplan Nr. ETL 0025.200 Sophiental - Walle 400 10,00 ja BP 39, BP 40 Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Person ID: 32574 Schreiben vom 05.05.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hiermit erkläre ich mich mit dem Vorhaben (Aufstellung von Solarzellen bzw. Änderung des Flächennutzungsplan 162 Völkenrode Solsarzellen nicht einverstanden und fordere die Stadt Braunschweig auf diese Planung nicht weiter fortzuführen und sofort einzustellen.	Die Stadt Braunschweig hat mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.12.2023 zu der Vorlage den politischen Auftrag erhalten das Bauleitplanverfahren „Solarflächen Völkenrode-Nord“ durchzuführen. Für die Einstellung des Verfahrens ist ein erneuter politischer Beschluss erforderlich. Der Bedarf der Solarflächen ist aus Sicht der Politik und Verwaltung weiterhin als dringend erforderlich.
Hier wird ein z. Z.: bewirtschaftetes Ackerland unnutzbar für landwirdschaftliche Produkte gemacht. Die ausgeschriebenen Solarflächen werden hier durch Ortsansassige Landwirtschaft bewirtschaftet so z.B. werden Mais, Rüben, Sonnenblumen und Getreide angebaut. Diese Flächen werden für die Landwirtschaft benötig um Existenz unserer Landwirtschaft zu sichern. Hierzu gibt es sicherlich langfristige Prachverträge.	Die in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Eigentümerin für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt. Die Fläche wird von der Eigentümerin an den Vorhabenträger verpachtet und kann nach einem eventuellen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Desweiteren dienen diese Flächen zur Nachrungsversorgung in der Brutzeit und Aufzucht der Weißstörche (teilweise befinden sich bis zu 40 Störche auf den Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bevorzugtes Gebiet ist es auch für das stark gefährdete Rebhuhn das dort mehrfach seine Brutstätten hat. Auch habe ich ein Brutrevier der Goldammer festgestellt. Viele weitere Vogelarten suchen diese Gebiet zur Nahrungssuche auf. Bemerken muss ich nach Einschätzung der Lage dass wahrscheinlich Störche, Milan und weitere Vogelarten durch den bevorstehende Bebauung diese Gebiet verlassen werden.	Die für bodenbrütende Vogelarten, wie die Feldlerche und das Rebhuhn, als Lebensraum notwendige Offenlandstruktur geht durch die Überbauung verloren. Zum Ausgleich wird ein entsprechender neuer Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten im Rahmen des parallelen Bebauungsplans geschaffen.
Ich halte die Lage für die Bebauung nicht geeignet, hier wird fruchbares Land vernichtet für Mensch und Tier. Die Stadt sollte Gebiete dafür frei geben die diese Merkmale nicht beinhalten. Gestraft ist das Umland von Völkenrode und Watenbüttel durch die ehmalige Mülldeponie genug. Für die Aufstellung von Solarmodulen sollten doch ungenutze brach liegende Flächen genutzt werden.	Zur Begrenzung des Klimawandels und der damit einhergehenden erheblichen negativen Auswirkungen auf das menschliche Leben ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Das Land Niedersachsen und die Stadt Braunschweig haben sich zu weiteren Maßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtungen schlagen sich in zahlreichen Gesetzen,

	Konzepten, Ratsbeschlüssen und sonstigen Regelwerken nieder. Für die Stadt Braunschweig sind insbesondere das Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 (Ratsbeschluss 2022) sowie das FF-PV-Konzept (Ratsbeschluss 2024) zu nennen. Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange stadtweit geeignete Potentialflächen dar. Das FF-PV-Konzept weist auch an zahlreichen anderen geeigneten Standorten im Stadtgebiet Potentialflächen aus, die der Energieerzeugung dienen sollen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Person ID: 32608	**Stellungnahme der Verwaltung**
Generell scheint nach dem vorliegenden Bericht zu gelten: Die von seltenen Vogelarten genutzten und vermutlich auch benötigten Flächen sollen mit dem Argument, dass es ja immer noch genug andere Flächen zu Ansiedelung oder Nahrungssuche gibt, wegfallen dürfen. Diese Auffassung teilt der NABU Braunschweig nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Falls ein Bauvorhaben für eine regionale Entwicklung von nachweisbar großer oder größter Bedeutung ist, könnte ein Vorhaben dieser Art evtl. geschehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In dem vorliegenden Fall werden jedoch aus persönlichen Profitgründen der Entfall einer Waldvergrößerungsvorrangfläche sowie der Verletzung verschiedener Punkte des BNatSchG verursacht. Aus diesem Grund sind ersatzweise andere Flächen zur Walderweiterung zu benennen sowie im Umfeld gelegene in puncto Natur- und Artenschutz aufzuwertende Ausgleichsflächen zu benennen.	Insgesamt wird das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils durch die PV-Anlage teilweise beeinträchtigt. Dies steht den Planungen jedoch nicht von vornherein entgegen. Die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet misst der Vergrößerung des Waldanteils ein besonderes Gewicht bei, schließt aber andere Nutzungen nicht aus, wenn für deren Realisierung überwiegende Belange sprechen. Insgesamt wird in diesem konkreten Fall der Belang der Vergrößerung des Wald-

	anteils zugunsten des Belangs der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie zurückgestellt.
Auch die Flächenanlage selbst ist nach den Richtlinen des NABU zu errichten. Ein Auszug ohne Anspruch auf Vollständigkeit zur Größe und Ausgestaltung: Der Anteil der Modulfläche an der Gesamtfläche der Anlage sollte nicht mehr als 50% betragen, und die Tiefe der Modulreihen sollte maximal 5 Meter betragen. Bei tieferen Reihen ist eine Regenwasserabflussleitung mit Versickerung vorzusehen. Vorzugsweise sollten heimische Holzsorten für die Aufständerungen verwendet werden. ..	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. auf die Umsetzungsplanung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Die unter den Flächen mit Wildsamen geplante extensive Bewirtschaftung wird begrüßt. Aus unserer Sicht sollte diese Art der Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben werden. Die im Norden der Fläche vorhandene alte Eiche der Altersklasse 3 muss in ihrer Krone erhalten bleiben. Wir begrüßen, dass offenbar auch der sonstige umliegende Baumbestand insbesondere den der AK 2-3 im Status Quo erhalten bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Person ID: 32609 Schreiben vom 06.05.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu den o.a. Bauleitplanverfahren haben wir über unseren zentralen Geschäftsbereich Hannover (Flächennutzungsplanverfahren) und über die Seite der Stadt (Bebauungsplanverfahren) Kenntnis erhalten. Eine direkte Beteiligung des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel (rGB WF) über die Verfahrensschritte gemäß §§ 4(1) und 4(2) BauGB ist nicht erfolgt. Da parallel zum o.g. vorbereitenden Bauleitplanverfahren (162. Änderung des Flächennutzungsplans) das verbindliche Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord“) läuft, gibt der rGB WF hiermit in beiden Verfahren eine gleichlautende Stellungnahme ab. Durch die Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik geschaffen werden.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale Geschäftsbereiche, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover wurden zum Verfahrensschritt gem. § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt

Die geplanten Sondergebietsflächen liegen in einer Entfernung von größer 1000 m westlich der Bundesstraße 214 im Abschnitt 980 und in einer Entfernung von größer 700 m nordöstlich der Landesstraße 611 im Abschnitt 10 außerhalb der für Völkenrode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erschließung Die verkehrliche Erschließung soll über landwirtschaftliche Wege und über das Betriebsgelände des Abfallentsorgungsunternehmen ALBA an die B214 erfolgen. Hier besteht eine Sondernutzungserlaubnis für die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zur Erschließung des abfallwirtschaftlich genutzten Betriebsgeländes über die B214. Für die Erschließung einer Solarfläche ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis für den Betreiber notwendig und im Fachbereich 1 des rGB WF zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Blendwirkung Vom Betreiber der Photovoltaikanlagen ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen – insbesondere durch Blendwirkung – ausgeht. Ein gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen. Sonstiges	Ein Blendgutachten wurde erstellt, welches nachweist, dass durch die Anlage keine Gefahr durch Blendwirkungen entstehen wird.
- Des Weiteren weise ich darauf hin dass für die Belange der zivilen Luftfahrt das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover wurde zum Verfahrensschritt gem. § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt.
- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehen-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

den Anregungen und Bedenken in den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt werden, stimme ich den o. a. Bauleitplanverfahren in straßen-bau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25880
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Solarflächen Völkenrode - Nord", VK 27
Stadtgebiet zwischen Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet zwischen Mittellandkanal und Bahnstrecke, nördlich Wischenholz (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	21.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 6 und Anlage 7 zu behandeln.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord“, VK 27, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan mit Beschreibung des Vorhabens wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Am 1. August 2023 hat die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG aus Schladen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage). Diese Anlage soll auf einer ca. 6,7 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich von Völkenrode, zwischen Deponie Watenbüttel und Mittellandkanal realisiert werden.

Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept (FF-PV-Konzept) orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca.

200 ha Flächen für FF-PV-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange geeignete Potentialflächen dar. Dabei ist auch die hier betroffene Fläche als aktuell projektierte Fläche in der Flächenbilanz berücksichtigt worden. Mit der Realisierung des Projektes kann ein Beitrag zur Erreichung der Braunschweiger Klimaschutzziele geleistet werden.

Der Verwaltungsausschuss hat am 12. Dezember 2023 die Aufstellung der 162. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode-Nord“ beschlossen.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ein verbindlicher Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag, in dem der Vorhabenträger sich zur Durchführung verpflichtet. Dieser wird vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abgeschlossen.

Das wesentliche Ziel der Planung ist somit die Realisierung einer FF-PV-Anlage. Die Auswirkungen auf betroffene Umweltschutzgüter sollen so weit wie möglich kompensiert werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 30. Oktober 2024 bis 2. Dezember 2024 durchgeführt.

Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung erhoben. Die vorgebrachten Aspekte konnten im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) BauGB und sonstiger Stellen
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 30. Januar 2025 bis 4. Februar 2025 durchgeführt. Nach der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB war der Bebauungsplan um den Geltungsbereich B ergänzt worden. Die Änderungen betrafen entsprechend die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht. Es wurden nur die von diesen Änderungen betroffenen Stellen beteiligt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Am 25. März 2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 04.04.2025 bis 08.05.2025 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, den in der Anlage dargestellten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27, mit der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

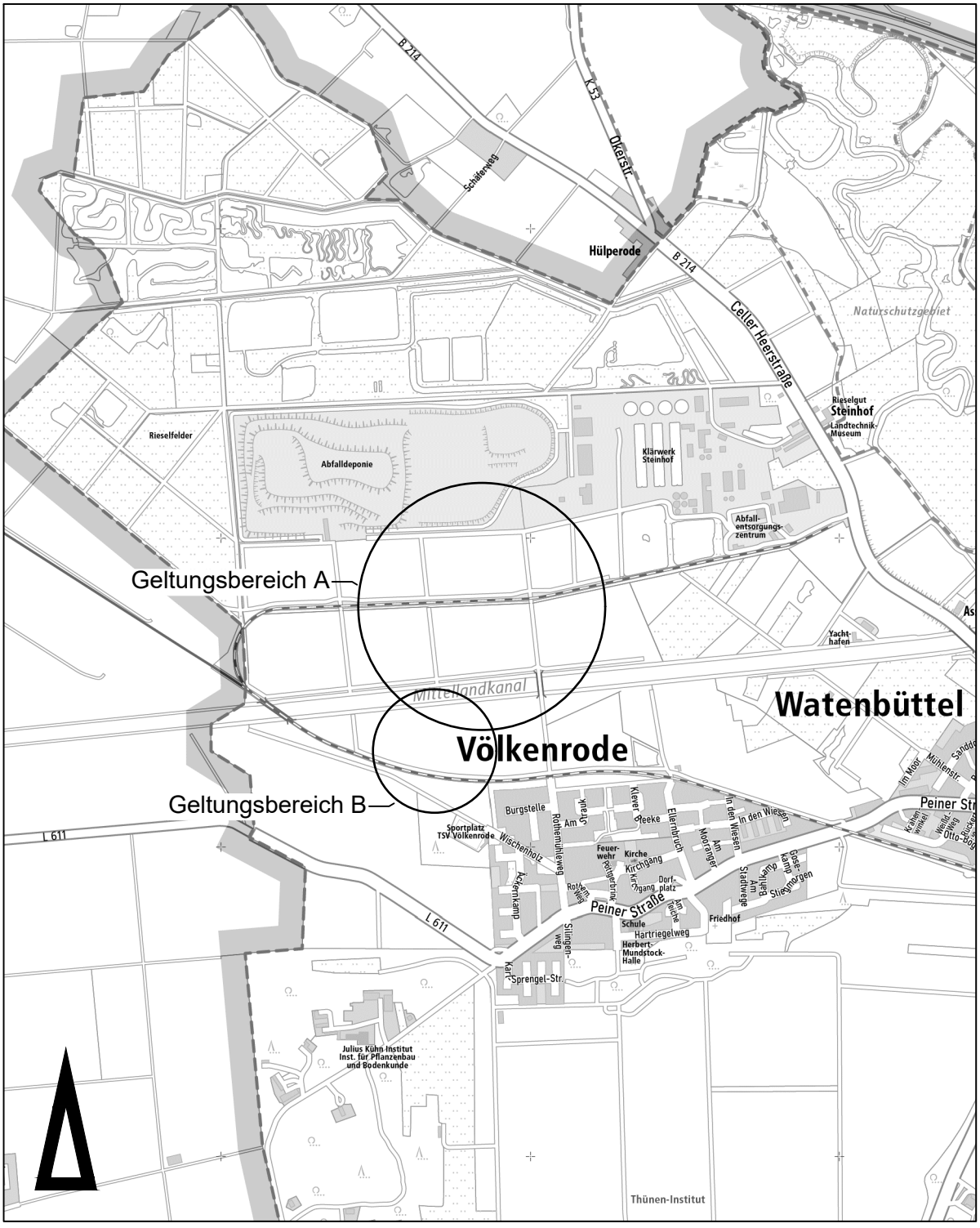
Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2 a:	Vorhabenplan / Beschreibung des Vorhabens
Anlage 2 b:	Vorhabenplan / Lageplan
Anlage 2 c:	Vorhabenplan / Legende
Anlage 2 d:	Vorhabenplan / Übersichtskarte Erschließung
Anlage 2 e:	Vorhabenplan / Systemschnitt Photovoltaik - Modultische
Anlage 3 a:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A
Anlage 3 b:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 c:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Planzeichenerklärung
Anlage 4:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Anlage 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1:20000

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Solarflächen Völkenrode-Nord **VK 27**
Vorhabenplan / Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträger:
SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG, Schladen

Lage:
In der Gemarkung Völkenrode soll auf den Flächen Gemarkung Völkenrode, Flur 4, Flurstücken 379/45 und 251/5 eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPV-Anlage) errichtet werden. Das Gebiet liegt zwischen der Abfalldeponie und dem Mittellandkanal, nördlich und südlich der Bahnstrecke.

Technische Angaben:
Auf dem Gelände der FFPV-Anlage werden Photovoltaik-Modultische installiert, bestehend aus der Unterkonstruktion und den Photovoltaikmodulen. Die Modultische werden im Abstand von 3,41 m (FFPV-Anlage Nord) bis 3,65 m (FFPV-Anlage Süd) in Reihen aufgestellt. Die Höhe der Modultische beträgt 1,0 m bis 3,1 m über dem Boden. Die Modultische überdecken eine Fläche von insgesamt ca. 33.440 m².

Die Wechselrichter befinden sich jeweils am Ende der Modultischreihen und sind in diese integriert. Speicher werden nicht eingesetzt.

Die PV-Module werden auf Pfosten montiert, die direkt in den Boden gerammt werden (Rammprofile). Die PV-Module werden auf den nach Süden ausgerichteten PV-Modultischen in einem Winkel von 17 ° angebracht.

Es werden ca. 12.610 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 kWp installiert.

Zum Schutz vor Blendwirkungen werden die Module mit einer entsprechenden Oberflächentexturierung und einer Antireflexschicht versehen.

Erschließung Strom:
Es sind insgesamt 4 Elektrostationen vorgesehen (3 Trafostationen, 1 Übergabestation).

Zwischen der FFPV-Anlage Nord (Flurstück 379/45) und der FFPV-Anlage Süd (Flurstück 251/5) wird ein 20-kV-Kabel verlegt, um beide Anlagenteile miteinander zu verbinden. Dieses Kabel unterquert dabei den landwirtschaftlichen Weg, die Bahnstrecke, den Gehölzstreifen und die Gasleitung.

Für die FFPV-Anlagen Nord und Süd wird südlich der Gasleitung eine gemeinsame Übergabestation angelegt. Von dort aus erfolgt der Anschluss an das vorhandene 20 KV-Kabel (Betreiber BS|Netz) im Völkenroder Mühlenweg (Flurstück 284/10).

Erschließung Kfz-Verkehr:
Die Erschließung für Kfz-Verkehr erfolgt von der Celler Heerstraße über das Betriebsgelände des Abfallentsorgungsunternehmens ALBA sowie über Wege, die im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. der Feldmarksinteressentschaft sind. Dabei wird auch die Bahnstrecke (Betriebsbahn von ALBA) über den vorhandenen Bahnübergang überquert.

Einfriedung und Eingrünung:
Die FFPV-Anlagen werden aus Sicherheitsgründen an allen Seiten eingezäunt. Außerhalb der Einzäunung wird an den für das Landschaftsbild maßgeblichen Seiten eine freiwachsende Hecke von 3,0 m bzw. 5,0 m Breite und mindestens 3,5 m Höhe angelegt. Zwischen Zaun und Hecke ist ein 0,5 m breiter Pflegestreifen vorgesehen.

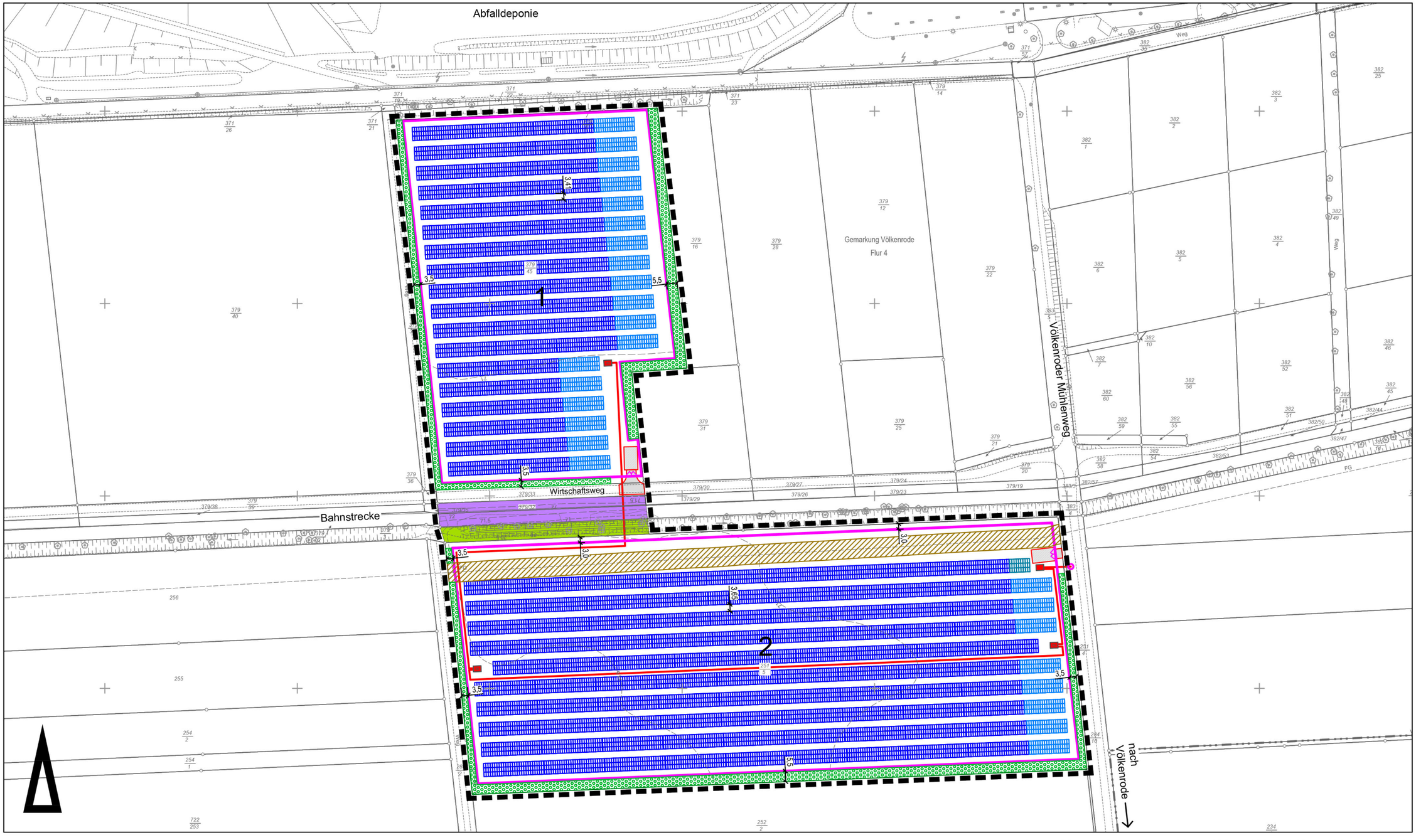
Entwässerung:
Die Entwässerung von Niederschlagswasser erfolgt wie bisher durch Versickerung und Verdunstung auf den Flächen im Plangebiet. Zum gleichmäßigen Abfluss von Regenwasser ist zwischen den einzelnen PV-Modulen horizontal und vertikal eine 2,0 cm bis 2,3 cm breite Lücke vorgesehen.

Stadt Braunschweig

Anlage 2b

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Vorhabenplan / Lageplan, Stand: 11. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 2c

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Vorhabenplan / Legende, Stand: 11. Nov. 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Legende

Geltungsbereich

- Grenze des Geltungsbereiches

Vorhaben und Erschliessung

- 1 PV-Feld Nord
- 2 PV-Feld Süd
- Zaun
- Tor
- Feuerwehrzufahrt
- Bewegungsfläche - 7 m x 12 m
- Schutzstreifen Ferngasleitung - Breite 10 m
- Trafostation
- Übergabestation
- 20 kV Kabel (teilw. außerhalb des Geltungsbereiches)
- Netzverknüpfungspunkt - 20 kV BS-Netz (außerhalb des Geltungsbereiches)
- Gehölzstreifen - Bestand
- Hecke - Anpflanzung
- Modultisch 3 x 27 Module
- Modultisch 3 x 19 Module
- Modultisch 3 x 9 Module

Nachrichtliche Übernahmen

- Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
- Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
- Flurstücksgrenze
- II vorh. Geschosszahl
- 303 117/18 Flurstücksnummern
- 74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN
- Böschung
- Baumkronen

Stadt Braunschweig

Anlage 2d

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Vorhabenplan / Übersichtskarte Erschließung, Stand: 11. Nov. 2025,
Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:20000

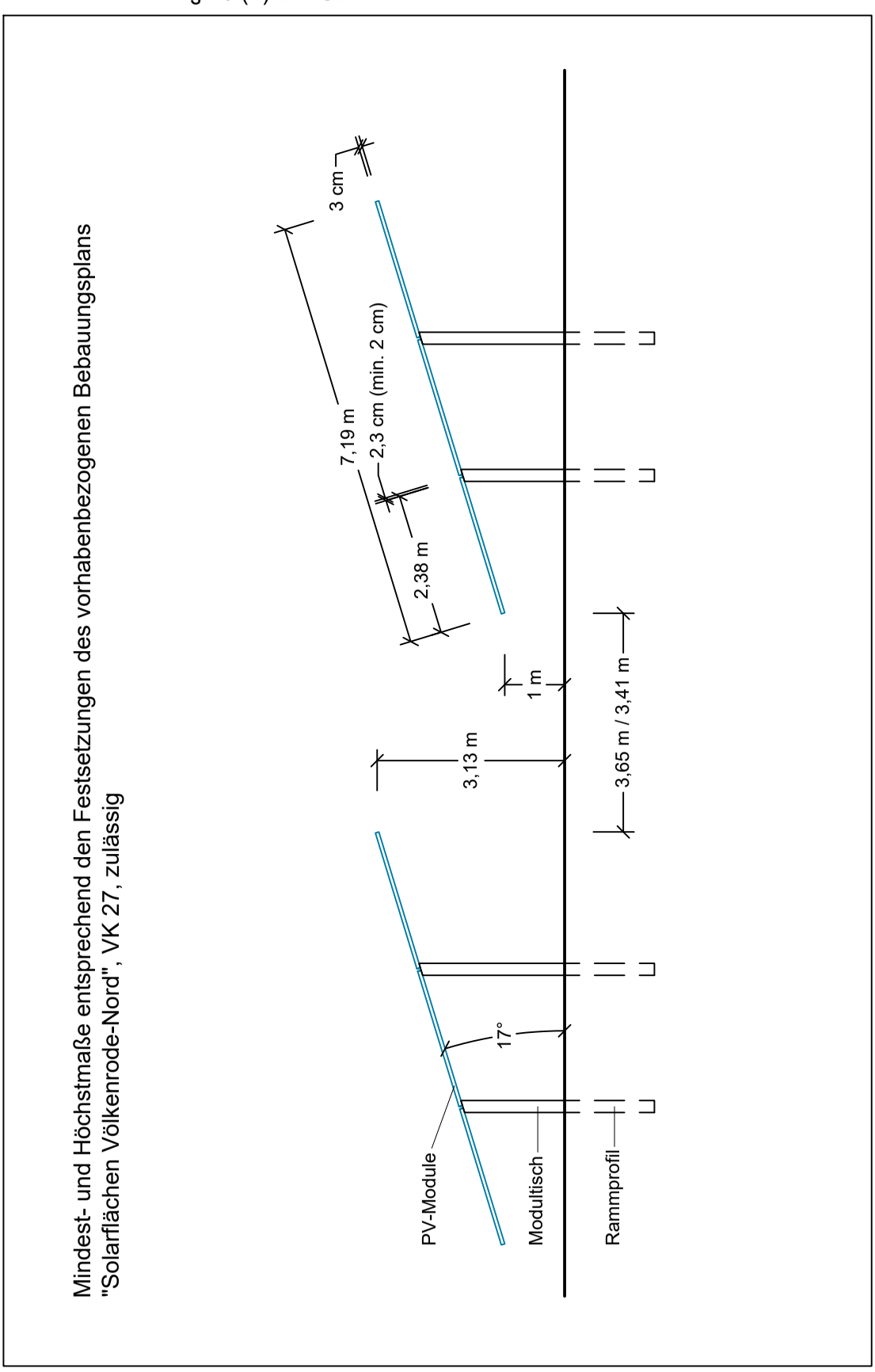
0 200 400 600 800 1000 1200

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

Stadt Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Vorhabenplan / Systemschnitt Photovoltaik - Modultische, Stand: 11. Nov. 2025,
Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

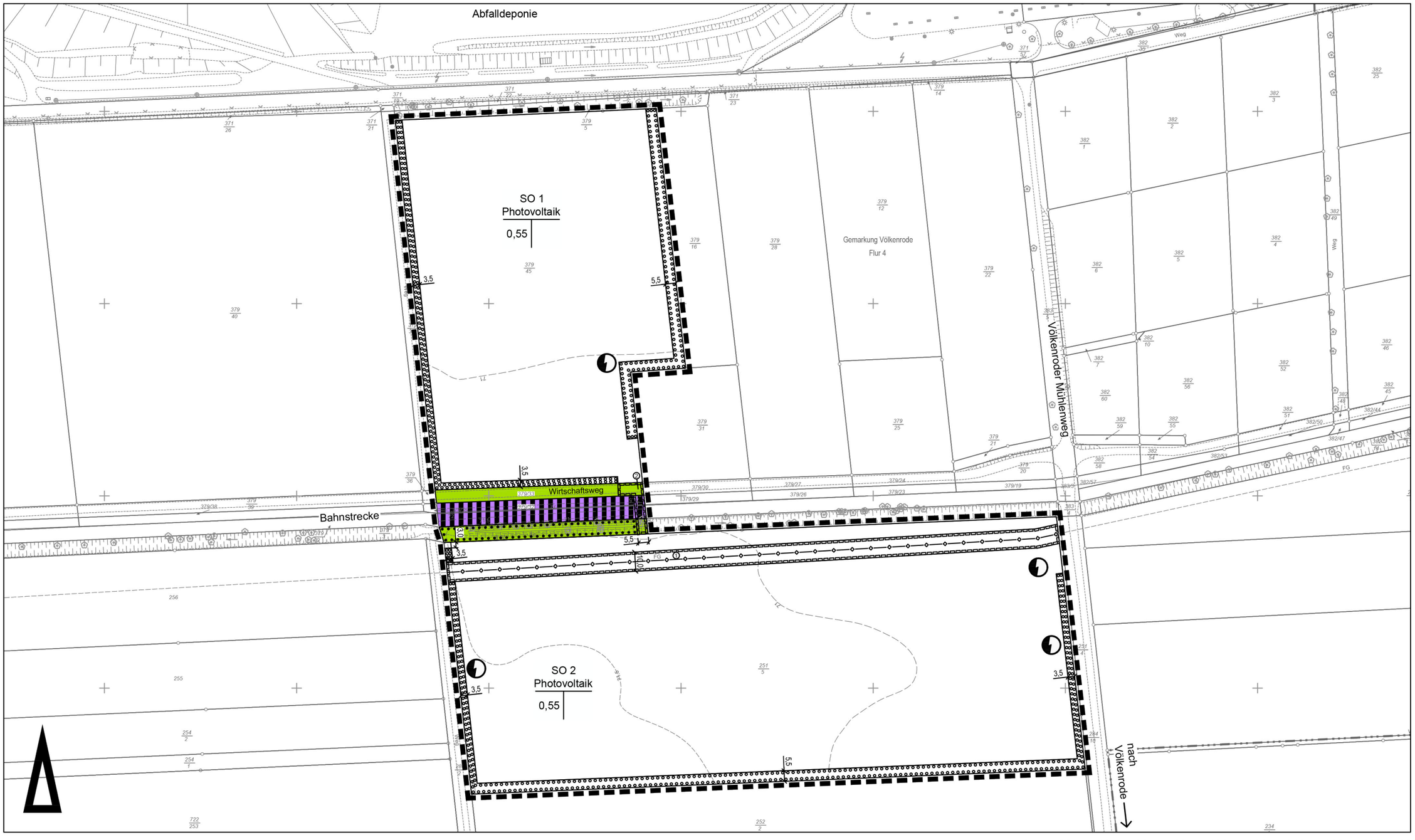


Stadt Braunschweig

Anlage 3a

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Zeichnerische Festsetzungen - Geltungsbereich A, Stand: 11. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

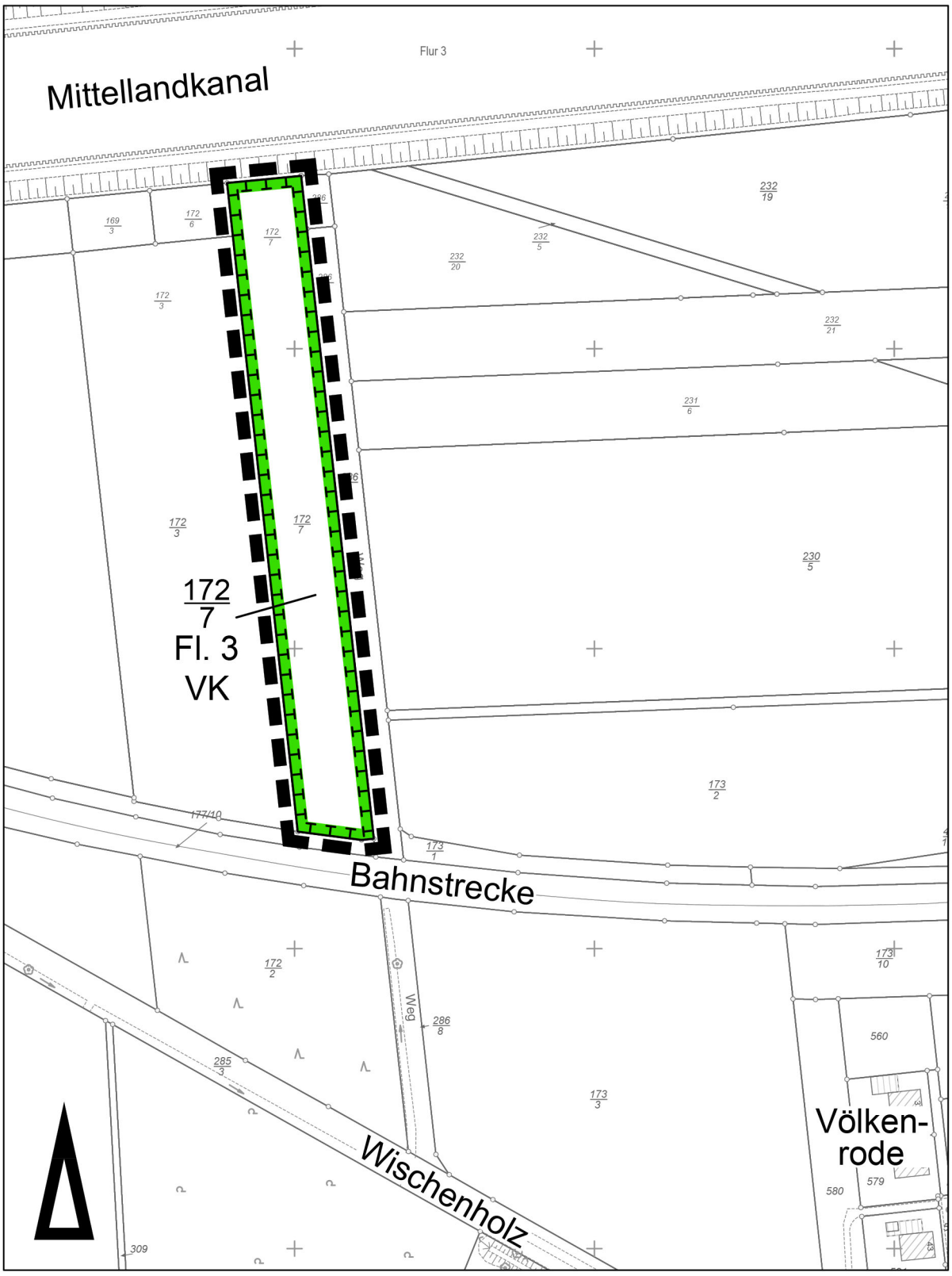
[2] © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 3b

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Solarflächen Völkenrode - Nord"

Zeichnerische Festsetzungen - Geltungsbereich B, Stand: 11. November 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 3c

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Solarflächen Völkenrode - Nord" **VK 27**

Planzeichenerklärung, Stand: 11. Nov. 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,55 Grundflächenzahl (GRZ)

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

FG

Ferngasleitung unterirdisch mit Schutzstreifen 10,0 m

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft, Wirtschaftsweg

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Geh-, Fahr- und Leitungs-recht entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise

1 A

Hinweis auf textliche Festsetzung

s.t.F. IV 1.

Nachrichtliche Übernahmen

Bahnanlagen

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Solarflächen Völkenrode-Nord **VK 27**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet SO Photovoltaik, bestehend aus den Sondergebieten SO 1 und SO 2, dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Nutzung der solaren Strahlenenergie sowie der zugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen.

1.2 Innerhalb des Sondergebietes SO Photovoltaik sind allgemein zulässig:

- Photovoltaik-Modultische (Unterkonstruktion und Photovoltaik-Module). Zwischen den PV-Modultischreihen muss ein Abstand von mindestens 3,40 m eingehalten werden. Zwischen den einzelnen PV-Modulen ist horizontal und vertikal ein Abstand von mindestens 2,0 cm einzuhalten.
- Technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der PV-Module (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Speicher.).
- Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service, Pflege und technische Überwachung der FFPV-Anlage.
- Sonstige Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, die dem Zweck des Sondergebietes SO Photovoltaik dienen, wie z.B. Einfriedungen, Flächen für die Feuerwehr.

II Grundflächenzahl (GRZ)

1. Hinsichtlich der festgesetzten Grundflächenzahl werden die Sondergebiete SO 1 und SO 2 als ein Sondergebiet betrachtet.

2. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch bauliche Anlagen gemäß § 19 (4) Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO nicht überschritten werden.

III Höhen baulicher Anlagen

1. Die Oberkante der PV-Modultische darf maximal 3,50 m betragen.

2. Die Unterkante der PV-Modultische muss mindestens 0,80 m betragen.

3. Die Oberkante von sonstigen baulichen Anlagen darf maximal 3,50 m betragen. Die Oberkante bei Gebäuden ist bei geneigten Dächern die Oberkante des Firstes und bei flachen Dächern die Oberkante der Attika.

4. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist der von der baulichen Anlage (Gebäude, Anlagensegment der PV-Anlage, Einfriedung) an der höchsten Stelle der gewachsenen Geländeoberfläche angeschnittene Punkt.

IV Grünordnung

1. Flächen für Anpflanzungen

1.1 Auf den Flächen für Anpflanzungen sind vollflächig freiwachsende Strauchhecken aus mindestens fünf verschiedenen heimischen standortgerechten Laubgehölzen, wie z.B. Gewöhnliche Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn zu pflanzen.

1.2 Auf den Flächen für Anpflanzungen ist je 1,5 m² ein Laubgehölz aus den unter 1.1 genannten Arten zu pflanzen.

1.3 Die Höhe der Hecken muss mindestens 3,5 m betragen.

1.4 Zwischen den Hecken und den Einfriedungen ist ein 0,5 m breiter Pflegestreifen freizuhalten.

1.5 Für die anzupflanzenden Hecken sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden; artbedingte Abweichungen sind möglich:
- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: 1x verpflanzt, 70-90 cm Höhe.

1.6 Die anzupflanzenden Hecken sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Bauarbeiten für die

Freiflächen-Photovoltaikanlage in der folgenden Pflanzperiode mit einer einjährigen Herstellungspflege und im Anschluss einer zweijährigen Entwicklungspflege herzustellen.

1.7 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

2. Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind diese Bepflanzungen auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

1.1 Extensivgrünland

1.1.1 Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine Saatgutmischung aus zertifizierter Herkunft (Ursprungsgebiet 1 – Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Blühpflanzenanteil von mindestens 80 % zu verwenden.

1.1.2 Das Extensivgrünland ist durch eine einjährige Herstellungs- und eine sich anschließende zweijährige Entwicklungspflege herzustellen. In diesen drei Jahren ist eine zweimalige Mahd innerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen, wovon die erste vor dem 15. Mai die zweite nach dem 31. August durchgeführt werden muss. Zum Schutz von Feldvögeln ist vor der Frühjahrsmahd eine Kontrolle auf Brutvorkommen durchzuführen. Im Fall von Brutvorkommen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen abzustimmen.

1.1.3 Nach Abschluss der Entwicklungspflege darf die Mahd erst nach dem 15. Juli und maximal zwei Mal pro Jahr erfolgen.

1.1.4 Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren.

1.1.5 Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

1.1.6 Eine extensive Beweidung durch Schafe ist zulässig.

1.2 Strukturanreichernde Maßnahmen

1.2.1 In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen mindestens 4 Steinhaufen und 4 Totholzhaufen zu verteilen. Die Haufen müssen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen.

1.2.2 In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen mindestens zwei Höhlen- und zwei Halbhöhlennistkästen für Vögel in einer Mindesthöhe von 2 m an den technischen Anlagen anzubringen.

2. Geltungsbereich B

Die im Geltungsbereich B festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

2.1 Die Fläche ist in Nord-Süd-Richtung in zwei Streifen mit einer Regelbreite von 12 m zu unterteilen und als Lebensraum für das Rebhuhn wie folgt herzurichten: Die zwei Streifen sind erstmalig mit einer für das Rebhuhn geeigneten Blühmischung (z.B. „Göttinger Mischung“) einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

2.2 Alternativ ist es zulässig, die Fläche durch Ansaat mit Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ als offene Biotopstruktur mit einer blütenreichen Staudenflur oder als artenreiches Extensivgrünland gemäß A V 1.1. zu entwickeln.

2.3 Die Mahd des Extensivgrünland gemäß 2.2 darf maximal zwei Mal jährlich und nur außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, die vom 15. März bis 30. August andauert, erfolgen.

2.4 Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren.

2.5 Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

2.6 Die Maßnahmen sind spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 herzustellen.

3. Zuordnung

Folgende Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind.
- Die Maßnahmen gemäß A IV 1 Grünordnung
- die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A und B.

Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:
- Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2: 100 %.

VI Sonstige Festsetzungen

① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Gasversorgung.

② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Stromversorgung und des Betreibers der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3. NBauO (zu Ziff. II),
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB,
§ 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2.

II Einfriedungen

1. In den Abschnitten, in denen Flächen für Anpflanzungen festgesetzt sind, sind Einfriedungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze unzulässig. Sie müssen auf der nach innen liegenden Seite der Fläche für Anpflanzungen angelegt werden.

2. Einfriedungen sind nur in transparenten Ausführung zulässig, wie z.B. als Maschendrahtzaun oder als Stabgitterzaun.

3. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

4. Die Oberkante von Einfriedungen darf maximal 1,80 m über dem Bezugspunkt gemäß A III 4.betragen.

5. Die Unterkante der Zaunfelder von Einfriedungen muss mindestens 0,20 m über dem Bezugspunkt gemäß A III 4. betragen. Durchgehende Sockelanlagen sind unzulässig.

III Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht

C Hinweise

1. Kampfmittel

   Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgaben der Verdachtspunkte).

2. Göttinger Mischung

   Die Saatgutmischung „Göttinger Mischung“ wurde im Rahmen des Rebhuhnschutzprojektes Göttingen durch die Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. und der Universität Göttingen entwickelt. Sie ist im Leitfaden „Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür“, 2021, Gottschalk/Beeke, definiert.

   Der Leitfaden kann in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Regiosaatgut aus zertifizierter Herkunft (Ursprungsgebiet 1 – Nordwestdeutsches Tiefland

   Das Zertifikat für Regiosaatgut wird vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanz Wildpflanzenproduzenten e.V. getragen. Die Zertifizierung wird von der Kontrollstelle gemäß DE-Öko-006, ABCERT AG Esslingen, zusammen mit einer unabhängigen Zertifizierungskommission durchgeführt.

   Der „Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzengut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands“ bietet dabei Hinweise zur Ausbringung von gebietseigenem Saat- und Pflanzengut.

   Der Leitfaden kann in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Geländehöhe

   Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VK 27 beträgt die Geländehöhe zwischen 70,0 m ü. NN und 72,0 m ü. NN.

5. Ferngasleitung

   Bei der Ferngasleitung handelt es sich um eine Erdgashochdruckleitung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Der zu beachtende Schutzstreifen ist im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragen. Sämtliche Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Baumaßnahmen und sonstige die Anlage gefährdende Maßnahmen sowie das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern oder anderen tiefwurzelnden Pflanzen unzulässig. Kreuzungen mit Rohrleitungen bzw. Kabeln bedürfen besonderer Maßnahmen, die mit der Gasunie abzustimmen sind.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Solarflächen Völkenrode-Nord **VK 27**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen -Stand: 5.11.2025	4
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	5
2.1	Regional- und Landesplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	7
2.3	Bebauungspläne	8
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	8
4	Umweltbericht	9
4.1	Beschreibung der Planung	9
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	9
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	10
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	11
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	12
4.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	16
4.4.3	Fläche	23
4.4.4	Boden	25
4.4.5	Wasser	28
4.4.6	Klima, Luft	30
4.4.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	33
4.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	35
4.4.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	36
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	36
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	37
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	37
4.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 13 ff BNatSchG)	37
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	40
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	41
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	41
4.9	Zusammenfassung	42
5	Begründung der Festsetzungen	45
5.1	Art der baulichen Nutzung	45
5.2	Maß der baulichen Nutzung	45
5.2.1	Grundflächenzahl	45

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen 46
5.3 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen 46
5.3.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV 46
5.3.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV 47
5.3.3 Fuß- und Radverkehr 47
5.3.4 Bahnverkehr 47
5.4 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 47
5.4.1 Grünordnung 47
5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung 49
5.5 Fläche für die Landwirtschaft....50
5.6 Weitere technische Infrastruktur 50
5.6.1 Strom 50
5.6.2 Wasser 50
5.6.3 Entwässerung 50
5.7 Örtliche Bauvorschriften 51
5.7.1 Geltungsbereich und Anlass 51
5.7.2 Einfriedungen 51
6 Gesamtabwägung 51
7 Zusammenstellung wesentlicher Daten 52
7.1 Geltungsbereich A....52
7.2 Geltungsbereich B....52
8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 52
8.1 Durchführungsvertrag....52
8.2 Maßnahmen 53
8.3 Kosten und Finanzierung....53
9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 53
10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne 53

1 Rechtsgrundlagen -Stand: **11.11.2025**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig (RROP 2008) werden im Bereich des geplanten Vorhabens unterschiedliche Festlegungen getroffen:

Geltungsbereich A: Bahnstrecke, Gasfernleitung

Das Plangebiet wird im Bereich der Bahnstrecke durch ein Vorranggebiet „Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ (III 1.3 (2) [G] RROP 2008) und von einer Rohrfernleitung „Gas“ (IV 3.3 (3) [Z] RROP 2008) durchzogen. Beide Darstellungen werden in den Bebauungsplan durch entsprechende nachrichtliche Übernahme bzw. Festsetzung aufgenommen.

Geltungsbereich A: Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils

Der südlich der Bahnstrecke liegende Bereich wird durch ein „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ (III 2.2 (6), III 3 (3) [G] gem. RROP 2008) abgedeckt. Hierbei handelt es sich um einen „Grundsatz der Raumordnung“ gemäß § 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG).

Das in diesem Bereich vorgesehene Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils hat insgesamt eine Größe von ca. 24,0 ha. Davon liegt eine Teilfläche in einer Größe von ca. 4,2 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplans VK 27.

Absatz III 2.2 (6) RROP besagt: „Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Absatz III 3 (3) RROP 2008 besagt: „Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der zeichnerischen Darstellung insbesondere „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiete besondere Schutzfunktionen des Waldes“ und „Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt.“

Gleichzeitig trifft das RROP 2008 auch Zielaussagen (III (3) RROP 2008) zur Reduzierung der CO_2-Emissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien

an der Stromerzeugung im Verbandsgebiet. Die zugehörigen Maßstäbe und Jahreszahlen sind mittlerweile durch Zeitablauf und durch bundesgesetzliche Vorgaben überholt, werden jedoch im Grundsatz auch durch die Regionalplanung weiterverfolgt.

Das im RROP 2008 dargestellte Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils wird in einem Umfang von ca. 17,5 % von dem Bebauungsplan in Anspruch genommen.

Insgesamt wird die hier vorgesehene Vergrößerung des Waldanteils durch die PV-Anlage beeinträchtigt. Dies steht den Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch nicht von vornherein entgegen. Die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet misst der Vergrößerung des Waldanteils ein besonderes Gewicht bei, schließt aber andere Nutzungen nicht aus, wenn für deren Realisierung überwiegende Belange sprechen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. In der Abwägung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Vergrößerung des Waldanteils dient im Wesentlichen den Belangen von Boden, Natur und Landschaft (Aufforstung zur Unterstützung einer großräumigen ökologischen Vernetzung) sowie dem Belang des Klimaschutzes.

- Sofern künftige Waldflächen einen ausreichenden Abstand bzw. einen gestuften Waldsaum zur Vermeidung einer Verschattung der PV-Anlage haben, kann eine Waldentwicklung in dem fraglichen Raum – wenn auch in reduzierter Form – durchaus stattfinden.

- Das dargestellte Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils schließt nicht an vorhandene Waldflächen an, sondern liegt isoliert umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Im näheren Umfeld nördlich und südlich des Mittellandkanals liegen weitere solche landwirtschaftlichen Flächen, die ebenfalls für eine Vergrößerung des Waldanteils in Betracht kommen können. Im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des RROP und der ebenfalls laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans können ergänzende Flächen für die Vergrößerung des Waldanteils identifiziert und dargestellt werden.

- Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage dient im Wesentlichen den Belangen des Klimaschutzes und einer gesicherten Energieversorgung.

- Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange stadtweit geeignete Potentialflächen dar. Neben den Potentialflächen sind in dem Konzept „aktuell projektierte Flächen“ in der Flächenbilanz berücksichtigt worden. Bei diesen Flächen hat die Verwaltung bereits erste Kenntnis, dass Vorhabenträger eine FF-PV-Nutzung verfolgen bzw. teils auch schon konkreter mit der Planung befasst sind. Hierzu gehören auch die mit dieser FNP-Änderung überplanten Flächen. Eine Verlagerung der hier geplanten Maßnahme auf andere Flächen, wie z.B. in den Bereich der Abfalldeponie, ist nicht zielführend, da auch diese anderen geeigneten Flächen in dem Konzept für FF-PV-Anlagen bereits vorgesehen und in der Gesamtbilanz unterstellt sind.

- Die Aktivierung der im Konzept für FF-PV-Anlagen dargestellten Potentialflächen und aktuell projektierten Flächen hängt neben zahlreichen anderen Faktoren insbesondere auch von der Bereitschaft der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Bereitschaft eines Investors ab, eine Fläche bereitzustellen bzw. eine solche FF-PV-Anlage auf einer bestimmten Fläche zu realisieren. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

- Die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als übergeordnetes gesellschaftliches Interesse zu werden: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden [...]“.

Insgesamt werden im diesem konkreten Fall die von der Vergrößerung des Waldanteils betroffenen Belange zugunsten der von der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie betroffenen Belange zurückgestellt.

Geltungsbereiche A und B: Vorbehaltsgebiet Erholung

Ferner wird der Geltungsbereich A des Bebauungsplans im südlichen Bereich teilweise und im Geltungsbereich B vollständig von einem „Vorbehaltsgebiet Erholung“ (III 2.4 (5) RROP 2008) überlagert, welches insgesamt beiderseits des Mittellandkanals dargestellt ist.

Die Erholungsfunktionen bleiben durch die Planung gewahrt: Wege werden nicht beeinträchtigt. Das Landschafsbild wird durch die geplanten Hecken (Geltungsbereich A) und durch die blütenreichen Staudenfluren (Geltungsbereich B) teilweise aufgewertet.

Raumordnerische Gesamtbeurteilung

Die von einem „Vorbehaltsgebiet“ in der Regionalplanung betroffenen Belange können im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen zurückgestellt werden. Von der entsprechenden Festlegung kann abgewichen werden. Eine solche Abwägung ist im vorliegenden Fall in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und das Vorbehaltsgebiet Erholung vorgenommen worden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Bebauungsplan VK 27 mit den Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für den Geltungsbereich A Flächen für die Landwirtschaft dar. Ferner stellt er einen Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und eine Bauhöhenbeschränkung auf 164 m über N.N. gemäß § 13 LuftVG dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelver-

fahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (162. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarflächen Völkenrode-Nord“). Es ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien“ vorgesehen. Mit dieser Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Geltungsbereich B stellt der Flächennutzungsplan ebenfalls „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die hier geplanten Staudenfluren bzw. das Extensivgrünland lassen sich aus dieser Darstellung entwickeln.

2.3 Bebauungspläne

Für die Geltungsbereiche A und B besteht kein Bebauungsplan. Die Flächen liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Am 1. August 2023 hat die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG aus Schladen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage). Diese Anlage soll auf einer ca. 6,7 ha großen landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich von Völkenrode, zwischen Deponie Watenbüttel und Mittellandkanal realisiert werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung des Vorhabens und ein Nutzungsvertrag vom 13. Juni 2023 zwischen der SESP und der Grundstückseigentümerin über die Errichtung und den Betrieb einer FF-PV-Anlage beigefügt.

Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange geeignete Potentialflächen dar. Dabei ist auch die hier betroffene Fläche als aktuell projektierte Fläche in der Flächenbilanz berücksichtigt worden. Mit der Realisierung des Projektes kann ein Beitrag zur Erreichung der Braunschweiger Klimaschutzziele geleistet werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Der Flächennutzungsplan stellt Fläche für die Landwirtschaft dar. Deshalb ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss hat am 12. Dezember 2023 die Aufstellung der 162. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode-Nord“ beschlossen.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ein verbindlicher Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag, in dem der Vorhabenträger sich zur Durchführung verpflichtet.

Das wesentliche Ziel der Planung ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Die Auswirkungen auf betroffene Umweltschutzgüter sollen so weit wie möglich kompensiert werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die SESP II Solar Projects GmbH & Co. KG plant zwischen Völkenrode bzw. dem Mittellandkanal und der Abfalldeponie die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage), die den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeist. Die Größe der dafür festgesetzten Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2 beträgt insgesamt ca. 6,68 ha. Davon sind ca. 0,46 ha mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen. Es sollen ca. 12.610 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 kWp installiert werden.

Die Module werden auf nach Süden ausgerichteten Modultischen in einem Winkel von 17 ° angebracht und im Abstand von 3,41 m (nördlich der Bahnstrecke) bis 3,65 m (südlich der Bahnstrecke) in Reihen aufgestellt. Die Module werden auf Pfosten montiert, die direkt in den Boden gerammt werden (Rammprofile). Die Höhe der Module beträgt 1,0 m bis 3,1 m über dem Boden.

Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 560 m² (Rammprofile, 4 Elektrostationen, Flächen für die Feuerwehr.). Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33.440 m² (darin sind die ca. 160 m² der Rammprofile enthalten).

Die FF-PV-Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen an allen Seiten eingezäunt. Die Zaunanlage muss transparent sein, die Oberkante darf maximal 1,80 m hoch sein, die Unterkante muss mindestens 0,20 m über der Geländeoberfläche liegen.

Außerhalb der Zaunanlagen wird die FF-PV-Anlage durch 3,0 m bzw. 5,0 m breite freiwachsende Hecken eingegrünt. Zwischen Zaunanlage und Hecke ist ein 0,5 m breiter Pflegestreifen freizuhalten.

Weitere im Plangebiet liegende Flächen und Nutzungen werden in ihrem Bestand erhalten (Wirtschaftsweg, Bahnstrecke, Gehölzstreifen mit Heckenstruktur, Ferngasleitung).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit er-

forderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig, 2024
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2024

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Blendgutachten PVA Völkenrode“; SONNWINN, August 2024
- „Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Braunschweig Völkenrode, Kartierbericht und artenschutzrechtliches Gutachten“, LaReg, September 2024
- Eingriffsbilanzierung, LaReg, Dezember 2024
- B-Plan Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27, zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Braunschweig (Völkenrode), Gastvögel 2024, LaReg, Januar 2025

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild/Erholung sowie sonstige Sachgüter gehen über das Plangebiet (Geltungsbereich A des Bebauungsplans VK 27) hinaus und werden in der Umweltprüfung entsprechend betrachtet. Dabei wird in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ein Puffer von bis zu 500 m um den Geltungsbereich A betrachtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kulturgüter beschränken sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich A und haben eine vernachlässigbare Wirkung auf den angrenzenden Raum.

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff BNatSchG: Für diese Beurteilung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 BauGB. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung im Geltungsbereich A (Bestand, Prognose ohne Durchführung der Planung und Prognose bei Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erarbeitet und berücksichtigt. Als Beurteilungsgrundlage für den Ausgleich wird die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag et al., 2023) herangezogen.

Für den Geltungsbereiche B, in dem die Maßnahmen für den Artenschutz festgesetzt werden, erfolgt die Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen zusammenfassend in Kap. 4.5.2 „Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen verbal-argumentativ und unterteilt nach sachlichen und zeitlichen Wirkfaktoren:

- Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung des Solarparks (Photovoltaik-Anlage, Gebäude und Infrastrukturen) und die dazugehörigen Baufelder, Flächen für die Baustelleneinrichtung und Baustraßen verursacht und sind somit überwiegend auf die Dauer der Bauphase beschränkt.
- Anlagebedingte Wirkungen werden durch die geplanten baulichen Anlagen (Solarmodule, Gebäude) verursacht und führen in der Regel zu dauerhaften Auswirkungen.
- Betriebsbedingte Wirkungen werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage verursacht und führen in der Regel zu dauerhaften Auswirkungen.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft. Orts- und Landschaftsbild / Erholung) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Folgende Lärmquellen sind zu betrachten:

- Straßenverkehr: Nordöstlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von mindestens 1,2 km die Celler Heerstraße

- Schienenverkehr: Das Plangebiet wird von einer Bahnstrecke durchquert, die zur Abfalldeponie führt. Auf dieser Strecke findet eine Zugbewegung pro Tag statt. Es handelt sich um eine Betriebsbahn von ALBA.

- Wasserverkehr: Südlich des Plangebietes befindet sich der Mittellandkanal. Die Entfernung bis zum Rand der Wasserfläche beträgt mindestens 120 m.

- Landwirtschaft: Die Flächen innerhalb des Plangebietes und die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

- Abfallwirtschaft: Nördlich des Plangebietes grenzt die Abfalldeponie an.

Von den genannten Lärmquellen wirken keine erheblichen Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Vom Plangebiet gehen keine erheblichen Lärmemissionen auf die Umgebung aus. Die menschliche Gesundheit ist in diesem Rahmen nicht betroffen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten, selbst wenn der Straßen-, Schienen-, oder Wasserverkehr auf den vorhandenen Verkehrswegen zunehmen sollte.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb einer Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr notwendig werden – z.B. typischerweise Betonagen – so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

Während der vergleichsweisen kurzen Bauphase der FF-PV-Anlage ist im direkten Umfeld mit Lärmentwicklung von Baumaschinen, Schwerlastverkehr und Montagearbeiten (Rammung der Aufständerungen) zu rechnen. Da keine Wohnorte betroffen sind und auf andere Wege zur Erholung ausgewichen werden kann, sind die Belastungen aufgrund der zeitlichen Befristung als nicht erheblich zu bewerten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Schallemissionen können während des Betriebs der Wechselrichter, die in die Modultischreihen integriert sind und der Trafos in den Elektrostationen entstehen. Diese Geräusche sind jedoch nicht relevant bzw. dringen aus den geschlossenen Elektrostationen nicht nach außen. Die Module arbeiten geräuschlos. Bei fehlender Sonneneinstrahlung arbeitet die gesamte Anlage geräuschlos. Die Anlage ist gegenüber Lärmimmissionen aus der Umgebung unempfindlich.

Maßnahmen zum Schallschutz sind nicht erforderlich.

4.4.1.2 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Es können temporär geringe Geruchsbelastungen durch die Deponie und das Klärwerk bestehen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase kann es zu Staubentwicklungen durch den Schwerlastverkehr kommen. Mögliche daraus entstehende Beeinträchtigungen werden durch eine Bewässerung der Fahrwege verhindert. Weitere relevante baubedingte Emissionen/Immissionen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Blendwirkungen

Es wurde ein Blendgutachten erstellt, um die möglichen Auswirkungen von Blendwirkungen auf die unterschiedlichen Bereiche der Umgebung festzustellen.

Ein PV - Modul setzt sich aus zahlreichen Solarzellen zusammen, die Sonnenlicht in elektrische Energie umwandeln. Um Stabilität zu gewährleisten und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sind die Solarzellen normalerweise hinter einer Glasscheibe (Modulglas) angebracht. Das Modulglas ist maßgeblich für mögliche Blendwirkungen verantwortlich. Um einen möglichst hohen Ertrag zu erzeugen, verfügt das Modulglas typischerweise über eine spezielle Oberflächentexturierung und eine sogenannte Antireflexschicht. Beide Elemente gewährleisten, dass möglichst viel Licht auf die Solarzellen trifft und Reflexionsverluste minimiert werden. Dennoch ist in Abhängigkeit der Einfallswinkel mit Reflexionen zu rechnen. Diese Reflexionen können zu Blendwirkungen führen.

Folgende Bereiche wurden in Bezug auf Blendwirkungen untersucht:

- Straßenverkehr: Aufgrund der großen Entfernungen, z.B. der Celler Heerstraße, sind Blendwirkungen nicht zu erwarten.

- Schienenverkehr: Das Plangebiet wird von der Bahnstrecke der ALBA Braunschweig durchquert. Es handelt sich nur um eine Betriebsbahn, die nur sporadisch mit reduzierter Geschwindigkeit befahren wird.

  Nur das nördliche PV-Feld kann auf die Bahnstrecke reflektieren, weil nach Süden ausgerichtete Module nicht (bodennah) in den Norden Richtung Bahnstrecke reflektieren können. Dieses nördliche PV-Feld hat einen Abstand von der Bahnfläche (Flurstücksgrenze) von mindestens 13,0 m. In dieser Abstandsfläche liegen ein bestehender Wirtschaftsweg, die geplante Hecke mit einer Höhe von mindestens 3,5 m und ein geplanter Unterhaltungsstreifen. Berücksichtigt wird eine durchschnittliche Augenhöhe der Lokführer von 2,40 m.

  Es sind tageszeiten- und wetterabhängig temporäre Blendwirkungen in beiden Richtungen im zentralen Blickfeld der Lokführer grundsätzlich möglich. In Fahrtrichtung Osten wäre dies in den Morgenstunden der Fall, in Fahrtrichtung Westen in den Abendstunden. Auf der betroffenen Strecke verkehrt aktuell (Stand: August 2024) nur einmal täglich ein einziger Zug und zwar in den Morgenstunden. Eine Blendwirkung bei Fahrtrichtrichtung Westen kann deshalb ausgeschlossen werden, da hierfür die Sonne tief im Westen stehen müsste (gegen Abend), zu diesen Zeiten jedoch keine Fahrten stattfinden. In Fahrtrichtung Osten muss die Situation genauer betrachtet werden. Fahrten zur Deponie Watenbüttel, also in

Fahrtrichtung Osten, finden frühestens um 7:00 Uhr statt. Werden die Blendzeiträume für die Fahrtrichtung Osten hinzugezogen, so kann festgestellt werden, dass die spätesten (relevanten) Blendwirkungen um ca. 6:12 Uhr Normalzeit, also 7:12 Uhr zur Sommerzeit, auftreten. Dementsprechend sind Blendwirkungen nur in wenigen Minuten im Jahr zu erwarten. Die Bahn müsste innerhalb von 12 Minuten nach Fahrtbeginn Richtung Deponie Watenbüttel das Plangebiet erreichen, um relevante Blendwirkung zu erfahren.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass sich in dem betroffenen Abschnitt keine Signalanlagen und Weichen befinden, so dass keine Störung der Erkennbarkeit von Signalen durch Blendwirkung eintreten kann.

Die geplante Hecke wird die Blendwirkungen weiter reduzieren.

Insgesamt wird die Situation für die Betriebsbahn deshalb als unkritisch eingestuft.

- Wasserverkehr: Der Wasserpegel des Mittellandkanals liegt ca. 5,0 m unterhalb der Geländehöhe der FF-PV-Anlage. Die Augenhöhe des Schifffführers kann mit 4,5 m über der Wasseroberfläche unterstellt werden. Die FF-PV-Anlage sollte deshalb aus der Fahrerkabine eines Schiffsführers nicht sichtbar sein. Zusätzlich schränkt die vorhandene Ufervegetation die Sicht signifikant ein. Die FF-PV-Anlage kann geometrisch betrachtet nicht Richtung Süden reflektieren. Somit sind Reflexionen in Richtung Kanal nach Südwesten oder Südosten gerichtet und müssten die Ufervegetation seitlich durchdringen. Relevante Blendwirkungen können daher auf dem Kanal schon aufgrund der dichten Ufervegetation ausgeschlossen werden. Die Blendwirkungen der FF-PV-Anlage werden demnach keine Beeinträchtigung für die Schifffahrt auf dem Kanal verursachen.

- Luftverkehr:
  Die FF-PV-Anlage wird beim Landeanflug auf RWY 08 (Landung aus Richtung Westen) des Flughafens Braunschweig – Wolfsburg zwar überflogen, jedoch bleibt nach dem Überflug noch eine Restdistanz bis zur Landeschwelle von ca. 4 Seemeilen. Das Luftfahrthandbuch Deutschland zeigt, dass die Entscheidungshilfe bei Anflügen ca. 1 Seemeile vor der Landeschwelle liegt. Der Bereich beim Erreichen der Entscheidungshöhe und danach soll entsprechend der europäischen Flugaufsichtsbehörde EASA blendfrei sein (explizit bezogen auf PV-Anlagen). Die Entscheidungshöhe bezeichnet die spezifizierte Höhe bei einem Präzisionsinstrumentenanflug, an der der Pilot auf Basis der vorherrschenden Sichtverhältnisse entscheiden muss, ob er die Landung fortsetzt oder einen Durchstart einleitet. Falls der Pilot bis zu dieser Höhe keinen ausreichenden Sichtkontakt zum Boden oder den Landebahnlichtern hat, muss er durchstarten. Konservativ kann demnach ein relevanter Einflussbereich von 2 Seemeilen definiert werden, in dem keine störenden Blendwirkungen durch FFPV-Anlagen auftreten sollen. Da die FFPV-Anlage mit einer Restdistanz von 4 Seemeilen überflogen wird, sind etwaige Blendwirkungen als unproblematisch einzuordnen.

  Bei einem Landeanflug auf RWA 26 (Landung aus Richtung Osten) liegt die FF-PV-Anlage mit mindestens 9,5 km so weit entfernt, dass relevante Reflexionen ausgeschlossen sind.

  Die EASA schreibt außerdem vor, die Bodenrouten (inklusive Lande- und Startbahnen) und den Flugverkehrskontrollturm auf mögliche Blendwirkungen hin zu untersuchen. Die hier geplante FF-PV-Anlage liegt jedoch ca. 7 Kilometer westlich des Flughafengeländes. Es besteht somit keine Sicht vom Flughafen auf die

Anlage. Störende Blendwirkungen am Boden inklusive Tower können daher ausgeschlossen werden.

- Landwirtschaftlicher Verkehr: Wirtschaftswege werden in der Regel aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens als nicht relevant eingestuft und deshalb in der Analyse nicht weiter berücksichtigt. Abweichend davon wurde der Wirtschaftsweg, der östlich an die FF-PV-Anlage angrenzt, untersucht, da hier ein Bahnübergang vorhanden ist. Es wurde die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers in einer Höhe von 4,5 m unterstellt.

  Fahrzeugführer können zu bestimmten Zeiten geblendet werden, wenn sie auf der Südseite des Bahnübergangs stehen und Richtung Westen schauen. Bei geradem Blick entlang dieses Wirtschaftsweges Richtung Norden werden jedoch keine Blendwirkungen auftreten. Ebenso sind keine Blendwirkungen für Fahrzeugführer zu erwarten, die nördlich des Bahnübergangs, (Fahrtrichtung Süden) warten bzw. sich umschauen.

- Freizeitverkehr: Fußgänger und Radfahrer auf den landwirtschaftlichen Wegen können grundsätzlich auch zeitweise geblendet werden. Diese Effekte werden entlang der Hecken deutlich reduziert bzw. ausgeschlossen und sind im Übrigen nicht relevant, da sie nur kurzfristig einwirken können und keine nennenswerten Gefahren zu erwarten sind.

- Schutzwürdige Gebäude (z.B. Wohngebäude, Bürogebäude): Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der FF-PV-Anlage existieren keine schutzwürdigen Gebäude. Entsprechend können erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen in und an schutzwürdigen Räumen ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist die geplante FF-PV-Anlage mit den vorhandenen Nutzungen verträglich. Die Blendsituation wird sich verbessern, wenn die umlaufende freiwachsende Hecke auf die vorgesehene Höhe von mindestens 3,5 m bis ca. 4,0 m erreicht ist und somit die Höhe der Module erreicht oder überschreitet.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder können in den Elektrostationen und entlang der Mittelspannungsleitungen entstehen, welche jedoch nur in unmittelbarer Umgebung der Komponenten zu nennenswerten Feldstärken führen und außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr nachweisbar sind. Die elektromagnetischen Felder haben daher keine Auswirkung auf die Umgebung.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für das Plangebiet wurde ein „Kartierbericht und artenschutzrechtliches Gutachten“ erstellt (LaReg, 2024). Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich A des Bebauungsplans („Plangebiet“) und Pufferzonen. Für die Erfassung der Biotoptypen beträgt die Pufferzone 50 m, für Brutvögel 200 m und für Gastvögel 500 m. Im Norden enden die Pufferzonen an dem Deponiegelände und somit auf Höhe der Nordseite des Plangebietes, da Beeinträchtigungen von Flächen nördlich der Deponie nicht zu erwarten sind.

Übergeordnete Einstufungen

Laut der beschreibenden Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2017, 2022) ist es ein Landesziel, den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.2-01). In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden (3.1.1 -01).

Gemäß Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2008) befindet sich der südliche Teil des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (s. Kap. 2.1)

Nach dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (LRP, 1999, 2014) bestehen für das Plangebiet und seine direkte Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften (Karte I). Das Landschaftserleben ist im Plangebiet sehr stark eingeschränkt. Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft sind dort nicht ausgewiesen (Karte VII). In der aktualisierten Karte zu Arten und Biotope (Karte 1) wird die nördliche Teilfläche als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzennaturschutz eingestuft. Auch ist diese Teilfläche als Verbindungsfläche/-element im Biotopverbundkonzept der Stadt vermerkt (Übersichtskarte Biotopverbundkonzept Karte 1).

Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Abstand zwischen der Uferlinie des Mittellandkanals und der südlichen Grenze des Plangebietes beträgt ca. 115 m, so dass diese Vorschrift hier keine Auswirkungen hat.

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines förmlich festgesetzten Schutzgebietes.

Wertvolle Bereiche

Gemäß einer Einstufung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aus dem Jahr 2010 (ergänzt 2013) wird der nördliche Teil des Plangebietes als Großvogellebensraum (Brutvögel) auf Basis des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms und der landesweiten Biotopkartierung eingestuft (NLWKN 2015a).

Gemäß einer Einstufung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aus dem Jahr 2018 befindet sich auf Basis des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms und der landesweiten Biotopkartierung nördlich des B-Plangebietes in ca. 500 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Gastvögel, die Rieselfelder Braunschweig/ Oker N Watenbüttel (NLWKN 2015a, NLWKN 2018, NLWKN 2021a).

Tiere

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes wurde verschiedene Brutvogelarten festgestellt.

Auf der nördlich gelegenen Ackerfläche (SO 1) besteht Brutverdacht für das deutschlandweit stark gefährdete Rebhuhn. In der Baum- und Gebüschreihe, welche südlich der Bahnstrecke verläuft, wurde ein Brutrevier der Goldammer erfasst (Vorwarnliste Niedersachsen). Außerdem wurde der Stieglitz beobachtet. Weiterhin besteht Brutverdacht für die häufigen Vogelarten Kohlmeise und Buchfink. Dorngrasmücke und Zilpzalp wurden außerdem während der Brutzeit festgestellt. Das Plangebiet wird außerdem von Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Dohle, Rabenkrähe und Kolkrabe zur Nahrungssuche frequentiert.

Aufgrund des Brutverdachtes für das Rebhuhn kommt dem Plangebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum zu. Ohne diese Art würde die Bedeutung wesentlich abnehmen.

Außerhalb des Plangebietes wurden darüber hinaus weitere Brutvögel kartiert. In der Baumreihe, die nördlich an das Plangebiet angrenzt, besteht Brutverdacht für die Goldammer (Vorwarnliste Niedersachsen). Auf den Ackerflächen, die westlich an das Plangebiet angrenzen, wurde die deutschlandweit gefährdete Feldlerche zweimal festgestellt. Wegen dieses Vorkommens der Feldlerche hat der Bereich außerhalb des Plangebietes ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Die Ackerflächen in der Pufferzone des Plangebietes werden primär durch Nahrungsgäste frequentiert (Rauch-, Uferschwalbe, Ringeltaube, Kolkrabe, Schwarz- und Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Graugänse).

Die Baum- und Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege und Ackerflächen sowie der Bahnstrecke werden von häufigen Arten als Brutreviere genutzt. Dazu zählen Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Dorngrasmücke. Außerdem wurden in diesen Strukturen die Arten Star, Zilpzalp, Rotkehlchen, Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle und Fitis erfasst.

Gastvögel

Innerhalb des Plangebietes wurden Raben- und Saatkrähen erfasst. In der nördlichen Ackerfläche wurden bis zu 50 Saatkrähen festgestellt. Das Plangebiet wird von Gänsen seltener frequentiert.

Außerhalb des Plangebietes wurden weitere Gastvögel kartiert. Die Raben- und Gänsevögel nutzen die Ackerflächen zur Nahrungssuche. Die Rabenvögel waren teils in großen Trupps anzutreffen, wohingegen die Gänse in kleinen Gruppen bzw. vereinzelt erfasst wurden. Die Teiche im Nordosten der Pufferzone wurden von verschiedenen Möwen, Gänse- und Entenvögeln als Rast- und Nahrungsgewässer aufgesucht. Ferner wurden in der Pufferzone ein Weißstorch, ein Mäusebussard, drei Rotmilane, ein Turmfalke und ein Merlin beobachtet.

Die 12 beobachteten Individuen der Steppenmöwe auf den Teichen im Nordosten der Pufferzone und die ca. 300 Individuen der Silbermöwe, welche bei der Deponie knapp außerhalb der Pufferzone gefunden wurden, weisen der Fläche eine landesweite Bedeutung zu.

Auf den Feldern im Osten der Pufferzone wurden 420 Blassgänse erfasst. Die gefundene Anzahl führt zu einer Bewertung als Lebensraum mit regionaler Bedeutung.

Fledermäuse

Für Fledermäuse wurde eine Potentialanalyse erstellt. Das Plangebiet (und seine Umgebung, insbesondere der Gehölzstreifen am Mittellandkanal außerhalb des Plangebietes) stellt mit dem Gehölzstreifen südlich der Bahnlinie ein potentielles Jagdgebiet von Fledermausarten dar, insbesondere folgender geschützter Arten: Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Auch weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Im Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke können potentiell Bäume mit Baumhöhlen als Quartierstandort von Fledermäusen genutzt werden. Der Gehölzstreifen kann zudem als Leitstruktur für Transferflüge von Fledermausarten dienen.

Es ist davon auszugehen, dass die Offenflächen innerhalb des Plangebietes eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse besitzen, da keine weiteren bedeutsamen Leitstrukturen vorhanden sind.

Weitere Tierarten

Feldhamster: Ein Feldhamstervorkommen kann wegen der ungeeigneten Habitatstrukturen (feuchte Gley- Braunerde) sowie wegen der fehlenden Nachweise in der Umgebung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Reptilien: Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde festgestellt, dass keine Habitate für Reptilien vorhanden sind. Deswegen kann ein solches Vorkommen ausgeschlossen werden.

Amphibienarten, Laufkäferarten: Aufgrund der Habitatausstattung und der erheblichen anthropogenen Vorbelastung ist ein Vorkommen von streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Amphibienarten oder Laufkäferarten unwahrscheinlich.

Pflanzen, Biotope

Die Biotopkartierung wurde am 13. Mai 2024 anhand des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen (DRACHENFELS 2023) durchgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand von DRACHENFELS (2024).

Innerhalb des Plangebietes wurden die folgenden Pflanzen bzw. Biotoptypen kartiert:

- Ackerflächen: Diese waren zum Zeitpunkt der Kartierung mit Raps und Mais bestellt. Es handelt sich um basenarmen Lehmacker von geringer bis sehr geringer Bedeutung.
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte an den Rändern der Ackerflächen. Sie wird dominierend aus Glatthafer gebildet; Brennnessel kommt ebenfalls vor. Andere krautige Arten wie Distel oder Storchschnabel treten nur vereinzelt auf. Damit ist die Gras-Staudenflur im Plangebiet eher artenarm und bietet wenig Blühaspekt.

- An der Bahnstrecke befinden sich Baumreihen aus Ahorn, Eiche, Holunder, Pappel, Rose, Weißdorn und Weide. Dabei erreichen die Bäume nördlich der Bahnstrecke nur die Altersklasse 1. Die Bäume südlich der Bahnstrecke erreichen die Altersklasse 2-3. Die Baumreihen werden von Gras-Staudenfluren begleitet.

Außerhalb des Plangebietes treten neben Gras- und Staudenflur sowie Brombeergestrüpp auch Gebüsche und Gehölzbestände auf. Diese befinden sich zum einen im Norden, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend. Hier befindet sich eine Eiche der Altersklasse 3, deren Krone in das Plangebiet hineinragt. Zum anderen befinden sich Gebüsche und Gehölzbestände beiderseits der Bahnstrecke in Fortsetzung der Bestände innerhalb des Plangebietes.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung bliebe voraussichtlich bestehen, so dass der Bereich als Lebensraum für daran angepasste Arten bestehen bliebe.

Der als Großvogellebensraum (Brutvögel) festgelegte Bereich im Norden des Plangebietes stünde weiterhin zur Verfügung. Jedoch ist ein weiterer Rückgang der Population wahrscheinlich, da die Gefährdungsfaktoren weiterhin vorhanden sind.

Brutvögel, welche auf Ackerflächen angewiesen sind, wie die Feldlerche, hätten weiterhin den Lebensraum im stark vorbelasteten Gebiet zur Verfügung.

Mit der Ansiedlung weiterer Arten, wie Feldhamster, Laufkäfer und Reptilien ist aufgrund der Habitatstrukturen weiterhin nicht zu rechnen. Starkregenereignisse (Bodenerosionen und lokale Überschwemmungen) machen das Plangebiet für solche Arten zusätzlich unattraktiv.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und/oder ihren Entwicklungsformen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Arbeiten sind zudem mit zeitlich begrenzten Störungen und Beunruhigungseffekten auf die Tiere durch Lärm und Baustellenverkehr verbunden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Flächeninanspruchnahme und die Störwirkungen können dazu führen, dass das Gebiet von Brutvögeln verlassen bzw. dass die Brut abgebrochen wird. Um eine Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Vogelarten und eine Verletzung/Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, sollen Bauarbeiten zur Errichtung der FF-PV-Anlage nur zwischen dem 01.08 und 28./29.02 des Folgejahres erfolgen (Bauzeitenregelung). Ist diese Bauzeitenregelung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten, muss die Errichtung des Solarparks vor dem 28./29.02 beginnen und während der Brutzeit kontinuierlich durchgeführt werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern zu verhindern. Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutzeit oder werden in dieser Zeit wiederaufgenommen, sind zuvor Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ist die Fläche direkt vor Baubeginn durch eine fachkundige Person auf Bodenbrüter zu kontrollieren.

Ein Zurückschneiden bzw. ein Fällen von Gehölzen ist zu vermeiden. Sollten sie jedoch erforderlich sein, so ist dies zum Schutz höhlenbrütender Vögel nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02 des Folgejahres gestattet (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

Die Errichtung der FF-PV-Anlage erfolgt tagsüber, so dass von keiner Störung der Fledermäuse durch Licht in ihren Jagdgebieten oder entlang von Flugrouten auszugehen ist. Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht zu erwarten, sodass keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten sind.

Unter Beachtung der Maßnahmen und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen kann somit insgesamt eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung vermieden werden. Beeinträchtigungen der Rieselfelder und der Okeraue können aufgrund der Abgrenzung durch die Abfalldeponie und das Klärwerk Steinhof ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Für Brutvögel des Offenlandes, insbesondere des Rebhuhns als Bodenbrüter, ist ein dauerhafter Verlust von Brutlebensraum zu erwarten, da diese Arten Abstände zu den FF-PV-Anlagen halten oder dort einem erhöhten Druck durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die FF-PV-Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen. Für das Rebhuhn besteht innerhalb des Plangebietes ein Brutverdacht. Der Verlust des Reviers des Rebhuhns durch die Realisierung der FF-PV-Anlage stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, der sich nicht vermeiden lässt. Aus diesem Grund ist die Schaffung eines neuen Lebensraums und damit von neuen Bruthabitaten für ein Rebhuhnpaar notwendig. Dieser neue Lebensraum wird im Geltungsbereich B des Bebauungsplans VK 27 gesichert (s. Kap. 4.5.2).

Für die festgestellten Greif- und Krähenvögel fallen Nahrungsgebiete weg. Im Umfeld der FF-PV-Anlage stehen jedoch ausreichende gleichartige Nahrungsgebiete zur Verfügung, so dass ein Ausweichen auf diese Flächen möglich ist.

Für weitere potentielle Nahrungsgäste wie Rotmilan und Mäusebussard sind aufgrund der kleinräumig betroffenen Flächen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Arten sind im engen räumlichen Zusammenhang ausreichend vergleichbar geeignete Habitatstrukturen (v. a. Ackerflächen) vorhanden.

Die Blendwirkung von PV-Modulen kann eine Störung für Vögel bewirken. Da jedoch zur Reduzierung dieser Blendwirkungen eine entsprechende Oberflächentexturierung und eine Antireflexschicht auf die Module aufgebracht wird, können diese nachteiligen Wirkungen auf Vögel vermieden werden.

Der für Fledermäuse potentiell bedeutende Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke bleibt erhalten, so dass keine relevanten Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fläche als Jagdrevier ist nicht zu erwarten, da der Luftraum über der Fläche erhalten bleibt. Neue Studien zeigen, dass FF-PV-Anlagen die Habitatfragmentierung verstärken und somit dem Verbund von Lebensräumen auch für Fledermäuse entgegenwirken und dadurch nicht mehr zu erreichende Habitate verloren gehen können. Aufgrund der bereits vorhandenen ackerbaulichen Nutzung auf der gesamten Fläche ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich einzustufen. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit nicht zu erwarten.

Weitere erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Rieselfelder und der Okeraue können aufgrund der Abgrenzung durch die Abfalldeponie und das Klärwerk Steinhof ausgeschlossen werden.

Mit der Umgestaltung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer extensiven Grünlandfläche unter den Modultischen und in den Randbereichen der FF-PV-Anlage erhöht sich das Nahrungsangebot. Im Winter können bei Schneelagen die freien Bereiche unter den Modulen als Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten dienen. Die umlaufende 3,0 m bzw. 5,0 m freiwachsende Hecke bietet einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Brutvögel, Insekten, Kleinsäuger).

Durch die Umwandlung von Acker in Extensives Grünland und die Anlage der Hecke wird somit direkt und indirekt die biologische Vielfalt im Plangebiet mit positiven Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung erhöht.

Durch den Zaunabstand über dem Boden von mindestens 0,2 m wird die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleitet.

Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind Störungen zu erwarten. Aus diesem Grund sollen Empfehlungen bezüglich der Brutzeit und der Verwendung von Reinigungsmitteln beachtet werden. Auf eine nächtliche Beleuchtung des FF-PV-Anlages soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

Unter diesen Annahmen sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten

Pflanzen, Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Die Erschließung – auch für den Baustellenverkehr- erfolgt über vorhandene Straßen und Wege

Für die baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der FF-PV-Anlage werden nahezu ausschließlich Biotope der Wertstufe I (Acker) verwendet. Kleinflächig werden entlang der Ackerflächen Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III beansprucht. Die Krone einer Eiche in der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Baumreihe ragt in das Plangebiet hinein. Eine Fällung ist nicht notwendig.

Sofern während des Baus Beeinträchtigungen bestehender Gehölzbestände südlich der Bahnstrecke oder entlang der Zuwegungen auftreten können, beispielsweise durch Beschädigungen der Wurzeln oder Stämme, sind diese Gehölze durch Maßnahmen wie einen Stammschutz zu schützen.

Insgesamt sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Die bisher intensiv als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit Beweidung durch Schafe oder mit jährlicher Mahd überführt. Durch den Wegfall der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann sich ein natürlicher Bewuchs entwickeln, der auch Lebensraum für Insekten und Kleintiere schafft. Die Einbringung von regionalen Saatgutmischungen kann die Entwicklung verstärken und zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung der Flächen führen.

Durch die Anlage von umlaufenden freiwachsenden 3,0 m bzw. 5,0 m breiten und mindestens 3,5 m hohen Hecken wird die biologische Vielfalt erheblich erhöht.

Kleinflächig werden Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III an den Rändern der heutigen Ackerflächen überbaut.

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Gehölzbestand südlich der Bahnstrecke bleibt erhalten. Der außerhalb des Plangebietes bestehende, unmittelbar nördlich angrenzende Gehölzbestand ist von der Durchführung der Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die FF-PV-Anlagen müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden. Sofern bei diesen Tätigkeiten auf chemische Reinigungsmittel verzichtet wird, sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Maßnahmen der Innenentwicklung sind zu bevorzugen; die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus befinden sich hier eine eingleisige Bahnstrecke, ein Gehölzstreifen sowie ein landwirtschaftlicher Weg. Die Flächen sind somit überwiegend unversiegelt.

Die Größe des Geltungsbereiches A beträgt insgesamt 6,97 ha.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Durch den Bau der FF-PV-Anlage kommt es temporär zu einem Flächenverbrauch aufgrund von Lagerflächen, Zuwegungen und der Baustelleneinrichtung. Diese Nutzung ist jedoch nur für den Bau zu erwarten und hat entsprechend keine erheblichen Auswirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die von der FF-PV-Anlage betroffene Fläche (Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2) hat eine Größe von ca. 6,68 ha. Davon sind auf ca. 0,46 ha Hecken zu pflanzen. Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 560 m² (Rammprofile, 4 Elektrostationen für Wechselrichter und Trafos, Flächen für die Feuerwehr.). Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33.440 m² (darin sind die ca. 160 m² der Rammprofile enthalten).

Diese Fläche von ca. 6,68 ha wird somit insgesamt der derzeitigen intensiven Landwirtschaft als Fläche für Ackerbau entzogen. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund des überwiegenden Belangs des Klimaschutzes und aufgrund der Eignung der Fläche für die geplante Nutzung erforderlich:

- Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange stadtweit geeignete Potentialflächen dar. Neben den Potentialflächen sind in dem Konzept „aktuell projektierte Flächen“ in der Flächenbilanz berücksichtigt worden. Bei diesen Flächen hat die Verwaltung bereits erste Kenntnis, dass Vorhabenträger eine FF-PV-Nutzung verfolgen bzw. teils auch schon konkreter mit der Planung befasst sind. Hierzu gehören auch die mit diesem Bebauungsplan überplanten Flächen. Eine Verlagerung der hier geplanten Maßnahme auf andere Flächen, wie z.B. im Bereich der Abfalldeponie, ist nicht zielführend, da auch diese anderen geeigneten Flächen in dem Konzept für FF-PV-Anlagen bereits vorgesehen und in der Gesamtbilanz unterstellt sind.

- Die Aktivierung der im Konzept für FF-PV-Anlagen dargestellten Potentialflächen und aktuell projektierten Flächen hängt neben zahlreichen anderen Faktoren insbesondere auch von der Bereitschaft der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Bereitschaft eines Investors ab, eine Fläche bereitzustellen bzw. eine solche FF-PV-Anlage auf einer bestimmten Fläche zu realisieren. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

- Die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als übergeordnetes gesellschaftliches Interesse zu werten: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Bodenversiegelung relativ gering ist. Die unter den Modultischen liegenden Flächen bleiben im Wesentlichen unversiegelt und stehen einer extensiven Landwirtschaft (Grünland und Schafhaltung) weiterhin zur Verfügung.

Auch ein späterer Rückbau der Anlage und damit eine Rückkehr zur bisherigen ackerbaulichen Landwirtschaft ist möglich.

Die Fläche geht somit nicht unwiederbringlich verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Flächen sind nicht zu erwarten.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der nördliche Teil der geplanten FF-PV-Anlage befindet sich in der Bodenregion „Flusslandschaften“ und in der Bodengroßlandschaft „Auen und Niederterrassen“ sowie in der Bodenlandschaft „Weichselzeitliche Flussablagerungen“. Als Bodentyp ist hier „Mittlere Gley-Braunerde“ benannt. Der Bodentyp des südlichen Teils der geplanten FF-PV-Anlage ist ebenfalls als „Mittlere Gley-Braunerde“ benannt, jedoch liegt der Bereich in der Bodenregion „Geest“, in der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“ sowie in der Bodenlandschaft „Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen“.

Die Bodenzahl variiert im gesamten Bereich der geplanten FF-PV-Anlage zwischen 40 und 48. Im nördlichen Teil (SO1) sowie im nördlichen Bereich des südlichen Teils (SO 2) liegen sowohl die Frühjahrs- als auch die Sommerzahl bei 4,2 (schwach frisch). Der restliche Bereich des südlichen Teils ist mit einer Frühjahrs- und Sommerzahl von 2,9 (schwach trocken) angegeben. Im nördlichen Bereich (SO 1) ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit als gering einzustufen. Im südlichen Bereich (SO 2) ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit als mittel zu bewerten.

Es besteht im gesamten Plangebiet eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. Vorbelastungen des Schutzgutes Boden ergeben sich für das Plangebiet durch Veränderung des Bodengefüges, Verdichtung, Entwässerung grundwassernaher Böden und Stoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung. Der intensiv genutzte Acker ist durch Einträge von Dünger- und Pflanzenschutzmittel vorbelastet.

Der südliche Bereich des Plangebietes (SO 2) ist Bestandteil eines Rohstoffsicherungsgebietes für Kiessand, Lagerstätte 2. Ordnung. Die Stadt Braunschweig hat im geltenden Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Gewinnung von Bodenschätzen an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgewiesen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist eingeschränkt sowie durch die Abfalldeponie punktuell belastet. Durch intensive Nutzungen überprägte organische und mineralische Böden (z. B. intensive Grünland- oder Ackernutzung, auch von Böden mit besonderen Standorteigenschaften/ Extremstandorten) haben eine allgemeine Bedeutung.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme an Starkregenereignissen kann es unter Umständen auf unbewachsenen Ackerflächen zu einer Erosion kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung kommt es im Bereich der Bauflächen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. Trotz der geringen Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine mögliche zusätzliche Bodenverdichtung durch Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann, weswegen diese Auswirkung nicht erheblich ist. Neben zu ergreifenden Maßnahmen für den Bodenschutz werden sämtliche beanspruchten Baueinrichtungsflächen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Bei der Herstellung der Kabelkanäle kommt es zu kleinflächigen Bodenumlagerungen und -durchmischungen. Die Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der Vorbelastung des Bodens, der geringen betroffenen Fläche und der geringen Eingriffsintensität sowie durch die Maßnahmen zum Bodenschutz als nicht erheblich eingestuft.

Ein Eintrag von Treibstoff, Schmiermittel etc. kann durch Leckagen an Baufahrzeugen und in Materialdepots während der Bauphase im Bereich des Baufeldes in den Boden erfolgen. Diese möglichen Belastungen treten bei einer ordnungsgemäßen Baudurchführung nicht auf bzw. können vermieden werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.

Für das Projekt wird im Rahmen des Bauantrages unter Berücksichtigung von § 4 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erarbeitet, um die Entstehung von schädlichen physikalischen Bodenveränderungen im Rahmen der Errichtung und eines späteren Rückbaus der Anlage zu vermeiden und somit die Notwendigkeit von Rekultivierungsmaßnahmen zu minimieren.

Zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der projektspezifischen Auflagen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Anlagebedingte Wirkungen

Die von der FF-PV-Anlage betroffene Fläche (Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2) hat eine Größe von ca. 6,68 ha. Davon sind auf ca. 0,46 ha Hecken zu pflanzen.

Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 560 m² (Rammprofile, 4 Elektrostationen für Wechselrichter und Trafos, Flächen für die Feuerwehr.) und ist somit sehr gering. Natürlich gewachsener Boden geht somit nur in einem geringen Umfang verloren.

Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33.440 m² (darin sind die ca. 160 m² der Rammprofile enthalten). Die Bodenüberdeckung durch die Module führt zu einer Beschattung und oberflächlichen Austrocknung der Böden.

Bei fest installierten Anlagen wie den hier geplanten werden die Flächen unter den Modulen ganzjährig beschattet. Da die Module nicht direkt auf dem Boden aufliegen, sondern mit einem gewissen Abstand über dem Gelände und untereinander erbaut werden, werden diese Flächen jedoch mit Streulicht versorgt. Damit kann sich eine geschlossene Vegetationsdecke (Grünland) bilden.

Der Niederschlag unter den Modulen ist reduziert. Die unteren Bodenschichten können durch die Kapillarkräfte allerdings weiter mit Wasser versorgt werden, weswegen die Austrocknung als oberflächlich einzustufen. Durch die geplante geschlossene Vegetationsdecke und das damit verbundene Mikroklima unter den Modulen kann einer Austrocknung stark entgegengewirkt werden.

Ein weiterer Einfluss auf den Boden entsteht durch das gesammelt an den Modulkanten ablaufende Wasser, welches zu einer Bodenerosion führen kann. Durch den konzentrierten Ablauf von Niederschlägen an der Unterkante der Module können sich Erosionsrinnen ausbilden. Die sich an der Tropfkante der Modultische sammelnden Wasservolumen sind abhängig von der Anzahl der Module, die innerhalb einer Modulreihe übereinander montiert werden. Pro laufendem Meter liegen die Werte bei etwa 3,0 m² bis 5,5 m² Niederschlagsfläche. Der Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen auf offenem Boden wird durch die Anlage einer eingewachsenen Vegetationsdecke (Grünland) begegnet. Diese mindert den Aufprall des auftreffenden Niederschlagswassers und stabilisiert den Boden durch die Durchwurzelung. Mit dem geplanten Grünland zwischen den Modultischen kann das auftretende Oberflächenwasser zudem in unmittelbar angrenzenden Bereichen versickern. Aufgrund der Kapillarkräfte im Boden und der Vegetationsdecke wird der Boden somit weiter mit Wasser versorgt, so dass einer Erosion entgegengewirkt wird. Insgesamt ist die Gefahr von Bodenerosion somit gering und nicht größer, als bei der bisherigen Ackernutzung.

Das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Grünflächen entfällt im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes bleiben die vorhandenen Bodenprofile somit erhalten. In den unversiegelten Bereichen ist eine Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten. Insgesamt werden die vorhandenen Bodenfunktionen projektspezifisch daher nur in sehr geringem Maße beeinträchtigt. Da die Anlage nach Aufgabe der Nutzung problemlos zurückgebaut werden kann, bleibt die Voraussetzung für eine spätere Wiedernutzbarmachung des anstehenden Bodens für die Landwirtschaft (Rückführung in Ackerbau) erhalten.

Insgesamt kann der Boden auch weiterhin seiner Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seiner Funktion als Pflanzenstandort sowie seiner Speicher-, Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt und gegenüber Schadstoffen weitgehend ungestört und unbelastet nachkommen.

Die geplante FF-PV-Anlage auf einer Teilfläche der Lagerstätte 2. Ordnung für Kiessand steht einer langfristigen Nachnutzung zur Rohstoffgewinnung nicht entgegen.

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Grundsätzlich sind die abfallrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Vorgaben der Ersatzbaustoff-Verordnung sowie die abfallrechtliche Gesetzgebung zu beachten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die FF-PV-Anlagen müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden. Sofern bei diesen Tätigkeiten auf chemische Reinigungsmittel, welche u. U. den Boden belasten könnten, verzichtet wird, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Das Plangebiet gehört zu dem Grundwasserkörper „Oker Lockergestein links“. Der Grundwasserkörper ist mit einem guten mengenmäßigen Zustand ausgewiesen. Der chemische Zustand ist schlecht, insbesondere aufgrund der Nitrat-Gehalte.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung führt zu erhöhten Risiken für das Grundwasser durch Nähr- und Schadstoffanreicherung im Boden. Der schlechte chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist auf eine Vorbelastung durch Verschmutzung mit Schadstoffen, beispielsweise aus der Landwirtschaft oder von der Deponie, zurückzuführen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser gilt als eingeschränkt bis stark eingeschränkt. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering. Als Nutzungsstrukturen mit Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken ist die Ackerfläche im Bereich verminderter Schutzwirkung der Deckschichten zu nennen. Als punktuelle Belastungsquelle ist die Deponie mit einem hohen Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung zu betrachten.

Für das Grundwasser steigt die Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen mit abnehmendem Schutz. Die Empfindlichkeit und das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung werden über die Mächtigkeit der überdeckenden Bodenschichten i. V. m. der Bodenart definiert. Die Bedeutung des Grundwassers wird entsprechend in einer dreistufigen Bewertungsskala eingestuft.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung weist im gesamten Plangebiet eine hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Wasser auf.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich des Plangebietes in circa 0,2 km Entfernung verläuft der Mittellandkanal (Wasserkörpernummer 16057). Östlich des Plangebietes in circa 0,5 km Entfernung befinden sich zwei Klärteiche. Noch weiter östlich fließt in circa 1,5 km Entfernung die Oker (Wasserkörpernummer 15001). Nördlich des Plangebietes liegen die Abfalldeponie der ALBA und das Klärwerk Steinhof. Auf dem Gelände des Klärwerkes Steinhof befinden sich mehrere kleine Gewässer und Becken. Nördlich an das Klärwerk angrenzend liegen die Braunschweiger Rieselfelder in circa 0,5 km Entfernung zum Plangebiet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planun

Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme an Starkregenereignissen kann es auf unbewachsenen Ackerflächen zu einer verstärkten Erosion und damit zu verstärkten Einträgen des Bodens in den Mittellandkanal kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Bodenverdichtungen können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Es sind jedoch keine Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit vorhanden. Im gesamten Plangebiet besteht bereits eine Vorbelastung, da die Flächen regelmäßig mit schwerem Gerät (Landmaschinen) befahren werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine mögliche Bodenverdichtung durch die bei Baustellen üblichen Maßnahmen zum Bodenschutz reduziert wird und ggf. durch Maßnahmen der Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann. Folglich wird diese Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet.

Sowohl das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten als auch die Entfernung von Oberboden erhöht das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Generell besteht auf Arbeitsflächen das potenzielle Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers mit (an-)organischen Verbindungen und daraus resultierend eine Verschlechterung seines chemischen Zustands. Unter Einhaltung und Berücksichtigung aller technischen Richtlinien (DIN-Vorschriften und Technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wird eine Verringerung dieses Risikos erreicht. Dem aktuellen Stand der Technik folgend muss gewährleistet sein, dass kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser stattfindet. Im Falle einer Havarie oder Leckage werden umgehend geeignete Maßnahmen getroffen, bspw. das Auskoffern des betroffenen Bodens, um die Schädigung so gering wie möglich zu halten. Dafür werden während der gesamten Bauzeit z.B. Ölauffangwannen und Bindemittel in den Fahrzeugen sowie den Containern für kontaminiertes Material vorgehalten. Bei einer umsichtigen Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und nach Möglichkeit der Verwendung von biologisch abbaubaren Hydrauliköl en und Schmierstoffen ist das Konfliktpotenzial der Auswirkungen gering und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang zu erwarten.

Der Mittellandkanal als Oberflächengewässer wird nicht beeinflusst.

Eine baubedingte Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Wasser ist somit insgesamt nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch kleinräumige Versiegelungen (Trafostationen) und Fundamente (Rammprofile der Modultische, Zäune) wird die kleinräumige Verteilung der Grundwasserneubildung verändert. Da jedoch das Ausmaß der Grundwasserneubildung insgesamt nicht nennenswert reduziert wird, sind mengenmäßige Auswirkungen auf das Schutzgut zu vernachlässigen. Alle übrigen Flächen bleiben unversiegelt und werden als Grünland entwickelt, so dass eine Versickerung weitestgehend uneingeschränkt erfolgen kann. Durch die FF-PV-Anlage wird das Niederschlagswasser nicht mehr gleichmäßig verteilt, da die PV-Modultische wie ein Dach wirken. Das Niederschlagswasser tropft/fließt an der Unterkante der pultdachartigen Anordnung herunter, kann jedoch vollständig versickern. Die festgesetzten Abstände von mindestens 2,0 cm zwischen den Modulen befördern eine möglichst flächige Verteilung des Niederschlagswassers.

Durch die Umwandlung des Ackers in Grünland wird das Oberflächenwasser stärker zurückgehalten und ein Abfließen des Oberflächenwassers auf die angrenzenden Ackerflächen verhindert.

Durch FF-PV-Anlagen erfolgen keine chemischen Emissionen. Durch den Wegfall der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft kann kleinräumig eher eine Verbesserung der Grundwasserqualität erreicht werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die FF-PV-Anlagen müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden. Sofern bei diesen Tätigkeiten auf chemische Reinigungsmittel verzichtet wird, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Die angrenzende Deponie bewirkt lokal ein Sonderbauklima.

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation werden in geringem Maße durch die Deponie und die Kläranlage nördlich des B-Plangebietes hervorgerufen. Die Feinstaubbelastung (PM10) im Plangebiet liegt bei >16 – 18 µg/m³, was eine mittlere Feinstaubbelastung beschreibt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sowie die Lagerung von Bau- und Erdmaterialien verursachte Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen (Abgase, Tropfverluste, Leckagen) können vorübergehend sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorrufen. Unter Berücksichtigung der heute auf Baustellen üblichen Sicherheitsstandards im Baustellenbetrieb mit entsprechenden Verhaltens- und Schutzmaßnahmen werden diese möglichen baubedingten Auswirkungen auf das lokale Stadtklima als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Durch die Errichtung der FF-PV-Anlage kommt es zu einer geringen Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche, die das Kleinklima punktuell verändern kann (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur). Diese Versiegelung verteilt sich jedoch auf einer großen Fläche, so dass die Auswirkungen auf das lokale Stadtklima als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Überdeckungseffekte der Photovoltaik-Modultische können den lokalen Strahlungshaushalt verändern und damit eine geringfügige Veränderung der bodennahen Umgebungstemperaturen bewirken. So sind die Temperaturen wegen der Überdeckung am Tag niedriger als in der Umgebung und in der Nacht liegen sie darüber. Diese Schwankungen werden durch die geschlossene Vegetationsdecke (Grünland) gemindert.

Die bisher offene Ackerfläche wird durch die Modultische in größerem Umfang überbaut, wodurch die nächtliche Kaltluftproduktion reduziert werden kann. Dieser Effekt wird jedoch dadurch gemindert, dass die Module oberhalb der Geländeoberfläche liegen, und zwischen den Reihen Abstände eingehalten werden.

Insbesondere bei direkter Sonneneinstrahlung heizen sich die Moduloberflächen auf. Hierdurch erwärmt sich auch die darüber befindliche Luftschicht. Da diese warme Luft aufströmt, verursacht sie Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. Über den Modulen entsteht auf diese Weise lokal ein trocken-warmes Luftpaket, welche sich als eine vor Ort spürbare Wärmeinsel auswirken kann.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebieten in Völkenrode und der dort vorhandenen aufgelockerten Siedlungsstruktur sind durch die genannten relativ geringen lokalklimatischen Veränderungen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die FF-PV-Anlage verursacht keine stofflichen Emissionen. Nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ausgeschlossen werden.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die hohen Treibhausgasemissionen insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der

Erde führen werden. Extreme Wetterereignisse wie Hitzeperioden, Dürren und Starkregen nehmen massiv zu.

Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene.

Im Plangebiet führt die landwirtschaftliche Nutzung zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne die Erzeugung von erneuerbarer Energie ist davon auszugehen, dass Energie weiterhin insbesondere durch die Nutzung fossiler Energieträger (Braun- und Steinkohle. Gas) gewonnen wird. Dies hätte zur Folge, dass der CO_2-Ausstoß weiter ansteigt und der Klimawandel weiter vorangetrieben werden würde.

Im Plangebiet sind wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten ist ein temporär erhöhter CO_2-Ausstoß zu erwarten. Aufgrund der kurzen Dauer und dem modernen Stand der Technik sind die Auswirkungen desselben jedoch vernachlässigbar. Weitere baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Das vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 beschlossene Freiflächen-Photovoltaik-Konzept orientiert sich an den Vorgaben aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0, 2022). Das IKSK sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig vor, dass neben zahlreichen Maßnahmen in bebauten Bereichen auch ca. 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen sind. Das FF-PV-Konzept stellt auf Basis einer umfangreichen Prüfung der zu beachtenden Belange stadtweit geeignete Potentialflächen dar. Neben den Potentialflächen sind in dem Konzept „aktuell projektierte Flächen“ in der Flächenbilanz berücksichtigt worden. Bei diesen Flächen hat die Verwaltung bereits erste Kenntnis, dass Vorhabenträger eine FF-PV-Nutzung verfolgen bzw. teils auch schon konkreter mit der Planung befasst sind. Hierzu gehören auch die mit diesem Bebauungsplan überplanten Flächen. Eine Verlagerung der hier geplanten Maßnahme auf andere Flächen, wie z.B. im Bereich der Abfalldeponie, ist nicht zielführend, da auch diese anderen geeigneten Flächen in dem Konzept für FF-PV-Anlagen bereits vorgesehen und in der Gesamtbilanz unterstellt sind.

Im Plangebiet werden 12.610 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 KWp installiert. Die Durchführung der Planung trägt somit dazu bei, die weltweiten, europäischen, deutschen und Braunschweiger Klimaziele durch den Ausbau erneuerbarer Energien soweit wie möglich zu erreichen.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Klimawandel verursacht eine Zunahme von Trockenheit, Hitze und Starkregenereignissen, was wiederum zu einer Erhöhung der Erosionsanfälligkeit der Ackerflächen führt. Diese Anfälligkeit kann sich in einer Reduzierung des landwirtschaftlichen Ertrages niederschlagen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Folgen des Klimawandels werden voraussichtlich weiter zunehmen und sich entsprechend zunehmend nachteilig auf die natürlichen Verhältnisse und den landwirtschaftlichen Ertrag auswirken.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Die Erzeugung von Solarenergie verringert den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO_2-Emissionen und damit zur Reduzierung der Folgen des Klimawandels bei.

Die FF-PV-Anlage selbst ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels, soweit sie so konstruiert wird, dass sie extremeren Wetterereignissen standhält.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt über die bedeutsamen, bildwirksamen Elemente wie lineare Strukturen (Hecken, Fließgewässer) und Randstrukturen (Ortsränder), die Reliefsituation und naturnah wirkende Biotopstrukturen. Diese Elemente sind für die Erlebniswirksamkeit und damit für die landschaftsbezogene Erholung im untersuchten Landschaftsraum von Bedeutung. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Gelände alle Strukturen aufgenommen, die durch ihre Form, Gestalt und Anzahl/Größe, ihre Vielfalt, historische Kontinuität und Natürlichkeit den Planungsraum bestimmen. Unter Verwendung der Kartierungsergebnisse wird das Landschaftsbild beschrieben und anhand der Art und Zusammensetzung von markanten Strukturelementen von anderen Landschaftsräumen abgegrenzt.

Das Landschaftserleben ist im Bereich des Plangebietes sehr stark eingeschränkt. Die Freiraum- und Erlebnisprägung entsteht durch den überwiegenden Landwirtschaftsanteil aus intensiv genutzten Bereichen, die ausgeräumt und ungegliedert sind sowie monoton wirken.

Richtung Süden sind die heimischen Gehölze entlang des Mittellandkanals zu nennen, die sich als linienhafte, naturbetonte Gliederungselemente positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Noch weiter Richtung Süden wird der Raum durch den

Ortsrand von Völkenrode geprägt.

Richtung Norden wird das Landschaftsbild durch die weithin sichtbare Abfalldeponie stark beeinträchtigt.

Aufgrund der guten Zugänglichkeit von Völkenrode aus über den Völkenroder Mühlenweg, und damit der Zugänglichkeit zu einem Wegenetz, welches bis zu den hoch attraktiven Rieselfeldern führt, hat das Gebiet trotz des eingeschränkten Landschaftsbildes eine wichtige Funktion als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung von Völkenrode. Der das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchquerende Wirtschaftsweg als Freizeitweg eine regionale Bedeutung. Lärm- und Geruchsbelastungen treten nur temporär und insgesamt nur einem sehr geringen Umfang auf (einmal täglich befahrene Bahnstrecke, Entfernung von Landstraßen und Ortschaften, Abfalldeponie und Klärwerk).

Das Schutzgut Landschaft/ Erholung wird daher insgesamt mit einer mittleren Bedeutung eingestuft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die weiter voranschreitende Begrünung der angrenzenden Abfalldeponie führt im Laufe der Zeit zu einer gewissen Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt durch Baufahrzeuge und -maschinen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Nutzbarkeit der Wirtschaftswege für Erholungszwecke kommen. Diese Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen

Die geplante FF-PV-Anlage bewirkt, neben der Abfalldeponie und dem Klärwerk nördlich des Plangebietes, eine weitere technische Überformung der Landschaft. Der Landschaftscharakter wird primär nicht mehr landwirtschaftlich geprägt sein, sondern als technisch geprägte Freiflächenphotovoltaikanlage erscheinen. Der Landwirtschaft kommt eine nachgeordnete Rolle zu, da eine extensive Grünlandbewirtschaftung/Weidehaltung sich auf die Pflegemaßnahmen zwischen und unterhalb der Module beschränken wird.

Innerhalb des Plangebietes werden zwei Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2 entstehen, die durch die Bahntrasse, den Wirtschaftsweg, der auch die Funktion eines übergeordneten Freizeitweges hat, sowie der daran angrenzende Gehölzstreifen in einen nördlichen und einen südlichen Bereich getrennt werden. Diese Aufteilung ermöglicht weiterhin die Aufrechterhaltung der bestehenden Wegeverbindung und ist als Minimierung der Flächenzerschneidung für Erholungssuchende anzusehen. Die optische Zerschneidung der Flächen beeinträchtigt allerdings die Erholungswirkung des Landschaftsraumes, da die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Heraustreten aus der Ortschaft in die freie Landschaft erlaubt haben.

Die Veränderung des Landschaftscharakters durch eine FF-PV-Anlage und die damit verbundene Technisierung ist von mehreren Faktoren abhängig. Hierzu zählen:

- Standortbedingte Faktoren (z.B. Lage der Horizontlinie, Silhouettenwirkung, Relief und Exposition des Plangebietes),
- anlagebedingte Faktoren (z.B. Reflexionseigenschaften und Farbgebung der Bauteile, Zaunanlage),
- andere Faktoren (z.B. die Lichtverhältnisse wie Sonnenstand und Bewölkung).

Im Nahbereich kann eine FF-PV-Anlage äußerst dominant im Landschaftsbild erscheinen. Eine Zaunanlage kann sich zusätzlich negativ auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität eines Landschaftsraumes auswirken. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden wird die FF-PV-Anlage an allen relevanten Seiten durch eine 3,0 m bzw. 5,0 m breite mindestens 3,5 m hohe freiwachsende Hecke aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt.

Ferner wird die aus versicherungstechnischen Gründen notwendige Zaunanlage innerhalb der Hecke, also zwischen FF-PV-Anlage und Hecke, angelegt, darf nur maximal 1,80 m hoch sein und muss transparent ausgeführt werden. Damit ist gesichert, dass die Zaunanlage von den Wegen aus im Wesentlichen nicht wahrnehmbar ist und keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungseignung hat.

Bei einer mittleren Distanz ist die Auffälligkeit einer FF-PV-Anlage aufgrund von Reflexionen nach wie vor hoch, da sie mit einer höheren Helligkeit und einer vom übrigen Landschaftsbild abweichenden Farbe erscheint. Insbesondere durch den sogenannten Silhouetteneffekt, also der Überhöhung der Horizontlinie durch die Module, sind diese auffällig. Die einzelnen Reihen sind von geringerer Auflösung und die FF-PV-Anlage erscheint als homogene Fläche. Diese hebt sich stark auffällig von der Umgebung ab. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes in Bezug auf das Landschaftsbild und der standörtlichen Vorbelastung ist diese Beeinträchtigung jedoch nicht erheblich. Hierbei spielt auch das insgesamt ebene Gelände eine Rolle.

Bei einer großen Distanz zu der FF-PV-Anlage können sowohl das Relief als auch Strukturen wie Wälder eine sichtverschattende Wirkung haben. So wird die FF-PV-Anlage bei großer Entfernung lediglich als lineare Struktur wahrgenommen. Dennoch ist die FF-PV-Anlage durch die Reflexion auch aus großer Entfernung zu erkennen, was durch die insgesamt in Anspruch genommene Fläche verstärkt wird. Da reflexionsarme Materialien auf den Moduloberflächen verwendet werden, welche als Antireflexionsschicht fungieren, sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich. Hierbei spielt auch das insgesamt ebene Gelände eine Rolle.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist mit Blend- und Reflexionswirkungen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen für Erholungssuchende werden jedoch mit zunehmender Heckenhöhe und -dichte abnehmen. Außerdem werden entsprechend beschichtete Module verwendet.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Bereich der geplanten FF-PV-Anlage gibt es keine geschützten Denkmäler oder sonstige kulturell wertvollen Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung. Ebenso kommen keine Bodendenkmale oder sonstigen wertvollen Objekte im Boden vor.

Auch die landwirtschaftlichen Flächen stellen ein Sachgut dar. Zur Bodengüte und Leistungsfähigkeit s. Kap. 4.4.4 Boden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Die allgemein geltenden denkmalrechtlichen Vorschriften – insbesondere beim Fund von Bodendenkmalen – sind zu beachten.

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Böden werden durch die FF-PV-Anlage kaum versiegelt und können bei Aufgabe dieser Nutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diesen Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Landschaftsbild auf. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was Auswirkungen auf die Erholungseignung (Schutzgut Mensch) der Umgebung haben kann. Die Auswirkungen werden durch die geplanten umlaufenden Hecken gemindert.

Erhebliche negative sekundäre oder kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten. Weitere Wechselwirkungen werden bei der Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erläutert.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine konkreten Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß dem FF-PV-Konzept der Stadt Braunschweig weitere Potentialflächen für FF-PV-Anlagen. Sofern In diesem Stadtgebiet weitere FF-PV-Flächen realisiert werden, wirken sich diese auf die Umweltschutzgüter aus. Die jeweiligen Folgen und erforderlichen Maßnahmen sind im

Rahmen der dafür notwendigen Bebauungspläne unter Berücksichtigung der konkreten Vorhaben (Lage, Größe etc.) festzulegen. Eine Vorab-Prognose ist im Rahmen dieses Bebauungsplans VK 27 nicht möglich und auch nicht erforderlich.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Folgenden genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt überwiegend positiv auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig aus.

Maßnahme	**Positive Auswirkungen auf die Schutzgüter**
Baustelleneinrichtung-, betrieb und rückbau insbesondere zum Schutz der Brutzeiten nach den einschlägigen Regelwerken bzw. Vorgaben in der Baugenehmigung	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser,
Antireflexschicht auf den PV-Modulen	Mensch, Tiere
Erhalt bestehender Gehölzstrukturen	Tiere, Pflanzen, Landschaft/Erholung
Rammprofile der PV-Modultische	Fläche, Boden
Mindestabstand zwischen den PV-Modultischreihen	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser
Mindesthöhe der PV-Modultische über dem Boden	Tiere, Pflanzen
Maximale Höhe der PV-Modultische über dem Boden	Landschaft/Erholung
Mindesthöhe der Zaunanlage über dem Boden	Tiere
Maximale Höhe der Zaunanlage über dem Boden, Anlage innerhalb der Hecke	Landschaft/Erholung
Anordnung der Zaunanlage innerhalb der Hecke	Landschaft/Erholung

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 13 ff BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5.1 sind die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen beschrieben, die dabei auch ausgleichende Wirkungen haben. Im Folgenden werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Freiwachsende Hecke (Geltungsbereich A)

Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Grünordnung (Festsetzung gemäß § 9 Nr. 25a BauGB), die jedoch zu einem erheblichen Teil zum Ausgleich von Eingriffen, insbesondere in das Landschaftsbild und die Erholung, beiträgt und deshalb an dieser Stelle im Umweltbericht aufgeführt wird.

In den Sondergebieten Photovoltaik SO 1 und SO 2 sind auf den Flächen für Anpflanzungen vollflächig mindestens zweireihige freiwachsende Strauchhecken aus mindestens fünf verschiedenen heimischen standortgerechten Laubgehölzen, wie z.B. Gewöhnliche Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn zu pflanzen. Die Höhe der Hecken muss mindestens 3,5 m betragen.

Die Flächen für die anzupflanzenden Hecken sind 3,0 m bzw. 5,0 m breit (+0,5 m Pflegestreifen zwischen Hecke und Zaun). Die unterschiedliche Breite richtet sich nach der Lage der Hecke: Entlang von landwirtschaftlichen Wegen sind sie 3,0 m breit. Hier ist es unschädlich, wenn Ausläufer von Hecken gelegentlich in die breiten Wegeflächen hineinragen. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes reicht eine Breite von 3,0 m aus. Unmittelbar angrenzend an Ackerflächen sind die Hecken 5,0 m breit. Hier sollen keine Ausläufer von Hecken in die angrenzenden Ackerflächen hineinragen, die die dortige Bewirtschaftung stören könnten. Ferner sollen hier ungestörte Lebensräume im Übergang von den Ackerflächen zu den breiteren Heckenstrukturen entstehen und somit Lebensräume für Tiere aller Art bieten.

Die Hecken umfassen die FF-PV-Anlage zu einem weit überwiegenden Teil und zwar in den für das Landschaftsbild relevanten Abschnitten. Ausgenommen von der Pflicht zur Heckenpflanzung sind folgende Bereiche:

- Ausgenommen ist die nördliche Seite des Sondergebietes SO 1. Hier sind die Belange des Landschaftsbildes nicht bedeutsam, da hier kein der Erholung dienender Weg verläuft. Die Abfalldeponie grenzt unmittelbar an. Aktuell liegt unmittelbar nördlich der FF-PV-Anlage außerhalb des Plangebietes ein bestehender Gehölzstreifen. Dieser Gehölzstreifen kann die FF-PV-Anlage eingrünen. Er wird jedoch nicht über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, da eine Sicherung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht zwingend erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Belange des nicht von der Planung betroffenen bzw. nicht begünstigten Eigentümers auch nicht angemessen wäre.

- Ausgenommen ist ferner die nördliche Seite des Sondergebietes SO 2. Zwischen der hier geplanten FF-PV-Anlage und dem nördlich nächstgelegenen landwirtschaftlichen Weg, der auch als Freizeit-und Erholungsweg genutzt wird, besteht ein Abstand von 40,0 m. Hier verläuft u.a. die Bahnstrecke. Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Länge von ca. 100,0 m der südlich der Bahnstrecke liegende Gehölzstreifen über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Ferner wird im Plangebiet das Landschaftsbild durch die Nutzung der übrigen Flächen zwischen dem Gehölzstreifen und der FF-PV-Anlage durch die Anlage von extensivem Grünland auf einer nicht überbauten Breite von 20,0 m und über die gesamte Länge von ca. 300,0 m angereichert.

Der südlich der Bahnstrecke bestehende Gehölzstreifen liegt im Übrigen auf einer Länge von ca. 200,0 m außerhalb des Plangebietes. Er kann die FFVP-Anlage auch weiterhin eingrünen. Er wird jedoch nicht über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, da eine Sicherung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht zwingend erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Belange des nicht von der Planung betroffenen bzw. nicht begünstigten Eigentümers auch nicht angemessen wäre.

Durch die Anlage dieser die FF-PV-Anlage weitgehend umlaufenden Hecken wird die biologische Vielfalt erheblich erhöht und wird das Landschaftsbild aufgewertet. Damit werden vielfältige positive Auswirkungen auf den Menschen und den Naturhaushalt erreicht, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Landschaft/Erholung (Mensch). Als heimische standortgerechte Laubgehölze kommen beispielsweise in Betracht:

- Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Haselnuss (*Corylus avellana*),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Extensives Grünland (Geltungsbereich A)

Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine Saatgutmischung aus zertifizierter Herkunft (Ursprungsgebiet 1 – Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Blühpflanzenanteil von mindestens 80 % zu verwenden. Nach Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens einmal im Jahr nach dem 15. Juli eine Mahd durchzuführen. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine extensive Beweidung durch Schafe ist zulässig. Im Rahmen einer extensiven Beweidung ist in der Regel von einer Beweidung mit ca. 5 Schafen je ha auszugehen, um den geplanten und festgesetzten blütenreichen Grünlandcharakter zu schaffen und zu erhalten.

Damit werden vielfältige positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt erreicht, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser.

Weitere Maßnahmen (Geltungsbereich A)

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 strukturanreichernde Maßnahmen vorgesehen. Es sind mindestens 4 Steinhaufen und 4 Totholzhaufen zu verteilen. Die Haufen müssen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen. In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind ferner mindestens zwei Höhlen- und zwei Halbhöhlennistkästen für Vögel in einer Mindesthöhe von 2 m anzubringen.

Mit diesen Maßnahmen werden zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und somit die biologische Vielfalt gefördert.

Lebensraum für Vögel der offenen Feldflur (Geltungsbereich B)

Um den Verlust der Brutreviere von Vögeln der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn) auszugleichen, wird im Geltungsbereich B ein Lebensraum für diese Arten aufgewertet und gesichert. Es handelt sich um eine sogenannte „Vorgezogene

Ausgleichsmaßnahme“ (A_CEF-Maßnahme), da diese Aufwertung eines Lebensraums an anderer Stelle vor Beginn der Baumaßnahme und damit vor dem Eingriff in den bisherigen Lebensraum geschaffen werden soll.

Für diesen Zweck wird eine ca. 0,55 ha große geeignete Fläche südlich des Geltungsbereiches A und südlich des Mittellandkanals festgesetzt. Die Fläche befindet sich somit in großer Nähe und im gleichen Naturraum wie der Geltungsbereich A. Sie weist insofern vergleichbare natürliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Umweltschutzgüter auf. Besondere Erhebungen, z.B. von Tier- und Pflanzenarten, waren deshalb nicht erforderlich.

Die Fläche ist in Nord-Süd-Richtung in zwei Streifenmit einer Regelbreite von 12 m zu unterteilen und als Lebensraum für das Rebhuhn wie folgt herzurichten: Die zwei Streifen sind erstmalig mit einer für das Rebhuhn geeigneten Blühmischung (z.B. „Göttinger Mischung“) einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

Neben der Anlage von Blühstreifen kann auch ein Extensivgrünland eine geeignete Maßnahme im Sinne der Zielsetzung sein. Dabei verliert die Fläche den Status als „Ackerland“ und erfordert eine andere Art der Bewirtschaftung. Um dem bewirtschaftenden Landwirt beide geeigneten Möglichkeiten offen zu halten, ist es alternativ zulässig, die Fläche als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Die Mahd darf hier maximal zwei Mal jährlich und nur außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, die vom 15. März bis 30. August andauert, erfolgen. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Mit dieser Maßnahme wird der Verlust an Lebensraum für Vögel der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn) ausgeglichen.

Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung

Für den Bebauungsplan VK 27 wurde eine Eingriffsbilanz nach dem Osnabrücker Modell erstellt (s. Kap. 4.2 und 4.3).

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches A ausgeglichen werden können. Nur der Eingriff in das Schutzgut Tiere kann innerhalb des Geltungsbereiches A aufgrund der besonderen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Tierart Rebhuhn als Vogel der offenen Feldflur, nicht kompensiert werden. Deshalb werden diese Lebensraumansprüche im Geltungsbereich B erfüllt.

Damit werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Eingriffe im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 13 ff BNatSchG insgesamt ausgeglichen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG

(Wohngebiete, öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, wichtigen Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete) soweit wie möglich vermieden werden. Von der geplanten FF-PV-Anlage selbst gehen in diesem Sinne keine schädlichen Umweltauswirkungen oder von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete aus.

Die FF-PV-Anlage ist auch kein Störfallbetrieb im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Es sind keine weiteren schweren nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu erwarten.

In Bezug auf die Gefahr von Bränden sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich durch die FFVP-Anlage kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogen Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Im Zuge der Durchführung der Planung sind durch die Stadt Braunschweig in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen.

In der Bauphase sind die einschlägigen, im Kap. 4.4 beschriebenen Maßgaben (z.B. Beachtung von Brutzeiten, Reduzierung von Lärm und Staub) auf Basis entsprechender Regelwerke bzw. Auflagen in der Baugenehmigung einzuhalten.

Im Betrieb ist sicherzustellen, dass die in den Geltungsbereichen A und B festgesetzten Ausgleichs-und Artenschutzmaßnahmen funktionsfähig umgesetzt und auf Dauer erhalten werden.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß dem Integrierten Klimaschutzkonzept (2022) werden in Braunschweig 200 ha Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen benötigt. Im Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Braunschweig (2024) wurde das gesamte Stadtgebiet unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien auf geeignete Flächen hin untersucht. Dabei spielten auch Umweltbelange eine große Rolle. Es wurde festgestellt, dass die hier

in Rede stehende Fläche die Kriterien erfüllt und geeignet ist, so dass sie als „gesetzt“ eingestuft wurde. Das Konzept stellt weitere Potentialflächen dar. Da große Flächen benötigt werden und die Realisierung auch immer davon abhängig ist, ob die Eigentümer bereit sind, die Flächen für diesen Zweck bereit zu stellten, stellt sich in diesem Rahmen nicht die Frage, ob innerhalb der gesamtstädtisch ermittelten geeigneten und umsetzbaren Flächen andere Standorte besser geeignet wären.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Alternativen geprüft, da solche nicht zur Verfügung standen. Das Plangebiet wurde so abgegrenzt, dass das Planungsziel - die Schaffung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage - erreicht werden kann. Die sonstigen Festsetzungen betreffen den zwischen den FF-PV-Anlagen liegenden Bestand (landwirtschaftlicher Weg, Bahnfläche, Gehölzstreifen, Gasleitung,) und den ortsbezogenen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft (insbesondere die zu pflanzenden Hecken).

Es wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.4.3 „Fläche“ wird verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Die SESP Solar Projects GmbH & Co. KG plant zwischen Völkenrode und der Abfalleponie die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage), die den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeist. Die Größe der dafür festgesetzten Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2 beträgt insgesamt ca. 6,68 ha. Davon sind ca.0,46 ha mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen. Es sollen ca. 12.610 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 7.690 kWp installiert werden.

Die Auswirkungen der FF-PV-Anlage auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden im Detail ermittelt und bewertet. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Von der geplanten Anlage können Blendwirkungen ausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf Lokführer, die auf der das Gebiet durchquerenden, nur selten befahrenen Betriebsbahnstrecke unterwegs sind, sind nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Sie werden durch die Antireflexschicht auf den PV-Modulen sowie durch die Heckenpflanzungen so weit wie möglich vermindert.

Weitere erhebliche Emissionen gehen von der Anlage nicht aus.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die bisher vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche mit den dafür typischen Tier- und Pflanzenarten geht durch die Überbauung mit PV-Modultischen verloren. An deren Stelle treten unterhalb der PV-Modultische extensives Grünland sowie an den Rändern der Anlage eine umlaufende Heckenstruktur. Dadurch werden neue Lebensräume für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geschaffen.

Die für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und das Rebhuhn als Lebensraum notwendige Offenlandstruktur geht durch die Überbauung verloren. Zum Ausgleich wird ein entsprechender neuer Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten im Geltungsbereich B geschaffen.

Fläche

Es wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.4.3 „Fläche“ wird verwiesen.

Es werden ca. 6,68 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in einem bereits vorbelasteten Gebiet beansprucht. Davon sind auf ca. 0,46 ha Hecken zu pflanzen. Die Flächen geht jedoch nicht endgültig verloren: Die unter den Modultischen liegenden Flächen bleiben im Wesentlichen unversiegelt und stehen einer extensiven Landwirtschaft (Grünland und Schafhaltung) weiterhin zur Verfügung. Die FF-PV-Anlage kann problemlos zurückgebaut werden.

Boden

Die voraussichtliche Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen beträgt ca. 560 m² und ist somit sehr gering. Natürlich gewachsener Boden geht somit nur in einem geringen Umfang verloren. Die von den Modultischen überdeckte Fläche hat eine Größe von ca. 33.440 m². Die Bodenüberdeckung durch die Module führt zu einer Beschattung und oberflächlichen Austrocknung der Böden.

Insgesamt kann der Boden weiterhin seiner Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seiner Funktion als Pflanzenstandort sowie seiner Speicher-, Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt und gegenüber Schadstoffen weitgehend ungestört und unbelastet nachkommen. Die Schadstoffbelastung wird wegen der extensiven Bewirtschaftung und den damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Dünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Wasser

Der Bodenwasserhaushalt ändert sich aufgrund von geringen Neuversiegelungen und der Bodenüberdeckung durch die Modultische nur geringfügig. Die Versickerung und Oberflächenentwässerung ist über die belebte Bodenzone möglich. Die Schadstoffbelastung wird wegen der extensiven Bewirtschaftung und den damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Dünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Klima, Luft

Durch die Überbauung mit PV-Modultischen können kleinräumige Veränderungen der klimatischen Verhältnisse auftreten. Hiervon gehen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Luftschadstoffe werden von der FF-PV-Anlage nicht emittiert. Die Produktion von Solarenergie kann den Einsatz fossiler Energieträger und damit die Treibhaugasemissionen reduzieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Anlage ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Aufgrund der angrenzenden strukturarmen Ackerflächen ergeben sich aus fast allen Himmelsrichtungen Sichtbeziehungen auf das Plangebiet. Zusätzlich zur optischen Zerschneidung der Landschaft, führt dies vor allem im Nahbereich zu einer Dominanz der technisch überprägten Landschaft und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Erholungseignung. Eine Eingrünung des Plangebietes mittels einer fast umlaufenden 3 bis 5 m breiten und mindestens 3,50 m hohen Hecken außerhalb des Zauns minimiert die negativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der angrenzenden Flächen, welche von den Modulen, Trafostation und Zaun ausgehen. Bestehende Wege bleiben erhalten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Landschaftsbild/Erholung auf: Überbauung von Ackerflächen, Aufwertung des Landschaftsbildes durch Hecken und damit Stärkung der Erholungseignung.

Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Benachbarte Plangebiete, die von dieser Planung betroffen sein könnten, sind nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich

- Baustelleneinrichtung-, Betrieb und Rückbau nach den einschlägigen Regelwerken bzw. Vorgaben in der Baugenehmigung,
- Antireflexschicht auf den PV-Modulen,
- Erhalt bestehender Gehölzstrukturen,
- Rammprofile der PV-Modultische,
- Mindestabstand zwischen den PV-Modultischreihen,
- Mindesthöhe der PV-Modultische über dem Boden,
- Maximale Höhe der PV-Modultische über dem Boden,
- Mindesthöhe der Zaunanlage über dem Boden,
- Maximale Höhe der Zaunanlage über dem Boden,
- Anordnung der Zaunanlage innerhalb der Hecke,
- Eingrünung durch umlaufende freiwachsende Strauchhecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen,
- Entwicklung der übrigen Flächen als extensives Grünland.
- Anlage von strukturanreichernden Maßnahmen (Stein- und Totholzhaufen, Nistkästen für Vögel)
- Schaffung eines aufgewerteten Lebensraums für Vögel der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn) im Geltungsbereich B.

Schwere Unfälle oder Katastrophen

Besondere Risiken aus der Umgebung auf die FF-PV-Anlage oder durch die FF-PV-Anlage auf die Umgebung sind nicht zu erkennen.

Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden überwacht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Fazit

In der Gesamtbetrachtung sind bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet SO Photovoltaik, bestehend aus den Sondergebieten SO 1 und SO 2, dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Nutzung der solaren Strahlenenergie sowie der zugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen. In den Sondergebieten sind deshalb die Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) dienen.

Hierzu gehören insbesondere Photovoltaik-Modultische (Unterkonstruktion und Photovoltaik-Module). Zwischen den PV-Modultischreihen muss ein Abstand von mindestens 3,40 m eingehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass genug Licht und Niederschlagswasser auf die darunterliegenden Flächen fällt, um die hier vorgesehene Grünlandentwicklung sicherzustellen. Zwischen den einzelnen PV-Modulen ist horizontal und vertikal ein Abstand von mindestens 2,0 cm einzuhalten. Damit wird sichergestellt, dass das Niederschlagswasser möglichst flächig verteilt ablaufen kann.

Darüber hinaus sind die weiteren für den Betrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen zulässig, wie z.B. Transformatoren, Wechselrichter und Speicher, Anlagen und Einrichtungen für Wartung, Instandhaltung, Service, Pflege und technische Überwachung sowie sonstige Nebenanlagen wie z.B. Einfriedungen und Flächen für die Feuerwehr.

Damit wird das wesentliche Planungsziel des Bebauungsplans VK 27 erreicht, die Errichtung und den Betrieb einer FF-PV-Anlage zu ermöglichen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,55 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl umfasst vor allem die von den Modultischen einschließlich der Rammprofile überdeckte Fläche (ca. 33.440 m²). Ferner sind die sonstigen versiegelten Flächen berücksichtigt (ca. 400 m² für 4 Elektrostationen und Flächen für die Feuerwehr) sowie durch Aufrundung ein gewisser Puffer als Sicherheitsreserve für die spätere Entwicklung.

Die GRZ ist deshalb so ausreichend bemessen, dass Überschreitungen durch bauliche Anlagen gemäß § 19 (4) Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO (Stellplätze mit deren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der festgesetzten GRZ werden die Sondergebiete SO 1 und SO 2 als ein Sondergebiet betrachtet. Aufgrund der Abmessungen der zur Verfügung stehenden Flächen werden die Modultische in jeweils passenden Formationen (3 x 9 Module, 3 x 19 Module, 3 x 27 Module) und in voneinander abweichenden Abständen der Modultischreihen (3,41 m bis 3,65 m) angeordnet. Im Zusammenspiel mit den übrigen notwendigen Einrichtungen und Anlagen können sich deshalb unterschiedliche Grundflächenzahlen für SO 1 und SO 2 ergeben. Es reicht dabei aus, wenn die GRZ von 0,55 für beide Sondergebiete zusammen insgesamt eingehalten wird.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Die Oberkante der PV-Modultische darf maximal 3,50 m betragen. Dieses Maß ist ausreichend für die vom Vorhabenträger mit einer Höhe von 3,10 m geplanten schräggestellten PV-Module und beinhaltet somit noch einen gewissen Puffer für den Fall kleinerer Änderungen am Modell bzw. an der Konstruktion. Mit der Beschränkung in der Höhe wird sichergestellt, dass die unterstellten Wirkungen auf das Landschaftsbild und in Bezug auf Blendwirkungen zutreffen und nicht überschritten werden. Ferner ist sichergestellt, dass die positiven Wirkungen der mindestens ebenso hohen freiwachsenden Hecke auf das Landschaftsbild und in Bezug auf Blendwirkungen eintreten.

Die Unterkante der PV-Modultische muss mindestens 0,80 m betragen. Damit wird sichergestellt, dass die unterstellten Wirkungen auf das zu entwickelnde Grünland sowie auf den Boden- und Wasserhaushalt eintreten und dass eine Beweidung durch Schafe möglich ist. Auch hier ist somit gegenüber der vom Vorhabenträger geplanten Höhe der Unterkante von 1,0 m ein Puffer für den Fall kleinerer Änderungen am Modell bzw. an der Konstruktion vorgesehen.

Die Oberkante von sonstigen baulichen Anlagen darf maximal 3,50 m betragen. Diese Höhe fügt sich in die maximal zulässige Höhe der Modultische ein und reicht für die notwendigen baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) aus.

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist der von der baulichen Anlage (Gebäude, Anlagensegment der PV-Anlage, Einfriedung) an der höchsten Stelle der gewachsenen Geländeoberfläche angeschnittene Punkt. Das Gelände ist sehr eben (überwiegend 71,0 m über NN, im südwestlichen Bereich teilweise 71,5 m über NN). Die Modultische sollen in den Boden ohne weitere Veränderungen der Geländeoberfläche gerammt werden, so dass die gewachsene Geländeoberfläche als Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen geeignet ist.

5.3 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

5.3.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr von geringer Bedeutung. Über die Buslinie 416 in der Peiner Straße ist dennoch eine gute Anbindung gegeben. Von dort aus kann das Plangebiet in ca. 10 Minuten zu Fuß gut erreicht werden.

5.3.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an öffentliche Straßen an. Es kann nur über bestehende private Wege erreicht werden. Der Vorhabenträger muss deshalb nachweisen, dass eine Erschließung über diese privaten Wege gesichert ist. Unter der Voraussetzung, dass diese Sicherung gegeben ist, ergeben sich folgende Erschließungen:

Für Pkw (z.B. Wartung, Kontrolle) ist eine Zufahrt aus Richtung Süden möglich. Von der Peiner Straße über den Rothemühlenweg (öffentliche Straße) führt ein landwirtschaftlicher Weg, der Völkenroder Mühlenweg, über die Bahnstrecke 1722 Braunschweig – Wendeburg / Harvesse und den Mittellandkanal nach Norden zum Plangebiet. Die Brücke über den Mittellandkanal hat eine Gewichtsbeschränkung von maximal 9 t, bei einer Achslast von maximal 6 t.

Für Lkw (z.B. Baustellenverkehr, Feuerwehr, Pflege der Grünflächen) und Pkw ist eine Zufahrt aus Richtung Osten möglich. Von der Celler Heerstraße ist eine Erschließung über das Betriebsgelände des Abfallentsorgungsunternehmens ALBA sowie über landwirtschaftliche Wege möglich.

5.3.3 Fuß- und Radverkehr

Für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist die Anbindung an ein gutes Fußwege- und Radwegenetz von geringer Bedeutung. Über die bestehenden Wirtschaftswege - insbesondere von Völkenrode aus - kann das Plangebiet jedoch gut zu Fuß und mit dem Fahrrad erreicht werden.

Diese Verbindung von Völkenrode aus über den Völkenrode Mühlenweg ist für den Freizeitverkehr von Fußgängern und Radfahrern von großer Bedeutung. Neben den weiterführenden Wegen entlang des Mittellandkanals sind insbesondere die Wege Richtung Rieselfelder, die ein attraktives Naherholungsgebiet darstellen, hervorzuheben. Die bestehenden Wegeverbindungen für den Freizeitverkehr werden durch die FF-PV-Anlage nicht eingeschränkt

5.3.4 Bahnverkehr

Das Plangebiet wird durch eine Bahnstrecke durchquert. Es handelt sich um einen Abzweig der Bahnstrecke 1722 Braunschweig – Wendeburg / Harvesse. Dieser Abzweig führt als Betriebsbahn ausschließlich zur Abfalldeponie und befindet sich im Eigentum von ALBA, die die Abfalldeponie im Auftrag der Stadt Braunschweig betreibt. Pro Tag findet nur eine Zugbewegung auf der Strecke statt.

Die betroffene Fläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.4 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.4.1 Grünordnung

Im Nahbereich kann eine FF-PV-Anlage äußerst dominant im Landschaftsbild erscheinen. Eine Zaunanlage kann sich zusätzlich negativ auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität eines Landschaftsraumes auswirken. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden wird festgesetzt, dass an allen relevanten Seiten die FF-PV-Anlage eine freiwachsende Hecke aus heimischen und standort-

gerechten Laubgehölzen wie z.B. Gewöhnliche Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn zu pflanzen ist. Die Höhe der Hecken muss mindestens 3,5 m betragen. Damit wird sichergestellt, dass die Hecke mindestens so hoch ist wie die PV-Modultische und sonstigen baulichen Anlagen.

Die Flächen für die anzupflanzenden Hecken sind in einer Breite von 3,5 m bzw. 5,5 m festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen ist ein 0,5 m breiter Pflegestreifen zwischen Hecke und Zaun vorzusehen, so dass die Netto-Breite der Hecken 3,0 m bzw. 5,0 m beträgt. Die unterschiedliche Breite richtet sich nach der Lage der Hecke: Entlang von landwirtschaftlichen Wegen sind sie 3,0 m breit. Hier ist es unschädlich, wenn Ausläufer von Hecken gelegentlich in die breiten Wegeflächen hineinragen. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes reicht eine Breite von 3,0 m aus. Unmittelbar angrenzend an Ackerflächen sind die Hecken 5,0 m breit. Hier sollen keine Ausläufer von Hecken in die angrenzenden Ackerflächen hineinragen, die die dortige Bewirtschaftung stören könnten. Ferner sollen hier ungestörte Lebensräume im Übergang von den Ackerflächen zu den breiteren Heckenstrukturen entstehen und somit Lebensräume für Tiere aller Art bieten

Die Anforderungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetzes (NNachbG) können dabei eingehalten werden. Gemäß § 52 NNachbG genügt im Außenbereich ein Abstand von 1,25 m für alle Anpflanzungen über 3,0 m Höhe. Gemäß § 50 NachbG wird der Abstand ab Mitte des Strauches bis zur Grundstücksgrenze gemessen. Bei mittiger Anordnung der Sträucher wird dieser Abstand auch bei den 3,0 m breiten Hecken überschritten.

Die Hecken umfassen die FF-PV-Anlage zu einem weit überwiegenden Teil und zwar in den für das Landschaftsbild relevanten Abschnitten. Ausgenommen von der Pflicht zur Heckenpflanzung sind folgende Bereiche:

- Ausgenommen ist die nördliche Seite des Sondergebietes SO 1. Hier sind die Belange des Landschaftsbildes nicht bedeutsam, da hier kein der Erholung dienender Weg verläuft. Die Abfalldeponie grenzt unmittelbar an. Aktuell liegt unmittelbar nördlich der FF-PV-Anlage außerhalb des Plangebietes ein bestehender Gehölzstreifen. Dieser Gehölzstreifen kann die FF-PV-Anlage eingrünen. Er wird jedoch nicht über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, da eine Sicherung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht zwingend erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Belange des nicht von der Planung betroffenen bzw. nicht begünstigten Eigentümers auch nicht angemessen wäre.

- Ausgenommen ist ferner die nördliche Seite des Sondergebietes SO 2. Zwischen der hier geplanten FF-PV-Anlage und dem nördlich nächstgelegenen landwirtschaftlichen Weg, der auch als Freizeit-und Erholungsweg genutzt wird, besteht ein Abstand von 40,0 m. Hier verläuft u.a. die Bahnstrecke. Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Länge von ca. 100,0 m der südlich der Bahnstrecke liegende Gehölzstreifen über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Ferner wird im Plangebiet das Landschaftsbild durch die Nutzung der übrigen Flächen zwischen dem Gehölzstreifen und der FF-PV-Anlage durch die Anlage von extensivem Grünland auf einer nicht überbauten Breite von 20,0 m und über die gesamte Länge von ca. 300,0 m angereichert.

  Der südlich der Bahnstrecke bestehende Gehölzstreifen liegt im Übrigen auf einer Länge von ca. 200,0 m außerhalb des Plangebietes. Er kann die FFVP-Anlage auch weiterhin eingrünen. Er wird jedoch nicht über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, da eine Sicherung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht zwingend erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Belange des nicht von

der Planung betroffenen bzw. nicht begünstigten Eigentümers auch nicht angemessen wäre.

Die Festsetzungen zur Mindestqualität der zu verwendenden Pflanzen und zu den Fristen für die Herstellung sowie für die Dauer der Herstellungspflege und der Entwicklungspflege stellen sicher, dass die Hecke die in der Eingriffsbilanz unterstellte notwendige Qualität entwickeln kann und ihrer Funktion als Kompensation insbesondere für den Eingriff in das Landschaftsbild gerecht wird.

5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Geltungsbereich A

Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine Saatgutmischung aus zertifizierter Herkunft (Ursprungsgebiet 1 – Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Blühpflanzenanteil von mindestens 80 % zu verwenden. Nach Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens einmal im Jahr nach dem 15. Juli eine Mahd durchzuführen. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine extensive Beweidung durch Schafe ist zulässig. Im Rahmen einer extensiven Beweidung ist in der Regel von einer Beweidung mit ca. 5 Schafen je ha auszugehen, um den geplanten und festgesetzten blütenreichen Grünlandcharakter zu schaffen und zu erhalten.

Damit werden vielfältige positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt erreicht, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser.

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind strukturanreichernde Maßnahmen vorgesehen. Es sind mindestens 4 Steinhaufen und 4 Totholzhaufen zu verteilen. Die Haufen müssen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen. In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind ferner mindestens zwei Höhlen- und zwei Halbhöhlennistkästen für Vögel in einer Mindesthöhe von 2 m anzubringen.

Mit diesen Maßnahmen werden zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und somit die biologische Vielfalt gefördert.

Geltungsbereich B

Um den Verlust der Brutreviere von Vögeln der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn) auszugleichen, wird im Geltungsbereich B ein Lebensraum für diese Arten aufgewertet und gesichert. Es handelt sich um eine sogenannte „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (A_CEF-Maßnahme), da diese Aufwertung eines Lebensraums an anderer Stelle vor Beginn der Baumaßnahme und damit vor dem Eingriff in den bisherigen Lebensraum geschaffen werden soll.

Für diesen Zweck wird eine ca. 0,55 ha große geeignete Fläche südlich des Geltungsbereiches A und südlich des Mittellandkanals festgesetzt. Die Fläche befindet sich somit in großer Nähe und im gleichen Naturraum wie der Geltungsbereich A. Sie weist insofern vergleichbare natürliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Umweltschutzgüter auf. Besondere Erhebungen, z.B. von Tier- und Pflanzenarten, waren deshalb nicht erforderlich.

Die Fläche ist in Nord-Süd-Richtung in zwei Streifen mit einer Regelbreite von 12 m zu unterteilen und als Lebensraum für das Rebhuhn wie folgt herzurichten:

Die zwei Streifen sind erstmalig mit einer für das Rebhuhn geeigneten Blühmischung (z.B. „Göttinger Mischung“) einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

Neben der Anlage von Blühstreifen kann auch ein Extensivgrünland eine geeignete Maßnahme im Sinne der Zielsetzung sein. Dabei verliert die Fläche den Status als „Ackerland“ und erfordert eine andere Art der Bewirtschaftung. Um dem bewirtschaftenden Landwirt beide geeigneten Möglichkeiten offen zu halten, ist es alternativ zulässig, die Fläche als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Die Mahd darf hier maximal zwei Mal jährlich und nur außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, die vom 15. März bis 30. August andauert, erfolgen. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Mit dieser Maßnahme wird der Verlust an Lebensraum für Vögel der offenen Feldflur (insbesondere Rebhuhn) ausgeglichen.

5.5 Fläche für die Landwirtschaft

Nördlich und südlich der Bahnstrecke wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es handelt sich dabei um die Übernahme der bestehenden Situation. Nördlich der Bahnstrecke verläuft ein Abschnitt eines Wirtschaftsweges, über den sowohl großräumige landwirtschaftliche Flächen als auch die Erschließung der FF-PV-Anlage verläuft. Ferner hat er auch als Freizeitweg eine hohe Bedeutung. Südlich der Bahnstrecke liegt ein Abschnitt eines landschaftsbildprägenden Gehölzstreifens, der deshalb als zu erhalten festgesetzt wird.

5.6 Weitere technische Infrastruktur

5.6.1 Strom

Es sind insgesamt 4 Elektrostationen vorgesehen (3 Trafostationen, 1 Übergabestation).

Zwischen der FF-PV-Anlage Nord (Flurstück 379/45) und der FF-PV-Anlage Süd (Flurstück 251/5) wird ein 20-kV-Kabel verlegt, um beide Anlagenteile miteinander zu verbinden. Dieses Kabel unterquert dabei den landwirtschaftlichen Weg, die Bahnstrecke, den Gehölzstreifen und die Gasleitung.

Für die FF-PV-Anlagen Nord und Süd wird südlich der Gasleitung eine gemeinsame Übergabestation angelegt. Von dort aus erfolgt der Anschluss an das vorhandene 20 KV-Kabel (Betreiber BS|Netz) im Völkenroder Mühlenweg (Flurstück 284/10).

5.6.2 Wasser

Die Anlage muss für Löschfahrzeuge von der Celler Heerstraße aus erreichbar sein. Eine zusätzliche Löschwasserversorgung ist deshalb nicht erforderlich.

5.6.3 Entwässerung

Die Entwässerung von Niederschlagswasser erfolgt wie bisher durch Versickerung und Verdunstung auf den Flächen im Plangebiet. Zum gleichmäßigen Abfluss von Regenwasser ist zwischen den einzelnen PV-Modulen horizontal und vertikal eine mindestens 2,0 cm breite Lücke vorgesehen.

5.7 Örtliche Bauvorschriften

5.7.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Sondergebiete Photovoltaik SO 1 und SO 2. Im Zusammenspiel mit den Festsetzungen zur Grünordnung (Hecke) tragen Sie dazu bei, nachteilige Auswirkungen der FF-PV-Anlage und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild zu mildern.

5.7.2 Einfriedungen

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Zaunanlage notwendig. Diese ist innerhalb der Hecke, also zwischen FF-PV-Anlage und Hecke, anzulegen. Um eine Zugänglichkeit zur Hecke zwischen Zaun und Hecke für die Pflege zu ermöglichen, ist in den festgesetzten Flächen für Anpflanzungen ein 0,5 m breiter Pflegestreifen enthalten.

Die Zaunanlage darf nur maximal 1,80 m hoch sein und muss transparent ausgeführt werden. Stacheldraht ist unzulässig. Mit diesen Festsetzungen ist gesichert, dass die Zaunanlage von den Wegen aus im Wesentlichen nicht wahrnehmbar ist und keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungseignung der Umgebung hat.

Die Unterkante der Zaunfelder muss mindestens 0,20 m über dem Gelände betragen. Damit wird es kleineren Tieren ermöglicht, das Gelände zu erreichen bzw. zu durchqueren. Schafe hingegen können das Gelände nicht verlassen.

6 Gesamtabwägung

Zur Begrenzung des Klimawandels und der damit einhergehenden erheblichen negativen Auswirkungen auf das menschliche Leben ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Weitere Verpflichtungen sind das Land Niedersachsen und die Stadt Braunschweig eingegangen. Diese Verpflichtungen schlagen sich in zahlreichen Gesetzen und sonstigen Regelwerken, Konzepten und Ratsbeschlüssen nieder. Für die Stadt Braunschweig sind insbesondere das Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 (Ratsbeschluss 2022) sowie das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept (Ratsbeschluss 2024) zu nennen.

Als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele und Vorgaben soll auf einer bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) entstehen.

Mit dieser Anlage gehen Eigenschaften des heutigen Naturraumes verloren. Sie werden jedoch so weit wie möglich ausgeglichen, insbesondere durch die Eingrünung zur Gestaltung des Landschaftsbildes.

Landwirtschaft findet durch Grünlandentwicklung und Beweidung weiterhin statt, wenn auch gegenüber der heutigen Ackernutzung in stark extensivierter Form. Zugunsten der zur Erreichung der Klimaschutzziele dringend benötigten Flächen und

Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien muss der Verlust von Ackerflächen und somit auch der Verlust von Betriebsflächen landwirtschaftlicher Betriebe hingenommen werden.

Die im RROP hier vorgesehene Waldentwicklung kann auf der betroffenen Fläche nicht umgesetzt werden. Auf Kap. 2.1 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzungen zur Begrenzung des Klimawandels können in der Gesamtabwägung die nach Umsetzung der Planung verbleibenden Veränderungen des heutigen Naturraums als relativ unerheblich bewertet und insgesamt hingenommen werden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Sondergebiete Photovoltaik Davon: Flächen für Anpflanzungen: ca. 0,46 ha	ca. 6,68 ha
Flächen für die Landwirtschaft Davon: Flächen für die Erhaltung von Bepflanzungen: ca. 0,08	ca. 0,16 ha
Fläche für Bahnanlagen	ca. 0,13 ha
Geltungsbereich A gesamt	**ca. 6,97 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	*ca. 0,55 ha*
Geltungsbereich B gesamt	ca. 0,55 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Braunschweig und dem Vorhabenträger wird gemäß § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen sowie die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen. Der Vorhabenträger muss nachweisen, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen. Dazu gehört neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nachweis über die Verfügbarkeit der Grundstücke.

Der Durchführungsvertrag enthält folgende wesentlichen Vereinbarungen:
- Durchführung des Vorhabens innerhalb einer gesetzten Frist,
- Durchführung der Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen,

- Sicherung aller erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

8.2 Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Realisierung der Planung sind zu nennen:
- Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einschließlich der zugehörigen technischen und sonstigen baulichen Anlagen,
- Anlage der festgesetzten Hecke,
- Herrichtung der Artenschutzmaßnahmen im Geltungsbereich B,
- Sicherung der äußeren Erschließung über vorhandene Wege Dritter (ALBA, Feldmarksrealverband).

8.3 Kosten und Finanzierung

Alle Kosten, die mit der Umsetzung der Planung verbunden sind, werden gemäß Durchführungsvertrag vom Vorhabenträger finanziert.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Da das Plangebiet im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, treten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans VK 27 mit dessen Inkrafttreten keine anderen Bebauungspläne außer Kraft.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Solarflächen Völkenrode-Nord **VK 27**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 30. Oktober 2024 bis 02. Dezember 2024.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1 Schreiben vom 25.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 15.12.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin. *Stellungnahme vom 15.12.2023:* Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solarflächenanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für den B-Plan Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH **Schreiben vom 05.11.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Auflagen: Solarpark - Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. - Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. - Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. - Bei der Planung für die Installation von Solaranlagen in unmittelbarer Nähe unserer Erdgasleitungen / Begleitkabel ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt, u.a. Streuströme, Spannungstrichter, ggf. benötigte Erdungsanlagen sind in ausreichender Entfernung zu installieren. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen. - Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen. - Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.	
Versorgungsleitungen - Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der bei-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

den Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. - Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. - Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. - Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. - Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. - Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.	
Bauleitplanung - Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.	Die Erdgashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens war bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowohl im Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt. Ergänzend enthielten die „Hinweise“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits die wesentlichen zu beachtenden Vorgaben.
Kosten - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Aktuell betroffene Anlagen Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ETL 0025.200 Sophiental - Walle Durchmesser in mm: 400 Schutzstreifen in m: 10,00 Begleitkabel: ja Bestandsplan Nr.: BP 39, BP 40 - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. (*Hinweis: Der Stellungnahme sind ein Übersichtsplan und ein Detailplan beigefügt, die die unverbindliche Lage der Erdgashochdruckleitung darstellen und eine Broschüre mit Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen.)*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 28.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.	Die Inhalte des RROP 2008 werden im Rahmen dieses Bebauungsplans berücksichtigt (s. Begründung und Umweltbericht, Kap. 2.1 Regional und Landesplanung) mit dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan VK 27 mit den Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen. Belange der Abstandsregelungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen	Das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig (IKSK 2.0, 2022) berücksichtigt den Vorrang der Installation von PV-Anlagen in bebauten Bereichen gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen. Dennoch kann der Bedarf dadurch nicht vollständig gedeckt werden, so dass auch ca. 200 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen bereitzustellen sind.

wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.	Das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Braunschweig (2024) stellt dar, wo dieser Bedarf im Stadtgebiet gedeckt werden kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans VK 27 ist darin enthalten.
Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.	Arbeits- und Wohnverhältnisse sind von der Planung nicht betroffen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3) **Schreiben vom 03.12.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname: Erdgastransportleitung 25 Kolshorn - Walle Betreiber: Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Leitungstyp: Energetische oder nichtenergetische Leitung Leitungsstatus: betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich	Die Gasunie als Betreiberin der Leitung wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Die Erdgashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens war bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowohl im Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt. Ergänzend enthielten die „Hinweise“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits die wesentlichen zu beachtenden Vorgaben.

keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
Rohstoffe Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen. Rohstoff: Kiessand Bezeichnung: KS/27 Blattnummer: 3628 Ordnung: Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden. Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II) Schreiben vom 06.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Jembke werden wir beteiligt und nehmen als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:	Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor: der Geltungsbereich liegt in der Stadt Braunschweig in der Gemarkung Völkenrode.
Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Völkenrode bzw. südlich der Abfalldeponie und umfasst eine Größe von ca. 7 ha. Die Änderungsfläche liegt im Außenbereich und wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Künftig soll die Fläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden. Innerhalb der Fläche wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord“ aufgestellt. Grundsätzlich bedarf es u. E. auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Wir begrüßen, dass die Stadt Braunschweig bereits ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ entwickelt und bezüglich der Planung von Freiflächen-PV-Projekten ein Konzept mit Bewertungskriterien erstellt hat. Es wurde eine Potentialfläche von ca. 850 ha	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ermittelt, aus der eine Flächenzielgröße von 200 ha für den Neubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entwickelt werden soll. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse.	
Bei der Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Eine mögliche Betriebsgefährdung durch Flächenentzug muss vermieden werden.	Die in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Eigentümerin für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt. Das Pachtverhältnis zwischen der Eigentümerin und dem landwirtschaftlichen Pächter kann im Rahmen eines Bebauungsplans nicht beeinflusst werden. Die Fläche wird von der Eigentümerin an den Vorhabenträger verpachtet und kann nach einem eventuellen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt und gemäß der Bodenkarte des LBEG als Boden mit geringer bis hoher Bodenfruchtbarkeit mit Ackerzahlen zwischen 26 bis 45 dargestellt. Gemäß den vorliegenden Unterlagen liegt die Fläche nicht im Bereich der Potentialfläche, soll aber bereits bei der Ermittlung der Zielgröße von 200 ha als „aktuell projektierte Fläche“ berücksichtigt worden sein. Neben der Bodengüte sind weitere agrarstrukturelle Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen, die zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren abzuarbeiten sind:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Wir setzen voraus, dass einzelbetriebliche Härtefälle durch Flächenentzug vermieden werden. Im Fall einer derzeitigen Bewirtschaftung auf Pachtbasis wäre zu prüfen, inwiefern durch diese baubedingten Flächenentzüge landwirtschaftlicher Nutzflächen einzelbetriebliche Betroffenheiten gegeben sind.	Die in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Eigentümerin für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt. Das Pachtverhältnis zwischen der Eigentümerin und dem landwirtschaftlichen Pächter kann im Rahmen eines Bebauungsplans nicht beeinflusst werden. Die Fläche wird von der Eigentümerin an den Vorhabenträger verpachtet und kann nach einem eventuellen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden. In dem hier vorliegenden konkreten Fall ist nicht bekannt, dass der Betrieb des bisherigen Pächters durch den Wegfall der Flächen gefährdet wäre.
- Bezüglich der Überplanung und der Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Flächen sind einvernehmliche Regelungen mit der Feldmarkinteressentschaft und	Der das Plangebiet querende landwirtschaftliche Weg wird entsprechend als „Fläche für

evtl. mit der örtlichen Jagdgenossenschaft zu treffen.	die Landwirtschaft – Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Veränderungen an der Funktion sind nicht geplant.
- Konkrete Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen (Geltungsbereich B) für den Verlust von Brutrevieren für Vögel der offenen Feldflur liegen derzeit noch nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung von Grund und Boden (§1a BauGB) umzusetzen sind.	Vögel der offenen Feldflur benötigen als Lebensraum entsprechend geeignete Flächen. Die Aufwertung offener Feldfluren (i.d.R. Ackerflächen) ist daher kaum zu vermeiden.
- Bei der Anlegung von Gehölzpflanzungen an der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltung der Bepflanzung sichergestellt sein muss.	Die Unterhaltung der geplanten Hecken erfolgt auf der inneren Seite von dem Gelände der FF-PV-Anlage aus. Auf der äußeren Seite erfolgt sie so weit wie möglich von Wirtschaftswegen aus. Wo dies nicht möglich ist (Ostseite SO 1 und Südseite SO 2) muss sie von den angrenzenden Ackerflächen aus erfolgen. Dies ist jedoch grundsätzlich möglich. Es kommt auch ein Pflegevertrag mit dem Pächter der angrenzenden Ackerflächen in Betracht.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit überplanter Beregnungseinrichtungen oder Dränageleitungen, soweit diese auch für angrenzende und weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Funktion übernehmen, erhalten bleibt.	Es liegen keine Informationen über das Vorhandensein solcher Anlagen vor. Weder seitens der Eigentümerin oder des Pächters noch seitens des Feldmarkrealverbandes wurden entsprechende Belange vorgebracht. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Planung herausstellen, dass solche Anlagen dennoch bestehen, so ist der Erhalt der damit verbundenen Funktionen sicherzustellen.
- Durch die angrenzende Feldbewirtschaftung sind Immissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind. Neben Stäuben kann evtl. auch die Abdrift von Beregnungswasser vorhanden sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir stellen zusammenfassend fest, dass sich kategorische Ausschlussgründe auf Grundlage der Planunterlagen nicht ergeben. Da durch die Planung grundsätzlich land- und forstwirtschaftliche Belange berührt werden und uns Unterlagen zur Ermittlung der Flächenzielgröße von 200 ha für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gebiet der Stadt Braunschweig nicht vorliegen, können wir im Rahmen der Trägerbeteiligung zum jetzigen Zeitpunkt die Planung noch nicht abschließend bewerten. Im weiteren Verfahren bitten wir die vorgenannten Belange zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Schreiben vom 27.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die auf dem Behördenportal der Stadt Braunschweig bereitgestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Durch das ausgewiesene Planungsgebiet verlaufen die Bahnanlagen der Anschlussbahn ALBA Braunschweig GmbH. Wir bitten erneut um Beteiligung des Anschlussbahnbetreibers, sofern nicht bereits erfolgt.	Die ALBA Braunschweig GmbH wurde sowohl im Rahme der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (Stellungnahme: „Keine Bedenken“) als auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 2 (BauGB) (keine Stellungnahme abgegeben) beteiligt.
Im nordöstlichen Bereich des PF-Feldes Süd befindet sich im Zuge des Völkenroder Mühlenweges ein nichttechnisch gesicherter Bahnübergang. Die Sicherung des Bahnüberganges erfolgt durch Übersicht auf die Eisenbahnstrecke. Dabei sind Sichtflächen freizuhalten. Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind unmittelbar südlich der Bahnstrecke bzw. im Bereich der dort vorhandenen Ferngasleitung keine Solarmodule in einem Schutzstreifen von 10 m geplant. Es ist im Detail zu prüfen, ob die nachfolgend angegebenen, freizuhaltenden Sichtflächen ohnehin eingehalten werden. Auch die Position der in diesem Bereich geplanten Übergabestation ist entsprechend zu überprüfen. Gemäß § 11 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) in Verbindung mit § 8 der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) sind zur Sicherung des benachbarten Bahnübergangs Sichtflächen vorgeschrieben. Bei einer Geschwindigkeit VE 25 km/h auf der Schiene und einer unterstellten Geschwindigkeit auf dem Völkenroder Mühlenweg von VSt 20 km/h sind folgende Sichtflächen erforderlich: a) Anhalteweg la des Straßenfahrzeuges:la 16 m (in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen) b) Annäherungsstrecke sa des Eisenbahnfahrzeuges:sa 80 m (in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/ Straßenachse gemessen) und zusätzlich für langsam räumende Straßenfahrzeuge mit VSt 10 km/h: c) Anhalteweg la des Straßenfahrzeuges la 6 m (in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen)	Die freizuhaltenden Sichtflächen wurden entsprechend den Angaben der LEA geprüft. Sie liegen außerhalb der Bereiche in denen Hecken, Solartische oder Übergabestationen geplant sind. Eine Berücksichtigung im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist deshalb nicht erforderlich.

d) Annäherungsstrecke sa des Eisenbahnfahrzeugessa 115 m (in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/Straßenachse gemessen). Beide Sichtflächen (VSt 20 km/h und VSt 10 km/h) sind zu überlagern. Die Sichtfläche ist längs dem Bahngleis in einem Höhenbereich von 1,50 m bis 4,00 m über Schienenoberkante und längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,00 m bis 2,50 m über Straßenoberkante von Bebauung, Bepflanzung oder abgestellten Gegenständen auf Dauer bis zur Inbetriebnahme einer technischen Sicherungsanlage freizuhalten.	
Bzgl. der geplanten Unterquerung der Bahnanlagen der Anschlussbahn ALBA Braunschweig GmbH mit einem 20 kV-Kabel ist folgendes zu beachten: Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ist mit dem Anschlussbahnbetreiber ALBA Braunschweig GmbH ein Kreuzungsvertrag in Anlehnung an die "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien, abzuschließen. Die technischen Ausführungsunterlagen der Leitungskreuzung sind der Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) über den Anschlussbahnbetreiber ALBA Braunschweig GmbH zu einem späteren Zeitpunkt in dreifacher Ausführung zur eisenbahntechnischen Prüfung einzureichen.	Die Notwendigkeit, einen solchen Vertrag abzuschließen, ist den Beteiligten bekannt und wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Über den Abschluss des Kreuzungsvertrages besteht zwischen ALBA und der SESP ein grundsätzliches Einvernehmen.
Sofern die o.g. Auflagen durch den Vorhabenträger eingehalten werden, bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwände. Die Freihaltung und Größe der Sichtflächen bitten wir als Festlegung in den Bebauungsplan Solarflächen Völkenrode - Nord, VK 27 aufzunehmen und im Lageplan zeichnerisch darzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von Sichtflächen ist nicht erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. Luftverkehr Schreiben vom 29.11.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange	Antireflex-Beschichtungen sind standardmäßig vorgesehen.

bestehen gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage an dem oben angegebenen Standort keine Bedenken, sofern durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Antireflexbeschichtungen der PV-Module sichergestellt ist, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern oder des Tower-Personals bzw. der Luftaufsicht kommt.	
Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die genannte Stelle der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt und hat mitgeteilt, dass Belange der Verteidigung nicht betroffen sind.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisieren Schreiben vom 02.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebaaungsplans. „Solarflächen Völkenrode-Nord, VK 27“ der Stadt Braunschweig nehme ich für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) gern Stellung. Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken, sofern Folgendes bei der Umsetzung beachtet wird:	
Die geplante PV-Anlage liegt ca. 8 km vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg entfernt. Die Gestaltung der PV-Anlage sollte daher so ausgeführt werden, dass vor allem Luftfahrzeuge im Anflug aus Westen nicht geblendet werden können. Der Winkel der Module sollte also bei einer Ausrichtung nach Süden steil genug ausgeführt werden, um eine direkte Reflexion zu verhindern.	Das für den Bebauungsplan VK 27 erstellte Blendgutachten (SONNWINN, 2024) hat den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB beigelegen. Darin wird festgestellt, dass der Luftverkehr nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan wiedergegeben.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Regionalverband Großraum Braunschweig **Schreiben vom 02.12.2024**	
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans VK 27 „Solarflächen Völkenrode - Nord“ plant die Stadt Braunschweig die Festsetzung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ zwischen der Deponie Watenbüttel und dem Mittellandkanal. Im Parallelverfahren wird die 162. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Braunschweig durchgeführt. Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den beiden Planungen wie folgt Stellung: Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für das Plangebiet verschiedene raumordnerische Festlegungen. Diese werden in der Begründung, Kapitel 2.1 der Unterlagen zum Bebauungsplan vollständig wiedergegeben, eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den zeichnerischen Festlegungen des RROP 2008 ist erfolgt. Die Abwägung bezüglich des „Vorbehaltsgebiets zur Vergrößerung des Waldanteils“ und des „Vorbehaltsgebiets Erholung“ zugunsten der anteiligen Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) ist erfolgt und kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die mittig im Plangebiet verlaufenden Infrastrukturtrassen (Ziele der Raumordnung) wurden durch entsprechend freigehaltene Schutzzonen bei der Planung berücksichtigt. Die vorrangige Zweckbestimmung (in diesem Fall der Gleisbetrieb sowie der Rohrfernleitungsbetrieb) werden durch die Planung der FFPV-Anlagen daher voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist daher gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Schreiben vom 02.12.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum Bebauungsplan Solarflächen Völkenrode - Nord, VK 27, Stadtgebiet zwischen der Deponie Watenbüttel, Völkenroder Mühlenweg und Mittellandkanal gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 15.01.2024 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Diese füge ich als Anlage diesem Schreiben bei. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann das WSA MLK / ESK keine Angaben geben. Es wurden keine Hinweise über beabsichtigte WSV-Maßnahmen oder bereits eingeleitete Planungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 15.01.2024: zum Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode - Nord, VK 27“, Stadtgebiet zwischen der Deponie Watenbüttel, dem Feldweg nach Völkenrode und dem Mittellandkanal gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen den Planentwurf zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK/ ESK) keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:	
Die Flächen der WSV dürfen nicht überplant werden. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.	Der Abstand zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans VK 27 und der Grundstücksgrenze des Mittellandkanals (Oberkante Böschung) beträgt ca. 117,0 m. Flächen des WSA werden nicht überplant und sind von Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung nicht betroffen.
Der verkehrliche Widmungszweck der davon berührten Bundeswasserstraße Mittellandkanal, einschließlich deren Unterhaltung, muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) weiterhin gewährleistet bleiben.	Der verkehrliche Widmungszweck wird weiterhin gewährleistet.
Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind zu gewährleisten und dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.	Diese Anforderungen werden weiterhin uneingeschränkt gewährleistet.

Es ist ganztägig (24 Stunden pro Tag) zu gewährleisten, dass keine störenden Lichter entstehen oder es nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen kommen kann, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffsführenden durch Blendwirkungen, Spiegelungen (ggf. auch indirekt durch Reflektionen der Wasseroberflächen) oder anders irregeführt oder behindert werden. Nach der ersten Einschätzung ist ein Blendgutachten erforderlich. In dem Gutachten sind die Auswirkungen auf den Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße Mittellandkanal mit einzubeziehen.	Das für den Bebauungsplan VK 27 erstellte Blendgutachten (SONNWINN, 2024) hat den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB beigelegen. Darin wird festgestellt, dass der Schiffverkehr auf dem Mittellandkanal nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan wiedergegeben
Durch das elektromagnetische Gleichfeld des Solarparks ist nicht vollständig auszuschließen, dass es nach deren Errichtung und den Betrieb zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für den Solarpark ein Gutachten eines bestellten Gutachters oder einer bestellten Gutachterin in verständlicher Form zur Beurteilung der Funk- und Verkehrstechniken, Funk, GNSS (Global Navigation Satellite System), AIS (Automatic Identification System), Radar, Melde- und Informationssysteme, sowie der WSV- eigenen Kommunikationstechnik erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Vorhabenträger zu tragen haben.	Elektromagnetische Felder können in den Elektrostationen und entlang der Mittelspannungsleitungen entstehen, welche jedoch nur in unmittelbarer Umgebung der Komponenten zu nennenswerten Feldstärken führen und außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr nachweisbar sind. Die elektromagnetischen Felder haben daher keine Auswirkung auf die Umgebung und damit auch nicht auf den Schiffverkehr auf dem Mittellandkanal.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 02.12.2024	
Im Geltungsbereich sind nach allen vorliegenden Informationen keine Kanäle oder Leitungen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH vorhanden oder geplant. Auch aus Sicht des Klärwerksbetriebs ist nichts weiter zu berücksichtigen. Belange der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH werden demnach durch die Planung nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Bebauungsplan
„Solarflächen Völkenrode-Nord“ **VK 27**
Beteiligung Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 04. April 2025 bis 08. Mai 2025.

Person ID: 32610 Schreiben vom 06.05.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu den o.a. Bauleitplanverfahren haben wir über unseren zentralen Geschäftsbereich Hannover (Flächennutzungsplanverfahren) und über die Seite der Stadt (Bebauungsplanverfahren) Kenntnis erhalten. Eine direkte Beteiligung des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel (rGB WF) über die Verfahrensschritte gemäß §§ 4(1) und 4(2) BauGB ist nicht erfolgt. Da parallel zum o.g. vorbereitenden Bauleitplanverfahren (162. Änderung des Flächennutzungsplans) das verbindliche Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Solarflächen Völkenrode-Nord“) läuft, gibt der rGB WF hiermit in beiden Verfahren eine gleichlautende Stellungnahme ab. Durch die Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik geschaffen werden.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale Geschäftsbereiche, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover wurden zum Verfahrensschritt gem. § 4 (2) BauGB beteiligt
Die geplanten Sondergebietsflächen liegen in einer Entfernung von größer 1000 m westlich der Bundesstraße 214 im Abschnitt 980 und in einer Entfernung von größer 700 m nordöstlich der Landesstraße 611 im Abschnitt 10 außerhalb der für Völkenrode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erschließung Die verkehrliche Erschließung soll über landwirtschaftliche Wege und über das Betriebsgelände des Abfallentsorgungsunternehmen ALBA an die B214 erfolgen. Hier besteht eine Sondernutzungserlaubnis für die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zur Erschließung des abfallwirtschaftlich genutzten Betriebsgeländes über die B214. Für die Erschließung einer Solarfläche ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis für den Betreiber notwendig und im Fachbereich 1 des rGB WF zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und findet im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Blendwirkung Vom Betreiber der Photovoltaikanlagen ist je-	Ein Blendgutachten wurde erstellt, welches nachweist, dass durch die Anlage

derzeit zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen – insbesondere durch Blendwirkung – ausgeht. Ein gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen. Sonstiges	keine Gefahr durch Blendwirkungen entstehen wird.
- Des Weiteren weise ich darauf hin dass für die Belange der zivilen Luftfahrt das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover wurde zum Verfahrensschritt gem. § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt
- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken in den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt werden, stimme ich den o. a. Bauleitplanverfahren in straßen-bau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26006
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	12.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

„Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Sachverhalt
Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) datiert vom 03.09.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29.09.2020.

Im Einzelnen sind Ergänzungen redaktioneller und klärender Art erforderlich, die sich inhaltlich mit der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes decken bzw. aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sinnvoll sind.

§ 2 und § 6
§ 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die sogenannten „Sonstigen Sondergebiete“. Diese Gebiete dienen besonderen städtebaulichen Zwecken und weichen von den allgemeinen Baugebieten (z. B. Wohngebiete, Gewerbegebiete) ab. § 11 BauNVO legt fest, dass diese Gebiete durch ihren spezifischen Zweck und ihre Nutzung bestimmt werden. Zu diesen Sondergebieten zählen u. a. Gebiete für Einkaufszentren, Messen, Ausstellungen, Hochschulgebiete, Klinikgebiete.

Die Sondergebiete nach § 11 BauNVO werden in der aktuell gültigen Erschließungsbeitragssatzung nicht explizit aufgeführt. Eine Anpassung der Satzung ist daher sinnvoll. Sie dient der Klarstellung und gängigen Abrechnungspraxis.

Wesentliches Merkmal für die Bewertung im Erschließungsbeitragsrecht ist die Ausnutzbarkeit der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art. Ein gewerblich nutzbares Grundstück nutzt im Vergleich zu einem gleich großen und gleich bebaubaren, aber der Wohnnutzung vorbehaltenen Grundstück die Anbaustraße intensiver.

Die Satzung wird mit der Anpassung hinsichtlich des gebietsbezogenen Artzuschlags eindeutiger und erfasst zukünftig alle Gebiete mit gewerblicher oder ihr gleichzustellender Grundstücksnutzung.

Die städtische Satzung wird deshalb in den § 2 und § 6 Absatz 4 ergänzt.

§ 8
Der Erschließungsbeitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und/oder für Teile der Erschließungsanlagen selbstständig erhoben werden (sog. Kostenspaltung). Dazu bedarf es einer entsprechenden Satzungsbestimmung.

Einzelne Teilanlagen können in einer Erschließungsanlage entweder einseitig oder beidseitig vorgesehen sein. Verwaltungsgerichte sind der Ansicht, die verwandte Mehrzahl schließe z. B. die Abrechnung einer einseitigen Teilanlage im Wege der Kostenspaltung aus, wenn diese Teilanlage beidseitig vorhanden oder vorgesehen ist. Deshalb wird empfohlen, bei diesen Teilanlagen um die Worte „zusammen oder einzeln“ zu ergänzen.

Die bisherige städtische Regelung für Mischflächen wird entsprechend der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes angepasst.

§ 9
Das Bundesverfassungsgericht hat am 03.11.2021 - 1 BvL 1/19 – beschlossen, dass „*das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich erstreckt. Daher muss auch die Möglichkeit zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt werden. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt zudem, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Beitragspflichtigen erkennbar ist*.“

Die Vorteilslage ist der Zeitpunkt, an dem eine Straße oder eine andere Anlage fertiggestellt ist und die Grundstückseigentümer tatsächlich von ihr profitieren. Gem. § 11 (3) Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) ist die Festsetzung eines Beitrages nicht mehr zulässig, wenn das Entstehen der Vorteilslage mindestens 20 Jahre zurückliegt, unabhängig von der eigentlichen Festsetzungsverjährung von vier Jahren.

Die Herstellungsmerkmale bilden den rechtlichen Maßstab, nach dem sich beurteilt, ob die einzelne beitragsfähige Erschließungsanlage in tatsächlicher Hinsicht ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat. Sie dient dem Zweck, dass sich der Bürger durch einen Vergleich der satzungsmäßig festgelegten Merkmale mit dem tatsächlichen Zustand, in dem sich die gebaute Anlage befindet, ein Bild darüber verschaffen kann, ob die Anlage endgültig hergestellt ist oder nicht, d. h. ob die Vorteilslage eingetreten ist oder nicht.

Die städtische Regelung über die Herstellungsmerkmale wird an die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst.

Die Änderungen inkl. Begründung sind über die beigefügte Synopse (Anlage 2) ersichtlich.

Für laufende erschließungsbeitragspflichtige Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung für die beitragspflichtigen Anlieger. Auch finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Zweite Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: 2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung
Anlage 2: Synopse

Anlage 1

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund des § 10, des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002, S. 18) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. September 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 47. Jahrgang, Nr. 13 vom 14. Oktober 2020, S. 44) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „und Industriegebieten“ durch die Wörter „Industrie- und Sondergebieten“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 Nr. 1 c) werden die Wörter „oder Industriegebiet“ durch die Wörter „Industriegebiet oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1) den Grunderwerb,
2) die Freilegung,
3) die Fahrbahnen,
4) die Mischflächen,
5) die Radwege (zusammen oder einzeln),
6) die Gehwege (zusammen oder einzeln),
7) die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
8) die unselbständigen Parkflächen,
9) die unselbständige Entwässerungseinrichtungen,
10) die Beleuchtungseinrichtungen,
11) die unselbständigen Grünanlagen.

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 4 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3, 5 bis 8 und 11 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.“

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese Erschließungsanlagen mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a und/oder b hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe e gestaltet sind,

d) der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vorhanden ist und wenn die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist,

e) die unselbständige Grünanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 a einschließlich der Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 gärtnerisch gestaltet ist.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese gärtnerisch gestaltet sind.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage 2

Synopse		**Begründung der Änderung**
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. September 2020	**Zweite** Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom **9. Dezember 2025**	
Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10**,** des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 **und § 111** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel **1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)** und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)** hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am **9. Dezember 2025** folgende Satzung beschlossen:	
§ 1	§ 1	- unverändert -
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen Beitragsfähiger Erschließungsaufwand (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für 1. Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) von mehr als 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, 2. Straßen, Wege und Plätze in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,	§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen Beitragsfähiger Erschließungsaufwand (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für 1. Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe**-,** Industrie- **und Sondergebieten** -, an denen eine Bebauung zulässig ist a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) von mehr als 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, 2. Straßen, Wege und Plätze in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe-**,** Industrie- **und Sondergebieten** mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,	zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: Die Ergänzung ist redaktioneller und klärender Art. Sie entspricht der Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht und der gängigen Abrechnungspraxis. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: Die Ergänzung ist redaktioneller und klärender Art. Sie entspricht der Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht und der gängigen Abrechnungspraxis.

Synopse		Begründung der Änderung
3. …….. 4. …….. 5. …….. 6. …….. 7. …….. 8. …….. 9. …….. (2) …… (3) ……. (4) …….	3. …….. 4. …….. 5. …….. 6. …….. 7. …….. 8. …….. 9. …….. (2) …… (3) ……. (4) …….	Hinweis: Absatz 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 2 bis 4 unverändert
§ 3 bis § 5	§ 3 bis § 5	- unverändert -
§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (1) ….. (2) ….. (3) …….. (4) Die Art der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird wie folgt berücksichtigt: 1. Ein Artzuschlag wird erhoben für a) …. b) …. c) Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, d) ….. e) …… 2. ……. 3. …….	§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes 1) ….. (2) ….. (3) …….. (4) Die Art der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird wie folgt berücksichtigt: 1. Ein Artzuschlag wird erhoben für a) ….. b) …… c) Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-**,** ~~oder~~ Industriegebiet **oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO** liegen, d) ….. e) …… 2. ……. 3. …….	Hinweis: Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Nr. 1 a u. b unverändert Zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 c): § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die sogenannten "Sonstigen Sondergebiete". Diese Gebiete dienen besonderen städtebaulichen Zwecken und weichen von den allgemeinen Baugebieten (z. B. Wohngebiete, Gewerbegebiete) ab. § 11 BauNVO legt fest, dass diese Gebiete durch ihren spezifischen Zweck und ihre Nutzung bestimmt werden. Zu diesen Sondergebieten zählen u. a. Gebiete für Einkaufszentren, Messen, Ausstellungen, Hochschulgebiete, Klinikgebiete. Wesentliches Merkmal für die Bewertung im Erschließungsbeitragsrecht ist die Ausnutzbarkeit der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art. Ein gewerblich nutzbares Grundstück nutzt im Vergleich zu einem gleich großen und gleich bebaubaren, aber der Wohnnutzung vorbehaltenen Grundstück die Anbaustraße intensiver. Diese Sondergebiete werden in der aktuell gültigen Erschließungsbeitragssatzung nicht explizit aufgeführt. Eine Anpassung der Satzung ist daher sinnvoll. Sie dient der Klarstellung und gängigen Abrechnungspraxis. Die Satzung wird mit der Anpassung hinsichtlich des gebietsbezogenen Artzuschlags eindeutiger und erfasst zukünftig alle Gebiete mit gewerblicher oder ihr gleichzustellender Grundstücksnutzung. Hinweis: Absatz 4 Nr. 1 a, b, d und e und Nr. 2 u. 3 unverändert

Synopse		Begründung der Änderung
§ 7	§ 7	-unverändert-
§ 8 Kostenspaltung Der Erschließungsbeitrag kann für 1) den Grunderwerb, 2) die Freilegung, 3) die Fahrbahn, 4) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 5) den Radweg, 6) den Gehweg, 7) die unselbständige Parkfläche, 8) die unselbständige Entwässerungseinrichtung, 9) die Beleuchtungseinrichtung, 10) die unselbständige Grünanlage selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.	§ 8 Kostenspaltung Der Erschließungsbeitrag kann für 1) den Grunderwerb, 2) die Freilegung, 3) die Fahrbahn**en**, 4) ~~die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5~~**die Mischflächen**, 5) **die**~~en~~ Radweg**e (zusammen oder einzeln)**, 6) **die**~~en~~ Gehweg**e (zusammen oder einzeln)**, 7) **die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln)**, 8) die unselbständige**n** Parkfläche**n**, 9) die unselbständige Entwässerungseinrichtung**en**, 10) die Beleuchtungseinrichtung**en**, 11) die unselbständige**n** Grünanlage**n.** selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden. **Mischflächen im Sinne von Nr. 4 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3, 5 bis 8 und 11 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.**	Zu § 8: Der Erschließungsbeitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und/oder für Teile der Erschließungsanlagen selbstständig erhoben werden (sog. Kostenspaltung). Dazu bedarf es einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Einzelne Teilanlagen können in einer Erschließungsanlage entweder einseitig oder beidseitig vorgesehen sein. Verwaltungsgerichte sind der Ansicht die verwandte Mehrzahl schließe z. B. die Abrechnung einer einseitigen Teilanlage im Wege der Kostenspaltung aus, wenn diese Teilanlage beidseitig vorhanden oder vorgesehen ist. Deshalb wird empfohlen bei diesen Teilanlagen um die Worte „zusammen oder einzeln“ zu ergänzen. Die bisherige städtische Regelung bezüglich der Mischflächen wird entsprechend der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes angepasst.
§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind,	§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und **selbständige** Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und **b)** diese **Erschließungsanlagen** mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind.	Zu § 9: Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. November 2021 - BvL 1/19 – beschlossen, dass „das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich erstreckt. Daher muss auch die Möglichkeit zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt werden. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt zudem, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Beitragspflichtigen erkennbar ist.“

Synopse		Begründung der Änderung
	Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.	Die Vorteilslage ist der Zeitpunkt, an dem eine Straße oder eine andere Anlage fertiggestellt ist und die Grundstückseigentümer tatsächlich von ihr profitieren. Gem. § 11 (3) Nr. 1 NKAG ist die Festsetzung eines Beitrages nicht mehr zulässig ist, wenn das Entstehen der Vorteilslage mindestens 20 Jahre zurückliegt, unabhängig von der eigentlichen Festsetzungsverjährung von vier Jahren. Die Herstellungsmerkmale bilden den rechtlichen Maßstab, nach dem sich beurteilt, ob die einzelne beitragsfähige Erschließungsanlage in tatsächlicher Hinsicht ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat. Sie dient dem Zweck, dass sich der Bürger durch einen Vergleich der satzungsmäßig festgelegten Merkmale mit dem tatsächlichen Zustand, in dem sich die gebaute Anlage befindet, ein Bild darüber verschaffen kann, ob die Anlage endgültig hergestellt ist oder nicht, d. h. ob die Vorteilslage eingetreten ist oder nicht. Die städtische Regelung über die Herstellungsmerkmale wird an die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst.
	(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn	
b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,	**a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung ~~sie~~** auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,	
	b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,	
	c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstaben a und/oder b hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe e gestaltet sind,	
c) der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vorhanden ist und wenn die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist,	**d~~c~~**) der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vorhanden ist und wenn die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist,	
d) das Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 a einschließlich der Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 angelegt ist.	**e~~d~~**) ~~das~~ **die unselbständige Grünanlage** ~~Begleitgrün~~ im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 a einschließlich der Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 **~~angelegt~~ gärtnerisch gestaltet** ist.	
(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn	(**3~~2~~**) **Selbständige** Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn	
a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und	a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und	
b) diese gärtnerisch gestaltet sind.	b) diese gärtnerisch gestaltet sind.	
§ 10 bis § 12	§ 10 bis § 12	-unverändert-

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26421
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	06.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Anlass
Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) ist vom 21. Juni 2016. Anlass für die 1. Änderung ist die Änderung des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

In Folge der Änderung des § 47 NBauO ist die Rechtsgrundlage für die bauordnungsrechtliche Nachweispflicht von Einstellplätzen für Wohngebäude entfallen. Die städtische Einstellplatzsatzung muss daher angepasst werden, d. h. die Ablösebeträge für die ausschließliche Wohnungsnutzung sind ersatzlos zu streichen. Zum 1. Juli 2025 gab es eine Konkretisierung der NBauO in diesem Kontext.

Im Rahmen des § 47 NBauO wird nun festgelegt, dass der Wegfall der Einstellplatzpflicht ausschließlich für neu errichtete Wohnungen gilt. Die Neuregelung verhindert damit, dass bereits bestehende Stellplätze, die ursprünglich Wohnungen zugeordnet waren, nachträglich entfernt oder anderweitig genutzt werden. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 18. März 2025.

Finanzielle Auswirkungen
Von den in den letzten fünf Jahren abgelösten 66 Einstellplätzen waren lediglich zwei Einstellplätze für Wohnungen. Vor diesem Hintergrund sind mit der Gesetzesänderung zukünftig keine gravierenden Einnahmeverluste zu erwarten.

Leuer

Anlage/n:
Entwurf der Änderungssatzung

Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 9. Dezember 2025 (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 43. Jahrgang, Nr. 10 vom 6. Juli 2016, S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird Abs. 2 gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2. § 3 erhält damit folgende Fassung:

„§ 3
Ablösebeträge

(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für die Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
(2) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26619
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung gemäß §18 NKlimaG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	20.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

„1. Das angehängte Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung (THGnV) gemäß §18 NKlimaG wird wie angehängt beschlossen“

„2. Die Federführung für Controlling und Monitoring liegt im Fachbereich Umwelt / Klimaschutzmanagement. Dort wird das Konzept sukzessive weiterentwickelt.“

„3. Das Konzept wird sukzessive auf die städtischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung übertragen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung um eine grundlegende Zielsetzung der Entwicklung der Kommune.

Rechtliche Situation
Die Stadt Braunschweig ist gemäß Niedersächsischem Klimaschutzgesetz (§18 NKlimaG) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2025 ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen, dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln und bei Bedarf fortzuschreiben.

Das Konzept für die treibhausgasneutrale Verwaltung (THGnV) soll mindestens folgende Aspekte enthalten:

- eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung
- eine Zielsetzung zur THG-Minderung (mind. THG-Neutralität bis 2040)
- eine Festlegung von Zwischenzielen
- eine Darstellung geplanter Maßnahmen
- Monitoring und ggf. Fortschreibung

Rahmenbedingungen in Braunschweig
Die treibhausgasneutrale Verwaltung (darunter die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes) wurde bereits als Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0; Drs. 22-189057-03) als Maßnahme mit höchster Priorität beschlossen.

Über den Fortschritt bei der im entsprechenden Maßnahmenblatt 1.4 genannten Maßnahme hat die Verwaltung zuletzt im Jahresbericht 2024 berichtet.

Das hier vorliegende Konzept zur THGnV hat zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Inhalten die Aufgabe, die Formulierungen des IKSK 2.0 inhaltlich zu aktualisieren und teilweise neu zu akzentuieren. Es richtet die „Lupe“ auf einzelne Maßnahmen und fächert diese inhaltlich auf.

Inhalt und Schwerpunkte des Konzeptes zur THGnV
Die im Konzept enthaltene THG-Bilanz verdeutlicht die sehr große Bedeutung der städtischen Gebäude (Strom und Wärme) für die Gesamtemissionen der Verwaltung (rund 78%). In diesem Bereich bilden Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs und zur Nutzung erneuerbarer Energien die Schwerpunkte. Großverbraucher wie das Klärwerk oder das Klinikum sind nicht teil der Kernverwaltung, sondern im Verantwortungsbereich städtischer Gesellschaften. Das Ziel ist es, die Ziele dieses Konzeptes sukzessive auf die städtischen Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung zu übertragen.

Den zweiten großen Block der THG-Emissionen bildet der Mobilitätssektor, hier insbesondere die dienstliche Mobilität und die Arbeitswege (insgesamt 12%), gefolgt vom Neubau kommunaler Gebäude (rund 6%) sowie von der kommunalen Beschaffung (rund 4%).

Es gilt grundsätzlich, Klimaschutzinvestitionen vor dem Hintergrund des ökonomischen Maximalprinzips durchzuführen, um die Energiekosten zu senken und die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen – in Niedersachsen die Treibhausgasneutralität bis 2040.

Das angehängte Konzept setzt hier klare Schwerpunkte.

<u>Umsetzungskapazität erhöhen – Energiespar-Contracting (ESC) fördern</u>
Die Hochbauverwaltung verfolgt einen umfassenden Ansatz, indem sie alle städtischen Gebäude betrachtet und im Hinblick auf ihre Bedeutung für diese Zielerreichung bewertet. Auf dieser Basis kann sukzessive entschieden werden, welche Maßnahmen sich in welchen Gebäuden zur Umsetzung empfehlen.

Gerade vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen, können ausreichend Maßnahmen nur durch die Inanspruchnahme externer Umsetzungskapazitäten realisiert werden - ein großes Augenmerk wird dementsprechend auf das Energiespar-Contracting gelegt.

Hierbei übernimmt ein externes Unternehmen energetische Sanierungsmaßnahmen und/oder die Bereitstellung erneuerbarer Energien. Die Refinanzierung erfolgt je nach Maßnahme über einen Zeitraum von 8 bis zu 15 Jahren, in denen die im Rahmen einer Baseline ermittelten Energiekosten durch die Gebäudeeigentümerin weitergezahlt werden.

Die ausgelösten Sanierungen in den Gebäudebestand helfen, das städtische Anlagevermögen zu bewahren, den Komfort der Nutzenden – etwa der Schülerinnen und Schüler – zu verbessern, Energiekosten einzusparen und durch Energieträgerwechsel Kostensteigerungen zu vermeiden. ESC kann dazu beitragen, kommende städtische Haushalte zu entlasten.

Die Hochbauverwaltung hat gegenwärtig eine ESC-Orientierungsberatung für insgesamt 20 geeignete Gebäude beauftragt. Sofern sich die erwartete Realisierbarkeit konkretisiert, werden die weiteren Schritte im Rahmen der Gremienbeteiligung und Haushaltsberatung eingeleitet.

Eine Intensivierung des ESC ist ein Schlüssel, um nicht nur Umsetzungskapazitäten zu erhöhen und Haushalte zu entlasten, sondern auch die ambitionierten gesetzlichen Ziele zu erreichen.

Klimaschutz schnell sichtbar machen – geringinvestive Maßnahmen anschieben
Neben den im Rahmen eines ESC empfohlenen Maßnahmen, verbleiben verschiedene Aktivitäten operativ in der Zuständigkeit der Kernverwaltung. Es gilt, verfügbare Mittel mit maximalem Effekt einzusetzen.

Beispielhaft sei hier die aktuell laufende Ausstattung mehrerer Liegenschaften mit intelligenten Thermostatventilen genannt. Diese unterstützen die Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer dabei, Erzeugung und Bedarf von Raumwärme noch besser abzustimmen. Berechnungen im Vorfeld deuten auf kurze Kapitalrücklaufzeiten hin. Dieses bringt kurzfristige Entlastungen und vermittelt die positive Botschaft, dass Klimaschutz und Haushaltsdisziplin unbedingt einher gehen.

Durch eine gezielte Auswahl solcher und vergleichbarer Maßnahmen können kurzfristige Einsparungen realisiert werden.

Eigene Potenziale nutzen – Energiebezug minimieren
Die Ausnutzung eigener Potenziale erneuerbarer Energien oder Abwärme kann vor dem Hintergrund der Versorgungs– und Preissicherheit ein wirksamer Weg sein, die Energieversorgung zukunftssicher aufzustellen. Die eigenen Gebäude sollen vor diesem Hintergrund auch vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung analysiert werden. Bei künftigen Projekten auf Gebäude- oder stadtplanerischer Ebene kann dann mitberücksichtigt werden, welche Funktionen öffentliche Gebäude im Rahmen von Energienetzen übernehmen können. Diese können nicht nur dazu beitragen, die eigenen Kosten zu senken, sondern auch noch umliegenden Akteuren die Wärmewende zu erleichtern.

Künftige Umsetzung
Das vorliegende Konzept ist im Sinne einer dauerhaften und lebendigen Entwicklung zu sehen. Es soll im Zuge der Umsetzung im Sinne der Zielsetzung sukzessive weiterentwickelt werden. Beispielhaft zu nennen ist etwa die stärkere Berücksichtigung der „grauen Energie“ bei der Gebäudeherstellung inklusive der Verwendung von Recyclaten im Bauen, für die es erst seit kurzem im Zuge der Ersatzbaustoffverordnung entsprechende Grundlagen gibt, die noch in Verwaltungshandeln übersetzt werden und für die entsprechende Indikatoren entwickelt werden müssen.

Die Treibhausgasbilanz für die eigene Verwaltung soll gemeinsam mit der Territorialbilanz für die gesamte Stadt als Teil des IKSK 2.0 – Berichtswesens alle 5 Jahre sowie auch jeweils einmal im Zwischenraum aktualisiert werden, sodass Steuerungsmöglichkeiten abgeleitet werden können. Es ist überdies vorgesehen, den Umsetzungsfortschritt auch im regelmäßig erscheinenden Energiebericht zu beleuchten. Grundsätzlich wird ein linearer Absenkpfad der THG-Emissionen angenommen, der in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen abgeglichen werden kann.

Für die erste Bilanzierung wurde die Systemgrenze der Kernbilanz gewählt. Das Ziel ist eine sukzessive Aufnahme der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung im Rahmen der nächsten Bilanzen. Diese Umsetzung erfolgt im offenem Austausch und mit Unterstützung des Klimaschutzmanagement.

Hanusch

Anlage:
Konzept Treibhausgasneutrale Stadtverwaltung

Braunschweig
City of Lions



Konzept für die treibhausgasneutrale Verwaltung der Stadt Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 4
2 Hintergrund 5
2.1 Ausgangslage 5
2.2 Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 5
3 Methodik der Bilanzierung 5
3.1 Bilanzierungsstandard 5
3.2 Verwendetes Tool 7
3.3 Systemgrenze 7
3.3.1 Kernbilanz 7
3.3.2 Erweiterte Bilanz 8
3.4 Bilanzgrenze 8
3.4.1 Bestimmung der Wesentlichkeit 8
3.4.2 Bilanzgrenze Kernbilanz 9
3.4.3 Bilanzgrenze erweiterte Bilanz 10
4 Datenerfassung und Erfassung des Status Quo 10
4.1 Liegenschaften 10
4.1.1 Wärme 10
4.1.2 Strom 11
4.1.3 Graue Energie 12
4.2 Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen 13
4.3 Städtischer Fuhrpark 13
4.4 Dienstliche Fahrten mit privatem Pkw 13
4.5 Dienstreisen 14
4.6 Mitarbeitendenmobilität (Arbeitswege) 15
4.6.1 Arbeitswege 15
4.6.2 Gründe zur Nutzung des Pkw 16
4.6.3 Auswertung Motivationsfaktoren 17
4.7 Beschaffung und Dienstleistungen 18
4.7.1 IT-Hardware 18
4.7.2 Papier 19
4.7.3 Büromöbel 19
4.8 Bewertung der Datenqualität 19
5 Ausgangsbilanz der jährlichen THG-Emissionen der Verwaltung 21
5.1 Gesamtbilanz 21
6 Definition von Zwischenzielen 24

7 Monitoring und Controlling 24
8 Maßnahmenkatalog 26
8.1 Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken 26
8.2 Klimaschutz finanziell stärken und steuern 27
8.3 Treibhausgasneutrale Liegenschaften 28
8.4 Dienst- und Mitarbeitendenmobilität 37
8.5 Green IT 39
8.6 Treibhausgasneutrale Beschaffung und Entsorgung 40
8.7 Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeitende 42
8.8 Ausgleich unvermeidbarer THG-Emissionen 43
8.9 Treibhausgasneutrale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften 44

Titelbild © Marén Gröschel

1 Zusammenfassung

Die Stadt Braunschweig hat ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung erstellt, das neben einer Ausgangsbilanz der Treibhausgasemissionen auch die Zielsetzung zur Minderung der THG-Emissionen bis spätestens 2040, die Festlegung von Zwischenzielen sowie eine Darstellung geplanter Maßnahmen zur Erreichung der (Zwischen-)Ziele enthält. Zudem wird beschrieben, wie die Zielerreichung und die Maßnahmenumsetzung überprüft werden. Dazu ist sie durch das Niedersächsisches Klimagesetz bis Ende 2025 verpflichtet.

Die Ausgangsbilanz wurde für das Jahr 2023 erstellt. Dabei wurden neben dem Strom- und Wärmeverbrauch der städtischen Liegenschaften auch verschiedene Beschaffungsvorgänge sowie dienstliche Mobilität berücksichtigt. Insgesamt wurden Treibhausgasemissionen in Höhe von 33.302 t CO_2-Äquivalenten für die städtische Verwaltung (ohne Beteiligungsgesellschaften) ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Emissionen aus dem Bereich der Gebäude und sonstigen Liegenschaften zu einem großen Anteil für die Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Weit weniger tragen die Arbeitswege der Mitarbeitenden, der städtische Fuhrpark sowie die berücksichtigten Beschaffungsvorgänge bei.

Es wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der die im IKSK 2.0 genannten Maßnahmen nachschärft, indem strategische Ableitungen des IKSK 2.0 in notwendiger Weise konkretisiert werden. Eine jeweilige Quantifizierung einzelner Maßnahmen wird im Gesetz nicht verlangt. Aufgrund des großen Anteils der THG-Emissionen im Gebäudebereich wurde ein besonderer Fokus auf diese Maßnahmen gelegt. Der Maßnahmenkatalog wird als Teil des Konzeptes zur THGnV beschlossen.

Die Zielerreichung wird regelmäßig überprüft, indem im Schnitt alle 2,5 Jahre eine erneute THG-Bilanz erstellt wird. Damit erfolgt die Bilanzierung analog zur gesamt städtischen Treibhausgasbilanz (alle 5 Jahre, vergl. IKSK 2.0) sowie einmal dazwischen, um bessere Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen um die Zielerreichung zu überprüfen. In dem Zuge erfolgt auch eine erneute Bewertung der Wesentlichkeit der verschiedenen Aspekte und ggf. eine Erweiterung der Bilanzierung, sofern entsprechende Indikatoren und Daten zur Verfügung stehen. Außerdem wird im Zuge der Aktualisierung der THG-Bilanz überprüft, ob die definierten Maßnahmen ausreichen, um die Zielerreichung sicherzustellen, oder ob eine Nachjustierung der Maßnahmen nötig ist.

2 Hintergrund

2.1 Ausgangslage

Seit 2024 gilt das „Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)“. Es verpflichtet unter anderem kreisfreie Städte bis Ende 2025 ein Klimaschutzkonzept für die Verwaltung zu erstellen, zu beschließen und dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln. Die Minderung der Treibhausgasemissionen (kurz: THG-Emissionen) muss sich im Mindestmaß am Ziel der THG-Neutralität bis 2040 orientieren. Zudem ist die Festlegung von Zwischenzielen erforderlich.

Das 2022 beschlossene Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 enthält die Maßnahme zur klimaneutralen Verwaltung bis 2030 (Maßnahme 1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften)). Analog dazu sollen sich auch die städtischen Beteiligungsgesellschaften bis 2030 klimaneutral aufstellen.

Das bereits vorhandene Konzept bietet viele Anknüpfungspunkte für dieses Konzept und wurde als Grundlage herangezogen. Bei Bedarf wurden Maßnahmen ergänzt und angepasst.

2.2 Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040

Gemäß §18 NKlimaG ist Bestandteil des vorliegenden Konzeptes eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) orientiert. Der o. g. Ratsbeschluss fordert dieses Ziel wenn möglich schon bis 2030 zu erreichen. Auch städtische Mehrheitsbeteiligungen sollen analog die THG-Neutralität erreichen. Klimaschädliche Emissionen werden so weit wie möglich vermieden und reduziert. Lediglich die nicht vermeidbaren Emissionen werden kompensiert.

Die Zielsetzung umfasst sowohl Emissionen aus direkten Verbrennungsprozessen (Scope 1; z. B. Heizungsanlagen, Dienstfahrzeuge), Emissionen aus leitungsgebundener Energie (Scope 2; z. B. bezogener Strom, Fernwärme) sowie weitere Emissionen (Scope 3; z. B. Dienstreisen, Beschaffungen).

3 Methodik der Bilanzierung

Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben bezüglich des Bilanzierungsstandards, des Umfangs der Bilanzierung oder des zu verwendenden Tools. In Abstimmung mit anderen Kommunen sowie der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) wurden die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen gesetzt und bei Bedarf auf die Braunschweiger Gegebenheiten angepasst.

3.1 Bilanzierungsstandard

Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an den *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard* (im Folgenden kurz GHG Protocol) für Unternehmen. Dabei handelt es sich um einen international anerkannten Standard für die Bilanzierung von Treibhausgasen in Unternehmen, welcher sich auch auf die städtische Verwaltung übertragen lässt. Im Zuge dessen werden die im Rahmen des Kyoto-Protokolls regulierten Treibhausgase erfasst:

Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Lachgas (N_2O), Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3). Letztendlich werden die Treibhausgase in CO_2-Äquivalenten (kurz: CO_2-Äq) dargestellt.

Abhängig davon, bei welcher Aktivität die Treibhausgase emittiert werden, werden sie in drei (o. g.) Scopes unterteilt. Bezogen auf die städtische Verwaltung bedeutet dies Folgendes:

Scope 1 Emissionen entstehen direkt durch Prozesse innerhalb der Verwaltung. Dabei handelt es sich insbesondere um Emissionen aus der Verbrennung von Brenn-/ Treibstoffen zur Wärmeerzeugung oder aus dem eigenen Fuhrpark.

Scope 2 Emissionen sind indirekte Emissionen der Energieproduktion (leitungsgebundene Energie), die außerhalb des Unternehmens entstehen. Dazu zählen z. B. Emissionen aus eingekauftem Strom oder eingekaufter Fernwärme.

Scope 3 Emissionen stammen aus vor- oder nachgelagerten Aktivitäten und sind sehr vielfältig. Dazu zählen unter anderem Emissionen aus dem Pendeln der Mitarbeitenden, der Beschaffung von Büroausstattung oder Investments, siehe auch Abbildung 1.

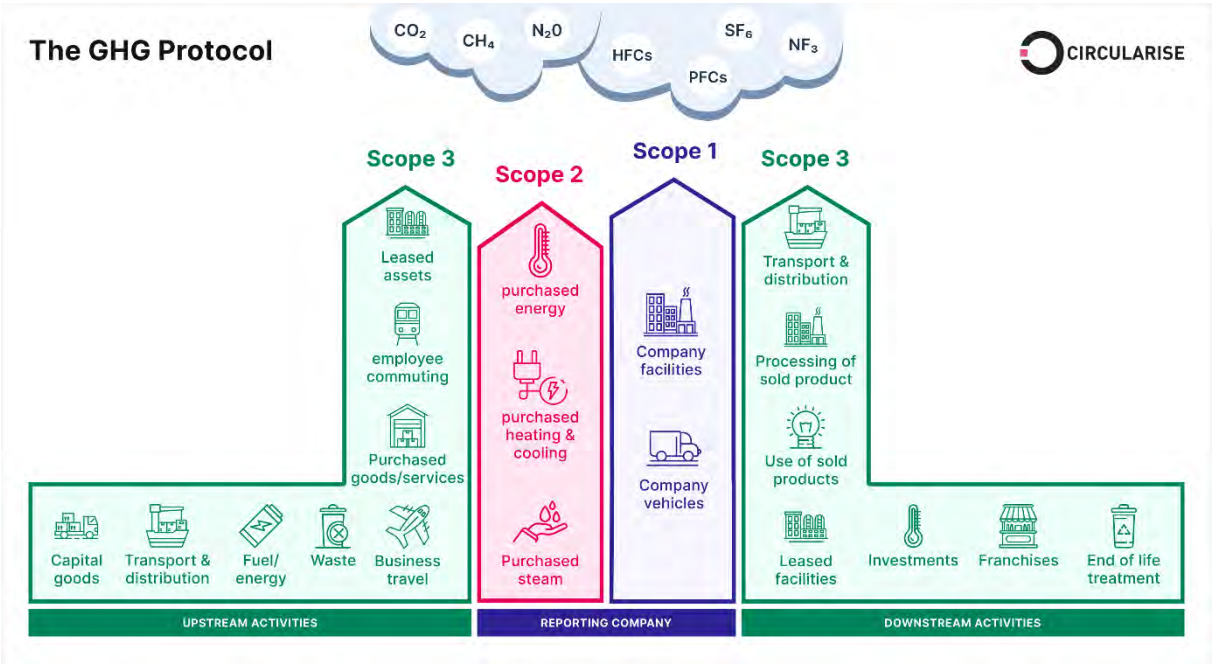


Abbildung 1: Übersicht über die verschiedenen Scopes des GHG Protocol Standards (https://www.circularise.com/blogs/scope-1-2-3-emissions-explained)

Nach dem GHG Protocol ist die Berücksichtigung von Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 verpflichtend, Scope 3 Emissionen können optional ermittelt werden. Im hier vorliegenden Konzept findet auf dieser Basis eine Abwägung in Bezug auf die Bedeutung bestimmter Scope 3-Quellen für die Gesamtbilanz im Verhältnis zur Datenverfügbarkeit statt.

Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen orientiert sich an den im GHG Protocol genannten Kategorien, eine Darstellung einzelner Scopes findet jedoch nicht statt.

3.2 Verwendetes Tool

Zur Bilanzierung wird das durch die KEAN für alle niedersächsischen Kommunen und Landkreise kostenlos zur Verfügung gestellte Tool des Anbieters „ClimateView“ verwendet.

3.3 Systemgrenze

Die Systemgrenze legt fest, welche Standorte, Bereiche und Organisationseinheiten einbezogen werden. Es wird zwischen Kernbilanz und erweiterter Bilanz unterschieden:

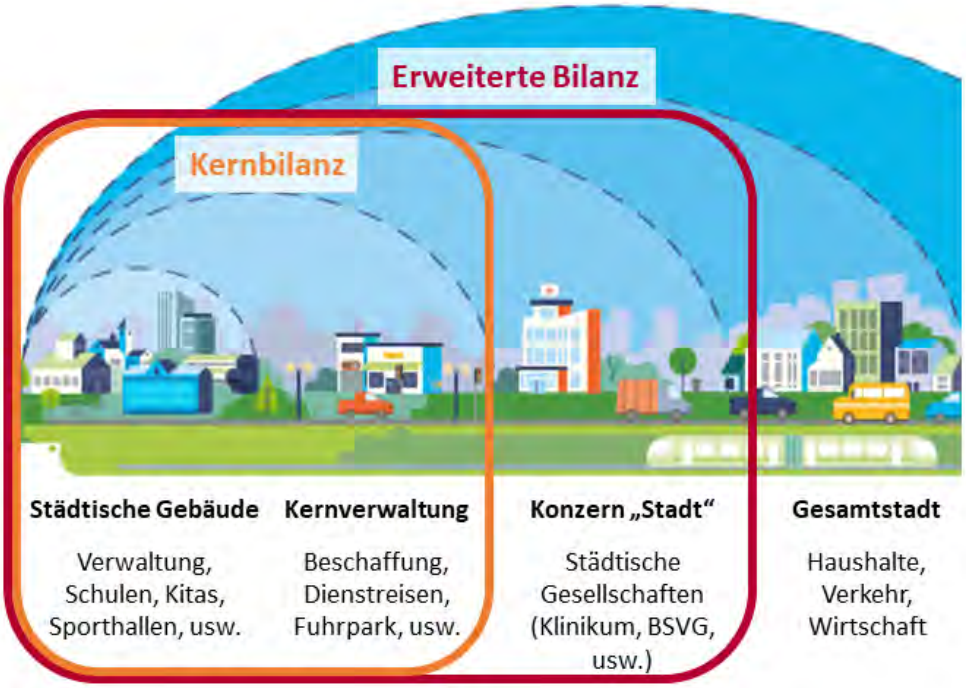


Abbildung 2: Übersicht über die "Kernbilanz" und die "Erweiterte Bilanz" der Städtischen Verwaltung. (nach https://www.ie-leipzig.com/auf-dem-weg/)

Für die erste Bilanzierung wurde die Systemgrenze der Kernbilanz gewählt. Das Ziel ist eine sukzessive Aufnahme der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung im Rahmen der nächsten Bilanzen.

3.3.1 Kernbilanz

Die **Kernbilanz** ist so definiert, dass Standorte, Organisationseinheiten und Bereiche einbezogen werden, die der städtischen Entscheidungs- und Weisungshoheit unterliegen (operativer Kontrollansatz). Dies umfasst städtische Gebäude und Einrichtungen inklusive der Außenstandorte.

Beteiligungsgesellschaften der Stadt werden hier nicht berücksichtigt (dies betrifft u. a. auch Einrichtungen wie das Klärwerk, die Stadthalle oder das Klinikum). Eine Ausnahme stellen Gesellschaften dar, die ihren Sitz in städtischen Liegenschaften haben und deren Strom- und Wärmeverbrauch nicht pauschal von der Kernbilanz zu subtrahieren ist.

3.3.2 Erweiterte Bilanz

Die **erweiterte Bilanz** umfasst zudem städtischen Eigengesellschaften sowie Beteiligungsgesellschaften (vergl. IKSK 2.0 Maßnahme 1.4). An den Eigengesellschaften ist die Stadt Braunschweig (direkt oder indirekt) alleinige Gesellschafterin und somit zu 100 % beteiligt. An den Beteiligungsgesellschaften ist die Stadt Braunschweig eine von mehreren Gesellschafterinnen oder hält Anteile über die Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG). Die Beteiligung ist unterschiedlich hoch und kann bei mehr als 50 % (Mehrheitsbeteiligung) oder bei weniger als 50 % (Minderheitsbeteiligung) liegen. In der Bilanzierung sollen lediglich die Eigengesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften berücksichtigt werden, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist. Folgende Gesellschaften fallen nach aktuellem Stand darunter:

- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Stadtbad Braunschweig S+F GmbH
- Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Die THG-Emissionen der Gesellschaften werden nur zu dem Anteil bilanziert, zu dem die Stadt (direkt oder indirekt) Eigentümerin bzw. beteiligt ist. Angenommen die Stadt hält 75 % an einer Gesellschaft, so werden auch nur 75 % der THG-Emissionen der städtischen Verwaltung zugeschrieben („Eigentums-/Anteilsansatz“).

Bei Minderheitsgesellschaft ist die Stadt gehalten, Einvernehmen mit den weiteren Gesellschaftern zu erzielen, auch hier Klimaneutralität zu erreichen.

3.4 Bilanzgrenze

Die Bilanzgrenze legt fest, für welche Klimaschutzaspekte und Aktivitäten (innerhalb der Systemgrenze) die Verwaltung die THG-Emissionen berücksichtigt.

3.4.1 Bestimmung der Wesentlichkeit

In der Bilanz sollen Klimaschutzaspekte einbezogen werden, wenn sie wesentlich sind. Zur Bestimmung der Wesentlichkeit wurden folgende vier Kriterien betrachtet.

- Mengenmäßige Bedeutung
- Beeinflussbarkeit
- Datenverfügbarkeit

Abbildung 3 zeigt die Bewertung der Wesentlichkeit anhand der mengenmäßigen Bedeutung sowie der Beeinflussbarkeit und bildet zudem die Datenverfügbarkeit ab. Dabei

ist anzumerken, dass die Wesentlichkeitsanalyse teilweise auf Schätzungen beruht, die basierend auf dem Leitfaden des Umweltbundesamtes[1] sowie THG-Bilanzen anderer Städte/Kommunen vorgenommen wurden, sofern (noch) keine eigene Quantifizierung möglich war.

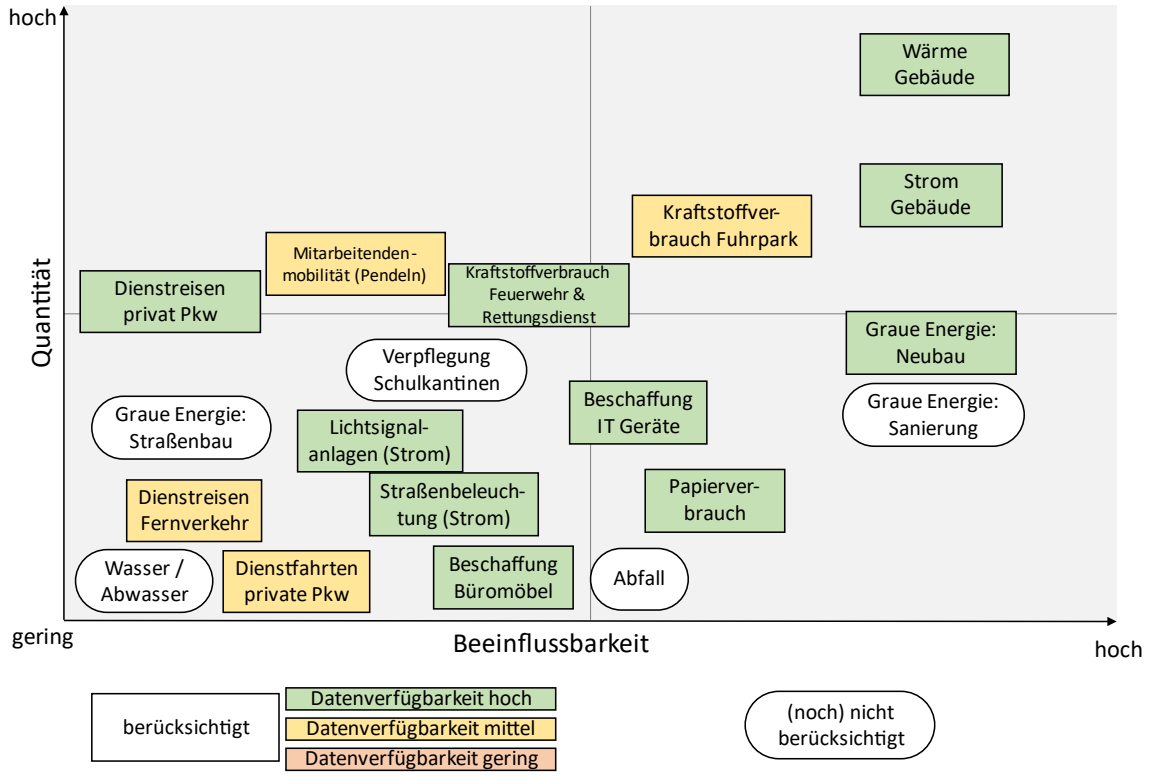


Abbildung 3: Bewertung der Wesentlichkeit einzelner Klimaschutzaspekte basierend auf der (geschätzten) mengenmäßigen Bedeutung und der Beeinflussbarkeit. Zudem Darstellung der Datenverfügbarkeit der in dieser Bilanz berücksichtigten Aspekte sowie Darstellung von (noch) nicht berücksichtigten Aspekten (eigene Darstellung).

Besonders große Anteile der THG-Emissionen lassen sich auf den Bereich der Liegenschaften (Wärme und Strom) zurückführen. Doch auch der städtische Fuhrpark sowie die Arbeitswege der Mitarbeitenden tragen in wesentlichem Maße zu den THG-Emissionen bei.

Auf die Datenverfügbarkeit wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

3.4.2 Bilanzgrenze Kernbilanz

Für die Erstellung der Kernbilanz werden insbesondere Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 berücksichtigt. Dies umfasst die energiebedingten Emissionen (Wärme und Strom) städtischer, selbst genutzter Liegenschaften. Von der Stadt angemietete Liegenschaften werden ebenfalls berücksichtigt, sind jedoch Scope 3 zuzuordnen.

[1] Umweltbundesamt 2020: Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung. Etappen und Hilfestellungen

Außerdem werden verschiedene vor- und nachgelagerte Emissionsquellen (Scope 3) mit bilanziert. Dabei handelt es sich um Emissionsquellen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine mengenmäßige Bedeutung an den Treibhausgasemissionen haben (vergl. Abbildung 3). Städtische Flächen, die vermietet werden, werden nicht einbezogen.

3.4.3 Bilanzgrenze erweiterte Bilanz

Es soll zukünftig eine erweitere Bilanz erstellt werden, die auch die städtischen Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung berücksichtigt. Dazu sollen im ersten Schritt Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 betrachtet, also Emissionen aus dem Strom- und Wärmeverbrauch sowie dem Fuhrpark. Die erweiterte Bilanz soll sukzessive um Scope 3 Emissionen erweitert werden.

4 Datenerfassung und Erfassung des Status Quo

In diesem Kapitel ist dargestellt, welche Daten und Informationen für die Erstellung der THG-Bilanz sowie des Konzepts herangezogen wurden. Zudem wird auf spezifische Emissionsfaktoren verwiesen, falls diese nicht aus der ClimateView-Software übernommen wurden.

4.1 Liegenschaften

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin von 563.000 m² beheizter Nettogrundfläche. Dazu hat die Stadt Braunschweig im Jahr 2023 etwa 112.000 m² beheizte Fläche angemietet. Der Strom- und Wärmeverbrauch der stadteigenen Liegenschaften sowie der angemieteten Liegenschaften für die die Stadt die Medienzähler selbst bezahlen, werden durch das Gebäudemanagement erfasst.

Vermietete Liegenschaften werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt, da die Mietenden im Allgemeinen die Versorgungsverträge direkt mit dem Anbieter schließen, eine Meldung der Verbräuche an die Stadt erfolgt nicht.

4.1.1 Wärme

In 2023 wurden rund 60.000 MWh Energie für die Beheizung der städtischen sowie von der Stadt angemieteten Liegenschaften benötigt. Ein Anteil von 61% davon war Fernwärme, knapp 37% Erdgas. Heizöl, Flüssiggas, Pellets und Stromheizungen sowie Wärmepumpen spielen aktuell noch eine untergeordnete Rolle mit weniger als 2%.

Die größten Verbraucher sind mit weitem Abstand die Schulgebäude mit rund 57%, gefolgt von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften mit knapp 8% und den Verwaltungsgebäuden mit etwa 7%:

Tabelle 1: Wärmeverbrauch städtisch genutzter Liegenschaften in 2023 (nicht witterungsbereinigt) in MWh/a. Dargestellt sind die Liegenschaftstypen mit den größten Verbräuchen.

Liegenschaftstyp	Erdgas	Fern-wärme	Flüssig-gas	Heizöl	Pellets	Strom (WP)	Gesamt	Anteil [%]
sonstige Gebäude	3.748	1.586	156	255	-	50	**5.794**	**9,7%**
Hallen (Sport- Mehr-zweck- und Veranst.)	540	1.618	92	151	-	-	**2.401**	**4,0%**
Feuerwehr	999	1.373	29	14	-	-	**2.415**	**4,0%**

Werkstattgebäude	310	2.385	-	120	-	-	**2.815**	**4,7%**
Kindertagesstätten	2.417	768	-	95	-	-	**3.280**	**5,5%**
Verwaltungsgebäude	-	4.284	-	-	-	-	**4.284**	**7,2%**
Flüchtlings- und Obdachlosenunter-künfte	2.724	1.954	23	6	-	-	**4.707**	**7,9%**
Schulgebäude	11.178	22.705	-	-	143	-	**34.025**	**57,0%**
Summe nach Energieträger	21.915	36.673	300	641	143	50	**59.722**	**100%**
Anteil nach Energieträger	**36,7%**	**61,4%**	**0,5%**	**1,1%**	**0,2%**	**0,1%**	**100%**	

Die Energiemengen wurden mit den entsprechenden in ClimateView hinterlegten Emissionsfaktoren multipliziert. Lediglich für Fernwärme wurde ein spezifischer Emissionsfaktor vom Versorger (BS|ENERGY) herangezogen.

Bezogen auf die beheizte Nettogrundfläche der Liegenschaften mit dem höchsten Verbrauch ergeben sich folgende spezifischen Wärmeverbräuche:

Tabelle 2: Wärmeverbräuche sowie spezifischer Wärmeverbrauch städtisch genutzter Liegenschaften in 2023. Dargestellt sind die Liegenschaftstypen mit den größten Verbräuchen.

Liegenschaftstyp	**Fläche beheizt [m²]**	**Wärmeverbrauch [kWh/a]**	**Wärmekennzahl [kWh/m²*a]**
sonstige Gebäude	35.100	5.794.000	165
Hallen (Sport- Mehrzweck- und Veranst.)	19.500	2.401.300	123
Feuerwehr	26.900	2.415.000	90
Werkstattgebäude	20.900	2.814.700	135
Kindertagesstätten	25.600	3.280.100	128
Verwaltungsgebäude	55.000	4.283.800	78
Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte	28.200	4.707.500	167
Schulgebäude	426.400	34.025.100	80
Summe	**637.600**	**59.721.500**	**94**

Der spezifische Wärmeverbrauch liegt 2023 durchschnittlich bei 94 kWh/m²*a mit Abweichungen nach oben und unten in Abhängigkeit vom Liegenschaftstyp.

4.1.2 Strom

Um die selbst genutzten sowie angemieteten Gebäude, bzw. Liegenschaften mit elektrischer Energie zu versorgen, verbrauchte die städtische Verwaltung in 2023 knapp 17.400 MWh Strom. Hinzu kommen 224.000 kWh selbst erzeugter und genutzter Solarstrom. Der größte Anteil wird in den Schulen (fast 50%), gefolgt von Verwaltungsgebäuden (ca. 13 %) verbraucht. Der spezifische Stromverbrauch liegt im Schnitt bei 24,5 kWh/m², siehe Tabelle 3:

Tabelle 3: Stromverbrauch sowie spezifischer Stromverbrauch städtisch genutzter Liegenschaften in 2023. Dargestellt sind die Liegenschaftstypen mit den größten Verbräuchen.

Liegenschaftstyp	Verbrauch [MWh/a]	Anteil Verbrauch	Fläche bestromt [m²]	Stromkennzahl [kWh/m²*a]
Sonstige	2.440	14,0%	100.800	24,21
Kindertagesstätten	822	4,7%	29.600	27,78
Historische Gebäude	938	5,4%	15.400	60,91
Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte	1.148	6,6%	38.800	29,59
Feuerwehr	1.180	6,8%	25.800	45,72
Verwaltungsgebäude	2.246	12,9%	85.900	26,14
Schulgebäude	8.624	49,6%	414.100	20,83
Summe / Durchschnitt	**17.397**	**100%**	**710.400**	**24,49**

Sonstige Liegenschaften haben einen Anteil von etwa 14% am Stromverbrauch, dabei handelt es sich beispielsweise um Sportplätze sowie Museen und Ausstellungsräume.

Die Stadt bezieht Ökostrom. Nach dem verwendeten Bilanzierungsstandard bedeutet das, dass ein Emissionsfaktor von 0 kg CO_2-Äq/kWh angenommen werden kann.[2]

Es wird empfohlen, ebenfalls eine Bilanz zu erstellen, die den Emissionsfaktor des deutschen Bundesmix verwendet, damit weiterhin ein Anreiz für Effizienzmaßnahmen geboten wird. In dieser Bilanz wird ein Emissionsfaktor von 449 g/kWh veranschlagt. Dabei handelt es sich um die THG-Emissionen des deutschen Strommix inklusive Vorketten nach dem Umweltbundesamt (UBA).[3]

Strom, der von der Stadt auf eigenen Liegenschaften produziert und auch von der Stadt selbst verbraucht wird, mindert den Verbrauch, die Kosten und die damit verbundenen Emissionen aus dem zugekauften Strom. Strom, der selbst produziert, jedoch ins Netz eingespeist wird, kann nach GHG Protocol nicht angerechnet werden (vergl. auch UBA-Leitfaden). Der verkaufte selbsterzeugte Strom ist darüber hinaus aber eine relevante Größe bei der Anlagenauslegung. Er kann beispielsweise im Rahmen eines Strombilanzkreismodells in anderen städtischen Liegenschaften bilanziell verbraucht werden, sodass die Menge des zugekauften Stroms reduziert wird.

4.1.3 Graue Energie aus Neubauten

Auch der Bau und die Sanierung von Gebäuden ist mit Treibhausgasemissionen verbunden. Die Stadt Braunschweig war im Jahr 2023 verantwortlich für den Bau von ca. 4.900 m² Netto-Raumfläche, dabei handelte es sich insbesondere um Baumaßnahmen im Schulbereich.

Da sich die Bauprojekte oft über mehrere Jahre erstrecken, wurden die m² anhand der Monate auf die verschiedenen Jahre aufgeteilt.

[2] Je nach Ökostrom-Tarif besteht die Möglichkeit, dass Strom aus erneuerbaren Quellen z. B. aus skandinavischen Ländern importiert wird, die dadurch wiederum bilanziell einen höheren Anteil an Strom aus fossilen Quellen im Strommix haben.

[3] Umweltbundesamt 2025: Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 - 2024

4.2 Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen

Die Stadt Braunschweig trägt die Energiekosten der Straßenbeleuchtung sowie der Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet. Folgender Energieverbrauch ergab sich im Jahr 2023:

	MWh
Lichtsignalanlagen	834
Straßenbeleuchtung	7.741

In der Bilanz mit dem Bundesmix wurde der Emissionsfaktor von 449 g/kWh des UBA verwendet (vergl. 4.1.2). In der Bilanz mit den spezifischen Strom-Emissionsfaktoren wurden folgende Emissionsfaktoren angenommen:

- Der Stromlieferant für die Lichtsignalanlagen in 2023 war BS|ENERGY, es wurde der Residualmix von BS|ENERGY mit THG-Emissionen von 239 g/kWh angenommen.
- Für die Straßenbeleuchtung wurde ein Emissionsfaktor von 209 g/kWh herangezogen.

4.3 Städtischer Fuhrpark

Für die Bilanz wurde der Kraftstoffverbrauch so umfassend wie möglich erhoben. Einerseits über die Abrechnung bei der ALBA Braunschweig (Tankstelle für Fahrzeuge der Verwaltung), aber auch über verschiedene Tankrechnungen oder Daten aus dem Controlling der Fachbereiche. In dem Kraftstoffverbrauch ist auch teilweise Kraftstoff für den Betrieb kleinerer Maschinen / Geräte z. B. vom Grünflächenmanagement enthalten (Kanisterbetankungen).

Wenn lediglich Kosten erhoben werden konnten, wurden anhand des durchschnittlichen Preises von Benzin und Diesel in 2023 die getankten Liter berechnet. Ein Großteil der Fahrzeuge wird bei der ALBA Braunschweig betankt, das Verhältnis von Diesel:Benzin (2,1:1) der bei der ALBA Braunschweig betankten Fahrzeuge wurde verwendet, wenn eine Unterteilung in verschiedene Kraftstoffarten nicht vorlag.

Insgesamt wurden in 2023 etwa 330.000 l Diesel und 94.000 l Benzin durch die städtischen Fahrzeuge verbraucht. Elektrofahrzeuge wurden insbesondere ab 2024 beschafft, sodass der Ladestrom der wenigen Elektro-/ Hybridfahrzeuge in dieser Bilanz für 2023 noch nicht berücksichtigt wird.

4.4 Dienstliche Fahrten mit privatem Pkw

Für dienstlich zurückgelegte Wege werden teilweise auch private Pkw der Mitarbeitenden verwendet, welche dienstrechtlich anerkannt sind. Die Abrechnung der Fahrten erfolgt mit Fahrtenbüchern über die einzelnen Fachbereiche.

In 2023 waren insgesamt 799 Fahrzeuge als dienstrechtlich anerkannte Pkw registriert. Es wurden Daten zur Fahrleistung und zur Antriebsart bei den Fachbereichen mit den meisten dienstrechtlich anerkannten Fahrzeugen angefragt, wodurch über 80 % der dienstrechtlich anerkannten Pkw abgedeckt werden konnten. Die Ergebnisse wurden für die Gesamtzahl der Fahrzeuge interpoliert.

Angaben zu den Fahrten konnten teilweise in Form von abgerechneten Kilometern, teilweise jedoch lediglich in Form von Wegstreckenentschädigungen erhoben werden. Entsprechende Umrechnungen in km wurden vorgenommen.

Insgesamt wurde so die Zahl von ca. 381.000 km ermittelt. Um die km auf die verschiedenen Antriebsarten zu verteilen, wurden die Ergebnisse aus der Mitarbeitendenbefragung verwendet und die Kilometer anteilig auf die drei häufigsten Antriebsarten (Diesel, Benzin, Elektrisch) aufgeteilt:

Antrieb	**Km**
Diesel	124.342
Benzin	224.803
E-Auto	31.454
Gesamt	**380.599**

4.5 Dienstreisen

Dienstreisen wurden im Jahr 2023 mit dem Fernverkehr der Bahn, Fernbussen, ÖPNV sowie mit dem privaten Pkw durchgeführt. Fahrten mit dem städtischen Fuhrpark sind im Abschnitt 4.2 dargestellt.

In 2023 wurden Dienstreisen mit einer Gesamtstrecke von knapp 90.800 km mit eigenen Pkw über die Reisekostenrechnung abgerechnet. Dabei handelte es sich um 578 abgerechnete Reisen, wobei teilweise auch mehrere Fahrten gemeinsam abgerechnet werden. Eine Unterscheidung in verschiedene Antriebsarten ist hier leider nicht möglich. Deshalb wurde die anhand einer Mobilitätsbefragung unter den Beschäftigten ermittelte Verteilung auf die verschiedenen Antriebsarten auf dem Arbeitsweg zugrunde gelegt (siehe Kap. 4.6.1).

Zudem wurden 829 Fahrten mit der Bahn über die das DB-Portal gebucht. Aus dem Bahn Business-Portal konnte die Personenkilometeranzahl entnommen werden, welche in 2023 bei 218.982 Personenkilometern (pkm) lag [4].

Folgende km-Zahl wurde für die Dienstreisen ermittelt, die über die Reisekostenabrechnung abgerechnet wurden:

Verkehrsmittel	**Antrieb**	**km**
Bahn	Elektrisch, Diesel	218.982
Pkw	Diesel	29.663
	Benzin	53.629
	E-Auto	7.504

In der Bilanz nicht einbezogen sind Fahrten, die mit dem Job-Ticket/Deutschlandticket durchgeführt werden, da in dem Fall keine Abrechnung erfolgt. Zudem konnten Bahnfahrten nicht mit einbezogen werden, die nicht über das Business-Portal, sondern z. B.

[4] Die Bahn selber gibt die THG-Emissionen der Strecken mit 0 an, da sie für den Fernverkehr vollständig Strom aus erneuerbaren Energien einsetzt. Die restlichen Emissionen durch Dieselkraftstoff im Nahverkehr werden nach eigenen Angaben vollständig kompensiert. Es wurden jedoch die von Climate View vorgegebenen Emissionsfaktoren für den Bahnverkehr verwendet.

privat gebucht wurden. Start- und Zielort sind bekannt, jedoch übersteigt eine Ermittlung der Streckenlängen bei über 800 Fahrten die zeitliche Kapazität.

Im Rahmen der o. g. Mobilitätsbefragung ebenfalls abgefragt, ob dienstliche Fahrten mit dem Job-Ticket durchgeführt werden. 32 % der Befragten gaben an, dass sie das Deutschlandticket auch für dienstliche Fahrten verwenden. 28,4 % der Befragten gaben an, dass sie es für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets nutzen, 11 % für Fahrten in der Region (durchschnittlich 11 bzw. 12 mal pro Monat) und lediglich 5,6 % auch für überregionale Fahrten (durchschnittlich 2,7 mal im Monat).

4.6 Mitarbeitendenmobilität (Arbeitswege)

Um die Treibhausgasemissionen der Beschäftigten der Verwaltung durch die Arbeitswege zu ermitteln, wurde eine Online-Umfrage über das Intranet durchgeführt. Dort wurde nach den genutzten Verkehrsmitteln sowie jeweils zurückgelegten Strecken im Sommer- sowie Winterhalbjahr gefragt. Außerdem wurde nach Motivationsfaktoren zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsformen gefragt. An der Befragung nahmen 936 Personen teil.

Ein Abgleich mit den Personaldaten ergab, dass die verschiedenen Altersgruppen mit je 17-20 % Beteiligung ähnlich stark vertreten waren (abgesehen von den <= 19-Jährigen, die aber insgesamt nur einen geringen Anteil der Mitarbeitenden ausmachen).

4.6.1 Arbeitswege

Die Ergebnisse der Befragung wurden für die Erstellung der Bilanz auf die Gesamtzahl der Beschäftigten im Jahr 2023 hochgerechnet. Zum Stichtag 31.12.2024 waren es 4.635 Beschäftigte, dies umfasst Auszubildende, Praktikanten, Angestellte sowie Beamte. Zu beachten ist, dass bei der Auswertung der eingegangenen Formulare auch Annahmen getroffen werden mussten, da es bei ein paar Fragen zu Missverständnissen kam. Zukünftige Umfragen mit entsprechend angepassten Fragen können zu leicht anderen Ergebnissen führen. Ein Großteil der Rückläufe ließ sich jedoch eindeutig auswerten.

Insgesamt werden hochgerechnet jährlich 20.800.000 km Strecke auf den Arbeitswegen zurückgelegt, das entspricht im Durchschnitt täglich 19,1 km je Mitarbeiter:in.

Folgende Verteilung der genutzten Verkehrsmittel ergab sich aus der Befragung:

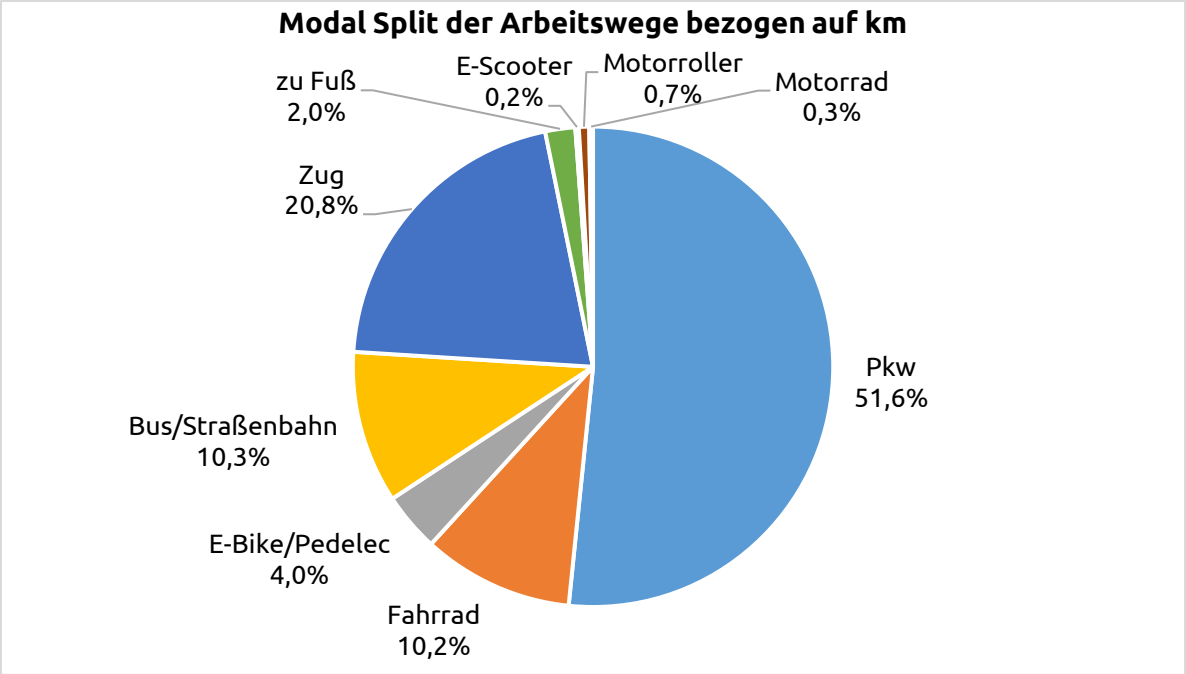


Abbildung 4: Verteilung der durch die Mitarbeitenden auf dem Arbeitsweg zurückgelegten km auf die verschiedenen Verkehrsmittel.

Somit wird rund die Hälfte der Gesamtstrecke mit dem Pkw zurückgelegt. Zwischen den im Sommer- und Winterhalbjahr zurückgelegten Strecken mit den einzelnen Verkehrsmitteln gibt es nur geringe Unterschiede. Im Winter gibt es eine leichte Verschiebung der km weg von Fahrrad und motorisierten Zweirädern hin zu Pkw und Zug. Insgesamt wird im Winter an mehr Tagen pro Woche von zu Hause aus gearbeitet, was zu einer leicht geringeren Summe an Gesamtkilometern führt.

Folgende Verteilung ergab sich auf die verschiedenen Pkw-Antriebsarten:

Antriebsart	**Anteil [%]**
Diesel	31,5
Benzin	57,0
E-Auto	8,0
Flüssiggas	0,3
Hybrid	2,6
Erdgas	0,6

4.6.2 Gründe zur Nutzung des Pkw

Als Grund zur Nutzung des Pkw wurden insbesondere die private Nutzung des Pkw vor oder nach der Arbeit genannt sowie keine geeignete Verbindung oder eine zu lange Fahrtzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad. Auch Komfort oder Gewohnheit gaben viele Mitarbeitende als Grund an. Als sonstiger Grund wurde häufig das Wetter genannt.

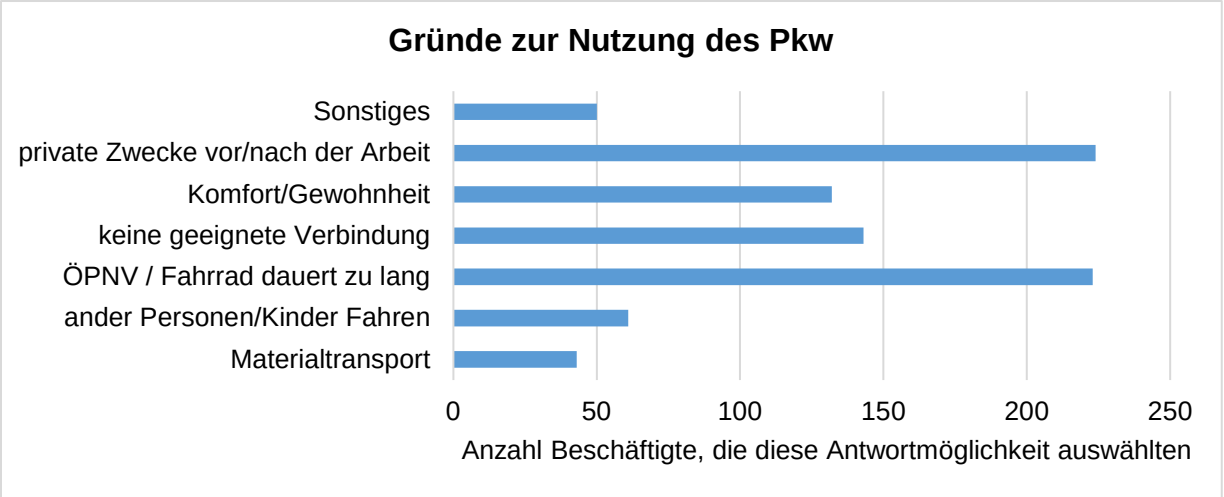


Abbildung 5: Ausgewählte Gründe der Beschäftigten für die Nutzung des Pkw auf dem Arbeitsweg.

4.6.3 Auswertung Motivationsfaktoren

Die Mitarbeitenden wurden dazu befragt, welche Motivationsfaktoren sie für die Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsformen sehen. Die Auswertung[5] der Antworten lieferte die folgenden Ergebnisse:

Ein zentraler Wunsch der Mitarbeitenden ist die Erweiterung der Home-Office- und Telearbeitsmöglichkeiten. Diese Flexibilität wird als Schlüsselmaßnahme angesehen, um den Pendelverkehr zu reduzieren und gleichzeitig die Work-Life-Balance zu verbessern. Mitarbeitende, die auf den PKW angewiesen sind, etwa aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflegeverpflichtungen, sehen im Home-Office eine willkommene Alternative, um ihre tägliche Mobilität zu verringern.

Finanzielle Anreize spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Viele Mitarbeitende wünschen sich die Einführung von Jobrad-Leasing-Optionen, die es ihnen ermöglichen würden, Fahrräder oder E-Bikes kostengünstig zu nutzen[6]. Die Unterstützung durch das Deutschlandticket wird positiv bewertet, und es gibt den Wunsch, diese Maßnahme weiter auszubauen, um den ÖPNV attraktiver zu machen. Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von E-Bikes oder die Bereitstellung von Lademöglichkeiten für E-Autos wird ebenfalls als motivierend angesehen.

Insofern wird seit dem 1. September 2025 das Jobrad-Leasing bei der Stadt Braunschweig angeboten. Zum 15. Oktober 2025 haben sich bereits 377 Mitarbeitende für das Fahrradleasing registriert und es gibt 66 aktive Leasingverträge. Beschäftigten wird ein finanzieller Anreiz zur Nutzung des Fahrradleasings gesetzt, indem die monatliche Leasingrate vom sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt abgezogen wird und so Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Beamtinnen und Beamte können einen monatlichen Zuschuss von bis zu 40 Euro für das Fahrradleasing erhalten.“

[5] Die Auswertung erfolgte mit Unterstützung der von der Verwaltung genutzten KI (Kreativ-Bot)
[6] Zum Zeitpunkt der Befragung der Mitarbeitenden gab es noch kein entsprechendes Angebot, mittlerweile wurde ein Jobrad-Leasing eingeführt

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer. Der Zustand der Fahrradwege wird häufig kritisiert, wobei Mitarbeitende breitere, besser beleuchtete und sicherere Radwege fordern. Die Notwendigkeit von **überdachten und sicheren Fahrradabstellplätzen** an den Dienstgebäuden wird betont, um die Nutzung des Fahrrads zu erleichtern und die Sicherheit zu erhöhen. Einige Mitarbeitende weisen darauf hin, dass das Radfahren in Braunschweig oft als gefährlich empfunden wird, was durch unzureichende Radwegführung und gefährliche Überholvorgänge verursacht wird.

Die ÖPNV-Anbindung wird als unzureichend beschrieben, insbesondere in Randgebieten und für Pendler aus dem Umland. Eine bessere Taktung und Streckenführung wurden als notwendig erachtet, um den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu machen und die Fahrzeiten zu verkürzen. Mitarbeitende berichten von langen Wartezeiten und Umstiegen, die den ÖPNV unattraktiv machen, insbesondere wenn private Verpflichtungen Flexibilität erfordern.

Darüber hinaus wird klimafreundliche Mobilität als gesellschaftliche Verantwortung gesehen, wobei mehr Anreize für nachhaltiges Verhalten gefordert werden. Einige Mitarbeitende betonen die Notwendigkeit, klimafreundliches Verhalten als gemeinschaftliche Aufgabe zu betrachten und entsprechend zu fördern. Es gibt Vorschläge für **Bonusprogramme oder Prämien** für Mitarbeitende, die regelmäßig klimafreundliche Verkehrsmittel nutzen.

Insgesamt zeigt die Befragung, dass eine Kombination aus flexiblen Arbeitsregelungen, finanziellen Anreizen, verbesserter Infrastruktur und zuverlässiger ÖPNV-Anbindung als entscheidend für die Förderung klimafreundlicher Mobilität angesehen wird. Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung einer integrierten Strategie, die sowohl die Bedürfnisse der Mitarbeitenden als auch die Ziele der Stadt Braunschweig in Bezug auf Nachhaltigkeit und Mobilität berücksichtigt. Durch gezielte Maßnahmen kann die Stadt nicht nur die Zufriedenheit ihrer Mitarbeitenden erhöhen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und die Lebensqualität in Braunschweig nachhaltig verbessern.

4.7 Beschaffung und Dienstleistungen

4.7.1 IT-Hardware

Durch die städtische Verwaltung wird jährlich IT-Hardware beschafft. Die in der Bilanz berücksichtigten Artikel sind in folgender Tabelle dargestellt. Die pro Jahr beschaffte Stückzahl verschiedener Geräte unterscheidet sich teils stark von Jahr zu Jahr, deswegen wurde ein Mittelwert der letzten vier Jahre gebildet. Für das Bilanzjahr 2023 entsprechend über die Jahre 2020 – 2023.

Tabelle 4: Auflistung der in der Bilanz berücksichtigten IT-Geräte

Artikel	Beschaffte Anzahl (Mittelwert pro Jahr 2020 - 2023)
Bildschirme	702
Notebooks	346
PCs	651
Smartphones	337
Switches	174
Tablets	14

Dockingstations	240
physik. Server	18

Geleaste Geräte, wie z. B. Drucker wurden in dieser Bilanz nicht berücksichtigt.

4.7.2 Papier

Kopierpapier

Ein Großteil des Kopierpapieres wird zentral beschafft. Umgerechnet in DIN A4 Seiten waren es im Jahr 2023 rund 13,1 Millionen Seiten Recyclingpapier und 2,5 Millionen Frischfaserpapier. Hinzu kommen über die Hausdruckerei beschaffte Papiere. Sonstige dezentral beschaffte Papiermengen wurden nicht erfasst. Die verschiedenen Papiere wurden in kg umgerechnet.

Insgesamt ergeben sich für die Papierbeschaffung folgende Mengenangaben:

Papierart	**Menge [kg]**
Recyclingpapier	67.168
Nicht-Recyclingpapier	16.365
Summe	**83.533**

Hygienepapier

In 2023 wurden über die zentrale Beschaffung rund 30 Millionen Falthandtücher sowie 36.500 Rollen Toilettenpapier beschafft. Beide Artikel sind aus Recyclingpapier und mit dem EU Ecolabel, teilweise auch mit dem Label „Blauen Engel“ ausgezeichnet.

4.7.3 Büromöbel

Im Jahr 2023 wurden über den Rahmenvertragspartner verschiedenste Büromöbel beschafft. Folgende Möbel konnten in die Bilanz einfließen, da entsprechende Emissionsfaktoren hinterlegt sind:

Möbel	**Anzahl**
Schreibtisch	194
Motortisch	212
Drehstuhl	185
Schrank	515

Schreibtische und Motortische wurden unter Schreibtische zusammengefasst, die Schränke wurden als Aktenschränke aufgenommen.

4.8 Bewertung der Datenqualität

Die THG-Bilanz wurde auf Basis von Aktivitätsdaten erstellt, die durch verschiedene Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt wurden. Teilweise mussten Annahmen getroffen oder Hochrechnungen durchgeführt werden. Diese Ungenauigkeiten spiegeln sich auch in den Ergebnissen der THG-Bilanz wider.

Es erfolgt eine Bewertung der Datenqualität anhand der folgenden Genauigkeiten:

Gut:
- Verbrauchszahlen liegen vor, basieren auf Zählerablesungen, Abrechnungen, etc.
- Aktivitätsdaten sind (weitgehend) vollständig
- Hochrechnungen sind nicht / kaum nötig

Mittel:
- Daten liegen unvollständig vor
- Anwendung von Hochrechnungen

Schlecht:
- Aktivitätsdaten basieren auf Annahmen oder wurden stark hochgerechnet
- Daten liegen in unzureichender Qualität oder gar nicht vor

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Datenqualität der verschiedenen in der Bilanz betrachteten Aktivitäten.

Tabelle 5: Übersicht über die Datenqualität der verschiedenen Aktivitäten

Aktivität	Anmerkung	Datenqualität
Liegenschaften		
Wärme	- Verbrauchszahlen werden erfasst.	Gut
Strom	- Verbrauchszahlen werden erfasst.	Gut
Graue Energie aus Neubauten	- Daten aus Software ausgelesen.	Gut
Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen		
Straßenbeleuchtung	- Daten aus Abrechnung entnommen.	Gut
Lichtsignalanlagen	- Daten aus Abrechnung entnommen.	Gut
Mobilität		
Fuhrpark	- Daten liegen teils in Form von genauen Abrechnungen (aufgeschlüsselt nach Kraftstoffen), teils in Form von Abrechnungen ohne Mengenangaben und ohne Unterteilung in Kraftstoffe vor. Die Fachbereiche mit den größten Fahrzeugflotten wurden abgedeckt, sodass ein Großteil der Verbräuche erfasst werden konnte.	Mittel
Dienstliche Fahrten mit privaten Pkw	- Die Fachbereiche mit größter Anzahl an dienstrechtlich anerkannten Pkw haben abgerechnete km gemeldet. Eine Unterteilung in Kraftstoffe war nicht möglich, es wurden Annahmen getroffen und Hochrechnungen durchgeführt.	Mittel
Dienstreisen mit privaten Pkw	- Es liegen Angaben zu den über die Reisekostenabrechnung abgerechneten km im Rahmen von Dienstreisen vor.	Gut
Dienstreisen mit der Bahn	- Daten zu THG-Emissionen aus dem DB-Portal liegen vor, jedoch keine Informationen zu Bahnfahrten, die über Fachbereiche gebucht wurden.	Mittel
Arbeitswege	- Durchführung einer Mitarbeitendenbefragung, Teilnahmequote etwa 25 %, Hochrechnung auf Gesamtzahl der Beschäftigten.	Mittel
Beschaffungen		

Papier	- Informationen über zentral beschafftes Papier sowie über Hausdruckerei beschafftes Papier vorhanden. - Keine Informationen über Papier, welches über Fachbereiche beschafft wurde.	Mittel
IT-Hardware	- Zahlen zu jährlich zentral beschafften Geräten liegen vor.	Gut
Büromöbel	- Büromöbel werden dezentral auf Basis eines zentralen Rahmenvertrages beschafft. Im Betrachtungszeitraum lag ein solcher allerdings nicht vor, so dass leider keine Daten von Vertragspartnern erhalten werden konnten.	Schlecht

5 Ausgangsbilanz der jährlichen THG-Emissionen der Verwaltung

Gemäß § 18 NKlimaG wurde eine Ausgangsbilanz erstellt, dafür wurde das Jahr 2023 als Startjahr definiert. Das Jahr wurde gewählt, da hierfür die aktuellsten Zahlen vorliegen und gleichzeitig die Auswirkungen der Corona-Pandemie (z. B. auf das mobile Arbeiten oder Strom- und Heizung) nicht mehr relevant sind. Es wurde die Bilanzgrenze der Kernbilanz gewählt, städtische Gesellschaften sind also nicht Bestandteil der ersten Bilanz.

Die Bilanz wurde mit einem Tool von Climate View (siehe Kapitel 3.2) erstellt.

5.1 Gesamtbilanz

Anhand der ersten Bilanz wurden für das Jahr 2023 wurden THG-Emissionen in Höhe von 33.302 t CO_2-Äquivalente ermittelt. Der Energieverbrauch der Gebäude und Liegenschaften sowie Infrastruktur hat daran einen Anteil von etwa 78%. Die Wärmeversorgung trägt 43% und die Stromversorgung 35% bei (unter Verwendung des deutschen Strommix, 449 g CO_2Äq/kWh). Der Neubau von Gebäuden hat einen Anteil von etwa 6%. Der Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks (inklusive Rettungsdienst und Feuerwehr) macht rund 4% und die Arbeitswege der Mitarbeitenden 8% aus. Die erfassten Dienstreisen tragen etwa 0,5% und die bilanzierten Beschaffungen 4% der THG-Emissionen bei.

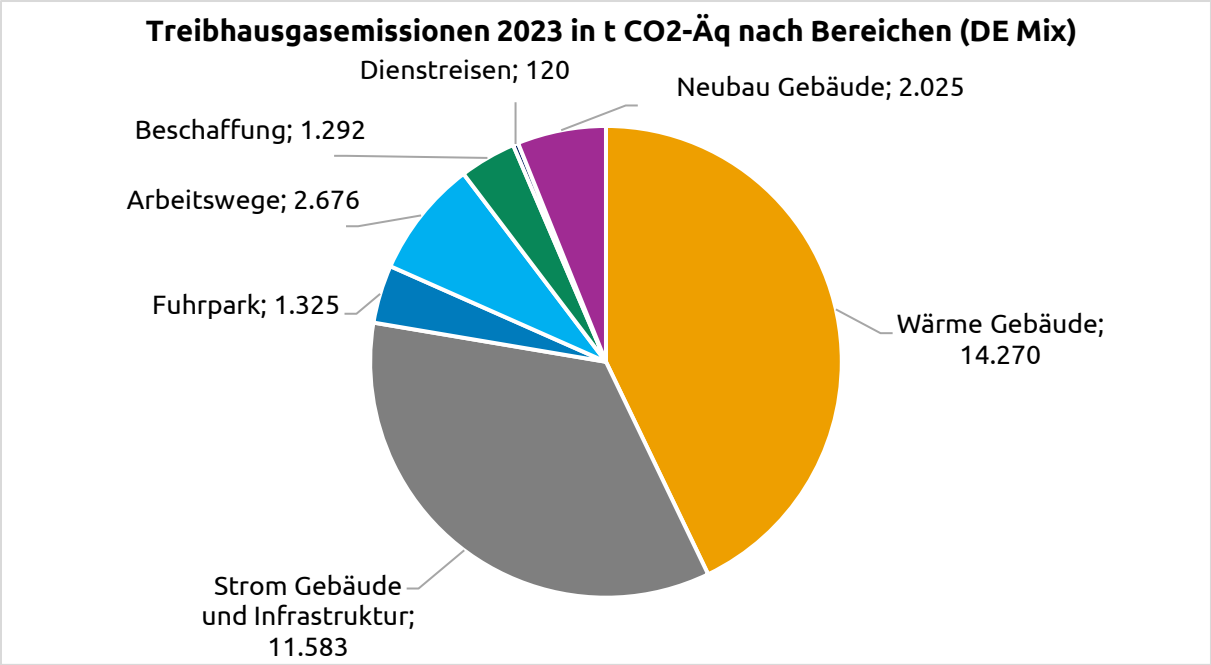


Abbildung 6: Darstellung der Gesamtemissionen für 2023 unter Verwendung des deutschen Strommix.

Unter Berücksichtigung des Bezugs von Ökostrom reduzieren sich die strombedingten Emissionen im Bereich der Liegenschaften. Die restlichen strombedingten Emissionen stammen aus dem Betrieb der Lichtsignalanlagen sowie der Straßenbeleuchtung, wo kein Ökostrom zum Einsatz kam. Insgesamt ergeben sich somit THG-Emissionen in Höhe von 23.537 t CO_2-Äq:

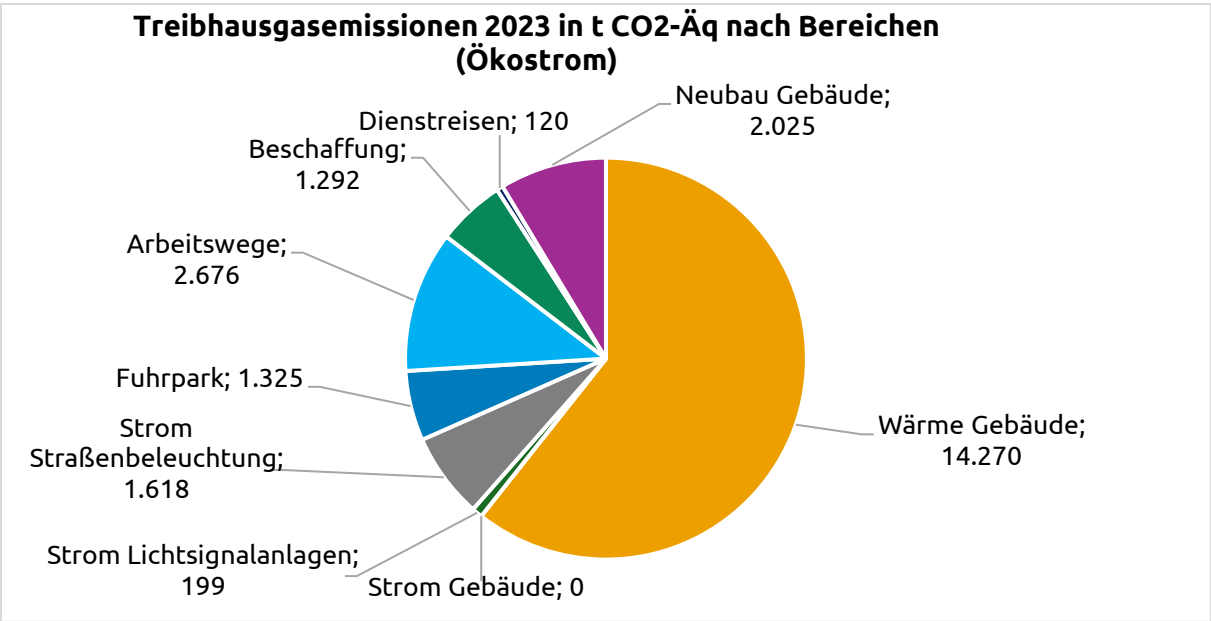


Abbildung 7: Darstellung der Gesamtemissionen für 2023 unter Verwendung von Ökostrom im Bereich der Liegenschaften sowie spezifischen Emissionsfaktoren für Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen.

Durch die geringeren Emissionen aus dem Strombezug machen die THG-Emissionen aus dem Wärmeverbrauch insgesamt 61% aus. Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen haben gemeinsam einen Anteil von fast 8%.

Bei Auffächerung der THG-Emissionen aus dem Bereich Wärme nach Energieträgern ergibt sich die folgende Aufteilung:

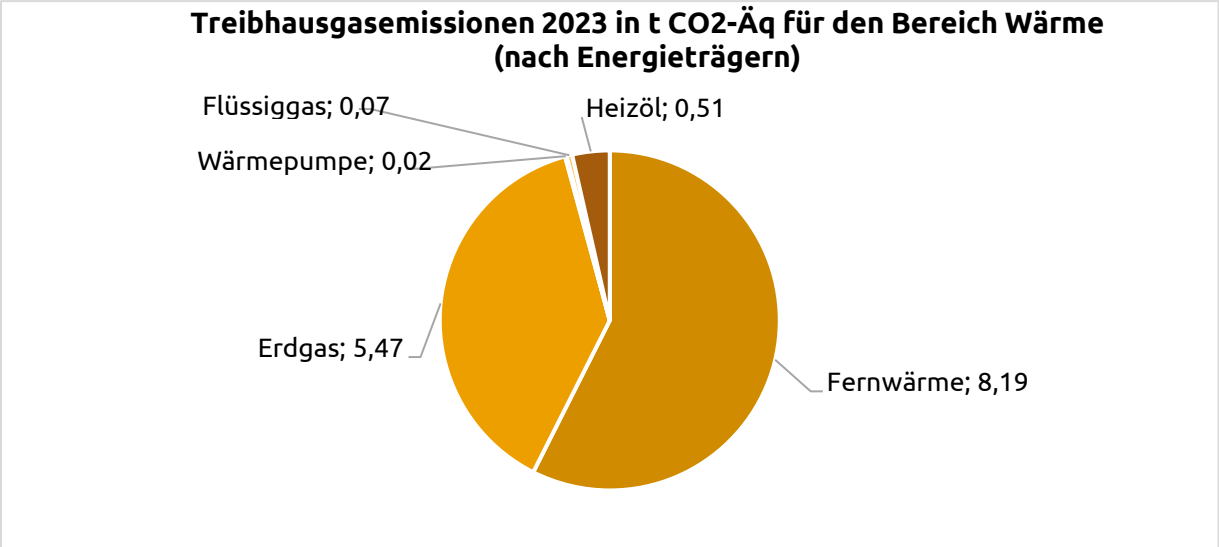


Abbildung 8: Darstellung der THG-Emissionen für 2023 für die Wärmebereitstellung.

Ein Großteil der Emissionen (57%) stammt aus dem Bezug von Fernwärme. Weitere 38% aus dem Beheizen mithilfe von Erdgas. Die Verwendung von Heizöl, Flüssiggas sowie Wärmepumpen spielt nur eine untergeordnete Rolle mit insgesamt 4%.

Die THG-Emissionen der Arbeitswege der städtischen Mitarbeitenden stammen insbesondere aus den Fahrten mit dem Pkw:

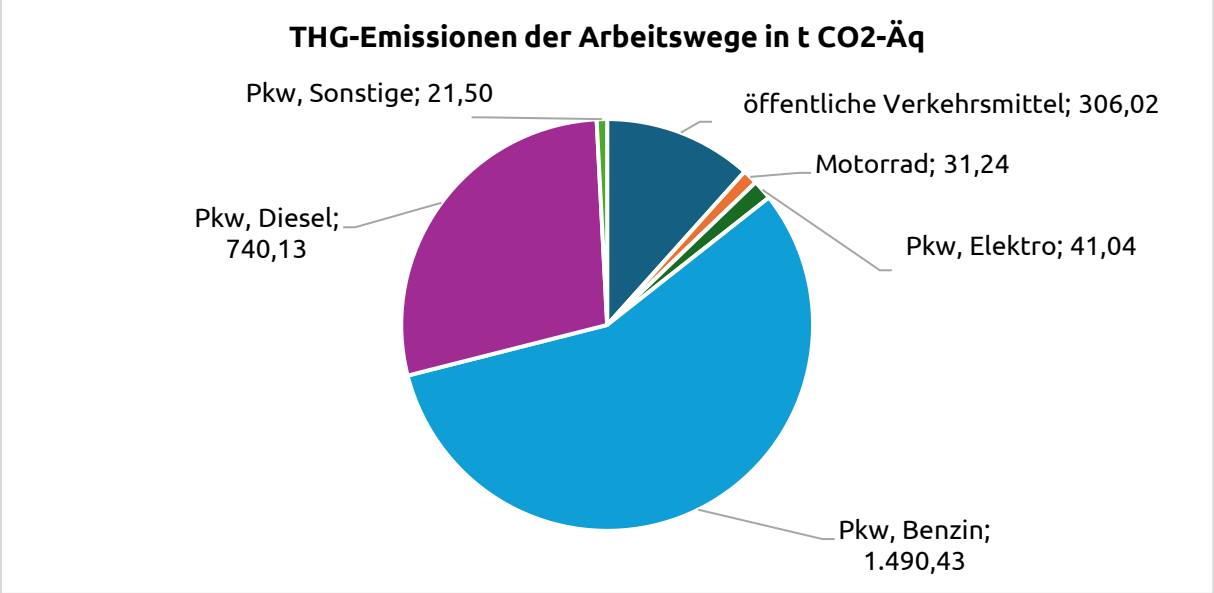


Abbildung 9: Darstellung der THG-Emissionen für 2023 für die Arbeitswege der Mitarbeitenden.

Etwa 87 % der THG-Emissionen der Arbeitswege lassen sich auf das Pendeln mit dem Pkw zurückführen. Den größten Anteil (57 %) haben die mit Benzin betriebenen Pkw gefolgt von den Diesel-Pkw (28 %). Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und Motorräder macht einen weitaus kleineren Anteil aus.

6 Definition von Zwischenzielen

Die gesetzliche Treibhausgasneutralität soll in Niedersachsen bis spätestens 2040 erreicht werden, damit verbleiben ab der Startbilanz von 2023 noch 17 Jahre. Unter der Annahme eines linearen Absenkpfades der THG-Emissionen werden die Emissionen der städtischen Verwaltung im Durchschnitt jährlich um mindestens 5,9% reduziert und es erfolgt eine Halbierung der Emissionen bis etwa 2031. Bis etwa 2037 sind die Emissionen um fast 75% reduziert, siehe Abbildung 10:

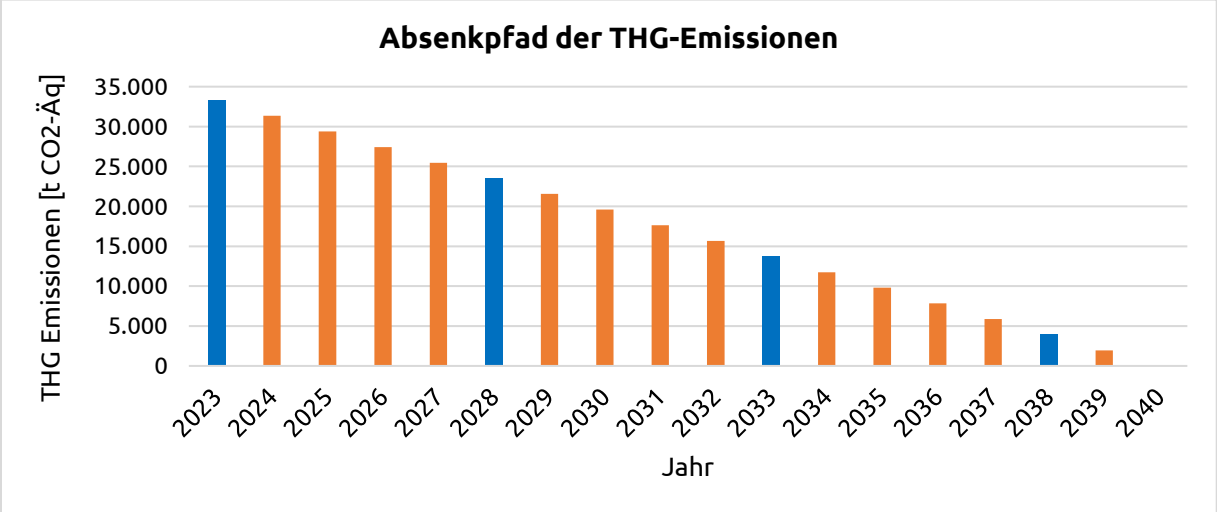


Abbildung 10: Linearer Absenkpfad der THG-Emissionen bis 2040. In blau dargestellt sind die Jahre, für die die folgenden Bilanzen erstellt werden, dazwischen wird jeweils eine weitere Bilanz erstellt.

Gemäß § 18 NKlimaG werden Zwischenziele basierend auf dem Jahr 2023 definiert, es wurde analog zur wiederkehrenden Bilanzierung der zeitliche Abstand von 5 Jahren gewählt:

- 2028: Reduktion um 29,4%
- 2033: Reduktion um 58,8%
- 2038: Reduktion um 88,2%

Bei einer Aufnahme weiterer Kategorien in die Bilanz müssen die Reduktionsziele ggf. leicht korrigiert werden.

7 Monitoring und Controlling

Das Monitoring und Controlling des Umsetzungsprozesses des Konzepts für die treibhausgasneutrale Verwaltung ist von zentraler Bedeutung. Gemäß § 18 NKlimaG wird mit dem Verfahren der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis wird über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden.

Künftig wird es analog zum Monitoring und Controlling des IKSK 2.0 erfolgen, um Synergien zu nutzen und Strukturen und Prozesse zu vereinheitlichen.

Die Zielerreichung wird regelmäßig überprüft, indem etwa alle zweieinhalb Jahre (alle 5 Jahre und jeweils einmal dazwischen) eine erneute THG-Bilanz erstellt wird. Die Bilanzierung erfolgt anhand der Daten der in Abbildung 10 blau dargestellten Jahre. In dem Zuge erfolgt auch eine erneute Bewertung der Wesentlichkeit der verschiedenen Aspekte und ggf. eine Erweiterung der Bilanz, sofern entsprechende Indikatoren zur Verfügung stehen, um die

Zielerreichung zu überprüfen. Es wird zudem fortlaufend daran gearbeitet, die Datenerfassung weiterzuentwickeln und die Verfügbarkeit relevanter Daten auszuweiten.

Auch der Stand der Maßnahmenumsetzung wird regelmäßig überprüft, dies erfolgt im Rahmen des jeweiligen IKSK 2.0 Jahresberichts. Außerdem wird im Zuge der Aktualisierung der THG-Bilanz überprüft, ob die definierten Maßnahmen ausreichen, um die Zielerreichung sicherzustellen oder ob eine Nachjustierung der Maßnahmen nötig ist.

8 Maßnahmenkatalog

Gemäß NKlimaG wird eine Darstellung geplanter Maßnahmen verlangt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung der in den Kapiteln 2 und 6 genannten Ziele leisten soll.

Im Rahmen des IKSK 2.0 wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralen Verwaltung (THGnV) entwickelt und beschlossen. Diese werden in diesem Konzept wieder aufgegriffen. Manche Maßnahmen wurden in mehrere Einzelmaßnahmen unterteilt, weitere Maßnahmen wurden ergänzt.

Grundsätzlich schärft das hier vorliegende Konzept zur THGnV die im IKSK 2.0 genannten Maßnahmen nach und konkretisiert in geeigneter Weise. Aufgrund des großen Anteils der THG-Emissionen im Gebäudebereich wurden insbesondere die Maßnahmenblätter für die städtischen Liegenschaften ergänzt und konkretisiert.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sind die hier dargestellten Maßnahmen deckungsgleich mit den im IKSK 2.0-Jahresbericht dargestellten Maßnahmen zur THGnV. Künftig wird im Zuge des jährlich zu erstellenden Jahresberichtes zum IKSK 2.0 auch über den Fortschritt des Konzeptes zur THGnV berichtet.

8.1 Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken

Maßnahmenbündel THGnV	**Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.1 Klimaschutz in Braunschweig organisatorisch, strukturell und personell stärken**
Untermaßnahmen	➢ Berücksichtigung von Klimaauswirkungen bei städtischen Entscheidungen ➢ Personelle und strukturelle Stärkung der Organisationseinheit "Klimaschutz" und der anderen beteiligten Organisationseinheiten
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Berücksichtigung von Klimaauswirkungen bei städtischen Entscheidungen** Zu den Herausforderungen des Klimaschutzes gehört es, bei allen relevanten Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen. Als ein Instrument dafür wurde in Braunschweig der „Klima-Check“ eingeführt (Drs. 24-24424). Die Stadt Braunschweig baut weiter Kompetenzen auf, um die Auswirkung auf das Klima bei allen relevanten Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung soll ausführlich für klimarelevante Großprojekte erfolgen und Alternativen aufzeigen. Alle anderen Ratsentscheidungen werden transparent bzgl. ihrer möglichen Klimafolgen dargestellt. **Personelle und strukturelle Stärkung der Organisationseinheit "Klimaschutz" und der anderen beteiligten Organisationseinheiten** Die Stadt Braunschweig stärkt die fachbereichsübergreifende Umsetzung der Querschnittsaufgabe Klimaschutz. Zur Beschleunigung des Umsetzungsprozesses ist eine handlungsfähige Verwaltungseinheit notwendig. Im Fachbereich Umwelt wurde die Verwaltungseinheit „68.31 Klimaschutzmanagement“ mit 7,75 Personalstellen geschaffen, um dort eine Koordinierungs-, Beratungs- und Initiatorfunktion für die Gesamtverwaltung zu bündeln (Stellen teilweise vom Land Niedersachsen erstattet). Die Stelle dient zur Beschleunigung des Umsetzungsprozesses und fungiert als zentrale Ansprechstelle für interne und externe Akteure der Stadtgesellschaft. Sie übernimmt neben priorisierten Maßnahmen aus dem IKSK 2.0 auch gesetzliche

	Pflichtaufgaben wie die kommunale Wärmeplanung (KWP) oder die treibhausgasneutrale Verwaltung (THGnV) und führt diese zusammen. Es werden fortlaufend Strukturen geschaffen, die eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit an thematischen Schnittstellen innerhalb der Verwaltung verbessern bzw. ermöglichen. Dadurch sollen Zielkonflikte und Hemmnisse frühzeitig erkannt und möglichst vermieden werden.
Zuständige OE	FB 10 Zentrale Dienste FB 68 Umwelt (bzw. Organisationseinheit Klimaschutz) Zuständige Fachbereiche (Thema Klimarelevanz von Beschlüssen)
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

8.2 Klimaschutz finanziell stärken und steuern

Maßnahmenbündel THGnV	**Klimaschutz finanziell stärken und steuern**
Maßnahme IKSK 2.0	**Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken**
Untermaßnahmen	➢ Ausreichende Mittelausstattung ➢ Divestment ➢ Ausbau der Akquise von Fördergeldern ➢ Alternative Finanzierungsansätze
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Mittelausstattung** Die für die Zielsetzung notwendigen finanziellen Mittel werden von den jeweils zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung nach dem ökonomischen Maximalprinzip geprüft, angezeigt und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage bewertet. Die finale Ausstattung relevanter Haushaltspositionen ergibt sich aus den Beratungen über den Gesamthaushalt sowie eines daraus folgenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Braunschweig. Eine davon losgelöste unterjährige Betrachtung kann dieses Vorgehen nicht vorwegnehmen. **Divestment** In Braunschweig gibt es derzeit keinen Anwendungsbereich für ein städtisches Divestment-Konzept, da die Stadt nicht über ein Investmentdepot mit Anlagen in Aktien, Fondsanteile oder Unternehmensanleihen verfügt. **Akquise von Fördergeldern** Zur finanziellen Stärkung des Klimaschutzes werden durch Analyse und Abbau der internen, organisatorischen Hürden (z. B. Bruttoansatz) vermehrt relevante Förderangebote auf regionaler, nationaler und EU-Ebene genutzt. **Alternative Finanzierungsmöglichkeiten** Für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, z. B. im Gebäudebereich, bieten sich grundsätzlich auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten an, wie beispielsweise: ➔ Energiespar-Contracting (ESC) (siehe „Treibhausgasneutrale Liegenschaften“) ➔ Intracting (siehe „Treibhausgasneutrale Liegenschaften“)
Zuständige OE	Ref. 0120 Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen FB 20 Finanzen FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

8.3 Treibhausgasneutrale Liegenschaften

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Liegenschaften** **Energiespar-Contracting (ESC)**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	➢ **Vorbereitung und Analyse** (Erhebung von Energiedaten, Vor-Ort-Begehungen, Identifikation von Einsparpotenzialen, Definition der Zielgrößen) ➢ **Wirtschaftlichkeits- und Vertragsvorbereitung** (Erstellen einer Maßnahmenliste, Priorisierung von Maßnahmen, Erarbeitung der Contracting-Ausschreibung, Rechtliche Prüfung) ➢ **Umsetzung** (Ausschreibung und Vergabe, Planung und Installation, Abnahme und Inbetriebnahme) ➢ **Erfolgskontrolle und Betrieb** (Messung und Verifizierung der Einsparungen, regelmäßige Berichte, Optimierung des Betriebs, Schulungen)
Beschreibung der Maßnahmen	Beim Energiespar-Contracting (ESC) garantiert ein sog. „Contractor“ eine bestimmte Energieeinsparung. Diese erzielt er je nach Vereinbarung durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen. Die Kosten deckt der Contractor, indem er an den eingesparten Energiekosten beteiligt wird und sich daraus refinanziert. Bei besonders hohen Investitionskosten können Baukostenzuschüsse seitens des Gebäudeeigentümers vereinbart werden. Grundsätzlich kann unterschieden werden in: • ESC Light: gering-investive Maßnahmen, optimierte Betriebsführung • Klassisches ESC: Optimierung und Erneuerung der Anlagentechnik • Grünes ESC: Vereinbarter Einsatz erneuerbarer Energien • ESC Plus: Umfangreiche bauliche Maßnahmen und Optimierung sowie Erneuerung der Anlagentechnik Die Stadt erreicht dadurch eine deutliche Energieeinsparung und damit einhergehend eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen, einen direkten Komfortgewinn bei der Nutzung sowie eine gleichzeitige Entlastung der Mitarbeitenden im Gebäudemanagement.
Konkrete nächste Schritte	Die Verwaltung wird alle geeigneten und für die Erfüllung städtischer Aufgaben langfristig notwendigen Gebäude im Hinblick auf deren Eignung für ein ESC untersuchen und rechtzeitig zu den jeweiligen Haushaltsberatungen „Gebäude-Pools“ für eine geeignete ESC-Variante vorschlagen, sofern eine städtische Eigenrealisierung nicht wirtschaftlicher ist. Die finale Ausstattung relevanter Haushaltspositionen ergibt sich aus den Beratungen über den Gesamthaushalt sowie eines daraus folgenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Braunschweig. Der Ablauf ist dabei stets wie folgt: **Vorbereitung und Analyse:** Orientierungsberatung: Im Rahmen der Orientierungsberatung mit zertifizierten ESC-Beraterinnen und -Beratern wird der gesamte geeignete Gebäudebestand systematisch erfasst und bewertet. Dies umfasst die Zusammenstellung und Analyse der Energiedaten (Verbrauch, Kosten, Lastgänge), eine Vor-Ort-Begehung ausgewählter Gebäude sowie die Identifikation der größten Einsparpotenziale. Zudem werden relevante Zielgrößen wie

	Energieeinsparquote, CO_2-Reduktion und Wirtschaftlichkeit definiert, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die nächsten Schritte und die kommende Haushaltsplanung zu schaffen. **Erstellung Gebäude-Pools:** Auf Basis der Analyseergebnisse der Orientierungsberatung werden Gebäude-Pools gebildet, die sich für ein gemeinsames ESC eignen. Dabei werden Gebäude nach Kriterien wie Einsparpotenzial, technischem Zustand, Sanierungsbedarf und Wirtschaftlichkeit priorisiert. Ziel ist es, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, möglichst viele städtische Gebäude mit hoher Energieeinsparwirkung in das ESC einzubeziehen, um Synergien zu nutzen und den Aufwand für Ausschreibung und Umsetzung zu bündeln. Die Umsetzung eines ESC setzt voraus, dass eine langfristige städtische Nutzungsperspektive für die Objekte besteht. **Verknüpfung mit anderen Maßnahmen:** Parallel wird geprüft, wie das ESC mit weiteren Maßnahmen (z. B. Sanierungsfahrplänen, Förderprogrammen, Klimaschutzkonzepten) kombiniert werden kann. So entsteht ein integriertes Vorgehen, das neben der reinen Energieeffizienz auch Aspekte wie Fördermitteloptimierung, CO_2-Reduktionsziele und langfristige Gebäudeentwicklung berücksichtigt. Dies soll eine maximal effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der notwendigen Sanierungen gewährleisten. **Wirtschaftlichkeits- und Vertragsvorbereitung:** Definition von Maßnahmen und Vertragsvorbereitung: Auf Basis der Analyseergebnisse werden erste konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung definiert und in einer Maßnahmenliste zusammengefasst. Parallel erfolgt eine erste Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Vorbereitung der Vertragsunterlagen für das ESC, einschließlich der Leistungsbeschreibung und der grundlegenden Ausschreibungskriterien. Ziel ist es, eine transparente und belastbare Grundlage für die spätere Ausschreibung und Vergabe des ESC zu schaffen.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement Ref 0650 Hochbau
Bezug zu anderen Konzepten/Berichten	IKSK 2.0

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Liegenschaften** **Eigenständige Energieerzeugung**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	➢ PV auf eigenen Liegenschaften ➢ Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG ➢ Strombilanzkreis-Modell ➢ Beteiligungen an Erzeugungsanlagen
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**PV auf eigenen Liegenschaften** Aufgrund der Vorbildwirkung und des hohen Potentials sollen alle städtischen Dachflächen sukzessive mit maximal möglichen PV-Anlagen ausgestattet werden. Um möglichst viele Projekte in kurzer Zeit umsetzen zu können und die erforderlichen Investitionsvolumina aufzubringen, bieten sich Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern, wie z. B. der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG, an. So können Einnahmen durch Dachflächenverpachtung generiert und u. U. vergünstigt Energie eingekauft werden. Ferner kann durch eine Realisierung des Strombilanzkreismodells auch eine Versorgung weiterer städtischer Liegenschaften erfolgen, der Eigenverbrauch somit erhöht und Kostenvorteile gegenüber dem Fremdbezug gehoben werden. PV auf städtischen Dachflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung von Bedeutung (Nutzung des PV-Stroms zur Wärmeerzeugung – auch im Rahmen von Wärmenetzen). **Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG** Die Genossenschaft wurde 2022 gegründet. Sie trägt dazu bei, den Solarausbau weiter zu erhöhen. Perspektivisch wird angestrebt, weitere Geschäftsfelder gemäß Satzung zu erschließen und hierbei auch die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zu intensivieren. **Betrieb eigener Energieerzeugungsanlagen** Die Stadt kann als Betreiberin eigener regenerativer Strom-Erzeugungsanlagen die Eigenstromproduktion und damit auch den Anteil an selbst produzierten Ökostrom signifikant erhöhen. Dabei sind die vorherrschenden Randbedingungen sowie die Kostenstruktur entscheidend. Grundsätzlich kann regenerativer Strom auch mittels Wärmepumpen zur Beheizung genutzt werden. Entsprechende Optionen der Erzeugung werden fortlaufend geprüft (bspw. Stadt WF „Windrad 8 GmbH“). Entsprechende Projekte können auch von der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG realisiert werden. Eine weitere Möglichkeit den Eigenstromanteil in diversen Liegenschaften zu fördern, liegt in dem Ausbau von Speicherungsmöglichkeiten. Wesentlich für eine mögliche Umsetzung ist dabei eine gegebene Effizienz und Wirtschaftlichkeit. (→ siehe nächste Schritte) **Strombilanzkreismodell** Durch ein Strombilanzkreismodell lässt sich selbst produzierter Strom bilanziell innerhalb der Kommune verrechnen, sodass die Eigenstromversorgung erhöht und die zugekaufte Strommenge verringert wird. Produziert z. B. eine Liegenschaft mit Hilfe der PV-Anlage mehr Strom, als sie gerade verbraucht, kann der Strom bilanziell von anderen kommunalen Liegenschaften mit verbraucht werden, die selbst über keine geeigneten Dächer verfügen. Dafür ist eine Ausstattung mit entsprechend geeigneten Leistungsmessern / Smart Metern nötig.

	Bisweilen ist die Wirtschaftlichkeit für die Nutzung eines Strombilanzkreismodells bei Projekten noch nicht gegeben, wird aber fortlaufend betrachtet.
Konkrete nächste Schritte	**Netze:** Im Rahmen der KWP spielen städtische Gebäude als Anker für neu zu errichtende Wärmenetze ggf. eine zentrale Rolle. Sofern Bestandsanlagen abgängig sind oder sich ein Austausch ökonomisch lohnt, wird die Bedeutung des jeweiligen Gebäudes vor dem Hintergrund der KWP geprüft. In aussichtsreichen Fällen wird die Stadt eine Machbarkeitsstudie über die Realisierung eines Wärmenetzes beauftragen. Dies wird den Fördermittelzufluss nach Braunschweig erhöhen und die Wärmewende voranbringen. **Strombilanzkreismodell:** Aufgrund eines volatilen Strommarktes können sich die Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern. Daher wird fortlaufendend der Markt bezüglich der Integration eines Strombilanzkreismodells, vorrangig auf Liegenschaften mit einer hohen PV-Produktion, evaluiert. Sofern ein Strombilanzkreismodell kostendeckend realisiert werden kann, wird es umgesetzt, um den Fremdbezug von Strom zu reduzieren. **Betrieb eigener und Beteiligung an Energieerzeugungsanlagen**: Für den Betrieb eigener Energieerzeugungsanlagen wird der Markt nach möglichen Technologien und anwendungsbezogenen Fällen analysiert. Hierfür sind Liegenschaftsarten (klein, groß, Quartiere) entscheidend, um wirtschaftliche und effiziente Technologiekonzepte zu entwickeln. Dabei können Wärmepumpen, Geothermie, der Ausbau von PV sowie anteilig Windkraft bei sehr hohen Verbrauchern eine Möglichkeit darstellen. Ferner ist die Integration von Speichermöglichkeiten von Strom in diversen Liegenschaften im Fokus. Durch sinkende Investitionskosten können sich in dem Bereich der Energiespeicherung neue Implementierungsmöglichkeiten eröffnen. In Gebäudekomplexen wird stets geprüft, ob zwischen einzelnen Gebäuden elektrische Direktleitungen möglich sind, damit Netzentgelte vermieden werden können. Beim Bau neuer Windenergieparks auf städtischem oder angrenzendem Gebiet soll analog zur Stadt Wolfenbüttel überprüft werden, ob eine direkte Beteiligung für die Stadt Braunschweig eine wirtschaftliche Option darstellt. Ziel einer solchen Beteiligung ist nicht vordringlich die Versorgung der eigenen Liegenschaften mit grünem Strom, sondern auch eine Diversifizierung städtischer Einnahmen im Verbund mit mehr Klimaschutz.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement Ref. 0650 Hochbau
Bezug zu anderen Konzepten/Berichten	IKSK 2.0

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Liegenschaften** **Klimagerechtes Bauen und Sanieren**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	**Bestand:** ➢ Sanierungsfahrplan ➢ Serielles Sanieren ➢ Braunschweiger Standards für klimagerechtes Sanieren **Neubau:** ➢ Braunschweiger Standards für klimagerechtes Bauen **Allgemein:** ➢ Lebenszykluskosten / CO_2-Preis ➢ Graue Energie reduzieren ➢ Leuchtturmprojekte ➢ LED-Beleuchtung ➢ Klimafreundliche Kühlung
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Bestand:** **Sanierungsfahrplan** Ein treibhausgasneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2030 ist durch das IKSK 2.0 ein zentrales Klimaschutzziel für die städtische Verwaltung. Insbesondere vor dem Hintergrund der großen Zahl der Liegenschaften bedarf es eines Konzeptes zur Priorisierung der zu sanierenden Gebäude und zur Entwicklung von Standardmaßnahmen, sofern die Gebäude grundsätzlich weiterhin benötigt werden (und Bedarfe nicht z.B. durch Desk-Sharing reduziert werden können). Der Sanierungsfahrplan schafft die Voraussetzungen für einen effizienten Mitteleinsatz und eine schnellstmögliche Zielerreichung. Zentrale Kriterien bilden die jeweiligen Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneinsparpotenziale. Der Sanierungsfahrplan betrifft die eigenen Sanierungsaktivitäten. Er ergänzt ggf. das Energiespar-Contracting und steht dazu nicht in Konkurrenz. **Serielles Sanieren** Um qualitativ hochwertige Gebäudesanierungen schnell, effizient und bezahlbar zu machen, spielt das sog. „serielle Sanieren“ eine wichtige Rolle, das aus den Niederlanden unter dem Begriff „Energiesprong“ bekannt und erprobt ist. Dabei kommen standardisierte Prozesse mit vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen sowie Energiemodulen zum Einsatz. **Neubau und Bestandsbauten:** **Braunschweiger Standards für klimagerechtes Bauen** Es wurde ein Braunschweiger Standard entwickelt, dessen Grundsätze in der Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ (Drs. 22-18907) dargelegt und Details in der „Richtlinie zum Energiestandard zukünftiger Bauprojekte der Stadt Braunschweig“ geregelt sind. Die Leitlinie erläutert Ziele und Vorgehen des auf Klimaneutralität ausgerichteten Hochbaus. Zu den Grundsätzen gehören z. B. der Einsatz von Passivhauskomponenten, ein hoher, fest definierter Dämmstandard, Luftdichtigkeit und der Einsatz erneuerbarer Energien oder von Fernwärme bei der Wärmeversorgung der Gebäude. Die Ausführungen wurden im Qualitätshandbuch für den Hochbau hinterlegt und sind von allen Mitarbeitenden anzuwenden. Die interne Richtlinie macht technische und bauliche Detailvorgaben für die konkrete Umsetzung in den Bereichen Hochbau, Heiztechnik, Warmwasserbereitung und Sanitärtechnik, Lüftungstechnik, Beleuchtung und Photovoltaik. Diese umfassen z. B. Anforderungen

	an U-Werte für einzelne Bauteile, Auslegung von Vor- und Rücklauftemperaturen und Vorgaben für eine klimafreundliche Wärmeversorgung (80 % regenerativ oder Fernwärme). Erste Projekte wurden auf Grundlage der eingeführten Leit- und Richtlinien bereits umgesetzt, wodurch bereits wertvolle Praxiserfahrungen gesammelt und erste Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden konnten. Die Leit- und Richtlinien werden in Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse kontinuierlich aktualisiert. **Allgemein:** **Lebenszykluskosten / CO_2-Preis** Höhere Investitionskosten durch klimaschutzgerechtes Bauen gleichen sich i.d.R. im Lebenszyklus der Gebäude durch geringere Betriebskosten mindestens aus. So können sich die Kosten für einen höheren Dämmstandard durch dauerhaft geringere Energiekosten amortisieren. Für alle Baumaßnahmen des Investitionssteuerungsverfahrens werden daher bei wesentlichen Bauteilen Lebenszykluskosten ermittelt und für Variantenvergleiche herangezogen. Umweltfolgekosten werden dabei durch eine äquivalente Preisannahme in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamtes eingesetzt, wobei zukünftig mit einer Erhöhung des Betrags gerechnet werden muss. Praktisch bedeutet dies, dass dem CO_2 je Tonne ein virtueller interner Preis (Schattenpreis) gegeben wird, damit klimaschädliche Maßnahmen unwirtschaftlicher werden. **Graue Energie reduzieren** Im Neubau macht die graue Energie (Emissionen aus der Herstellung der Baumaterialien) einen signifikant hohen Anteil des Energieverbrauchs über den Lebenszyklus aus. Es werden Maßnahmen entwickelt, die den Einsatz grauer Energie im Gebäudebereich reduzieren, beispielsweise durch den Einsatz recycelter Materialien oder Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die gleichzeitig eine CO_2-Speicherung bewirken. Durch alternative Bauweisen, wie den Holzrahmenbau, lassen sich graue Emissionen z. B. um etwa 45 % verringern[7]. **Leuchtturmprojekte Neubau / Altbau** Sofern wirtschaftlich darstellbar, sollen auch Leuchtturmprojekte mit besonderen Zertifizierungen (bspw. DGNB Gold & QNG Plus) geprüft werden. Diese können zum Teil weit über den derzeitigen Baustandard hinaus gehen. Sie haben weitreichende Anforderungen an Ökologie, technische Qualität, Ökonomie sowie soziokulturelle und funktionale Qualitäten. Solche Projekte in Neu- und Altbau sollen dazu dienen, umweltfreundliche Bauweisen vermehrt in die Praxis zu bringen und Fördermittel zu akquirieren. **LED-Beleuchtung** Bei Neubauten oder umfassenden Sanierungen ist der Einsatz von LED-Beleuchtung als aktueller Stand der Technik gesetzt, sodass sukzessive sämtliche Beleuchtung durch LEDs ersetzt wird. **Klimafreundliche Kühlung** Allgemeine Beschreibung: Aufgrund des Klimawandels steigen auch in Braunschweig die Temperaturen, und Hitzetage sowie Hitzewellen treten häufiger auf. Dies kann den Bedarf an Klimatisierungsmöglichkeiten für städtische Gebäude erhöhen.

[7]https://bauwende.de/wp-content/uploads/2021/01/BAUWENDE-Factsheet-Graue-Energie-2020_3.pdf

	Generell wird der Einsatz elektrischer Kühlung als energetisch ungünstig angesehen. Daher sollte der sommerliche Wärmeschutz vorrangig durch passive, energieeffiziente Maßnahmen realisiert werden, wie z. B. außenliegenden Sonnenschutz, Begrünung von Fassaden oder optimierte Fensterverglasung. Zu berücksichtigende Maßnahmen: - Vergleich verschiedener Varianten zur Reduzierung des Kühlbedarfs - Priorisierung klimafreundlicher Lösungen gegenüber mobilen, energieintensiven Klimaanlagen - Einsatz passiver Verschattungssystem, z. B. Rollläden, Markisen oder Lamellen, um direkte Sonneneinstrahlung zu minimieren - Anpassung der Verglasungsart, Einsatz von Sonnen- bzw. Hitzeschutzfolien - Prüfung zusätzlicher Maßnahmen wie natürliche Lüftung, Nachtkühlung, Begrünung von Dach/Fassade oder natürliche Verschattung zur weiteren Senkung der Innenraumtemperaturen Wenn eine aktive Kühlung unvermeidbar ist, muss deren Umsetzung möglichst energieeffizient und klimafreundlich erfolgen, etwa durch den Einsatz hocheffizienter Anlagen, Nutzung erneuerbarer Energien oder bedarfsgerechte Steuerungssysteme.
Konkrete nächste Schritte	**Sanierungsfahrplan:** Der Sanierungsfahrplan wird derzeit auf Grundlage des Energieberichts 2022 erstellt. Ziel ist es, die Priorisierung der zu sanierenden Gebäude zu definieren und Standardmaßnahmen für eine energieeffiziente und treibhausgasneutrale Entwicklung des Gebäudebestands zu entwickeln. Dabei bilden die ermittelten Treibhausgasemissionen sowie die Energieeinsparpotenziale zentrale Entscheidungsgrundlagen. Der Fahrplan legt die Basis für einen effizienten Mitteleinsatz und eine möglichst schnelle Umsetzung der Klimaschutzziele der städtischen Verwaltung und dient als Grundlage für die kommenden Haushaltsplanungen. Hierbei ist im Vorfeld zu analysieren, welche Liegenschaften aus dem Portfolio genommen werden können. **Serielles Sanieren:** Auch für den Gebäudebestand der Stadt Braunschweig sollen diese Möglichkeiten sondiert und Vorschläge für Pilotprojekte vorgelegt werden. **Braunschweiger Standards für klimagerechtes Bauen:** Die Leit- und Richtlinien sowie die Qualitätshandbücher der einzelnen Gewerke werden derzeit auf den neuesten Stand gebracht und kontinuierlich optimiert sowie erweitert. **Klimafreundliche Kühlung:** Anhand eines denkmalgeschützten Gebäudes wird derzeit der sommerliche Wärmeschutz erprobt. Hierbei werden verschiedene Möglichkeiten, insbesondere die des außenliegenden Sonnenschutzes, messtechnisch untersucht und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet. Ziel ist es, die Überhitzung der Innenräume zu reduzieren und gleichzeitig das historische Erscheinungsbild des Gebäudes zu erhalten. Die gewonnenen Daten sollen aufzeigen, wie effektiv unterschiedliche Maßnahmen das Raumklima beeinflussen und welchen praktischen Nutzen sie für den sommerlichen Wärmeschutz bieten. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Empfehlungen zugunsten des sommerlichen Wärmeschutzes in denkmalgeschützten Gebäuden abgeleitet und auch auf nicht denkmalgeschützte Gebäude erweitert werden.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement Referat 0650 Hochbau

Bezug zu anderen Konzepten/Berichten	IKSK 2.0

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Liegenschaften** **Geringinvestive Maßnahmen im Wärmemanagement**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	➢ Automatisiertes und bedarfsorientiertes Wärmemanagement ➢ Intracting-Verfahren
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Automatisiertes und bedarfsorientiertes Wärmemanagement** Durch die Digitalisierung des Wärmemanagements über den Einbau von z. B. digitalen Heizkörperthermostaten, oder einer selbstlernenden Steuerung lässt sich der Wärmeverbrauch deutlich senken. Durch verbesserte Sensorik können Einsparungen erzielt werden. **Intracting-Verfahren** [FB 65] Auf Basis einer Lebenszykluskostenbetrachtung wird weiterhin die Einführung eines „Intractings“ angestrebt. Mittels einer Anschubfinanzierung werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie finanziert. Die dadurch verursachten Kosteneinsparungen (Differenz vorher/nachher) werden für die Refinanzierung der Anschubfinanzierung eingesetzt. Darüber hinausgehende Einsparungen können auch zur Entlastung der angespannten Haushaltssituation dienen. Zum Einstieg wird hierfür ein entsprechendes Verfahren zur Erfolgsmessung der durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. Die Prüfung zur Einbindung eines Intracting-Modells wird auf Basis geeigneter Maßnahmen mit kurzem Kapitalrückfluss durchgeführt. Das Intracting kann dazu beitragen, die ökonomischen Vorteile von Klimaschutzmaßnahmen zu verdeutlichen, bzw. zu belegen.
Konkrete nächste Schritte	**Automatisiertes und bedarfsorientiertes Wärmemanagement:** Aktuell wird das Projekt zur Digitalisierung des Wärmemanagements umgesetzt und getestet. Mit dem Einbau digitaler Heizkörperthermostate und der Nutzung selbstlernender Steuerungen lässt sich der Wärmeverbrauch gezielt reduzieren. Durch modernste Sensorik wird die Steuerung weiter optimiert, was zusätzliche Einsparpotenziale eröffnet. Die laufenden Tests sollen zeigen, wie effizient die Maßnahmen in der Praxis wirken und welche Energieeinsparungen tatsächlich erreicht werden können. **Intracting-Verfahren:** Es wird weiter an der Implikation einer geeigneten Umsetzung gearbeitet. Die erwarteten Einsparungen (s.o.) werden erfasst, um auf dieser Basis ggf. einen Vorschlag für die Einführung eines Intracting zu erarbeiten.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement Referat 0650 Hochbau
Bezug zu anderen Konzepten/Berichten	IKSK 2.0

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Liegenschaften** **Energiemanagement**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	➢ Energiemanagement ➢ Energiebericht ➢ Ökostrom für eigene Liegenschaften ➢ Power Purchase Agreement
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Energiemanagement** Ein proaktives und steuerndes Energiemanagement wird konsequent durchgeführt und erschließt systematisch Einsparpotenziale. Neben den als eigene Maßnahmen aufgeführten, umfasst das Energiemanagement u. a. auch noch Heizungsoptimierungen und hydraulische Abgleiche, Heizungsumstellungen, energetische Teilsanierungen, Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes, Beantragungen und Abwicklungen von Fördermitteln, Betriebsoptimierungen über Gebäudeleittechnik, energetische Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Hausmeisterschulungen und Energiesparhinweise an in- und externe Anwender:innen. **Energiebericht** Seit 2023 werden gemäß Landesgesetzgebung alle drei Jahre Energieberichte veröffentlicht. Diese sollen durch Offenlegung von Energieverbräuchen dazu dienen, Möglichkeiten zu deren Senkung aufzuzeigen und Energiekosten einzusparen. Die Berichte liefern auch die Grundlage für eine Priorisierung von energetischen Sanierungsprojekten. **Ökostrom für eigene Liegenschaften** Treibhausgasneutralität setzt voraus, den Energieverbrauch zu senken und den verbleibenden Bedarf nicht fossil, sondern durch erneuerbare Energien zu decken. Damit sich deren Anteil tatsächlich erhöht, ist es erforderlich, „echte Ökostromanbieter“ auszuwählen, die an bestimmten Siegeln erkennbar sind. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie direkt in erneuerbare Energien investieren und zusätzliche Kapazitäten aufbauen. Mittels Ökostrom-Gütesiegel kann dieses entsprechend belegt werden. Der Strombezug erfolgt aktuell dauerhaft nach den Kriterien von zertifiziertem Ökostrom mit Herkunftsnachweis. **Power Purchase Agreement (PPA)** Beim einem Power Purchase Agreement (PPA) wird der Strom direkt von einem Stromerzeuger (z. B. von dem Betreiber eines Windparks oder einer Solaranlage) bezogen, nicht über den Umweg eines Versorgungsunternehmers. Die Konditionen werden vertraglich festgelegt, eine langfristige Vertragslaufzeit von etwa 5 – 20 Jahren gibt Sicherheit, auch in Bezug auf schwankende Strompreise. Durch PPA wird ein Beitrag zur Finanzierung dezentraler Erzeugungsanlagen geleistet. Ein Power Purchase Agreement wird beispielsweise zwischen der Stadt Braunschweig und der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG in Rahmen des PV-Stromes umgesetzt. Weitere Anwendungsfälle werden stetig überprüft.
Konkrete nächste Schritte	**Power Purchase Agreement (PPA):** Durch eine Ausweitung der PV-Kapazitäten auf diversen Liegenschaften steigen die PPA der Stadt Braunschweig sukzessiv. Der stetige Wandel im Technologiemarkt ermöglicht in der Zukunft weitere Opportunitäten von PPA auch mit verschiedenen Energiequellen.

	Ökostrom für eigene Liegenschaften: Eine Erweiterung der Anforderungen an Ökostrom entsprechend der Erfüllung von Gütesiegel ist für nachfolgende Energieausschreibungen in Planung.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 65 Gebäudemanagement Ref. 0650 Hochbau
Bezug zu anderen Konzepten/Berichten	IKSK 2.0

8.4 Dienst- und Mitarbeitendenmobilität

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Dienst- und Mitarbeitenden-Mobilität**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Mitarbeiter*innenmobilität (Konzern Stadt Braunschweig)**
Untermaßnahmen	➢ Treibhausgasneutrale Dienstfahrzeuge ➢ Treibhausgasneutrale Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst ➢ Treibhausgasneutrale Dienstreisen ➢ Treibhausgasneutrale Dienstwege ➢ Jobticket ➢ Dienstrad-Leasing ➢ Hochwertige Fahrradabstellplätze ➢ Befragung zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg ➢ Anreize für klimafreundliche Mobilität ➢ Verkehrsvermeidung ➢ Kompensation
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	Für das Ziel der treibhausgasneutralen Stadtverwaltung ist eine treibhausgasneutrale Dienst- und Mitarbeitenden-Mobilität die Grundvoraussetzung. Das 2019 beschlossene Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig bündelt Handlungsempfehlungen und muss weiterhin konsequent umgesetzt werden. Unter anderem zielt es auf eine optimierte Organisation, verbesserte Auslastung, Nutzung von E- und Sharing-Fahrzeugen, Ausbau von Ladeinfrastrukturen sowie kommunikative Maßnahmen ab. Es werden Maßnahmen für klimaneutrale Dienstreisen sowie für die Vermeidung von Dienstwegen formuliert. Bei nicht vermeidbaren Dienstreisen sollen die THG-Emissionen kompensiert werden. **Treibhausgasneutrale Dienstfahrzeuge** Durch das Pooling und Sharing ist die Reduktion von Dienstfahrzeugen ohne Einbußen für die Mobilität der Mitarbeitenden möglich. Dies kann jedoch nur mit Hilfe einer Dispositionssoftware organisiert und umgesetzt werden. Durch die Integration von Zweirädern in die Fahrzeugpools wird die Möglichkeit geboten, Pkw-Fahrten, insbesondere im Stadtgebiet, zu substituieren. Die städtischen Fahrzeuge werden, entsprechend des städtischen Elektromobilitätskonzeptes, konsequent auf elektrische Antriebe umgestellt. Bestehende Fahrzeuge werden bis zu ihrem wirtschaftlichen Ersatzzeitpunkt weiterhin genutzt. Gleichzeitig wird die E-Ladeinfrastruktur ausgebaut. Der Ladestrom der Elektrofahrzeuge erfüllt die gleichen Kriterien wie der zertifizierte Ökostrom für die städtischen Liegenschaften. Die Bewirtschaftung der Dienstfahrzeuge erfolgt softwarebasiert zentral über das Fuhrparkmanagement.

	Treibhausgasneutrale Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst Auch die Treibhausgasemissionen der Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst müssen nach Möglichkeit gesenkt werden. Dies ist insbesondere durch eine Umstellung der Antriebe zu realisieren. Die Einführung von elektrisch oder hybrid betriebenen Einsatz- und sonstigen Dienstfahrzeugen soll geprüft und sukzessive umgesetzt werden. Grundlage ist, dass auftretende finanzielle Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsberatungen angezeigt und in entsprechenden Haushaltsbeschlüssen berücksichtigt werden können. **Treibhausgasneutrale Dienstreisen / Dienstgänge** Dienstreisen werden nur durchgeführt, wenn eine dienstliche Notwendigkeit besteht und sie nicht durch moderne Kommunikationsmittel ersetzt werden kann. Wenn möglich werden die Dienstreisen mit umweltverträglichen öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Dienstreisen werden regelmäßig nur dann mit dem Pkw durchgeführt, wenn dies die wirtschaftlichste Art zu reisen darstellt. **Treibhausgasneutrale Dienstwege** Der Einsatz von Privat-Pkw für dienstliche Zwecke soll nur in begründeten Ausnahmen möglich sein, da die Verwaltung keinen Einfluss auf die Höhe der Schadstoffemissionen der Pkw hat. Außerdem soll so die Nutzung alternativer Mobilitätsarten gefördert werden. Dadurch entfallen auch Wegstreckenentschädigungen und die Verpflichtung zu Versicherungsbeiträgen für den kommunalen Schadensausgleich. Die Bildung von Fahrgemeinschaften sowie die Nutzung von Fahrrädern/Pedelecs werden von der Stadt unterstützt. **Jobticket** Die Stadt Braunschweig bietet allen Mitarbeitenden ein Jobticket für die Nutzung des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs an. Dadurch wird für die Mitarbeitenden ein attraktives ÖPNV-Angebot geschaffen, das diese klimafreundliche und nachhaltige Mobilität zeitgemäß in der öffentlichen Verwaltung verankert und die Verkehrswende aktiv fördert. So wird ein Beitrag zur Klimafreundlichkeit sowohl von Dienstreisen als auch von Arbeitswegen geleistet – und darüber hinaus erhöht die Stadt ihre Attraktivität als Arbeitgeberin. Mit Stand 31.07.2025 nutzten bereits 1.108 Mitarbeitende diese Möglichkeit. **Dienstrad-Leasing** Ein Dienstrad-Leasing wird über den Dienstleister „lease a bike“ angeboten. Die Mitarbeitenden können sich bei kooperierenden Fahrradhandlungen ein Wunschfahrrad aussuchen, dieses wird durch die Stadt geleast und der Person für die dienstliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt. Das hierfür zu zahlende Entgelt wird durch Umwandlung des Entgelts beglichen. Durch die Entgeltumwandlung lohnt sich dies oftmals finanziell für die Mitarbeitenden im Vergleich zum klassischen privaten Fahrradkauf. Für Beamtinnen und Beamte wird überdies ein Zuschuss gewährt. Ein hochwertiges Fahrrad erhöht die Motivation der Mitarbeitenden, mehr dienstliche Wege oder Arbeitswege mit dem Fahrrad zu absolvieren, was auch gesundheitliche Vorteile mit sich bringt. **Hochwertige, sichere und komfortable Fahrradabstellplätze** Durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an sicheren, wettergeschützten, komfortablen und hochwertigen Fahrradabstellanlagen (inklusive Beleuchtung und Lademöglichkeiten) an den Dienststandorten wird sowohl die Nutzung dienstlicher Fahrräder/Pedelecs als auch die Nutzung von Privaträdern für den Arbeitsweg sowie für dienstliche Fahrten gefördert.

	Befragung zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg Es erfolgen Befragungen der Mitarbeitenden zu ihrem Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg. Ziel ist es, Ansätze ausfindig zu machen, wie die verstärkte Nutzung des Umweltverbundes durch die Mitarbeitenden auf ihren Arbeitswegen gefördert werden kann. **Anreize für klimafreundliche Mobilität** Um die Beschäftigten besser einzubinden, sollen Anreize gesetzt werden, die den Wechsel zu einer neuen Mobilitätskultur befördern. Mögliche Anreize sollen unter anderem dazu dienen, - Fahrgemeinschaften zu fördern - Die Nutzung von Fahrrad, Pedelec / ÖPNV auf dem Arbeitsweg zu fördern. **Verkehrsvermeidung** Die Stadt Braunschweig unterstützt die Nutzung von virtuellen Meetings und stellt die dafür notwendige Hard- und Software zeitnah zur Verfügung. Außerdem wird mobiles Arbeiten oder Telearbeit, sofern sinnvoll einsetzbar, unterstützt. Fachbereiche werden möglichst gemeinsam, an einem Standort untergebracht, sodass Termine zwischen den Mitarbeitenden kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen. **Kompensation** Die Treibhausgasemissionen, die trotz der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen anfallen und sich nicht vermeiden lassen, sollen entsprechend kompensiert werden (→ siehe auch Maßnahmenblatt „Ausgleich unvermeidbarer THG-Emissionen“).
Zuständige OE	FB 67 Stadtgrün (insbesondere Stelle 67.24) FB 37 Feuerwehr FB 68 Umwelt (Vorschläge für Kompensationsansätze) FB 65 Gebäudemanagement FB 10 Zentrale Dienste Personalräte
Bezug zu anderen Konzepten	Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig IKSK 2.0

8.5 Green IT

Maßnahmenbündel THGnV	**Green IT**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4 Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**
Untermaßnahmen	➢ Nachhaltige IT-Geräte ➢ Nachhaltiger Betrieb der Server ➢ Nutzung digitaler Tools
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	Mit zunehmender Digitalisierung wird es immer wichtiger, die mit dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) einhergehenden und zunehmenden THG-Emissionen sowie den Ressourcenverbrauch zu berücksichtigen. Daher ist auf Nutzung von „Green IT“ zu achten. Green IT bedeutet, dass umweltfreundliche und nachhaltige Praktiken im Bereich der Informationstechnologie gefördert werden. Dies umfasst die Reduktion des Ressourcenverbrauchs, einen möglichst energieeffizienten Betrieb sowie die Senkung der THG-Emissionen durch z. B. den Einsatz von IT-Geräten und Infrastruktur. **Nachhaltige IT-Geräte** Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik muss möglichst ressourcenschonend gestaltet und der

	Ressourcenverbrauch über den gesamten Lebenszyklus hinweg minimiert werden (→ siehe auch Maßnahmenblatt „Nachhaltige Beschaffung und Entsorgung“). Hierzu müssen Faktoren wie eine möglichst hohe Energieeffizienz, eine möglichst lange Nutzungsdauer sowie die Möglichkeit zur Reparatur berücksichtigt werden. Eine Kaskadennutzung wäre anstrebenswert, damit Geräte in weniger anspruchsvollen Bereichen weitergenutzt werden können. Nach Ende der Nutzungsdauer ist ein möglichst vollständiges Recycling sicherzustellen oder Möglichkeiten der Wiederaufbereitung zu prüfen. Auch die Beschaffung von generalüberholten (refurbished) Geräten kann in Erwägung gezogen werden, um Ressourcen einzusparen. Geräte werden, wenn möglich repariert, die Abschreibungs- bzw. Nutzungsdauer der Hardware wurde in den vergangenen Jahren von 5 auf 7 (PC/NB) bzw. 8 Jahre (Monitore) verlängert, Geräte werden teilweise an den Schulen weitergenutzt, teilweise über den Entsorger dem Recycling zugeführt. **Nachhaltiger Betrieb der Server** Grundsätzlich ist die Kombination von Serverstandorten und der Erzeugung erneuerbarer Energien anzustreben, um den wirtschaftlich attraktiven Eigenverbrauch zu erhöhen. Es wird stets geprüft, ob anfallende Abwärme für die Wärmeversorgung im Gebäude nutzbar gemacht werden kann. **Nutzung digitaler Tools** Digitalisierung bietet verschiedene Möglichkeiten für eine flexiblere Arbeitsorganisation. Der Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen insbesondere der Einsatz des Softphones erleichtert den Arbeitsalltag und kann gleichzeitig zur Verminderung von Verkehrswegen beitragen. Dadurch lässt sich auch die Gebäudenutzung optimieren. Dies kann Energie und Ressourcen einsparen. Durch die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems wird der Einsatz gedruckter Schriftstücke verringert und mittelfristig mit Ausnahmen vollständig ersetzt. Neben anderen Vorteilen wird so auch der Einsatz von Papier reduziert.
Zuständige OE	FB 10 Zentrale Dienste FB 68 Umwelt
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

8.6 Treibhausgasneutrale Beschaffung und Entsorgung

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Beschaffung und Entsorgung**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.5 Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe**
Untermaßnahmen	➢ Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe ➢ Musterausschreibungen für nachhaltige Beschaffung ➢ Nachhaltige Veranstaltungen ➢ Verpflegung ➢ Abfallvermeidung
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	Durch die Beschaffung und Verwendung von Produkten, die demselben Gebrauchszweck dienen, dabei aber soziale und ökologische Vorteile bei der Herstellung und dem Gebrauch aufweisen (energieeffiziente Produktion, Bio- oder Fair-Trade-Siegel), kann die Stadt insgesamt zur Förderung fairen Handels, gerechterer Löhne und Arbeitsbedingungen sowie Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz

	beitragen. Wo möglich setzt die Stadt als große Auftraggeberin ihre Marktmacht ein, um den Bietermarkt in Richtung zu mehr Klimaschutz zu beeinflussen. Maxime des städtischen Handelns ist die Vermeidung von Abfall bzw. dessen bestmögliche Entsorgung und Verwertung. **Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe** Für eine nachhaltige Beschaffung sollen entsprechende Kriterien und Standards angelegt werden, die in der Richtlinie „Nachhaltige Beschaffung und Vergabe“ zusammengefasst und regelmäßig überprüft werden. Die Richtlinie dient dazu, Belange von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in Auftragsvergaben zusammenzuführen und gleichsam Motivationsanreiz und Hilfestellung für alle Akteure in den beschaffenden Stellen der Stadt Braunschweig zu bieten. Die Richtlinie definiert Kriterien für unter anderem folgende Bereiche: • Möbel und Gebrauchsgegenstände • Informations- und Kommunikationstechnik • Lebensmittel und Catering • Druckerzeugnisse **Musterausschreibungen für nachhaltige Beschaffung** Um die Ausrichtung von städtischen Vergaben nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu vereinfachen, wird eine „Übersicht zu den rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten in Vergabeverfahren“ zur Verfügung gestellt. **Nachhaltige Veranstaltungen** Die städtische Verwaltung ist Organisatorin vieler Veranstaltungen. Diese reichen von Meetings mit wenigen Teilnehmenden bis hin zu Veranstaltungen mit hunderten Gästen. Veranstaltungen bieten viel Potenzial für Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der städtischen Verwaltung kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu. Eine DIN-Norm und verschiedene Leitfäden sowie Checklisten geben Hilfestellung für die Organisation nachhaltiger Veranstaltungen. Dies umfasst unter anderem die folgenden Aspekte: - An- und Abreise - Catering - Abfallmanagement - Energie Es soll eine Leitlinie für die nachhaltige Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden. **Verpflegung** Die Produktion und der Transport von Lebensmitteln sind mit Treibhausgasemissionen verbunden. Das Ausmaß variiert allerdings erheblich in Abhängigkeit von der Art der Ernährung. Die Reduktion von Fleischprodukten, die Verwendung saisonaler und regionaler Produkte und solchen aus biologischer Landwirtschaft tragen zu einer klimafreundlicheren und gesunden Ernährung bei. Sukzessive werden vermehrt klimafreundliche Mahlzeiten in öffentlich betriebenen Kantinen (Kitas, Schulen und im Klinikum) eingeführt. Die Notwendigkeit und Vorteile werden klar kommuniziert (kostengünstiger, gesünder, ethischer, klimafreundlicher). Nachhaltigkeitskriterien werden in der Ausschreibung verankert. Konzepte bzw. Checklisten werden in regelmäßigen Abständen geprüft, um sie an den aktuellen

	Wissensstand anzupassen und mögliche Verbesserungspotenziale hinsichtlich Gesundheit und Umwelt-/Klimaschutz auszuschöpfen. Die Stadt Braunschweig hat ein Konzept für die Mittagessensversorgung an Braunschweigs Schulen, das Ziele hinsichtlich Qualität, Nachhaltigkeit und Partizipation definiert, erstellt. Dieses wird sukzessive ausgerollt. Für Braunschweiger Kitas wird ebenfalls ein nachhaltiges Verpflegungskonzept erarbeitet. Die Kostendeckungsgrade durch Elternbeiträge sind hierbei im Blick zu behalten. **Abfallvermeidung** Nachhaltige Beschaffung und das Ziel der Ressourcenschonung beinhalten den Anspruch der Vermeidung von Abfall. Dies bedeutet einerseits, Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen, z. B. durch sehr langlebige Produkte, Einwegverbote oder Konsumverzicht. Andererseits müssen verbleibende Abfälle wiederverwendet oder zumindest verwertet werden. Durch Vermeidung/Reduzierung von Restabfall, der in Braunschweig thermisch verwertet wird, können u.a. klimaschädliche Treibhausgasemissionen vermindert werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Qualität und die richtige Trennung des Abfalls und damit auch die Recyclingquote zu verbessern. Dienstanweisungen zum Umgang mit Abfällen und zu Beschaffungen (ZVS) werden auf Kriterien der Abfallvermeidung geprüft.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 60 Bauordnung und Zentrale Vergabestelle FB 40 Schule FB 51 Kinder, Jugend und Familie Ref. 0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0 Zero-Waste-Konzept Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe Konzept zur Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagsschulen Nachhaltiges Verpflegungskonzept an Kitas

8.7 Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeitende

Maßnahmenbündel THGnV	Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeitende
Maßnahme IKSK 2.0	**1.7 Kampagnen zum Klimaschutz für Mitarbeiter*innen (Konzern Stadt Braunschweig)**
Untermaßnahmen	➢ Kampagnen für Mitarbeitende ➢ Fortbildungsangebot um Klimaschutzaspekte erweitern
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	**Kampagnen für Mitarbeitende** Die Stadt Braunschweig fördert das klimafreundliche Verhalten ihrer Mitarbeitenden durch gezielte Kampagnen und Wettbewerbe zu Nutzerverhalten, Mobilitätsverhalten, Büroalltag. Beispiele sind die Projekte „Kommunale Klima- und Energiescouts (Azubis für den Klimaschutz)“ sowie das Energiesparprojekt „Change“ oder Schulungen von Energiesparmultiplikatoren und Multiplikatorinnen. **Fortbildungsangebot um Klimaschutzaspekte erweitern** Ferner werden Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthemen in das Fortbildungsangebot für Mitarbeitende aufgenommen. Die Stadt

	informiert auch allgemein zu den Folgen des Klimawandels, Klimagerechtigkeit und konkreten Handlungsansätzen.
Zuständige OE	FB 10 Zentrale Dienste FB 65 Gebäudemanagement FB 67 Stadtgrün FB 68 Umwelt
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

8.8 Ausgleich unvermeidbarer THG-Emissionen

Maßnahmenbündel THGnV	**Ausgleich unvermeidbarer THG-Emissionen**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4.4 Entwicklung von transparenten Kompensationsansätzen**
Untermaßnahmen	➢ CO_2-Speicherung ➢ Wiedervernässung von Moorstandorten ➢ Kompensation
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	Grundsätzlich soll der THG-Ausstoß von städtischen Flächen, Gebäuden oder Einrichtungen aller Art weitestmöglich reduziert werden. Es gilt der Grundsatz: Reduktion vor Kompensation. Zur Kompensation von dennoch nicht vermeidbaren Emissionen sollen tragfähige und verantwortungsbewusste Ansätze entwickelt werden, sofern diese kommunalrechtlich möglich sind. Dabei sollen Zielkongruenzen zu stadtklimatischen oder naturschutzfachlichen Belangen bestmöglich ausgenutzt werden. Der Begriff „Negative Emissionen" bedeutet in diesem Zusammenhang die Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre. Durch Aufforstung oder Renaturierung besteht die Möglichkeit, CO_2 auf natürlichem Wege zu binden und in Form von Biomasse zu speichern. Auch durch technische Lösungen lässt sich CO_2 aus der Atmosphäre entziehen und speichern. **CO_2-Speicherung durch Pyrolyse** Es gibt verschiedene Möglichkeiten, organisch gebundenes CO_2 langfristig zu speichern und sie damit der Atmosphäre zu entziehen, z. B. in Form von Pflanzenkohle. Diese Pflanzenkohle wird in speziellen Anlagen durch Pyrolyse aus lokalem Holzabfall oder pflanzlichen Reststoffen wie Heckenschnitt, Laub oder Grünabfällen gewonnen. Die Einsatzmöglichkeiten des entstehenden Produktes, vor allem zur Bodenverbesserung, aber auch als Filter oder Zuschlagsstoff im Bau bietet große Vorteile. Durch eine Machbarkeitsstudie soll untersucht werden, ob dies auch für Braunschweig eine wirtschaftliche Option darstellen kann. **Wiedervernässung von Moorstandorten** Städtische Flächen wie Moore oder Wälder können bei entsprechender Größe ein nennenswertes Potenzial zur Freisetzung oder auch zur Speicherung von CO_2 und anderen Treibhausgasen (THG) aufweisen. Durch Renaturierungs-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kann darauf Einfluss genommen werden. So bewirkt die Wiedervernässung von Moorstandorten, dass das dort festgelegte CO_2 gebunden bleibt und THG-Emissionen in erheblichem Ausmaß vermieden werden. Die Stadt Braunschweig untersucht die Möglichkeiten der Wiedervernässung von Moorstandorten auch mit dem Ziel, die langfristige CO_2-Speicherung dieser Standorte zu erhalten. **Kompensation** Auch bis 2040 werden technisch und praktisch nicht alle städtischen THG-Emissionen vermieden werden können (u. a. indirekte

	Emissionen durch Beschaffungsprozesse oder direkte Emissionen durch den Einsatz spezieller Gerätschaften oder Fahrzeuge). Die Stadt beabsichtigt Kompetenzen aufzubauen, um anhand relevanter Informationen und unter Berücksichtigung der haushalterischen Möglichkeiten eine Kompensationsstrategie für Braunschweig zu entwickeln (z. B. Fonds für lokale Bürgerprojekte, Schutz und Pflanzung von naturbelassenen Wäldern, regionale Laubwälder, klimaresistente Baumpflanzungen im Stadtgebiet).
Zuständige OE	FB 68 Umwelt FB 67 Stadtgrün FB 20 Finanzen
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

8.9 Treibhausgasneutrale Beteiligungsgesellschaften

Maßnahmenbündel THGnV	**Treibhausgasneutrale Beteiligungsgesellschaften**
Maßnahme IKSK 2.0	**1.4.B Klimaneutrale Beteiligungsgesellschaften**
Untermaßnahmen	➢ Übertragung der Maßnahmen auf städtische Gesellschaften ➢ Engere Zusammenarbeit mit städtischen Gesellschaften
Beschreibung der einzelnen Untermaßnahmen	Die Beteiligungsgesellschaften sind sehr unterschiedlich geprägt und haben dementsprechend unterschiedlich großes Potenzial, Klimaschutz zu berücksichtigen. Wenn z. B. keine einigen Liegenschaften vorhanden sind, Beschaffungen über einen Geschäftsbesorgungsvertrag von der Stadt Braunschweig geregelt werden und das Aufgabenfeld eher administrativ ist, entfallen fast alle Einflussmöglichkeiten (so z. B. bei der Beteiligungs-Gesellschaft oder Grundstücksgesellschaft der Stadt Braunschweig). **Übertragung der Maßnahmen auf städtische Gesellschaften** Klimaschutzrelevante Handlungsmöglichkeiten bestehen für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Braunschweig grundsätzlich in den folgenden Bereichen, vergleichbar mit den Bereichen, die in den Maßnahmen für die städtische Verwaltung beschrieben wurden: - Treibhausgasneutrale Liegenschaften - Mitarbeitendenmobilität /Dienstreisen /Mobilitätsumstellung - Beschaffung, klimafreundliche Verpflegung - Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen - Informations-, Bildungsangebote - Weitere Ziel ist die Übertragung der Maßnahmen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften. Es soll geprüft werden, welche der beschriebenen Maßnahmen sich direkt auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften übertragen lassen und wo ggf. Anpassungsbedarf besteht. **Engere Zusammenarbeit mit städtischen Gesellschaften** In einer Befragung der städtischen Gesellschaften wurde der Bedarf nach Unterstützung seitens der Stadt zur Erreichung der THG-Neutralität erhoben. Dabei stellte sich heraus, dass etliche der städtischen Gesellschaften Interesse an Vernetzung untereinander haben und Unterstützung seitens der Stadtverwaltung zu verschiedenen Themen gewünscht wird. Daran anknüpfend soll es verschiedene, ggf. regelmäßige Treffen mit den städtischen Gesellschaften unter Einbezug des städtischen Beteiligungsmanagements geben. Das Ziel ist es, die Maßnahmen des Konzeptes THGnV sukzessive auf die städtischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt Braunschweig zu übertragen.
Zuständige OE	FB 68 Umwelt

	FB 20 Finanzen
Bezug zu anderen Konzepten	IKSK 2.0

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-27042
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 25-26619: Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung gemäß §18 NKlimaG

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Neu: 1. Das angehängte Konzept wird dahingehend geändert, dass vom Ziel „Klimaneutralität so schnell wie möglich, nach Möglichkeit bis 2030 zu erreichen“ (IKSK 2.0) ausgegangen wird. Der Pfad für die Absenkung der Emissionen wird entsprechend geändert einschließlich der Zwischenziele und der Vorgaben für Monitoring und Controlling. Als Ziel „0“ des Absenkpfads erscheint im Konzept S. 24 das Jahr 2030. Darüber hinaus wird das angehängte Konzept wie vorgelegt beschlossen.

2. und 3. unverändert.

Sachverhalt:
Am 05.10.2021 legte der Rat der Stadt Braunschweig fest: Klimaneutralität sollte „so schnell wie möglich, nach Möglichkeit bis 2030“ erreicht werden. Braunschweig wollte als Stadt der Wissenschaft Vorreiter und Vorbild für andere Städte werden!

Die Dringlichkeit ist gegenüber 2021 noch gewachsen. Wir leben in einer Zeit rasant zunehmender Erwärmung, die Prognosen für Mitteleuropa nennen bis Ende des Jahrhunderts +3° bis +5°, je nach Ernsthaftigkeit der Klimamaßnahmen. Temperaturen von 45° werden nur schwer auszuhalten sein.

Ausdrücklich wird beim Beschluss von 2021 dabei als Ziel genannt „Klimaneutrale Verwaltung inklusive Beteiligungsgesellschaften bis 2030“. Auch wenn der Betrag der emittierten CO_2-Äquivalente im Handlungsfeld Verwaltung mit 2% der Gesamtemissionen der Stadt eher gering anmutet, gilt: Es ist die falsche Zeit und das falsche Signal, vom Braunschweiger Ziel „Klimaneutralität 2030“ abzurücken.

Es ist keine Pflicht, dass sich die niedersächsischen Kommunen auf das Ziel „Klimaneutralität 2040“ festlegen müssen. Dieses Ziel ist das Minimum, was erreicht werden soll. Besser ist natürlich im Sinne des Klimaschutzes eine schnellere Zielerreichung! Insofern sollte die naheliegende Reaktion auf das Klimagesetz sein, dass Braunschweig seine selbstgewählten Zielvorgaben aufrechterhält.

Es wäre kein angemessener Umgang mit Ratsbeschlüssen, dass diese vier Jahre nach den Entscheidungen kurzerhand gekippt werden. Noch dazu, wenn es um Grundfragen unserer Existenz geht. Damit würde der Rat sich selber nicht ernst nehmen und schon gar nicht die dahinterstehenden Probleme, die Millionen von Menschen berühren, die Armen zuerst. Er würde seine Autorität aufgeben.

Das Ziel der Stadt ist es, Klimaneutralität 2030 zu erreichen – nach Möglichkeit und so schnell wie möglich. Damit wird klargestellt, dass sehr schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, wenn eine Zielverschiebung in einem Teilbereich vorgenommen werden soll.

Solche schwerwiegenden Gründe sind in der Vorlage der Verwaltung nicht genannt worden. Wenn eine zeitliche Abweichung vom Plan unumgänglich sein sollte, bleibt noch die Forderung, dass diese auf Grund der Sachlage nur zu einer möglichst geringen Verzögerung führen soll („so schnell wie möglich“). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante Verschiebung um zehn Jahre diese möglichst geringe Verzögerung abbildet.

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-27043
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Konzept für eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung gemäß §18 NKlimaG
Änderungsantrag zur Vorlage 25-26619

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Der Rat der Stadt Braunschweig stellt fest, dass die Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig gemäß IKSK 2.0 künftig als ambitionierte Absichtserklärungen geführt werden.

2. Zur Sicherstellung der Zielerreichung wird festgelegt, dass Hindernisse wie tatsächliche Emissionen, Verzögerungen bei der Umsetzung oder fehlende Planungsverantwortlichkeiten im Bedarfsfall unberücksichtigt bleiben dürfen, sofern deren Berücksichtigung die lineare Zielkurve bis 2040 optisch gefährden könnte.

3. Zwischenziele gelten als erreicht, sobald sie in Tabellenform dargestellt wurden.

4. Die Stadt Braunschweig erklärt, dass Klimaneutralität der Verwaltung dann erreicht ist, wenn sie formal als erreicht erklärt wird.

Sachverhalt:
Das vorliegende Konzept erfüllt zwar die Mindestanforderungen des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (§ 18 NKlimaG), bleibt jedoch hinter den im IKSK 2.0 formulierten Zielen zurück. Während dort weiterhin eine möglichst klimaneutrale Stadt bis 2030 angestrebt wird, orientiert sich das Konzept ausschließlich am spätestmöglichen gesetzlichen Zieljahr 2040.

Konkrete Maßnahmen zur Erreichung der ambitionierteren IKSK-Ziele fehlen, sodass eine politische Steuerung oder Korrektur nicht möglich ist. Damit werden frühere politische Zusagen faktisch aufgegeben, ohne dies offen zu benennen. Damit unsere schöne Stadt auch weiterhin behaupten kann, „etwas gegen den Klimawandel zu tun“, sollte sie zumindest auf dem Papier besser dastehen.

Daher wollen wir mit der ergänzenden Regelung zur flexiblen Zielerreichung dafür sorgen, dass derzeit vor allem der formale Eindruck einer Zielerreichung erzeugt wird – für eine flexible, anpassbare und notfalls rein rechnerische Klimaneutralität.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26951
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Konzept zum Bankspendenprogramm "Meine Bank für Braunschweig"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün	21.11.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	28.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Dem Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ und der Spendenrichtlinie wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Anlass

Mit dem Ratsauftrag DS 24-24483 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, ein Konzept für ein Bankspendenprogramm zu entwickeln und dieses den politischen Gremien noch im Jahr 2025 zum Beschluss vorzulegen.

Ziel des nun vorliegenden Konzeptes ist es, Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu bieten, einen Spendenbeitrag für die Aufstellung einer Bank oder die Instandhaltung von Bestandsbänken im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig zu leisten. Das Konzept orientiert sich an dem bereits bestehenden Baumspendenprogramm „Mein Baum für Braunschweig“ und ermöglicht es, die Aufenthaltsqualität in städtischen Grün- und Straßenräumen durch private finanzielle Unterstützung noch weiter zu verbessern.

Seit einiger Zeit ist in der Bevölkerung eine erhöhte Bereitschaft erkennbar, die Aufstellung und den Erhalt von Bänken in öffentlichen Freiräumen durch eine Spende zu unterstützen. Rückzugsorte im Grünen und Orte zum Verweilen sind insbesondere bei älteren Menschen sehr beliebt. Bänke dienen nicht nur nur zum Verweilen und der Erholung, sondern fördern auch soziale Interaktionen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich ein größeres Angebot an Sitzgelegenheiten und möchten sich aktiv an der Gestaltung ihres Umfeldes beteiligen.

Ein weiterer Wunsch der Bevölkerung ist es, die Aufstellung einer Bank mit einem besonderen Ereignis oder einer Widmung zu verbinden und dem Aufenthaltsort einen persönlichen Bezug zu verleihen.

Um diesen unterschiedlichen Motivlagen und Wünschen nachzukommen, sieht das vorliegende Konzept drei Spendenmodule vor.

Das erste Modul ermöglicht die Spende für die Aufstellung einer Bank an einem neuen Bankstandort. Der Standort kann aus einer Auswahl vorgegebener Standorte gewählt oder, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, ein eigener Standortvorschlag eingebracht werden.

Für das zweite Spendenmodul werden bestehende Standorte mit Bänken, die für einen Ersatz vorgesehen sind, ausgewählt. Abgängige, jedoch noch verkehrssichere Bestandsbänke können durch eine Spende ersetzt werden.

Das dritte Modul bietet die Möglichkeit, eine Spende für einen allgemeinen Spendentopf zu tätigen und damit Instandsetzungsmaßnahmen von Bestandsbänken zu unterstützen.

In verwaltungsinterner Zusammenarbeit sind Vorschläge für neue Bankstandorte und zukünftig sanierungsbedürftige Bestandsbänke ermittelt worden, die als Spendenobjekte geeignet sind. Auf Grundlage dessen werden die erforderlichen Spendensummen für die jeweiligen Bankmodelle benannt.

Hanusch

Anlage/n:
Anlage 1: Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“
Anlage 2: Spendenrichtlinie zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

Anlage 1 :

Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

Das Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ ermöglicht engagierten Bürger*innen, sich durch einen Spendenbeitrag an der Verbesserung der Aufenthaltsqualität öffentlicher Freiräume zu beteiligen und zur Aufwertung des Stadtmobiliars beizutragen.

Hintergrund

In der Stadt Braunschweig stehen bereits mehr als 2.000 Bänke im gesamten Stadtgebiet zum Verweilen zur Verfügung. Diese sind z.T. in einem erneuerungs- oder instandsetzungswürdigen Zustand. Um einerseits den Bestand zu erhalten und diesen gleichzeitig weiter auszubauen, wurde das vorliegende Spendenprogramm entwickelt. Hierfür wurden potenzielle neue Bankstandorte in den verschiedenen Stadtteilen eruiert und erneuerungswürdige Bestandsbänke erfasst, die für eine Spende geeignet sind. Neben den Bänken auf öffentlichen Freiflächen und in städtischen Park- und Grünanlagen gehören hierzu auch Bänke im öffentlichen Straßenraum und auf Stadtplätzen.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an Einzelpersonen und Gemeinschaften/ Gruppen, die gewillt sind, die Gesamtkosten einer Bank zu übernehmen oder einen Beitrag für den allgemeinen Spendentopf für Instandsetzungen zu leisten. Gruppenspenden sind nur über eine selbstorganisierte Spendenaktion möglich, die durch eine Einzelperson getätigt wird.

Gespendet werden kann ausschließlich für Bankstandorte bzw. Bestandsbänke, die auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Braunschweigs stehen.

Spendenprogramm

Das Spendenprogramm sieht drei Spendenmodule vor, um eine Vielzahl von möglichen Standorten im gesamten Stadtgebiet auswählen zu können und um die Spendenhöhe flexibel zu gestalten.

1. Durch das Programm können zum einen neue Bankstandorte geschaffen werden. Neben vorgegebenen Standorten durch die Stadtverwaltung sind auch Standortvorschläge der Spender*innen möglich, die durch die Stadtverwaltung bzgl. ihrer Eignung geprüft werden. Die Auswahl an Standorten soll sukzessive erweitert werden und die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.
2. Zum anderen stehen Bestandsbänke, die die Kriterien der Verkehrssicherheit erfüllen, perspektivisch jedoch abgängig sind, ebenfalls als Spendenobjekte zur Verfügung und können durch eine Spende ersetzt werden.
3. Neben der Möglichkeit, einen bestimmten Bankstandort zu bespenden, wird außerdem ein allgemeiner Spendentopf für Instandhaltungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Bänken eingerichtet. Hierbei ist der Spendenbetrag frei wählbar (ab einem Betrag von 10 €) und kommt der Aufarbeitung von Bestandsbänken im gesamten Stadtgebiet zugute.

Spendenhöhe

Die Spendenhöhe für Bänke (neue Standorte und Ersatzbänke) richtet sich nach den jeweiligen Bankmodellen, wie in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. Das Bankmodell „Wiesbaden“ wird zusätzlich mit einem Abfallbehälter aufgestellt.

Bankmodell und Hersteller	**Spendenbetrag/ Kosten**	**Abbildung**
„Abbenrode“ Lebenshilfe	Mindestspendensumme 700 € Maximale Spendensumme 900 €	
„Massivholzbank“, Kindt	Mindestspendensumme 500 € Maximale Spendensumme 700 €	
„Wiesbaden“, L. Michow & Sohn (inkl. obligatorischem Abfallbehälter)	Mindestspendensumme 3.800 € Maximale Spendensumme 4.800 €	
„Estiva“, Runge	Mindestspendensumme 2.000 € Maximale Spendensumme 2.200 €	

„Alt Kopenhagen ML“, Nusser Stadtmöbel	Mindestspendensumme 1.600 € Maximale Spendensumme 1.800 €	

Die Bankspende erfolgt in Vollfinanzierung, sodass der Mindestbetrag die Kosten des jeweiligen Bankmodells finanziert. Mit dem Höchstbetrag werden zusätzlich die Einbaukosten getragen.

Um auch niedrigere Spendenbeträge ohne Festbetrag zu ermöglichen, ist eine Spende für einen Spendentopf für Instandhaltungsmaßnahmen (drittes Spendenmodul) möglich. Die Spendenhöhe kann ab einem Betrag von 10 € frei gewählt werden.

Verwendungszweck

Die Spenden werden zweckgebunden für den Aufbau oder Ersatz der ausgewählten Bank, sowie den Aufwand für den Einbau eingesetzt. Eingehende Spenden für den allgemeinen Spendentopf werden vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr und dem Fachbereich Stadtgrün für die Aufarbeitung und Unterhaltung von abgängigen Bestandsbänken verwendet.

Spendenabwicklung

Für das Bankspendenprogramm wird auf der Website der Stadt Braunschweig eine eigene Unterseite aufgebaut, die über die Möglichkeiten einer Spende informiert. In Anlehnung an das Baumspendenprogramm „Mein Baum für Braunschweig“ (Link zur Spendenbaumkarte: https://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=FRISBI_FLEX&client=flex&view=Baumkataster) wird eine interaktive Karte die geeigneten und verfügbaren Bankstandorte ausweisen, Informationen zum Spendenobjekt liefern und direkt auf das Spendenformular verweisen.

Spender*innen erhalten die Möglichkeit, einen konkreten Standort oder eine Bestandsbank auszuwählen und das jeweilige Bankmodell mit der erforderlichen Spendensumme einzusehen. Alternativ kann der allgemeine Spendentopf ausgewählt werden und damit eine Spende unabhängig von Standort und Bankmodell für die Instandhaltung von Bänken im Stadtgebiet getätigt werden.

Nach Auswahl des jeweiligen Spendenmoduls erfolgt die Weiterleitung auf ein Onlineformular, über welches die Spendenbereitschaft erklärt werden kann. Durch die Auswahl eines Standortes bzw. einer Bestandsbank wird eine festgelegte Spendennummer ersichtlich, welche in das Onlineformular eingetragen wird. Weiterhin wird hier die Möglichkeit geboten, bei einer Bankspende für einen konkreten Standort ggf. einen Text für ein Spendenschild einzutragen und anzugeben, ob die Ausstellung einer Urkunde gewünscht ist.

Für das Anbringen eines Schildes fallen für die Spender*innen keine weiteren Kosten an. Die Kosten für das Bereitstellen und Anbringen der Spendenschilder (ca. 20 €) werden von der Stadt Braunschweig getragen, um die Wertschätzung und den Dank gegenüber dem Spender*innen auszudrücken. Das Schild wird an der Bank befestigt und dient indirekt ebenfalls als Werbeträger für das Spendenprogramm.

Nach Eingang des Onlineformulars wird die Annahme der Spende entsprechend den Vorgaben des NKomVG dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt und nach erfolgtem Beschluss vereinnahmt. Da die Spende steuerlich absetzbar ist, erhält der Spender ab einer Spendensumme von 200 € eine Spendenbescheinigung. Unter 200 € ist die Vorlage des Überweisungsbeleges beim Finanzamt ausreichend.

Zur Begleichung der Spendensumme sind die gängigen Zahlungsmethoden (Überweisung, Kreditkarte) sowie Online-Payment möglich.

Die Zahlung erfolgt auf ein eigens für das Bankspendenprogramm einzurichtendes Spendenkonto, separiert nach den jeweils verantwortlichen Fachbereichen.

Öffentlichkeitsarbeit

Um auf das Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ aufmerksam zu machen, ist es vorgesehen, neben den werbewirksamen Informationen in den lokalen Medien und insbesondere in den sozialen Netzwerken, Flyer zu verteilen und das Programm auf der Website der Stadt Braunschweig zu bewerben.

Zudem weisen die Spendenschilder an den bereits gespendeten Bänken wirksam auf das Programm hin.

Daneben wird in einem jährlichen Spendenbericht das Bankspendenprogramm evaluiert.

Rechtlicher Rahmen

Kommunen dürfen gemäß § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG die Vertretung. Abweichend davon entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushalts- und -Kassenverordnung (GemHKVO) über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Die Vertretung kann gemäß § 25 a Abs. 2 GemHKVO dem Hauptausschuss bzw. Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

Der Umgang mit Spenden von Dritten ist für die Stadt Braunschweig in der Dienstanweisung für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Zuwendungen) geregelt. Danach haben folgende Gremien über die Spendenannahme zu entscheiden:

- bis 100 €: Oberbürgermeister als Organ

- 100 - 2.000 €: Verwaltungsausschuss

- ab 2.000 €: Rat der Stadt

Die Regelungen des § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a GemHKVO dienen vor dem Hintergrund der strengen strafrechtlichen Vorschriften zur Vorteilsannahme (§ 331 StGB) dazu, den Kommunen ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, nach dem sie mit ausreichender Rechtssicherheit Spenden usw. überhaupt einwerben, annehmen oder vermitteln dürfen.

Finanzielle/ haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Die Verwaltung wird dem Umwelt- und Grünflächenausschuss und dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben über die jährlich eingegangene Spendensumme berichten. Durch die Spenden kann in einem gewissen Umfang der bisherige finanzielle Aufwand für die Aufstellung von Bänken und Sanierung von Bestandsbänken reduziert werden und somit eine haushaltsentlastende Wirkung erzielt werden. Die Umsetzung des Bankspendenprogramms „Meine Bank für Braunschweig“ könnte erst einmal durch die technische Sachbearbeiterin innerhalb des Fachbereichs Stadtgrün gewährleistet werden, die derzeit befristet bis zum 15.06.2027 zur Durchführung des Baumspendenprogrammes und der Förderprogramme „Gartenreich(es) Braunschweig“ und „Baumreich(es) Braunschweig“ eingesetzt wird. Die Zuarbeit durch den Fachbereich Tiefbau und Verkehr wird durch einen unbefristet beschäftigten technischen Sachbearbeiter ausgeführt.

Anlage 2:

Spendenrichtlinie zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

1. Ziel und Zweck

Durch das Bankspendenprogramm soll eine Form der Bürgerbeteiligung für die Ausstattung des öffentlichen Raumes ermöglicht und damit ein wichtiges Instrument zur Förderung der Identifikation geschaffen werden. Die finanzielle Unterstützung durch unterschiedlich hohe Spendenbeträge ermöglicht die bedarfsgerechte Verbesserung von Aufenthaltsbereichen in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie im Straßenraum.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Spenden kommen ausschließlich der Beschaffung, Aufstellung und Sanierung von Bänken zugute, die auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Braunschweigs stehen oder aufgestellt werden. Die Auswahl an Spendenobjekten wird sukzessive erweitert und Standortvorschläge aus der Bevölkerung nach Prüfung des verantwortlichen Fachbereiches berücksichtigt.

3. Spendenart

Gespendet werden kann für eine Bank an einem neuen Standort, den Ersatz einer Bestandsbank und für einen Spendentopf für Instandhaltung.

3.1 Bestückung eines neuen Bankstandortes

Mit der Spende wird die Aufstellung einer Bank an einem neuen Standort ermöglicht. Nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich Stadtgrün oder den Fachbereich Tiefbau und Verkehr sind auch Vorschläge des*der Spender*in abseits der festgelegten Standorte möglich. Der Mindestbetrag deckt die Anschaffungskosten des jeweiligen Bankmodells ab. Das Bankmodell wird durch den verantwortlichen Fachbereich vorgegeben und orientiert sich an den vorhandenen Ausstattungselementen der Örtlichkeiten. Der Maximalbetrag deckt zusätzlich die Kosten für den Einbau der Bank ab. An der Rückenlehne der Bank kann auf Wunsch des/der Spender*in ein Spendenschild angebracht werden. Der Spendentext wird bei der Spendenanmeldung nach vorgegebenem Rahmen festgelegt. Die Stadt Braunschweig übernimmt die Anbringung und Kosten des Schilds.

3.2 Ersatz einer Bestandsbank

Vorhandene Bänke, welche noch den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen, sich jedoch in einem verbesserungswürdigen Zustand befinden, können durch einen Spendenbeitrag abgebaut und ersetzt werden. Der Mindestbetrag deckt dabei die Anschaffungskosten der Bank ab und richtet sich nach dem vorgesehenen Bankmodell. Der Maximalbetrag deckt zusätzlich die Kosten für den Einbau der Bank. An der Rückenlehne der Bank kann auf Wunsch des*der Spender*in ein Spendenschild angebracht werden. Der Spendentext wird bei der Spendenanmeldung nach vorgegebenem Rahmen festgelegt. Die Stadt Braunschweig übernimmt die Anbringung und Kosten des Schilds.

3.3 Spendentopf für Instandhaltung

Der Spendentopf unterstützt die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen der im gesamten Stadtgebiet befindlichen Bestandsbänke und wird dem Fachbereich Stadtgrün und dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Spendenhöhe für den allgemeinen Spendentopf ist ab einem Mindestbetrag von 10 € frei wählbar.

4. Verfahren

a) Über ein Onlineformular, das auf der städtischen Webseite eingebunden ist, erklärt der/die Spender*in die Spendenbereitschaft für das jeweilige Spendenmodul. Bei der Spende für einen konkreten Standort erfolgt die Zuordnung des Spendenobjektes über eine Spendennummer im Formular. Die Mindest- und Maximalspendensumme ist für jeden Standort abhängig vom Spendenobjekt bzw. dem Bankmodell festgelegt.

b) Die Spendenzahlung erfolgt über die gängigen Zahlungsmethoden (z. B. Überweisung, Kreditkartenzahlung) sowie ein Online-Payment auf ein spezifisches Spendenkonto.

c) Nach Eingang des Onlineformulars wird die Annahme der Spende entsprechend den Vorgaben des NKomVG durch den Oberbürgermeister oder die zuständigen politischen Gremien beschlossen.

d) Spendenquittungen werden ab einer Höhe von 200 € ausgestellt.

e) Auf Wunsch werden Spendenurkunden ausgestellt.

5. Inkrafttreten

Das Bankspendenprogramm tritt am Tag seiner Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26951-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ergänzungsvorlage: Konzept zum Bankspendenprogramm "Meine Bank für Braunschweig"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün	02.12.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:
Dem Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ und der Spendenrichtlinie wird in der geänderten Fassung zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Vorberatung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergabe am 26.11.2025 wurde der Wunsch geäußert, Bankmodelle mit Armlehnen zur Spende anzubieten, um insbesondere älteren Menschen die Benutzung der Bänke zu erleichtern. Das Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ wurde dahingehend aktualisiert und die Ausführung der Bänke mit Armlehnen integriert, wie in der beiliegenden Anlage dargestellt.

Mit dieser Anpassung sind drei der vorgeschlagenen Bankmodelle mit Armlehnen ausgestattet und erleichtern damit älteren und mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung.

Für das Modell „Abbenrode“ der Lebenshilfe Braunschweig ist derzeit kein standardisiertes Modell mit Armlehne verfügbar. Es wurde aber bereits Kontakt mit der Werkstatt aufgenommen. Es wird geprüft, ob es möglich ist, eine Armlehne zu konstruieren, die nachträglich bzw. zusätzlich an das Modell „Abbenrode“ angebracht werden kann. Die Möglichkeit für die Anbringung einer Armlehne wurde aber telefonisch in Aussicht gestellt. Mit einer Rückmeldung kann wegen derzeit knapper Personalressourcen erst Anfang 2026 erfolgen.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung wird die ergänzende Armlehne für das Modell „Abbenrode“ in das Bankspendenprogramm aufgenommen und zu dieser Anpassung erfolgt eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

Hanusch

Anlage/n:
Anlage 1 – Aktualisiertes Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“
Anlage 2 - Spendenrichtlinie zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

Anlage 1 :

Konzept zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

Das Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ ermöglicht engagierten Bürger*innen, sich durch einen Spendenbeitrag an der Verbesserung der Aufenthaltsqualität öffentlicher Freiräume zu beteiligen und zur Aufwertung des Stadtmobiliars beizutragen.

Hintergrund

In der Stadt Braunschweig stehen bereits mehr als 2.000 Bänke im gesamten Stadtgebiet zum Verweilen zur Verfügung. Diese sind z.T. in einem erneuerungs- oder instandsetzungswürdigen Zustand. Um einerseits den Bestand zu erhalten und diesen gleichzeitig weiter auszubauen, wurde das vorliegende Spendenprogramm entwickelt. Hierfür wurden potenzielle neue Bankstandorte in den verschiedenen Stadtteilen eruiert und erneuerungswürdige Bestandsbänke erfasst, die für eine Spende geeignet sind. Neben den Bänken auf öffentlichen Freiflächen und in städtischen Park- und Grünanlagen gehören hierzu auch Bänke im öffentlichen Straßenraum und auf Stadtplätzen.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an Einzelpersonen und Gemeinschaften/ Gruppen, die gewillt sind, die Gesamtkosten einer Bank zu übernehmen oder einen Beitrag für den allgemeinen Spendentopf für Instandsetzungen zu leisten. Gruppenspenden sind nur über eine selbstorganisierte Spendenaktion möglich, die durch eine Einzelperson getätigt wird.

Gespendet werden kann ausschließlich für Bankstandorte bzw. Bestandsbänke, die auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Braunschweigs stehen.

Spendenprogramm

Das Spendenprogramm sieht drei Spendenmodule vor, um eine Vielzahl von möglichen Standorten im gesamten Stadtgebiet auswählen zu können und um die Spendenhöhe flexibel zu gestalten.

1. Durch das Programm können zum einen neue Bankstandorte geschaffen werden. Neben vorgegebenen Standorten durch die Stadtverwaltung sind auch Standortvorschläge der Spender*innen möglich, die durch die Stadtverwaltung bzgl. ihrer Eignung geprüft werden. Die Auswahl an Standorten soll sukzessive erweitert werden und die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.
2. Zum anderen stehen Bestandsbänke, die die Kriterien der Verkehrssicherheit erfüllen, perspektivisch jedoch abgängig sind, ebenfalls als Spendenobjekte zur Verfügung und können durch eine Spende ersetzt werden.
3. Neben der Möglichkeit, einen bestimmten Bankstandort zu bespenden, wird außerdem ein allgemeiner Spendentopf für Instandhaltungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Bänken eingerichtet. Hierbei ist der Spendenbetrag frei wählbar (ab einem Betrag von 10 €) und kommt der Aufarbeitung von Bestandsbänken im gesamten Stadtgebiet zugute.

Spendenhöhe

Die Spendenhöhe für Bänke (neue Standorte und Ersatzbänke) richtet sich nach den jeweiligen Bankmodellen, wie in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. Das Bankmodell „Wiesbaden“ wird zusätzlich mit einem Abfallbehälter aufgestellt.

Bankmodell und Hersteller	**Spendenbetrag/ Kosten**	**Abbildung**
„Abbenrode“ Lebenshilfe	Mindestspendensumme 700 € Maximale Spendensumme 900 €	
„Massivholzbank“, Kindt	Mindestspendensumme 500 € Maximale Spendensumme 700 €	
„Wiesbaden“, L. Michow & Sohn, mit Armlehnen (inkl. obligatorischem Abfallbehälter)	Mindestspendensumme 3.800 € Maximale Spendensumme 4.800 €	
„Estiva“, Runge, mit Armlehnen	Mindestspendensumme 2.000 € Maximale Spendensumme 2.200 €	

„Alt Kopenhagen ML“, Nusser Stadtmöbel, mit Armlehnen	Mindestspendensumme 1.600 € Maximale Spendensumme 1.800 €	

Die Bankspende erfolgt in Vollfinanzierung, sodass der Mindestbetrag die Kosten des jeweiligen Bankmodells finanziert. Mit dem Höchstbetrag werden zusätzlich die Einbaukosten getragen.

Um auch niedrigere Spendenbeträge ohne Festbetrag zu ermöglichen, ist eine Spende für einen Spendentopf für Instandhaltungsmaßnahmen (drittes Spendenmodul) möglich. Die Spendenhöhe kann ab einem Betrag von 10 € frei gewählt werden.

Verwendungszweck

Die Spenden werden zweckgebunden für den Aufbau oder Ersatz der ausgewählten Bank, sowie den Aufwand für den Einbau eingesetzt. Eingehende Spenden für den allgemeinen Spendentopf werden vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr und dem Fachbereich Stadtgrün für die Aufarbeitung und Unterhaltung von abgängigen Bestandsbänken verwendet.

Spendenabwicklung

Für das Bankspendenprogramm wird auf der Website der Stadt Braunschweig eine eigene Unterseite aufgebaut, die über die Möglichkeiten einer Spende informiert. In Anlehnung an das Baumspendenprogramm „Mein Baum für Braunschweig“ (Link zur Spendenbaumkarte: https://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=FRISBI_FLEX&client=flex&view=Baumkataster) wird eine interaktive Karte die geeigneten und verfügbaren Bankstandorte ausweisen, Informationen zum Spendenobjekt liefern und direkt auf das Spendenformular verweisen.

Spender*innen erhalten die Möglichkeit, einen konkreten Standort oder eine Bestandsbank auszuwählen und das jeweilige Bankmodell mit der erforderlichen Spendensumme einzusehen. Alternativ kann der allgemeine Spendentopf ausgewählt werden und damit eine Spende unabhängig von Standort und Bankmodell für die Instandhaltung von Bänken im Stadtgebiet getätigt werden.

Nach Auswahl des jeweiligen Spendenmoduls erfolgt die Weiterleitung auf ein Onlineformular, über welches die Spendenbereitschaft erklärt werden kann. Durch die Auswahl eines Standortes bzw. einer Bestandsbank wird eine festgelegte Spendennummer ersichtlich, welche in das Onlineformular eingetragen wird. Weiterhin wird hier die Möglichkeit geboten, bei einer Bankspende für einen konkreten Standort ggf. einen Text für ein Spendenschild einzutragen und anzugeben, ob die Ausstellung einer Urkunde gewünscht ist.

Für das Anbringen eines Schildes fallen für die Spender*innen keine weiteren Kosten an. Die Kosten für das Bereitstellen und Anbringen der Spendenschilder (ca. 20 €) werden von der Stadt Braunschweig getragen, um die Wertschätzung und den Dank gegenüber dem Spender*innen auszudrücken. Das Schild wird an der Bank befestigt und dient indirekt ebenfalls als Werbeträger für das Spendenprogramm.

Nach Eingang des Onlineformulars wird die Annahme der Spende entsprechend den Vorgaben des NKomVG dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt und nach erfolgtem Beschluss vereinnahmt. Da die Spende steuerlich absetzbar ist, erhält der Spender ab einer Spendensumme von 200 € eine Spendenbescheinigung. Unter 200 € ist die Vorlage des Überweisungsbeleges beim Finanzamt ausreichend.

Zur Begleichung der Spendensumme sind die gängigen Zahlungsmethoden (Überweisung, Kreditkarte) sowie Online-Payment möglich.

Die Zahlung erfolgt auf ein eigens für das Bankspendenprogramm einzurichtendes Spendenkonto, separiert nach den jeweils verantwortlichen Fachbereichen.

Öffentlichkeitsarbeit

Um auf das Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“ aufmerksam zu machen, ist es vorgesehen, neben den werbewirksamen Informationen in den lokalen Medien und insbesondere in den sozialen Netzwerken, Flyer zu verteilen und das Programm auf der Website der Stadt Braunschweig zu bewerben.

Zudem weisen die Spendenschilder an den bereits gespendeten Bänken wirksam auf das Programm hin.

Daneben wird in einem jährlichen Spendenbericht das Bankspendenprogramm evaluiert.

Rechtlicher Rahmen

Kommunen dürfen gemäß § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG die Vertretung. Abweichend davon entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushalts- und -Kassenverordnung (GemHKVO) über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Die Vertretung kann gemäß § 25 a Abs. 2 GemHKVO dem Hauptausschuss bzw. Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

Der Umgang mit Spenden von Dritten ist für die Stadt Braunschweig in der Dienstanweisung für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Zuwendungen) geregelt. Danach haben folgende Gremien über die Spendenannahme zu entscheiden:

- bis 100 €: Oberbürgermeister als Organ

- 100 - 2.000 €: Verwaltungsausschuss

- ab 2.000 €: Rat der Stadt

Die Regelungen des § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a GemHKVO dienen vor dem Hintergrund der strengen strafrechtlichen Vorschriften zur Vorteilsannahme (§ 331 StGB) dazu, den Kommunen ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, nach dem sie mit ausreichender Rechtssicherheit Spenden usw. überhaupt einwerben, annehmen oder vermitteln dürfen.

Finanzielle/ haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Die Verwaltung wird dem Umwelt- und Grünflächenausschuss und dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben über die jährlich eingegangene Spendensumme berichten. Durch die Spenden kann in einem gewissen Umfang der bisherige finanzielle Aufwand für die Aufstellung von Bänken und Sanierung von Bestandsbänken reduziert werden und somit eine haushaltsentlastende Wirkung erzielt werden. Die Umsetzung des Bankspendenprogramms „Meine Bank für Braunschweig“ könnte erst einmal durch die technische Sachbearbeiterin innerhalb des Fachbereichs Stadtgrün gewährleistet werden, die derzeit befristet bis zum 15.06.2027 zur Durchführung des Baumspendenprogrammes und der Förderprogramme „Gartenreich(es) Braunschweig“ und „Baumreich(es) Braunschweig“ eingesetzt wird. Die Zuarbeit durch den Fachbereich Tiefbau und Verkehr wird durch einen unbefristet beschäftigten technischen Sachbearbeiter ausgeführt.

Anlage 2:

Spendenrichtlinie zum Bankspendenprogramm „Meine Bank für Braunschweig“

1. Ziel und Zweck

Durch das Bankspendenprogramm soll eine Form der Bürgerbeteiligung für die Ausstattung des öffentlichen Raumes ermöglicht und damit ein wichtiges Instrument zur Förderung der Identifikation geschaffen werden. Die finanzielle Unterstützung durch unterschiedlich hohe Spendenbeträge ermöglicht die bedarfsgerechte Verbesserung von Aufenthaltsbereichen in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie im Straßenraum.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Spenden kommen ausschließlich der Beschaffung, Aufstellung und Sanierung von Bänken zugute, die auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Braunschweigs stehen oder aufgestellt werden. Die Auswahl an Spendenobjekten wird sukzessive erweitert und Standortvorschläge aus der Bevölkerung nach Prüfung des verantwortlichen Fachbereiches berücksichtigt.

3. Spendenart

Gespendet werden kann für eine Bank an einem neuen Standort, den Ersatz einer Bestandsbank und für einen Spendentopf für Instandhaltung.

3.1 Bestückung eines neuen Bankstandortes

Mit der Spende wird die Aufstellung einer Bank an einem neuen Standort ermöglicht. Nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich Stadtgrün oder den Fachbereich Tiefbau und Verkehr sind auch Vorschläge des*der Spender*in abseits der festgelegten Standorte möglich. Der Mindestbetrag deckt die Anschaffungskosten des jeweiligen Bankmodells ab. Das Bankmodell wird durch den verantwortlichen Fachbereich vorgegeben und orientiert sich an den vorhandenen Ausstattungselementen der Örtlichkeiten. Der Maximalbetrag deckt zusätzlich die Kosten für den Einbau der Bank ab. An der Rückenlehne der Bank kann auf Wunsch des/der Spender*in ein Spendenschild angebracht werden. Der Spendentext wird bei der Spendenanmeldung nach vorgegebenem Rahmen festgelegt. Die Stadt Braunschweig übernimmt die Anbringung und Kosten des Schilds.

3.2 Ersatz einer Bestandsbank

Vorhandene Bänke, welche noch den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen, sich jedoch in einem verbesserungswürdigen Zustand befinden, können durch einen Spendenbeitrag abgebaut und ersetzt werden. Der Mindestbetrag deckt dabei die Anschaffungskosten der Bank ab und richtet sich nach dem vorgesehenen Bankmodell. Der Maximalbetrag deckt zusätzlich die Kosten für den Einbau der Bank. An der Rückenlehne der Bank kann auf Wunsch des*der Spender*in ein Spendenschild angebracht werden. Der Spendentext wird bei der Spendenanmeldung nach vorgegebenem Rahmen festgelegt. Die Stadt Braunschweig übernimmt die Anbringung und Kosten des Schilds.

3.3 Spendentopf für Instandhaltung

Der Spendentopf unterstützt die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen der im gesamten Stadtgebiet befindlichen Bestandsbänke und wird dem Fachbereich Stadtgrün und dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Spendenhöhe für den allgemeinen Spendentopf ist ab einem Mindestbetrag von 10 € frei wählbar.

4. Verfahren

a) Über ein Onlineformular, das auf der städtischen Webseite eingebunden ist, erklärt der/die Spender*in die Spendenbereitschaft für das jeweilige Spendenmodul. Bei der Spende für einen konkreten Standort erfolgt die Zuordnung des Spendenobjektes über eine Spendennummer im Formular. Die Mindest- und Maximalspendensumme ist für jeden Standort abhängig vom Spendenobjekt bzw. dem Bankmodell festgelegt.

b) Die Spendenzahlung erfolgt über die gängigen Zahlungsmethoden (z. B. Überweisung, Kreditkartenzahlung) sowie ein Online-Payment auf ein spezifisches Spendenkonto.

c) Nach Eingang des Onlineformulars wird die Annahme der Spende entsprechend den Vorgaben des NKomVG durch den Oberbürgermeister oder die zuständigen politischen Gremien beschlossen.

d) Spendenquittungen werden ab einer Höhe von 200 € ausgestellt.

e) Auf Wunsch werden Spendenurkunden ausgestellt.

5. Inkrafttreten

Das Bankspendenprogramm tritt am Tag seiner Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

25-27010
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Freiwilligendienste stärken - Einsatzstellen für die Zukunft sichern

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:
Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) stellen seit vielen Jahren eine tragende Säule im sozialen, pädagogischen, ökologischen und kulturellen Bereich dar. Viele Einrichtungen in Braunschweig, darunter Schulen, Kitas, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und viele mehr sind auf die Unterstützung durch Freiwilligendienstleistende angewiesen. Denn die Freiwilligen tragen zur Entlastung des Fachpersonals bei und ermöglichen jungen Menschen, sich nach der Schule beruflich zu orientieren. Auch zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten FSJ und BFD durch vielfältige praktische Erfahrungen einen wichtigen Beitrag.

Bundespolitisch deutet aktuell vieles darauf hin, dass ein „Gesellschaftsjahr“ für junge Menschen nach Abschluss der Schule eingeführt werden könnte. Ob in verpflichtender oder freiwilliger Form, eine Ausweitung der Freiwilligendienste ist sicher: Fachkreise und Trägerverbände rechnen daher mit einem massiven Anstieg der Nachfrage nach Einsatzplätzen. In vielen Städten ist bereits heute zu beobachten, dass vorhandene FSJ- und BFD-Stellen vollständig ausgelastet sind und zusätzliche Plätze nur begrenzt geschaffen werden können, da oft räumliche, organisatorische und finanzielle Kapazitäten fehlen.

Für Braunschweig lassen sich derzeit keine belastbaren Zahlen finden, wie viele Freiwilligendienstplätze aktuell existieren, wie viele davon tatsächlich besetzt sind, welche Bereiche besonders abhängig von dieser Unterstützung sind und in welchem Umfang Träger kurzfristig oder mittelfristig zusätzliche Kapazitäten schaffen könnten. Da in den kommenden Jahren mehr Plätze gebraucht werden, muss hier dringend Klarheit geschaffen werden, damit junge Menschen auf der Suche nach einem Einsatzplatz nicht im Regen stehen bleiben.

Dabei ist auch wichtig, dass bei der Schaffung neuer Plätze die Qualität der Einsatzstellen gesichert bleibt, damit junge Menschen echte Lern- und Orientierungschancen erhalten und in unterschiedlichen Berufsfeldern wertvolle, prägende Erfahrungen sammeln können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Freiwilligendienst-Plätze (FSJ, BFD oder vergleichbare Formate) in welchen Einsatzbereichen existieren aktuell bei der Stadt Braunschweig und allen in Frage kommenden Trägern?

2. Welche Nachfrageentwicklung erwartet die Verwaltung für die kommenden Jahre, auch vor dem Hintergrund bundespolitischer Überlegungen zu einem „Gesellschaftsjahr“?

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Verwaltung, um zusätzliche attraktive Einsatzstellen zu schaffen und bestehende zu stärken, um die steigende Nachfrage

nach Freiwilligendienst-Plätzen in Braunschweig zu decken?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

25-27014
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Oberbürgermeister gehen, das KWEA bleibt: gibt es endlich Pläne und Absichten für das ehemalige Kreiswehrersatzamt?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt hatte vor über einem Jahr bereits in seinem Verwaltungsausschuss einen AfD-Antrag abgelehnt, das seit langem leerstehende Gebäude des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes vom Land zu erwerben. Der Kauf der Immobilie hätte einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag gekostet, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, je nach vorgesehener Nachnutzung, wären natürlich darüber hinaus in noch nicht zu bestimmender Höhe angefallen. Solche Folgekosten waren seinerzeit der vorgeschobene Ablehnungsgrund.

Ein großer Teil der Ratsfraktionen hat sich nun kritisch zum Projekt „Haus der Musik“ geäußert, bei dem es um Grundstückskosten von allein fast 11 Mio EUR und Baukosten von mindestens 120 Mio EUR geht. Dabei ist es offenbar kein Problem, die vorgeschlagene Nutzung mit zusätzlichen Ideen zu erweitern, sich nur auf die Unterbringung der Musikschule zu beschränken oder gar für letztere einen Neubau an anderem Standort zu entwerfen. Der recht kurzfristig beschlossene Erwerb eines nicht mehr genutzten Stadt-Grundstückes wie beim leerstehenden Einrichtungshaus ist begrüßenswert, die Nutzung des Gebäudes bleibt offenbar aber umstritten.

Im Fall des KWEA mit seinem deutlich geringeren Kaufpreis ziehen sich Entwicklungen und Entscheidungen nun über einen bald nicht mehr zumutbaren Zeitraum hin, der Stadt entgehen dadurch sicher einige Entwicklungsoptionen.

Wie ist der aktuelle Stand bei der KWEA-Immobilie, insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, etwa durch einen vollzogenen oder bevorstehenden Verkauf an Dritte?

Welche Nutzungen durch die Stadt, etwa das früher erwähnte studentische Wohnen oder schulische Zwecke, wie z.B. die temporäre Kapazitätserweiterung von Unterrichtsräumen für die voll ausgelasteten Gymnasien, wären dort grundsätzlich nach entsprechenden Sanierungsarbeiten möglich?

Sind der Verwaltung weitere Untersuchungsergebnisse - nach November 2024 - zur Bausubstanz des KWEA bekannt?

Anlagen:
keine

Absender:
Glogowski, Robert

25-27009
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Transparenz im Konzern Stadt Braunschweig für die Politik

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:
Die gewählten politischen Vertreter:innen der Bürger:innen der Stadt Braunschweig beauftragen und kontrollieren die Stadtverwaltung. Da der Konzern Stadt unterschiedliche Organisationsformen hat, ist eine übliche Kontrolle jedoch nicht immer möglich. Wenn der politische Auftrag beispielsweise in einer GmbH der Stadt bearbeitet wird, hat die Politik nicht das übliche Recht auf Einsicht in die Vorgänge. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die geplante Stiftung mit der Firma New Yorker von Interesse.

Aktuelles Beispiel:
Im Haushalt 2023/24 wurde die Verwaltung durch einen entsprechenden Beschluss beauftragt, ein übergeordnetes Imagekonzept für die Stadt Braunschweig zu erarbeiten. Dafür wurden 90.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Dieser Auftrag wurde vom Wirtschaftsdezernat angenommen und an die Stadtmarketing GmbH weitergegeben. Für den Haushalt 2024/25 ändert das Wirtschaftsdezernat eigenmächtig die Aufgabenstellung im Haushaltsposten jedoch so, dass die Mittel für eine „Werbekampagne” genutzt werden können (siehe Anlage 1).

Anstatt ein übergeordnetes Imagekonzept mit dem Rat abzustimmen, wie im Haushaltsantrag vorgesehen, hat das Wirtschaftsdezernat eine einfache Werbekampagne umgesetzt. An dieser gab es Kritik und es wurden Nachfragen gestellt. In einer Anfrage wurde um Einsicht in die Ausschreibungen, Beauftragungen und Abrechnungen der beteiligten Gewerke gebeten (siehe Anlage 2).

Diese Einsicht wurde verweigert, da die Mittel nicht mehr aus dem Haushalt stammen, sondern aus eigenen Mitteln der Stadtmarketing GmbH und der Rat hier keinen Einblick hat (siehe Anlage 3).

Somit wurde ein Auftrag der Politik ab der Hälfte des Vorgangs umgewidmet und durch Verschiebungen in eine GmbH der Kontrolle der Politik entzogen.

Frage 1:
Wie kann im Konzern Stadt Braunschweig die übliche Kontrolle durch die Politik auch in Gesellschaftsformen außerhalb der Verwaltung besser gewährleistet werden?

Frage 2:
Wie können im Konzern Stadt Braunschweig Gesellschaftsformen außerhalb der Verwaltung besser an Entscheidungen der Politik gebunden werden?

Anlagen:
Anlage 1, 2, 3

Von: Robert Glogowski <mail@robertglogowski.de>
Datum: 2. Juli 2025 um 10:54:45 MESZ
Betreff: Bitte um die vertraulichen Informationen für meine Anfragen gestern im Rat
An: Leppa Gerold <Gerold.Leppa@braunschweig.de>
Cc: Hellemann Tanja 0100.10 <tanja.hellemann@braunschweig.de>

Sehr geehrter Herr Leppa,

vielen Dank für die ausführliche und zielführende Beantwortung meiner Fragen an Sie gestern im Rat.
Da die Sitzung öffentlich war, konnten Kosten und Absprachen nicht genannt werden. Ich möchte Sie nun bitten, mir Kopien der folgenden Unterlagen vertraulich zu übermitteln:

1. Vertrag mit der Agentur Embassy

2. Rechnung der Agentur Embassy

3. die Ausschreibung für die Kampagne mit Empfängerkreis

4. alle Angebote der Bewerber

5. die Rechnung der Agentur Gingko für die Erstellung der Kampagne

6. Haushaltsmittel: Sie haben in der mündlichen Antwort angegeben, dass alle Aufwendungen für diese Projekte aus den Mitteln des Stadtmarketings finanziert wurden. Das ist sehr irritierend, da im Haushalt 90.000 Euro eingestellt waren. Können Sie mir vertraulich mitteilen, warum es besser war, diese Haushaltsmittel nicht zu nutzen?

Mit freundlichen Grüßen

Robert Glogowski
Ratsherr

Wirtschaft, Familie und Kultur

mobil 0170 11 85080
mail@robertglogowski.de
www.robertglogowski.de

Sehr geehrter Herr Glogowski,

leider komme ich mit Blick auf die erforderliche Abstimmung zu Ihrem Auskunftsersuchen und die Urlaubszeit erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Bei den Ziffern 1 – 5 bitten Sie um die Übermittlung von Unterlagen bzw. Kopien derselben. Diese Unterlagen betreffen den Geschäftsbetrieb der Braunschweig Stadtmarketing GmbH als Tochtergesellschaft der Stadt Braunschweig. Der Wunsch liegt außerhalb des Ihnen als Ratsmitglied zustehenden Auskunftsrechts, das auf die Mitteilung von Informationen beschränkt ist. Ich bitte deshalb und mit Blick auf die Interessen der teilnehmenden Dienstleister um Verständnis, dass ich Ihre Bitte ablehnen muss.

Zu Ziffer 6 antworte ich wie folgt:
Tatsächlich waren die Mittel zunächst im Haushalt in Höhe von 90.000 Euro eingestellt. Da Stadtmarketing Aufgabe der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist, wurden die Mittel gestrichen und damit die Sparvorgabe (Globale Minderausgabe) 2023 erfüllt. Die BSM hat die Kosten aus Eigenmitteln gestemmt.

Ihre Fragen zum Vorgehen habe ich im Rahmen Ihrer Anfragen beantwortet. Die Unterlagen sind m.E. dazu auch nicht erforderlich. Für Nachfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerold Leppa
Wirtschaftsdezernent

Stadt Braunschweig

c/o Braunschweig Zukunft GmbH
Sack 17 | 38100 Braunschweig
Tel. 0531 470-3440 | Fax 0531 470-3444
gerold.leppa@braunschweig.de
www.braunschweig.de

Ref. 0100

Bearbeitungsstand der beschlossenen finanzwirksamen Anträge zum Ergebnishaushalt 2023/2024

Nr. 111	**Erstellung eines Imagekonzeptes für die Stadt Braunschweig** Für die Erstellung eines Imagekonzepts für die Stadt Braunschweig werden insgesamt Mittel in Höhe von 150.000 € in den Haushalt eingestellt. Diese Mittel sollen in den Jahren 2023 und 2024 u.a. dafür verwendet werden, ein externes Fachbüro mit der Planung und Durchführung des Prozesses zur Erstellung dieses Konzeptes zu beauftragen. Der Wirtschaftsausschuss soll diesen Prozess eng begleiten und ist in die weiteren Schritte mit entsprechenden Beschlussvorlagen einzubeziehen. (Begründung s. Antrag)													
	2023		2024		2025		2026		2027		Dauer	Zuständig	Bearbeitungsstand	Kommentar
	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.				
		+90.000									einmal.	Dez. VI	in Bearbeitung	Eine strategische Markenprofilierung wurde durch die beauftragte Agentur erarbeitet; nächste Schritte sind die Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes und die Anpassung des Corporate Designs.

Nr. 112	**Digitalisierung des Veranstaltungsmanagements beim Stadtmarketing** Für die Entwicklung einer Anwendung zur digitalen Planung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum werden dem Stadtmarketing Braunschweig einmalig 15.000 € zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung dieser Anwendung soll möglichst mit wichtigen Veranstaltern abgestimmt werden, um deren Bedarfe in diese Anwendung einfließen lassen zu können. (Begründung s. Antrag)													
	2023		2024		2025		2026		2027		Dauer	Zuständig	Bearbeitungsstand	Kommentar
	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.	Ertr.	Aufw.				
		+15.000									einmal.	Dez. VI	zum Teil umgesetzt	Nach einer ersten Bedarfsermittlung unter lokalen Veranstaltern wurden erste Schritte zur Unterstützung bei Planungs- und Genehmigungsprozessen umgesetzt; zudem wird ein browserbasiertes Planungstool im Frühjahr 2025 veröffentlicht.

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

25-27011
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Verfahren zur Einbringung von Anträgen des Jugendparlaments in den Rat

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:
Am 12.11.2025 wurde der erste Antrag des Jugendparlaments (Jupa) der Stadt Braunschweig in einem Fachausschuss behandelt. Gerichtet war der Antrag 25-26757 (von Jonas Wolf) „Überarbeitung des Beteiligungsprozesses bei Städtischen Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen“ an den Jugendhilfeausschuss (JHA). Im JHA wurde der genannte Antrag zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung einstimmig beschlossen. Eine Beratung bei der nächsten Ratssitzung am 09.12.2025 ist bislang nicht vorgesehen.

Auch für alle weiteren Anträge aus den Reihen des Jupa ist unseres Wissens nur eine Beratung im jeweiligen Fachausschuss vorgesehen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass Jupa-Anträge nicht in den Ausschüssen enden, sondern auch auf Ratsebene diskutiert werden sollten.

Der JHA als besonderer Ausschuss mit eigener, von den anderen Ausschüssen abweichender Zusammensetzung und eigenen Rechten könnte den ersten Antrag und alle weiteren Anträge des Jupa theoretisch eigenständig auf die Agenda des Rates setzen. Denn der JHA hat bekanntlich das Recht, Anträge an den Rat der Stadt BS zu stellen – ein Recht, dass nur dieser besondere Ausschuss hat, andere Ausschüsse dagegen nicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welches Verfahren schlägt die Verwaltung vor, um den ersten Antrag und alle weiteren Anträge des Jugendparlaments (Jupa) auch in den Rat zu bringen?

2. Welche Schritte müssten nach Einschätzung der Verwaltung unternommen werden, um die Beratungsfolge für alle Anträge des Jupa automatisch im Rat und nicht in den jeweiligen Fachausschüssen enden zu lassen?

3. Wäre es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die bestehenden Satzungen für das Jugendparlament und für das Jugendamt der Stadt Braunschweig zu ändern, um eine Behandlung von Jupa-Anträgen im Rat zu ermöglichen?

Anlagen:
keine

TOP 32.5

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

25-27015
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Ist das Emil-Bussystem am Ende seiner technischen Lebenserwartung?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.11.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt:
Vorrangig auf den Ringlinien wurden im Jahr 2014 die “Emil”-Busse eingesetzt und durch berührungsloses Aufladen betrieben. Nachdem die für diesen Einsatzzweck geeigneten Gelenkbusse seit längerem nicht mehr erhältlich sind, wurden vor gut 3 Jahren noch Restbestände in Standard-Buslängen nachgekauft. In letzter Zeit sieht man “Emil”-Busse jedoch häufiger am Abschlepphaken zum Betriebshof zurückkehren oder ausgefallen mit Warnblinker am Straßenrand stehen. In einer Interviewaussage von 2022 hieß es, dass Busse im Normalfall 12 Jahre eingesetzt werden, die “Emil”-Modelle aber !wahrscheinlich länger fahren werden”.

Wie häufig sind “Emil”-Busse im Liniendienst während der vergangenen zwei Jahre während des Betriebseinsatzes vorzeitig ausgefallen?

In welchem Verhältnis liegt der prozentuale Anteil dieser Ausfälle zur entsprechenden Quote der eingesetzten Fahrzeugflotte (Busse) insgesamt?

Bleibt der Einsatz des “Emil”-Systems über 2026 hinaus technisch und ökonomisch sinnvoll?

Anlagen:
keine